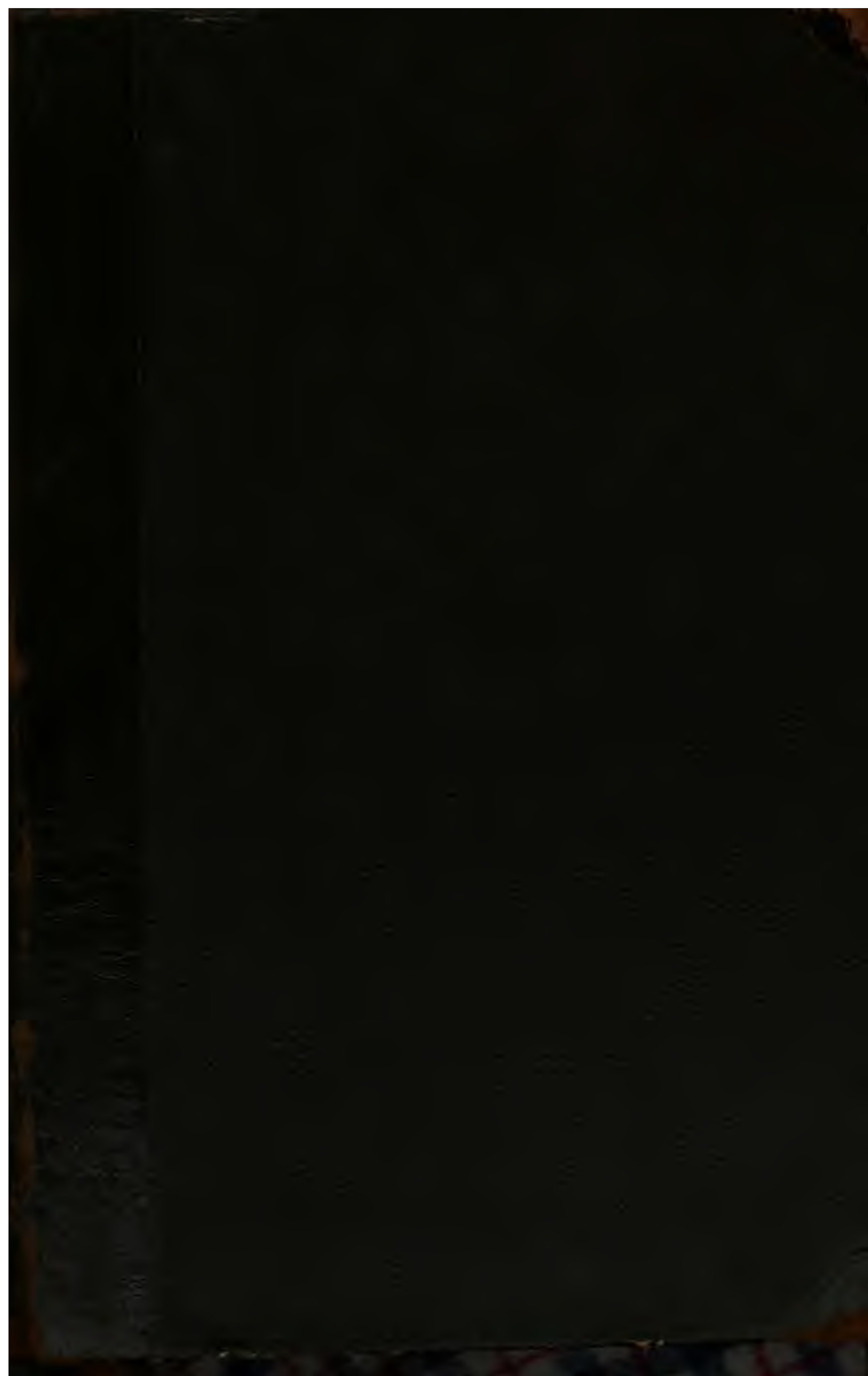
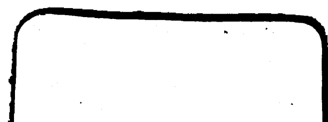




ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.

Fünf und dreissigster Band.

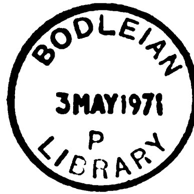
(Neuer Folge neun und zwanzigster Band.)



Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1876.



Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England.

Von Dr. *William Knights.*

(Forts. vgl. *Archiv* Bd. 34. S. 3—31.)

IV. Zweite Unterhandlung.

Cardinal Fransoni, der damalige Präfect der Propaganda, nahm Dr. Ullathorne mit der Versicherung auf, er wünsche nichts sehnlicher als einmal von Mund zu Mund die englischen Angelegenheiten zu besprechen. In langer und eingehender Unterhaltung setzte dann Se. Eminenz die Schwierigkeiten und Unsicherheiten auseinander, welche der Besetzung der Vicariate sich in den Weg stellten, ein Hauptbinderniss, wie er sagte, für die Behandlung der Frage der Hierarchie. Am folgenden Tage erklärte Msgr. Barnabo, der Secretär der Propaganda, dem ihn in Begleitung Dr. Grant's besuchenden Prälaten, offen, mit der ihm eigenen Gewandheit und Energie die Frage der Hierarchie sei vertagt worden, weil man sich über die Person eines zukünftigen Erzbischofs nicht habe einigen können. Bischof Wiseman war noch nicht zum apostolischen Vicar des Londoner Districtes ernannt; er war nur erst Provicar und hatte also ein rein provisorisches Amt. Man dachte daran, den bejahrten und ehrwürdigen Bischof Walsh aus dem Centraldistricte in den Londoner zu versetzen, in der Absicht, ihn zum ersten Erzbischof zu machen und ihm Bischof Wiseman als Coadjutor beizugeben. Allein Bischof Walsh wehrte sich dieser neuen und schweren Last und hatte den apostolischen Stuhl gebeten, ihn in Frieden in seinem alten Districte zu lassen. Auch musste man Bedenken tragen, gegenüber den älteren Bischöfen einem noch so jungen Prälaten wie Wiseman das Amt eines Erzbischofs zu übertragen.

Und hier möchte wohl das Geheimniss der oben mitgetheilten räthselhaften Worte Gregor's XVI. an Dr. Wiseman von dem noch der Wiederaufrichtung der Hierarchie entgegenstehenden Hindernisse zu lösen sein, dasselbe bestand nun nicht mehr. Der jüngst von Rom abgereiste Vicar des Londoner Districtes war ein frommer und thätiger Prälat, höchst eifrig in der Ausübung seines Amtes und im Besitze des vollen Vertrauens seines Klerus. Aber er hatte lange Jahre an einer weit entlegenen Stelle gewirkt und es fehlte ihm an jener Elasticität des Charakters und jenem weiten übersichtlichen

Blick, welche für den, der die leitende Stelle in der Entfaltung und Führung der neuen kirchlichen Ordnung der Dinge einnehmen sollte, ein unerlässliches Erforderniss waren. Rom hatte nun für die Auswahl einer so qualificirten Persönlichkeit freie Hand.

Schon hatte der Papst eine Special-Congregation von sieben Cardinälen zur Discussion und Entscheidung der Frage der englischen Hierarchie eingesetzt und Msgr. Barnabo stellte eine Sitzung dieser Congregation für Anfangs Juni in Aussicht, wofern nur ein der Congregation genehmer Plan zur Wiederbesetzung des Londoner- und des Central-Vicariates vorläge, zu dessen Ausarbeitung Dr. Ullathorne alle Vollmachten hatte. Man musste alle Empfindsamkeiten durch Berufung eines jüngeren Bischofs auf die Stelle, welche der zukünftige Erzbischof einnehmen sollte, vermeiden. Bischof Wiseman konnte immerhin als Coadjutor-Bischof Walsh's im Londoner Districte verbleiben und dann ein neuer Vicar für den Centraldistrict geweiht werden. Die Frage nach der Besetzung des Norddistrictes war eine davon ganz unabhängige Frage und konnte leichter für sich allein entschieden werden.

Die definitive Besetzung der vacanten Vicariate musste nothwendig jeder entscheidenden Verhandlung über die Hierarchie auch aus dem Grunde vorausgehen, weil man es für passend, wenn nicht gar nothwendig erachtet hatte, bei der Herstellung der Hierarchie mit der Umwandlung der Vicariate in Titularbisthümer zu beginnen, so dass die Continuität des bischöflichen Amtes in der Person der Vicare, die nun Ordinarien wurden, strenge gewahrt bliebe, indem die bisherige Stellung der Vicare nur vervollkommnet und gehoben wurde.

Der weitere Plan, den so zu Ordinarien gemachten englischen Prälaten selbst die weiteren Anordnungen, besonders auch die weitere Theilung der bestehenden Vicariate in mehrere Diöcesen, zu überlassen, fand nicht ganz die Billigung Msgr. Barnabo's, welcher vielmehr den mit allen nothwendigen Vollmachten versehenen Dr. Ullathorne beauftragte, eine diesen Punkt behandelnde Denkschrift für die Cardinäle auszuarbeiten. Msgr. Barnabo verfehlte nicht zugleich nochmals einzuschärfen, dass für die Cardinäle der Congregation besonders eine befriedigende Besetzung der vacanten Vicariate einen grossen Theil der noch bestehenden Schwierigkeiten lösen und die Special-Congregation für Anfang Juni möglich machen werde.

Dr. Ullathorne entledigte sich des Auftrages durch zwei von ihm entworfenen, von Dr. Grant sofort ins Italienische übertragene Denkschriften, deren *erste* die schwierige *Besetzung der Vicariate* behandelte. Bischof Walsh, heisst es in derselben, sei ein ebenso durch

seine Jahre, wie seine Tugenden ehrwürdiger Prälat, geachtet und geliebt von seinen Collegen und gefeiert für die vielen und grossen Werke, welche er in den 21 Jahren seiner bischöflichen Amtsführung ausgeführt. Aber mit den zunehmenden Jahren seien auch Schwächen und Krankheiten gekommen, welche ihn wenig geneigt machten, eine neue und schwere Last auf sich zu nehmen und das in einem Amte, dessen Arbeiten ihm nicht vertraut wären und für welches er seine Kräfte nicht gewachsen hielt. In der That wünsche er seit längerer Zeit nur die Gewährung der Erlaubniss, die Sorgen seines Amtes einem Anderen zu übertragen und den Rest seiner Tage in Frieden und Einsamkeit zu verbringen. Seine grossen Verdienste und die langen Jahre, welche er unter den apostolischen Vicaren als ihr Senior zugebracht, hätten deren Achtung und Liebe sowohl in ihren Versammlungen und gemeinsamen Acten, als in ihren einheitlichen Beziehungen zum apostolischen Stuhl, auf ihn ganz besonders hingelenkt. Dessbalb würden die Bischöfe in seiner Ernennung für London, welche die Vorstufe einer noch höheren Würde sein solle, nur die Fortsetzung und die Verwirklichung jener Autorität sehen, mit welcher sie in ihm stets den Senior der apostolischen Vicare verehrt hätten. Auf diese Weise würden auch alle Empfindlichkeiten vermieden und die, welche seit vielen Jahren mit ihm die Hitze und Last des Tages im Weinberge ihres Herrn und Meisters getragen, würden dankbar ihre apostolischen Arbeiten in seiner Person durch die Approbation des Oberhauptes der Kirche gekrönt sehen.

Man dürfe indess nicht ausser Augen lassen, dass das bereits vorgerückte Alter des Prälaten und die damit verbundenen Schwächen ihm weder lange öffentliche Functionen erlaubten, noch andauernde Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Geschäfte möglich machten, so dass falls die Cardinäle seine Erhebung für gut fänden, die Nothwendigkeit, ihm einen Coadjutor zu geben, sich von selbst herausstelle, um so mehr, als er schon seit dem Jahre 1840 einer solchen Hülfe sich erfreue.

Würden die Eminenzen diese Anordnung dem Papste zur Annahme empfehlen, so würde es sich als nothwendig herausstellen, zugleich auf einen Coadjutor Bedacht zu nehmen, welcher vielleicht schon nach ganz kurzer Zeit im Stande sein werde, die Verantwortlichkeit sowohl für die Londoner Diöcese, als für die mit dem Amte eines Erzbischofs verbundenen Pflichten zu übernehmen. Auf Grund einer detaillirten Darstellung der Eigenthümlichkeiten des Londoner Districtes und der besonderen Pflichten des dortigen apostolischen Vicars, Pflichten, welche über die der anderen Vicare noch

hinausgehen; nach Darlegung der besonderen Eigenschaften, welche ein Erzbischof in England nothwendig zu einer wirksamen Amtsführung bedürfe, wird dann zu dieser Stelle Bischof Wiseman in Vorschlag gebracht. Seine seltene wissenschaftliche Bildung, sein Ruf als Gelehrter, sein umfassender Blick, die Thatsache, dass er bereits provisorisch im Londoner Districte angestellt sei, würde es als eine Erniedrigung seiner Stellung erscheinen lassen, wollte man ihn nun entfernen. Das sei keine Belohnung, ebenso wenig für die Verdienste, die er sich durch so viele guten Werke erworben, die er dort bereits gegründet, für die neuen Missionen, die er geschaffen, für den neuen Aufschwung, den er dem ganzen Missionswerke verliehen, als für die siebenjährigen Dienste, welche er als Coadjutor-Bischof Walsh's im Centraldistricte geleistet.

Möge man nun aber auch Bischof Walsh in dem Centraldistricte belassen oder ihn nach London transferiren, in dem einen Falle bedürfe der Centraldistrict eines Coadjutors, in dem andern eines neuen apostolischen Vicars. Und aus den drei von den Bischöfen dem apostolischen Stuhle unterbreiteten Namen bezeichnet die Denkschrift am Schlusse einen, welchen die besten Zeugnisse der drei Bischöfe Wareing, Walsh und Wiseman übereinstimmend als den geeignetesten Candidaten bezeichnen.

Die *zweite* Denkschrift Dr. Ullathorne's behandelte gewisse Präliminarfragen, welche der *Wiedereintheilung der Vicariate in mehreren Diöcesen* vorausgehen mussten. Zunächst betonte dieselbe die Vorsicht, mit welcher man die Frage nach der Sustentation einer vermehrten Anzahl von Bischöfen, und zugleich die Nothwendigkeit in Betracht ziehen müsse bei jeder neuen Theilung der Vicariate diese Frage wiederum in Erwägung zu ziehen. Gegenwärtig lebten schon einige Bischöfe in wirklicher Armuth, während der grössere Theil kaum das Nothwendige zur Bestreitung der unumgänglichen Ausgaben habe. Die Verkleinerung der Diöcesen würde die Verminderung des persönlichen Einkommens der Bischöfe für die nächste Zeit mit sich bringen. Die Schwierigkeit der Sustentation wenigstens für einige Jahre würde genau mit der Zahl der zu errichtenden Stühle und mit der Schnelligkeit ihrer Besetzung wachsen.

Eine zweite Schwierigkeit, die zu beseitigen sei, bestehe darin, die hinreichende Anzahl von competenten Männern zur Besetzung der neuen Stühle zu finden, um so mehr als die Prüfung der dazu erforderlichen Eigenschaften Zeit erfordere. Der englische Klerus bilde einen noch engbeschränkten Kreis, in dem Viele zu jung, Andere zu bejahrt, Andere wiederum nicht eingeborene Engländer seien.

In den allerletzten Jahren sei zudem eine sehr grosse Anzahl von Bischöfen für England und die englischen Colonien aus seiner Mitte genommen worden. Auch seien andere höchst einflussreiche Stellen ebenso immerfort zu besetzen, wie Bisthümer; und endlich sei eine grosse Reihe der tüchtigsten und brauchbarsten Priester in den letzten Epidemieen in Erfüllung ihrer Pflichten vom Tode weggerafft worden.

Auf der anderen Seite aber könne man unmöglich in Abrede stellen, dass die Vervielfältigung der Mittelpunkte bischöflicher Energie und Amtsthätigkeit die Kräfte der Kirche sehr stärken würde, indem durch sie eine grössere Wirksamkeit in die Verwaltung der Kirchen gebracht, der Klerus in seinem Wirken aufs neue befestigt und gehoben und die Laien zur frommen Mitwirkung herangezogen würden. Würde man aber jetzt schon eine grosse Vermehrung der Diöcesen ins Auge fassen in der Absicht, dieselben nach und nach zu besetzen und einige derselben in der Zwischenzeit durch die Bischöfe der anstossenden Diöcesen verwalten lassen, so würden solche Administratoren gegen die nur zu natürliche Versuchung auf der Hut sein müssen, die ihnen zur Verfügung stehenden Hülfsquellen auf ihre eigenen, ihnen zunächst stehenden Diöcesen zu verwenden und so könnten leicht den ihrer aussergewöhnlichen Verwaltung unterstehenden Diöcesen sehr ernstliche Nachtheile erwachsen. Vielleicht sei es der beste Plan, gegenwärtig eine mässige Zunahme in der Zahl der Diöcesen eintreten zu lassen und ihre Circumscriptionen in Hinsicht auf die Sustentationen nach der Zahl der Katholiken, und nach ihrer relativen Ausdehnung in Hinsicht auf die Wirksamkeit der Verwaltung zu bestimmen.

Dann legte die Denkschrift der Congregation nahe, dass, da ihr Verfasser von allen englischen Bischöfen autorisirt sei, in deren Namen zu handeln und alle schwebenden Fragen bei dem heiligen Stuhle zu erledigen; da derselbe deren gemeinsame Instructionen besitze, sowie deren persönliche Gesinnungen kenne und theile, derselbe vorbereitet sei, wenn die heilige Congregation dies wünsche, ihr einen Entwurf zur Vertheilung der Vicariate in eine vermehrte Zahl von Diöcesen vorzulegen. Ja derselben wage es, der heiligen Congregation die folgende Art des Vorgehens zu empfehlen: zuerst sollten die bestehenden Vacanzen besetzt, dann die so in ihrer Zahl vervollständigten Vicariate in Titularbisthümer umgewandelt werden; endlich sollten, nach einem für die Consolidation der so beschlossenen neuen Ordnung der Dinge hinreichenden Zwischenraume, die neuen Diöcesen, welche man für die Zwischenzeit unter dieselbe Verwaltung

wie vorher, gestellt, ihre eigenen Bischöfe erhalten. Dieser Theil der Denkschrift schloss mit der eindringlichen Bitte an die Congregation von Seiten aller Classen der englischen Katholiken, ihren einstimmigen Wunsch und ihrer gemeinsamen Bitte um das unschätzbare Gut einer hierarchischen Verwaltung zu willfahren; ohne dieselbe würden die Unruhen und die Besorgnisse verewigt und überdies der Zweifel, die Ungewissheit und die Erwartung, in welcher sie alle lebten, nur genährt; die englischen Katholiken erstrebten in der Herstellung ihrer Hierarchie nichts als das sichere Unterpfand für ihren Frieden und ihre Kraft.

Dann ging die Denkschrift auf die Rechte und die Ansprüche des niederen Klerus über, welche die apostolischen Vicare nicht übersehen hätten. Im Gegentheile, die apostolischen Vicare seien von dem ernstesten Wunsche beseelt, den niederen Klerus an allen den Privilegien Theil nehmen zu sehen, welche der Friede und die Wohlfahrt der Religion und die gute Ordnung der kirchlichen Disciplin erlaubten und wünschenswerth machten. In den beiden letzten Versammlungen der Bischöfe habe die Lage des niederen Klerus ihre Aufmerksamkeit ernst und andauernd beschäftigt, und es unterliege gegenwärtig der Entscheidung der heiligen Congregation, ob dieser Gegenstand als einer der ersten der Discussion und Entscheidung der ersten Provinzialsynode zuzuweisen wäre. Auf derselben solle der Klerus eine berathende Stimme haben und selbst den Geist kennen lernen, der die Bischöfe gegen ihn beseele. Es sei nun Sache der heiligen Congregation darüber zu entscheiden, ob entweder die Bischöfe zuerst eine darauf bezügliche Vorlage der Erwägung des apostolischen Stuhles unterbreiten sollten, oder ob die Congregation es nicht förderlicher erachte, selbst die Regeln und Principien anzugeben, welche die Bischöfe dabei zu leiten hätten, oder ob der Verfasser der Denkschrift den Eminenzen die Ansichten der Bischöfe in Bezug auf die Rechte und die zukünftigen Privilegien des Klerus darlegen solle.

Am 2. Juni überreichte Dr. Ullathorne Msgr. Barnabo die beiden Denkschriften und erfuhr, dass letzterer aus einigen Unterredungen mit dem Papste und einigen Cardinälen den Eindruck empfangen habe, als löse der Plan, Bischof Wiseman mit Bischof Walsh nach London zu versetzen, alle Schwierigkeiten. Und da Dr. Ullathorne ferner hörte, der Papst habe Msgr. Barnabo ersucht, die Congregation so bald als möglich abzuhalten, erbat und erhielt der englische Unterhändler die Erlaubniss, der Congregation eine *dritte* Denkschrift über die *Frage der Titel*, d. h. über die Frage,

ob die Titel der Bischöfe die wieder zu erneuernden der alten Bisthümer oder ganz neue sein sollten, zu unterbreiten. Dr. Grant und Dr. Ullathorne machten dann noch dem Präsidenten der Congregation, dem Cardinal-Präfecten Fransoni, sowie dem Cardinal Altieri ihre Aufwartung und baten dringend um Beschleunigung der Angelegenheit. Cardinal Fransoni gab zu verstehen, es sei durchaus uncanonisch und unthunlich, in denselben Bischöfen die Attribute eines apostolischen Vicars mit denen eines Ordinarius zu vereinigen, wie einige gerathen hatten. Die englischen Bischöfe müssten entweder das Eine oder das Andere sein; darum brauche die Continuität ihres Amtes nicht unterbrochen zu werden. In der That hatte Benedict XIV. in der Bulle *Apostolicum ministerium*, welche die Autorität der apostolischen Vicare in England regulirte, schon bestimmt, dass dieselben in ihren Districten dieselbe Gewalt und Autorität besitzen sollten, wie die Ordinarien in ihren Diöcesen, und zwar unbeschadet der ihnen noch speciell zugesprochenen Vollmachten. Und der Unterschied würde also nur der sein, dass die Gewalt und Autorität der Ordinarien jetzt dauernde und ihnen inhärirende Rechte würden, während die besonderen Vollmachten auch fernerhin, wie bisher, von dem apostolischen Stuhl gewährt würden.

Die nächste und dringendste Angelegenheit blieb die Besetzung des Norddistricts. Unter den der Propaganda vorgelegten drei Namen wies darum Dr. Ullathorne noch einmal nachdrücklich auf den des Missionspriesters William Hogarth, als eines Mannes von energischem Charakter hin, der eine lange Reihe von Jahren wegen seiner Geschäftstüchtigkeit Generalvicar zweier nach einander folgenden Bischöfe gewesen war und augenblicklich den District verwaltete. Sein späterer, erfolgreicher und segensvoller Episcopat rechtfertigte die damals auf ihn gefallene Wahl.

Unterdessen schienen innere und äussere Schwierigkeiten den Fortgang der Verhandlungen aufs neue beeinträchtigen zu wollen. Wiederum wurde den englischen Prälaten von ihren eigenen Priestern und Laien Schwierigkeiten bereitet. Als diese neuen Schwierigkeiten, welche nicht ohne Einfluss auf den Fortgang der Verhandlungen waren, bezeichnet Dr. Ullathorne mehrere Appellationen von Missionspriestern gegen ihre apostolischen Vicare, dann aber und besonders eine förmliche Anklage gegen zwei hervorragende Mitglieder des englischen Episcopates. Ueber letzteren Fall berichtet Dr. Ullathorne (a. a. O. p. 44 f.) folgendes: »Es befand sich damals ein wohlbekannter Priester, von ausgezeichneten Fähigkeiten und von grosser Popularität wegen seiner Herzensgüte, in Rom, der aus to-

taler Unbekanntschaft mit den Forderungen des kirchlichen Rechtes und gegen alle Etikette und alles Herkommen, an den Papst persönlich Briefe adressirte, in denen er einen Prälaten von hervorragender Orthodoxie der Häresie und einen anderen, dessen edler Sinn weltbekannt war, einer ganzen Reihe von Ungerechtigkeiten anklagte, ein Vorgehen, welches tiefe Entrüstung bei den römischen Behörden wach rief. Es muss indessen hier schon erwähnt werden, dass er in einer späteren Lebensperiode alles, was in seinen Kräften stand, that, um das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Aber das war noch nicht alles. Aus reiner Güte und in der Absicht ihm einen Beweis der wirklichen Gesinnungen zu geben, welche die Bischöfe gegen den Klerus belebten, hatte ich (Dr. Ullathorne) ihm die Stelle in meiner Denkschrift mitgetheilt, welche, von dem Wunsche der Bischöfe bezeugte, auch den Klerus an den Privilegien der Hierarchie Theil nehmen zu lassen. Auf diese Mittheilung hin schrieb er einen ganz aussergewöhnlichen Brief an die Propaganda, worin er die heilige Congregation *beschwor*, den apostolischen Vicaren doch ja nicht die Rechte der Ordinarien zu gewähren, bevor die Missionspriester die ihnen zustehenden Rechte erhalten, »sowie sie dieselben gewohnheitsmässig vor der gegenwärtigen Generation der apostolischen Vicare immer besessen hätten; sonst würden die letzten Dinge des niederen Klerus schlimmer als die ersten.« Dieser ungehörige Weg, die Ordnung des canonischen Verfahrens bei Seite zu lassen, mochte noch so lächerlich sein, sie erregte naturgemäss grosses Missfallen. Es war in der That tief zu beklagen, dass der treffliche Klerus der englischen Mission in jenem kritischen Momente so unglücklich repräsentirt war. Und doch waren alle diese peinlichen Vorfälle in ihrer Art nur wieder ein neues Argument, ein frischer Beweis von der Nothwendigkeit hierarchischer Ordnung und canonischer Leitung.« Zu diesen misslichen Erörterungen kam noch die wachsende Aufregung und Unordnung in Rom.

Rom gerieth täglich mehr in Aufruhr; die Revolution drängte sich dem noch ruhigen und sittlichen, aber auch furchtsameren Theil der römischen Bevölkerung täglich mehr auf. Mordthaten wurden in der Absicht, die Behörden einzuschüchtern und die Unordnung ungestraft zu verbreiten, begangen. Ein englischer Priester, welcher es wagte, einen von der Mordbande angefallenen italienischen Priester zu vertheidigen, wurde lebensgefährlich verwundet. Der Bischof von Natchez wurde alsbald nach seiner Ankunft auf dem Corso am hellen Tage von dem Pöbel angefallen und rettete sein Leben nur durch schleunige Flucht in einen offen stehen-

den Laden. Der Krieg zwischen Piemont und Oesterreich stand bevor und die jungen Mannschaften in Rom wurden unter dem falschen Vorwande, sie sollten für den Papst kämpfen, eingezogen und gingen nach dem Kriegsschauplatze ab. Die öffentlichen Demonstrationen folgten sich in steigernder Aufregung. Die Bürger thaten sich in Abtheilungen von Nationalgarden zusammen und paradirten in allen Strassen. Selbst aus Kindern wurden nationale Corps gebildet; in eine bunte Uniform gesteckt, spielten sie militärische Uebungen. Die revolutionären Clubs liessen das Volk gar nicht mehr zur Ruhe und Besinnung kommen. Unter solchen Umständen muss man die Ruhe und die feste Zuversicht des apostolischen Stuhles gesehen und bewundert haben, der inmitten dieser endlosen Unruhen und des aufregenden Lärmes Zeit fand, sich den Angelegenheiten der allgemeinen Kirche zu widmen, sich selbst mit Fragen von so aussergewöhnlichem Charakter, wie die der englischen Hierarchie, so zu beschäftigen, als ob in der Papststadt die gewohnte Ruhe herrsche. Allein in Bezug auf die grossen Angelegenheiten der Kirche bringt nichts den heiligen Stuhl um seinen Gleichmuth.

Am 5. Juni wurde Dr. Ullathorne vom Papste in besonderer Audienz empfangen. Mit achtungsvoller Güte sprach der heilige Vater von den apostolischen Vicaren Englands, und Dr. Ullathorne benutzte die Gelegenheit, dem heiligen Vater eine von allen Bischöfen unterzeichnete Denkschrift zu überreichen, in welcher bis in's Einzelnste die Schwierigkeiten dargestellt waren, unter denen die Bischöfe litten, und in welcher sie den Papst in ernstlichster und bewegendster Sprache beschworen, diesen Uebelständen endlich das einzige Heilmittel zu bringen, welches hier helfen könnte, die hergestellte Hierarchie. Im Laufe der Unterhaltung setzte der Papst die Ursachen der Verzögerung auseinander, und betonte ganz besonders die Schwierigkeiten, die unter den englischen Bischöfen selbst entstanden seien, und welche die eingehendste Prüfung erheischten. Er hoffe noch immer die Bulle bald publicirt zu sehen. Und als Dr. Ullathorne auf die ernsten Nothstände hinwies, welche durch die Hinausschiebung der Sache den englischen Kirchenverhältnissen bereitet würden, bemerkte Se. Heiligkeit, auch die politische Unruhe der Zeit sei in Betracht zu ziehen, da ihm diese nicht gestatte, sich so ganz der Sache zu widmen, als ob alles um seinen Thron herum ruhig wäre, jedoch vertraue er; Bischof Ullathorne solle noch vor seiner definitiven Abreise von Rom die Bulle publicirt sehen.

Die der Propagande in Betreff der *bischöflichen Titel* noch

vorzulegende Denkschrift beanspruchte nach zwei Seiten grosse Umsicht. Einmal war der heilige Stuhl ängstlich darauf bedacht, allen und jeden Conflict mit den englischen Gesetzen zu vermeiden. Dann aber zeigte sich das starke traditionelle Selbstbewusstsein der englischen Katholiken gerade in der Titelfrage empfindlich und man dürfte die alten Titel nicht gänzlich ausser Acht lassen. Jene alten, historischen Bischöfe und Heilige, welche Englands erste Väter im Glauben und die grossen Lehrer der Nation gewesen, standen in zu lieber und zu tiefer Verehrung, als dass der Wunsch nicht lebendig gewesen wäre, zwischen ihnen und ihren spätestgeborenen Kindern ein sichtbares Band in der restaurirten Hierarchie, eine unverkennbare Verbindung der neuen Stühle mit den uralten des katholischen England hergestellt zu sehen. Dies durfte bei Weitem nicht als eine blosse Gefühlssache betrachtet werden. In der anglikanischen Kirche gab es seit kurzem eine einflussreiche und immer stärker werdende Partei, welche den Anglikanismus als einen lebensvollen und ächten Zweig der Einen katholischen Kirche hinstellte, und welche es liebte, aus dem Besitze aller alten Bischofstitel einen Beweis für die Gültigkeit der anglikanischen Weihen, eine Anerkennung ihrer Gemeinschaft als der »Schwesterkirche,« eine Bestätigung ihrer vollen Gleichheit und Gleichstellung mit der katholischen und römischen Kirche herzuleiten. Indessen so grundlos die Voraussetzung, so entgegengesetzt unserer Absicht, der Lehre, aller kirchlichen Praxis der katholischen Kirche diese Versicherungen der Anglikaner waren, so würde doch gerade diese irrige anglikanische Auffassung nach der Gewohnheit der Anglikaner, mit rein negativen und in die Irre führenden Behauptungen gegen die Kirche zu operiren, für sie ein Anlass geworden sein, alle, welche sich von der Wahrheit der Lehre der Kirche überzeugt hätten, von dem definitiven Eintritt in sie abzuhalten. Sowohl die Wahrheit als die Liebe erforderten, gegen eine solche Entstellung und ihre ernsten Folgen auf der Hut zu sein.

Die Aufgabe der Denkschrift war also der Beweis, dass es möglich sei, alle Conflicte mit den englischen Gesetzen zu vermeiden und doch wenigstens einige der alten Titel zu restauriren, ohne damit irgend der Parlamentsacte vom Jahre 1829 entgegenzutreten. Diese Acte vom Jahre 1829 liess den Gebrauch jedweder Titel, welche nicht thatsächlich von Mitgliedern der Staatskirche geführt würden, frei. Die Parlamentsacte von 1829 war eine Massregel zu Gunsten der Katholiken und bezweckte offenbar nur, Niemanden daran zu hindern, irgend einen kirchlichen Titel anzunehmen

und zu führen mit alleiniger Ausnahme der im Gesetz selbst als verboten specificirten. Englische Staatsminister hatten sich öfters zu Gunsten der Verleihung der Rechte eines Ordinarius an englische Bischöfe ausgesprochen, was doch die Anerkennung englischer Titel in sich schloss. Mehr noch, als Erzbischof Polding von Sidney dem Mitgliede der Staatsregierung für die Colonien den Wunsch ausdrückte, für Australien eine Hierarchie zu erlangen, lautete die Antwort, welche er empfing: »Handeln Sie nach Belieben, nur kommen Sie uns damit nicht!« Thatsächlich hatten nicht nur die katholischen Bischöfe in verschiedenen britischen Colonien dieselben Titel angenommen, welche die protestantischen Bischöfe schon besassen, ohne durch die Acte von 1829 behelligt zu werden, sondern diese Bischöfe wurden thatsächlich und noch augenblicklich aus öffentlichen Geldern sustentirt.

Als Beleg dieser Ausführungen führte die Denkschrift Mr. *Anstey's* [1]) Ansicht an. Dieser angesehene Criminalist bemerkt über die Acte von 1829: insoweit das Gesetz bestimme, dass jeder, welcher ohne legale Autorität den Namen und Titel eines Erzbischofs irgend einer Provinz, oder eines Bischofs irgend eines Bisthums, oder eines Decanes irgend eines Decanates in England oder Irland annehme, für jeden solcher Acte 100 Pfd. St. zahlen müsse; das Gesetz beschränke sich auf die Annahme des Titels, aber verbiete nicht den Gebrauch, das Geben des Titels in einer Anrede oder in einer Schrift, und es würde sehr schwer sein, eben mit Rücksicht auf eine Person, welche solche Titel wirklich annehme, in allen Fällen, wo Jemand einen solchen Titel nicht buchstäblich führe, ein Verdict zu erzielen; die Anwendung dieses neuen Strafgesetzes, welches seiner Natur nach strikter Interpretation sei, von den englischen Gerichten zu erzwingen, würde überhaupt schwer sein.

Während nun die Denkschrift auf die Thatsache aufmerksam machte, dass es noch alte Titel gebe, welche man, ohne mit protestantischen Benennungen in Conflict zu gerathen oder das Gesetz zu übertreten, recht wohl annehmen könne, wurde zugleich mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die grossen Centren der Population, in welchen die Katholiken meist wohnten, gewöhnlich Städte von verhältnissmässig sehr neuem Datum seien, in welchen keine anglikanischen Bischöfe residirten und welche ohne Zweifel die besten und passendsten Mittelpunkte für die Residenz und die Arbeiten eines katholischen Bischofs seien.

---

1) Treatise on the Penal Law. (p. 23.)

Bereits am 3. Juni gelangte diese Denkschrift in die Hände Msgr. Barnabo's. Und als Dr. Ullathorne unterm 14. Juni um Verlängerung der bisherigen ausserordentlichen Facultäten und Privilegien der apostolischen Vicare unter der neuen Ordnung der Hierarchie petitionirte, sagte Msgr. Barnabo dem Petenten im Auftrage des Papstes, die Bulle werde noch, ehe er Rom verlasse, publicirt sein. Msgr. Barnabo kündigte zudem den Zusammentritt der Congregation binnen einer Woche an. Auf die Frage Dr. Ullathorne's ob es die Pflicht des Herkommens erfordere, jedem der die Congregation bildenden Cardinäle vor ihrem Zusammentritt einen Besuch zu machen, bemerkte Msgr. Barnabo, dies erfordere allerdings die Etikette beim Zusammentreten von General-Congregationen, aber nicht bei Special-Congregationen. Dann machte der Secretär der Propaganda dem englischen Bischofe freimüthige Eröffnungen über die folgenden Vorgänge innerhalb der Congregation. Als die Frage der Hierarchie zuerst verhandelt worden sei, hätte der Einfluss der Ansicht Cardinal Acton's die Congregation zu dem Entschlusse gebracht, nichts weiteres dem Papste zu empfehlen, als eine einfache Vermehrung der apostolischen Vicariate; den Bischöfen Sharples und Wiseman sei indessen die Beseitigung der von Cardinal Acton vertretenen Ansichten gelungen. Die Absicht der Congregation, nun thatsächlich sich mit der Frage der Restauration der Hierarchie zu beschäftigen, sei indess durch einen unter den englischen Bischöfen selbst verhandelten strittigen Punkt nochmals vereitelt worden. Ein Summarium der von Bischof Wiseman der Congregation vorgelegten Briefe, die man gewechselt, sei nämlich von der Congregation als nicht genügend angesehen und die Originalien selbst zur Einsicht verlangt worden. Dadurch sei neuer Verzug in den Verhandlungen entstanden. Nach Einsicht dieser Originalien aber hätten sich die Cardinäle zu nichts weiterem mehr für den Augenblick entschliessen können, als zur Umwandlung der Vicariate in Titular-Bisthümer. Die Vermehrung der Stühle, die Errichtung der Capitel und die Privilegien des Klerus hätten sich allmälig von selbst bilden und so die Kirche in England nach und nach sich selbst auf den Fuss einer normalen Verwaltung emporarbeiten können.

Die *Special-Congregation* welche der Papst zur Ordnung der Angelegenheit unserer Hierarchie angeordnet, war endlich vorbereitet. Ihre Mitglieder waren die Cardinäle *Fransoni* als Präfect, die Cardinäle *Ostini*, *Castracane*, *Mai*, *Altieri*, *Vizzardelli* und *Orioli* und Msgr. *Barnabo* als Secretär.

Es wird die Vorgänge in der Congregation unseren Lesern an-

schaulicher machen, wenn wir die Methode der Verhandlung in einer römischen Congregation überhaupt schildern.

Wenn die Materialien einer Frage schriftlich vorliegen und alle Nachforschungen, welche Licht auf die vorliegenden Documente werfen können, angestellt sind, wird durch einen der Untersecretäre eine Zusammenstellung und Uebersicht des ganzen Materials mit genauer Bezugnahme auf das in Frage stehende Gesetz und die darauf bezüglichen Documente gemacht. Diese Uebersicht heisst *Ponenza.* Von ihr werden gedruckte Copien etwa acht oder zehn Tage vor dem Zusammentritt der Congregation an die Cardinäle vertheilt. Hängt die Frage mit schwierigen und dunklen Punkten des canonischen Rechtes oder der Theologie zusammen, so hat die Congregation den Beistand einer Reihe von gelehrten Consultoren; einer oder vielleicht zwei dieser Consultoren werden ersucht, eine Dissertation über die strittige Frage zu schreiben. Diese Auseinandersetzung heisst *Votum* und wird nöthigen Falles mit der Ponenza gedruckt. Jeder Cardinal macht die vorgelegte Frage zum Gegenstande seines Privatstudiums, bei welchem er durch seine eigenen Consultoren unterstützt wird, denen er eine Copie der betreffenden Documente zu gleichem Zwecke vorlegt. Eine oder zwei Tage vor dem Zusammentritte der Congregation versammelt er seine officiellen Consultoren und hält mit ihnen, was man einen *Congresso* nennt, eine Privatconsultation über den in Frage stehenden Punkt. Nachdem er in derselben alle einschlägigen Fragen besprochen, und Aller Ansichten gehört, ist der Cardinal für die Congregation vorbereitet. Die Congregation selbst wird mit der Anrufung des heiligen Geistes eröffnet und einer der Cardinäle, der damit speciell beauftragt ist, bringt den Gegenstand als Referent oder *Ponente* vor. Er legt den Fall vor und leitet die Discussion über denselben. Das Resultat derselben tritt in der Antwort auf die specificirte Fragestellung hervor, welche nach Schluss der Discussion durch offene Abstimmung ihren Ausdruck findet. Trifft es aber zu, dass einzelne Thatsachen, die wesentlich mit dem gerade vorliegenden Falle zusammenhängen, nicht klar und zufriedenstellend bewiesen und belegt sind, so wird die Sache vertagt und der Secretär erhält den Auftrag, weitere Informationen einzuholen.

Während nun die Congregation aus nicht mehr als sieben oder acht Cardinälen besteht, bildet die Frage, die ihrer Unterscheidung unterliegt, andauernd der Gegenstand einer viel grösseren Anzahl intelligenter und bestunterrichteter Geister, welche für die Cardinäle etwa das sind, was die Advocaten für die Richter. Die eigentliche

Entscheidung ruht somit bei einigen der weisesten und juristisch durchgebildetsten Capacitäten, welche die Kirche besitzt. Ist die verhandelte Frage in der Congregation zum Abschluss gebracht, so unterbreitet ihr Secretär dieselbe zugleich mit der Entscheidung der Congregation dem Papste. Und wenn dann Se. Heiligkeit diese Entscheidung approbirt, so nimmt sie die Gestalt eines Decretes, Breve's oder irgend eine andere, der entschiedenen Sache oder ihrer Bedeutung passende Form an. Genügt die Entscheidung der Congregation dem Papste nicht, so tritt eine neue Behandlung der Frage ein und zwar nach der Art und Weise, die dann der Papst angibt.

Cardinal *Ostini* war einer der Cardinäle, welche an der Frage der Hierarchie den lebhaftesten Antheil nahmen. Am 25. Juni erschien er zweimal im englischen Colleg, um über die beste Art und Weise Rücksprache zu nehmen, in der das päpstliche Document die Thatsache der wieder hergestellten Hierarchie zum Ausdruck bringen sollte, dergestalt, dass in der Umwandlung der Vicariate in Titularbisthümer nur eine Erweiterung und rechteigentlich eine Kräftigung des bestehenden Zustandes und nicht ein Bruch in der Continuität der englischen Kirchenverwaltung hervortrete. Dr. Grant und Dr. Ullathorne entwarfen folgenden Passus, welcher auch dem Wesen nach in das Breve aufgenommen wurde, durch welches die Hierarchie hergestellt wurde. Dieser Passus besagte: »Der heilige Stuhl will durch die Verleihung des Titels und der vollen Jurisdiction, gemäss den heiligen Canones der Kirche, an die (englischen) Bischöfe, einen Act der Güte gegen die Katholiken Englands setzen, indem er ihren Hirten eine grössere Bedeutung und eine vollkommenere Würde überträgt, ohne ihnen die bisherigen Vortheile ihrer Stellung zu nehmen; es ist desshalb stets sicher anzunehmen, dass die Katholiken, nacheifernd der grossen Frömmigkeit ihrer Vorfahren, die zeitlichen Mittel in höherem Masse beschaffen werden, wodurch die Bischöfe Gutes wirken sollen.«

Am 26. Juni wurde die Congregation abgehalten. Am folgenden Tage wurden Dr. Ullathorne und Dr. Grant zu Msgr. Barnabo beschieden und vernahmen, dass die Cardinäle mit grosser Sorgfalt alle auf die Hierarchie bezüglichen Fragen durchgesprochen hätten; dass sie sehr drängten, die Frage zum Abschluss zu bringen und ihm, dem Secretär, im Laufe der Sitzung den Wunsch ausgedrückt hätten, Dr. Ullathorne zu einer weiteren Sitzung der Congregation einzuladen, — ein von Seiten einer römischen Congregation höchst ungewöhnlicher Act. Da es aber höchst ungewiss war, ob Dr. Ul-

lathorne im Augenblicke zur Hand sei, erhielt Msgr. Barnabo den Auftrag, sobald als möglich mit ihm zu conferiren. Nach der Abnahme des Versprechens des striktesten Schweigens über die Vorgänge in der Congregation und über den Inhalt der dort vorgelegten Documente gegenüber allen denen, welche an den Unterhandlungen nicht direct betheiligt seien [1]), forderte Msgr. Barnabo Dr. Ullathorne auf, kraft der ihm von allen englischen Bischöfen gegebenen Vollmachten, über die folgenden Punkte eine bestimmte Antwort abzugeben, und der Congregation sobald als möglich vorzulegen, da der Papst das Resultat baldigst zu wissen wünsche.

1. Den Cardinälen war die Stelle aus Mr. Anstey's Buch über die Strafgesetze sehr aufgefallen, welche darthut, dass durch die englischen Gesetze nichts anderes verboten sei, als die Annahme der actuell von den anglikanischen Bischöfen geführten Titel. Die Cardinäle wünschten, da einer der alten Bischofstitel als nicht unter das Strafgesetz fallend ihnen bereits genannt sei, zu wissen, was der Delegirte der englischen Bischöfe von der *Erneuerung aller Titel der alten katholischen Stühle*, die einen ähnlichen Charakter vor dem Gesetze hätten, dächte; was hier *praktisch*, was *wünschenswerth* sei?

2. Die Cardinäle wünschten einen Plan der sofortigen *Theilung der acht Vicariate in zwölf Diöcesen* zu sehen, mit Andeutung der besten Sitze für die betreffenden Stühle und mit möglichst genauer Angabe der Diöcesangrenzen. Sie hielten nämlich dafür, dass jede Einigung für eine passende spätere Theilung viel grössere Schwierigkeiten böte, wenn alle, welche bei der Redivision Interessen zu vertreten hätten, befragt werden müssten. Ueberdies hielten die Cardinäle die beiden Haupteinwendungen — Mangel an Hilfsquellen zum Unterhalt der Bischöfe, und Schwierigkeiten, die rechten Bischöfe zu finden — nicht für hinreichend, die Theilung hinauszuschieben, besonders da die erste Einwendung dadurch zu beseitigen wäre, dass man die neuen Stühle eine Zeitlang unter die Verwaltung anderer Bischöfe stelle.

3. Die Aufmerksamkeit der Cardinäle hätte sich besonders der *Theilung des Londoner Districtes* zugewandt. Sie hätten nämlich gefunden, dass seit den Tagen Innocenz III., seit 1215 die Themse als Scheidelinie gedient und auf jeder Seite des Stromes ein Bischofs-

1) Denn schon wiederum, sagt Dr. Ullathorne, hatten in den letzten Tagen gewisse Personen sich durch ihre Zudringlichkeit und Einmischung in die gerade verhandelten Fragen bemerkbar gemacht.

sitz mit Residenz gewesen sei. Zudem sei die Population ausserordentlich gross auf der Southwark-Seite und sie würde mit Einschluss mehrerer grosser Städte und der Canalinseln eine selbstständige grosse Diöcese ausmachen.

4. Die Cardinäle wünschten ferner die Ansicht des Delegirten über einen passenden *Bischof für den Centraldistrict.* Sie wären der Ansicht, jener District bedürfe eines Mannes von bedeutender Gelehrsamkeit und glaubten, einen solchen in der für den District empfohlenen Person nicht gefunden zu haben, da dieselbe in Bezug auf Gelehrsamkeit nur das Prädicat »mediocris« aufweisen könne. Ein Anderer aus den der Congregation unterbreiteten Namen, welcher die verlangte Note in Bezug auf Gelehrsamkeit besitze, habe aus Rücksicht auf eine schwache Gesundheit abgelehnt. Die Cardinäle wünschten eine Darlegung darüber, ob es nicht besser sei, einen anderen Bischof in den Centraldistrict zu transferiren oder auch einen anderen Priester zu diesem Posten zu berufen. Endlich machte Msgr. Barnabo noch folgende, die Person des Delegirten selbst betreffende Eröffnung: »Obschon die Cardinäle Ihre (Dr. Ullathorne's) Anhänglichkeit an den Westdistrict kennen und wissen, dass Sie ihn nicht gerne verlassen möchten, so wünschen Sie dennoch ihre Transferirung nach dem Centraldistricte; wenn Sie Ihre Anhänglichkeit dem allgemeinen Interesse zum Opfer bringen, wird die Schwierigkeit bald gelöst sein.«

5. Die Bischöfe sollten benachrichtigt werden, ohne Verzug einen *Plan zur Verbesserung der Lage des niederen Klerus* einzureichen.

6. Während der Sitzung der Congregation sei an Dr. Ullathorne ein Schreiben des Inhalts gelangt, dass *Bischof Walsh* seinem Absterben entgegensehe und gefährlich erkrankt in Princethorpe liege. Aber die Cardinäle, bemerkte Msgr. Barnabo, wären auch nach Anhörung dieses Briefes zu seiner Ernennung für Westminster entschlossen. »Ob lebend, ob todt, er soll der erste Erzbischof in England sein,« waren die Worte Msgr. Barnabo's.

Dr. Ullathorne war entschlossen bis zum Aeussersten dem seine Person betreffenden Vorschlage entgegenzutreten, sowohl aus persönlichen Gründen, als besonders aus dem Pflichtgefühle gegen seine Mitbischöfe, in der Unterstützung und Vertheidigung jenes Priesters alles zu thun, den sie ihrer Empfehlung werth erachtet hatten. Ueberdies wusste Dr. Ullathorne, dem die Verdienste und die Tüchtigkeit dieses Priesters persönlich bekannt waren, dass Briefe über ihn nach Rom gelangt seien, welche vom Parteigeiste eingegeben, thatsächlich falsche Angaben enthielten. Der durch diese Beweise

hervorgerufene Eindruck konnte zwar leicht beseitigt werden, aber es blieb in dem Empfehlungsbriefe der Bischöfe ein schlimmes Epitheton an seinem Namen hangen, das offenbar bei dessen Absendung übersehen, erst später in seiner ganzen Tragweite von den englischen Bischöfen erkannt wurde. Der Empfehlungsbrief der Bischöfe hatte die kirchliche Wissenschaft des in Vorschlag Gebrachten nämlich als »mediocris« bezeichnet. Die Bischöfe hatten hier unbedacht einen canonistischen Fachausdruck gebraucht, dessen wissenschaftlicher Sinn und dessen Tragweite durchaus von dem verschieden waren, was sie mit demselben hatten sagen wollen. Sie wollten nämlich ihrem bevorzugten Candidaten das zu seiner Wahl canonisch nothwendige Prädicat der scientia sufficiens geben und wählten dazu das falsche Wort mediocris, welches im gegebenen Falle die ganz entgegengesetzte Wirkung haben musste[1]).

Dr. Ullathorne setzte alsbald in einer Eingabe an Msgr. Barnabo die Schwierigkeiten seiner eigenen Versetzung in den Centraldistrict auseinander. Der Westdistrict sei bisher immer von Bischöfen aus dem Ordensstande verwaltet worden[2]), wogegen der

---

1) Dr. Ullathorne gesteht (a. a. O. p. 56.), auch ihm sei erst lange Zeit nachher bei dem Studium des Kirchenrechts von *Barbosa* der in dem Empfehlungsschreiben der Bischöfe begangene Irrthum vollkommen klar geworden. Barbosa nämlich gibt drei technische Ausdrücke an, welche zur Bezeichnung der Stufen der Gelehrsamkeit für die zum Episcopate zu Empfehlenden in Gebrauch seien. Man spreche entweder von scientia eminens, scientia sufficiens oder scientia mediocris. Als einen Priester von scientia eminens bezeichne man den, der alle für sein Amt erforderliche Wissenschaft thatsächlich besitze. Als scientia sufficiens werde die anerkannt, welche die Fähigkeit des Selbstunterrichtes in allen Fragen besitze, bei deren Entscheidung das eigene Wissen nicht ausreiche, wogegen die scientia mediocris weder den einen noch den anderen Grad der kirchlichen Wissenschaft biete und darum geradezu den Mangel des zum Episcopate erforderlichen Wissens ausdrücke. Der Fehler der Bischöfe bestand also darin, dass sie die Mittelstufe des erforderlichen Wissens irrig als mediocris statt sufficiens bezeichnet hatten.

2) Dr. Ullathorne selbst ist Benedictiner und war erst nach Herstellung der australischen Hierarchie i. J. 1840 durch seinen Ordensgenossen, den damaligen apostolischen Vicar, spätern Erzbischof von Sidney, Polding, nach England zurückgekehrt. Er war von den segensreichen und schnellen Folgen der Errichtung der normalen Kirchenverwaltung auf dem fernen Insularcontinente so überrascht, dass er, als ihn seine Obern nicht lange nachher nach England zurückriefen, keinen sehnlicheren Wunsch kannte, als auch die Katholiken Englands dieses Segens theilhaft zu machen. Dr. Ullathorne wurde im J. 1844, wenn wir nicht irren, apostolischer Vicar des Westdistrictes und hatte somit Gelegenheit, die in Australien gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen auf's reichste zu verwerthen, wie die vorstehenden Aufsätze bezeugen.

Centraldistrict immer in den Händen von Bischöfen aus dem Weltklerus gewesen sei. Auf diese und ähnliche Einwendungen wiederholte Msgr. Barnabo nur, die Cardinäle blieben bei der Meinung, dass, wenn Dr. Ullathorne seine Anhänglichkeit an den Westdistrict aufgeben wolle, alle Schwierigkeiten in der Besetzungsfrage gelöst seien. Der Vorschlag Dr. Ullathorne's, den Centraldistrict Dr. Grant zu verleihen, dessen hohe Fähigkeiten dem heiligen Stuhle hinlänglich bekannt seien, wurde mit der directen Aufforderung, einen Nachfolger für den Westdistrict zu empfehlen, beantwortet. Auch eine Zusammenkunft Dr. Ullathorne's mit dem Cardinal-Präfecten der Propaganda konnte diese Aufforderung nicht mehr rückgängig machen.

Diese persönlichen Vorgänge, welche mit dem Fortgange der Verhandlungen wesentlich verknüpft waren, gestatteten Dr. Ullathorne, erst am 30. Juni der Congregation die Beantwortung der von den Cardinälen gestellten Fragen einzusenden. Dies geschah in der Form von *vier Denkschriften.*

Die *erste* behandelte gewisse Erwägungen, welche man für den *Uebergang von der Stellung der apostolischen Vicare zu den von Ordinarien* im Auge behalten müsse. Es war diese Denkschritt nur eine Erweiterung und Verstärkung eines früheren Documentes.

Die *zweite* Denkschrift brachte nach vorheriger Rücksprache mit dem Präfecten der Propaganda für den Westdistrict Dr. *Hendren,* den Generalvicar desselben, einen, wenn auch schon älteren, aber doch mit Klugheit und Gelehrsamkeit ausgestatteten Priester in Vorschlag. Der Papst hatte nämlich durch Msgr. Barnabo, den directen Befehl an Bischof Walsh gelangen lassen, den Londoner District, wie auch an Dr. Ullathorne den gleichen Befehl, den Centraldistrict anzunehmen. Der Westdistrict, welcher immer von Bischöfen aus dem Ordensstande, bisher von Benedictinern oder Franciscanern, verwaltet worden war, mit Ausnahme der kurzen, vorübergehenden Verwaltung des Bischofs Baggs, erhielt alsbald in Dr. Hendren einen Franciscanerbischof.

Die *dritte* Denkschrift war von grosser Bedeutung. Sie umfasste den *Plan der Vertheilung der acht Vicariate auf zwölf Diöcesen.* Bei seiner Entwerfung wurde den Ansichten der englischen Bischöfe in Bezug auf die allgemeine Theilung Rechnung getragen, wie auch den Ansichten der einzelnen Bischöfe, insoweit letztere mit den Ansichten ihrer Mitbischöfe in Bezug auf deren eigenen Vicariate im Einklange standen. Der vorgelegte Plan wurde angenommen und dem Restaurationsbreve der Hierarchie einverleibt; einzig der *Lancashire-District* wurde später in zwei Diöcesen getheilt und

so die Zahl der englischen Diöcesen von zwölf auf *dreizehn* erhoben. Dr. Ullathorne hatte schon die Absicht, diese Trennung vorzuschlagen, allein aus besonderen Gründen stand er damals davon ab. Nach der Wiederherstellung der Hierarchie wandte sich der Klerus des nördlichen Theiles von Lancashire an die Bischöfe und stellte ihnen das Wünschenswerthe einer solchen Trennung vor. Und die Bischöfe bewirkten die Trennung. Der Denkschrift waren colorirte Karten beigefügt, welche die frühere Diöcesaneintheilung Englands der neu vorgeschlagenen scharf und genau gegenüberstellte. Sie schloss mit folgenden Worten: »Indem die unterzeichneten Bischöfe, auf Grund der von der heiligen Congregation vorgeschlagenen Principien diesen Plan der Wiedereintheilung der Vicariate vorlegen, können sie nicht umhin zu bemerken, dass der heilige Stuhl eine solche Erneuerung unserer Kirchen im Auge hat, wie sie in ihrer frühesten Periode schon existirte. Auf der gefeierten Synode von Arles im J. 314 waren drei britische Bischöfe zugegen, und unter den ersten, die dort unterzeichneten, war ein Bischof von London. Aber was noch mehr auffällt in dieser Parallele zwischen der ältesten Hierarchie und der neuen, ist die Thatsache, dass die Apostel unseres Landes, der hl. Gregor der Grosse in einem Briefe an St. Augustin die Errichtung eines Erzbisthums in London mit zwölf Suffraganen im Auge hatte, indem er die Errichtung eines zweiten Erzbisthums in York mit ebenfalls zwölf Suffraganbisthümern in einer späteren Zeit bezweckte.«

Die *vierte* Denkschrift behandelt aufs neue und zwar mit noch grösserer Ausführlichkeit die Frage, ob einige der *Titel* von den altenglischen Stühlen genommen werden sollten oder nicht, insoweit die anglikanische Staatskirche keinen Gebrauch von diesen Titeln mache und also ein Conflict mit der Emancipations-Acte v. J. 1829 nicht zu fürchten sei. Es wurde nun vorab in der Denkschrift als unthunlich hingestellt, die Titel solcher alten Stühle, wie Sherburn, Sidnacester, Seolsy, Dunwich, Dorchester und anderer Städte zu nehmen, welche aufgehört hatten, die Centren einer bedeutenden Bevölkerung zu sein und wo der Katholiken nur sehr wenige waren. Eine Bischofskirche mit einem bischöflichen Stuhle in solche Orte setzen, konnte doch unmöglich ein Act von weittragender praktischer Bedeutung sein.

Der Stuhl eines Bischofs gehört in grosse und volksreiche Städte, wo der Bischof von einem grösseren Kreise von Klerikern naturgemäss umgeben ist, die mit ihm auf die Sorge für die Seelen eifrig bedacht sind. Solcher Städte mit einer beträchtlichen Be-

völkerung und einer ansehnlichen Anzahl von Katholiken aber gab es überhaupt nur drei oder vier, die ehedem alte Bischofsstädte waren. Darum sollte der grössere Theil der Titel von volkreichen Städten genommen werden, wo die Katholiken höchst zahlreich seien und wo keine anglikanischen Titel beständen oder wo irgend ein anderer Titel angenommen werden könne. So könne man *Clifton* statt Bristol, *Salford* statt Manchester nehmen. Aber *Hexham* wurde als alter katholischer Stuhl gewählt, obschon es später für nützlich erachtet wurde *Newcastle* beizufügen, wo die Hauptkirche der Diöcese stand und die grösste Zahl der Katholiken lebte und wo der Bischof gegenwärtig auch residirt.

Die Denkschrift vergass an zweiter Stelle nicht, die *genaue Tragweite des englischen Gesetzes über die kirchlichen Titel* festzustellen. Sir *Robert Peel* muss die Wahrscheinlichkeit der Herstellung einer Hierarchie für die englischen Katholiken beständig erwogen haben, und zwar als eine selbstverständliche Consequenz der Katholikenemancipation.

Als er im Jahre 1829 die sog. Reliefacte einbrachte, sagte er geradezu: »Ich schlage vor, dass die bischöflichen Titel und Namen, *welche in der Kirche Englands im Gebrauche sind*, von den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche nicht angenommen werden dürfen.« Aus diesem Gesichtspunkte waren die Worte der Acte sorgfältig abgewogen, sowohl in Bezug auf das, was sie verboten, als das, was sie frei liessen, beides durch genaue Angabe der Grenzen des Verbotes.

Die Acte verbot nichts, was über die Annahmen »des Namens des Stuhles oder des Titels eines Erzbischofs irgend einer Provinz, eines Bischofs irgend eines Bisthums oder eines Decans irgend eines Decanates in England oder Irland« hinausging.

Und dass diese Clausel nur eine Beschränkung und kein Verbot in dem Gebrauche von englischen Titeln bezweckte, wurde von Lord *John Russel* in der Debatte über den Catholic-Relief-Bill vom 9. Juli 1845 klar angedeutet, als er sagte: »Er (Lord John) seinerseits sei bereit über diese Clauseln der Acte von 1829 ins Comité zu treten. . . . Er glaube, das Haus könne solche nicht gestattende Clauseln widerrufen, welche einen römisch-katholischen Bischof hinderten, *einen von einem Bischof der Staatskirche geführten Titel anzunehmen.* Er könne keinen stichhaltigen Grund für die *Restriction* einführen.« Am 5. Februar des folgenden Jahres 1846 sagte bei einem ähnlichen Anlass Lord John noch einmal folgendes: »Dieser Theil der Gesetzesvorlage erfordert die Entscheidung der

Gesetzgebung. Um Jemanden abzuhalten, *besondere* Titel anzunehmen, kann nichts absurderes und kindischeres gedacht werden, als *eine solche Unterscheidung* aufrecht zu erhalten.«

Mit Bezug auf diesen Zweck und die thatsächlichen Bestimmungen des Gesetzes schlug demnach Dr. Ullathorne vor, die Titularkirche des *Erzbischofs* solle in *London* sein, wo die apostolischen Vicare immer residirt hätten und wo auch für den Fall, dass sein Titel geändert würde, nothwendig seine Cathedrale stehen müsse; ein Titel, welcher legal nicht mit dem anglikanischen Titel eines *Bischofs* von London in Conflict gerathen würde. In gleicher Weise sollte auch der in York residirende apostolische Vicar den Titel Bischof von *York* annehmen. Um indessen selbst den Schein eines Zusammenstosses mit der legalen Staatskirche in jeder dieser beiden Städte zu vermeiden, sollten die thatsächlich den Bischöfen von London und York beigelegten Titel die von *Westminster* und *Beverley* sein, nicht als ob irgend ein canonisch rechtmässiger Grund der Annahme solcher von den Anglikanern gebrauchten Bischofstitel, deren katholischerseits im Wege stände, sondern es sollte nur die totale Abwesenheit alles und jeden Willens constatirt werden, die Empfindlichkeiten sowohl der britischen Regierung als des protestantischen Volkes zu verletzen. So wenig konnte von dem Vorhandensein irgend eines canonischen Hindernisses hier die Rede sein, dass gerade um das Gegentheil zu beweisen, bei der Wahl der Namen die Annahme einen oder anderen englischen Titels massgebend waren, und zwar aus folgendem Grunde. Es gibt keine grössere Illusion, als die, welche sich einbildet, sowohl in Rom als in irgend einem Theile der katholischen Kirche anerkenne man die Validität der anglikanischen Ordinationen. Dies war von den frühesten Zeiten der Reformation an sowohl in Rom als in jedem anderen katholischen Lande so wenig der Fall, dass, so oft sich Kleriker, die in der anglikanischen Kirche ordinirt waren, als Convertiten und Candidaten des Priesterthums irgendwo einem katholischen Bischofe vorstellten, sie ohne irgend eine Bedingung, ohne die allermindeste Voraussetzung zu Priestern der katholischen Kirche ordinirt wurden, dass sie ja zuvor heilige Weihen erhalten hätten. Und diese Praxis, in welcher sich das traditionelle Urtheil der Kirche scharf und unzweideutig ausspricht, ist bis auf die gegenwärtige Zeit ununterbrochen.

Am 4. Juli wurden die Copieen dieser vier Denkschriften allen Cardinälen zugestellt. Am 5. liess Msgr. Barnabo durch Dr. Grant dem Unterhändler mittheilen, dass der Minutante der Congregation

Msgr Vespasiani Befehl erhalten habe, die Documente, besonders die über die Hierarchie schnell vorzubereiten.

Am 7. Juli erhielt Dr. Ullathorne einen vom Bischof Walsh dictirten Brief, worin derselbe auf seinem entschiedenen Widerstreben gegen die ihm zugedachte Versetzung nach London bestand und da er selbst weder schreiben noch sonst etwas in seiner Sache thun könne, den englischen Delegirten flehentlich bat, doch alles zu thun, damit er den von ihm vorgeschlagenen Priester als Coadjutor endlich erhalte, Dr. Ullathorne begab sich alsbald nach der Propaganda und setzte noch einmal alle Schwierigkeiten der Transferirung Bischof Walsh's nach London auseinander, worauf Msgr. Barnabo im strengsten Vertrauen die Motive auseinandersetzte, welche die Cardinäle zu ihrer Entscheidung in Sachen Bischof Walsh's bewogen hatten, um, wie er sagte, ihm zu beweisen, dass nichts von alle Dem, was Dr. Ullathorne vorgebracht habe, unbekannt und unbeachtet geblieben sei.

Auch erklärte Msgr. Barnabo zugleich, der einzige Grund, der noch weiteren Aufschub verschulde, sei die Vorbereitung des Entwurfes für das päpstliche Document, welches die Herstellung der Hierarchie ausspreche. In dieses Document sollte die alte Constitution Benedicts XIV. als »provisorische Grundsätze« aufgenommen werden, um jeder Missdeutung hinsichtlich der Fortdauer der Vollmachten der Bischöfe, wie sie solche bisher besessen, sowie hinsichtlich der Rechte der geistlichen Orden vorzubeugen. Zuletzt wurde verabredet, Dr. Ullathorne solle sich bei der bevorstehenden Sitzung der Propaganda in der unmittelbaren Nähe der Cardinäle aufhalten, um sofort Rede und Antwort über gewisse Punkte zu geben, falls dies nothwendig werde [1]).

---

1) Dr. *Ullathorne* fügt (a. a. O. p. 63 und 64.) zur Erklärung dieses Punktes Folgendes bei: »Msgr. Barnabo legte ein Schema zur Vertheilung und Ordnung der Diöcesen in meine Hände, welches von einem italienischen Priester eingereicht worden war, der kurze Zeit in England gewesen war. Aus anderen Quellen hatte ich erfahren, dass dies Schema von einem Laien veranlasst worden war, der das Aeusserste versuchte, uns seine Regierungsweisheit aufzudrängen. Er war sehr fromm in seiner Art; er hatte längere Zeit in Rom gelebt und obschon er mit unseren kirchlichen Angelegenheiten gänzlich unbekannt war, schlug er gewohnheitsmässig diese oder jene Person zur Beförderung in den kirchlichen Würden vor, ohne jedoch irgendwelches Resultat zu erreichen, wie ich kaum beizufügen brauche. Ich wusste aus mehreren Briefen, die er geschrieben und die zu meiner Kenntniss gekommen waren, dass er hierzu von einem armen Mädchen in den pontinischen Sümpfen inspirirt worden war, die später für viele Betrügereien, die sie unter der Vorgabe prophetischer Inspiration verübt hatte, gefangen gesetzt wurde. Am 10. Juli reichte ich meine

Am 16. Juli wohnte Dr. Ullathorne mit Dr. Grant auf Cardinal Ostini's Einladung dem Congresso dieses Cardinals bei, d. h. jener Consultation, welche der auf den folgenden Tag anberaumten Sitzung der Congregation vorherzugehen hatte. Es fanden sich dort ausser den gewöhnlichen Consultoren des Cardinals noch Msgr. *Ferrari*, der Prosecretär für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und Msgr. *Bussi*, der jüngst erst von einer besonderen Mission nach dem Wiener Hofe zurückgekehrt war und der bald nachher zum allgemeinsten Leidwesen des römischen Hofes starb [1]).

Am 17. Juli wurde die *Specialcongregation* abgehalten. Schon bald nach ihrer Eröffnung wurde der englische Bevollmächtigte zu den Cardinälen beschieden. Man gerieth einen Augenblick in Verlegenheit, wo man Dr. Ullathorne hinplaciren könnte; selbst der Secretär der Propaganda, obwohl ein Erzbischof, hat einen getrennten Tisch. Endlich wurde Dr. Ullathorne höflichst zur Rechten des Präsidenten gebeten. Die Mitglieder der Congregation waren sämmtlich erschienen, mit Ausnahme der Cardinäle Altieri und Orioli. Ein besonderer Wunsch der Congregation hatte den Cardinal Mai zu dieser Sitzung von Frascati herbeigeführt, wo er gerade eifrig mit der Herausgabe des Codex Vaticanus beschäftigt war. Cardinal Mai war früher Secretär der Propaganda gewesen und der Congregation wegen seines umfassenden und scharfen Gedächtnisses in allen wichtigeren Fragen geradezu unentbehrlich.

Die Eminenzen wünschten hauptsächlich von dem englischen Delegirten seine Ansicht über die Titelfrage zu hören. Ihr Beweggrund zu einem bis dahin so ganz ungewöhnlichen Schritte, einen einfachen Bischof in die Congregation zu rufen, war die ausnehmende Besorgniss, allen Conflict mit dem englischen Gesetze, alle Reizbarkeiten und Verlegenheiten zu vermeiden. Nachdem Dr. Ullathorne

---

Entgegnung auf das Schema ein, worin ich dessen totale Unbrauchbarkeit darthat. Ich bemerke zu seiner Charakteristik nur, dass es die sofortige Errichtung von 18 Diöcesen verlangte.«

1) Ueber diesen Congresso macht Dr. *Ullathorne* (a. a. O. p. 64.) noch folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse: »Mehrere der wichtigsten Punkte der von mir eingereichten Denkschriften wurden besprochen und ich war erstaunt über das scharfe und bis ins Einzelnste gut unterrichtete Wissen Msgr. Corboli Bussi's. Ich hatte z. B. specielle und anderswo nicht bekannte Daten aus der Geschichte der Aufrichtung der australischen Hierarchie angeführt und zwar als ein Hauptargument für meine Ausführungen; allein Msgr. Bussi's bessere Information zeigte die Grundlosigkeit meiner Ausführungen. Auf solche Ueberraschungen muss man sich in Rom gefasst machen, wo man so vieles über kirchliche Personen und Dinge auf der ganzen Welt weiss.«

über die ihm vorgelegten Fragen die gewünschte Auskunft gegeben, zog er sich aus der Sitzung zurück.

Am folgenden Tage theilte Msgr. Barnabo ihm das Resultat der Congregation dahingehend mit, dass die Transferirung Bischof Walsh's nach London in der Absicht, ihn zum ersten Erzbischofe Englands zu machen, festbeschlossene Sache sei, dessgleichen dass Dr. Ullathorne nach Birmingham versetzt und an seine Stelle im Westdistricte Dr. Hendren berufen sei. In Bezug auf die Hierarchie wurde von der Congregation als das einzige noch nicht beseitigte Hinderniss die Titelfrage angesehen und die Cardinäle wünschten, jeder Bischof möge seine Ansichten hinsichtlich seines eigenen Titels und etwa der anderen Titel, welche bei der Theilung der Vicariate in Betracht zu ziehen seien, der Propaganda unterbreiten. Bei diesem Stande der Dinge, hielt es der Delegirte für geboten unter Gutheissung Msgr. Barnabo's nach England zurückzureisen und den Bischöfen von dem Stande ihrer Angelegenheiten Kenntniss zu geben [1]).

1) Als Dr. Grant bald nach der in der Specialcongregation vom 17. Juli an die Propaganda berufen wurde, um die nöthigen Details zur Ausfertigung der von der Congregation beschlossenen Documente zu bearbeiten, nahm er Veranlassung, die Ausfertigung einer authentischen Copie des modificirten *Bischofseides* zu erbitten, den *englische Unterthanen* am Tage ihrer bischöflichen Weihe schwören. Diese Copie musste zu den englischen Acten der in Frage stehenden Hierarchie genommen werden. Dieses Document sollte in der gleich nach der Wiederherstellung der Hierarchie in England entstandenen Erregung eine gewisse Bedeutung durch die Angriffe des bekannten anglikanischen Hofpredigers Dr. *Cumming* auf *Cardinal Wiseman* erlangen. Wir geben in Folgendem eine kurze Darlegung der damals auch in Deutschland, wenn wir nicht irren, erörterten Eidesfrage nach den Ausführungen Dr. Ullathorne's (a. a. O. p. 66—70.)

Dr. Cumming hatte den Cardinal Wiseman beschuldigt, an dem Tage, wo er das Pallium empfangen, einen Eid geschworen zu haben, die Häretiker zu verfolgen. Der Cardinal stellte diese Anklage durchweg in Abrede, sowohl weil die Cardinäle den in Rede stehenden Eid nicht schwören, als weil er im Jahre 1840 den vorgeschriebenen bischöflichen Eid in einer modificirten Form, mit Auslassung der von Dr. Cumming aus dem Pontificale Romanum angeführten Worte, abgelegt habe. Zugleich hatte der Cardinal an Dr. Cumming durch seinen Secretär die Mittheilung gelangen lassen, dass Papst Pius VII. durch ein Rescript vom 12. April 1818 den Eid dahin modificirt, dass die in Rede stehende Clausel für alle Bischöfe und Erzbischöfe, die Unterthanen der englischen Krone seien, in Wegfall komme. Der Secretär fügte im Auftrage des Cardinals bei, dass »in dem Exemplare des Pontificale, welches in der bischöflichen Residenz (Golden-Square) aufbewahrt werde und welches wahrscheinlich das einzige bei der Consecration der Bischöfe in England gebrauchte wäre, die in Rede stehende Stelle durchgestrichen sei;« es stehe Dr. Cumming frei, wenn er sich mit dem Cardinal darüber benehme, das betreffende Pontificale

Am Abend des 20. Juli theilte Msgr. Barnabo Dr. Ullathorne mit, dass der Papst alle und jede bisher getroffene Entscheidung der Congregation approbirt und an Bischof Walsh und Dr. Ullathorne *uno gravissimo precetto*, ein sehr eindringlicher Befehl, die neuen ihnen zugewiesenen Stellen anzunehmen, habe absenden lassen.

Zugleich habe der Papst auf die Mittheilung, dass der englische Delegirte in Uebereinstimmung mit der Congregation demnächst nach England abreisen würde, um die Bischöfe über den Stand ihrer Angelegenheiten eingehend zu unterrichten und ihre Voten in der Titelfrage zu beschleunigen, auch dies gebilligt. Als der Papst vernommen, dass Dr. Ullathorne seine Reise so beschleunigen wolle, dass er die zur Consecration einer neuen Kirche in Salford — die

---

einzusehen. Daraufhin erschien denn auch Dr. Cumming in Begleitung mehrerer hoher Herrn und inspicirte das Pontificale. Und er hatte die Stirne der Welt in einem bunten Berichte auseinanderzusetzen, dass, »obschon eine Linie von schwarzer Tinte über die betr. Stelle gezogen sei,« so sei dies doch »augenscheinlich erst *allerjüngst mit einer noch wenig gebrauchten* Feder« geschehen.

Dr. Cumming fand den modificirten Eid auf einem losen in dem Buche liegenden Blatte, aber er fand auch, dass der bei Uebernahme des Pallium übliche Eide noch die ungeänderte Form hatte. Dieser Bericht war gleich einer wiederholten Anklage auf Betrug und vielleicht noch etwas schlimmeren. Wovon Dr. Cumming die Welt überzeugen wollte — und was thatsächlich eine der geringfügigeren »protestantischen Traditionen« geworden ist — war der Beweis, dass die Bischöfe wirklich einen Eid schwören, die Häretiker zu verfolgen. Gegen diese Traditionen helfen nun die zuverlässigsten Daten, das Rescript Pius VII., die Aussagen der irischen Bischöfe Doyle und Murray vor dem Comité der Lords (1825), die Versicherung Dr. Ullathorne's, dass er am Tage seiner Bischofsweihe, am 21. Juni 1846 den gerade auf dem von Dr. Cumming inspicirten Blatte verzeichneten Eid geschworen, die von der Propaganda unterm 21. Juli 1848 ausgestellte authentische Copie des Eides, Alles das half nichts. Dr. Cumming blieb dabei, es finde sich der Eid voll und ganz in der alten Form bei Uebernahme des Palliums. Dass dies einfach daher rühre, dass dieser letztere Eid gar nicht in England in Gebrauch gewesen, weil England bis dahin keinen Erzbischof hatte und weil der Cardinal den Eid nicht schwor und er überdies sein Pallium in Rom empfangen habe, — auch dies war für Dr. Cumming nicht überzeugend. Wozu, fragte er, war die authentische Copie der Propaganda nothwendig, wenn man den modificirten Eid schon besessen? Die Antwort, dass die Vollständigkeit der Acten über die Hierarchie, vor allem der Beweis, dass die englischen Bischöfe, als Titularbischöfe genau denselben Eid wie die apostolischen Vicare schworen, dies nothwendig gemacht und dass überdies der grösseren Sicherheit des Textes wegen eine zweite Copie sehr wünschenswerth gewesen wäre, war natürlich ebenso wenig ausreichend zur Beseitigung der »Traditionen.« Dies mag es erklären, warum noch heute manche hochkirchliche anglikanische Blätter bei jeder Bischofsweihe diese »Traditionen« zum Schrecken ihrer gläubig-frommen Leser verwerthen.

spätere Cathedrale daselbst — versammelten Bischöfe noch dort treffe, habe er demselben schon auf nächsten Sonntag eine Privataudienz bewilligt und zugleich den Wunsch ausgesprochen, Dr. Ullathorne solle der Ueberbringer eines goldenen Kelches für die demnächst gleichfalls zu eröffnende St. George's Cathedrale in Southwark sein.

In der Pritvataudienz, welche Dr. Ullathorne vor seiner Abreise hatte, drückte sich der Papst sehr gütig über die englischen Bischöfe aus und beauftragte Dr. Ullathorne, dieselben von seiner Absicht in Kenntniss zu setzen, ihnen die Hierarchie in möglichst kurzer Frist zu gewähren Dabei betonte er ganz besonders den Wunsch, dass die Restauration der Hierarchie, wie er vertraue, als eine ihrer nächsten Folgen eine tiefere und umfassendere Ausbreitung der kirchlichen Gelehrsamkeit unter dem Klerus zur Folge haben werde.

Das päpstliche Decret, welches die Herstellung der Hierarchie aussprechen sollte, war bereits vorbereitet und hatte man für die Anbringung und Einfügung der einzelnen noch festzustellenden Titel den nothwendigen Raum gelassen. Die historische *Vorrede* war von *Msgr. Palma* auf Grund der Materialien, welche ihm Dr. Grant gegeben, geschrieben, während der Kern des Documentes von dem als ersten Canonisten in Rom geltenden *Cardinal Vizzardelli*, einem scharf denkenden und äusserst vorsichtigen Manne, abgefasst war.

Mit der Abreise Dr. Ullathorne's war die zweite und entscheidende Unterhandlung in Betreff der Herstellung der englischen Hierarchie zu Ende.

Blicken wir auf die kirchlichen Würdenträger zurück, denen die englischen Katholiken für die unschätzbare Wohlthat der hergestellten Hierarchie am meisten zu danken hatten, so war dies vor allem der damalige Rector des englischen Collegs und Agent der apostolischen Vicare Englands, *Dr. Grant.* Er war der fähigste, urtheilssicherste und einflussreichste Agent, den die englischen Bischöfe je in Rom hatten. Was immer nur ihre Interessen irgendwie berühren konnte unterlag seiner wohlbedachten fleissigen Mittheilung; er hat nie etwas in Rom übersehen, was England von Nutzen sein konnte. Ihm mehr als irgend einem anderen gebührt in den langen Unterhandlungen die Ehre des Erfolges. Als er bei Einführung der hergestellten Hierarchie für den neu errichteten Sitz von Southwark am anderen Ufer der Themse, London gegenüber, vorgeschlagen wurde, sagte Msgr. Barnabo zu Cardinal Wiseman, wie sehr man seine Abreise von Rom allseits bedaure; Dr. Grant habe die Cardinäle nie in die

Nothwendigkeit einer Transaction gebracht; die von ihm ausgearbeiteten Documente seien immer so vollständig, so klar, so scharf und in Einzelheiten zuverlässig gewesen, dass sie wie auf sich selbst gestanden, und nie eine neue Umarbeitung nothwendig gemacht hätten. Seine Geistesschärfe und Gelehrsamkeit, sein Wissen und seine Kenntnisse in den Formen der kirchlichen Geschäftsführung haben ihn ebenso unschätzbar bei den jährlichen Zusammenkünften der englischen Bischöfe und bei den ersten englischen Synoden gemacht; sein Entgegenkommen, seinen rastlosen Arbeitsfleiss und die Genauigkeit, mit welcher er Documente aller Art in lateinischer, italienischer und englischer Sprache zu entwerfen verstand, legten naturgemäss den grösseren und verantwortlicheren Theil der gemeinsamen Arbeit auf seine Schultern. In seiner edlen Demuth hatte er gar kein Verständniss dafür, dass er dem englischen Episcopate von ganz besonderem Nutzen und unersetzlicher Bedeutung sei. So war denn sein Tod ein ebenso schmerzvoller Verlust für den englischen Episcopat wie für seine Diöcese.

Msgr. Palma war seit langen Jahren Minutante oder Untersecretär der Propaganda für die englisch sprechenden Nationen gewesen. Er besass eine aussergewöhnliche Kenntniss alles dessen, was die kirchlichen Personen und Angelegenheiten dieser Nationen betraf. Von seiner Gelehrsamkeit zeugen seine »Lectiones Historiae ecclesiasticae.« Im Laufe der letzten Unterhandlungen zur Wiederherstellung der englischen Hierarchie wurde er zum Secretär der lateinischen Breven Sr. Heiligkeit befördert; ganz Rom freute sich über diese Anerkennung seiner grossen Verdienste. Noch ehe das Breve der Herstellung der Hierarchie, dessen Einleitung, wie gesagt, sein Werk war, publicirt werden konnte, wurde der liebe und warmherzige Mann von der Strasse aus durch eines der Fenster am päpstlichen Palaste erschossen; der Pöbel wollte dadurch den Papst einschüchtern. Bischof Grant schreibt in seinen Noten über die Wiederherstellung der englischen Hierarchie: »Palma's frühere Stellung in der Propaganda hatten ihn mit England und den englischen Angelegenheiten zuerst in Berührung gebracht und es war von hohem Interesse, mit einem Manne zu verkehren, dessen Stellung ihn in Stand gesetzt hatte, Napoleon I. auf St. Helena einen Caplan und Beichtvater verschaffen zu können und der die Instructionen Cardinal Consalvi's und Gregor's XVI., als beide noch Präfecten der Propaganda waren, ausführte. Die berühmte Constitution *Multa Praeclara* zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheit Indiens, das Breve zur Wiederherstellung des Patriarchates von Jerusalem,

sowie die schöne Einleitung in dem Breve zur Herstellung der englischen Hierarchie sind sein Werk.«

Msgr. Barnabo, welcher als Cardinal-Präfect der Propaganda bald nach Herstellung der englischen Hierarchie dem Cardinal Fransoni folgte, war der erste römische Prälat, der klar einsah, dass die katholische Kirche in England ohne die hergestellte Hierarchie nie vollständig zufrieden gestellt werden konnte. Sein weit angelegter und energischer Charakter, sein eindringlicher und klarer Geist, seine rastlose Arbeitskraft, Eigenschaften, welche ihn zu jenem verantwortungsschweren Posten, den er so lange und so würdig ausfüllte, in eminenter Weise befähigte, machten ihn seit lange gleichsam zum Mittelpunkte in den vielen Angelegenheiten der englischen Kirchen, deren Verhältnisse er durch seine Energie und sein Urtheil glücklich ordnete. Bischof Grant schrieb in seinen mehrfach erwähnten Noten im Jahre 1867 an Dr. Ullathorne über ihn: »Ew. Lordschaft wissen, wie thätig, ausdauernd und vertrauensvoll Msgr., jetzt Cardinal, Barnabo vom Jahre 1847 an bis heute in der Vorbereitung aller der Fragen, welche England, seine Hierarchie und die Capitel betrafen, für die Entscheidung durch Se. Heiligkeit bearbeitet hat.«

Viele werden sich ferner noch des *Cardinals Fransoni* erinnern, jener ehrwürdigen und wahrhaft geistlichen Gestalt, die ganz Frömmigkeit und Milde athmete und die allen sofort in die Augen fiel, wenn sie ihn als Assistent am päpstlichen Throne bei den grossen Feierlichkeiten der Kirche sahen. Als Präsident der Congregation, welche die englischen Angelegenheiten verhandelte, zeigte er ein tiefes Interesse für dieselben. Beim Abschiede sagte er dem englischen Unterhändler: Nun, wo er die Erneuerung der englischen Hierarchie gesehen, könne auch er glücklich ausrufen: »Nun entlässest Du, o Herr, Deinen Diener in Frieden; denn meine Augen haben Dein Heil gesehen.« Er starb bald nachher.

Man hat oft bemerken wollen, Rom sei sehr langsam in seinen Berathungen und Entscheidungen. »Aber während der zehn Romreisen« bekennt Dr. Ullathorne, »die ich in kirchlichen Angelegenheiten während der letzten drei und dreissig Jahre machte, habe ich Rom nie langsam gefunden. Wahr ist, dass der heilige Stuhl nie entscheidet und nie handelt, bevor er eine Sache gründlich kennt und so vollkommen und klar durchschaut; indessen so oft Verzug eintritt, so geschieht dies aus dem Grunde, dass der Gegenstand nicht in der richtigen und nicht in einer vollständig genügenden Form seinem Urtheile unterbreitet wird. Die Unterhandlungen, von

welchen ich Bericht erstattet habe, nehmen von Anfang an bis zu Ende weniger als zehn Wochen in Anspruch. In Verhandlungen von Rechtsstreitigkeiten ist Rom in der That langsam. Dies aber erklärt sich aus der tiefen Besorgniss, dass die Gerechtigkeit nicht zu Schaden komme.«

Noch in derselben Nacht, in welcher Dr. Ullathorne von Rom abfuhr, war auf die geflissentlich ausgestreuten und falschen Gerüchte von einem italienischen Siege über die Oesterreicher, gerade als Radetzky die italienische Armee geschlagen und gesprengt hatte, der Pöbel in die Kirchen Roms eingebrochen und hatte die Glocken geläutet. Die Revolution begann. Bald nachher wurde der päpstliche Minister de Rossi ermordet und Msgr. Palma im Vatican erschossen. Es folgte die Flucht des Papstes nach Gaëta. Diese Ereignisse schoben die Promulgation der Wiederherstellung der englischen Hierarchie noch um zwei volle Jahre hinaus. Und dennoch fand Dr. Ullathorne bei seiner Ankunft in England den allgemeinen Eindruck der Gemüther so, als ob dieselbe schon thatsächlich erfolgt sei. Dies war auch in Zeitungen und anderen öffentlichen Schriften ausgesprochen worden und erweckte nirgends den geringsten Anstoss. Hätte man die wiederhergestellte Hierarchie damals in England selbst ruhig promulgiren können, so wäre ihre thatsächliche Einführung ohne alle weiteren Folgen vorübergegangen. Was wirklich vorgegangen, war so gut bekannt, dass am 17. August desselben Jahres 1848 in der Debatte über die Diplomatie-Relations-with-Rome-Bill Sir Robert Inglis, nachdem er erklärt, er nehme keinen Anstoss, Dr. Wiseman einen Bischof, wohl aber den Erzbischof von Westminster zu nennen, an die Regierung Fragen richtete über die Bestellung von Erzbischöfen und Bischöfen im Lande, die ohne Zustimmung der Königin erfolgt sei. Der damalige Premierminister Lord *John Russel* antwortete dem Interpellanten mit folgenden Worten: »Ich wüsste nicht, dass der Papst auf irgend eine Weise, aus irgend einer Machtvollkommenheit, die ihm zustehen mag, die Creirung von Erzbischöfen und Bischöfen mit Diöcesen in England autorisirt hat; sicher ist, dass ich meine Zustimmung dazu nicht gegeben, noch überhaupt meine Zustimmung zu irgend welcher Diöcesanbildung gegeben haben würde, wenn ich dazu wäre aufgefordert worden. Mit Bezug auf die geistliche Autorität muss der ehrenwerthe Vorredner doch einsehen, dass, wenn er von europäischen Staaten spricht, jede Controlle über die geistliche Autorität des Papstes nur durch eine zu dem Ende getroffene Vereinbarung erlangt werden kann. Sie müssen entweder der römisch-katholischen Re-

ligion irgend welche Vortheile gewähren und von Seiten des Papstes irgend welche Vortheile dagegen erhalten und unter letzteren dann auch die Stipulationen, dass der Papst in England ohne Einwilligung der Königin keine Diöcesen creiren wolle; oder sie müssen erklären, mit solchen Anordnungen nichts zu thun haben zu wollen, dergestalt dass Sie in keiner Weise Ihre Zustimmung dazu geben, dass die römisch-katholische Religion irgend welche Autorität in England habe und ausübe. Aber dann müssen Sie die geistliche Autorität des Papstes ganz unbehelligt lassen. Sie können den geistlichen Einfluss des Papstes nur in dem einen Falle binden, dass Sie irgend ein Zugeständniss dieserhalb besitzen. . . . Aber obschon Sie jeder Ausübung geistlicher Autorität von Seiten des Papstes durch ein Gesetz zuvorkommen könnten, so kann doch mein ehrenwerther Freund kein Gesetz formuliren, welches den Papst des Einflusses beraubte, den er rein über den Geist hat. Es ist handgreiflich klar, dass Sie durch keine autoritativen Mittel den Verkehr des Papstes mit den Katholiken dieses Landes beeinträchtigen können. Sie können versuchen, die Offenheit eines solchen Verkehrs zu beeinträchtigen; aber ich denke, es wäre etwas sehr närrisches, wenn Sie irgend eine Massnahme von grosser Kraft und Energie zu dem Zwecke ergriffen. Ist der Verkehr kein offener mehr, dann wird er ein geheimer sein.«

Auf eine solche Meinungsäusserung des Premierministers des Landes hin und nachdem, wenn auch noch nicht officiell, die Thatsache offenkundig war, dass Verhandlungen über die englische Hierarchie schwebten und dem Abschlusse nahe seien, durfte der Papst mit vollem Rechte den Schluss ziehen, dass die Wiederherstellung eines katholischen Erzbisthumes und verschiedener Bisthümer auf keine Schwierigkeit und feindselige Angriffe in England stossen würden. Dass dieselben weder durch irgend einen Act der Gesetzgebung anerkannt noch unterstützt werden würde, legte Lord John nahe. Aber kein Mensch dachte auch nur im Traum an etwas Aehnliches; keiner hielt eine solche officielle, legislative Anerkennung selbst für wünschenswerth. Immerhin war die emphatische Versicherung abgegeben worden, die geistliche Action des Papstes sei frei und könnte nicht behindert werden.

Als Dr. Ullathorne in Manchester anlangte, wo die Bischöfe noch zur Eröffnung der neuen Cathedrale von Salford versammelt waren, trug er ihnen den genauen Rechenschaftsbericht über seine römische Mission vor. Der Coadjutor des Lancashire-Districtes und der Klerus seines nördlichen Theiles waren enttäuscht, da der District

nicht in zwei Diöcesen getheilt war. Dr. Ullathorne konnte nur anführen, dass er strenge nach den von Seiten der apostolischen Vicare erhaltenen Instructionen gehandelt habe. Indessen empfahlen die Bischöfe, auf eine von dem Klerus des nördlichen Districtes ihnen vorgelegte Petition, der Propaganda die Theilung. Die Annahme der Petition in Rom normirte also die englische Hierarchie fest auf einen erzbischöflichen Stuhl und zwölf weitere Suffraganstühle, eine Eintheilung, welche genau mit der von Gregor dem Grossen projectirten parallel ging. Bischof Wiseman sah die Errichtung eines zweiten Stuhles in Southwark, so nahe bei dem seinigen in London, nicht gerne; allein das war nun einmal der feste Beschluss der Propaganda, gegen den es keinen Appell gab. Nachdem der eine oder andere der versammelten Prälaten über einzelne Details noch einige Bedenken geäussert, sprach sich die Zufriedenheit und Zustimmung zu dem Erreichten und glücklich Vollendeten bald aus, und Bischof Wiseman erhob sich und drückte in warmen Worten den allgemeinen Dank dafür aus. Er bemerkte, es sei nur zu natürlich, dass jeder einzelne Bischof mit besonderem Eifer und mit gewissen Vorurtheilen an das herantrete, was seine nächsten Interessen berühre. Dies verschwinde indessen vor der Grösse und der Weisheit der vom päpstlichen Stuhle so sorgsam überdachten Massnahmen. Im Lichte der individuellen Interessen — Interessen, die in sich selbst veränderlich seien und nach der Natur der beschlossenen Massnahme nothwendig Aenderungen mit sich führten — könne man, besonders im ersten Augenblicke, kaum vollständig den ganzen Werth der getroffenen Anordnungen schon würdigen. Ein Dankesvotum wurde entworfen, von allen Bischöfen unterzeichnet und an den Papst abgesandt, ein gleiches ebenso an die Propaganda. Nachdem man übereingekommen, dass jeder Bischof an die Propaganda über die Titel innerhalb seines eigenen Vicariates berichten solle, trennte man sich mit einem Dankesvotum gegen Dr. Ullathorne, den Unterhändler der Bischöfe in Rom.

Bald darauf langten die Breves für Bischof Walsh's Versetzung nach London, Bischof Ullathorne's nach Birmingham und für die Weihe Hendren's zum Bischof des Westdistrictes an. Als Bischof Wiseman mit Bischof Hendren zuerst zusammenkam — er hatte ihn früher nicht gesehen — war er von dem Ernste seines Characters und der Ausdehnung und Solidität seiner Gelehrsamkeit betroffen und überzeugt.

V. Das päpstliche Decret.

Die Abwesenheit des Papstes von Rom dauerte vom November

1848 bis zum April 1850. Während dieser Zeit war die Stadt meist in den Händen des revolutionären Pöbels. In diesen Tagen der allgemeinen Unordnung und rastlosen Aufregung wurden keinerlei Congregationen gehalten. Die Cardinäle waren zerstreut, und Msgr. Barnabo lebte damals für einige Zeit unter dem Schutze der türkischen Flagge in einem armenischen Kloster. Nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, wurde Msgr. *Vespasiani*, der Nachfolger Msgr. Palma's als Minutante für die Angelegenheiten der englischen Kirchen, mit einer Mission nach Malta betraut und die Frage der englischen Hierarchie bis zu seiner Rückkehr verschoben. Unterdessen waren keine neuen Materialien mehr eingelaufen, mit alleiniger Ausnahme der Gutachten der einzelnen Bischöfe über ihre Titel, und der Petition für die Theilung des Lancashire - Districtes. Bald nach seiner Rückkehr von Malta, bereitete Msgr. Vespasiani diese Schriftstücke zur Vorlage für die Congregation vor. »Zuletzt,« schreibt Bischof Grant, »gab mir Msgr. Barnabo auf, eine kurze Petition zu entwerfen unter Darlegung des augenblicklichen Standes der Frage, damit die Cardinäle ihren endgültigen Beschluss auf ein bestimmtes Ersuchen und eine bestimmte Vorlage hin, welche die Stellung und Bedeutung einer Ponenza habe, fassen könnten.« In einem anderen Briefe sagt derselbe Bischof: »Als die Cardinäle zum letzten Male im Sommer 1850 die Frage unserer Hierarchie verhandelten, waren alle Hindernisse weggeräumt und nach einem nochmaligen Schwanken von wenigen Tagen von Seiten zweier der Cardinäle erfolgte mit *einstimmigem* Beschlusse die Bitte an Sr. Heiligkeit zum Erlass des Breves vom 29. September 1850. Das Breve, welches die neuen Bischöfe in Stand setzte, ihre Capitel zu errichten, war gleichfalls von Cardinal Vizzardelli vorbereitet.«

Am 9. Juli desselben Jahres 1850 hatte Bischof *Wiseman* an Dr. Ullathorne in geschäftlichen Dingen zu schreiben. Sein Brief schloss mit folgenden Worten: »In wenigen Tagen will ich Ihnen *uti frater studiosissimus* schreiben.« Fiel schon dieser, bis dahin nie von ihm angewandte Styl auf, ein Styl, dessen die Cardinäle häufig in vertraulichen Schreiben sich bedienten, so wussten doch, wenn auch nur sehr Wenige in England davon, dass der Papst den Bischof von London für den Purpur in Aussicht genommen habe. Dr. Ullathorne schrieb sofort an Dr. Wiseman, er vertraue, letzterer habe von dem rothen Hute Nachricht erhalten; es könne zu nichts von Nutzen sein, dies zu verhehlen. Dr. Wiseman schrieb hierauf mit umgehender Post folgendes: »Als ich die Schlussworte meines letzten Briefes niederschrieb, war es entfernt meine Absicht

nicht, Ew. Lordschaft die Meinung nahe zu legen, welche Sie aus denselben gezogen, obschon es mir, sobald ich die Worte niedergeschrieben, auffiel, dass dies Ihre Auffassung sein könne. Das Gerücht ist hier (in London) öffentlich — wie die Sache ausgekommen, weiss ich nicht — dass ich es fast für gerechtfertigt halte, seine Wahrheit anzuerkennen. Gegen die, welche mir davon sprachen, muss ich mich damit begnügen, dasselbe nicht in Abrede zu stellen, und ich habe nach Rom geschrieben, die Sache sei so gut wie öffentlich. Da dies der Fall ist, so kann ich Ew. Lordschaft die Versicherung geben, dass ich mich lange in einem Zustande unnatürlichen Zwanges befunden, da es mir nicht frei stand, in einer Angelegenheit an meine Brüder zu schreiben, in welcher der wechselseitige Austausch mit ihnen ein natürliches Bedürfniss für mich war. Ich habe nach Rom schon so oft darüber geschrieben, als Jemand schreiben kann, aber umsonst; und ich muss befürchten, dass im Laufe von nur einem Monate meine gänzliche Trennung von England bevorsteht. Was ich gelitten habe und noch leide, ist Gott allein bekannt. Ich darf in keiner Weise handeln, welche Seiner heiligen Ordnung und Leitung widerstreitet; aber das Werk verlassen zu sollen, was hier unter meinen Augen so trefflich voranschreitet, ist für mich die schwerste Last, die mir je auferlegt wurde. Ew. Lordschaft werden einsehen, dass ich die ganze Sache nicht anders behandeln kann, als ein Gerücht, dem ich nicht widerspreche. Ob hier irgend etwas Anderes geschehen müsse, bin ich gänzlich ausser Stande zu entscheiden; denn ich muss mich selbst, so viel es angeht, indifferent halten. Ich habe vor, gleich nach dem 21. im Vorübergehen in Birmingham bei Ihnen anzuhalten.«

Nach Empfange dieses Briefes schrieb Dr. Ullathorne per Express und mit allem Nachdruck an Dr. Wiseman, seiner Ueberzeugung nach sei es von der grössten Bedeutung, dass derselbe in England verbleibe, um die Kirche in England durch die ersten Schwierigkeiten der wiederhergestellten Hierarchie hindurchzuführen, und dass gerade ein Führer von seiner Characteranlage sowohl zur Leitung der kirchlichen Literatur als zu vielen anderen Dingen unerlässlich nothwendig für England sei. Hierauf erwiederte der Cardinal, er habe ein Schreiben vom Papste erhalten, in welchem ihm nahe gelegt sei, »für einen Nachfolger in London seinerseits zu sorgen; denn in vier Wochen solle er die englischen Küsten für immer verlassen.« Dass Cardinal Wiseman täglich mehr sich von den unberechenbaren Schwierigkeiten, besonders Angesichts der augenblicklichen kritischen Lage der kirchlichen Angelegenheiten Englands, überzeugen musste,

lag auf der Hand und stellte sich bei einer Zusammenkunft zwischen ihm und Dr. Ullathorne in Birmingham klar heraus. Verschiedene Vorstellungen gelangten alsbald nach Rom, noch bevor Cardinal Wiseman dort eintraf. Alle befürworteten sein Verbleiben in England. Bischof Grant erzählt, dass besonders eine Denkschrift des Abbé Quiblier, eines Sulpicianers aus Canada, welcher gerade damals in London sich aufhielt, für die Rückkehr des Cardinals nach England, bei dem Papst von grossem Eindrucke gewesen sei. »Zuletzt,« schreibt Bischof Grant, »wurde dem Papst vorgestellt, dass, während andere Cardinäle seinen (Dr. Wiseman's) Platz in den römischen Congregationen vollkommen ausfüllen könnten, bewiesen seine Talente, seine Gelehrsamkeit und viele hervorragende Eigenschaften seines Characters, dass seine Stelle in der Heimath unausfüllbar sei.«

Doch eine Schwierigkeit stellte sich von selbst bald ein. In welcher Eigenschaft konnte Bischof Wiseman, einmal Cardinal, nach England zurückkehren? Bischof Walsh war schon im Februar 1849 gestorben, so dass Bischof Wiseman, sein Coadjutor, apostolischer Vicar des Londoner Districtes geworden war. Kein Cardinal war aber je apostolischer Vicar gewesen, und es schien weder zeitgemäss noch überhaupt wünschenswerth zu sein, im vorliegenden Falle eine Präcedenz zu schaffen. Da indess das päpstliche Decret zur Herstellung der englischen Hierarchie bereits dem Papste zur Unterschrift vorlag, und da die Zeit seiner Promulgation endlich keinen Aufschub mehr duldete, so wurde *Cardinal Wiseman* zum *ersten Erzbischof* von Westminster ernannt und das *apostolische Breve*, in welchem die Herstellung der Hierarchie ausgesprochen ist, *unterm 29. September 1850*, zugleich mit seiner Ernennung, *promulgirt*.

Noch im letzten Augenblick vor der Promulgation liess der vorsichtige Cardinal Vizzardelli Dr. Grant zu sich bescheiden und richtete an ihn, mit dem Finger auf einen der in das vor ihm liegende hochbedeutsame Document eben eingetragenen Titel deutend, die folgende Frage: »Ist dieser Titel im Besitze irgend eines protestantischen Prälaten?« Dr. Grant antwortete mit Nein. »Nun,« sagte der Cardinal, »dann ist Alles in Ordnung.«

Die fünf Stühle, welche zu den bisher von apostolischen Vicaren verwalteten Districten noch hinzugefügt werden, blieben deren bischöflicher Administration bis zum Juni 1851 unterstellt, wo dann die Bischöfe von Clifton, Plymouth, Shrewsbury und Salford in England, der Bischof von Southwark in Rom consecrirt und Bischof Hendren nach Nottingham transferirt wurde.

Damit war einer der grössten kirchlichen Regierungsacte der

Neuzeit, die feierliche, öffentliche Wiederherstellung der durch die Gewaltsamkeiten der »Reformation« unterbrochenen ordentlichen Regierungsgewalt der Kirche in England, zugeich einer der grössten Acte des Pontificates Pius IX., vollendet. Es ist nothwendig, um diesen Act oberster kirchlicher Jurisdiction in seiner vollen Bedeutung inmitten des modernen Staatswesens zu würdigen, auf dessen innere Natur näher einzugehen, sowohl weil das Verständniss der im Anschluss an die Promulgation der wiederhergestellten Hierarchie in England entstandene Bewegung davon bedingt ist, als weil *kirchlichen* Fragen derselben oder doch nahe verwandter Art, die im Augenblicke die Gemüther auf das Tiefste aufregen, hier passend eine kurze Beleuchtung finden mögen.

Aus diesen Gesichtspunkten möge man die kurze Erörterung der kirchenrechtlichen Begriffe von Jurisdiction, Diöcese und bischöfliche Titel beurtheilen.

(Schluss folgt.)

II.

Die Ansprüche der „Altkatholiken" auf Ueberlassung von Kirchen und Kirchengut.

Zur Kritik eines Rechtsgutachtens *v. Poschinger.*

Von Domcapitular, Prof. Dr. *Hirschel.*

Die Schrift v. Poschingers: Das Eigenthum am Kirchenvermögen u. s. w. enthält als Anhang auch noch das bezeichnete Rechtsgutachten. In der Vorrede zu dieser Schrift wies derselbe schon darauf hin, dass das ausserordentliche Interesse, welches die Frage über das Eigenthum am katholischen Kirchengute überhaupt habe, durch die neuesten Ereignisse nur noch gesteigert worden sei; indem zu den vielen Eigenthumscandidaten in Folge der entstandenen Kirchenspaltung auch noch ein neuer in der Person der Altkatholiken hinzugekommen sei; es liege aber auf der Hand, dass ihre Anrechte (! ?) auf Kirchen- und Kirchengut gewürdigt werden müssten. Dabei hält jedoch v. Poschinger noch ausdrücklich zu bemerken für nothwendig, dass an der ursprünglichen Fassung der Schrift, wie sie *bereits im Jahre* 1868 von der Münchener Juristenfacultät gekrönt worden, *nichts Wesentliches* geändert sei. »Soviel, schliesst er um der etwaigen Annahme zu begegnen, als sei dieselbe eine tendentiöse Gelegenheitsschrift, und ermangele als solche am Ende gar der nöthigen Objectivität.« Und so will denn v. Poschinger die in der Vorrede zu seiner Schrift gegebene Zusage lösen, »die ausserordentlich brennend gewordene Frage zu besprechen, ob und welche Ansprüche die in Bildung begriffenen altkatholischen Gemeinden auf Ueberlassung von Kirchen und Kirchengut haben.«

Höchst bezeichnend für den »objectiven« Standpunkt des Verfassers sind schon die Gründe, welche er für die Unerlässlichkeit der Ueberweisung von kirchlichen Gebäuden und Vermögen an die s. g. Altkatholiken anführt. Wenn dies nicht geschehe, so hiesse es, »von allen rechtlichen Gesichtspunkten vorerst abzusehen, Tausenden von Seelen jedwelche Möglichkeit der Besorgung ihrer geistigen Angelegenheiten benehmen und sie unfehlbar dem Indifferentismus in die Arme treiben.« Nun mag die Gewalt der Thatsachen selbst v. Poschinger die Erkenntniss gegeben haben, dass es sich bei den s. g. Altkatholiken weder um Tausende von Seelen noch um Angelegenheiten des Seelenheiles handelt, da bekanntermassen weitaus die

Meisten derselben sich bisher um ihre geistigen Angelegenheiten gar wenig kümmerten und dem Indifferentismus bereits verfallen waren. Wenn übrigens die s. g. Altkatholiken wirklich sich ernstlich um ihr Seelenheil und um göttliche und übernatürliche Dinge kümmerten und bei den Veranstaltern, Leitern und Beförderern dieser s. g. religiösen Bewegung nicht ganz andere Dinge, als da sind verletzte Eitelkeit, unbefriedigter Ehrgeiz, Hass gegen die katholische Kirche oder Vorsteher derselben und politische Berechnungen die Hauptrolle spielten, so würde der Eifer die s. g. Altkatholiken von selbst antreiben aus eigenen Mitteln und durch Beihilfe von Freunden und Gesinnungsgenossen Räumlichkeiten für ihre Zusammenkünfte und das hierzu Nöthige zu beschaffen. Die Katholiken bauten von jeher und allenthalben ihre Kirchen selbst und statteten sie durch ihre Gaben mit Allem reichlich aus; ja sogar diejenigen Secten, welche mehr oder weniger aus der Masse hervorgingen, thaten und thun dasselbe; so seiner Zeit die s. g. Deutschkatholiken, freilich wesentlich mit Unterstützung durch die Protestanten, welche damals noch der Täuschung sich hingaben, durch diesen Abfall die katholische Kirche in Deutschland stürzen und ihre Mitglieder in das weite Meer des bekenntnisslosen Protestantismus versenken zu können. Nur diejenigen Secten, welche hauptsächlich durch die weltliche Macht gehalten und erhalten wurden, wie der Arianismus, das griechische und russische Schisma, der Protestantismus und heute der s. g. Altkatholicismus hatten es im grossen Ganzen so leicht und bequem, dass sie durch offene oder in der Gestalt von Gesetzen geübte Gewalt in den Besitz der von den Katholiken gebauten und ausgestatteten Kirchen gesetzt wurden, ohne dass sie genöthigt waren, für ihre religiösen Bedürfnisse ein nennenswerthes Opfer zu bringen, da im Gegentheile bei solchen Gelegenheiten Regierungen, Gemeinden und Private vielfache Veranlassung fanden, sich ansehnlich zu bereichern.

»Nicht weniger dringend,« so fährt v. Poschinger fort, »als der Anspruch auf Kirchen, erweist sich der auf Ueberlassung von Kirchengut. Man unterschätze überhaupt die Bedeutung der Rolle nicht, welche dasselbe in unserer modernen Kirchenspaltung gespielt *hat* und welche es noch spielen *kann* und sicherlich auch noch spielen *wird*. — Ja, sprechen wir es nur offen aus: die Liebe zur Pfründe hat über die Liebe zur Wahrheit nur in zu vielen Fällen den Sieg davon getragen. Ich bin fest überzeugt, hätte der Staat *sofort* nach der Verfertigung des verhängnissvollen Dogmas vom 18. Juli 1870 erklärt, er erkenne dasselbe nicht nur nicht an, sondern

könne auch nicht zugestehen, dass die dieses Dogma lehrende Kirche die alte katholische, d. i. jene sei, welche er mit dem Rechte Eigenthum zu besitzen und als Eigenthum besitzende anerkenne, und dass er den altkatholisch bleibenden Geistlichen alle ihre bisherigen Rechte garantire und sie gegen Rom's Uebergriffe schütze, so wäre mancher Bischof, mancher Priester treuer zu seiner Ueberzeugung gestanden, und wäre die Zahl jener weit beträchtlicher geblieben, deren Aufgabe es ist, unermüdlich Licht zu verbreiten, bis dass in Rom ein fehlbarer Papst den Schritt rückgängig macht, den ein unfehlbar sein wollender in beklagenswerther Verirrung gemacht.«

Aus dieser so überaus niedrigen Anschauungsweise der Verhältnisse ersieht man klar, dass die Vertreter des s. g. Altkatholicismus, wie v. Poschinger, unfähig sind, übernatürliche Dinge zu begreifen und eine Ahnung von Opfersinn und Opfermuth zu haben, sowie dass sie nicht die geringste Einsicht in das Grundwesen der katholischen Kirche besitzen. Seit Erlass des preussischen »Brodkorbgesetzes« mag wohl auch v. Poschinger einige Dämmerung aufgegangen sein, dass das Kirchengut nur bei den wenigen Priestern, welche, wie Judas um der Silberlinge willen den Herrn, so ihre Mutter die Kirche verriethen, in der That »eine Rolle gespielt *hat*,« dass dasselbe aber bei der übergrossen Mehrheit der Geistlichkeit und des Volkes sicherlich keine »Rolle spielen *wird*.« Welch' erhabene Rolle v. Poschinger dem »Brodkorbe« überhaupt und insbesondere rücksichtlich der Priestor, welche zu dem s. g. Altkatholicismus abfallen, anweist, bezeugen als Zeichen tiefer geistiger Verkommenheit, folgende an die angeführte Stelle sich unmittelbar anreihenden Worte: »Noch ist indess nicht alles verloren. Was versäumt ist, lässt sich noch einholen. Sache der Altkatholiken ist es, ihre Rechtsansprüche auf das Kirchengut laut geltend zu machen. Sind sie dann in der Lage, ihren Priestern genügenden materiellen Unterhalt zu bieten, so wird es ihnen auch an solchen nicht fehlen und zwar an Priestern, in deren Herzen der Keim der neuen Lehre noch keine Wurzel geschlagen. Können sie ihnen aber nichts bieten, so können sie ihnen auch den *Heroismus* nicht zutrauen, aus Liebe zur Wahrheit ihre ganze Existenz in die Schanze zu schlagen.« Wie hätte die Kirche entstehen und sich erhalten können mit Priestern nach der Anschauungsweise v. Poschinger's? Bei den s. g. Altkatholiken gilt, wie überhaupt bei den Secten, im umgekehrten Sinne das Wort des Heilandes: »Wer Haus .... oder Acker um meines Namens willen verlässt, wird es hundertfach wieder erhalten und das ewige Leben besitzen« (Matth. 19, 29).

Wenn Leute, wie v. Poschinger, sich eine Kirche vorstellen, die als Vorbilder und Leiter Priester hat, welche wesentlich durch zeitliche Rücksichten sich bestimmen lassen, haben sie keinen Begriff von der katholischen Kirche, wie die Offenbarung und die Geschichte sie aufweisen. Denn die katholische Kirche vertraute jederzeit nur auf den in ihr wohnenden Heiland [1]), der die Welt überwunden [2]) und auf die siegreiche Kraft ihres Glaubens [3]), und wenn sie zu grossem Reichthume gelangte, so hing von ihm ihr Bestand nicht ab, ja sie und ihre Diener liessen ihn fahren, um die geistigen Güter zu retten, weil gerade darin [4]) ihre Aufgabe besteht, das Irdische zu dem Himmlischen, das Zeitliche zum Ewigen, das Natürliche zu dem Uebernatürlichen zu erheben.

Durch die s. g. Altkatholiken wurden bereits in dem Programme zu dem *Altkatholiken-Congress in München* (22. bis 24. September 1871) in Nr. VII. (s. Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 23. Sept. 1871) Ansprüche auf das katholische Kirchenvermögen erhoben. In richtiger Würdigung der geistigen, göttlichen Kraft der neuen Secte erkannte man nämlich wie v. Poschinger S. 336 sagt: dass der Streit um Kirchen und Kirchengut und der Ausgang desselben für die Sache der Altkatholiken eine *wahre Lebensfrage* ist; denn von dessen Verbescheidung hängt es ab, ob sie im Stande sind, ihren Glaubensbrüdern eine geordnete Seelsorge zu bieten, einen würdigen Gottesdienst zu feiern und ein Priesterthum zu erhalten, das seines hohen Berufes (? !) würdig ist.«

Das *Rechtsgutachten v. Poschingers* geht von dem Satze aus (S. 336): »Dass die Frage, ob in einem Lande die Kirchengemeinden oder die einzelnen kirchlichen Institute als die rechtmässigen Eigenthümer des Kirchengutes anzusehen seien, für jene andere Frage präjudiciell ist, ob und welche rechtliche Ansprüche die Altkatholiken auf Kirchen und Kirchengut besitzen.« Es ist aber in der Abhandlung: Das Eigenthum am katholischen Kirchengute hinreichend gezeigt worden, dass es nach dem *wahren* und *eigentlichen*, nicht nach dem *willkührlich gemachten* Rechte bereits seit der Gründung der Kirche feststeht, dass die Frage: *wer* der rechtmässige Eigenthümer des Kirchenvermögens sei, nach dem Rechte der *Kirche* und durchaus *nicht* nach dem Rechte jedes *einzelnen Landes* beantwortet werden

1) Et ecce vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. Matth. 28, 20.

2) Confidite, ego vici mundum. Joann. 16, 33.

3) Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra. 1. Joann. 5, 4.

4) Divitiae si affluant, nolite cor apponere. Psalm. 61, 11.

müsse. Denn dies folgt, wie nachgewiesen wurde, aus dem Begriffe einer selbstständigen Gesellschaft, indem solche ohne materielle Mittel ihren Zweck nicht erreichen, also gar nicht bestehen kann, die Mittel aber Eigenthumsrecht und dieses einen Träger, welcher innerhalb und nicht ausserhalb der Gesellschaft steht, voraussetzen, da andernfalls die letztere nicht selbstständig, sondern von dem Träger ihres Eigenthumsrechtes abhängig wäre. Das Recht der Kirche hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse war von ihr aber auch schon längst festgestellt und in Uebung, als die jetzigen einzelnen Staaten ihr Dasein erhielten und zudem erkannten diese das Recht der Kirche ausdrücklich in feierlichen Verträgen und Kundgebungen an und verpflichteten sich, es in voller Geltung zu lassen. Grundbeschaffenheit der katholischen Kirche ist die *Einheit* in allen wesentlichen Beziehungen. Diese würde sie aber verlieren und allmälig in Landeskirchen zerfallen, wenn die Regelung ihrer Eigenthumsverhältnisse in erster Reihe und lediglich dem einzelnen Staate zukomme.

Nach dem canonischen Rechte ist nun, wie gleichfalls dargethan, die katholische Kirche selbst die rechtmässige Eigenthümerin ihres Vermögens und die einzelnen Anstalten in ihr sind dies nur, insofern in ihnen die allgemeine Kirche mehr oder weniger vollkommen in äussere Wahrnehmung tritt, wie im apostolischen Stuhle, den bischöflichen Sitzen, Pfarreien, Capiteln, Klöstern u. s. w.

In dieser Weise müsste daher die obige Frage von Regierungen und Gerichten rechtlich beantwortet werden. Allein da in Wirklichkeit die Sache nach den *thatsächlich bestehenden einzelnen Landesgesetzgebungen* behandelt wird, so muss hier auf die darauf gegründete Darstellung v. Poschinger's eingegangen werden. Er spricht nun zunächst von dem Falle, dass

I.

»in einem Lande die *Kirchengemeinden* das Subject des örtlichen Stiftungsvermögens sind.« Wenn v. Poschinger auf die Länder hinweist, in welchen die *Kirchengemeinde* als das berechtigte Subject des kirchlichen Eigenthums anzusehen und noch anführt, dass »nach canonischem Rechte die kirchliche Gemeindetheorie *nicht* begründet sei;« so wurde früher bemerkt, dass die Gemeindetheorie im protestantischen Sinne dem canonischen Rechte allerdings widerspreche, insofern nämlich die kirchliche Gemeinde wesentlich sich selbst ihre Bildung verdanke, ein selbstständiges und unabhängiges Dasein besitze und die Zuweisung des Kirchenvermögens selbst begründe, dasselbe kraft eigenen Namens inne habe und selbstständig und unab-

hängig verwalte. Dagegen wurde auch bereits hervorgehoben, dass eine kirchliche Anstalt nach canonischem Rechte einmal vorzugsweise mit Rücksicht auf die Personen, welche eine nach Massgabe des Kirchenrechtes geordnete Gemeinschaft bilden und dann hauptsächlich mit Rücksicht auf die Stellung, welche eine solche Gemeinschaft innerhalb der Kirche nach den canonischen Bestimmungen als Ganzes einnimmt, betrachtet werden kann und wirklich betrachtet wird. So wird von einem Kloster mit Beziehung auf seine einzelnen Mitglieder (conventus), wenn es sich z. B. um eine Wahl, oder vom Kloster als Ordensinstitut, als Ganzes gesprochen (monasterium), wenn es sich z. B. um Rechte desselben einem anderen Kloster gegenüber handelt. Daher wird die Pfarrei als Kirchengemeinde, d. h. vorzugsweise mit Rücksicht auf die sie bildenden Pfarrangehörigen, z. B. bei Ausübung eines ihr zustehenden Patronatsrechtes oder einer ihr nach giltigem Gewohnheits- oder Diöcesanrechte zukommenden Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei Zuziehung der Parochianen zu kirchlichen Leistungen, oder es wird die Pfarrei hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als kirchliche Einrichtung aufgefasst, wie bei der Frage, ob die Pfarrei ecclesia libera oder patronata, ecclesia matrix sei u. s. w.

Werden nun in einem Lande nach dessen Particulargesetzgebung die *Kirchengemeinden* als Subjecte des Kirchenvermögens bezeichnet, so wird, meint v. Poschinger (S. 336), »den sich etwa bildenden altkatholischen Kirchengemeinden ein Anspruch auf Kirchen und Kirchengut nicht bestritten werden können und zwar in keinem Falle, mag man die Sache vom alt- oder neukatholischen Standpunkte aus betrachten.«

Denn

A. nach dem angeführten Programme halten die Altkatholiken »als vollberechtigte Glieder der katholischen, durch die vaticanischen Decrete nicht alterirten Kirche, welcher die Staaten politische Anerkennung und Schutz garantirt haben, hiernach ihre Ansprüche auf alle realen Güter der Kirche aufrecht.« Dass man aber von einem solchen Satze aus zu ganz anderen Folgerungen getrieben würde, wenn man streng und richtig denkt, als die sind, welche v. Poschinger zur Begründung seines Rechtsgutachtens zieht, beweist er selbst, indem er S. 339 sagt: »Würde nämlich eine Staatsregierung sich auf den Standpunkt stellen, dass auf Seiten der Altkatholiken ein Festhalten an der alten katholischen Lehre vorliege und dass umgekehrt auf Seite der neukatholischen Gemeinden ein Glaubenswechsel gegeben sei, so würden nun folgemässig alle neukatholischen Kir-

chengemeinden all' ihr Kirchengut bis auf den letzten Heller an die altkatholischen abgeben müssen, was doch für die Kirche ein viel empfindlicherer Schlag wäre, als der sich in (nach v. Poschinger) richtiger Anwendung der Rechtssätze deducirende.« In der Beurtheilung der Frage über den Anspruch der sog. Altkatholiken nach der *Institutentheorie* geht in strenger Folgerung aus dem mitgetheilten Satze des Programmes des altkatholischen Congresses zu München v. Poschinger nach und nach zum einzig wahren und nothwendigen Schlusse vorwärts; indem er weiter sagt: »Das Kirchengut ist unserer nunmehrigen Auffassung zu Folge *Stiftungsgut.* Die Gemeinden stehen damit nur zufälliger Weise in Verbindung. Dieses Stiftungsgut wurde *zu einer Zeit gestiftet*, als die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes noch nicht bestand . . . Dass auch die meisten Stifter des Kirchenvermögens von besagter Lehre noch nichts wussten, ja davon nicht die mindeste Ahnung hatten, ist gleichfalls sicher. Diese Stifter gaben nun ihr Gut einzelnen kirchlichen Instituten, in denen gleichfalls nur *jene* Lehre vorgetragen wurde, welche wir heutzutag die altkatholische κατ' ἐξοχήν nennen. Gestützt auf diese drei Momente wird man unwillkührlich zu der Behauptung getrieben, *das gesammte Kirchengut, insoweit es bis zum 18. Juli 1870 bestand, war altkatholisches Kirchengut.* War es aber dies bis zum 18. Juli 1870, dann muss es dieses auch *noch* sein und muss es in so lange bleiben, als überhaupt die alte katholische Lehre, im Hinblicke auf welche ja besagtes Gut gestiftet wurde, Anhänger zählt und endlich ermannt sich v. Poschinger zu dem Hauptschlusse: »Demnach haben die Altkatholiken vom Standpunkte der kirchlichen Institutentheorie aus nicht blos überhaupt einen sichern Anspruch auf Kirchengut, sondern geradezu Anspruch auf *alles Kirchengut*, wenigstens insoferne es am Tage der Verkündigung des neuen Dogmas schon existent war.«

So wäre denn glücklich der Handvoll sog. Altkatholiken, die sich bis jetzt nur in Deutschland und voraussichtlich nirgends sonst finden werden, das Kirchenvermögen in der ganzen katholischen Welt, also auch das Eigenthum an der Laterankirche, St. Peter, dem Vaticane u. s. w. überwiesen — eine Behauptung, deren Lächerlichkeit v. Poschinger S. 338, Anm. 10 für den Fall einsieht, dass gegenüber der ganz altkatholischen Bevölkerung eines Landes der übriggebliebenen kleinen Schaar von Katholiken das Eigenthum am gesammten Kirchenvermögen zugeschrieben würde, während er in seiner Blindheit die weit grössere Abgeschmacktheit jener Behauptung der wirklichen Sachlage gegenüber nicht erkennt!

Uebrigens würde dieser Standpunkt der allein berechtigte sein, wenn es *wahr* wäre, dass die Altkatholiken, welche jedoch Eine kirchliche Gemeinschaft gar nicht bilden, sondern nur aus einzelnen, von einander unabhängigen Vereinen bestehen, die katholische Kirche wären und die wirkliche katholische Kirche von sich selbst abgefallen sein würde. Allein sowohl v. Poschinger als auch die badischen und preussischen Gesetzfabricatoren und andere Regierungen werden — vielleicht wider Willen — durch die Macht der Wahrheit und der Verhältnisse von dem folgerichtigen Standpunkte ab- und auf einen falschen Mittelweg gedrängt, welcher lediglich beweist, dass die altkatholische Sache möglichst benützt werden soll, der katholischen Kirche zu schaden. Denn das preussische und badische Gesetz nimmt an, dass die sog. Altkatholiken ebensogut zur katholischen Kirche gehören, wie die Katholiken und weist daher beiden Theilen die Kirchengebäude und das Kirchenvermögen zum Besitze und Gebrauche für den beiderseitigen Gottesdienst zu. Es ist aber dem gesunden Denken unmöglich zu fassen, dass die nämliche *katholische* Kirchengemeinde Eine und zugleicherzeit auch zwei Kirchengemeinden sein solle, da in den Gesetzen die Anhänger beider Bekenntnisse nicht als einzelne Menschen, sondern in ihrer Vereinigung als ein Ganzes eine Gemeinde angesehen werden. Freilich findet der Protestant an einer solchen, an sich undenkbaren Auffassung nichts Widersprechendes, weil der Protestantismus schon mit seinem Entstehen und später immer mehr auf folgerichtiges Denken innerhalb seines religiösen Gebietes verzichtete [1]) und die verschiedenartigsten religiösen Ansichten und Parteien in äusserlicher Zusammengehörigkeit nicht blos dieselben Kirchen, sondern auch die nämlichen Prediger und den gleichen Gottesdienst haben. Wenn aber v. Poschinger S. 342 Anm. 20 meint, dass der Anspruch der altkatholischen Gemeinden auf Kirchen und Kirchengut nicht ausschliesse, dass den katholischen (wie er sich ausdrückt: »neukatholischen«) ein solcher gleichfalls zukomme, da auch diese Gemeinden durch Corporationsbeschluss Kirchen und Kirchengut der neukatholischen Lehre dienstbar machen

1) Luther sagt unter vielem Andern (Tischreden, Walch. A. 22, 84.): »Dass zwei und fünf sieben sind, kann ich fassen mit der Vernunft; wenn es aber von Oben herab heisst: Nein, es sind acht, so soll ich's glauben, wider meine Vernunft und Fühlen. Dahin geht der Teufel allein um, dass die römischen Pfaffen Gottes Willen und Werk messen mit der Vernunft;« ferner (l. c. 10, 1398): »Die Sorbonne, die Mutter aller Irrthümer und Ketzereien, hat eine recht schändliche Erklärung von sich gegeben, da sie geschrieben: dass dasjenige, was in der Theologie wahr ist, auch in der Philosophie wahr sei.«

könnten, dass demnach »auch die neukatholische Kirche an den wohlthätigen Folgen der kirchlichen Gemeindetheorie participire«: so muss auch v. Poschinger nothwendig voraussetzen, dass die altkatholische Gemeinde als die katholische und ebenso wieder die katholische (wie er sagt, neukatholische) gleichfalls als die katholische Gemeinde zu betrachten sei, da der beiderseitige Anspruch auf *katholische* Kirchen und *katholisches* Kirchengut sich einzig darauf stützt und nur darauf stützen kann, dass *jede* dieser Gemeinden eine *katholische* sei, was doch gewiss gesundem Denken unfassbar ist.

Nein, entweder bilden die sog. Altkatholiken in *Wahrheit* die katholische Kirche, dann gehört ohne Zweifel rechtlich deren Vermögen in der ganzen Welt den sog. Altkatholiken, oder die Katholiken sind die katholische Kirche, dann kommt auch nur *ihnen* deren Vermögen und den sog. Altkatholiken *nichts* zu; dies allein ist denkbar.

In vorliegender Beurtheilung kann begreiflich nicht auf eine umständliche theologische Darlegung der Gründe, ob die sog. Altkatholiken noch zur katholischen Kirche gehören oder nicht, oder ob gar sie allein nur die katholische Kirche ausmachen, eingegangen werden. Dagegen sind diese Fragen, insoweit sie die Grundlage der rechtlichen Untersuchung bilden und bilden müssen und insoweit sie dem blos rechtlichen Standpunkte zugänglich sind, hier zu erörtern.

Wenn übrigens v. Poschinger mit der Gründlichkeit und dem Anstande der von den sog. Altkatholiken gepflegten deutschen Wissenschaft ohne allen und jeglichen Beweis davon spricht, dass auf Seite jener Gemeinden, »welche die unter dem Pontificate Pius IX. *zu Stande gebrachten* Dogmen von dem unfehlbaren Lehramt und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des Papstes angenommen, ein offenbarer Abfall von der katholischen Kirche« vorliege; sowie dass die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht bestanden habe, »es sei denn im *Gehirne* gewisser durch ihre jesuitischen und papistischen Gesinnungen sich auszeichnenden Theologen und Canonisten;« so soll v. Poschinger aus der grossen Reihe der Theologen nur auf den hl. Bernard [1]) und Thomas v. Aquin [2]) und unter den Canonisten auf den Cardinalbischof

1) Dignum namque arbitror ibi potissimum resarciri damna fidei, ubi non possit fides sentire defectum. Haec quippe hujus praerogativa sedis, epist. 190. ad Innoc. II. contr. error. Abael.

2) Ad illius ergo auctoritatem pertinet editio symboli, ad cujus auctoritatem pertinet finaliter determinare ea, quae sunt fidei . . . hoc autem pertinet ad auctoritatem summi pontificis. Summa theolog. 2, 2, q. 1. art. 10.

von Ostia (Hostiensis), Heinrich v. Susa [1]), welche sich gewiss nicht durch *jesuitische*, wenn auch natürlich durch papistische Gesinnungen auszeichneten, und zur näheren Belehrung blos auf: v. Schäzler's die päpstliche Unfehlbarkeit und Hergenröther's katholische Kirche und christlicher Staat u. s. w. II. S. 942, n. 12 ff. hingewiesen werden.

Zur Begründung der Ueberweisung von Kirchen und Kirchengut an die sog. Altkatholiken rief man auch den Mangel des staatlichen Placets in Betreff des Glaubenssatzes von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sowie die Staatsgefährlichkeit dieses Dogmas an. Allein in beiden Fällen hätten, die Richtigkeit dieser Behauptungen vorausgesetzt, rechtlich nur Diejenigen, welche diesen nicht placetirten oder staatsgefährlichen Glaubenssatz öffentlich würden bekannt haben, mit Strafen, wenn solche für diese Fälle im Gesetze vorgesehen waren, belegt, nicht hätte aber eine Vermögensconfiscation zu Gunsten Derer, welche dieses Dogma läugnen, angeordnet werden können. Man hätte auch — und dies wäre folgerichtiger gewesen — immer die Wahrheit jener Behauptungen vorausgesetzt, die katholische Kirche wegen Nichtanerkennung des Placets oder wegen Staatsgefährlichkeit für vermögensunfähig erklären und ihr Eigenthum als herrenloses Gut den sog. Altkatholiken zuweisen können. Dass man aber trotz der Berufung auf jene angeblichen Vergehen der katholischen Kirche ihr Vermögen entreisst und auch wieder belässt, verstösst gegen die Grundgesetze des Rechtes und des vernünftigen Denkens.

Der einzig haltbare und folgerichtige Standpunkt bleibt daher nur die Annahme, dass die sog. Altkatholiken nicht blos nicht aus der katholischen Kirche ausgeschlossen, sondern dass sie auch allein die *eigentliche katholische Kirche* sind. Freilich wagen, wie bemerkt, die neuerdings auf diesem Gebiete gemachten Gesetze und wagt auch nicht v. Poschinger thatsächlich diesen Standpunkt bis zu seiner letzten Folgerung — offenbar wegen der Ungeheuerlichkeit derselben und der hieraus entstehenden unabsehbaren Wirren — einzunehmen.

Aber auch die Annahme, dass die sog. Altkatholiken nicht aus der Kirche ausgetreten, sondern noch Katholiken seien, bedarf doch, weil sie die einzige Stütze für die betreffenden Gesetze und für die Behauptungen v. Poschinger's ist und offenkundig von der katholischen Kirche auf's Entschiedenste in Abrede gestellt wird, des Be-

1) Haec est fides catholica, quam Romana tenet ecclesia. Summa: de fide cath. n. 2.

weises. Dennoch wird dieser auch nicht mit Einem Worte versucht, sondern jener Satz wie sich von selbst verstehend und von aller Welt anerkannt, als unumstössliche, in der Natur der Sache selbst gelegene Wahrheit einfach vorausgesetzt. Da aber »ein Rechtsgutachten« über die Ansprüche der sog. Altkatholiken gegenüber den Katholiken sich ein contradictorisches Verfahren vorstellen und die Behauptungen des Theiles, für welchen das Rechtsgutachten eintritt, wenn sie vom andern widersprochen werden, wie es im vorliegenden Falle weltkundig geschieht, beweisen muss; so ist hier dieser Beweis, an welchem es v. Poschinger gänzlich fehlen lässt, in's Auge zu fassen.

Zuvorderst fragt es sich, *wem* die Entscheidung, wer als Mitglied der katholischen Kirche zu betrachten sei, zustehe. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Natur der Sache bestimmt die Gesellschaft selbst, d. h. deren Vorsteher und Vertreter gemäss den in derselben in dieser Beziehung geltenden Regeln, wer zu ihr gehöre oder nicht. Denn ohne dies würde eine Gesellchaft nicht als eine von andern Gesellschaften verschiedene und getrennte Gemeinschaft, sondern höchstens etwa als ein Theil einer Gesellschaft dastehen, da ihr das wesentlichste Merkmal einer Gesellschaft, nämlich sich selbst zu bilden, abginge. So entscheidet selbstverständlich, wenn es sich um Feststellung der Eigenschaft eines Menschen als Staats- oder Gemeindebürgers handelt, die Staats- oder Gemeindebehörde und selbst wenn es sich fragt, ob Jemand irgend welchem Vereine angehöre oder nicht, wird und kann nur der Vorstand desselben Auskunft darüber ertheilen. Ganz dasselbe muss nothwendig von der katholischen Kirche gelten. Die Frage, ob die sog. Altkatholiken noch Mitglieder der katholischen Kirche sind oder nicht, wird daher schon nach allgemeinen Rechtsprincipien nur von deren gesetzlichen und rechtmässigen Vorstehern, den Bischöfen und an letzter Stelle, wenn Widerspruch eingelegt würde, vom Papste entschieden. Bekanntlich verfuhr in seinem gesunden Sinne schon Kaiser Aurelian auf diese Weise. Nachdem nämlich der Bischof von Antiochien Paul von Samosata wegen seiner Irrthümer von einer Synode aus der Kirche ausgeschlossen und seines Bisthumes verlustig erklärt und diese Entscheidung vom Papste Felix bestätigt worden war, Paul aber die bischöfliche Wohnung nicht verlassen wollte, weil er sich als mit Unrecht excommunicirt und noch als ein Glied der katholischen Kirche betrachtete; wandten sich die Bischöfe der Synode an den Kaiser und dieser entschied, das Haus gehöre demjenigen, an welchen der Bischof von

Rom und die italienischen Bischöfe Briefe richteten, den sie also als Bischof anerkennten (*Eusebius*: Hist. eccl. 7, 30). Dies entspricht denn auch vollkommen dem Jedem zugänglichen Begriffe von der katholischen Kirche, wie er sich in allen Katechismen und Lehrbüchern der Glaubenslehre bestimmt findet, dass nämlich die katholische Kirche die Gemeinschaft aller Christen auf Erden sei, die durch das Bekenntniss desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben Sacramenten vereinigt sind unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Papste, als dem Nachfolger des hl. Petrus und den ihm untergeordneten Bischöfen als Nachfolgern der übrigen Apostel.

Nach dieser Begriffsbestimmung ist das sicherste und am Leichtesten Jedem zugängliche Merkmal, ob Jemand Mitglied der katholischen Kirche sei oder nicht, offenbar der Umstand, dass er mit seinem Bischofe und durch diesen mit dem Papste in Verbindung stehe. Denn für Laien und zudem für ausserkirchliche ist es unmöglich aus den anderen Merkmalen, nämlich dem Bekenntnisse des kirchlichen Glaubens und der Theilnahme an den Gnadenmitteln der Kirche zu erkennen, ob eine Person der letzteren noch angehöre oder nicht, weil ihnen hierzu an sich und nach der Verfassung der katholischen Kirche jede Befähigung abgeht. Desshalb wurden und werden die schismatischen Griechen und Russen, die Protestanten, die holländischen Jansenisten, die Deutschkatholiken nicht als zur katholischen Kirche gehörig von Jedermann betrachtet, weil sie nicht mit den Bischöfen und dem Papste vereinigt, sondern von diesen getrennt sind. Diese Trennung genügt vollkommen, ohne dass es nöthig wäre, auf die Unterschiede im Glauben einzugehen; ja es kann, wie es bei den blosen Schismatikern wirklich eintritt, im Glauben und den Sacramenten vollkommene Einheit bestehen und dennoch eine Trennung von der katholischen Kirche vorliegen, wenn nämlich die Verbindung mit dem Bischofe und dem Papste durch Ungehorsam unterbrochen ist. Weil eben diese Verbindung das allgemeinste und sicherste Kennzeichen der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist, wendeten und wenden sich auch Private und Regierungen, wenn es sich um kirchliche Angelegenheiten von Katholiken handelt, stets nur an deren Bischof oder den Papst. Hiergegen kann man aber nicht einwenden, dass die sog. Altkatholiken den Papst und die Bischöfe anerkennten, und nur den gegenwärtigen Kirchenobern, so lange sie dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubenssachen anhingen, den Gehorsam versagten. Denn die katholische Kirche beruht nicht auf dem *Papstthume* oder den *Bisthümern* als *Einrichtungen*, als *Anstalten*, als *gedachten Wesen*, sondern auf den *wirklichen leben-*

digen Personen des jeweiligen Papstes und der betreffenden Bischöfe und nur Derjenige, welcher mit diesen in Wirklichkeit vorhandenen Persönlichkeiten in kirchlicher Verbindung steht, ist als Katholik zu betrachten, weil Christus seine Kirche auf die Person des Petrus und der Apostel gründete (Tu es Petrus et *super hanc* petram aedificabo ecclesiam meam, Matth. 16, 16. Simon Joannis diligis me? Pasce oves meas, Johan. 21, 16.) und ebenso auf die Personen ihrer Nachfolger. Es widerspricht durchaus der hl. Schrift, dem Glauben und der Lehre der Kirche, sowie der Geschichte und Wirklichkeit, wenn man meint, Christus habe nur den Plan, die Grundeinrichtung der Kirche entworfen, die Ausführung aber nicht bestimmten Personen übertragen, vielmehr dem Willen derjenigen, welche seiner Lehre folgten, überlassen.

Denn er selbst wählte und sendete die Apostel, also einzelne bestimmte Menschen ausdrücklich zu dem Zwecke, sein Werk zu verbreiten und bis zum Ende der Zeiten zu erhalten — euntes ergo docete omnes gentes . . . . et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi, Matth. 28, 20.

Wer daher mit dem jeweiligen Bischofe oder Papste in kirchlichen Dingen aus irgend welchem Grunde nicht in Verbindung steht, ist kein lebendiges Glied der katholischen Kirche, wenn er auch deren Verfassung, namentlich das päpstliche und bischöfliche Amt als solches im Allgemeinen noch so sehr anerkennt. Wäre dem nicht so, so könnte Jeder ohne Weiteres dem kirchlichen Gehorsame sich entziehen, die Kirche selbst wäre dann eine todte der Auflösung verfallende Gesellschaft. Würde ein Katholik selbst an sich mit Unrecht aber auf formell giltige Weise aus dem kirchlichen Verbande entfernt, so müsste dies dennoch von jedem in- oder ausserhalb der Kirche Stehenden anerkannt werden und könnte eine Aufhebung solchen Ausschlusses nur durch die zuständigen kirchlichen Obern erwirkt werden. Denn wenn von anderen Personen bestimmt werden könnte, wer zur katholischen Kirche gerechnet werden müsse und wer nicht, so wären es offenbar jene Personen, auf welchen die Kirche beruhte und von denen sie regiert würde, nicht die kirchlichen Obern, weil die Kirche eine Vereinigung von einzelnen Menschen ist und sein muss und desshalb von Demjenigen, der entscheidet, welche Personen der Kirche angehören oder nicht, die Zusammensetzung der Gesellschaft, also die Kirche selbst abhängt, so dass, wenn diese Entscheidung nicht den kirchlichen Obern, sondern Andern, etwa den Regierungen oder gar jedem Einzelnen zustände, die Bildung der Kirche allein von den letzteren abhinge und die kirchlichen

Obern keinerlei Gewalt ausüben könnten, da sie nie wüssten, ob Jemand Glied der Kirche sei oder nicht und desshalb an die Erklärung der Regierungen oder der Einzelnen angewiesen wären, wodurch nothwendig die Auflösung der Kirche herbeigeführt würde. Die Beantwortung der Frage, ob die sog. Altkatholiken zur katholischen Kirche gehören oder nicht, steht also den Bischöfen und dem Papste, in keiner Weise aber den Regierungen, den staatlichen Behörden und Gerichten oder gar den sog. Altkatholiken selbst zu.

Es wurden aber die sog. Altkatholiken aus der kirchlichen Gemeinschaft desswegen ausgeschlossen, weil sie sich der Glaubensentscheidung eines allgemeinen Conciles nicht unterwarfen, ein Verfahren, welches, wie allgemein bekannt, mit einem Hauptgrundsatze der katholischen Kirche, wie er in dem nach dem Tridentinum von Pius IV. vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisse [1]) und dem römischen Katechismus [2]) ausgesprochen ist, in vollem Widerspruche steht. Die Einwände der sog. Altkatholiken gegen die Rechtmässigkeit und Giltigkeit der Glaubensentscheidungen der vaticanischen Kirchenversammlung, als ob dieselben ganz neue, früher in der Kirche unbekannte oder nur von Wenigen behauptete Lehren enthielten, oder als ob die Versammlung in ihren Beschlüssen nicht frei gewesen und diese selbst nicht in der gehörigen Weise gefasst worden seien, haben, ganz abgesehen davon, dass dies lediglich Behauptungen sind, welche weder bewiesen wurden noch jemals bewiesen werden können, insbesondere vom rechtlichen Standpunkte aus gar keine Bedeutung. Denn über die berührten Fragen, als über rein innere Angelegenheiten der katholischen Kirche, kann nur die zuständige Behörde innerhalb derselben entscheiden und dies geschah in der feierlichsten und unzweideutigsten Weise, welche nur denkbar ist. Ein Anderer, mag er sein, wer er immer wolle, kann nach der Natur der Sache, dem Rechte und der Geschichte nicht über diese Dinge urtheilen. Aber gesetzt auch, es sei die conciliarische Bestimmung hinsichtlich der päpstlichen Unfehlbarkeit an sich unrichtig und durch die Erklärung der Kirchenversammlung bezüglich der Stellung des Papstes wirklich die kirchliche Verfassung geändert worden, so wäre dies jedenfalls in äusserlich giltiger Weise geschehen und also nicht blos für jeden Katholiken verbindlich, sondern auch für jeden Andern. Denn

1) Cetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis Conciliis . . . tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor.

2) Non enim ut quisque primum in fide peccarit, haereticus dicendus est; sed qui, Ecclesiae auctoritate neglecta, impias opiniones, pertinaci animo tuetur, cap. X. quaest. 1.

der Katholik wird die von einem rechtmässigen Concile ausgegangene Glaubensentscheidung als unfehlbare Wahrheit annehmen, wenn sie auch von Andern als irrig betrachtet wird, wie es die Häretiker stets gegenüber allen wider sie von den Kirchenversammlungen aufgestellten Lehrbestimmungen thaten. Die letztern müssen aber von den Andersgläubigen als für die Katholiken verbindlich betrachtet werden; ebenso müssen auch Veränderungen der kirchlichen Verfassung, welche von den rechtmässigen Obern vorgenommen wurden, von den sowohl in als auch ausserhalb der Kirche Stehenden anerkannt werden. Denn würde dies in beiden Beziehungen nicht geschehen, so wäre der Bestand der Kirche vom Urtheile ihrer einzelnen Glieder und dem der Nichtmitglieder abhängig, dieselbe demnach als selbstständige und feste Gesellschaft aufgehoben.

Die Beantwortung der Frage über Zugehörigkeit zur Kirche oder nicht kann nur in dem Falle in Wirklichkeit Schwierigkeiten bieten und rechtlichen Bedenken unterliegen, dass eine zwiespaltige Papstwahl stattfand, die rechtmässige Wahl nicht mit voller Gewissheit zu ermitteln ist und auf der einen Seite wie auf der anderen zahlreiche Anhänger aus allen Klassen der Kirche stehen. Denn dann fehlt eben das untrügliche Merkmal der Erkenntniss der Mitgliedschaft mit der katholischen Kirche, die Verbindung mit dem Papste, weil der rechtmässige Papst zweifelhaft und unsicher ist. In diesem Falle muss daher die Beurtheilung, ob Jemand zur Kirche gehöre oder nicht, bis dahin aufgeschoben werden, dass ein unzweifelhaft rechtmässiger Papst aufgestellt ist. Dies gilt aber begreiflich für die Einzelnen, wie die Gesellschaften, auch die Staaten und deren Regierungen in- und ausserhalb der Kirche.

Da nun die Beantwortung der Frage, ob die sog. Altkatholiken noch als Glieder der katholischen Kirche zu gelten haben oder nicht, rechtlich nur den betreffenden Bischöfen und dem Papste zukommt, da diese aber die sog. Altkatholiken als aus der Kirche ausgeschlossen erklären, allein unzweifelhaft die rechtmässigen Vorsteher und Oberhirten der katholischen Kirche sind; so müssen rechtlich die sog. Altkatholiken von Allen, auch von den ausserkirchlichen Regierungen und ihren Behörden, namentlich den Gerichten als nicht zur katholischen Kirche gehörig und desshalb als jedes rechtlichen Anspruches auf das Vermögen der letzteren verlustig erkannt werden.

Wenn v. Poschinger zuerst mit Rücksicht auf die *Gemeindetheorie*, nach welcher die *Kirchengemeinde* Rechtssubject des örtlichen Stiftungsvermögens sein soll, die Frage hinsichtlich des Anspruches der sog. Altkatholiken für den Fall, dass diese als *vollbe-*

rechtigte Glieder der katholischen Kirche betrachtet werden, dahin entscheidet, dass diese Ansprüche auf das Kirchengemeindevermögen dann unumstösslich seien; so wurde bereits dargethan, dass die Voraussetzung, die sog. Altkatholiken und *zugleich* auch die Katholiken seien vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche, die sog. altkatholische und die katholische Gemeinde an demselben Orte bildeten nur Eine katholische Gemeinde und dennoch auch wieder zwei Gemeinden, undenkbar und darum unhaltbar, unrichtig sei. Es wurde gleichfalls nachgewiesen, dass rechtlich und thatsächlich entweder nur die sog. Altkatholiken oder die wirklichen Katholiken als die »vollberechtigten Glieder der katholischen Kirche« gelten, dass lediglich die letzteren, nicht aber die ersteren als solche angesehen werden könnten.

Nun spricht v. Poschinger (S. 337) von dem Falle, dass man B. »anzunehmen geneigt sei, sich bildende altkatholische Gemeinden würden von der katholischen Kirche förmlich abfallen.« Aber auch dann, meint er, »wird man zu keinem andern *Resultate* gelangen;« die Kirchengemeinde nimmt dann mit ihrem Uebertritte in ein anderes Religionsbekenntniss in Folge eines Corporationsbeschlusses Kirche und Kirchenvermögen mit hinüber. Sie ist aber hiezu auch vollkommen berechtigt; denn qua Eigenthümerin kann sie über ihr Vermögen beliebig verfügen und kann es nach Gutdünken diesem oder jenem Glaubensbekenntnisse dienstbar machen.« Allein von allem Uebrigen noch ganz abgesehen, ist es in der Natur der Sache gelegener und desshalb auch allgemein anerkannter Grundsatz, dass eine Corporation, eine Gemeinde nicht aufhört, eine solche zu sein und zu bleiben, wenn auch einzelne Mitglieder, ja die bedeutendere Mehrzahl derselben austreten; die übrigbleibenden bilden alsdann nach wie vor die betreffende Gemeinde. Nur in dem Falle, dass alle Glieder der Gemeinde zu dem neuen Bekenntnisse abfielen, könnte man — von allem Anderen abgesehen — im Allgemeinen etwa, die Richtigkeit der Gemeindetheorie vorausgesetzt, den Uebergang des Vermögens auf die convertirte Gemeinde in der nachher angegebenen Weise annehmen. Zur Begründung der eben besprochenen Ansicht v. Poschinger's fügt derselbe (S. 338) hinzu: »Wenn man erwägt, wie häufig Corporationen einzelne Paragraphen ihrer Statuten ändern und damit ihr Eigenthum einem neuen Zwecke unter neuen Modificationen dienstbar machen, so kann hierin nichts Absonderliches gefunden werden.« Dies ist ganz richtig; aber nur für den Fall, dass die bezügliche Corporation *dieselbe* ist und bleibt und *innerhalb* ihrer Zuständigkeit und in giltiger Weise Umgestal-

tungen ihrer Vermögensverhältnisse vornimmt. Allein in vorliegender Frage würde die Gemeinde nicht dieselbe bleiben, sondern durch den Austritt aller ihrer Glieder aus der katholischen Kirche eine ganz andere werden. Durch den Abfall hörte die bisherige katholische Gemeinde auf und damit hätte — nach der strengen Gemeinde- und Gesellschaftstheorie — jedes Mitglied derselben ein Recht auf Auslieferung eines entsprechenden Antheiles am Gesellschaftsvermögen; dieses letztere könnte also nur dann wieder als Gemeindevermögen gelten, wenn nach Abtrennung der gesammten Gemeinde von der katholischen Kirche alle Glieder derselben erklärten, nicht blos eine neue altkatholische Gemeinde bilden, sondern auch das ganze Vermögen der bisherigen katholischen Gemeinde auf die neugeschaffene altkatholische übertragen zu wollen. Dass es aber, wenn dieser, unter Voraussetzung der Richtigkeit der Anwendung der Gemeindetheorie auf die katholische Kirche, allein massgebende Grundsatz bei dem Entstehen sog. altkatholischer Gemeinden verwirklicht würde, mit dem Vermögen, welches die letztern aus den katholischen Gemeinden herübernehmen könnten, sehr schlecht bestellt wäre und dass die einzelnen Mitglieder von ihrem Rechte, ihre Antheile an dem Gemeindegute zu fordern, ausgiebigen Gebrauch machen würden, ist wohl nach der durchgängigen Beschaffenheit der zu dem sog. Altkatholicismus abfallenden Katholiken schwerlich zu bezweifeln.

Gegenüber den bisher betrachteten Ausführungen v. Poschinger's bezüglich der Ansprüche der sog. Altkatholiken auf Grund der Gemeindetheorie bemerkt derselbe übrigens selbst (S. 338): »Freilich trifft man auch vereinzelt die Behauptung, dass convertirende Gemeinden *auch vom Standpunkte der Gemeindetheorie* aus ihres Kirchenvermögens verlustig gehen und zwar desshalb, weil sie dasselbe blos in ihrer Eigenschaft als Gemeinden einer bestimmten Kirche besassen. Diese Annahme ist aber (so wendet v. Poschinger ein) offenbar gesucht und hat nicht nur die communis opinio, sondern auch die Natur der Sache gegen sich.« Für die Behauptung, die communis opinio sei gegen die Annahme, dass convertirende Gemeinden ihres Kirchenvermögens verlustig gingen, führt v. Poschinger blos das *preussische Landrecht* an, wo es Thl. II, Tit. XI, §. 171 heisst: »*Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.*«

Das preussische Landrecht spricht hier lediglich vom protestantischen Standpunkte aus. Denn gemäss der zur Zeit der Verfertigung dieses Gesetzbuches und nach der herrschenden rationalistischen

Richtung nahm man im Protestantismus eine Perfectibilität der Glaubenslehre als einen Hauptvorzug vor der katholischen Stabilität in dieser Hinsicht an und dies entspricht auch vollkommen der Geschichte des Protestantismus, da nicht blos innerhalb der beiden Hauptrichtungen desselben, des Lutherthumes und des Calvinismus verschiedene Glaubensformeln sich folgten, sondern auch jene zwei Ausgestaltungen der Reformation in den einzelnen Ländern und zwar manchmal mehrfach mit einander wechselten. Aber das preussische Landrecht spricht gar nicht von einer Kirchen*gemeinde*, sondern von einer Kirchen*gesellschaft*, was v. Poschinger ganz übersieht und versteht unter dem letzteren Ausdrucke offenbar eine *Religionsgesellschaft*; denn nur bei dieser, nicht aber bei einer Kirchen*gemeinde* kann überhaupt und im Allgemeinen von einem Eigenthume *der ihr gewidmeten Kirchen geredet werden.* Die dem *Eigenthume* der Kirchen*gesellschaft* gewidmeten Kirchen sind also nach dem preussischen Landrechte gerade die Kirchen der einzelnen Kirchen*gemeinden*; diese Kirchen stehen daher nach diesem Gesetzbuche im Eigenthume der Kirchen-, d. h. der *Religionsgesellschaft* und nicht der *Kirchengemeinde*, bleiben darum mit dem zu ihnen gehörigen Vermögen bei einer Conversion der letztern im Eigenthume der *Kirchengesellschaft* und die Kirchengemeinden gehen ebendesshalb in diesem Falle ihres Kirchenvermögens verlustig; das preussische Landrecht erkennt demnach ein Eigenthum der *Religionsgesellschaft*, der *allgemeinen Kirche*, nicht ein solches der einzelnen Kirchengemeinden oder kirchlichen Anstalten an und muss desswegen von der von Poschinger als communis opinio bezeichneten Ansicht, nach welcher convertirende *Gemeinden* das Eigenthum am Kirchenvermögen behalten sollen, ausgeschlossen und Denen zugezählt werden, welche nach v. Poschinger nur »vereinzelt« behaupten, dass im Gegentheile convertirende Gemeinden ihres Kirchenvermögens verlustig gehen, wenn auch die von Poschinger für diese Meinung angeführten *Mejer*, Institutionen des gem. deutschen Kirchenrechts, 2. Aufl. §. 111, Anm. 4. und *Dove* in der 6. Auflage von *Richter's* Lehrbuch des K.-R. §. 302, Anm. 13, wozu Richter selbst in der 5. Aufl. §. 301 zu rechnen ist, ihre Ansicht, dass convertirende Gemeinden ihres Vermögens verlustig gehen, nicht auf das Eigenthum der Kirchengesellschaft, sondern auf den Satz stützen: »die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf die Kirche.«

Uebrigens spricht sich das *preussische Landrecht*, man mag den Ausdruck »Kirchengesellschaft« von der Kirchengemeinde oder

der Religionsgesellschaft verstehen, *gegen* einen Anspruch der sog. Altkatholiken auf das katholische Kirchenvermögen aus, wenn wahr wäre, was die letztern, v. Poschinger und verschiedene Regierungen behaupten, dass nämlich die katholische Kirchengesellschaft durch das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit und der unmittelbaren bischöflichen Amtsgewalt des Papstes innerhalb der gesammten Kirche ihre »Religionsgrundsätze« verändert habe, weil in diesem Falle gerade gemäss dem preussischen Landrechte der *katholischen Kirchengesellschaft* ihr Vermögen verbliebe.

Der *Natur der Sache* widerspricht aber auch nicht die Annahme, dass convertirende Gemeinden vom Standpunkte der Gemeindetheorie aus ihres Kirchenvermögens verlustig gehen, wie v. Poschinger sagt. Denn solcher Widerspruch träte nur dann ein, wenn jede einzelne Kirchengemeinde unbedingt unabhängig und ohne jegliche Verbindung mit andern zu einem Ganzen dastünde. Ist dem aber nicht so, sondern ist die Kirchengemeinde ein Glied der kirchlichen Gesellschaft, so kommt es offenbar auf die Verfassung der letzteren an, in welcher Weise das Eigenthum der Kirchengemeinde an ihrem Kirchenvermögen im Falle einer Conversion zu beurtheilen ist und dies kann bezüglich des katholischen Kirchenvermögens — und um dieses handelt es sich hier — rechtlich auch gar keinem Zweifel unterliegen, da alle Theorien, natürlich mit Ausnahme der eigens zur Beraubung der Kirche ausgesonnenen, mögen sie sonst das Eigenthum am Kirchengute zuerkennen, wem sie wollen, dasselbe als bleibend den Zwecken der katholischen Kirche gewidmet und zugewendet annehmen. Die Natur der Sache, d. h. der allgemeine Begriff der Gemeinde kann daher in vorliegender Frage gar nicht in Betracht kommen.

Schliesslich bemerkt hinsichtlich der Gemeindetheorie noch v. Poschinger S. 338 ff.: »Mit gutem Grunde wendet sich gegen dieselbe (d. h. die Behauptung, dass convertirende Gemeinden ihres Kirchenvermögens verlustig gingen) auch *Hübler*, indem er schlagend bemerkt, dass man im Zeitalter der Reformation anders geurtheilt habe.« Wenn nun wider diese Ansicht *Dove* (Lehrb. des kath. und ev. K.-R. von *Richter* 7. Aufl. §. 302, Anm. 13) darauf hinweist, »dass vom evangelischen Standpunkte niemals zugegeben werden kann, dass die Evangelischen im Reformationszeitalter von der katholischen Kirche abgefallen seien;« so erklärt das desshalb nichts, weil alle, auch die zahllosen aus dem Protestantismus entstandenen Secten den gleichen »Standpunkt« einnehmen, von einem solchen »Standpunkte« also jede Gemeinde und jede Anzahl von Gemeinden

ihr Kirchenvermögen ruhig behalten kann, indem sie alle »niemals zugeben, dass sie von der katholischen, d. h. von der ungetrennten vorreformatorischen abendländischen Kirche abgefallen seien,« die »Evangelischen« aber keinen grössern Anspruch auf die Wahrheit dieser ihrer Behauptung und ebensowenig einen bessern Beweis derselben haben, als alle übrigen vor und nach der Reformation und aus der letztern ausgeschiedenen Religionsgemeinschaften. Dagegen lässt sich gegen die keineswegs »schlagende« Bemerkung Hübler's einfach sagen, dass man in der Reformationszeit gar nicht »geurtheilt,« d. h. nicht nach festen Grundsätzen, sondern nach den Bedürfnissen des Augenblickes und den Rücksichten auf den Vortheil in thatsächlicher Weise in Bezug auf das Kirchenvermögen verfahren habe. Wie die neue Lehre lediglich durch die Landesherrn und Stadtobrigkeiten Bestand erhielt, so wurde ihr durch diese auch das Kirchenvermögen, so weit es nicht zu den Zwecken der Fürsten und Herrn diente, via facti überwiesen. Dass aber die reformatorischen Landesherrn und Stadtobrigkeiten weder ein Eigenthum der convertirenden Gemeinden noch eine andere Beziehung der Kirche auf das Eigenthum, sondern sich selbst als die Herrn desselben anerkannten, geht schlagend daraus hervor, dass sie einen grossen Theil des den Kirchengemeinden gehörigen oder sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Vermögens zu nichts weniger als religiösen Dingen für ihren Nutzen und Vergnügen verwendeten. Nachdem die Entfremdung des katholischen Kirchengutes für Deutschland durch den Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfrieden eine rechtliche Grundlage erhalten hatte, bemächtigten sich die reformatorischen Landesherrn und Städte trotzdem später noch auf dem Wege der Thatsache vieles katholischen Kirchenvermögens, bis auch diese thatsächliche Aneignung der »Evangelischen« in Bezug auf das deutsche Reich durch den westphälischen Frieden äusseren rechtlichen Bestand erhielt.

In diesen Reichsgesetzen ist zwar nicht bestimmt ausgesprochen, ob eine zu einer andern anerkannten Religionspartei übertretende *Gemeinde* ihr Kirchenvermögen behalte oder ob sie es verliere und dasselbe der bisherigen Kirchengemeinschaft verbleibe. Allein aus dem *geistlichen Vorbehalte*, reservatum ecclesiasticum, kraft dessen ein für seine Person allein oder auch mit einem Theile seines Capitels oder Klosters oder selbst mit der ganzen Corporation übertretender Prälat sein kirchliches Beneficium verliere und das gesammte mit dem Stifte oder Kloster verbundene Kirchengut im Eigenthume der alten verlassenen Religion verbleibe (Augsb. R. F. §. XVIII; Instrum. Pacis Westph. art. V,

§. XV) geht hervor, dass die Ansicht in den Reichsgesetzen begründeter ist, nach welcher der Uebertritt einer Gemeinde zu einer andern Religion den Uebergang ihres Kirchengutes nicht mit sich zieht, dieses vielmehr der bisherigen Kirchengesellschaft erhalten wird. Derselbe Grundsatz ist gewiss in l. c. art. VII, §. II. ausgesprochen, da hiernach eine Gemeinde (communitas), welche die von der durch den Frieden gewährleisteten Religion verschiedene Religion des Landesherrn annehmen will, *auf ihre Kosten* (suo sumptu) ihr Kirchenwesen (exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est) einrichten muss, eine Bestimmung, welche voraussetzt, dass diese Gemeinde ihr Kirchenvermögen nicht mit herüber nimmt, sondern der bisherigen Religionsgesellschaft belassen muss. Weil aber der westphälische Friede, soweit er nicht rechtsgültig abgeändert wurde, noch Geltung hat, so muss auch die Frage, ob convertirende Gemeinden ihres Kirchenvermögens verlustig gehen und dasselbe der verlassenen Kirchengesellschaft verbleibe oder nicht, nach den Grundsätzen des westphälischen Friedens im Sinne des ersten Theiles dieser Frage zustimmend beantwortet werden.

Die sog. Altkatholiken vermögen daher vom Standpunkte der *Gemeindetheorie* rechtlich in keiner Weise Ansprüche auf das katholische Kirchenvermögen zu begründen.

»Nicht ungünstiger,« so fährt v. Poschinger S. 339 fort, gestaltet sich das Verhältniss für die Altkatholiken, wenn ihre Ansprüche auf das Kirchengut

II.

vom Standpunkte der *kirchlichen Institutentheorie* aus beurtheilt werden.«

Wenn zunächst v. Poschinger hier sagt, dasss, sofern die sog. Altkatholiken nach ihrer eigenen Auffassung in jeder Weise als »vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche,« ja als die »eigentlich alte katholische Kirche« betrachtet werden, ihnen ein Anspruch auf das Kirchengut oder vielmehr auf das gesammte katholische Kirchenvermögen »wirklich gebührt;« so wurde bereits dargethan, dass die Voraussetzung, die sog. Altkatholiken seien noch innerhalb der katholischen Kirche oder vielmehr allein diese selbst, unbewiesen, eine blose Annahme ist, dass das Gegentheil rechtlich angenommen werden muss und dass endlich, selbst die obige Voraussetzung zugegeben, der Standpunkt v. Poschinger's und der mit ihm übereinstimmenden Regierungen, nach welchem zu gleicher Zeit sowohl die Katholiken als die sog. Altkatholiken Glieder der katholischen Kirche,

jene und diese die katholische Kirche sein sollen, undenkbar und rechtlich unmöglich ist.

»Allein,« so bemerkt v. Poschinger S. 340 weiter, »man braucht sich nicht einmal auf diesen specifisch altkatholischen Standpunkt zu stellen, um die Ansprüche der Altkatholiken auf Kirchen und Kirchengut im deutlichsten Lichte erkennen zu lassen. — Das Kirchengut ist unserer nunmehrigen Auffassung zu Folge *Stiftungsgut*. Die Gemeinden stehen damit nur zufälliger Weise in Verbindung. Dieses Stiftungsgut wurde *zu einer Zeit gestiftet*, als die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes noch nicht bestand . . . . dass auch die meisten Stifter des Kirchenvermögens von besagter Lehre noch nichts wussten, ja davon nicht die mindeste Ahnung hatten, ist gleichfalls sicher. Diese Stifter gaben nun ihr Gut einzelnen kirchlichen Instituten, in denen gleichfalls nur *jene* Lehre vorgetragen wurde, welche wir heut zu Tage die altkatholische κατ᾽ ἐξοχήν nennen.« Gestützt auf diese Momente wird man, so meint v. Poschinger, »unwillkürlich zu der Behauptung getrieben, *das gesammte Kirchengut, insoweit es bis zum 18. Juli 1870 bestand, war altkatholisches Kirchengut.*«

Gegen diese Ausführungen wurde bereits bemerkt, dass ihre Voraussetzung, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit habe zur Zeit der Vergabung des Stiftungsgutes an die Kirche noch gar nicht bestanden, eines strengen Beweises bedürfte, da sie katholischer Seits verneint wird; dass dieser Nachweis von Poschinger gar nicht versucht wird und auch nicht allein nicht geliefert werden könnte, sondern dass das Gegentheil dargethan würde und dass endlich die erwähnte Voraussetzung nicht der Gegenstand der Erörterung und Entscheidung irgend einer staatlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde sein, die letztere vielmehr lediglich an die Erklärung der kirchlichen Obern sich halten könne.

Ehe eine religiöse Wahrheit von der Kirche, wie die Unfehlbarkeit des Papstes durch das vaticanische Concil, als Glaubenssatz für alle Christen aufgestellt ist, kann es immer Solche geben und hat es auch Solche gegeben, welche die betreffende Lehre längnen; diese befinden sich zwar im Irrthume und versündigen sich dadurch in dem Grade, in welchem dieser Irrthum von ihnen durch Leichtsinn, Nachlässigkeit, Stolz, Rechthaberei, Streitsucht u. s. w. verschuldet ist; aber solche Menschen sind nicht wirkliche Häretiker und desshalb nicht kirchlichen Strafen, insbesondere nicht dem Ausschlusse aus der Kirchengemeinschaft unterworfen, weil bei ihnen das wesentliche Merkmal der Ketzerei, die Erhebung der eigenen

Meinung über das Urtheil der Kirche und hiermit der Mangel des Glaubens an die Wahrhaftigkeit der von Gott gestifteten Kirche fehlt. Auch vor der Kirchenversammlung von *Nicäa* läugneten Einige die Gottheit Jesu, vor der zu *Constantinopel* die Gottheit des heiligen Geistes, vor dem *vierten* allgemeinen Concile auf dem *Laterane* wurde gleichfalls die Lehre von der Transsubstantiation und vor dem von *Trient* die Freiheit des menschlichen Willens und die Erbsünde verneint, nichtsdestoweniger waren diese Wahrheiten immerdar Glaubenssätze der Kirche, wurden als solche stets in ihr gelehrt und jeder Christ war verpflichtet, sie innerlich und äusserlich anzunehmen. Allein Diejenigen, welche sie läugneten, waren insolange keine formalen Häretiker, als diese Wahrheiten nicht von der Kirche für alle ihre Mitglieder wirklich als Glaubenslehren aufgestellt waren. Dies gilt natürlich auch von Denen, welche vor dem 18. Juli 1870 die päpstliche Unfehlbarkeit nicht annahmen. Wollte man aber den von Poschinger aufgestellten Grundsatz, dass das zur Zeit des Nichtbestandes der päpstlichen Unfehlbarkeit, also vor dem Vaticanum (18. Juli 1870) gestiftete Kirchengut nicht mehr der katholischen Kirche gehöre, ernstlich allgemein anwenden, so würde die letztere nothwendig ihres ganzen Vermögens schon vor dem Concile von Nicäa angefangen, beraubt worden sein und hätte eigentlich rechtlich seit dieser Zeit nie Kirchengut besessen, sondern dieses wäre stets Eigenthum der Ketzer gewesen. Dann verlören aber auch die sog. Altkatholiken alle ihre Ansprüche. Denn in ungleich grösserer Zahl, namentlich mit Rücksicht auf die Bischöfe und den Klerus und mit weit bedeutenderer geistiger und materieller Macht hatten sich früher gegen die Lehrentscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlungen Manche erhoben, diese Wahrheiten gleichfalls, wie die sog. Altkatholiken als eine neue, bisher unbekannte Lehre verworfen und behauptet, ihre Meinungen enthielten den wahren, alten, katholischen Glauben. Diese alle hätten aber nach dem von Poschinger angelegten Massstabe einen Rechtsanspruch auf das zur Zeit der erflossenen Glaubensentscheidung vorhandene Kirchengut gehabt und die katholische Kirche hätte sich immer im unrechtmässigen Besitze des Vermögens, welches sie behalten, befunden. Da nun die sog. Altkatholiken das Tridentinum anerkennen und auch der dogmatischen Erklärung der unbefleckten Empfängniss Mariä sich gefügt hatten, aber die Entscheidungen des Conciles von Trient, wie die vom 8. December 1854 von manchen Katholiken als neue, vorher unbekannte Lehren enthaltend verworfen wurden; so würden, den Grundsatz v. Poschinger's als richtig angenommen, die sog. Altkatholiken einen

rechtlichen Anspruch nur auf das seit dem 8. December 1854 zugegangene Kirchenvermögen haben, weil von dieser Zeit an das vorher vorhandene Kirchengut den Gegnern jener Glaubenserklärung, als einzigen Repräsentanten der altkatholischen, bisherigen Kirche verblieben wäre, die wirkliche katholische Kirche, die 200 Millionen Katholiken, welche jene Entscheidung annahmen, würden also rechtlich blos das seit 8. December 1854 erworbene Vermögen besitzen, welches aber bis zum 18. Juli 1870 den sog. Altkatholiken, den nunmehr allein rechtmässigen Vertretern der bis dahin bestandenen katholischen Kirche zufiele.

Gegen diese Beweisführung lässt sich nichts Stichhaltiges einwenden, weil der aufgestellte Grundsatz auf alle Gegner einer allgemeinen Lehrentscheidung vom ersten Generalconcile an angewendet werden müsste, da dieselben ganz genau den Standpunkt der sog. Altkatholiken einnahmen c. 22, X. 5, 33 de privil.[1]).

Wenn aber die Folgerungen aus einem Grundsatze zu solchen wahrhaft unerhörten Ergebnissen in der Wirklichkeit führen, ist derselbe gewiss falsch.

Beruft man sich weiter, wie v. Poschinger S. 340, darauf, »dass auch die meisten Stifter des Kirchenvermögens von besagter Lehre nichts wussten, ja davon nicht die mindeste Ahnung hatten,« so ist diese Behauptung vorerst zu beweisen, sie kann aber nicht bewiesen werden, weil das Gegentheil zweiffellos wahr ist. Allein selbst die Richtigkeit dieses Satzes zugegeben, so müsste doch dargethan werden, dass der *einzelne* Stifter zu Denen gehörte, welche von der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts wussten, da diese Lehre in seinem Geiste, wie auch »im Gehirne gewisser, durch ihre jesuitischen und papistischen Gesinnungen sich auszeichnenden Theologen und Canonisten« — nach v. Poschinger's Zeugnisse — bestanden haben *konnte*. Denn die Vermuthung streitet nicht dafür, dass vor dem 18. Juli 1870 die grösste Zahl der Stifter *gegen* die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen wäre, vielmehr muss das Gegentheil angenommen werden, weil nur auf das Gewisse und Sichere ein Schluss auf das Ungewisse gegründet werden darf c. 3 X. 4, 1. de sponsal.[2]), es aber gewiss ist, dass die Entscheidung vom 18. Juli 1870, die päpstlichen Erklärungen vom 8. December 1864 und 8. December 1854, die der Constitution: Auctorem fidei vom 28. August 1794 und viele vorhergehende von der fast ausnahmslosen Mehrheit der Katholiken angenommen wurden und auch stets die weitaus

1) Non debet una eademque substantia diverso jure censeri.

2) In his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere, debemus.

grösste Zahl der Theologen und Canonisten nachweisbar die päpstliche Unfehlbarkeit festhielt, so dass vermuthet werden muss, jeder einzelne Stifter habe zu jeder Zeit von dieser Unfehlbarkeit gewusst, sowie er würde die Erklärung derselben, wie die ungeheure Mehrheit der Katholiken gleichfalls angenommen haben. Demnach müssten die sog. Altkatholiken den Beweis liefern, dass der einzelne Stifter von der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts gewusst oder dass er die Erklärung derselben nicht angenommen haben würde — ein Beweis, welcher schwerlich den sog. Altkatholiken auch nur den kleinsten Theil des Kirchenvermögens überliefern würde.

»Man wende hiegegen nicht ein,« so fährt v. Poschinger S. 341 fort, »dass, falls auch die Kirche ihren Lehrbegriff verändert habe, es ihr doch zustehe, das Kirchengut demselben nunmehr dienstbar zu machen; denn die Richtigkeit dieser Behauptung müsste mit aller Entschiedenheit bekämpft werden. Oben als wir von der Annahme ausgingen, die einzelnen *Kirchengemeinden* seien das Rechtssubject des örtlichen Kirchengutes, konnten wir *so argumentiren*; desgleichen könnten wir es, falls die Vorausetzung gegeben wäre, dass die *allgemeine Kirche* die rechtmässige Eigenthümerin ihres Vermögens sei. So aber dieses nicht zutrifft, wir jetzt vielmehr davon ausgehen, dass die einzelnen örtlichen Stiftungen das Subject ihres Vermögens in sich selbst tragen, steht es nicht in der Macht der Kirche resp. der Bischöfe, mit dem Stiftungsgute zu spielen und dasselbe nach Willkür heute diesem morgen jenem neuen kirchlichen Glaubenssatze dienstbar zu machen. Denn dieses ist eben das Charakteristische beim Stiftungsgute, dass dessen Verwendung stets *stiftungsgemäss* zu geschehen hat und dass es nicht im Belieben der Verwalter steht, dem Charakter der Stiftung bald diese, bald jene Färbung zu geben.«

Abgesehen von der stets wiederkehrenden unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung v. Poschinger's, die katholische Kirche habe ihren Lehrbegriff verändert, wurde, wenn man auch diese Behauptung gelten liesse, bereits dargethan, dass die sog. Altkatholiken vom Standpunkte der *Kirchengemeindetheorie* überhaupt, mag angenommen werden, dieselben änderten den Glauben nicht bei ihrem Austritte aus der katholischen Kirche, oder mag das Gegentheil vorausgesetzt werden, rechtlich keinen Anspruch auf das Kirchengut erheben können. Wenn aber eine convertirende Gemeinde ihr örtliches kirchliches Vermögen verliert, weil sie durch das Ausscheiden aus dem Verbande der Religionsgesellschaft, in welcher und kraft welcher sie allein die betreffende Kirchengemeinde war und das örtliche Kirchengut besass, aufhört die bisherige Gemeinde zu sein und da-

mit auch des zu ihr gehörenden Vermögens, welches ihr nur mit Rücksicht auf ihren Verband mit der Religionsgesellschaft zukam, rechtlich verlustig geht; so muss dies ebenso mit dem einer *kirchlichen Anstalt* zustehenden Kirchengute der Fall sein, mag das Institut als das alleinige und ausschliessliche Eigenthumssubject betrachtet werden oder nicht.

Denn jedes Institut in der katholischen Kirche ist nur denkbar und kann blos bestehen mit seinen Personen, seinem Vermögen und seinen Einrichtungen innerhalb des gesammten kirchlichen Organismus, also wesentlich in und durch die Verbindung mit dem zeitlichen Bischofe und Papste. Treten die zu einer kirchlichen Anstalt gehörenden *Personen* aus diesem unbedingt nothwendigen Verbande heraus, so bleibt das Institut mit seinen kirchlichen Einrichtungen und seinem Vermögen unberührt; denn eine solche Anstalt kann nicht durch den Willen der zu ihr gehörenden Personen, sondern nur durch den Willen des zuständigen kirchlichen Obern nach dem katholischen Kirchenrechte aufgehoben oder in ein anderes kirchliches Institut verwandelt werden. Eine Pfarrei, ein Kloster, ein Stift bleibt rechtlich dies vor wie nach, wenn auch alle Mitglieder ausgetreten oder überhaupt nicht mehr vorhanden wären. Mag man daher annehmen, die sog. Altkatholiken hätten die alte katholische Lehre beibehalten und die Katholiken sie verändert oder mag man davon ausgehen, dass der Lehrbegriff der katholischen Kirche der gleiche geblieben wäre und die sog. Altkatholiken eine Neuerung einführten; so hat eine *katholische* kirchliche Anstalt nur dann und insoweit rechtlich einen Anspruch darauf, ein katholisches kirchliches Institut zu sein und als solches das zu ihm gehörende Kirchenvermögen zu besitzen, als und in wieweit dasselbe im lebendigen kirchlichen Verbande, d. h. in der Gemeinschaft mit dem bezüglichen katholischen Bischofe und Papste steht.

Die sog. Altkatholiken bilden aber in keiner Weise einen kirchlichen Organismus, sind auch durchaus nicht mit einem katholischen Bischofe und dem Papste verbunden; wenn daher auch alle Glieder einer Pfarrei zu dieser Secte abfielen, so geht die Pfarrei als katholisches kirchliches Institut nicht mit zur Secte über, weil diese nicht die katholische Kirche ist, sondern die Pfarrei bleibt als katholische kirchliche Anstalt bestehen und behält ihr Vermögen, da sie dieses nur als katholisches Institut, also in Vereinigung mit dem Bischofe und Papste besitzt.

Die stiftungsgemässe Verwendung des Kirchenvermögens besteht darin, dass es nach dem Willen der Stifter und den Bestimmungen

der Kirche innerhalb derselben kirchlichen Zwecken dienstbar gemacht und so lange dem kirchlichen Institute, welchem es rechtlich überwiesen wurde, erhalten wird, als die Anstalt selbst kirchenrechtlich besteht. Willkür der Bischöfe bei dieser Verwendung des Kirchenvermögens ist nach den kirchlichen Gesetzen ausgeschlossen und sollte sie thatsächlich vorkommen, so kann durch die kirchlichen Obern abgeholfen werden.

Demnach, so schliessen wir im Gegensatze zu v. Poschinger S. 342, haben die sog. Altkatholiken vom Standpunkte der kirchlichen Institutentheorie aus rechtlich durchaus nicht einen Anspruch auf *alles Kirchengut* oder auf das mit einer kirchlichen Anstalt verbundene örtliche Kirchenvermögen.

Die in dem Rechtsgutachten v. Poschinger's bezüglich der vorliegenden Frage aufgestellten Sätze wendet derselbe zuletzt noch besonders auf *Bayern* an.

Wenn nun in diesem Lande auch darüber gestritten wird, ob nach der dort bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung die Kirchengemeinden oder die kirchlichen Anstalten oder die erstern für einen Theil des örtlichen Kirchengutes, nämlich für das eigentliche Fabrikvermögen und die kirchlichen Anstalten für den andern Theil, nämlich die Pfarrdotation als Rechtssubjecte des Eigenthumes angesehen werden; so können in keinem dieser Fälle nach den vorstehenden Erörterungen die sog. Altkatholiken in Bayern einen rechtlichen Anspruch auf das katholische Kirchengut erheben. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, dass der Gesetzgebung eines einzelnen Landes die Befugniss nicht zukommt, die Art und Weise, wie das Eigenthumsverhältniss hinsichtlich des in der katholischen Kirche vorhandenen Vermögens von dieser selbst geregelt wurde, von sich aus eigenmächtig zu ändern, da diese Regelung längst vor der bayerischen Gesetzgebung rechtsgiltig bestand und die katholische Kirche in diesem Lande mit ihrem ganzen Verfassungsbestande staatlich vollständig anerkannt war und ist. Wenn man aber auch die besondere bayerische Gesetzgebung auf das Vermögensrecht der katholischen Kirche anwendbar fände, so ist, wenn jene von einem Eigenthume der Kirchengemeinden oder der kirchlichen Institute oder von einem zwischen diesen beiden getheilten Eigenthume redet, dadurch das Eigenthum der allgemeinen Kirche nicht ausgeschlossen, da die kirchlichen Gemeinden und Anstalten als Eigenthümer lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger und Vertreter der allgemeinen Kirche an dem einzelnen Orte und in der bestimmten Weise nach dem Kirchenrechte aufgefasst werden.

»Wenn es sich endlich,« sagt v. Poschinger S. 344, »darum fragt, auf welchem Wege die Altkatholiken ihr gutes Recht auf Kirchen und Kirchengut geltend machen müssen, so bieten sich hiezu deren zwei: Geltendmachung vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden. Welcher Weg ist nun der richtige? Auf den ersten Blick wird man geneigt sein, die Gerichte für competent zu erachten, da es sich um eine *reine Privatrechtssache handele*. Werden aber die Grundsätze, wie sie in Bayern seit einer Reihe von Jahren in Uebung sind, auch im gegebenen Falle gehandhabt, so steht zu erwarten, dass die Verwaltungsbehörden Competenzconflict anregen werden und zwar desshalb, weil es sich im gegebenen Falle *von eminent öffentlichem Interesse handelt*.« Uebrigens bemerkt v. Poschinger selbst S. 344, Anmerk. 26 in Bezug auf die Betretung des Verwaltungsweges: »Ob die Ausdehnung der Competenz der Verwaltungsbehörden über reine Civilrechtsfragen bei obschwebendem öffentlichen Interesse in diesem Masse gerechtfertigt werden könne, ist eine andere Frage, über deren verneinende Beantwortung man so ziemlich einig ist.«

Und in der That, sollte das öffentliche Interesse einen so bestimmenden Einfluss gegenüber dem Rechte des Einzelnen oder Körperschaften ausüben, so wäre das letztere seines wesentlichen Merkmales als einer festen, durchaus gesicherten und von Allen anzuerkennenden und zu achtenden Befugniss beraubt und Rechtsunsicherheit vorhanden. Nur insofern das unabweisbare öffentliche und das private Interesse sich gegenüber stehen und ein anderer Ausweg nicht möglich ist, muss das Recht des Einzelnen dem Nutzen der Gesammtheit weichen, weil jener zu seiner eigenen Erhaltung und zu seinem Vortheile gehalten ist, das Ganze nach Kräften zu unterstützen und zu bewahren. Aber auch in diesem Falle wird das Recht des Privaten, wie z. B. bei Bestimmung des Werthes einer zu expropriirenden Sache, auf gerichtlichem Wege zur Geltung gebracht. Die Frage aber, ob Kirchen und Kirchengut den Katholiken oder den sog. Altkatholiken gehören, führt in keiner Weise einen Widerstreit des öffentlichen und des privaten Interesses herbei. Denn zunächst handelt es sich blos um den Gegensatz von zwei Privatinteressen, dem der sog. Altkatholiken und dem der Katholiken. Der Staat als Ganzes wird in der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder namentlich gegenüber der verschwindenden Zahl der sog. Altkatholiken durch diesen Widerstreit der beiden Interessen gar nicht berührt, es sei denn, dass man der Secte künstlich eine überwiegende Bedeutung beilegt; denn wenn die wenigen sog. Altkatholiken mit

ihren Ansprüchen abgewiesen werden, entsteht gewiss nicht etwa ein Aufruhr oder allgemeines Missbehagen, auch wird nicht die Befriedigung eines dringenden und allgemeinen religiösen Bedürfnisses dadurch verhindert, da die sog. Altkatholiken, wie z. B. die sog. Deutschkatholiken für dieses Bedürfnis sorgen können und müssen. Es ist daher hier rechtlich durchaus nicht der Verwaltungs-, sondern nur der Rechtsweg zulässig. Wollte man übrigens auch den ersteren betreten, so würde doch an der Entscheidung selbst nichts geändert werden, weil die Verwaltungsbehörden ebensogut wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind und von jeder Willkür sich frei halten müssen.

Was den von Poschinger besprochenen und belobten *Standpunkt der jetzigen bayerischen Regierung* in dieser Frage betrifft, so ist derselbe, wie gezeigt worden, sowohl nach der gesunden Vernunft als auch nach der anerkannten und anzuerkennenden Verfassung der katholischen Kirche unzulässig und unrichtig.

III.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig. Dunker und Humblodt 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

(Fortsetzung.)

Das Recht der Besetzung der Bischofsstühle.

Nachdem wir uns in den früheren Abhandlungen (cf. *Archiv.* Bd. 33. S. 92—190 und S. 272—336, Bd. 34, S. 90—140) mit der Entstehungsgeschichte der in dem bayerischen Concordate und in den Erectionsbullen für die Bisthümer in den protestantischen deutschen Staaten über die Besetzung der Bischofsstühle enthaltenen Bestimmungen, dann mit der Geschichte der Bischofswahlen in den letztgenannten Staaten beschäftigt haben, wollen wir auch dem dritten Buche des Friedberg'schen Werkes, welches sich mit der Darstellung des geltenden Rechtes der Besetzung der Bischofsstühle, beziehungsweise mit einer Kritik desselben befasst, noch eine kurze Betrachtung widmen.

Da das bayerische Concordat und die vorgedachten Erectionsbullen, als die Grundlagen dieses Rechtes, die Sonderung in vier Rechtsgebiete bedingen, so hat der Verfasser seine Darstellung in ebensoviele Capitel getheilt und ein fünftes der Kritik des bestehenden Rechtes gewidmet. Dem Ganzen ist ein Rückblick auf den Verlauf der in unserem Jahrhundert in Deutschland vollzogenen Bischofswahlen als Einleitung vorausgeschickt.

Dieser Rückblick erheischt nähere Beachtung, da er zur Charakteristik der Tendenz des ganzen Friedberg'schen Werkes dient.

Wenn der Verfasser in dem Verlaufe der in unserem Jahrhundert in Deutschland vollzogenen Bischofswahlen ein Spiegelbild der Beziehungen von Staat und Kirche überhaupt findet, so ist dieser Gedanke an sich richtig. Der Spiegel aber, aus welchem *er* seine Eindrücke empfangen hat, muss ein Hohlspiegel sein; denn das Bild, welches er uns vorführt, ist ein Zerrbild.

Es ist »eine Scala wachsender kirchlicher Anmassung« dem Staate gegenüber, die Herr Friedberg in seinem Spiegel erblickt, eine grosse Stufenleiter, deren Fuss am Beginn des Jahrhunderts

steht und deren Spitze bis zum vaticanischen Concil hinaufreicht. Am Anfange des Jahrhunderts hat die Kirche willig das ihr vom Staate auferlegte, oft harte Joch getragen. Die Concordatsverhandlungen geben dem restaurirten päpstlichen Stuhle schon Gelegenheit, wenigstens theilweis die Ansprüche zu vertreten, welche praktisch seit langer Zeit in Deutschland keine Geltung mehr hatten, erringen können. Er benützt geschickt die politische Strömung, die behauptete und geglaubte Solidarität der kirchlichen und monarchischen Interessen, um Verträge zu Stande zu bringen, welche der Kirche durchweg günstig sind und durch Concessionen an den Staat (also doch Concessionen!) grössere und bedeutungsvollere für die Kirche zu erringen.

Aber man ist in dieser Zeitperiode doch noch allerseits davon durchdrungen, dass zwischen Staat und Kirche nicht nur friedliche Beziehungen obwalten müssen, sondern scheint auch kirchlicherseits kaum zu hoffen, dass die territorialistische Unterordnung unter den Staat sich jemals ändern werde. So begnügt man sich auch in Rom, den Interpretationen, welche die Staaten den Verträgen gegeben (nämlich den vertragswidrigen!) von Zeit zu Zeit einen formellen Protest entgegenzusetzen, ohne eine materielle Aenderung der Verhältnisse auch nur zu versuchen. Aber inzwischen bemächtigt sich die curialistische Richtung mehr und mehr des deutschen Klerus. Die Bischöfe suchen und finden allen staatlichen Massregeln gegenüber Schutz beim Papste. Der ältere, josephinistisch gesinnte Klerus stirbt aus und macht (horribile dictu) einem jungen, *ungebildeten*, staatsfeindlichen Platz, der nationale Gefühle nicht mehr kennt, sondern alle seine Interessen in die Kirche verlegt.

Auch die Jesuiten, welche *nach ihrer Aufhebung* cosmopolitische und territorialistische Anwandlungen gezeigt hatten, werden willige, eifrige, wirksame Vertreter der curialen Tendenzen. — Was in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts noch als ein Sieg der Kirche betrachtet worden war, sieht man schon in den dreissiger als eine unnöthige, dem Staate gemachte Concession an, für welche dieser sich dankbar erzeigen müsse, und versucht man in den vierziger Jahren dem Staate streitig zu machen. Und als erst die Kölner Irrung (also doch eine Irrung!) der Kurie gezeigt hatte, wie sehr ihre Macht in Deutschland gewachsen sei, wie wenig die Staaten die allmälige Minirarbeit der Ultramontanen beachtet hatten, wie hilflos sie jetzt dem offenen Angriff gegenüberstanden, wie unfähig sie waren, ihn zurüchzuweisen, da werden die Verträge als unbequeme Gürtel für den wachsenden Leib der Kirche angesehen, welche

diese abzustreifen habe, oder welche doch Glied auf Glied gelöst werden müssten, um die Freiheit der Kirche zu erzielen. Die Regierung Pius IX. beginnt ganz offenkundig den Krieg gegen die Staatsverträge, welche nur, so weit sie der Kirche Rechte geben, beobachtet werden sollen, im Uebrigen als Privilegien angesehen werden. Zunächst versucht man unbequeme Bestimmungen der Verträge durch Interpretation zu beseitigen. Man verfährt dabei ohne jede Kenntniss der Geschichte, ohne jeden Schimmer von juristischer Begründung. Man sucht nicht einmal die brutale That durch gute Form zu verhüllen. — Dann schreitet man zur Revision der alten Verträge, an deren Stelle neue Concordate treten sollen. Als diese fallen, wird das alte Ziel wieder aufgenommen, nur dass die Prätentionen der Curie noch offenkundiger nicht einmal nach dem Scheine des Rechtes fragen. Endlich bei Gelegenheit des vaticanischen Concils beabsichtigt man den höchsten Trumph auszuspielen. Man will gar keine Concordate mehr. Durch einseitige, von ihr ausgehende Gesetzesacte will die Kirche ihr Verhältniss zum Staate regeln, d. h. die Unterordnung dieses normiren.«

Es versteht sich für Herrn Friedberg von selbst, dass die römische Curie bei diesen Bestrebungen vor Allem ihr Augenmerk auf das Recht der Bischofswahlen richtete. Denn der Kampf gegen den Staat, der nicht blos der Idee der kirchlichen Freiheit, sondern auch der Verwirklichung recht realer Zwecke gilt, liess sich doch nur dann mit Erfolg führen, wenn das Material des Episcopats gut ausgewählt war, wenn Rom Sorge getragen hatte, dass lediglich Männer von erprobter curialistischer *und was dasselbe sagen will staatsfeindlicher* Gesinnung die bischöflichen Stühle bestiegen.

Und in welcher Weise hat Rom dies zu erreichen gewusst? »Wir haben gesehen,« fährt Herr Friedberg fort, »wie zuletzt die Bestimmungen der Circumscriptionsbullen über Bischofswahlen durch Interpretation zerrissen wurden (früher waren es nicht sowohl die Bullen, als vielmehr die Explicativbreven, welche angeblich die Missachtung und Missdeutung der römischen Curie zu erdulden hatten), wie sie in den Concordaten verändert werden sollten.

Wir haben erlebt, dass auf dem Concil der Antrag gestellt wurde, durch kirchlichen Gesetzesact den Einfluss des Staates auf die Bischofswahlen in dem schwachen, von der Curie noch belassenen Recht (es war also trotz der Zerreissung der Bestimmungen über die Bischofswahlen in den Erectionsbullen doch noch ein Rest von staatlichem Einfluss übrig geblieben!) ganz zu beseitigen. Aber wir haben auch auf demselben Concil erkannt, dass die Erfolge der

Curie nur möglich waren, weil sie über eine willenlose Schaar von Bischöfen verfügen konnte, weil sie es verstanden hat, Talente und noch mehr Charaktere (à la Hubertus Reinkens!) von den bischöflichen Stühlen auszuschliessen, weil sie diese an Personen vergeben hatte, welche sich bereit finden liessen, *Staat, Gesittung, Recht, den alten Glauben und das eigene Gewissen* der kirchlichen Herrschaft zu opfern, an der Theil zu nehmen, ihnen als Preis ihres Gehorsams gestattet wird. Allein das Concil hat auch einen Wendepunkt der kirchlichen Politik in fast allen Staaten heraufbeschworen. Wenigstens diejenigen deutschen Regierungen, welche überhaupt für die ihnen obliegenden Aufgaben Sinn und Verständniss haben, unternehmen es, ihre Beziehungen zur Kirche neu zu regeln.« So Herr Friedberg. —

Wer denkt bei diesen schwungvollen Declamationen, bei diesem anmasslichen und dummdreisten Raisonnement des rückblickenden Staatscanonisten nicht unwillkürlich an das zur Bezeichnung der nahen Gränze zwischen zwei bekannten Extremen gebräuchliche »il n'y a qu'un pas.« Hätte sich nicht Herr Friedberg bei auch nur einiger Ueberlegung sagen müssen, dass wenn er Männer, wie die deutschen Bischöfe, von denen nicht wenige bereits in die Lage gekommen sind, durch Erduldung schwerer Geld- und Kerkerstrafen glänzende Proben ihrer Ueberzeugungstreue und Charakterstärke abzulegen, beschuldigt, *Staat, Gesittung, Recht, den alten Glauben und das eigene Gewissen* der kirchlichen Herrschaft geopfert zu haben, er selbst in den Augen des edleren Theiles seiner eigenen politischen Gesinnungsgenossen weit über das Ziel einer gerechten und billigen Kritik hinausgeht? Denn wie sehr immerhin auch die Meinungen der Culturkämpfer über den Rechtspunkt von den unserigen abweichen mögen, darin werden doch alle Männer von wahrhaft edler Gesinnung, welcher Partei immer sie angehören mögen, übereinstimmen, dass wer zu solchen Opfern für den Glauben, das Recht und die Freiheit der Kirche fähig ist, wenigstens darauf Anspruch hat, in seiner Gesinnung für aufrichtig, treu und ehrlich gehalten zu werden. Diesen Beweis von Achtung wird ihnen die öffentliche Meinung sicher nicht versagen, wohl aber wird sie nicht umhin können, der Darstellung eines Schriftstellers mit Misstrauen zu folgen, welcher statt der einfachen und überzeugenden Sprache der Wahrheit dem Leser nur einen mit Schmähungen und Verdächtigungen gewürzten Schwall von Phrasen bietet.

Dass die Kirche eine eigene, göttliche, vom Staate unabhängige Mission habe, dieser Gedanke ist Herrn Friedberg völlig fremd,

wenigstens ist er bei ihm kein Factor der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Darum aber ist sein Urtheil gewöhnlich ein schiefes, einseitiges und ungerechtes.

Die Aufgabe, welche die Kirche unmittelbar von Gott überkommen hat, besteht darin, allen Völkern der Erde — *nöthigenfalls auch wider den Willen ihrer Machthaber* — das Evangelium des neuen Bundes zu verkünden und den Gläubigen die Sacramente zu spenden. In dieser Aufgabe und in Allem, was mit der Erfüllung derselben in wesentlichem Zusammenhange steht, z. B. in der Erziehung, Ausbildung und Sendung des Klerus ist die Kirche von Gott so freigestellt, dass keine weltliche Gewalt, ohne sich der Auflehnung gegen Gott schuldig zu machen, sie darin behindern kann und der Staat, welcher ihr darin Hindernisse bereitet, damit Gottes Gericht über sich herausfordert.

Diese Freiheit ist eine Grundbedingung der Existenz der Kirche, woraus folgt, dass sie darauf niemals verzichten darf. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die Handlungsweise der Päpste, als Statthalter Christi, in Bezug auf das Verhältniss der Kirche zu den deutschen Staaten im Laufe dieses Jahrhunderts, so wird man in der Beurtheilung derselben zu Ergebnissen gelangen, welche von denen des Herrn Friedberg wesentlich verschieden sind.

Was ihm nach dem kleinlichen Massstabe, womit er das Verhältniss der römischen Päpste zu den Staaten misst, von Seiten der Ersteren blos als Rivalität, als ein blosses Ringen um Macht und Einfluss erscheint, ist in Wahrheit nur die pflichtmässige Erfüllung der dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, zu Theil gewordenen göttlichen Aufgabe, der Kirche die Freiheit, deren sie zur Erfüllung ihrer Mission bedarf, bei aller, der weltlichen Gewalt und den christlichen Fürsten insbesondere schuldigen Rücksicht auf staatliche Interessen — gebührend zu sichern.

Diese Pflicht haben die Päpste im Laufe dieses Jahrhunderts allerdings keinen Moment aus den Augen gesetzt. Selbst nicht im Anfange des Jahrhunderts; denn auch dem gewaltigen Napoleon gegenüber hat Pius VII. die Selbstständigkeit der Kirche zu wahren gewusst. Den Beweis dafür bietet das französische Concordat vom Jahre 1802, welches nur durch die Treulosigkeit Napoleons um die organischen Artikel bereichert werden konnte, gegen deren Verbindlichkeit für die Kirche der heilige Stuhl stets protestirt hat. Das ihr im Anfange des Jahrhunderts vom Staate auferlegte harte Joch hat die Kirche nicht *willig* auf sich genommen, sondern sie hat wie sie es auch jetzt thut, der Gewalt den Protest des Gewissens

entgegengesetzt und selbst in der Zeit des höchsten Druckes hat sie, von dem Bewusstsein ihrer selbstständigen Mission erfüllt, ihren strafenden Arm gegen *Den* erhoben, vor welchem damals die deutschen Fürsten zitterten, nachdem er als Glied der Kirche durch seine Frevel das Mass der Nachsicht und Geduld ihres obersten Hirten erschöpft hatte.

Auch während der Concordatsverhandlungen hat der apostolische Stuhl, wie wir gesehen, nichts weiter gethan, als die unveränderlichen Grundsätze der katholischen Kirche mit Nachdruck und Würde vertreten gegenüber den oft masslosen Ansprüchen der protestantischen deutschen Staaten, welche mit diesen Grundsätzen im Widerspruch standen und die Kirche unter das Staatsjoch zu beugen bezweckten. Wenn diese Verhandlungen für sie mit Erfolgen gekrönt waren, so waren dies Erfolge, welche, wenn nach Abhausung einer revolutionären Umsturz-Periode das Bedürfniss nach Wiederherstellung positiver Rechtsordnungen die Völker durchdringt, das gute Recht der Kirche Christi auf freiheitliche Entwickelung jederzeit haben wird gegenüber den, nur auf der revolutionären Idee von der Staatsomnipotenz fussenden, aber mit einer vernünftigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche unverträglichen Ansprüchen weltlicher Machthaber.

Auch nach dem Abhausen der maigesetzlichen Sturmperiode wird das gute Recht der Kirche ähnliche Siege zu verzeichnen haben, wovon bei der rasch zunehmenden Zerrüttung aller staatlichen Verhältnisse, die wir als Folgen dieser Gesetze schon jetzt erblicken, Herr Friedberg, wie wir hoffen dürfen, selbst noch Zeuge sein wird.

Wahr ist es, dass die Nothwendigkeit friedlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche damals, wie immer, anerkannt wurde, *man war jedoch*, wie die Concordatsverhandlungen hinlänglich ergeben, *weit davon entfernt, diesen friedlichen Beziehungen die Selbstständigkeit der Kirche zum Opfer zu bringen.* Von einer territorialistischen Unterordnung der Kirche als solcher unter den Staat konnte aber überhaupt nur in sofern die Rede sein, als es sich um bürgerliche Rechtsverhältnisse der kirchlichen Anstalten und Personen handelte, während im Uebrigen durch die Circumscription der Diöcesen auch für die territoriale Selbstständigkeit der Kirche im Bereiche ihrer eigenen Angelegenheiten genügend gesorgt war.

Auf eine Wiedervereinigung der weltlichen Macht mit der kirchlichen in der Hand der Bischöfe wird man in Rom damals allerdings so wenig, wie jetzt, gerechnet haben.

Als dann die vom heiligen Stuhle mit den protestantischen Staaten geschlossenen Verträge von den Regierungen der letzteren, namentlich denen der oberrheinischen Staaten vielfach nicht etwa nur in einem von der römischen Auffassung abweichenden Sinne, wie Friedberg sich ausdrückt, interpretirt, sondern verletzt oder geradezu missachtet wurden, da hat es der heilige Stuhl nicht an energischen Protesten fehlen lassen, so oft er, sei es bei einzelnen Bischofswahlen, sei es in anderer Weise von derartigen Verletzungen Kenntniss erhielt.

Zwar findet es Herr Friedberg auffällig, dass der heilige Stuhl sich mit Protesten begnügte, ohne eine materielle Aenderung der Verhältnisse auch nur zu versuchen. Allein wir möchten doch fragen, wesshalb der heilige Stuhl eine Aenderung hätte erstreben sollen, wenn er aus guten Gründen überzeugt war, dass nach Inhalt der geschlossenen Verträge das gute Recht auf seiner Seite und die Verletzung desselben ganz unzweifelhaft auf der anderen Seite liege. Durfte er nicht mit Grund erwarten, dass sich dieses Recht, durch Proteste gewahrt, gegenüber der vertragswidrigen Praxis der Regierungen behaupten und Anwendung verschaffen werde? Auch gehört kein grosses Mass politischer Weisheit dazu, um einzusehen, dass weitere Verhandlungen mit Regierungen, die wie die oberrheinischen, sich nicht gescheut hatten, dem mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vertrage zuwider neben den Erectionsbullen die alte Kirchenpragmatik, wenn auch in veränderter Form, als Gesetz zu publiciren, zu nichts geführt, im Gegentheil nur dazu gedient hätten, dem illoyalen Verfahren der gedachten Regierungen eine Art von Anerkennung zu verschaffen.

Diesem Verfahren gegenüber war der Protest des heiligen Stuhles die denkbar schärfste, und wie der weitere Verlauf der Dinge gelehrt hat, auch die erfolgreichste Massregel. Denn nicht blos die Bischöfe traten auf die Seite des Papstes und suchten Schutz bei ihm gegen die ungerechten staatlichen Massnahmen, sondern es verschwand auch der josephinistisch gesinnte Klerus von der Bühne, weil es unmöglich war, seinen faulen Theorien neue Anhänger zu verschaffen, und was noch mehr ist, auch das Urtheil der öffentlichen Meinung neigte sich allmälig dem Papste zu.

Dennoch ist es unwahr, dass nunmehr der Standpunkt der Kirche zu den mit dem Staate geschlossenen Verträgen ein anderer geworden sei, dass man das, was noch in den zwanziger Jahren als ein Sieg der Kirche betrachtet worden sei, schon in den dreissiger Jahren als eine unnöthige, dem Staate gewährte Concession angesehen

und in den vierziger Jahren dem Staate streitig zu machen gesucht, dass man nach der Kölner Irrung die Verträge als unbequeme Fesseln vom Leibe der Kirche abgestreift und mit der Regierung Pius IX. den offenkundigen Krieg gegen die Staatsverträge begonnen habe.

Ein unbefangener Blick in die Geschichte dieses Zeitraumes zeigt vielmehr, dass der hl. Stuhl seinen Vertragspflichten gegen die protestantischen Staaten bezüglich der Bischofswahlen zu allen Zeiten treu geblieben, in der praktischen Handhabung der Vertragsbestimmungen gegen die Regierungen mit möglichster Nachsicht gegen Uebergriffe verfahren und in den nothwendig gewordenen Interpretationen der zu den Erectionsbullen erlassenen Explicativ-Breven bei denjenigen Grundsätzen stehen geblieben ist, welche schon zur Zeit des Vertragsabschlusses von ihm als leitend und massgebend betrachtet und bezeichnet worden sind. Haben doch die Regierungen selbst nicht umhin gekonnt, die Interpretationen des heiligen Stuhles als richtig anzuerkennen und ihre, dem Vertragsrecht zuwiderlaufende Praxis mehrfach diesen Interpretationen entsprechend, zu modificiren!

Da aber, wo gegen eine vom heiligen Stuhl gegebene Erklärung auf Seiten der Regierung eine widersprechende Auffassung festgestellt worden ist, sprechen überwiegende Gründe des Rechts und der Billigkeit zu Gunsten der vom heiligen Stuhl vertretenen Meinung. Immer nur ist der heilige Stuhl solchen Bestrebungen der Regierungen entgegengetreten, welche darauf gerichtet waren, das in den Erectionsbullen den Capiteln eingeräumte canonische Wahlrecht zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen, sich selbst aber einen positiven Einfluss auf die Bestimmung der Person des künftigen Bischofes zu vindiciren, der ihnen nicht hatte eingeräumt werden sollen. Das vertragsmässige Recht einer moderirten Exclusive ist dagegen stets intact gelassen und auch nach Vereitelung der neueren Concordatsverhandlungen durch den in den Parlamenten herrschend gewordenen Liberalismus ganz in demselben Umfange, wie zur Zeit der Verhandlungen über die Errichtung der Diöcesen, anerkannt worden.

Es besteht also auf Seiten des heiligen Stuhles eine durch mehr als ein halbes Jahrhundert sich hindurchziehende Continuität der Auffassung und Praxis, welcher gegenüber Behauptungen, wie die, dass der heilige Stuhl bei seinen Interpretationen ohne jede Kenntniss der Geschichte, ohne jeden Schimmer einer juristischen Begründung verfahren sei und die brutale That auch nicht einmal

durch gute Form zu verhüllen gewusst habe, nur als hohle Phrasen und grobe Verunglimpfungen erscheinen.

Will Herr F. darnach Umschau halten, von welcher Seite das den Circumscriptionsbullen zu Grunde liegende Vertragsrecht früher und jetzt verletzt worden ist, so werden ihm die Bisthumsfundationsurkunden der oberrheinischen Staaten, die landesherrliche Verordnung dieser Staaten vom 30. Januar 1830 und die damit zusammenhängende weitere staatskirchliche Gesetzgebung, die neueren badischen Kirchengesetze und die preussischen Maigesetze, die neuerdings auch nach dem Grossherzogthum Hessen verpflanzt worden sind, eine sehr ergiebige Ausbeute bieten, neben welcher und den bei den Bischofswahlen seit 40 bis 50 Jahren von staatlicher Seite vorgekommenen zahlreichen Ausschreitungen und Missbräuchen die päpstlichen Interpretationen in Wahrheit nur als das erscheinen, was sie nach der Intention des hl. Stuhles auch sein sollten, *nämlich als die dringendst gebotene Vertheidigung unanfechtbarer capitularischer Rechte.*

Nicht die Vertragsbestimmungen waren der Kirche unbequeme Gürtel, die sie Glied für Glied abzustreifen sucht, *sondern die mit den Verträgen in Widerspruch stehenden und daher nichtigen Staatskirchengesetze*, durch welche man sie in die Fesseln einer unwürdigen Knechtschaft geschmiedet hatte.

Es widerspricht aller geschichtlichen Wahrheit, dem apostolischen Stuhle die Idee eines wohlangelegten Angriffskrieges gegen die Staaten zu imputiren, zu dessen erfolgreicher Führung er auf eine gute Auswahl erprobt curialistischer Bischöfe habe bedacht sein müssen. Der hl. Stuhl hat bei der Auswahl der Bischöfe keinen anderen Zweck, als die Leitung der Diöcesen in die Hand von Männern gelegt zu sehen, von denen er überzeugt sein kann, dass sie sich als treue Wächter des katholischen Glaubensschatzes, als sorgsame Aufseher über den ihrer Obhut unterstellten Klerus, als eifrige Oberhirten der ihnen anvertrauten Seelen erweisen und ihre Diöcesen mit Klugheit regieren werden.

In Differenzen mit den weltlichen Regierungen geräth er, wie aus der Geschichte der Bischofswahlen zu ersehen ist, erst dann, wenn auf ihrer Seite Bestrebungen hervortreten, welche darauf gerichtet sind, *durch missbräuchliche Ausschliessung kirchlich für würdig befundener Männer Subjecten auf die Bischofsstühle zu verhelfen, von welchen Schaden und Nachtheil für die kirchlichen Interessen zu erwarten steht.*

Dergleichen Differenzen mit den weltlichen Regierungen sind

dem hl. Stuhle stets sehr unwillkommen. Denn auch heut noch hält er an der Meinung fest, dass in christlichen Staaten in der Concordia sacerdotii et imperii das Glück der Völker beruht; allein die Pflicht, nichts geschehen zu lassen, wodurch das Seelenheil der Gläubigen Gefahr laufen könnte, geschädigt zu werden, ist für ihn eine höhere, als die Pflicht der Rücksicht auf das Einvernehmen mit den weltlichen Regierungen, die sich, wie die neueste Entwikelung der Dinge lehrt, leider fast ohne Ausnahme in ihren Gesetzgebungen und Verwaltungsmassregeln mehr und mehr vom christlichen Standpunkte entfernen, von welchem selbstverständlich der Statthalter Christi keinen Zoll breit weichen darf.

Sollten die weltlichen Regierungen in der Weise, wie es schon seit geraumer Zeit geschieht, fortfahren, dem modernen Heidenthum zuzusteuern, indem sie die heidnische Lehre von der Staatsomnipotenz zum Haupt- und Grunddogma ihrer staatsrechtlichen Theorien machen, so würde es allerdings mit der Concordia sacerdotii et imperii für immer aus sein. Wir würden es daher begreiflich finden, wenn auch in kirchlichen Kreisen der Gedanke sich Bahn bricht, keine Concordate mehr haben zu wollen und jeden Einfluss des Staates auf die Bischofswahlen beseitigt zu sehen.

Dennoch bestreiten wir die Friedberg'sche Behauptung, dass »*man*« bei Gelegenheit des vaticanischen Concils die Absicht zu erkennen gegeben habe, keine Concordate mehr haben zu wollen, um damit gewissermassen den höchsten Trumpf gegen die weltlichen Regierungen auszuspielen.

Wir wissen zwar nicht, wen Friedberg unter dem vieldeutigen »man,« dem er die gedachte Absicht zuschreibt, versteht, dessen aber sind wir sicher, dass Papst und Concil diesen Trumpf auszuspielen nicht beabsichtigt haben, und wenn auch irgend ein Mitglied des Concils den Antrag gestellt hat, durch kirchlichen Gesetzesact den Einfluss des Staates auf die Bischofswahlen zu beseitigen, so ist doch zwischen einem solchen Antrage und einem Concilsbeschlusse ein ungeheuer grosser Schritt. Das aber möchten wir hier doch noch gesagt haben, dass uns gerade Herr Friedberg am wenigsten Ursache zu haben scheint, über die Ansicht, keine Concordate mehr haben zu wollen, erstaunt zu sein. Denn gerade er selbst will ja keine Concordate mehr, will nichts mehr wissen von der Concordia sacerdotii et imperii. Wie kann er da Anderen einen Vorwurf aus dem machen, was er selbst für richtig hält! Freilich wohl ist er gemeint, der Staat solle nunmehr ganz nach dem Belieben protestantischer Kammermajoritäten die katholische Kirche in die Fesseln

seiner Gesetze schmieden dürfen, aber wenn er meint, die Katholiken werden sich einer solchen Gewissensknechtschaft fügen, werden Staatsgesetze in kirchlichen Angelegenheiten als für sie verbindlich anerkennen, so irrt er sich. Eine solche Pflicht besteht nicht und auch nicht ein solches Recht des Staates.

Wenn es daher mit der Concordia sacerdotii et imperii aus sein soll, so muss nothwendig der Staat die Katholiken ihre kirchlichen Angelegenheiten nach ihrem eigenen Geschmack besorgen lassen, wie er in gleicher Weise verpflichtet ist, auch aus den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubensgenossen seine Hand zu halten. Er muss sich alles Einflusses auf die Verwaltung der Interna und Externa, auf Anstellung der Kirchenbeamten, auf Lehre, Gottesdienst und Sacramentenspendung enthalten. Denn sonst würden Millionen von Staatsbürgern der absolutesten Geistesknechtschaft der Majoritäten in den Parlamenten Preis gegeben werden, die Wirkungen davon aber bald genug auf den Staat selbst zurückfallen. *Mag Herr Friedberg sich einstweilen auf das gänzliche Fiasco der maigesetzlichen Aera, mit welcher er in so engem Zusammenhange steht, gefasst halten; wir an unserem Theile hegen keinen Zweifel, dass seine jetzige Siegesfreude von kurzer Dauer sein wird.*

1. *Bayern.*

Das in Bayern geltende Recht der Besetzung der Bischofsstühle beruht auf zu unanfechtbarer Grundlage, als dass Herr Friedberg seine Geschicklichkeit im Interpretiren daran hätte versuchen können. Diese Grundlage bildet Art. IX. des am 24. October 1817 vom König von Bayern ratificirten, am 16. November ej. a. vom Papste publicirten Concordates vom 5. Juni 1817. Er lautet:

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque Successoribus Catholicis per Literas Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in *perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quae sacri canones requirunt. Talibus* autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem *juxta formas consuetas.*

Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt.

Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionaliter ad unius cujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Das erwähnte Indult ist selbstverständlich gegeben und erfolgt darnach die Besetzung der bayerischen Bischofsstühle durch die katholischen Könige von Bayern unter Berücksichtigung der canonischen Vorschriften hinsichtlich der Idoneität und Würdigkeit der zu Ernennenden.

Dem Ernannten muss die institutio canonica ertheilt werden, wenn er nach dem Urtheile des Papstes die erforderlichen canonischen Eigenschaften besitzt. Der Informativprocess wird von dem Nuntius in München geführt.

Bei der Klarheit dieses Rechtsverhältnisses an sich können es natürlich nur Nebenpunkte sein, welche Herrn F. Stoff zu Bemerkungen bieten. So

a) der Consecrationseid der Bischöfe, welchen Friedberg mit der in Bayern jedem Bürger staatsrechtlich zustehenden Gewissensfreiheit nicht vereinbar erachtet, da er noch der alten Formel gemäss die Verpflichtung zur Ausrottung des Protestantismus enthalte.

Es ist seltsam, einen so begeisterten Förderer und Lobredner der Maigesetze mit ihrem vollständig organisirten System von Strafbestimmungen gegen Bischöfe und Priester, welche doch wahrlich nicht zum Gedeihen der Gewissensfreiheit erlassen sind, sich hier als Anwalt der Gewissensfreiheit protestantischer Staatsbürger geriren zu sehen. Dass die protestantische Bevölkerung Bayerns unter der fraglichen Eidesformel der bayerischen Bischöfe zeither an ihren staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechten nicht das Mindeste zu leiden gehabt, ist eine Thatsache, gegen welche selbst der blindeste Fanatismus vergeblich ankämpfen würde. Die betreffende Stelle des Consecrationseides[1]) ist übrigens nicht speciell auf den Protestantismus gemünzt, wie ein mit der Sache unbekannter Leser nach Friedbergs Behauptung vielleicht zu glauben geneigt sein möchte, sondern hat eine ganz allgemeine Fassung und verpflichtet zu keinerlei, in die staatsbürgerlichen Beziehungen eingreifenden Massnahmen:

»Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro *posse* persequar et impugnabo.«

Schon in dem »pro posse« ist ausgedrückt, dass die bayerischen Bischöfe nicht nöthig haben, in ihrer Bekämpfung der Häretiker,

1) Der Consecrationseid stammt in seiner gegenwärtigen, in das Pontificale Benedict XIV. aufgenommenen Formel von Clemens VIII. Er befindet sich in der Editio Urbin. des Pontificale Romanum von 1818 pag. 55.

Schismatiker und Rebellen irgend etwas zu thun, wodurch sie sich mit den bayerischen Staatsgesetzen in Conflict bringen könnten. Abgesehen davon, versteht es sich aber auch von selbst, dass die hiernach von den Bischöfen zu übernehmende Verpflichtung sich wesentlich auf kirchliches Gebiet beschränkt, auf welchem sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der geistlichen Lehr- und Strafgewalt der häretischen und schismatischen Bestrebungen, sowie der Auflehnung gegen die Autorität des hl. Stuhles entgegentreten sollen.

Wenn die Bischöfe nicht einmal *diese* Pflicht in paritätischen Staaten sollten ausüben dürfen, wie würde es da Angesichts der Frechheit, mit welcher gegenwärtig sich der Unglaube, die Gotteslängnung und die Verhöhnung der Religion allenthalben *breit* macht, um das Christenthum bestellt sein.

b) Mit einer gewissen Befriedigung verweiset F. auf ein Begleitschreiben, mit welchem früher die königlichen Ernennungsdecrete der bayerischen Bischöfe versehen wurden, des Inhalts, dass durch Annahme der Ernennung der feste Entschluss ausgesprochen werden solle, bayerischer Bischof im vollen Sinne des Wortes zu sein, das in Wort, Schrift und That ausser Zweifel gestellte System der Regierung sich anzueignen und insbesondere weder direct noch indirect nach Einführung des Jesuitenordens zu streben.

Unseres Erachtens war die bayerische Regierung gar nicht befugt, ein solches Begleitschreiben an die ernannten Bischöfe zu erlassen. Das Recht der Wahl und Ernennung des Bischofs für eine vacante Kirche ist kraft des oben erwähnten päpstlichen Indultes ausschliesslich Sache des Königs. Hat er gewählt und ernannt, so ist pro hac vice seinem Rechte Genüge geschehen, wenn der Ernannte annimmt; Bedingungen für die Annahme braucht der Ernannte sich nicht stellen zu lassen, weil dies im Concordate nicht ausgemacht und im allgemeinen Recht nicht vorgeschrieben ist. Seine Annahme gilt daher, auch wenn er die Bedingungen zurückweist. Wir halten aber auch die Zurückweisung der Bedingung nicht einmal für nöthig, weil sie unseres Erachtens *nichtig* und daher für nicht geschrieben zu erachten sind.

Auf *die* Frage, wie die in dem Begleitschreiben enthaltene Zumuthung und deren Annahme vom Standpunkte der Schicklichkeit zu beurtheilen sei, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Wie sich die Ernannten zu den fraglichen Begleitschreiben verhalten, ist nicht ersichtlich; aus der Andeutung Friedbergs, dass die Begleitschreiben einer früheren Zeit angehören, lässt sich in-

dess wohl annehmen, dass sie auf Widerspruch gestossen und gegenwärtig ausser Gebrauch gekommen sind.

c) Bezüglich des Devolutionsrechtes heisst es S. 354:

»Vom Devolutionsrechte oder päpstlicher Reservation ist keine Rede, doch soll die Nomination drei Monate nach eingetretener Sedisvacanz stattfinden. Indessen verhindern die Rücksichten, welche die römische Curie überhaupt zur Gewährung des Nominationsrechtes veranlassten, auch die Geltendmachung des Devolutionsrechtes nach fruchtlosem Verlauf der angegebenen dreimonatlichen Frist.«

Es liegt wohl auf der Hand, dass durch dergleichen unjuristische Redensarten über die eigentliche Frage, um die es sich handelt, nicht entschieden wird; und diese Frage ist die, ob, falls der König von Bayern von der Ausübung seines Nominationsrechtes innerhalb der dreimonatlichen Frist keinen Gebrauch macht, oder falls der von ihm rechtzeitig Nominirte die vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften nicht hat, der Papst rechtlich befugt ist, den vacanten Bischofsstuhl mit einer geeigneten Person zu besetzen.

Die bejahende Beantwortung dieser Frage unterliegt juristisch nicht dem mindesten Zweifel. Der König von Bayern hat durch das ihm ertheilte Indult das Nominationsrecht zu den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen seines Landes nur mit denjenigen Einschränkungen erlangt, welche nach Massgabe des Concordates und des geltenden Rechtes im Indulte vorgeschrieben sind. Das geltende Recht erfordert, dass die Vacanz einer bischöflichen Kirche nicht über drei Monate dauern soll, c. 35 D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139); c. 41. X. de electione et electi potestate II. 6. (Conc. Lateran. IV. a. 1215).

An diese Bestimmung war auch der Papst bei Verleihung des Indultes gebunden, und der König von Bayern ist es auch, nicht nur kraft des Indultes, sondern als katholischer Christ, da er in dieser Eigenschaft gehalten ist, bei Ausübung eines ihm verliehenen kirchlichen Rechtes die Vorschriften der Kirchengesetze zu beachten.

In Bezug auf die Eigenschaften der zu Nominirenden schreibt ihm das Indult vor, nur dignos et idoneos ecclesiasticos viros, iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt, zu nominiren.

Dazu hat er sich im Concordate ausdrücklich verpflichtet.

Verletzt er nun die Bedingungen, an welche das ihm verliehene Nominationsrecht geknüpft ist, indem er von demselben innerhalb der vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist entweder gar keinen, oder durch Wahl einer ungeeigneten Person einen der Kirche

nachtheiligen Gebrauch macht, so tritt von selbst das Recht und die Pflicht des ordentlichen Verleihers, welcher der Papst ist, zur Provision der vacanten Kirche wieder in Kraft. Dies folgt nicht blos aus allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen, (c. 18. de electione in 6. Wiener Concordat, §. Item in Ecclesiis metropol. et cath.), sondern auch aus einer richtigen Interpretation des Art. IX. des bayerischen Concordates und des auf Grund desselben ertheilten Indultes selbst, da nach allgemeinen Grundsätzen die Nichtbeachtung der Bedingungen, unter welchen Jemand, hier der Papst, der eigenen Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes zu Gunsten eines Anderen sich begeben hat, den Rückfall des Rechtes an den Verleiher zur Folge haben muss.

Dass also der Papst *de jure* befugt wäre, in den genannten Fällen selbst zur Wahl einer geeigneten Person für den vacanten Bischofsstuhl zu schreiten, ist nicht zu bezweifeln. Rechtlich betrachtet stehen dieser Befugniss auch nicht die Rücksichten entgegen, welche den heiligen Stuhl zur Gewährung dieses Nominationsrechtes veranlasst haben. Denn diesen Rücksichten ist durch die Gewährung selbst in verabredeter Weise entsprochen und darüber hinausgehenden Ansprüchen fehlt es an jeder vertragsmässigen Basis.

Eine andere Frage freilich ist die, ob ein solches Vorgehen vom Standpunkte der Klugheit *rathsam* und ob es *thatsächlich* immer *ausführbar* ist. Darüber aber lassen sich *rechtliche* Untersuchungen nicht anstellen und die practische Erfahrung beweist allerdings, dass der heilige Stuhl es an Rücksichten gegen die weltlichen Regierungen, wo diese in Ausübung ihnen concedirter kirchlicher Rechte entweder säumig oder missbräuchlich verfuhren, nie hat fehlen lassen.

d) Schliesslich haben dann noch die Taxen, welche der heilige Stuhl bei Besetzung der bayerischen Bischofsstühle erhebt, der Feder des Herrn Friedberg Stoff zu einem sehr uncritischen Excurse geboten.

Das Concordat besagt in der oben allegirten Stelle nur, dass die Annaten und Kanzleitaxen bei der Besetzung der bayerischen Bischofsstühle nach Verhältniss der Jahreseinkünfte einer jeden bischöflichen Mensa von Neuem festgesetzt werden sollen [1]).

1) Das Concordet enthielt also über die Höhe der Annaten und Taxen in Ziffern gar keine Festsetzung. Wenn daher Friedberg S. 351 in einer Anmerkung sagt: Nach dem Concordate waren für München 3166²/₃, Bamberg 2375, Augsburg, Regensburg und Würzburg 1583¹/₄, Passau, Eichstädt, Speyer 1267²/₃ Goldgulden festgestellt gewesen, so ist uns das unverständlich. Vielleicht meint er damit das nicht ratificirte Concordat vom 5. Juni 1817.

Diese Feststellung erfolgte in der nach Publication des Concordates vom Papste erlassenen Circumscriptionsbulle der bayerischen Diöcesen »Dei ac Domini« vom 1. April 1818. Darnach sind die erzbischöflichen Kirchen von München-Freising und Bamberg mit 1000 resp. 800, die bischöflichen von Augsburg, Regensburg, Würzburg mit 600 und die von Passau, Eichstädt und Speyer mit 500 Kammergulden eingeschätzt [1]). Von diesen festgesetzten Taxen sind aber in den einzelnen Besetzungsfällen den neuernannten Bischöfen von Seiten des heiligen Stuhles fast regelmässig nicht unbedeutende Beträge im Wege der *Gnade* nachgelassen worden.

Die bayerische Regierung hat daraus Veranlassung genommen, eine Herabminderung der Taxen überhaupt auf vertragsmässigem Wege zu erzielen. Die dieserhalb in den Jahren 1837 und 1841 in Rom gethanenen Schritte sind aber erfolglos geblieben, im Gegentheil waren bald nach 1837 die Bemühungen des bayerischen Gesandten, in einzelnen Besetzungsfällen eine Herabminderung der Taxe zu erwirken, auf Schwierigkeiten gestossen, weil die Datarie in Rom, welcher damals viele Bezüge aus Spanien, Portugal und Amerika entgingen, die Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte zur Unterhaltung des unumgänglich nothwendigen Beamtenpersonals geltend machte.

Wenn nun Friedberg hierzu die Bemerkung macht, die deutschen und italienischen Bischöfe hätten also ergänzen sollen, was die spanischen und portugiesischen nicht mehr zahlen *wollten*, so zeigt sich auch darin wieder seine noble Denkungsweise in voller Glorie. Die Sache liegt doch vom rechtlichen Standpunkte sehr einfach. *Berechtigt* ist der apostolische Stuhl nach der Bulle »Dei ac Domini,« welche ein, die bayerischen Bischöfe verpflichtendes, überdies auch staatlich anerkanntes Kirchengesetz ist, die vollen, darin angeführten Taxen bei jeder Provision erheben zu lassen und der betreffende Bischof, welcher die volle Taxsumme entrichtet, zahlt nur, was er zu zahlen schuldig und gesetzlich verpflichtet ist, nicht aber, was eigentlich spanische und portugiesische Bischöfe hätten zahlen sollen. Ermässigungen braucht der heilige Vater überhaupt keinem bayerischen Bischofe zu bewilligen, auch wenn die Datarie Ausfälle an Taxen aus Spanien und Portugal nicht zu registriren hat. Wo er sie bewilligt, geschieht es aus Gnade, und es ist sehr begreiflich,

1) Ein Kammergulden, Goldgulden des römischen Kammerschatzes ist gleich 4 Flor. 50 Kr. Rheinisch. Friedberg setzt neben die Kammergulden in Parenthese auch noch den Betrag in römischen Scudi's. Darnach sollen die 1000, 600 und 500 Kammergulden in Scudi's betragen, der Reihe nach 5700, 4275, 2580 und 1846, diese Rechnung ist aber anscheinend nicht richtig.

dass für dergleichen Gnadenbewilligungen die Rücksicht auf die Zulänglichkeit der Einkünfte des heiligen Stuhles zur Deckung der zu bestreitenden Ausgaben einen nothwendigen Factor für die Entschliessung des heiligen Stuhles bildet, während ein zweiter in der grösseren oder geringeren Bedürftigkeit des Bischofes selbst liegt, dem ein Nachlass gewährt werden soll.

In einer, dem bayerischen Gesandten zugegangenen ausführlichen Schrift der Consistorialcongregation ist denn auch, wie von Friedberg S. 355 berichtet wird, der Gesichtspunkt, dass die den bayerischen Bischöfen zu gewährenden Berücksichtigungen ein Act der Gnade des Papstes seien und nicht als ein *Recht* gefordert werden könnten, scharf betont worden und die diplomatischen Demarchen in dieser Angelegenheit haben damit ihr Ende gehabt, während die im Jahre 1838 neuerdings von der bayerischen Regierung angebahnten überhaupt nicht erst in Fluss kamen.

2. *Preussen.*

Die Geschichte der Bischofswahlen in Preussen seit Erlass der Bulle »De salute animarum« hat uns gezeigt, dass die preussische Regierung anfänglich wenig Lust hatte, für die Bemessung ihres Einflusses auf die Besetzung der Bischofstühle die gedachte Bulle und das zur Erläuterung derselben an die Capitel erlassene Breve »Quod de fidelium« ausschliesslich zur Richtschnur zu nehmen. Anfänglich commandirte man die Capitel geradezu, ein ihnen vom königlichen Commissarius benanntes Subject zu wählen, später suchte man denselben Zweck dadurch zu erreichen, dass man unter Vermeidung des officiellen Scheines die einzelnen Capitularen durch den Wahlcommissarius dafür bearbeiten liess. Von einer canonischen Wahl der Capitel war also nicht die Rede. Erst seit den vierziger Jahren beginnt, aber freilich, wie wir gesehen haben, zum grossen Missfallen des Herrn Friedberg, dem die erst erwähnte Praxis besser behagte, unter dem directen Einflusse Friedrich Wilhelms IV. die Achtung vor dem vertragsmässigen Rechte sich Bahn zu brechen.

Mit um so grösserer Befriedigung haben wir von der im 3. Buche der Friedberg'schen Schrift enthaltenen Erklärung Act genommen, dass das preussische Recht der Bischofswahlen auf den Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 und des von demselben Tage datirten Breve »Quod de fidelium« beruhe. Denn damit ist doch anerkannt, dass die Capitel im vollen Rechte sind, wenn sie sich bei den Bischofswahlen *nur* nach den Vorschriften richten, welche das Oberhaupt der Kirche über diesen

Gegenstand ertheilt hat, nicht aber Normen als massgeblich betrachten, deren Ursprung ausserhalb dieser Rechtssphäre liegt.

Herr Dr. Friedberg beschäftigt sich nun zunächst mit der Frage, wie Bulle und Breve formell zu beurtheilen seien. In dieser Hinsicht sind wir vorerst darin mit ihm einverstanden, dass nicht blos die Bulle, sondern auch das Breve ein Ausfluss des von der preussischen Regierung mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vertrages ist. Dieser Vertrag geht aber nur die Contrahenten selbst, also den heiligen Stuhl und die preussische Regierung an, nur für diese hat er einen direct verpflichtenden Charakter. Den Angehörigen der katholischen Kirche gegenüber beruht der verpflichtende Charakter der Bulle nicht in dem Vertrage, sondern in ihrer Eigenschaft als Kirchengesetz und als solches ist sie Ausfluss der dem Papste, als Oberhaupte der Kirche, zustehenden gesetzgebenden Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten.

Die Bulle ist aber auch durch einen besonderen Act des staatlichen Gesetzgebers, nämlich durch ihre, mittelst Cab.-Ordre vom 23. August 1821 erfolgte Publication in der preussischen Gesetzsammlung mit staatsgesetzlicher Autorität bekleidet worden. Darauf beruht ihr über das kirchliche Gebiet hinausreichender, alle Staatsangehörigen, die es angeht, verpflichtender Charakter.

Das Breve ist formell ein Erlass des Papstes an die Capitel, worin er ihnen die Pflichten, welche sie bei Ausübung des ihnen in der Bulle eingeräumten Rechts der Bischofswahl zu erfüllen haben, in der Form einer ernsten Ermahnung an's Herz legt. — Der verbindliche Charakter des Breve für die Capitel unterliegt keinem Zweifel. Er beruht gleichfalls in der obersten Jurisdictionsgewalt des Papstes und, Mangels einer förmlichen Publication, in der richtig erfolgten Zustellung desselben an jedes Capitel gelegentlich seiner Constituirung.

Die Bedeutung eines preussischen Staatsgesetzes hat dagegen das Breve nicht, da es als solches nicht publicirt ist. Der Inhalt der im Breve enthaltenen Anweisung beruht allerdings auf einer vertragsmässigen Uebereinkunft zwischen dem heiligen Stuhle und der preussischen Regierung.

Desshalb ist auch der heilige Stuhl der Regierung dafür verantwortlich, dass die Capitel bei den Bischofswahlen die ihnen auferlegte Verpflichtung der Obsorge für die Wahl einer Persona non minus grata erfüllen, wie andererseits auch die Regierung dem heiligen Stuhle dafür verantwortlich ist, dass dem Capitel das Recht der Wahl solcher Personen, welche nach den canonischen Gesetzen

geeignet und würdig sind, der erledigten bischöflichen Kirche vorzustehen, nicht durch missbräuchliche Ausdehnung und gerechter Begründung entbehrende Ausübung ihres Ausschliessungsrechts vereitelt werde. Allein es bleibt doch eine unläugbar feststehende Thatsache, dass das Breve den Capiteln gegenüber nur ein einseitiger Erlass des Papstes ist, den sie zu befolgen haben, weil er vom Papste, als höchsten kirchlichen Gesetzgeber, herrührt und für dessen Befolgung sie zwar dem heiligen Stuhle, nicht aber der weltlichen Regierung Rede und Antwort zu stehen haben.

Die Beurtheilung der formellen Seite einer gesetzlichen Disposition wird selbstverständlich bedingt durch die Art und Weise, wie dieselbe zur äusseren Erscheinung gelangt ist. Darnach kann ein an die Domcapitel gerichtetes päpstliches Breve diesen gegenüber immer nur als ein einseitiger päpstlicher Erlass betrachtet werden, auch wenn das Motiv desselben für den Papst in einem mit einer weltlichen Regierung geschlossenen Staatsvertrage beruht. Für die Domcapitel tritt das Motiv des Papstes in den Hintergrund, es ist für sie überhaupt von keiner verpflichtenden Kraft, die Anweisung des Papstes verpflichtet sie als solche, und nicht wegen des Motives. Den Capiteln gegenüber kann sich also die Regierung nicht auf den mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vertrag an sich, — als Rechtsquelle — berufen, weil dieser Vertrag als solcher gar nicht veröffentlicht, nicht in einer, die Glieder der Kirche, wie die Angehörigen des Staates unmittelbar verpflichtenden Form zu Tage getreten ist, wie dies allerdings der Fall sein würde, wenn die preussische Regierung mit dem heiligen Stuhle ein förmliches Concordat abgeschlossen hätte. Für die Capitel existirt nur die Bulle und das Breve, deren verpflichtender Charakter für sie, wie bemerkt, in der gesetzgeberischen Autorität des apostolischen Stuhles beruht.

Dies führt uns nun allerdings zur Consequenz der von Friedberg so sehr bekämpften Behauptung, dass die Capitel, wenn sie über den Sinn des Breve »Quod de fidelium« oder über die Art und Weise seiner Anwendung in Zweifel sind, sich die nöthig erscheinende Auskunft nur vom heiligen Stuhle erbitten können, nicht von der preussischen Regierung. Denn in der That, wer anders sollte befugt sein, diese Auskunft zu geben, als der Gesetzgeber selbst.

»Völkerrechtliche Verträge,« bemerkt Friedberg, »können nur von allen Paciscenten authentisch interpretirt werden.«

Die Hinfälligkeit dieses seines einzigen Argumentes liegt aber nach dem, was vorstehend gesagt ist, auf der Hand, da der Inhalt der Bulle und des Breve äusserlich nicht in der Form eines völker-

rechtlichen Vertrages in Erscheinung getreten ist. Legaler Interpret einer in bestimmter Form zur Geltung gekommenen Rechtsnorm kann doch immer nur der sein, aus dessen Autorität dieselbe erflossen ist und ihre verbindliche Kraft erlangt hat.

Auch das von Friedberg citirte Dictum des Herrn v. Schulte, dass durch den zwischen dem heiligen Stuhle und der preussischen Regierung geschlossenen Vertrag, auf Grund dessen Bulle und Breve erlassen worden sind, der Papst für das Object und den Inhalt des Vertrages aufgehört habe, Gesetzgeber und desshalb auch authentischer Interpret zu sein, schlägt uns nicht. Denn einmal ist eine blosse Behauptung, auch wenn sie von Herrn v. Schulte aufgestellt wird, noch kein Beweis, dann aber gehörte es ja gerade mit zu den Bedingungen jenes Vertrages, dass das, worin man übereingekommen war, erst durch die Intercession der gesetzgebenden Autorität des Papstes auf kirchlichem Gebiete seine verpflichtende Kraft und Bedeutung erlangen sollte, woraus sich von selbst ergibt, dass der Papst für Object und Inhalt des Vertrages Gesetzgeber und authentischer Interpret geblieben ist, so weit wenigstens, als damit Wirkungen auf kirchlichem Gebiet verbunden sein sollen.

Dieser Auffassung entsprach auch die übereinstimmende Praxis der Capitel, welche entweder, wie das Triers'che, Gnesen-Posener und das Kölner sich über Sinn und Verständniss des Breve die Entscheidung des heiligen Stuhles erbeten, oder, wie verschiedene andere Capitel, sich in der practischen Handhabung des Breve wenigstens nach den vom heiligen Stuhle anderweit gegebenen Interpretationen gerichtet haben.

Für die preussische Regierung muss nun allerdings und musste bei jeder vom Papste auf Anfragen der Capitel gegebenen Interpretation des Breve die Frage entstehen, ob durch dieselbe etwas von dem ursprünglichen Inhalte des mit dem heiligen Stuhl geschlossenen Uebereinkommens Abweichendes ihr zum Nachtheile angeordnet werde. Allein selbst die bejahende Beantwortung dieser Frage konnte sie doch niemals zu einem anderen Schritte berechtigen, als zur Geltendmachung ihres abweichenden Standpunktes im Wege der diplomatischen Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle selbst. Denn jeder Versuch, ein Domcapitel zur Nichtbefolgung einer vom heiligen Stuhle gegebenen Interpretation zu veranlassen, würde zugleich ein Angriff auf die autoritative Basis des Breve selbst sein, würde die Zumuthung an das Capitel involviren, sich gegen diejenige Autorität aufzulehnen, auf deren Anordnung der verpflichtende Charakter des Breve überhaupt beruht.

Damit fällt Alles in sich selbst zusammen, was Friedberg aus der Natur und Wesenheit des zwischen dem heiligen Stuhle und der preussischen Regierung geschlossenen Uebereinkommens folgert, um den Beweis zu führen, dass die Capitel einseitigen Interpretationen des Papstes nicht zu gehorchen brauchten. Es erweist sich als durchaus unzutreffend, wenn er S. 361 ausführt:

»Ebensowenig wie der Bulle und dem Breve für Preussen eine Geltung beiwohnen würde, wenn sie nicht auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhten, ebensowenig könne die formell einseitige Interpretation dieses Vertrages Seitens des Papstes irgend eine materielle Geltung beanspruchen, wenn sie nicht von dem anderen Paciscenten getheilt und genehmigt werde. Und ebensowenig wie die preussischen Capitel durch die päpstliche Disposition der Bulle »De salute« sich die Befugniss vindiciren könnten, ihren Bischof zu wählen, wenn nicht jene Disposition von der preussischen Regierung gebilligt worden wäre, ebensowenig seien sie befugt, einer einseitigen päpstlichen Interpretation des Breve zu gehorchen, falls sie nicht wüssten, dass diese Interpretation von der preussischen Regierung genehmigt worden sei.

Denn, wenn es auch wahr ist, dass der heilige Stuhl an seinem Theile nicht in der Weise, wie es geschehen, zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Preussen hätte schreiten können, wenn er nicht mit der Regierung zuvor darüber pactirt hätte, so kommt doch Natur und Wesen dieses Vertrages für die Capitel überhaupt nicht in Betracht, weil es der beiderseitige Wille der Contrahenten war, den formalen Verpflichtungsgrund für die vereinbarten Dispositionen nash *Aussen* hin in die vom Papste auf Grund seiner legislatorischen Autorität zu erlassenden kirchlichen Verordnungen zu legen. Die Consequenzen dieses Verfahrens muss sich die Regierung gefallen lassen und zwar bezüglich auf das Breve um so mehr, weil sie es nicht einmal, wie wenigstens mit der Bulle geschehen, staatlich publicirt hat. Warum sie das unterlassen, kann uns gleichgiltig sein. Herr Friedberg sagt, die Bulle sei als Staatsgesetz publicirt worden, weil sie auch vertragsmässige Pflichten des Königs von Preussen enthalte, denen auch dieser einen rechtlichen Ausdruck habe geben müssen. Das Breve habe dagegen der Regierung lediglich Rechte gewährt, daher sei es bezüglich dieses nur nöthig gewesen, die preussische Regierung zu vergewissern, dass der Papst seiner vertragsmässigen Obliegenheit, das Breve den Capiteln zu schicken, nachgekommen sei.

Es ist aber nicht einmal wahr, dass das Breve der Regierung

lediglich Rechte gewährt. Denn war der Inhalt desselben vertragsmässig festgestellt, so hat dadurch die Regierung auch die Pflicht überkommen bei Ausübung ihrer Exclusive den Capiteln in der Wahl der Bischöfe doch so viel Freiheit zu belassen, dass sie ihre Pflicht, den *geeignetsten* unter *mehreren, zur Auswahl übrig bleibenden Candidaten zu wählen*, genügen können.

Wenn es aber auch richtig wäre, dass das Breve der Regierung nur Rechte gewährte, so meinen wir, dass die Regierung dann erst recht Ursache gehabt hätte, ihm staatsgesetzliche Sanction zu verleihen und ihm dadurch gewissermassen einen staatskirchenrechtlichen Charakter aufzuprägen. Ist dies nicht geschehen, so wird dies eben darin seinen Grund haben, *dass das Breve nach Absicht der Contrahenten nichts weiter sein sollte, als eine einseitige Anweisung des kirchlichen Gesetzgebers*, woraus man sich in Bezug auf seine Interpretation die entsprechenden Folgerungen selbst ziehen kann.

Die Betrachtung, welche Herr Friedberg dann über die Frage anstellt, auf wessen Wunsch die *Geheimhaltung* des Breve geschehen sei, übergehen wir. Er verwechselt hier die Begriffe »Nichtpublication« und »Geheimhaltung.« Auf eine *Geheimhaltung* des Breve konnte es doch wahrlich vom heiligen Stuhle, wie Friedberg meint, nicht abgesehen sein, wenn es allen preussischen Capiteln mitgetheilt werden sollte. Dagegen ist es allerdings als Gesetz nicht publicirt worden, weder kirchlich noch staatlich und darum hat doch auch Herr v. Ketteler nicht so unrecht, wenn er das Breve im Verhältniss zur Bulle als eine Verwaltungsmassregel (wir verstehen darunter eine Ausführungsbestimmung) des heiligen Stuhles bezeichnet. Wir wiederholen aber, dass es durch diese Bezeichnung durchaus nichts verlieren soll an seinem verpflichtenden Charakter für Diejenigen, die es angeht.

Wenn es sich nun darum handelt, den wahren Sinn des Breve »Quod de fidelium« zu eruiren, so scheint uns der einzige richtige Weg zu diesem Ziele *der* zu sein, dass man sich zunächst dessen Wortlaut selbst vor Augen führt und erst dann, wenn der Wortlaut den Sinn unklar lassen sollte, auf die Materialien zurückgreift, um daraus die Absicht des heiligen Stuhles, von welchem das Breve erlassen worden ist, beziehungsweise die gemeinsame Intention beider Contrahenten, auf deren Vereinbarung sein Inhalt beruht, zu ermitteln. Ausser einer, in der Jurisprudenz allgemein als massgebend anerkannten Interpretationsregel, spricht für dieses Verfahren auch der Umstand, dass in der Redaction des Breve, zu welcher, wie sie jetzt vorliegt, der preussische Gesandte Niebuhr Namens der Regie-

rung seine ausdrückliche Zustimmung erklärt hat, der endgültige Abschluss der über die Bischofswahlen getroffenen Uebereinkunft liegt, so dass es, wenn diese Redaction an sich einen klaren Sinn gibt, auf etwaige, von diesem Sinne abweichende *frühere* Intentionen der Contrahenten nicht einmal ankommen würde.

Wir haben die Bestimmung der Bulle »De salute,« welche die gesetzliche Basis für das Recht der Bischofswahlen bildet, im ersten Theile dieser Schrift (Bd. 32, S. 135) wörtlich angeführt. E genügt daher, hier zu wiederholen, dass darnach den Domcapiteln aller preussischen Diöcesen das *Recht zusteht, im Falle der Erledigung ihrer Kirchen mit Beobachtung der canonischen Vorschriften sich einen würdigen und mit den canonischen Eigenschaften begabten Mann zum Bischof canonisch* zu wählen.

Wir sagen »*allen preussischen Diöcesen*;« denn wenn sich auch diese Vorschrift in ihrem verpflichtenden Wortlaute zunächst nur auf die 5 westlichen Diöcesen bezieht, so haben wir doch gezeigt, dass auch in den drei östlichen Diöcesen die canonische Capitelswahl als bereits bestehendes Recht durch die Bulle mit der einzigen Modification conservirt worden ist, dass bei der Wahl die beiden Capitel von Gnesen und Posen gemeinschaftlich verfahren sollen.

Wäre nun die Bulle die einzige Vorschrift über den Modus der Besetzung der Bischofsstühle, so würde dem Landesherrn ein kirchlich als legal anerkannter Einfluss auf die Bischofswahlen überhaupt nicht zustehen, weder in den westlichen, noch in den östlichen Diöcesen; die Capitel würden, abgesehen von der nothwendigen und selbstverständlichen Rücksicht auf die Indigenatsqualität des zu Wählenden in der Freiheit der Wahl nicht beschränkt sein.

Das mit der Bulle gleichzeitig erlassene Breve legt aber, wie wir gesehen haben, den Capiteln, nachdem sie ihnen zuerst die gewissenhafte Befolgung der auf die canonischen Qualitäten der zu Wählenden bezüglichen Vorschriften des Concils von Trient in eindringlichster Weise eingeschärft, in Rücksicht auf die so wünschenswerthe Einheit zwischen Kirche und Staat die weitere Verpflichtung auf, Solche bei der Wahl in Betracht zu ziehen (eos adsciscere), von denen sie wissen, dass sie ausser den übrigen im Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften, sich durch das Lob der Klugheit empfehlen und dem König nicht minder genehm seien, und sollen sie dafür Sorge tragen, dass das für sie feststehe (ut vobis constet curabitis), bevor sie zur feierlichen Wahl schreiten.

Der Wortlaut des Breve gibt in Verbindung mit der Bulle einen durchaus klaren und unzweifelhaften Sinn. Die Bestimmung

der Person des künftigen Bischofs ist darnach lediglich Sache der Capitel, weil diesen das canonische Wahlrecht zugestanden ist. Denn das Wesen einer canonischen Wahl besteht eben darin, dass Derjenige, welchem das Wahlrecht zusteht, die Person, welcher ein erledigtes Kirchenamt übertragen werden soll, aus mehreren dazu tauglichen Subjecten aussucht und mit Ausschliessung Anderer definitiv bestimmt. Dem Capitel allein ist die *Sorge* und Verantwortung dafür übertragen, dass bei der Wahl nur solche Personen in Betracht kommen, welche

a) die canonischen Eigenschaften haben und unter den an sich Würdigen und Geeigneten die Würdigsten und Geeignetsten sind;

b) sich durch das Lob der Klugheit auszeichnen und dem Könige nicht minder genehm sind.

Und wiederum allein das Capitel soll in Bezug auf die Eigenschaften zu b. dafür Sorge tragen, folglich auch dem heiligen Stuhle dafür verantwortlich sei (curabitis), dass es über dieselben Gewissheit habe, bevor es zur förmlichen Wahl schreitet.

Durch das Breve ist also das ganze Wahlgeschäft als eine kirchliche Angelegenheit von der grössten Wichtigkeit ausschliesslich in die Hand der Capitel gelegt: »Et illustre de Antistitum electione privilegium *Vobis* perstare animadvertatis,« heist es darin gleich im Anfange; dann wird sofort die Absicht, in welcher das Breve erlassen ist, dahin kundgegeben: ut in gravissimo electionum negotio vestram religionem, prudentiam, integritatem vehementer excitemus. Weiter wird den Capiteln, *nachdem ihnen die Beachtung der canonischen Vorschriften bei der Wahl zur Pflicht gemacht worden ist, die eigene Verantwortlichkeit dafür mit Ausdrücken eingeschärft*, die keinen Zweifel darüber bestehen lassen, dass die Bischofswahl *ihre* Sache sei. »Vestri quippe studii ac suffragii,« heist es, »rationem reddetis Deo qui requiret de manibus vestris sanguinem ovium, si quae ex malo Pastorum regimine interierint.«

Und damit nicht etwa die Meinung aufkomme, als trete die eigene Verantwortlichkeit der Capitel in Bezug auf die oben ad b) erwähnten, durch die Rücksicht auf Erhaltung einträchtiger Beziehungen zwischen Staat und Kirche bedingten Eigenschaften der zu Wählenden irgend wie in den Hintergrund, wird auch in dieser Hinsicht in dem Breve wiederum der Nachdruck darauf gelegt, dass es *Sache des Capitels sei*, für das Vorhandensein dieser Eigenschaften einzustehen. »Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras, ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae

insuper laude commendari, nec serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis.«

Nirgends in dem Breve deutet auch nur eine Stelle darauf hin, dass das Wahlgeschäft selbst in irgend einer Weise Sache der Regierung sei. Die Regierung hat ein Interesse an der Wahl, insofern sie verlangen kann, dass eine persona minus grata nicht gewählt werde, aber die eigentliche Sorge und Verantwortlichkeit dafür, dass dies nicht geschehe, hat nicht die Regierung, sondern das Capitel. Dessen Sache ist es daher, sich vor der Wahl die nöthige Gewissheit zu verschaffen, dass die Wahl nicht etwa auf eine persona minus grata fallen könne. In welcher Weise das Capitel sich diese Gewissheit verschaffen will, ist wiederum ausschliesslich Sache des Capitels, nur dass die Gewissheit eine ausreichende sein muss. Denn wenn das Capitel auf's Geradewohl, auf eine blosse Vermuthung oder auf unzulängliche Indicien hin das Vorhandensein der Eigenschaft einer persona grata annehmen wollte, so würde es nicht mit der im Breve vorgeschriebenen Sorgfalt verfahren und daher Gefahr laufen, das Wahlergebniss zu compromittiren, da mit Rücksicht auf den mit der preussischen Regierung geschlossenen Vertrag der heilige Stuhl nicht in der Lage sein würde, die Wahl eines minus gratus, auch wenn sonst dabei alle canonischen Formen beobachtet und der Gewählte dignus et idoneus wäre, zu bestätigen.

Das ist der einfache und klare Sinn des Breve, über welchen unseres Erachtens niemals ein Zweifel hätte aufkommen können, wenn die Regierung nicht von Haus aus die Sache völlig umgekehrt und unter gänzlicher Missachtung der Bestimmungen der Bulle und des Breve die ganze Leitung des Wahlgeschäftes aus den Händen der Capitel in die eigenen genommen hätte. Denn wir haben gesehen, dass die Regierung die Vornahme der Bischofswahlen von ihrer Erlaubniss gänzlich abhängig machte, dass sie den Wahltermin dazu anberaumte, ihren Wahlcommissarius dazu entsendete, den Capiteln die Person des zu Wählenden vorschrieb und die Bestätigung des Gewählten beanspruchte.

Auch das ist vorgekommen, dass sie eine schon über das Tempus utile hinaus verschleppte Wahl aus eigener Machtvollkommenheit noch auf weitere zwei Jahre auszusetzen befahl, ebenso hat sie den Capiteln zu verschiedenen Malen die Anwendung des Listenverfahrens als *Informationsmodus*, — wenngleich, wie wir nicht verkennen, in wohlwollender Absicht — ohne Fug und Recht vorge-

schrieben. Ueberhaupt hat sie das ganze Wahlverfahren als eine zu ihrem Ressort gehörige Angelegenheit behandelt und auf Form und Ergebnisse der Wahlen einen nach dem Rechte der Bulle und des Breve ihr entschieden nicht zustehenden positiven Einfluss zu behaupten gesucht, den sie in einzelnen Fällen sogar zu Zwecken einer, dem katholisch-kirchlichen Interesse zuwiderlaufenden Kirchenpolitik zu benützen nicht Anstand genommen hat.

In dem, mit dem klaren Sinne des Breve unvereinbaren Verfahren der Regierung also liegt allein der Grund, warum die Capitel sich genöthigt gesehen haben, zu wiederholten Malen den heiligen Stuhl um Erklärung über die wahre Bedeutung der von ihm in dem Breve gegebenen Vorschriften zu bitten.

Wenn nun Friedberg (S. 369) behauptet, dass die auf diesfällige Anfragen der Capitel ergangenen päpstlichen Entscheidungen zu Ergebnissen geführt hätten, welche mit den, bei Abschluss des der Bulle und dem Breve zu Grunde liegenden Vertrages, von beiden Theilen gehegten Intentionen nicht vereinbar wären, so befindet er sich im Irrthum, und wir glauben diesen Irrthum als das Resultat seiner verkehrten Interpretationsmethode betrachten zu müssen.

Indem er nämlich aus den zwischen Niebuhr und Consalvi über das Thema der Bischofswahlen gewechselten Erklärungen die Intentionen beider vertragsschliessenden Theile zu eruiren sucht, gelangt er zu einem Thatbestande, den wir nicht als stricte der Verabredung conform und dem Sinne des Breve entsprechend anerkennen können. »Niebuhr,« sagt er, »verlangte, dass das Capitel sich versammeln sollte, um sich über die Person (also eine einzelne) des Candidaten vor der Wahl zu einigen, dasselbe sollte ferner der Regierung das Ergebniss seiner Berathung mittheilen und auf eine zustimmende Antwort hin den Formalact der Wahl vornehmen. Aber während Consalvi diesen Vorschlag einigermassen modificirt, indem er von *mehreren* Candidaten spricht und über die Nothwendigkeit einer vorgängigen Capitelswahl schweigt — gesteht er zu, dass das Capitel sich vor der Wahl versichern solle, ob seine Candidaten auch nicht dem Könige ungenehm seien. Der Ausdruck des Cardinals ist dabei so unzweideutig als möglich, da er von einem »affirmarsi« des Capitels spricht, einer sicheren Gewissheit, die es sich zu verschaffen hätte.«

Ganz diesem Zugeständnisse, fährt er fort, entspreche auch der Wortlaut des Breve. Darum habe denn auch Niebuhr und nach ihm die preussische Regierung beständig das Breve so aufgefasst, dass nach demselben eine dem Könige ungenehme Person nicht zum

Bischof gewählt werden *könne*, und sie habe diese ihre, bei der Contrahirung des Breve massgebende Intention mit Recht in den Worten des Breve erfüllt gefunden. Der andere contrahirende Theil, der Papst, habe aber genau dasselbe beabsichtigt, in dem Breve ausdrücken *wollen*, vertragsmässig ausdrücken *müssen* und *wirklich ausgedrückt*.

Nun sind wir aber durchaus nicht geneigt, das Ergebniss der Forschungen des Herrn Friedberg zu unterschreiben, wie sehr er uns auch gewissermassen moralisch die Pistole auf die Brust setzt, wenn er mit solcher Zudringlichkeit behauptet, der Papst habe genau dasselbe *beabsichtigt*, in dem Breve ausdrücken wollen, *ausdrücken müssen* und wirklich ausgedrückt, was nach Friedbergs Darstellung Niebuhr und die preussische Regierung darin ausgesprochen gefunden haben sollen.

Das, was Consalvi dem preussischen Gesandten Niebuhr auf seinen, von Friedberg angedeuteten Vorschlag in der Note vom 21. Februar 1821 erwiedert hat, ist eine Gegenproposition, welche nur, wenn sie in ihrem ungetrennten Zusammenhange und als Ganzes aufgefasst wird, den richtigen Sinn des Vereinbarten klar erkennen lässt. Diese Gegenproposition ging dahin, der heilige Vater werde sich darauf beschränken, bezüglich auf die Bischofswahlen in der zu erlassenden Bulle zu sagen, dass die Capitel den neuen Bischof in den gewöhnlichen canonischen Formen wählen sollen. In dem gleichzeitig zu erlassenden Breve werde er ihnen nach Einschärfung, der bei der Wahl zu beachtenden canonischen Vorschriften insinuiren, che ...... facciano cadere le loro Scelte sopra soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei Sacri Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi dove governare ed il non essere ingrati al Res cose delle quali si assicuranno prima di venire al atto formale della elezione seconde le forme cannoniche.«

Ganz dieser Zusicherung entsprechend ist auch das Breve erlassen, dessen Sinn wir oben analysirt haben. — Die Zusicherung des Cardinals ging also dahin, dass den Capiteln, denen das Recht der canonischen Wahl in der Bulle eingeräumt werden sollte, gleichzeitig die Sorge und Verantwortlichkeit dafür auferlegt werden solle, ihre Wahl nur auf Personen zu richten, von denen sie gewiss seien, dass sie dem Könige nicht minder genehm seien.

Ein Mehreres aber, als dass diese Sorge und Verantwortlichkeit den Capiteln werde auferlegt werden, ist nicht zugesichert, namentlich ist der Regierung keineswegs die Befugniss eingeräumt, das Zustandekommen einer Wahl selbst zu verhindern, wenn sie aus

irgend einem Grunde glaubt annehmen zu können, dass dieselbe nicht auf die regierungsseitig gewünschte Person fallen werde.

Wir meinen also, dass das Breve vom Papste nur in dem Sinne gegeben ist und auch von Niebuhr und der preussischen Regierung nur in dem Sinne aufgefasst werden konnte,

> dass ein Capitel eine dem König ungenehme Person nicht zum Bischof wählen *solle*.

Zwischen nicht wählen *sollen* und nicht wählen *können* ist aber ein erheblicher Unterschied, das Sollen ist eine reine Rechtsfrage, das Können eine Machtfrage. Für die Capitel ist es eine ernste Gewissenspflicht, der Anweisung des Papstes in Bezug auf die Wahlen im vollsten Umfange zu gehorchen.

Da ihnen zur Pflicht gemacht ist, sich vor der feierlichen Wahl Gewissheit zu verschaffen, dass die Personen, auf welche sie ihr Augenmerk richten, dem Könige nicht minder genehm sind, so müssen sie bei Erfüllung dieser Pflicht gerade mit derselben Sorgfalt verfahren, wie bezüglich auf die Ermittelung der canonischen Eigenschaften und selbstverständlich alle diejenigen Mittel anwenden, welche die *geeignetsten* sind, ihnen über die Genehmheit volle Gewissheit und Sicherheit zu verschaffen. Ihre Verantwortung dabei erstreckt sich auf die culpa nicht minder wie auf den dolus. Aber nichts destoweniger bleibt doch das *Pflichtbewusstsein* der Capitel die einzige Garantie für die sorgfältige Befolgung der Anweisung des heiligen Stuhles in diesem Belang. Von dieser Garantie abgesehen, gibt es kein legales Mittel gegen die *Möglichkeit* der Wahl einer persona minus grata. Diese Garantie scheint uns aber die stärkste zu sein, welche der heilige Stuhl der preussischen Regierung gegen die Möglichkeit der Wahl missliebiger Personen überhaupt bieten konnte, nicht nur, weil die Capitel zum Gehorsam gegen die Anordnung des heiligen Stuhles verpflichtet, sondern auch, weil sie sich bewusst sind, dass der Wahl einer persona minus grata, wäre sie auch nur aus Fahrlässigkeit geschehen, auf Einspruch der preussischen Regierung vom heiligen Stuhle die Bestätigung versagt werden würde.

Ist nun hiermit einerseits dargethan, dass ein directes Eingreifen der Regierung in die Bischofswahlen zu dem Zwecke, die Wahl einer persona minus grata zu verhindern, nicht statthaft erscheint, so glauben wir andererseits auch zu der Schlussfolgerung berechtigt zu sein, dass es lediglich Sache der Capitel ist, in welcher Weise sie sich darüber Gewissheit verschaffen wollen, dass ihre

Candidaten personae non minus gratae seien. In eine directe Differenz mit der Regierung können sie über diesen Punkt nicht kommen.

Der ganze Streit um die Frage, ob das Capitel eine objective Gewissheit hinsichtlich der Genehmheit des zu Wählenden haben müsse, oder ob eine subjective ausreiche, ist unseres Erachtens ein völlig verfehlter. Die eigene Verantwortlichkeit des Capitels für die Herbeiführung eines regierungsseitig unanfechtbaren Wahlresultats zwingt dasselbe, sich eine *ausreichende* Sicherheit über diesen Punkt zu verschaffen, folglich diejenigen Informationsmittel zu wählen, welche die geeignetsten sind, die Willensmeinung des Landesherrn zu constatiren und die Wahl vor Anfechtung zu sichern. Dass aber die Willensmeinung des Landesherrn *ad hoc* in irgend einer für das Capitel überzeugenden Weise manifestirt sein muss, wollen wir nicht in Abrede stellen. Will man das objective Gewissheit nennen, etwa im Gegensatze zu einer blossen Vermuthung oder bona fide gehegten Voraussetzung, so haben wir nichts dagegen einzuwenden; man könnte aber ebensogut von subjectiver Gewissheit sprechen, weil es nach dem Wortlaute des Breve Sorge des Capitels ist, sich Gewissheit zu verschaffen und dieses allein zu beurtheilen hat, ob sie vorhanden ist.

Wenn nun Herr Friedberg zunächst in dem Bescheide Lambruschini's an das Trier'sche Capitel vom 15. März 1837 [1]) die Noth-

1) Wir haben Bd. 33. S. 289 des *Archivs* gleich Friedberg dieses Schreiben Lambruschini's irrthümlich als ein Breve Gregor's XVI. bezeichnet *und* berichtigen hier diesen Irrthum.

Da wir heute auf die Trier'sche Bischofswahl de 1830, welche zu dem bekannten Conflicte mit der Regierung führte, zurückkommen, so benutzen wir diese Veranlassung, um einer uns von unterrichteter und zuverlässiger Seite über die Vorgänge bei dieser Wahl zugegangenen Berichtigung und Ergänzung dessen, was wir darüber Bd. 33. S. 288 ff. angeführt haben, Raum zu geben.

Unser Gewährsmann, welcher über diese Vorgänge von mehreren bei der Wahl betheiligten Capitularen, mit denen er innig befreundet war, ganz speciell und sicher unterrichtet worden ist, bemerkt, nachdem er unser Referat im Wesentlichen als richtig bezeichnet hat, zur Klarstellung des Verhaltens der Capitularen, welche Arnoldi ihre Stimme gaben, folgendes:

»Dr. Rosner sagt pag. 295 Bd. 33., nachdem er das Verfahren des Trier'schen Domcapitels speciell mitgetheilt hat: »»Nun sind wir nicht gemeint, dieses Verfahren als vollkommen gerechtfertigt darzustellen, wohl aber behaupten wir, dass das Capitel wenigstens nach bestem Wissen und Gewissen dabei zu Werke gegangen ist und dass, wenn Versehen bei der damaligen Bischofswahl vorgekommen sind, dasjenige des Capitels bei Weitem das geringste war.««

»Und weiter unten: »»Es darf nicht Wunder nehmen, dass der erste Durchbruch capitularischer Selbstständigkeit in diesem Punkte ein wenig über die Schranken des vereinbarten Rechts hinausging. Denn wir sind allerdings

wendigkeit der objectiven Gewissheit grundsätzlich in Abrede gestellt sieht, so können wir ihm nicht einmal von seinem Standpunkte aus beipflichten. Zuerst nimmt er daran Anstoss, dass in diesem Erlasse der Grundsatz ausgesprochen sei, dass die Capitel sich über alle im Breve »Quod de fidelium« für den Bischof als nothwendig hingestellten Bedingungen in gleicher Weise zu vergewissern haben. Könne man aber über die Klugheit eines Menschen ein absolut richtiges Urtheil erhalten? — Es sei das unmöglich; bestenfalls werde man sich aus allen möglichen Handlungen ein *subjectives* Urtheil zu bilden im Stande sein, welches auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch machen könne.

Wenn sich das Capitel nun darüber, ob ein Candidat dem Kö-

---

der Ansicht, dass das Trier'sche Capitel, bevor es sich nicht *Gewissheit* darüber verschafft hatte, ob Arnoldi persona grata sei, nicht hätte zur förmlichen Wahl desselben schreiten sollen. Aber die Regierung trifft das grössere Mass von Culpa.«« — Ich zweifle nicht (fährt unser Gewährsmann fort), dass Herr Dr. Rosner, wie jeder andere vorurtheilsfreie Mann das Trier'sche Capitel von jeder Culpa freisprechen werde, wenn er Folgendes, was zuverlässige Thatsache ist, in Anschlag bringt:

Herr von Bodelschwingh als Wahlcommissarius hat mit dem Domcapitel, als er einige Tage vor dem festgesetzten Wahltage nach Trier kam, die Verabredung getroffen, dass alle Capitularen *einzeln* zu ihm kommen und ihm diejenigen Personen namentlich bezeichnen sollten, auf welche sie (jeder einzelne) ihr Augenmerk bei der Wahl richten wollten; er, der Commissarius werde ihnen dann *bestimmt* angeben, von welchen sie, als dem Könige ungenehmen Personen, absehen müssten. *Mehrere Capitularen hatten nun nebst anderen Candidaten den Arnoldi ausdrücklich genannt; Herr v. Bodelschwingh äusserte sich aber über Arnoldi nicht, so dass jene Capitularen mit Grund annahmen, Arnoldi sei zugelassen.* Wie kam aber Herr von Bodelschwingh dazu, den Arnoldi *nicht als persona ingrata und auch nicht als solchen, den er zu genehmigen nicht ermächtigt sei,* diesen Herrn zu bezeichnen? *Es war ihm von gewissen Zwischenträgern die Meinung beigebracht worden, Arnoldi würde keinenfalls die Majorität der Stimmen erhalten und habe also keine Aussicht gewählt zu werden, er wollte ihn deswegen aus Schonung nicht förmlich ausschliessen.* Als er aber am Tage *vor* der förmlichen Wahl erfuhr, dass Arnoldi doch die meisten Aussichten habe, begab er sich zum Weihbischof Günther und erklärte diesem, er habe nur den Auftrag, ihn (Günther selbst), von Wilmowsky, Müller und den Ehrendomherrn Stanger zu genehmigen, mit dem Auftrage, dieses den anderen Capitularen zu bedeuten. Der Ehrendomherr Stanger wurde beschieden, zum Wahlcommissarius ins Haus zu kommen, ohne Zweifel, um ihm dasselbe zu eröffnen. Stanger ging aber nicht hin (sehr richtig.) Weihbischof Günther — er war der Einzige, welchem der Commissar die Eröffnung gemacht hatte; vom Domdechanten Billen, dem er nach Dr. Rosners Darstellung dasselbe soll eröffnet haben, hat man hier damals nichts vernommen, es ist dies auch gar nicht wahrscheinlich, da Billen

nige nicht ungenehm sei, genau so informiren solle, wie über dessen Klugheit, so heisse das nichts anderes, als dass das Capitel nicht nöthig habe, sich objective Gewissheit zu verschaffen, die es allein durch Anfrage beim Könige erhalten könne, sondern dass es genüge, wenn das Capitel zu der subjectiven Ueberzeugung komme, sein Candidat besitze die Sympathien der Regierung.

Wir glauben, dass dies nicht der richtige Sinn der Entscheidung Gregor's XVI. ist. Der fragliche Satz derselben lautet:

»Jam vero quemadmodum de ceteris dotibus vobis est inquirendum, ita plane ad ipsius epistolae sensum de persona quae Regi minus grata nequaquam sit, investigandum, rem scilicet ex publicis notiis, ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium certe ac solliciter adhibitis et ex Gubernii praeterea factis arguendo.«

Der Papst will hier natürlich nicht sagen, dass die Information über alle im Breve vorgesehenen Eigenschaften auf eine und dieselbe Art und mit Anwendung derselben Informationsmittel zu erfolgen habe, sondern es wird nur der schon mit dem Satze »Neque enim« begonnene Gedanke weiter ausgeführt, dass die Erforschung aller Eigenschaften des zu Wählenden lediglich Sache des Capitels

kein Regierungscandidat war und Bodelschwingh daher wohl Anstand nehmen musste, ihm die Regierungscandidaten zu bezeichnen — Weihbischof Günther also theilte *privatim einzelnen*, *nicht Allen* Domherrn im Vertrauen mit, was Bodelschwingh ihm eröffnet. Diese Herrn erwiderten ihm: das, was er (Günther) *privatim* ihnen mittheile, hätten sie gar nicht zu beachten. Wenn sie seine Aussage auch für glaubwürdig halten wollten, sie habe gar keine officielle Geltung. Warum Bodelschwingh nicht dem ganzen Capitel diese Mittheilung gemacht habe, wozu Zeit und Gelegenheit gewesen wäre? Warum er den *einzelnen* Capitularen nicht den von ihnen in Aussicht genommenen Arnoldi als unzulässig bezeichnet habe? Es sei dies ganz der Verabredung zuwider. Und wenn Arnoldi nicht sofort, falls er gewählt werde, bestätigt werden könne, so könne doch nachträglich die Bestätigung erfolgen, es liege ja gegen ihn nichts vor, wesswegen er als persona ingrata bezeichnet werden könne. — So ging denn nun anderen Tages die förmliche Wahl wirklich vor sich. Eine Aufschiebung derselben war auch schon desswegen nicht wohl thunlich, weil alle Vorbereitungen dazu getroffen waren. Es will mir nun bedünken, dass das Verfahren des Domcapitels ganz gerechtfertigt erscheint.«

Soweit unser Trier'scher Gewährsmann. Wir sind demselben für seine Mittheilungen, welche für die Klarstellung dieser Angelegenheit von Wichtigkeit sind, dankbar und wollen hier nur noch bemerken, dass sich unser Referat Bd. 33. S. 290 ff. des *Archivs* im Wesentlichen auf Quellen stützt, aus denen auch Friedberg geschöpft hat. Wir bekennen gern, dass die angeführten Thatsachen geeignet sind, das Verhalten des Domcapitels in einem noch günstigeren Lichte darzustellen, als wir nach dem früheren Material annehmen zu dürfen glaubten.

und die Erörterung über das Vorhandensein der Eigenschaft als persona grata ganz ebenso, wie die Ermittelung hinsichtlich der übrigen Qualificationen ausschliesslich vom Capitel (nicht von der Regierung) auszugehen habe. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sofort klar, wenn man die Veranlassung in Betracht zieht, durch welche diese Entscheidung des Papstes provocirt war. Die Regierung hatte dem Trierer Capitel vier Candidaten ausgesucht, unter welchen es wählen sollte. Sie also hatte über das Vorhandensein der im Breve vorgeschriebenen Qualificationen, sogar der canonischen, befunden und an das Capitel die Zumuthung gestellt, unter den vier Candidaten den Bischof auszuwählen. Dieses Verfahren verwarf der Papst, indem er ganz dem Rechte der Bulle und des Breve entsprechend darauf hinwies, dass die Wahl des Bischofs und die Erörterung über das Vorhandensein der Qualitäten in den Personen der zur Wahl zu stellenden Candidaten, der canonischen, wie der sonstigen, lediglich Sache des Capitels sei. Wir können uns also nicht überzeugen, dass mit den Worten »Jam vero etc.« des Erlasses vom 15. März 1837 die subjective Ueberzeugung des Capitels (im Friedberg'schen Sinne gesprochen), sein Candidat besitze die Sympathien der Regierung, für ausreichend erklärt worden sei.

Auch der in jenem Satze ausgesprochene Hinweis auf die Wege, vermittelst welcher das Capitel seine Untersuchung vornehmen soll, dient nicht zur Bestätigung dieser von Friedberg ausgesprochenen Ansicht. Denn der Erlass vom 15. März 1837 [1]) will nicht sagen, dass jeder der darin angedeuteten Wege unter allen Umständen und in jedem einzelnen Falle geeignet sei, dem Capitel die vom Breve »Quod de fidelium« erforderte Gewissheit zu verschaffen, sondern er will, ohne an der vollen Verantwortlichkeit des Capitels etwas zu mindern nur beispielsweise mehrere Wege andeuten, welche je nach Lage der Umstände des einzelnen Falles geeignet sein können, dem Capitel eine *ausreichende* Sicherheit in Betreff des fraglichen Punktes zu gewähren. Nach Friedberg wäre von den im fraglichen Erlasse angedeutenden Wegen derjenige einer vorsichtigen und genauen Erkundigung bei dem Ministerium der *einzige*, welcher *unter allen Umständen* die im Breve erforderte »objective« Gewissheit geben könne. Dies trifft aber nicht einmal zu.

Denn setzen wir den Fall, dass in die Vorbereitungen einer Bischofswahl hinein ein Ministerwechsel fiele, so könnte es leicht möglich sein, dass das neue kirchenfeindliche Ministerium die Wahl

1) Friedberg datirt denselben S. 364 irrthümlich als päpstliches Breve vom 15. März 1839.

eines Candidaten zu hintertreiben suchte, welcher unter dem Regimente des früheren kirchenfreundlichen als persona grata passirt war. — Wäre aber auch die Erkundigung bei dem Ministerium unter allen Umständen ein zuverlässiges Informationsmittel, so schliesst das doch nicht aus, dass nicht unter gewissen Umständen jene Gewissheit auch auf einem anderen Wege erlangt werden könne, z. B. ex publicis notitiis oder ex privatis percunctationibus oder ex Gubernii factis, wenn diese Mittel nur so beschaffen sind, dass sie über die Willensmeinung des *Landesherrn* (auf diese allein kommt es an) in concreto keinen Zweifel lassen.

Es ist eine durchaus unbegründete Auffassung Friedberg's, wenn er (S. 365) meint, das Capitel sei darnach vom Papste für befugt erklärt, einen Mann zum Bischof zu wählen, der einmal einen untergeordneten Orden erhalten habe (ex gubernii factis arguendo, dieser sei der Regierung nicht missliebig), oder wenn er ferner der Ansicht ist, es genüge, wenn das Capitel sich bei Personen erkundige, welche die Willensmeinung der Regierung gar nicht kennten. Wer würde auch auf den Gedanken kommen, dass der Landesherr durch die Verleihung eines Ordens an einen Geistlichen diesem gewissermassen die staatliche Qualification für einen Bischofssitz aufstempeln wolle, oder dass man beispielweise bei einem königlichen Hoflieferanten mit auch nur einiger Aussicht auf zuverlässige Bedienung darüber Nachfrage halten könne, ob der oder jener Wahlcandidat für einen bischöflichen Stuhl persona grata bei dem Landesherrn sei. An dergleichen Ungereimtheiten hat selbstverständlich Gregor XVI. in seiner, dem Erlasse Lambruschini's vom 15. März 1837 zu Grunde liegende Entscheidung nicht gedacht und es nimmt uns Wunder, dass sie in einem so erleuchteten Kopfe, wie derjenige des Herrn Friedberg ist, auftauchen konnten. Dagegen ist der Fall sehr wohl denkbar, dass ein Domcapitular persönlich, oder eine vom Capitel aus der unmittelbaren Umgebung des Königs gewählte Vertrauensperson in glaubhafter Weise die Willensmeinung des Landesherrn in Betreff der Genehmheit eines oder mehrerer Wahlcandidaten erforscht und das Capitel darauf hin zur definitiven Wahl schreitet. Auch kann die Erklärung eines königlichen Wahlcommissarius, wo dieser, wie ja öfter geschehen, unbefragt und unberufen einem Capitel oder den einzelnen Capitularen Personen als dem Könige genehm bezeichnet hat, als ein factum Gubernii aufgefasst werden, auf welches hin ein Capitel mit dem Bewusstsein genügender Sicherheit zur Wahl einer dieser Per-

sonen würde schreiten können, wenn es seinerseits in derselben die erforderlichen canonischen Eigenschaften nicht vermisst.

Und auch der Fall wäre nicht undenkbar, dass durch eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger (publicae notitiae) Personen, von denen die Regierung in irgend einer Weise in Erfahrung gebracht hätte, dass sie von einem Capitel als Candidaten für einen vacanten Bischofsstuhl in Betracht gezogen seien, ehe eine Anfrage des Capitels erfolgte, als regi gratae erklärt würden.

Mit einem Worte, nicht das vage Belieben der Capitel, sondern ihr Bewusstsein von der schweren Verantwortlichkeit für gewissenhafte Ausführung der Bischofwahlen ist der Massstab, nach welchem ihr Handeln und ihre Ueberzeugung in allen Stücken sich zu richten hat.

Auch das Breve vom 10. April 1844 an das Gnesen-Posener Capitel geht von diesem Grundgedanken aus und gibt demselben in den Worten: sive ex praecedentibus gubernii factis, sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis« sogar einen noch entschiedeneren Ausdruck, denn damit ist ja ausdrücklich gesagt, dass nur solche Mittel und Wege zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn gewählt werden sollen, welche *geeignet* sind, dem Capitel die im Breve »Quod de fidelium« erwähnte Gewissheit zu verschaffen.



Wenn Friedberg (S. 365) diese Fassung als eine unbestimmte bezeichnet, durch welche der Willkühr der Capitel Thür und Thor geöffnet werde, so beweist er damit nur, dass er den eigentlichen Sinn des Breve »Quod de fidelium« überhaupt nicht erkannt, dass er gar keinen Begriff hat von der Verantwortlichkeit, welche den Capiteln bezüglich auf die Bischofswahlen in diesem Breve auferlegt ist. Auch urtheilt er falsch, wenn er behauptet, dass durch das Breve vom 10. April 1844 die in dem Erlasse an das Trierer Capitel vom 15. März 1837 beispielsweise angeführte Erkundigung bei der Regierung ganz beseitigt sei. Denn nichts kann klarer sein, als dass unter den »aliis modis ad rem cognoscendum idoneis« diejenige der Erkundigung bei dem Ministerium, welche ja in den weitaus meisten Fällen als ein geeigneter Modus zu betrachten sein wird, inbegriffen sein muss. Für diese Auffassung spricht ja auch die Praxis der Capitel, welche eine directe Anfrage bei dem Landesherrn, resp. bei dem Ministerium fast ausnahmslos für einen geeigneten Informationsmodus angesehen haben.

Nicht minder hat der jetzige Cardinal-Staatssecretär Antonelli

in seinem, Namens des Papstes unter dem 5. August 1865 [1]) an das Kölner Capitel gerichteten Schreiben die Einreichung einer Candidatenliste an das Gubernium für einen geeigneten und zweckmässigen Weg zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn erklärt. Dieser Erlass steht im genauesten Einklange mit den unter dem Pontificate Gregor's XVI. ergangenen Interpretationen vom 15. März 1837 und 14. April 1844, und es gehört die ganze Verkehrtheit Friedberg's dazu, um denselben als im Widerspruch stehend mit letzteren bezeichnen und darauf, wie S. 365 geschieht, die Behauptung stützen zu können, dass die Curie in neuester Zeit das Irrige der früheren Deutungen eingesehen habe. Aber auch der Friedberg'schen Interpretationskunst würde es nicht möglich gewesen sein, zu diesem Schlusse zu gelangen, wenn sie nicht geradezu den Sinn einer Stelle des Antonellischen Schreibens vom 5. August 1865 verfälscht hätte. »Pius IX.,« sagt Friedberg a. a. O., »habe in seinem unter dem 5. August 1865 an das Kölner Capitel gerichteten Breve die Einreichung einer Candidatenliste für *den* geeigneten Weg erklärt, wie das Capitel den Vorschriften des Breve (»Quod de fidelium«) entsprechen könne. Damit sei unzweideutig anerkannt, dass das Capitel sich objective Gewissheit zu verschaffen habe.

Nun aber hat der Cardinal Antonelli in dem Schreiben (nicht Breve) an das Kölner Capitel vom 5. August 1865 die Einreichung einer Candidatenliste nicht für *den*, sondern nur für *einen* geeigneten Weg zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn erklärt, folglich auch in keiner Weise etwas, den unter Gregor XVI. ergangenen Entscheidungen Widersprechendes verfügen wollen. Dieses wird aus dem Wortlaute des fraglichen Schreibens sofort klar, wenn es darin heisst:

> »Licet vero Catalogi confectio Ecclesiis ad Borussiae Regnum pertinentibus *praescripta* ab Apostolica Sede non fuerit, nec proinde a Regio Gubernio uti praescripta exigi nunquam potuerit (prout aliquundo factum est et ab eadem S. Sede minus probatum [2]), attamen in se inspecta ratio idonea est, atque opportuna iis satisfaciendi, quae in Brevi fel. record. Pii P. P. VII. die 16. Juli anni 1821 ad Capitula Ecclesiarum Regni Borussici dato quoad personas in episcopos eligendas praescribuntur atque idcirco ab eadem Apostolica Sede aliis Germaniae Eccle-

1) Dieses Schreiben ist im 33. Bd. S. 333 ff. des *Archivs* bereits erwähnt. Friedberg nennt es S. 365 seiner Schrift wiederum zu Unrecht ein Breve, da bekanntlich die Breven vom Papste unmittelbar ergehen.

2) Damit ist eben der Posener Fall von 1844 gemeint.

siis indicta, atque in ipso Borussiae regno, Regio Gubernio minime contradicente vel permissa vel in confirmatione Capitularium electionum haud semel, tacite saltem approbata.«

Ist hiernach die Einreichung einer Candidatenliste nur als *ein* zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn geeigneter Weg bezeichnet, so liegt auf der Hand, dass das Vorhandensein anderer, unter Umständen ebenfalls geeigneter Wege nicht hat in Abrede gestellt werden sollen, folglich kann man auch nicht annehmen, dass Pius IX. über die *Art* der Gewissheit, die sich das Capitel in Hinsicht auf die Genehmheit der Personen zu verschaffen hat, anderer Ansicht gewesen sei, als Gregor XVI. — Im Gegentheil wird auch nach dem Erlasse vom 5. August 1865 die Erwägung, welche Art von Sicherheit in jedem einzelnen Falle geeignet sei, das Capitel gegen die Möglichkeit einer Anfechtung der Wahl von Seiten der Regierung zu schützen, als Sache (cura) des Capitels betrachtet.

Wenn dies nun aber der Fall ist, so folgt daraus, dass

a) die Regierung bei dem ganzen Wahlgeschäft nur eine *zuwartende* Stellung, keineswegs aber eine Initiative hat;

b) dass sie dem Capitel keinerlei Vorschriften über die äussere Form der von ihm zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn anzustellenden Erkundigungen zu machen hat.

Wenn Friedberg S. 368 behauptet, dass da in dem Breve »Quod de fidelium« dem Capitel nicht vorgeschrieben sei, auf welchem Wege es seine Erkundigungen in Hinsicht auf die Genehmheit seiner Candidaten einzuziehen habe, ihm alle Wege erlaubt seien, so sind wir damit vollkommen einverstanden, wir folgern daraus aber, dass eben wegen dieser Unbeschränktheit der capitularischen Initiative die Regierung kein Recht hat, durch Vorschläge *ihrerseits* das Capitel zu praeoccupiren, seine Meinung zu beeinflussen, seine Wege zu durchkreuzen, — Behauptet also Friedberg, die Regierung könne dem Capitel von *vornherein*, d. h. ohne gefragt zu sein, personae gratae namhaft machen, so verkehrt er damit im Handumdrehen das ganze Rechtsverhältniss. Denn das Breve legt das ganze Wahlgeschäft in die Hand des Capitels und räumt der Regierung dabei keinerlei active Mitwirkung ein. Spricht sich dessenungeachtet die Regierung, ohne gefragt zu sein, über die Genehmheit von Personen aus, von denen sie vielleicht glaubt, dass sie von dem Capitel in Betracht gezogen werden könnten, so hat dies lediglich die Bedeutung einer *Thatsache*, eines Gubernii factum

im Sinne des Breve Gregor's XVI., *aber nicht die Bedeutung eines Rechtsanspruches.* Denn das Capitel *kann* zwar, *aber es ist nicht verbunden*, eine der ungefragt für genehm erklärten Personen zu wählen. Dies ist selbst Ansicht des Herrn Friedberg. Wenn aber das Capitel keine Pflicht hat, die Vorschläge der Regierung zu beachten, dann bietet eine derartige Initiative überhaupt keinerlei Anhaltspunkte für eine juristische Erörterung.

Es ist ferner klar, dass die Preussische Regierung kein Recht hat, den Capiteln, wie in der oben erwähnten Cab.-Ordre vom 24. Febr. 1841 geschehen, die Anwendung des Listenverfahrens förmlich zur Pflicht zu machen. Denn obwohl das Listenverfahren an sich ein geeigneter Modus ist, die Willensmeinung des Landesherrn über die auf der Liste stehenden Candidaten zu erforschen, so muss doch dem Capitel das Recht gewahrt bleiben, den Modus, welchen es zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn für geeignet hält, in jedem Falle nach eigenem Befinden zu wählen. Dass Gregor XVI. diesen Modus nicht an sich, sondern nur in der Form der Octroyirung durch die Regierung, deren Obsorge die Bischofswahlen überhaupt nicht anvertraut sind, für unzulässig erachtet hat, braucht hier nur angedeutet zu werden.

Wenn Friedberg sodann in Bezug auf das freiwillige Listenverfahren behauptet, dass, weil es nur auf Zweckmässigkeitsgründen nicht auf rechtlicher Nothwendigkeit beruhe, es sich von selbst verstehe, dass die bei dem obligatorischen Listenverfahren vorgeschriebenen Rechtssätze hier nicht zur Anwendung kommen könnten, so ist ihm auch darin nicht beizupflichten.

Zunächst ist es nicht einmal wahr, dass das Listenverfahren in Preussen nur auf Zweckmässigkeitsgründen beruhe, denn es ist durch das Breve als Wahlmodus nicht ausgeschlossen, folglich legal zulässig. Eine Zwangspflicht, es anzuwenden, besteht freilich nicht, wir vermögen aber auch nicht abzusehen, wie der Mangel einer solchen obligatorischen Vorschrift einen Grund dafür abgeben sollte, die bei dem obligatorischen Listenverfahren massgeblichen allgemeinen Rechtssätze nicht auch bei dem freiwilligen anzuwenden. Das canonische Wahlrecht der Capitel steht ja dabei nicht in Frage, ebensowenig das darin enthaltene capitularische Recht der Initiative. Entschliesst sich ein Capitel, um die Willensmeinung des Landesherrn hinsichtlich der personae gratae zu erforschen, den Weg des Listenverfahrens einzuschlagen, so bildet die durch eine Vorwahl festzustellende Liste die *canonische Grundlage* für das ganze weitere Wahlverfahren. Das Capitel fixirt durch diese Vorwahl die Zahl

der für den vacanten Bischofsstuhl *canonisch* geeigneten und würdigen Personen, gibt also damit zu erkennen, dass es innerhalb der für die Auswahl gesetzten territorialen Schranken andere ebenso geeignete und würdige Candidaten nicht vorgefunden hat. Dann wird die Liste dem Landesherrn zur Erklärung vorgelegt, um zu erforschen, ob unter den canonisch für würdig und geeignet befundenen der Eine oder Andere etwa persona minus grata sei.

Das freiwillige Listenverfahren bewegt sich also auf derselben Grundlage und in denselben Bahnen wie das gesetzlich vorgeschriebene, es verfolgt auch dieselben Zwecke, wie dieses; mithin ist nicht abzusehen, warum auf dasselbe nicht dieselben allgemeinen Rechtssätze anwendbar sein sollten, wie auf dieses.

Die Liste ist selbstverständlich mit absoluter Stimmenmehrheit festzustellen, ebenso wie die Vorfrage, ob in concreto von dem Listenverfahren Gebrauch gemacht werden soll, denn überall, wo ein Capitel als *solches*, d. i. als juristische Person, handelnd auftritt, kann es seinen Willen nur in der durch die canonischen Gesetze vorgeschriebenen Form der Beschlussfassung, also durch einen auf absoluter Stimmenmehrheit beruhenden Beschluss kundgeben. Wenn Friedberg S. 368 das Gegentheil behauptet und den einzelnen Capitularen das Recht vindicirt, bei der förmlichen Wahl auch solchen Personen, die in der Liste nicht genannt sind, ihre Stimme zu geben, vorausgesetzt, dass sie von der Regierung nicht beanstandet seien, so ist das baare Willkühr.

Was hätte denn überhaupt eine vom Capitel aufgestellte Liste zu bedeuten, wenn die Capitelsmitglieder nicht an dieselben gebunden wären? Dann müsste man ja consequenter Weise überhaupt von dem *freiwilligen* Listenverfahren in Preussen absehen, weil von einer Liste nicht mehr die Rede sein könnte, wenn es in das Belieben der einzelnen Capitelsmitglieder gestellt wäre, bei der formellen Bischofswahl ihre Candidaten auch ausserhalb der Liste zu suchen.

Aber was kümmern Herrn Friedberg die logischen Consequenzen seiner Behauptungen! Mit einer Anmassung ohne Gleichen schulmeistert er sowohl Friedrich Wilhelm IV. wegen seines an den Staatsminister Eichhorn Betreffs der Breslauer Fürstbischofswahl gerichteten Erlasses vom 22. April 1841, welcher dem Breslauer Domcapitel die Aufstellung einer Candidatenliste durch einen mit absoluter Majorität zu fassenden Beschluss zur Pflicht macht, als auch den jetzt regierenden Papst wegen seines, dem Kölner Capitel 1865 ertheilten Bescheides, durch welchen die Minorität desselben angewiesen wurde, sich bei der Erzbischofsvahl auf die von der Majori-

tät aufgestellte Liste zu beschränken. Es soll darin eine Verkürzung des Wahlrechts über die im Breve »Quod de fidelium« gezogenen Schranken hinaus — angeordnet sein. Denn nach dem Breve stehe es jedem Domherrn frei, jeden Beliebigen zum Bischof zu wählen, wofern er nur dem Könige nicht ungenehm sei, und da vertragsmässig dem Capitel das freie Wahlrecht gewährt sei nach Massgabe der im Breve gezogenen Schranken, so stehe weder dem Papste noch dem Könige zu, das Wahlrecht irgendwie noch mehr einzuengen.

Nun steht aber nach der Bulle »De salute« das Wahlrecht den Domcapiteln als solchen, nicht aber den einzelnen Domherrn zu, folglich kann es nach dem Breve, welches ebenfalls an die Domcapitel gerichtet ist, nicht jedem Domherrn freigestellt sein, das Wahlrecht unbekümmert um das Capitel nach eigenem Ermessen auszuüben, sondern er muss es eben capitulariter, d. h. in der durch Majoritätsbeschluss des Capitels festzustellenden Weise ausüben. Er muss daher, falls das Capitel mit Majorität beschliesst, zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn das Listenverfahren einzuschlagen, die mit absoluter Majorität festgesetzte Liste respectiren. Dass er übrigens, auch abgesehen von dem formellen Verfahren, nicht jedem Beliebigen, wenn er nur persona regi grata ist, seine Stimme geben darf, sondern nur einem nach canonischen Gesetzen geeigneten und würdigen Candidaten, dürfte wohl auch Herr Friedberg zugeben, wenn er sich die Mühe gibt, das Breve zu lesen. Wir halten es daher für sehr unangebracht, wenn Herr Friedberg mit seinen juristischen Schwadronshieben für das *freie* Wahlrecht der Capitel gegen König und Papst zugleich Front macht und dem Papste das Recht abspricht, einer unbotmässigen Capitelsminorität die Wege zu weisen.

Wie schon früher angedeutet, hatte der Papst das Kölner Capitel in dem Breve vom 21. December 1865 belobt, dass es die ihm von der Regierung bei jener Bischofswahl aufgedrungenen Candidaten nicht berücksichtigt habe. Friedberg gibt (S. 369) zu, dass das Capitel dazu nicht verpflichtet war, erklärt aber gleichwohl das Lob, weil es zugleich einen Tadel auf das Versehen der Regierung werfen sollte, für durchaus ungerechtfertigt, weil es der Regierung nirgends untersagt sei, bei der Bischofswahl die Initiative zu ergreifen, auf die sie auch nie verzichtet habe.

Wir haben die Frage wegen der Initiative der Regierung schon früher erörtert, beschränken uns daher an diesem Orte auf die Bemerkung, dass der Regierung eine Initiative als *Recht* weder in der

Bulle, noch im Breve eingeräumt ist, daher auch als *solches* nicht existirt, wie Friedberg damit selbst zugibt, dass er die *Nichtexistenz einer correspondirenden Verpflichtung des Capitels anerkennt.*

Die Initiative der Regierung im Kölner Wahlfalle war also ein Uebergriff, dessen Zurückweisung in der vom Papste gewählten Form vollkommen gerechtfertigt ist.

Ein Lieblingsthema der Staatscanonisten ist es bekanntlich, das Einspruchsrecht des Landesherrn gegen Personae minus gratae als ein absolutes Veto hinzustellen und in diesem Punkte lässt Herr Friedberg sich von Niemandem den Rang ablaufen.

Zuvörderst liesse sich schon gegen den Ausdruck »Veto« Manches einwenden. Derselbe bezeichnet ein positives Verbotsrecht und ein solches ist in Bezug auf die Bischofswahlen dem Könige von Preussen weder in der Bulle »De salute,« noch in dem Breve »Quod de fidelium« eingeräumt, noch auch in den Vorverhandlungen zugestanden, wiewohl es von Niebuhr erstrebt wurde.

Die Bulle verleiht den Capiteln das canonische Wahlrecht ohne irgend welche Beschränkung und das Breve legt zwar den Capitularen die Verpflichtung auf, bei der Bischofswahl nur solche Candidaten in Betracht zu ziehen, welche neben den canonischen Eigenschaften auch diejenigen der Klugheit besitzen und dem Könige nicht minder genehm sind, aber es enthält keinerlei Bestimmung, durch welche dem Landesherrn eine directe, positive Einwirkung auf die Wahlen eingeräumt und als formulirtes Recht zuerkannt würde. Zweck des Breve ist aber allerdings, den Landesherrn thatsächlich in die Lage zu bringen, seinen Einspruch gegen personae minus gratae[1]) vor der Wahl zur Geltung zu bringen, und insofern den Capiteln zur Pflicht gemacht ist, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die Personen, auf welche sie bei der Wahl ihr Augenmerk richten wollen, dem Könige nicht minder genehm seien, könnte man, da sich diese Gewissheit nicht anders erlangen lässt, als durch eine, auf diesbezügliche Nachforschungen des Capitels erfolgte Wil-

1) Wir halten uns streng an den Ausdruck des Breve »*non minus grati.*« Friedberg setzt statt desselben gewöhnlich »ingrati« oder »personae ingratae,« wodurch der eigentliche Sinn des Breve wesentlich modificirt wird. Der Cardinal Consalvi war bei den Verabredungen mit Niebuhr über die Bischofswahlen von der Annahme ausgegangen, dass Personen, welche nach den canonischen Gesetzen geeignet und würdig seien, die Kirche Gottes weise zu regieren, dem Landesherrn nicht ungenehm sein könnten. Aber unter mehreren an sich genehmen Personen kann der Eine oder Andere dem Landesherrn genehmer oder minder genehm sein und eben darum ist dem Landesherrn die Befugniss eingeräumt, den oder die minder genehmen Candidaten abzulehnen.

lensäusserung des Landesherrn, das Vorhandensein eines Einspruchs-*rechtes* mit der Massgabe einräumen, dass dasselbe nicht in Form eines Verbots der Wahl, sondern nur in der Form einer negativen Erklärung hinsichtlich der Genehmheit geltend gemacht werden darf.

Dass dieser negativen Form ungeachtet der Einspruch, das Veto des Landesherrn nicht unbeachtet bleiben darf, und wenn es dennoch Seitens des Capitels geschehen wäre, vom Papste entsprechend gewürdigt werden muss, sind wir weit entfernt, in Abrede zu stellen. Dies zu fordern hat die preussische Regierung ein Recht, nicht sowohl aus dem Breve, als vielmehr aus dem Vertrage, welcher der Bulle und dem Breve zu Grunde liegt.

Es frägt sich nun, in welchem Umfange kann der Landesherr sein Veto ausüben? Ist es ein *absolutes* und was versteht man unter absolutem Veto.

Friedberg (S. 374) versteht unter absolutem Veto nichts anderes, als dass der König nicht zu dulden braucht, dass eine ihm *ungenehme* Person Bischof werde, lässt aber im Verlaufe seiner Deduction erkennen, dass der König, wenn es ihm beliebt, sein Veto gegen jeden Candidaten, den das Capitel aufstellt, geltend machen könne und über seine Gründe Niemandem Rechenschaft zu geben verpflichtet sei.

Ein solches Recht ist indessen dem Könige von Preussen weder in dem Breve »Ouod de fidelium,« noch in den, der Bulle zu Grunde liegenden Verhandlungen eingeräumt, vielmehr lässt sich aus dieten Actenstücken das gerade Gegentheil beweisen.

Die Bulle und ebenso das Breve legt das ganze Recht der Bischofswahl in die Hand der Capitel, welche darnach an erster Stelle verpflichtet sind, nur solche Männer als Candidaten in Betracht zu ziehen, welche mit den vom Concil von Trient erforderten canonischen Eigenschaften ausgestattet und daher canonisch geeignet und würdig sind, einer Diöcese vorzustehen.

Die Auswahl *solcher* Männer darf der König den Capiteln durch sein Veto nicht verschränken: denn er hat sich durch den der Bulle zu Grunde liegenden Vertrag, durch Annahme der Bulle selbst dem Oberhaupte der Kirche gegenüber verpflichtet, den Capiteln dieses Recht zu gewähren.

Er würde aber dieses capitularische Recht vereiteln können, wenn sein Veto sich nicht in den Schranken einer massvollen, auf gerechten Gründen beruhenden Exclusive hielte. Hieraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass sein Veto ein absolutes nicht sein kann.

Das absolute Veto *als landesherrliches Recht* trüge den Keim zu beständigen Conflicten in sich, da es in das Belieben des Landesherrn gestellt wäre, jede Bischofswahl entweder zu vereiteln oder zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen.

Dass die Regierung sämmtliche, ihr nach und nach benannte Geistliche als ungenehm bezeichnen *könne*, um den ihr allein genehmen Candidaten, den sie schon im Voraus ausersehen, durchzusetzen, gibt Friedberg selbst als möglich zu, nur meint er, dass ein solcher Fall von einer vernünftigen, einsichtigen, den katholischen Kirchenverhältnissen günstigen, ihrer Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen sich bewussten Regierung, wie die preussische sei, nicht erwartet werden könne. Dies kann thatsächlich wahr sein, juristisch aber ist es nicht stichhaltig; auch beweisen die historischen Vorgänge bei den Bischofswahlen und mehr noch die kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart, dass die katholische Kirche keinerlei Ursache hat, sich in Bezug auf die supponirten Eigenschaften der Regierung, beziehungsweise auf die Beständigkeit ihrer wohlwollenden Gesinnungen irgend welchen Illusionen hinzugeben, was Friedberg übrigens selbst am besten weiss.

Es ist zudem ein durchaus unmoralisches Ansinnen, einem Capitel zumuthen zu wollen, nach Streichung sämmtlicher, von ihm canonisch als würdig und geeignet befundener Candidaten, sein Augenmerk auf andere Personen zu richten, die es doch entweder nur im geringeren Grade für geeignet und würdig oder für ganz ungeeignet und unwürdig erachten könnte, und endlich bei der Person anzulangen, *welche eine protestantische Regiernng von ihrem Standpunkte für geeignet hält*, einen katholischen Bischofsstuhl zu besteigen. Wenn aber, wie S. 375 der Friedberg'schen Schrift geschieht, diesem Einwande damit begegnet werden soll, dass ja das Capitel die ihm von der Regierung gemachten Vorschläge nicht anzunehmen brauche, sondern mit der Benennung anderer Candidaten seinerseits fortfahren könne, so möchten wir doch sehr geneigt sein zu fragen, ob denn in dem Kopfe eines Canonisten, der eine solche Procedur für die Bischofswahlen vorschlägt, noch Alles in Richtigkeit sei. Ein solches Pactum dem Papst anzudichten, ist absurd und die Bd. 33. S. 120 ff. des *Archivs* detaillirten Verhandlungen der preussischen Regierung mit dem hl. Stuhl ergeben zur Genüge, dass es nicht stattgefunden hat, die Absicht beider Contrahenten vielmehr dahin gegangen ist, das freie canonische Wahlrecht der Capitel nur durch eine gemässigte, auf gerechten Gründen beruhende Exclusive des Landesherrn zu beschränken und solchergestalt den

Interessen des Staates gerecht zu werden ohne diejenigen der Kirche zu schädigen, wie dies auch vom Cardinal Staatssecretär Antonelli in seiner Bd. 33. S. 312—317. des *Archivs* von uns analysirten Note an den preussischen Gesandten vom 5. August 1865 ebenso zutreffend als würdevoll ausgeführt worden ist.

Dr. Friedberg will zwar die oben allegirte Note Niebuhr's vom 22. Juli 1820, worin die Nothwendigkeit des Vorhandenseins gerechter Gründe für die Exclusive von Niebuhr zugestanden und diejenige Consalvi's vom 6. October ej. a., worin dies Zugeständniss von Consalvi acceptirt ist, als entscheidend und massgeblich für diese Sache nicht gelten lassen, weil das Breve »Quod de fidelium« auf der Note Niebuhrs vom 16. December 1820 und Consalvi's vom 9. Februar 1821 beruhen und in letzteren von Gründen gar nicht gesprochen werde; er beweist damit aber nur, dass er das Wesen der der Bulle »De salute« zu Grunde liegenden Convention gänzlich verkennt. Diese Convention beruht nicht auf einem förmlich redigirten Vertragsinstrument, sondern sie ist durch Notenwechsel succesive zu Stande gekommen. Dasjenige also, worüber man durch Notenwechsel im Laufe der Verhandlungen eine Einigung erzielt hatte, diente den weiteren Verhandlungen und dem in der Bulle »De salute« nebst dem Breve »Quod de fidelium« niedergelegten Endergebniss der Verabredungen als rechtsverbindliche Grundlage. Dies gilt auch von den beiden Noten vom 22. Juli und 6. October 1820, welche daher für das richtige Verständniss der durch das Breve den Capiteln hinsichtlich der Wahl genehmer Personen auferlegten Pflichten von massgeblicher Bedeutung sind.

Nicht stichhaltig ist ferner der Einwand Friedbergs, dass wenn die Regierung ihr Veto nur aus gerechten Gründen ausüben dürfe, denn doch eine Instanz sein müsse, welche diese Gründe einer Prüfung unterwerfe, eine solche Instanz hier aber nicht existire. Treibt die Regierung mit ihrem Einspruchsrechte Missbrauch, so dass dem Capitel eine canonische Wahl unmöglich wird, so entsteht eben ein Conflict und die Sache gelangt an den hl. Stuhl, welcher dann zwar nicht als Instanz über der weltlichen Regierung, wohl aber als *Mitcontrahent des mit ihr geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages* über die richtige Ausführung desselben von ihr Rechenschaft zu fordern vollkommen befugt ist, wie ja umgekehrt auch die weltliche Regierung wegen capitularischer Excesse sich an den Papst als Mitcontrahenten halten kann. Die beiden Contrahenten stehen hierbei einander vollkommen selbstständig gegenüber und der Conflict kann nur durch wohlwollende Verständigung beglichen werden. Ist diese un-

möglich, dann besteht er freilich zum Schaden von Staat und Kirche fort, thatsächlich haben aber die Ausgleichsversuche in der Regel einen zufriedenstellenden Erfolg gehabt.

Es ist aber auch, wie gezeigt, gar nicht nöthig, auf die gedachten beiden Noten zu recurriren, da Bulle und Breve selbst für das behauptete absolute Veto des Landesherrn nichts weniger als einen entsprechenden Anhalt gewähren.

Fassen wir demnach das Ergebniss unserer Erörterungen kurz zusammen, so stellt es sich zu den Friedberg'schen Schlussresultaten wie folgt:

Friedberg'sche Behauptungen:	*Schlussergebniss unserer Betrachtungen:*
I. Das Breve »Quod de fidelium« ist, wie die Bulle »De salute« das Ergebniss eines von der Regierung mit dem Papste geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages.	I. Das Breve »Quod de fidelium« und die Bulle »De salute« sind das Ergebniss eines von der preussischen Regierung mit dem Papste geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages. Für die Domcapitel beruht aber der verpflichtende Charakter der in der Bulle und im Breve enthaltenen Bestimmungen nicht im Vertrage, sondern in der gesetzgeberischen Autorität des Papstes, von welcher Bulle und Breve erlassen worden sind.
II. Kraft desselben ist das Capitel verpflichtet, sich vor der Wahl objective Gewissheit zu verschaffen, ob der von ihm in Aussicht genommene Candidat oder mehrere dem Könige nicht ungenehm sind.	II. Kraft dieser päpstlichen Erlasse ist das Capitel verpflichtet, sich vor der Wahl *ausreichende* Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die von ihm für die Wahl in Aussicht genommenen Candidaten ausser den canonischen Eigenschaften auch die besitzen, dass sie dem Könige *nicht minder genehm* sind.
III. Diese Information kann auf dem Wege der Liste oder sonst irgendwie erholt werden, und ist das Capitel jederzeit berechtigt, wenn gleich nicht verpflichtet,	III. Diese Information kann auf dem Wege der Liste oder in sonst geeigneter Weise erholt werden. Wählt das Capitel das Listenverfahren, so hat es von vornherein

Friedberg'sche Behauptungen:	*Schlussergebniss unserer Betrachtungen:*
falls es eine Beengung des Wahlrechts befürchtet und sich den Kreis wählbarer Personen zu erweitern strebt, noch über andere, als die zuerst der Regierung Genannten bei dieser Auskunft einzuziehen. Zu dem gleichen Zwecke kann auch die Regierung dem Capitel bei Rückäusserung über die von diesen genannten Candidaten bemerklich machen, dass noch bestimmte andere Personen der Regierung nicht ungenehm seien, mithin deren Wahl Seitens der Regierung nichts entgegenstehe. Es ist selbstverständlich, dass dem Capitel daraus keinerlei Nöthigung erwächst, diese Personen zu berücksichtigen.	*alle* Personen, welche es canonisch geeignet und würdig für den vacanten Bischofsstuhl erachtet, auf die der Regierung einzureichende Liste zu setzen. Eine spätere Ergänzung der durch Streichungen Seitens der Regierung reducirten Liste ist nicht zulässig. Die Regierung hat kein *Recht*, dem Capitel bei Rückäusserung über die von diesem genannten Candidaten ihrerseits Personen als regi gratae zur Wahl in Vorschlag zu bringen und das Capitel keine *Pflicht*, solche Personen bei der Wahl in Betracht zu ziehen. Ein solcher Vorschlag hat daher eventuell nur die Bedeutung einer indifferenten Thatsache.
IV. Der König ist bei der Bezeichnung der Candidaten als *ungenehm* an keinerlei Schranke gebunden und auf sein subjectives, von Niemand zu cotrollirendes Ermessen gewiesen.	IV. Der König darf von seiner Exclusive nur einen massvollen, durch gerechte Gründe motivirten Gebrauch machen und ist bei der Bezeichnung der Candidaten als *minder genehm* an die Schranke gebunden, dass er dem Capitel unter mehreren von ihm canonisch als geeignet und würdig befundener Candidaten *freie* Wahl gestatten muss. Macht das Capitel von dem Listenverfahren Gebrauch, so müssen, um Beeinträchtigungen der *Wahlfreiheit* des Capitels auf alle Fälle zu vermeiden, wenigsten drei unbeanstandete Candidaten zur Auswahl auf *der Liste bleiben.*
V. Es ist der Regierung unbenommen, ihrerseits die Initiative zu ergreifen und dem Ca-	V. Der Regierung steht bei den Bischofswahlen keinerlei Initiative zu, vielmehr ist durch Bulle und

Friedberg'sche Behauptungen:	*Schlussergebniss unserer Betrachtungen:*
pitel bestimmte oder auch nur eine Person als nicht ungenehm zu bezeichnen.	Breve das *ganze Wahlgeschäft*, insbesondere die Aufstellung der Candidaten lediglich in die Hand der Capitel gelegt. Die Regierung ist daher nicht befugt, den Capiteln bestimmte oder nur eine Person als nicht ungenehm zu bezeichnen.
VI. Es kann unter keinen Umständen eine Person zum Bischof gewählt werden, welche der König als ungenehm bezeichnet hat und eine solche Wahl ist auch als kirchenrechtlich ungültig vom Papste zu cassiren.	VI. Das Capitel handelt, wenn es eine ihm vom König als minder genehm bezeichnete Person zum Bischofe wählt, der Anweisung des Papstes im Breve »Quod de fidelium« zuwider, und der Papst ist vertragsmässig verpflichtet, auf erhobene Beschwerde der Regierung einer solchen Wahl die Bestätigung zu versagen. Dagegen ist der Papst nicht berechtigt, sie als *nichtig* zu cassiren.
VII. Zur Wahl nichtpreussischer Personen für einen preussischen Bischofsstuhl ist eine besondere Zustimmung des Königs erforderlich.	VII. Zur Wahl eines Ausländers (Nichtpreussen) auf einen Bischofsstuhl bedarf es der Genehmigung des Königs.

Die Behauptungen Dr. Friedbergs, dass der König zur Wahrung seiner Rechte zu jeder Bischofswahl einen Wahlcommissarius abzuordnen befugt sei, dass der Wahlcommissarius die Initiative ergreifen, den Capiteln den Namen des von der Regierung begünstigtsten Candidaten mittheilen, dem Wahlacte selbst beiwohnen und seine Genehmigung zur Verkündigung des Wahlergebnisses ertheilen oder versagen dürfe, sind unbegründet. Wir haben uns darüber des Näheren in unserer Kritik der Sybel'schen Schrift Bd. 31. S. 97 ff. des *Archivs* ausgesprochen, können uns daher an dieser Stelle auf die Bemerkung beschränken, dass für die Befugniss des Staates zur Entsendung von Wahlcommissarien und für die von Friedberg den letzteren vindicirten Rechte der Einmischung in das Wahlgeschäft weder in der Bulle »De salute« und im Breve »Quod de fidelium« noch in den allgemeinen Kirchengesetzen ein Rechtsboden zu finden,

vielmehr in den letzteren jede Einmischung der weltlichen Gewalt in kirchliche Wahlangelegenheiten geradezu verboten ist. Veraltete Staatsgesetze können nicht massgebend sein, wo durch Vertrag zwischen Staat und Kirche ein bestimmter Wahlmodus — ohne Wahlcommissarien — festgesetzt ist.

Nur bei einer der Friedberg'schen Behauptungen wollen wir noch einen Augenblick verweilen. Er sagt S. 380, es sei absolut nothwendig, dass das Ergebniss der Wahl niemals verkündet werden dürfe, bevor der Wahlcommissar seine Genehmigung gegeben habe; nur so könne die Regierung verhindern, dass ihr Vetorecht illusorisch gemacht werde.

Hiergegen ist einzuwenden, dass aus dem *Bedürfnisse* der Regierung, sich in die Bischofswahlen einzumischen, noch kein *Recht* hergeleitet werden kann, einen Wahlcommissarius dazu zu entsenden und die Publication des Wahlergebnisses von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

Kein Capitel hat nöthig, sich an ein etwaiges Verbot der Publication der Wahl Seitens des ihr aufgedrängten Wahlcommissarius zu kehren. Uebrigens ist auch die Publication einer Wahl nicht wesentliches Erforderniss ihrer Giltigkeit. Der Gewählte erlangt auch ohne Publication ein Recht auf die päpstliche Bestätigung.

(Cf. *Passerini*, Tractatus de electione canonica cap. XII. Nr. 23. pag. 175).

Freilich, meint Friedberg, die Wahl einer persona Regi non grata dürfe vom Papste nicht nur nicht bestätigt, sie müsse sogar als *nichtig* cassirt werden. Denn die Befugniss des Papstes durch ein einseitiges Gesetz oder durch Vertrag das canonische Recht abzuändern, sei unzweifelhaft und im Breve »Quod de fidelium« habe der Papst den übrigen canonischen Wahlrequisiten die Nothwendigkeit der Genehmigung des Gewählten durch den König von Preussen als vollkommen gleichwiegend an die Seite gestellt. Sie sei damit auch canonisches Requisit geworden und eine Wahl, die auf einen, von der Regierung vorher als missliebig bezeichneten Candidaten falle, sei nach dem Breve auch canonisch ungiltig. Sie könne daher gar nicht von Rom bestätigt werden, sondern müsse erklärt werden für das, was sie sei, für *nichtig*.

Diese ganze Ausführung ist aber nicht stichhaltig. Die Genehmigung eines *Gewählten* ist zunächst auch im Breve dem Könige nicht zugestanden, ebensowenig die Versagung dieser Genehmigung, sondern nur ein Einspruch *vor* der Wahl gegen personae minus gratae. Die Berücksichtigung dieses Einspruches ist den Ca-

piteln im Breve zur Pflicht gemacht, es ist aber dem Papste nicht eingefallen, durch die im Breve enthaltene Ermahnung resp. Instruction der Capitel, Solche bei der Wahl in Betracht zu ziehen, welche dem Könige nicht minder genehm seien, als ein *canonisches* Erforderniss für die Giltigkeit der Wahl hinzustellen, was auch gar nicht zulässig gewesen wäre, sondern er hat dem Könige nur Mittel und Weg eröffnen wollen, *factisch* das zu erreichen, was ihm, als Protestanten *kirchenrechtlich* doch unmöglich zugestanden werden konnte, nämlich, dass eine ihm ungenehme Person nicht zum Bischof gewählt werde. Der Papst kann zwar durch Gesetze das canonische Recht abändern, aber er kann keine Gesetze machen, welche gegen die Grundprincipien der katholischen Kirche verstossen. Das Breve ist auch, wie wir gezeigt haben, kein eigentliches Gesetz, dazu fehlt ihm schon die Publication, sondern nur eine Instruction, und wäre es ein Gesetz, so ist doch darin mit keinem Worte ausgedrückt, dass die Nichtbeachtung der in Betreff der Genehmheit des zu Wählenden gegebenen Vorschrift für die Giltigkeit der Wahl von so wesentlicher Bedeutung sei, dass eine ohne Beachtung dieser Vorschrift geschehene Wahl, canonisch nichtig sein solle.

In der That müsste sich also die Regierung wenn einmal der Fall vorkäme, dass ein sonst canonisch Qualificirter, aber vom König für minder genehm erklärter Candidat unter Beobachtung der canonischen Vorschriften, also formell giltig gewählt würde, damit zufrieden stellen, wenn der Papst auf ihren, bei ihm geltend zu machenden Einspruch (denn dem Capitel hat einmal die Regierung in Wahlangelegenheiten nach dem vereinbarten Rechte nichts zu commandiren) die Bestätigung der Wahl versagt; denn damit erlangt sie thatsächlich, was ihr im Breve zugesichert ist und ein Mehreres hat sie nicht zu verlangen.

So hat auch der heilige Stuhl die Sache aufgefasst und im Triers'chen Falle vom Jahre 1839 dem entsprechend gehandelt und die preussische Regierung hat sich dabei beruhigt, recht wohl wissend, dass die ihr vom heiligen Stuhl rücksichtlich der Bischofswahlen gemachten Zugeständnisse eine weitergehende Tragweite nicht haben könnten, als eine thatsächliche, wenn auch im Erfolge wirksame.

Wenn nun Dr. Friedberg, um dem Vetorechte der Regierung einen *canonischen* Effect zu sichern, event. verlangt, der königliche Wahlcommissär solle, was bis jetzt in Preussen nicht geschehen ist, dem Wahlacte selbst beiwohnen und auch in consessu capituli die

Verkündigung des Wahlergebnisses nicht eher gestatten, als bis er es geprüft und staatlich annehmbar befunden habe; dann würde bei verbotener und unterlassener Verkündung des Stimmenresultates auch canonisch keine Wahl zu Stande kommen: so hätte er sich doch wohl sagen müssen, dass so pfiffig die Sache auch ausgedacht ist, doch ein so *grober* Missbrauch der weltlichen Gewalt die ernsteste Zurückweisung erfahren würde.

Seite 383 der Friedberg'schen Schrift stossen wir hinsichtlich der päpstlichen Confirmation des Gewählten auf eine Schlussfolgerung, welche wir als durchweg richtig und unverfänglich nicht gelten lassen können. Der Verfasser deducirt nämlich aus der Bestimmung »Quaelibet vero« der Bulle »De salute,« der Papst sei verpflichtet den Informativprocess durch einen preussischen Prälaten vornehmen zu lassen und dürfe nur nach dessen für die Gewählten ungünstigem Ausfalle die Confirmation versagen und die Regierung habe ein vertragsmässiges Recht auf den Informativprocess.

Aus den Worten der Bulle folgt aber nicht, dass der Papst unter allen Umständen, auch wenn er über die Person des Erwählten schon genügend informirt ist, einen Informativprocess anstellen lassen müsse, sondern nur, dass, *wenn er einen solchen für erforderlich hält, er denselben einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe* (von anderen Prälaten ist keine Rede) *auftragen müsse.* — Nur das ist die preussische Regierung zu verlangen berechtigt, ein Recht auf Abhaltung des Informativprocesses und eine demselben entsprechende Pflicht des Papstes, wenn er bereits informirt ist und nicht bestätigen will, dennoch einen solchen anstellen zu lassen, existirt nicht. Will der Papst einen Candidaten aus einem *canonischen Grunde* verwerfen, so kommt es auf die Art, wie er denselben erfahren hat, nicht an.

(Cf. *Schulte*, System des katholischen Kirchenrechts Bd. II. S. 234).

Was Friedberg S. 384, 385 über den Consecrationseid und den von den Bischöfen dem Könige zu leistenden Eid der Treue sagt, gibt uns zu Bemerkungen keinen Anlass. Formulare dieser Eide finden wir unter den Beilagen Bd. II. abgedruckt, und zwar enthält Beilage LXXXV. den Consecrationseid der preussischen und hannoverschen Bischöfe, Beilage LXXXVI a. den Treueeid, wie er *vor* Erlass der Bulle »De salute« üblich war; Beilage LXXXVI b. die Nachricht über die Vereidigung der Erzbischöfe von Köln und Posen, Melchers und Graf Ledochowski, mit der *nach* der Bulle üblich gewordenen Eidesnorm; Beilage XCVII. den Eid, wie ihn Herr Hu-

bertus Reinkens geleistet, und nach der Königlichen Verordnung vom 6. December 1873 fortan auch alle römisch katholischen Bischöfe schwören sollen, *aber nicht schwören können und werden.* Auch eine staatliche Anerkennungsurkunde, diejenige des Bischofs Krementz von Ermeland findet sich sub N. LXXXVII. der Beilagen abgedruckt.

Dann sind es noch zwei Fragen, welche eine Erörterung bedürfen:

a) Gelten in Preussen päpstliche Reservationen?

b) Findet bei Bischofswahlen das Devolutionsrecht statt?

Die erstere Frage glaubt Friedberg verneinen zu müssen, seine Gründe (S. 386 ff.) sind aber der Art, dass sie eigentlich eine Bejahung rechtfertigen.

In der Bulle »De salute« heisst es:

»*Statuimus, quod* aliaquacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis, *capitulis praedictis — facultatem tribuimus,* ut in singulis illarum sedium vacationibus per antistitum respectivorum *obitum extra Romanum* curiam, vel per earum sedium *resignationem* et *abdicationem* infra *consuetum trimestris spatium* dignitates et canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis — novos antistites eligere possint.«

Das Wahlrecht ist hiernach den Capiteln verliehen:

a) im Falle, dass der Bischof resignirt oder abdankt;

b) für den Todesfall des Bischofs extra curiam.

Somit ist ad a) das für den Fall der Resignation und Abdankung nach allgemeinem Recht bestehende Reservatrecht für Preussen beseitigt.

Indem aber den Capiteln ad b) das Wahlrecht eingeräumt ist für den Fall, wenn der Bischof *extra curiam stirbt*, ist es consequent ausgeschlossen, wenn er *in curia* stirbt, mithin tritt in diesem Falle das Reservatrecht in Kraft.

Hinsichtlich der übrigen Reservatrechte ist in der Bulle nichts gesagt, da aber das Wahlrecht der Capitel auf die obigen Fälle beschränkt ist, so folgt daraus von selbst, dass in den übrigen Besetzungsfällen die bestehenden Reservatrechte nach wie vor Platz greifen.

Die Sache liegt juristisch so klar, dass kein Wort weiter darüber zu verlieren ist.

Ob der Papst von seinen Reservatrechten Gebrauch machen will oder nicht, ist seine Sache. Berechtigt ist er dazu, nicht blos

den Capiteln, sondern auch der Regierung gegenüber, deren Sache es gewesen wäre, sich durch entsprechende Stipulationen eine Mitwirkung bei der Besetzung der Bischofsstühle in päpstlichen Reservatfällen zu sichern, wenn sie eine solche beanspruchen wollte.

Thatsächlich wird sich ja aber die Sache so gestalten, dass der Papst zur Besetzung von Bischofsstühlen in Reservatfällen nicht schreitet, ohne sich mit der Regierung über die Person des von ihm einzusetzenden Bischofs in irgend einer Weise zu verständigen, weil ihm das Einvernehmen mit der weltlichen Gewalt eine Sache von Wichtigkeit ist. Dies ist aber Sache der Convenienz und keine Rechtsfrage.

Was das Devolutionsrecht anlangt, so ist es nicht, wie Friedberg sagt, in der Bulle mit Stillschweigen übergangen, sondern dadurch ausdrücklich gewahrt, dass den Capiteln nur für die Frist von drei Monaten nach Eintritt der Sedisvacanz das Wahlrecht zugesichert und von dem *consuetum* trimestris spatium die Rede ist. Das Devolutionsrecht würde vom heiligen Stuhle aber auch dann ausgeübt werden können, wenn es in der Bulle nicht ausdrücklich gewahrt wäre, da es dem Papste schon nach allgemeinem Recht zusteht, eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte aber nur durch eine specielle gesetzliche Vorschrift begründet werden könnte, welche in der Bulle nicht enthalten ist. Die Ansicht Friedberg's, dass zwar das Capitel, wenn es innerhalb drei Monaten nicht wähle, sein Wahlrecht verwirkt habe, *gegen die Regierung* aber das Devolutionsrecht nicht Platz greife, ist falsch. Wünschte die Regierung dies, so hätte sie bei den Verhandlungen über die Bulle sich einen entsprechenden Vorbehalt machen müssen.

Thatsächlich hat sich allerdings die Sache so gestaltet, dass wenn der heilige Stuhl in der Lage war, von dem Devolutionsrechte Gebrauch zu machen, eine Verständigung mit der Regierung entweder über Ausdehnung der Wahlfrist zu Gunsten der Capitel oder über die Ernennung einer bestimmten Person zum Bischof durch den Papst — stattgefunden hat.

Da, wo nun in einem solchen Falle eine päpstliche Ernennung stattgefunden hat, ist sie lediglich vom Papste ausgegangen und hat nur eine thatsächliche Verständigung mit der Regierung hinsichtlich der zu ernennenden Person insoweit stattgefunden, dass der Papst sich der Genehmheit derselben im Wege der Verhandlung des Cardinal-Staatssecretärs mit dem preussischen Gesandten versichert hat.

Die Betrachtung, welche Herr Friedberg dann noch über den

Einfluss des Art. 15. der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und resp. des daraus hervorgegangenen Art. 18. der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Besetzung der Bischofsstühle anstellt, sind als erledigt zu betrachten, nachdem durch das preussische Gesetz vom 18. Juni 1875 (*Archiv* Bd. 34, S. 166) der Art. 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben worden ist.

Es ist übrigens vom heiligen Stuhle die Geltung der in der Bulle »De salute« und im Breve »Quod de fidelium« über die Bischofswahlen enthaltenen Vorschriften gegenüber dem Art. 18 der Verfassungsurkunde nie in Frage gestellt werden.

Herr Dr. Friedberg wünscht das Staatskirchengesetz vom 11. Mai 1875 (Maigesetz) betreffend die Anstellung der Geistlichen wenigstens indirect auch auf die Besetzung der Bischofsstühle angewendet zu sehen, insofern es der Regierung die Principien darbiete, nach welchen bei Genehmigung der Wahlcandidaten zu verfahren sei, da ein Kleriker, welcher gesetzlich nicht für fähig erachtet werde, auch nur eine Pfarrei im Staate zu bekleiden, noch weniger für die Verwaltung eines bischöflichen Amtes geeignet befunden werden könne. Wir können Herrn Dr. Friedberg die beruhigende Versicherung geben, dass die preussische Regierung, so lange die Maigesetze bestehen werden, nicht in die Lage kommen wird, mit dem heiligen Stuhle über die Besetzung eines Bischofsstuhles zu verhandeln. Wenn sie aber beseitigt sein werden, wozu die gesunde Vernunft den Staat nothwendiger Weise führen muss, wird man sich bei Besetzung der Bischofsstühle gewiss nicht mehr an irgendwelche Rathschläge des Herrn Friedberg und der übrigen Staatscanonisten kehren.

In Betreff der Bestellung eines Coadjutors cum jure succedendi (S. 392) ist zuzugeben, dass dieselbe den *Grundsätzen* der Bulle »De salute« gemäss einer Vereinbarung zwischen dem heiligen Stuhle und der preussischen Regierung bedarf, so lange indess noch die preussische Mailuft weht, wird auch in diesem Punkte die Praxis auf sich beruhen bleiben und der heilige Stuhl sich anderweit zu behelfen wissen.

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Die Predigt bei der Säcularfeier der Erbauung der kath. Kirche zu Oggersheim in Rheinbayern,

ein aktenmässiger Beitrag zum bayerischen Staatskirchenrecht. 1875.)

1. Die »Allgem. Ztg.« Nr. 282 vom 9. October 1875 brachte folgende aus München, den 8. October datirte Mittheilung, welche sich im Eingange selbst als authentische bezeichnet: »In der 2. Verfassungsbeilage §. 79. ist bestimmt: »Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muss allzeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.« Diese Bestimmung wurde durch eine Verordnung vom 20. Juni 1851 dahin abgemildert, dass die geistlichen Behörden bei Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten hiervon vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen und nur in gewissen Fällen die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät oder doch der königlichen Behörden einzuholen verpflichtet sein sollen, das erstere unter anderm, wenn die kirchlichen Oberbehörden zur Vornahme ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen wollen, welche im Lande nicht recipirten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen. In dem letzteren Falle hat sich S. Majestät die Entscheidung vorbehalten. Diese Verordnung wurde bisher anstandslos gehandhabt, und ist beispielsweise namentlich in der Pfalz bei den protestantischen Missionsfesten und der Gustav-Adolph-Feier, sowie erst kürzlich bei Abhaltung von Gottesdiensten zur Feier des Sedanstages in Anwendung gekommen. Am 24. September l. J. traf nun ein Bericht der königlich bayerischen Regierung der Pfalz beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ein, dass »am 3. und 4. October l. J. die Säcularfeier der katholischen Kirche in Oggersheim in festlicher Weise und in Gegenwart des hochwürdigen Bischofes von Speyer begangen werde«, mit Anregung der Frage: ob nicht wegen des Umstandes, dass die »Abhaltung einer Predigt am 4. October laufenden Jahres durch den Domdecan Dr. Heinrich von Mainz beabsichtigt werde, nach Ziffer 4. der höchsten Entschliessung vom 20. Juni 1851 die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs einzuholen sei.« Von einem Vorhaben des Bischofes Frhrn. v. Ketteler, gleichfalls

predigen zu wollen, geschieht in diesem Berichte keine Erwähnung. Das kgl. Cultusministerium stattete hierauf sofort den pflichtgemässen Bericht an Se. Majestät den König ab, und stellte den Antrag: die allerhöchste Genehmigung zur Berufung des Domdecans Dr. Heinrich von Mainz als Festprediger bei der hundertjährigen Jubiläumsfeier in der katholischen Kirche zu Oggersheim *nicht* zu ertheilen. Se. Majestät entschied im Sinne des ministeriellen Antrages, und wurde am 1. October l. J. die bezügliche bereits durch die Presse bekannt gewordene Entschliessung an die königliche Regierung der Pfalz expedirt. Am 3. October *Mittags* erhielt der königliche Cultusminister Dr. v. Lutz nachfolgendes Telegramm von Seiten des Bischofes Frhrn. v. Ketteler von Mainz: »Auf Ersuchen des P. Guardian bin ich hier eingetroffen, um auf dem Franciscusfeste *heute Abend* zu predigen, und erfahre so eben, dass nach einem Schreiben der kgl. Regierung der Pfalz dazu Genehmigung nachgesucht werden muss. Ich bitte daher Excellenz um die Genehmigung.« Darauf gab Herr v. Lutz folgende telegraphische Antwort: »Ihr Telegramm ist mir um 1 Uhr bei Rückkehr von Besuchen zugekommen. Nach Ziffer 4. der Verordnung vom 20. Juni 1851 wäre die Abhaltung einer Festpredigt durch nichtbayerische Geistliche bei dem Jubiläumsfest in Oggersheim nur nach vorgängiger Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlaubt; diese allerhöchste Genehmigung zu erholen bin ich aber wegen der Kürze der Zeit nicht in der Lage.« An dem nämlichen Tag Abends nach acht Uhr kam von demselben Bischof Ketteler folgendes Telegramm in die Hände Sr. Majestät nach Schloss Berg: »Königliche Majestät! Da Excellenz der Staatsminister v. Lutz durch eben erhaltenes Telegramm die Ertheilung der Erlaubniss zur Abhaltung einer Predigt gelegentlich der hundertjährigen Festfeier der Erbauung der hiesigen katholischen Kirche durch Hochdero Ahnin, die Hochselige Kurfürstin der Pfalz Elisabeth Augusta, von der Entscheidung Euerer Majestät abhängig macht, so erlaube ich mir unterthänigst, Euere Majestät zu bitten, mir diese Erlaubniss gnädigst gewähren zu wollen.« Auf dieses Telegramm ist eine Antwort nicht erfolgt. Dessenungeachtet hat, wie aus den öffentlichen Blättern hinreichend bekannt ist, Bischof Ketteler die beabsichtigte Predigt gehalten. Als dies durch die Zeitungen zur Kenntniss Sr. Majestät des Königs kam, traf Allerhöchstderselbe mehrere Verfügungen, und erliess zwei Handschreiben an den kgl. Cultusminister v. Lutz, von denen das eine dem ernsten Befremden Ausdruck gab, dass »Bischof Haneberg bei diesem rein bayerischen Kirchenfest in so erregter Zeit einem mit den bayerischen Verhält-

nissen wenig bekannten und an dem Streite der Parteien in hervorragender Weise betheiligten Kanzelredner einer fremden Diöcese die Predigt überlassen habe;« das andere mit Beziehung auf die Thatsache, dass Bischof Haneberg unter Uebernahme der Verantwortung das Auftreten des Bischofes Ketteler von Mainz als Prediger zugelassen, sich dahin äusserte: »Se. Majestät erblicke in diesem Vorgehen des Bischofes v. Haneberg eine mit der von ihm beschworenen Pflicht des Gehorsams in schroffem Widerspruch stehende Haltung, während die Theilnahme des Bischofes Ketteler an dieser Handlungsweise eine schwere Verletzung jener Rücksichten enthalte, welche ihm das Verweilen im Lande Sr. Majestät auferlege.«

2. Vorstehendes ist die Zuschrift des bayerischen Cultusministers v. Lutz vom 8. October 1875 an den Hochw. Bischof Dr. Haneberg zu Speyer, welche Zuschrift unter demselben Datum sogleich in der »Allg. Ztg.« veröffentlicht wurde, während der Herr Bischof dieselbe amtlich erst am 9. October empfing. Der Bischof publicirte darum auch sogleich in einer Extrabeilage zu Nr. 239 der »Rheinpfalz« sein dagegen gerichtetes Rechtfertigungsschreiben, nachdem er sich im Begleitschreiben an die königliche Kreisregierung die sofortige Veröffentlichung seines Antwortschreibens vorbehalten hatte. Dieses Schreiben des Hochw. Bischof von Speyer an das bayerische Ministerium lautet:

»Hohes Königliches Staatsministerium!

Der gehorsamst Unterzeichnete erhielt gestern durch Vermittelung der königlichen Regierung eine höchste Ministerialentschliessung, die ihn tief betrübt, weil er aus ihr zu entnehmen hatte, dass Seiner Majestät dem Könige ein ganz harmloser Vorgang bei der Säcularfeier in Oggersheim *auf solche Weise entstellt vorgetragen worden sein muss*, dass Allerhöchstdieselben dem Unterzeichneten Ihr Missfallen ausdrücken und den gewichtigen Vorwurf melden liessen, dass in seinem Vorgehen »eine mit der von demselben beschworenen Pflicht des Gehorsams in schroffem Widerspruch stehende Haltung zu erkennen sei.«

Da Se. Majestät zu einem solchen Vorwurf und einer so ungnädigen Aeusserung *einzig durch die vom hohen königlichen Staatsministerium ausgehende Darstellung gelangen konnte*, fühle ich mich verpflichtet, dieser hohen Stelle zu zeigen, dass ich mich in dieser Sache nicht nur keiner Verletzung der Staatsgesetze oder der ehrenden Rücksicht auf Se. Majestät den König schuldig gemacht, sondern vielmehr Etwas gethan habe, was ganz gesetzlich war und

ausserdem die Tendenz hatte, von der königlichen Regierung die Unehre einer allarmirenden Gehässigkeit abzuwenden.

Der einfache Hergang der Sache kann allein schon zum Beweise genügen, wie unrecht es war, *Seiner Majestät die Meinung beizubringen,* als wenn der Bischof den schuldigen Gehorsam verletzt hätte. Dasselbe erhellt noch deutlicher durch die Vergleichung des Vorganges mit jenem Paragraphen, dessen Verletzung dem Bischof Schuld gegeben wird.

I. Der Vorgang ist einfach folgender: Der dermalige Pfarrer von Oggersheim, dem sich später das Franziscanerkloster daselbst anschloss, fasste den Gedanken auf, zur Erinnerung an die Erbauung der dortigen Kirche durch die pfälzische Kurfürstin Elisabeth Augusta vor 100 Jahren eine Art von Säcularfeier zu veranstalten. Nach dem mitgetheilten Plane sollte diese Feier ausser einer um die Kirche herum zu leitenden Procession am Schlusse, mit mehreren Predigten und der Gegenwart des Diöcesanbischofs nichts Ungewöhnliches haben. Gleichwohl wurde das Pfarramt angewiesen, die für ausserordentliche Festlichkeiten verordnungsmässigen *Anzeigen* bei der Districts- und Localbehörde zu machen. Die ganze Ordnung der Feier blieb dem Pfarramte und Kloster überlassen; der unterzeichnete Bischof der Diöcese versprach, eine Festpredigt und ein Pontificalamt zu halten. Als bereits die Zeit des Festes heranrückte, — es war am 22. September — erschienen zwei Conventualen von Oggersheim bei mir, um mir mitzutheilen, dass der Herr Bischof von Mainz bei Gelegenheit einer Firmung in der Nähe der Speyerer Diöcese sich geneigt gezeigt habe, sich an der Feier zu betheiligen. Natürlich erklärte ich, dass ich mich hierüber sehr freue. Da mir zugleich gesagt wurde, der Herr Bischof sei geneigt, bei der Feier zu predigen, so machte ich sogleich Vorschläge hinsichtlich der zu wählenden Zeit. Hierbei fiel mir gar nicht ein, dass die im Allgemeinen mir bekannte Verordnung hinsichtlich der Herbeirufung von ausländischen Priestern zu Missionspredigten in Anwendung kommen könnte. War ich doch wenige Wochen vorher zu einer Festpredigt nach Mainz in aller Form eingeladen worden, ohne dass dort die mindeste Anzeige hiervon an die Behörden für nöthig erachtet worden wäre.

Um so mehr erstaunt war ich, am Samstag, den 2. October, Nachmittags eine Note von der königlichen Regierung der Pfalz zu erhalten, worin die Ansicht geäussert wurde, der Herr Bischof von Mainz könne ohne ausdrückliche Erlaubniss Seiner Majestät in Oggersheim nicht predigen. Es war mir nicht möglich, von dem

Wortlaut der Instruction vom 20. Juni 1851 vor meinem Abgang nach Oggersheim nähere Einsicht zu nehmen, — erst nach meiner Rückkehr von dort geschah dieses — aber nach meiner Erinnerung an deren Inhalt konnte ich nicht glauben, dass einem benachbarten Bischofe durch dieselbe verwehrt sein sollte, in Bayern bei einem Feste zu predigen, zu welchem er mit Gutheissung des Diöcesanbischofs eingeladen war. Wie konnte ich glauben, dass eine unter König Max II. erlassene Verordnung einen solchen Sinn habe?

Als ich Sonntag, den 3. October, Nachmittags in Oggersheim von der Kirche, zu welcher ich zuerst dem Gebrauche gemäss gezogen war, zurück kam, fand ich den Herrn Bischof von Mainz bereits anwesend, und mit der angeführten Note der Regierung bekannt.

Unter der Voraussetzung, dass hier eine besondere bayerische Gesetzesverordnung hindernd inzwischen liege, hat er sich telegraphisch an den Herrn Staatsminister v. Lutz und dann an Se. Majestät den König gewendet, um die förmliche Erlaubniss zur Predigt zu erhalten. Vergeblich war auf letzteres Telegramm eine Antwort erwartet worden. Es war 6 Uhr Abends, eine grosse Volksmenge wartete auf die Predigt des Herrn Bischofs von Mainz, die vor 7 Uhr beginnen sollte. In der zuversichtlichen Voraussetzung, dass Se. Majestät der König unter diesen Umständen kein Verbot einlegen wollten, und dass der Verordnung, auch wenn sie im Sinne der Regierung bestände, durch die Schritte des Bischofes vollkommen Genüge geschehen sei, bat ich den Herrn Bischof, ohne Bedenken zu predigen, indem ich alle Verantwortung auf mich nehme. Ich handelte dabei vorzüglich nach dem Gefühle des Rechtes, nach der Lage und mit dem Bewusstsein, etwas zur Ehre unserer bayerischen Regierung beizutragen. Sollte es nicht für einen Bayern, der auf die Ehre seiner Regierung hält, äusserst empfindlich sein, wenn er bekennen muss, *dass hier zu Lande Präventivmassregeln bestehen, die man selbst in der Türkei nicht kennt?* Ich habe als Abt in Jerusalem und in Constantinopel, der Einladung der dortigen Kirchenvorsteher Folge leistend, gepredigt; es fiel keinem dieser Vorstände ein, hierüber beim Pascha oder Grossvezier eine Anzeige zu machen. Das Gleiche war in Frankreich (Nancy) und in Algier der Fall. So musste ich geneigt sein, das Stillschweigen Seiner Majestät in dem Sinne zu nehmen, dass es sich von selbst verstehe, man möge hinsichtlich der Festpredigt eines benachbarten Bischofes keine Umstände machen. Vermöge einer solchen Totalauffassung der Sache übernahm ich die Verantwortung. Ich kann sie auch bei genauerer

Einsichtnahme von der Instruction vom 20. Juni 1851 aufrecht erhalten.

II. Der Paragraph 4. vom 20. Juni 1851 kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Eine andere Verordnung, welche der Predigt des Bischofs von Mainz hindernd in den Weg gelegt werden konnte, gibt es nicht. Der Vorwurf, der bei dieser Gelegenheit mir und dem genannten Bischof gemacht wurde, ist unbegründet und es dürfte als ein unerlässlicher Act der Gerechtigkeit erscheinen, denselben offen zurückzunehmen.

Der Paragraph lautet: »§. 4. Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hiervon der königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung bevor. . . .«

1) Es wird bei diesem Paragraphen an Volksmission gedacht, zu welchen die »kirchliche Oberbehörde« fremde Geistliche einladet. Dies erhellt aus der königlichen Entschliessung vom 8. April 1852, die jedenfalls zur authentischen Erklärung der früheren vom 20. Juni 1851 dienen kann. Da heisst es Ziffer 12.: »Die Wahl der Geistlichen zu Missionen etc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben.«

Nun war aber die Säcularfeier in Oggersheim keine Feierlichkeit von der Art, dass die kirchliche Oberbehörde an die Berufung von auswärtigen Predigern gedacht hätte. Die Feier wurde auf einen Sonntag und auf den Tag des hl. Franziscus (4. October) verlegt, an welchem herkömmlich viele Andächtige zur Ordenskirche kommen. Es war demnach so wenig Ausserordentliches bei der Sache, dass man zweifeln konnte, ob die Berücksichtigung des §. 79. des Religionsedictes Platz greife. Gleichwohl hat die oberhirtliche Stelle nicht versäumt, das Pfarramt zu gehöriger Verständigung mit der Districts- und Localbehörde anzuweisen, eine Weisung, die auch pünktlich befolgt wurde. Die Einladung des hochgeachteten Domdecans Dr. Heinrich geschah durch die Kirchenvorstände von Oggersheim privatim, die des Herrn Bischofes nachträglich und gelegentlich.

2) Die angerufene Instruction vom 20. Juni 1851 fordert eine specielle königliche Genehmigung bei Berufung von Priestern nicht recipirter Orden (Jesuiten) und von Geistlichen, welche das bayerische Indigenat nicht haben. Nach letzterer Bestimmung hätte Dr. Hein-

rich zu einer Volksmission früher ohne königliche Genehmigung nicht geladen werden können. Ausgehend hiervon hat der Klostervorstand um die Genehmigung gebeten, welche durch Ministerialentschliessung vom 1. October versagt wurde. Er hat hierdurch einen Beweis von Rücksichtnahme auf die früheren bayerischen Verordnungen gegeben, welche gewiss als Zeichen treuer Loyalität lobenswerth ist. Seitdem wir aber eine Reichsverfassung haben, darf ein hessischer Geistlicher in der Pfalz nicht als *Ausländer* betrachtet werden. In diesem Sinne wird wiederum die angeführte Instruction durch Ziffer 12. der Entschliessung vom 8. April 1852 erklärt: »Nur wenn diese Wahl auf *Ausländer* fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten.« Andererseits heisst es in der revidirten Reichsverfassung (von 1871) §. 3.: »Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat. . . . . Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniss durch die Obrigkeit seiner Heimath beschränkt werden.«

3) Wir haben ein Vereinsgesetz, wonach in einer erlaubten Versammlung jeder Redner auftreten kann. Den Behörden steht das Recht des Einschreitens zu, wenn sie in dem Inhalt einer Rede hierzu Anlass zu finden glauben, aber eine präventive Ausschliessung irgend eines ehrbaren Redners ist ungesetzlich. Turnvereine, Kriegervereine, Gesangvereine, demokratische Volksvereine holen sich die Erlaubniss zur Abhaltung einer Versammlung, dann reden Gäste aus Amerika, Ungarn und Italien. Ueberflüssig ist es, auf die Rundreisen des jansenistischen Bischofs Reinkens [Loos?] hinzuweisen, da es Jedermann einleuchtet, was daraus für das Auftreten katholischer Bischöfe folgt. Für die Versammlung in Oggersheim war die Erlaubniss in derselben Art eingeholt, wie bei jeder anderen Versammlung. Gegenüber einem allgemein anerkannten Gesetze kann eine Ministerialentschliessung nicht als Norm gelten.

Ich übergebe die Reflexionen, welche sich bei einer Vergleichung des Verhaltens der Regierung gegen Turnerversammlungen, demokratische Vereine und dergleichen mit jenem gegen harmlose Versammlungen katholischer Kirchenbesucher ergeben. Ich verlange für die katholische Kirche in diesem Falle Nichts, als Anwendung der Gesetze, durch welche die angeführte Instruction so lange ausser Kraft gesetzt ist, bis ein eigenes bayerisches Exceptionsgesetz in aller Form aufgestellt sein wird, welches dem Auftreten fremder Prediger ein Präventivverbot entgegenstellen müsste.

4) Abgesehen von den angeführten Momenten darf ich mit Zuversicht behaupten, dass die angeführte Instruction von Anfang an

niemals den Sinn hatte, die Einladung benachbarter oder durchreisender Bischöfe oder Prälaten der katholischen Kirche zu einer Predigt oder kirchlichen Function von einer speciellen königlichen Genehmigung abhängig zu machen. Solche Einladungen, sei es Ehren halber oder zur augenblicklichen Aushilfe, kamen zu allen Zeiten und kommen überall vor. Wäre bei Erlassung der genannten Instruction die Absicht gewesen, die Bischöfe hierin zu beschränken, so hätte es ausdrücklich gesagt werden müssen. Eine solche Monstrosität den Urhebern jener Instruction oder dem königlichen Genehmiger zuzuschreiben, wäre Unrecht. Ueberall bestehen Uebereinkünfte zwischen den Diöcesen, wonach sich die Geistlichen an der Grenze gegenseitig aushelfen. Bestimmungen über solche gegenseitige Aushilfe wurden in der Diöcese Speyer vor und nach der Publication jener Instruction erlassen, und namentlich mit Bezug auf die Diöcesen Speyer und Mainz. So unter Bischof Petrus v. Richarz im Jahre 1836 und unter Bischof Nicolaus v. Weis im Jahre 1856 (S. Generaliensammlung der Diöcese Speyer Nr. 7. und Nr. 260). Die Bischöfe, welche in jeder Pfarrei ihres Sprengels als die ersten Seelsorger zu betrachten sind, nehmen natürlich an diesem Rechte der gegenseitigen Aushilfe Theil.

Der gegenwärtige Herr Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel, hat im Jahre 1868 (17. September) in Folge einer Einladung des Bischofs von Speyer die Kirche von Obermoschel in der Pfalz feierlich eingeweiht und hat bei dieser Gelegenheit auch gepredigt, ohne dass man für nothwendig hielt, hiefür eine Erlaubniss der königlichen Regierung nachzusuchen, weil sich das Recht einer solchen gegenseitigen Aushilfe der Bischöfe von selbst versteht.

Als der ostindische Bischof Athanasius einst bei mir auf Besuch war, übertrug ich ihm die Abhaltung der feierlichen Frohnleichnamsprocession der St. Bonifaciuspfarrei in München. Hierüber drückte mir der höchstselige König Ludwig I., welcher Zeuge dieser Feierlichkeit war, seine Freude aus.

Ich hoffe, dass auch sein erlauchter Enkel, unser allergnädigster König und Herr, den Ausdruck des Missfallens in jenen der besonderen Zufriedenheit verwandeln werde, sobald ihm der Vorgang in Oggersheim *in seinem wahren Lichte* vor die Augen treten wird.

Ich vertraue zum Gerechtigkeitssinne eines hohen königlichen Ministeriums, dass dasselbe unbeirrt von dem Geschrei unwissender Zeitungen, dem Bischof von Speyer die *Gerechtigkeit* nicht versagen werden, welche ihn in den Wiederbesitz der ungerecht verlorenen Gnade des Königs zurückführen wird.

Es dürfte demnach die Bitte gestattet sein, dass diese meine Rechtfertigung Seiner Majestät dem Könige zur Aufklärung mitgetheilt werde.

Speyer, den 12. October 1875.

In tiefster Ehrfurcht
eines hohen königlichen Staatsministeriums
unterthänig gehorsamster
† *Daniel Bonifacius*,
Bischof von Speyer.«

3. Von Seiten des Herrn *Bischofs von Mainz* erging folgende Rechtfertigungsschrift:

»Hochgeehrter Herr Staatsminister!

Ew. Excellenz haben in dem geehrten Schreiben vom 8. l. M. im Auftrage Sr. Majestät des Königs von Bayern mir eröffnet, dass Allerhöchstdieselben in der Abhaltung einer Predigt in Oggersheim eine schwere Verletzung jener Rücksichten erblicken, welche mir das Verweilen in dem Lande Sr. Majestät auferlegte, und dass es der Wille des Königs sei, mir hierwegen das ernste Befremden Sr. Majestät zum Ausdruck zu bringen. Dieses Schreiben erhielt ich an demselben Tage, wo auch bereits die öffentlichen Blätter den Inhalt desselben nach allen Seiten verbreiteten.

Da es mir nun sehr schmerzlich ist, durch mein Verfahren die Missbilligung Sr. Majestät des Königs von Bayern mir zugezogen zu haben, so kann ich es nicht unterlassen, Ew. Excellenz die Gründe darzulegen, welche mich bei demselben geleitet haben und welche mir auch jetzt noch den Trost gewähren, dass ich dieses Allerhöchste Missfallen *nicht durch meine Schuld* mir zugezogen habe.

Bei Abhaltung der Predigt in Oggersheim bin ich nämlich von der Ueberzeugung ausgegangen, welche ich auch jetzt noch nach reiflichster und wiederholter Prüfung für die wahre halte, dass ich für dieselbe einer staatlichen Genehmigung in keiner Weise bedürfe. Nur in dieser Ueberzeugung hat auch der Hochwürdigste Herr Bischof von Speyer mich gebeten, die Predigt zu übernehmen, nur in dieser Ueberzeugnng habe ich seiner Bitte entsprochen.

Die Verordnung, aus welcher allein die gegentheilige Ansicht hergeleitet werden soll, ist die vom 20. Juni 1851, welche unter Nr. 4. bestimmt: »Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme ausserordentlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören, oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hier-

von bei der königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.

Der Sinn der Worte »ausserordentliche Feierlichkeiten«, worauf hier zur Beurtheilung der vorliegenden Frage Alles ankommt, ist nun freilich, an sich genommen, sehr unbestimmt und dehnbar; ich konnte aber sowohl nach den Erläuterungen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung von dem königlichen Ministerium in officieller Weise über die Tragweite dieser Bestimmung wiederholt gegeben worden sind, als nach den Kundgebungen Ew. Excellenz selbst, als auch endlich nach der constanten Uebung, soweit sie mir bekannt geworden ist, unmöglich annehmen, dass man berechtigt sei, das Fest in Oggersheim als eine solche »ausserordentliche Feierlichkeit« im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Was zunächst die Deutung jener Worte durch die Minister selbst, welche die Verordnung dem Könige vorgeschlagen haben, betrifft, so hatte der Staatsminister Dr. Ringelmann, bald nach Erlass derselben, Gelegenheit, sich officiell darüber auszusprechen. In der 38. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1851 interpellirte hierwegen der Abgeordnete Westermaier den Herrn Minister, und dieser antwortete bezüglich des fraglichen Punktes, dass sich doch Nichts dagegen einwenden lasse, »wenn, sofern Ausländer zur Abhaltung von dergleichen Missionen beigezogen werden sollten, eine vorherige Anzeige gefordert und specielle Allerhöchste Entscheidung vorbehalten wird, indem doch Derjenige, welcher eine Concession macht, auch das Mass dieser Concession zu bestimmen befugt sein muss.« Hieraus erhellt zweifellos, dass nach Ansicht der damaligen königlichen Minister eine derartige Genehmigung nicht für »ausserordentliche Feierlichkeiten« in jeglichem Sinne, sondern zunächst nur für sogenannte Missionen oder doch wenigstens für solche Feierlichkeiten nur, welche in der Art der Missionen ausserordentlich sind, erfordert wird.

Diese Bestimmung des Sinnes jener Worte fand dann auch in dem, auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs ergangenen Erlasse des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. April 1852 ihre authentische Bestätigung, indem es dort mit ausdrücklicher Beziehung auf jene Bestimmung in der Verordnung vom 20. Juni 1851 heisst: »Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen etc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedes Mal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.« Hier wird also die

Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1851 über die für »ausserordentliche Feierlichkeiten« einzuholende Erlaubniss des Königs nur für Missionen gefordert, und nur für solche Priester, die Ausländer sind. Wenn nun auch durch den Ministerialerlass vom 20. November 1873 der eben angeführte Ministerialerlass vom 8. April 1852 ausser Wirksamkeit gesetzt ist, so kann sich dies doch nicht auf jene in ihr enthaltene authentische Sinnerklärung der Worte einer unter demselben Ministerium erlassenen Verordnung beziehen, da ein späteres Ministerium niemals berechtigt sein kann, eine Verordnung aus einer früheren Zeit in einem andern und weiteren Sinne zur Anwendung zu bringen, als die Urheber selbst sie verstanden haben.

Wie constant und ausnahmslos aber die fraglichen Worte in dem bezeichneten Sinne genommen wurden, beweisen auch die weiteren Verhandlungen des bayerischen Episcopates mit der Regierung. Sowohl in den bischöflichen Erklärungen und Bemerkungen vom 15. Mai 1853 zu der an die königlichen Kreisregierungen erlassenen Instruction vom 8. April 1852, als auch in der Antwort des bayerischen Ministeriums vom 9. October 1854 auf jene Denkschrift der Bischöfe, ist, wo immer von der königlichen Genehmigung zur Abhaltung von »ausserordentlichen Feierlichkeiten« für Ausländer gesprochen wird, stets nur von Missionen die Rede. So sagt die letztgenannte Antwort des Ministeriums, welche auf königlichen Befehl erlassen wurde, unter Nr. 8.: »Ebenso ist die Wahl der Geistlichen zu Missionen den Bischöfen freigestellt und nur in dem Falle, wenn die Wahl auf Ausländer fällt, vorgängige Anzeige gefordert und Allerhöchste Entschliessung vorbehalten;« und fährt etwas weiter fort: »Wenn aber im Falle der Berufung von Ausländern für Missionen im Inlande die vorgängige Anzeige und Einholung Allerhöchster Entschliessung in dieser Beziehung gefordert wird, so kann hierin u. s. w.

Aber auch Ew. Excellenz selbst haben sowohl direct als indirect diese Auffassung bestätigt.

Direct in der Antwort auf die Interpellation des Abgeordneten Mahr in Betreff der Jesuitenmissionen am 14. Februar 1871. Ihre Worte: »Jetzt gilt die Entschliessung vom Jahre 1851 für Abhaltung von Missionen, wonach die Missionen einheimischer Priester fast ganz freigegeben und nur jene von Priestern, welche in Bayern staatsbürgerliche Rechte nicht erworben haben, an gewisse Bedingungen geknüpft sind,« beweisen, wie der ganze Inhalt jener Rede dass Ew. Excellenz damals die »ausserordentlichen Feierlichkeiten,«

von denen die Verordnung vom 20. Juni 1851 redet, ausschliesslich auf Missionen bezogen haben.

Indirect scheint aber auch dieselbe Auffassung der Entscheidung zu Grunde zu liegen, welche Ew. Excellenz in betreffenden Fällen bezüglich der sogenannten Altkatholiken gegeben haben. Wie Herr Renftle in seiner Schrift erzählt, trug der jansenistische Erzbischof Loos von Utrecht Bedenken, nach Bayern zu kommen, um dort bischöfliche Functionen vorzunehmen, weil er befürchtete, dass seine Firmungsreise nach der bayer. Staatsgesetzgebung nicht erlaubt sei und er desswegen Belästigungen zu erwarten habe. Auf eine Anfrage hierüber erliessen Ew. Excellenz am 2. Januar 1872 den Bescheid, »dass sich die königliche Staatsregierung zur Ertheilung einer Erlaubniss zur Vornahme geistlicher Handlungen, welche den Bischöfen vorbehalten sind, eben so wenig als zur Ertheilung einer Erlaubniss zur Vornahme der den Priestern zukommenden Handlungen, wie Messelesen, für zuständig erachte.« Der Oberstaatsanwalt v. Wolf beruhigte aber den jansenistischen Bischof völlig, indem er ihm unter dem 1. März 1872 schrieb, »das bayerische Cultusministerium hat ausdrücklich erklärt, dass durch Spendung der Firmung durch den Erzbischof von Utrecht die Staatsgesetze nicht verletzt werden.« Zwar ist in diesem Entscheiden nicht direct von Predigten die Rede, und ich weiss auch nicht, ob der jansenistische Bischof bei jener Gelegenheit gepredigt hat. Die Predigt gehört aber jedenfalls zu den geistlichen Verrichtungen der Bischöfe, und eben so gewiss waren jene Functionen des jansenistischen Bischofes aus Holland »ausserordentliche,« ja im katholischen Bayern noch niemals dagewesene »Feierlichkeiten.«

Wenn daher der jansenistische holländische Erzbischof nach dieser von ihnen gegebenen Antwort ohne weitere Erlaubniss auch hätte predigen dürfen, so wird doch einem katholischen Bischofe in Bayern nicht verwehrt werden, was Ew. Excellenz einem jansenistischen mit solchem Entgegenkommen eingeräumt haben.

Dass nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen eine königliche Genehmigung für Ausländer nur zur Abhaltung von Missionen und missionsähnlichen ausserordentlichen Feierlichkeiten erforderlich ist, bestätigt auch die bisherige Uebung, so weit sie wenigstens mir bekannt geworden ist. Ich habe bei den verschiedensten Feierlichkeiten in verschiedenen Dörfern Bayerns gepredigt, ohne dass jemals ein ähnlicher Anspruch erhoben wurde. Zu den grössten Feierlichkeiten dieser Art gehörte wohl jene Jubiläumsfeier des Speyerer Domes, bei der ich die Festpredigt gehalten habe und zwar

in Gegenwart einer grossen Zahl hochgestellter bayerischer Beamten, ohne dass ich das Mindeste von einer erforderlichen Genehmigung erfahren hätte. So verhielt es sich bei den verschiedensten anderen Gelegenheiten.

Ich kann daher nicht zugeben, dass die Feier in Oggersheim im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1851 eine »ausserordentliche Feierlichkeit« gewesen sei. Sie war weder eine Mission noch eine missionsähnliche Feier. Ausserordentlich können kirchliche Feierlichkeiten in dem Sinne sein, dass sie im gewöhnlichen Laufe des Kirchenjahres und seiner Feste nicht vorkommen, oder dass sie zwar zu den regelmässig wiederkehrenden Festen gehören, aber wegen besonderer Umstände mit erhöhter Festlichkeit begangen werden. Zu den letzteren gehörte jenes Fest in Oggersheim. Es gibt keinen Festtag in der katholischen Kirche, welcher mehr zu den ordentlich wiederkehrenden zählte, als den Erinnerungstag an die Erbauung und Einweihung einer Kirche. Ebenso wird das Fest des hl. Franciscus von den Minoriten immer mit grosser Feier begangen. Beide, ganz und gar dem gewöhnlichen Verlaufe des Kirchenjahres angehörende Feste wurden in diesem Jahre für Oggersheim erhöht durch das hundertjährige Andenken an die edle Erbauerin, welche zu den Ahnen Seiner Majestät des Königs gehört. Das berechtigt gewiss keineswegs, sie als »ausserordentliche Feierlichkeit« im Sinne der Verordnung aufzufassen.

Endlich kann ich auch nimmermehr zugeben, dass ich als Ausländer in Oggersheim und in Bayern behandelt werden darf. Oggersheim liegt in der unmittelbaren Nähe der Mainzer Diöcese. Ein Bischof von Worms, das jetzt zu Mainz gehört, hat die Wallfahrt in Oggersheim eingeführt. Bischof Colmar von Mainz, der auch dort Bischof war, hat unter Napoleon die Niederreissung der Kirche in Oggersheim verhindert. Viele Gläubige aus den rings umherliegenden Pfarreien unserer Diöcese betrachten Oggersheim als einen Ort des Gebetes, der zu ihnen gehört, den sie oft und gern aufsuchen. Alle Priester ringsum, wo die Grenzen der Mainzer und bayerischen Diöcesen zusammenstossen, in der Pfalz wie am Main, stehen zu einander in der freundlichsten Verbindung und leisten sich bei allen Anlässen gegenseitige Aushülfe: und nun sollte ich plötzlich in Bayern als Ausländer behandelt werden, nachdem ganz Deutschland daran arbeitet, die innigste Verbindung aller deutschen Volksstämme zu bewirken, und nachdem bereits Artikel 3. der Verfassung des deutschen Reiches »ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem

anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist,« angeordnet hat! Nach dem Wortlaute dieses Artikels kann man vielleicht die Behauptung versuchen, dass, weil unter den dort aufgezählten Folgerungen des Indigenates die kirchlichen Beziehungen nicht ausdrücklich genannt sind, dasselbe auf die letzteren sich nicht erstrecke. Dem Geiste des Artikels 3. der Reichsverfassung scheint mir aber eine Deutung, nach welcher dieselbe Person zugleich als Inländer und Ausländer in einem und demselben Lande angesehen wird, nicht zu entsprechen.

Wenn man aber etwa aus dem Umstande, dass ich bei Ew. Excellenz und bei Sr. Majestät dem Könige um Genehmigung der Predigt eingekommen bin, folgern wollte, dass ich dieselbe mit dem Bewusstsein einer Gesetzesübertretung gehalten habe, so wäre das gänzlich unrichtig. Als ich nach Oggersheim kam, um die Predigt zu halten, hatte ich die volle Ueberzeugung, dass ich einer Genehmigung für dieselbe in keiner Weise bedürfe. Als ich dann am Morgen des Tages selbst, wo ich gegen Abend die Predigt halten sollte, von der gegentheilichen Aeusserung der königlichen Regierung der Pfalz Kenntniss erhielt, schien es mir am besten, mich ohne die Rechtsfrage zu erörtern, zuerst an Ew. Excellenz und darauf an Se. Majestät den König selbst zu wenden. An die Möglichkeit, dass einem benachbarten, in so vielen freundschaftlichen Beziehungen zu dem Bisthume Speyer stehenden Bischofe eine abschlägige Antwort könnte ertheilt werden, habe ich dabei gar nicht gedacht. Nach der Antwort Ew. Excellenz hatte ich aber Veranlassung, auch die Rechtsfrage näher in's Auge zu fassen und als ich dann über meine Berechtigung vollkommen im Klaren zu sein glaubte, als ferner kurz vor dem für den Beginn der Predigt festgesetzten Zeitpunkte der hochwürdigste Bischof von Speyer selbst eintraf, mich in meiner Ansicht bestärkte und zur Abhaltung der Predigt aufforderte, und als wir endlich in dem Nichteintreffen der königlichen Antwort nicht eine abschlägige Entschliessung, sondern vielmehr eine stillschweigende Zustimmung finden zu dürfen glaubten, da entschloss ich mich, in dem Bewusstsein meiner vollen Berechtigung, die Predigt zu halten.

Ich hoffe, dass diese Gründe für mein Verfahren, welche ich ergebenst bitte zur Kenntniss Sr. Majestät des Königs zu bringen, dazu dienen werden, Allerhöchstdemselben meine Handlungsweise in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen.

Da Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 8. October zugleich mit der Absendung an mich der Oeffentlichkeit übergeben worden

ist, so werden sie es gewiss für berechtigt finden, wenn ich von der gewöhnlichen Form des Verkehrs Umgang nehme und auch dieses Schreiben zugleich der Oeffentlichkeit übergebe.

Im Uebrigen bitte ich den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen, mit der ich die Ehre habe zu sein

Ew. Excellenz

ergebenster

† *Wilhelm Emmanuel,*

Bischof von Mainz.

Mainz, 13. October 1875.«

4. Nach der Allg. Ztg. Beil. Nr. 301 Corresp. aus München vom 23. October hat der König dem Bischof von Haneberg auf dessen Rechtfertigungsschrift den Bescheid ertheilt, dass er keinen Anlass finde, sein erstes Urtheil über das Benehmen des Bischofs abzuändern. Am 4. November 1875 wurde dem Bischof auf sein in der Oggersheimer Angelegenheit eingereichtes Rechtfertigungsschreiben den abfällige Bescheid des Cultusministers zugestellt. Als aber Bischof Haneberg gegen Ende November zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Benedictinerklosters zu München, dessen Abt er früher gewesen war, dorthin kam und persönlich mit seinem Monarchen seine Rede austauschte, ohne Lutz Zwischen- und Drumherum-Reden, fand er beim Könige allsogleich wieder volle Gnade. (Vergl. darüber Germania 1875, Nr. 272 unter * München, 30. November).

V.

Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns[1]) an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Wenn die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches Bayern neuerdings sich Euerer Königlichen Majestät, ihrem allergnädigsten Landesfürsten, ehrerbietigst nahen, so geschieht es in dem unerschütterlichen Vertrauen, dass die allerehrfurchtsvollsten Bitten und Vorstellungen der rechtmässigen Vertreter der katholischen Kirche in Bayern, zum Besten der katholischen Unterthanen Euerer Königlichen Majestät vorgebracht, eine gnädige Aufnahme und wohlwollende Berücksichtigung bei ihrem katholischen Könige finden werden. Dieses unerschütterliche Vertrauen wird dadurch noch gesteigert, dass die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten sich bewusst sind, frei von irdischen und zeitlichen Absichten oder Zielen, frei namentlich von den ihnen unaufhörlich unterstellten sogenannten hierarchischen Tendenzen, in Gesinnung und That nur die grössere Ehre Gottes, das fruchtreiche Gedeihen des religiösen Lebens und das zeitliche und ewige Heil des katholischen Volkes zu erstreben.

Es ist eine unleugbare, weil durch eine Reihe öffentlicher Akte und Kundgebungen vor aller Welt bezeugte Thatsache, dass gegenwärtig in unserm deutschen Vaterlande eine der katholischen Kirche entschieden feindselige Strömung ihre Herrschaft geltend macht. Mit was immer für Namen auch das bezeichnet wird, was man bekämpft und verfolgt: die Schläge und Verwundungen, welche hiebei geschehen, treffen doch immer die katholische Kirche und das katholische Volk in seinen heiligsten Interessen.

Leider ist diese Strömung auch an Bayerns Grenzen nicht stehen geblieben; auch in Bayern hat die katholische Kirche und das katholische Volk diese herrschende Feindseligkeit recht schmerzlich empfinden müssen, und es ergreift die allerehrfurchtsvollst Unter-

1) Zufolge Zeitungsnachrichten hat der König die Vorstellung der Bischöfe ohne weitere Bemerkung an das Cultusministerium zugehen lassen und soll dieses beabsichtigen, die Vorstellung unbeantwortet zu lassen.

zeichneten die tiefste Betrübniss bei dem kaum unberechtigten Gedanken, dass das Gegenwärtige vielleicht erst der Anfang einer noch trüberen Zukunft sein, und dass Bayern noch tiefer in den Kreis der religions- und kirchenfeindlichen Mächte gerissen werden könnte.

Euere Königliche Majestät können es darum unmöglich den allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen Allerhöchstihres Königreiches verargen, wenn sie in Erinnerung an die bald tausendjährigen Traditionen Allerhöchstihres Königlichen Hauses das mit dem Blühen und Gedeihen der katholischen Kirche untrennbar zusammenhängende Wohl Ihres katholischen Volkes Euerer Königlichen Majestät allerehrerbietigst empfehlen und um Abwendung alles dessen allerehrfurchtsvollst bitten, was bisher schon dieses Wohl geschädigt hat und dasselbe in noch weiterer Entwicklung in der empfindlichsten Weise beeinträchtigen müsste.

Gestatten Euere Königliche Majestät, dass wir uns für jetzt darauf beschränken, nur nachstehende drei Gegenstände zu berühren.

I. Das Verhältniss der sog. Altkatholiken zur katholischen Kirche ist bisher von dem königlich bayerischen Staatsministerium nicht in einer der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechenden Art beurtheilt worden, und diese irrige Auffassung muss zur Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche führen. Obwohl nämlich, zu unserm grössten Leide, jene wenigen Priester und Laien sich von der feierlich ausgesprochenen Lehre der katholischen Kirche und von dem ihr gebührenden Gehorsame offen und entschieden losgesagt und unter dem täuschenden Namen der »Altkatholiken« eine eigene Secte zu bilden angefangen haben, werden dieselben von der königlich bayerischen Staatsregierung fortwährend als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt, und ihnen Rechte zuerkannt, welche sie durch ihren Abfall offenbar verloren haben.

Dass aber die sog. Altkatholiken nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche sind, dürfte aus Folgendem, wenn es denn erst eines Beweises bedarf, mit Evidenz erhellen.

Die Altkatholiken sind nach vielfältiger Mahnung und vergeblichen Versuchen der Belehrung durch die berechtigten kirchlichen Vorsteher aus der katholischen Kirche ausgeschlossen worden. Das allein könnte genügen. Wäre die katholische Kirche auch nur ein gewöhnlicher Verein mit bestimmten Statuten und denselben entsprechender Vorstandschaft, so müsste die statutenmässige Entscheidung der letzteren, dass Jemand nicht mehr Mitglied des Vereins sei, hinreichen, die Trennung zu constatiren. Nur ein Verein ohne Organisation, ohne Statuten, ohne Vorstandschaft kann unfähig sein,

in competenter Weise zu erklären, ob diese oder jene Person Mitglied sei oder nicht. Die katholische Kirche erfreut sich, wie die ganze Welt weiss und auch ihre Gegner anerkennen, einer festen, von Christus dem Herrn ihr gegebenen Organisation, hat Vorsteher an ihrer Spitze, die der heilige Geist gesetzt hat, sie zu regieren. Vermöge dieser Constitution kann sie genau bestimmen, wer nicht zu ihren Mitgliedern zähle. Man muss darum den natürlichen Grundsätzen vernünftiger Beurtheilung von Vereinen und Genossenschaften entsagen, wenn man jene als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt, welche durch das gleichmässige Urtheil ihrer rechtmässigen Vorsteher ausgeschlossen worden sind.

Die Altkatholiken haben zudem sich selbst von der katholischen Kirche getrennt durch vollständige Abwerfung und Verläugnung des katholischen Glaubensprincips. Denn das vaticanische Concil ist nach dem einstimmigen Zeugnisse der gesammten lehrenden Kirche ein allgemeines, also muss, nach dem stets geltenden katholischen Glaubensprincipe, dessen Decreten jeder Katholik sein persönliches Urtheil unterordnen. Ganz anders lag die Sache vor der Entscheidung des allgemeinen Concils. Mochte es damals Katholiken geben, die bei aufrichtiger Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl doch den lehramtlichen Entscheidungen des Papstes die Eigenschaft infallibler Glaubensdecrete nicht zuschreiben zu müssen glaubten: solcher Widerspruch wirklicher Katholiken gegen diesen Lehrsatz vor der Entscheidung des Concils war — und musste dies sein! — durch zwei Attribute von häretischer Opposition verschieden. Kein wahrer Katholik hielt damals seine Meinung mit dem Vorsatze fest, der Entscheidung eines allgemeinen Concils, dem Gesammturtheile der Kirche zu widerstehen. Jeder war von vornherein entschlossen, sein Privaturtheil dem der gesammten lehrenden Kirche unterzuordnen. Alle Katholiken hielten ferner die Lehre vom Primate Petri und seiner Nachfolger, sowie den Glauben an die göttliche Leitung der Kirche fest. Darum fühlten sie sich verpflichtet, nachdem das Concil entschieden hatte, ihren Widerstand gegen den Satz vom unfehlbaren Lehramte des Nachfolgers Petri aufzugeben und diesen selbst nicht blos äusserlich, sondern auch innerlich anzunehmen. Wer nicht von jeher an die göttliche Leitung der Kirche und an den Primat Petri glaubte, und den Entscheidungen eines allgemeinen Concils unbedingt sich zu unterwerfen entschlossen war, stand von vornherein nicht auf katholischem Standpunkte. Als daher die Beschlüsse des letzten Concils der Welt verkündigt wurden, musste es sich zeigen, wer an den Grundsätzen der katholischen Kirche festhalte oder sie

aufgegeben habe, je nachdem die Pflicht der Unterordnung der eigenen Meinung unter das entscheidende Urtheil der Kirche vollzogen wurde oder nicht. Folglich zeigen die Renitenten durch ihr ganzes Verhalten, dass ihr Standpunkt ausserhalb der Kirche ist, und dass sie darauf mit Absicht beharren wollen. Indem sie sich hartnäckig den Aussprüchen eines allgemeinen Concils widersetzen, trennen sie sich selbst von der katholischen Kirche.

Die Altkatholiken sind indessen noch weiter gegangen. Von Anfang war mit Sicherheit zu erwarten, dass man bei der Verneinung des Einen Satzes nicht stehen bleiben werde. Ist es ja naturgemäss, dass eine häretische Reformbewegung in kurzer Zeit zu Resultaten gelangen muss, welche jenen der Entwickelung des Protestantismus in unseren Tagen gleichen. Die Beschlüsse, welche die Altkatholiken auf ihren sog. Synoden hinsichtlich der Lehre gefasst, und die Constitution, die sie jüngst sich selbst vorläufig gegeben haben, zeigen klar, dass sie — ganz abgesehen von den vaticanischen Decreten — aufgehört haben, Katholiken zu sein. Um nur einen Punkt besonders hervorzuheben, so haben die Katholiken aller Zeiten und Länder den Primat Petri und seiner Nachfolger angenommen und hochgehalten. Alle bepfründeten Priester, alle Lehrer der Theologie, alle Bischöfe haben das tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt und gelobt: »dem Papste, als dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und dem Stellvertreter Jesu Christi, gelobe und schwöre ich wahren Gehorsam.« Wo ist aber bei den Führern der altkatholischen Bewegung auch noch eine Spur von diesem Glauben und dem darauf basirten Gehorsam? Vielmehr ist jede Pietät und jede Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl bei den Altkatholiken durch einen Hass erstickt, der sich allenthalben in den gröbsten schriftlichen und mündlichen Schmähungen kund gibt, wie sie nur dem Sectenwesen eigen sind. Mit allen Sectirern haben sie dann auch das unstete Suchen nach Reformen gemein. Aber sie haben es nicht einmal noch zu vorläufigen Bekenntnissformeln gebracht, was sich freilich aus dem notorischen Zustande der Heerde erklärt, welche sich um die Führer gesammelt hat. Denn hier herrscht nur in Einem Punkte Einheit: im Hasse gegen Rom. Wer wollte diesen ein festes Glaubensbekenntniss zumuthen?

Zugleich mit dem Glaubensprincipe und der Lehre der Kirche haben aber die Altkatholiken auch die von Christus selbst gegebene Verfassung der katholischen Kirche völlig preisgegeben. Indem sie sich einen Bischof gaben, ohne rechtmässige Weihe, ohne Succession, ohne Sitz, und diesem die volle Jurisdiction in allen Diöcesen zu-

wiesen, haben sie die ganze hierarchische Verfassung der katholischen Kirche, soviel an ihnen lag, umgestürzt. Dem Nachfolger Petri bestreiten sie die ihm zukommende Vollmacht über die Gesammtkirche, selbst aber stellen sie einen Bischof auf, der den Canones aller Jahrhunderte zum Trotz in jeder Diöcese, wo es ihm beliebt, und mit den weitgehendsten Befugnissen als Bischof fungirt.

Allen diesen Thatsachen gegenüber dürfen wir mit Recht fragen, wie es möglich ist, diese Art von neuem Rongeanismus als identisch mit der katholischen Kirche nehmen zu wollen, in welcher stets Einheit des Glaubens und der Verfassung geherrscht hat.

Die allerehrfurchtvollst Unterzeichneten wollen der königlich bayerischen Staatsregierung in der Bestimmung darüber nicht vorgreifen, welcher Platz unter den Secten oder den freireligiösen Genossenschaften den Altkatholiken anzuweisen sei. Da sie aber auf keinen Fall, so lange sie in ihrer Opposition verharren, als Mitglieder der katholischen Kirche gelten können, wie auch die bayerische Staatsverfassung nur *eine* römisch-katholische Kirche kennt, so müssen wir erklären, dass es eine schwere Bedrückung der katholischen Kirche ist, solche ihr als Mitglieder aufzunöthigen, welche sich von ihrem Grundprincipe, ihrer Verfassung, ihrer Einheit und ihrem Gehorsam losgesagt haben.

Wir stellen desshalb die allerehrfurchtsvollste Bitte, Euere Königliche Majestät möge zu verfügen geruhen, dass von nun an der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäss die Secte der Altkatholiken auch Seitens der bayerischen Staatsregierung von der katholischen Kirche unterschieden, und gemäss dieser Unterscheidung überhaupt und insbesondere in den wichtigen dadurch berührten Fragen über Recht und Eigenthum der Kirche auch gehandelt werde.

II. Aufs Tiefste haben wir gleichzeitig zu beklagen, dass bei aller Fürsorge, welche die königlich bayerische Staatsregierung unläugbar dem Schulwesen zugewendet hat, das Recht der Kirche auf die Schule vielfach missachtet worden ist, und ihr berechtigter Einfluss auf dieselbe mehr und mehr verdrängt wird.

Diese höchst betrübende Thatsache zu ignoriren wird uns geradezu unmöglich, wenn wir einerseits die hohe Aufgabe erwägen, welche katholischen Bischöfen immer und besonders heutzutage in Betreff des Unterrichtes und der Erziehung der katholischen Jugend gestellt ist, anderseits aber den geringen Einfluss in Betracht ziehen, der uns eben jetzt auf genanntem Gebiete in unserem Vaterlande noch belassen wird.

»Unter den Rechten der Kirche steht oben an das göttliche

»Recht der Lehre und Erziehung. Sie kann nimmer sich trennen »von dem Bewusstsein des ihr — für alle Zeiten vom Herrn selbst — »gewordenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet »sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, »und lehret sie alles halten, was ich euch gesagt habe.«

Mit diesen Worten begannen die deutschen Bischöfe, im stürmischen Jahre 1848 zu Würzburg versammelt, den Nachweis des göttlichen Rechtes der Kirche auf die Schule. Mit diesen Worten haben sie aber zugleich eine der heiligsten Pflichten des katholischen Episcopates in allen Ländern und zu allen Zeiten ausgesprochen. Denn ist die Kirche in Wahrheit die von Gott bestellte Lehrerin der Religion, hat sie die Sendung von Oben, die religiöse und sittliche Belehrung und Erziehung der katholischen Jugend zu leiten und zu ordnen und gleichzeitig aus dem ganzen übrigen Unterricht all das fern zu halten, was dem übernatürlichen Wohle und Ziele der Jugend nachtheilig ist — eine Aufgabe, welche die Kirche laut Zeugniss der Geschichte stets gelöst hat, als die Mutter, als die erste Gründerin, als die sorgfältigste Pflegerin der christlichen Schule: so resultirt daraus für die katholischen Bischöfe und zwar als ein wesentlicher, unverlierbarer Theil ihres heiligen Amtes die Pflicht, zu wachen über Unterricht und Erziehung der Jugend, und mit allen Kräften dahin zu wirken, dass die religiöse Grundlage auf allen Stufen des Unterrichtes wie der Erziehung stets lebendig erhalten und unversehrt bewahrt und dort neu belebt und gekräftiget werde, wo irgendwelche Verhältnisse sie geschwächt oder verkümmert haben. Und obliegt ihnen diese Pflicht Gott gegenüber, von dem sie das apostolische Amt haben und dem sie einst gerade über diesen Theil des Amtes strenge Rechenschaft geben müssen, so auch gegenüber dem katholischen Volke, das auf der Bischöfe Pflichttreue bauend erwartet, dass sie wie Väter über ihrer Kinder Glauben und Sitten wachen und mit Kraft alles beseitigen, was dem religiösen Sinn und Leben, und darum dem zeitlichen und ewigen Wohle derselben, vorzüglich im Stande der Unmündigkeit, Gefahr und Schaden bringen könnte.

Diesem hehren Pflichtgefühl entstammte die ausführliche Darlegung, welche vor nahezu fünfundzwanzig Jahren die sämmtlichen Oberhirten Bayerns gestützt auf Artikel V. des Concordates auch in Betreff der Schule in ihrer zu Freysing vereinbarten Denkschrift an Allerhöchstihren seligen Vater, weiland König Max II. vertrauensvoll gerichtet haben. Und von demselben Bewusstsein getragen haben wir selbst oder unsere Vorgänger im bischöflichen Amte uns

wiederholt an Euere Königliche Majestät mit Bitten und Vorstellungen in allertiefster Ehrfurcht gewendet, wie dies namentlich in den Jahren 1864, 1865, 1867 und zuletzt 1873 geschehen ist.

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten müssen aber vor Euerer Majestät mit Schmerz aussprechen, was dem ganzen Lande nicht unbekannt ist: bis zur Stunde ist von Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium der katholischen Kirche nicht ihr volles Recht in Betreff der Schule geworden.

Zwar ist es nicht dahin gekommen, dass die Trennung der Schule von der Kirche, wie sie eine antikirchliche und antichristliche Bewegung seit Beginn dieses Jahrhunderts und neuestens seit dem Jahre 1863 fast in allen Ländern anstrebt, durch ein Gesetz sanctionirt wurde: aber dem Drängen dieser Bewegung wurde thatsächlich Schritt um Schritt nachgegeben bis herab in die jüngsten Monate dieses Jahres. Wir schweigen darüber, dass durch die ohne allen denkbaren Anlass vor noch nicht zwei Jahren erfolgte Zurücknahme der höchsten Entschliessung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betreffend, auch die darin gegebene allgemeine Zusicherung wohlwollenden Entgegenkommens in Sachen der Schule einfach beseitiget wurde. Desto nachdrücklicher müssen wir einzelne Massnahmen hervorheben, durch welche in neuester Zeit auch in Bayern die Wirksamkeit der gottgesetzten Organe und ihr Einfluss auf die Schule, letzteres nicht blos indirect, sondern direct, schwer geschädigt worden ist.

Was nun zunächst die Volksschule betrifft, so haben die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten an Euere Königliche Majestät unterm 12. September 1873 eine gemeinsame allerehrfurchtvollste Vorstellung gerichtet, und darin um angemessene Modification der höchsten Verordnung vom 29. August desselben Jahres, »Errichtung der Volksschulen und Bildung von Schulsprengeln betreffend«, in aller Ehrfurcht gebeten. Nach katholischer Auffassung gibt es ja keine Möglichkeit, die hohen Ziele der Volksschule zu erreichen, als mittelst katholischer Volksschulen, wobei dem etwaigen Begehren anderer Confessionen nach Schulen ihrer Confession in keiner Weise entgegen getreten wird.

Aber zur Zeit ist jener allerehrfurchtvollsten Vorstellung eine Berücksichtigung seitens der königlich bayerischen Staatsregierung nicht zu Theil geworden. Inzwischen wurden mehrfach weltliche Kreis-Schul-Inspectoren und auch weltliche Districts-Schul-Inspectoren aufgestellt, die Vorstände der Schullehrer-Seminarien allmählig laisirt, für die Lehrer sogenannte Fortbildungs-Curse organisirt, wo-

bei den Districts-Schul-Inspectoren fast jeder Einfluss entzogen ist; endlich wurden solche Fortbildungsschulen an vielen Orten auch für die noch feiertagschulpflichtigen Knaben eingeführt, ohne dass dem geistlichen Local-Schul-Inspector auch nur der geringste Einfluss oder die, wie sich in einzelnen Fällen bereits gezeigt hat, so nothwendige Controle des Unterrichtes gegönnt wäre!

Und doch ist gerade in der Volksschule die Erziehung auf religiöser Grundlage und der mit den Grundsätzen des Glaubensbekenntnisses streng harmonirende Unterricht unstreitig die Hauptsache. Da sollen ja die Grundpfeiler aufgebaut werden, auf denen das ganze künftige Leben des Christen sicher ruhen kann. Nur dann werden auch die begründeten und eben jetzt sich mehrenden Klagen über die religiöse und sittliche Entartung verstummen, welche nach trauriger allgemeiner Erfahrung die Jugend bereits erfasst hat und den Fond christlicher Sitte im Volke und dadurch auch die feste Basis staatlicher Ordnung zu zerstören droht.

Indem wir daher unsere gemeinsame allerehrfurchtsvollste Vorstellung vom 12. September 1873 in ihrem ganzen Umfange erneuern, bitten wir zugleich vertrauensvollst Euere Königliche Majestät, dass von Allerhöchstihrem Staatsministerium nicht bloss alle dem hohen Ziele der Volksschule entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit beseitigt, sondern auch positiv alle Massnahmen getroffen werden mögen, welche die christliche, die katholische Erziehung in der Volksschule — eines der grössten Güter im christlichen Staate — zu fördern und zu steigern geeignet sind.

Indess auch bezüglich der sogenannten Mittelschulen sehen sich die allerehrerbietigst Unterfertigten veranlasst, über die offenbare Schwächung des religiösen Elementes in Erziehung und Unterricht Klage zu führen.

Wir sehen ganz davon ab, dass der Charakter der Gymnasien, welche bis in die neueste Zeit noch grösstentheils confessionelle Anstalten waren, fast durchgehends verändert worden; dass bei Aufstellung von Religionslehrern für dieselben den kirchlichen Behörden fast nur mehr die canonische Mission nach der Ernennung geblieben ist; dass endlich in dem neugebildeten obersten Schulrath, dem ein so weit gehender Einfluss auf das ganze Studienwesen in Bayern gewährt wurde, auch nicht die Spur einer kirchlichen oder geistlichen Vertretung sich findet.

Dagegen möge Euerer Königlichen Majestät Allerhöchstes Augenmerk ausdrücklich auf einige Bestimmungen hingelenkt werden, die sich in der höchsten Verordnung vom 20. August 1874,

die Schulordnung für die Studienanstalten und Realgymnasien im Königreiche Bayern betreffend, und in einer nachträglichen Verordnung hiezu vom 29. August laufenden Jahres vorfinden.

Unsere allerehrfurchtsvollste Gesammtvorstellung vom Jahre 1865, den Geschichts-Unterricht an den höheren Bildungs-Anstalten betreffend, hatte bisher eine höchste Bescheidung nicht erfahren und einen Erfolg nicht erzielt. Statt dessen verfügt die erwähnte Schulordnung im Tit. II. §. 14. einfach, dass »eine Scheidung des Geschichtsunterrichtes nach der Confession der Schüler nicht stattfinde,« und die im Nachgange hiezu erlassene höchste Ministerialentschliessung vom 29. August d. J. lässt folgerichtig auch die bis dahin eingehaltene Unterscheidung zwischen Lehrbüchern der Geschichte für Katholiken und Protestanten in Wegfall kommen.

»Königliche Majestat! Die Geschichte ist kein neutrales Ge»biet, auf welchem sich gläubige und ungläubige Forscher, katho»lische und protestantische Schriftsteller in alleweg friedlich die »Hand reichen könnten. Nach uralter und immer gleichmässiger »Erfahrung prägt sich vielmehr, abgesehen von gewissen feststehen»den Thatsachen, in jedem geschichtlichen Erzeugniss die persön»liche Richtung des Autors ab, und es gibt darum — und wird es »immer geben — eine christliche und unchristliche, eine katholische »und unkatholische Geschichtsauffassung und Geschichtsdarstellung. »Daraus folgt aber der begründete Anspruch der katholischen Kirche, »dass keinem Katholiken protestantischer Geschichtsunterricht gleich»sam aufgezwungen werde. Mit Recht kann darum die Kirche in »Betreff der Mittelschulen, wo eine freie Wahl des Lehrers für den »Lernenden unmöglich ist, verlangen, dass ihre noch unmündigen »Glieder gegen die Gefahren, welche ein unkatholischer Geschichts»unterricht mit sich führt, durchaus gewahrt werden, auf dass »nicht, wie gegen die Studirenden selbst, so auch gegen die katho»lischen Eltern ein schreiendes Unrecht geschehe, wenn ihre Kinder »an den Anstalten, welchen sie dieselben vertrauensvoll zur Bildung »übergeben haben, durch einen unkirchlichen Geschichtsunterricht »an ihrem katholischen Glauben geschädiget und des frischen ka»tholischen Lebens allmählig verlustig gemacht würden.«

Was wir so vor zehn Jahren mit voller Einmüthigkeit und mit allerehrfurchtsvollsten Bitten an Euere Königliche Majestät ausgesprochen, wir müssen es heute lauter und inständiger noch vor dem Königlichen Throne wiederholen — gegenüber jenen Bestimmungen, die das Recht der Kirche, wie der katholischen Eltern direct verletzen, das gerade Gegentheil der früher gestellten Bitte

verordnen, und auf das religiöse Bewusstsein wie die ganze zukünftige Lebensanschauung der Studirenden unläugbar den störendsten und verderblichsten Einfluss ermöglichen.

Indess die genannte Schulordnung geht noch weiter. Sie kennt keine anderen Beziehungen der Mittelschulen zu den kirchlichen Behörden mehr, als die durch den Religionslehrer und den Religionsunterricht gegebenen (Tit. II. §. 8.; Tit. VII. §. 43.; Tit. VIII. §. 44.), und schmälert selbst letzteren noch an seiner bisherigen Ausdehnung. Mittelst einer tabellarischen Uebersicht über die Vertheilung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsstunden (Tit. II. §. 7.) beschränkt sie in den beiden oberen Klassen der Gymnasien den Religionsunterricht, im Gegensatz zu allen anderen Unterrichts-Gegenständen, auf je eine Wochenstunde. Und doch sollte gerade in diesen Jahren des Ueberganges zur Universität, an welcher der religiöse Unterricht in der Regel ganz zurücktritt, dem Religionslehrer Gelegenheit geboten sein, der bereits reifenden Fassungskraft der Studirenden durch Unterweisungen und Belehrungen entgegen zu kommen, die sie in christlicher Erkenntniss und Gesinnung für das ganze Berufsleben stärken könnten. Dazu kömmt, dass die Leistungen der Schüler in religiösen Kenntnissen bei der Maturitätsprüfung keine Berücksichtigung mehr finden. Hiedurch werden die Studirenden der obern Classen zu der Vorstellung verleitet, dass die Religionslehre, ja die Religion selbst vom Standpunkte der Schule weniger Bedeutung habe — eine Auffassung, die diesen jungen Leuten um so näher liegen wird, als auch die religiösen Uebungen an den Mittelschulen nur mehr ein sehr precäres Dasein fristen. Denn nicht nur ist der Besuch der täglichen Schulmesse aufgegeben, sondern auch der Sonntags-Schulgottesdienst und der gemeinsame Empfang des Buss- und Altars-Sacramentes ist nicht mehr garantirt. Und wir kennen Schulvorstände, welche auf gänzliche Beseitigung des öffentlichen und gemeinsamen Gottesdienstes der studirenden Jugend dringen, weil zu einer tüchtigen Erziehung einzig ein guter Unterricht und eine consequent gehandhabte Schuldisciplin genüge, und welche laut die Spendung des Busssacramentes als einen Act hierarchischer Herrschsucht bezeichnen.

Wir allerehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlauben uns im Hinblicke auf diese Erwägungen die allerehrerbietigste Bitte vorzutragen, dass die bezeichneten Schulordnungen in der genannten Hinsicht angemessene Abänderungen erfahren und dass namentlich an den religiösen Uebungen auch in den Mittelschulen festgehalten werde.

Was endlich die Hochschulen betrifft, so können die Bischöfe des Königreichs auch hier grosser Besorgniss sich nicht erwehren. So sehr sie auch jedes vernünftigen und mit dem Christenthum verträglichen Fortschrittes der Wissenschaften sich freuen und mit dem Vaticanischen Concile sprechen: Crescat et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius ecclesiae, aetatum et saeculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia — unsere moderne Wissenschaft steuert mit Riesenschritten dem religiösen Unglauben, ja dem Materialismus zu. Wir unterlassen es, hervorzuheben, welch' traurige Folgen dieses System, von den Kathedern der Hochschulen herab verkündiget und vertheiget, für das Wohl des Staates selbst, schon durch Zerstörung des obersten Begriffes der Sittlichkeit und der sittlichen Pflicht, erst in den höheren Kreisen und dann auch in der Masse des Volkes, hervorrufen müsste. Aber wir zittern mit den Vätern und Müttern, welche ihre Söhne an die Universitäten senden müssen. Im Namen dieser christlichen Familien, im Namen der grossen Mehrzahl der Staatsangehörigen Bayerns rufen wir zum Throne Euerer Königlichen Majestät um allerhuldvollste Gewährung wenigstens dieser Bitte, dass nämlich in Anbetracht des katholischen Bekenntnisses der überwiegenden Zahl der bayerischen Staatsbürger auch solchen Gelehrten, welche in der Ueberzeugung und Leben zur katholischen Kirche stehen, der Zutritt zum academischen Lehramte in allen Fächern nicht erschwert werde, wobei die Versicherung vielleicht nicht überflüssig ist, dass es immer solche Gelehrte geben wird, wenn ihnen die entsprechenden Aussichten eröffnet sind.

III. Der Bestand der religiösen Orden und Congregationen in Bayern wird unläugbar von verschiedenen Seiten bedroht. Die daraus entspringende Besorgniss wird indessen bei den allerehrerbietigst Unterzeichneten durch das unerschütterliche Vertrauen auf Euere Königliche Majestät aufgewogen, Allerhöchstwelche unmöglich gestatten können, dass Schöpfungen Allerhöchstihres in Gott ruhenden Grossvaters und Allerhöchstihres seligen Vaters zerstört werden, welche ihre Aufgabe bis zur Stunde treu erfüllen und darum die Auflösung in keinem Betrachte verschuldet haben. Wir halten auch an der Hoffnung fest, dass Gott der Herr es nicht zulassen wird, dass Männer und Frauen, die in frommen Genossenschaften nach der christlichen Vollkommenheit ringen, in Bayern, unserm katholischen Vaterlande, keine Stätte mehr finden sollten.

Gleichwohl erlauben sich die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten ihre schon im October 1873 an den Stufen des Königlichen

Thrones niedergelegte Bitte zu erneuern und auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

Die Zerstörung der Klöster in Bayern wäre ein Unrecht gegen die katholische Kirche, deren Lebensentwickelung hiedurch gewaltsam gehemmt würde. Zwar ist ihr Leben nicht davon abhängig dass gerade dieser oder jener Orden in diesem oder jenem Lande bestehe. Aber dass es klösterliche Stätten des Strebens nach der christlichen Vollkommenheit gebe, ist der christlichen Religion ebenso gewiss nothwendig, als Christus der Herr die Beobachtung der evangelischen Räthe empfohlen hat, und zu allen Zeiten der Kirche sich Menschen fanden, welche dieselben in der That beobachtet haben. Das ist der tiefere Grund warum jeder Angriff auf die religiösen Orden der Kirche als solche schliesslich als ein Angriff auf die Kirche selbst und auf die Institution Christi angesehen werden muss.

Im Königreich Bayern ist überdies der Bestand der Klöster, nicht nur im Allgemeinen durch Art. I., sondern ganz speciell durch Art. VII. des Concordates rechtlich garantirt. Dazu kömmt, dass eine trotzdem stattfindende Zerstörung der Klöster gewiss eine schwere Verletzung sehr theuerer Interessen des katholischen Volkes, ja selbst eines Theiles der Andersgläubigen wäre. Die aufopfernde Liebe der barmherzigen Brüder und Schwestern haben in den schwierigsten Lagen des Lebens Unzählige erfahren. Der Werth der Erziehungsinstitute der englischen Fräulein, der Salesianerinnen und anderer geistlicher Genossenschaften ist durch das wachsende Vertrauen der besten Familien des Landes zur Genüge bestätigt. Zahllose Gemeinden schätzen sich glücklich, ihre Töchter bei den Schulschwestern in allem Nöthigen und Nützlichen gut unterrichtet und christlich erzogen zu sehen. Die in Bayern bestehenden Zweige der Orden des hl. Benedict, des hl. Franciscus, der hl. Theresia sind überall theils mit Unterricht, theils in der Seelsorge bis zur Erschöpfung beschäftiget, zum Beweise dessen, was das katholische Volk von ihnen hält. Keinerlei Anklagen mit irgend einer Bescheinigung sind gegen irgend eine religiöse Gemeinschaft vorgebracht worden. Welch ein Grund wäre darum denkbar, zu einer Massregel zu rathen, welche ohne die tiefst eingreifende Aufregung des christlichen Volkes und ohne die offenbarste Kränkung seiner wichtigsten und zartesten Interessen nicht durchgeführt werden könnte?

Die persönlichen Rechte jener Ordensmitglieder dürften schliesslich doch auch gerechte Berücksichtigung verdienen. Ist es nicht ein Unrecht, eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl von Staatsange-

hörigen, die sich, wohlüberlegten Gebrauch machend von der einem jeden Staatsangehörigen durch die Staatsverfassung garantirten Freiheit des Gewissens und der Standeswahl, unter den Augen der Staatsbehörden ein für alle Mal dem schweren Lebensberufe des Ordensstandes gewidmet haben, darunter von Alter und Krankheit Gebrochene, darunter schwächliche Frauen, in eine Welt hinauszustossen, die für sie keinen Platz mehr zu haben scheint? Ist es Recht, wenn man den Genossenschaften, die im gemeinsamen Leben ihren Schwerpunkt finden, das frische Blut des Nachwuchses gewaltsam entzieht und sie zum langsamen Tode der Auszehrung verurtheilt?

In Anbetracht alles dessen glauben die allerehrerbietigst Unterzeichneten berechtigt zu sein, Euere Königliche Majestät neuerdings allerehrfurchtsvollst und dringendst zu bitten, einer weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, mit allen Mitteln entgegenzutreten und jegliche Nachahmung des preussischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875 mit allem Nachdrucke zu verhindern.

Euere Königliche Majestät! Es sind die treuesten Unterthanen, die im Vorstehenden von der strengsten Pflicht ihres oberhirtlichen Amtes gedrängt einige der Hauptanliegen der katholischen Kirche in Allerhöchstihrem Königreiche vorgetragen haben. Möge das gütige und gerechte Herz des Landesvaters in unserer Stimme den Nothruf des ganzen katholischen Volkes erkennen!

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Im October 1875.

† *Gregor*, Erzbischof von München-Freising.
† *Friedrich*, Erzbischof von Bamberg.
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstädt.
† *Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.
Dr. *Carl Schrödl*, Capitelvicar von Passau.

VI.

Oberhirtliche Instruction für die Seelsorgvorstände der Erzdiöcese München,

bezüglich des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 (vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 402 ff.) wird mit dem 1. Januar 1876 auch im Königreiche Bayern in Kraft treten und damit auch das bei uns bisher unbekannte Institut der Civilehe eingeführt werden.

Da hiedurch das kirchlich-religiöse Leben der Katholiken sehr nahe berührt und auch die Stellung, welche die Pfarrer bei den Eheschliessungen einzunehmen haben, besonders der Staatsbehörde gegenüber, eine andere wird, so werden die Herren Seelsorgvorstände mit nachstehenden oberhirtlichen Instructionen versehen.

I. *Vor Allem sind die Gläubigen in den Predigten, den Katechesen und im Privatunterrichte über das Wesen des heiligen Sacramtes der Ehe im Gegensatze zur sog. Civilehe zu belehren*, und zur standhaften Beobachtung dessen, was die katholische Glaubenslehre und das kirchliche Gesetz unabänderlich vorschreibt, zu ermahnen. Es wird zu sagen sein, dass die gesetzliche Vorschrift über die Eheschliessung vor dem Civilstandsbeamten eine rein staatliche Anordnung ist und darum auch nur Folgen für das bürgerliche Leben hat; dass also durch die Erklärung der Brautleute vor dem Civilstandsbeamten und durch die von diesem vorgenommene Förmlichkeit eine kirchliche, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche giltige, wahre Ehe nicht zu Stande kömmt; dass eine solche kirchlich giltige Ehe nach der bestimmtesten Lehre der Kirche nur vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und zweien Zeugen, in der Weise wie es bisher geschehen, geschlossen werden kann; und dass die Brautleute nur durch diese kirchliche Eheschliessung das Sacrament der Ehe und die von Christus den Eheleuten verheissene Gnade empfangen. Es wird weiter zu sagen sein, dass die Brautleute nach der vor dem Civilstandsbeamten abgegebenen Erklärung sich keineswegs als wirkliche Eheleute vor Gott und der Kirche betrachten dürfen, sondern dass bis zum Vollzuge der kirchlichen Trauung alle

jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften in Kraft bleiben, welche für die Brautleute gelten; dass sie sich alsbald nach der bürgerlichen Erklärung, wo möglich noch am nämlichen Tage, zur kirchlichen Trauung einzufinden haben; dass endlich diejenigen Brautleute, welche ihre Erklärung nur vor dem weltlichen Beamten abgegeben und keine kirchliche Ehe geschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden können.

Bei dieser Belehrung werden sich die Seelsorger der grössten Genauigkeit im Ausdrucke befleissen und jeder ungeeigneten Polemik sich sorgfältig enthalten; es wird darum gerathen sein, sich stets an die im Vorstehenden gebrauchte Darlegung möglichst anzuschliessen.

Dabei bleibt es wünschenswerth, dass den Gläubigen zur eingehenderen Unterweisung die Mittel an die Hand gegeben werden. Hier empfehlen sich folgende Schriftchen zur weitesten Verbreitung, nämlich für Gebildetere: »Die christliche und die Civilehe. Ein Wort an das christliche Volk von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. Zweite Auflage. Mainz, Kirchheim 1874. 63 Seiten.« Für das Volk aber: »Der Katholik und die Civilehe. Worte der Belehrung und Mahnung an das katholische Volk. Von einem katholischen Priester. Zweite Auflage. Amberg, J. Habbel, 1876. 13 Seiten.«

II. Da mit dem Inslebentreten der bürgerlichen Eheschliessung die kirchliche Trauung nicht mehr wie bisher auch staatliche oder bürgerliche Geltung hat, *so treten von diesem Zeitpunkte an alle Vorschriften, welche die Staatsgewalt in Betreff der Trauungen bisher erlassen hatte, für die Pfarrer ausser Kraft.* Es kommen also hier nicht mehr in Betracht die staatlichen Vorschriften über die polizeiliche Heirathsbewilligung, die kirchlichen Proclamationen, die Trauungen von Militärpersonen, Beamten, Ausländern u. dgl. Die Pfarrer haben in dieser Richtung in Zukunft lediglich den §. 67. des oben bezeichneten Gesetzes zu beachten, welcher lautet: »Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.« Der hier geforderte Nachweis wird aber erbracht durch Uebergabe der *Bescheinigung*, welche nach §. 54. des Reichsgesetzes den Betheiligten sofort nach der Civilerklärung gebührenfrei auszustellen ist.

Dagegen bleiben selbstverständlich alle die Ehe betreffenden

kirchlichen Gesetze und Vorschriften, z. B. über die Proclamationen, über die Ehehindernisse, über die Einholung der Dispensen, über das tempus clausum, über die Form der Eheschliessung *nach wie vor in voller Kraft* und sind mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beobachten. Hierin wird auch durch das neue Civilehegesetz Niemand behindert, welches vielmehr im §. 82. ausdrücklich besagt: »Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.«

Um alle Schwierigkeiten zu verhüten, ist es den Gläubigen als Pflicht vorzuschreiben, *nicht eher den Civilcontract abzuschliessen, bis der Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der kirchlichen Trauung kein Hinderniss entgegenstehe.* Die Pfarrer haben ferner dahin zu wirken, dass die Anmeldungen bezüglich beabsichtigter Verehelichungen zuerst bei ihnen erfolgen, damit, wenn sich ein Ehehinderniss vorfindet oder ein Einspruch erfolgt, diese zuvor gehoben werden, oder falls die Hebung unmöglich ist, die Brautleute rechtzeitig bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen. Es wird hier der grössten Wachsamkeit der Pfarrvorstände bedürfen, besonders wo zu befürchten ist, dass Brautleute sich mit der blossen Civilehe begnügen, und es wird Alles darauf ankommen, rechtzeitig Kenntniss von den beabsichtigten Eheschliessungen zu erlangen, wenn nöthig auch mittels der nach §. 46. des Gesetzes an der Gemeindetafel während zweier Wochen anzukündigenden Aufgebote, um mittelst pastoreller Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer kirchlich giltigen und erlaubten Ehe zu bewegen.

Diejenigen, welche sich mit einer blossen Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der heiligen Sacramente so lange auszuschliessen, bis sie zu einer kirchlichgiltigen Ehe verbunden sind. Im Falle sie ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, kann ihnen das kirchliche Begräbniss nicht gewährt werden.

Wenn geschiedene Eheleute zu Lebzeiten des andern Theiles zu einer ehelichen Verbindung schreiten, so haben die Pfarrer unter genauer Darlegung des Sachverhaltes an die oberhirtliche Stelle zu berichten, welche Urtheil oder Verfügung erlassen wird.

Da nach §. 50. Abs. 2. des Reichsgesetzes bei Krankheiten, deren Lebensgefährlichkeit einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, den Standesbeamten erlaubt ist, ohne Aufgebot vorzugehen, so werden die Seelsorgvorstände hiemit ermächtiget, in solchen Fällen die Dispensation von den drei kirchlichen Aufgeboten zu ertheilen, sobald die Bescheinigung des Civilstandsbeamten vorgelegt und

und von den Brautleuten der herkömmliche Eid de libertate status geleistet worden ist.

III. Dass bei Eingehung *von gemischten Ehen* diejenigen Bedingungen, von deren Erfüllung die katholische Trauung des Brautpaares abhängig ist, unverändert fortbestehen, bedarf keiner Erinnerung. Gegenüber der Civilehe steigert sich aber die Pflicht des Pfarrers, bei beabsichtigter Eheschliessung gemischter Confession rechtzeitig den katholischen Theil auf seine Pflichten, namentlich bezüglich des zu errichtenden Vertrages über die katholische Kindererziehung, mit Nachdruck und Liebe aufmerksam zu machen, damit auch in diesem Falle, wenn der Act vor dem Civilstandsbeamten vollzogen ist, alsbald die kirchliche Trauung folgen kann.

Hiebei wird bemerkt, dass, wenn die Trauung eines solchen Paares nach katholischem Ritus geschieht, es einer Promulgation in der betreffenden akatholischen Pfarrkirche oder eines Zeugnisses über die daselbst geschehene Verkündigung nicht mehr bedarf. Geschieht die Trauung aber vor dem akatholischen Minister, so kömmt das kirchliche Aufgebot und die Ausstellung eines Ledigscheines an das akatholische Pfarramt von nun an in Wegfall.

IV. *Die pfarrlichen Matrikelbücher* über Taufen, Trauungen und Sterbefälle sind in der nämlichen Weise wie bisher fortzuführen. Die Pfarrvorstände werden hiebei nie vergessen, dass die Führung dieser Bücher auf uralter *kirchlicher* Anordnung beruht (vgl. Rituale Romanum: formulae scribendae in libris habendis a parochis) und werden deshalb auf diese wichtigen Beurkundungen wie bisher die grösstmögliche Sorgfalt verwenden.

Wenn Kinder, welche aus blossen Civilehen stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in der Taufmatrikel als »ex civili contractu« stammend zu bezeichnen.

Werden Kinder von Katholiken nicht zur Taufe gebracht, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnisse einzutragen.

Blosse Civiltrauungen sind, so lange die kirchliche Eheschliessung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen.

In Bezug auf Sterbefälle ist der §. 60. des Reichsgesetzes zu beachten: »Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden.« Zum Zwecke der Beerdigung werden von den Standesbeamten Bescheinigungen gebührenfrei ertheilt.

Schliesslich wird hier auf den §. 73. des Civilehegesetzes hin-

gewiesen, welcher lautet: »Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen;« sowie auf den §. 11. der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum Civilehegesetz, welcher besagt: »Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der (Civilstands-)Register kostenfrei zu gestatten.«

V. *Das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich und das kirchliche Forum wird durch das Civilehegesetz nicht berührt.* Vgl. Concil. Trident. Sess. 24. can. 12. Die Gläubigen sind desshalb bei Ehe- und Verlöbnissstreitigkeiten zu belehren, dass sie, soferne es sich nicht blos um vermögensrechtliche Fragen handelt, erst nach erfolgter kirchlicher Entscheidung im Gewissen sich werden beruhigen können.

Ueber katholische Eheleute, welche blos in Folge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder selbst ohne ein solches getrennt leben, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse an das Oberhirtenamt zu berichten.

Vorstehende Instruction ist ausschliesslich für den amtlichen Gebrauch der Seelsorgvorstände bestimmt. Es sind jedoch sämmtliche in der Seelsorge angestellte Priester des betreffenden Sprengels von dem Inhalte derselben genauestens zu unterrichten.

München, den 26. November 1875.

Das Ordinariat des Erzbisthumes München und Freising.

Dr. Michael Rampf,
Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

VII.

Der Strafprocess gegen den Erzbisthumsverweser von Freiburg,

von Officialatsrath Dr. *Maas.*

§. 1. *Die Staatsprüfung der Geistlichen und das Sperrgesetz.*

Seit der Errichtung der Erzdiöcese Freiburg mischte sich die Staatsregierung nicht in die Bestellung der Pfarrverweser und Vicare durch den Bischof ein und verlangte von den Priestern der Erzdiöcese nicht die Erstehung einer Staatsprüfung. Das Gesetz vom 9. October 1860 garantirte die freie kirchliche Weihe- und Jurisdictionsgewalt. §. 1. und 7. dieses Gesetzes bestimmen nämlich: »Der römisch-katholischen Kirche ist das Recht einer öffentlichen Corporation und der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. §. 12: die Kirche ist befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten; §. 8., die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen, unbeschadet der . . . auf dem Patronat beruhenden Befugnisse; §. 9., die *Zulassung* zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer *allgemeinen* wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.« Gemäss den Motiven der Regierung und den Commissionsberichten der Kammern ist hierunter nicht eine besondere Staatsprüfung, sondern die für die Zulassung zur Universität allgemein vorgeschriebene Abiturienten- oder Maturitätsprüfung zu verstehen und soll auch diese nur erforderlich sein »für die Zulassung der Bewerber um *Kirchenämter* (beneficia)«. Diese Bestimmung räumt wie die übrigen dieses §. 9. der *Staatsgewalt* ein veto, die Erklärung der Nichtzulässigkeit einer »giltigen Verleihung (eines beneficiums) durch die Kirchengewalt« ein.

Erst die ministerielle Verordnung vom 6. December 1867 [1]) machte die Zulassung zu einem Kirchenamt von einer staatlichen Prüfung und deutschen Universitätsstudien abhängig. Der Erzbischof protestirte hiergegen alsbald und untersagte dem Klerus »sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, um Zulassung zu

1) Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden, (Freiburg, Herder 1868 ff.) IV. H. S. 15, 25, 75 ff., V. H. 189 ff., VII. H. S. 26 ff.

oder Erlassung von derselben anzusuchen.« Der Erzbisthumsverweser wiederholte 1872 diesen Protest und das berührte Verbot [1]).

Zur Durchführung dieser Verordnung wurde das Gesetz vom 19. Februar 1874 erlassen, dadurch ferner, entgegen dem citirten §. 12. d. Ges. v. 1860 die kirchlichen Bildungsanstalten für den geistlichen Stand aufgehoben (Art. 2.). Dieses Gesetz verfügt: »Art. 1. Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer *deutschen Universität* vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde durch eine öffentliche Prüfung . . . darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. Art. 4. *Uebergangsbestimmung.* Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits . . . . zu Priestern geweiht sind, können . . . ein *Kirchenamt* nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung . . . bestanden . . . haben; dagegen wird ihnen *gestattet* bis auf Weiteres *kirchliche Functionen auszuüben.* Die Regierung aber ist ermächtigt durch Verordnung ihnen diese Befugniss wieder zu entziehen. Art. 3. *Strafbestimmungen.* §. 16 a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: 1) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter *Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen* worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60—300 Mark. . . . . . 2) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift . . . kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich *Unfähigen* die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark . . . «

Das kurz vorher promulgirte preuss. Ges. v. 30. Mai 1873 bestimmt ähnlich. §. 1 ff.: »ein geistliches Amt darf . . . « (auch nur vorübergehend oder widerruflich) »nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgethan (die Staatsprüfung gemacht) hat. §. 22., ein geistlicher Oberer, welcher dem zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200—1000 Thlr. bestraft. §. 23., wer geistliche Amtshandlungen in einem Amt vornimmt, welches ihm den Vorschriften des §. 1—3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. bestraft. §. 26, die Vorschriften dieses

1) Conf. Meine Abhandlung im *Archiv* Bd. XXIX. S. 412 ff.

Gesetzes finden keine Anwendung auf Personen, welche *vor Verkündung* desselben im geistlichen Amte *angestellt* sind.«

Die Uebergangsbestimmung (Art. 4.) des erwähnten badischen Gesetzes lautete im Regierungsentwurf ähnlich wie die eben berührte preussische, nämlich dahin: »diejenigen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits zu Priestern geweiht sind, behalten die Fähigkeit kirchliche Functionen auszuüben.« Die Regierung motivirte diese Bestimmuug damit, dass »der Art. 1. dieses Gesetzes ohne jede Härte einzuführen und jeder Vorwurf, als entziehe das Gesetz bereits erworbene Befugnisse schlechthin auszuschliessen sei.« Der Commissionsbericht der zweiten Kammer erkannte offenbar rechtswidrig [1]) kein mit der Weihe erworbenes Recht an; verlangte, dass »den Geistlichen die Pflicht des Gehorsams eingeschärft,« die dauernde Ausübung kirchlicher Functionen durch nicht staatlich geprüfte Geistliche beseitigt werde, die »sofortige Entziehung der Berechtigung erscheine aber als zu grosse Härte.« So wurde der Art. 4. dieses Gesetzes in der oben berührten promulgirten Fassung angenommen; im Uebrigen aber der Gesetzentwurf, insbesondere dessen *Strafbestimmungen*, welche, wie wir gesehen, dem *Regierungsentwurf* der Uebergangsbestimmung angepasst waren, *unverändert* belassen.

Inhaltlich dieses Gesetzes vom 19. Februar 1874 erscheint es also unzweifelhaft, dass das Ministerium legal befugt ist, auch die vor der Promulgation dieses Gesetzes geweihten Priester zu »sperren;« dass aber, so lange diese ministerielle Nichtzulässigkeits- oder Unfähigkeits-*Erklärung* nicht erfolgte, sowohl die Ausübung als die Uebertragung kirchlicher Functionen durch und an solche Priester strafgesetzlich zulässig war.

Der Erzbisthumsverweser ging von dieser Rechtsanschauung aus. Er protestirte in seiner citirten Denkschrift vom 24. Januar und seiner Erklärung an das Ministerium des Innern vom 16. April 1874 gegen das erwähnte Gesetz, untersagte wiederholt dem Klerus jede Betheiligung am Staatsexamen, vollzog am 31. Januar 1874, also *vor* Promulgation dieses Gesetzes vom 19. Februar 1874 die Priesterweihe, im Juni und *Juli 1874* aber schon die Anweisung dieser Neupriester auf ihre Pastorationsposten und theilte dem Minister des Innern am 23. Juli auf dessen Anfrage vom 20. Juli 1874 diese Thatsachen mit. Diese Staatsbehörde erliess aber hier-

1) Denkschrift des Capitelsvicariats über diesen Gesetzentwurf, (Freiburg, Herder 1874), S. 16 Note 1.

auf die Verordnung vom 4. August 1874 [1]) und erklärte am gleichen Tage dem Erzb. Capitelsvicariat, sie sei »behufs Wahrung der Achtung vor dem Gesetz und der Autorität des Staats genöthigt, von dem im Art. 4. des citirten Gesetzes enthaltenen Vorbehalt Gebrauch zu machen.«

In seiner Erwiederung vom 13. August 1874 wiederholte das Erzb. Capitelsvicariat seinen Protest gegen die staatliche Prüfung und Einmischung in die kirchliche Uebertragung geistlicher Functionen, welche nach dem Dogma und dem Recht der Kirche dieser ausschliesslich zustehe. Zugleich wurde der berührten Rechtsanschauung dadurch der Regierung gegenüber Ausdruck gegeben, dass in dieser Erwiederung der Kirchenbehörde motivirt wurde, gemäss dem R.-St.-G. könne die Ausübung kirchlicher Functionen durch ein Landesgesetz [2]) strafrechtlich nicht verboten werden, aber auch gemäss letzterem, dem Gesetze vom 19. Februar 1874, seien trotz der Verordnung vom 4. August die fraglichen *vor* deren Rechtswirksamkeit also »legal angestellten Priester wegen Fortsetzung der ihnen rechtlich übertragenen kirchlichen Functionen nicht strafbar.«

§. 2. *Das strafgerichtliche Vorgehen gegen die gesperrten Priester.*

Diese von der Staatsregierung nicht widerlegte rechtliche Ueberzeugung der Kirchenbehörde wurde von den Kreisgerichten Constanz, Waldshut und Offenburg getheilt. Sie erkannten die Neupriester, welche auch nach der Rechtswirksamkeit der Verordnung vom 4. August 1874 auf den ihnen *vor* derselben übertragenen kirchlichen Stellen verblieben und ihrem vor derselben ertheilten kirchlichen Mandat gemäss ihre kirchlichen Functionen fortsetzten, für straflos. Die gesetzwidrige Uebertragung bestehe darin, dass sie an solche geschehe, denen die Ausübung kirchlicher Functionen nicht gestattet ist. Da diese aber zur Zeit der Uebertragung von der Regierung nicht als unzulässig erklärt war, so erscheine auch deren Uebertragung als strafgesetzlich statthaft, denn wäre dies

1) Verordnung vom 3. Mai 1874 über das Verfahren bei der Staatsprüfung. (Gesetzblatt 1874. Nr. XIX.)

Verordnung vom 4. August 1874 (Gesetzbl. Nr. XXXV.): »Auf Grund des Schlusssatzes des Art. 4. des Gesetzes vom 19. Februar d. J. wird verordnet: »Den *katholischen* Geistlichen, welchen in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf (!) des oben angeführten Gesetzes bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, ist die *Befugniss* zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen *anmit entzogen.*«

2) §. 2. Einführungsgesetz zum R.-St.-G. *Oppenhoff*, Strafgesetz ad §. 2. cit. Nr. 4 ff., 8, 12. ad §. 31. Nr. 8, 15, 17., §. 359. n. 2 ff.

nicht der Fall, die Uebertragung also strafbar, so würden diese Geistlichen im Hinblick auf den citirten Art. 3. §. 16 a. n. 1. als strafbar, im Hinblick auf Art. 4. desselben Gesetzes aber als nicht strafbar erscheinen, dieses Gesetz sich also widersprechen, was aber nicht der Fall sei.

Die zuletzt angezogene Bestimmung sei eine lex imperfecta, sie gestatte dem Ministerium die Entziehung der legal übertragenen Functionen, es fehle ihr aber die rückwirkende *Poenal*clausel und seien in diesem Gesetze die legal angestellten, aber gesperrten Geistlichen wegen fernerer Ausübung ihrer kirchlichen Functionen nicht mit Strafe bedroht, sondern nur die Uebertragung und Ausübung kirchlicher Functionen an und durch *einmal* gesperrte Geistliche. In diesem Strafgesetz sei weder von einer Betagung noch von einer Resolutivbedingung gegenüber den legal angestellten die Rede. Das Strafgesetz habe an »eine solche Ausdehnung nicht gedacht« und wegen dieser seiner Lücke sei die fernere Ausübung kirchlicher Functionen durch legal angestellte, später gesperrte Geistliche nicht mit Strafe bedroht [1]).

Der oberste badische Gerichtshof, das Oberhofgericht, erklärte aber die Ausübung kirchlicher Functionen durch diese Priester nur *bis* zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der citirten Verordnung vom 4. August als »geduldet,« von diesem Zeitpunkt an aber als strafbar. Die Uebertragung dieser Functionen sei nämlich durch Art. 1. des cit. Gesetzes verboten und nur die Ausübung derselben durch Art. 4. bis zur Sperrung gestattet. Ueberdies beziehe sich die cit. Strafclausel »nicht blos auf die erste Uebertragung, sondern auf das *Auftragsverhältniss* überhaupt, welches ein Zustand,« eine *Reihe* »fortgesetzter Handlungen sei«; nach erfolgter Unfähigkeitserklärung sei also auch die fernere öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen durch solche gesperrte Geistliche strafbar.

Der Gesetzgeber habe überdies die fragliche Bestrafung gewollt, er habe keine »unbeschränkte Uebertragung an solche Priester gestattet — wenn auch kein *vollständig* entsprechender Ausdruck seines Willens, so könne doch ein Ausdruck überhaupt [2]) in den von dem Gesetzgeber gebrauchten Worten *gefunden* werden.« Nachdem so das Oberhofgericht die Strafbarkeit dieser Neupriester durch Art. 3. §. 16 a. n. 1. und Art. 4. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 für begründet erklärt hatte, ergingen von sämmtlichen badischen

1) Annalen der bad. Gerichte 1874 Bd. XL. n. 22; 1875 Bd. XLI. n. 3, 7.

2) Annalen 1875 n. 3, 7.

Gerichten, auch von jenen, welche vorher diese Strafbestimmung als hier nicht anwendbar erklärt hatten, verurtheilende Erkenntnisse gegen dieselben.

§. 3. Die strafgerichtliche Verurtheilung des Erzbisthumsverwesers.

Wie wir gesehen, wurde die Anwendbarkeit der fraglichen Strafbestimmung auf diese Geistliche auch von dem Oberhofgericht auf die gemäss Art. 3. §. 18 a. n. 1. erforderliche Unterstellung der gesetzwidrigen *Uebertragung* ihrer kirchlichen Functionen gestützt. So kam es wohl, dass erst nach Erlassung dieser verurtheilenden Erkenntnisse und zwar durch Verweisungsbeschluss der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts Freiburg vom 4. December 1874 der Erzbisthumsverweser »wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen« in Anklagestand versetzt wurde. Die vorher gegen ihn auf eine Anzeige hin eingeleitete Untersuchung, sowie seine Einvernahme als Zeuge in der Untersuchung gegen einen Neupriester wurde in Folge seiner Einsprache gegen die Competenz der Gerichte beziehungsweise wegen seiner möglichen Mitbetheiligung [1]) an fraglicher That eingestellt.

Die gegen jenen Verweisungsbeschluss (Beil. A.) von dem Hrn. Anwalt Dr. v. Wänker, dem Vertreter des Angeklagten, erhobene Beschwerde (Beil. B.) wurde am 3. Februar 1875 von dem Oberhofgericht als unbegründet verworfen. (Beil. C.) Ebenso wies das Kreisgericht Freiburg die von dem Vertreter des Angeklagten gegen die dortige Strafkammer begründete Ablehnung des Präsidenten und Mitglieder der letzteren wegen Unfähigkeit und Befangenheit derselben zurück [2]).

Bei der am 11. März 1875 gepflogenen mündlichen Verhandlung protestirte der angeklagte Erzbisthumsverweser (Beil. D.) gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in dieser kirchlichen Angelegenheit und verweigerte jede verantwortliche Vernehmlassung. Herr Anwalt Dr. v. Wänker wies nach, (Beil. E.) dass zur Zeit der Begehung dieser That, d. h. der Anweisung der fraglichen Neupriester solche nicht mit Strafe bedroht war. Eine weitere Handlung habe der

1) §. 105 ff. Strafprocessordnung.

2) §. 24 ff. bad. Strafprocessordnung, die aus den berührten Richtern bestehende Strafkammer hatte nämlich in dem Urtheil gegen den Neupriester Göppert unter Anderem geäussert: »aus dem ganzen die Staatsautorität missachtenden Verhalten des Weihbischofs Dr. v. Kübel . . . gehe hervor, dass die »Uebertragung« der fraglichen Functionen eine gesetzwidrige sei.« (Karlsruher Zeitung vom 1. December 1874 Nr. 282.) Daraus wurde die Befangenheit dieser Richter begründet.

und von den Brautleuten der herkömmliche Eid de libertate status geleistet worden ist.

III. Dass bei Eingehung *von gemischten Ehen* diejenigen Bedingungen, von deren Erfüllung die katholische Trauung des Brautpaares abhängig ist, unverändert fortbestehen, bedarf keiner Erinnerung. Gegenüber der Civilehe steigert sich aber die Pflicht des Pfarrers, bei beabsichtigter Eheschliessung gemischter Confession rechtzeitig den katholischen Theil auf seine Pflichten, namentlich bezüglich des zu errichtenden Vertrages über die katholische Kindererziehung, mit Nachdruck und Liebe aufmerksam zu machen, damit auch in diesem Falle, wenn der Act vor dem Civilstandsbeamten vollzogen ist, alsbald die kirchliche Trauung folgen kann.

Hiebei wird bemerkt, dass, wenn die Trauung eines solchen Paares nach katholischem Ritus geschieht, es einer Promulgation in der betreffenden akatholischen Pfarrkirche oder eines Zeugnisses über die daselbst geschehene Verkündigung nicht mehr bedarf. Geschieht die Trauung aber vor dem akatholischen Minister, so kömmt das kirchliche Aufgebot und die Ausstellung eines Ledigscheines an das akatholische Pfarramt von nun an in Wegfall.

IV. *Die pfarrlichen Matrikelbücher* über Taufen, Trauungen und Sterbefälle sind in der nämlichen Weise wie bisher fortzuführen. Die Pfarrvorstände werden hiebei nie vergessen, dass die Führung dieser Bücher auf uralter *kirchlicher* Anordnung beruht (vgl. Rituale Romanum: formulae scribendae in libris habendis a parochis) und werden deshalb auf diese wichtigen Beurkundungen wie bisher die grösstmögliche Sorgfalt verwenden.

Wenn Kinder, welche aus blossen Civilehen stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in der Taufmatrikel als »ex civili contractu« stammend zu bezeichnen.

Werden Kinder von Katholiken nicht zur Taufe gebracht, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnisse einzutragen.

Blosse Civiltrauungen sind, so lange die kirchliche Eheschliessung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen.

In Bezug auf Sterbefälle ist der §. 60. des Reichsgesetzes zu beachten: »Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden.« Zum Zwecke der Beerdigung werden von den Standesbeamten Bescheinigungen gebührenfrei ertheilt.

Schliesslich wird hier auf den §. 73. des Civilehegesetzes hin-

gewiesen, welcher lautet: »Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen;« sowie auf den §. 11. der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum Civilehegesetz, welcher besagt: »Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der (Civilstands-)Register kostenfrei zu gestatten.«

V. *Das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich und das kirchliche Forum wird durch das Civilehegesetz nicht berührt.* Vgl. Concil. Trident. Sess. 24. can. 12. Die Gläubigen sind desshalb bei Ehe- und Verlöbnissstreitigkeiten zu belehren, dass sie, soferne es sich nicht blos um vermögensrechtliche Fragen handelt, erst nach erfolgter kirchlicher Entscheidung im Gewissen sich werden beruhigen können.

Ueber katholische Eheleute, welche blos in Folge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder selbst ohne ein solches getrennt leben, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse an das Oberhirtenamt zu berichten.

Vorstehende Instruction ist ausschliesslich für den amtlichen Gebrauch der Seelsorgvorstände bestimmt. Es sind jedoch sämmtliche in der Seelsorge angestellte Priester des betreffenden Sprengels von dem Inhalte derselben genauestens zu unterrichten.

München, den 26. November 1875.

Das Ordinariat des Erzbisthumes München und Freising.

Dr. Michael Rampf,
Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

desshalb gemäss §. 59. St.-R.-G. und der neuesten Entscheidung des preussischen Obertribunals nicht strafbar. Dies geht, abgesehen von den berührten Thatumständen schon daraus hervor, dass er weder den erwähnten 1874 noch den im Jahr 1875 geweihten durch das cit. Gesetz gesperrten Priestern *nach* der Rechtswirksamkeit der cit. Verordnung kirchliche Functionen übertragen hat.

In den fraglichen strafgerichtlichen Entscheidungen wird die gesetzlich der Staatsregierung zustehende (also keiner That des Angeklagten unterstellbare) Nichtzulassungs- resp. Unfähigkeitserklärung eines solchen Geistlichen mit der bischöflichen Uebertragung kirchlicher Functionen an denselben, eine unstrafbare Ommissiv- mit einer Commissivhandlung verwechselt, seine rechtlich begründete »Absicht, die kirchlichen Rechte zu wahren,« mit der (durch den berührten dieselbe documentirenden Protest nicht constatirten) Uebertretung eines vor der fraglichen That existenden und wirksam gewordenen Strafgesetzes verwechselt.

Die preussischen Gerichte haben im Hinblick auf die dem berührten Strafgesetz ähnlichen cit. §. 1 ff. 22 u. 26. des preuss. Gesetzes vom 11. Mai 1873 eine rückwirkende Kraft des Strafgesetzes für rechtlich unzulässig erklärt. So hat das Obertribunal die *nach* der Rechtswirksamkeit dieses preussischen Mai- (Straf-) Gesetzes erfolgte *Aufforderung* des Bischofs von Paderborn an einen Geistlichen, welcher vor der Publication dieses Gesetzes angestellt wurde, aber die Staatsprüfung nicht machte, seine Functionen fortzusetzen, für nicht strafbar erklärt. Weder in diesem noch in dem badischen Strafgesetze ist es nach dem allein entscheidenden *ausgedrückten* Willen des Gesetzgebers dem Bischof zur strafrechtlichen Pflicht gemacht, nicht gesperrte Geistlichen nicht oder »beschränkt« anzustellen oder denselben das legal übertragene Mandat zu entziehen, welches sie der Natur des Mandats gemäss bis zur Ausübung desselben ohne eine weitere Rechtshandlung des Mandanten ermächtigt. Da also die einzige hier vorliegende That des Angeklagten von keinem Strafgesetz bedroht ist, Tendenzen nicht strafbar sind, ein Gericht den Mängeln eines Strafgesetzes durch seine Interpretation über den im Gesetze nicht ausgedrückten Willen desselben rechtlich nicht abhelfen kann, so erscheint jene nach den Grundsätzen des Strafrechts nicht als strafbar. In dubio pro reo. Nulla poena sine lege! [1])

---

1) Die betreffenden Actenstücke zu der vorstehenden Abhandlung folgen im nächsten Hefte.

VIII.

Das preuss. Gesetz vom 20. Juni 1875, über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Einführung und Handhabung desselben.

Controversen von Dr. *H. Bahlkamp.*

Das vorbezeichnete Gesetz hat mit dem 1. October 1875 für den ganzen Bereich der preussischen Monarchie gesetzliche Wirksamkeit erlangt. Es ist bekannt, dass die Herren Bischöfe ihre Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes auf Grund gemeinsamer Berathung nicht versagt haben. Ihre Erwägungen und Gründe sind ebenfalls bekannt, Sie selbst oder ihre geordneten Vertreter haben ihre Gründe in den an die Oberpräsidenten auf Grund des §. 58. des Gesetzes gerichteten Antwortschreiben, welche zum Theil veröffentlicht sind, bekannt gemacht. Dies hielt, nebenbei gesagt, die Presse der sog. liberalen Partei nicht ab, den Herren Bischöfen andere, unlautere Motive unterzuschieben, namentlich ihnen vorzuwerfen, dass sie nur aus Geldrücksichten zur Ausführung besagten Gesetzes mitgewirkt hätten, obwohl die Anerkennung des Gesetzes den Bischöfen nicht einen Heller nützt und die Nichtanerkennung ihnen keinen Heller entzogen hätte.

Die Motive des Gesetzes sind von den Mitgliedern des Centrums besser, als ich es vermag, kritisirt worden. Es ist aber nicht überflüssig nochmals zu betonen, dass namentlich die Behauptung der Motive:

> »Die katholische Kirche, welche juristisch aufgefasst, in der Rechssphäre des Staates die Bedeutung einer Corporation hat, leitet, wie jede Corporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht (sic!) aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit der Kirche auf der Garantie des bürgerlichen Rechts, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihnen festzusetzenden, Bedingungen zu knüpfen«

durchaus unhaltbar ist. Sogar Ritter *von Schulte* (Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 180) ist der Ansicht, dass die Kirche das Recht zum Erwerben nicht von einer Bewilligung des einzelnen Staates, sondern aus der Nothwendigkeit und daraus ableitet, dass sie, weil nach göttlichem Rechte existenzberechtigt, eine allgemeine natürliche

Rechtsfähigkeit besitzt. Nach den oben wiedergegebenen Auffassungen der Motive wäre die Kirche, wie eine jede Actiengesellschaft anzusehen. Bei Erlass der Maigesetze ist aber wohl ein ander Mass angelegt worden!

Wie sehr protestantische Auffassungsweise auch bei diesem Gesetze influirt hat, erhellt daraus, dass der Verfasser der Motive als einen Missstand, der den Erlass des Gesetzes erheische, allen Ernstes anführt, dass »aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchenvorständen *rein kirchliche Organe* gemacht worden wären.« Die Katholiken haben an den Tag gelegt, dass auch nach Rechtskraft des Gesetzes dieser — Missstand — geblieben ist.

Denn das Gesetz ist nur desshalb zu der von ihm *principaliter* gewollten Geltung gelangt, weil die Herren Bischöfe ihre Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes zugesagt haben. Von den Katholiken ist überall als Erforderniss des passiven Wahlrechts die kirchliche Treue der zu Wählenden hingestellt und man hat sich gefragt, ob die Candidaten den kirchlichen Oberen genehm seien. Ist dies zwar nicht contra legem, so ist es doch derart praeter legem, dass daraus mit Gewissheit gefolgert werden kann, wie die gewählten Vertretungskörper der Gemeinden sich als kirchliche und nicht als weltliche Organe betrachten. Die Kraft der preussischen Regierung ist zu schwach, um die nicht löbliche Absicht auszuführen, »von der Herrschaft des Klerus unabhängige Organe der Gemeinden zu schaffen.«

Wollen die Vertretungskörper das Vermögen der Kirche in deren Geiste verwalten, so müssen sie immer in geistigem Connex und Abhängigkeit von den Dienern der Kirche bleiben. So ist es jetzt, und das wird, so Gott will, auch nicht anders werden.

Mit Dank anzuerkennen ist aber die von der Regierung kundgegebene Absicht, das Gesetz nicht zu einem Kampfgesetz zu machen. Nur ist zu bedauern, dass die Handhabung des Gesetzes dieser Versicherung der Regierung schnurstracks entgegensteht. Es möchte gut sein, der Nachwelt die Thatsache nicht vorzuenthalten, dass die preussische Regierung die Majestät des Gesetzes, wo sie den Katholiken nicht ungünstig ist, nicht so gar strenge aufgefasst hat. (Das Gesetz selbst ist im Jahrj. 1875 S. 167 dieses *Archivs* abgedruckt.)

So ist, um hiermit gleich zu beginnen

I. Die Einführung

der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, welche auf Grund des

Gesetzes gewählt worden waren, in einzelnen Bezirken von den Regierungen den Landräthen aufgegeben und durch von diesen ernannte sog. stellvertretende Vorsitzende ausgeführt worden. Zugleich ist staatlicherseits als Tagesordnung dieser Einführungssitzung die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Rendanten verfügt worden.

Ich behaupte, dass dieses Verfahren im Gesetze nicht begründet und den ausgesprochenen Intentionen des Gesetzgebers geradezu widersprechend ist. Der §. 31. des Gesetzes sagt:

»Die Kirchenvorsteher (und Gemeindevertreter) sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.« Dieser §. war im Entwurfe §. 33. und lautete: »Die Kirchenvorsteher sind (nach erfolgter Wahl) in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.« Entwurf und Gesetz sind also bis auf die eingeklammerten unerheblichen Zusätze resp. Weglassungen übereinstimmend. Zu §. 33. des Entwurfs sagen nun die Motive:

»Abweichend von dem §. 7. der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (für die östlichen Provinzen nämlich), welcher die feierliche Einführung und eidliche Verpflichtung der Gewählten als eine wesentliche Voraussetzung ihres Eintritts in das Amt ansieht, fasst der §. 33. des Enfwurfs, die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher als eine *innere Angelegenheit des Kirchenvorstandes* auf, bei welcher weder die Kirche als solche, *noch auch der Staat* wesentlich *interessirt* sind. Man hat sich daher die hier gemeinte Einführung und Verpflichtung der zur Vermögensverwaltung, also zu rein weltlichen Geschäften berufenen Kirchenvorsteher nicht etwa als einen solennen Act in der Kirche vor versammelter Gemeinde, wie er wohl in manchen Gemeinden seither üblich gewesen ist, sondern als einen lediglich geschäftlichen Hergang vorzustellen, dessen Leitung dem pflichtmässigen Ermessen und dem Tacte *des Vorsitzenden* in dem Kirchenvorstande überlassen bleiben kann.«

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, zweite S. der Leg.-P. 1873—76. Nr. 76. S. 276.

Hier wird also deutlich gesagt:

1. Dass die Einführung und Verpflichtung der Gewählten, innere Angelegenheit des Kirchenvorstands-Collegii und
2. Aufgabe des Vorsitzenden desselben ist.

Vorsitzender war nach dem Entwurf der Pfarrer. Nach dem Gesetz kann der Pfarrer nicht Vorsitzender sein. Ein anderes Mit-

glied des Kirchenvorstandes soll *gewählt* werden. Es ist also, nachdem die Functionen des alten Kirchenvorstandes gesetzlich aufgehört haben und wenn ein neuer noch nicht da ist, ein Vorsitzender des Kirchenvorstandes nicht vorhanden. — Aber ist denn während des Interregnums gar kein früher und jetzt befugtes Mitglied des Kirchenvorstandes da? Gewiss, sogar ev. zwei. Nämlich der Pfarrer und der Patron; vergl. §. 5., Nr. 1 u. 3. des Gesetzes. Wem der Vorrang gebührt, kann nicht zweifelhaft sein. Der Pfarrer, resp. Patron, hat als das allein während des Zwischenzustandes befugte Glied des Collegii für Einrichtung und Constituirung desselben Sorge zu tragen. Jedenfalls hat der Staat sich nicht einzumengen, wenn die obenerwähnte Intention des Gesetzgebers massgebend sein soll.

Man hat durch Berufung auf die §§. 14 u. 15. des Gesetzes versucht, die Anordnung der Regierung zu rechtfertigen. Diese Allegirung ist eine unglückliche. Denn abgesehen davon, dass diese Paragraphen bei unbefangener Wort- und Sinn-Interpretation des Gesetzes selbst nur von einem bereits constituirten Kirchenvorstande verstanden werden können, muss dieses auch nach den Motiven angenommen werden. Dieselben sagen nämlich: »Da es in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vermieden worden ist, die Wiederkehr von Sitzungen des Kirchenvorstandes nach bestimmten Perioden vorzuschreiben, so musste sowohl der bischöflichen Behörde . . . . sowie der Staatsbehörde als auch den kirchlichen Gemeindeorganen etc. die Befugniss gewährt werden, *bei etwaiger Nachlässigkeit oder Weigerung des Vorsitzenden* oder auch . . . . . eine Zusammenberufung des Kirchenvorstandes behufs Abhaltung von Sitzungen herbeizuführen. Auf diesem Gedanken beruhen die Paragraphen , ... von denen der Letztere zugleich im Absatz 2. über die Führung des Vorsitzes für solche Fälle die entsprechende Anordnung trifft.«

Ein gewähltes Mitglied ist zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt und mit der Einführung und Verpflichtung seiner Collegen beauftragt worden. Die gesetzliche Incorrectheit dieser sämmtlichen Massnahmen ist nicht zweifelhaft. §. 31. des Gesetzes sagt, dass die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter in ihr Amt einzuführen und zu verpflichten sind, also doch *alle gewählten* Mitglieder.

Dass die Staatsbehörde ein gewähltes Mitglied ausnehmen könne, hat das Gesetz nicht gestattet. Nach §. 15. kann ferner die berufende Behörde zwar wohl den Vorsitzenden ernennen, nicht aber, wie von der Regierung geschehen, die Tagesordnung der Sitzung bestimmen. Dieses ist dem ernannten Vorsitzenden zu überlassen.

Selbst wenn also dieser §. 15. zur Anwendung käme, so hätte doch die Regierung ihre Befugnisse überschritten, resp. etwas gethan, wozu sie gesetzlich nicht berechtigt war. Ganz unbegreiflich ist aber, dass die Staatsbehörden selbst in den Fällen, wo eine Constituirung der bezeichneten Collegien und die Einführung und Verpflichtung deren Mitglieder bereits stattgefunden hatte, und dieses mitgetheilt worden war, auf Ausführung der obenerwähnten Verfügung trotzdem bestanden. Eine zweimalige Einführung und Verpflichtung war nicht geeignet, die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen.

Sollte das Gesetz kein Kampfgesetz sein, so konnte es bei der auf Grund bischöflicher Anordnung stattgehabten Einführung und Verpflichtung überall sein Bewenden behalten.

II.

Doch kaum hatte die zweimalige Einführung stattgefunden, so begann ein neuer »Kampf.« Wiederholt verlangte man staatlicherseits von den Kirchenvorständen *die Vorlegung eines Inventars des Kirchenvermögens*, ein Verlangen, dem nicht einmal der Buchstabe des Gesetzes zur Seite steht.

Es gibt keine Bestimmung des Gesetzes, welche eine bezügliche Vorschrift enthält.

In §. 11. des Gesetzes werden die Kirchenvorstände nur zur Anfertigung und Fortführung, nicht aber zur Aushändigung eines Inventars an die staatliche Behörde verpflichtet. In dem Abschnitt VIII. des Gesetzes, welcher als sedes materiae anzusehen ist, findet sich keine Andeutung von einer Berechtigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Einforderung des Inventars; in diesem Abschnitte hätte eine solche Berechtigung gesetzlich sanctionirt werden müssen, wenn sie in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte. Die staatlicherseits geltend gemachte Behauptung, dass die §§. 52 und 54. die Berechtigung der Staatsbehörde zur Einforderung des Inventars voraussetzten, ist unhaltbar. Der §. 52. berechtigt nur zur *Einsichtnahme* des *Etats* und zur *Beanstandung* von Posten, welche den Gesetzen widersprechen. Der Zweck der Einsichtnahme ist dadurch bestimmt ausgedrückt und scharf begrenzt und für diesen Zweck bedarf es des Inventars nicht. Die Prüfung der Jahresrechnung ferner beschränkt sich gemäss §. 54. darauf, ob die Verwaltung etatsmässig geführt ist und für eine solche Prüfung genügt der Etat ohne Inventar.

Zur Einforderung des Inventars seitens der staatlichen Behörde muss, da das Gesetz der letzteren eine Berechtigung dazu,

nicht ertheilt, nach Analogie des §. 42. die Zustimmung des Bischofes hinzutreten. Es hätte aus der Verfügung also hervorgehen müssen, dass ein Einvernehmen zwischen staatlicher und kirchlicher Behörde bestände. Trotzdem diese Gesichtspunkte kirchlicherseits geltend gemacht wurden, hat über eine Zurücknahme der Verfügung bis heute 12/12. 75 noch nichts verlautet.

III.

Sehr kampfversprechend ist ferner folgende Regierungsverfügung vom 1875:

»Es wird darauf hingewiesen, dass nach §. 3. Nr. 3. des Ge- Gesetzes zum kirchlichen Vermögen insbesondere auch die Erträge der in neuerer Zeit unter verschiedenen Benennungen eingeführten, innerhalb der katholischen Kirchen mittelst Rundgänge, Opfergänge und in anderer Art abgehaltenen Sammlungen gehören.«

Euer p. p. wollen demgemäss die Kirchenvorstände darauf aufmerksam machen, dass diese Erträge nicht nur zur Kirchenkasse abgeführt, sondern vollständig, wenn auch event. nur als durchlaufende Posten in den Jahresrechnungen über das Kirchenvermögen in Einnahme und Ausgabe gestellt werden müssen. Auf etwaige Verstösse gegen diese gesetzliche Vorschrift ersuche ich Euere p. p. bei der demnächstigen Vorlegung der Jahresrechnungen aufmerksam zu machen.«

Es ist bekannt, dass der erfinderische Opfersinn der preuss. Katholiken, um die bedauernswerthen Folgen des Gesetzes betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen nach Möglichkeit abzuwenden, die aus der Zeit der ersten Christen herstammenden, auch jetzt noch nicht vergessenen, und in einzelnen Gegenden bei Seelenämtern heut noch üblichen Opfergänge wieder in rege Anwendung gebracht hat. Diese Opfergänge finden bei der hl. Messe statt.

Sie beginnen bekanntlich beim Offertorium und bestehen darin, dass die anwesenden Gläubigen in geordneter Aufeinanderfolge zum Altar sich begeben, dort auf einen vor den Altar hingestellten Tisch eine Gabe in Geld als Opfer hinlegen und darauf auf ihren Platz sich zurückbegeben [1]).

Vielfach wird der Behälter, auf dem die Gaben gelegt werden, hinter dem Altare aufgestellt. Die Opfernden müssen dann um den

1) Die weitere Uebermittelung der Gelder an die richtigen Adressen übernimmt entweder der Pfarrer oder eine Vertrauensperson der Gemeinde.

Altar herumgehen, wesshalb die Opfergänge auch wohl Rundgänge genannt werden.

Die Staatsbehörde bringt auf diese Opfergänge den §. 3. Nr. 3. des Gesetzes in Anwendung, welcher lautet:

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: 1. . . . . 2. . . . .

3. Die Erträge der *durch kirchliche Organe* zu kirchlichen, wohlthätigen, oder Schulzwecken *des* Gemeindebezirkes innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten etc.

Wie können nun unter diese Bestimmung die Erträge der Opfergänge gebracht werden? Kein kirchliches Organ hat diese Opfergänge veranstaltet. Sie finden oft ohne, ja leider [1]) auch gegen den Willen des Pfarrers statt. Die Erträge der Opfergänge dienen nicht kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken *des* Gemeindebezirks, in dem sie stattfinden.

Die Regierung weiss ebensogut wie das opfernde Volk, dass die Opfergelder für die *sämmtlichen* Bischöfe und die gesperrten und hülfsbedürftigen Priester des preuss. Vaterlandes bestimmt sind. Diese Opfergänge sind keine Collecten. Unter Collecte im Allgemeinen ist nach Anleitung der vorliegenden Gesetzesbestimmung und der §. 64. und §. 94. Thl. II. Tit. 6.; §. 37. Thl. II. Tit. 8.; §. 750. Thl. II. Tit. 11.; §. 26. Thl. II. Tit. 19. A. L.-R. die von einer staatlichen oder kirchlichen Behörde veranstaltete Sammlung freiwilliger Beiträge zu einem angegebenen Zwecke zu verstehen. Ausser der Aufforderung zur Leistung des Beitrages für den angegebenen Zweck ist erforderlich, dass ein von der anordnenden Behörde bestellten Sammler der Thätigkeit des Einsammelns sich unterziehe. Dass diese Handlungen nicht mit Worten begleitet sein brauchen, sondern ihre Bedeutung durch die Art und Weise ihres in die Erscheinung Tretens darlegen können, ist zwar richtig, trotzdem möchte aber schwer sein, bei den Opfergängen, wie sie vorgenommen zu werden pflegen, einen Sammler und das Factum einer Aufforderung zu finden. Der, man kann sagen, apostolische Opfersinn der preussischen Katholiken lässt sich nicht auf den Leisten eines preussischen Gesetzesparagraphen schlagen. Unter Nr. 3. des §. 3. können die bez. Opfergelder also nicht gebracht werden. Ebensowenig aber unter eine andere Nummer des das kirchliche, der

---

1) Das »Leider« bezieht sich natürlich auf den Pfarrer. Es gibt vereinzelte *Staats*pastoren.

Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstehende, Vermögen aufzählenden Paragraphen 3.

Dieser Umstand, dass es auch kirchliches Vermögen gibt, welches der Verwaltung des Kirchenvorstandes nicht untersteht, ist in der Regierungsverfügung ganz ausser Acht gelassen. Cfr. §§. 4 u. 8. d. G. Sich selbst widersprechend ist aber, wenn die Opfergelder, welche die Regierungsverfügung im ersten Satze zum kirchlichen Gemeindevermögen gerechnet wissen will, nach dem zweiten Satze als *durchlaufende*, d. h. als zwar zur Vereinnahmung gelangende, einem Anderen aber zustehende und für diesen bestimmte *Posten betrachtet* werden sollen. In Preussen ist noch Opfergangsfreiheit. Dies ist von Bedeutung! Die »Freiheit« der preussischen Katholiken, ihre hülfsbedürftigen Priester nicht verhungern zu lassen, ist ein werthvolles Recht.

IV.

Als Streitfrage ist ferner, namentlich in der Provinz Schlesien, die Frage aufgeworfen worden, ob der Pfarrer zum Rendanten der Kirchencasse gewählt werden kann.

Eine dieserhalb befragte Bezirksregierung rescribirte bejahend, der Herr Minister verneinend in folgendem Erlasse:

Ministerium der geistlichen Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.
I. No. G. II. 2402. II.

Berlin, 23. September 1875.

In einigen öffentlichen Blättern ist neuerdings die Frage erörtert worden, ob in Gemässheit des §. 10., Absatz 1. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni d. J. dem Pfarrer die Cassenverwaltung und die Rechnungsführung im Kirchenvorstande übertragen werden könne. Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf ergebenst aufmerksam zu machen, dass die Frage nach der in dem Gesetze festgehaltenen *Terminologie* zu verneinen ist. Die Cassenverwaltung und die Rechnungsführung, wenn für dieselbe nicht gemäss §. 10., Absatz 2. des Gesetzes ein besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt wird, soll nach §. 10., Absatz 1. einem der Kirchenvorsteher übertragen werden. Nun sind aber nur die nach §. 5. Nr. 2. zu wählenden Gemeindemitglieder und der im §. 5. Nr. 3. bezeichnete Vertreter des Patrons etc. Kirchenvorsteher im Sinne des Gesetzes, wie sich aus den §§. 6, 7, 12, 23, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 45 und 46, des Gesetzes und den Art. 1. 7 und 11. der Wahlordnung des Näheren ergibt. Der Pfarrer ist ebenso, wie der Patron etc. Mitglied des

Kirchenvorstandes (vergleiche §§. 9, 12, 15, 16, 17, 19, 29, des Gesetzes), aber nicht Kirchenvorsteher und kann daher auch nicht die Functionen des Cassenverwalters und des Rechnungsführers übernehmen. Es wird hiernach bei der Ausführung des Gesetzes zu verfahren und in vorkommenden Fällen darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Kirchenvorstände auf die richtige Auffassung der fraglichen Vorschrift des Gesetzes in geeigneter Weise hingewiesen werden etc. gez. *Falk.*

An
die königlichen Herren Oberpräsidenten und den königlichen Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Der §. 10. des Gesetzes bestimmt:

»Die Cassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.« Der Herr Minister legt diese Bestimmung dahin aus, dass unter Kirchenvorsteher nur die nach §. 5. Nr. 2. zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes zu verstehen und daher in §. 10. die geborenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschlossen seien. Der Minister beruft sich auf die §§. 6, 7, 12, 23, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 45 und 46. des Gesetzes und Art. 1, 7 und 11. der Wahlordnung. Was besagen diese Paragraphen? §. 6. regelt »die Zahl der für jede Gemeinde *zu wählenden Kirchenvorsteher*« nach Verhältniss der Einwohnerzahl. Er ist also eine Ausführung der *Nr. 2.* des §. 5. Der §. 7. sagt: »Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.« Sollte dies für den Pfarrer und Patron als geborene Kirchenvorsteher nicht gelten? Der §. 12. verordnet, dass nur aus dem ad 2 und 3. und §. 5. bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Vorsitzende gewählt werden soll. Als Zeitpunkt der Vornahme der Wahl wird der Eintritt der »neuen Kirchenvorsteher« angegeben. Der §. 12. lautet: »Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, Beide auf drei Jahre.« Wie hieraus mehr zu entnehmen ist, als, dass der Pfarrer nicht als ein zum Vorsitzenden wählbarer Kirchenvorsteher betrachtet werden soll, weiss ich nicht.

Der Patron ist hier doch jedenfalls als Kirchenvorsteher bezeichnet. Uebrigens sagt auch §. 5. der Kirchenvorstand besteht:

»1. . . . . 2. . . . .

3. in dem Falle des §. 39. aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten (Patron) oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.« Also ist der Vertreter des Patrons ausdrücklich als Kirchenvorsteher bezeichnet. In dem ferner vom Herrn Minister herangezogenen §. 23. wäre die Allegirung §. 5. Nr. 2 und 3. als ein überflüssiger, weil tautologischer, Zusatz anzusehen, wenn die ministerielle Auffassung die des Gesetzgebers gewesen wäre. Die §§. 31 und 32. besagen für die ministerielle Auffassung nichts. Oder sollte Herr Falk behaupten wollen, dass ein neuer Pfarrer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kirchenvorstandes in diesen nicht eingeführt zu werden brauchte?

Ich begreife aber gar nicht, wie der Herr Minister die §§. 33 und 34. für seine Auffassung anführen konnte? Diese sprechen von der Dauer des Amtes der *gewählten* Kirchenvorsteher (vergl. §. 46). Daraus muss man doch wiederum entnehmen, dass es auch *ungewählte Kirchenvorsteher* gibt. Ferner beruft sich der Herr Minister auf den von der Entlassung der Kirchenvorsteher handelnden §. 37. Sollte dieser Paragraph auf die geborenen Kirchenvorsteher keine Anwendung finden? Man kann nicht annehmen, dass Herr Falk die Pfarrer von solchen Disciplinarmassregeln habe ausschliessen wollen! Ueber §. 39. gilt das über §. 5. Nr. 3. Gesagte. Der §. 45. al. 1. kann nichts beweisen, da aus seinem Nachsatze erhellt, dass sein Vordersatz nur von den gewählten Kirchenvorstehern gilt. Man könnte nun aber fragen, warum denn von einer Weigerung der geborenen Kirchenvorsteher, ihr Amt auszuüben, im Gesetze nicht die Rede sei. Die Antwort ist einfach. Weil dies unnöthig war. Denn, wenn nur die gewählten Kirchenvorsteher ihr Amt ausüben, so ist die Ausführung des Gesetzes gesichert. Entweder nehmen die Bischöfe das Gesetz an oder nicht. Im ersteren Falle kam eine Weirung der Pfarrer, als Kirchenvorsteher zu fungiren, nicht vor, und im letzteren Falle konnte man nach den bisherigen Erfahrungen annehmen, dass die »Widerspenstigkeit« der gewählten Vorsteher derjenigen der geborenen Kirchenvorsteher gleich stehen würde. Es genügte also die im §. 46. angeordnete commissarische Verwaltung. Die Art. 1, 7 und 11. der Wahlordnung beweisen für die ministerielle Auffassung nichts. cfr. Wortlaut.

Aus allem dem geht hervor, dass das Gesetz vom 20. Juni 1875 einen terminus technicus »Kirchenvorsteher« für die gewählten

Kirchenvorsteher nicht kennt, vielmehr erhellt aus §. 5. Nr. 3. und aus den §. 33. und 34. des Gesetzes, dass das vom Patron ernannte Mitglied des Kirchenvorstandes und der Pfarrer ebenso wie die durch die Gemeinde gewählten Mitglieder als Kirchenvorsteher zu betrachten sind. Wie sehr übrigens die Falk'sche Auffassung einen »Fortschritt" bedeutet, ergibt eine Einsicht in die einschlägigen Bestimmungen des Landrechts. Dort wird in §. 627. Thl. II. Tit. 11. gesagt: „Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen *und im Rechnungswesen hinlänglich geübten* Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht *entbrechen*, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen." Die Verfasser des A. L.-R. waren practische Leute und fassten die Uebernahme der Posten als Cassenverwalter resp. Rechnungsführer von Seiten der Pfarrer als onus nicht als beneficium auf. Der Erörterung der Frage, ob der vorbezeichnete Landrechtsparagraph noch zu Recht besteht, hat Herr Falk in der erwähnten Verfügung sich nicht unterzogen.

Mir scheint diese Frage nicht so müssig, da nach §. 59. des Gesetzes nur die dem Gesetze *entgegenstehenden* Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Localgesetzen oder Localordnungen enthalten sein, aufgehoben sein sollen.

Nachtrag von Actenstücken in Betreff des preussischen Gesetzes vom 20. Juni 1875:

1. Eingabe des Episcopates an die beiden Häuser des Landtages.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen, sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Art. 15 — garantirte Selbstständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmässigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Ge-

meindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmässige nicht angesehen werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf schliesst gewissermassen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechts, womit auch die richtig verstand ne Auffassung des Allgemeinen preussischen Landrechts, sowohl als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht.

Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräusserliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so dass zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Factoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag.

Der Episcopat der römisch-katholischen Kirche in Preussen fühlt sich desshalb nicht weniger berufen, als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch im ausdrücklichen Auftrag und Namen, seiner sämmtlichen Herren Amtsbrüder sowohl, als im eigenen Namen, unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preussen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbstständigkeit und Befugnisse, das Hohe Haus der Abgeordneten — Herrenhaus ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Genehmigung versagen zu wollen.

Köln, den 10. März 1875.

† *Paulus*,
Erzbischof von Köln.

2. Circular an die Pfarrer der Erzdiöcese Köln.

Da das allegirte Gesetz schon in seinem Entwurfe vielfache Verletzungen wichtiger Rechte der katholischen Kirche enthielt und namentlich die ihr von Rechtswegen gebührende und seither durch die Staatsverfassung in Preussen garantirte Befugniss selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch dasselbe ihr entzogen wird, so

hat der Episcopat der katholischen Kirche in Preussen sich verpflichtet erachtet, dagegen Rechtsverwahrung einzulegen. Nachdem nunmehr jener Entwurf mit mehrfach noch verschärften Bestimmungen als Gesetz publicirt worden ist, und da es sich gegenwärtig um die Ausführung desselben handelt, so halten wir es für nöthig, über die Stellung, welche die hochwürdige Geistlichkeit sowohl als die Gläubigen diesem Gesetze gegenüber einzuhalten haben werden, Nachstehendes mitzutheilen.

Dieses Gesetz stimmt mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin überein, dass es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche, über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von denselben dadurch, dass eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und dass anderen Theils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müsste, und deshalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche tolerirt werden kann. Die Bischöfe sowohl als die Priester können demnach von den Rechten, deren Ausübung jenes Gesetz ihnen ermöglicht, Gebrauch machen und den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände gestatten, an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Bestimmungen des Gesetzes gemäss sich zu betheiligen.

Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, welche mit Sicherheit voraussehen lässt, dass aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, dass im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung, die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unseren Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindemitglieder oder möglicher Weise sogar in die von Altkatholiken gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preussens einstimmig es nicht nur für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wah-

len zu ermächtigen, sondern halten es auch für nöthig, dass die Gläubigen sich von denselben nicht enthalten. Wir beauftragen desshalb die Herren Pfarrer und anderen Priester hierdurch, nicht nur selbst die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstand einzunehmen, sondern auch die Gläubigen in geeigneter Weise, nicht von der Kanzel, sondern privatim im Sinne dieser Instruction zu belehren und zu ermahnen, dass sie sich angelegentlichst an den mehrbesagten Wahlen betheiligen und dahin wirken, dass nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt werden, von welchen mit Sicherheit erwartet werden kann, dass sie das kirchliche Vermögen im Geiste der Kirche verwalten, deren Grundsätze und Vorschriften dabei gewissenhaft beobachten und die stiftungsmässige Bestimmung desselben niemals ausser Acht lassen.

Köln, den 24. Juli 1875. † *Paulus*,
Erzbischof von Köln.

3. *Erklärung des Bischofs von Münster gegenüber dem Oberpräsidenten von Westphalen.*

Das Gesetz vom 20. Juni enthält manche Bestimmungen, welche die Rechte der katholischen Kirche hinsichtlich der ihr zustehenden Verwaltung der Kirchengüter schwer verletzen, weshalb der Episcopat der katholischen Kirche in Preussen sich genöthigt gesehen hat, gegen den Entwurf des Gesetzes bei den beiden Häusern des Landtages Rechtsverwahrung einzulegen.

Indem ich darauf Bezug nehme, verfehle ich nicht, in Folge der von Euer Excellenz unter dem 13. d. Mts. an mich gerichteten Aufforderung ergebenst mitzutheilen, dass ich mit Rücksicht auf die von den früheren kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Natur des Gegenstandes des gegenwärtigen Gesetzes mich entschlossen habe, an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens mich zu betheiligen und die durch dasselbe anerkannten Rechte der bischöflichen Behörde auszuüben.

Zu dem Ende werde ich die zur Einleitung der durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter erforderlichen Massnahmen treffen und mit den betreffenden Herren Regierungspräsidenten in Correspondenz treten.

Münster, den 31. Juli 1875.

Der Bischof von Münster.
In Vertretung:
Der Generalvicar
Giese.

4. Der Erlass des Bischofs von Münster vom 29. September 1875 betr. das in Rede stehende Gesetz (s. *Archiv*, Bd. 34. S. 464 ff.) veranlasste folgenden:

Erlass der königl. preuss. Regierung zu Münster vom 6. November 1875 an die Kirchenvorstände:

»Wie Ew. etc. bekannt sein wird, hat der Herr Bischof von Münster unterm 29. September c. eine Instruction »für die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter« erlassen, welche das formelle, seitens des ernannten Wahlvorstandes zu leitende Wahlverfahren regelt. Da diese Instruction von dem Herrn Bischofe einseitig und ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten erlassen ist, so hat letzterer darin eine Verletzung der Vorschriften im §. 42 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gefunden, wonach Anweisungen über die Geschäftsführung dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung von der bischöflichen Behörde, sowie von dem Oberpräsidenten *nur unter gegenseitigem Einvernehmen* ertheilt werden dürfen. Da ein solches vor dem Erlasse der bischöflichen Instruction vom 29. September c. nicht herbeigeführt worden, diese Instruction selbst aber mit der im §. 42. l. c. vorgesehenen Anweisungen ganz auf gleicher Linie stehe, weil der für die ersten Wahlen gebildete Wahlvorstand nach Artikel 14. der Wahlordnung die dem Kirchenvorstande obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen habe, so müsse von gedachter Instruction, als einem der gesetzlichen Voraussetzungen und Vorbedingungen der Gültigkeit und Verbindlichkeit ermangelnden Acte (welcher überdies dadurch, dass mit der Ausführung derselben die *Pfarrer* als die leitenden resp. instruirenden Organe befasst werden sollten, sich mit der auf die Selbstständigkeit der Gemeinden und auf deren Emancipation von klerikaler Herrschaft gerichteten Tendenz des Gesetzes vom 20. Juni c. in Widerspruch setze) gänzlich abgesehen werden. Ew. etc. werden hierdurch veranlasst, den Betheiligten von der Ungültigkeit der Instruction qu., sowie davon unverzüglich Kenntniss zu geben, dass die resp. Wahlgeschäfte, soweit dieselben noch ausstehen, ohne Rücksicht auf jene Instruction vorzunehmen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einleitung zur Wahl, sowie das Ergebniss der Wahl in der Gemeinde durch den Aushang an den für *öffentliche Publicationen* bestimmten Stellen bekannt gemacht werden muss und dass die Bekanntmachung nach dem Ermessen des Wahl-(Kirchen-) Vorstandes auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen kann. Ueberall ist festzuhalten, dass

nach dem Grundgedanken des Gesetzes die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen *keine* Organe der geistlichen Behörden bilden. Die Wahlverhandlungen sind deshalb auch im Gewahrsam des *Kirchenvorstandes* zu behalten und nicht, wie die bischöfliche Instruction bestimmt, im Kirchenarchive zu hinterlegen.«

5. Verfügung des Generalvicars Dr. Giese in Vertretung des Herrn Bischofs von Münster vom 14. December 1875, in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens.

»Vor einiger Zeit haben öffentliche Blätter eine Verfügung des hiesigen Herrn Regierungsvicepräsidenten an die unterstehenden Behörden mitgetheilt, durch welche unsere Instruction für die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vom 29. September d. J. auf Veranlassung des hiesigen Herrn Oberpräsidenten für ungültig erklärt wurde, weil sie nicht im Einvernehmen mit Letzterem erlassen sei. Dabei wurde auf §. 42. des Gesetzes vom 20. Juni d. J. und Art. 14. der Wahlordnung Bezug genommen. Wir haben gegen diese Ungültigkeitserklärung unter dem 15. v. M. bei dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten Recurs ergriffen. In der Recursschrift ist ausgeführt worden, dass die Wahlvorstände gemäss Art. 14. der Wahlordnung im Einvernehmen mit dem betreffenden Herrn Regierungspräsidenten von uns ernannt und bevollmächtigt seien, und folgerecht die für das Wahlgeschäft erforderlich erachteten Anweisungen auch lediglich von ihren Vollmachtgebern zu empfangen hätten. Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass der §. 42. des Gesetzes nur von einer den bereits constituirten Kirchenvorständen für die Vermögensverwaltung zu ertheilenden Instruction verstanden werden könne, die mit einer Instruction für das Wahlgeschäft und an die Wahlvorstände nichts gemein habe, dass überhaupt die Letzteren mit den Kirchenvorständen nur bezüglich der das Wahlgeschäft betreffenden Verrichtungen identificirt werden dürften. Eine Antwort haben wir von dem Herrn Minister bis jetzt nicht erhalten. Dagegen ist uns von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz das nachstehende, vom 27. v. M. datirte Schreiben zugegangen.

»Es ist früher angenommen worden, dass, da die Wahlordnung zu dem Gesetze vom 20. Juni d. J. (G.-Samml. S. 217) überall zunächst von dem Einvernehmen der bischöflichen Behörden mit den königlichen Regierungspräsidenten ausgeht, Anweisungen über das von den Wahlvorständen zu beobachtende Verfahren zwischen den bischöflichen Behörden und den genannten Präsidenten zu verein-

baren seien. Nach einer vor einiger Zeit höheren Orts ergangenen Verfügung fallen jedoch auch die für die Ausführung der ersten Wahlen für die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter an die Wahlvorstände etwa zu ertheilenden Anweisungen unter die Bestimmung des §. 42. des genannten Gesetzes, und bedürfen daher, wenn sie von der bischöflichen Behörde ausgehen, das Einverständniss des Oberpräsidenten. Zwar wird es bei den Vereinbarungen, welche Euer bischöfliche Hochwürden über das von den Wahlvorständen zu beobachtende Verfahren mit dem königlichen Regierungspräsidenten Freiherrn v. Ende zu Düsseldorf getroffen haben, für die Vornahmen der *ersten* Wahlen verbleiben können, wie ich mich auch mit Dero, dem genannten Herrn Präsidenten mitgetheilten, auf die Uebergabe des Vermögens der Kirchengemeinden an die neuen Kirchenvorstände sich beziehenden Instruction vom 21. October d. J. (cfr. Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. October d. J. p. II. 303) nachträglich ganz ergebenst einverstanden erkläre. Wenn aber Hochdieselben beabsichtigen, in Zukunft Anweisungen über die Geschäftsführung an die Wahlvorstände oder die Kirchenvorstände oder die Gemeindevertretungen zu erlassen, so würde, selbst wenn dieselben sich bloss auf die Ausführung der Wahlordnung zum Gesetz vom 20. Juni d. J. beziehen sollten, gemäss den §§. 42. und 43., Abs. 2. l. c. meine Zustimmung von Hochdenselben zu beantragen sein. Behufs Vermeidung jedes durch die Eingangs gedachte Annahme vielleicht möglich werdenden Missverständnisses habe ich geglaubt, Euer bischöfliche Hochwürden diese Mittheilung ganz ergebenst zugehen lassen zu müssen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
v. Bardeleben.«

»Wir veranlassen die Herren Pfarrer im rheinischen Theile der Diöcese, von dem Inhalte dieses Schriftstückes den Kirchenvorständen in geeigneter Weise Kenntniss zu geben. Die vorhin erwähnte Anweisung vom 21. October d. J., die Uebergabe der Vermögensverwaltung an die neuen Kirchenvorstände betreffend, wurde nach einer Mittheilung des hiesigen Herrn Regierungsvicepräsidenten vom 13. v. M. von dem Herrn Oberpräsidenten v. Kühlwetter, weil ohne seine Zustimmung erlassen, gleichfalls für ungültig erklärt. Wir haben in Folge dessen dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 18. November vorgestellt, dass jene Anweisung mit ihrem wesentlichen Inhalte nicht an die neuen, sondern an die früheren Kirchenvorstände sich richte, und dass an letztere selbstständig ohne Mitwirkung einer staatlichen Behörde zu verfügen wir unzweifelhaft be-

fugt seien. Daran anschliessend, haben wir dem Wunsche, dass nachträglich die Zustimmung zu der gedachten Anweisung erfolgen möge, Ausdruck gegeben. Der Herr Oberpräsident hat diesem unserem Wunsche nicht entsprochen. Da aber inzwischen nach den uns zugegangenen Nachrichten auch im Münster'schen Theile der Diöcese die Uebergabe der Vermögensverwaltung fast überall, und zwar in der von uns bezeichneten, als zweckmässig anerkannten Weise vollzogen ist, so kann diese Angelegenheit auf sich beruhen bleiben. Wir haben uns jedoch verpflichtet gehalten, der ehrwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit über die Lage der Sache Mittheilung zu machen.«

6. Königlich preussische Verordnung vom 27. September 1875, über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 55. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, (*Archiv*, Bd. 34. S. 167 ff.) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten:
bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2.),
bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4.),
bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (§. 50. Nr. 5.);

2) von dem Oberpräsidenten:
in den Fällen des §. 50. Nr. 7;

3) von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten):
in den übrigen Fällen des §. 50., sowie in den Fällen des §. 48. und der §§. 51. bis 54.

Art. 2. Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar: gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1. Nr. 2. —

an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Art. 1. Nr. 3. — an den Oberpräsidenten, welcher endgiltig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

7. Allgemeine Verfügung des preuss. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. Mai 1875, betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräusserung von kirchlichen Immobilien.

»Nach den Vorschriften des Allg. Landrechts können Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche gehören, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräussert werden (§. 219. Th. II. Tit. 11, I. c.). Bei ganzen Landgütern und Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder blossen Gerechtigkeiten dagegen der Consens der unmittelbaren geistlichen Oberen hinreichend. (§. 220. I. c.)

Welche Behörden unter den unmittelbaren geistlichen Oberen zu verstehen, hat von jeher Anlass zu Zweifeln gegeben. Diese Zweifel sind indess durch mehrfache mit Gesetzeskraft erlassene landesherrliche Anordnungen, insbesondere durch die Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817 §. 8. (Ges-Samml. S. 237), die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 §. 18. g. (Ges.-Samml. S. 248), die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden D. II. 2. (Ges.-Samml. von 1826 S. 5), die Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen §. 3. Nr. 5. (Ges.-Samml. S. 440) und die Vorordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten §. 3. (Ges.-Samml. S. 443) beseitigt worden. Danach stehen die in dem Allgemeinen Landrecht den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse hinsichtlich der kirchlichen Externa den Bezirksregierungen, in oberer Instanz dem Minister der geist-

lichen etc. Angelegenheiten zu. Die im §. 219. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts vorgeschriebene Genehmigung des Staats ist bei Veräusserung von ganzen Landgütern und Häusern (Wohnhäusern) durch den genannten Minister, bei der Veräusserung von einzelnen Grundstücken durch die Regierungen zu ertheilen. Das gilt sowohl für die evangelische wie für die katholische Kirche und hat auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift auch in der Rheinprovinz Anwendung gefunden. C.-M. Rescr. vom 15. März 1832 (von Kamptz Ann. 16, 100), Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1838 (Lottner, Sammlung 6, 432), Erlass der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. October 1847 II. Nr. 5c. (V.-M.-Bl. S. 278.)

Eine Abänderung jener Ressortbestimmungen ist auf gesetzlichem Wege bisher nicht erfolgt. Dagegen sind während der fünfziger Jahre in wiederholten Fällen Bedenken über die fortdauernde Geltung der §§. 219, 220. cit. erhoben und die Unvereinbarkeit derselben mit der im Art. 15. der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugesicherten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten behauptet worden. Die Praxis der Administrativbehörden hat in Folge dessen geschwankt. Während die Ministerialerlasse vom 3. October 1851 (K. 2618), vom 18. November 1851 (K. 3188) und 27. Mai 1859 (K. 1355) das Erforderniss einer staatlichen Genehmigung zur Veräusserung von kirchlichen Grundstücken hinsichtlich der evangelischen Kirche für fortbestehend, hinsichtlich der katholischen Kirche für hinweggefallen erklären, wird in einem späteren Erlass vom 15. März 1867 (U. 6648) die Vorschrift des §. 220. cit. wegen Veräusserung von ganzen Landgütern und Häusern nach wie vor als für beide Kirchen massgebend anerkannt.

Die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen erscheint um so mehr geboten, als die von einander abweichenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden auch auf die Gerichtspraxis nicht ohne Einfluss geblieben sind, hier gleichfalls zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt und damit einen Zustand geschaffen haben, bei welchem die in Rede stehende Vorschrift bald angewendet, bald nicht angewendet, damit aber die Gültigkeit zahlreicher Veräusserungsgeschäfte in Frage gestellt wird.

Mit Rücksicht hierauf ist die Angelegenheit von mir einer erneuten Prüfung unterworfen worden, und eröffne ich der königlichen Regierung nunmehr was folgt:

Die von meinen Amtsvorgängern in den fünfziger Jahren vertretene Auffassung beruht auf der Erwägung, dass, da die Dispo-

sition über den kirchlichen Immobiliarbesitz als ein Act der kirchlichen Vermögensverwaltung nach Art. 15. der Verfassungsurkunde von den Organen der Kirche selbstständig wahrzunehmen sei, die dem Staat hierbei nach §. 219 ff. l. c. vorbehaltene Einwirkung nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Diese Motivirung lässt den eigentlichen Kern der Frage unberührt. Sie würde zutreffen, wenn durch die genannten Vorschriften die Veräusserung selbst in die Hand des Staates gelegt worden wäre. Um eine derartige Befugniss handelt es sich aber nicht. Die Genehmigung, von welcher das Allgemeine Landrecht die Gültigkeit kirchlicher Alineationen abhängig macht, fällt nicht in das Gebiet der kirchlichen Administrative, sondern der staatlichen Aufsicht. Sie ist kein Vermögensverwaltungsact, sondern ein Ausfluss des Hoheitsrechts, auf welches der Staat gegenüber den in seinem Gebiet bestehenden Corporationen niemals verzichten kann, und auf welches auch den Religionsgesellschaften gegenüber durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keineswegs verzichtet worden ist. Vermöge dieses Hoheitsrechts hat das Allg. Landrecht, entsprechend den für Corporationen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften der §§. 83 ff. Th. II. Tit. 6., den Erwerb wie die Veräusserung von kirchlichen Immobilien an eine besondere Genehmigung geknüpft.

Es soll damit dem Staat die Möglichkeit gewährt werden, einerseits einer übermässigen Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand zu begegnen, andererseits dafür zu sorgen, dass der wichtigste Theil des kirchlichen Vermögens nicht zureichenden Anlass zum Schaden der Betheiligten seinen stiftungsmässigen Zwecken entzogen werde. So wenig nun durch die Verfassungsurkunde die gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, welche den kirchlichen Vermögenserwerb in bestimmte Grenzen weisen, ebensowenig kann aus der den Kirchen zugesicherten Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Beseitigung derjenigen staatsrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden, welche für die Veräusserung des kirchlichen Grundbesitzes gewisse Cautelen im öffentlichen Interesse vorgesehen. Rechtlich stehen daher auch die letzteren Vorschriften noch heute in unveränderter Geltung.

Indem ich hiernach die vorberegten Erlasse meiner Amtsvorgänger ausser Wirksamkeit setze, veranlasse ich die königliche Regierung, fortan nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der katholisch-kirchlichen Grunderwerbsveräusserungen ebenso zu verfahren, wie dies in Betreff der evangelisch-kirch-

lichen bisher unverändert geschehen ist, auch darauf zu achten, dass seitens der kirchlichen Organe vorkommenden Falls den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird, und zu diesem Zweck die Localbehörden mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen bemerke ich, dass die §. 219 ff. auch auf das Pfarrvermögen, das Vermögen der geistlichen Gesellschaften (Stifte, Klöster und Orden) und das der milden Stiftungen Anwendung finden. (§§. 774, 951, 952. Th. II. Tit. 11., §. 43. Th. II. Tit. 19. des Allg. Landrechts).

Berlin, den 13. Mai 1875.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten:

Falk.

IX.

Die Rechtsverhältnisse der „Altkatholiken" vor dem österreichischen Reichsrathe. (1874—75.)

I. Am 11. November 1874 brachte der Abgeordnete Dr. Klepsch (aus Warnsdorf bei Kronaberg im nördlichen Böhmen an der sächsischen Grenze, dem Hauptsitze einer neuprotestantischen Gemeinde) in Verbindung mit den Abgeordneten Joh. Fuchs, Schönerer, Klinkosch, Brandstetter, Dr. Dittes, Schrank, Holzer, Ganahl, Petrisch, Dr. Bareuther, M. Hottschevar, Gross, Meissler, Dr. Roser, Steudel, *Herbst*, Furtmüller, Dr. Kronawetter, Gollerich, Umlauft) den Entwurf eines Gesetzes ein, »durch welches die äusseren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken geregelt werden« sollten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1874 wurde der Antrag dem confessionellen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen und der Berichterstatter Dr. Jos. Kopp befürwortete den von ihm umgearbeiteten Gesetzentwurf aufs Wärmste. Am 16. und 17. März fand die zweite und dritte Berathung des Gesetzentwurfes statt und wurde er vom Abgeordnetenhause in der hier folgenden Fassung Kopp's angenommen (nur wurde im 1. Alinea des §. 1. statt Verfassung gesetzt *Kirchen*verfassung):

»§. 1. Jene Katholiken, welche alle [?!] Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle »Pastor aeternus« vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen, sind berechtigt, eigene, den bisherigen kirchlichen Oberen nicht unterstehende Kirchengemeinden innerhalb der bestehenden Pfarrsprengel oder auch solche, die sich über mehrere derselben erstrecken, zu bilden.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Kirchenverfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält, und wem der Besitz hinreichender Mittel, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, oder die Möglichkeit nachgewiesen ist, diese Mittel in gesetzlich gestatteter Weise aufzubringen.

§. 2. Sie haben zu diesem Zwecke ihre Kirchenverfassung

und das Statut ihrer Kirchengemeinden der k. k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen und finden hierbei die §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15. des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68. sinngemässe Anwendung.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.«

In dem ursprünglichen Klepsch'en Entwurfe, welcher 12 §§. zählte, waren zugleich die Grundzüge der »altkatholischen« Kirchenverwaltung mit aufgenommen, welche in devotester Weise der politischen Regierung zur Aufsicht und Genehmigung anheimgestellt werden sollte.

II. Wir theilten im *Archiv*, Bd. 34. S. 185 ff. die Ausführungen mit, welche der sel. Cardinal *Rauscher* gegen den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf richtete. Im Nachfolgenden der am 18. December 1875 zur Vertheilung gelangte Bericht, welchen Frhr. v. *Hye* Namens der confessionellen Commission des Herrenhauses erstattete:

»Bei der Berathung des vorliegenden, aus der Initiative des hohen Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Gesetzentwurfes wurde von allen Mitgliedern der confessionellen Commission dieses hohen Hauses einstimmig die Ueberzeugung ausgesprochen, dass es im Interesse der socialen und rechtlichen Ordnung des Staates, sowie der öffentlichen Moral gebieterisch gefordert sei, in Betreff jener, früher gleichfalls im Verbande der Einen katholischen Kirche gestandenen Glaubensgenossen und Corporationen, welche das für die katholische Kirche von dem vaticanischen Concil festgesetzte und mit der Bulle »Pastor aeternus« vom 18. Juli 1870 verkündete Dogma von der Infallibilität des Papstes nicht anerkennen und sich desshalb unter dem Namen »Altkatholiken« aus dem äusseren Verbande mit der Kirchengewalt der katholischen Kirche losgelöst haben, die äusseren Rechtsverhältnisse zu ordnen, das heisst: ebensowohl jene Missstände und Wirrnisse, welche rücksichtlich derselben derzeit schon bestehen, wegzuschaffen, als der Wiederkehr solcher Uebelstände für immer ein Ziel zu setzen, und dies auf eine Weise zu bewerkstelligen, bei welcher die im Art. XIV. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142. R.-G.-Bl. jedem österreichischen Staatsbürger gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit auch den Bekennern dieser Glaubensgenossenschaft vollkommen gewährt werden soll.

Die Commission konnte sich nämlich nicht der Erwägung der traurigen Thatsache verschliessen, dass in den vier Gemeinden (zu Wien, Ried, Warnsdorf und Aussig) und den mehreren kleinen Vereinen, welche sich thatsächlich bereits unter dem Namen »Altkatholische Gemeinden« gebildet haben, bisher nicht weniger als 300 Paare durch die von diesen Gemeinden sich selbst gegebenen, aber mit der Priesterweihe der katholischen Kirche versehenen Seelsorger in der Kirche — in Wien überdies in einer ihr von der Gemeindevertretung zugewiesenen Kirche — am Altare und mit allen von der allgemeinen katholischen Kirche für Eingehung von Ehen vorgeschriebenen kirchlichen Feierlichkeiten getraut und eingesegnet worden sind, ohne dass diese Paare im Sinne der bestehenden Civilgesetze als ehelich getraut und ihre Verbindungen als bürgerlich giltige Ehen angesehen werden können. In Wirklichkeit sind auch alle derlei Ehen, so oft über ihre Giltigkeit ein gerichtliches Erkenntniss herbeigeführt wurde, von den Gerichten aller Instanzen und endgiltig auch von dem obersten Gerichtshofe als ungiltig erklärt worden.

Es erscheint nun vor Allem durch die heiligsten ethischen und staatlichen Interessen geboten, diesen vielen bereits vorhandenen Scheinehen, welche von Seiten der Contrahenten regelmässig in dem guten Glauben ihrer vollgiltigen Abschliessung eingegangen wurden, nach Möglichkeit wenigstens nachträglich den Charakter ihres gesetzlich giltigen Bestandes zu verleihen und damit zugleich den etwa 500 Kindern, welche aus diesen Scheinehen hervorgegangen sind, die also nach den Civilgesetzen als uneheliche Kinder gelten, rückwirkend die Rechte der ehelichen Geburt zu verschaffen.

Durch unsere Staatsgrundgesetze erscheint es ferner bedingt, den Bekennern der sogenannten altkatholischen Confession auch für die Zukunft die Eingehung giltiger ehelicher Verbindungen auf eine Weise zu ermöglichen, wobei ihrem Gewissen und ihrem religiösen Glauben kein Zwang angelegt wird.

Nicht minder dringend tritt an die öffentlichen Gewalten die Aufforderung heran, rücksichtlich der mehreren hundert Geburten (Taufen), Trauungen und Sterbefälle von altkatholischen Glaubensgenossen, worüber bisher die Register ausschliessend von den altkatholischen Seelsorgern geführt worden sind, welche aber in Gemässheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Geltung rechtskräftiger Urkunden und sofort der Beweiskraft entbehren, eine authentische Evidenz herzustellen und auch hier wieder betreffs der Zukunft

die Führung dieser Matriken auf eine nicht der religiösen Ueberzeugung der Altkatholiken nahetretende Weise zu regeln.

Bei der Erwägung der Mittel aber, wodurch alle diese Ziele erreicht werden können, einigte sich die confessionelle Commission des hohen Herrenhauses in der Anschauung, dass hiezu überhaupt die Festsetzung eines neuen Gesetzes nicht nothwendig sei, und dass insbesondere der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe ernste Bedenken entgegenstehen.

An sich überflüssig erscheint in den angegebenen Beziehungen jedes neue Gesetz, weil alle früher angedeuteten Zwecke ohne Schwierigkeit an der Hand des bereits bestehenden Gesetzes vom 20. Mai 1874, Nr. 68 R.-G.-Bl., »betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religions-Gesellschaften,« verwirklicht werden können.

Durch dieses Gesetz ist nämlich allen Bekennern der in Rede stehenden Confession, sowie den thatsächlich bereits bestehenden Religions-Gesellschaften derselben der Weg eröffnet, sich die gesetzliche Anerkennung als Religions-Gesellschaft von Seite des Staates zu verschaffen. Durch den §. 7 dieses Gesetzes ist dies zugleich auf eine die Gewissensfreiheit dieser Glaubensgenossen vollkommen wahrende Weise ermöglicht, indem hienach von keinem der dieser Religions-Gesellschaft beitretenden Glaubensgenossen eine vorhergehende Austrittserklärung aus der allgemeinen katholischen Kirche gefordert werden kann und wird. Es kann daher die Behauptung, dass diesen Glaubensgenossen schon dadurch ein Gewissenszwang auferlegt werden würde, dass sie um die gesetzliche Anerkennung ihrer Religions-Gesellschaft anzulangen haben, aus dem eben angegebenen Grunde aber auch darum nicht als richtig zugegeben werden, weil denn doch Niemand die Thatsache wegleugnen kann, dass in Oesterreich bisher nur diejenige katholische Kirche, deren kirchliche Gewalt nun einmal auch das mehrerwähnte Dogma vom 18. Juli 1870 unter ihre Satzungen aufgenommen hat, als katholische Kirche gesetzlich anerkannt ist, und dass diejenigen Fractionen derselben, welche dieses Dogma verwerfen, bisher noch nicht gesetzlich anerkannt sind.

Wird aber die eine oder andere dieser Fractionen, oder wird die Gesammtzahl derselben nach Massgabe des citirten Gesetzes in Zukunft gesetzlich anerkannt werden und constituirt sein, so wird auch den ordentlichen Seelsorgern derselben kraft der Bestimmungen unseres Bürgerlichen Gesetzbuches und im Sinne der betreffs der Matrikenführung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ebenso wie den Seelsorgern anderer gesetzlich anerkannten Kirchen und Reli-

gions-Gesellschaften nicht nur das Recht, von ihren Glaubensgenossen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe giltig entgegenzunehmen, sondern auch die Führung der Civilstands-Register (Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken) übertragen werden.

Die Commission wurde in dieser Anschauung, dass auf solche Weise vorerst für die Zukunft alle berechtigten Begehren der sog. Altkatholiken volle Befriedigung finden können und werden, durch die von dem Herrn Vertreter der Regierung im Schoose der Commission über deren Aufforderung abgegebene Erklärung bestärkt, *»dass von Seite der Regierung gegen die angedeutete Constituirung dieser Religionsgesellschaften und gegen das Recht des Seelsorgers dieser neuen Gemeinde zur Eheschliessung und Matrikenführung, unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, kein Anstand erhoben werden wird.«*

Hiedurch ist aber nach dem Dafürhalten der Commission zugleich die gesetzliche Fürsorge getroffen, um auch alle oben geschilderten, bereits vorhandenen Uebelstände wegzuschaffen, indem dann einerseits die betheiligten Parteien ihre bisherigen Scheinehen nach Massgabe der Bestimmungen des Civilrechtes schon durch eine nochmalige feierliche Einwilligung zur Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger ihrer dann gesetzlich constituirten Kirchengemeinde rückwirkend convalidiren und dadurch zugleich die aus solchen Ehen bereits vorhandenen Kinder als eheliche legitimiren können, und andererseits sowohl den ebengenannten, dann gesetzlich fungirenden Seelsorgern, als auch den dazu berufenen Behörden die Handhabe geboten ist, um die Convalidirung der in Rede stehenden Scheinehen und die Legitimation der aus ihnen abstammenden Kinder als eheliche Kinder auf die gesetzlich zulässige Weise auch von amtswegen zu veranlassen, und die bisher über die sog. Altkatholiken von deren Seelsorgern ohne gesetzliche Berechtigung und ohne öffentliche Glaubwürdigkeit geführten Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken auch rücksichtlich der Vergangenheit in Ordnung zu bringen und nachträglich zu authentisiren, sowie überhaupt die Rechtsverhältnisse der bereits bestehenden altkatholischen Gemeinden nach Massgabe der Artikel XV. und XVI. des mehrerwähnten Staatsgrundgesetzes gesetzlich zu ordnen.

Erschien es hienach der mit der Vorbegutachtung dieses Gegenstandes betrauten Commission dieses hohen Hauses schon überhaupt nicht angezeigt, im Belange der Frage eine neue gesetzliche Vorschrift zu geben, so könnte sie umsoweniger darauf einrathen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung des hohen Herren-

hauses zu ertheilen, weil dasjenige, was durch das hier vorgeschlagene Gesetz zunächst vermieden werden will, nämlich die Nöthigung der sich Altkatholiken nennenden Glaubensgenossen und Religions-Gesellschaften, um ihre gesetzliche Anerkennung bei der Regierung erst anzulangen, thatsächlich denn doch im §. 1. wieder angeordnet wird, und weil nach dem Dafürhalten der Commission all dasjenige, was im zweiten Alinea des §. 1, sowie im §. 2. desselben vorgeschlagen wird, ohnehin bereits in dem mehrcitirten Gesetze vom 20. Mai 1874, Nr. 68. R.-G.-Bl., angeordnet ist, daher überflüssig erscheint.

Durch die Enunciationen des zweiten Alinea des §. 1. aber würde die Staatsgesetzgebung aussprechen, einerseits, dass auch diejenigen bisherigen Katholiken, welche das ofterwähnte Dogma vom 18. Juli 1870 verwerfen, noch fortan Katholiken und Mitglieder der bisher von dem österreichischen Staate allein als katholische Kirche gesetzlich anerkannten Kirche bleiben, und andererseits, dass die sog. Altkatholiken alle übrigen Lehrsätze der katholischen Kirche annehmen. Dies sind aber Aussprüche rein dogmatischer Natur, welche über den Rechtsbereich der Staatsgesetzgebung hinausgreifen, wozu daher der Staatsgewalt keine Competenz zukommt, indem die Ordnung und Entscheidung dieser inneren kirchlichen Angelegenheit kraft des Art. XV. des mehrbezogenen Staatsgrundgesetzes ausschliessend der bezüglichen Kirchengewalt anheimfällt.

Durch diese Erwägungen fand sich die confessionelle Commission zu dem Antrage bestimmt:

»Das hohe Herrenhaus wolle über den aus der Beilage ersichtlichen Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehen.«

X.

Literatur.

1. *Acta genuina SS. Concilii oecum. Tridentini ab Angelo Massarello Ep. Thelesino conscripta . . . nunc primum integra edita ab Augustino Theiner. Accedunt acta ejusdem Concilii a Card. Gabr. Paleotto Archiep. Bononiensi digesta secundis curis expolitiora. Zagrabii et Lipsiae 1875 voll. 2 in 4. (Pr. 80 M.)*

Seit Jahren war in den Zeitungen (bes. Augsb. Allg. Zeit.) verkündigt, *P. A. Theiner* werde nächstens die wirklichen Acten des Trienter Concils zur Freude der gelehrten Welt veröffentlichen. Dann hiess es wieder, das Unternehmen sei durch Intriguen vereitelt, die begonnene Herausgabe sistirt, der kühne Unternehmer schwer getadelt worden. — Alles auf Betreiben der Jesuiten und der römischen Curie, woran seit 1870 viele gehässige Bemerkungen geknüpft wurden. (Vgl. *Friedrich*, Tagebuch während des vatic. Concils. Nördling. 1871. S. 64.) Sicher konnte man in Rom sehr gute Gründe haben, diese Publication zu vertagen, wie z. B. um nicht den Glaubensstreitigkeiten dadurch neue Nahrung zu geben (*Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 27. S. 59. N. 3.); auch abgesehen von einer gewissen allzubureaukratischen Aengstlichkeit konnte man vielleicht wünschen, dieselbe in andere Hände legen zu können, von denen nicht etwa ein Parteimanöver zu befürchten war. Dass zu einer solchen Besorgniss Grund vorhanden gewesen wäre, hat sich später evident genug ergeben. Durch eine Indiscretion und ohne Einholung der vorschriftsmässigen Erlaubniss wurde inzwischen in Agram durch die Mitwirkung des dem Herausgeber befreundeten Canonicus Vorsac die Publication in Angriff genommen und nun liegen in zwei stattlichen Quartbänden die längst erwarteten authentischen Acten des mit Recht hochgefeierten Concils von Trient den Forschern vor.

Wer erwartet hatte, in dieser Ausgabe die *vollständigen* Acten zu finden und die älteren Publicationen entbehrlich gemacht zu sehen, sieht sich freilich getäuscht. Nicht nur sind Raumersparniss halber die Briefe und Diplome, die *Raynaldus* und *Le Plat* lieferten, nicht wieder abgedruckt, vielmehr blos angezeigt worden, wessbalb man sie bei diesen Autoren nachsuchen muss, sondern es wurde auch sonst Vieles abgekürzt, nicht immer die Namen der Redner genannt, viele Reden, die wissenschaftlich so wichtigen Vota der

Theologen und Canonisten öfter weggelassen oder »contrahirt,« die Acten von Bologna »pro nunc« übergangen, wogegen noch spätere Ergänzungen, und insbesondere ein Codex epistolaris der Trienter Synode, in Aussicht gestellt werden, (Vorrede p. XII—XIV.) Es ist also noch lange nicht das *ganze* für die Geschichte dieser grossen Kirchenversammlung erforderliche Material beisammen; der Dogmatiker, der Canonist vermisst Vieles, was er gerne in extenso gesehen haben würde, wie z. B. die berühmten Reden des Lainez vom 20. October und 9. December 1562. Wir wissen nicht überall sicher, wie viel der Editor wegzulassen und zu verkürzen sich erlaubt hat, und damit ist der Werth der Edition, so schätzenswerth sie immerhin noch bleibt, doch beträchtlich verringert. Auffallend sind die oft vom Herausgeber unterstrichenen, bez. mit fetter Schrift gedruckten Worte, wie z. B. adulatores Papae; sie können in dem gegebenen Zusammenhange nicht aus einem objectiv wissenschaftlichen Grunde, sondern nur tendentiös hervorgehoben sein. Dafür gibt auch die ausführliche Vorrede Theiners, die nicht überall die nöthige Akribie zeigt, und auch gleich dem Texte von Druckfehlern nicht frei blieb [1]), vielfach Anhaltspunkte und Belege.

Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, dass den Vätern von Trient besonders auch desshalb, weil sie scholastische Fragen übergingen, hohes Lob in einer Ausdrucksweise gespendet wird, die mehrfach falschen Vorstellungen und Meinungen Raum gewähren könnte; aber es ist sicher theologisch unhaltbar, wenn versichert wird, wer die hier mitgetheilten Acten lese, könne nicht bestreiten, »dass dieselben einen vollständigen ***heiligen Gesetzgebungscodex*** darbieten für die gute und heilige Geschäftsführung in *allen* zukünftigen allgemeinen Concilien, wofern dieselben eine solche wahre und ächte Form, und nicht vielmehr eine Art *Komödie* vorstellen wollen zum grössten Nachtheil der Kirche und zur Freude der Andersgläubigen [2]).« Das entspricht genau der Sprache des »Janus« und der »Altkatholiken,« die darum auch die Geschäftsordnung des Tri-

1) Praef. p. VIII. not. 1. ist die Rede von der suppressio Ordinum in Bavaria sub finem saeculi praeterlapsi. Aber die Säcularisation in Bayern ging erst im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vor sich. Wir lesen p. X. vedetur statt videtur, dann licet (Conjunction) mit dem Indicativ statt des Conjunctivs, p. XII. amittere statt omittere u. s. f.

2) Praef. p. III. eadem exhibere amplissimum sacrum et (ut ita dicam) *legislatorium codicem* pro rebus bene et sancte gerendis *in quibusvis futuris* Conciliis generalibus, si eadem praese ferre velint hujusmodi genuinam veramque formam, et non speciem potius comoediae cujusdam in Ecclesiae ingens detrimentum et heterodoxorum gaudium.

dentinums im Gegensatze zum Vaticanum so eifrig hervorhoben[1]). Aber die vorhandene, von Massarelli aufgezeichnete Geschäftsordnung[2]) hat nie die Kraft eines Gesetzes gehabt; kein Verständiger wird bestreiten, dass ein zukünftiges Concil mit Rücksicht auf jeweilige Zeitverhältnisse eine andere Ordnung einführen kann und ein früheres dem späteren, das gleiche Autorität mit ihm theilt, nicht präjudicirt; ferner können nur die *Decrete* allgemeiner Concilien Gesetzeskraft haben, nicht die Verhandlungen, diese bilden nie ein Gesetzbuch. Wären die sämmtlichen acta gesetzliche Norm, so müssten in jedem Concil die Vorgänge von Trient sclavisch copirt, sogar der Streit des Bischofs Sanfelice von Cavi mit Dionysius Zannettinus vom 17. Juli 1546 bis auf das Ausreissen der Barthaare[3]) imitirt werden. Und woher wusste Theiner, dass der von ihm ausgesprochene, mindestens übertriebene Satz die Ueberzeugung des hl. Carl Borromeo, Pius IV. und der übrigen Lenker des Concils von seinem Anbeginn an war[4])? Dafür wäre kein Beweis zu erbringen. Uebrigens erinnerte er sich später selbst, dass nur die Concilsdecrete massgebend sind, wobei er freilich zu Gunsten der von seinen Freunden gehegten Unanimitätstheorie die Beschränkung auf die »mit fast einstimmigem Consens gefassten Beschlüsse« setzt[5]). Dieses und noch vieles Andere deutet darauf hin, dass Theiners Publication den neuprotestantischen Freunden Dienste zu leisten bestimmt war; leider kam sie zu spät und diese können um so weniger aus ihr grosses Capital schlagen, als sie bereits längst über das Concil von Trient hinausgeschritten sind.

Wenn Theiner pathetisch die Sorglosigkeit, die »schlafende Weisheit[6])« beklagt, mit der man früher die schon unter Pius IV. gewünschte Herausgabe der tridentinischen Acten unterliess, welche das giftige Werk Sarpi's unmöglich gemacht haben würde, so setzt sein Tadel wenig Rücksicht auf so viele frühere glänzende Ponti-

1) *Friedrich*, Tagebuch S. 110, 406 nr. 4., *Schulte* Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe. Prag. 1871. S. 232 ff.

2) Abgedruckt bei *Friedrich*, Docum. t. I. Doc. 35. p. 265—276: *Cecconi*, Gesch. des vatic. Concils t. I. Doc. 55. p. 80—104; *Theiner*, Acta t. I. p. 1—13.

3) Pallavic. Hist. Conc. Trid. Bd. VIII. c. 6.

4) Nach den vorhin angeführten Worten heisst es unmittelbar: Haec et non alia erat persuasio intima non modo S. Caroli Borromei et Pii IV., verum etiam ceterorum Concilii nostri inde a suo exordio moderatorum.

5) p. XIV.: nonnisi decreta unanimi prope consensa sancita consideranda.

6) p. IV.: Eheu! Nos incuriosos! Eheu nostram oscitantem et dormientem sapientiam! etc.

ficate und ein Ignoriren aller abmahnenden Factoren voraus und seine Behauptung bezüglich Sarpi's ist jedenfalls übertrieben; sicher hätte der protestantisirende Servit auch aus diesen Acten Vieles für seine Zwecke entnommen und in das für ihn erwünschte Licht zu stellen gewusst, daneben ebensogut seinen Sleidanus benützen können. Es ist ebenso die weitere Behauptung befremdend: Noch zweifeln gelehrte Männer, ob man mehr dem Sarpi oder dem Pallavicino glauben soll, da keiner von beiden die Originaldocumente vorbrachte. Aber jeder wissenschaftlich gebildete Katholik konnte doch sehr gut die Haltlosigkeit vieler Angaben Sarpi's erkennen; seine leidenschaftliche Bitterkeit haben auch Protestanten sehr gut bemerkt[1]); in den meisten Fällen liess sich durch Vergleichung beider Autoren schon früher ungeachtet der mangelhaften Quellen darüber urtheilen, wer die grössere Glaubwürdigkeit verdient[2]), zumal da man auch den gelehrten Oratorianer Raynaldus und später noch andere Quellenschriften zu Rathe ziehen konnte.

Der am 10. August 1874 verstorbene P. *Augustin Theiner* hatte bekanntlich als Mensch und als Gelehrter ein sehr wechselvolles Schicksal. Geboren am 11. April 1804 in Breslau, erst Student der Theologie, dann der Philosophie und der Rechte, 1829 in Halle zum Doctor U. J promovirt, hatte er sich zuerst durch eine gemeinsam mit seinem Bruder J. Anton (nachherigen Rongeaner) veröffentlichte Schmähschrift über den kirchlichen Cölibat[3]) in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Nach manchen Jugendverirrungen, nach dem Besuche der Bibliotheken von Wien, Paris und London kam er nach Rom, wo er im Oratorium des hl. Philipp Neri eine Zuflucht fand und die Priesterweihe erhielt. Sowohl seine »Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten« (Mainz 1835) als seine Beiträge zur Geschichte der Literatur des Kirchenrechts (*Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 49. N. 1.) gewannen ihm das Vertrauen und die Achtung in kirchlichen Kreisen; seine längst verheissene und lange erwartete Monographie über Cardinal Frankenberg (Freiburg 1850) erhöhten beides noch mehr. Die schriftstellerische Thätigkeit Theiners, der in Rom die Vallicelliana nebst anderen Bibliotheken benützen konnte, ja auch schon vor seiner Ernennung zum Präfecten (1855) die vaticanischen Archive sich eröffnet sah, wie sein Werk:

1) *Ranke*, Röm. Päpste III. 272—275.

2) *Brischar*, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallav. Tübing. 1843 ff. 2 Theile.

3) Die Einführung der abgezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Altenburg. 1828. 3 Theile. Neue Ausg. 1845. Bd. I.

»Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758.« (Regensburg, 1852. 2 Bände) zeigt, wurde immer ausgedehnter, sie verschaffte ihm viele ansehnliche Verbindungen und beträchtliche Einnahmen. Hauptsächlich fand er Gelegenheit, aus den Schätzen des Vaticans werthvolle Urkunden an die Oeffentlichkeit zu bringen. Es war indessen nur zu begründet, was dem Referenten einst ein protestantischer Historiker sagte: »Theiner möge brav Documente herausgeben; sein eigenes Raisonnement schenkt man ihm.« In der That in seiner »Geschichte des Pontificates Clemens XIV.« (1852) widersprechen vielfach die veröffentlichten Actenstücke den oft sehr willkürlichen Reflexionen des Editors und es lässt sich eine grosse Einseitigkeit und Voreingenommenheit in der Art, mit der die damals den bourbonischen Höfen geopferte Gesellschaft Jesu behandelt ward, in der oft den Jansenisten entlehnten Ausdrucksweise nicht verkennen [1]).

In seiner Jugend hatte Theiner den Orden geschmäht, dann mit P. Kollmann und anderen Jesuiten bekannt geworden ihn hochgeehrt; er war sogar eine Zeitlang Willens, selbst in ihn einzutreten [2]), aber später wachte die alte Abneigung, von verletzter Eitelkeit genährt, wieder auf. Mit manchen diesem Orden ebenso wie dem hl. Stuhle abgeneigten Diplomaten knüpfte Theiner Verbindungen an. In seiner Polemik gegen Crétineau-Joly betreffs des französischen Concordats von 1801 (s. *Archiv*, Bd. XXII. S. 478) arbeitete der Präfect der vaticanischen Archive ganz im Sinne und im Dienste Napoleons III., eifrig, doch angesichts unläugbarer Thatsachen vergeblich bemüht, die edle und loyale Haltung Napoleons I. in jener Zeit zu erweisen. Vielen, wie mir der verewigte G. Phillips in Rom sagte, erschien der Charakter des Mannes mindestens zweideutig und die nach seinem Tode von Dr. Friedrich in der »Kölnischen Zeitung« (1874) und dann im »Deutschen Merkur« (20. Febr. 1875 auss. Beil.) veröffentlichten Briefe an Döllinger und Friedrich aus den Jahren 1867, 1870 und 1871, deren Authentie leider nicht bezwei-

1) Historisch-polit. Blätter 1854. Bd. 33. S. 733—759; *Reinerding*, Clem. XIV. Eine kritische Beleuchtung. Augsburg. 1854. *Boero*, Osservazioni sopra l'istoria del Pontificato di Clemente XIV. scritta dal P. Theiner. Monza 1854 voll. 2. Ed II. Correspondant 25. Dec. 1852. Révue littér. p. 378. *Ravignan*, Clément XIII. et Clément XIV. Paris. 1854.

2) Das sagt Theiner selbst in der Vorrede zu seiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten (Sendschreiben an Prof. ***). Merkwürdig ist, dass auch der mit Theiner so viel in Berührung gekommene *Friedrich*, (Tagebuch S. 41, 64, 67, 127 f. 130, 375), der so sehr über jesuitisches Gift klagt (das. S. 7): von sich gesteht, auch er habe früher Jesuit werden wollen. (das. S. 192.)

felt werden kann, beurkunden deutlich nicht blos einen grimmigen Hass gegen die Jesuiten, sondern auch einen schmählichen Undank gegen Pius IX., eine nichts weniger als edle Gesinnung[1]) und eine fortwährende Conspiration mit den Feinden der katholischen Kirche, selbst den »vortrefflichen« *v. Arnim* nicht ausgeschlossen. Sie rechtfertigen völlig das Misstrauen, das Viele in den Mann setzten, der sich vielfach nicht scheute, der beschworenen Amtspflicht zuwiderzuhandeln, nichts aus den vaticanischen Archiven ohne höhere Genehmigung zu veröffentlichen.

So viel scheint zur Richtigstellung mehrerer zum Nachtheil des heiligen Stuhles entstellter Thatsachen zu bemerken nothwendig, wenn wir auch ungern einen bereits von Gott gerichteten, durch manche Arbeiten und zahlreiche wichtige Publicationen[2]) verdienten Autor auch nur so darstellen, wie er sich selbst gezeigt hat, mit Verschweigung alles dessen, was sonst noch gegen ihn angeführt werden könnte. Kehren wir nun zu seiner Ausgabe der tridentinischen Acten zurück.

Am besten und vollständigsten ist uns die erste Periode des Concils unter Paul III. nach Massarelli's Aufzeichnungen im ersten Bande gegeben, über welche Erzbischof *Filhol* von Aix, der Canonicus *de Pré* von Tournay, Erzbischof *Bartholomäus de Martyribus* u. A. kürzere Notizen geliefert hatten, die auch *Le Plat* in seine Sammlung (Löwen 1787) aufgenommen hat. Viel Interessantes bietet der Text dar, auch bezüglich der Bischöfe Deutschlands, die sich durch Procuratoren vertreten lassen wollten, aber von den Legaten zu persönlichem Erscheinen aufgefordert wurden, da Paul III. (17. April 1545) angeordnet hatte, es seien nur zur Entschuldigung des Ausbleibens ihrer Mandanten Procuratoren zuzulassen (Acta I. p. 23 seq.) Doch gewährte der Papst (5. Dec. 1545) den deutschen Bischöfen ausnahmsweise ein Indult, das jedoch später unter Pius IV.

1) Am 25. Sept. 1870 schreibt Theiner aus Foro d'Ischia an Friedrich voll Jubel über den Einzug der Piemontesen in Rom, er gehe übermorgen wieder dahin, um dem feierlichen Plebiscit beizuwohnen, »das hoffentlich für immer dem frechen Pfaffenspiel ein Ende setzen wird.«

2) Von mehreren dieser Publicationen war schon im Archiv die Rede, wie von der Fortsetzung der Annalen des Baronius Rom. 1856 seq. (III. 583) von den durch *Fessler* bearbeiteten zwei allgemeinen Concilien von Lyon (IX, 475), von den Vet. monumenta Poloniae et Lithuaniae 1860 seq. (XVII. 34.). Dazu kommen die Monumenta hist. Hungariae illustrantia Rom. 1859 voll. 2, die Monumenta der Südslaven, die für Irland und Schottland, der Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis. Rom. 1861 seq. voll. 3, die mit Miklosich edirten Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum graecae et latinae. Wien 1872.

als erloschen betrachtet wurde. Das Ganze ist gut bei *Cecconi* dargestellt. (Gesch. des vatic. Concils t. I. L. II. c. 1. S. 136 seq. ed. *Molitor.*) Ueber die Zulassung der Ordensgenerale war man schon am 29. December 1545 einig, nicht so über die der Regularäbte. (Acta I. p. 34). Werthvoll sind in den Acten Massarelli's die genauen Details über die dogmatischen Verhandlungen betreffs der hl. Schrift, der Erbsünde und der Rechtfertigung. Sehr wichtig wäre aber die gründliche Kenntniss der wichtigen in Bologna gefertigten Arbeiten, die uns hier nicht geboten wird. Was die letzte Epoche des Concils unter Pius IV. betrifft, für welche die in Bologna 1804 in den Monumenti di varia letteratura t. III. gedruckten Aufzeichnungen des Erzbischofs Ludwig Beccadelli von Ragusa bekannt waren, so hat Mendham zu London 1842 die Acten von 1562 und 1563 nach den Aufzeichnungen des Gabriel Paleotto (unter Pius V. Erzbischof von Bologna) bereits veröffentlicht. Das Material ist hier besonders reich, wenn auch noch nicht vollständig geboten. Interessant sind namentlich die über den Ordo gehaltenen Reden, bei denen auch oft der Primat und das Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen berührt wird (Acta II. p. 142 seq. und sonst). Immerhin gibt die auch noch unvollständige Ausgabe den Theologen und Canonisten treffliche Fingerzeige in den verschiedensten Fragen; zu bedauern ist, dass nicht passende Indices, etwa in der Art, wie sie die Collectio Lacensis aufzeigt, beigefügt worden sind. Das Nachschlagen ist sehr erschwert, wofern man sich nicht an die chronologische Ordnung hält.

Prof. *Dr. J. Hergenröther.*

2. *Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Autoribus presbyteris S. J. e domo B. M. V. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus tertius. Acta et decreta s. conciliorum, quae ab episcopis Americae septentrionalis et imperii Britannici ab a. 1789, usque ad a. 1879 celebrata sunt. Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1875. (1496 Columnen gr. 4⁰.)*

Vorstehender Band enthält die neuern Concilien der Länder englischer Zunge, der grossen Anglo-Amerikanischen Völkerfamilie: der vereinigten Staaten Nordamerika's, Canada's, Neuschottland's, Irland's, England's, Australien's und der britischen Colonien Westindien's. Die weite Entfernung, wodurch diese Länder von einander geschieden sind, hindert nicht, dass in ihnen dieselben modernen Zustände, welche der Liberalismus anstrebt, insbesondere die Trennung von Kirche und Staat und ihre Folgen, herrschen. Für solche ganz neue Verhältnisse mussten neue kirchliche Bestimmungen ge-

schaffen werden. Dieselben sind im dritten Bande der Collectio auf das Vollständigste gesammelt und in dem grossen Sachregister noch einmal übersichtlich zusammengestellt. Durch dieses Register erhält der Band erst seinen vollen Werth und seine hohe Brauchbarkeit für die Wissenschaft, da es sonst unmöglich wäre, über die Beschlüsse von 3 Nationalconcilien und 44 andern Synoden einen Ueberblick zu haben und sie mit einander zu vergleichen. Nun ist solches sehr leicht gemacht. Man braucht nur in dem alphabetischen Register das betreffende Wort, worüber man Auskunft haben will, zu suchen, und man findet dann unter demselben alle Beschlüsse und Anschauungen der anglo-amerikanischen Synoden systematisch und mit der ängstlichsten Genauigkeit geordnet.

Hieraus erhellt die grosse Bedeutung dieses Bandes für das canonische Recht; er enthält die Anwendung des canonischen Rechtes auf die »neue Welt,« die moderne Zeit; auf die Resultate der jüngsten Entwickelung der menschlichen Verhältnisse. Während in den früher herausgegebenen Bänden der Collectio sich ein Index locorum, qui ex Corpore juris canonici hoc tomo laudantur findet, ist derselbe in dem dritten Bande weggefallen. Um dem Grund dieses Mangels nachzuforschen, blätterte ich den dicken Band durch, und sah nirgends das Corpus juris canonici citirt. Darum glaubt man sich anfangs beim Studium der amerikanischen und englischen Synoden in eine ganz neue Welt versetzt, findet dann aber bald, dass auch diese neue Welt von denselben weisen kirchlichen Gesetzen regirt wird, wie die alte; dass, jemehr die ausserordentlichen Missionszustände den gewöhnlichen Verhältnissen Platz machen, immer mehr das gemeine Recht zur Geltung kommt, und dass, wo wirklich ganz neue, den frühern völlig entgegengesetzte Verhältnisse zu Tage treten, die Kirche dieselben, ohne ihre uralten Principien zu verläugnen, ordnet und regelt.

Ausser den Bestimmungen über das kirchliche Eigenthum, wobei streng und unerbittlich an der Maxime festgehalten wird, dass der Kirche ausschliesslich und kraft eigenen Rechtes die Verwaltung desselben zukommt, hat besonders die Schule die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Synoden in Anspruch genommen. Ueberall: in den Vereinigten Staaten, in Canada, in Grossbritannien, Irland und Australien, ist die christliche Erziehung einer der Hauptgegenstände der Beschlüsse sowie der Hirtenbriefe; denn überall (England ausgenommen) ist es die confessionslose Schule, die der christlichen Erziehung in den Weg tritt; überall hat darum auch die Kirche gegen dieses Erziehungssystem aus allen Kräften gekämpft. Freilich

scheinen davon die dem sogenannten Systeme der nationalen Erziehung in Irland gemachten Concessionen eine Ausnahme zu bilden; doch in den ganz katholischen Gegenden Irlands, wo das System von der Kirche tolerirt wurde, waren die Schulen nur dem Namen nach confessionslos, in Wirklichkeit aber, wie Cardinal Wiseman (col. 1378) schreibt, confessionell.

In den Decreten und Hirtenbriefen werden die Gründe gegen das confessionslose Schulwesen weitläufig entwickelt und die von den Gegnern dafür angerufenen Gründe widerlegt. Insbesondere wird der Hauptgrund der Gegner, die Trennung zwischen Kirche und Staat erheische auch confessionslose Schulen, retorquirt. Die Confessionslosigkeit der Staatsschule sei eine arge Verletzung der Cultusfreiheit und die verderblichste Einmischung des Staates in die religiösen Angelegenheiten. In der That die Volksschule ist ein Hauptmittel der Erziehung; die Erziehung aber ist es, die mehr als alles Andere das Verhalten der Menschen zur Religion bestimmt. Eine confessionslose Erziehung hat auch eine confessionslose Religion, d. i. das Abwerfen der Dogmen und die Gleichgiltigkeit gegen alle Religion, zur Folge. Dies ist so wahr, dass es von den liberalen Führern geradezu intendirt wird. Denn was will die Phrase bedeuten, dass die Kinder in den confessionellen Schulen durch den Dogmenglauben gegen Andersgläubige fanatisirt würden, während sie in den confessionslosen Schulen Duldung und Liebe lernten? Doch offenbar, dass das Festhalten der die einzelnen Confessionen und Confessionsangehörigen »trennenden« Dogmen für das sociale Zusammenleben im Staate schädlich, das Aufgeben jener Dogmen aber nützlich sei, und dass darum die Kinder in den Staatsschulen ohne jenen »fanatisirenden« Dogmenglauben erzogen werden müssten. Wer aber solches behauptet, stellt es als eine erwünschte Aufgabe des Staates hin, durch den Unterricht eine bestimmte religiöse Richtung — die dogmenlose Toleranzreligion — den Kindern anzuerziehen und macht den Staat zum Lehrer und Apostel dieser bestimmten Religion, will also die allerdirecteste Einmischung des Staates in die Religionsangelegenheiten. Davon wollen wir gar nicht reden, dass besagte Liebes- und Toleranz-Religion im Grunde die Verleugnung jeder positiven Religion ist, die in der Jugend gewöhnlich eine schauderhafte Sittenlosigkeit zur Folge hat.

Aber wenn auch die Anerziehung der gedachten Richtung nicht im Plane der liberalen Führer läge, sie ist die thatsächliche Folge der confessionslosen Schule, wie aus dem übereinstimmenden Zeugniss aller Synoden hervorgeht. Und mit der Indifferenz stellt sich

dann auch die Corruption der Jugend in solchen Staatsschulen ein, wovon das grosse Plenar-Concil von Baltimore behauptete: puerorum fides, pudor et pietas, veluti cera in igni absumuntur; ein Urtheil, das durch die Mittheilungen nordamerikanischer Blätter über die Verwilderung der Jugend fortwährend illustrirt wird. Der Kampf der katholischen Kirche gegen gemischte Schulen ist darum ein Kampf für die wahre Gesittung. Als Hauptmittel gegen das Uebel schlagen die Synoden einstimmig die Errichtung von Pfarrschulen vor. Dies wird für so wichtig gehalten, dass es von einem Concil in Cincinnati den Priestern unter schwerer Sünde geboten, und dass von einem Concil in Westminster einfachhin erklärt wird: besser sei eine Schule, die man nöthigenfalls provisorisch in eine Kapelle umwandeln könne, ohne Kirche, als eine Kirche ohne Schule (col. 1334 b).

Ausser der Schule ist auch die Betheiligung der Geistlichen an den Wahlen Gegenstand conciliarischer Verhandlungen gewesen. Wichtig ist in dieser Beziehung das Decret einer irischen Nationalsynode, das vom heiligen Stuhle bestätigt wurde, und, da es in Deutschland gänzlich unbekannt zu sein scheint, hier einer auszüglichen Mittheilung werth erscheint. »Districte prohibemus, ne inter Missarum solemnia, quod plane indecens esset, aut omnino in ecclesia de rebus mere saecularibus, ut de politicis electionibus aut aliis ejusmodi rebus agatur, quae facile dissidia inter pastorem et populum promovere valeant et magnam animorum commotionem excitare: quae tamen ita interpretanda non sunt, quasi de largitionibus non recipiendis, de perjurio evitando, de juribus Ecclesiae et de caritate et cura erga pauperes sacerdotibus non esset agendum . . . . .

Haec vero dum statuimus, Religionis bonum et Ecclesiae libertatem exigere putamus, ut, quotiescumque de curatoribus pauperum et Parlamenti membris eligendis agatur, a quorum agendi ratione pauperum catholicorum fides et incolumitas et Ecclesiae jura et libertas detrimenda pati possunt solliciti esse debeant, ut hominibus probis et religionis catholicae minime hostibus munera haec conferantur. Attamen extra ecclesias, sine tumultu, absque caritatis violatione, et cum debita subjectione proprio Episcopo, ne dissensiones in clero oriantur, et cum ea moderatione, quae statui clericali omnino convenit, relicta unicuique in dubiis libere pro se sentiendi facultate, de omnibus hujusmodi rebus agendum esse arbitramur.«

Doch wir würden weit die Grenzen einer Recension überschreiten, wenn wir in der Besprechung einzelner interessanter Decrete fortfahren und zeigen wollten, dass der dritte Band Dinge enthält,

die auch auf dem europäischen Continente eminent practisch sind. Das Mitgetheilte wird hinreichend dessen grosse Bedeutung, wie für das Kirchenrecht, so auch überhaupt für Geschichte und Publicistik darthun.

Der Wichtigkeit der Sammlung entspricht die Sorgfalt, welche die Herausgeber auf Correctheit, und der Verleger auf würdige Ausstattung verwendet haben. Alle englischen Synodalbriefe werden zugleich in einer schönen lateinischen Uebersetzung, welche P. Esseiva angefertigt hat, mitgetheilt. Wir hätten eine so mühsame Arbeit für nicht nothwendig gehalten, freuen uns aber doch, dass sie gemacht worden, weil sie beweist, dass auch die kirchlichen Dogmen und die modernsten Verhältnisse ohne jene Barbarismen, von denen leider nur zu oft die Beschlüsse der Synoden und die Lehrbücher der Theologie wimmeln, ausgedrückt und besprochen werden können.

Zum Schlusse fühlen wir uns gedrungen, auf eine hohe Pflicht des katholischen Klerus gegenüber der von uns recensirten Collectio aufmerksam zu machen.

Der Verleger, Herr Herder, hat in dieser schlimmen Zeit ein grosses Unternehmen zum Besten der Kirche und der Wissenschaft begonnen und gegenwärtig so weit fortgeführt, dass die baldige Vollendung nicht bezweifelt werden kann; denn nach dem Prospectus sind auch bereits die Synodaldecrete des zweiten Bandes alle gedruckt, und ist das ganze Material für die letzten beiden Bände gesammelt worden. Wenn also früher Zweifel an dem Zustandekommen der Sammlung von ihrem Ankaufe abgehalten haben, so ist diese Befürchtung völlig beseitigt. Dass ein solches Unternehmen wenigstens in den jetzigen Verhältnissen keinen pecuniären Gewinn abwirft, ist unnöthig zu bemerken. Auch in besseren Zeiten sind sie kaum ohne öffentliche Unterstützung ausführbar; wesshalb denn auch in früheren Jahrhunderten die Versammlung des französischen Klerus bereitwilligst ansehnliche Subsidien zur Herausgabe von Conciliensammlungen auswarf. Wenn Herr Herder es dennoch ohne dieselben gewagt hat, so konnte er es nur im Vertrauen auf lebhafte Betheiligung des katholischen Klerus thun. Wir glauben darum im Namen der Wissenschaft nur eine höchst bescheidene Forderung auszusprechen, wenn wir unser Urtheil dahin formuliren, dass in keiner Bibliothek eines Bischofes, eines Decanates, eines Klosters, eines Seminars, einer theologischen Facultät diese Conciliensammlung fehlen dürfe.

Dr. Lohnhardt.

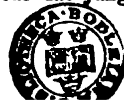
3. *Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon (Perwonaczalnyj slawjano-russkij nomokanon) von A. Pawlow, Kazan 1869. 8°. 100 und IV.*

Durch meine paläographisch-philologischen Studien, insbesondere aber durch die von mir neuerdings entdeckten slav. Handschriften canonischen Inhaltes und deren Erforschung wurde ich veranlasst, mich auch mit den werthvollen literarischen Arbeiten Prof. Pawłow's näher vertraut zu machen. Das canonistische Studium in Russland ist eines verhältnissmässig so jungen Datums, und es hat so wenige, auch schriftstellerisch thätige Vertreter aufzuweisen, dass die schon aus diesem Grunde verdienstlichen Arbeiten des Herrn Verfassers eine desto grössere Anerkennung verdienen, je selbstständiger und methodisch correcter sie sind, und je mehr sie ausserdem die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete, — ich meine die eben so irrthümlichen als systemlosen Auseinandersetzungen Rosenkampf's und seiner Nachfolger, zu denen leider auch der sonst sehr tüchtige Kałaczow [1]) gehört, zu überragen geeignet sind. Die Bekämpfung Rosenkampf'scher Irrthümer bildet gewissermassen die eigentliche Stärke der Pawłow'schen Darlegungen.

Schon die erste von seinen hier zu besprechenden Schriften, welche unter dem oben angeführten Titel in wenigen Bogen das Licht der Welt erblickte, ist eine ebenso consequent als richtig durchgeführte Polemik gegen die »Uebersicht des slavisch-russischen Nomocanon« von Rosenkampf (Obozrênije Kormczej knigi w istoriczeskomu widê, Moskwa, 1829, 2. Ausg. St. Petersburg, 1849) und gegen sonstige Vertreter der neueren Literatur [2]), die in ihren Anschauungen über die Quellen und die Geschichte des slavisch-russischen Nomocanon an die eben erwähnte »Uebersicht« anlehnend, das Vorhandensein einer älteren slavisch-russischen Uebersetzung der canonischen Bücher wegzuleugnen sich bestrebten. Ihrer unrichtigen Ansicht zufolge wären die Russen erst in der anderen Hälfte des 13. Jahrhunderts, namentlich aber erst seit der berühmten Sy-

1) Kałaczow hat namentlich zur Richtigstellung der »Bedeutung des Nomocanon im Systeme des älteren russischen Rechtes (O znaczenii Kormczej knigi w sist'emê, dr'ewnjago russkago prawa, w 3. kn. st'enij, 1847).« Wesentliches beigetragen und sich auch um die »Ruska prawda« verdient gemacht.

2) Zu den Vertretern Rosenkampf'scher Richtung gehört auch N'ewolin, der sich in seinem »Kirchlichen Gericht in Russland (O cerkownom sudê w Rossii« 1847 und in seinen »gesammelten Werken« (Soczin'enia«) Bd. VI. S. 415—416, ebenso wie der Bischof Makarius in seiner »Geschichte der russischen Kirche (Istoria russ. cerkwi«) Bd. V. S. 1—10 und Beilage 1. für das jüngere Alter der slavischen Uebersetzung des Nomocanon erklärte.



node russischer Bischöfe zu Wladimir (in Wolhynien) im Jahre 1274 in den Besitz einer slavischen Uebersetzung des Photius'schen Nomocanon nach der ihnen vom Despoten der Bulgaren Swjatosław zugemittelten Abschrift desselben gekommen, und sie berufen sich dabei auf die vielfach gedeuteten Worte des Metropoliten Cyrill II., der die werthvolle Sendung des bulg. Despoten den zu Wladimir versammelten Bischöfen mit der Wendung empfahl: »Es seien dies die canonischen Bücher, die bis auf jene Tage dunkel und *in dichte Nebel hellenischer Weisheit gehüllt, endlich doch interpretirt und auch in slavischer Sprache bekannt wurden.*« Wir müssen zugestehen, dass die eben angeführten Worte des russischen Metropoliten in der That sehr dehnbar seien und wohl auch zu Gunsten der Ansicht Rosenkampfs gedeutet werden könnten, wenn nicht zugleich vielfache positive Beweise vorliegen würden, welche uns unbedingt auf die Seite Pawłow's führen, insofern ja *unter den endlich interpretirten und in slavischer Sprache bekannt gewordenen canonischen Büchern ganz gewiss auch solche slavische Uebersetzungen verstanden werden können, welche ohne Rücksicht auf die älteren slavischen Texte in diesem Sinne als neu interpretirte Bücher angesehen werden müssen, als sie mit den neueren Zuthaten der vom Patriarchen Photius vorgenommenen Umarbeitung des Nomocanon und mit den frisch veranstalteten und also auch frisch übersetzten Interpretationen des Aristenus vermehrt wurden.* Wir dürfen dem Verfasser in dieser Auslegung der letztbezogenen Worte eben sowohl als in der damit zusammenhängenden Auffassung der Geschichte des slavisch-russischen Nomocanon *um so zuversichtlicher beistimmen, als er uns aus zahlreichen Quellen (SS. 62—70) den unabänderlich feststehenden Nachweis liefert,* dass 1) der dem Metropoliten Cyrill II. vom Despoten der Bulgaren zugeschickte Nomocanon in der That auch als eine genaue Abschrift einer von dem Patriarchen der Serben Sawa (1221—1237) bewerkstelligten serbischen Uebersetzung [1]) des durch Aristenus interpretirten Photius'schen Nomocanon anzusehen sei, und dass 2) die durch Sawa zum *ersten Male* bewerkstelligte Uebersetzung eines durch Zuthaten des Patriarchen Photius und durch die Commentare des Aristenus vermehrten Nomocanon zugleich auch mit einem Nachwort des Uebersetzers versehen wurde, worin derselbe seine also vollführte Leistung genau mit denselben Worten begleitete, mit denen der russische Metropolit, ge-

1) Eine der ältesten Abschriften dieser Uebersetzung befindet sich in der Wiener Hofbibliothek unter dem Namen des Mihanowich'schen Nomocanon aus dem J. 1262.

wiss nur mit Rücksicht auf die factischen Intentionen des serbischen Uebersetzers, dieselbe auch bei den Russen einzuführen für gut fand. Auch dürfen wir der Ansicht des Verfassers ausserdem noch aus diesem Grunde beistimmen, weil er uns 3) positive historische Belege (SS. 17—22.) angibt, welche für das Vorhandensein älterer slavisch-russischer Uebersetzungen der canonischen Bücher in den Zeiten des Grossfürsten Jaroslau (1019—1054) ein vollkommen glaubwürdiges Zeugniss leisten, und weil sich 4) auch noch bis auf unsere Tage ältere russische Abschriften der ursprünglichen slavischen Uebersetzungen erhalten haben, die mit Rücksicht auf ihre Sprache und die Art ihrer Zusämmensetzung nach Pawłow's (SS. 22—33), sowie Wostokow's Dafürhalten [1]) bis in die Anfänge des Christenthums bei den Slaven zurückreichen.

Das wären die hauptsächlichsten historischen Momente und der eigentliche Vorzug, wodurch sich die hier besprochene Pawłow'sche Untersuchung von allen anderen darauf bezüglichen Schriften zu ihrem Vortheil unterscheidet. Ohne aber gerade in die kleinsten Details seiner Arbeit einzugehen, wollen wir dennoch mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der vom Verfasser eruirten Thatsachen wenigstens die wichtigsten derselben ausführlicher erörtern und betrachten, wie die älteren slavisch-russischen Uebersetzungen canonischer Bücher beschaffen waren, und in welchem Verhältniss sie zu der seit Cyrills II. Zeiten üblich gewordenen, mit den Commentaren des Aristenus und anderen Bestandtheilen canonischen Inhaltes bereicherten slavisch-serbischen Uebersetzung gestanden sein mögen? Mit Bezug auf die erstere von diesen Fragen erfahren wir, dass unter den frühesten, durch positive Beweise verbürgten slavisch-russischen Uebersetzungen, zunächst der Nomocanon des Joannes Scholasticus zu erwähnen ist, der zugleich überhaupt als das älteste canonische Werk zu gelten hat. Die ursprüngliche slavische Uebersetzung lehnte sich im Ganzen so genau als möglich an den griechischen Originaltext an, und sie unterschied sich in ihrer russischen Umarbeitung (nach einer vom Verfasser benützten älteren Handschrift aus dem 13. Jahrhundert) nur insofern von ihrem ursprünglichen Muster, als sie in Form von Ergänzungen mehrere andere, sowohl bürgerliche als canonische Quellen älteren Ursprungs aufnahm, welche so zu sagen als die beziehungsweise ältesten Bestandtheile des slavisch-russischen Nomocanon, als die eigentlichen

1) Nachzusehen in *Wostokows* »Beschreibung der slavisch-russischen Handschriften, welche sich im Rumjancow'schen Museum befinden (Opisanije sloweno-russkih rukopišej Rumjancowskago muzeuma«) St. Petersburg 1842. S. 279.

Vermittelungsorgane zwischen den griechisch-römischen und den ursprünglich slavischen, beziehungsweise russischen Rechtsanschauungen, (welche namentlich in der sogenannten »Prawda russka« ihren Ausdruck finden), anzusehen sind. Wir heben unter diesen wichtigeren Ergänzungen des von Joannes Scholasticus verfassten Nomocanon folgende, den Russen schon in den ersten Zeiten ihrer Bekehrung zum Christenthum bekannte und von Pawłow SS. 17—33 besprochene Rechtsquellen hervor: 1) ausser den im Texte aufgenommenen Auszügen aus den justinianischen Novellen, vornehmlich noch einige Fragmente aus der Ekloge Leos des Isauriers (cf. *Zachariae*, Collectio librorum iuris graec. rom. ined., Lipsiae, 1852); 2) ebenso einige Fragmente aus dem Prochiron Basilius des Macedoniers (870—878); 3) die Vorschriften Joannes des Mönches, eines Schülers Basilius des Gr., über die Beichte; 4) die Klosterregel, richtiger die Institutiones pro monachis von Theodorus Studites; 5) die canonischen Antworten des Patriarchen Nicolaus des Grammatikers und ausserdem noch 6) Belehrung über die den Pfarrkindern desselben obliegenden Pflichten; 7) eine angebliche Verordnung der Kirchenväter über die Bussen; 8) ein frei compilirter Nomocanon der zu Nicäa und Chalcedon versammelten Bischöfe und 9) eine eben so frei gehaltene Compilation, welche unter dem Namen der Gerichtsordnung des Kaisers Constantin des Gr. bei den Russen bereits im 10. Jahrhundert in einer südslavischen Uebersetzung verbreitet wurde [1]). Die unter 6—9) angeführten Bestandtheile des ursprünglichen slavisch-russischen Nomocanon sind als ältere bulgarische Apokryphe anzusehen, die mit mehreren anderen literarischen Leistungen desselben Ursprunges unter dem Namen von »Verordnungen und Belehrungen der hl. Kirchenväter« hauptsächlich aus Bestimmungen über Bussen und sonstige Kirchenstrafen bestanden und in zahlreichen südslavischen Abschriften sich schon seit dem 10. Jahrhundert in Russland verbreiteten. Das unleugbare Verhältniss der unter 9) erwähnten Compilation zur späteren »Prawda russka« und zu den anderen kirchenrechtlichen Urkunden russischer Fürsten ist in der Abhandlung von Mysowski, welche unter dem Titel: »Ueber das altrussische Kirchenrecht (O dr'ewn'e-russkom cerkownom prawê«) im prawosławnyj Sobesêdnik für das Jahr 1862 veröffentlicht wurde, ausführlich erörtert worden.

Neben dem streng systematischen Werke des Joannes Schola-

1) Die sogenannte Gerichtsordnung (Zakon sudnyj ludem des Kaisers Constantin ist in den bereits erwähnten »Russischen Denkwürdigkeiten« (Russkija dostopamjatnosti) Zl. 2. S. 139 ff. von Dibenski herausgegeben.

sticus machte sich aber auch bald der von einem unbekannten Verfasser in 14 Titeln zu Stande gebrachte Nomocanon geltend, welcher durch seine praktische Einrichtung, weil er nebst dem systematisch zusammenfassenden Theile zugleich auch eine chronologische Darstellung sämmtlicher Kirchengesetze enthielt, sich bei den damaligen Canonisten ganz besonders empfehlen musste. Für die rasche Verbreitung dieses Nomocanon und seines nach und nach durch weitere canonische Zugaben erweiterten Syntagma sprechen die bis auf unsere Tage zahlreich erhaltenen Abschriften des griechischen Originaltextes und seiner slavischen Uebersetzung, zu denen vorzugsweise die beiden von Prof. Pawłow benützten Handschriften gehören, nämlich der unter Nr. 227 in der Moskauer Synodalbibliothek befindliche Codex und seine Kazaner Copie sub Nr. 1056. Der Synodalcodex ist zugleich als die älteste Abschrift einer ursprünglichen slavischen Uebersetzung anzusehen, und nach Pawłows darauf bezüglichen Untersuchungen (SS. 33—54) unterscheidet sie sich von den späteren slavischen Uebersetzungen vornehmlich dadurch, dass sie sich 1) ganz genau an den griechischen Originaltext anschliesst, und dass sie somit 2) weder die zweite Vorrede noch auch die übrigen Zuthaten der von Photius veranstalteten Umarbeitung des Nomocanon aufnahm, sondern lediglich nur die Anfangs noch sehr skeptisch behandelten Canones Apostolorum, dann die älteren Synodalbeschlüsse und wohl auch alle anderen, durch Autorität der Synoden verbürgte Bestimmungen der Kirchenväter ihrem vollen Inhalte nach, oft in getreuen Auszügen aus den Synodalacten selbst zur Darstellung brachte. Die in der Synodalhandschrift erhaltene älteste slavisch-russische Redaction des ursprünglichen Nomocanon ist übrigens auch noch aus diesem Grunde von Belang, dass sie in Form von Ergänzungen einige weitere Capitel enthält, die wir in demselben Sinne wie früher, so zu sagen als die älteren Bestandtheile des slavisch-russischen Kirchenrechtes bezeichnen können. Wir finden darunter 1) die uns bereits aus dem Nomocanon des Joannes Scholasticus bekannten Auszüge Justinianischer Novellen (cf. Ἀνέκδοτα, iuris graec. rom. von *Heimbach* II. 202—237) und ausserdem noch die 3. 77. 132. und 133. Novelle; 2) Auszüge aus der Ekloge und dem Prochiron (Tit. 24. 28. u. a.); 3) die vom Epiphanius aus Cypern zusammengestellte und vom Joannes Damascenus fortgesetzte Geschichte sämmtlicher Ketzereien bis auf die Bilderstürmer inclusive; 4) die vom Patriarchen Anasthasius von Antiochia verfasste Geschichte des römischen Papstes Gregor und mehrere andere Producte griechischen Ursprungs. Einen nicht unwesentlichen Beitrag zum älteren slavisch-

russischen Nomocanon bildeten aber 5) auch die bereits mehrere Male genannte Prawda russka und 6) sonstige kirchenrechtliche Erlasse regierender Fürsten, welche als constante Ergänzungen canonischer Handschriften für die äusseren Rechtsverhältnisse der russischen Kirche dieselbe Geltung hatten, wie die von den jeweiligen Bischöfen und Metropoliten erlassenen Satzungen für die inneren Rechtsverhältnisse derselben. Als älteste russische Bestandtheile des ursprünglichen slavisch-russischen Nomocanon sind also auch noch die Verordnungen russischer Bischöfe anzusehen, insbesondere aber 7) die an einer weiteren Stelle von uns besprochenen canonischen Antworten des russischen Metropoliten Joannes II. (1080—1088); 8) die canonischen Antworten des Bischofs Niphontius, welche er dem Mönch Kyrikus ertheilte; 9) die canonischen Bestimmungen des Bischofs Elias aus Nowgorod und m. a.

Mit dem 12. Jahrhundert wurde aber unter slavischen Canonisten das Bedürfniss geltend, die für jüngere Generationen des priesterlichen Standes nicht mehr so leicht verständlichen Synodalschlüsse und andere canonische Satzungen zu interpretiren, wobei die allgemein bekannten griechischen Commentatoren offenbar zu Rathe gezogen werden mussten. Das allgemein gefühlte Bedürfniss fand denn auch in der Person des oben genannten Patriarchen Sawa einen geeigneten Vermittler, der namentlich die von Aristenus ansehnlich gekürzten Canones und die von ihm ausgearbeiteten Commentare zum Gegenstande der von südslavischen ebenso wie von russischen Kirchenoberen alsbald anerkannten Uebersetzung [1]) machte. Ein vom Metropoliten Cyrill II. der Uebersetzung Sawas und den darin enthaltenen Interpretationen des Aristenus öffentlich gespendetes Lob konnte nämlich bei dem allgemein gefühlten Verlangen nach commentirten Texten nicht ohne nachhaltigen Wiederhall bleiben, und es begann sofort auch unter russischen Canonisten eine erneuerte und frisch aufblühende Regsamkeit, welche jedoch auch einige besondere, erst von Pawłow richtig gestellte literarische Erscheinungen zu Tage förderte. Es bildeten sich nämlich bald nach der Kirchensynode zu Wladimir zwei besondere Arten von canonischen Büchern: I. die ganz genauen und nur sprachlich differenzirten Abschriften der serbischen oder der Sawa'schen Uebersetzung, die nach ihrer ältesten, zu Rjazan aufgefundenen Copie vom Jahre 1284 oft

1) Eine sehr verdienstvolle Beschreibung des Sawa'schen Nomocanon sammt einer detailirten Specification der Quellen ist neuerdings in den von der Agramer Academie der Wissenschaft herausgegebenen »Alterthümern (Starine«) Bd. III. S. 189—202 von dem russ. Gelehrten Sreznewski veröffentlicht worden.

auch mit dem Namen der Rjazanischen bezeichnet werden, und II. die aus diesen letzteren und den älteren Texten des ursprünglichen slavisch-russischen Nomocanon entstandenen Compilationen, welche sich dadurch [1]) von allen anderen slavischen und nicht slavischen Exemplaren unterscheiden, dass sie 1) die zweite Vorrede und sonstige Zuthaten des Photius'schen Nomocanon sammt den Commentaren des Aristenus nach Sawa'scher Uebersetzung aufnahmen, andererseits dagegen 2) sowohl die eigentlichen canonischen Satzungen in ihrer älteren vollinhaltlichen [2]) Fassung, als auch die oben specialisirten griechischen, bulgarischen und russischen Bestandtheile der Mehrzahl nach beibehielten. Unter diese zwei Rubriken lassen sich unbedingt alle seitdem veranstalteten Abschriften des mit Interpretationen des Aristenus versehenen Nomocanon einbeziehen und alle theilweise Schattirungen und Umarbeitungen desselben sind somit nicht als neue Classen des Nomocanon, sondern als theilweise differenzirte Arten entweder der serbischen oder der russischen Classe anzusehen. So sind z. B. in einigen Handschriften der serbischen Familie mitunter auch vollinhaltliche Canones mit den Erläuterungen des Zonaras zu finden, es sind daselbst unter anderen auch kleine Kürzungen oder nichtssagende Interpolationen anzutreffen, und doch dürfen die so beschaffenen Handschriften nicht mit denen der russischen Classe verwechselt werden. Umgekehrt wurden in die Handschriften russischer Art die Carthagischen Synodalschlüsse nach der Umarbeitung des Aristenus und oft auch mit dem Einbegleitungsschreiben des bulgarischen Despoten aufgenommen, und trotzdem werden so beschaffene Compilationen keine besondere Classe von serbischen Handschriften bilden können, sondern sie werden viel richtiger als theilweise differenzirte Abschriften der russischen Classe anzuerkennen sein. Im Allgemeinen sind die Handschriften der russischen Gattung, was wohl als Folge ihrer grösseren praktischen Verbreitung zu erklären ist, zahlreicher als die der serbischen, und dennoch ist der unter Autorität der russischen Kirche gedruckte Nomocanon auf die letztere Gattung zurüchzuführen, weil die Sawa'sche Uebersetzung

1) Als ältestes Muster dieser Art ist die im Jahre 1282 bewerkstelligte Handschrift anzusehen, welche früher in der Sophienkirche zu Nowgorod und gegenwärtig in der Mosk. Synodalbibliothek sub Nr. 132. sich befindet (cf. *Undolski's* Beschreibung in den »Czt'enia obszczestwa istorii i drewnost'ej« II. 1867.)

2) Als ein charakteristisches Merkmal der Handschriften russischer Gattung ist unter anderen auch dieser Umstand zu erwähnen, dass die meisten Canones nicht zu Ende geschrieben wurden, weil die Schlussätze derselben gewissermassen in den Commentaren des Aristenus enthalten waren und als solche den russischen Abschreibern als nicht mehr nothwendig erschienen.

bei grösserer Klarheit den Vortheil einer bedeutenden Kürze für sich hat.

Schliesslich glaubt der Berichterstatter noch die vom Verfasser an den Tag gelegte Quellenkenntniss, sowie die Selbstständigkeit seiner Forschungen rühmend anerkennen zu sollen.

Prof. *Emil Kaluzniacki* zu Czernowitz.

4. Wydawnictwa komisyi historycznéj akademii umiejetnosci w Krakowie N. 6. Starodawne prawa polskiego pomniki tom. IV. Statuta synodalia episcoporum Cracoviensium XIV et XV. saeculi e codicibus manuscriptis typis mandata additis statutis Vielunii et Calissii a. 1420 conditis (et ex rarissimis editionibus — etiam authenticis — nunc iterum editis.) Editionem curavit Prof. Dr. Udalricus Heyzmann, academiae literarum Cracoviensis socius. Cracoviae 1875. Sumtibus academiae literarum. XVI et 290 pp. 4⁰.

Es ist dieses der 4. Band der älteren polnischen Rechtsdenkmäler, deren beiden ersten Bände der verewigte Autor Sigism. Helcel publicirte, und deren 3. und 4. Band auf Veranstaltung der histor. Commission der Academie der Wissenschaften zu Krakau herausgegeben wurde. Der literar.-historischen Einleitung, die Prof. Heizmann in polnischer, statt (was vorzuziehen gewesen wäre) in lateinischer Sprache den lateinischen Synodal- und Capitelsstatuten Polens aus dem 14. und 15. Jahrhundert vorausschickte, entnehmen wir mit Hülfe der Verdollmetschung eines Collegen folgende Angaben: Schon im Jahre 1744 edirte *J. A. Zaluski* ein »Synodicon Poloniae orthodoxae« und dasselbe fand viele Nachfolger, unter denen namentlich zu erwähnen sind: J. N. Jabczyński, R. Hube, P. W. Fabisz, M. Buliński, S. Chodyński und J. A. Helcel, der auch um die Vertheidigung der Rechte der Kirche sich grosse Verdienste erwarb. Den Inhalt des vorliegenden Bandes der von Helcel begonnenen Ausgabe bilden die *Synodalstatuten*: 1. des *Bischofs Nankier* vom Jahr 1320 und ein Statut des *Metropoliten Janislaus von Gnesen*, wodurch Milderungen der strengen Vorschriften des Bischofs Nankier gemacht wurden, wonach wegen Tödtung oder Verwundung von Geistlichen der ganze Ort sollte dem Interdicte verfallen sein. (Vgl. S. 32); 2. des Bischsofs *Joh. Grot* vom Jahre 1321; 3. des Bischofs *Florian Mokoski* v. J. 1373; 4. des *Pater Wysz* v. J. 1396; 5. des *Adalbert Jastrzebiec* v. J. 1423; 6. *Zbigniew Olesnicki* v. J. 1436; 7. *concordata dominorum laicorum cum praelatis ecclesiae*, d. h. die Antworten und Bemerkungen zu 24 Forderungen und Beschwerden, welche von dem kleinpolnischen Adel in Betreff der Zehnten erho-

ben waren, (vgl. auch *Helcel*, Bd. I. pag. XXIV.); 8. *Synodalstatuten* des Bischofs *Thomas Strzepinski* v. J. 1459; die Synodalstatuten ergänzenden *Statuten des Krakauer Domcapitels* aus dem 14. und 15. Jahrh.; 10. Auszüge (Summarien) aus solchen; 11. die Statuten, welche der Primas *Nicolaus Tromba* im Jahre 1420 auf der Synode Wieluń-Kalisz erliess.

Dieser Primas, der auch am Kostnitzer Concil Theil genommen hatte, genoss ein besonders hohes Ansehen, und seine Statuten wurden auch von dem oben genannten Krakauer Bischof Adalbert Jastrzębiec auf der Diöcesansynode von 1423 promulgirt und bilden gleichsam die Grundlage des polnischen Kirchenrechts. Die Statuten Tromba's sind allerdings schon früher wiederholt herausgegeben worden, von Heyzmann jedoch jetzt in verbesserter Ausgabe mitgetheilt. Der Inhalt des ganzen Bandes zeigt, dass die kirchliche Disciplin in Polen, obschon dieses eines der jüngsten christlichen Reiche war, doch in allen wichtigen Punkten sich sogleich der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung und Verfassung anpasste. Dieses beweisen z. B. die Vorschriften über die Pflichten der Generalvicare, über die Kirchenstrafen, den Kauf und namentlich über die Veräusserung der Kirchengüter, in Betreff der Ersitzung, der Leihbanken und des Wuchers. Ausführliche Register erleichtern die Inhaltsübersicht des werthvollen vortrefflich ausgestatteten Werkes, durch welches der Herausgeber sich um die Kirchenrechtsgeschichte, insbesondere die Polens sehr verdient gemacht hat.

5. *Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV. et XV. sumtibus Pragensis doctorum theologiae collegii edidit Dr. Clemens Borovy, in univers. Pragensi theologiae prof. publ. ord. Liber I. (1358—1376). Pragae. J. G. Calve. 1875. VIII et 123 pp. fol. min.*

Für die Kirchengeschichte wie für das Kirchenrecht sehr interessant sind die in Böhmen und Mähren vorgekommenen, den bürgerlichen Grundbüchern nachgebildeten kirchlichen Errichtungsbücher. In dieselben wurden die auf Errichtung von Pfarreien, Klöstern, Capellen, Altären und sonstigen kirchlichen Stiftungen, und sodann auch die auf sonstige kirchliche Gerechtsame bezüglichen Urkunden, sogen. Synodalstatuten eingereiht. In Böhmen waren diese Bücher von dem ersten Prager Erzbischof Arnest von Pardubitz (1343—64) eingeführt. Karl IV. sprach diesen kirchlichen libri erectionum dieselbe Glaubwürdigkeit zu, wie den bürgerlichen Landtafeleintragungen. Der böhmische Geschichtsforscher Bohuslav Balbin, S. J. hatte im Jahre 1683 im 5. Buche seiner Miscellanea zu-

erst auf die Wichtigkeit jener kirchlichen Errichtungsbücher hingewiesen und dürftige Auszüge darüber veröffentlicht. Prof. Borovy hat dieselben jetzt nach dem authentischen Codex des Prager Metropolitancapitels in chronologischer Folge mitzutheilen begonnen und zwar im vorliegenden 1. Hefte die Documente aus den Jahren 1358—76. Nummern und Inhaltsüberschriften nebst Angabe des Datums hat der Herausgeber beigefügt, ein vocabularium über das mittelalterliche und mitunter czechisirte Latein der libri erectionum vorausgeschickt und ein Ortsregister angehängt. Der Herausgeber und das Prager theologische Doctorencollegium, welches die Kosten der Herausgabe bestritt, verdienen Beide den pflichtschuldigsten Dank. *Vering.*

6. *Monumenta ecclesiae Strigoniensis. Jussu et sumptu em. et rev. D. Joannis card. Simor arch. Strig. ordine chron. disposuit dissertationibus et notis illustravit Ferdinandus Knauz, eccl. Strigon. can. tom. I. Cum 6 tabulis lith. et 16 sigillis ligno incisis. Strigonii 1874.*

Die Edition der wichtigen Monumenta ecclesiae Strigoniensis hätte kaum tüchtigeren Händen anvertraut werden können. Der Herausgeber hat sich durch seine ausgezeichnete Arbeit ein bleibendes Verdienst um die Erweiterung unserer historischen Kenntnisse erworben, denn die vorliegenden Monumenta dürfen nicht blos als eine Sammlung von Urkunden, die ein einzelnes Erzbisthum betreffen, angesehen werden, sie sind vielmehr bei der grossen Bedeutung des Graner Erzbisthums für die Geschichte Ungarns überhaupt von der grössten Wichtigkeit. So manches Ereigniss aus der älteren ungarischen Geschichte erscheint nun in neuer Beleuchtung, so manche Daten haben nicht unbedeutende Modificationen erlitten, oder sind als gänzlich haltlos nachgewiesen worden.

Der vorliegende Band enthält das gesammte kritisch gesichtete historische Material der ersten 28 Vorsteher des berühmten Erzbisthums und reicht vom Jahre 979 bis 1273. Die kritische Thätigkeit des Herrn Herausgebers beginnt mit einem sehr umsichtig und mit Benützung der gesammten einschlägigen Literatur geführten Excurse über die Persönlichkeit des ersten Hirten der Graner Erzdiöcese. Nach den überzeugenden Untersuchungen heisst derselbe Athanasius oder Astrik, wie der Name auch nach slavischem Gebrauche genannt wird. Er ist derselbe Mann, der in die Geschichte seines Anverwandten, des hl. Adalbert, so vielfach verflochten ist und der von der Stellung eines Abtes zu Martinsberg zum ersten Metropoliten der neuen Kirche erhoben wurde.

Ebenso genau, wenn auch minder eingehend ist die Geschichte der folgenden Bischöfe behandelt, in zahlreichen Excursen wird dieselbe erläutert und werden, auch die ältesten Nachrichten über das Erzbisthum und die Stadt Gran sehr genau zusammengestellt.

Die neuesten Forschungen, welche in den benachbarten Ländern gemacht wurden, sind sehr sorgfältig benützt. Wir finden demnach neben zahlreichen ungarischen Hilfsmitteln auch die Werke eines Wattenbach, Pertz, Büdinger, Palacki, Bielowski und anderer auf sorgfältige Weise beachtet, älterer Quellensammlungen nicht zu gedenken. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die ungarische Geschichtschreibung den mühevollen Forschungen des Herrn Herausgebers zu grossem Danke verpflichtet ist. Auch die äussere Seite der Monumenta macht einen sehr günstigen Eindruck. Die Urkunden sind mit paläographischer Treue, die wir im Interesse der Sache weniger genau wünschten, wiedergegeben. So kommt es, dass manchesmal die Verbalinvocation oder die Adresse in Majuskeln, ein anderes Mal wieder in Minuskeln erscheint, oder dass mancher Eigennamen gross, ein anderer klein geschrieben ist. Doch dies sowie hie und da ein Druckfehler der unterläuft, kann das grosse Verdienst des Hrn. Knauz in keiner Weise schmälern. Dürfen wir jedoch für die folgenden Bände der Monumenta einen Wunsch aussprechen, so ist es der, dass die Ortsnamen topographisch so weit es möglich ist, festgestellt werden.

Dem urkundlichen und sonstigen historischen Material ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Personal- und Realindex beigegeben, an welchen sich 6 lithographirte Schriftafeln und 16 Siegelproben anschliessen. Zum Schlusse wünschen wir dem Herrn Herausgeber recht viel Musse zur Vollendung des grossen Werkes und können nicht umhin, ein Wort des Dankes Sr. Eminenz dem Cardinal Primas *Johannes Simor* gegenüber auszusprechen, welcher durch seine Munificenz zu der vorliegenden Publication das Meiste beigetragen hat.

Prof. Dr. *Joh. Ls.*

7. *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII. ad a. MCCCIV. edidit Aug. Potthast, Huxariensis Westfalus. Opus ab academia literarum Berolinensi duplici praemio ornatum ejusque subsidiis liberalissime concessis editum. Fascic. IX—XII. plagula 159 ad 238. Berolini prostat in aedibus Rud. de Decker, prototypographi regii ab intimis. 1874. 4.*

Mit dem 7. Hefte (pag. 943) begann Potthast die umfassende gesetzgeberische und jurisdictionelle Thätigkeit Innocenz' IV. zu verzeichnen. Mit demselben Papste beschäftigt er sich auch noch im

9. Hefte bis pag. 1285. Der Rest des 9. Heftes und das 10. Heft bis pag. 1473 ist Alexander IV. gewidmet, von p. 1474—1541 Urban IV., sodann p. 1542 bis zu Ende des 10. Heftes und im 11. Hefte bis pag. 1649 ist gehandelt von Clemens IV., darauf p. 1650 von der Zeit der Sedisvacanz, und sodann von p. 1651—1703 von Gregor X. Hiernach folgen p. 1704—1708 Innocenz V., p. 1709 sq. Hadrian V., p. 1710—19 Johann XXII., von p. 1719 bis zum Schlusse des 11. Heftes und im 12. Hefte bis p. 1755 Nicolaus III., p. 1756—95 Martin V., p. 1795—1825 Honorus IV., p. 1826 bis zum Schlusse des 12. Heftes p. 1902. Nicolaus IV., dessen letzte Regierungsjahre (1291 und 1292) noch erst im folgenden Hefte darzustellen sind.

Der reiche Inhalt von Potthast's bienenfleissigem objectiv genauem quellenmässigem Werke kommt dem Historiker für die Kirchengeschichte, wie für die Profangeschichte und ebenso dem Canonisten aufs Vielseitigste und Trefflichste zu Statten. Es gilt dieses sowohl von den biographischen und literar-historischen Einleitungen in Betreff einzelner Päpste, als auch von den durchgehends wortgetreuen chronologisch nach Tag und Datum geordneten Auszügen aus den einzelnen päpstlichen Erlassen und den literar-historischen Erläuterungen und Belegen dazu und den Verzeichnissen der am Schlusse jedes Papstes aufgezählten Bischöfe, welche Erlasse desselben mit unterschrieben. Allerdings liegen in italien. und anderen Archiven noch manche Schätze ungehoben, aus denen auch die vorliegende Regestenarbeit noch werthvolle Bereicherungen erfahren könnte. Aber wir müssen dem verdienten Forscher und Bearbeiter dankbar sein für dasjenige, was er uns jetzt und in der Hauptsache immerhin vollständig bietet.

8. *Die Appellationen nach dem Decretalenrecht von Dr. Ph. Hergenröther, Professor des Kirchenrechts und der Homiletik am bisch. Lyceum (Programm des bisch. Lyc. zu) Eichstätt. 1875. 56 S. 4.*

Eine klar und fasslich geschriebene, an der Hand der Quellen und unter sorgfältiger Berücksichtigung der canonischen und civilprocessualischen Literatur verfasste Abhandlung. Sie handelt im I. Abschnitt (§. 1—12.) von dem Begriff und Wesen, Zulässigkeit etc. der Appellation, im II. Abschn. (§. 13—19.) von dem Appellationsverfahren, im III. Abschn. (§. 20—24.) von der aussergerichtlichen Appellation. Es wäre Schade, wenn das vortreffliche Lycealprogramm nicht auch durch den Buchhandel weiteren Kreisen zugänglich gemacht würde.

9. *Codex canonum ecclesiae qui ex antiquo iure adhuc usque vigent . . . concinnatus a Gaspare de Luise. Neapoli, Panormi, Parisiis apud Pedone Lauriel. 1873. LXIV et 400 pp. 8⁰.*

Nach einer weitschweifigen und sachlich ungenügenden Einleitung über die Kirche, die Unfehlbarkeit und die gesetzgebende Gewalt in der Kirche wird in acht von Umfang sehr ungleichen Büchern und wieder ebenso weitschweifig wie unvollständig, oft durch einfachen Abdruck langer einschlägiger päpstlicher Constitutionen: 1. das öffentliche Recht der Kirche, 2. die kirchl. Hierarchie, 3. das Glaubensbekenntniss und die Sacramente (unter dem Titel: de jure dogmatico), 4. die Kirchenämter (de jure personarum), 5. die Rechte der Laien (wohin Verf. I. das jus patronatus und II. das jus commune fidelium zählt), 6. das kirchl. Vermögensrecht, 7. das kirchl. Strafrecht, 8. die kirchl. Gerichtsbarkeit dargestellt. Von der ganzen Arbeit des italien. katholischen Priesters kann man nur sagen: »quum desint vires, tamen est laudanda voluntas.«

10. *Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, von Herm. Gerlach, Dr. beider Rechte, Domcapitular, wirklichen geistl. Rath und bisch. Official zu Limburg. Dritte bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn F. Schöningh. 1876. XVI und 615 S. 8. (nebst 5 Tabellen über Verwandtschaftsgrade.) (8 Mark.)*

Diese dritte Aufl. des geschätzten Werkes ist um mehr als 11 Bogen vermehrt, besonders durch eingehende Behandlung des vatic. Concils und der gegenwärtigen kirchlich-politischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten. Ueberhaupt ist Gerlach's Lehrbuch vielfach mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss ergänzt und vervollständigt.

11. *Protestantisches Kirchenrecht, vornehmlich das der Evangelischen Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen von Friedr. Schuler von Libloy, ord. ö. Prof. etc. Hermanstadt 1871. v. Closius Erb. X und 380 S. 8.*

Wir erwähnen dieses Werk hier nachträglich noch jetzt, weil es vom abgelegenen, zur Zeit sogar in Folge des Beust'schen unter preussischem Druck su Stande gekommenen sog. Ausgleichs der ungarischen Reichshälfte zugetheilten Siebenbürgen aus weniger bekannt geworden ist, als es verdient. Das gut und handlich gehaltene Buch verbindet den Charakter eines Leitfadens für academische Vorträge, für Siebenbürgen zugleich mit dem eines Handbuchs für den praktischen Gebrauch, indem durchweg der Wortlaut der siebenbürgischen Kirchengesetze in den Text aufgenommen ist. Bezüglich des Verfassungsrechtes ist auch auf die Gestaltung des protestan-

tischen Kirchenwesens in anderen Ländern Rücksicht genommen, so insbesondere auf die Schweiz. Katholischer Seits hat das Studium des protest. Kirchenrechts und die Zurückführung desselben auf seine protestantischen Grundlagen gegenwärtig noch ein besonderes Interesse darum, weil der sog. Culturkampf, diese neue preussische Ausgabe des sog. jus reformandi den Katholiken so viele protestantische Grundsätze mit Gewalt aufzudrängen sucht. Auf katholisch-kirchliche Verhältnisse bezieht sich in Schuler's protest. Kirchenrecht nur auf S. 281 folgende Vorerinnerung in Betreff des Vermögensrechtes der prot. Kirche: Dasselbe »erlangt hierzulande [d. h. in Siebenbürgen] bei weitem nicht jene Ausdehnung und Bedeutung, wie dies in der kath. Kirche geschehen ist, welcher Donationen, Fonde, Eigenthum der Klöster, grossartige Stiftungen zu Gute kommen, die zum Theil davon herrühren, dass der kath. Klerus ehemals Staatsaufgaben besorgte, dass er confiscirte evangelische und Staatsgüter erhalten hat.« Hier sind doch einige Missverständnisse zu berichtigen: es waren ursprünglich kath. Kirchengüter, von den Evangelischen bei ihrer Trennung von der kath. Kirche usurpirt und. später von der Staatsgewalt der kath. Kirche bloss restituirt und auch sogar nur ein Theil der Güter, die ihr genommen waren, restituirt worden; ferner bei den vor Alters der Kirche gewidmeten Stiftungen ist niemals als Zweckbestimmung beigefügt worden, die Kirche solle nur desshalb, weil und nur so lange als der Klerus »Staatsaufgaben« besorge, diese Stiftungen geniessen. In der Zeit, wo die Kirche Staatsaufgaben besorgte, besass sie auch für ihr Dotalgut die Steuerfreiheit, während jetzt das Kirchengut zu den Steuern herangezogen wird, zudem sind die kirchlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen mehr und mehr der Kirche entzogen und was endlich die Reichthümer der kath. Kirche in Oesterreich betrifft, so können die von Schuler dem »Statistischen Jahrbuch für die österr. Monarchie für 1869« entnommenen Ziffern allerdings den Schein wirklicher Reichthümer erwecken. In der 2. Hälfte Dec. 1875 hat die amtliche Grazer Zeitung nach einer statitischen Berechnung des Jahres 1870 mitgetheilt, dass die Einnahmen des kath. Weltklerus in Oesterreich sich auf 7½ Million jährlich beliefen, und die der Stifte und Klöster Oesterreichs auf 4,326,279 fl. Der österr. Weltklerus besteht aber aus 19,618 Personen, so dass hier auf den Kopf jährlich 380 fl. kämen, während die Klöster und Stifter zusammen 12,061 Personen zählten, so dass auf jeden Klostergeistlichen durchschnittlich nur 360 fl. jährlich kommen würden, wenn nicht selbst dieses Einkommen noch manchen und sehr nam-

haften Schmälerungen unterworfen wäre. Denn in den obigen Ziffern des Gesammteinkommens ist der Ertrag der bischöflichen Pfründen und sind die Pfründen aller Domcapitularen und sonstigen kirchlichen Würdenträger mit einbegriffen, so dass also der niedere Klerus in Wahrheit nicht einmal ein Einkommen von 380 fl. hat. Ferner ist das Einkommen noch mancherlei Steuern unterworfen, auf den besser dotirten Pfründen lasten schwere Patronatslasten und endlich wird die bedeutende neue Extrareligionsfondssteuer nicht nach dem Ertrage bemessen und erhoben, sondern vom Capitale, ohne alle Rücksicht darauf, ob dieses Zinsen trägt oder nicht. (Weitere detaillirte Ziffern theilt nach dem Grazer Volksbl. das Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 51. mit). Wenn bei Sch. a. a. O. am Schlusse der Anmerk. dem Reichthum der kath. Kirche die ausserordentliche Armuth der evangelischen Kirchengenossenschaften »gegenübergestellt wird,« welche fast ganz und gar auf die Selbsthülfe und Umlagen ihrer Gläubigen angewiesen seien, so ist die schon öfters statistisch nachgewiesene Thatsache hervorzuheben, dass die an Zahl so geringen Protestanten in Oesterreich verhältnissmässig doch vom Staate mehr Unterstützungen für ihre Kirche erhalten als die Katholiken.

12. *Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, nach den Quellen des canon. Rechtes dargestellt von Anton Holtgreven, Dr. beider Rechte, kön. preuss. Kreisrichter. Berlin. Franz Vahlen. 1875. 46 S. 8.*

Der Verfasser hat die in lateinischer Sprache geschriebenen Quellen des canon. Rechtes zur Hand genommen, ohne noch genügende Kenntniss im Lateinischen zu haben; anstatt die Quellen im Zusammenhange zu studiren, hat er nur einzelne abgerissene Stücke derselben herausgegriffen; die katholischen Lehren selbst kennt er nicht genügend, während seine Auffassung getrübt ist durch die Entstellungen von sog. altkatholischer Seite. So bietet denn auch seine ganze Schrift nur eine Confusion von Wahrheit und Dichtung.

13. *Anti-Reusch oder juristisches Urtheil über das theolog. Gutachten des Herrn Reusch, betr. das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Regensburg. G. J. Manz 1875. 44 S. 8.*

Diese gut und gründlich verfasste Gegenschrift zeigt, dass die im päpstlichen Auftrage erlassene Instruction des Nuntius, wodurch das Simlutanum mit den sog. Altkatholiken strengstens verboten wurde, für die Gegenden, für welche sie promulgirt ist, (Preussen, Deutschland, Schweiz und Oesterreich) volle Rechtskraft hat, durch den Geist des gemeinen kirchlichen Rechtes begründet und durch die

gegenwärtigen Verhältnisse geboten ist, keiner materiellen Prüfung seitens einer Staatsgewalt unterliegen kann, und von Reusch nicht aus religiösen Gründen, sondern um mittelst der Simultanen in katholische Kreise einzudringen, bekämpft wird. (Man verbinde damit den Sonderabdruck aus dem Mainzer »Katholik:« »Das kirchliche Verbot für die Katholiken bezüglich des Mitgebrauchs der den sog. Altkatholiken zur Benutzung eingeräumten Kirchen,« von Dr. *J. Hirschel*, Domcapit. Mainz. Fr. Kirchheim 1875.)

14. *Die preussisch-deutsche Kirchengesetzgebung seit 1871. Vollständige Sammlung der auf den Kirchenconflict in Preussen und Deutschland bezüglichen Staatsgesetze und wichtigeren ministeriellen Erlasse. Münster. In der Aschendorff'schen Buchhandlung. 1877. 124 S. kl. 8. (60 Pf.)*

Eine billige Sammlung, welche mit deutlichem Druck 27 Gesetze und Verordnungen aus dem preussisch-deutschen Culturkampfe enthält.

15. *Die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, herausgegeben mit Einleitung und Commentar von Dr. P. Hinschius, ord. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Berlin. Das. 1875. J. Guttentag. XXVIII und 230 S. gr. 8.*

Eine Einleitung von XXVIII Seiten zählt die Gesetze, deren Abfassung und Durchführung auf. Als »eine weitere Rechtfertigung« des Vorgehens der preussischen Regierung figurirt S. XIV. auch das »Kullmann'sche Attentat.«

Hierauf folgt der Text der 7 Gesetze der Jahre 1874 und 1875 mit reichhaltigen Noten und den dazu gehörigen Regierungsverfügungen. S. 96—214 sind Nachträge zu dem Commentar über die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 gegeben. Dem Ganzen ist ein ausführliches Sachregister beigefügt.

16. *Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Herausgegeben von H. Vandenesch, Rector und Schulinspector in Hülchrath. Düsseldorf. Deiters. 94 S. 8.*

17. *Das Gemeindekirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875. Berlin. Verlag der Germania (Edm. Eirund.) 1875. 299 gr. 8.*

Die Ausgabe von Vandenesch enthält die amtlichen »Motive« und das Wichtigste aus den Verhandlungen des Landtages in Noten zu den einzelnen Gesetzesparagraphen und wegen der eilfertigen Drucklegung sind noch Nachträge von 13 S. Petitsatz nothwendig geworden. Sorgfältiger, systematischer und vollständiger

ist die Beleuchtung und Erläuterung durch die Motive und Landtagsverhandlungen in der Germania, welcher auch die betr. bischöflichen Erklärungen und der polnische Text des Gesetzes beigegeben ist.

18. *Das heutige preussische Kirchenrecht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der späteren Gesetzgebung, dargestellt von W. Grattenauer, königl. Kreisrichter. Berlin. C. Pfeiffer 1875. VII und 186 S. 8. (2 M. 40 Pf.)*

Eine, wie der Verfasser selbst in der Vorrede bemerkt, von dem rein wissenschaftlichen Gebiete sich fern haltende Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das preussische Kirchenrecht, welche zeigen soll, dass die hauptsächlichsten Grundzüge der neueren Gesetzgebung »altes preussisches Recht sind, welches nur durch eine milde Praxis in den Zeiten des kirchenpolitischen Friedens (sic!) in den Hintergrund getreten war.« Die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde hat der Verfasser scheint es vergessen. Vereinzelte Anmerkungen zu den abgedruckten Gesetzen deuten übrigens zur Genüge an, wie der jetzige sog. Culturkampf geradezu auf Losreissung der Katholiken von Rom also Vernichtung der römisch-katholischen Kirche oder um mit Hinschius l. c. p. XVI. zu reden, des »Systems der Ultramontanen« hinzielt.

19. *Geschichtliche Darstellung von der Ausübung des placetum regium in Württemberg mit Bezugnahme auf das normale Verhältniss von Staat und Kirche. Eine kirchenrechtliche Studie von Dr. Franz Joseph Menz, Pfarrer in Birlingen, Diöcese Rottenburg. Rottenburg. W. Bader 1876. X und 119 S. 8.*

Eine dem Prof. Ritter von Buss gewidmete kirchenrechtliche Conferenzstudie, welche mit vielem Fleiss und einer für einen Landpfarrer seltenen Kenntniss auf dem Gebiete des Kirchenrechts verfasst ist. Sie enthält viele treffende Bemerkungen, und kritisirt namentlich auch vielfach die Schrift des württembergischen Ministers von Golther über den »Staat und die katholische Kirche in Württemberg.« Namentlich zeigt Menz gegenüber den gegentheiligen Behauptungen Golther's gut den Unterschied zwischen den preussischen Maigesetzen vom Jahr 1873 und dem württembergischen Gesetze vom 30. Januar 1862. *Vering.*

XI.

Die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England.

Von Dr. *William Knights.*

(Schluss vgl. *Archiv* Bd. 35. S. 3—37.)

VI. Die kirchen-politische Bewegung in England. Ihre entfernteren Ursachen.

So lange die englische Staatsgesetzgebung annahm, dass der souveräne Staat des britischen Reiches die oberste und ausschliessliche Gewalt über alle Seelen innerhalb des Königreichs in geistlichen, wie in bürgerlichen Dingen habe, mochten die Gesetze, welche bestimmt waren, diese Anmassung zu erzwingen, noch so blutig und tyrannisch sein, sie mochten einen noch so grausamen und widersinnigen Hohn auf das Fundanmentalprincip des Protestantismus, den sie stützen wollten, in sich schliessen, diese Gesetze waren immerhin eine erklärliche, wenn auch nicht zu rechtfertigende Folgerung aus dem Principe, dass es einem Engländer nicht freistehe, eine andere Religion zu haben, als die der 39 Artikel, unter der Suprematie der Königsgewalt. Von dem Augenblicke aber an, wo der Staat dies Princip gegen das der Gewissensfreiheit umtauschte und den Engländern die Freiheit gab, die Religion ihres inneren Glaubens zu bekennen und nach aussen dies Bekenntniss an Tag zu legen, ergab sich mit logischer Nothwendigkeit, dass man auch den Katholiken die Freiheit zugestehen musste, diejenige religiöse Organisation anzunehmen und sie in der Gestalt zum Ausdruck zu bringen, welche der katholischen Kirche eigen und normal ist. Zu sagen also, dass englische Katholiken keine englischen Bischöfe mit englischen Titeln, und dennoch die Seelsorge durch dieselben haben sollen; dass ferner die englischen Gläubigen, in bestimmter localer Eintheilung und Umgränzung, nicht wissen sollten, welchem Hirten ihre Seelen denn eigentlich anvertraut seien, mit anderen Worten zu sagen, die englischen Katholiken sollten keine localen, den Namen ihrer englischen Kirchen tragenden Bischöfe haben, und ihnen verbieten, eine solche Grenze durch die Bevölkerung zu ziehen, dass jeder Katholik genau wisse, was zu wissen für seine Seele eine Sache ihrer eigensten und strengsten Verantwortlichkeit ist, das behaupten, heisst nichts anderes, als es aussprechen, dass englische Staatsbürger keine Katholiken sein dürfen.

In dem Jahre, wo die englische Hierarchie hergestellt wurde, regte sich noch einmal ein Geist so ungeheuerer, fast erschreckender Feindseligkeit gegen die Kirche, wie er seitdem in England in solchem Grade sich nicht mehr gezeigt hat. Parlamentsmitglieder, Politiker, Journalisten, Staatsmänner wurden in ihrem Nopoperismus nicht müde, laut zu rufen, dass der Papst sich in England territoriale Jurisdiction angemasst, ja von territorialen Titeln Besitz ergriffen habe. Dieser ganze Lärm war indess nur der unzeitige Sprössling mangelhafter Belehrung, verbunden mit Vorurtheilen aller Art. Ein weiterer Grund des grossen Missverständnisses waren gewisse Begriffe, die man dem Status der anglikanischen Bischöfe entlehnt hatte, welcher in mancher Hinsicht ganz von dem der katholischen Bischöfe verschieden ist, die keine besondere bürgerliche oder politische, vom Staate ihnen angewiesene Stellung haben. Die einzig richtige Interpretation kirchlicher Akte und der Sprache, in welcher sie ihren Ausdruck finden, kann allein aus den Intentionen derer, die sie setzen, und aus den Gegenständen selbst und ihrer Betrachtung seitens der Kirche, welche dieselben setzt und leitet, begründet werden. Niemand hat ein Recht, den englischen Bischöfen Absichten und Ansprüche zuzuschreiben, welche sie oder die Kirche nie gehegt, von denen sie nicht einmal geträumt haben, noch weniger aber legale Beschränkungen und Strafbestimmungen gegen dieselbe zu erlassen, als ob das, was die Feinde der Kirche im Traume sich eingebildet, eine Beleidigung oder Angriff Seitens der Kirche wäre. Ueber den Sinn canonischer Akte sind die kirchlich anerkannten Autoritäten des canonischen Rechtes die berechtigten Ausleger und durch das Studium ihrer Erklärungen, mit denen die wirklich gelehrten Protestanten übereinstimmen, hätte die so heftig vorgebrachte Anklage, dass die neu ernannten englischen Bischöfe sich einen Eingriff in die territorialen, der Civilgewalt zustehenden Rechte Englands thatsächlich angemasst hätten, in ihrer ganzen Grundlosigkeit und Leidenschaftlichkeit, ihre baldige Abfertigung finden können.

Indessen das Vorurtheil und die mangelhafte Bildung waren damals und sind heute noch die grössten Feinde jeder aufrichtigen Verständigung, und um das Schauspiel recht zu verstehen, welches diese beiden Agentien aller blinden Parteisucht, selbst aus einer so eminent politisch befähigten Körperschaft, wie sie das englische Parlament repräsentirt, machen kann, möchten wir kurz, mit Bezug auf die damaligen englischen Verhältnisse, die canonischen Begriffe der kirchlichen Jurisdiction, der Diöcese und des Bischofstitels erörtern.

Der wegen der Schärfe seiner Definitionen mit Recht gefeierte

Canonist *Ferraris* definirt den Begriff der kirchlichen Jurisdiction, im Unterschied von der Jurisdiction des Staates, indem er sagt: »Jurisdiction ist zweifach, kirchlich und bürgerlich. *Kirchliche* Jurisdiction erstreckt sich auf alles, was die Verehrung Gottes und die geistliche Rettung der Seelen regelt. *Civile* oder *politische* Jurisdiction ist die, welche weltliche und zeitliche Dinge und die zeitliche Regierung des bürgerlichen Gemeinwesens betrifft[1].« Dies ist genau dieselbe Unterscheidung, welche das Parlament in dem Eide gezogen hat, welcher für die Katholiken seit der Emancipationsacte vorgeschrieben ist. Die Katholiken waren bis dahin von der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte durch einen Eid ausgeschlossen, welcher von allen Mitgliedern der Legislative, der Magistratur und den meisten Beamten verlangte, die »kirchliche und geistliche« Jurisdiction des Papstes ebensowohl, als die »zeitliche und bürgerliche« Jurisdiction innerhalb des Königreiches feierlich abzuschwören. Bei der Umänderung des Eides indess wurde den Katholiken nur abverlangt, »der zeitlichen und bürgerlichen« Jurisdiction des Papstes abzuschwören, indem ihnen von jetzt an frei gelassen wurde, die »geistliche und kirchliche« Jurisdiction des Papstes anzuerkennen. *Barbosa* sagt: dass die kirchliche Jurisdiction »eine übernatürliche Einrichtung sei zur Leitung der Gläubigen in Uebereinstimmung mit dem Gesetze des Evangeliums und, sofern dies als Stütze dazu dient, gemäss dem natürlichen Gesetze[2].« Diese Definition entlehnt Barbosa dem Corpus juris. Die kirchliche Jurisdiction ist also eine in ihrem Wesen von civiler oder politischer Jurisdiction unterschiedene Machtvollkommenheit, etwas von der Staatsgewalt wesentlich verschiedenes und kann als solches mit ihr nicht in Widerspruch gerathen. In dieser Hinsicht beanspruchen alle nicht in der Staatskirche Englands stehenden Dissidentengemeinden die Ausübung einer ebenso unabhängigen Jurisdiction, wie die Katholiken; und sie üben dieselbe in ihren Presbyterien, Synoden, Umgängen und Conferenzen alle und dies ohne Störung und Behinderung.

Was ist ferner eine Diöcese, was Diöcesangerichtsbarkeit? Ist dieselbe territorial? Erstreckt sie sich auf das Land?

Die Antwort auf die letzten Fragen lautet Nein. Eine Diöcese ist eine Umschreibung, welche die Lage und Anzahl der Kirchen und Bevölkerungen bezeichnet und zusammenfasst, um sie, unter einem bestimmten Hirten stehend, von den Bevölkerungen zu unterscheiden, welche unter einem anderen Hirten stehen. Solche Um-

1) Bibliotheca, Art. Jurisdictio.

2) Collectanea, tom. VI. in libr. I. decret. tit. XXXI.

schreibungen fallen in der Regel mit der bürgerlichen Eintheilung eines Landes zusammen, weil diese Allen recht wohl bekannt und ihnen am passendsten ist, aber sie sind nicht nothwendig dasselbe. Alle Arten von Personen gebrauchen die am meisten bekannte bürgerliche Eintheilung eines Landes für ihre eigenen Zwecke, ohne dass es irgend einem Menschen einfiele, sie darum unter die Anklage der Ausübung territorialer Jurisdiction zu stellen. Geologen gebrauchten die Provinzialeintheilung als Regionaleintheilung für Mineralien, Botaniker für Pflanzen, Zeitungen, als die bestimmten Districte, deren Interessen eine besondere Vertretung in ihren Spalten finden sollen, die Dissenters als die Sprengel für ihre eigenen geistlichen Amtshandlungen und ebenso adoptiren die Katholiken diese Eintheilungen als Regionen für die Seelen.

Bevor noch die vorliegende Frage in irgend einem feindlichen Sinn erörtert wurde, hatten die Canonisten sie wissenschaftlich längst entschieden und gezeigt, dass die Umschreibung einer Diöcese keinerlei Autorität in sich schliesst, die als territorial zu begreifen wäre, dass eine Diöcese in der Vereinigung, in der Umfassung einer bestimmten Anzahl von Seelen, und nicht in einem Strich Landes bestehe, dass also die Grenzen einer Diöcese nichts anderes sind, als die Umschreibung ihrer geistlichen Herde.

Van Espen ist nicht nur wegen seiner Gelehrsamkeit und seines juristischen Scharfsinnes, sondern auch wegen seiner Neigung, eher auf Seiten des Staates als der Kirche zu treten, in der vorliegenden Frage eine gewiss ganz unbestrittene Autorität. Er sagt: »Wenn man auf die Disciplin der Kirche von der ersten Zeit an zurückblickt, wie sich dieselbe bis auf den heutigen Tag erhalten hat, so werden die Bischöfe, bei ihrer Ordination, ein jeder für sich, immer für eine bestimmte Kirche oder Diöcese eingesetzt, in welcher sie thatsächlich arbeiten und ihr Amt nach den wohlbekannten Worten des hl. Cyprian ausübe, der sagt, dass »den verschiedenen Hirten ein Theil der Herde bestimmt ist, welche ein Jeder leitet und regiert.« Und dann führt van Espen die älteste Gesetzsammlung der Kirche, die apostolischen Canones an, deren 38. besagt, dass derjenige der Bischof sei, »dessen Glauben das Volk anvertraut ist und über dessen Seelen von ihm Rechenschaft gefordert wird.« Ferner beruft er sich noch auf den 24. Canon des Concils von Antiochia, welcher die Angelegenheiten der Kirche in die Macht des Bischofs legt, »dem alles Volk anvertraut ist und die Seelen aller derer, welche sich in der Kirche sammeln [1]).«

1) Jus Eccles. P. I. c. III.

Papst Benedict XIV., einer der grössten Canonisten und unbestrittener Repräsentant der römischen Lehre, sagt mit wissenschaftlicher Schärfe, die ordnungsmässige bischöfliche Jurisdiction ist »die Gewalt über den Klerus und das Volk innerhalb bestimmter Grenzen.« Weiterhin sagt er, diese bischöfliche Jurisdiction sei die Gewalt über die über das Land zerstreuten Seelen [1]).

Fagnani, ein weiterer römischer Canonist von hohem Ansehen, sagt, dass die kirchliche Jurisdiction »eine sichere sein müsse mit Bezug auf das Territorium; ohne dasselbe werde sie unbestimmt, unsicher sein und der Bischof werde nicht wissen, auf welche Personen sich seine Jurisdiction erstrecke.« Dann erklärt er, dass »ordnungsmässige Jurisdiction sich an das Territorium halten müsse, insoweit als dieses ihre Grenzen umschreibe und zeige, wo dieselbe beginne und wo sie ende.“ Nicht zufrieden mit dieser Definition, gleichsam als hätte er schon die Antwort gegen den Vorwurf einer Usurpation territorialer Rechte angeben wollen, geht er weiter und zeigt, dass die Jurisdiction sich gleichsam über das Land erhebe, wenn sie auch genau dessen Grenzen innehalte. Er braucht dazu ein eigenthümliches Bild. Er sagt: »Est supra territorium prout nebula supra paludem, et sic se extendit jurisdictio per modum mensurae territorii, sicut nebula per modum mensurae paludis et restringitur ad Dioecesim et ad subditos. Die Jurisdiction ist etwas über das Land sich Erhebendes, wie etwa der Nebel über dem Sumpfe, und sie dehnt sich in der Art ihres Umfanges über das Territorium aus, wie die Nebelwolke in ihrer Form und in ihrem Umfange über die Umgebung des Sumpfes sich ausdehnt; sie findet in den Grenzen der Diöcese und in den in ihr wohnenden Seelen ihre Grenze [2]).«

Aber da die Jurisdiction sich, wie Benedict XIV. bemerkt, über die Seelen erstreckt, so muss sie nothwendigerweise die Menschen ganz treffen. Und da treten denn die zeitlichen Accessorien der geistlichen Dinge hervor, welche, sobald sie dem Dienste Gottes geweiht sind, einen geistlichen Charakter annehmen, wie die Kirchen und ihre Zugehörigkeiten, die Opfer der Gläubigen zum Unterhalt des Klerus und des Cultus, dessen Aufseher und Leiter der Bischof ist. Das ist so allgemein zugestanden, dass es Niemanden bis dahin eingefallen ist, auch nur anzunehmen, diese geistliche Jurisdictionsgewalt könne mit den Rechten des Staates in Streit gerathen, oder zu behaupten, dass sie eine Usurpation der territorialen Autorität sei.

1) De Syn. Dioc. und Bullar. vol. II. Constit. XXXIII.

2) In lib. I., Decr. de Off. jud. ord. c. 1.

Das *Concil von Trient* setzt den Grund für die Eintheilung der Kirche in Diöcesen mit folgenden Worten auseinander: »Höchst gerecht sind die Diöcesen von einander verschieden, damit unter den verschiedenen Herden jede den für sie bestimmten Hirten habe, jeder derselben die Sorge für seine eigenen, ihm zugewiesenen Schafe, habe; damit keinerlei Verwirrung in der kirchlichen Ordnung entstehe und damit eine und dieselbe Kirche in keiner Weise zu zwei Diöcesen zum grossen Schaden dieser Kirche gehöre [1].« Diese entscheidende, conciliarische Erklärung zeigt klar, dass es die Seelen und die Kirchen sind, nicht die Territorien selbst, welche bei der Theilung in Diöcesen in Betracht kommen. Wenn daher hervorragenden Canonisten, wie Barbosa, nach den Worten des Corpus juris eine Diöcese als eine Stadt und ein Territorium definiren, wo ein Bischof und ein Bischofsstuhl sei, so sprechen sie von Stadt und Territorium einzig in diesem Sinne, als von einer Zusammengehörigkeit, einer Umschreibung von Kirchen und Gemeinden. Darum beweisst Barbosa nach Aufstellung dieser Definition, dass eine Diöcese nicht nothwendig mit der politischen, bürgerlichen oder zeitlichen Circumscription zusammenfalle und stellt zu dem Ende folgende auf Grund der Texte des canonischen Gesetzes formulirten Sätze auf, dass 1) eine Stadt nicht nothwendig das Vorhandensein eines Bischofs in sich schliesst; 2) dass die Diöcesangrenzen darum nicht sich ändern, weil die zeitlichen oder bürgerlichen Grenzen eine Aenderung erfahren und eine Diöcese ganz oder zum Theil unter verschiedene Souveränetäten übergegangen ist; 3) dass darum »bischöfliche Diöcese den Grund ihrer gegenseitigen Unterscheidung nicht in der Umschreibung der Civilgewalt finden [2].«

Auch angesehene *anglikanische Canonisten* stimmen mit dieser Lehre der katholischen Canonisten überein. Der gelehrte *Hooker* sagt: »Auch war diese (die vorhin auseinandergesetzte) Ordnung der Bischöfe nicht etwa nur wenigen Kirchen eigen, sondern die ganze Welt war ihr unterworfen, dergestalt, dass man nicht für eine Kirche hielt, was nicht einem Bischofe unterworfen war. Es war die allgemein angenommene Ueberzeugung der alten christlichen

1) Sess. XIV. c. 8. de Reform.

2) De offic. et potest episc., p. 1. tit. I. c. VII. So sind noch jüngst durch den Frankfurter Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich die gegenseitigen Landesgrenzen abgeändert worden, ohne dass dadurch schon die Diöcesangrenzen der zu Deutschland kommenden Bisthümer Metz und Strassburg verändert worden wären. Dies ist erst später durch einen besonderen Akt der obersten päpstlichen Jurisdictionsgewalt in der Weise geschehen, dass die Landesgrenzen auch wiederum die Diöcesangrenzen wurden.

Welt, dass die Kirche im Bischofe ist (ecclesia est in episcopo), dass das äussere sichtbare Wesen einer Kirche darin bestehe, dass sie einen Bischof habe [1]).« Und mit besonderem Bezuge auf unsere Frage sagt Hooker: »Die Kirche, wo der Bischof mit dem Collegium der Presbyter seiner Umgebung sitzt, nennen wir einen *Stuhl*, den lokalen Bereich seiner Autorität bezeichnen wir als eine *Diöcese*. Einem Bischofe innerhalb des Bereiches seines eigenen Stuhles und seiner Diöcese hat es rechtlich in Kraft seines Amtes immer zugestanden, Presbyter zu ordiniren, Diaconen zu weihen und rechtskräftig in allen wichtigeren Angelegenheiten zu entscheiden [2]).«

Bingham, der anglikanische Archäologe, beweist, dass die bischöfliche Autorität sich über die Personen »jedweden Ranges oder jedweder Qualität innerhalb der Diöcese, des Umfanges und der Grenze ihrer Gewalt« sich erstrecke. »Und Cyprian,« bemerkt Bingham, »definirt die Kirche (d. h. die Diöcese), als eine mit ihrem Bischof geeinte Gemeinde, eine ihrem Hirten anhängende Herde. Desshalb kann man sagen, die Kirche sei in dem Bischofe und der Bischof in der Kirche und, wenn Einige nicht mit ihrem Bischofe sind, so seien sie nicht in der Kirche [3]).« Und er bemerkt, dass, obschon die Kirche gewöhnlich in ihren Eintheilungen den Provinzen und Diöcesen bürgerlicher Eintheilung folgte, dies doch nicht immer der Fall gewesen sei und dass es »der Kirche immer frei gestanden, dem Vorbilde und den Theilungen des bürgerlichen Status zu folgen oder nicht, je nachdem sie solches als zuträglich für sich selbst erachtet habe.« Und weiterhin bemerkt er nochmals, dass »in den Dingen, in welchen sie der bürgerlichen Form sich anschloss, ihre Freiheit sowohl durch kirchliche wie staatliche Gesetze garantirt worden zu sein scheint; und nichts der Art ihr aufgezwungen worden sei, was sie nicht selbst, als ihrer Ordnung gemäss, in ihrer eigenen Weisheit und Klugheit für gut befunden habe [4]).«

Aus diesen Darlegungen, die beliebig erweitert werden könnten, ergibt sich klar, dass bischöfliche oder Diöcesanjurisdiction nicht eine territoriale im bürgerlichen Sinne des Wortes ist, dass sie sich nicht auf das Land als solches erstreckt, dass sie nicht mit den bürgerlichen Rechten oder der bürgerlichen Autorität collidirt, sondern dass sie nichts ist, als eine geistliche Autorität über Personen und

1) Ecclesiastical Polity VII, ch. 5.
2) Das. VII., ch. 8.
3) Antiquities of the Christian Church, II, 5, 1.
4) Das. IX., ch. 1, 7.

Kirchen innerhalb gewisser Grenzen und zwar über solche, die thatsächlich, wie Cyprian sagt, dem Bischofe anhangen.«

Es bleibt die letzte Frage: was ist ein Bischofstitel? Ein Bischofstitel ist zunächst kein Titel weltlicher Würde und Ehre, deren Verleihung eine Prärogative der Souveränetät ist. Darum ist auch der Bischofstitel nicht an sich selbst ein Baronialtitel, obschon das bei den alten Bischöfen des katholischen Englands der Fall war und heute noch ebenso mit den anglikanischen Bischöfen ist. Jener Baronialtitel ergab sich für die alten Bischöfe von selbst aus ihrer Stellung in der Feudalverfassung oder aus der den Bischöfen kraft der zeitlichen Souveränetät verliehenen zeitlichen Stellung. Als kirchlicher Titel, wie er heute bei den katholischen Bischöfen in England gilt, ist der Bischofstitel nichts derartiges mehr. Es ist kein von irgend einem Lande, einer Stadt oder einer Gegend hergenommener Titel, obschon in demselben der Namen irgend einer Stadt vorkommt. Denn der Titel ist nicht der Titel eines Landes oder einer Stadt, sondern der Titel einer in diesem Lande oder in dieser Stadt liegenden Kirche ist, welche ihren Namen von der Stadt oder dem Lande nimmt. Ueberdies ist es irrig anzunehmen, dass ein Bischof der katholischen Kirche seinen Titel von der Stadt oder dem Lande nimmt, denn er nimmt den Titel von einer Kirche und einer ganz besonderen Kirche seiner eigenen Gemeinschaft, in der sein Bischofsstuhl aufgerichtet ist. Denn der Stuhl, die Sedes, ist der Sitz des Bischofs und lange bevor noch die weltliche Regierung irgend einen Stuhl anerkannt hatte, hatte der hl. Martyrer Ignatius denselben schon als »den Thron des Bischofs« bezeichnet. »Der Bischofsstuhl,« sagt Ferraris, »ist die Cathedralkirche,« und das Concil von Trient gebraucht in den vielen Decreten, wo es von der Einsetzung der Bischöfe spricht immer dieselben Ausdrücke, indem es von »der Beförderung der Bischöfe zu den Cathedralkirchen« und nie von ihrer Beförderung zu Städten oder Gegenden spricht.

Auch *Hooker* spricht dies klar aus. Er sagt: »Es ist ein Unterschied zu bemerken zwischen der einen Kirche, wo der Bischof seinen Stuhl hat, und allen übrigen, die davon abhängen. Diese eine Kirche ist gewöhnlich Cathedralkirche genannt worden, genau in Uebereinstimmung, und in demselben Sinne, wie Ignatius dort, wo er von der Kirche zu Antiochia spricht, sie einen Thron nennt. Und Cyprian, welcher des Evaristus Erwähnung thut, welcher als Bischof abgesetzt worden war, nennt denselben cathedra extorrem, der aus

1) Bibliotheca, Art. De Sede vacante.

seinem Stuhle herausgesetzt worden. Die Kirche, wo der Bischof mit dem Collegium sitzt, nennen wir *einen Stuhl*[1]).«

Als Dr. Ullathorne 1867 vor dem parlamentarischen Concile in Sachen der kirchlichen Titelsacte vernommen wurde, verwies er zweimal die Comitémitglieder auf die Einsicht in das päpstliche Breve seiner Bestallung in der Absicht, ihnen zu zeigen, dass dasselbe ihn nicht in irgend ein Territorium, eine Stadt, sondern für eine bestimmte, in diesem Breve namhaft gemachte Kirche eingesetzt habe, nämlich die Birminghamer Kirche. Die Mitglieder des Comités lehnten die Inspection des Breves ab. Die in solchen Breven, wodurch Bischofsstühle besetzt werden, gebrauchten Ausdrücke sind durch die ganze katholische Kirche dieselben. Sie setzen einen Bischof für die Pariser und die Birminghamer Kirche, Ecclesiae Parisiensi oder Birminghamiensi, ein, und der Titel ist dann regelmässig Archiepiscopus Ecclesiae Parisiensis, oder Episcopus Ecclesiae Birminghamensis, Erzbischof von Paris, Bischof von Birmingham, oder kürzer Archiepiscopus Parisiensis, Episcopus Birminghamensis, der Pariser Erzbischof, der Birminghamer Bischof, wie man gewöhnlich in officiellen Documenten oder in dem Concilien unterschreibt und wie die Namen der Bischöfe noch auf den vaticanischen Concile aufgerufen wurden. Die anderen Kirchen sind von der Cathedralkirche abhängig und fallen unter die Jurisdiction dessen, der in jener Kirche seinen Stuhl mit bischöflicher Autorität inne hat.

Ist also ein Bischofstitel territorial und den Ansprüchen der bürgerlichen Jurisdiction entgegen? Haben beide überhaupt etwas in Bezug auf das Territorium gemein?

VII. Die kirchlichen Titelsacte.

Die vorausgehende Auseinandersetzung hat gezeigt, wie unsinnig und verwerflich in sich jener fast wahnsinnige Ausbruch des Nopoperismus in England war, welcher einen grossen Theil der Nation in den ersten sechs Monaten nach der Promulgation der Hierarchie befiel. Die Schuld dafür trägt besonders die unverantwortliche Sprache der tonangebenden Presse und ein masslos heftiger und unbedachter Brief eines englischen Staatsmannes. Wenn es in jenen Tagen in London und sonst im Lande nicht zu Schlimmerem, zu Blut und wahnsinniger Verfolgung gekommen, so ist dies nur dem gesunden Sinne jener Männer zu danken, welche nicht Willens waren, ihre Vernunft den fanatischen Vorurtheilen, die so lange geschlummert hatten und nun mit ungeahnter Gewalt aufs neue losbrachen, zum be-

1) Eccles. Polity, VII, ch. 8, 3.

schämenden Opfer zu bringen; jenen Männern, welche im Parlamente, in den Zeitungen, in öffentlichen Meetings die feindselige Bewegung ableiteten und das schnelle Betreten der alten gewohnten Pfade der Gerechtigkeit und des gesunden Sinnes wieder anbahnten. In dieser Hinsicht ist das *grosse Meeting in der Stadthalle von Birmingham* von entscheidender Bedeutung gewesen. Was aus diesen Tagen wilder Aufregung der *geschichtlichen* Ueberlieferung und damit dem dauernden Andenken an eine der entscheidendsten Krisen des religiösen Lebens in England werth-erscheint, ist vor allem das *Auftreten der kirchlichen und staatlichen Behörden.*

Aus unserer obigen Darstellung ergibt sich klar, dass die Verbindung der cardinalizischen Würde mit der erzbischöflichen bei der Einsetzung des ersten hierarchischen Hauptes in England nach keinem vorgefassten Plane, sondern in Folge einer Reihe von Ereignissen Statt hatte, welche ganz ausserhalb der Berechnung und des Willens der römischen Curie lagen. Und doch war es gerade diese zufällige Verbindung des Cardinalates mit der Ernennung des ersten Erzbischofs von Westminster, welche zur Bearbeitung der Einbildungskraft der Engländer und zur Erregung ihrer hundertjährigen Vorurtheile am ergiebigsten ausgebeutet wurde. Der *Cardinal-Erzbischof Dr. Wiseman* schrieb seinen *Hirtenbrief*, worin er die mit seiner Person und mit den kirchlichen Verhältnissen Englands vorgegangenen Aenderungen ankündigte, während er noch in Rom weilte. Er schrieb denselben in der gewissen Ueberzeugung, dass man in England ihren Sinn und ihren Zweck in den scharf angedeuteten Grenzen wohl verstehen werde.

Er mochte sich nicht im entferntesten träumen lassen, dass dieses Hirtenwort, begleitet von feindseligen Commentaren durch das Medium einer falschen und übertriebenen Auslegung Seitens der Tagespresse, alsbald in jede englische Familie befördert würde. Cardinal Wiseman war so sehr aller Vermuthung fremd, dass er England, seiner Regierung, seinem Volke irgend welchen Anstoss dadurch geben werde, dass der Brief, welcher England die erste Kunde von der Herstellung der Hierarchie und seiner eigenen Berufung zur Cardinalswürde brachte, von ihm selbst aus dem englischen Colleg in Rom an den Herausgeber der »*Times*« gerichtet wurde. Der Cardinal erzählte später gerne, wie die Autoritäten in der Printing-House-square, der grossen Druckerei der »Times,« jenen Brief mehrere Tage zurückbehalten und berathschlagt hätten, was mit demselben anzufangen wäre, bevor sie zu dem Entschluss gekommen, aus demselben Capital für die Staatskirche zu schlagen, welche ge-

rade in letzterer Zeit durch das siegreiche Vordringen des Puseyismus und die vielen Bekehrungen zum Katholicismus beunruhigt war. Zugleich sollte aus dem gewichtigen Briefe, um die eigenen Worte der genannten Autoritäten zu gebrauchen, »politisches Capital« zu Gunsten des ersten besten Staatsmannes geschlagen werden, welcher die Sache aufgreifen werde. Endlich und selbstverständlich vergass die »Times,« wie bei allen ihren Hauptactionen, nicht das Interesse des eigenen Vortheils.

Nicht allein dieser Brief an die »Times« bewies die vollständige Aufrichtigkeit der Absichten des Cardinals und das Fernsein aller und jeder Absicht irgend einer Beleidigung, sondern derselbe gab auf seinem Wege nach England davon noch einen weiteren Beweis durch einen *Brief an den Premierminister*. Derselbe wurde sofort geschrieben und von *Wien* aus abgesandt, als die ersten Gerüchte der Agitation, die in England sich erhob und im fortwährenden Wachsen blieb, den Cardinal dort erreichte. Dieser Brief wird ein unvergängliches Zeugniss für den Geist ablegen, der ihn dictirte und belebte. Da nur der letztere Theil desselben in Wiseman's »Appell an das englische Volk« aufgenommen wurde, so möge der Brief nach seinem ganzen Inhalte hier stehen. Man wird ihn aber vollends erst verstehen, wenn man die Zusammenkunft im Auge behält, die der Cardinal vor seiner Abreise nach Rom mit Lord John Russel hatte und in welcher er unter anderem seiner in Aussicht genommenen Erhebung zum Purpur, sowie der von Sr. Heiligkeit, dem Papste ausgesprochenen Absicht, ihn in Rom zurückzuhalten, Erwähnung gethan hatte. Beiderseits war die Zusammenkunft eine herzliche. Der Brief an Lord John Russel ist datirt *Wien*, 3. November 1857 und lautet also:

»Mein theurer Lord! Es war meine Absicht, bevor ich Rom verliess, Ew. Lordschaft, wie ich versprochen hatte, über die Gesinnungen des heiligen Stuhles in Betreff der Sendung eines englischen Ministers nach Rom in specieller Mission zu schreiben. Ich wurde hauptsächlich durch den Umstand daran gehindert, dass meine letzte Zusammenkunft mit Cardinal Antonelli in dieser Sache erst einen Tag vor meiner Abreise stattfand. Er, der Cardinal, gab mir, wie er schon früher gethan hatte, die Versicherung, dass während der Papst glücklich sein würde, jeden englischen Minister in den speciell von Ew. Lordschaft angedeuteten Angelegenheit zu empfangen, es dem römischen Hofe indess unmöglich sein würde einen ständigen Ministerresidenten zu empfangen, so lange das Gesetz, welches die

die diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und England regelt, in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten würde.

»Ich nehme diese Gelegenheit wahr, noch einmal auf eine Zusammenkunft mit Ew. Lordschaft im verflossenen August zurückzukommen, da ich es mir schuldig zu sein glaube, gegen eine mögliche Anschuldigung oder einen Verdacht auf der Hut zu sein, der in Folge dieser Zusammenkunft und dessen, was dort gesprochen wurde, entstehen könnte. Ich sprach zu Ew. Lordschaft, wie einer, der im Begriffe steht, England zu verlassen ohne die Absicht, dorthin zurückzukehren, und jetzt könnte es möglicher Weise gedeutet werden, dass dies nicht der Fall gewesen. Ich bitte desshalb Ew. Lordschaft die Versicherung hinzunehmen, dass ich in aller Aufrichtigkeit sprach, als ich meine Abreise als definitiv andeutete und dass ich nicht im mindesten daran dachte, zurückzukehren. Es liegt meiner Besorgniss alles daran, dass in dem Geiste Ew. Lordschaft nicht im mindesten der Eindruck zurückbleibe, als hätte ich die allergeringste Absicht gehabt, Sie zu täuschen.

»Ich kann nur mein tiefstes Bedauern über die irrige und selbst entstellte Ansicht aussprechen, welche die englischen Blätter von dem, was der heilige Stuhl in Bezug auf die geistliche Leitung der englischen Katholiken gethan hat, verbreitet haben. Ich nehme mir indessen die Freiheit, zu constatiren, dass die Massnahme, welche nun promulgirt ist, nicht allein seit lange vorbereitet ist, sondern sogar seit drei Jahren gedruckt vorliegt und vom Papste dem Lord Minto gelegentlich einer Audienz in einer Copie vorgezeigt wurde. Ich habe kein Recht, Ew. Lordschaft in dieser Sache mich irgend weiter aufzudrängen, als dass ich das Anerbieten erneuere, jede Auseinandersetzung, welche Ew. Lordschaft als wünschenswerth bezeichnet, zu geben, in der festen Ueberzeugung, dass es in meiner Macht steht, besonders jene offensive Auslegung, welche der letzte Act des apostolischen Stuhles erfahren, zu beseitigen, als ob nämlich dieser Act durch politische Gesichtspunkte oder durch irgend ein Gefühl der Feindseligkeit eingegeben worden sei.

»Und mit Rücksicht auf mich selbst, bitte ich mir zu gestatten, die Erklärung beizufügen, dass ich mit einer rein kirchlichen Würde bekleidet bin; dass ich keinerlei weltliche oder zeitliche Delegation irgend welcher Art habe; dass meine Pflichten dieselben sein werden, die sie immer gewesen, nämlich die Sittlichkeit derer die meiner Obhut anvertraut sind und besonders die Massen unserer Armen, zu fördern und jene Gesinnungen der Aufrichtigkeit und des freundlichen Verkehrs zwischen den Katholiken und ihren Landsleu-

ten zu unterhalten, welche, wie ich mir wohl schmeicheln darf, in mir ein Mittel der Besserung und Förderung gefunden haben. Ich habe das feste Vertrauen, dass die Zeit wohl bald offenbar machen wird, was eine augenblickliche Erregung nur vorübergehend verhüllen kann, dass nämlich sociale und öffentliche Vortheile daraus entstehen müssen, wenn man die Katholiken Englands aus jener seltsamen und nothwendig nur vorübergehenden (kirchlichen) Verwaltungsform befreit, unter welche sie gestellt waren; wenn man auf sie jene ordnungsmässige und bestimmtere Form der Verwaltung ausdehnt, welche in ihrer Kirche die normale ist, und welche bereits so wohlthätig in fast jeder Colonie des britischen Reiches sich erwiesen hat.

»Ich bitte um Entschuldigung, so lange schon die Aufmerksamkeit Ew. Lordschaft in Anspruch genommen zu haben; aber ich bin dazu durch die immer gleichförmige Güte und Freundlichkeit ermuthigt worden, welche ich jeder Zeit und von jedem Mitgliede der Regierung Ihrer Majestät erfahren habe, mit welchen ich geschäftlich zu verkehren hatte, und von Ew. Lordschaft ganz insbesondere. Ich bin dazu ermuthigt worden durch das aufrichtige Verlangen, dass diese freundlichen Verbindungen nicht unterbrochen werden möchten.«

Diese Zeilen sind gerade den Tag vorher geschrieben, an welchem der edle Lord, an den sie gerichtet und abgesandt waren, seinen berühmten *Brief an den* (anglikanischen) *Bischof von Durham* schrieb. Der berühmte Kenner des englischen Rechtes, *Sir George Bowyer*, hat in seiner »geheimen Geschichte der Schöpfung der katholischen Hierarchie« die ersten Schritte des Cardinals nach seiner Ankunft in England beschrieben. Aus dieser geheimen Geschichte möge folgende Stelle hier stehen: »Cardinal Wiseman,« sagt Sir George Bowyer, »kam in einer sehr frühen Morgenstunde in England an; ich war zu seinem Empfange deputirt. Nach einer langen Unterredung, in welcher der Cardinal das Missverständniss und die Entstellungen beklagte, durch welche die öffentliche Meinung gefälscht wurde, ersuchte er mich, seinerseits die nothwendigen Auseinandersetzungen Ihrer Majestät Regierung zu machen.

»Auf den Rath Mr. Charles' Greville ging ich zu *Lord Lansdowne*, dem Präsidenten des Staatsrathes. Ich fand den edlen Lord in tiefer Betrübniss über die Lage der Dinge im Lande. Er gab mir die Versicherung, Lord John Russel habe seinen Brief an den Bischof von Durham veröffentlicht, ohne ihn seinen Collegen mitzutheilen und er (Lord Lansdowne) müsse das tief bedauern. . . . Ich

hatte drei oder vier lange Besprechungen mit dem Präsidenten und ich glaube, die Auseinandersetzungen, die ich ihm gewährt, wurden insoweit für genügend erachtet, dass der edle Lord sich überzeugte, das Verhalten des Cardinal Wiseman sei ein vollkommen offenes und ehrenhaftes gewesen und dass nicht die geringste Idee eines Angriffes oder irgend einer Handlung vorliege, wodurch die öffentliche Meinung des Landes gereizt worden sei. Der edle Lord beklagte wiederholt die Erregtheit, welche sich der öffentlichen Meinung bemächtigt. Er fühlte, dass derselben ein *ungeheures Missverständniss* zu Grunde liege. Er sah, dass man in Rom die äusserste Behutsamkeit an Tag gelegt, dem in England bestehenden Gesetze Rechnung zu tragen und dasselbe zu respectiren. Aber der entfesselte Sturm der blinden Vorurtheile und der tiefwurzelnden protestantischen Antipathie konnte nicht mehr in bestimmte Grenzen gedämmt werden, noch insoweit beruhigt werden, dass sie für eine etwaige Retractation in der Zukunft sich willfähriger zeigen würde, als einzig durch eine legislative Massregel, ähnlich der der kirchlichen Titelsacte.«

Den Cardinälen der Propaganda hatte Dr. Ullathorne die strengsten Versicherungen gegeben, dass durch die für die neuen Bisthümer gewählten Titel kein englisches Gesetz verletzt würde. Das war correct; und schon am 7. Februar 1851 bestätigte der englische Premierminister dies in der Rede, mit welcher er die Titels-Bill ins Haus der Gemeinen brachte. Seine Ausführungen waren folgende: »Der erste Schritt, den die Regierung unternahm, nachdem sie ihre Aufmerksamkeit diesem apostolischen Schreiben zugewandt, war, dass sie den Rechtsanwälten der Krone die Frage vorlegte, ob diese apostolischen Schreiben unter irgend ein bekanntes Gesetz fielen, und welches, ihrer Ansicht nach, die Wirkung einer Verfolgung sein würde gegen die, welche dieses Schreiben ins Land gebracht hätten? Die Ansicht, welche der Regierung durch die Kronanwälte unterbreitet wurde, ging dahin (ohne hier den Wortlaut selbst näher anzuführen), dass mit Bezug auf die Annahme der verschiedenen angeführten Titel und mit Bezug auf den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und des bestehenden Strafrechtes nicht angenommen werden könnte, dass weder auf Grund des gemeinen Rechtes noch nach dem Strafrechte die Annahme dieser Titel illegal sei, oder dass solche Personen, welche dieselben angenommen, mit Erfolg könnten zur Verantwortung gezogen werden.« Die Annahme dieser geistlichen Titel war also kein Angriff auf die Gesetze Englands. Um aus diesen Titeln einen Angriff herauszuconstruiren, wurde ein neues der vorliegenden Thatsache angepasstes Strafgesetz nothwendig.

Zur Charakteristik dieses Actes der Gesetzgebung, welcher der Grundlagen, die ein Gesetz in einem christlichen Lande unerlässlich und unabänderlich zu seiner Gültigkeit haben muss, gänzlich entbehrte, nämlich dass ein solches Gesetz nicht mit den Gesetzen Gottes im Widerspruch stehe und nicht die Freiheit des christlichen Gewissens vernichte, werden zwei Thatsachen genügen: Die erste ist die, dass die kirchlichen Titelsacte eingestandenermassen in dem Ausbruche einer *rein persönlichen Leidenschaftlichkeit* ihren anfänglichen Grund hatte. In dem Briefe an den Bischof von Durham hatte der dies Staatsgesetz einbringende Minister gesagt: »Ich fühle mich so erregt und empört, wie Sie immerhin nur sein können!« Ferner. »Ich gestehe, dass meine Unruhe, meiner Erbitterung nicht gleichkommt.« Der hauptsächlichste Grund des Angriffes auf die Katholiken aber war eine in einem Theile der *anglikanischen Kirche* selbst unterhaltene *masslose Furcht.* Auch dies geht klar aus den Worten des Durhamer Briefes hervor. Der Verfasser sagte dort geradezu: »Es gibt indessen noch eine Gefahr, welche mich mehr quält, als jeder Angriff eines auswärtigen Fürsten. Geistliche unserer eigenen Kirche, welche die 39 Artikel unterschrieben haben und in ausdrücklichen Worten die Supremantie der Königin anerkannt haben, sind die allereifrigsten gewesen, ihre Gemeinden Schritt für Schritt bis hart an den jähen Abgrund zu führen. Die den Heiligen erwiesene Ehre, der Anspruch auf Unfehlbarkeit für die (eigene) Kirche, der abergläubige Gebrauch des Kreuzzeichens, das Herableiern der Liturgie, um gleichsam die Sprache, in der sie geschrieben ist, zu verbergen, die Empfehlung der Ohrenbeichte, die Verwaltung der Busse und der Absolution, alles das sind Dinge, welche von dem Klerus der Kirche Englands als annehmenswerth bezeichnet werden und die nun offen von dem Bischof von London in seiner Klage wieder den Diöcesanklerus verworfen werden. Was ist denn alle Gefahr, die von einem auswärtigen Fürsten zu befürchten wäre, der keine grosse Macht hat, verglichen mit jener, die uns von den unwürdigen Söhnen der Kirche von England in unserer Mitte selbst bereitet werden? Mir bleibt wenig Hoffnung, dass die Veranstalter solcher Neuerungen von ihrem hinterlistigen eigenmächtigen Wege sich abwenden werden.« Es ist zu constatiren, dass der Minister sich hier nicht an die Adresse der Katholiken, wohl aber an die der ritualischen Mitglieder seiner eigenen Kirche direct wendet, wenn er »an die grosse Masse einer Nation« appellirt, »die mit Verachtung auf die Mummereien des Aberglaubens und mit Verachtung auf die mühsamen Anstrengungen hinblickt, welche heute

gemacht werden, den Verstand zu verdummen und die Seelen zu knechten.«

Die höchste Ungerechtigkeit der Titelsacte lag indess in der Bestimmung, welche die katholischen *Bischöfe in Irland* in den Bereich der von ihr festgestellten Strafen zog. Sie hatten weder an der Herstellung der englischen Hierarchie mitgearbeitet, noch überhaupt Theil an derselben. Sie waren im Besitze ihrer eigenen Titel, in ununterbrochener Reihenfolge von den Tagen des heiligen Patrick an.

Nachdem man sie lange in dem Gebrauche ihrer Titel unbehelligt gelassen, konnte Niemand behaupten, sie hätten nun auf einmal angenommen, was seit unvordenklicher Zeit, lange bevor der der Protestantismus selbst noch existirte, ihr eigenstes Erbe war. Die irischen Bischöfe kamen mit voller Anerkennung ihrer alten Titel in Parlamentsacten, in Gerichtsverhandlungen und anderen officiellen Druckschriften vor; und auf ministerielle Anordnungen selbst hin, sollten sie in den an sie zu sendenden officiellen Actenstücken mit allen Ausdrücken ihrer Ehre und des Anstandes stets angeredet werden, und dennoch fielen sie jetzt rücksichtslos unter die Titelsacte. Soweit hatte alle Ruhe und Besonnenheit der Leidenschaft Platz gemacht.

Ebenso belehrend wie merkwürdig ist ein Blick auf die Seltsamkeiten der englischen Gesetzgebung über katholische Bischofstitel.

So lange in Dublin ein Parlament tagte, unterschied sich die Gesetzgebung, welche auf irische Bischöfe Bezug hatte, von der für die englischen Bischöfe bestimmten. Nach der Revolution unter Wilhelm III. bestimmte ein dem irischen Parlamente abgezwungenes Gesetz, dass alle »papistischen« Bischöfe oder Erzbischöfe ausserhalb des Königreiches sollten gebracht werden und dass die, welche zurückkehrten, des Hochverrathes schuldig seien und den Tod der Verräther erdulden sollten. Noch während dies Gesetz in Kraft war, wurden auf eine Acte der Königin Anna hin »für Einregistrirung des papistischen Klerus« die katholischen Prälaten unbeanstandet in die Register, nach den Titeln ihrer alten Stühle, eingetragen. So steht Dr. Plunkett in den Staatsregistern als »Primas und päpstlicher Erzbischof von Armagh« und Dr. Burke als »päpstlicher Bischof von Elphin« etc. Die Acte Wilhelms III. blieb von 1698—1781 in Kraft in Irland. Als man nach fast hundert Jahren nur um die alte Erfahrung reicher war, dass, so gross auch die Strafen seien, man dennoch die Erzbischöfe und Bischöfe in Irland auszu-

rotten unfähig sei, hob eine Acte Georgs III. die Strafbestimmungen auf, unter der Bedingung, dass die Erzbischöfe und Bischöfe sich diese Titel nicht selbst beilegen sollten, und zugleich unter der Voraussetzung, dass sie alle einen Eid schwören sollten, dass kein auswärtiger Prälat oder Fürst oder irgend eine Macht eine weltliche Jurisdiction im Königreiche haben solle. Diese Acte gab es Jedermann frei, mit Ausnahme der Bischöfe selbst, die irischen Prälaten nach ihren alten Titeln zu bezeichnen, während dieselbe Acte es auch ihnen frei liess, die geistliche Suprematie des Papstes ohne Behinderung von Seiten der Gesetze zu vertheidigen. Und trotz dieses Verbotes wurde schon elf Jahre, nachdem dies Gesetz durchgegangen, demselben Georg III. von Delegirten aller irischen Grafschaften eine Adresse überreicht, unter welcher sich die Unterschriften finden: »John Thomas Troy, römisch-katholischer Erzbischof von Dublin,« ferner »H. Moylan, römisch-katholischer Bischof von Cork« etc. Zu jener Zeit waren Pitt, Dundas, Lord Thurlow und Sir John Scott Staatsminister, und Niemand wird wohl behaupten, sie hätten die Gesetze des Landes nicht gekannt. Dennoch wurde die Adresse angenommen.

In England war nach der Revolution unter Wilhelm III. eine mildere Strafacte durchgegangen, welche »papistische« Erzbischöfe und Bischöfe mit ewiger Einkerkerung strafte. Die Acte behielt Gesetzeskraft bis unter Georg III., wo den englischen katholischen Bischöfen frei gegeben wurde, »unter Bedingungen« ihre Functionen auszuüben. Die »Bedingungen« wurden Wort für Wort aus der irischen Acte copirt, mit Ausnahme jener einen, welche die Annahme kirchlicher Titel oder eines kirchlichen Ranges verbot. Dieser Passus wurde ausgelassen. Und so war es von 1790—1829, d. h. bis zum Erlasse der Emancipationsacte, etwas durchaus legales für katholische Bischöfe, jeden Titel in England anzunehmen, während dies noch immer illegal für Bischöfe in Irland blieb. Während jener Periode von 1790—1829 hätten die katholischen Bischöfe selbst identische Titel mit denen der anglikanischen Bischöfe annehmen können.

Dann kam die Emancipations- oder katholische Befreiungsacte (Catholic Relief Act) des Jahres 1829. Es war ein wahrhaft komischer Zug an dieser Emancipationsacte, dass, während sie katholische Laien in Stand setzte, in das Parlament zu treten, sie ihren Bischöfen das Recht absprach, die Titel der alten katholischen Bischofsstühle zu führen. Den irischen Prälaten indess stellte diese Acte es frei, alle von den Protestanten nicht gebrauchten Titel zu führen, d. h. mit anderen Worten, die Acte stellte ihnen den lega-

len Gebrauch aller und jeder Titel frei, mit einziger Ausnahme derjenigen, die sie immer geführt haben und bis zur Stunde noch führen. Dagegen wurde die Freiheit der katholischen Prälaten mit Bezug auf die von den Protestanten geführten Titel beschränkt und denselben die Führung jedweder anderen Titel freigelassen.

Die sog. Church Temporalities-Acte des Jahres 1831 unterdrückte zehn protestantische Bischofsstühle in Irland und liess die Führung ihrer Titel für die Katholiken als etwas gesetzlich Erlaubtes erscheinen. So führte 1832—1851 Dr. M'Hale z. B. seinen Titel als Erzbischof von Tuam in legaler Weise, während Dr. Murray seinen Titel als Erzbischof von Dublin zur selben Zeit in illegaler Weise führte. Und doch figurirt gerade in dieser nach englischem Staatsrecht durchaus illegalen Form Dr. Murray mit seinem vollen Titel in einer Parlamentsacte, nämlich in der sog. Begräbniss-(Cemetery-) Acte. Und genau in derselben Zwischenzeit illegaler Titelführung ging man andere Acte durch, über welche der Richter *Shee* bemerkte[1]: »Eine Acte über wohlthätige Vermächtnisse (Charitable Bequests Act) wurde von der Regierung der Königin Victoria eingebracht und ging durch. Sie bestellte eine Commission, in die zehn Mitglieder durch die Krone, fünf protestantische und katholische, ernannt wurden, die in Verbindung mit den Mitgliedern der irischen Kanzleigerichte, die Verwalter alles Eigenthums sein sollten, welches ihnen zu Gunsten eines katholischen Erzbischofs oder Bischofs, der die geistliche Verwaltung in irgend einem Districte ausübe, oder dessen Nachfolgern vermacht oder zur Verwaltung unterstellt würde.

Es würde ganz unmöglich sein, diese Acte in Wirklichkeit auszuführen, wenn man die betreffenden Clauseln der Titelsacte durchführen wollte. Die Commission ist ganz ausser Stande zu wissen, wer der Nachfolger eines katholischen Bischofs ist, ohne von der päpstlichen Bulle Einsicht zu nehmen, durch welche er als Bischof dieser Provinz oder jenes Districtes eingesetzt wird.

Um die Gewissen der protestantischen Commissionsmitglieder, welche den Suprematseid geschworen, zu salviren, ist es in der That nothwendig, dass der Pflicht der Einsicht in die päpstliche Bulle und ihre Prüfung durch die katholischen Mitglieder genügt wird; aber die protestantischen Mitglieder sind auf ihren Bericht hin gebunden, die Titel als solche anzuerkennen. Der protestantische

1) In seiner berühmt gewordenen Rede vom 8. März 1851, worin er die Titelsfrage besprach. Dieselbe wurde in *Gilbert's* Documents on the Catholic Question aufgenommen.

Primas von Irland und der protestantische Primas von ganz Irland müssen als Commissionsmitglieder, wenn irgend ein Eigenthum ihnen für den neuen katholischen Bischof von Ross vermacht wird, »die Bulle annehmen, welche ihm diesen Titel überträgt.«

Aus der kirchlichen Titelsacte, welche im Jahre 1851 Gesetz wurde, ergab sich das seltsame Resultat, dass der locale Gebrauch aller bischöflichen Titel irgend welcher Art, mit Ausnahme derer, welche die anglikanische Staatskirche und die Episcopalkirche in Schottland führen, verboten seien. Und doch hat die zuletzt erfolgte Unterdrückung der Staatskirche in Irland die practische Wirkung gehabt, die Titel der protestantischen Bischöfe in Irland ebenso illegal, wie die der katholischen zu machen.

Die oben aufgezählten Strafgesetze gegen die Katholiken haben also im Grunde nie aufgehört, sondern in der Titelsacte noch eine letzte Fortsetzung erhalten; nur sind sie stufenweise milder geworden und ist jener Geist grausamer und ruchloser legaler Verfolgung gegen die Gewissensfreiheit, welche mit der Königin Elisabeth begann, allmählich kraftlos geworden. Das Ziel der Strafgesetzgebung aber ist dasselbe geblieben; sie wollte und will die Anmassung der königlichen Suprematie in geistlichen Dingen über alle Unterthanen der Krone erzwingen, retten und stützen. Der letzte verirrte Abkömmling dieses grausamen Staatsabsolutismus ist die kirchliche Titelsacte. In seiner Wiege war er mit bluttriefendem Gewande angethan. Nach den Statuten der »jungfräulichen« Elisabeth, welche selbst unter der Regierung der ersten George noch mit Gewalt durchgeführt und angewendet wurden, galt es als Hochverrath, zum zweiten Male der Aufforderung zur Ableistung des Suprematseides zu widerstehen, ein zweites Mal die Suprematie des Papstes zu vertheidigen, eine Bulle von Rom zu empfangen, einen Engländer mit der katholischen Kirche auszusöhnen, im Auslande als Priester ordinirt zu werden, als Priester in England zu erscheinen, einen Priester zu beherbergen oder ihm beizustehen. Und die auf diese Weise durch Staatsgesetze fabricirten Verbrechen gesetzte und unzählige Male bis auf den Buchstaben ausgeführte Strafe, welche über die Treue gegen das Gewissen, über die Anhänglichkeit an mehr als tausendjährigen Glauben aller Engländer verhängt war, bestand in dem Erhängen am Galgen, in dem Viertheilen der unglücklichen Opfer, während sie noch am Leben waren und, zwischen diesen beiden Acten des entehrenden Trauerspiels, in einer beispiellos gemeinen und schandvollen Gewaltthat, gegen deren Erwähnung sich die Feder sträubt und die man zu dem Zwecke von den Janitscharen geborgt zu haben

scheint. Das war die Gesetzgebung der »jungfräulichen« Königin und ihrer Nachfolger, wodurch sie ihren Anspruch auf die geistliche Jurisdiction über ihre Unterthanen *beweisen* wollten.

Sehen auch die Katholiken Englands heute den Suprematseid, für dessen Verweigerung ihre glorreichen Vorväter freudig Armuth, Marter und Tod mit grösserem Heldenmuthe erduldeten, als das zeitgenössische Geschlecht sich einzubilden wagen darf, — aus dem Staatsgesetzen verschwunden und, was mehr sagen will, aus dem Ordinationsritus der anglikanischen Kirche getilgt, so lebt doch der Geist der Elisabethanischen Gesetzgebung und ihres verfolgungssüchtigen Charakters in der kirchlichen Titelsacte fort. Eine dem Parlamente wiederholt vorgelegte Bill will die Strafe der Titelsacte aufgehoben sehen, aber die Illegalität der katholischen Bischofstitel soll fortbestehen. So lange man diesen Theil des Gesetzes bestehen lässt, besteht ein Act zur Achterklärung gegen die katholische Religion und ihre Ausübung fort. Der ganze Status der katholischen Religion beruht in England mehr noch als sonst irgendwo auf den Acten ihrer Bischöfe, deren Unterschrift nothwendig der Titel zu ihrer Zuverlässigkeit bedürfen. Nichts anderes als eben diese Unterschrift kann die Ordination eines Priesters beweisen oder jene Facultäten übertragen, welche den Klerus in Stand setzen, zu predigen, am Altare zu dienen, Ehen zu schliessen, Dispensationen zu erwirken und auszuführen, als Kapläne in Ihrer Majestät Armee und Flotte, in den Gefängnissen und Arbeitshäusern zu fungiren. Ein Bischof kann selbst einem Laien oder Priester keinen Empfehlungsbrief zur Reise in die Fremde ausstellen, ohne jene Unterschrift, welche die Titelsacte verbietet. Ein katholischer Bischof hat häufig an fremde Prälaten Einführungsschreiben zu geben, selbst Briefe zu Gunsten protestantischer Gelehrten und Reisenden in wirksamster und erfreulichster Unterstützung ihrer Forschungen in fremden Ländern etc. auszustellen, aber alles das ist nutzlos ohne jene Unterschrift, welche durch ein englisches Strafgesetz verurtheilt ist und deren Setzung unter ein Document zu einem Verbrecher gestempelt ist.

Der Suprematseid ist gesetzmässig abgeschafft; warum soll er eine Fortsetzung in jener Gesetzgebung finden, deren einziger Zweck von Anfang bis zu Ende war und ist, jenen Eid zu schützen?

Werfen wir zum Schlusse einen schnellen Blick auf die Geschichte der katholischen Kirche seit der Wiederherstellung der Hierarchie. Hat diese grosse That Pius IX. gewirkt, was man in England von ihr erwartete? Im Plane dieser Arbeit liegt nur ein ganz allgemeiner Ueberblick über die Geschichte der Hierarchie seit 1851.

VIII. Die Früchte der Hierarchie.

Nachdem somit die eigenen Angelegenheiten der Bischöfe glücklich geordnet waren, lag nun den Bischöfen ob, ihre erste Aufmerksamkeit der Lage des Klerus zuzuwenden. Schon im November 1851 kamen sie in London zusammen, und indem sie die gegenwärtige Lage und die Hülfsquellen der Kirchen, die Lage des Klerus und die Erfordernisse der kirchlichen Disciplin in Berathung zogen, discutirten sie die Frage, in wie fern die Rechte und die Privilegien des Klerus alsbald schon erweitert werden könnten. Die Frucht ihrer Berathungen waren einige Petitionen, die an den heiligen Stuhl abgesandt wurden.

Die *erste Provinzialsynode* von Westminster wurde der grösseren Feierlichkeit halber in dem grossen St. Mary's College zu Oscott (Diöcese Birmingham) im Juli 1852 abgehalten. Da waren also zum ersten Male seit den trauervollen Tagen der Reformation und des gewaltsamen kirchlichen Umsturzes der Klerus Englands sammt seinen Bischöfen vereinigt zur Berathung und Beschlussfassung dessen, was ihre gemeinschaftlichen Interessen berührte.

Seit drei Jahrhunderten waren die localen religiösen Angelegenheiten der englischen Katholiken nicht mehr in England und nicht durch die, welche an deren Ordnung das allernächste Interesse hatten, geregelt worden, sondern aus der Ferne und durch den apostolischen Stuhl. Denn bis dahin unterstanden die Katholiken Englands direct dem Papste, nicht allein, wie alle Katholiken als ihrem geistlichen Oberhaupte, sondern als ihrem unmittelbaren und einzigen Bischofe, welcher durch seine Vicare in England ihre geistlichen Angelegenheiten besorgen liess. Jetzt aber hatten die englischen Katholiken mit der Hierarchie das normale Recht, und das gewöhnliche Privileg der eigenen kirchlichen Gesetzgebung und Regelung ihrer localen Angelegenheiten erlangt, welche nur noch dem apostolischen Stuhle zur Regelung unterstand, und dies darum, damit die englische Particulargesetzgebung nirgends mit dem gemeinen Rechte der Kirche in Widerspruch gerathe. In Oscott waren also seit Jahrhunderten wiederum dreizehn Bischöfe aus England mit ihren Theologen, den Delegirten der dreizehn neuerrichteten Capitel, den Superioren der religiösen Orden, den Rectoren der kirchlichen Collegien und den Beamten des Concils versammelt. Was diese Männer in jenen ewig denkwürdigen Stunden im innersten Herzen bewegte, wer mag es schildern?

Eine schwache Ahnung davon haben wohl Alle empfunden, welche die unvergleichliche Rede Dr. *Newman's* über den »zweiten

Frühling« gelesen haben, worin er die Tiefe der alle beherrschenden Bewegung in unvergleichlicher Weise zum Ausdruck brachte.

Mit ergreifendem Ernste erinnerte er die Bischöfe an das weltweite Schauspiel der Hinfälligkeit und des Vergehens alles dessen, was irdisch ist. »So ist,« rief er, »der Mensch, so sind alle seine Werke dem Tode geweiht. Sie sterben und haben nicht die Kraft, sich neu zu beleben. Aber meine Väter, meine Brüder, was sehen wir hier in England jetzt am Werke? Etwas Auffallendes begibt sich in unserer Heimath; als solches gibt es sich kund durch die Ueberraschung, durch die allgemeine Bewegung, welche es hervorruft. . . . . Bald nach Michaelis des Jahres 1850 erhob sich ein Sturm in der irdischen Geisterwelt so gewaltig, dass ihm ein grosses Erdbeben vorangegangen sein muss. Wir haben diesen Sturm von Tag zu Tag wachsen und von einem Gau in den anderen sich ausbreiten sehen, brausend ohne Unterlass, ohne auch nur auf Augenblicke sich zu besänftigen. So ist es bis zur gegenwärtigen Stunde, wo er noch immer stärker zu werden droht, wo noch keine sichere Aussicht vorhanden ist, dass er sich legen werde.

»Nach allen Seiten des öffentlichen Lebens macht sich sein Einfluss bemerkbar: er beherrscht die Königin auf dem Throne, wie die Kinder in der Schule, die Zehntausende von Wahlmännern, die lange Reihe der protestantischen Secten, das bunte Heer der religiösen Genossenschaften und Vereine, die Geistlichkeit der Staatskirche, zahlreich und mächtig in Stadt und Land, den Gerichtssaal und selbst das Krankenhaus, ja auch die gelehrten und wissenschaftlichen Kreise; jeder Stand, jeder Rang, jeder Herd gibt Zeugniss von diesem alles erschütterndem Sturme.

»Was hat sich Wunderbares auf Erden zugetragen? Wohl meine Brüder, wir haben es mit einer Neuerung, mit einem schöpferischen Eingriff in den Lauf der Dinge zu thun. . . . . Was gewesen, zählt für nichts mehr; die Vergangenheit ist todt. So wenig, wie für uns mehr lebt, für uns noch wirkt, was todt ist, so wenig kehrt zurück, was war und nicht mehr ist. *Das* also ist der Grund dieser Aufregung im ganzen Volke, dieses Aufschreies eines ganzen Landes, dessen Zeugen wir sind: *die Vergangenheit ist zurückgekehrt, das Todte lebt*; Throne werden eingestürzt und richten sich nicht wieder auf; Staaten blühen und welken und gehören dann nur noch der Geschichte an; Babylon war erst gross und dann Tyrus, Aegypten und Ninive; sie waren es und nie mehr werden sie gross sein. Aber *die Kirche* in England *war*, und die Kirche in England *war nicht mehr* und die Kirche in England *ist* noch einmal wieder. Das

ist das Widernatürliche, werth des lauten Schreckensrufes. *Es ist das Erwachen eines zweiten Frühlings.«*

Mit wunderbar ergreifenden Worten zeichnete dann der Redner das Schmerzensbild der nahen Vergangenheit und der nahen Zukunft dieser Kirche. Während Newmann sprach, weinte Cardinal Wiseman im Präsidentenstuhle Thränen unvergänglichen Trostes. Bischöfe und Klerus weinten, und als der Redner selbst bei der Erwähnung seines heiligen Vaters im Ordensleben, des hl. Philippus Neri und seiner Gebete für England, die Rührung nicht mehr zurückzuhalten vermochte, konnte sich in der Kirche Niemand mehr der tiefsten Ergriffenheit entziehen. Als Dr. Newman endlich aus der Synode heraustrat, umringten ihn weinend Bischöfe und Priester und wussten den bewegten Ausdruck ihrer Dankbarkeit kaum noch zu bezeugen. Es war eine unbeschreibliche Scene, so überwältigend für den edlen und so demüthigen Oratorianer, dass Dr. Manning, der ehemalige Archidiacon von Cichester, ihn von dort weg und auf die Stille seines Zimmers führen musste.

Die Decrete der Synode vervollständigten die eben geschlossene Organisation der neuen Bisthümer und legten die Grundlagen zur neuenglischen Kirchenordnung. Die Fassung aller dieser Decrete stammte aus Cardinal Wisemans Feder, dieselben erfuhren nach längeren und wiederholten Discussionen die nothwendigen Abänderungen und Cardinal Wiseman vervollständigte dann selbst die Vorlagen endgültig. Die Weisheit der getroffenen Massnahme, Cardinal Wiseman in England zurückzulassen, stellte sich immer klarer und glänzend heraus. Man kann sagen, dass die erste Provinzialsynode, seine Präsidentschaft und die conciliarischen Decrete das Meisterwerk seines reichen Lebens waren. Der Entwurf der Capitularstatuten wurde Dr. Grant und Dr. Ullathorne anvertraut. In der vorliegenden Form sind sie vorzüglich das Werk des verstorbenen Bischofs von Southwark.

Im Jahre 1855 folgte der ersten Provinzialsynode eine zweite, eine dritte im Jahre 1859 und im Jahre 1873 die fünfte, welche alle in dem Ausbaue der Disciplinar- und Verwaltungsgesetze der englischen Kirche das Werk der ersten fortsetzten. Ueberdies versammelte jeder der Bischöfe von Zeit zu Zeit seinen Klerus zu *Diöcesansynoden*, sowohl zur Belehrung über seine persönlichen und amtlichen Pflichten, als zur Ausführung der von den Provinzialconcilien getroffenen Anordnungen, wie auch zur Regulirung localer Angelegenheiten.

So bildete sich allmählig eine feste Ordnung; die gegenseitigen

Rechte wurden präcisirt und die Pflichten fester bestimmt; Theologie und Rechtswissenschaft machten sich mehr und mehr geltend; die Klagen hörten auf; man war zufrieden und arbeitete freudig weiter. Die Bischöfe wurden besser mit dem gemeinen Rechte der Kirche vertraut, mit seiner wundervollen Regierungsweisheit kirchlicher Verwaltungsbestimmungen, welche in so vielen Jahrhunderten langsam gewachsen und von der Kirche von Zeit zu Zeit den wechselnden Forderungen und Bedürfnissen des menschlichen Lebens näher gebracht wurden. Die Einführung von Regeln und Canones, wie sie einer so ausserordentlichen Lage befindlichen Kirche, wie der englischen nützlich und förderlich waren, wurde ein starker Halt und Trost für den Klerus und dienten zu gleicher Zeit zur trefflichen Belehrung. Eine der kostbarsten und unmittelbarsten Wirkungen dieser neugeschaffenen Ordnung war das Aufhören jener Appellationen in persönlichen Angelegenheiten nach Rom, welche unter der Verwaltung dor apostolischen Vicare sowohl für den Klerus wie dessen geistliche Vorgesetzte so peinlich, oft so scandalös waren.

Die gebildeten katholischen *Laien*, welche um die Gewährung localer Bischöfe und der ordnungsmässigen canonischen Organisation in so langer Bekümmerniss waren, fanden nun alle ihre Hoffnungen in der grösseren Ordnung, Kraft und Wirksamkeit der englischen Kirche verwirklicht. Auch die religiösen Genossenschaften wurden der Früchte der neuen Hierarchie bald froh. Denn überall wurde nun der normale Zustand der Disciplin ein neuer Antrieb zur strengen Ordnung und zum Eifer. Die *Ordenspriester* wurden nun, wo sie aus ihrer isolirten Stellung als einfache, auf sich selbst angewiesene Missionspriester befreit waren, aufs neue an die normalen Gewohnheiten des Ordenslebens und an die Erfüllung ihrer Aufgabe inmitten ihrer Genossenschaften gemahnt. Die *Frauenorden*, welche aus den während der französischen Revolution auf dem Continente errichteten englischen Häusern sich durch Uebersiedelung in England gebildet hatten und die nun endlich nach vielen provisorischen Mühseligkeiten anfingen, festen Fuss im Heimathlande zu fassen, hatten nothwendiger Weise mehr oder weniger in der strengen Observanz ihrer Regel nachgelassen. Aber auch sie wurden nun aufgeweckt, um zum vollkommenen Geiste und zum Buchstaben der Regel ihrer heiligen Gründer zurückzukehren.

Die *bischöflichen Visitationen*, welche unter den apostolischen Vicaren selten waren und nur einen rein cursorischen und informirenden Charakter hatten, wurden von jetzt an in jener vollständigen und erforschenden Weise zur Ausführung gebracht, wie sie die Kirche

vorschreibt und strenge von den Bischöfen fordert. Auf diesen feierlichen Rundreisen, haben die Laien vollen, freien, privaten, wie öffentlichen Zutritt zu dem Bischofe und sie können ihm vortragen, was immer nach ihrer Ueberzeugung zum Heile der Kirche und zum Besten der Religion dienen mag.

Es blieb somit vorzugsweise noch eins zu thun, damit die hierarchische Form der Kirchenverwaltung in jeder Hinsicht ihrer Vollendung entgegengeführt werde. Daran mahnten alle Provinzialsynoden und jede Ermunterung des heiligen Stuhles. Gegenwärtig ist diese Mahnung in fast allen Diöcesen schon verwirklicht. Wir nennen die Schaffung von *Diöcesanseminarien*. So lange die englischen Katholiken durch die Gesetzgebung daran gehindert waren und zwar unter den härtesten Strafen, ihre Kinder in katholischen Schulen zu erziehen, errichteten sie Collegien im Auslande, in welchen Klerus und Laien unter demselben Dache erzogen wurden. Dies System trug sicherlich nicht wenig zu dem Geiste der Einheit und des guten Einvernehmens zwischen Klerus und Laienwelt in ihren lebenslangen Beziehungen zu einander bei, Beziehungen, die mit der Uebertragung dieser Häuser nach England, bis heute fortbestehen. Aber was gut und trefflich war für eine Zeit der Verfolgung, die den engsten gemeinsamen Anschluss aller ohne Ausnahme an den gemeinsamen Glauben gebot, und welche die Katholiken, durch Ausschluss aus aller und jeder Gesellschaft, auf sich selbst und ihre enge Verbindung hinwies und hinstellte, konnte nicht immer und nicht ebenso trefflich für andere Zeiten fortwirken, und zwar aus mehreren Gründen. Damals war die gemeinschaftliche Erziehung eine Nothwendigkeit; heute ist sie es nur noch aus nebensächlichen Gründen, sei es der Zeit, sei es der materiellen Lage dieser oder jener Diöcese. Ihre precäre Lage zwingt zur Befolgung zweier Unterrichtssysteme in ein und demselben Hause und durch die Hände derselben Vorgesetzten, deren Aufmerksamkeit nothwendig getheilt ist, während doch jedes dieser Unterrichtssysteme seinen Mann ungetheilt fordert. Diese gemeinschaftliche Erziehung neigt von selbst dazu, auch den Candidaten des Priesterstandes eine gewisse weltliche Richtung mitzutheilen; dieselbe steht ferner im Gegensatze zu den Bestimmungen des Concils von Trient, welches die alte Disciplin wieder herstellte und in einem feierlichen Decrete jenes gemischte Erziehungssystem beseitigt wissen wollte, welches die Aspiranten der heiligen Weihen mit denen zusammenstellte, welche zu einem Leben in der Welt bestimmt sind. Das Concil hat aus denen, welche für die Seelsorge bestimmt sind, gemäss dem Charakter ihrer heiligen Or-

dination eine von der Welt ausgeschiedene Familie gemacht und will dieselbe als solche nach der Erziehungsmethode der besten Zeiten der Kirche behandelt wissen. Unter auserlesene, fromme und gelehrte Männer gestellt, deren einziges Ziel und ausschliessliche Pflicht die Bildung dieser jungen Pflanzen des Heiligthums, sowohl ihrem Charakter als der Gelehrsamkeit nach, für die Obhut der Seelen ist, soll diese bischöfliche Familie von jungen Leviten in des Wortes tief christlicher Bedeutung gerade von allen den Einflüssen fern gehalten werden, welche das Wachsthum in der Gnade ihres Berufes hindern und jenen Geist ausschliesslicher Hingebung an Gott, an die Kirche und an die Seelen trüben und beeinträchtigen, welcher die edelste Zierde eines heiligen Priesterstandes ist. Es war die Wiedererweckung gerade dieses selbstständigen Systemes der Erziehung des Klerus in der Herstellung rein kirchlicher Seminarien, welches, wie die Väter des Trienter Concils erklärten, die Kirche Gottes erneuern sollte. Und in der That hat die Einrichtung dieser Klericalseminarien in Kraft der Beschlüsse des Concils vollauf gehalten, was die Väter des Concils von ihm erwarteten. Selbst der Protestant Ranke muss zugestehen, dass die Einrichtung der Seminarerziehung die katholische Kirche gerettet habe.

Daraus folgte nun keineswegs, dass die Laienwelt in irgend einer Weise jener Erziehung und sorgfältigen Obhut beraubt werden sollte, welche sie bis dahin unter geistlichen Lehrern und Erziehern erhalten hatte. Im Gegentheile, die Laienschulen und weltlichen *Collegien* sollten unter geistlicher Leitung und mit geistlichem Unterrichte fortgesetzt werden, nur mit dem Unterschiede, der indess sicherlich zu ihrem Vortheile ausgeschlagen ist, dass in der Schule, wo der Laienerziehung die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer zugewandt werden kann, dieselbe nun die ganze und ausschliessliche Beachtung aller ihrer Lehrer und Vorgesetzten gefunden hat. Auf diese Weise wurden die beiden Systeme, welche in einem und demselben College geeint waren, durch Trennung in verschiedenen Anstalten jedes in seiner Eigenart vervollkommnet und dadurch wirksamer gemacht.

Das war der Gang, den das grosse Werk der katholischen Jugenderziehung seit der Wiederherstellung der Hierarchie in England unter der unmittelbarsten Initiative der Bischöfe nahm. Fast alle Diöcesen haben gegenwärtig ihre Priesterseminare; das letzte ist, irren wir nicht, im verflossenen Jahre in der Diöcese Salford (Manchester) gegründet worden. In diesem Sinne sind die vier grossen Collegien von St. Edmund, von St. Cuthbert (Ushaw), beide über

hundert Jahre alt, und von St. Peter und St. Paul, gegründet im Jahre 1829, reformirt worden, dazu war noch das grosse Jesuitencolleg zu Stonyhorst getreten. Die vier ersten Collegien waren Gründungen der apostolischen Vicare, die edelsten Zeugen ihres Muthes, ihrer Selbstverläugnung, ihrer heroischen Opferliebe; Ihnen zur Seite waren andere, nicht minder treffliche Anstalten, Gründungen der religiösen Orden, wie z. B. Ampleforth und Downside, Benedictinerschulen, St. Mary (Rugby), der Väter der christlichen Liebe, Schulen der Jesuiten und Dominicaner getreten, so dass sich die Bischöfe bei Inangriffnahme ihres grossen Reformwerkes von einem Kranze blühender und höchst geachteter Schulen umgeben sahen. Es fehlte zur Vollendung der in allen diesen Anstalten gegebenen katholischen Erziehung nur noch der Abschluss der katholischen *Universitäts*-Erziehung. Nachdem das erste Provinzialconcil von Westminster sich vornehmlich mit der Armenerziehung, der Auffindung und der Unterhaltung der armen katholischen Kinder, mit der Gründung von katholischen Armenschulen, im Anschluss an das Armenschulcomité befasst hatte, welches zwei Jahre vor Wiederherstellung der Hierarchie von den apostolischen Vicaren gegründet worden war; nachdem das erste und das zweite Provinzialconcil die Aufmerksamkeit der Laien und des Klerus auf die mittlere Erziehung hingelenkt; nachdem auf dem dritten Provinzialconcil die Bischöfe ausschliesslich der Erziehung des Klerus in Diöcesanseminarien nach der Vorschrift des Trienter Concils ihre Aufmerksamkeit zugewandt, brachte endlich das fünfte Provinzialconcil den Beschluss der Bischöfe zur Gründung eines Universitätscollegs. Nachdem die Bestätigung der Beschlüsse dieses letzten Provinzialconcils von Rom eingetroffen war, kündigten die Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenbrief von Birmingham (30. August 1874) die demnächstige Eröffnung dieses Collegs in *Kensington* (London) an. Dasselbe wurde am 11. November 1874 eröffnet.

So herrliche und reiche Früchte hat die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England getragen, zum ewig denkwürdigen Zeugnisse dafür, dass dem mit dem apostolischen Stuhle geeinten Episcopate jene zeugende, die Seelen mit Christus einigenden Kraft innewohnt, welche ihn als den treuen Fortsetzer des Erlösungswerkes Jesu Christi in der Kirche hienieden ausweist.

Während so die katholische Kirche in England inmitten der trostlosesten continentalen kirchenpolitischen Wirren, ihren grossen Siegeslauf fortsetzt, fehlt es nicht an Versuchen, diesen Siegeslauf zu hemmen und zu stören. Steht doch jene infernale Gewalt, die

stets das Böse will und doch das Gute schaffen muss, hier vor einem der glorreichsten Werke dessen, der sie gebunden und für immer überwunden hat.

Der Versuch Gladstone's, das Land durch Aufstachelung confessioneller und sonstiger »liberalen« Vorurtheile in den continentalen »Culturkampf« hineinzuziehen, stellt England auf eine harte Probe. Es ist ein gar boshafter, durchaus willkürlicher, von auswärts nach England importirter, im Interesse verlorener politischer Machtstellung gemachter Versuch. Wir zweifeln nicht, dass der gesunde Sinn des englischen Volkes, sein eminent christlicher Charakter, seine tiefgewurzelte Achtung vor individueller Freiheit und Eigenthum, das jedem englischen Bürger garantirte Mass grosser, persönlicher und öffentlicher Freiheiten und Rechte, die dem Lande so bereitete Krise, welche in dem Verfall der protestantisch-religiösen Einrichtungen des Landes einen Anhalt findet, verwinden wird.

Am 3. October 1875 begingen die englischen Katholiken im ganzen Lande höchst feierlich den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Restauration ihrer Hierarchie. Cardinal *Manning* sprach bei dieser Gelegenheit in der Procathedrale zu Kensington u. A. folgende Worte: »Die Akte Heinrichs VIII., in Folge deren England von der Einheit der Christenheit losgerissen wurde, hat allen Formen menschlicher Verirrung, allen Häresien menschlicher Einbildungskraft, allen Launen des menschlichen Willens, allen Irrthümern des menschlichen Gewissens und damit allen Leidenschaften, aller Eifersucht, Lust und Grausamkeit die Thüre geöffnet. Sehen wir, was dies Land gethan hat, als es sich von der göttlichen Wahrheit der Kirche Gottes trennte und sich dadurch in die Lage versetzte, in Sachen der Religion die menschliche Autorität derer anzuerkennen, welche es regieren. Die Geschichte Englands seit diesem Tage bis heute ist die ununterbrochene Geschichte der immer vereitelten Anstrengungen des Königthums und der Gesetzgebung zur Auffindung einer einheitlichen Glaubensregel und Cultform mit Hülfe einer endlosen Reihe von Decreten und Gesetzen gewesen. Der englische Episcopat hatte kaum die Autorität des Papstes verworfen, als die Geistlichen anfingen, die ihrer Bischöfe zu verwerfen und das englische Volk, die seines Klerus. Kaum war die durch das Gesetz eingeführte Kirche unter der Protection der königlichen Autorität hergestellt, als eine Spaltung eintrat und eine grosse Anzahl ernster Männer aus ihrer Gemeinschaft ausschied. Heute zählen die Secten der Dissidenten ebenso viele Mitglieder wie die anglikanische Kirche. Die Dissidenten gehen in unendlich viele, dem Namen und der Form nach verschiedene Secten

auseinander. Die anglikanische, die durch das Gesetz anerkannte und reich dotirte Staatskirche ist durch innere Controversen dergestalt zerrissen, dass man jüngst, um sie zu beendigen, nein, um zu bestimmen, wie man den allmächtigen Gott anbeten müsse, zur Autorität des Parlamentes die Zuflucht nehmen musste.

»Ich erinnere an diese Dinge nicht, um zu streiten; Gott ist mein Zeuge, dass ich Schmerz um dieselben trage. Sie sind die trostlose Verwüstung unseres Landes und die Schande unseres Christenthums in England. Warum also habe ich die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in diesem Lande als eine Quelle der Gnaden und Segnungen für England bezeichnet? Weil sie inmitten der Verwirrung die sichtbare Autorität der universalen Kirche wiederhergestellt hat. Sie, die in den Katacomben der grausamsten Verfolgung dem Anblicke der Menschen verborgene Kirche ist *auferstanden* in ihrer ganzen Majestät, weithin sichtbar, wie eine Stadt, die sich auf dem Berge erhebt und den Blicken eines ganzen Landes nicht mehr entzogen werden kann. . . . .

»Ich glaube fest, dass die Zeit kommen wird, wo die Vernunft und das Gewissen dem englischen Volke sagen wird: Ich erkenne die Verwirrung an; ich habe einhergeirrt in der Dämmerung bis ich mich in der Finsterniss verloren habe; ich habe meine Hand nach einem Führer ausgestreckt, aber ich habe keinen gefunden. Ich irre von Kirche zu Kirche, aber ich finde nur Widerspruch. Was soll ich glauben? Gibt es eine Wahrheit? Ist die Einheit ein Traum? Sind die Seelen durch das kostbare Blut Christi erkauft, um sich so zu widersprechen? — Die Engländer haben zu viel gesunden Menschenverstand, um lange an dieser Ueberzeugung festzuhalten. Seid dess versichert, ich werde es nicht erleben, auch ihr vielleicht nicht, aber die, welche nach uns kommen werden, werden das Schauspiel sehen, wie sich Sinn und Herz der Engländer wiederum jener Kirche zuwenden wird, welche die Erde bedeckt; jenem grossen und göttlichen Zeugen, der nie zweifelt; jener grossen Gemeinschaft, die nie unterbrochen ist. . . . .«

Was der Cardinal hier andeutet, wird ohne Zweifel die reichste Frucht der wiederhergestellten Harmonie sein. Die Rückkehr Englands zur katholischen Kirche konnte nicht anders als durch die Herstellung der normalen Regierungsweise der Kirche in jenem Lande vorbereitet werden; erst wenn sie vollendet ist, wird man das Breve Pius IX. vom 29. September 1850 in seiner ganzen, weltgeschichtlichen Bedeutung würdigen können.

XII.

Aktenstücke über die Lage der katholischen Kirche im Kanton Genf seit dem Jahr 1873.

Im Anschlusse an die aktenmässige Darlegung im *Archiv* Bd. 29. S. 79 ff., Bd. 30. S. 41 ff. lassen wir hier folgen:

1. Die Commissionalberichte in der Recurssache des Hochw. Bischofs Mermillod in Genf.

(Schweizerisches Bundesblatt XXV. Jahrg. III. Nr. 39. vom 30. August 1873.)

a) Bericht und Antrag der Mehrheit der nationalräthlichen Commission betreffend den Recurs Mermillod vom 19. Juli 1873.

Tit.!

In einer Eingabe, datirt Fernex, im französischen Departement de l'Ain vom 9. Juli l. J., beschwert sich der Bischof von Hebron in partibus infidelium, Hr. Caspar Mermillod, Bürger von Carouge, darüber, dass er am 17. Februar d. J. in seiner Residenz zu Genf ergriffen und, ohne dass er irgend einen Verfassungs- oder Gesetzesartikel des Landes verletzt hätte, gewaltsam ausser die Grenzen der Schweiz geführt worden sei.

Die ihm als *apostolischen Vicar* von Genf übertragenen geistlichen Functionen hätten weder die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört, noch die Rechte des Bundes in seinen internationalen Beziehungen verletzt.

Der Beweiss, dass der Bundesrath insbesondere kein Recht gehabt habe, den Recurrenten des Landes zu verweisen, liege schon in der von ihm in den neuen Bundesrevisions-Entwurf aufgenommenen Bestimmung, wornach der Bundesexecutive die Competenz erst eingeräumt werden soll, über Schweizerbürger unter gewissen Voraussetzungen die Landesverweisung zu erkennen.

Die 42 katholischen Geistlichen des Kantons Genf, an ihrer Spitze Herr General-Vicar Dunoyer, sind mit einer Beschwerdeschrift dd. 5. Juli l. J. gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 11. und 17. Februar, betreffend die Errichtung eines apostolischen Vicariats in Genf und die Ausweisung Msr. Mermillods, der Eingabe des Herrn Bischof von Hebron vorangegangen. Die geistlichen Beschwerdeführer behaupten, durch diese bundesräthlichen Beschlüsse seien das Protokoll des Wiener Congresses vom 25. März 1815

Art. III, §. 71, die Art. III, §. 3. des Pariser und Art. 12. des Turiner Vertrags von 1815 und 1816, welche noch immer einen Bestandtheil des öffentlichen Rechts der Eidgenossenschaft bilden, verletzt worden. Auf diese Behauptung gestützt, verlangen sie Zurücknahme des Beschlusses vom 11. Februar und der verfassungs- und gesetzwidrigen Ausweisung des Bischofs und apostolischen Vicars Msr. Mermillod.

Endlich wenden sich 180 katholische Laien aus dem Kanton Genf, mit wesentlich gleichen Beschwerden und gleicher Begründung derselben, an die Bundesversammlung. Ihre Recursschriften datiren vom 25. Juni l. J. und sind alle wörtlich gleichen Inhalts.

Der Nationalrath hat diese Eingaben alle an eine Fünfercommission zur Vorprüfung und Begutachtung gewiesen.

Ihre Commission hat dieselben sammt den reichhaltigen Akten sorgfältig geprüft, den gutachtlichen Antrag in wiederholten Sitzungen berathen, und gibt sich nun die Ehre, Ihnen, Tit., den Bericht darüber vorzulegen.

Gegenwärtiger Bericht, dessen Form eine für die Abfassung karg zugemessene Zeit entschuldigen möge, wird zuerst das *Geschichtliche*, welches den beschwerdeten Beschlüssen des Bundesrathes vom 11. und 17. Februar l. J. zu Grunde liegt, in einigen Hauptzügen berühren, hernach die wesentlichsten Gründe hervorheben, welche den Beschluss vom 11. Februar, nach der Ansicht der Mehrheit Ihrer Commission, rechtfertigen, und endlich die Frage erörtern, ob der Bundesrath zur Ausweisung des Herrn Mermillod aus der Schweiz befugt gewesen sei oder nicht.

I. Geschichtliches.

Nach Einführung der Reformation in Genf durch ein Decret der Räthe vom 29. August 1535 siedelten sich der Bischof von Genf und sein Capitel in dem benachbarten Annecy an. Bischof und Diöcese von Annecy trugen fortan den Titel, dieses »Bisthum Genf,« jener »Bischof von Genf.«

Nachdem Stadt und Gebiet von Genf 1798 der französischen Republik einverleibt worden war, wurde am *15. Juli 1801* zwischen der französischen Consular-Regierung und Papst Pius VII. das bekannte Concordat abgeschlossen. Kraft dieses Concordates und der nachfolgenden Bulle vom 29. November gleichen Jahres ward eine ganz neue Eintheilung und Circumscription der Diöcesen aufgestellt, in Folge dessen viele französische Bisthümer eingingen und manche Bischöfe auf ihre Bischofsstühle verzichten mussten. Im Verzeichniss

der aufgehobenen Bisthümer befand sich das Erzbisthum von Vienne, mit seinen Suffraganen, und unter letztern das *Bisthum von Genf* (Annecy). Es wurden 50 neue Bisthümer und mehrere Erzbisthümer geschaffen. Unter diesen figurirte das Erzbisthum von Chambéry. Dasselbe umfasste die Departemente Montblanc und Leman, und folglich auch den grössern Theil des Bisthums Genf. Der letzte Bischof von Genf, Msr. Paget, reichte am 26. December 1801 zu Handen des päpstlichen Stuhles seine Resignation ein.

Das Decret vom 9. April 1802, behufs Ausführung obiger Bulle, von dem Cardinallegaten Caprara, enthält ein Verzeichniss von einigen neu constituirten Bisthümern, deren Bischöfen das Recht eingeräumt wurde, dem Titel ihrer Kirchen denjenigen von unterdrückten Kirchen, die in ihrem Sprengel gelegen waren, beizufügen. In diesem Verzeichniss findet sich das Bisthum Chambéry, dessen Titular seinem Titel noch denjenigen von Genf beifügen durfte, jedoch nur so, dass man »aus dieser Vereinigung und diesem Gebrauch des Titels, le»diglich zur Ehre und zum Andenken dieser unterdrückten Kirchen »gestattet, keineswegs den Schluss ziehen dürfe, als ob diese Kirchen »noch fortbeständen und nicht wirklich aufgehoben worden seien.«

Als nach der Restauration im Jahre 1814 Genf, dem die Congressacten und Staatsverträge von Paris, Wien und Turin von 1814, 1815 und 1816 mehrere katholische Gemeinden von *Savoyen* und einige *französische* Gemeinden einverleibt hatten, als Kanton der schweiz. Eidgenossenschaft einverleibt worden war, trat auf dringliches Begehren der Regierung von Genf der eidg. Vorort zum Zweck der Purification des Kantons Genf von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit und des Anschlusses der katholischen Pfarreien Genfs an ein schweiz. Bisthum, mit dem päpstlichen Stuhl in Unterhandlungen.

Nach langen und zähen Negotiationen, während welcher schon der päpstliche Stuhl die *Errichtung eines Bisthums Genf mit der Residenz Carouge* in Vorschlag gebracht hatte[1]), entsprach endlich Papst Pius VII. dem Begehren Genfs und erliess das Breve »Inter multiplices« vom *30. September 1819.* Dasselbe wurde durch *Beschluss* des hiezu vom Repräsentanten-Rathe ausdrücklich ermächtigten Staatsraths unterm *1. November* gleichen Jahres *angenommen,* und im Receptionsacte versprochen, »die katholische Religion zu

1) Als Motiv wurde im Memorial von 1818 angegeben, dass die Communication des Hirten mit der Heerde und v. v. durch die Schifffahrt auf dem tiefen Genfersee durch einen Anschluss an die Freiburger Diöcese erschwert würde.

»schützen und zu handhaben, wie das Protocoll von Wien und un-»sere wohlverstandenen Interessen es uns zur Pflicht machen.«

Das päpstliche Breve vom 30. September 1819 besagt nun im Speciellen: dass alle dem Kanton Genf einverleibten katholischen Pfarreien von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Chambéry und von der Circumscription seiner Diöcese *abgelöst* und *getrennt* und auf ewig (Dioecesi Lausanensi in Helvetia perpetuo adjungimus) mit der schweizerischen Diöcese von Lausanne *verbunden* und derselben *einverleibt* (incorporamus), sowie der Leitung und der Gerichtsbarkeit des gegenwärtigen Bischofs von Lausanne unterworfen sein sollen [1]).

Als der Erzbischof von Chambéry gemäss dem oben erwähnten Decret vom 9. April 1802 fortfuhr, den Titel eines *Bischofs von Genf* zu führen, erliess Papst Pius VII. am 30. Januar 1821 ein weiteres Breve, durch welches er den »*Ehrentitel* Bischof von Genf« dem Bischof von Lausanne übertrug [2]).

Der Wortlaut dieses Breve muss hier besonders hervorgehoben werden: »Wir setzen fest, heisst es darin wörtlich, und verordnen, dass der Titel Bischof von Genf, so wie er ist, d. h. lediglich als Ehrentitel (meri nimirum honoris) fortan weder von dem Erzbischof von Chambéry noch von dessen Nachfolgern geführt werde, — und dass damit die Bischöfe von Lausanne und zwar sowohl derjenige, der zur Zeit diese Kirche leitet, als jene, welche ihm nachfolgen, in Zukunft geschmückt sein sollen, in der Weise, dass sie sich zugleich Bischöfe von Lausanne und von Genf nennen und von diesem doppelten Titel öffentlich und privat Gebrauch machen werden. Das alles jedoch in dem Sinne, »dass durch diesen Zusatz zum Titel »den Bischöfen von Lausanne mit Nichten ausgedehntere Rechte »(non ampliora jura) oder grössere Einkünfte, als jene, welche sie »üben, beziehungsweise bis jetzt genossen haben, verliehen sein »sollen.«

Der Repräsentantenrath von Genf gab seine Zustimmung auch zu diesem Breve und beauftragte unterm 9. März 1821 den Staatsrath, dasselbe drucken, öffentlich anschlagen und im ganzen Kanton verkünden zu lassen.

Wer mit dem Erzbischof von Chambéry, Msr. de Solle, *gegen* die Incorporation der mit Genf vereinigten katholischen Gemeinden in eine schweiz. Diöcese mit allen diplomatischen Künsten von 1814 bis 1819 am Hartnäckigsten angekämpft hatte, das war der dama-

1) Vide Recueil des lois de Genève vom Jahre 1819, pag. 296 ff.

2) Vide Recueil des lois etc. Vol. VII., pag. 31 ff.

lige viel und weit berühmte, mit den bedeutendsten europäischen Höfen und Staatsmännern in Verbindung stehende, einflussreiche katholische Pfarrer zu St. Germain in Genf, Herrn *Vuarin*. Cardinal Consalvi zeigte sich jedoch von Anfang an dieser Purification der Grenzen und der Incorporirung Genfs in die schweiz. Diöcese Lausanne günstig und Hr. Vuarin mit seinen Freunden vermochte, trotz aller Gegenanstrengungen, die Erlassung der Bulle »Inter multiplices« nicht zu hintertreiben.

Als dann aber Pius VII. im Jahre 1823 gestorben und der Cardinal della Genga, der Freund und Protector des Pfarrers von Genf, unter dem Namen Leo XII. dessen Nachfolger geworden war, suchte Hr. Vuarin den schon früher von ihm gefassten Plan eines eignen von Lausanne getrennten *Genfer Bisthums* auszuführen. Hr. Vuarin beglückwünschte Leo XII. zu seiner Thronbesteigung, legte dem Gratulationsschreiben einen Aktenfascikel, betreffend die »traurige« Lage der Katholiken im Kanton Genf bei, und liess letztern durch Msgr. Mazio, Secretär des h. Collegiums, überreichen. Diese Akten wurden vom h. Vater sehr beifällig aufgenommen, einer Congregation von Cardinälen zur Prüfung übergeben und Hr. Vuarin, der Berichterstatter, durch ein päpstliches Breve persönlich nach Rom berufen. Hier, so lesen wir in der Geschichte des Hrn. Vuarin, war es, wo dem nach Rom Berufenen der »kühne Gedanke« (pensée audacieuse) der *Errichtung eines Bisthums Genf* in den Kopf gestiegen. »Wie wäre es, habe Hr. Vuarin gedacht, wenn er dem Papst erklärte: »Heiliger Vater, baue mit kräftiger Hand und ohne Menschenfurcht den bischöflichen Stuhl des hl. Franciscus Salesius in Genf wieder auf; die ganze katholische Welt wird Dir Beifall klatschen und der Calvinismus im Herzen getroffen sein.«

Am 28. Juni 1824 in der h. Stadt angekommen, legte Hr. Vuarin dem Papste schon in der Audienz vom 13. Juli ein Memorial über den kläglichen Zustand der katholischen Kirche in Genf, mit Beschwerden gegen die dortige Regierung vor. Dem Memorial war ein »document secret réservé au souverain Pontife seul« beigelegt. Papst Leo nahm Alles mit dem höchsten Interesse auf, versprach von dem Mitgetheilten nähere Kenntniss zu nehmen und demselben möglichst beförderliche Folge zu geben.

Der Plan, den Hr. Vuarin Sr. Heiligkeit vorgelegt, war folgender[1]: Es soll Genf von der Diöcese Freiburg abgetrennt und zu

1) Hr. Vuarin schlug dem Papste eventuell auch vor, die kath. Genfer Pfarreien wieder von der Diöcese Freiburg zu trennen und entweder dem sa-

einem eignen, unabhängigen Bisthum erhoben werden. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, müsse mit dem Bischof in Freiburg, Msgr. Yenni, eine Verständigung getroffen, bez. dessen Verzichtleistung auf den Genfer Theil seiner Diöcese ausgewirkt werden. Da Msgr. Yenni wahrscheinlich einer solchen Verzichtleistung sich widersetzen werde, so möge der Papst nur in einem väterlichen Breve dem Hrn. Bischof insinuiren, dass, um den Plackereien und Verfolgungen, welchen die Katholiken Genfs von Seiten der dortigen Regierung seit vier Jahren ausgesetzt seien, wirksam zu begegnen, sein Verzicht auf Genf ihm — dem hl. Vater — unumgänglich nothwendig sei. »Msgr. Yenni, fügte Hr. Vuarin hinzu, sei ein frommer, dem hl. Stuhl ergebener Bischof, welcher der Stimme des Oberhauptes der Kirche ein geneigtes Gehör leihen werde.« Habe einmal Msgr. Yenni die verlangte Resignation in guter Form abgegeben, so sei *Seitens des Genfer Staatsraths kein Widerstand mehr zu fürchten.* Da die geistliche Gerichtsbarkeit über die Katholiken in Genf durch Schuld der Regierung ohnehin in der Auflösung begriffen sei, so werde letztere noch überglücklich sein, wenn Genf nur keinen Franzosen oder Savoyarden zum Bischof erhalte. Geldmittel für die Sustenstation des neuen Bischofs müsse man von der Genfer Regierung nicht verlangen, wenn man die Ausführung nicht verschwierigen und compliciren wolle; die Geldmittel wolle er, Vuarin, provisorisch schon herbeischaffen, sowie er auch für Erwerbung einer bischöflichen Wohnung (maison épiscopale) Sorge tragen werde.

Dieser Vuarin'sche Plan wurde in Rom mit Freuden angenommen und das päpstliche Breve an Msgr. Yenni erlassen. Man legte diesem durch den Vertrauensmann, der ihm das Breve einhändigte, gleichzeitig das Formular der Demission vor. Breve und Formular sollten dann aber sofort wieder zurückgenommen werden unter der nachdrucksamst eingeschärften Ermahnung, *das ganze geheim zu halten, bis die Angelegenheit ihre Endschaft erreicht haben werde.*

Man setze, heisst es in der Geschichte des Hrn. Vuarin, von Seiten des Bischofs Yenni eine günstige Antwort voraus. Sei diese in Rom angelangt, so werde der hl. Vater, durch eine Note des Staatssecretärs der Regierung von Genf einfach von der Errichtung des Bisthums in Genf Anzeige machen. Würde die Installation des neuen Bischofs auf Schwierigkeiten stossen, so könnte in diesem Falle Hr. Vuarin mit den Functionen eines Delegirten des hl. Stuhls ad interim betraut werden. Der Gedanke der Errichtung eines *aposto-*

voyschen Bisthum von *Annecy* oder dem französischen Bisthum von *Bellay* einzuverleiben. Histoire de M. Vuarin, T. II, p. 350.

lischen Vicariats ward mit klugem Vorbedacht beseitigt, damit der Zustand der katholischen Kirche in Genf nicht demjenigen in solchen Ländern, wo der Katholicismus blos *geduldet* ist, gleichgestellt werde [1]).

Auf der Heimkehr von Rom machte Hr. Vuarin einen Halt in Genua, wo sich der fromme König von Sardinien aufhielt. Von diesem empfing er ohne Mühe die nothwendigen Fonds zur Erwerbung einer bischöflichen Residenz in Genf.

Alles ging bisher nach Wunsch. Allein noch war von Msgr. Yenni die Demission auszuwirken. »C'était le point délicat« — schreiben die Biographen Vuarin's. Letztern ist auch unbekannt, *wer* als geheimer Bote auserkohren war, dem Bischof von Lausanne und Genf das päpstliche Breve sammt Resignationsformular zu übergeben. Dieselben vermuthen, es sei entweder der damalige bayerische Gesandte in der Schweiz, Hr. *v. Orly*, oder Hr. Oberst *v. Horrer*, Secretär der französischen Gesandtschaft, oder Pater *Drach*, Superior des Jesuitencollegium in Freiburg, mit dieser »zarten« Mission betraut gewesen.

Msgr. Yenni erhielt am 13. October (1824) das Breve des h. Vaters. Er war erstaunt über dessen Inhalt und die Zumuthung, die ihm gemacht wurde. Er verlangte einige Tage Bedenkzeit, erklärte sich dann zu allen Opfern bereit und begehrte schliesslich, dass das Demissionsbegehren *ostensibel* (ostensibilibus litteris) an ihn gestellt werde. Das brachte das ganze Project ins Stocken, weil die römische Curia den Schein vermeiden wollte, als sei dasselbe von jemand anderm als von dem Bischof in Freiburg selbst ausgegangen. Bei einem letzten Beredungsversuch des Secretärs der französischen Gesandtschaft, Oberst v. Horrer, zeigte Msgr. Yenni etwas mehr Neigung zum Nachgeben, so dass v. Horrer nach Rom berichtete, die Angelegenheit sei in Ordnung. Dem war aber nicht also, Msgr. Yenni verweigerte definitiv die Resignation. Das Project der Gründung eines Bisthums Genf war für einmal in die Brüche gegangen. Der (1842) verstorbene Pfarrer Vuarin hinterliess aber das Project der Errichtung eines Bisthums Genf *dem apostolischen Stuhl als eine Art Testament.* Dieser müsse, äusserte der Testator, »*die Gelegenheit, welche politische Ereignisse herbeiführen könnten,*

---

1) On avait écarté avec soin l'idée d'un vicariat apostolique, afin de ne pas assimiler la condition du catholicisme à Genève à celle des pays où il n'est pas toléré. Vid. Histoire de Mr. Vuarin et du rétablissement du Catholicisme à Genève par Mr. l'abbé Fleury et Mr. l'abbé Martin. Tit. 2., Ch. XII., 1861.

»*erspähen, um dieses Bisthumsproject zu realisiren und wäre es* »*erst in zehn, in zwanzig Jahren. C'est un procès qui reste pen-* »*dant*[1]*!*«

Dieses ist der *erste*, in den Jahren 1824 und 1825 unternommene Versuch, um hinter dem Rücken der Regierung des Kantons Genf und der Eidgenossenschaft ein Bisthum Genf zu errichten.

Der *zweite* Versuch, beziehungsweise die Vollziehung des Vuarin'schen Testaments wurde von dem, an die Stelle des am 30. März resignirenden Hrn. Victor Dunoyer, *im Juni 1864* zum Pfarrer und Generalvicar in Genf ernannten Hrn. *Caspar Mermillod* von Carouge begonnen. Derselbe hatte die Ausführung des Plans bei einer persönlichen Anwesenheit in Rom in einer ihm von Pius IX. ertheilten Audienz eingeleitet. Hier liess er sich, wie man sagt, unter dem Vorgeben, der Bischof von Lausanne sei alt, schwach und unvermögend geworden, die ganze Diöcese zu regieren, unterm 22. September des gleichen Jahres zum Bischof von Hebron i. p. i consecriren und mit ausserordentlichen Vollmachten zur Verwaltung der Kirche Genfs ausstatten. Msgr. Marilley zeigte das folgenreiche, auffallende Ereigniss dem Staatsrath von Genf durch Schreiben vom 22/29. December mit der Erklärung an: Msgr. Mermillod werde sich als sein *Auxiliarbischof mit der Residenz in Genf* inner den Grenzen derjenigen Vollmachten geriren, welche er ihm zu übertragen für gut finde; dem zu Folge werde er nach dem klar ausgesprochenen Willen des Papstes:

1) als Ordinarius, wie bisher mit der kirchlichen Verwaltung der *beiden vereinigten Diöcesen* (sic!) von Lausanne und Genf beladen bleiben, unter Vorbehalt, Msgr. Mermillod *einen Theil* der Jurisdiction, den er für gut finde, zu delegiren;
2) werde er Msgr. Mermillod mit denjenigen Vollmachten eines *Generalvicars* ausstatten, wie sie vordem Hr. Dunoyer besessen habe.

Der Staatsrath von Genf gab hierauf dem Bischof von Lausanne unterm *28. März*, beziehungsweise *1. April 1865* in Antwort: Gegen die Wahl des Hrn. Mermillod zum Generalvicar mit den Vollmachten, *wie solche Hr. Dunoyer besessen*, habe er nichts einzuwenden. In den ersten Theil seiner Erklärung lasse er sich dagegen gar nicht ein. »Wir werden, so schloss das Antwortschreiben, fort-

1) Kann man hier nicht mit dem hl. Thomas von Canterbury ausrufen: »L'église ne doit pas être gouvernée par de moyens voilés ou par la ruse, mais par la justice et par la vérité.« Vid. lettre pastorale de Mr. Mermillod d. d. 31. Janvier 1873.

»an nicht ermangeln, *den Herrn Generalvicar als Ihren Repräsen-»tanten anzuerkennen, in allen Fällen, in denen er in Ihrem Na-»men und nach Ihren Anleitungen in Detailsachen der kirchlichen »Verwaltung sich an uns wenden wird.*«

Am 5. Juli 1865 ging das nachfolgende Schreiben, denkwürdigen Inhalts, an den Staatsrath von Genf Seitens des Bischofs von Freiburg ein:

»Montags den 9. Jänner 1865 hätten — heisst es in diesem Schreiben — Hr. Generalvicar Dunoyer und die Erzpriester von Carouge und Chêne dem Staatsrathspräsidenten eine Visite gemacht und denselben angefragt, ob Schwierigkeiten vorliegen, dass, wenn Msgr. Marilley sich der ganzen geistlichen Verwaltung des Kantons Genf begebe, ihm (dem Ordinarius) Msgr. von Hebron mit *voller* bischöflicher Gewalt (pleins pouvoirs) substituirt werde. Der Präsident des Staatsraths habe hierauf erklärt, dass, was ihn betreffe, er nicht nur keine Schwierigkeit darin erblicke, sondern dass er ein solches Vorhaben gern sehen würde. Er (der Präsident) habe hinzugefügt, dass auch seine Collegen im Staatsrathe dagegen keine Einwendung machen werden, indem alle Glieder dieser Behörde wohl wissen, dass Solches im Wunsch des Klerus und der Katholiken des Kantons Genf liege. Es sei dieses eine Massnahme, gegen welche sie nichts einwenden, dieselbe vielmehr für die Katholiken billig finden, weil die Protestanten auch ihren Kirchenvorstand und ihr Consistorium in Genf besitzen. Der Präsident habe hierauf mit den Worten geschlossen: Wenn diese Angelegenheit geregelt und vollendet erscheine, so sei es dann allerdings schicklich, dass der Staatsrath mit Rücksicht auf das Verhältniss zwischen Kirche und Staat davon benachrichtigt werde. So geschehen, Genf den 9. Jänner 1865.

(Gez.) *Dunoyer*, Generalvicar etc.«

Nachdem er, also fährt Msgr. Marilley in seinem Schreiben fort, die Sache bei sich erwogen, habe er ein Project, das man ihm als im Wunsche der Executivgewalt, des Klerus und der Katholiken von Genf liegend, geschildert, in reifliche Erwägung gezogen. In Folge dessen mache er anmit dem Staatsrath die Anzeige, dass er die in Frage liegenden *vollen Gewalten* an Msgr. von Hebron, seinen Auxiliär im Kanton Genf, wirklich übertragen und sich seinerseits jeder Verantwortung entlastet habe in der Weise, dass Msgr. Mermillod unter seiner eigenen, persönlichen Verantwortlichkeit alle *bischöflichen Functionen*, sowie *alle Detailsachen der kirchlichen und pastoralen Verwaltung* im Kanton Genf fortan besorgen werde. Er

glaube schliesslich beifügen zu sollen, dass, wenn es, um den Wünschen seiner katholischen Kantonsangehörigen Rechnung zu tragen, in der Ansicht des Staatsraths läge, mit dem hl. Stuhl Unterhandlungen zu dem Zwecke anzuknüpfen, dass der durch Breve S. H. Pius VII., d. d. 20. September 1819, der Diöcese Lausanne incorporirte Kanton Genf von derselben losgetrennt werde, er (Marilley) der Erhörung der Wünsche des Staatsraths und der Katholiken in Genf keine Hindernisse in den Weg legen werde.

Unter dem gleichen 5. Juli 1865 erliess der Bischof von Freiburg ein *Circular* an die katholische Geistlichkeit und die Pfarrgemeinden in Genf, in welchem er dieselben von dem Geschehenen in Kenntniss setzte.

Durch diese Erlasse und Verfügungen ward Msgr. Mermillod, es lässt sich nicht leugnen, via facti zum *Bischof* von Genf erklärt.

Man wird begreifen, dass der Staatsrath auf diese Mittheilungen den Ausdruck seines Erstaunens nicht schuldig blieb. Er antwortete hierauf mit Schreiben vom *25. Juli 1865* im Wesentlichen, was folgt:

Er berufe sich in Sachen auf den klaren und unzweideutigen Inhalt seines Missivs vom *1. April* l. J. Sinn, Absicht und Tragweite der Aeusserungen, welche der Präsident des Staatsrathes bei Anlass der Aufwartungs-Visite der geistlichen Herren am 9. Januar habe fallen lassen, seien von denselben des gänzlichen missverstanden und unrichtig aufgefasst worden. Der Präsident habe das Gespräch jener Herren lediglich als einen Commentar zum bischöflichen Schreiben vom 22. December betrachtet. Hätte er dasselbe so aufgefasst, wie das bischöfliche Schreiben vom 5. Juli es besage, so würde er sich dagegen sofort ausgesprochen haben. Wenn sie, habe der Präsident bemerkt, irgend welches weitere Begehren an den Staatsrath bringen wollten, so sollen sie sich auf dem Wege der Correspondenz an die Behörde wenden. Jedenfalls könne aus einem officiösen Visiten-Gespräch zwischen drei Geistlichen — ohne Mission und Vollmacht — und dem Präsidenten des Staatsraths keinerlei rechtliche Consequenz für die Entscheidung einer hochwichtigen Angelegenheit gezogen werden, welche das bestehende legale Verhältniss zwischen Staat und Kirche berühre und der aufmerksamsten, eingehendsten Erwägung bedürfe.

Was die Hauptsache anbelange, so habe das bischöfliche Missiv vom *5. Juli* drei wesentliche Punkte misskannt und übersehen:

1. Vor Allem den bestehenden, legalen Zustand, wie er aus

früheren päpstlichen Erlassen und den Beschlüssen der Staatsbehörden hervorgehe und zwar:

a. aus der *Aufhebung des Bisthums Genf* seit dem Concordat von 1801;

b. aus der nach Massgabe der beiden Breve Pius VII. von 1819 und 1021 stattgehabten Uebertragung des blossen *Ehrentitels* »Bischof von Genf« auf den in Freiburg residirenden Bischof von Lausanne, eines Ehrentitels, der zuerst dem Erzbischof von Chambéry und 1821 dem Bischof Yenni in Freiburg und seinen Nachfolgern im Bisthum beigelegt worden sei;

c. aus der Thatsache, dass nur *eine* Diöcese für die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf mit nur *einem*, in *Freiburg residirenden*, Bischof bestehe.

Misskenne das bischöfliche Missiv:

2. Die *Competenz*, welche der *Staatshoheit* bei *jeder Veränderung* der bestehenden Diöcesanverhältnisse zustehe, — eine Competenz, welche in dem Genfer Gesetz vom 17. April 1820 und im §. 10. des Art. 90. der Bundesverfassung ihre Begründung finde. Es handle sich demnach um eine Frage, welche nur zwischen dem heiligen Stuhl einerseits, und der Staatshoheit von Genf, beziehungsweise der Bundesbehörde anderseits, erledigt werden könne. Endlich lege

3. der Staatsrath einen Werth darauf, den amtlichen Verkehr mit dem gegenwärtigen Vorstand und Ordinarius der Diöcese, der bisher ein ganz befriedigender gewesen sei, beizubehalten. Dabei wolle und werde sich die Staatsbehörde nicht in das Verhältniss des Ordinarius zu seinem Auxiliarbischof i. p. i. bezüglich der Vollmachten in mere spiritualibus, irgendwie einmischen.

Schliesslich berief sich der Staatsrath wiederholt auf sein Missiv vom *1. April* und erklärte, dass er die in der bischöflichen Zuschrift vom 5. Juli erwähnten Entscheidungen und Verfügungen *ablehne*, und namentlich den vom Bischof ausgesprochenen Wünschen um Errichtung eines Bisthums Genf in keiner Weise Folge geben könne.

Bei diesen Erklärungen verblieb es dann in der Hauptsache. Es wurden zwar in der Angelegenheit während der darauf folgenden Monate August, October und November (1865) noch weitere Correspondenzen zwischen dem Bischof und dem Staatsrath gewechselt, allein der Stand der Sache und der Ansichten ward durch diese im Wesentlichen durchaus nicht verändert. Wir heben nur noch hervor, dass Msgr. Marilley (am 10. August und 7. October) die

Erklärung abgab, er habe immer anerkannt und anerkenne aufrichtig den legalen Diöcesanbestand, wie solcher *durch die päpstlichen Breven und die Entscheidungen der Staatsbehörden festgesetzt*, der Kanton Genf dem Bisthume Lausanne incorporirt und der Jurisdiction des in Freiburg residirenden Bischofs unterworfen worden sei... Er habe nie verlangt und verlange nicht, dass dieser legale Bestand geändert werde. Die Wahl des Hrn. Mermillod zum Bischof von Hebron und zu seinem Auxiliar mit der Residenz in Genf, und mit besondern päpstlichen Vollmachten ausgestattet, *habe er weder veranlasst*, *noch gewünscht*, *noch begünstigt.* Seien von seiner Seite dem Auxiliarbischof auch in der Folge *illimitirte* Vollmachten ertheilt worden, so seien diese doch nur delegirt. Bei dem Gebrauch dieser, dem Hrn. Mermillod delegirten Gewalt müsse dieser allerdings zugleich *Rücksicht nehmen auf die Mission und die ausserordentlichen Vollmachten*, *welche er vom heiligen Stuhle empfangen habe.* Der Papst könne, also schloss Hr. Marilley, — seine eigene bischöfliche Jurisdiction beschränken und ihm diejenige über die Genfer Kirche ganz wegnehmen; geschehe es, so müsse er sich gehorsamst unterwerfen.

Der Staatsrath erwiderte schliesslich (6. November) auf alles das, dass er eine, mit dem legalen Bestand der Diöcesanverhältnisse *im Widerspruch stehende besondere Mission des Hrn. Generalvicars* Mermillod *vollständig ignorire* und dessen *ausserordentliche Instructionen der römischen Curia* nicht anerkenne; er anerkenne lediglich jene Instructionen, die der Generalvicar von seinem Ordinarius empfange, und unter des letztern Verantwortlichkeit befolge und vollziehe.

Vom 13. November 1865 bis zum 11. September 1871 finden sich keine Correspondenzen mehr zwischen dem Bischof und dem Staatsrath über diese Angelegenheiten in den Akten vor. In Genf war nachgerade ein Regierungswechsel eingetreten. Andere öffentliche kantonale Fragen und Interessen beschäftigten hier fortan die Behörden, und die kirchen-politischen Angelegenheiten traten in den Hintergrund. Neue, grosse, auf Staat und Kirche rückwirkende Ereignisse weltgeschichtlichen Belangs folgten Schlag auf Schlag nach.

In Genf war 1870/71 ein Staatsrath ans Ruder gelangt, welcher die 1865 eingehaltene Politik in kirchen-politischen Dingen — angesichts diesfälliger Erfahrungen und Erlebnisse — fortzusetzen sich verpflichtet fühlte. Als in Folge dessen der Staatsrath, behufs Erledigung kirchlicher Angelegenheiten gemischter Natur, z. B. für nothwendige Veränderungen, Trennung und neue Circumscription ka-

tholischer Kirchgemeinden, ferner bei Wiederbesetzung vacant gewordener Pfründen und Beneficien u. dgl., die directe Intervention des Bischofs in Anspruch nehmen wollte, lehnte dieser jede Mitwirkung von seiner Seite schlechthin ab, wies die Regierung (15. September 1871) unter Bestätigung seines Missivs vom 5. Juli 1865 an den Auxiliarbischof, dessen bischöfliche Administration man seit dem Jahre 1865 stillschweigend habe gewähren lassen. Der Staatsrath brachte dagegen (27. September) seine Missive vom 1. April und 25. Juli 1865 in Erinnerung, beharrte auf deren Inhalt, und gab am *7. October 1871* die Erklärung ab, dass *er den Hrn. Mermillod auch nicht mehr als den Generalvicar des Bischofs anerkenne und zwar so lange, bis der Ordinarius versichere, dass der Generalvicar all seine Akte unter der Verantwortlichkeit und im Namen des Bischofs, des alleinigen Vorstands der Diöcese Lausanne und Genf, verrichte.*

Unterm 9. August verlangte der Staatsrath vom Bischof eine authentische Abschrift des Akts, kraft welchem dem Pfarrer von Genf die ausschliessliche, geistliche Administration und Jurisdiction daselbst vom hl. Stuhl übertragen worden sei.

Msgr. Marilley beharrte seinerseits in den Missiven vom 27. und 29. November und 10. December 1871, 22. März und 10. April 1872 in seiner Ansicht und Stellung, erneuerte beinebens die Versicherung, dass er an der gegenwärtigen Situation keine Schuld trage, und man sich desshalb an diejenigen halten möge, welche eine, von seiner Autorität unabhängige, kirchliche Verwaltung für Genf gewünscht haben. Was endlich die verlangte Abschrift der, dem Hrn Mermillod von Rom aus zugekommenen Vollmachtsurkunde, die er nie empfangen und nie gesehen habe, anbetreffe, so habe er das diesfällige Begehren an den päpstlichen Geschäftsträger nach Luzern abgehen lassen.

Nachdem alle und jede Vorstellung nichts gefruchtet, Msgr. Marilley jeglicher weitern bischöflichen Verwaltung im Kanton Genf sich beharrlich entschlug, und Hr. Mermillod seinerseits fortfuhr, unabhängig von dem Ordinarius, sich als Bischof von Genf zu geriren, brach endlich dem Staatsrath der Faden der Geduld. Er liess unterm *30. August 1872* dem Hrn. Mermillod die Einladung zugehen: *sich aller Akte, welche ausschliesslich dem Bischof, als Ordinarius der Diöcese, zukommen, und demselben reservirt seien, fortan zu enthalten.*

Hr. Mermillod fand für gut, der Einladung der Staatsbehörde *keine* Folge zu leisten. Er wurde daher unterm 5. September zu

einer Conferenz mit einer Abordnung des Staatsraths auf das Rathhaus beschieden und ihm hier die Frage zur Beantwortung vorgelegt: ob er der Einladung des Staatsraths vom 30. August Folge leisten wolle oder nicht?

Hr. Mermillod bestritt in seiner Vernehmlassung jede Competenz des Staatsraths zur Einmischung in seine Vollmachten als Generalvicar und Auxiliarbischof von Genf. Mit diesen Vollmachten sei er *von dem hl. Stuhl* und dem Bischof von Lausanne betraut worden und habe darnach seit sieben Jahren die bischöflichen Functionen und die bischöfliche Jurisdiction im Kanton Genf ohne Einsprache ausgeübt. Er könne bei seiner Ehre und seinem Gewissen den Befehlen und Drohungen (aux ordres et aux menaces) der Regierung keinen Gehorsam leisten und werde in seinen diesfälligen Verrichtungen so lange fortfahren, bis die geistliche Oberbehörde, welche ihm solche anvertraut habe, ihm selbe zurückziehe.

Auf die Erklärung dieser offenen Renitenz des Pfarrers von Genf und Generalvicars des Bischofs von Lausanne erliess der Staatsrath unterm *20. September 1873* den im *Archiv* Bd. 29. S. 95 ff. mitgetheilten Beschluss.

Unter dem gleichen Datum beschloss der Staatsrath, dem Hrn. Mermillod *alle Amtsverrichtungen als Generalvicar und Pfarrer in Genf zu untersagen.* (Dieser Beschluss ist im *Archiv* Bd. 29. S. 98 ff. abgedruckt.)

Hr. Mermillod liess auf diese beiden Decrete das im *Archiv* Bd. 29. S. 101 ff. mitgetheilte Protestschreiben vom 28. September an den Staatsrath folgen.

Diesem Protestschreiben des Hrn. Mermillod folgte am 4. October (1872) eine im Wesentlichen gleichlautende Eingabe der katholischen Geistlichkeit des Kantons Genf nach. (Abgedruckt im *Archiv* Bd. 29. S. 107 ff.)

Herr Mermillod liess es aber bei diesen Protestationen nicht bewenden; es sollte weiter ausgeholt und ein entscheidender Schlag geführt werden! Der Bischof von Hebron wandte, des endlichen Sieges gewiss, seine Blicke nach Rom. Das half. Der Bischof von Lausanne und von Genf erhielt nun vom Papste die Aufforderung, auf den Genfer Antheil seiner Diöcese zu verzichten und die bischöfliche Administration und Jurisdiction darüber ganz in die Hände seines bisherigen sogenannten Auxiliarbischofs zu legen. Der dem alten Prälaten anbefohlene Schritt musste ihm weniger schwer fallen, nachdem man ihm den Genfer Antheil der Diöcese, deren Jurisdiction und Pastoration bereits früher weggenommen hatte. Msgr.

Marilley übersandte unterm *22. October 1872* das verlangte Resignationsschreiben und verzichtete auch noch auf den Rest, d. h. auf den »*Ehrentitel*« eines Bischofs von Genf. Im »Directorium Dioecesis Lausanensis« für das Jahr 1873, das den »Status Cleri secularis« enthält, wurden »Clerus et Parochiae in Cantone Genevensi« einfach gestrichen.

Worin man zu Rom im Jahre 1873 den Vorgang des Jahres 1824 nicht nachahmte, das war in der Errichtung eines *apostolischen Vicariats* in Genf. Wir haben oben schon berührt, dass der römische Stuhl 1824 und 1825 eine solche Schöpfung darum nicht in Aussicht nahm, weil man den Kanton Genf nicht in den Missionszustand erklären und mit Indien, China, Japan etc. auf die gleiche Stufe stellen wollte. 1873 hatte man diesen Skrupel nicht mehr, denn mittels *Breve vom 16. Januar* dieses Jahres (*Archiv* Bd. 30. S. 46 f.) wurde ohne alle Begrüssung der zuständigen Kantonsregierung und der eidgenössischen Bundesbehörde proprio motu für den Kanton Genf ein *apostolisches Vicariat* errichtet, Herr Mermillod zum apostolischen Vicar ernannt und hievon dem Bundespräsidenten durch den päpstlichen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Msgr. Agnozzi, unterm 3. Februar Kenntniss gegeben.

Eh' und bevor das Breve vom 16. Jänner dem Bundesrath und der Regierung von Genf mitgetheilt war, liess Msgr. Mermillod durch einen Hirtenbrief an den »seiner Jurisdiction unterworfenen Klerus und die Gläubigen des Vicariatssprengels« den Inhalt jenes Breves von der Kanzel verkünden. In dem bezüglichen Rundschreiben bemerkte er unter Anderm ironisch: Der heil. Vater hätte die Kirche von Genf wieder, wie vor 1819, der Diöcese von Chambéry incorporiren oder ein eigenes Bisthum Genf errichten können; er habe sich aber um so eher darauf beschränkt, ein apostolisches Vicariat in der freien Republik (!) zu errichten, als gerade diese ausnahmsweise, für einen »Missionszustand« berechnete Kirchenverwaltung, für die *ausser den Genuss des gemeinen Rechtes gestellte* katholische Kirche Genfs, ganz angemessen sei.«

Kaum hatte die Regierung von Genf von dem päpstlichen Breve d. d. 16. Januar 1873 Kunde erhalten, so erliess dieselbe unterm 12. Februar folgenden Beschluss:

»*Der Staatsrath*,

nach Ansicht des Breve vom 16. Jänner 1873, durch welches im Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichtet wird,

beschliesst:

Die päpstliche Entscheidung, kraft welcher ein apostolisches

Vicariat für den Kanton Genf errichtet worden ist, wird obrigkeitlich nicht anerkannt und als nichtig und nicht geschehen erklärt.

Gegenwärtiger Beschluss soll in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden.«

Mit Missiv vom 11. Februar 1873 (*Archiv* Bd. 30. S. 50 f.) liess der Bundesrath an den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung dieses apostolischen Vicariats, die motivirte Erklärung zugehen: »Der Bundesrath gestehe der obersten kirchlichen Behörde nicht zu: die Katholiken des Kantons Genf von der Diöcese, der sie gesetzlich angehören, einseitig zu trennen. Er beehre sich demnach, Msgr. Agnozzi zu ersuchen, dem hl. Stuhl zur Kenntniss zu bringen: dass die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher gethan, nur die Diöcese Lausanne und Genf anerkennen werde, wie solche seit 1820 bestanden habe; dass er dem apostolischen Vicar, welchen das Breve vom 16. Januar 1873 designirt habe, jeden officiellen Character abspreche; dass er sich nöthigenfalls dem entgegensetzen werde, dass dieser in der Schweiz Functionen ausübe, welche der hl. Stuhl, ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde, nicht das Recht gehabt habe, ihm zu übertragen.«

In einem unterm gleichen 11. Februar an den Staatsrath in Genf gerichteten Schreiben belobte der Bundesrath dessen energisches Vorgehen bezüglich der Nichtanerkennung des päpstlichen Breves vom 16. Januar. Zugleich theilte er ihm zu Handen des Herrn Mermillod das an Msgr. Agnozzi erlassene Missiv vom 11. Februar unter der Einladung mit: Herrn Mermillod einen Termin festzusetzen, inner welchem er sich zu erklären habe, ob er Angesichts des Widerstandes, welchen die Kantonal- und Bundesbehörden der Zerstückelung der Diöcese Lausanne entgegensetzen, die Functionen eines apostolischen Vicars übernehmen wolle oder nicht. Ertheile der Angefragte keinen oder einen bejahenden Bescheid, so sei der Bundesrath, im Einverständniss mit dem Staatsrath und in Anwendung der §§. 8. und 10. des Art. 90. der Bundesverfassung entschlossen, die geeigneten Massregeln zu ergreifen, um einen Repräsentanten des römischen Stuhls zu verhindern, dass er gegen den Willen der Landesbehörden eine Mission erfülle, welche den legalen Bestand der Diöcese Lausanne verletze.

Der Staatsrath von Genf lud hierauf Hrn. Mermillod ein, *bis Samstag Mittag den 15. Februar* die Erklärung abzugeben, ob er die Function eines apostolischen Vicars übernehmen wolle oder nicht. Derselbe gab dann in einem einlässlichen Schreiben vom 15. Februar

zu Handen des Bundesraths eine *affirmative* Erklärung ab, mit der Bemerkung, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

Der Bundesrath fasste hierauf den im *Archiv* Bd. 30. S. 57 f. mitgetheilten, von den Recurrenten beschwerdeten Ausweisungsbeschluss vom 17. Februar und beauftragte den Staatsrath von Genf mit dem geeigneten Vollzug desselben.

Die Vollziehung dieses Beschlusses fand am gleichen Tage in der Weise statt, dass Hr. Mermillod nach Abgabe einer Protestation in einer Kutsche unter Begleitung des Genfer'schen Polizeicommissärs seinem Wunsche gemäss an die französische Grenze in der Richtung gegen Fernez abgeführt wurde.

Dieses ist der aktengetreue, *geschichtliche* Verhalt der Angelegenheit.

II. Prüfung des Beschlusses, beziehungsweise der Note des Bundesrathes vom 11. Februar l. J. betreffend Errichtung eines apostolischen Vicariats für den Kanton Genf.

Die Recurrenten halten dafür, dass dieser, dem hl. Stuhl durch seinen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft durch Note vom 11. Februar mitgetheilte Beschluss, die Grundlage und der Vorläufer des Ausweisungsbeschlusses vom 17. Februar, bestehende Staatsverträge, die Verfassung und Gesetze des Kantons Genf und die Bundesverfassung verletze.

Vergegenwärtigen wir uns die Erwägungen, die dem Beschlusse, beziehungsweise der an den hl. Stuhl gerichteten Note des Bundesraths vom 11. Februar, zu Grunde liegen. Sie lauten:

»Die schweizerischen Staatsbehörden haben zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, dass die Fragen über die Organisation der Bisthümer nur mit ihrer Zustimmung erledigt werden können.

»Die Bundesbehörden insbesondeve halten an der Ansicht fest, dass die Massnahmen des hl. Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bisthümern zum Gegenstand haben, ihrem Wesen nach zugleich confessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen.

»Dieser Grundsatz stützt sich auf das alte und neue Staatsrecht der Eidgenossenschaft, sowie auf eine ganze Reihe von Vorgängen. Die Bundesversammlung hat denselben in ihrem Beschlusse vom 22. Juli 1859 bestimmt ausgesprochen, und in Uebereinstimmung mit diesem Rechtsgrundsatz hat das europäische Staatsrecht in der Wienerakte vom 20. März 1815 das Recht der Tagsatzung

ausdrücklich anerkannt, über den Fortbestand oder die Aufhebung eines schweizerischen Bisthums zu entscheiden.

»Weil der hl. Stuhl selbst bisanhin den Grundsatz der Mitbetheiligung der Staatsgewalt bei den schweizerischen Diöcesanfragen anerkannt hat, wurden von ihm in neuester Zeit mit dem Bundesrathe die Unterhandlungen über die Organisation der katholischen Kirche im Kanton Tessin begonnen und fortgeführt.

»Zufolge desselben Princips sind auch in den letzten Monaten des verflossenen Jahres die Unterhandlungen zwischen dem eidgenössischen politischen Departement und Msgr. Agnozzi in Betreff der Organisation des katholischen Cultus im Kanton Genf gepflogen worden.

»Von Seite des Bundesrathes waren diese Unterhandlungen nicht abgebrochen, als der heilige Stuhl sein Breve vom 16. Januar 1873 erliess.

»Durch dieses Breve wird der Bestand der katholischen Kirche von Genf, wie er rechtlich seit länger als 50 Jahren fortdauerte, und wie er unter Anderm durch das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes von Genf vom 1. November gl. J. begründet war, durchaus verändert. Die Bundesbehörden haben sich bei diesen Vorkommnissen in den Grenzen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse betheiligt, und damit war die Zutheilung der katholischen Kirche von Genf an die Diöcese von Lausanne und Genf rechtsgültig und definitiv vollzogen.

»Dieser Rechtszustand wird nun durch das Breve vom 16. Januar 1873 von Grund aus alterirt, ohne dass die Landesbehörden selbst auch nur darüber berathen worden wären.

»Unter diesen Umständen muss der Bundesrath die Rechte des Staates feierlich verwahren. Er erklärt also, dass jede durch den blossen Willen des heiligen Stuhles einseitig und ohne ausdrückliche Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird.«

Ihre Commissio unterschreibt Satz für Satz die Richtigkeit und Begründetheit dieser Erwägungen. Was stellt nun diesen factischen und rechtlichen Erwägungen Hr. Mermillod mit seinen Klaggenossen für Einreden entgegen?

Die Recurrenten bekämpfen hauptsächlich die Behauptung des Bundesraths, dass die Organisation und Ordnung der Diöcese von Lausanne und Genf auf *conventionellen Verhältnissen* zwischen dem päpstlichen Stuhl und der Staatsregierung von Genf beziehungsweise

der Bundeshoheit beruhen. Sie sagen, diese Behauptung sei nicht wahr; denn die Diöcese von Lausanne und Genf sei 1819 nicht auf ein concordatäres Rechtsverhältniss (régime concordataire), sondern einseitig proprio motu des Papstes reconstituirt worden. Sie stützen sich diesfalls auf den Art. III. §. 7. des Wiener Congressprotocolls vom 29. März 1815, wo es ausdrücklich heisse: »Die katholischen Pfarreien und die Pfarrei von Genf werden fortfahren, einen Theil derjenigen Diöcese zu bilden, welcher die Provinzen Chablais und Faucigny angehören, — *es wäre denn, dass darüber vom hl. Stuhl anders verfügt werde* (sauf, qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du St. Siège.) In diesem Nachsatz, sagen *sie*, habe der Wiener Congress die Regelung der zukünftigen kirchlichen Verhältnisse der katholischen Pfarreien im Kanton Genf ganz in die Gewalt des päpstlichen Stuhls gelegt und dabei implicite jede staatliche Mitwirkung ausgeschlossen. Der hl. Stuhl habe dann von diesem ausschliesslichen Recht Gebrauch gemacht und durch das Breve vom 30. September 1819 jene Verhältnisse geregelt, ohne dass dieser Regelung ein Concordat zwischen ihm und der Regierung von Genf, bezw. der Tagsatzung, vorangegangen oder nachgefolgt wäre. Was aber der hl. Stuhl im Jahre 1819 aus eigener Machtvollkommenheit durch das Breve »Inter multiplices« sachbezüglich angeordnet habe, das habe er im Jahre 1864 vermöge der ausserordentlichen Vollmachten an Hrn. Mermillod, beziehungsweise durch sein Breve »Summi apostolatus« vom 16. Januar 1873 auch proprio motu wieder abändern, namentlich also auch ein *apostolisches Vicariat* für den Kanton Genf aufstellen können. Das letztere sei, meint Hr. Mermillod, um so mehr rechtlich möglich gewesen, als die Diöcese Lausanne eigentlich aus *zwei* Diöcesen bestanden habe, der Diöcese Lausanne und der Diöcese Genf, vereinigt unter *einem* Bischofe [1]).

Dieses ist das wesentliche Argument, mit welchem die Recurrenten den bundesräthlichen Beschluss vom 11. Februar bekämpfen. Der allgemeine Vorwurf, als seien durch denselben die Verfassung und Gesetze von Genf, bezw. die Bundesverfassung verletzt worden, ist, da die Anwendung der angeblich verletzten Artikel mit Haaren herbeigezogen und auf falsche factische Voraussetzungen gemacht wird, einer eingehenden Widerlegung nicht werth.

Jenes Hauptargument aber ist von gar keinem Gewicht, weil es mit den *historischen Thatsachen* und den von jeher geltenden

1) Hr. Mermillod schrieb wirklich unterm 25. August 1865 an den Staatsrathspräsidenten von Genf wörtlich: »Le Diocèse de Lausanne et de Genève composé de deux Diocèses mais sous un seul évêque titulaire.«

staatsrechtlichen Grundsätzen der Eidgenossenschaft im Widerspruch steht.

Ganz abgesehen von der Frage, ob die Wiener Congressacte und der einschlägige Turiner Vertrag für die Katholiken in Genf noch in Kraft bestehen, so schliesst der von den Recurrenten angerufene Nachsatz im Wiener Congressprotocoll die Mitwirkung der Staatshoheit bei Organisation und Circumscription von Bisthümern keineswegs aus. Auch der Papst selbst kann sich nicht im Sinn des Hrn. Mermillod auf den fraglichen Nachsatz berufen, da der römische Stuhl bei Abschluss der Wiener Staatsverträge selber nicht nur kein Mitcontrahent war, sondern bekanntlich die Wiener Congressacte gar nicht anerkannt, dagegen vielmehr feierliche Verwahrung eingelegt hat.

Was nun aber die *historischen Thatsachen* betrifft, so hat die Reconstituirung der Diöcese Lausanne in den Jahren 1815 bis 1820 einen ganz andern geschichtlichen Verlauf genommen, als die Recurrenten behaupten.

Es ergibt sich nämlich aus den oben (I.) angeführten geschichtlichen Daten unwiderleglich:

1) dass der Staatsrath des Kantons Genf, bezw. der Vorort, Namens der Eidgenossenschaft, vom päpstlichen Stuhl die Abtrennung der katholischen Kirche in Genf und der mit Genf 1815 und 1816 vereinigten savoyschen und französischen Pfarrgemeinden vom Erzbisthum Chambéry und deren Einverleibung in das Bisthum Lausanne ausdrücklich *begehrt*, deswegen mit dem hl. Stuhl *negociirt*, ein dem Begehren entsprechendes Breve erhalten, letzteres mit der, an die Vereinigung jener Kirchgemeinden mit Genf und an ihre Einverleibung in die Diöcese Lausanne geknüpften Bedingung, vermöge eines Decretes des Staatsraths vom 1. November 1819, feierlich *acceptirt*, einregistrirt und das Breve mit dem letztern in die *Gesetzessammlung aufgenommen* hat. In diesen Thatsachen liegt kein schlechtweg unilaterales, sondern in Wahrheit ein bilateral abgeschlossenes Rechtsverhältniss, wenn auch keine förmliche Concordatsurkunde darüber vorhanden ist.

Es geht aus den oben angeführten geschichtlichen Thatsachen

2) hervor, dass das Bisthum Genf durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das Vollzugsdecret vom 9. April 1802 *förmlich aufgehoben* wurde, — dass der Titel »Bischof von Genf« — von dem Erzbischof von Chambéry bis in das Jahr 1821 blos noch als Ehrentitel getragen — durch das Breve vom 30. Januar gl. J. ihm abgenommen wurde.

3) Dass dieser Titel auch nur als Ehrentitel dem Bischof von Lausanne und dessen Nachfolgern in dem Sinne übertragen wurde, dass daraus keine mehreren Rechte oder Einkünfte, andere, als jene, welche sie bisher geübt, bezw. gehabt haben, abgeleitet werden können.

4) Dass es also ganz unrichtig ist, wenn der Recurrent, Hr. Mermillod, in seiner Zuschrift an den Staatsrathspräsidenten von Genf vom 25. August 1865 erklärt: »Die Diöcese Lausanne sei aus *zwei* Diöcesen zusammengesetzt, vereinigt unter einem »Bischof.«

Die Argumentation der Recurrenten widerlegt aber auch das *alte und neue Staatsrecht* der Eidgenossenschaft. Die gleiche Wiener Congressacte vom 20. März 1815, welche die Recurrenten für sich anrufen, anerkannte das Recht der Tagsatzung, über den Fortbestand, die Abänderung oder Aufhebung eines schweizerischen Bisthums zu entscheiden. Der Bestand der schweizerischen Bisthümer von Chur, Basel, St. Gallen u. s. w. beruht auf Concordaten, vereinbart in dieser oder jener Form — zwischen den Staatshoheiten und dem römischen Stuhl.

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 22. Juli 1859 betreffend die Aufhebung jeder auswärtigen Episcopaljurisdiction auf Schweizergebiet, und die Uebereinkunft, welche am 11. Juni 1864 unter den Auspizien des Bundesrathes zwischen der Regierung von Bern und dem hl. Stuhl über die Einverleibung der Stadt Bern in das Bisthum Basel-Solothurn abgeschlossen wurde, — sind neuere Bestätigungen des althergebrachten Grundsatzes.

Der gleiche Grundsatz gilt in *Frankreich*, *Belgien*, *Oesterreich*, *Spanien* u. s. w.

Auch in Deutschland ist die Errichtung, Trennung und Verwandlung etc. der Diöcesen Sache der Kirche im Einverständniss mit dem Staatsbehörden. Wir sehen hier ab von dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, von der Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. VII, XV, XVI.), dem Art. XIII. der Wiener Congressacte, und verweisen auf die Concordate von Bayern d. d. 5. Juni 1817, von Preussen d. d. 16. Juli 1821, der oberrheinischen Kirchenprovinz d. d. 16. August 1821 und 11. April 1827 etc.

Hr. Mermillod wagt auch die Behauptung, »die elende und traurige Lage, der Missionszustand und die unaufhörliche Verfolgung der katholischen Kirche in Genf« habe der römischen Curie jedenfalls das Recht zur einseitigen Errichtung eines apostolischen Vicariats, beziehungsweise eines Bisthums Genf gegeben, weil die Staatsbehörden von Genf die Bedingungen nicht erfüllt haben, unter wel-

chen seiner Zeit die französischen und savoyschen Pfarreien mit dem Kanton vereinigt und der Diöcese von Lausanne incorporirt worden seien. Wir haben oben vernommen, dass die ganze gleiche Klage, die Hr. Mermillod im Jahr 1873 erhebt, von Hrn. Vuarin schon im Jahr 1824 erhoben worden ist.

Wer sich nun aber erinnert, in welchem physischen, moralischen und öconomischen Zustand die erwähnten katholischen Gemeinden im Jahre 1816 in die Republik traten, wie seither im Allgemeinen ihre Wohlfahrt zugenommen, welche Fortschritte zum Bessern ihre Communalverwaltung, die Polizei, das Schul- und Kirchenwesen etc. gemacht haben, der weiss, was von obiger Behauptung zu halten ist.

Wir führen nur zwei statistische Thatsachen an:

Im Jahre 1822 hatte der Kanton Genf eine *Bevölkerung* von 51,113 Seelen, davon waren 19,700 Katholiken, d. h. $38_{,66}$ pCt.

Die Kantonsbevölkerung stieg bis 1870 auf 93,232 Seelen, davon waren Katholiken 47,868 = $51_{,34}$ pCt.

Vermehrung der Gesammtbevölkerung des Kantons von 1827 bis 1870 = 42,126 oder $82_{,42}$ pCt.

Vermehrung der Gesammtbevölkerung der Stadt allein = 21,904 oder $88_{,64}$ pCt.

Vermehrung der Katholiken im Kanton von 1822 bis 1870 = 28,108 oder $142_{,25}$ pCt.

Vermehrung der Katholiken in der Stadt Genf von 1822 bis 1870 = 16,672 oder $461_{,57}$ pCt.

Im Jahre 1820 figurirten die aus der Staatscasse bezahlten *Amtsgehalte der Geistlichen* mit Fr. 27,200 auf dem Büdget. Im Voranschlag von 1873 wurde für die Amtsgehalte der katholischen Geistlichkeit die Summe von Fr. 50,000 ausgeworfen.

Für Kirchen-, Pfaarhofbauten etc. wurden vom Staat Grundstücke von bedeutendem Werth gratis abgetreten.

Für die bischöfliche Mensa in Freiburg leistet der Kanton Genf alljährlich circa Fr. 2400, an den Unterricht im Klerikalseminar Fr. 1442, für den Unterhalt des Seminars Fr. 500 u. s. w.

Beweist nun das Alles, dass die Genfer Katholiken von 1820—1873 unter dem Drucke einer unaufhörlichen Verfolgung seufzten und dass es desshalb nothwendig erscheine, Genf von der Diöcese Lausanne abzutrennen und vor aller Welt den Missionszustand der katholischen Kirche des Kantons Genf zu proclamiren?

Durch diese Betrachtungen alle musste Ihre Commission zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Bundesrath nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, dem Breve vom 16. Januar die Anerken-

nung zu versagen, dasselbe zurückzuweisen, und dessen Vollzug im Kanton Genf mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Das Breve vom 16. Januar 1873 ist nur der jüngste Ring einer langen Kette von geheimen und offenen Attentaten und Rechtsverletzungen zum Zweck einer endlichen Auflösung des legalen Bestandes der Diöcesanverhältnisse im Bisthum Lausanne und Genf. Wir haben geschichtlich nachgewiesen, wie die römische Curie schon in den Jahren 1818 und 1824 die Errichtung eines Bisthums Genf tendirte und falls die Installation des neuen Bischofs auf Schwierigkeiten stossen sollte, die Aufstellung eines apostolischen Vicariats wenigstens in eventuelle Aussicht genommen hat.

Das 1825 gescheiterte Project wurde 1864 wieder aufgegriffen und dessen endliche Ausführung mit Energie angestrebt. Mit dem Vollzug ward der zum Generalvicar des Bischofs von Lausanne ernannte Pfarrer und Erzpriester von Genf, Herr Caspar Mermillod, betraut, — oder vielmehr, er betraute sich selbst mit diesem Vollzug. Zu diesem Zwecke wurde er *Auxiliarbischof* von Genf mit geheimen päpstlichen Vollmachten. Zu gleichem Zweck musste ihn der Bischof von Lausanne zuerst mit limitirter, dann mit illimitirter Gewalt für die kirchliche Leitung der sog. Diöcese Genf ausstatten, bis derselbe als *factischer Bischof* von Genf das ausschliessliche geistliche Regiment daselbst übernahm.

Als die Regierung von Genf diesem kühnen Vorgehen beharrlichen Widerstand entgegensetzte und keine Hand zur Errichtung eines Bisthums Genf bieten wollte, wurde das Ordinariat von Lausanne zur Verzichtleistung auf die sog. Diöcese Genf veranlasst und endlich *ohne Begrüssung der zuständigen Kantons- und Bundesbehörde* ein *apostolisches Vicariat* für Genf geschaffen, dessen Titular, nach canonischem Recht, in *noch unmittelbarerer Abhängigkeit von der römischen Curia steht*, als der Vorstand eines, Rom immediat unterworfenen, Bisthums.

III. Prüfung des bundesräthlichen Ausweisungsbeschlusses vom 17. Februar 1873.

Die Ernennung des Hrn. Mermillod zu dem Kirchenamte eines *apostolischen Vicars* für den Kanton Genf ward, wie wir (I.) vernommen haben, durch den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrath unterm 3. Februar l. J. angezeigt. Diese Anzeige war nothwendig, um dem Gewählten den officiellen Charakter zu verleihen. Allein — allem diplomatischen Her-

kommen zum Trotz — war diesem Schritte *die Execution vorangegangen.* In einem vom 31. Januar datirten und von den Kanzeln verlesenen Hirtenbriefe hatte nämlich Hr. Caspar Mermillod dem »seiner Jurisdiction unterworfenen Klerus und Volk des Kantons Genf bereits verkünden lassen, dass ihm der heil. Stuhl die »gefährliche und zarte Mission« (mission périlleuse et délicate) eines apostolischen Vicars übertragen und dass er das Amt angetreten habe.

Durch ein solches auffallendes Vorgehen war der Bundesrath schlechterdings in die Unmöglichkeit versetzt, seine Willensmeinung kund zu geben, in demselben Augenblick, in welchem er glaubte, mit dem heiligen Stuhl noch *unterhandeln* zu können. So blieb der Bundesbehörde jetzt nichts anderes übrig, als das verletzte Recht und die Ehre der Nation zu wahren und gegen den Repräsentanten der Macht, die sich ein solches Verfahren zu Schulden kommen liess, einzuschreiten.

Als Herr Mermillod auf die an ihn gestellte Anfrage, ob er auf die Functionen eines apostolischen Vicars verzichte oder nicht, die Erklärung abgegeben, dass er seinem Mandanten, dem Papste, und nicht den Weisungen der Kantons- und Bundesregierung Gehorsam leisten werde, beschloss der Bundesrath, wirksame Mittel zu ergreifen, um Hrn. Mermillod an der Erfüllung seiner Functionen zu hindern. Es lag in der *Pflicht* des Bundesraths, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und Sicherheit im Innern, die erforderliche Massnahme gegen denjenigen zu beschliessen, der, unter Missachtung der schweizerischen Nationalsouveränetät, der gesetzlichen Ordnung entgegen handelte und kategorisch erklärte, dass er sich nicht an die Weisungen der Landesobrigkeit halten, sondern den Befehlen seines auswärtigen Obern folgen werde. Das *Recht* zu Erfüllung dieser *Pflicht* lag für den Bundesrath in den §§. 8. u. 10. des Art. 90. der Bundesverfassung klar ausgesprochen.

Niemand, so glaubt die Mehrheit Ihrer Commission, wird in Abrede stellen, dass die Frage der Dismembrirung des Bisthums Lausanne und die Aufstellung eines apostolischen Vicariats in Genf als eine wichtige politische und quasi internationale betrachtet werden muss. Es handelt sich hier um einen *Conflict zwischen zwei Autoritäten: der weltlichen Landesautorität und einer auswärtigen, kirchlichen Macht.* Man wird nun zugeben müssen, dass in dem beharrlichen Widerstand gegen die Befehle der Landesobrigkeit von Seite eines Prälaten, der sich als der Mandatar und Repräsentant der auswärtigen kirchlichen Gewalt gerirt, eine wirkliche Gefährde

für die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt und zwar für so lange, als dieser Prälat im Lande verbleibt, seine offene Auflehnung gegen die Landesautoritäten und ihre Anordnungen fortsetzt, und dagegen, letztern zum Trotz, das Mandat des auswärtigen Obern zu erfüllen fortfährt.

Das executive Einschreiten der Bundesboheit gegen den renitenten apostolischen Vicar in Genf lag demnach in dem durch die Bundesverfassung sanctionirten Recht und in der Pflicht des Bundesrathes.

Welches war nun aber Schritt für Schritt das Verfahren, das vom Bundesrath eingeschlagen worden war? Er forderte zuerst den Hrn. Mermillod auf, seine Functionen einzustellen. Dabei musste er auf den Fall beharrlichen Ungehorsams die Androhung weiterer geeigneter Massnahmen beifügen, um der Aufforderung Achtung zu verschaffen. Der Beschluss der Landesausweisung *des Mandatars des auswärtigen Kirchenobern* folgte hierauf nach; diese *Ausweisung sollte aber nur so lange andauern*, bis der Renitent auf die Functionen eines apostolischen Vicars verzichte. Die Verfügung des Bundesrathes war kein den Caspar Mermillod, Bürger von Genf, treffendes strafrechtliches *Verbannungsurtheil*; es war eine administrative, politische Massnahme gegen den Repräsentanten der auswärtigen Macht, beziehungsweise gegen seinen Mandanten, den Papst, mit andern Worten: es handelte sich hier nicht um die Bestrafung eines Delicts, sondern um die Lösung eines Conflicts des öffentlichen und quasi internationalen Rechts.

Man sagt aber, die Ausweisung eines Schweizerbürgers aus der Eidgenossenschaft sei unter allen Umständen eine unzulässige, verfassungswidrige Massregel. Ihre Commission kann diese Ansicht nicht theilen. Nach derselben könnte der Gesandte, Consul etc. einer auswärtigen Macht, den sich diese in der *Person eines Schweizers* auserlesen würde, unter keinen Umständen die Pässe erhalten, beziehungsweise ausgewiesen werden.

Einem Schweizerbürger steht es natürlich frei, Legations-, Consulats- etc. Functionen von einer auswärtigen Macht in der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Er kann solches jedoch nur unter der Bedingung thun, dass er das bundesräthliche *Exequatur* nachsuche und sich denjenigen Regeln unterwerfe, welche die internationalen Beziehungen vorschreiben. Würde ihm das Exequatur verweigert, derselbe aber gegen den Willen des Bundesraths fortfahren, den fremden Staat zu vertreten, so beginge er kein Delict, welches strafrechtlich verfolgt werden könnte. Da aber sein Verbleiben und Am-

tiren im Lande Namens und im Auftrag einer auswärtigen Macht offenbar ein Eingriff in die schweizerische Nationalsouveränetät wäre, so könnte und dürfte derselbe ohne allen Zweifel für so lange aus dem Lande gewiesen werden, bis er auf seine unzulassbare Stellung Verzicht geleistet.

Soll nun ein Schweizerbürger, welcher die Functionen eines, vom Bundesrath nicht anerkannten *apostolischen* Vicars übernimmt, vom Staate salarirte Pfarrer und Beamte ernennt und absetzt, wichtige, kirchliche Jurisdictions- und Pastorations-Acte, unabhängig von jeder *einheimischen* bischöflichen Aufsicht und Gewalt ausübt, besseren Rechtens sein, als Schweizerbürger, die ohne Bewilligung, ohne das *Exequatur* der Bundesbehörde, Gesandtschafts- oder Consulatsfunctionen in der Eidgenossenschaft übernehmen? Soll man die Berechtigung haben, den letztern die Pässe zu geben, es dagegen nicht erlaubt, ja barbarisch und verfassungswidrig sein, jenen in einer Kutsche an die Grenze zu führen?

Oder meint man überhaupt und im Ernst, die *Eigenschaft des Schweizerbürgers* hätte dem Hrn. Mermillod als Sturmdach dienen sollen, unter welchem er die Souveränetätsrechte der Eidgenossenschaft verletzen und den Befehlen der Bundesregierung ungescheut Trotz bieten könne? Es ist allerdings wahr, weder die Bundesverfassung, noch ein Bundesgesetz enthält einen Artikel, der eine *solche* Ausweisung gegenüber einem Schweizerbürger expressis verbis gestattet. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass der bundesräthliche Ausweisungsbeschluss nicht *recht* und *nothwendig* gewesen und nach allen Richtungen wohlbegründet sei. Der Bundesrath musste freilich, eben weil eine positive Bestimmung über die Materie in der Bundesverfassung mangelt, den Entscheid in dieser Frage rein politischer und diplomatischer Natur, auf *seine Verantwortlichkeit* hin fassen. Er hat ihn gefasst in der vollen Zuversicht, dass, wenn Hr. Mermillod oder Andere gegen den Ausweisungsbeschluss den Recurs an die Bundesversammlung ergreifen, er wohl im Stande sein werde, denselben vor den gesetzgebenden Räthen der Nation zu rechtfertigen. Wenn der Bundesrath, um die Entscheidung ähnlicher Fragen für die Zukunft klar und positiv gesetzlich festzustellen, eine sachbezügliche Bestimmung in der zu revidirenden Bundesverfassung vorschlägt, so involvirt ein solcher Vorschlag mit Nichten, wie Hr. Mermillod meint, die Annahme, dass er zu dem Ausweisungsbeschluss vom 17. Februar nicht befugt gewesen sei.

Doch lassen Sie uns den Gegenstand auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus beleuchten. Man sagt, — und diese An-

sicht wird in der Commission durch eine *Minderheit* vertreten — der Bundesrath hätte den renitirenden Repräsentanten des hl. Stuhles vor die eidgenössischen oder genferischen Assisen stellen sollen. Die Mehrheit Ihrer Commission ist entschieden anderer Ansicht und hat ihre Haupteinwendung dagegen bereits oben angegeben. Bei einer *richterlichen* Behandlung der politisch-diplomatischen Frage hätte der Bundesrath die Gefahr laufen müssen, dass das Verdict der Jury den Vorgestellten von Schuld und Strafe freispreche, dadurch indirecte den zwischen der Kantons- und Bundeshoheit und der auswärtigen Kirchengewalt schwebenden Conflict zu Gunsten der letztern entscheide und die Frage des legalen Fortbestandes der Diöcese Lausanne mittelbar präjudicire? Das Gesagte beweist auch ganz durchschlagend, dass es sich in Sachen nicht um Hrn. Mermillod, sondern um den Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, welchen er repräsentirt, handelte. Durch Ueberweisung der Angelegenheit an den Strafrichter würde dieser zum Richter und Entscheider eines folgenreichen Conflicts politischer und quasi internationaler Natur aufgestelllt worden sein.

Aber angenommen, die Sache wäre, wie nicht, richterlichen Ressorts gewesen, auf welche Artikel des eidg. Strafgesetzes gestützt, hätte der Bundesrath den renitirenden Mandatar des römischen Stuhls zur Bestrafung an die Assisen leiten sollen? Etwa unter Hinweisung auf die Art. 36 und 37. des Strafgesetzes, weil der zur Strafe Eingeleitete sich habe zu Schulden kommen lassen, die Eidgenossenschaft in die Gewalt und Abhängigkeit einer auswärtigen Macht zu bringen? Auf dieses Verbrechen ist eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren Minimum bis zur Lebenswierigkeit festgesetzt. Das ist in der That die einzige Bestimmung im eidgenössischen Strafgesetzbuch, welche einen Fall voraussieht, mit dem die Handlungen, denen man Hrn. Mermillod etwa bezichten könnte, einige Analogie hat. Oder hätte der Bundesrath dem Hrn. Mermillod wegen Usurpirung öffentlicher Functionen oder wegen Widerstands gegen obrigkeitliche Befehle zur Bestrafung einleiten sollen? Welches sind die Artikel im eidgenössischen Strafgesetz, die diese Delicte voraussahen und mit Strafe bedrohen? Auch der Genfer Codex enthält keinen auf den *vorliegenden Specialfall* anwendbaren Strafartikel. Als im Jahre 1843 Hr. Stephan Marilley vom Hrn. Bischof Yenni in Freiburg zum katholischen Pfarrer in Genf ernannt wurde und derselbe ohne das hoheitliche Wahlplacet beharrlich seine pfarramtlichen Functionen ausüben wollte, ist der Renitent dort nicht vor das Strafgericht gestellt, sondern polizeilich aus dem Kanton gewiesen worden.

Es ist noch nicht lange her, dass der Präsident der benachbarten französischen Republik einen Bürger »par cela seul que son nom était un crime« — aus dem Lande gewiesen hatte. Der Ausgewiesene recurrirte an den Richter und der oberste Gerichtshof wies den Recurs von der Hand mit der Erwägung, dass es sich in concreto um eine Frage des öffentlichen Rechts und politischer Natur handle, über welche die politischen Behörden allein zu entscheiden haben.

Wir könnten hier eine schöne Anzahl ähnlicher, obrigkeitlicher Ausweisungen von Schweizerbürgern ältern und neuern Datums aus der vaterländischen Geschichte anführen, — wir wollen es unterlassen und zum Schlusse eilen.

Die Mehrheit der Commission resumirt ihr Gutachten in die Sätze:

1) Der Bundesrath hatte das Recht und die Pflicht, die, ohne die Zustimmung der Bundes- und der zuständigen Kantonsbehörden vorgenommene Auflösung und Dismembrirung der Diöcese Lausanne und Genf, deren Reconstituirung im Jahre 1819 der Kanton Genf und die Eidgenossenschaft verlagt, negociirt und gewährleistet haben, — zu verhindern.

2) Hatte der Bundesrath hiezu das Recht und die Pflicht, so musste ihm auch die Befugniss zuerkannt werden, dem durch die römische Curia erwählten, aber von der Bundesbehörde und der Kantonsregierung von Genf *nicht* anerkannten *apostolischen Vicar* den Aufenthalt auf schweizerischem Gebiete so lange zu untersagen, bis hinsichtlich dieser Ernennung ein Einverständniss zwischen der Eidgenossenschaft und dem päpstlichen Stuhl zu Stande gekommen sein wird.

Diese unbestreitbare Befugniss der eidgenössischen Staatshoheit konnte und kann nicht durch den Umstand annullirt und wirkungslos gemacht werden, dass man römischer Seits die Klugheit hatte, den Versuch der Verletzung der eidgenössischen und kantonalen Souveränetätsrechte durch die Eigenschaft des Schweizerbürgerrechts zu decken.

Die Majorität der Commission stellt daher den *Antrag*[1]);

Der Nationalrath,

Nach Einsichtnahme von dem Beschluss des Bundesraths d. d. 11. Februar 1873, betreffend die Errichtung eines apostolischen Vicariats für den Kanton Genf, sowie des bundesräthlichen Beschlus-

1) **Vom Nationalrath angenommen am 26. Juli 1873.**

ses vom 17. Februar l. J., betreffend die Ausweisung des Hrn. Caspar Mermillod aus der Schweiz;

nach Einsicht und Prüfung der, gegen die eben erwähnten bundesräthlichen Beschlüsse an die Bundesversammlung gerichteten Recurseingaben:

a. von 180 katholischen Laien des Kantons Genf, d. d. 27. Juli l. J.,
b. der katholischen Geistlichkeit des gleichen Kantons, d. d. 5. Juli, und
c. des Hrn. Caspar Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. d. d. 9. Juli l. J.,

beschliesst:

Der Recurs des Hrn. Caspar Mermillod und seiner Mitrecurrenten ist als nicht begründet abgewiesen.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 23. Juli 1873.

Für die nationalräthliche Commission:
Der Berichterstatter [1]):
Hungerbühler.

b. Bericht der Minderheit der nationalräthlichen Commission in Sachen der Ausweisung Mermillods vom 26. Juli 1873.

Herr Präsident! Herren Nationalräthe!

Der Bischof von Hebron und bestrittene apostolische Vicar Msgr. Mermillod von Genf, die katholischen Priester und eine Anzahl katholischer Bürger von Genf recuriren mittelst drei verschiedenen Eingaben bei den gesetzgebenden Räthen schweizerischer Eidgenossenschaft gegen die sub 17. Februar d. J. vom h. Bundesrathe beschlossene und gleichen Tags von der Genferpolizei vollzogene Landesverweisung des Erstern.

Die Mehrheit der Commission, welche Sie zur Prüfung dieses Recursfalles bestellt haben, hat Ihnen in einem längeren Berichte die Aktenlage vor Augen geführt, deren Wiederholung man sich begibt, und ist zu Anschauungen und Schlüssen gelangt, die eine Minderheit unmöglich theilen kann.

Es war der »Gazette de Lausanne« vorbehalten, mit der Nachricht Sensation zu machen, »dass der hl. Stuhl den Kanton Genf durch einen neuerlichen Spruch vom Bisthum Lausanne abgetrennt und Herrn Mermillod zum Haupte des neuen Bisthums ernannt

1) Die Commission bestand aus den Herren *Hungerbühler*, *Arnold*, *Fahrländer*, *Philippin* und Dr. *Zürcher*.

habe.« Hierauf nun grosse kirchen-staatsrechtliche Erörterung: ob und inwieweit Rom das Recht zustehe, schweizerische Bisthümer ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden umzugestalten oder gar neue zu creiren? Zur Beleuchtung dieser Frage könnten wir in erster Linie doch auf das katholische kirchenrechtlich anerkannte päpstliche Primatrecht, sowie auf die Geschichte verweisen, die uns zeigt, dass Rom während fünfzehnhundert Jahren unbelästigt und unbestritten Bisthümer errichtete, beliebig gestaltete und die Bischöfe ernannte und bestellte. Es ist nicht lange seither, dass Papst Pius IX. das katholische England in Diöcesen eintheilte und denselben Bischöfe gab, ohne dass, abgesehen von etwelchen formellen Bedenken und Vorbehalten Lord Russels, die englische Staatsregierung irgendwie hindernd in den Weg getreten wäre. Wir könnten in Erinnerung rufen, dass in den Niederlanden das Gleiche geschah, dass ferner Pius IX. in den Vereinigten Staaten eine grosse Zahl Bisthümer errichtete, andere neugestaltete, ohne die Staatsregierung darüber zu befragen, oder von ihr in dieser Organisation irgendwie belästigt zu werden; und wenn in Frankreich und einigen anderen Staaten es etwas anders gehalten wird, so ist dies eben lediglich dem Umstande beizumessen, dass der Concordatsweg andere Verhältnisse herbeigeführt hat, so in Frankreich seit mehr denn 300 Jahren und neuerdings durch das Concordat von 1801, welches übrigens wesentlich nur auf das Vorschlagsrecht abstellt. Alle diese Concordate, so auch dasjenige mit dem Grossherzogthum Baden von 1817, mit Preussen vom Jahr 1821, mit Hannover und noch andern Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten, immer auf Gesuch der Staatsregierungen und auf dem Wege gegenseitiger Verständigung abgeschlossen, traten erst mit ihrem Abschluss ergänzend oder beschränkend an die Stelle historischer Anschauung und des allgemeinen Rechts, so stets auch von unseren Altvordern, trotz ihrer angestammten Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit und trotzdem sie auch nicht immer gerade Piissimi waren, Beachtung fanden. Wir könnten unsere protestantischen Mitbürger daran erinnern, dass noch keine Intervention von irgend welcher Seite erfolgte, wenn sie ein neues Consistorium errichteten oder die Zahl ihrer Antistes oder Decane vermehrten. Wir könnten endlich erwähnen, dass der Kanton Aargau ganz einseitig, ohne Mitwirkung der übrigen Betheiligten und des Bundes, seinen Rücktritt vom Bisthum Basel erklärt hat. Wir sagen also, wir könnten zur Rechtfertigung oder doch mindestent zur Entschuldigung manchen Gewichtstein einlegen. Wir lassen nun anderseits nicht ausser Acht die Motive der Genferregierung und des Bundesrathes,

die im Vereinigungsact, dem Breve von 1819, und in der sorgfältigsten Wahrung der Staatshoheit für die Regelung materieller und bürgerlicher Verhältnisse mit den örtlichen und staatlichen Behörden liegen. Aber wir behaupten: die Frage der Umgestaltung oder der Neuschaffung eines schweiserischen Bisthums lag und liegt im Genferfalle auch jetzt abschliesslich gar nicht vor. Wir haben es daher im obschwebenden Recursfalle mit einem Factum zu thun, das mit der heraufbeschworenen Wahrung der Staatshoheit gegenüber sogenannter eigenmächtiger Gestaltung von Bisthumsangelegenheiten ab Seite Roms in keiner unmittelbaren Beziehung steht, abgesehen davon, das letztere nicht nachgewiesen wird, sich das Zeitungsgerücht nicht erwahret hat, die sogenannte »eigenmächtige oder willkürliche Umgestaltung oder Creirung von Bisthümern«, also gar nicht existirt; denn auch die mittlerweilige Demission des Bischofs von Lausanne und Genf ändert nichts an dieser Grundanschauung.

Wir haben es also lediglich mit dem »*apostolischen Vicariat*« eines Pfarrers von Genf zu thun, der zufällig durch das besondere Vertrauen seines kirchlichen Obern auch den Titel eines »Bischofs von Hebron« führt, was für Genf, wie für den Bund keine andere Bedeutung als die eines Ehrentitels hat. Seit dem 23. December 1864 war dies der Regierung von Genf bekannt und genehm, indem ihr damals schon der Bischof von Lausanne-Genf hievon in optima forma Anzeige machte, mit Beifügen, dass Msgr. Mermillod Amt und Befugnisse eines Generalvicars für die im Kanton Genf gelegenen katholischen Pfarreien verliehen seien. Wenn wir es gewohnt sind, Personen mir höhern Titeln und Auszeichnungen auch an untergeordneteren Stellen im Staate functioniren zu sehen, so sollten wir auch keinen Anstand nehmen, den Obern von Glaubensgenossenschaften und in concreto dem Vorstande einer durch die Verfassung gewährleisteten christlichen Confession die Zumessung von Titeln und Functionen anheimzugeben, solange dieselben den staatlichen Rechten keinen Eintrag thun. Wir wissen auch, dass Ermächtigung zu gewissen Functionen ab Seite des Höhern an den Niederen, Vollmachtsübertragungen und dergleichen in Staat und Kirche nichts Ungewohntes und nichts Anstössiges ist. Entfernung und Verhältnisse des Bischofssitzes in Freiburg zu der anwachsenden katholischen Bevölkerung Genfs mochten hier noch zu besonderer Begründung dienen. Wir sehen auch, dass die nicht seltenem Wechsel unterworfenen Behörden Genfs während 7 Jahren und 9 Monaten das Mermillod'sche Generalvicariat unbeanstandet hinnahmen.

Allerdings beruft man sich nun darauf, dass mit der seitherigen

Demission Msgr. Marilley's für den Genferischen Sprengel und der Ernennung Msgr. Mermillods zum apostolischen Vicar Genfs die Angelegenheit in ein ganz anderes Stadium getreten sei. Dies auch angenommen, so kann doch kein crimen darin liegen, dass während der Sedisvacanz und auf so lange, als die neue Administration zwischen Staat und katholischer Kirche nicht definitiv geregelt sein wird, provisorisch eine Mittelsperson, wenn auch nur einseitig bestellt, auftrat, die die kirchlichen und geistigen Interessen einstweilen wahrte und vermittelte. Zur Abschwächung der vom h. Bundesrathe und der Commissionsmehrheit heraufgeschraubten Bedeutung eines apostolischen Vicariats wird an der Ansicht festgehalten, dass dies die bescheidenste Administration ist, deren sich die Kirche in Ländern bedient, in denen sie kaum tolerirt wird und nicht einmal die Wohlthat des gemeinen Rechts geniesst. Der apostolische Vicar Mermillod erklärt daher selbst in seiner Zuschrift an die Regierung von Genf, dass er sich weder als diplomatischer Delegirter des Papstes, noch als Inhaber des Bisthums, sondern nur als eine rein geistliche Autorität, jeden Augenblick revocirbar, betrachte. Wenn offen und loyal dessen Erhebung zum provisorischen apostolischen Vicar Genfs kundgethan wurde, — während — dann aber ohne Wissen der Staatsbehörde — persönlich und sachlich das Gleiche durch den »Pfarrer von Genf« hätte erreicht werden können, was muthmasslich jetzt vom französischem Gebiete aus geschieht; so hätte, nach unserer Meinung, die Staatsbehörde dies eher anerkennen, als zürnen und nicht *während der Verhandlungen mit der päpstlichen Nuntiatur*, die zur Stunde noch nicht erschöpft und abgebrochen sind, zur *Expulsion* eines *Schweizerbürgers* aus seinem *Vaterlande* die Zuflucht nehmen sollen, einzig und allein, weil derselbe nicht von einem Tag auf den andern ihm von seinen geistlichen Obern übertragene Titel und Functionen preisgeben wollte. Und dass hier — nach blos mündlicher Verabredung und Austausch weniger Telegramme — des Bundesrath directe auftritt, ohne vorherigen unpopulären Beschluss der Genferregierung, scheint uns ebenfalls aller Praxis zuwider.

Trotz der heutigen Tages so beliebten Gemeinde-Collaturrechte, Recht der Entlassung oder Wiederwahl durch die Collatur*gemeinden*, setzt mittelst Decret vom 20. September 1872 die Genferregierung, entgegen dem Willen der Pfarrgemeinde, einen Pfarrer ab, den sie nicht ernannt und zu ernennen auch nicht das Recht hatte. Art. 131. der Verfassung gibt nur das Recht, die von der kirchlichen Behörde gemachte Ernennung zu genehmigen oder nicht und das neueste

Cultusgesetz ist eben spätern Datums, als die Absetzung des Pfarrers von Genf. Der h. Bundesrath geht viel weiter und verweist mittelst Decret vom 17. Februar 1873 *den Genfer Bürger aus seinem schweizerischen Vaterlande*. Dies ist nun der *Cardinalpunkt*, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben.

Die dem Ausweisungsdecrete vorangestellte Erwägung: »dass die Ernennung Msgr. Mermillods zum apostolischen Vicar zur Folge habe, die katholische Kirche des Kantons Genf von der schweizerischen Diöcese, welche sie seit 1820 angehört, zu trennen und diese Diöcese zu zerstückeln,« ist nicht zutreffend, aus dem einfachen Grunde, weil dasjenige, worüber Unterhandlungen noch schwebend sind und worin nur noch ein Provisorium existirte, nicht als vollendete Thatsache hingestellt werden kann. Aber sei dem, wie ihm wolle, die Regierung von Genf und der h. Bundesrath verlangen von Msgr. Mermillod, dass er als Titularinhaber des apostolischen Vicariats resignire, und derselbe weigert sich, eine ihm von seinem geistlichen Obern übertragene Function preiszugeben. Angenommen nun, es habe sich der Renitente damit der Nichtachtung oder Missachtung eines amtlichen Befehls, der Widersetzlichkeit oder gar unbefugter Amtsanmassung schuldig gemacht, und das Eine oder Andere involvire ein Vergehen, dessen zwar im Bundesrathsbeschlusse mit keinem Worte Erwähnung gethan wird; so mochte dieses Vergehen in gesetzlicher Weise geahndet werden. Die Genfer Strafgesetzgebung so wenig, als die irgend eines andern Kantons ermangelt der Anhaltspunkte, um die eine oder die andere der oben aufgezählten Vergehens-Categorien gebührend zu ahnden. Es war also hier, ein Vergehen überhaupt angenommen — und wenn keines, wäre die eingeschlagene Handlungsweise doppelt verwerflich — das ordentliche Strafrechtsverfahren indicirt. Wenn es auch für Behörden sehr bequem sein mag, einen unbequemen Bürger oder Angeklagten einfach in einen bereitgehaltenen Wagen zu verpacken und ihn über die Grenze zu spediren, statt ihn einem neutralen ordentlichen oder auch ausserordentlichen, kantonalen oder eidgenössischen Richter zu überweisen, so muss doch dieses erschreckende neue Recht einer *summarischen Administrativ-Justiz* und polizeilichen Landesverweisung auch anderen Schweizerbürgern, die weder mit dem Titel eines »Bischofs von Hebron« geschmückt, noch mit dem Amte eines »apostolischen Vicars« ausgerüstet sind, ernstlich zu denken geben. Beispiele finden bekanntlich leicht Nachahmung und es ist sehr zu befürchten, dass auch Kantone in die Fussstapfen dieser Bundespraxis treten könnten. Oder ist etwa das Umgekehrte bereits eingetreten? Ein —

aber auch einziges — Beispiel liefert uns die Schallerische Freiburger Regierung im Jahr 1848 mit Bischof Marilley; aber die allgemeine Verurtheilung jenes Aktes, die politisch weniger aufgeregte Zeit, in der wir leben, auch die Suprematie der hier handelnden Behörde, liessen erwarten, dass man die heutigen Rechtsbegriffe nicht aus dem damaligen Freiburgercodex schöpfe.

Auch damit soll man sich nicht helfen, dass die Sache zur Zeit des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Februar 1873 eine Tragweite von höherer politischer oder staatsrechtlicher Bedeutung erhalten habe, die eine ausnahmsweise Handlungsweise rechtfertigte, oder dass der Genfer- und Schweizerbürger Mermillod durch Uebernahme des Vicariats eine Art Exterritorialität erlangt habe, welcher man ein schnelles Ende machen musste. Man beruft sich auf Art. 90, Ziffer 8 und 10. der Bundesverfassung, Ziffer 8, die der Wahrung der schweizerischen Interessen in völkerrechtlicher Beziehung ruft, Ziffer 10, welche von der Sorge für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung spricht, Verfassungsbestimmungen, deren Application nichts weniger als auf diesen Ausweisungsfall passen. Und geradezu unerhört und ohne Präcedenz ist der Fall, dass unsere oberste Executive unter dem Titel »staatsrechtlicher Einmischung« für sich auch das Amt des Strafrichters vindicirte und dabei zu einer Strafart gelangte, die höchstens noch in einem veralteten kantonalen Codex figuriren mag, die aber seit 1850 Niemand mehr wagte, zur Geltung zu bringen, insoweit sie einen Schweizer*bürger* und die Schweizer*grenze* betrifft.

Und musste es gerade Genf sein, von dem die Geschichte sagt, dass dort die Flüchtlinge der ganzen Welt das gastliche Asyl finden, das zu Derartigem im 19. Jahrhundert seinen polizeilichen Arm lieh, sich dabei aber in den Grossrathsverhandlungen darüber weislich mit dem Deckmantel des Bundesbefehls umhüllte. Dass das Gefühl der Schwäche seiner Argumentation den h. Bundesrath selbst beschleicht, liegt auch in seinem Antrage im neuen Verfassungsprojecte, wonach die Verfassung mit einem Artikel bereichert werden soll, des Inhalts: »Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde, amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrathe des Landes verwiesen werden.« Ob das Volk, im Widerspruch mit unserer dermaligen Verfassung, einer Administrativbehörde die Anwendung einer derartigen neuen Strafart, zumal auch gegen die eigenen Landeskinder, in die Hand legen wird, muss erst noch abgewartet werden.

Aber inzwischen und bis ein solcher neuer Verfassungsartikel Geltung bekommt, beruft sich die Commissionsminderheit auf die bestehende Verfassung und namentlich auf die Art. 3 und 5, sodann auf Art. 41, der das Recht freier Niederlassung und den Entzug nur durch gerichtliches Urtheil oder nach wiederholter Bestrafung feststellt, auf Art. 44, handelnd von der freien Ausübung des Gottesdienstes, endlich *wesentlich* auf Art. 53, welcher besagt: *Niemand* darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden, und auf Art. 57, der dem Bunde nur das Recht gibt, *Fremde*, (also nicht Schweizerbürger) welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen. Also auch *Fremde* nur unter den gravirendsten Umständen. Und der Polizeidienst thuenden, vor dem Grossen Rathe und dem Volke die Hände in Unschuld waschenden h. Regierung von Genf bringen wir von den vielen kantonalen Gesetze, die wir verletzt betrachten, nur einige in Erinnerung, so die Verfassungsbestimmungen sub Art. 3, 4, 5, 9 und 10, das Gesetz über die persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit des Domicils, Gerichts-Organisationsgesetz, Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsrathes.

Zum Schlusse nur noch eine kurze allgemeine Erörterung. Wir huldigen alle dem Princip der Glaubensfreiheit. Diese kann aber nicht bestehen ohne unbedingte Cultusfreiheit. Wenn nun der Bundesrath an dem Grundsatze festhält, dass die Fragen über die allgemeine Organisation der Bisthümer nur mit Zustimmung der Staatsbehörden erledigt werden können, dass also Massnahmen des hl. Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bisthümern zum Gegenstand haben, als von confessioneller und politischer Bedeutung, der Zustimmung des Bundes bedürfen; so sollte man in der Einmischung wenigstens nicht *weiter* gehen, den Begriff dieser Einmischung nicht auf Personen und Titel, nicht auf die Organisation von Behörden und Vorständen der Religionsgenossenschaften ausdehnen. Wir sind der Meinung, es sollte getrachtet werden, auf dem Wege fortgesetzter Verhandlungen den Organismus des katholischen Cultus in Genf und namentlich die Frage der geistlichen Oberleitung in einem dem Rechte, den humanen Begriffen und der Religionsfreiheit entsprechenden Sinne zu regeln.

Man kann in gewissem Sinne doch zwei Herren dienen, d. h. die Rechte der Kirche und die des Staates zugleich berücksichtigen. Die Wechselbeziehungen der beiden Gewalten haben in dieser Be-

ziehung schon verschiedene Phasen dargeboten. Es war eine Zeit, wo der junge Staat Mühe hatte, neben den vielen Immunitäten und Privilegien der Kirche aufzukommen, dennoch ist unsere Freiheit aufgeblüht und erstarckt. Jetzt, da sich das Blättchen etwas gewendet, ist es nichts weniger als eine unehrenvolle Stellung, sich auch zum Vertheidiger von Bedrängten aufzuwerfen.

Und wenn wir hier noch der vielangerufenen Verträge und Uebergangsakten, Bezug habend auf die ehemalig savoyischen Katholiken Genf's gedenken, so thun wir dies nur in dem Sinne, um wenigstens hierorts einer rücksichtsvollern, *damaliger Auffassung* etwas näher kommenden Behandlung das Wort zu reden. Und wenn man uns oft auch etwas hart anfährt, so sind wir doch weit entfernt, einen Victor Emanuel, einen Russifizirer der Polen oder irgend einen andern Potentaten je ins Recht zu rufen und Mermillod möchten wir lediglich mit der Genfer- und der Bundesverfassung schützen.

Die Minderheit Ihrer Commission tritt also auf die Frage der allgemeinen Organisation des Bisthums Lausanne-Genf, worüber die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, nicht ein;

beantragt dagegen dem h. Nationalrathe, die Ausweisung Msgr. Mermillod's aus seiner schweizerischen Heimath als weder durch ein Gesetz noch durch kantonale oder die Bundesverfassung begründet zu erklären, folglich den Recurs hiegegen gutzuheissen.

Arnold.

c. *Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Commission, betreffend den Recurs Mermillods vom 30. Juli 1873.*

Tit.!

Die thatsächlichen Verhältnisse, die den drei Recursen zu Grunde liegen, mit deren Prüfung Sie uns beauftragt haben, sind Jedem von Ihnen allzu bekannt und haben in der Welt zu viel Lärm gemacht, als dass wir uns lange dabei aufzuhalten brauchten. Wir werden daher hier weder von der Lage der genferischen katholischen Pfarreien vor ihrer Annexion an die Schweiz, d. h. vor den Verträgen von Wien und Turin, noch von ihrer Einverleibung in das Bisthum Lausanne im Jahr 1819, noch von den spätern Versuchen, aus dem Kanton Genf ein eigenes Bisthum zu machen, sprechen. Diese Dinge haben zwar vom Gesichtspunkte des historischen Rechtes aus ihr Interesse und ihre grosse Wichtigkeit, sie bestätigen aber doch nur einen Grundsatz, der von Niemanden ernstlich bestritten ist, nämlich das feststehende Recht der schweizerischen Civilbehörde

zur Intervention in die Organisation der Bisthümer und in alle Diöcesanfragen, welche, sei es von der Kirche, sei es von den Kantonen oder vom Bunde erhoben werden können.

Was die kürzlich stattgehabten Ereignisse betrifft, die zu der Massnahme geführt haben, gegen welche die Recurse gerichtet sind, so genügt es, dieselben sehr kurz anzuführen. Sie wissen, dass die öffentliche Aufmerksamkeit letztes Jahr plötzlich — durch ein waadtländisches Journal — auf die neuen Intriguen hingelenkt wurde, welche in Genf und Rom ausgesponnen wurden, und dass auf diese Enthüllung hin die Regierung von Genf erklärte, sie widersetze sich jeder Modification der Diöcesanorganisation, in welche sie nicht einwillige. Sie wissen, welche rasch aufeinander folgende Phasen diese Angelegenheit durchmachte, wie der durch die Schweiz anerkannte regelmässige Bischof veranlasst wurde, die Functionen, die er im Kanton Genf ausübte, niederzulegen, und wie, gegen alle diplomatischen Gebräuche und nachdem vom Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft förmliche Einsprache erhoben worden, Seine Heiligkeit glaubte, willkürlich, einseitig, zur Zerstückelung des Bisthums Lausanne schreiten zu sollen, indem selbe den Herrn Mermillod zum apostolischen Vicar in Genf ernannte und dabei dem Bundesrathe das diesfällige Ernennungsbreve erst mittheilte, nachdem dasselbe von allen katholischen Kanzeln Genfs verlesen worden war.

Ein anderer Grund für uns, in die betreffenden thatsächlichen Hergänge uns nicht zu vertiefen, liegt in der Erklärung der Minderheit der Commission, sie werde sich ebenfalls damit nicht befassen, sondern sich darauf beschränken, die Frage zu prüfen, ob der Bundesrath dadurch, dass er durch Beschluss vom 17. Februar Herrn Mermillod wegen seines Antheils an den sachbezüglichen Ereignissen aus dem Gebiete der Schweiz wegwies, inner den Schranken seiner verfassungsmässigen Competenz gehandelt habe oder nicht.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus werden wir also die drei der Bundesversammlung unterbreitete Recurse prüfen; es sind dies:

1. ein Recurs von 180 Katholiken des Kantons Genf, vom 27. Juni;
2. ein Recurs von 43 Geistlichen dieses Kantons, vom 5. Juli;
3. ein Recurs des Herrn Caspar Mermillod, Bischof von Hebron in partibus infidelium, vom 9. Juli.

Die Gründe, auf welche die Recurrenten ihr Begehren stützen, lassen sich wesentlich dahin resumiren:

Erstens: Der heilige Vater hatte, in ihren Augen, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche und kraft der internationalen

Verträge sowie des alten und neuen schweizerischen Rechtes, das Recht und die Pflicht, so wie er es gethan hat, von sich aus vorzusorgen, dass bei der Umgestaltung des Bisthums Lausanne die bischöflichen Functionen durch den provisorischen Chef versehen werden, den er zu bezeichnen für gut fand.

Zweitens: Nach ihnen hatte der Bundesrath nicht das Recht, sich dieser Ernennung zu widersetzen, noch weniger dasjenige, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft den Schweizerbürger auszuweisen, dem diese hohe Functionen übertragen worden waren.

Wir können weder den einen noch den andern dieser Gründe zugeben.

Ueber *einen* Punkt, und wir halten darauf, diesen Punkt zu betonen, sind Mehrheit und Minderheit der Commission vollständig einig; darin nämlich, dass es nicht dem heiligen Stuhle zukommt, Diöcesanfragen einseitig in definitiver Weise zu regeln.

Wenn dem nun aber so ist, so halten wir dafür, der heilige Vater habe auch nicht das Recht, die Frage der Umgestaltung eines Bisthums zu präjudiciren, durch ein Vorgehen ohne Einholung der Zustimmung der andern Partei. Und doch hat er eben dies gethan, ungeachtet der förmlichen Opposition der genferischen Kantons- und der Bundesbehörde. Und indem der heilige Vater Msgr. Marilley zur Demission veranlasste, ungeachtet letzterer erklärt, »diese Massregel weder provocirt noch gewünscht zu haben,« hat er nicht nur von sich allein aus, einseitig, das Bisthum Lausanne umgestaltet, sondern er hat sich auch herausgenommen, dem Kanton Genf, an der Stelle des regelmässig anerkannten geistlichen Hauptes, ein anderes Haupt aufzudrängen (gleichviel ob nur provisorisch), von dem die competenten Civilbehörden durchaus nichts wollten.

Die Recurrenten sind also nicht berechtigt, die durch die Verträge und das alte wie moderne schweizerische Recht ertheilten Garantien für sich in Anspruch zu nehmen, da ja gerade der heilige Stuhl selbst und allein es ist, der durch sein Verfahren dieses Recht und diese Verträge verletzt hat. Als die vollendete Thatsache vorlag, wurde sie der Genfer Regierung und dem Bundesrathe zur Kenntniss gebracht. Es liegt hier die schroffste Rücksichtslosigkeit und die offenbarste Absicht, die neuern Verträge und das weltliche Recht mit Füssen zu treten, eine von der auswärtigen geistlichen Gewalt der politischen Gewalt der schweizerischen Eidgenossenschaft kek in's Gesicht geschleuderte Herausforderung vor. Welcher auf die Achtung und Würde seines Vaterlandes eifersüchtige Bürger dürfte behaupten, eine solche Verhöhnung hätte unbeantwortet bleiben können?

Die Vertreter der von uns angefochtenen Meinung erwiedern uns hier: Ganz gut; wir sind wie Sie nicht ohne Empfindung für das, was wir als eine Rücksichtslosigkeit von Seite des heiligen Stuhles halten; wir halten dafür, dass die Dinge diesfalls nicht correct zugingen, glauben aber anderseits, dass der Bundesrath seine Competenz und seine verfassungsmässige Befugnisse durch Ausweisung des Herrn Caspar Mermillod überschritten hat und dass zur Wahrung der Würde der Bundesgewalt Anderes zu thun war.

Wir haben nach diesen angeblich verfassungsmässigeren Formen, diesen gesetzlichen Mitteln gefragt, deren sich zu bedienen der Bundesrath versäumt haben soll; allein wir müssen erklären, dass man uns keine befriedigende Antwort ertheilt hat.

Man hat gesagt: man hätte mit Milde, auf dem Wege der Ueberzeugung vorgehen sollen. Auf die Einladung aber, die der Bundesrath an ihn richtete, die von der ersten Behörde seines Vaterlandes nicht anerkannten Functionen niederzulegen, hat Herr Caspar Mermillod mit dem schon oft in traurigster Weise missbrauchten Worte der Schrift geantwortet: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Zwar sagt die Schrift auch: Seid gehorsam der Obrigkeit, denn alle Gewalt kommt von Gott. Aber Herr Mermillod hält ohne Zweifel dafür, er habe diese Pflicht der Unterwerfung nur gegenüber einer fremden Macht zu üben, und er sei als Schweizerbürger nicht gehalten, die Institutionen seines Vaterlandes zu respectiren. Und doch — beachten Sie diesen Widerspruch — pocht er auf diese Eigenschaft eines Schweizerbürgers, um denjenigen zu trotzen, welche dieser Eigenschaft in Allem und überall Nachachtung verschaffen müssen.

Weiter hat man gesagt: Der Bundesrath hätte neue ernstliche Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle eröffnen sollen, um diese dornige Angelegenheit zu regeln. Es läuft dies da hinaus: Die schweizerische politische Gewalt hätte, nachdem man ihr auf die eine Wange einen Schlag versetzt, auch noch die andere gutmüthig herhalten sollen. Wir fragen: wer hätte den Bundesrath zu diesem Grade von Demüthigung herabsteigen sehen mögen?

Drittens hat man gesagt: Man hätte alle diplomatische Beziehungen zum heiligen Stuhle abbrechen sollen. Wohl! allein von zwei Dingen eins: entweder hätte dieser Bruch Wirkungen gehabt mit Rücksicht auf alle vom heiligen Stuhle abhängigen geistlichen Beamten in der Schweiz, und wie wären alsdann unsere katholischen Miteidgenossen daran gewesen? Oder aber, wenn die betreffende Massnahme keine practische Folge gehabt hätte, wozu wäre sie denn

gut gewesen? Hätte Herr Mermillod nicht minder fortgefahren, seinen von den Civilbehörden nicht acceptirten Titel eines apostolischen Vicars geltend zu machen?

Auch sagte man: Man hätte den Herrn Mermillod der Gerichtsbehörde, sei es den eidgenössischen oder den kantonalen Assisen, überweisen sollen, da es allen Rechtsbegriffen widerstreite, dass eine Strafe wie diejenige der Ausweisung ohne Urtheil eines gehörig constituirten und angerufenen Gerichts ausgesprochen werde.

Wir fordern diejenigen, welche mit solchen Einwürfen kommen, auf, uns eine gesetzliche oder Verfassungs-Textstelle anzuführen, auf welche der Bundesrath sich für diese Ueberweisung des Herrn Mermillod an die Gerichte hätte stützen können. Es gibt, wir wiederholen es, keine solche, und man konnte uns nichts anführen, was auch nur als entfernte Analogie auf den Specialfall angewendet werden könnte.

So präsendirt sich die Sachlage. Der Repräsentant einer auswärtigen Macht (wir sagen Macht, da die Schweiz mit dem heiligen Stuhle diplomatische Beziehungen unterhält) nimmt sich heraus, in der Schweiz die ihm von dieser Macht übertragenen Functionon auszuüben, ohne das Exequatur und gegen den Willen der Bundesbehörde; und weil nun dieser Repräsentant Schweizerbürger ist, sollte er ungestraft unseren Verfassungen und unseren Gesetzen, die einen solchen Fall nicht vorgesehen haben, trotzen können!

Nein, meine Herren, es muss für eine solche Situation einen Ausgang geben, und nach unserer Ansicht hat der Bundesrath den einzigen Weg gewählt, den er einschlagen konnte. Von der Bundesverfassung beauftragt, über die innere Sicherheit der Schweiz und die Beziehungen mit dem Auslande zu wachen, hatte er das Recht und die Pflicht, dem Herrn Mermillod den Aufenthalt der Schweiz so lange zu untersagen, als dieser Bürger es sich herausnehmen würde, daselbst Functionen auszuüben, die von einer auswärtigen Macht abhangen. Diese Strafe ist, was man auch sagen möge, keine sehr harte. Der Verbannte von Fernex hat den ganzen Vortheil der Condolationen gewisser Kreise für diejenigen, in denen man Glaubensmärtyrer erblickt, und doch hat er anderseits keinen der Uebelstände zu erdulden, welche mit dem wahren Martyrium verbunden sind. Uebrigens hängt es von ihm ab, dass das Exil aufhöre: er braucht nur auf die Functionen zu verzichten, die er auszuüben prätendirt.

Es scheint uns demnach, dass der rein rechtliche Gesichtspunkt mit dieser Ausweisung nichts zu thun habe, dass es sich vielmehr

lediglich um eine politische Frage handle, die man auschlieslich vom politischen Gesichtspunkte aus zu behandeln hat. Wir gehen selbst noch weiter und sagen, dass wenn das Recht, in einem solchen Falle die Ausweisung zu verfügen, nicht in der Bundesverfassung implicite begründet läge, wenn dasselbe nicht mit Evidenz aus zahlreichen Vorgängen und politischen Rücksichten ersten Ranges herflösse, — man dasselbe schaffen müsste.

Allein selbst vom politischen Gesichtspunkte aus bestreitet man dem Bundesrathe das Recht, so zu handeln, wie er es gethan hat. Man sagt, und die Recurrenten insbesondere sagen: Sie sehen wohl dass dieses Recht ein sehr bestreitbares ist, da ja der Bundesrath selbst beantragt, es durch die neue Bundesverfassung zu schaffen; es muss sich also dabei um etwas ganz Neues handeln, das nur insofern es in unsern Grundvertrag niedergelegt wird zulässig erscheint.

Dieses Argument erinnert uns an einen Zug aus der alten Geschichte, den Sie uns erlauben werden, zu citiren. Warum, fragte man einen griechischen Gesetzgeber, habt ihr in euren Gesetzen keine Strafe gegen den Vatermord vorgesehen? Weil es uns, antwortete der Gesetzgeber, unmöglich schien, dass sich in unserer Republick ein Wesen vorfände, das unnatürlich genug wäre, demjenigen, der ihm das Leben gegeben, nach dem Leben zu stellen.

Wohlan, meine Herren, wenn bisanhin unsere Verfassung und unsere Gesetze keine auf den Fall des Herrn Mermillod anwendbare Strafe vorschrieben, so geschah dies eben, weil es Niemanden in den Sinn gekommen war, dass ein Schweizerbürger sich dieser Eigenschaft bedienen könnte, um — auf unserm Boden selbst — als Vertreter einer auswärtigen Macht ein Attentat auf die Achtung und die Würde des Vaterlandes zu begehen.

Soll dies nun aber desswegen immer so bleiben? Gewiss nicht, Da nun einmal so ausnahmsweise Fälle vorkommen können, so muss man auch, um ihnen vorzubeugen ausnahmsweise Gegenmassnahmen ausdrücklich vorschreiben.

Aus diesen Gründen, meine Herren, beantragt [1]) Ihnen die Commissionsmehrheit, die ich zu vertreten die Ehre habe, der vom Nationalrath in seiner Sitzung vom 26. dies. über diesen Gegenstand gefassten Schlussnahme beizutreten und demnach die drei Recurse als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 30. Juli 1873.

Namens der Mehrheit der ständeräthlichen Commission:

Der Berichterstatter: *Numa Droz.*

---

1) Vom Ständerath angenommen am 30. Juli 1873.

XIII.

Erlass des bischöfl. Ordinariats zu Mainz von 30. October 1875 an die hochw. Geistlichkeit des Bisthums,

betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen.

(Kirchl. Amtsblatt für die Diöcese Mainz Nr. 11. vom 10. November 1875.)

In Folge des neuen Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 haben zwischen dem Grossh. Ministerium des Innern und uns sowohl über den Lehrplan als auch über die Ueberwachung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen Verhandlungen stattgefunden, deren Resultat wir Ihnen nunmehr mittheilen.

A. Ueber den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen

sind folgende Bestimmungen vereinbart.

I. Lehrplan für die einklassige Schule.

1. Abtheilung 3, (Kinder von 6—8 Jahren).

Einübung der für diese Altersklasse nothwendigsten Gebete. Eine entsprechende Anzahl biblischer Geschichten aus dem alten und neuen Testamente wird in kurzen Umrissen vorerzählt, zum Verständniss gebracht und daraus werden die ersten christlichen Wahrheiten entwickelt. Die Kinder von 7—8 Jahren wiederholen dieses Pensum und nehmen dazu das Wesentliche aus dem kleinen Diöcesankatechismus.

2. Abtheilung 2, (Kinder von 8—10 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden. Die Kinder nehmen aus dem grossen Katechismus in einem Jahre die eine, im folgenden Jahre die andere Hälfte; jedoch bleibt der Stoff auf die unbezeichneten Fragen und Antworten beschränkt. Mit diesem Unterrichte werden die biblischen Geschichten verbunden, welche zur Grundlage und Veranschaulichung desselben zu dienen haben.

2. *Biblische Geschichte*, 1 Stunde. Zu den von den Kindern von 7—8 Jahren durchzunehmenden biblischen Stoffen kommen für die Kinder von 8—10 Jahren in je einem Jahre mindestens 10 weitere Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente nach Schuster's biblischer Geschichte. Eine entsprechende Wort- und Sacherklärung ist selbstverständlich.

3. Abtheilung 1, (Kinder von 10—14 Jahren).

1. *Katechismus.* Diese Abtheilung hat in jedem Jahre dasselbe Pensum, wie die Kinder von 8—10 Jahren, nur nehmen sie die mit zwei Sternchen bezeichneten Fragen und Antworten hinzu.

2. *Biblische Geschichte.* Das Pensum der vorhergehenden Abtheilung wird in jedem Jahre wiederholt und vervollständigt. Ausserdem werden in jedem Jahre mindestens zehn weitere Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente nach Schuster's biblischer Geschichte behandelt.

Anmerkung. Es ist gestattet, die Kinder von 13—14 Jahren in einer besonderen wöchentlichen Zusatzstunde ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu unterrichten, im Falle der Lehrer diese Stunde freiwillig übernimmt oder der Geistliche sie ertheilt. Alsdann sind für die Kinder von 8—14 Jahren statt 2 wöchentlich 3 Stunden biblische Geschichte zu geben, von denen die eine stets getrennt von den für die Kinder von 6—8 Jahren bestimmten zu ertheilen ist.

II. Lehrplan für die zweiklassige Schule.

1. Klasse II, Abtheilung 3 und 2, (Kinder von 6—8 Jahren).

Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

Abtheilung 1, (Kinder von 8—10 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden. Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

2. *Biblische Geschichte*, 1 Stunde. Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

2. Klasse I, (Kinder von 10—14 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden. Dasselbe wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule. Dazu Erklärung einzelner Kirchenlieder.

2. *Biblische Geschichte*, 1 Stunde. Gleichfalls dasselbe. Es ist aber bei der Erklärung auf die nothwendigste biblische Geographie und Archäologie Rücksicht zu nehmen.

III. Lehrplan für die dreiklassige Schule.

1. Klasse III, (Kinder von 6—9 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden. Der kleine Katechismus wird in jedem Jahre behandelt. Der Stoff bleibt jedoch beschränkt auf die unbezeichneten Fragen und Antworten. Die biblischen Geschichten, welche zur Grundlage und Veranschaulichung dieses Unterrichts dienen sollen, werden mitbehandelt. Die Kinder von 8—9 Jahren erhalten ausserdem noch speciellen Beichtunterricht.

2. *Biblische Geschichte*, 1 Stunde. Es werden in jedem Jahre mindestens 12 biblische Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente durchgenommen und jedes Jahr wiederholt. Dazu benutzen die Kinder von 8—9 Jahren die biblische Geschichte von Schuster.

2. Klasse II, (Kinder von 9—11 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden wöchentlich. Aus dem grossen Katechismus in einem Jahre die erste Hälfte, im folgenden Jahre die andere Hälfte. Bei den Kindern von 9—10 Jahren beschränkt sich der Stoff auf die unbezeichneten Fragen und Antworten. Die zu diesem Unterrichte nothwendigen biblischen Geschichten werden jedesmal mitbehandelt.

2. *Biblische Geschichte.* Im Anschluss an das Pensum der vorausgehenden Klasse werden jedes Jahr zwölf weitere biblische Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente durchgenommen. Es ist dabei auf den geschichtlichen Zusammenhang zu sehen, die nothwendige Wort- und Sacherklärung zu geben.

3. Klasse I, (Kinder von 11—14 Jahren).

1. *Katechismus*, 3 Stunden wöchentlich. Dasselbe, wie die vorausgehende Klasse mit Hinzufügung der mit Sternchen bezeichneten Fragen und Antworten des grossen Katechismus. Dazu Erklärung einzelner Kirchenlieder.

2. *Biblische Geschichte.* Dieselbe erweitert sich in jedem Jahre um 12 biblische Geschichten und ist dabei auf eine speciellere Erklärung insbesondere mit Rücksicht auf die biblische Geographie, Archäologie u. s. w. zu sehen.

IV. Lehrplan für die vierklassige Schule.

1. Klasse IV, (Kinder von 6—8 Jahren).

Diese Kinder haben im kleinen Katechismus und in der biblischen Geschichte dasselbe Pensum, wie die Kinder desselben Alters in der dreiklassigen Schule.

2. Klasse III, (Kinder von 8—10 Jahren).

3. Klasse II, (Kinder von 10—12 Jahren).

4. Klasse I, (Kinder von 12—14 Jahren).

In allen diesen Klassen entspricht der Unterricht im Katechismus, in der biblischen Geschichte u. s. w. demjenigen der Kinder gleichen Alters der dreiklassigen Schule.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als leitender Grundsatz ist durchweg festzuhalten, dass die religiöse Bildung der Jugend nicht ausschliesslich die Aufgabe

des Religionsunterrichtes ist, dass vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung bestimmt sind, dem Zwecke religiös sittlicher Bildung zu dienen (s. Art. 1. des Schulgesetzes). Es soll darum jeder Schultag mit Gebet begonnen und in der Regel mit solchem oder mit Absingung eines geistlichen Liederverses geschlossen werden.

§. 2. Ueber die Vertheilung des Religionsunterrichtes zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer bleibt Bestimmung vorbehalten.

Vorstehender Lehrplan ist durch das Grossherzogliche Ministerium gleichfalls den Schulvorständen und Lehrern zur Nachachtung zugestellt worden.

Durch die neue Schulgesetzgebung ist in unseren Volksschulen die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden auf vier reducirt worden; nur in den einklassigen Schulen wird noch, wie Sie aus dem Lehrplan entnehmen können, eine weitere obligatorische, in den Schulplan aufzunehmende Stunde gestattet. Unser Antrag auf Belassung der bisherigen Unterrichtszeit bezüglich des Religionsunterrichtes blieb ohne Erfolg. Dadurch sahen wir uns genöthigt, die bisherige Ordnung der Lehrstunden für den Religionsunterricht in der Art zu beschränken, wie es in dem Lehrplan geschehen ist.

Die Vertheilung der wöchentlichen Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und Lehrer kann in der bisher üblichen Weise bis auf Weiteres geschehen, so dass der Geistliche in jeder einzelnen Schule des Pfarrortes möglichst zwei Religionsstunden übernimmt, in den Filialorten dagegen wenigstens eine Stunde; die übrigen Stunden übernimmt der Lehrer.

In Berücksichtigung dessen, dass die Zahl der Katechismusstunden durch das neue Gesetz wöchentlich um eine Stunde vermindert ist und dass viele Confessionsschulen in gemeinsame Schulen verwandelt worden sind, haben wir in dem obigen Lehrplan die Fragen im Katechismus mit *einem* Sternchen auch für die obere Abtheilung nicht mehr als obligatorisch aufgeführt; erwarten aber, dass sowohl diese Fragen, wie auch die mit einem Kreuz bezeichneten und die Nutzanwendungen von den Katecheten zur Erklärung bei dem Unterrichte stets Berücksichtigung finden werden.

Bei einer neuen Auflage des Katechismus wird der Inhalt, welcher auswendig gelernt werden muss, auch durch verschiedenen Druck hervorgehoben werden, so dass die Gesetze, welche bis jetzt mit *einem* Sternchen und mit einem Kreuze bezeichnet sind, gar keine Bezeichnung erhalten, sondern nur mit kleinern Lettern gedruckt werden. Auch beabsichtigen wir im Texte kleine Veränder-

ungen vorzunehmen, insoweit sie das Verständniss und das Auswendiglernen erleichtern.

Wir erwarten mit vollem Vertrauen, dass die Herren Geistlichen sich bemühen werden, sowohl den Ausfall in der Stundenzahl des Religionsunterrichtes durch erhöhten Eifer zu ersetzen, als auch die vielen Schwierigkeiten, welche sich demselben in der gegenwärtigen Zeit entgegenstellen, zu überwinden.

Namentlich machen wir darauf aufmerksam, wie überaus wichtig es ist, dass bei dem Unterricht über die einzelnen Theile der innere Zusammenhang des Katechismus und die Eintheilung desselben nicht aus dem Auge gelassen werden. Der Katechet muss vielmehr jede Gelegenheit benützen, dem Kinde diesen Zusammenhang, den Faden, welcher sich durch den ganzen Katechismus zieht, die Verbindungsfragen, welche von dem einen zum anderen Abschnitt hinüberführen und welche so geeignet sind, auch den Grund der Eintheilung und der Aufeinanderfolge der einzelnen Gegenstände klar zu machen, immer wieder hervorzuheben und bleibend und tief einzuprägen. Wenn das Kind die Eintheilung des Katechismus und die Reihenfolge der Theile desselben in ihrem inneren Zusammenhange sicher weiss, wenn es ihm zugleich vollkommen klar geworden ist, warum der Katechismus diese Eintheilung hat, warum und wie sachgemäss die Theile, sowohl die Hauptstücke selbst, wie die Abschnitte innerhalb der Hauptstücke aufeinander folgen, was in den Uebergangsfragen im Katechismus so scharf und richtig hervorgehoben ist, so ist das der beste Stützpunkt für das Behalten aller anderen Gesetze, weil dadurch im Gedächtniss der Kinder Alles in Verbindung steht. Darum ist es auch ein grosser Fehler, wenn der Katechet die Worterklärung zu weit treibt, für an sich klare und einfache Worte weitläufige Erklärung verlangt, mehr auf Worterklärung, als auf Erklärung der grossen und tiefen Wahrheiten, die in den Gesetzen liegen, Gewicht legt und so nicht nur den Zusammenhang des ganzen Katechismus, sondern selbst den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte aus dem Auge verliert, so dass nur disjecta membra im Geiste des Kindes zurück bleiben.

Bei aller Erklärung des Katechismus muss aber vor allem das Ziel, die Erwärmung des Herzens der Kinder zur Liebe des göttlichen Heilandes, zur Liebe seiner Kirche, seiner Lehre, seiner Gebote immer und immer dem Katecheten vor Augen schweben, damit so das Kind zu einer heiligen Begeisterung für die beseligenden Wahrheiten seiner Religion und alles Gute und zum Abscheu gegen alles Böse angeregt werde. Diese Anregung hängt aber ganz

von der Wärme und der Begeisterung des eigenen Herzens des Katecheten ab. Die erwähnten Nutzanwendungen geben dabei höchst praktisch die Richtung an, in welcher diese Anregung bei den einzelnen Lehrern sachgemäss zu erfolgen hat.

B. Ueber die Ueberwachung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen

hat Grossherzogliches Ministerium des Innern folgende Vorschriften erlassen:

»In Ausführung der im Art. 68. des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Grossherzogthum betr., hinsichtlich der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und der Ertheilung des Religionsunterrichts in solchen durch die Geistlichen enthaltenen Bestimmungen werden hiermit die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Zur Ausübung des den Geistlichen als solchen und beziehungsweise den oberen kirchlichen Behörden durch das Gesetz zugewiesenen Mitaufsichtsrechts über den Religionsunterricht in den Volksschulen sind befugt:

1) der im betreffenden Schulvorstande befindliche oder mit unserer Genehmigung hiermit besonders beauftragte Geistliche,
2) die betreffenden oberen (und obersten) kirchlichen Behörden.

Andere Geistliche als die oben genannten können eine Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen nicht in Anspruch nehmen oder ausüben.

II. In Ausübung des unter I. bemerkten Mitaufsichtsrechts über den Religionsunterricht in den Volksschulen kann der im betreffenden Schulvorstande befindliche oder der mit unserer Genehmigung mit dieser Aufsicht besonders betraute Geistliche, sowie die betreffende obere (oberste) kirchliche Behörde ohne vorherige Anfrage oder Mittheilung bei der Schulbehörde während der im genehmigten Stundenplane für den Religionsunterricht vorgesehenen Stunden die Schule besuchen und sich durch Beiwohnung bei dem Religionsunterricht, Prüfung der Kinder, von dem Stande des Religionsunterrichts verlässigen.

Wünscht die betreffende obere (oberste) kirchliche Behörde eine Prüfung einer Schule oder Schulklasse hinsichtlich des Religionsunterrichts ausserhalb der für den Religionsunterricht im genehmigten Stundenplan vorgesehenen Zeit vorzunehmen, so hat sich dieselbe wegen Anberaumung dieser Prüfung mit der betreffenden Kreisschulcommission in Benehmen zu setzen, und haben die Kreis-

schulcommissionen begründeten dessfallsigen Wünschen der oberen kirchlichen Behörden zu entsprechen.

III. Findet der betreffende Geistliche oder die betreffende obere kirchliche Behörde in Ausübung des Mitaufsichtsrechts über den Religionsunterricht in den Volksschulen hinsichtlich der Ertheilung dieses Unterrichts in einer Schule oder Schulklasse einer Gemeinde Anstände und lassen sich diese Anstände nicht kurzer Hand im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer oder Schulvorstande erledigen oder sind die Anstände erheblicherer Art oder werden besondere Anordnungen gewünscht, dann hat sich die betreffende obere kirchliche Behörde mit der betreffenden Kreisschulcommisson in Benehmen zu setzen oder ist sich nach Lage der Sache von der betreffenden obersten kirchlichen Behörde an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu wenden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die dienstliche Wirksamkeit des betreffenden Lehrers als Religionslehrer zu Klagen Anlass gibt und Vorstellungen nicht zum Ziele führen, indem dem betreffenden Geistlichen und beziehungsweise den oberen (obersten) kirchlichen Behörden ein Recht der Verweisertheilung, überhaupt eine Strafbefugniss gegen den Lehrer als Religionslehrer nicht zusteht.

IV. Diejenigen in dem Lehrplane vorgesehenen Religionsstunden, welche der Geistliche in der Gemeinde in der Schule, beziehungsweise den einzelnen Schulklassen, zu übernehmen bereit ist, beziehungsweise auf Grund eines zwischen der betreffenden oberen (obersten) Schul- und Kirchenbehörde getroffenen Vereinbarung übernehmen soll, sind in den den Kreisschulcommissionen von den Schulverständen zur Genehmigung einzusendenden Stundenplänen genau zu bezeichnen, auch ist hierbei, wenn mehrere Geistliche (oder Hilfsgeistliche) derselben Confession in der Gemeinde fungiren, der Name des Geistlichen, welcher die betreffenden Religionsstunden zu geben bereit ist, beziehungsweise übernehmen soll, genau anzugeben.

Die nach Massgabe des genehmigten Stundenplans und beziehungsweise auf Grund der zwischen den betreffenden oberen (obersten) Schul- und Kirchenbehörden getroffenen Vereinbarung von dem betreffenden Geistlichen zu übernehmenden Religionstunden müssen von demselben pünktlich gehalten und müssen hierbei die Bestimmungen des nach Benehmen mit den betreffenden obersten kirchlichen Behörden von uns erlassenen Lehrplans für den betreffenden Religionsunterricht in den Volksschulen genau beachtet werden.

Ohne Genehmigung der betreffenden Kreisschulcommission ist der betreffende Geistliche nicht befugt, sich in Ertheilung der

Religionsstunden durch einen anderen Geistlichen vertreten zu lassen.

V. In Ausfluss der allgemeinen staatlichen Schulaufsicht, die den *gesammten* Unterricht in der Volksschule umfasst, steht selbstverständlich auch den staatlichen Schulbehörden das Recht zu, den Religionsunterricht in der Volksschule zu überwachen, demgemäss insbesondere auch von dem von dem betreffenden Geistlichen in der Volksschule ertheilt werdenden Religionsunterricht Kenntniss zu nehmen und zu diesem Behufe diesem Unterrichte beizuwohnen. Nur haben sich die Kreisschulcommissionen bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts einer Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterrichts zu enthalten und ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten, dass der Unterricht pünktlich zur festgesetzten Zeit nach Massgabe des vorgeschriebenen Lehrplans ertheilt wird und dass der von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdende Religionsunterricht nichts enthält, was den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

Findet eine Kreisschulcommission bei dem von dem Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterricht Anstände und lassen sich diese Anstände nicht kurzer Hand durch Benehmen der Kreisschulcommission mit dem betreffenden Geistlichen beseitigen oder sind die Anstände erheblicherer Art, so hat sich, — falls nicht nach Lage der Sache eine sofortige Berichterstattung an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten geboten erscheint, — die betreffende Kreisschulcommission mit der betreffenden oberen kirchlichen Behörde in Benehmen zu setzen, um thunlichst im Einvernehmen mit derselben wegen Beseitigung der Anstände das Nöthige zu beschliessen. Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, so ist von der betreffenden Kreisschulcommisson der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 14. September 1875.«

Es versteht sich nun von selbst, dass die Kirche die Principien, auf denen die moderne Schulgesetzgebung beruht, nicht anerkennen kann. Es kömmt daher im Allgemeinen, wie auch bei den eben mitgetheilten Vorschriften darauf an, *in wie weit die Geistlichen ohne Verletzung der Grundsätze der Kirche bei der praktischen Ausführung derselben mitwirken können.*

In dieser Hinsicht bemerken wir Folgendes:

Der Pfarrer ist der von der Kirche bestellte Religionslehrer in

seiner Pfarrei. Er hat nicht nur als Mitglied des Schulvorstandes ein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht in der Schule, sondern er ist nach katholischen Grundsätzen der von der Kirche nach der Anordnung Christi bestellte Religionslehrer seiner Gemeinde; er hat also nicht nur neben den Staatsbehörden ein Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht, sondern ihm gebührt unter seinem Bischofe das auschliessliche Aufsichtsrecht über denselben. Dieses auf der göttlichen Stiftung der Kirche beruhende Recht hat unter Nr. I, II, III. der obigen »Vorschriften« bezüglich der Volksschule nur eine sehr verkümmerte Anerkennung gefunden.

Dennoch bieten die Rechte, welche dem Geistlichen hier wenigstens praktisch durch das Gesetz eingeräumt werden, in angemessener Weise geübt, immerhin noch die Möglichkeit, den Religionsunterricht einigermassen zu überwachen und zu leiten. Namentlich steht hiernach auch der Religionsunterricht des Lehrers gesetzlich unter der Aufsicht des Pfarrers, so dass er dessen Religionsstunden besuchen und sich durch Prüfung der Kinder von dem Stande des Religionsunterrichtes verlässigen kann. Auch hat er das Recht, wenn er bei solchen Gelegenheiten Anstände findet und diese sich nicht kurzer Hand im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer erledigen lassen, ihre Beseitigung bei den höheren Behörden zu beantragen. Von diesem Rechte werden die Herren Pfarrer stets in liebevoller, aber auch wirksamer Weise Gebrauch machen. Namentlich haben sie also auch das Recht, darauf zu bestehen, dass die Lehrer sich bei dem Religionsunterrichte an den oben mitgetheilten Plan und an den für jedes Jahr vorgeschriebenen Stoff halten. Der öfters noch vorkommende Gebrauch, dass Lehrer und Geistliche zwar das für das Jahr vorgeschriebene Hauptstück vornehmen, im Uebrigen aber sich im Unterrichte nicht um einander bekümmern, sondern weit von einander stehen, ist ein grosser Uebelstand, der in der Regel durch freundliches Benehmen und gegenseitiges Besprechen leicht beseitigt werden könnte.

Ueber Nr. IV. der »Vorschrift« haben wir uns am 29. Juli l. J., als sie uns zur gutachtlichen Aeusserung von Grossherzoglichem Ministerium zugestellt waren, so ausgesprochen: »Auch haben wir nichts dagegen, dass die Religionsstunden des Geistlichen mit Angabe seines Namens in den allgemeinen Schullehrerplan eingeführt werden. Dass jedoch der betreffende geistliche Religionslehrer sich, wenn er einmal durch Krankheit oder unabweisbare Amtsgeschäfte für kurze Zeit verhindert sein sollte, nicht ohne Genehmigung der Kreisschulcommission durch einen seiner Mitgeistlichen dürfe vertre-

ten lassen, diese Beschränkung möchte in der Praxis kaum durchzuführen sein.« Leider hat diese so wohl begründete Bemerkung keine Berücksichtigung gefunden. Jene Bestimmung steht nicht nur mit den Rechten des Pfarrers in Widerspruch, sondern auch häufig mit den Pflichten, welche der Priester als Seelsorger hat. Wo daher Collisionen mit unaufschiebbaren geistlichen Functionen vorkommen, z. B. bei Krankenprovisionen, müssen selbstverständlich diese der Abhaltung des Religionsunterrichtes vorgehen. Im Uebrigen werden die Geistlichen, auch ohne unsere Bemerkung, die ihnen angewiesenen Religionsstunden gewiss pünktlich halten.

Am Bedenklichsten ist Nr. V. der »Vorschrift.« Hierüber haben wir uns früher dem Grossherzoglichen Ministerium gegenüber so geäussert: »Was ferner die Bestimmung betrifft, dass auch der von den Geistlichen ertheilt werdende Religionsunterricht der allgemeinen Schulaufsicht der staatlichen Behörde unterliegen soll, so dass dieselbe jeder Zeit befugt seien, diesem Unterrichte beizuwohnen; so ist dieselbe dem oben erwähnten Princip der katholischen Kirche gegenüber äusserst bedenklicher Natur. Befänden sich in den staatlichen Schulbehörden auch katholische Geistliche und wären diese in Uebereinstimmung mit dem Bischofe mit dieser Aufsicht betraut, so wäre die Sachlage eine andere. Allein die Ueberwachung des Lehramtes unserer Geistlichen durch Laien ist ganz und gar der Lehre unserer Kirche entgegen. Dazu kommt noch, dass im Grossherzogthum Hessen die Katholiken die Minderzahl bilden und darum in den Schulbehörden durch katholische Männer in äusserst geringer Zahl vertreten sind. Es würde desswegen grösstentheils der Fall eintreten, dass evangelische Schulinspectoren, sogar frühere evangelische Geistlichen in den Religionsstunden katholischer Geistlichen erscheinen, um sie in ihrem Unterrichte zu überwachen. Dies würde aber in jeder Gemeinde unter Eltern, Kindern und Geistlichen das grösste Aufsehen erregen und eine Missstimmung hervorrufen, welche dem Gesammtunterrichte nur nachtheilig sein könnte.«

In Folge dieser Bemerkung hat Grossherzogliches Ministerium in Nr. V. obiger »Vorschriften« den Satz aufgenommen, »dass die Kreisschulcommissionen bei Ausübung dieses Aufsichtsrechtes *einer Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterrichtes sich zu enthalten* und ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten haben, dass der Unterricht pünktlich zur festgesetzten Zeit nach Massgabe des vorgeschriebenen Lehrplans ertheilt wird und dass der von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdende Religionsunterricht nichts enthält,

was den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.« Da nun aber selbstverständlich der katholische Religionsunterricht, wenn er im Geiste der Kirche ertheilt wird, nie etwas enthält, was »den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft,« so reducirt sich das der Kreisschulcommission in obiger Verfügung zugesprochene Aufsichtsrecht vorzugsweise darauf, davon Kenntniss zu nehmen, ob der Religionsunterricht zur festgesetzten Zeit ertheilt werde. Ueberdies wurde uns vom Grossherzoglichen Ministerium durch Rescript vom 11. v. M. bemerkt: »den Kreisschulcommissionen wird durch unsere Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten noch besonders empfohlen werden, das ihnen nach Nr. V. zustehende Aufsichtsrecht über den von den Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterricht stets in rücksichtsvoller und der Stellung der Geistlichen entsprechenden Weise auszuüben.« Auch in dieser milderen Form entspricht diese Bestimmung der Würde und der Stellung des Pfarrers, welcher von der Kirche als der oberste Religionslehrer seiner Gemeinde aufgestellt ist, um so weniger, als sie ein Misstrauen ausspricht, zu dem die Priester keine Veranlassung gegeben haben. In wie weit aber der Geistliche *im Interesse des Seelenheiles der Kinder* und zu Verhütung eines grösseren Uebels sich die Aufsicht gefallen lassen kann, wird davon abhängen, ob sie sich innerhalb der bezeichneten Schranken hält und in einer so rücksichtsvollen Weise geübt wird, wie es der Stellung der Geistlichen entspricht. Wo dieses nicht der Fall wäre oder wo gar eine Einmischung in das Sachliche des Religionsunterrichtes versucht werden sollte, ist im einzelnen Falle Bericht an uns zu erstatten.

Schliesslich ermahnen wir die Hochwürdigen Herrn Pfarrer, sich mit dem neuen Schulgesetz genau bekannt zu machen, die ihnen durch dasselbe eingeräumte Befugnisse, namentlich auch als Mitglieder des Ortsschulvorstandes, wirksam zu gebrauchen und uns in Fällen deren Kenntniss von Wichtigkeit ist oder welche Verhandlungen mit den Schulbehörden erfordern, sachgemässe und genaue Mittheilung zu machen.

Dr. Heinrich.

XIV.

Erlass des bischöflichen Ordinariats in Rottenburg in Betreff des deutschen Reichs-Civilehegesetzes.

1. An die hochw. Pfarrämter und Pfarrcuratien unserer Diöcese.

Da mit dem 1. Januar 1876 das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Form der Eheschliessung, auch in unserem Lande in Wirksamkeit tritt (s. Regierungsblatt v. 31. Aug. 1875 Nr. 30), so sehen wir uns veranlasst, unserer hochwürdigen Geistlichkeit nachstehende Weisungen zu ertheilen.

1. Die Seelsorgegeistlichen werden gegenüber dem Gesetze, vermöge dessen zwei Personen in bürgerlichen Verhältnissen als Eheleute gelten, wenn sie den Willen zur Eheschliessung vor dem dazu bestellten Civilstandsbeamten erklärt haben, die Gläubigen in Predigten, Christenlehren und Privatunterweisungen mit aller Sorgfalt und allem Nachdrucke darüber belehren, dass unter katholischen Christen die Ehe vom Sacramente nicht getrennt werden könne, dass aber die eheliche Verbindung von Mann und Frau nur dann den sacramentalen Charakter erhalte, wenn sie nach der von der Kirche vorgeschriebenen Form geschlossen wird. Die auf dem Concil von Trient diessfalls gegebene Vorschrift aber verlangt, dass zwei Personen, welche, nachdem zwischen ihnen ein Ehehinderniss nicht befunden oder soweit erforderlich gehoben worden ist, miteinander in die Ehe treten wollen, diesen ihren Willen nach vorausgegangener dreimaliger kirchlicher Proclamation vor ihrem rechtmässigen Pfarrer und vor zwei oder drei Zeugen unzweideutig aussprechen.

2. Jede andere Form der Eheschliessung macht die Brautleute nicht zu wahren christlichen Eheleuten und führt sie desshalb nicht zur Theilnahme an dem von Christus dem Herrn in der Kirche eingesetzten Ehesacrament und den damit verbundenen Gnaden; vielmehr muss jedes Zusammenleben von Mann und Weib in der Weise von Eheleuten, wenn sie den Vorschriften der Kirche über Eheschliessung nicht nachgekommen sind, vor Gott und der Kirche als ein durchaus sündhaftes und verwerfliches angesehen und erklärt werden.

Die Gläubigen sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie zwar ohne Verletzung des Gewissens dem von der weltlichen Regierung

gegebenen Gesetze über die Form der Eheschliesung nachkommen können, dabei aber die Absicht haben müssen, dadurch bloss der kirchlichen Ehe, welche sie einzugehen im Begriffe sind, auch vor dem weltlichen Gesetze Giltigkeit zu verschaffen. Es ist demnach für den gläubigen Katholiken die nach dem neuen Gesetze über die Form der Eheschliessung von dem Civilstandsbeamten vorgenommene Verhandlung nur als die Bedingung zu betrachten, welche die weltlichen Beziehungen der sofort kirchlich einzugehenden Ehe zu regeln bestimmt ist.

3. Da durch die Einführung der obligatorischen Civilehe an der kirchlichen Ehegesetzgebung nichts geändert wird, so sind bezüglich der kirchlichen Eheschliessung die betreffenden Vorschriften wie bisher mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einzuhalten; insbesondere sind vorhandene giltige Eheversprechen zu beachten, etwaige Ehehindernisse durch Einholung kirchlicher Dispensation zu heben, die Proclamation nach unserm Erlasse vom 31. October 1871 vorzunehmen u. s. w.

In letzterer Beziehung bestätigen wir aufs neue die den Decanen früher gegebene Vollmacht, in unserm Namen vom zweiten und dritten Aufgebote zu dispensiren; die Pfarrer, Pfarrcuraten und Pfarrverweser aber wollen wir ermächtigen, erforderlichen Falls Dispensationen von dem dritten Aufgebote zu gewähren, wovon sie aber dem Decane nachträglich Anzeige zu machen haben.

Es ist zu wünschen, dass Brautleute das Verehelichungsvorhaben stets *zuerst* ihrem Pfarrer kundgeben, damit dieser darüber Nachforschungen anstelle, ob demselben kein kirchliches Hinderniss im Wege stehe, und dass sie dann erst behufs Einleitung der bürgerlichen Eheschliessung zu dem Civilstandsbeamten gehen, wenn sie sich versichert halten können, dass gegen ihre kirchliche Trauung ein Anstand nicht obwalte.

Sollte aber ein Brautpaar erst nach der mit dem Civilstandsbeamten verabredeten Feststellung des Termins für die Civiltrauung vor dem Pfarramte erscheinen, so hat dieses ohne Verzug die erforderlichen Einleitungen für die kirchliche Trauung zu treffen. Wenn sich hiebei aber ein kirchliches Ehehinderniss herausstellt, so wird dasselbe nöthigenfalls mit allem Nachdrucke darauf hinwirken, dass der Termin für die bürgerliche Trauung abgeändert, beziehungsweise hinausgeschoben werde, bis das kirchliche Ehehinderniss gehoben ist, sofern es überhaupt dispensabel sein sollte. Beim Vorhandensein eines indispensablen Hindernisses sind alle zulässigen Mittel anzuwenden, um die Nupturienten von ihrem Ehevorhaben abzubringen.

Es ist soviel möglich immer als Regel festzuhalten, dass unmittelbar auf den bürgerlichen Eheschliessungsact vor dem Civilstandsbeamten die Trauung durch den Priester in der Kirche folge.

4. Wenn Brautleute die Förmlichkeiten der Civiltrauung vor dem Standesbeamten abgemacht haben, bevor alle Bedingungen zu einer kirchlich erlaubten und giltigen Ehe erfüllt sind, so muss man ihnen als strenge Gewissenspflicht vorstellen, dass sie sich in Folge des Civileheactes nicht als wirkliche Eheleute betrachten dürfen, dass sie sich bis zur kirchlichen Trauung nach den für Brautleute geltenden göttlichen und kirchlichen Vorschriften zu richten und insbesonderere das Zusammenwohnen unter Einem Dache zu meiden haben.

5. Es wird ohne Zweifel namentlich in grösseren Gemeinden nicht ausbleiben, dass einzelne Ehecontrahenten, sei es aus religiöser Gleichgiltigkeit oder aus Unverstand oder auch aus förmlicher Missachtung der kirchlichen Autorität das Pfarramt von sich aus nicht um Mitwirkung zu der beabsichtigten Eheschliessung angehen und dadurch die Befürchtung erwecken, sie möchten eine blosse Civilehe eingehen. Es werden daher die Pfarrer sich angelegen sein lassen, von allen bürgerlichen Eheverkündigungen sich rechtzeitig Kenntniss zu verschaffen und solche Nupturienten, welche ihr Ehevorhaben bei ihnen nicht angemeldet haben, durch seelsorgliche Einwirkung dahin zu vermögen suchen, dass sie auch zur Eingehung einer kirchlich giltigen Ehe die nöthige Vorkehr treffen. Diese pastorelle Wachsamkeit wird sich vorzüglich gegenüber von Nupturienten gemischter Confession als nothwendig erweisen.

In den hier gemeinten Fällen wird der Pfarrer ganz besonders ein kluges und freundliches bereitwilliges Entgegenkommen namentlich hinsichtlich der Hebung etwaiger kirchlicher Ehehindernisse oder der Vornahme der Proclamation u. s. w. an den Tag legen.

6. Den letzten Absatz unseres Erlasses vom 28. Novbr. 1862 (cf. *Vogt*, Neue Samml. S. 52) ändern wir dahin ab, dass die Vertragsurkunde, welche bei Eingehung gemischter Ehen die katholische Kindererziehung zu garantiren bestimmt ist, in Zukunft einer obrigkeitlichen Beglaubigung nicht mehr bedarf. Der urkundliche Revers ist entweder von den Nupturienten zu entwerfen und zu unterzeichnen, oder hat das Pfarramt den von ihm gefertigten Entwurf von jenen unterzeichnen zu lassen. In beiden Fällen ist die Urkunde mit pfarramtlicher Beglaubigung zu den Acten zu legen.

7. Da von dem 1. Januar 1876 ab mit Einführung des Gesetzes betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe einzig und



und allein von dem Acte abhängen, welchen Brautleute vor dem weltlichen Standesbeamten vorzunehmen haben, so treten von dem Tage an alle Vorschriften, welche der Staat in Betreff der Eheschliessung beziehungsweise in Betreff der Trauung erlassen hat, für die Pfarrämter ausser Kraft und haben dieselben bei Eheschliessungen fortan nur die kirchlichen Gesetze und Vorschriften wahrzunehmen. Es kommt daher in Wegfall die Beobachtung der *staatlichen* Vorschriften bezüglich der Proclamation, der *staatlichen* Ehehindernisse, wie der Altersungleichheit und Trauerzeit, der Beibringung einer Heirathserlaubniss bei Beamten, Militärpersonen und Ausländern. (Soweit noch staatliche Bestimmungen die Eheschliessung einschränken, liegt deren Beachtung dem bürgerlichen Standesbeamten ob.)

8. Leben in einer Pfarrgemeinde zwei Personen, welche die Verehelichungserklärung nur vor dem Civilstandsbeamten abgegeben haben, wie Eheleute zusammen, so hat der Pfarrer zunächst darauf hinzuwirken, dass sie die versäumte kirchliche Trauung nachholen, wobei er denselben mit aufrichtigem seelsorglichem Eifer seine Dienste zur Beseitigung etwaiger kirchlicher Ehehindernisse, soweit sie dispensabel sind, willfährig anbieten wird. Wenn sie seine Bemühungen zurückweisen und hartnäckig in dem sündhaften Verhältnisse beharren, so ist ihnen zu erklären, dass sie sich dadurch von den Wohlthaten der Kirche, namentlich von dem Empfange der hl. Sacramente, sowie von den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauungszeugen ausschliessen, und wenn sie unbussfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden können.

Obiges gilt auch von einem Katholiken, welcher mit einem Altkatholiken in einer blossen Civilverbindung lebt, und trotz seelsorglicher Mahnung zur Einleitung einer kirchlichen Trauung nicht zu bewegen ist. Wäre er seinerseits dazu bereit, findet aber an dem altkatholischen Ehetheile einen unbesiegbaren Widerstand, so ist in solchem Falle an uns zu berichten und nähere Weisung einzuholen.

Wenn Kinder, welche einer blossen Civilverbindung entsprossen sind, zur Taufe gebracht werden, so sind dieselben in das Taufregister einzutragen mit der Vormerkung: ex contractu civili.

9. Bezüglich der Behandlung der Ehestreitigkeiten wird, was die diesfallsigen *Grundsätze* betrifft, auf den seither massgebenden Erlass des Domcapitels vom 9. December 1845, (*Vogt*, Sammlung S. 95) verwiesen.

Bei dem kirchlichen *Verfahren* aber tritt insoferne aber eine Aenderung ein, als künftighin die Mitwirkung der weltlichen Mit-

glieder des Kirchenconvents und weiterhin die des kgl. Oberamts in Wegfall kommt. Dasselbe wird sich ganz wesentlich und in erweiterter Weise, als bisher, auf das Pfarramt zu stützen haben.

Was zunächst das vermittelnde und versöhnende Einschreiten des Seelsorgers betrifft, so ist sich nach wie vor an das in §. 1. des gedachten Erlasses Gesagte zu achten, und gilt solches namentlich auch für den Fall, wenn kirchlich getraute Eheleute die weltliche Behörde um die Verhandlung ihrer Ehestreitigkeiten angehen.

Es gilt hier nicht blos eine Aussöhnung der Eheleute zu Stande zu bringen, welchenfalls ja auch das bürgerliche Verfahren seine Endschaft erreichen würde, es ist zugleich auch, gelänge dieses nicht, die Aufgabe des Pfarrers, sich angelegen sein zu lassen, dass sich die entzweiten Eheleute nicht mit dem Ausspruch der weltlichen Behörde begnügen, vielmehr wie es ihre kirchliche Pflicht ist, ihre Sache der Cognition der kirchlichen Oberbehörde unterstellen.

Zu diesem Zweck hat sodann das Pfarramt in die Geschäfte einzutreten, denen sich bisher nach §. 2, 3 und 6 des erwähnten Erlasses die Kirchenconvente und gemeinschaftliche Oberämter zu unterziehen hatten. Ihm liegt es ob, über die zu pflegenden Verhandlungen die in den bezeichneten Paragraphen geforderten ausgeführten protocollarischen Aufnahmen zu machen und diese so einzurichten, dass aus ihnen die Klagebitte und deren Begründung des einen und die Einwendungen des andern Theils genau zu ersehen sind, und überhaupt der Thatbestand so in das Klare gestellt wird, dass die obwaltenden Verhältnisse vollständig überschaut und sicher beurtheilt werden können.

Das Pfarramt hat daher nach Befund der Umstände etwaige Zeugen protocollarisch einzuvernehmen.

Wie während des ganzen Ganges der Verhandlungen die Versöhnung der dissentirenden Eheleute nicht ausser Auge zu lassen ist, so geben wir den Pfarrämtern anheim, dass sie bei der ihr Verfahren abschliessenden Verhandlung einen oder zwei wohlgesinnte Männer aus der Gemeinde, bei deren Wahl die Parteien einwirken können, beiziehen, in ihrer Anwesenheit die gepflogenen pfarrlichen Verhandlungen nochmals durchgehen, um vielleicht unter deren Mitwirkung doch noch eine Versöhnung der Eheleute zu Stande zu bringen.

Gelingt dieses nicht, so ist auch über diesen letzten Versuch ein Protocoll aufzunehmen, in welches die zugezogenen Männer ihre Ansicht von der Sache niederlegen können und sind alle erwachsenen Aktenstücke an das Decanat und durch dieses an uns einzuschicken,

worauf wir je nach Gestaltung des einzelnen Falls das Weitere in der Sache verfügen werden.

10. Wenn *bürgerlich* geschiedene Eheleute zu einer neuen Ehe schreiten (natürlich bloss vor dem Civilstandsbeamten, da sie kirchlich nicht getraut werden könnten); oder wenn ein lediger Katholik eine in Folge Urtheils des bisherigen evangelischen Ehegerichtes geschiedene akatholische Person sich civiliter antrauen lässt, so ist in jedem einzelnen Falle an uns zu berichten, um den Umständen gemäss dass Geeignete zu verfügen, und in besonders Aergerniss gebenden Fällen die Ausschliessung aus der Kirche auszusprechen.

Uebrigens wird jederzeit die kirchliche Giltigkeit der ersten Ehe einer näheren Untersuchung zu unterziehen sein. Falls sich ein Nichtigkeitsgrund vorfinden sollte, wäre das canonische Verfahren zur Ungiltigkeitserklärung der ersten Ehe bei uns zu beantragen, damit die zweite Verbindung auch eine kirchlich giltige Ehe werden könnte.

11. Wir glauben die Seelsorgegeistlichen darauf aufmerksam machen zu sollen, dass durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 die kirchliche Trauung vor dem Abschluss des Civilaktes verboten und dem Geistlichen, der diesem Verbote zuwiderhandeln sollte, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniss bis zu drei Monaten angedroht ist.

12. Die je in einem Jahre bei dem Pfarramte auflaufenden den Abschluss von Ehen betreffenden Schriftstücke sind in einem Fascikel chronologisch geordnet und auf dem Umschlag mit der entsprechenden Bezeichnung versehen in der Pfarrregistratur aufzubewahren, damit für den Fall, dass die Giltigkeit einer Ehe in Frage kömmt, die nöthigen Documente zur Prüfung der Sache vorhanden und leicht auffindbar sind.

Alljährlich auf den 1. Januar haben die Pfarrämter durch die Decanate eine Uebersicht (nur in Zahlen) einzureichen über die in ihrem Bezirke abgeschlossenen a) katholisch kirchlichen Ehen, b) gemischten Ehen mit katholischer Kindererziehung, c) gemischten Ehen ohne dieselbe, d) blossen Civilehen.

13. Nach §. 73. des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 verbleibt den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes (bei uns also bis zum 1. Januar 1876) eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. Die Pfarrämter haben sich hiernach zu richten.

14. Unsererseits machen wir es den Pfarrämtern und Pfarrcuratien zur pflichtmässigen Auflage, die Geburts-, Todten- und Trauungsbücher in der hergebrachten tabellarischen Form mit gewissenhafter Pünktlichkeit fortzuführen, ebenso die Familienregister mit aller Sorgfalt in wohlgeordnetem Stande zu erhalten. Für richtige Instandhaltung der letztern wird im Ganzen nach Massgabe der veränderten Verhältnisse das bisherige Verfahren zu beobachten sein. Wir weisen die Pfarrämter und Pfarrcuratien mit allem Nachdrucke an, bei Uebersiedelungen von Familien nicht nur im eigenen Familienregister die entsprechende Vormerkung zu machen, sondern auch die Notizen über die abziehenden Familien an das Pfarramt des neuen Wohnorts derselben zu übersenden und überhaupt einander durch dienstbereite Gefälligkeit entgegenzukommen, damit die Familienregister in jeder Pfarrgemeinde wohlgeordnet und vollständig fortgeführt werden können.

Die blos ex contractu civili zusammenlebenden katholischen oder confessionell gemischten Paare sind in einer eigenen Abtheilung des Familienregisters oder in einem abgesonderten Bande einzutragen. Die Notizen hiezu, sowie zum Eintrage der Geburt eines nicht zur Taufe gebrachten Kindes kann der Pfarrer den Standesbüchern des Civilstandsbeamten entnehmen, deren Einsichtnahme ihm nach §. 16. Absatz 2. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 im amtlichen Interesse kostenfrei zu gewähren ist. Andererseits haben auch die Pfarrämter den Civilstandsbeamten behufs der Führung der Standesbücher mit aller Bereitwilligkeit Auskunft zu geben.

Die Untersuchung der Kirchenbücher und des Familienregisters bei den Pfründeübernahmen und Pfarrvisitationen bleibt wie bisher angeordnet.

Wir brauchen wohl unsere Seelsorgegeistlichen nicht in besonderer Anmahnung darauf aufmerksam zu machen, die eintretende Veränderung in dem Eheschliessungsgeschäfte, soweit alle Nupturienten an das bürgerliche Standesamt gewiesen sind, in ihrer vollen Bedeutsamkeit und in ihren möglichen Folgen zu würdigen. Sie werden von selbst daraus die hohe Verpflichtung entnehmen, mit stets klugem und wohlwollendem Eifer dahin zu wirken, dass aus der neuen Einrichtung für das Seelenheil der Gläubigen möglichst wenig Schaden erwachse. Wenn je so ist es heutzutage Aufgabe der Seelsorgegeistlichen, sich die Liebe und das Vertrauen der ihrer Leitung übergebenen Gläubigen zu erwerben. Wenn und soweit ihnen dieses gelungen ist, wird es nicht schwer werden, alle Brautpaare zu vermögen, dass sie, nachdem von dem Civilstandsbeamten

die für die bürgerliche Giltigkeit ihrer Ehe vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, sofort behufs kirchlich giltiger Eheschliessung zu der durch den Priester in der Kirche zu vollziehenden Trauung kommen werden.

Wir sprechen mit beruhigender Zuversicht das Vertrauen zu dem uns untergebenen Seelsorgeklerus aus, dass derselbe etwaigen unbemittelten Brautleuten jeden Vorwand benehme, die kirchliche Trauung desshalb nicht nachzusuchen, weil ihnen die Bezahlung der damit verbundenen Stolgebühren zu empfindlich würde. Wir halten es daher kaum für geboten, den Geistlichen noch besonders zu empfehlen, dass sie in der genannten Beziehung, wie es die veränderte Sachlage nahe legt, jede mögliche von freigebiger Zuvorkommenheit zeugende Rücksicht nehmen möchten.

Rottenburg, den 12. November 1875.

† *Carl Joseph*, Bischof.

2. Hirtenbrief.

Carl Joseph, durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Rottenburg, allen Gläubigen der Diöcese Gruss und Segen in unserm Herrn Jesus Christus.

Eine überaus wichtige Veränderung in dem von unserer Kirche zu allen Zeiten so heilig gehaltenen Eheschliessungsgeschäfte macht es uns zur Pflicht, an euch, geliebte Bisthumsangehörige, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Wie ihr wisset, tritt mit dem 1. Januar 1876 ein Gesetz des Deutschen Reichs, die Civilehe betreffend, in Kraft.

Längere Zeit hatten wir uns der Hoffnung hingegeben, dass diese in Frankreich und Belgien, sowie auch in einigen deutschen Gegenden, grösstentheils seit Beginn dieses Jahrhunderts bestehende Einrichtung nicht auch bei uns werde eingeführt werden. Aber das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hat anders entschieden, und es ist nun unseres Amtes, euch klar zu machen, wie ihr euch als katholische Christen zu diesem neuen Gesetze zu stellen habt, damit ihr nicht etwa bei der Neuheit und Ungewohnheit der Sache auf Irrwege gerathet oder im Gewissen beunruhigt und geschädigt werdet.

Vor allem wollen wir die Frage beantworten: was verlangt das neue Gesetz von euch? Es verlangt, das wenn zwei Personen mit einander in die Ehe treten wollen, sie dieses Vorhaben vor einem hiezu in jeder Gemeinde bestellten, bürgerlichen Beamten, *Civilstandsbeamter* oder kurzweg *Standesbeamter* genannt, kundgeben müssen. Dieser trifft dann seiner Seits die erforderlichen Vorberei-

tungen zur bürgerlichen Eheschliessung, lässt, wenn dies geschehen, die Verlobten in seinem Amtszimmer erscheinen, richtet an sie die vorgeschriebenen Fragen, und nach erfolgter bejahender Antwort erklärt er sie Kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute.

Geliebte im Herrn! Es ist kein Zweifel, dass ihr euch bei Eheschliessungsfällen von nun an nach diesem Gesetze zu achten habt, und auch ohne Belästigung des Gewissens darnach achten könnet. Daran aber ist sehr viel gelegen, dass ihr diesen Eheschliessungsvorgang vor den Civilstandsbeamten richtig auffasset. Sehet Geliebteste, die Ehe als die dauernde und allseitige Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, hat zwei Seiten. Nach der einen ist sie der Welt zugekehrt und wurzelt in den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen, wornach der Rechtsschutz des Familienlebens von Seite des Staates gesichert, die gegenseitigen Vermögensrechte der Eheleute festgesetzt, und die Erbfähigkeit der Kinder geregelt sein muss. Auf der andern Seite aber reicht das innere und tiefere Wesen der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau über die zeitlichen, weltlichen und bürgerlichen Verhältnisse hinaus, und trägt vermöge der *göttlichen* Einsetzung der Ehe und der damit verbundenen sacramentalen Gnade, auch einen *übernatürlichen* Charakter an sich. Bisher nun begnügten sich die weltlichen Regierungen, einzelne gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, von deren Beobachtung sie die *bürgerliche* Gültigkeit der Ehe abhängig machten; die Abschliessung der Ehe selbst überliessen sie der Kirche und erkannten denjenigen Eheleuten die rechtlichen Wirkungen einer bürgerlich giltig geschlossenen Ehe zu, welche unter Einhaltung der staatlichen Gesetze kirchlich getraut worden waren.

Anders wird es nunmehr durch das erwähnte neue Reichsgesetz über die bürgerliche Eheschliessung. Der Staat seinerseits betrachtet von nun an die Ehe lediglich von ihrer bürgerlichen Seite, setzt die Förmlichkeiten fest, durch deren Einhaltung die Verlobten die Rechte von Eheleuten vor dem weltlichen Gerichtsstand erlangen, und überlässt es diesen selbst, ob sie eine Ehe auch nach kirchlichen Vorschriften eingehen wollen. Es treten daher die bisher mit einander geeinigten Seiten an der Eheschliessung, die weltliche oder bürgerliche und die kirchliche oder religiöse in Zukunft scharf geschieden auseinander, ohne dass die eine die andere ausschlösse, und es wäre ein schwerer und für das Seelenheil höchst gefährlicher Irrthum, wenn sich zwei Personen mit der sogenannten bürgerlichen Trauung begnügen und der kirchlichen entbehren zu können glaubten, ohne

welche doch jedes Zusammenleben von Mann und Frau eine sündhafte Verbindung und nicht eine wahre christliche Ehe ist.

Zu euch, geliebte Bisthumsangehörige, sprechen wir vor Gott das Vertrauen aus, dass ihr in solchen Irrthum nie verfallen, sondern stets und in allweg den Vorschriften eures heiligen Glaubens gemäss handeln werdet, wenn ihr in den Fall kommt, in den so wichtigen, für das ganze Leben entscheidenden und von der Kirche Gottes stets heilig gehaltenen Stand der Ehe zu treten. Ihr werdet zwar, wie die Katholiken derjenigen Länder, in denen die Civilehe schon länger besteht, den vom Reichsgesetz vorgeschriebenen Förmlickeiten bei Eingehung der Ehe euch pünktlich unterziehen, denn solches ist nöthig, damit die vor der Kirche zu schliessende Ehe für die Eheleute und die Kinder der bürgerlichen Wirkungen theilhaftig werde; aber ihr werdet nie vergessen, dass ihr damit euere Pflicht als katholische Christen noch keineswegs genug gethan habt, denn nach Erklärung der heiligen Kirchenversammlung zu Trient (Sess. XXIV. de reform. matrimonii c. 1.) steht es für uns unerschütterlich fest, dass zur Eingehung einer christlichen, vor Gott und der Kirche gültigen Ehe die *kirchliche* Eheschliessung durchaus nothwendig ist.

Wir halten uns in unserem oberhirtlichen Amte für verpflichtet, euch Geliebte, aus Anlass der Einführung der sogenannten Civilehe die Lehre der katholischen Kirche über das Wesen und die Bedeutung der Ehe nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Die Ehe ist nicht eine menschliche Erfindung, nicht die Folge irgend einer staatlichen Gesetzgebung, sondern sie ist eine göttliche Einrichtung. Schon bei der Schöpfung des Menschen hat Gott seinen heiligen Willen dahin kund gethan, dass Ein Mann und Eine Frau in innigster untrennbarer Lebensgemeinschaft zusammsein, sich gegenseitig unterstützen, fördern und heiligen und so eine gottgefällige Familie darstellen sollen. Noch deutlicher trägt die Ehe im neuen Testamente den Charakter einer von Gott getroffenen religiös-sittlichen Veranstaltung, indem sie Christus zur Würde eines Sacramentes erhoben und damit in den Kreis der übernatürlichen Einrichtung seiner Kirche einbezogen hat. Wie ernst es Christus mit der Heiligkeit der Ehe nimmt, geht aus der Antwort hervor, welche er den Pharisäern gab, als sie ihn versuchend fragten: »Ist es dem Manne erlaubt, sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen?« Er antwortete und sprach zu ihnen: »Habt ihr nicht gelesen, dass der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat: um desswillen wird ein Mann Vater und Mutter ver-

lassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zwei in Einem Fleische sein. So sind sie also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch. Was nun *Gott* verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen« (Matth. 19, 3—6). Und weiter erklärte er: Ein jeder, der sein Weib entlässt und eine Andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer eine vom Manne Geschiedene heirathet, der bricht die Ehe« (Luc. 16, 18. vergl. Matth. 19, 9.). Christus wollte die Ehe in seiner Kirche mit besonderer Würde und Heiligkeit umgeben, und hat sie darum mit dem Charakter eines Sacramentes ausgerüstet. Darum konnte der Apostel Paulus sagen, dass die Ehe ein grosses Geheimniss, ein Sacrament sei in Christo und in der Kirche (Ephes. 5, 32.); darum konnte er in der christlichen Ehe ein Abbild sehen von der geheimnissvollen, geheiligten Verbindung Christi mit seiner Kirche; darum konnte er auch die Männer ermahnen, ihre Frauen zu lieben, gleichwie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat (Ephes. 5, 25.). Auf Grund der von den Aposteln überlieferten Lehre wurden die Gläubigen jederzeit angehalten, die Ehe als eine mit der hl. Religion eng verbundene Einrichtung anzusehen und dieselbe nach der Anordnung der Kirche und unter deren Mitwirkung abzuschliessen, um der übernatürlichen sacramentalen Gnade theilhaftig zu werden, welche der göttliche Heiland den wahren Eheleuten in seiner Kirche zugewendet wissen will. Durch diese Gnaden soll die natürliche Liebe der Eheleute zu einer höheren, geistigen Liebe vollendet und geheiligt, soll das einheitliche und unauflösliche Band, das sie umschlingt, befestigt und ihnen ein übernatürlicher Beistand zur Erfüllung der vielen und schweren Pflichten ihres Standes, sowie zur Erziehung ihrer Kinder in wohlgeordneter gottgefälliger Familie verliehen werden.

Daraus möget ihr, Geliebte im Herrn, abnehmen, dass es jetzt, wie früher eine heilige Gewissenspflicht für euch ist, Alles genau und sorgfältig zu beobachten, was die Kirche in mütterlicher Sorgfalt und Weisheit für den würdigen Empfang des hl. Sacramentes der Ehe angeordnet hat. Vor Allem müsst ihr an der katholischen Glaubenslehre festhalten, dass die Ehe eines der heiligen Sacramente der Kirche sei und dass christliche Brautleute dies hl. Sacrament nur dann empfangen, wenn sie den Ehebund nach Vorschrift der hl. Kirche schliessen, indem sie ihren Willen, sich zu eheligen, vor dem Pfarrer oder einem von ihm bestellten Geistlichen und vor wenigstens zwei Zeugen, deutlich und bestimmt aussprechen. Desshalb ist ernstlich zu rathen, dass Brautleute, ehe sie bei dem Standesbeamten den Civilakt einleiten und einen Termin für denselben bestimmen

lassen, dem Seelsorger von ihrem Vorhaben Kenntniss geben, damit die erforderlichen Vorbereitungen für die kirchliche Eheschliesung von seiner Seite getroffen werden können. Ferner müssen wir euch eindringlich ermahnen, darauf zu achten, dass die kirchliche Einsegnung wenn immer möglich am gleichen Tage mit dem Civilakt, unmittelbar nach demselben, stattfinde. Wenn dies aber aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, so sind die bürgerlich Getrauten im Gewissen verpflichtet, sich bis nach erfolgter kirchlicher Trauung wie als Brautleute und nicht als Eheleute zu halten.

Wir geben uns der tröstlichen Hoffnung hin, dass ihr Alle diesen unsern oberhirtlichen Weisungen und Mahnungen williges Gehör schenket. Sollten aber Angehörige unserer hl. Kirche, was Gott verhüten möge, sich mit einer blossen Civilverbindung ohne nachfolgende kirchliche Trauung begnügen, so muss ihnen jetzt schon gesagt werden, dass sie von der katholischen Kirche niemals als rechtmässige christliche Eheleute anerkannt werden, dass sich sich dadurch selbst von allen Wohlthaten und Rechten der Kirche, wie von dem Empfang der hl. Sacramente und von den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauungszeugen ausschliessen, und falls sie ohne Reue und Busse sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden können.

Noch eines Punktes müssen wir gedenken und eure Aufmerksamkeit auf denselben lenken. Durch das Gesetz, mit welchem die vom deutschen Reichstag beschlossene obligatorische Civilehe eingeführt wird, erhält das weltliche Gericht die Befugniss, eine Ehe, auch wenn sie nicht blos bürgerlich, sondern kirchlich war geschlossen worden, für getrennt und aufgelöst zu erklären. Ihr wisset aber, Geliebte, dass nach der Lehre der katholischen Kirche das einmal gültig geschlossene Eheband unlösbar und untrennbar ist, denn »was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen« (Matth. 19, 6.). Nur in dem Fall, dass wichtige Gründe das fernere Zusammenleben zweisr Eheleute unmöglich erscheinen lassen, kann der geistliche Richter eine Scheidung von Tisch und Bett für einige Zeit oder für immer verfügen, wobei aber das Eheband in Kraft bleibt. Diese Lehre unserer heiligen Kirche kann durch kein weltliches Gesetz geändert werden. Darum, Geliebte, sollte je bei euch der traurige Fall einer Ehescheidung eintreten, so sorget für euer Gewissen dadurch, dass ihr den geistlichen Richter anrufet und nach dessen Ausspruch euch richtet.

Geliebteste im Herrn! Es vollzieht sich gegenwärtig allerorts eine Scheidung der Geister, und es gilt, die Zeichen der Zeit zu er-

kennen, um nicht in Irrthum geführt zu werden. Gar mancher Prüfstein wird hineingestellt in die Gemeinde der Christgläubigen, an dem sich bewähren muss, wer es in Wahrheit mit Christus und seiner Kirche hält. Ein solcher Prüfstein kann auch die sogenannte Civilehe werden, gefährlich für die Lauen und Leichtfertigen; alle Bessern aber werden festhalten an der Heiligkeit der Ehe und werden der sacramentalen Gnade, deren sie zu einer glücklichen Ehe so sehr bedürfen, nicht verlustig gehen wollen. Sie werden darum ihre Ehe vor Gott in seiner heiligen Kirche abschliessen, wie es sich für *Christen* geziemt, damit sie seien »Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes« (Ephes. 2, 19.) und dem Tage der grossen Abrechnung mit Vertrauen entgegen sehen können.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des hl. Geistes sei mit euch Allen, Amen. (II. Cor. 13, 14.).

Rottenburg, den 22. November 1875.

† *Carl Joseph,* Bischof.

XV.

Oberhirtliche Instruction für den Seelsorgsklerus des Bisthums Regensburg

bezüglich des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 [1]).

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 wird im Königreich Bayern mit dem 1. Januar 1876 in Kraft treten. Durch die Bestimmungen, welche dasselbe enthält, kann das kirchlich-religiöse Leben auch mancher Katholiken sehr nahe berührt werden; jedenfalls erleidet die Stellung, welche die Hrn. Pfarrer bei der Eheschliessung einzunehmen haben, besonders den Staatsbehörden gegenüber, eine nicht unbedeutende Veränderung.

Wir ertheilen desshalb im vollsten Einklang mit der von der heiligen apostol. Pönitentiarie unterm 15. Januar 1866 in gleichem Betreffe gegebenen *Erklärung* und mit Bezug auf die *Ansprache* unseres Hochwürdigsten Herrn Ordinarius vom 18. Januar l. J. (V.-Bl. 1875 S. 41 ff. S. 47 ff.) dem gesammten Seelsorgsklerus unsers Bisthums nachstehende *oberhirtliche Instruction* und verpflichten denselben, unter Hinweis auf den Uns schuldigen Gehorsam und auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Gegenstandes, zur *genauesten* Beachtung der darin gegebenen Winke und Weisungen.

I. Was zunächst den *Hauptpunkt* jenes Gesetzes, *die Eheschliessung* betrifft, so müssen Wir vor Allem erklären, dass in unserer Diöcese, wie überhaupt in Bayern *jene Umstände gegeben sind, welche die Vollziehung des Civilaktes als einer unter Strafe vorgeschriebenen Formalität schon vor der kirchlichen Eheschliessung gestatten, ja als unumgänglich erscheinen lassen.*

II. Vom ersten Tage der Wirksamkeit des Reichsgesetzes an *treten für den katholischen Pfarrer alle jene Bestimmungen ausser Kraft, welche bis dahin nach Anordnung der königl. bayerischen Staatsregierung in Betreff der Trauungen in Geltung sind und waren.* Es kommen also hier nicht mehr in Betracht die staatlichen

---

1) Der Cardinal-Staatssecretär Antonelli händigte dem Grafen Paumgarten, bayer. Gesandten beim hl. Stuhl, einen vom 20. December 1875 datirten Protest gegen die Verletzung des bayerischen Concordates durch das Reichscivilehegesetz ein.

Vorschriften über die polizeiliche Heirathsbewilligung, die kirchlichen Proclamationen, die Trauungen von Militärpersonen, Beamten, Ausländern u. dgl. Werden auch, nach ausdrücklicher Bestimmung des Reichsgesetzes (§. 38.), durch dieses die Vorschriften nicht berührt, welche die Ehe der drei bezeichneten Kategorien von Personen von einer Erlaubniss abhängig machen, und ebenso wenig die über Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens bestehenden Vorschriften: so ist doch nach Bestimmung desselben Gesetzes der Mangel jener Erlaubniss oder der Erfüllung dieser Vorschriften ohne Einfluss auf die sog. bürgerliche Rechtsgiltigkeit der Ehe, also auch ohne Belang für die kirchliche Trauung. In dieser Richtung ist vielmehr in Zukunft von den Pfarrern lediglich der §. 67. des genannten Gesetzes zu beachten, welcher lautet: »Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm *nachgewiesen* worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.«

Der hier geforderte Nachweis ist aber offenbar erbracht durch Uebergabe der *Bescheinigung*, welche nach §. 54. des Reichsgesetzes den Betheiligten sofort nach der Civilerklärung auszustellen ist.

III. *Dagegen bleiben alle Bestimmungen, welche das göttliche und das kirchliche Recht in Betreff der Ehe enthalten, selbstverständlich nach wie vor in voller Kraft.* So wenig das *Reichsgesetz* an den *Dogmen* der Kirche etwas ändern kann, dass nämlich die Ehe wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sacramenten des N. B. ist; dass die Kirche Gewalt hat, trennende Ehehindernisse aufzustellen oder in solchen zu dispensiren; dass die einmal eingegangene und vollzogene Ehe unter Christen unauflöslich ist u. s. w. (Trid. Sess. XXIV. can. 1. 3. 4. 7.), ebenso wenig kann dasselbe die *kirchenrechtlichen Bestimmungen* hinsichtlich der Ehe ausser Kraft setzen, z. B. über die Proclamationen, über die Ehehindernisse, über die Form der Eheschliessung, über das tempus clausum, über Ledig- und Entlassscheine bei auswärtigen Pfarrangehörigen u. s. f. Also sind dieselben nach wie vor mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beobachten. Hierin wird auch durch das Reichsgesetz Niemand behindert, welches vielmehr im §. 82. ausdrücklich besagt: »Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.«

Wir vertrauen zuversichtlich zu der stets bewährten katholischen Gesinnung der Gläubigen unsers Bisthums, dass auch in

Zukunft Brautleute und Ehegatten sich genau an *alle jene Vorschriften* halten werden, welche die Kirche zum Schutz des heiligen Sacramentes und zum Wohle der Menschheit fort und fort aufrecht erhält. Aber es besteht doch jetzt mehr Möglichkeit und bei der bekannten Zeitrichtung grössere Gefahr, dass auch einzelne Katholiken, weniger fest im Glauben und im Gehorsam gegen die Kirche, Verbindungen eingehen, welche einzig durch den Civilakt zu Stande kommen und das Wichtigste vernachlässigen.

Solcher Gefahr nun vorzubeugen und die daraus nothwendig hervorgehenden überaus traurigen Folgen abzuwenden — wird von jetzt an eine der Hauptaufgaben der katholischen Seelsorger, und insbesondere der Pfarrvorstände sein. Durch Beobachtung der Bestimmungen bezüglich des Vorgehens bei der Eheschliessung werden sich dieselben ihre Aufgabe erleichtern.

1. *Vor Allem sind die Gläubigen von ihren Seelsorgern in den Predigten und Katechesen und im Privatunterrichte über das Wesen des heiligen Sacramentes der Ehe im Gegensatz zur sogenannten Civilehe zu belehren.* [Dieses und das Weitere stimmt mit der Instruction des Erzb. von München überein. Vgl. *Archiv* Bd. 35. S. 147 f.]

Ueberdies werden die Pfarrvorstände durch Studium des fraglichen Reichsgesetzes und der diesbezüglichen Verordnungen sich in den Stand setzen, den Gläubigen jederzeit sagen zu können, was zur Vorbereitung und aus Anlass der rein bürgerlichen Förmlichkeit beachtet werden muss.

2. Ganz besonders ist schon im Voraus den Gläubigen die *Pflicht einzuschärfen, nicht eher den Civilakt vorzunehmen, bis der Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der kirchlichen Trauung kein Hinderniss entgegenstehe.* Ja, die Pfarrer haben dahin zu wirken, dass schon die *erste Anmeldung* einer beabsichtigten Verehelichung zuerst bei ihnen erfolge, damit überhaupt eine *specielle* Belehrung der Brautleute, *wenn* eine solche noch nothwendig ist, stattfinden kann — über die Bedeutung des Civilaktes gegenüber der kirchlichen Trauung und über die Intention, in welcher sie den gesetzlichen Förmlichkeiten sich zu unterziehen haben; damit insbesondere, wenn sich ein Ehehinderniss vorfindet oder ein Einspruch erhoben wird, diese zuvor gehoben werden, oder falls die Hebung unmöglich ist, die Brautleute rechtzeitig bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen. Es wird hier der grössten Wachsamkeit der Pfarrvorstände bedürfen, besonders wo zu befürchten ist, das Brautleute sich mit der blossen Civilehe begnügen, und es wird Alles

darauf ankommen, *rechtzeitig* Kenntniss von den beabsichtigten ehelichen Verbindungen zu erlangen, wenn nöthig auch mittels der nach §. 46. des Gesetzes an der Gemeindetafel während zweier Wochen anzukündigenden Aufgebote, um durch pastorelle Mahnung und Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer kirchlich giltigen und erlaubten Ehe zu bewegen. Da hiezu die christlichen *Eltern* solcher Personen ohne Frage die beste Beihilfe zu leisten vermögen, so hat sich der Seelsorger ihrer Mitwirkung gerade in solchem Falle mit aller Liebe und Sorgfalt zu versichern. Wo nur irgend möglich, ist sodann dahin zu trachten, dass die kirchlichen Proclamationen spätestens *gleichzeitig* mit dem bürgerlichen Aufgebote beendigt werden, und also auch die kirchliche Trauung nach Vollziehung des bürgerlichen Aktes ohne Aufschub stattfinden könne, — was um so leichter zu erreichen sein wird, da die Standesbeamten angewiesen sind, dahin sich vorzusehen, dass die kirchliche Trauung noch an demselben Tage, wie die Vollziehung der Förmlichkeiten vor der weltlichen Behörde, vorgenommen werden kann.

Nach §. 50. Abs. 2. des in Rede stehenden Gesetzes ist es bei *Krankheiten*, deren ärztlich bescheinigte *Lebensgefährlichkeit* einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, den Standesbeamten erlaubt, ohne Aufgebot vorzugehen. In *diesem* Falle *cessirt*, wenn Einholung oberhirtlicher Dispense nicht mehr möglich ist, auch die Vorschrift der *kirchlichen* Aufgebote (*Gury*, Comp. theol. moral. II. 740. Quaer. 2. — *Schmalzgrueber*, lib. IV. tit. 3. n. 42 seq.), und kann der Pfarrer zu sofortiger Trauung schreiten, soferne kein anderes bekanntes Hinderniss entgegensteht, die Brautleute den herkömmlichen Eid de libertate status geleistet und auch die Bescheinigung des Standesbeamten beigebracht haben.

3. *Alle diejenigen, welche sich* trotz seelsorglicher Belehrung und Mahnung *mit einer blossen Civilehe begnügen, sind der Missachtung der kirchlichen Auctorität schuldig und haben alle jene Folgen zu tragen, welche solcher Ungehorsam gegen das kirchliche Gesetz im Leben und nach dem Tode vor Gott und der Kirche nach sich zieht; sie sind insbesondere von dem Empfange der heiligen Sacramente so lange auszuschliessen, bis sie sich bereit zeigen, auch dem Kirchengesetze sich zu fügen, und unzweideutige Zeichen wahrer Busse geben bezw. durch eine kirchlich giltige Ehe verbunden sind.* — Sterben sie aber in unbussfertigem Zustande, ohne vorher wenigstens in glaubwürdiger, durch Zeugen zu erhärtender Weise den *Willen* kundgegeben zu haben, ihre Verbindung in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln, so muss ihnen auch das kirch-

liche Begräbniss unter den nämlichen Voraussetzungen verweigert werden, wie solches bei *öffentlichen* und *notorischen* Sündern der Fall ist. (Vgl. *Gury*, II. n. 1012.) Die Vorsegnung von Wöchnerinen in einer Civilehe ist unerlaubt. — Civileheleute sind auch nicht als Pathen zuzulassen.

4. Für das Eingehen von *gemischten* Ehen bleiben die bisherigen kirchlichen Vorschriften überhaupt und insbesondere auch über die Sicherstellung der Kindererziehung und über die Nothwendigkeit einer Dispense in impedimento mixtae religionis aufrecht erhalten. Gegenüber der Civileheschliessung steigert sich daher die Pflicht des Pfarrers, bei beabsichtigter Eheschliessung gemischter Confession rechtzeitig den katholischen Theil auf seine Pflichten, namentlich bezüglich des einzugehenden Vertrages über die katholische Kindererziehung, mit Nachdruck und Liebe aufmerksam zu machen, damit auch in diesem Falle auf den Civilakt alsbald die kirchliche Trauung folgen kann. Hiebei wird bemerkt, dass wenn die Trauung eines solchen Paares nach katholischem Ritus geschieht, es einer Promulgation in der betreffenden akatholischen Pfarrkirche oder eines Zeugnisses über die daselbst geschehene Verkündigung nicht bedarf. Geschieht aber die Trauung nach den bürgerlichen Formalitäten vor dem protestantischen Minister, so ist der katholische Ehetheil im Beichtstuhl u. s. w. in der bisherigen Weise zu behandeln. Findet endlich die Eheerklärung *blos* vor dem bürgerlichen Standesbeamten statt, so ist an uns zu berichten, und sind die betreffenden oberhirtlichen Weisungen abzuwarten.

Vielleicht aber lassen sich solche Verbindungen mit Akatholiken in manchen Fällen ganz verhüten durch den Hinweis auf die Lage des katholischen Theiles, die in Zukunft noch schlimmer wird, wenn auf protestantischer Seite auch in Bayern, wie anderwärts auf Grund des Reichsgesetzes selbst »*schriftwidrige*« Ehescheidungen vorgenommen werden.

5. Kehren Personen, welche sich in das *Ausland* begeben haben, von dort oder überhaupt aus der Fremde zurück, nachdem sie daselbst ihre Eheerklärung blos vor dem bürgerlichen Standesbeamten abgegeben, oder zwar eine kirchliche Ehe, aber nicht in einer *zweifellos* giltigen Weise geschlossen haben, so ist hierüber an das Oberhirtenamt umständlich zu berichten und das Weitere abzuwarten.

6. Wenn ein Katholik mit einer *geschiedenen Person* zu Lebzeiten des andern Ehetheiles eine Ehe eingeht, so ist er zu behandeln wie oben Ziff. 3. angegeben ist. Sollte aber über die Giltig-

keit der Ehe ein Zweifel bestehen, so haben die Pfarrer sich vom Oberhirtenamte vorerst nähere Weisungen zu erholen.

7. *Das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich wird durch das Civilehegesetz nicht berührt.* (Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. und Art. XII. c. des bayr. Concordates). Der §. 76. des Reichsgesetzes kann lediglich bürgerliche Wirkungen im Auge haben. Die Gläubigen sind desshalb bei allen Ehe- und Verlöbnissstreitigkeiten zu belehren, dass sie, soferne es sich nicht blos um vermögensrechtliche Fragen handelt, *erst nach* erfolgter kirchlicher Entscheidung im Gewissen sich werden beruhigen können.

Ist blos *ein* Ehetheil an das weltliche Gericht gegangen, und wird der andere als Beklagter dahin citirt, so kann der letztere mit gutem Gewissen dem Kläger dort Rede stehen.

Befinden sich in einer Pfarrei katholische Eheleute, welche getrennt leben, — sei es in Folge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder ohne ein solches, *oder* will Jemand auf Grund einer gerichtlichen Todeserklärung des anderen Ehetheils eine neue Ehe eingehen, — so haben die Pfarrer unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse solcher Personen bezw. unter Beilegung der gerichtlichen Documente unverweilt an das Oberhirtenamt zu berichten und dessen Weisungen abzuwarten.

Dasselbe hat um so mehr zu geschehen, wenn irgendwo ein Katholik mit einer *ungetauften* Person eine Civilehe eingegangen hat.

Gleiches hat endlich auch zu geschehen, wenn bisher in Civilverbindung Lebende bereit sind, sich mit der Kirche auszusöhnen und zur kirchlichen Trauung, wo solche möglich ist, zu schreiten; *überhaupt* so oft über die Art des Vorgehens gegenüber neuen, durch die Ausführung des Reichsgesetzes entstehenden Verhältnissen bei den Pfarrern begründete Zweifel oder besondere Schwierigkeiten entstehen. Wir zählen hiezu auch den möglichen Fall, dass Katholiken ihre Kinder nicht mehr zur Taufe bringen, ihre Verstorbenen blos civiliter beerdigen lassen u. s. w., und behalten Uns vor, auf die einzelnen an Uns kommenden Anfragen die entsprechenden Weisungen zu ertheilen.

IV. In Bezug auf *Sterbfälle* ist §. 60. des in Frage stehenden Gesetzes zu beachten, welcher lautet: »Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden.«

Zum Zweck der Beerdigung werden vom Standesbeamten Bescheinigungen gebührenfrei ertheilt.

V. Die pfarrlichen *Matrikelbücher* über Taufen, Trauungen und Sterbefälle, welche ihren kirchlichen Charakter und ihre Bedeutung für die Kirche auch fernerhin unverändert beibehalten, sind in der bisherigen Weise fortzuführen. Die Pfarrvorstände werden auf diese wichtigen Beurkundungen wie bisher die grösstmögliche Sorgfalt verwenden.

Wenn Kinder, welche aus blossen Civilehen stammen, zur *Taufe* gebracht werden, so sind sie in der *Taufmatrikel* mit der Bezeichnung »ex civiliter conjunctis« aufzuführen. Werden Kinder irgendwie verbundener Katholiken nicht zur Taufe gebracht, so sind sie gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Anhang zu verzeichnen. Hinsichtlich der *unehelichen* Kinder und ihrer Bezeichnung in der Taufmatrikel verbleibt es bei der bisherigen Praxis. Angaben über die Väter solcher Kinder sind in die *kirchliche* Matrikel aufzunehmen. §. 25. des Reichsgesetzes macht die Eintragung der *Anerkennung* aussereheIicher Kinder in das bürgerliche Geburtsregister von einer *Erklärung* vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abhängig. Schliessen die Eltern solcher Kinder eine *Civil*verbindung, so ist im Taufregister bei den Kindern der Vortrag zu machen: »durch die am... geschlossene Civilverbindung in foro civili legitimirt.« Kommt es später auch zur kirchlichen Eheschliessung, so ist beizusetzen: »durch nachgefolgte Ehe der Eltern am .... (Trauungsmatrikel fol....) auch pro foro Ecclesiae legitimirt.«

Blosse *Civiltrauungen* sind, so lange die kirchliche Eheschliessung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen. (»Vormerkbuch über Civilverbindungen«). Dieses Vormerkbuch hat den Zweck, den Seelenstand bezüglich solcher Verbindungen evident zu erhalten, für Berichte und zu seelsorglicher Orientirung und Einwirkung jederzeit die nöthigen Aufschlüsse zu bieten und zugleich das unter Umständen aus der Civilverbindung hervorgehende Hinderniss der illegitimen Affinität und der öffentlichen Ehrbarkeit zu begründen. Desshalb hat dasselbe die gewöhnlichen Angaben der Trauungsmatrikel zu enthalten, mit Tag, Monat und Jahr der geschlossenen Civilverbindung.

Kommt es in der Folge zu einer *kirchlichen* Ehe, so ist dies unter Hinweis auf die Trauungsmatrikel fol . . . anzumerken. —

Bei Eintragungen in die *Sterbematrikel* ist immer auch ein etwaiges Verhältniss aus einer Civilverbindung zum Ausdruck zu bringen, also bei Kindern: »Sohn, Tochter aus der Civilverbindung des N. und der N.,« oder bei Erwachsenen: »N. in Civilverbindung,«

oder »N. geborene N. in Civilverbindung,« oder »N. Wittwe nach Civilverbindung.«

Musste das kirchliche Begräbniss verweigert werden, so ist solches in der Rubrik »Bemerkungen« zu notiren.

Was die Ausstellung von pfarramtlichen *Zeugnissen* betrifft, so wird auf den §. 73. des Reichsgesetzes verwiesen, welcher lautet: »Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle *Zeugnisse* zu ertheilen.« Die katholischen Pfarrämter sind also keineswegs auch zu der im Reichsgesetz erwähnten »Vorlegung der Register zur Einsicht verpflichtet. Die für diese Zeugnisse zu erhebenden Taxe richtet sich nach dem am Schlusse des oft allegirten Reichsgesetzes aufgeführten *Gebührentarife.* — Nach §. 11. der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum genannten Gesetz ist »Geistlichen und andern Religionsdienern die Einsicht der (Civilstands-) Register kostenfrei zu gestatten.«

Schliesslich erinnern wir daran, dass ein Exemplar der vorstehenden Instruction ebenso wie die bei der Trauung und den Sterbefällen eingehändigten Bescheinigungen der Standesbeamten sorgfältig in der Registratur aufzubewahren sind.

Möge es der Umsicht und dem Eifer Unsers gesammten hochwürdigen Klerus gelingen, an der Hand der oberhirtlichen Instruction all' das Unheil abzuwenden, welches aus der Vernachlässigung oder Verachtung der so weisen kircklichen Gesetzgebung hinsichtlich der Ehe für die Gläubigen und die Gesellschaft hervorgehen müsste!

Regensburg, den 7. December 1875.

Das bischöfliche Ordinariat.

J. M. Reger, General-Vicar.

Rohrmiller, Secretär.

XVI.

Der Strafprocess gegen den Erzbisthumsverweser von Freiburg,

von Officialrath Dr. *Maas*.

(Schluss. Vgl. *Archiv* Band 35. S. 152—160).

Im Nachfolgenden die Aktenstücke zu der im vorigen Hefte des Archivs enthaltenen Darstellung:

A.

Kreis- und Hofgericht zu Freiburg den 4. December 1874.

Nr. 3769. Raths- und Anklagekammer.

Geheime Sitzung unter dem Vorsitze des Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Dr. *Fetzer*, in Gegenwart der Kreisgerichtsräthe *Eimer* und *Litschgi*, sowie des Secretärs Dr. *Harden*; I. A. S. gegen Bisthumsverweser *Lothar Kübel* in Freiburg wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen.

Nach Anhörung des Grossh. Oberstaatsanwalts erging auf erstatteten Vortrag und gepflogene Berathung

Verweisungs-Beschluss.

I. Bisthumsverweser Lothar Kübel in Freiburg wird unter der Anschuldigung:

im Monat Juni, Juli und August d. J. den Neupriestern Geppert von Stockach, bezw. Elgersweier, Anton Gaier von Unterschwarzach, Leopold Ochs von Völkersbach, Albert Pfander von Bruchsal, Carl Heinzelmann von Horrschwag, Gustav Heizmann von Elzach, Carl August Sauer von Höpfingen, welche die in Art. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1874 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt hatten, kirchliche Aemter, bezw. Functionen übertragen und diesen *unbeschränkt* ertheilten Auftrag auch nach der Verordnung vom 4. August d. J. fortdauernd *belassen* zu haben.

Damit gemäss Art. 9. des Gesetzes vom 6. October 1860. Art. 1. 3. §. 16a. Z. 2. des Gesetzes vom 9. Februar 1874 und der Verordnung vom 4. August 1874, §. 74. der R. St. G. B. §. 26. der Ger. Verf. vergl. mit Art. 15. und 17. der Einf. Ges. vom 23. Decber. 1871, §. 207. St. P. O.

wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier verwiesen.

II. An die Staatsanwaltschaft R. v. zur Einsicht.

gez. *Fetzer*. *E. v. Litschgi*. gez. Dr. *Harden*.

B.

Beschwerde des Angeklagten.

Grossherzogliches Oberhofgericht.

Der Angeschuldigte erhebt Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss der Raths- und Anklagekammer am Grossh. Kreis- und Hofgericht Freiburg vom 4. December 1874, welcher ihn wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen in Anklagestand versetzt, und zur Aburtheilung vor die Strafkammer desselben Gerichtshofes verweist.

Durch den bezeichneten Verweisungsbeschluss wird Bisthumsverweser Lothar Kübel angeschuldigt:

I. im Monat Juni, Juli und August d. J. (sieben genannten) Neupriestern, welche die in Art. 1. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt hatten, kirchliche Aemter bezw. kirchliche Functionen übertragen, und

II. diesen unbeschränkt ertheilten Auftrag auch nach der Verordnung vom 4. August d. J. fortdauernd belassen zu haben.

Diese Verweisung entspricht dem Antrag des Grossh. Staatsanwaltes vom 2. December. Dessen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung vom 20. September aber lautete dahin:

Die Untersuchung wird in allen Fällen gegen den Erzbisthumsverweser Kübel beantragt, da er die Ermächtigung zu kirchlichen Functionen zu ertheilen hat. Es wird jedoch um etwaigen Zweifeln zu begegnen, zu erheben sein, ob die hier aufgeführten Neupriester kirchliche Functionen *nach dem 10. September* öffentlich ausgeübt haben. Ist dieses der Fall, so wird §. 16a. Z. 2. des Gesetzes vom 9. Februar d. J. anzuwenden sein, da der Bisthumsverweser den ursprünglich ertheilten Auftrag nach Publication der Verordnung vom 4. August *nicht zurückgezogen*, also nach dieser Verordnung und insbesondere auch nach dem 10. September fortertheilt hat.

pag. 13 n. A.

Es ist hiernach die Folgerung gerechtfertigt, dass der Grossh. Staatsanwalt

a) die Untersuchung nur hinsichtlich der II. Anschuldigung des Verweisungsbeschlusses beantragt und nur in der Unterlassung des Widerrufs ein Vergehen gefunden hatte, und

b) dass er den Zeitpunkt von welchem an der Auftrag ungültig resp. widerrechtlich wird, in Gemässheit des L. R. S. 1a. auf den 10. September festgesetzt hatte. In beiden Beziehungen geht

der Verweisungsbeschluss weiter. Er ist aber seinem ganzen Inhalte nach ungerechtfertigt und die Beschwerde dagegen wohl begründet.

I. Der Geistliche welcher nach der Publication des Gesetzes vom 19. Februar 1874 kirchliche Functionen überträgt oder ausübt, ohne dass der Vorschrift des Art. 1. Genüge geschehen ist, wird nach Art. 3. straffällig.

Ausnahmsweise gestattet aber Art. 4. denjenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, bezw. zu Priestern geweiht worden sind, bis auf Weiteres *kirchliche Functionen auszuüben*, die Regierung aber ist ermächtigt durch Verordnung ihnen *diese Befugniss wieder zu entziehen.*

Desshalb können auch hier diese Priester bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen diese Befugniss wieder entzogen, d. h. bis zu dem Tage, an welchem die Verordnung vom 4. August massgebend wurde, wegen Ausübung kirchlicher Functionen *nicht gestraft werden*, weil sie nicht unter das Strafgesetz des Art. 3. fallen, weil sie keine Functionen ausübten die ihnen

»unter der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind.«

Uebertragen waren ihnen aber diese Functionen, denn ohne Uebertragung konnten sie solche nicht ausüben.

Daraus folgt, dass auch die bischöfliche Uebertragung als die conditio sine qua non zulässig war und dass dieselbe, erfolgt nach Publication des Gesetzes vom 19. Februar aber *vor* der Verordnung vom 4. August nicht strafbar sein kann.

Gleichwie im Art. 3. Uebertragung und Ausübung Correlate und Mandant wie Mandatar mit Strafe bedroht sind, so kann auch die Ausübung gemäss Art. 4. ohne vorausgegangenes Mandat nicht gedacht werden und muss wie der Mandatar auch der Mandant straflos sein.

Entweder haben die bis 10. August resp. 10. September fungirende Priester Functionen ausgeübt, die ihnen

»unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind« oder nicht.

Im ersten Falle sind sie unbedingt strafbar ohne alle Zeitbeschränkung; im letzteren Falle hat aber auch der kirchliche Obere nicht

»entgegen der gesetzlichen Vorschrift,«

kirchliche Functionen übertragen und kann daher auch nicht wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen strafbar sein.

Die Uebertragung ist unsträflich, weil der Art. 4. das Recht des kirchlichen Oberen die Mission zu ertheilen nothwendig voraussetzt und anerkennt. Anderseits ist richtig, dass mit dem Aufhören der Zulässigkeit kirchliche Functionen auszuüben, auch die Wirksamkeit der Mission erlöscht; selbstverständlich dauert nämlich für die Grossh. Regierung das Mandat nur in solange, als sie die jenem entsprechende Thätigkeit selbst gestattet. Sie sperrt einfach die noch später Functionen ausübenden Priester und durch die vorausgegangene Uebertragung wird ihr an der durch das Gesetz verliehenen Gewalt nichts entzogen.

Man kann, ja man muss nach der Intention des Gesetzes zugeben, dass das Auftragsverhältniss zwischen dem Priester und seinem kirchlichen Obern mit dem Tage unwirksam wird, mit welchem die Befugniss kirchliche Functionen auszuüben, staatlich wieder als entzogen gilt, aber gesetzwidrig kann der unter der Herrschaft des Art. 4. ertheilte Auftrag niemals werden.

Denn es ist logisch und juristisch geradezu undenkbar, dass das Gesetz eine Handlung — hier den Auftrag — bestrafen wollte, deren Folgen dasselbe, bis zu einer in Aussicht gestellten weiteren Verordnung, die möglicherweise gar nie oder erst dann erlassen werden konnte, nachdem der Handelnde aufgehört hatte »der kirchliche Obere« zu sein — ausdrücklich als erlaubt erklärt hatte.

Wie kann das Gesetz Jemanden gestatten etwas zu thun und denjenigen bestrafen, welcher jenen in Stand setzt oder mit den Mitteln ausrüstet, das erlaubte Etwas thun zu können? Eine solche Ungeheuerlichkeit wornach die Erfüllung eines Auftrags gesetzlich zulässig, der Auftrag selbst aber strafbar ist, kennt keine Gesetzgebung. Unter allen Umständen müsste der Art. 4 den ausdücklichen Zusatz erhalten:

unbeschadet der Strafbarkeit des kirchlichen Obern, welcher die kirchlichen Functionen übertragen hat.

Nur unter einer Voraussetzung ist es denkbar, dass der Art. 4. wie er lautet, eine Unsträflichkeit der Mandatsertheilung nicht involvirt, unter der Unterstellung nämlich:

dass man den Bischof verleiten wollte, diesen Neupriestern die Mission zu ertheilen, um ihn, den Bischof dann anklagen und verurtheilen zu können.

Eine solche Unterstellung muss man aber mit Abscheu von sich weisen.

Also: Die Uebertragung kirchlicher Functionen vom 17. Juni bis 3. August an sieben Neupriester, welche die in Art. 1 des Gesetzes vom

19. Februar 1874 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt hatten, ist kein Vergehen, ist nicht strafbar, war vielmehr gesetzlich vollkommen zulässig.

II. Eine Anerkennung dieser zwingenden, logischen — und auch gesetzlichen — Folgerung liegt in der Thatsache dass *bis jetzt* alle Berufungen (missio, approbatio) unbeanstandet geblieben sind, dass sie *jetzt erst* als widerrechtlich, als ungesetzlich angefochten werden. Eine solche Anerkennung muss auch in dem Verweisungsbeschluss selbst gefunden werden, indem die zweite Anschuldigung darauf gerichtet ist, den ertheilten Auftrag:

auch nach der Verordnung vom 4. August fort*dauernd* belassen zu haben.

Denn ist der Nicht-Widerruf erst *nach* der Verordnung vom 4. August strafbar, so kann der Ruf *vor* dieser Verordnung unmöglich strafbar sein und ebendesshalb scheint auch die erste Anschuldigung nur in unmittelbarer Verbindung mit der zweiten erhoben, d. h. die Uebertragung nur *desshalb* angefochten zu sein, weil sie nicht widerrufen wurde.

Den letzten Punkt anlangend, so sucht in Gemässheit des staatsanwaltlichen Antrags der Verweisungsbeschluss durch den gewählten Ausdruck:

fortdauernd belassen zu haben

der *Unterlassung* den Anschein einer positiven Handlung zu geben. Allein immerhin besteht die Anschuldigung nur darin: die Uebertragung kirchlicher Functionen an die Neupriester nicht widerrufen zu haben.

Darin liegt ebenso wenig ein Vergehen als in der Uebertragung selbst.

1. Es wurde gezeigt, dass die Verwendung der Neupriester nicht gesetzwidrig war, nicht gesetzwidrig sein konnte. Dadurch aber konnte sich der *Charakter* dieser Handlung *nicht ändern*, dass den legal Berufenen durch einen Akt der Staatsgewalt die fernere Ausübung untersagt wurde, was nicht einmal vorauszusehen war, nachdem der Minister in der 20. Sitzung der II. Kammer vom 21. Januar erklärt hatte:

Die Regierung wird nur im äussersten Nothfall die Befugniss kirchliche Functionen auszuüben den Betreffenden *entziehen.*

2. Nebst dem ist von dem allein entscheidenden rechtlichen Standpunkte aus gewiss, dass der ertheilte Auftrag schon anfangs ein beschränkter und auch ohne besondere Clausel *kraft Gesetzes* hinsichtlich seiner Dauer dadurch bedingt war, dass nicht:

die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich d. h. wegen *eingetretener verbietender* Rechtsverhältnisse unmöglich wird.

L. R. S. 1234 a. Brauer über diesen Zusatz III. S. 171.

Der Widerruf lag also *gesetzlich* in dem Auftrag selbst.

3. Es war daher schon aus diesem Grunde keineswegs nothwendig, die legal geschehene Uebertragung durch eine ausdrückliche besondere Erklärung rückgängig zu machen. Die Untersuchung, was der Angeklagte nach kirchlichem Rechte zu thun oder nicht zu thun hatte, kann hier als gänzlich unnütz füglich unterbleiben. Aber soviel ist gewiss und muss auch hier berücksichtigt werden: dass die Grossh. Regierung in keiner Weise gehindert ist gegen die zur Aushilfe gesendeten Neupriester vorzugehen und dass die Sperrung derselben schlechterdings nicht durch einen Bischöflichen Mandatswiderruf bedingt ist.

4. Die Hauptsache aber ist, dass sich im ganzen Strafgesetzbuch, soweit es von Verbrechen und Vergehen handelt, mit Ausnahme des §. 139, keine einzige Stelle findet, welche die *Unterlassung* einer Handlung mit Strafe bedroht. §. 2. St. G. B.

Unterlassungen können nur wegen Nicht-Beachtung polizeilicher Vorschriften, als Uebertretungen strafbar sein.

Es existirt auch kein badisches Ausnahms-Strafgesetz, welches den kirchlichen Obern verpflichtet, den Neupriestern die fernere Ausübung kirchlicher Functionen nach dem 10. August resp. 10. September zu verbieten oder sie von ihrem Posten abzurufen.

5. Aus allen diesen Gründen, aus der wohlgerechtfertigten Ueberzeugung bei der Berufung der Neupriester legal gehandelt zu haben, aus dem Umstande, dass *nach* der Verordnung vom 4. August weder einer dieser Priester angestellt noch zur Fortsetzung seiner Functionen von dem Bischof aufgefordert wurde, folgt mit Evidenz, dass es auch an dem hier erforderlichen dolus fehlen würde, wenn überhaupt objectiv etwas Strafbares vorläge.

Auf die sonstigen Anschauungen des Angeklagten von seinem kirchlichen Standpunkte aus kann es selbstverständlich nicht ankommen; die Gerichte beachten sie nicht und können sich daher auch nicht zum Nachtheil des Angeklagten darauf berufen. Indessen hat auch der Angeklagte in seinen Kundgebungen vom 13. August und 15. October mit vollem Rechte betont, dass er dessenungeachtet *kein Gesetz übertreten habe.*

III. Man vermisst auch eine klare bestimmte Antwort auf die Frage, durch welche Handlungen denn der Art. 3. (§. 16 a. Z. 2.)

des Gesetzes vom 19. Februar anwendbar geworden, das dort bezeichnete Vergehen begangen worden sei, ob

a) durch die Uebertragung kirchlicher Functionen vor August resp. September,

b) durch die Unterlassung der Abberufung nach August resp. September,

c) durch die Uebertragung *und* die Unterlassung.

Jedenfalls dürfte nachgewiesen sein, dass durch *keine* dieser Handlungen dieses oder irgend ein anderes Strafgesetz verletzt worden sei und dass daher die Beschwerde wohl gerechtfertigt ist:

dass Recurrent, sei es unter der Anschuldigung von a. oder b. oder c. wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer verwiesen wurde.

Uebrigens steht nach dem Verweisungsbeschluss soviel fest, dass der Angeklagte nur

wegen gesetzwidriger Uebertragung

in Anklagestand versetzt wurde.

Da nun aber »die in dem Verweisungsbeschluss bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt,« so ist nach §. 213. 412. 413. St. Pr. O. die Bitte begründet, gerechtest erkennen zu wollen:

dass der Verweisungsbeschluss des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Raths- und Anklagekammer vom 4. December 1874 aufzuheben und der Beschwerdeführer von der Anschuldigung wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen zu entbinden, auch von den Kosten freizusprechen sei.

Freiburg, den 23. Februar 1874.

gez. Dr. *v. Wänker*, Anwalt.

C.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Nr. 323/24.

Protocoll aus geheimer Gerichtssitzung. I. A. S. gegen Erzbisthumsverweser Dr. *Lothar Kübel* in Freiburg wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen.

Beschluss.

Die von dem Angeschuldigten gegen den Verweisungsbeschluss des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Raths- und Anklagekammer vom 4. Dec. 1874 Nr. 3769 erhobene Beschwerde sei unter

Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten des ergriffenen Rechtsmittels als unbegründet zu verwerfen.

Mannheim, den 3. Februar 1875.

gez. *Obkircher.*

Entscheidungsgründe.

Die von dem Angeschuldigten gegen den Verweisungsbeschluss des Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Raths- und Anklagekammer vom 4. Dec. 1874, Nr. 3769 erhobene Beschwerde muss als unbegründet erachtet werden.

Wenn der Beschwerdeführer beabsichtigt haben sollte, mit seiner Ausführung, dass der von der Gr. Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Verweisung, welcher auch von der Raths- und Anklagekammer Folge gegeben worden — ein weitergehender gewesen sei, als der am 20. Sept. 1874 an den Untersuchungsrichter gerichtete Antrag auf Einleitung der Untersuchung, so muss die Grundlosigkeit dieser Beschwerde eines Theils desshalb angenommen werden, weil in der Voruntersuchung ausser dem Antrag vom 20. Sept. auch noch weitere, ausgedehntere Anträge von Seiten der Gr. Staatsanwaltschaft gestellt worden waren, anderntheils aber aus dem Grunde, weil selbst eine, im Verweisungsantrage erfolgte Ausdehnung des früher gestellten staatsanwaltschaftlichen Antrags auf weitere Anschuldigungspunkte jedenfalls nicht die Aufhebung des daraufhin ergangenen Verweisungsbeschlusses, und die Entbindung des Angeschuldigten von der Anschuldigung (§. 206 der Str. Pr. Ordg.), sondern nur eine Zurückweisung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter Behufs deren Ergänzung zur Folge haben könnte, worauf der Beschwerdeführer aber keinen Antrag gestellt hat.

Nicht minder unbegründet erscheint die Beschwerde des Angeschuldigten, welche sich darauf stützt, dass die im Verweisungsbeschlusse ausgesprochene Anschuldigung, dass der jetzige Beschwerführer einer Anzahl nicht geprüfter Geitslicher kirchliche Functionen übertragen und diesen unbeschränkt ertheilten Auftrag auch nach der Verordnung vom 4. Aug. 1874 fortdauernd belassen habe, keine That umfasst, welche durch ein Strafgesetz bedroht sei (§. 213. Ziff. 1. Str. Pr. Ordg.) Wenn nämlich, nachdem das Gesetz von 19. Febr. 1874 in Kraft getreten, Seitens des Angeschuldigten ein unbeschränkter Auftrag zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen an nicht geprüfte Geistliche ertheilt wurde, d. h. wenn bei der Uebertragung dieser Functionen die Absicht des dieselben übertragenden Kirchenoberen dahin kund gegeben wurde, den, den

neuen Vicaren ertheilten Auftrag zur öffentlichen Vornahme kirchlicher Verrichtungen nicht auf die Zeit zu beschränken, in welcher die Gr. Regierung die Ausübung derselben dulden werde, sondern im Gegentheile diese Uebertragung im Widerspruche mit dem Gesetze auch alsdann noch fortwirken zu lassen, nachdem ein Verbot der Ausübung solcher Functionen durch die Gr. Regierung ausgesprochen worden sei (Art. 4. des Ges. v. 19. Febr. 1874), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine, in dieser Unbeschränktheit erfolgte Uebertragung kirchlicher Functionen jedenfalls von dem Augenblick an als strafbar (Art. 3. §. 16 a. Ziff. 2. des Ges. v. 19. Febr. 1874) angesehen werden muss, in welchem die Verordnung v. 4. Aug. 1874 als in Kraft getreten zu erachten ist.

Abgesehen hiervon muss auch im fortdauernden Belassen des erwähnten Auftrags nach eingetretener Wirksamkeit der Verordnung v. 4. Aug. 1874 die vorhin erwähnte strafbare Handlung erblickt werden. Da nämlich unter dem in Art. 3. §. 16 a. Ziff. 2. des Ges. v. 19. Febr. 1874 angeführten Uebertragen kirchlicher Functionen keineswegs nur die erste Uebertragungshandlung verstanden sein kann, vielmehr die daselbst gebrauchten Worte: »welcher entgegen der gesetzlichen Vorschriften kirchliche Functionen überträgt,« auf das ganze Auftragsverhältniss überhaupt bezogen werden müssen, so muss, nachdem ein Regierungsverbot im Sinne des Art. 4. des. Ges. ergangen, von diesem Zeitpunkt an das Fortbestehenlassen des nach Umständen früher auf nicht ungesetzliche Weise begründeten Auftragsverhältnisses — da der Auftrag nunmehr als gesetzwidrig ertheilt erscheint, als verbotene Uebertragung und somit als zufolge Art. 3. §. 16 a. Ziff. 2. des Gesetzes strafbar angesehen werden.

Die vom Vertreter des Angeschuldigten berührte Frage aber, ob der Letztere in der That auch die Absicht gehabt habe, den Vollzug des von ihm den neugeweihten Priestern ertheilten Auftrags zur Verrichtung kirchlicher Functionen selbst alsdann noch von denselben zu verlangen, nachdem die Grossh. Regierung diesen Beauftragten die Befugniss zu functioniren entzogen haben werde, — sowie die weitere Frage, ob abgesehen hievon — der Angeschuldigte nach erfolgtem Verbote vom 4. August das bestehende Auftragsverhältniss im Bewusstsein von dessen nunmehriger Gesetzwidrigkeit auch fernerhin noch aufrecht erhalten wissen wollte, ist hier nicht zu erörtern, da eine Beschwerde gegen einen Verweisungsbeschluss nicht darauf gegründet werden kann, dass für ein Thatbestands-Moment ein genügender Beweis nicht vorliege — (S. §. 213. d. Str. Pr. Ordg.) vielmehr

die Entscheidung hierüber jetzt nur dem urtheilenden Gerichte — der Sfrafkammer zusteht.

Aus diesen Gründen musste die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen, der Beschwerdeführer aber gemäss §. 426. der Str. Pr. Ordg. in die Kosten des ergriffenen Rechtsmittels verfällt werden.

Zur Beglaubigung

gez. *Bechtold.*

D.

Erklärung,

welche der Erzbisthumsverweser Lothar Kübel vor der Strafkammer Freiburg den 11. März abgegeben hat.

Ich bin wegen Uebertragung kirchlicher Functionen angeklagt. Damit ist constatirt, dass es sich hier um eine kirchliche Angelegenheit handelt. Ueber kirchliche Angelegenheiten hat aber kraft göttlichen Rechts, kraft der bestehenden völkerrechtlichen Verträge und des positiven Rechts die kirchliche Autorität zu entscheiden. Desshalb und in Anbetracht meiner Verantwortung vor Gott, dem Dreieinigen, vor dem Stellvertreter Christi auf Erden und vor meinem Gewissen kann und darf ich die Competenz der bürgerlichen Gerichte in einer kirchlichen Angelegenheit nicht anerkennen und muss ich meine schon früher ausgesprochene Verwahrung gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in dieser kirchlichen Sache hier feierlich wiederholen. Bezüglich der Ausübung meiner kirchlichen Amtspflichten unterstehe ich lediglich meinen kirchlichen Obern und ich würde in die Excommunication verfallen, insofern ich irgendwie dazu mitwirkte, dass die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction direct oder indirect verhindert würde. Indem ich also meine Verwahrung gegen die Competenz der bürgerlichen Gerichte in der vorliegenden rein kirchlichen Angelegenheit ausspreche, füge ich pflichtmässig bei, dass ich nicht freiwillig hier erscheine, sondern nur der Gewalt weichend der geschehenen Vorladung nachgekommen bin.

Gestützt auf diese meine Erklärung darf ich mich nach meinen beschworenen kirchlichen Amtspflichten und nach meinem Gewissen in eine verantwortliche Vernehmlassung vor dem bürgerlichen Gerichte in der vorliegenden kirchlichen Angelegenheit nicht einlassen.

E.

Vertheidigungsrede des Anwalts Dr. v. Wänker vor der Strafkammer 11. März 1875.

Nachdem der Vertheidiger des Grafen Arnim, Professor von Holtzendorf, in seiner Rede betont hatte, dass jede politische Rücksicht zurückzudrängen sei und er nur die streng juristische Anwendung der Strafparagraphen verlange, fuhr er also fort:

»Der hohe Gerichtshof erwäge, dass in den Annalen des Gerichts kein Präcedenzfall zu finden ist; er erinnere sich, dass wenn im Verlaufe seiner Untersuchung die angerufene Gesetzesstelle sich als dunkel erweisen sollte, er zur Freisprechung verpflichtet ist. Das ist die Anforderung, die eine sittlich gebildete Nation an ihre Rechtspfleger stellt, dass einem dunklen unverständlichen Gesetz gegenüber nicht verurtheilt werden kann. Damit, meine Herren Richter, habe ich auch den politischen Endzweck, den berechtigten nämlich, gewählt.«

Ich habe mir diese Stelle sofort bemerkt in der Voraussicht, sie wohl bei dem jetzigen Zeitlaufe verwerthen zu können, denn es ist immer vortheilhaft, auch die einfachste Wahrheit durch eine Autorität sagen zu lassen. Sie passt auch vollkommen auf unseren Fall mit dem einzigen Unterschied, dass meines Erachtens von einem dunkeln Gesetze hier nicht die Rede sein kann, dass es vielmehr *gar kein Gesetz gibt,* welches eine Verurtheilung rechtfertigen könnte.

Ich stelle vor Allem in Abrede, dass der *Angeklagte* den sieben Neupriestern kirchliche Functionen *übertragen* habe. Nicht nur der Bischof, sondern auch jeder Beneficiumsinhaber kann kirchliche Functionen übertragen, desshalb spricht auch das Gesetz allgemein von „geistlichen Obern," d. h. eben solchen, welche Functionen *übertragen können.* Es sind, wie die vorgelegten Formulare ausweisen, hier vier Acte zu unterscheiden:

1. die Admission oder approbatio, kraft welcher Jemand überhaupt befähigt erklärt wird, kirchliche Functionen zu verrichten;
2. die Bezeichnung einer Stelle, an der er als Hilfsgeistlicher *wirken kann*;
3. die Bestellung als *Pfarrverwalter* oder Pfarrverweser;
4. die Ernennung zum *Pfarrer* oder die Uebertragung der Pfründe selbst.

Nur in den beiden letzteren Fällen überträgt der Bischof kirchliche Functionen. Im zweiten Fall, wegen dessen die Anklage erfolgte, wird der Bezeichnete lediglich Mandatar des Pfarrers, *nur dieser überträgt ihm* kirchliche Functionen und kann sie ihm über-

tragen, denn dem Pfarrer allein steht die gesammte Seelsorge und Ausübung der sog. geistlichen Jurisdiction in seinem Sprengel zu und der Vicar kann nur in seinem Namen und Auftrag kirchliche Functionen vornehmen und Aushilfe leisten. Ein Pfarrer kann den selbst gewählten oder ihm bezeichneten Cooperator gänzlich unbeschäftigt lassen.

Sie werden diese Unterscheidung um so leichter auffassen, als die juristische Laufbahn die grösste Analogie bietet, als sich auch bei dieser ganz dieselbe Stufenreihe findet.

1. Der Rechtscandidat nach erstandener Prüfung erhält von Gr. Justizministerium eine Urkunde, welche ihn zum Staatsdienste und zur Advocatur für befähigt erklärt — approbatio.
2. Der Rechtspraktikant tritt mit oder ohne Wissen des Justizministers bei einem Amtsgerichte ein und kann nur im Namen und Auftrag des Amtsrichters gerichtliche Functionen vornehmen.
3. Das Justizministerium ernennt ihn zum Amtsverwalter und überträgt ihm damit selbstständig alle gerichtlichen Functionen, gerade so wie die kirchlichen dem Pfarrverwalter vom Bischof übertragen sind.
4. Schliesslich erlangt der Eine wie der Andere das Amt selbst mit dem damit verbundenen Einkommen.

Die Anklage muss die hier geltend gemachte Unterscheidung als richtig anerkennen, denn laut der heutigen Tagesordnung wird noch gegen einen Neupriester verhandelt unter der Anschuldigung, von dem *Pfarrer* übertragene Functionen ausgeübt zu haben.

Wie dem übrigens sei, ich lege das Hauptgewicht darauf, dass überhaupt keine *gesetzwidrigen Uebertragungen* stattgefunden haben. Da liegt der Schwerpunkt der Vertheidigung. Ich abstrahire von jeder kirchlichen Anschauung, ich verzichte auf jede anderweitige Rechtfertigung von dem Standpunkt des Angeklagten, die hier keinen Eingang finden kann. Ich werde nur einfache Sätze aufstellen, von denen ich glaube, dass Sie einen jeden als unbestreitbar anerkennen müssen, und desshalb erwarte ich, dass Sie auch zu demselben Resultat gelangen werden, welches mir als unabweislich erscheint.

Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie *zur Zeit* der Begehung mit *Strafe bedroht* war. Nulla poena sine lege — das ist das Grundprincip jedes Strafrechtes.

Ihr Charakter kann durch den Lauf der Zeit, durch spätere Vorgänge und Gesetze nicht geändert werden. Eine unsträfliche

Handlung bleibt unsträflich, wenn auch der Thäter voraussehen konnte, selbst vorausgesehen hat, dass sie später unzulässig sei, ja sogar wenn er in dieser Voraussicht gehandelt haben sollte.

Ein Kaufmann z. B. füllt seinen Speicher mit einer Waare, von welcher er, etwa durch landständische Verhandlung, weiss, dass sie prohibirt oder wenigstens mit einem hohen Zoll belegt werden wird. Das Gesetz wird publicirt; kann desshalb der vorsichtige Kaufmann als Schmuggler behandelt werden?

Nun gestattet der Artikel 4. des Gesetzes vom 19, Februar 1874 den Neupriestern, auch ohne die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, kirchliche Functionen auszuüben, ermächtigt aber zugleich die Regierung:

»*diese Befugnisse wieder zu entziehen.*«

Jene kirchlichen Functionen können aber ohne Ermächtigung der kirchlichen Oberen nicht ausgeübt werden: *folglich war auch diese Ermächtigung gestattet.* Wer die Befugniss zu einer Handlung ertheilt, der ertheilt auch die Befugniss zur *Ermöglichung* dieser Handlung. Wie kann das Gesetz Jemanden gestatten, etwas zu thun und den bestrafen, welcher jenen in Stand setzt dieses erlaubte Etwas zu thun?

Der Artikel 4. müsste den Beisatz erhalten:

jedoch unbeschadet der Strafbarkeit der diese Function übertragenden kirchlichen Oberen

und dieser Beisatz wäre bei dem fraglichen Gesetze minder auffallend, als eine gerichtliche Verfolgung ohne diesen Beisatz!

Desshalb war sowohl die *Uebertragung* als die Ausübung kirchlicher Functionen durchaus zulässig, unsträflich, *streng gesetzlich* und sie hat diesen Charakter nicht verloren, weil später durch die Verordnung vom 4. August die Befugniss wieder entzogen wurde. Würde der Minister von der durch das Gesetz ihm verliehenen Machtvollkommenheit keinen Gebrauch gemacht haben, so werden Sie selbst zugeben, dass die Anklage völlig grundlos sei. Soll sie nun desshalb begründet, die vor Monaten geschehene Uebertragung gesetzwidrig sein, weil es dem Minister gefallen, jene Verordnung zu erlassen?

Die Folge hievon kann nur darin bestehen, dass das Mandat von *jetzt an* als widerrufen gilt, *von jetzt an* fernere Uebertragung und Ausübung strafbar *werden*. Der Angeklagte hat aber seit dem 4. August keine weitere Handlung vorgenommen.

Dies Alles scheint klar und unwiderlegbar. Man hat aber auf

verschiedenen Wegen zu construiren versucht, dass dennoch die an sich erlaubte Uebertragung eine gesetzwidrige gewesen sei.

Man hilft sich einmal damit zu sagen, das Mandat sei ein unbedingtes, unbeschränktes gewesen und aus *diesem Grunde* strafbar. Allein damit reicht man nicht aus.

Würde *darin* die Strafbarkeit liegen, so müsste sie nothwendig schon *vor dem 4. August* bestanden haben, weil damals schon das Criterium der Strafbarkeit vorhanden gewesen. Und dennoch blieb der Angeklagte ganz unbehelligt, und dennoch hat sich im ganzen Lande kein Staatsanwalt bemüht, diese Gesetzwidrigkeit zu ahnden und den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen!

Wer darin die Strafbarkeit findet, der kann und will nicht eine That, sondern lediglich die ihr unterstellte *Absicht* strafen, die angeblich gesetzwidrige *Willensrichtung* ohne thatsächliche Kundgebung. Die vorliegenden Urkunden enthalten hierüber gar nichts, insbesondere ist nicht gesagt, dass die Uebertragung auch dann in Kraft bleibe, wenn auch die Regierung die weitere Ausübung der Functionen verbiete. Um aber strafen zu können, weil auch *das Gegentheil nicht gesagt ist*, müsste der Art. 4. den Beisatz enthalten:

> Darum muss bei Vermeidung der in §. 16 a. Ziff. 2. angedrohten Strafe die Uebertragung kirchlicher Functionen ausdrücklich auf diesen Zeitpunkt beschränkt sein.

Nebstdem aber gilt jeder Auftrag als widerrufen, für den Mandatar nicht weiter verpflichtend, sobald *verbietende* Gesetze *dazwischen treten*. Sie würden in einem Civilprocess ganz unzweifelhaft diesen Satz zur Anwendung bringen; um so mehr wird es geboten sein, denselben im Strafprocess zu Gunsten eines Angeklagten als entscheidend zu betrachten.

Ebenso unglücklich, als das Argument vom unbeschränkten Mandat, ist die weiter aufgestellte Behauptung, dass die Uebertragung kirchlicher Functionen nicht *Eine* Handlung sei, sondern eine *fortdauernde, continuirliche*, so dass also eine Mission d. d. 10. Mai auch am 10. August stattgefunden habe. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, dass jede Rechtshandlung nicht *eine*, sondern eine fortdauernde sei, so z. B. der Kauf, weil die Eigenthumsübertragung durch den Verkäufer, wie der Eigenthumserwerb durch den Käufer fortdauernd wirkt. Hiernach würde allerdings jener Kaufmann in dem angeführten Beispiel ein Schmuggler sein, weil die gekaufte Waare noch ihm gehörte, als das Prohibitivgesetz erlassen wurde!

Das Wahre aber an der Sache ist, dass man eine Handlung *fingirt*, um sie bestrafen zu können, immerhin aber eine Handlung, welche erst durch das Dazukommen einer fremden Handlung, nämlich der Verordnung vom 4. August, strafbar würde, während doch §. 59. des St. G. B. bestimmt:

> Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von That-Umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Die Annahme einer von Tag zu Tag wiederkehrenden Handlung ist lediglich eine Fiction. — Damit rücken wir dem Kern der Sache näher. Nicht eine *Handlung*, sondern eine *Unterlassung* soll gestraft werden. Was dem Angeklagten eigentlich zum Vorwurf gemacht und als Vergehen angerechnet wird, besteht lediglich darin, dass er nach dem 4. August die Neupriester von den angewiesenen Posten *nicht zurückgerufen*, dass er sie belassen hat. — Im ganzen Strafgesetzbuch, soweit es von Verbrechen und Vergehen handelt, findet sich aber nur eine Bestimmung, welche eine Unterlassung mit Strafe bedroht, nämlich §. 139, wecher zur Anzeige verpflichtet, falls dadurch ein schweres Verbrechen noch verhindert werden kann.

Es besteht auch, wie gezeigt worden, kein badisches Strafgesetz, welches hier zur Anwendung kommen könnte. Uebrigens wurde der Angeklagte nach dem Verweisungsbeschlusse nur

»*wegen gesetzwidriger Uebertragung*«

in Anklagestand versetzt und kann nur auf den Grund *dieser* Anschuldigung gerichtet werden.

Dem Strafrichter liegen nur zwei Functionen ob:

1. zu prüfen und zu entscheiden, ob der Beweis der Strafthat erbracht sei und
2. den Umständen gemäss die Strafe auszumessen.

Das *Strafgesetz* selbst aber, welches Jeder kennen muss, der das zwölfte Lebensjahr überschritten hat, muss klar und deutlich, Allen sichtbar, auch den Laien verständlich vorliegen, darf nicht erst durch juristische Kunst gefunden oder entdeckt werden.

Man darf sich selbst auf den muthmasslichen Willen des Gesetzgebers nicht berufen, denn er musste seinem Willen bestimmten Ausdruck geben. Noch weniger ist dem Richter gestattet, selbst Gesetzgeber zu werden, weil ihm die nicht mit Strafe bedrohte That materiell unrecht oder strafbar scheint.

Wer erst auf verschiedenen Wegen, durch Combinationen aller Art die Strafbarkeit construirt, der verletzt das Princip: Nulla poena sine lege.

F.

Urtheil.

Nr. 712.

In Anklagesachen gegen Bisthumsverweser *Lothar Kübel* in Freiburg wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

»Bisthumsverweser Lothar Kübel in Freiburg sei der gesetzwidrigen Uebertragung kirchlicher Functionen für schuldig zu erklären und desshalb in eine Geldstrafe von Fünfhundert Mark oder im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnissstrafe von zehn Wochen und in die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs zu verurtheilen.«

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem grösseren Gerichtssiegel versehen worden.

So geschehen, *Freiburg*, den 11. März 1875.

Grossherzogliches Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.

Enscheidungsgründe.

Aus dem Ergebnisse der heutigen Hauptverhandlung, insbesondere den verlesenen Aussagen der sieben Auskunftspersonen, den erhobenen Ernennungsurkunden und den Gendarmeriemeldungen in Verbindung mit Gerichtsnotorietät hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, dass den Vicaren Heinrich Geppert von Elgersweier, Anton Gaier von Unterschwarzach, Leopold Ochs von Völkersbach, Albert Pfender von Bruchsal, Carl Heinzelmann von Hörschwag, Gustav Heizmann von Elzach und Carl August Sauer von Höpfingen, nachdem sie am 31. Januar v. J. also *vor* Verkündung des Gesetzes vom 19. Februar v. J. die Priesterweihe empfangen, durch von dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariate ausgestellte, von dem Angeklagten unterschriebene Anstellungsurkunde vom 17. Juni bezw. 9. Juli v. J. also durch den Angeklagten kirchlichliche Functionen übertragen worden sind, obgleich sie die in Art. 1. des Gesetzes vom 19. Februar v. J. vorgeschriebene Staatsprüfung über ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung nicht gemacht hatten und die genannten Neupriester diese kirchliche Functionen auch nach dem 10. September v. J., also zu einer Zeit, in welcher selbst nach dem Zu-

satze 1 a. des Landrechts die am 10. August v. J. im Gesetz- und Verordnungsblatt publicirte Verordnung Grossh. Ministeriums des Innern vom 4. August v. J. verbindlich geworden war, öffentlich in Neustadt, Königshofen, Unterwittighausen, Hardheim, Bleichheim, Oberried und Gerchsheim ausgeübt haben.

Der Angeklagte hat sich durch Uebertragung dieser kirchlichen Functionen an die erwähnten Priester des Vergehens des §. 16 a. Ziff. 2. des Gesetzes vom 19. Februar v. J., Nr. 9. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes, schuldig gemacht. Es ist zwar von Seiten der Vertheidigung zunächst geltend gemacht worden, dass die Uebertragung der kirchlichen Functionen nicht durch den Angeklagten, sondern durch die *Pfarrer* erfolgt sei, indem die Pfarrer die Vicare ganz unbeschäftigt hätten lassen können und diese lediglich im Auftrage der Pfarrer die kirchliche Functionen ausüben. Allein wenn auch im einzelnen Falle die Vicare den Weisungen des Pfarrers nachzukommen haben, so ist doch das Recht und die Pflicht, in dem bestimmten Bezirke als Hilfsgeistliche die kirchliche Functionen auszuüben, im Allgemeinen in der dem Bischof zustehenden Anstellung derselben zu finden,

Schulte, katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. §. 63.

ganz abgesehen davon, dass das Gesetz unter »Uebertragung« nichts anderes versteht, als was es im Art. 1. mit dem Worte »*Zulassung*« ausdrücken will. Es liegt daher in einer solchen Anstellung auch die Uebertragung kirchlicher Functionen im Sinne des Gesetzes.

Die Vertheidigung suchte ferner auszuführen, dass, da die Priesterweihe vor der Promulgation dieses Gesetzes und die Anstellung der Neupriester vor der Verordnung vom 4. August v. J. vollzogen worden sei, diese Anstellung eine gesetzliche gewesen, mithin nicht strafbar sei.

Allein dadurch, dass das Gesetz in Art. 4. denjenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben bezw. zu Priestern geweiht sind, gestattet *bis auf Weiteres* kirchliche Functionen auszuüben, die Regierung aber ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniss zu entziehen, war, selbst wenn man annimmt, dass diese Nachsicht auch der nach Inkrafttretung des Gesetzes erfolgten Uebertragung dieser Functionen zu Theil werden solle, der Angeklagte keinesfalls berechtigt, diese Uebertragung *unbeschränkt*, d. h. über die Zeit der der Regierung vorbehaltenen Verordnung hinaus vorzunehmen. Da die Uebertragung aber ihrem Wortlaute nach eine unbe-

dingte bezw. unbeschränkte und *offenbar in dem Sinn* geschehene war, dass die angestellten Neupriester ihre kirchlichen Functionen unbekümmert darum, ob die durch das Gesetz vorbehaltene Verordnung erfolge oder nicht, vorzunehmen und fortzusetzen haben, so war auch schon die durch den Angeklagten *vor* der Verordnung vom 4. August v. J. vorgenommene Anstellung derselben eine gesetzwidrige. Sie war *strafbar* selbst wenn die Verordnung vom 4. August nicht ergangen wäre.

Für die Annahme aber, dass die Uebertragung der kirchlichen Functionen in dem *angegebenen Sinne* erfolgt ist, sprechen nicht nur der Umstand, dass die ernannten Vicare die öffentliche Ausübung der kirchlichen Functionen auch, nachdem die Verordnung vom 4. August v. J. verbindliche Kraft erlangt hatte, auf Grund ihrer Anstellungsdecrete fortsetzten und theilweise erklärten, dass sie im Auftrage ihres geistlichen Obern diese Functionen so lange ausüben würden, bis sie durch physische Gewalt daran verhindert würden, sondern auch der Umstand, dass der Angeklagte *nach* diesem Zeitpunkt und selbst nachdem Straferkenntnisse gegen die von ihm angestellten Vicare ergangen waren, die Letzteren in ihrem Wirkungskreise belassen hat, was er namentlich im Hinblick auf die in der römisch-katholischen Hierachie herrschende Disciplin nicht hätte thun können, wenn die von ihm vorgenommene Uebertragung kirchlicher Functionen *mit* dem oben erwähnten Vorbehalte vorgenommen worden wäre; endlich die verschiedene Erklärungen des Beklagten selbst sowohl in der Denkschrift des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats über den Entwurf des Gesetzes vom 19. Februar v. J. als auch in dem Erlass desselben vom 13. August und der schriftlichen Erklärung des Angeklagten vom 15. October v. J., worin überall ausgeführt ist, dass das Capitels-Vicariat und die ihm unterstehenden Geistlichen zur Ausübung dieses Gesetzes nicht mitwirken dürfen.

Diese Begründung der Strafbarkeit des Angeschuldigten ist durch kein Argument der Vertheidigung erschüttert, am wenigsten aber durch die vor der Verordnung vom 4. August v. J. unterlassene Strafverfolgung, da erst durch das Verhalten der Neupriester und des Angeklagten, nachdem diese Verordnung rechtsverbindlich geworden war, der volle Beweis von der Bedeutung der Anstellungen in dem oben ausgeführten Sinne geliefert wurde.

Hiernach sind die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendung des §. 16a. Ziff. 2. vorhanden und wurde mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und da es sich um die Uebertragung kirchlicher Functionen an sieben Geistlichen handelt, eine Geldstrafe von

500 Mark oder gemäss §. 29. des R. St. G. B. im Falle der Unbeibringlichkeit eine Gefängnisstrafe von zehn Wochen für angemessen erachtet.

Zur Beglaubigung.
gez. Dr. *Wilkens.*

G.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Urtheil in Anklagesachen gegen den Erzbisthumsverweser Dr. Lothar Kübel in Freiburg wegen gesetzwidriger Uebertragung kirchlicher Functionen.

Wird auf die, von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg, Strafkammer, vom 11. März d. J. Nr. 712. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach gepflogener Verhandlung zu Recht erkannt;

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird unter Verfällung des Angeklagten in die Kosten dieses Rechtsstreites als unbegründet verworfen.

V. R. W.

Mannheim, den 17. April 1875.

Entscheidungsgründe.

Der Vertreter des Angeklagten hat in heutiger Sitzung zur Begründung der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht, der Angeklagte könne desshalb nicht wegen Uebertragung kirchlicher Functionen strafbar erscheinen, weil derselbe weder dadurch, dass er die betreffenden sieben Geistlichen als zur Ausübung des geistlichen Berufes befähigt erklärt (approbirt), noch dadurch, dass er sie als Vicare an bestimmte Orte angewiesen, *ihnen kirchliche Functionen übertragen habe*, da die Uebertragung der letzteren *nicht Sache des Bischofs,* sondern *des betreffenden Pfarrers sei*, bei welchen die Neupriester als Hilfspriester zu functioniren hätten.

Dieser Beschwerdepunkt kann jedoch schon desshalb keine Berücksichtigung finden, weil er erst gelegentlich der mündlichen Verhandlung vorgebracht und nicht — wie hätte geschehen sollen — schon in der Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht wurde. (§. 377. der Str. P. O.)

Abgesehen hievon müsste aber die in *dieser* Richtung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als *unbegründet* angesehen werden.

Das Gesetz vom 19. Februar 1874 begreift nämlich, insoweit es von *Uebertragung kirchlicher Functionen* spricht, wie sich aus

seinem Wortlaute und aus seiner, in den Motiven zu ersehenden, Absicht ergibt, in erster Reihe den durch den Bisthumsvorsteher an einen, durch die Ordination für befähigt Erklärten erfolgenden, diesen zur Ausübung rechtlicher Befugnisse ermächtigenden Auftrag, d. h. die Ueberweisung eines kirchlichen Dienstes behufs Verrichtung geistlicher Amtshandlungen, (missio) S. *Richter* [*Dove*], Kirchenrecht §. 114, v. *Schulte*, kath. K. R. S. 102. 155. S. auch *Hinschius*, K. R. II. S. 320. Nr. 6. 7.

Es ist nun durch die Entscheidungsgründe zum Urtheile der Strafkammer vom 11. März d. J. festgestellt worden, dass der Angeklagte am 17. Juni und 9. Juli 1874 sieben, am 31. Januar 1874 zu Priestern geweihten Geistlichen, die sich der Staatsprüfung nicht unterzogen hatten, von ihm unterzeichnete Anstellungsurkunden zugehen liess, und hat die Strafkammer daraufhin mit Recht angenommen, dass in der Anweisung, an einem bezeichneten Orte von einem festgesetzten Zeitpunkte an, als Hülfsgeistlicher zu functioniren, die Uebertragung eines bestimmten geistlichen Wirkungskreises und somit eine Seitens des Angeklagten erfolgte *Uebertragung kirchlicher Functionen* im Sinne der Art. 1. und 3. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 gefunden werden müsse.

Auch die Beschwerdegründe, welche in der Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde vom 18. März d. J. niedergelegt sind, und in heutiger Tagfahrt mündlich wiederholt wurden und welche darthun sollen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegte Uebertragung kirchlicher Functionen durch das erwähnte Gesetz *jedenfalls nicht mit Strafe bedroht sei*, genügen nicht, um die Nichtigkeitsbeschwerde rechtfertigen zu können.

Die Strafkammer hatte nämlich festgestellt, dass die bereits erwähnte Uebertragung kirchlicher Functionen an sieben Neupriester, die sich der Staatsprüfung nicht unterzogen hatten, durch den Angeklagten *in dem Sinne erfolgt sei*, *dass die angestellten Neupriester ihre kirchlichen Functionen unbekümmert darum*, *ob die im Gesetze (Art. 4.) vorbehaltene*, *die Berechtigung zur Ausübung kirchlicher Functionen entziehende Regierungsverordnung ergehen werde oder nicht*, *fortzusetzen hätten* und dass auch in der That diese Fortsetzung nach dem Inkrafttreten der Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 4./10. August 1874 stattgefunden habe.

Den Beweis für die erst genannte Thatsache fand die Strafkammer darin, dass die ernannten Vicare auch nach erfolgtem Regierungsverbote die Ausübung der kirchlichen Functionen auf den

Grund ihrer Anstellungsurkunden fortsetzten und theilweise erklärten, dass sie im Auftrage ihres geistlichen Oberen diese Functionen so lange ausüben würden, bis sie eine physische Gewalt daran verhindere, — dass der Angeklagte selbst nach diesem Zeitpunkte, und sogar nachdem gegen die Neupriester bereits Straferkenntnisse ergangen waren, die Letzteren in ihrem Wirkungskreise beliess, und dass derselbe in verschiedenen Schriftstücken erklärt hatte, dass das Capitelsvicariat und die ihm unterstehenden Geistlichen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 nicht mitwirken dürften.

Damit erscheint *die Thatsache als vom urtheilenden Gerichte festgestellt, dass bei der gedachten Uebertragung Seitens des Uebertragenden eine unzweideutige Kundgebung des Inhaltes erfolgt ist, dass die, nunmehr mit kirchlichen Verrichtungen Beauftragten trotz eines allenfallsigen Verbots der Staatsregierung — wie oben angegeben — zu verfahren hätten.*

Nachdem aber — wie festgestellt — *von vornherein* die Uebertragung kirchlicher Functionen in der Richtung erfolgt ist, dass die damit Beauftragten sich durch ein etwaiges, später erfolgendes, staatliches Verbot in der Fortsetzung ihrer kirchlichen Verrichtungen nicht beirren lassen sollten, auch daraufhin die Letzteren sich durch das erfolgte Verbot an Erfüllung ihres Auftrages nicht hindern liessen, so kann vom Angeklagten nicht mit Erfolg behauptet werden, dass die in dieser Weise stattgehabte Uebertragung desshalb nicht bestraft werden könne, weil zur Zeit, wo die Uebertragung erfolgte — dieselbe zufolge Art. 4. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 nicht strafbar gewesen sei; — denn, wenn auch die Uebertragung kirchlicher Functionen *vor* dem Erscheinen der erwähnten Verordnung vom 4./10. August 1874 statt hatte, so muss doch die, *schon bei dieser Uebertragung* vom Angeklagten ausgegangene, in bedingter Form erfolgte *Veranlassung zur Fortsetzung der Functionen* auch *nach* Inkrafttreten eines möglicherweise zu erwartenden staatlichen Verbotes, die geschehene Uebertragung *jedenfalls von dem* Zeitpunkte an als zufolge Art. 3. §. 16a. Ziff. 2. des Gesetzes strafbar erscheinen lassen, in welchem die erwähnte Bedingung eingetreten, d. h. in welchem das Verbot des Gr. Ministeriums des Innern wirksam geworden war, und die mit kirchlichen Functionen betrauten Neupriester trotz dieses Verbots ihre Verrichtungen fortsetzten; — denn es muss bezüglich der Strafbarkeit des Uebertragenden gleichgültig erscheinen, ob der von ihm ertheilte Auftrag zur Ausübung kirchlicher Verrichtungen zu einer Zeit erfolgte, in

welcher dieser Auftrag, sowie dessen Vollzug bereits dem Strafgesetze unterlag, oder aber ob derselbe zwar zu einer Zeit, wo beides *noch nicht* der Fall gewesen, stattfand, jedoch darauf gerichtet war, Wirkungen in einer Periode zu äussern, in welchen das Gesetz den Uebertragenden wie den Beauftragten schlechthin strafbar erklärte.

Wenn nun die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen bestrebt ist, dass es unstatthaft sei, eine blosse allenfallsige *Absicht* des Angeklagten zu bestrafen, indem von Seiten des Letzteren keine äussere Handlung erfolgt sei, welches zum Ungehorsam gegen ein staatliches Verbot habe Veranlassung geben können, — und wenn dabei darauf hingewiesen wird, dass die Anstellungsurkunden Nichts davon enthielten, dass die zu Hülfsgeistlichen Ernannten auch unerachtet eines allenfallsigen Regierungsverbotes weiter zu functioniren hätten, — so steht auch dieser Ausführung die oben erwähnte unanfechtbare thatsächliche Feststellung der Strafkammer entgegen, welche als *erwiesen* erklärt hat, dass vom Angeklagten in einer verständlichen Weise die angestellten Geistlichen veranlasst worden seien, unter allen Verhältnissen auf ihren Stellen weiter zu wirken.

Angesichts dieser nämlichen Feststellung müssen aber auch die weiter vom Angeklagten geltend gemachten Straflosigkeitsgründe, dahin gehend, dass das Gesetz dem Uebertragenden *nirgends zur Pflicht gemacht habe,* die Uebertragung kirchlicher Functionen auf die Zeit zu *beschränken,* in welcher solche von der Gr. Regierung noch zugelassen würden, — oder aber die Uebertragung nach erfolgtem Verbote der Functionen *wieder zurückzunehmen;* — und dass desshalb auch keine Strafe für diese Unterlassungen vom Gesetze gedroht sei, — als hinfällig erachtet werden. Hiezu kommt aber noch überdies, dass in dem Unterbleiben einer Abberufung der angestellten Neupriester nach Erscheinen des Regierungsverbots durchaus nicht lediglich eine nicht mit Strafe bedrohte Unterlassung gefunden werden kann.

Wäre nämlich in der That der Angeklagte, nachdem er den Neupriestern den Auftrag zu kirchlichen Functionen in dem oben erwähnten Sinne ertheilt hatte, trotzdem nicht Willens gewesen, nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4./10. August 1874 diese kirchlichen Functionen fortsetzen zu lassen, so war ihm mit diesem Zeitpunkte Veranlassung gegeben, seiner allenfallsigen Absicht, dem Gesetze nicht zuwider zu handeln, durch sofortige Abberufung der Neupriester von den ihnen angewiesenen Stellen Ausdruck zu verleihen. Da aber der Angeklagte in einem Zeitpunkt, wo ihm diese Veranlassung geboten war, einen unzweideutigen Ausspruch in ge-

nannter Richtung zu thun, im Stillschweigen verharrte, muss in dem *Nichtwiderrufe* des ertheilten Auftrags eine Bestätigung des Letzteren und damit die wiederholte Weisung gefunden werden, auch unter nunmehr geänderten Verhältnissen die seitherige Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, dass sich der Angeklagte nicht, wie es Seitens seines Vertreters versucht wurde, darauf berufen kann, dass der ertheilte Auftrag zur Verrichtung kirchlicher Functionen von dem Augenblicke an als erloschen gelten müsse, in welchem das Verbot des Gr. Ministeriums des Innern wirksam geworden sei, denn — wenn der ertheilte Auftrag von vorneherein auch für die Zeit *nach* Eintritt eines Verbots zu wirken bestimmt gewesen, — so sollte er gerade im Widerspruch mit dem Staatsgesetze und unter Nichtbeachtung der hierin begründeten Ungültigkeit von den functionirenden Geistlichen schlechthin kirchlichen Satzungen folgend als fortan gültig betrachtet und vollzogen werden, und eben hierin liegt seine Strafbarkeit.

Aus diesen Gründen und mit Bezug auf §. 426. der Str. P. O. musste die ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen, und der Angeklagte in die Kosten des Rechtsmittels verfällt werden.

Zur Beglaubigung:

gez. *Ribstein.*

XVII.

Kirchliche Vorschriften betreffend den intrusus (Eindringling).

Der am Sonntag Septuagesima 1876 erlassene Fastenbirtenbrief des Hochw. Fürstbischofs von Breslau, welcher in der Berliner Germania 1876 Nr. 35. Beil. abgedruckt ist, enthält unter obiger Ueberschrift folgende Beilage:

»Wer anders als im Namen und Auftrage der Kirche Jesu Christi sich in den Schafstall des Erlösers eindrängt, um die Schafe zu leiten und zu weiden, ist nach Johan. 10, 7—9. ein Dieb und Räuber, mit dem die Heerde Jesu Christi jede Gemeindschaft aufzugeben unter schwerer Sünde und Strafe verpflichtet ist. Der h. Kirchenrath von Trient sagt nämlich Sitzung 23. von dem Sacramente der Weihe Can. 7.:

> Wenn Jemand sagt, Diejenigen, welche weder rechtmässig von der kirchlichen und canonischen Gewalt geweiht *noch gesendet* sind, sondern anderswoher kommen, seien rechtmässige Verwalter des Wortes und der Sacramente, der sei im Banne.

und ebendaselbst Hauptstück 4.:

> Der h. Kirchenrath beschliesst, dass diejenigen, die, nur vom Volk oder einer weltlichen Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser Dienste (der kirchlichen Aemter) emporsteigen, und diejenigen, die sich aus eigener Verwegenheit dieselbe anmassen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thür eingegangen sind, zu halten seien.

Desgleichen Sitzung 22. von der Verbesserung Hauptstück 11.:

> Wenn die Habsucht, die Wurzel aller Uebel, irgend eines Geistlichen oder Laien sich so sehr bemeisterte, dass er sich vermessen sollte, von irgend einer Kirche oder einem Beneficium die Einkünfte sich anzumassen, der bleibe dem Bannfluche so lange unterworfen, bis er die Früchte und Einkünfte, welche er in Besitz genommen, vollständig wieder zurückgestellt und darnach vom römischen Papste die Lossprechung erhalten hat.

Nur diejenigen sind rechtmässige Seelsorger, welche von den Bischöfen mit diesem Amte betrauet sind und mit den Bischöfen in der Gemeinschaft verblieben. Den Aposteln und ihren Nachfolgern sind von dem göttlichen Stifter der Kirche die kirchlichen Vollmach-

ten verliehen; von den Nachfolgern der Apostel allein, von Papst und Bischöfen daher, nicht auch von dem Staate oder von Dritten können jene Rechte der Lehre und der Sacramentenspende abgetreten werden. Niemand kann dem Anderen mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

So hat der h. Stuhl aus Anlass der französischen Revolution unter Einschärfung wiederholter Concilienbeschlüsse und päpstlicher Erlasse am 26. September 1791 vor jedem Eindringlinge, da dieser kein rechtmässiger Pfarrer sei, gewarnt. Se. Heiligkeit unser gegenwärtiger Papst Pius, welchen Gott lange erhalten wolle, hat 1869 und 1874 die alten Bestimmungen erneuert und am 5. Februar 1875 nochmals ausgesprochen:

Es werden nicht ungestraft dem göttlichen Richter die gottlosen Männer entgehen, welche, wenn es deren gibt, allein auf den Schutz der weltlichen Macht sich stützend, pfarrliche Kirchen verwegen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben an sich zu reissen gewagt haben. Ja wir erklären, dass jene Unglücklichen und wie Viele künftig auf gleiche frevelhafte Weise sich in die Verwaltung von Kirchen eingedrängt haben möchten, ohne Weiteres durch die That selbst der grösseren Excommunication nach den h. Canones verfallen sind und verfallen, — indem wir die frommen Gläubigen zugleich ermahnen, *dass sie den kirchlichen Handlungen jener Eindringlinge nicht beiwohnen noch die Sacramente von ihnen empfangen, und so sich von jedem Verkehr und jeder Gemeinschaft mit jenen vorsichtig zurückhalten, damit nicht schlechter Sauerteig die unversehrte Masse verderbe.*«

XVIII.

Circular-Verfügung der preuss. Minister des Innern und der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 26. Juni 1875

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der kath. Kirche.

(Vgl. *Archiv* Bd. 34. S. 165 ff.)

I. In dem §. 1. des Gesetzes, welcher in seinen beiden ersten Absätzen der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, entspricht, ist vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. der Ausschluss der Orden und Congregationen von dem Gebiete der Monarchie (Abs. 1.), das Verbot der Errichtung neuer Niederlassungen (Abs. 2.) und die Auflösung der bestehenden binnen einer bestimmten Frist (Abs. 3.) vorgesehen. Daraus folgt, dass mit dem Ablauf dieser Frist jede fernere *Ordensthätigkeit*, d. h. jede Thätigkeit, welche von dem Orden oder der Congregation ausgeht, bezw. alle Functionen, zu welchen ihre Mitglieder berufen oder befugt sind, unterbleiben müssen. Worin diese Functionen bestehen, hängt von der Verfassung und den Zwecken der betreffenden Genossenschaft ab und wird daher in jedem einzelnen Fall besonders festzustellen sein.

II. Durch den Ausdruck »*Orden und ordensähnliche Congregationen*« soll einmal klar gestellt werden, dass das Gesetz sich auf die zwar nach dem katholischen Kirchenrecht verschiedenen, für den Staat aber in den hier fraglichen Beziehungen ganz gleichstehenden Orden und Congregationen bezieht, während es solche Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem gemeinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken eines Ordens oder einer Congregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen Bruderschaften oder Vereine, nicht berührt. (Mot. z. §. 1. Reg.-Vorl.)

Das entscheidende Kriterium liegt hiernach nicht sowohl in der Ablegung von mehr oder minder feierlichen bezw. dauernden Gelübden, sondern *in der Organisation der Genossenschaft*, durch welche die zu einer vita communis vereinigten Mitglieder ausserhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestellt und in der Gesammtheit ihrer Lebensbeziehungen der Direction von kirchlichen Oberen unterworfen werden.

III. Der Begriff »*Niederlassung*« setzt nicht den Besitz von liegenden Gründen und Gütern voraus. Ebensowenig ist er auf eigentliche Ordenshäuser, Klöster, Anstaltsgebäude etc. beschränkt. Vielmehr genügt im Allgemeinen schon der feste Aufenthalt mehrerer Ordens- oder Congregations-Mitglieder an einem bestimmten Orte. Auch hier wird es indess auf die concreten Verhältnisse ankommen und namentlich zu prüfen sein, ob im gegebenen Falle das Requisit eines nach bestimmten Regeln geordneten gemeinschaftlichen Lebens zutrifft.

IV. Die zur Vollziehung des Gesetzes für jetzt erforderlichen Anordnungen sind im Bereich ihres Geschäftsbezirks mit folgenden Massgaben von der Königlichen Regierung — Landdrostei — zu treffen. Zunächst bedarf es einer genauen Feststellung:

1. *welche* Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Congregationen am *3. Juni* d. J., als dem Tage der Verkündung des Gesetzes, dortseits vorhanden gewesen sind. Neue Niederlassungen, d. h. solche, deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt fällt, sind nicht gestattet. Hiervon machen auch die der Krankenpflege gewidmeten Genossenschaften (§. 2. l. c.) keine Ausnahme.

Sodann ist durch einen geeigneten Commissarius

2. der *Personalbestand* jeder Niederlassung an dem zu 1. bezeichneten Tage festzustellen. Das an Ort und Stelle aufzunehmende Verzeichniss hat die Namen sämmtlicher Mitglieder (Vorsteher, Professen, Novizen, Laienbrüder etc.), ihre persönlichen Verhältnisse (Alter, Herkunft, Indigenat, Subsistenzmittel), die Zeit ihres Eintritts und eine Nachweisung des von ihnen hierbei oder sonst der Genossenschaft etwa zugewendeten Vermögens zu enthalten.

Später eingetretene oder aus einer anderen Niederlassung dorthin versetzte Mitglieder sind sofort zu entlassen, und ist dem Vorsteher die Wiederaufnahme derselben zur Vermeidung sofortiger Auflösung der Niederlassung zu untersagen. Wird von einer Genossenschaft, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmet, die Aufnahme neuer Mitglieder beabsichtigt, so ist das betreffende Gesuch mittelst gutachtlichen Berichts an uns zur Entscheidung einzureichen.

Ferner hat der Commissar

3. den *Besitzstand* der Niederlassung genau zu ermitteln. Gemäss §. 4. des Gesetzes kann eine Beschlagnahme des Vermögens erst bei Auflösung der Niederlassung erfolgen. Bis dahin unterliegt die Dispositionsbefugniss der Genossenschaft nur denjenigen Beschränkungen, welche in den Staatsgesetzen und den besonderen

Vorschriften des kirchlichen Rechts begründet sind. Da hierdurch die Möglichkeit zu einer Beiseiteschaffung von Corporationsvermögen nicht ausgeschlossen ist, so wird dieser Umstand bei Festsetzung des Auflösungstermins besonders zu erwägen und der Regel nach überall, wo es an einer Gewähr für die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Besitzstandes fehlt, die sofortige Schliessung der Niederlassung in Bedacht zu nehmen sein.

Endlich ist von dem Commissar

4. das für den Auflösungbeschluss erforderliche Material durch eingehende Erörterung aller dabei sonst in Betracht kommenden Momente zu beschaffen. Zu diesem Zweck werden die Statuten (Ordensregeln, Hausordnung, Disciplinarreglement) einzufordern, die Zwecke, welche die Niederlassung verfolgt und die Art ihrer Wirksamkeit zu constatiren sein; auch ist zu ermitteln, ob die factisch bestehenden Einrichtungen den statutenmässigen Bestimmungen entsprechen. Im Uebrigen bemerken wir Folgendes:

a. Die im §. 1. Abs. 3. bestimmte *sechsmonatliche Frist* bildet den äussersten Termin, bis zu welchem die Auflösung der Niederlassungen, welche sich nicht mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, erfolgt sein muss, und beginnt ihren Lauf mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, also dem 3. Juni d. J. Sie kann nur ausnahmsweise bewilligt werden, während regelmässig die Auflösung binnen kürzerer Frist, und wo besondere Gründe nicht entgegenstehen, sofort zu erfolgen hat.

b. Bei *Bemessung der Frist* ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, dass den Betheiligten die nöthige Zeit verbleibt, um ihre persönlichen Angelegenheiten zu ordnen und wegen ihres ferneren Unterkommens Vorkehrung zu treffen. Hierbei werden die bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 gesammelten Erfahrungen zu benutzen, im Allgemeinen kurze Fristen zu bestimmen und wegen etwaiger Weitererstreckung derselben motivirte Anträge abzuwarten sein.

c. Niederlassungen, welche *Unterrichts- und Erziehungszwecke* verfolgen, können zwar gleichfalls sofort oder binnen sechs Monaten aufgelöst werden. Mit Rücksicht auf den zur Zeit noch fühlbaren Mangel an weltlichen Lehrkräften, und um das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, dass jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unterricht auch wirklich ertheilt werden kann, ist indess der Verwaltung die besondere Ermächtigung ertheilt worden, einerseits für Niederlassungen der bezeichneten Art die Auflösungsfrist bis auf vier Jahre zu verlängern, andererseits auch nach Ab-

lauf dieses Zeitraums einzelnen Genossenschafts-Mitgliedern die Ertheilung von Unterricht zu gestatten. Das Motiv dieser Ermächtigung hat in dem Gesetz selbst bestimmten Ausdruck erhalten. Danach soll eine Erstreckung der Frist über sechs Monate hinaus zu dem Zwecke erfolgen, um für den Ersatz der von kirchlichen Genossenschaften bisher geübten Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen. Sie finden mithin überall da keine Anwendung, wo für den Unterricht der Jugend in anderer Weise bereits ausreichend gesorgt ist.

d. Dagegen werden Niederlassungen derjenigen Orden und Congregationen, *welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen,* von der Vorschrift des §. 1. nicht betroffen. Sie bleiben vielmehr fortbestehen und können eventuell nur durch Königliche Verordnung aufgehoben werden. (§. 2. Ges.) Diese Ausnahmestellung beruht auf der Erwägung, dass die rühmenswerthen Leistungen jener Genossenschaften, namentlich in den letzten Kriegen, eine besondere Berücksichtigung verdienen, und dass es nach den bisher gemachten Erfahrungen Niederlassungen der gedachten Art gibt, welche sich in den Schranken ihrer eigentlichen Aufgabe gehalten und es vermieden haben, daneben auch der Förderung klerikaler Interessen zu dienen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes kommt indess die obige Ausnahmestellung nur den *ausschliesslich* mit der Krankenpflege befassten Orden und Congregationen zu. Genossenschaften, welche daneben andere Zwecke verfolgen, haben sich daher, um der Vortheile des §. 2. theilhaftig zu werden, auf jene Thätigkeit zu beschränken. Nur sofern eine Lehr- oder Erziehungswirksamkeit in Betracht kommt, findet der Vorbehalt des §. 1. auch auf sie Anwendung und kann demgemäss der Fortbestand ihrer desfallsigen Einrichtungen auch nach Ablauf von sechs Monaten bis auf vier Jahre gestattet werden. In wie weit hierzu ein Bedürfniss vorhanden, wird in jedem Falle speciell zu prüfen sein. Ebenso bedarf es einer sorgfältigen Erörterung, ob die bisherige Wirksamkeit der Niederlassung auf dem Gebiete der Krankenpflege denjenigen Voraussetzungen entspricht, von welchen der Gesetzgeber bei dem §. 2. ausgegangen ist, oder ob Gründe vorliegen, welche die Auflösung der Niederlassung auf dem vom Gesetz vorgesehenen Wege gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Ausdruck »Krankenpflege« umfasst übrigens nicht blos die Wirksamkeit der Orden und Congregationen in den eigentlichen Krankenanstalten, sondern jede Thätigkeit, welche auf Pflege und

Wartung von körperlich oder geistig kranken, resp. mit Gebrechen behafteten Personen, sei es in besonderen Instituten oder unmittelbar in den Familien, gerichtet ist.

V. Die Feststellung des *Termins zur Auflösung* bleibt für diejenigen Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. Demselben ist zu diesem Behuf das durch den Commissarius oder anderweit beschaffte Material unter eingehender Erörterung der Frage einzureichen, ob für diejenigen Personen, deren Unterricht und Erziehung bisher von der Niederlassung besorgt war, ein genügender Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen vorhanden bezw. beschafft ist. In den übrigen Fällen des §. 1. hat die Königl. Regierung — Landdrostei — den Auflösungstermin selbst zu bestimmen. Wird die Auflösung einer der Krankenpflege gewidmeten Niederlassung für erforderlich erachtet, so ist an uns gemeinschaftlich zu berichten.

Von der vollzogenen Auflösung einer Niederlassung hat die Kgl. Regierung — Landdrostei — sofort an uns Anzeige zu erstatten.

VI. Nach §. 3. des Gesetzes sind die fortbestehenden Orden und Congregationen *der Aufsicht des Staates* unterworfen. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die im §. 2. genannten Genossenschaften für Krankenpflege, wie auf diejenigen Niederlassungen, welche gemäss §. 1, soweit sie sich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen, noch auf die nächsten vier Jahre erhalten bleiben können. Da die Art und der Umfang der Staatsaufsicht wesentsich von der Organisation und den verschiedenen Zielen abhängt, auf welche die Wirksamkeit der Genossenschaften gerichtet ist, so sind die näheren Bestimmungen über die Ausübung jenes Rechts der Verwaltung vorbehalten worden (§. 5. Abs. 2. des Gesetzes). Selbstverständlich wird es sich hierbei nicht blos um Einsichtnahme der Statuten, Evidenthaltung der in den Niederlassungen aufgenommenen Person und zeitweise Inspectionen der Localitäten, sondern vorzugsweise um Ueberwachung der gesammten von der Genossenschaft in Erziehung, Unterricht und Krankenpflege entwickelten Thätigkeit handeln, damit Ausschreitungen jeder Art verhindert und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Sicherheit gewonnen wird. Die Aufsicht wird dagegen selbstredend jeden Eingriff in das Ordensleben als solches zu vermeiden haben. Ueber die hiernach den concreten Verhältnissen entsprechend zu treffenden Controlmassregeln sehen wir einem gutachtlichen Bericht der Kgl. Regierung — Landdrostei — binnen sechs Wochen entgegen.

VII. Was schliesslich das *Vermögen der aufgelösten Niederlassungen* anlangt, so fällt dasselbe nicht dem Staat als herrenloses Gut anheim, sondern ist nur einstweilen von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen, während die Regelung seiner definitiven Verwendung einem späteren Gesetze vorbehalten bleibt. (§. 4. des Gesetzes.)

Demgemäss bestimmen wir was folgt:

1. Zur Verwahrung und Verwaltung derjenigen Gütermassen, welche der gesetzlichen Beschlagnahme unterliegen, ist für den Bereich des dortigen Geschäfts ein Staats-Commissarius zu bestellen. Derselbe wird von dem Regierungspräsidenten — Landdrosten — ernannt, welcher zugleich die erforderlichen Massnahmen — eventuell im Wege des administrativen Zwangsverfahrens — trifft, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen.

2. In denjenigen Diöcesen, für welche ein Commissar zur Verwaltung des bischöflichen Vermögens fungirt, ist diesem der vorbezeichnete Auftrag zu ertheilen.

3. Die Vermögensmassen der einzelnen Niederlassungen sind gesondert von einander zu verwalten. Soweit es hierzu eines Specialadministrators bedarf, fällt die Bestellung desselben dem ad 1. genannten Staatscommissarius anheim. Derselbe hat indess vorher die Genehmigung des Regierungspräsidenten — Landdrosten — einzuholen.

4. Die Verantwortung für die Verwaltung und die Rechnungslegung ist vom Gesetz entsprechend dem §. 10. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer geregelt. Die Rechnungslegung erfolgt daher durch den Staatscommissarius, welcher zu diesem Behuf die Etats über das Vermögen der einzelnen Niederlassungen aufzustellen hat. Die Etats selbst sind den Ministern zur Vollziehung einzureichen.

5. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Wegen etwaiger Bewilligung von Remunerationen an den Commissar und die Specialadministratoren werden näher motivirte Vorschläge erwartet.

Ebenso ist

6. hinsichtlich derjenigen Unterstützungen, welche den Mitgliedern der aufgelösten Niederlassungen aus dem betreffenden Vermögen nach §. 4. Abs. 3. des Gesetzes zu bewilligen sein werden, unter Einreichung der Etats an die Minister zu berichten. In dringenden Fällen bleibt indess dem Regierungspräsidenten — Landdrosten — überlassen, schon bei Auflösung der Niederlassung wegen Gewährung derartiger Subventionen vorläufige Anordnung zu treffen.

XIX.

Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe,

über den im Reichstag verhandelten die klösterlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzentwurf.

I. Der in Rede stehende Gesetzentwurf lautet mit den vom Abgeordneten- und Herrenhause beschlossenen Verschärfungen, wie folgt:

Gesetz vom . . . . , durch welches Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häusser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Errichtung klösterlicher Genossenschaften, das ist solcher Orden, Congregationen oder anderer kirchlicher Genossenschaften, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich. Ausgenommen hiervon sind neue Ansiedlungen solcher bereits bestehender Genossenschaften, welche sich ausschliessend der Krankenpflege widmen. Die Errichtung derselben kann von dem Cultusminister bewilligt werden.

§. 2. Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof oder die sonst berufene kirchliche Oberbehörde dem Landeschef und dieser mit dem von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen. Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 3. Aus der Vorlage (§. 2.) müssen zu entnehmen sein: 1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äusseren Mittel. 2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung. 3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder. 4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 4. In eine inländische klösterliche Genossenschaft oder Niederlassung dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften und Niederlassungen nur Oberen und Vorgesetzten (Localoberen, Provincialen, Generalen u. s. w.) unter-

stehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Jede Verbindung derselben mit auswärtigen Obern, klösterlichen Genossenschaften oder Niederlassungen wird aufgehoben.

§. 5. Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 3. bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 6. Zu Recht bestehende klösterliche Genossenschaften und Niederlassungen können nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden.

§. 7. Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 8. Der Eintritt in eine klösterliche Genossenschaft ist bei Jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des ehelichen Vaters und, wenn dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig, welche vor Ertheilung desselben den gesetzlichen Vertreter zu vernehmen hat. Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 9. Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grund dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger anhören zu wollen.

§. 10. Die Genossenschaftsvorstände haben alljahrlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hiebei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

§. 11. Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden. Auch darf von der Disciplinargewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 12. Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, dass dieselben von der gesetzlichen oder statutenmässigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden. In Ermangelung einer besonderen statutenmässigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschliessen. Die Localobern von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten. Andere als die hier erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

§. 13. Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendung beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung: a) wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Anträge oder Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 3, Punct 1.) fremd sind; b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hiebei mit fünf von Hundert zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft.

§. 14. Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung steht dem Cultusminister zu und erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen. Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendungen beschränkt werden.

§. 15. Auch zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist, wenn das zu erwerbende Gut den Werth von 3000 fl. übersteigt, die Zustimmung des Cultusministers erforderlich. Rücksichtlich der Veräusserung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die

Bestimmungen der Ministerverordnung vom 20. Juni 1860 R.-G.-Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 175, mit Auschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 16. Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 17. Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen. Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 18. Die politische Landesbehörde hat das Recht, sich durch Visitationen aller klösterlichen Genossenschaften die Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen und alle Inwohner des Klosters zu vernehmen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 19. In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 20. Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschatten nach Aussen zu vertreten. In einem solchen Falle hat die zuständige kirchliche Behörde für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes zu sorgen (§. 21. dieses und §. 60. des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 21. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmässigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörde nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen der Genossenschaft angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 23. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 17. Jänner 1876 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. Jauuar 1876.

Fürst Carl *Auersperg* m. p.

Roschmann m. p., Schriftführer.

II. In der Sitzung des sogenannten *confessionellen Ausschusses* des Abgeordneten Hauses am 27. Januar 1876 wurde nach dem Antrage des Referenten Dr. *Kopp* mit elf gegen fünf Stimmen der Gesetz-Entwurf mit den vom Herrenhause beschlossenen Veränderungen en bloc angenommen, trotzdem der Cultusminister Dr. *von Stremayr* wiederholt erklärte, dass das *Ministerium das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung zur Sanction nicht empfehlen könne.* Auch das Abgeordnetenhaus nahm in der Sitzung vom 21. Februar 1876 ebenfalls das Klostergesetz nach den Beschlüssen des Herrenhauses mit 130 gegen 32 Stimmen an, nachdem die katholische Rechtspartei unter Protest gegen den Gesetz-Entwurf sich vor der Abstimmung entfernt hatte.

III. Die in der Ueberschrift dieses Artikels bezeichnete Erklärung des österreichischen Episcopates lautet also:

»Bereits im Jahre 1874 fanden sich die zu Wien versammelten österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe in die traurige Nothwendigkeit versetzt, der Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften mit der Klage entgegen zu treten, dass das beabsichtigte Gesetz offenbar und in ganz besonderer Weise den Stempel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne trage. Im Einklange mit dem Urtheile des heiligen Stuhles, welcher das Verderbliche und Feindselige desselben wohl erkannte, haben sie in einzelnen Bestimmungen nachgewiesen, wie sehr durch sie das Recht der Kirche, die Freiheit des katholischen Gewissens und die Sicherheit eines rechtlich erworbenen Besitzes gefährdet sei.

Nachdem der Regierungsentwurf nicht, wie zu hoffen stand, beseitigt, vielmehr der Berathung in den beiden Körpern der Reichsvertretung unterzogen wurde, und hiebei manche nicht zu seinem Vortheile gereichende Aenderungen und selbst Verschärfungen erfahren hat, erachten sich die Unterzeichneten durch ihr oberhirtliches Amt verpflichtet, dem vorliegenden Gesetzesentwurfe so wie den unberechtigten Angriffen, welche hiebei gegen das Ordenswesen

der katholischen Kirche überhaupt und gegen die Klöster Oesterreichs insbesondere erhoben wurden, neuerdings zu entgegnen und diese kirchlichen Institute gegen die auch im Gesetzesentwurfe liegenden Verdächtigungen zu schützen.

Das Ordensleben ist der katholischen Kirche wesentlich eigen. Es gehört zwar nicht zu ihrer Verfassung, in welcher vielmehr die Bischöfe von dem heil. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelg. 20, 28.), es gehört aber zu ihrem innersten Leben und Sein: seine Grundlagen, die evangelischen Räthe, bilden einen Theil ihrer Glaubens- und Sittenlehre. Nicht zufällig und von Aussen in den Lebensbau der Kirche hineingetragen, sondern nothwendig und aus dem innersten Kern der christlichen Lehre heraus, welche nicht nur Gesetze und Gebote, sondern auch die freien Opfer der Liebe kennt, haben sich die religiösen Orden entwickelt. So wie unser Herr und Heiland im persönlichen Leben seiner Jünger die vollkommenere Nachfolge in der freiwilligen Armuth, in der jungfräulichen Keuschheit, in der Unterordnung des Lebenskreises unter einen höheren Ruf lobend preiset und anempfiehlt, so muss auch in der christlichen Kirche, dieser vollkommenen und sichtbaren Gesellschaft, ein Stand möglich und wirklich sein, in welchem die durch ihren freien Willen vereinigten Personen die von dem himmlischen Meister empfohlene Lebensweise gemeinschaftlich üben. Die Idee des gemeinschaftlichen Ordens- und Klosterlebens ist die uneingeschränkte völlige Hingabe an des Menschen ewige Bestimmung, ermöglicht durch die Loslösung von den Hindernissen, welche dem in der Welt Lebenden die Erreichung des höchsten Endzieles so vielfach erschweren; die Aufgabe dieses Ordens- und Klosterlebens ist zunächst die Selbstheiligung im Dienste Gottes und des Nächsten; sie ist das »bete und arbeite« in vollkommener Gestaltung.

Wie diese, dem Heiligsten des Menschenlebens zugewendete, das Höchste erstrebende Idee im Laufe der Geschichte der christlichen Kirche ihre äussere Formen gewonnen, ist nicht nöthig, des Näheren auseinander zu setzen. Gleich der Kirche selbst, welche unwandelbar in ihrem Wesen, nach dem wechselnden Bedürfniss der Menschen und Zeiten sich verschiedene Formen in ihrem äusseren Bestande und Leben geschaffen, haben auch die religiösen Orden, unbeschadet ihres stets gleich bleibenden Wesens, nach Aussen sich in den mannigfaltigsten Formen dargestellt. Je nachdem das persönliche Leben in der Welt mehr oder weniger Bindung erfahren, mehr oder weniger fest oder aber frei und im Wechsel sich bewegte, haben auch die religiösen Orden das die Einzelnen einigende Band

mehr oder weniger fest geschlungen, dort in unauflöslichen feierlichen, hier in auflösbaren einfachen Gelübden. Was die Einsiedler der ersten Zeit, die Mönche und die Jungfrauen mit strenger Clausur in den späteren Jahrhunderten, dasselbe wollen und üben die freier gegliederten Congregationen beiderlei Geschlechtes in unseren Tagen: im Wesen derselbe Beruf, verschieden nur die Form der Bethätigung des Berufes je nach dem Bedürfniss und der Art der wechselnden Zeit.

Kein Unbefangener hat wohl den Muth, die tausendjährigen Arbeiten und Verdienste der Orden, von den Anfängen der christlichen Zeit bis auf unsere Tage herab, in Abrede zu stellen. Die Geschichte hat sie mit leuchtender Schrift in ihren Annalen verzeichnet, die Mahnung in Wort und Beispiel über den hohen Werth des Geistigen und die ewigen Bestimmungen des Menschen, die Erziehung und Bildung barbarischer Völker, den Unterricht in allen Zweigen des Wissens, die Bewahrung und erste Verwerthung der grossen geistigen Schätze des Alterthums, die Urbarmachung und Verbesserung des Bodens ausgedehnter Wüsteneien, die Uebung der Gewerbe und der Kunst, verherrlicht durch manche grossartige Erfindung, welche die menschliche Gesellschaft ihnen verdankt, — und Alles dieses durchdrungen durch den Geist des Gebetes und der Betrachtung, verschönert und gehoben durch die würdigen Formen des Gottesdienstes, des opus Dei, wie sie selbst diese ihre erste und heiligste Pflicht zu nennen gewohnt waren. Auch möge man das contemplative Leben nicht geringer achten! Wie es Irrthum wäre zu meinen, die äussere Arbeit sei ihm ferne geblieben, so wurde in ihm das Wort des Herrn, dass Maria den besseren Theil erwählt, in seiner tiefen Wahrheit erfasst und zur inneren Heiligung der Seele durchgeführt. Wer aber an einen persönlichen Gott glaubt und seine Weltregierung, wird zu ermessen wissen, wie viel des göttlichen Segens, wie manche Abwendung verdienter Strafgerichte Gottes die Welt den frommen Betern in der Zelle verdankt; während andererseits schon das Vorhandensein dieses religiösen Gebets- und Opferlebens auf das Gedeihen christlicher Gesinnung auch unter den Weltleuten förderlich einwirkt.

Und sind etwa die Klöster der neuen und neuesten Zeit ihrer wesentlichen Aufgabe untreu geworden? oder hat sich das Bedürfniss dieses religiösen Lebens derart verloren, dass man die Stätten desselben, wenn nicht beseitigen, doch auf das engste einschränken müsste? Viele jener zahlreichen Abteien und Klöster, welche in Oesterreich für geistige Bildung und Gesittung Grosses gewirkt, sind

dem Sturme einer Zeit, in welcher wenig Verständniss für das Heiligste des Menschen vorhanden war, zum Opfer gefallen; allein die noch vorhandene zehren nicht von dem blossen Ruhme und dem Verdienste der Vergangenheit, sondern erweisen sich, wie schwer es ihnen unter den obwaltenden Verhältnissen und den aufgebürdeten Lasten auch werden mag, als lebenskräftige und thätige Glieder ihres Standes. Mit Aufopferung wirken sie noch jetzt in Wissenschaft, in Unterricht, in der Seelsorge. Nicht nur, dass sie die Amtsthätigkeit des Säcularklerus in mannigfacher Weise unterstützen, so fallen ihnen nicht wenige Aufgaben anheim, welche letzterer nicht, oder nur in geringem Masse zu übernehmen vermag, sei es dort, wo mehrere Priester die geistige Thätigkeit in hervorragender Weise verbinden müssen, oder wo die innere Bedürfnisse der Seelen nach einem auf diesem Gebiete gemäss seinem Berufe vorzugsweise heimischen Führer verlangen. Es ist die Thätigkeit in Missionen, in Spendung der Sacramente, in Leitung geistlicher Vereine.

Jene Personen endlich, sowohl in den alten Orden als in den neueren Genossenschaften, welche Kinder unseres Volkes, aus den verschiedensten Ständen, in sich den Drang fühlen, von dem Vergänglichen dieser Welt sich zu trennen, um allein für Gott zu leben — haben sie sich einem schädlichen, verderblichen Berufe gewidmet, wenn sie mit engelgleicher Geduld Kranke pflegen, verlassene oder verwahrloste Kinder erziehen, der Jugend Unterricht ertheilen, und überhaupt für jede Noth, für welche man ihrer bedarf, sie beruft oder walten lässt, in Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit sich opfern? Oder wäre die Ordensperson plötzlich ein anderes, dem Staate gefährliches, dem Gemeinwohl schädliches Wesen geworden, seitdem sie ihre aufopfernde Liebe in einem anderen Kleide, und nicht mehr allein und nach eigenem Belieben, sondern im Vereine mit Andern nach der Ordnung einer Regel bethätigt? Und ist schliesslich nicht anerkannt, dass es manche Leistungen der Liebe und Barmherzigkeit gibt, welche ihrer Natur nach oder in ihrer Vollständigkeit nur von geistlichen Genossenschaften entsprechend geübt werden können?

Niemand wird behaupten wollen, dass die hohe sittliche Idee des Ordenslebens überall die gleich gewünschte Erfüllung gefunden, oder dass nicht auch die Klöster an derselben menschlichen Schwäche Theil nähmen, welche alle Einrichtungen dieser Welt begleitet. Aber auch wenn Ausschreitungen vorkämen, die das Strafgesetz ahndet, so können die Klöster mit vollem Recht und gutem Gewissen auf die Seltenheit solcher Vorkommnisse hinweisen, im Verhältniss

zu der Masse des Unrechtes, des Betruges, sowie anderer Vergehen und Verbrechen ausserhalb der Klöster. Und wenn man überhaupt als unzulässig erachtet, den Stand für das Vergehen des einzelnen Mitgliedes verantwortlich zu machen: woher nehme man die Befugniss, den Ordensstand in Acht zu erklären, weil seine Pflichten nicht bei Allen in gleich ungeschwächter Treue zur Erfüllung gelangen? Oder soll daraus, dass Einige in der Wahl des Ordenslebens ihren Beruf verfehlten oder dessen Pflichten verletzen, das Recht abgeleitet werden können, über das ganze Institut und dessen sämmtliche Mitglieder den Bann des Misstrauens und der Verdächtigung zu verhängen und zu harten Ausnahmsgesetzen zu schreiten?

Was nun die einschlagende Rechtsverhältnisse anbelangt, so finden sie sich durch die kirchliche Gesetzgebung, theilweise durch die im Concordate vereinbarten Bestimmungen, vollständig geordnet. Nachdem der Kirche anheim fällt, zu prüfen, ob ein sich irgendwo bildendes Ordensleben mit der Idee des Berufes übereinstimme, die kirchliche Billigung verdiene oder nicht, so geht sie hiebei keineswegs leichthin vor; sie verlangt langjährige Erprobung, mehrseitige und dauernde Versuche, ehe die bischöfliche Autorität für die Diöcese, und nochmehr, ehe der päpstliche Stuhl für die ganze Kirche die Autorisation ertheilt. Auch hat die kirchliche Gesetzgebung genau festgestellt die wesentlichen Erfordernisse des Eintrittes und der Profess, von derselben ist Austritt und Entlassung geregelt, sind die Pflichten und Rechte der Mitglieder, wie der Communität festgestellt. Sie hat die Grundsätze fixirt, wann und wie bei den neuern Ordenscongregationen die Gelübde gelöst werden, und wie im Falle des Austrittes oder der Entlassung aus dem Orden die Vermögensverhältnisse zu ordnen seien. Und hiebei lag der Kirche ferne, alle Einzelnheiten durch ein positives allgemeines Gesetz regeln zu wollen, vielmehr hat sie unbeschadet der gemeinsamen Grundlage, in Dingen, welche vielfach einen zweiseitigen, zwischen der Communität und dem Einzelnen geschlossenen Vertrag darstellen, den Ordensstatuten freien Raum gegeben, und sich mit der Prüfung und Genehmigung dieser letzteren begnügt. Liegt doch auch hierin der Grund, dass behufs grösserer Freiheit der Auswahl unter den verschiedenen Formen des Ordenslebens, eine so grosse Mannigfaltigkeit der Orden in der Kirche entstanden und von ihr zugelassen worden ist.

Dass aber die Regelung dieser Rechtsverhältnisse der Kirche ebenso zustehe, wie die Normirung des Wesens und der Berufspflichten des Ordensstandes selbst, sollte von jenen am wenigsten bestrit-

ten werden, welche die freie und selbstständige Leitung der eigenen oder inneren Angelegenheit einer Religionsgesellschaft dieser selbst grundgesetzlich zuerkennen. Man hat zwar den Begriff der inneren Angelegenheiten einzuengen und alle Rechtsbestimmungen als äussere dem Staate zuzueignen versucht: allein bereits in ihrer Erklärung des Jahres 1874 haben die kirchlichen Oberhirten das Unstatthafte und Widersprechende dieser Auffassung nachgewiesen, wornach das ganze äussere Wirken der Kirche den Bestimmungen der Staatsgewalt unterworfen würde. Dann müsste die Kirche aufhören, eine sichtbare zu sein, und da Rechte überhaupt nur im Aeussern zur Erscheinung gelangen, wäre das Kirchenrecht ein leerer Schall. So kann auch der Irrthum, als ob alles äussere Recht der kirchlichen Genossenschaften der Regelung oder der Sanction des Staates bedürfe, nur mit der Anschauung in Vergleich gebracht werden, wodurch alles Recht der Person oder der Familie überhaupt erst durch den Willen des omnipotenten Staates zu Stande komme, oder mit jener Theorie, welche den Leib wie alles Aeussere dem Staate, die Seele und alles Innere der Kirche zutheilen will, einer Ansicht, ebenso widersprechend dem Wesen des Menschen als abträglich für die Würde der Religion, und erniedrigend selbst für die rechtliche und sittliche Aufgabe des Staates.

Allein hier bestätigt Geschichte und Erfahrung die an sich leicht erklärliche Thatsache, dass katholische Kirche und Ordenswesen Seitens der staatlichen Gewalt stets gleiche Behandlung zu befahren haben. Wird die Kirche in ihrem Bestande und Rechte geschützt, in ihren Lebensäusserungen geachtet, so finden auch ihre Orden den entsprechenden Schutz und die Achtung, die ihnen gebührt. Verkennung, Missachtung oder Verfolgung der Kirche wird zunächst und ganz besonders auch den Klöstern zu Theil werden: und hinwiederum kann Feindseligkeit die Tochter nicht treffen, ohne dass die Mutter, in deren Schosse, die Orden geboren und grossgezogen wurden, den Schlag mitempfängt. Von beiden gilt verhältnissmässig dasselbe Wort, das unser Herr zu den Aposteln gesprochen: Der Jünger ist nicht über den Meister: haben sie Mich verfolgt, so werden sie auch Euch verfolgen; Ihr werdet Gegenstand des Hasses Aller sein, weil sie auch mich hassten und meinen Vater im Himmel.

Die Erklärung dieser beklagenswerthen Erscheinung liegt nahe. Jene gewissenslose Auffassung des Lebens, welche die Ziele des Menschen auf die Erde beschränkt, wird, wie sie die ein ewiges Leben und das jenseitige Gericht Gottes predigende Kirche hasst, auch nur

mit Widerwillen erfüllt sein gegen einen Lebensberuf, welcher das ewige Ziel in hervorragender Weise zum Führer wählt und seine Motive dem Himmel entnimmt. Eine Richtung, welche dem Lebensgenusse die unbedingte Berechtigung zuspricht und höchstens den äusseren Anstand des Familienlebens wahrt und die Keuschheit der unverheiratheten Töchter vor roher Gewalt schützt, wird einen Entschluss, in voller Reinheit des Herzens das ganze Leben zu verbringen, nur naturwidrig und die dahin zielende Empfehlung des Herrn und der Kirche nur höchst unzeitgemäss finden. Ein Streben, das sich ganz dem irdischen Gewinn, dem Erraffen und Haben grösstmöglichen Besitzes widmet, wird einen Beruf, der für sich auf dies Alles verzichtet, nur seine tiefste Abneigung bekunden. Eine Welt endlich, welcher äussere Geltung, Ehre und Einfluss die gesuchte Befriedigung ist, wird nur mit Missachtung auf einen Stand herabsehen, welcher die Lebensordnung frei und entschlossen nicht nach dem Beifalle der Menschen, sondern nach dem Gebote der Unterordnung unter einen höheren Willen regelt.

Und um Vorwände, das Gehasste als des Hasses würdig darzustellen, ist der Hass niemals verlegen gewesen. Eine Ansicht, welche dem Staatswillen alles göttliche und menschliche Recht unterwirft, wird mit Lust und Freude ihre Macht an jenen Genossenschaften üben, welche ein höheres Recht für sich in Anspruch nehmen, zu ihrer Vertheidigung aber keine andere Waffen besitzen, als das Gebet und die geduldige Ertragung. Die Verleumdung wird die Gebrechen Einzelner auf den ganzen Stand übertragen, wird eine im Dunkeln schleichende feindselige Macht erfinden, welche mit hundert Schlangenarmen Freiheit und Bildung zu ersticken droht. Sie wird die Klöster als staatsgefährlich proclamiren, als Staat im Staate, der mit ausländischen Obern zum Verderben der Völker conspirirt, sclavisch und unbedingten Gehorsams gegen den Willen des Ordens anfrüherisch gegen die göttliche Autorität des Staatsgesetzes. Der feindselige Hass wird ihren Besitz und dessen Gebrauch verdächtigen, obwohl vor Aller Augen liegt, wie das klösterliche Einkommen zur Verwendung gelangt. Und endlich wird er ihren Eifer im Berufe als Störung des religiösen Friedens, sie selbst als veraltete Einrichtungen einer Zeit, die sich überlebt hat, als Gegensatz gegen das neuere Culturleben, den Geist und Fortschritt der Gegenwart zu brandmarken sich bestreben.

Wir wollen in eine Widerlegung dieser Vorwände nicht eingehen, weil wir wissen, dass sie von den Feinden der Klöster selbst nicht geglaubt werden. Denn es ist ihnen nur zu gut bekannt, dass

die Bewohner der Klöster, von dem Obern bis zum geringsten Mitgliede herab, zu den friedlichsten und treuesten Staatsbürgern gehören, welche still ihres Berufes pflegen und zufrieden sind, wenn sie von Andern nicht beunruhigt werden. Sie wissen, dass die geheime dunkle Macht nichts Anderes ist als die fromme kirchliche Gesinnung, und dass sie Ordensobern nur in Betreff der Statuten den Gehorsam schulden, und dass diese, einschliesslich der Disciplinargewalt, keine andere Macht besitzen, als auf die Beobachtung der Gelübde und Statuten zu dringen, die Hausordnung zu leiten und den Untergebenen die Beschäftigung oder das Amt anzuweisen.

Indess führen die Rücksichtsloseren unter den Klosterfeinden eine Sprache, welche ganz andere Triebfedern ihrer Handlungsweise deutlich zu erkennen gibt. Es ist zunächst eine Art Neid, theilweise schon des grösseren Besitzes wegen, der einigen Klöstern zu Theil geworden ist, eines Besitzes, so rechtlich und unantastbar, wie es nur irgend einen geben kann; noch mehr aber um des Segens willen, der durch die wohlthätige Verwendung desselben sich über die Umgegend verbreitet und sprichwörtlich geworden ist. Der Neid muss anerkennen, dass das Einkommen der Klöster nicht durch verderblichen Absentismus im Auslande verzehrt, nicht gleich den Erträgnissen vieler Banken und Eisenbahnen an die ausländischen Actionäre gezahlt, sondern grösstentheils an Ort und Stelle dem Landbau, dem Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft, dem Unterricht und dem Erforderniss der Religion zugeführt wird, und dass er in nicht geringem Masse auch dem Bedürftigen im Wege des Almosens oder billiger Darlehen zufliesst. Es ist ferner der Neid des glaubenslosen Humanismus, welcher in seinen bezahlten Anstalten und durch bezahlte Diener nicht erreicht, was nur dem hingebenden Herzen der Ordensperson möglich wird, und dass demgemäss auch das Herz des Hilfsbedürftigen nach der aus freier Liebe quellenden Hilfe verlangt und für sie so dankbar ist.

Weiterhin tritt aber die ängstliche Besorgniss hervor, es möchte der Klöster wachsende Zahl und der Ordensleute eifrige Pflichterfüllung den Einfluss der katholischen Kirche auf die Herzen der Menschen befestigen und erhöhen. Und fürwahr, eine mächtige, religiöse Bewegung — es lässt sich nicht leugnen — hat unsere Zeit ergriffen. Mitten in dem socialen Elend, welches stetig zu wachsen scheint, bei der Verarmung der Mittelclassen, der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger, fühlen sich die leidenschaftslosen und unbefangenen Gemüther immer mehr zu dem Einen hingezogen, welches weit auf das Unvergängliche und Ewige weisend,

versöhnend auch auf den Kampf und die Noth des irdischen Lebens zurückwirkt. Während in glaubenslosen verhärteten Herzen die Erbitterung gegen die besitzende und selbt gegen die göttliche Weltordnung wächst, werfen sich Jene voll Sehnsucht, in Glauben und Liebe der Religion in die Arme, und suchen in Frieden mit Gott, im Dienste des Ewigen jenen Trost, welchen die Welt ihnen nicht zu bieten vermag. Wenn wir in den freiesten Staaten der Erde, in Amerika und England, die Errichtung und Bevölkerung der Klöster sich überraschend mehren sehen, wenn das im Gewerbefleisse hervorragende Frankreich und Belgien sich mit religiösen Corporationen bedeckt, von der gesteigerten Missionsthätigkeit in ferneren Ländern nicht zu reden: können diese grossartigen Erscheinungen durch künstliche Ränke, Intriguen und Vorspiegelungen hervorgebracht, müssen sie nicht vielmehr, weil ein Zwang durchaus unmöglich, als eine Frucht lebendig gewordener Religiosität, als ein Ergebniss der erstarkten religiösen Gesinnung erklärt werden? — Daher aber die Furcht der Feinde, daher die Zuflucht zur rohen Gewalt, oder, wo dies nicht thunlich, zum Zwange polizeilicher Willkür, um dem drohenden Eindringen des unbequemen Gastes vorzubeugen. Als ob es möglich wäre, das Aufathmen des lebendigen Geistes durch solche Mittel zu vergittern oder in Fesseln zu schlagen!

Die unterzeichneten Bischöfe stehen der Ueberzeugung ferne, als ob die hohe k. k. Regierung bei Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, oder der hohe Reichsrath bei Berathung desselben von jenem Geiste des feindseligen Hasses gegen die Kirche und gegen die Klöster geleitet sei. Sowohl aus den vorgebrachten Motiven als aus mehreren Bestimmungen des Entwurfes geht unzweifelhaft hervor, dass man es hier mit einem jener unbegreiflichen und doch nicht seltenen Fälle zu thun habe, wo sich die Gesetzgebung auf ein Feld begibt, welches vollständig zu kennen sie nicht in der Lage ist, daher zu Bestimmungen gelangte, welche theils überflüssig, theils im Widerspruche mit bereits festgestelltem Recht, theils gar nicht durchführbar sind, jedenfalls aber die Gefahr herbeiführten, störend in einen fremden Gesetzgebungsbereich einzugreifen. Bei der Vorlage des Gesetzentwurfes scheint nicht erwogen worden zu sein, dass Folgen und Wirkungen, auch wenn sie nicht beabsichtigt werden, sich aus der Sache ergeben und zweifellos eintreten, obschon man erklärt, sie nicht zu wollen.

In der That würde durch das beabsichtigte Gesetz eine redliche vorwurfsfreie Classe von Mitbürgern, deren Beruf das Edelste anstrebt, in eine erniedrigende und Verdächtigende Ausnahmsstellung

gebracht, wie sie von der Gesetzgebung nur jener Sorte von Menschen bereitet zu werden pflegt, vor welcher die ehrlichen Leute zu warnen sind. Einige Bestimmungen beispielsweise zu nennen dürfte genügen.

Eine Verdächtigung des klösterlichen Lebens und Wirkens liegt wahrlich darin, in einer Zeit, welche dem Associations- und Vereinswesen auf allen Gebieten des Lebens den freiesten Spielraum öffnet, für die Gründung auch des kleinsten klösterlichen Gemeinwesens ein Reichsgesetz zu verlangen, alle Ausländer aber, deren Hilfe und Verwendung man sonst in wichtigen Lebenskreisen ohne Anstand in Anspruch nimmt, von der Mitwirkung zu den religiösen Zwecken eines Klosters auszuschliessen. Und nicht zur Profess, sondern bereits zum Eintritte, welchem zunächst doch nur eine längere Erprobung folgt, fordert man das österreichische Bürgerrecht. Dem sittlichen Urtheile der Kirche, welche die Ordensstatuten gebilligt hat, so wie dem sittlichen Charakter Aller, welche in den approbirten Orden eintreten, wird ein offenbares Misstrauensvotum ertheilt und der dringende Verdacht unerlaubten Gebahrens erhoben, wenn bei jeder neuen Niederlassung desselben Ordens die Vorlage der Ordensstatuten wiederholt gefordert, das Allen garantirte Hausrecht durch beliebige Untersuchung der politischen Behörden verletzt, die Standeswahl und selbst der probweise Eintritt in auffallender Weise beschränkt, der Personalstand staatlich überwacht und die Vermögensgebahrung in einer Weise beaufsichtigt werden will, als müsse die schlechte Verwendung und die staatsgefährliche Eigenschaft des Individuums oder der Genossenschaft wenigstens als wahrscheinlich vorausgesetzt werden. Dasselbe gilt von dem beantragten Vorgange bei Bestellung eines jeden Vorstandes der regulären Genossenschaft, auch des zeitweiligen, welche ohne erkennbaren Grund an die Genehmigung der Landesbehörde gebunden wird, — ein Vorgang übrigens, welcher, da die Bestellung meistens durch Wahl erfolgt, als unausführbar erscheint. Insofern in dem Falle von Veräusserung oder beträchtlicher Belastung unbeweglichen Klostergutes über das bestehende Recht hinaus Anlass genommen wurde, die Genehmigung des hl. Stuhles ausdrücklich auszuschliessen, können die unterzeichneten Bischöfe nur das Urtheil wiederholen, welches sie im Jahre 1874 über einen ähnlichen Fall zu ihrem Bedauern auszusprechen genöthigt waren.

Am tiefsten greift in das geregelte Ordensleben die Bestimmung ein, nach welcher der Zusammenhang mit dem Haupte und dem Vorstande des ganzen Ordens, wenn er im Auslande wohnt,

gehemmt, oder nach der anderen Formulirung, sogar jede Verbindung mit auswärtigen Obern und Klöstern untersagt wird. Kann Letzteres zwar, weil gänzlich undurchführbar, bei Seite gelassen werden, so liegt auch in dem Ersteren ein derart ungerechtfertigtes Misstrauen in die Ordensthätigkeit, und eine solche Verkennung der Stellung des Ordensgenerals, welcher in keinem, auch nicht dem concentrirtesten Orden den ihm zugeschriebenen Einfluss besitzt, dass die unterzeichneten Bischöfe auf das Lebhafteste den Versuch bedauern müssen, eine solche gänzlich veraltete Bestimmung des staatlichen Absolutismus wieder in's Leben zurück zu rufen. Dieser Eingriff in die bestätigte Regel und den naturgemässen Organismus jener Orden, welche in zahlreichen Ländern ihre Niederlassungen besitzen, wäre ebenso unberechtigt, als für die Bewahrung des pflichtmässigen Ordenslebens verderblich.

Der Beruf und das Wirken der Klöster liegt offen vor aller Welt: sie haben das Recht zu verlangen, dass man sie nach dem beurtheile, was sie leisten und thun, nicht nach dem, was Misstrauen und Verdächtigung ihnen unterlegt. Sie beanspruchen keine besonderen Staatsprivilegien, sondern den allgemeinen Schutz des Gesetzes und die Freiheit wie sie jeder Staatsbürger besitzt: sie sind um so mehr dazu berechtigt, als ihre Thätigkeit dem allgemeinen Besten dient. Sie haben daher das Recht sich schwer verletzt zu fühlen durch einen Ausnahmszustand, den man ihnen zu bereiten im Begriffe steht, welcher sie bedrückt anstatt fördert, ihren Bestand gefährdet anstatt sichert, ihr Leben verdächtigt, ohne Gründe zu haben oder Beweise zu erbringen.

Die unterzeichneten Bischöfe geben sich daher der sicheren Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhaltes und von so verderblicher Wirkung werde nicht zu Stande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht finden, so müssten sie pflichtgemäss gegen ein Gesetz Verwahrung einlegen, welches eine der Lehre Jesu Christi entsprechende, von der Kirche gebilligte, und zum Heile der Seelen gereichende Form des christlichen Lebens zu schädigen geeignet ist, ein Gesetz, welches die Gleichberechtigung und persönliche Freiheit des Staatsbürgers, die Würde der Religion, die Ehre der katholischen Kirche und der Mitglieder des Ordensstandes in gleichem Masse verletzt. Und insbesondere müssten sie gegen die Unterstellung protestiren, als ob die katholiche Kirche jemals einen religiösen Orden gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit jene misstrauischen, verdächtigenden Mass-

regeln, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck kommen, verdienen würde.

Im Januar 1876.

Friedrich Cardinal *Schwarzenberg*, Fürst-Erzbischof von Prag. Maximilian Cardinal *Tarnoczy*, Fürst-Erzbischof von Salzburg. Friedrich Landgraf *Fürstenberg*, Fürst-Erzbischof von Olmütz. Andreas *Gollmayr*, Fürst-Erzbischof von Görz. Franz Xav. *Wierzchleyski*, Erzbischof von Lemberg rit. lat. Peter Dominik *Maupas*, Erzbischof von Zara. Joseph *Sembratowicz*, ruth. Erzbischof von Lemberg und Metropolit von Halicz. Heinrich *Förster*, Fürstbischof von Breslau. Johann Valerian *Jirsik*, Bischof von Budweis. Joseph Alois *Pukalski*, Bischof von Tarnow. Franz Joseph *Rudigier*, Bischof von Linz. Johann Joseph *Vitezich*, Bischof von Veglia. Marcus *Calogera*, Bischof von Spalato und Marcarsca. Vincenz *Gasser*, Fürstbischof von Brixen. Georg *Dobrila*, Bischof von Triest-Capodistria. Valentin *Wiery*, Fürstbischof von Gurk. Johann *Kutschker*, Bischof von Carrhe, Capitelvicar der Erzdiöcese Wien. Anton *Galecki*, Bischof von Amathus i. p. und apost. Vicar von Krakau. Jacob Max *Stepischnegg*, Fürstbischof von Lavant. Johann *Zaffron*, Bischof von Ragusa. Augustin Paulus *Walhala*, Bischof von Leitmeritz. Johann *Zwerger*, Fürstbischof von Seckau. Georg *Marchich*, Bischof von Cattaro. Matthias *Hirschler*, Bischof von Przemysl rit. lat. Carl *Nöttig*, Bischof von Brünn. Johann *Stupnicki*, ruthen. Bischof von Przemysl. Matthäus Joseph *Binder*, Bischof von St. Pölten. Johann *Haller*, Bischof von Adra i. p., Administrator der Diöcese Trient. Joseph *Hais*, Bischof von Königgrätz. Johann Chrys. *Pogacar*, Fürstbischof von Laibach. Gregor *Romaskan*, Administrator des Erzbisthums Lemberg rit. arm. Stephan *Siminiati*, Capitelvicar der Diöcese Lesina. A. *Carminatti*, Capitelvicar der Diöcese Sebenico. Dominik *Sillich*, Capitelvicar der Diöcese Parenzo-Pola.

XX.

Die Budweiser Diöcesan-Synode vom Jahre 1875,

von Dr. *Clemens Borovy*, ord. öff. Professor in der theol. Facultät an der Universität zu Prag.

In *Böhmen* sind nach dem i. J. 1860 abgehaltenen Provinzial-Concil und den in einzelnen Diöcesen der Kirchenprovinz gefeierten Diöcesansynoden v. J. 1863 nur in zwei Bisthümern weitere Synoden einberufen worden und zwar: in der Metropole *Prag* die zweite Diöcesansynode 1873 (vgl. *Archiv* 1874. 1. p. 198.), dann in der Cathedrale *Budweis* die zweite Synode 1872 und die dritte 1875.

Seine Excellenz der Hochw. Hr. Bischof Johann Valerian *Jirsík*, ein Jubilargreis von 78 Jahren versammelte am 21. und 22. September 1875 zum dritten Male seinen Klerus zu wichtigen Berathungen, als deren Resultat sich ein Doppeltes ergeben hat:

I. Die *Acta et statuta synodi*, welche bald nach Schluss der Synode im Druck veröffentlicht wurden [1]).

II. Eine Petition an das k. k. Cultusministerium bezüglich der neuen Bemessung der *Congrua*.

I.

Die Budweiser Diöcese zählt 34 Vicariatsbezirke (Decanate) mit einer Seelenanzahl von über 1,100,000 Katholiken. Die Gesammtzahl des Klerus beträgt 860 (755 Säcular-, 105 Regulargeistliche). Bei der Synode erschienen 84 Theilnehmer. Unter diesen befanden sich Mitglieder des Cathedralcapitels, einige Erzpriester, die Professoren der theologischen Lehranstalt und Seminarvorsteher, die Mehrzahl der Vicare, 38 Pfarrer, 1 Katechet und 6 Kapläne.

Einem im *Archiv* 1874 I. p. 200 ausgesprochenen Wunsche hat das Budweiser bischöfl. Ordinariat insofern Rechnung getragen, als über seine Anordnung bereits im Frühjahr 1875 in sämmtlichen Vicariatsbezirken *Pastoralconferenzen* abgehalten wurden. Hier war jedem einzelnen Seelsorgsgeistlichen die beste Gelegenheit geboten, seine Anträge und Wünsche verzubringen. Jene Anträge, welche von den Mitgliedern einer Pastoralconferenz mit Stimmenmehrheit

---

1) Der vollständige Titel lautet: Acta et statuta tertia synodi dioecesanae Budvicensis anno D. 1875 celebratae. Budvicii Bohemorum, typis episcopalibus Joan. Krupicka & Soc. pag. 28.

angenommen wurden, gelangten in die Cathedralstadt, wo man sie als Vorlage zur Diöcesansynode verwendete. Durch diese gewiss nachahmungswürdige Veranstaltung geschah es, dass auch jene Geistlichen, denen es wegen ihrer seelsorgerlichen Obliegenheiten oder wegen Geldmangel nicht möglich war persönlich an der Synode theilzunehmen, wenigstens von einer unmittelbaren Betheiligung nicht gänzlich ausgeschlossen waren, indem ihre Desiderien auf diese Art dennoch der Synode zur Kenntniss gebracht wurden.

Im Verlaufe der beiden Berathungstage wurden nachfolgende Decrete erledigt:

1. Commissio examina sgnodalis promovendorum ad beneficia curata.

Es wurden im Ganzen eilf *Synodalexaminatoren* (aus den Mitgliedern des Cathedralcapitels und den theol. Professoren) gewählt, welche unter Vorsitz des Generalvicars ihr Amt zu verwalten haben.

2. De observatione decretorum synodalium.

Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Weisungen der ersten Diöcesansynode wird jenen Seelsorgern, welche annoch verabsäumen, die Decrete des Prager *Provincialconcils* zur Durchführung zu bringen, eine Rüge ertheilt und zu wiederholten Malen die pünktliche Befolgung der Provincialstatuten sämmtlichen Klerikern eingeschärft.

3. De colendo studio scientiae sacrae.

Die unter dieser Aufschrift erlassenen Verordnungen liefern einen ebenso angemessenen wie interessanten Beleg dafür, dass Synoden, die in unserer Zeit abgehalten werden, sich nicht damit begnügen dürfen, alte universelle oder particuläre Verordnungen zu republiciren, sondern dass ihre wesentliche Aufgabe auch darin besteht, fühlbare Lücken der kirchlichen Legislative auszufüllen. Sonach wird im oberwähnten Capitel der Klerus aufgefordert, vor Allem sich die eifrige Pflege der scientia *sacra* angelegen sein zu lassen; dabei aber soll es Niemand verabsäumen, sich zur siegreichen Bekämpfung der Gegner auch mit den Waffen der *profanen Wissenschaft* auszurüsten.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden dem Klerus insbesondere folgende Mittel warm empfohlen:

a) In jedem Vicariatsbezirk mögen sich die nächst benachbarten Seelsorger öfters an einem geeigneten Orte *versammeln*, um sich über wissenschaftliche Fragen zu besprechen und gegenseitig zu berathen, in welcher Art und Weise am besten der durch schlechte Schriften unter den Gläubigen angerichtete Schaden gut zu machen wäre. Es wird angerathen, dass die Geistlichen auf gemeinschaft-

liche Kosten sich einzelne in das Gebiet der Theologie einschlägige Werke anschaffen möchten.

b) Die Synode fordert den Klerus auf, sich recht zahlreich einem in Prag bestehenden literarischen Vereine *Häredität des h. Procopius* genannt, anzuschliessen. Diese Häredität wurde aus Anlass der 1860 in Prag abgehaltenen Generalversammlung der Katholikenvereine gegründet und hat seitdem bereits zahlreiche gute Schriften aus dem Gebiete der Exegese, Kirchengeschichte, Patristik, Pastoral u. s. f. in böhmischer Sprache herausgegeben und insbesondere unter dem Klerus verbreitet.

c) Ausserdem wünscht die Synode, dass zu der in Prag gegründeten »*Christlichen Akademie*« recht viele Mitglieder aus der Budweiser Diöcese beitreten mögen.

Die »Christliche Akademie« ist im Sommer 1875 zu Prag in's Leben getreten. Ihr Zweck besteht in Pflege der Wissenschaften und Künste im Geiste der katholischen Kirche, Reform und Hebung der Kirchenmusik, sowie Erhaltung kirchlicher Alterthümer. Bereits jetzt zählt dieser Verein über 2000 Mitglieder aus Böhmen und andern Ländern Oesterreichs.

Den vierfachen in dem Statut ausgesprochenen Zweck trachtet die Akademie mittelst mehrerer Sectionen zu erreichen und zwar besteht α) die Aufgabe der *wissenschaftlichen* Section darin, sich die Pflege der katholischen Wissenschaft und Literatur angelegen sein zu lassen, besonders den katholischen Glauben in wissenschaftlichen und populären Schriften zu vertheidigen. β) Die *kirchenmusikalische* Section hat sich zum Zweck gemacht die Pflege der liturgischen Musik und des kirchlichen Volksgesanges. γ) Als Zweck der Section *für bildende Künste* ist angegeben: Pflege der Kunst durch Hebung und Entwicklung christlichen Sinnes, wie Förderung der liturgischen Vorschriften in Werken der bildenden Künste und Kunsthandwerke. δ) Die *archäologische* Section endlich hat zum Zwecke: Verbreitung der Kenntniss und Sorge für die Erhaltung altehrwürdiger kirchlicher Denkmale überhaupt, besonders der vaterländischen; Weckung schuldiger Achtung und Liebe zu denselben, sowie Ermöglichung der wissenschaftlichen und künstlerischen Durchforschung derselben. Die Interessen der Akademie werden in der Oeffentlichkeit durch eigene *Organe* sowohl in deutscher als böhmischer Sprache vertreten und verspricht dieses Institut nach einzelnen schon jetzt zu Tage tretenden Erscheinungen ein recht gedeihliches Wirken für die Zukunft.

d) Ausserdem ertheilt die Synode dem Klerus den gewiss zeitgemässen Rath, sowohl selbst *katholische Zeitschriften* fleissig zu

lesen als auch den Gläubigen das Lesen derselben bei jeder Gelegenheit anzuempfehlen.

4. De spiritualibus clericorum exercitiis.

Das Streben nach Erforschung der Wahrheit soll von einem unbescholtenen Wandel begleitet sein. Damit die Kleriker sich leichter vor sittlichen Verirrungen bewahren, wird von der Synode angeordnet, sie sollen alljährlich wenigstens drei Tage sich von ihren Berufsarbeiten in die Einsamkeit zurückziehen und ausschliesslich mit der Betrachtung göttlicher Dinge sich befassen. Zu diesem Ende wird namentlich angerathen, dass sich einzelne Priester in irgend ein benachbartes *Kloster* verfügen, um diese Tage in vollkommener Ruhe und Abgeschlossenheit dem bezeichneten Zwecke widmen zu können.

Hierdurch wird allerdings die bisherige Gepflogenheit der böhmischen Kirchenprovinz, wornach alljährlich oder doch in 2—3 Jahren über Veranstaltung des Ordinariates gemeinschaftliche *Exercitien* in der Cathedralstadt abgehalten wurden, in keiner Weise alterirt.

5. De colenda et promovenda arte christiana.

Seit 30 Jahren ist in Böhmen für die Förderung der kirchlichen Kunst und für Veredlung des Kunstgeschmackes sowohl der Geistlichkeit als der Laien bereits Vieles geschehen und sind manche der liturgischen Vorschriften oder den Anforderungen der Kunst minder entsprechende Gegenstände beinahe aus jeder Kirche beseitiget worden. Dennoch wird nicht selten dem baroken Einfall irgend eines Geschenkgebers mehr Rechnung getragen, als den Regeln der Aesthetik und in dieser Richtung ist die Anordnung der Synode vollkommen gerechtfertiget, dass die Seelsorger sich fleissig mit dem *Studium der Kunst* befassen, für die Erhaltung der Kunstdenkmäler Sorge tragen und bei neuen Anschaffungen kirchlicher Kunstgegenstände dasjenige auswählen, was den Gläubigen wahrhaftig zur Erbauung zu dienen vermag. Zu diesem Ende wird abermals auf die Prager *Christliche Akademie*, namentlich mit Rücksicht auf ihre beiden Sectionen, die archäologische und jene für bildende Kunst hingewiesen. Letztere Section hat auch bereits nicht blos stylgerechte Anschaffungen von Bildern, Altären, Messparamenten, Kelchen, Monstranzen u. s. f. in grosser Zahl besorgt, sondern wurde auch bei Angriffnahme des Baues von Thürmen, Kirchen, Kapellen zu Rathe gezogen und hat diese Arbeiten den besten Künstlerhänden anvertraut.

6. De cantu populari in ecclesiis promovendo et excolendo.

In Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Prager Provincialconcils, dass die Seelsorger und Chorregenten den *Volksgesang in der Kirche* nach Thunlichkeit fördern möchten, verordnet die Budweiser Synode, es seien bereits die *Schulkinder* fleissig im Volksgesang zu unterrichten. Aus diesem Anlasse wird mit Bedauern constatirt, dass die Volksschullehrer namentlich in den Städten heutzutage sich gar nicht mehr darum kümmern, dass die Jugend in kirchlichen Gesängen eingeübt werde. (Die Zeit, welche ehemals dazu verwendet wurde, wird heutzutage von dem für die Wohlfahrt der Völker so nothwendigen Turnen absorbirt. Ueberdies verstehen die meisten jüngeren Volksschullehrer selbst vom Gesang und Musik gar nichts, sind also auch nicht im Stande, die ihnen anvertraute Jugend in diesem Fache zu instruiren.)

Unter der für Gesang und Musik so sehr begeisterten Bevölkerung Böhmens bestanden vor Alters zahlreiche sog. »*Literatenvereine*,« deren Mitglieder sich die Pflege des Volksgesanges in der Kirche zur Aufgabe machten. Sie fielen aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts der josephinischen Gesetzgebung zum Opfer. Doch ist es seit dem J. 1863, in welchem eine vorzüglich gute Sammlung von Kirchengesängen (Kanzional) herausgegeben wurde, gelungen, die Literatenvereine wieder zum Leben zu erwecken und wirken dieselben bereits sehr heilsam in vielen Pfarreien. Auch in der Budweiser Diöcese waren schon 1864 diesbezügliche Verordnungen erflossen. Nun verordnet die Synode, dass auch dort, wo bis jetzt diese Vereine noch nicht bestehen, dieselben in nächster Zukunft errichtet werden sollen.

7. De concionibus dogmaticis et catecheticis.

Mit voller Entschiedenheit verwirft die Synode jene vom Rationalismus des 18. Jahrhunderts eingeführte und hie und da noch jetzt beliebte Predigtweise, welche jahraus jahrein mit einem grossen Vorrath von Gemeinplätzen gewisse äusserst sterile Moralthemata behandelt und zwar in einer so geschmeidigen Weise, dass Jud und Hottentot ebensogut wie ein katholischer Christ dadurch »erbaut« werden könnten und der christliche Prediger heute dem jüdischen Rabbiner, morgen wieder dem indischen Bonzen den Bruderkuss geben kann, weil sich ihre Predigten auch nicht durch ein Jota von einander unterscheiden. Mit Recht behauptet die Synode, dass dergleichen »reine Moralpredigten,« welche von dem festen Fundamente der christlichen Dogmen in keiner Weise gestützt werden, dem im-

mer mehr fortschreitenden Unglauben und der Depravation des gegenwärtigen Geschlechtes Einhalt zu thun unvermögend seien.

Demgemäss wird verordnet, dass die Seelsorger fleissig *dogmatische* Predigten abhalten sollen, in welchen sie allmälig sämmtliche so erhabene Glaubenswahrheiten des Christenthums dem Volke vor Augen stellen. Ingleichen wird anempfohlen, den *Katechismus* bei Cycluspredigten als Grundlage zu benützen, um an der Hand desselben binnen 3—4 Jahren sämmtliche Materien der katholischen Glaubens- und Sittenlehre dem Volke erläutern zu können. An solchen Orten, wo in Einer Kirche mehrere Priester abwechselnd predigen, sollen sich diese jederzeit nach gegenseitiger Berathung einen gemeinschaftlichen *Entwurf* der Predigt-Themate zusammenstellen, um bei der Ausübung ihres so wichtigen Amtes mit vereinten Kräften Einem und demselben Ziele entgegenzusteuern.

8. De usu linguae lirturgicae in functionibus ecclesiasticis.

Auch in der Budweiser Diöcese besteht die Gepflogenheit, einzelne liturgische Functionen, namentlich Taufen, Vorsegnungen, Begräbnisse mit Zuhilfenahme der *böhmischen* oder *deutschen* Sprache zu verrichten. Die Synode bezeichnet ein derartiges eigenmächtiges Vorgehen als abusus und verordnet, es sollen alle Priester der Diöcese mit vollständigem Ausschluss der alten Ritualbücher, welche in Böhmen gebräuchlich waren, sich strenge an das im J. 1873 herausgegebene »Manuale rituum« der Prager Kirchenprovinz halten. Es wird blos soviel gestattet, dass der Seelsorger *nach* Recitirung des lateinischen Ritualtextes eine Erklärung oder Aufmunterung in deutscher oder böhmischer Sprache hinzufüge.

9. De parvulorum catechetica institutione in scholis.

Seitdem durch die neuen Schulgesetze das Verhältniss des Klerus zur Volksschule in Cisleithanien wesentlich verändert wurde, begegnet die Ertheilung des *Religionsunterrichtes* in der Schule vielfachen Schwierigkeiten. Die Zahl der Religionslehrstunden ist auf ein Minimum beschränkt; aber auch diese Stunden ausnahmslos einzuhalten ist unmöglich an solchen Orten, wo der Seelsorger durch Krankenprovision, gottesdienstliche Functionen u. dgl. sehr oft verhindert wird, um die zum Religionsunterrichte festgesetzte Stunde in die Schule zu kommen. Ehedem war es gestattet, dass der Seelsorger ein andermal das also Versäumte nachhole. Gegenwärtig ist dies aber wegen der Bockbeinigkeit der meisten Volksschullehrer unmöglich. Weil jedoch auf diese Art die Zahl der Religionslehrstunden noch mehr zusammenschrumpft, als es bereits durch das

Gesetz angeordnet ist, muss der Katechet mit verdoppeltem Fleisse bemüht sein, binnen wenigen Stunden die allernothwendigsten religiösen Kenntnisse der Schuljugend beizubringen.

Unter diesen Verhältnissen hat die Budweiser Synode das richtige Mittel zur Abhilfe getroffen, indem sie verspricht, es solle ein übersichtliches *Schema* des gesammten *Lehrstoffes für den Religionsunterricht* an den verschiedenen Schulen zusammengestellt und dem Klerus bald mitgetheilt werden. Dieses Schema hat sowohl für die Katecheten als auch für den jährlich visitirenden Vicar (Landdechant) fortan als Richtschnur zu gelten.

10. De prima parvulorum communione.

Die *erste hl. Communion* wird von der Synode als Grundlage einer gedeihlichen Kindererziehung bezeichnet und desshalb ein hoher Werth auf die würdige Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Communion gelegt. Es möge dieser Tag nicht blos für die Schuljugend selbst, sondern auch für die Eltern und Angehörigen ein wahrer erhebender Festtag sein. Die Kinder sollen vor der ersten hl. Communion das Taufgelübde erneuern und der Seelsorger soll in einer Anrede sowohl den Kindern selbst ihre christlichen Pflichten recht warm an's Herz legen, als auch die anwesenden Eltern und andere Pfarrkinder auffordern, fleissig darüber zu wachen, dass die Kinder jene Unschuld, mit welcher sie eben zum Tische des Herrn hinzugetreten, auch in der Zukunft stets bewahren möchten.

11. De institutione catechetica in ecclesiis.

Für die der Schule entwachsene Jugend sollen an den Sonntagen Nachmittags Katechesen oder sog. *Christenlehren* in jeder Pfarrkirche abgehalten werden. Obschon es mit Rücksicht auf die confessionslosen Schulen der Gegenwart jedem Seelsorger äusserst schwer fällt, selbst nur einen bedeutenden (wir sagen nicht: den grösseren) Theil dieser Jugend bei der Christenlehre zu versammeln und aus diesem Grunde in vielen Pfarrkirchen die regelmässige Abhaltung der Katechesen seit Jahren unterlassen wurde, legt die Synode dennoch einen besonderen Nachdruck darauf, dass die Seelsorger gerade in Berücksichtigung der zahlreichen Gefahren, welchen diese entweder im Dienste befindliche oder in der Erlernung eines Handwerkes begriffene Jugend in Sachen des Glaubens und der guten Sitten ausgesetzt zu sein pflegt, sich bei Ausarbeitung der Christenlehre alle erdenkliche Mühe geben, um durch den anziehenden Inhalt und die fassliche Darstellungsweise einen zahlreichen Besuch dieser Vorträge zu erzielen.

12. De devotione sic dicta majali.

Zahllose Verehrer der Gottesmutter Maria haben die fromme Gewohnheit, alljährlich insbesondere den schönen Maimonat zu dem Zwecke zu verwenden, um täglich oder doch mehrmals in der Woche durch Anhören von Predigten, Gebete u. s. f. der sel. Jungfrau ihre kindliche Liebe zu bezeugen und durch ihre Fürbitte den Segen des Himmels auf sich herabzurufen. Auch in Böhmen hat sich diese Andacht seit 1850 eingebürgert und besteht bereits in einzelnelnen Parochien auch der Budweiser Diöcese. Nunmehr spricht die Synode den Wunsch aus, es möchte, so weit es thunlich erscheint, in jeder Pfarrkirche die *Maiandacht* eingeführt werden. Für solche Pfarrkirchen aber, wo zwei oder mehrere Priester angestellt sind, wird durch das Synodalstatut die jährliche Abhaltung der Maiandacht geradezu angeordnet.

13. De sacris missionibus.

Volksmissionen werden seit dem J. 1849 in allen Diöcesen Böhmens namentlich von Mitgliedern einzelner Orden, als: Jesuiten, Redemptoristen, Capucinern in grosser Zahl abgehalten. Die Budweiser Synode spricht sich in äusserst anerkennender Weise über den guten Erfolg der Missionen aus, indem sie betont, dass nicht blos einzelne auf Abwegen irrende katholische Christen durch dieselben zur Umkehr und Busse bewogen wurden, sondern oft eine völlige Regenerirung des geistigen Lebens ganzer Pfarrgemeinden als die gesegnete Frucht einer daselbst abgehaltenen Mission zu betrachten sei. Für jene Gemeinden aber, wo das christliche Volk noch dem Glauben treu und der Kirche ergeben ist, sind Missionen als das wirksamste Mittel zur Kräftigung und Hebung der christlichen Gesinnung anzuempfehlen.

Weil jedoch mit der Abhaltung einer Mission auch *Auslagen* verbunden sind, welche bei der schlechten materiellen Lage des Klerus in Böhmen nicht jeder einzelne Pfarrer aufzubringen im Stande wäre, wird von der Synode die gewiss erspriessliche Weisung ertheilt, es mögen sich je zwei oder mehrere benachbarte Pfarrer mit einander in's Einvernehmen setzen, um eine gemeinschaftliche Mission für mehrere Pfarrgemeinden abhalten zu lassen, deren Kosten die betreffenden Seelsorger gemeinsam bestreiten.

14. De unionibus catholicis.

Die Feinde der Kirche sind in der Gegenwart bemüht, das, was einzelne nicht erreichen können, durch Vereine und Körperschaften aller Art anzustreben. Die Katholiken sollen nun den Geg-

ner mit seinen eigenen Waffen bekämpfen und ihm durch lebenskräftige *Vereine* näher zu Leibe rücken. Desshalb erlässt die Synode an Geistliche und Laien die heilsame Mahnung, katholische Vereine zu gründen und ihnen recht zahlreich beizutreten.

Wir hätten gewünscht, dass es die Synode bei dieser allgemeinen Anordnung nicht hätte bewenden lassen, sondern einzelne Vereine namentlich anempfohlen hätte; es bestehen bereits verschiedene katholische Vereine in Böhmen, zu deren Gedeihen das Synodalstatut durch Namhaftmachung der besten unter ihnen in bedeutendem Masse hätte beitragen können.

Einen einzigen Verein empfiehlt die Synode im foldenden caput

15. De sodalitatibus matrum christianarum.

Durch das schnelle Emporblühen des »*Vereins christlicher Mütter*« in Frankreich, England, Belgien, Spanien, Italien, Deutschland und Amerika hat sich auch in Böhmen eine Anzahl von Geistlichen angeregt gefunden, die Gründung dieses für unsere Zeiten so wohlthätigen Vereines zu versuchen. Die Synode gibt nun diesem Institute eine breitere Grundlage, indem sie verordnet, dass allmälig in einer *jeden* Pfarrgemeinde der ganzen Diöcese der Verein christlicher Mütter errichtet und für sein Gedeihen vom Seelsorger die grösstmöglichste Mühe angewendet werde. Als Organ dieses Vereins erscheint vom Neujahr 1876 ab (dem Versprechen der Synode gemäss) ein eigenes Blatt unter dem Titel »*Ludmila*,« welches in derselben Weise wie es die Zeitschrift »Monika« für Deutschland besorgt, in Böhmen die Interessen dieses Vereines vertritt und bereits an vielen Orten zahlreiche Abnehmer findet.

16. De cura pauperum.

Ganz im Geiste der alten christlichen Kirche empfiehlt die Synode allen Seelsorgern, aber auch den Gläubigen überhaupt, durch Werke *geistiger* und *leiblicher Barmherzigkeit* den Armen und Nothleidenden hilfreich beizuspringen. Leider Gottes ist aber heute, wo jede Erledigung eines Beneficium von den österreichischen Behörden benützt wird, um die Einkünfte der Pfründe auf ein Minimum herabzusetzen, wir sagen, es ist heute unmöglich, dass die Seelsorger der in diesem Cap. ihnen auferlegten Pflicht überall so nachkommen, wie die Synode es befiehlt und wie es wohl jeder Seelsorger gern thun würde, wenn er nur jederzeit die nöthigen Geldmittel zur Hand hätte.

17. De non frequentandis tabernis.

Unter Hinweis auf die Prager Diöcesan-Synode vom J. 1605

und die Provinzialsynode 1860 wird dem Klerus, eine *Reise* oder einen ähnlichen unausweichlichen *Nothfall* ausgenommen, der Besuch von Gasthäusern strengstens untersagt.

18. De vestitu clericali.

Enthält eine Republication der vom Prager Provincialconcil und den beiden Budweiser Diöcesansynoden diesbezüglich erlassenen Anordnungen. Jeder Kleriker soll stets das sog. Collare (Halsbinde), einen etwas längeren Rock von dunkler Farbe tragen, die übrige Kleidung, sowie der Hut als Kopfbedeckung sollen jederzeit von schwarzer Farbe sein.

Der grossen Mehrzahl der Geistlichkeit wird das rühmliche Zeugniss ausgestellt, dass sie die Vorschriften bezüglich der *klerikalen Kleidung* gewissenhaft erfüllen. Einzelne jedoch haben sich bis jetzt weniger um die kirchlichen Anordnungen gekümmert. Diesen letzteren wird nochmals die Pflicht, ein anständiges klerikales Gewand jederzeit zu tragen, mit aller Entschiedenheit eingeschärft und wird den Vicaren (Dechanten) zugleich die Weisung ertheilt, die Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften genau zu überwachen und die Zuwiderhandelnden durch Ermahnungen zum Gehorsam zu bewegen.

19. De lampade coram ss. Sacramento.

Das *ewige Licht* als Symbol der immerwährenden Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Altarsacramente soll vor dem Hochaltare bei Tag und Nacht brennen. Damit dies nie unterlassen werde, verlangt die Synode, dass die Seelsorger gewöhnlich die pünktliche Erfüllung dieses Kirchengebotes beaufsichtigen und in keinem Falle die Besorgung des ewigen Lichtes ausschliesslich den Kirchendienern übertragen.

Zunächst sollen die *Auslagen* für das ewige Licht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden; wo dieses nicht ausreicht, haben die Pfarrkinder die nothwendige Beihilfe zu leisten.

Anstatt des durch die liturgischen Gesetze vorgeschriebenen Olivenöls wird (zufolge Decretes der S. C. R. 14. Juli 1864) gestattet, zur ewigen Lampe auch ein anderes *vegetabilisches Oel* zu verwenden. Ausdrücklich verboten wird das Petroleum, sowie Butter und Fett als Brennstoff für die ewige Lampe.

20. De altaris mensa.

21. De altaris mappis.

Auf Grund der Vorschriften des caeremoniale episcoporum sowie vieler Decrete der S. C. R. werden im cap. 20. jene Fälle auf-

gezählt, in welcher das altare fixum oder portabile einer *neuen Consecration* bedarf.

Im cap. 21. wird die liturgische Vorschrift eingeschärft, wornach jeder Altar, auf welchem das heilige Messopfer dargebracht wird, mit *drei leinenen Tüchern* zu bedecken ist. Verboten wird der in manchen Kirchen eingeführte abusus, dass nur in der Mitte des Altares ein kleiner Platz für den Kelch mit Linnen bedeckt ist, während auf der übrigen Fläche des Altares rechts und links vom Kelche Wachsleinwand von dunkler Farbe aufliegt. Wohl aber wird gestattet, dass eine Wachsleinwand *unter* jenen drei leinenen Altartüchern liege, namentlich um bei dem altare fixum die Feuchtigkeit zurückzuhalten.

Zur Benediction der Altartücher sind die Vicare ermächtiget.

22. De sacrorum oleorum asservatione.

Hinsichtlich der heiligen *Oele* werden dessgleichen die liturgischen Vorschriften in Erinnerung gebracht, insbesondere dass die heiligen Oele in der Kirche aufzubewahren sind; nur das *Krankenöl* könne ausnahmsweise einige Zeit in dem Wohnzimmer des Pfarrers belassen werden.

23. De cautelis in elocatione agrorum beneficialium.

Zur Deckung des Successors auf einem Beneficium wird von der Synode Folgendes verfügt: So oft in der Zukunft irgend ein Pfarrer die zu seiner Pfründe gehörigen Felder an Andere gegen einen jährlichen Zins *verpachtet*, soll er den für das *erste* Jahr erhaltenen Pachtzins nicht zu seinen eigenen Ausgaben verwenden, sondern in einer Sparkasse fruchtbringend anlegen und das Sparkassabüchel soll in der Kirchenkassa aufbewahrt werden. Erst nach Ablauf der Pachtung wird dieser Betrag dem Pfründner zur freien Disposition überlassen.

Wir meinen, dass diese Massregel, so gut auch ihre Motive sein mögen, nicht leicht durchzuführen ist. Denn es dürfte sehr wenig solche Beneficaten geben, denen es möglich sein wird, einen durch obige Massregel in ihrem Jahreseinkommen entstandenen jedenfalls bedeutenden Ausfall durch eigene Ersparnisse vollkommen zu decken.

24. De restituendo fundo s. Nicolai.

Auf der ersten Budweiser Synode (1863) war der S. Nicolai-Fond zur Unterstützung kranker oder sonst der Hülfe bedürftiger Geistlichen gestiftet worden. Die zweite Synode (1872) verordnete die Umwandlung des Nicolaifonds in einen »Dioecesanfond,“ dessen Zweck darin bestand, nicht so sehr armen Geistlichen zeitweilig

aufzuhelfen, als vielmehr mageren Beneficien eine andauernde reichlichere Dotation zu gewähren. Die Mittel hiezu sollten durch freiwillige Beiträge des Klerus herbeigeschafft werden.

Unterdessen erschienen die Gesetze vom Mai 1874. Die Beneficien wurden von der sogenannten »Religionsfondssteuer« betroffen, welche allmälig nicht bloss die Einkünfte, sondern auch das Stammcapital der Pfründner absorbiren wird. Bei solcher Lage ist es dem im Ganzen ohnehin karg dotirten Klerus Böhmens absolut unmöglich, noch freiwillige Beiträge zum Diöcesanfonde zu leisten und hat desshalb Bischof Jirsík mit weiser Umsicht angeordnet, dass der genannte Fond wieder seinem ursprünglichen Zwecke gewidmet werde, den Namen »*St. Nicolaifond*« trage und zur Unterstützung armer und kranker Geistlichen, sowie der Deficientenpriester überhaupt diene.

Schliesslich wurde die ganze Diöcese Budweis dem heiligen Herzen Jesu aufgeopfert.

II.

Obschon aus der Religionsfondsteuer bis auf den heutigen Tag noch kein einziger schlecht dotirter Priester eine Aufbesserung oder Erhöhung seines Gehaltes zu erlangen so glücklich war, hat doch das k. k. Cultus-Ministerium durch Verordnung vom 4. April 1875 Z. 4975 bereits eine Cynosur der *Congrua* für die Seelsorgsgeistlichkeit veröffentlicht, welche zwar nur als provisorisch bezeichnet wird, dennoch aber einen deutlichen Fingerzeig dafür gibt, in welchem Masse der Curatklerus einer Verbesserung seiner materiellen Lage entgegensehen könne.

Für *Böhmen* ist in der angeführten Ministerialverordnung Folgendes festgesetzt:

a) die Pfarrer in der Hauptstadt Prag erhalten jährlich . . . . 1200 fl. Ö.-W.

b) die Pfarrer in der Nähe von Prag (bis zwei Meilen entfernt), dann in Badeorten und Städten mit über 5000 Einwohner erhalten . 900 „ „

c) Pfarrer in allen übrigen Orten . . . . 600 „ „

d) die Kapläne erhalten nach den in a), b), c), bezeichneten Abstufung: 400 — 350 — 300 fl.

Aus Anlass dieser schmalen Bemessung der Congrua hat nun der gesammte auf der Budweiser Synode versammelte Klerus eine *Petition* an das k. k. Cultusministerium gerichtet, deren Inhalt wir in der Hauptsache wiedergeben.

Vor Allem wird hingewiesen auf die *Ungleichartigkeit* in der

Behandlung einzelner Kategorien. So wurde z. B. den Novizen und Klerikern in reicher dotirten Stiften 500 fl., den Conventualen in ärmeren Klöstern 400 fl. zur Sustentation bestimmt, während Kapläne bloss 300, 350, 400 fl., Pfarrer 600—900 fl. erhalten sollen.

Besonders schmerzlich und kränkend musste jedoch auf den böhmischen Klerus der Umstand einwirken, dass in dem benachbarten *Unter-Oesterreich* die Congrua der Pfarrer ausserhalb Wien auf 1000 fl., jener der Kapläne auf 500 fl. festgesetzt wurde, während die Pfarrer in Böhmen bloss 600, die Kapläne 300 fl. erhalten sollen.

Als Vertrauensmänner des gesammten Budweiser Diöcesanklerus erachten es die auf der Synode versammelten Geistlichen für einen durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotenen Schritt, vor dem k. k. Ministerium ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass die für den *böhmischen Seelsorgeklerus* festgesetzte Congrua den *factischen Bedürfnissen durchaus nicht entspricht* und dass dieselben Gründe, welche für eine Erhöhung der Congrua in Unterösterreich massgebend waren, in demselben, ja vielleicht in einem noch höheren Masse auch für den Klerus Böhmens Geltung haben. Zur Begründung dessen wird von den Synodalmitgliedern namentlich betont:

1. Der Preis sämmtlicher *Lebensbedürfnisse* ist seit 100 Jahren in dem Masse gestiegen, dass eine Erhöhung der (unter Kaiser Joseph II. festgesetzten) Congrua bei den Pfarrern von 400 fl. auf 600 fl., bei Kaplänen von 200 auf 300 fl. unter den gegenwärtigen Verhältnissen als ungenügend anzusehen ist.

2. An einem Priester werden in der Gegenwart, wo unter dem Volke Böhmens der Pauperismus in einer erschrecklichen Weise um sich greift und ungünstige Elementarereignisse (als: Ueberschwemmungen, Missernten) häufiger als sonst eintreten, so viele *Anforderungen* betreffs Unterstützung der Armen und Unglücklichen gestellt, von so zahlreichen wohlthätigen Anstalten und Vereinen wird der Geistliche in Anspruch genommen, dass er auch bei dem besten Willen nicht Allen willfahren kann. Und doch darf anderseits der Seelsorger die Bitten der Armen nicht unerhört lassen, weil dadurch das Vertrauen und die Achtung des ganzen Standes Einbusse leiden, ja die religiösen Interessen selbst geschädiget werden müssten.

3. Man darf die Seelsorger nicht mit den etwa anzuhoffenden *Stolgebühren*, *Messstipendien*, *Suffragien* u. s. f. vertrösten, weil bei der allgemeinen Verarmung des Volkes diese Einnahmsquellen schon jetzt äusserst spärlich fliessen und bald gänzlich zu versiegen drohen.

4. Jene niedrige Bemessung der Congrua erscheint um so unbilliger, weil von Seite der Behörden bei Zusammenstellung der Pfarr-Fassionen manche nicht unbedeutende *Auslagen*, z. B. Alumnatikum, Vicariatsauslagen, verschiedene Steuerzuschläge, die der Pfarrer zahlen muss, gar nicht berücksichtiget, d. h. von den Einnahmen nicht in Abzug gebracht werden.

5. Die Lebensverhältnisse in Böhmen sind keineswegs günstiger als in Unter-Oesterreich, denn die Population ist in Böhmen zahlreicher und der *Wohlstand geringer* als in dem genannten Erzherzogthum.

6. In Böhmen sind die Pfarrgemeinden insgemein was die Zahl der Parochianen betrifft, *grösser* und was die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Pfarrkirche anbelangt, umfangreicher als in Oesterreich. Die Seelsorge ist also in Böhmen weit schwieriger und *anstrengender* als in Unter-Oesterreich, zumal wenn man die ungünstigen klimatischen Verhältnisse und die gebirgige Lage des grössten Theiles der böhmischen Ortschaften berücksichtiget.

7. Man kann dem böhmischen Klerus nicht vorwerfen, dass er in seinem *Pflichteifer* hinter der unterösterreichischen Geistlichkeit zurückgeblieben wäre. Desshalb erscheint es ganz unbegreiflich, warum der Klerus Böhmens gegenüber jenem Oesterreichs in so auffälliger Weise zurückgesetzt wird.

Der Klerus der Budweiser Diöcese stellt sonach die Bitte:

Das k. k. Cultusministerium wolle in Erwägung dieser wahrheitsgetreuen Gründe die Verfügung treffen, dass die *Congrua der Pfarrer* in *Böhmen* (ausserhalb Prag) auf *1000 fl.*, jene der *Kalpäne* auf *500 fl.* erhöht werde.

Auch möge die Regierung dafür Sorge tragen, dass die *pensionirten* Geistlichen einen grösseren Ruhegehalt als bisher erlangen möchten.

Wir können nur wünschen, dass die Petition des Budweiser Diöcesan-Klerus zu keiner Fehlbitte werde. Das in derselben angestrebte Mass der Congrua von 1000, resp. 500 fl. ist wahrlich das Geringste, wozu sich die österreichische Regierung herbeilassen muss, wenn sie beweisen will, dass ihr das Interesse des katholischen Klerus, dieses so wichtigen Factors im öffentlichen und staatlichen Leben, aufrichtig am Herzen liegt.

XXI.

Literatur.

1. *Der dem grösseren Euchologion angehängte Nomocanon sammt dem bis jetzt unbekannten griechischen Originaltexte desselben und den Erläuterungen des Herausgebers (Nomokanon pri bolszomu tr'ebnikê, irzdannyj wmêstê s gr'eceskim podlinnikom, do sih por n'eizwêstnom, i s primêczanijami izdatela) als Beilage zum VIII. Bande der Denkschriften der kais. neurussischen Universität veröffentlicht von A. Pawlow, Odessa 1872. 240 S. 8.*

Das also überschriebene Buch enthält zunächst eine übersichtliche Einleitung (S. 1—36) über die Geschichte und die einzelnen Bestandtheile einer canonischen Compilation, welche unter dem uneigentlichen Titel eines Nomocanon von den Russen dem grösseren Euchologion beigefügt und in dieser Verbindung zu wiederholten Malen aufgelegt wurde. Die in jeder Beziehung sehr genaue Untersuchung Prof. Pawłow's führt zunächst zum Resultate, dass die slavische und beziehungsweise serbisch-slovenische Uebersetzung dieser mit dem Namen eines Nomocanon bezeichneten Compilation erst seit dem 16. Jahrhundert eine verhältnissmässig grössere Verbreitung erlangte, indem sie von den südslavischen Ländern aus ziemlich rasch auch in Südrussland bekannt wurde, namentlich in Kiew, wo der Protosyngel (von Jerusalem) Pamwa Berynda, welcher sich um die russische Lexicographie und auch sonst um andere Zweige der russischen Literatur verdient machte, im Jahre 1620 die erste gedruckte Ausgabe dieses in sehr zahlreichen Handschriften[1]) vorhandenen Buches besorgte. Eine zweite, theilweise verbesserte Ausgabe desselben Werkes wurde schon einige Jahre darauf, nämlich i. J. 1624 von dem durch seine polemischen Werke berühmt gewordenen Kiewer Archimandriten Zacharias Kopysténski veranstaltet, und sie muss als das eigentliche Muster aller nachfolgenden, vorzugsweise der nordrussischen Ausgaben angesehen werden, wie dies aus einer einfachen Vergleichung der Kopysténskischen mit der ersten Moskauer v. J. 1639 deutlich hervorgeht. Die erste Moskauer Ausgabe des Nomocanon entfernte sich nur in diesem Sinne von ihrem Kie-

1) Eine der ältesten Handschriften dieser Gattung befindet sich in der Wiener Hofbibliotek sub Nr. 98.

wer Muster, dass die daselbst enthaltenen Busssstrafen und sonstigen Satzungen seit dieser Zeit beständig mit dem grösseren Euchologion, also mit einem der gebräuchlichsten Kirchenbücher in Verbindung gebracht und ausserdem durch besondere vorgedruckte Approbationen russischer Kirchenvorsteher mit einer gewissermassen höheren, kirchlich-officiellen Auctorität ausgestattet wurden. Die letzte Verbesserung, richtiger Kürzung des Nomocanons wurde zu Zeiten des russischen Patriarchen Nicon vorgenommen, und die damals i. J. 1659 bewerkstelligte Ausgabe desselben galt seitdem als die unveränderlich feststehende Norm aller der zahlreichen Abdrücke, welche innerhalb des langen Zeitraums v. J. 1659—1862 erschienen.

Nach Vorausschickung dieser historisch-bibliographischen Notizen geht der Verfasser im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung (S. 16—36) auf den Inhalt und die einzelnen Bestandtheile des von ihm erörterten Buches über und beweist, dass diese Art canonischer Compilationen streng genommen als eine überwiegend praktische Anleitung anzusehen sei [1]), und dass die darin aufgenommenen Bussstrafen und sonstigen Satzungen, wenngleich sie auch mit einer gewissen kirchlich-officiellen Auctorität ausgestattet waren, von den russischen Kirchenvorstehern und zuletzt auch von der russischen heiligen Synode nur insofern als bindend und rechtskräftig anerkannt wurden, inwieferne sie nicht mit thatsächlichen Bestimmungen des eigentlichen Nomocanon im Widerspruch standen. Das kirchenrechtliche Ansehen ihrer einzelnen Capitel war demnach nach den leitenden Grundsätzen der obersten Kirchenbehörden ein nur beschränktes, und die meisten ihrer Bestimmungen hatten für die russischen Kirchenoberen und für die h. Synode nur in solchen Fällen eine wirkliche canonische Geltung, wo entweder die älteren, nur allzu hoch gegriffenen Satzungen der von den Aposteln und den ersten Kirchenvätern festgesetzten Bussordnung nicht mehr anwendbar waren, oder wo sonst keine positiven, durch canonische Ueberlieferung verbürgte Verordnungen solcher Art aufzutreiben waren, wie z. B. die durch ältere Kirchengesetze nicht vorgesehene Regel, dass die Eltern bei Strafe der Lösung der Ehe nicht zugleich auch als Taufpathen ihrer eigenen Kinder fungiren können. Die mit dem grösseren Euchologion zu wiederholten Malen aufgelegte canon. Compilation hat jedoch trotz ihrer Mängel und trotz der dagegen von Seiten des russischen Episcopates ausdrücklich geäusserten Bedenken im 16—18.

---

1) Der slavisch-russische Titel des Buches ist: Nomokanon ili Zakonoprawilnik, iměja (prawila) po sokraszczeniju świjatyh apostoł, welikago Wasilia i świjatyh soborow.

Jahrhundert eine unverhältnissmässig ausgedehnte Anwendung gewonnen und infolge dessen zugleich auch zur Verbreitung von canon. Rechtsanschauungen beigetragen, welche sich nach A. Pawłow's diesbezüglichen Untersuchungen auf folgende Quellen zurückführen lassen: 1) auf die zwar allgemein anerkannten, jedoch hier sehr frei reproducirten canones apostolorum; 2) auf die eben so frei behandelten alten Synodalgesetze; 3) auf die canon. Verordnungen der namhaftesten Kirchenväter (Basilius d. Gr. u. A.); 4) auf die von Basilius dem Gr. und nachträglich (im 9. Jahrh.) auch auf die vom Theodorus Studites für Mönche festgesetzte Bussordnung; 5) auf den dem Constantinop. Patriarchen Johannes dem Faster zugeschriebenen Codex poenitentialis, von dem Pawłow noch die von Binterim und Wasserschleben als unrichtig nachgewiesone Ansicht hat, dass er schon seit dem 6. Jahrh. in verschiedenen Umarbeitungen sowohl in den östlichen als in den westlichen Ländern verbreitet gewesen sei; 6) auf die von Nicephor dem Bekenner erlassenen Kirchengesetze und Anordnungen canonischen Inhaltes; 7) auf die unter dem Namen des »Τόμος Ἑνώσεως« i. J. 920 veröffentlichten Bestimmungen, welche sich insbesondere auf die dritte und vierte Eheschliessung beziehen; 8) auf die Synodalantworten des Patriarchen Nicolaus des Grammatikers, die er den Mönchen von Athos ertheilte; 9) auf die canonischen Antworten des Chartophylacten Peter; 10) auf die canonischen Antworten des kitrensischen Bischofs Johannes und wohl auch 11) auf mehrere apokryphe Quellen, welche in jenem, für canonistische Studien weniger günstigen Zeitalter, sich nur allzuleicht in den Vordergrund drängten. Die meisten von den eben angeführten canonischen Quellen wurden jedoch schwerlich von dem Verfasser des Nomocanon in selbstständiger Weise zusammengelesen, sondern sie scheinen vielmehr nach Pawłow's Dafürhalten aus mehreren der bekanntesten canon. Werke entlehnt worden zu sein, und ganz insbesondere: I. aus dem bereits genannten Codex poenitentialis Johannes des Fasters, worin mit Rücksicht auf die veränderten Zeit- und Ortsverhältnisse die Bussen älterer Zeit, was ihre ursprüngliche canonische Strenge anbelangt, wesentlich gemildert wurden; II. aus der sogenannten Synopsis des Interpreten Aristenus, insofern z. B. die ersten 50 Capitel unserer Compilation im grossen Ganzen als eine nur viel zu durchsichtige Erweiterung der älteren, von Basilius d. Gr. unter dem Namen »Περὶ τίτλου καὶ χρόνου τῶν ἁμαρτημάτων« festgesetzten und in der Synopsis des Aristenus aufgenommenen Bussordnung angesehen werden müssen; III. aus dem Syntagma des Photius und theilweise aus den hierher gehörigen Erläuterungen des

Interpreten Zonaras; IV. aus dem von demselben Photius überarbeiteten Nomocanon und den dazu veranstalteten Erläuterungen Balsamons; V. aus dem alphabetischen Syntagma des Matthäus Blastares; VI. aus dem von Cotelier in seinen Monumenta Ecclesiae Graecae I. 68—158 herausgegebenen, von den älteren slavischen Canonisten fälschlicherweise dem Zonaras zugeschriebenen Machwerk, in dem sich zahlreiche Entstellungen canonischer Bestimmungen und selbst Widersprüche finden. Die Vorschriften über die verschiedenen Arten der Busse treten so sehr in den Vordergrund und machen sich in dieser Weise geltend, dass der Herr Herausgeber mit Rücksicht darauf und in gerechter Würdigung des Umstandes, dass alle diese Vorschriften sich vorzugsweise an die dem Johannes dem Faster zugeschriebenen Modificationen der kirchlichen Bussordnung anlehnen, sich zu der bestimmten Schlussfolgerung gedrängt fühlt, als sei der mit dem grösseren Euchologion in slavisch-russischer Uebersetzung herausgegebene Nomocanon als eine gewissermassen besondere Umarbeitung des wie Pawłow annimmt von Johannes dem Faster zusammengestellten Codex poenitentialis anzusehen.

Da in dem hier behandelten Nomocanon[1]) sich Auszüge aus dem Syntagma des Matthäus Blastares finden, da überdies auch die auf Johannes den Faster zurückgeführten Busssatzungen nach der von Blastares bewerkstelligten Umarbeitung reproducirt werden, so folgert Pawłow (S. 29—31. und a. a. O. in den Erläuterungen zum Text) sehr richtig weiter, dass der griechische Originaltext aller uns bekannten slavischen Uebersetzungen wohl erst nach der Vollendung des alphabetischen Syntagma, also nicht früher als in der zweiten Hälfte des 14. und nicht später als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Vorschein kommen konnte. Wie ausgedehnt aber auch der Gebrauch des in so zahlreichen slavischen Handschriften verbreiteten Nomocanons sein mochte, und wie gewichtig auch die Gründe sind, welche für eine ebenso ausgedehnte Verbreitung des griechischen Originaltextes unter griechischen Seelsorgern zu sprechen scheinen, so ist dennoch bis auf unsere Tage keine einzige Ausgabe dieses in vielen Beziehungen bemerkenswerthen Denkmals canonischen Schriftthums zu Stande gekommen, und sie müsste wohl immer noch zu den nicht gelösten Aufgaben der neuern canonischen Wissenschaft gehören, wenn nicht einer der vorzüglichsten russischen Kirchenrechtsschriftsteller sich der Sache angenommen und selbe

1) Der griechische Titel des Buches ist: Συνοδικοὶ καὶ ἀπυστολικοὶ κάνονεϛ καὶ τοῦ μεγαλοῦ Βασιλείου.

glücklich zu Ende geführt hätte. Das Hauptverdienst der Pawłow'schen Arbeit besteht also in der Eruirung und der juristisch correcten Herausgabe des griechischen Originaltextes, den er der mit dem grösseren Euchologion verbundenen slavisch-russischen Uebersetzung zufolge in 228 Capiteln zerlegte und Absatz um Absatz sinn- und sachgemäss erläuterte. Die Ausgabe des griechischen Textes (S. 37 bis 214) ist nach einer im Besitze Pawłow's befindlichen Abschrift aus dem 17—18. Jahrhundert veranstaltet, das heisst sie musste nach dieser letzteren veranstaltet werden aus dem Grunde, weil die vielleicht in den Klöstern Athons und sonst wo zerstreuten Handschriften ihm nicht zu Gebote standen. Die einzelnen, weniger verständlichen Stellen des griechischen Textes sind übrigens durch leicht herzustellende Pralleltexte aus dem Nomocanon des Manuel Malaxes (*Zachariae*, Hist. iuris graec. rom. del p. 85) und aus anderen sub I—VI. angeführten Quellenwerken klargestellt, so dass auch die der russischen Sprache nicht mächtigen Canonisten das Buch von Pawłow ohne weiteres benützen und allenfalls auch die (dem Berichterstatter nicht gerade sehr geläufigen) streng juristischen Seiten der Pawłow'schen Arbeit in das gehörige Licht setzen können. Einige Verbesserungen und Ergänzungen, sowie einige Beilagen (namentlich aber die Vorreden zu den beiden ersten Kiewer Ausgaben des slavischen Textes, desgleichen Auszüge aus den canon. Bestimmungen des Manuel Malaxes über die Leiber von Excommunicirten, welche nicht verwesen, und der griechische Text eines canonischen Briefes, welchen der Patriarch Jeremias II. den Cretensern über die Nothwendigkeit wenigstens eines Taufpathen zuschickte) sammt dem alphabetischen Register über die im Buche enthaltenen Materien beschliessen das wirklich sehr fleissige und lehrreiche Werk.

Prof. *Emil Kaluzniacki* zu Czernowitz.

2. Dogmatische Theologie von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan, Generalvicar und Professor der Dogmatik am bisch. Seminar zu Mainz. Das. Franz Kirchheim. Bd. 1. Abth. 1—3. 1873—74. (XX. und 864 S. gr. 8.), Bd. 2. Abth. 1. 1875. (S. 1—304.)

Wie zu keiner früheren Zeit thut es in der Gegenwart Noth, die Fundamentallehren des Kirchenrechts, das unabänderliche unter allen Umständen aufrecht zu haltende jus divinum der Kirche auf seine dogmatischen Grundlagen zurückzuführen. Darum bedarf auch in der Gegenwart mehr als sonst nicht blos der Klerus, sondern auch der Jurist, ja jeder Gebildete, wenn er in kirchenrechtlichen Fragen mitreden will, des Studiums der Dogmatik. Die beiden neuesten und bedeutendsten katholischen Dogmatiken sind die von Heinrich

und Scheeben. Das uns vorliegende Werk von Heinrich entspricht ganz dem Plan eines so vollständig und allseitig durchgeführten Handbuchs der Dogmatik, dass es sowohl zur Ergänzung von Vorlesungen und dem Klerus zum Selbststudium, als auch wissenschaftlich gebildeten Männern anderer Stände zur Belehrung dienen kann. In der Einleitung finden wir u. A. (S. 67—128) eine eingehende und kritische theologische Literärgeschichte. Aus dem ersten oder allgemeinen Theile, der die theologische Erkenntnisslehre behandelt, erwähnen wir hier den §. 33. über den Naturalismus und Rationalismus, die §§. 47—53. über die Merkmale der wahren Religion und Kirche, die §§. 67—83. von der heiligen Schrift und Tradition, §§. 84—93 ff. von dem unfehlbaren kirchlichen Lehr- und Richteramte. Ausführlichkeit und leichte Fasslichkeit zeichnen das Werk aus, dessen Vollendung in baldige Aussicht gestellt ist.

3. *Irrthum und Wahrheit in den grossen Fragen der Gegenwart, von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. Mainz, Franz Kirchheim 1876. 190 S. kl. 8. (1½ Mark.)*

Eine gemeinverständliche Beleuchtung aller glaubenswidrigen Zeitirrthümer, nicht blos der im Syllabus und vom Vatic. Concil verurtheilten, sondern überhaupt aller materialistischen, rationalistischen, jansenistischen, »altkatholischen,« güntherischen, hermesischen und wie immer genannten Irrthümern. Die Cap. 13—16. über die Irrthümer bezüglich der Existenz der Kirche, des päpstlichen Primates, der Aufgaben und Lebensbedingungen der Kirche, und Cap. 18—20. betreffend die Sacramente, besonders das der Ehe, betreffend den Cölibat und die religiösen Orden sind als speciell kirchenrechtliche Materien behandelnde hier namentlich hervorzuheben. Das den Diöcesanen des vom preussischen System in die Verbannung getriebenen Oberhirten zugeeignete Schriftchen ist im Interesse der Verständlichkeit und Fasslichkeit, wie schon früher mehrere Schriften des hochwürdigen Bischofs in Gesprächsform gekleidet.

4. *Der Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Von Peter Reichensperger, Mitglied des Reichstags. Berlin, Julius Springer 1876. 99. S. 8. (1½ Mark.)*

Als guter Katholik will der Verfasser nicht, dass die katholische Kirche in Preussen durch den sogenannten Culturkampf vernichtet werde; als guter Preusse will er nicht, dass der preussische Staat selbst durch jenen Kampf zu Grunde gehe. Ja, als guter Katholik und guter Preusse will er nicht einmal eine »eingehende Darlegung alles dessen geben, was in Folge des Culturkampfes auf dem Gebiete der Kirche und der Schule gesündigt und zer-

stört worden ist;« weil er von einer solchen Darlegung mit Recht als »*sichersten* Erfolg eine Schärfung der ohnehin sehr tief gehenden Verbitterung des katholischen Volkes« fürchtet. Seine Schrift will nur, »im Hinblicke auf die anscheinend eingetretene kühlere Anschauung der Gegner die hauptsächlichsten Irrthümer darlegen, aus welchen die feindselige Stimmung der Vergangenheit wesentlich ihre Nahrung geschöpft hat, um so der richtigen Erkenntniss der wahren Sachlage freie Bahn zu schaffen. Zu dem Ende zeigt der Verfasser mit der grössten Ruhe, aber mit der Eindringlichkeit klarer gründlicher Ueberzeugung, »dass mit vollem Unrechte dem katholischen Theile die Verantwortlichkeit für den sogenannten Culturkampf auf Grund der Behauptung zugeschoben worden ist, dass er denselben durch sein Verhalten der preussischen Staatsregierung aufgedrungen habe; dass die hieraus hervorgegangene kirchenpolitische Gesetzgebung weit über die Rechtssphäre des Staates hinaus in das ihm verschlossene Gebiet des eigensten inneren Kirchenlebens hineingegriffen habe; dass endlich der diesem Vorgehen entgegengetretene Widerstand (richtiger: leidender Gehorsam) der Bischöfe und Priester nicht blos nach der Christenlehre und der Vernunft geboten, sondern auch nach den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen des preussischen Staates vollkommen berechtigt war.« Reichensperger führt auch kurz eine Reihe von Zeugnissen inländischer und ausländischer gewichtiger Autoritäten auf (Cap. VII. S. 67 ff.), die des Ulramontanismus nicht verdächtig sind und ebenso entschieden wie die Katholiken die Ungerechtigkeit und Undurchführbarkeit der Maigesetze dargelegt haben. So dass der liberal-protestantische *Edinburg Review*, im Aprilheft 1874, das des protestantische Toryblattes »Standard,« des französisch reformirten Predigers und Abgeordneten *Pressensé*, des dermaligen italienischen Cultusministers Dr. *Bonghi*, des preussischen Abgeordneten *von Kirchmann* (über parlamentarische Debatten 1874, [s. *Archiv* Bd. 34. S. 230) der Strassburger Professoren Dr. *Geffken* (Staat und Kirche 1875) und Dr. *Sohm*, (Das Recht der Eheschliessung 1875) [auf die beiden letzeren Werke kommt das Archiv noch näher zurück.] Der Staat Preussen hat sich im Verlaufe des »Culuturkampfes« von allen historisch, theilweise rechtlich begründeten *Verpflichtungen* gegen die katholische Kirche thatsächlich losgesagt. Zur Wiederherstellung des Friedensstandes gibt es wie der Verfasser näher zeigt, nur drei Wege: entweder 1) die einfache Wiederaufnahme der Art. 15, 16 und 18 der preussichen Verfassungs-Urkunde, wodurch in Verbindung mit Art. 109 ibid. der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird, oder 2) eine Verstän-

digung mit dem römischen Stuhle, auf welchem Wege schon die bischöfliche Denkschrift mit der Erklärung hinwies, dass einige (sicherlich nicht alle) Bestimmungen der Maigesetze vom römischen Stuhle angenommen werden könnten, oder 3) die Trennung von Kirche und Staat, welche vom Beginne des Culturkampfes als das liberale Parteiprogramm in Preussen aufgestellt war und in mächtigen innerlich befriedeten Staaten mit vorwiegend akatholischer Bevölkerung praktisch Geltung hat, freilich nicht das normale oder ideale Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist, welches allein durch die concordia inter imperium et sacerdotium, durch das bewusst geordnete Zusammenwirken beider obersten Gewalten zur Errichtung der grossen Menschheitszwecke verwirklicht wird, allein wenn jenes harmonische Zusammenwirken nicht erreicht werden kann oder will, dann als thatsächliche Trennung, nicht Scheidung der Lebenswege hier, ähnlich wie in der Ehe, das allein erübrigende Mittel zur Verhütung grössern Uebels ist.

Die interessante von den »Culturkämpfern« mit Enttäuschung aufgenommene Schrift hat in wenigen Wochen sechs Auflagen erlebt.

5. *Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen. Ein Wort der Belehrung und Mahnung an die Eltern von W. E. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Franz Kirchheim. 71. S. kl. 8. (30 Pfennige.)*

»Die neuen hessischen Schuleinrichtungen sind gewissermassen ein Muster, worin Alles enthalten ist, was der fortgeschrittenste Liberalismus *vorläufig* bezüglich der Volksschule anstrebt.« (S. 4). Dadurch »sind die Katholiken bezüglich der Erziehung ihrer Kinder in eine Lage versetzt, wie sie in der ganzen Vergangenheit, etwa mit Ausnahme der wenigen Jahre der französischen Revolution nie dagewesen ist.« (S. 5.) »Viele einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch bereits in andern deutschen Ländern mehr oder weniger eingeführt, und der Geist, aus welchem das Gesetz hervorgegangen, ist derselbe, welcher jetzt überall die Aufhebung der katholischen Volksschule fordert.« (S. 4.). »Diese ganz veränderte Lage legt den christlichen Eltern ihren Kindern gegenüber, welche diese umgestalteten Schulen zwangsweise und unter Androhung bedeutender Geldstrafen besuchen müssen und der Kirche gegenüber, welche jetzt nicht mehr wie bisher für die christliche Erziehung in der Schule sorgen kann, ganz neue Pflichten auf.« (S. 5. ff.): 1) »Durch das neue Schulgesetz sind die Lehrer vom Kirchendienste entfernt.« 2) »Der Besuch des Gottesdienstes an Wochentagen ist den Schul-

kindern nicht mehr vorgeschrieben.« 3) »Die Kinder, welche freiwillig den Gottesdienst an Wochentagen noch besuchen, stehen nicht mehr in der Kirche unter Aufsicht des Lehrers.« 4) »Die Stundenzahl für den Religionsunterricht ist wesentlich verkürzt.« 5) »Die Schulkinder dürfen nicht mehr in dem Umfange, wie bisher an dem religiösen Leben der Gemeinde Antheil nehmen.« 6) »Die Ordensschwestern sind aus den Volksschulen entfernt und die Trennung der Geschlechter mit der wenigen Ausnahme der oberen Abtheilung vierclassiger Schulen aufgehoben.« 7) »Die Confessionsschulen werden grösstentheils aufgehoben und dafür gemeinsame Schulen eingeführt.« 8) »Die Art und Weise, wie bisher die Confessionsschulen in gemeinsame Schulen verwandelt worden sind.« 9) »Die Bildungsanstalten für den Lehrerdienst sind dem Einflusse der Kirche entzogen.« 10) »Der Staat erhebt den Anspruch, auch den confessionellen Religionsunterricht, soweit er in den Plan der öffentlichen Volksschule aufgenommen ist, zu beaufsichtigen, das Maas der Aufsicht der Kirche über denselben einseitig zu bestimmen und ihn, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Kirche, durch die Lehrer ertheilen zu lassen.« 11) »Die Kirche ist von jeder Vertretung in den zur Leitung des Schulwesens bestimmten Behörden ausgeschlossen. Nur im Schulvorstande ist noch ein Geistlicher aus jeder der Gemeinde bestehenden Confession zugelassen.« 12) »Das katholische Schulvermögen ist seiner Bestimmung entzogen. Die Errichtung katholischer Privatschulen fast unmöglich gemacht.«

Nachdem der hochw. Hr. Bischof diese Beschwerdepunkte im Einzelnen beleuchtet und begründet hat, zählt er sodann (S. 52 ff.) *13. die Pflichten der Eltern gegen die Kinder unter diesen veränderten Verhältnissen* auf, unter welchen allmälig in unseren Schulen ein protestantischer Geist und zwar ein protestantenvereinlicher Geist die Herrschaft erlangen wird. Der hochw. Bischof gibt den katholischen Eltern zu bedenken, 1. dass sie »als Gottes Stellvertreter bei den Kindern immer an erster Stelle und vor allen anderen Menschen die Pflicht haben, unter der Leitung der Kirche für die katholische Erziehung und den katholischen Unterricht ihrer Kinder zu sorgen und dass die Schule bei dieser Aufgabe nur eine Gehülfin ist;« 2. »dass die gemeinsame Schule den katholischen Eltern und der Kirche bei dieser Aufgabe nicht mehr die Hülfe gewähren kann, wie die bisherige Confessionsschule, und dass die Eltern desshalb den Ausfall durch ihren Eifer ersetzen müssen;« 3. dass die Eltern desshalb im elterlichen Hause ersetzen müssen, was die gemeinsame Schule für das religiöse Leben der Kinder nicht

mehr zu leisten vermag; »dass sie namentlich die Kinder frühzeitig zu allem Guten anhalten sollen;« 4. dass die Eltern im elterlichen Hause ersetzen müssen, was bisher die Schule für den Religionsunterricht der Kinder gethan hat, die gemeinsame Schule aber nicht mehr in dem Umfange thun kann, »dass die Eltern insbesondere ihre Kinder in der katholischen Religion gut unterrichten lassen sollen;« 5. »dass sie endlich mit grosser Sorgfalt darüber wachen müssen, dass die religiös-sittliche Richtung der gemeinsamen Volksschule nicht in Widerspruch tritt mit der kath. christlichen Ueberzeugung, mit dem was die Eltern für recht und gut halten.«

Nach eingehender Erörterung dieser Pflichten geht das Schlusswort (S. 65—71) vornehmlich dahin: »Wir müssen uns die Freiheit erringen und erkämpfen, freie Schulen, von der untersten bis zur höchsten Schule auf deutschem Boden zu gründen; wir müssen den christlichen Eltern die Freiheit erkämpfen, ihre Kinder nur solchen Schulen zur Ausbildung anzuvertrauen, welche den Grundsätzen ihrer religiösen Ueberzeugung, den Anforderungen ihres Gewissens entsprechen; wir dürfen nicht ruhen, bis den zu recht bestehenden Religionsgemeinden das Recht zurückgegeben wird, die Volksschulen, die sie bezahlen, wieder in Confessionsschulen zu verwandeln.«

6. *Gedanken über Staat, Kirche und Wissenschaft. Von Jacob Meister, Prof. in Wien. Wien, 1876. Heinrich Kirsch, VIII und 107 S. 8.*

Eine Schrift für das gebildete Publikum, welche weniger Neues enthält, als vielmehr eine Menge kurzer katholischer Reflexionen über alle möglichen kirchlich-politischen Fragen in fliessender angenehmer Form aneinander reiht.

7. *Erklärung des [Freiburger] Erzbischöflichen Capitelsvicariats, den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Freib. i. B. B. Herder. 1876. 24 S. gr. 8.*

8. *Staatszuschüsse oder kirchliches Umlagerecht? Bemerkungen zu dem Grossh. Badischen Gesetzentwurfe, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Von Heinrich Zöpfl. Freiburg i. Br. B. Herder, 1876. 31. S. 8.*

Der neueste Plan des Badischen Ministers Jolly, welcher nach dem in den vorliegenden Schriften kritisirten Entwurfe vom 28. Nov. 1875 in Gesetzesform gekleidet werden soll, geht ersichtlich dahin, der katholischen Kirche einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte zu entziehen und diesen der protestantischen Geistlichkeit des Landes oder auch communalen Wohlthätigkeits- oder Unterrichtszwecken zuzuwenden, theils auch, was noch schlimmer ist, mit jenem Fonds katholische Priester zum Abfall zu verlocken, theils zum sog. Altkatholicismus, theils zum sog. Staatspfaffenthum. Nach §. 7. des Gesetzentwurfes soll die Staatskasse den »Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibeneficien etc.« und die Intercalargefälle an sich ziehen, um daraus den Pfarrern „Aufbesserungen“ zu gewähren.

Diese Aufbesserungen nennt der §. 11. »Staatszuschüsse« und fügt bei: »Die Auszahlung geschieht nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger *allen Gesetzen des Staates und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt sich unterwirft und nachdem derselbe ein für allemal eine dessfallsige schriftliche Versicherung ausgestellt hat.*« Dass der *katholische* Klerus diese Zusicherung eines solchen unbedingten Gehorsams nicht geben wird und nicht geben kann — wir brauchen dieses hier nicht nochmals auch in concreto aus dem Inhalte der neueren badischen Staatskirchengesetze und Verordnungen darzulegen — das weiss Minister Jolly wohl und darum hat er in §. 15. des Gesetzentwurfes beigefügt: »*Jeder Kirche steht frei auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten*,« jedoch nicht so, dass es dann bei dem bisherigen Zustande sein Bewenden haben soll, sondern auch dann soll die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser, sowie überhaupt die Verwendung der Zwischengefälle von der Genehmigung der Regierung und deren Genehmigung natürlich, obschon es nicht ausdrücklich gesagt ist, wieder von der Zusicherung des unbedingten Gehorsams gegen alle, wenn auch noch so sehr mit den Dogmen und der Verfassung der katholischen Kirche unvereinbaren Staatsgesetze und Verordnungen abhängen.

Bisher flossen die Intercalargefälle in Baden einer allgemeinen katholischen Kirchenkasse zu, um daraus die gemäss des §. 35. des Reichsdep.-Hauptschlusses dem Staate obliegenden Leistungen für die katholische Kirche zu bestreiten. In Zukunft würde die katholische Kirche in Baden, wenn jener Entwurf Gesetz entwerfen sollte, keine ihrer freien Verfügung unterstehenden Mittel mehr haben, um daraus die Diöcesanausgaben für Tischtitel, Unterhalt emeritirter und demeritirter Priester, für Krankenunterstützung derselben und überhaupt für alle jene kirchlichen Bedürfnisse mehr haben, für welche Niemand aus privatrechtlichen Titeln aufzukommen hat. Obendrein werden noch besondere ausserordentliche Bedürfnisse für die katholischen Kirchenzwecke durch das bad. Ministerium selbst hervorgerufen, da bereits der katholischen Kirche durch Zuweisungen an die sog. Altkatholiken mehrere Kirchen und Pfarr- und Kaplaneipfründen entzogen sind und möglicher Weise noch mehrere werden entzogen werden.

In den Motiven zu §. 10. des Gesetzentwurfes wird der »Staatszuschuss« für die katholische Kirche, welcher zwei Drittel des Landes angehören, nur auf 120,000—130,000 Mark veranschlagt, ein Betrag, der sich aus den zur «Deckung« dafür beanspruchten kirchlichen Einkünften decken liesse, aber es soll dieses dadurch geschehen, dass der katholischen Kirche fernerhin die Leistungen unmöglich gemacht würden, welche sie für andere noch dringendere Zwecke zu machen hat. Zudem ist die Aufbesserung nicht den Pfründnern selbst und nicht ohne Weiteres den Pfarrern und den noch mehr aufbesserungsbedürftigen Pfarrverwesern zugedacht, sondern nur solchen Personen, welche Bedingungen eingehen, die kein katholischer Geistlicher eingehen kann, ohne seiner Religion und Kirche untreu zu werden. Für die Geistlichkeit der ungefähr ein

Drittel betragenden protestantischen Bevölkerung ist ein Staatszuschuss von 200,000 Mark als erforderlich angenommen. Die ganze Staats-Unterstützung würde also nur den Protestanten zu Gute kommen, falls diese sich, wie es wahrscheinlich ist, den im Gesetzentwurfe geforderten Bedingungen fügen. Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzentwurf nur eine Verschärfung der durch den sog. Culturkampf bereits hervorgerufenen Gesetzgebung gegen die katholische Kirche bezweckt. Handelte es sich um eine wirkliche blosse Aufbesserung, so würde eine solche gerechter und zweckmässiger Weise nur durch Erhebung einer unter Mitwirkung der Betheiligten zu ersetzenden Umlage in der einzelnen betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde geschehen können und dazu nur die Bewirkung eines kirchlichen Umlagegesetzes nöthig sein, wie ein solches auch in der Gesetzgebung Preussens (Ges. v. 20. Juni 1875 §. 1. 21. 50), Bayern, Sachsens und Hessens (Ges. v. 23. April 1875) besteht. Um ein solches Umlagegesetz, welches die Cognition der Staatsgewalt und die Zustimmung der Umlagepflichtigen nicht ignorirt, hatte das erzbischöfliche Ordinariat schon in seinen Zuschriften an's Ministerium vom 24. Dez. 1863 und 10. Juli 1867 gebeten und damit erklärt sich auch die vorliegende gegen den nunmehrigen Gesetzentwurf protestirende Denkschrift des erzb. Capitels-Vicariates und die Schrift des Geh. Hofraths Prof. Dr. Zöpfl einverstanden. Beide so scharfsinnig wie ruhig verfassten Schriften zeigen im Einzelnen die faktischen Unrichtigkeiten, von denen der Gesetzentwurf ausgeht, die inneren Widersprüche desselben, und die darin liegenden Verstösse gegen die wohlerworbenen öffentlich rechtlichen wiederholt durch feierliche Vereinbarungen garantirten Ansprüche der katholischen Kirche. *Vering.*

9) *Der Bischof und das Domcapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Capitel, historisch und canonistisch beleuchtet und dargelegt von Franz Ser. Petz, Domcapit. Passau, Jos. Bucher, 1815. 88 S. 8.*

Eine Schrift, welche über das im Titel angegebene Thema manches Gute, aber grossentheils von Andern schon besser Gesagte, in den Noten ausser den Quellen- und Literaturbelegen und einzelnen weiteren Begründungen insbesondere auch einen Hinweis auf gewisse grosse Missstände enthält, die in Bayern in Bezug auf das Verhältniss von Bischof und Capitel in Bamberg (vgl. S. 6. Note 10), in Würzburg vgl. S. 10. Note 8 u. f.) und besonders in Passau (vgl. S. 51—54. S. 76.) unter den nun verstorbenen letzten Bischöfen dieser drei Diöcesen eingetreten waren, Missstände, welche theils den betreffenden Bischöfen, theils der bayerischen Regierung zur Last zu legen sind. Nach dem Tode seines Bischofs hätte der Verfasser die betreffenden Bitterkeiten unterlassen und endlich hätte er auch im Princip correcter sein sollen; denn er scheint die Verwaltung einer Diöcese mit einer constitutionellen Monarchie zu verwechseln.

F. L.

10. *Dr. Clemens Borovy. Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag (1561—1580). Hist. krit. Biographie. (Von der Prager*

theol. Facultät gekrönte Preisschrift). Separatabdr. aus der Oesterr. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie. Wien, 1874. SS. 208. 8.

Dem goldenen Zeitalter des Prager Erzbisthums unter Arnest von Pardubitz und Johann Ocko von Wlassim war ein rascher Niedergang gefolgt: mit dem Abfall des Erzbischofs Conrad von Wechta trat eine Sedisvacanz ein, welche durch nahezu anderthalb Jahrhunderte andauerte. Erst im Jahre 1561 erhielt das lange verwaiste Erzbisthum in der Person Antons Brus von Müglitz einen neuen Oberhirten. Derselbe ein geistig hochbegabter Mann war seiner der nationalen und religiösen Verhältnisse wegen schwierigen Stellung vollkommen gewachsen, er galt als einer der bedeutendsten Kirchenfürsten seiner Zeit. Desshalb sind wir Herrn Borovy sehr verpflichtet, dass er die Lebensverhältnisse dieser Metropoliten in so eingehender und durchaus sachgemässer Weise gewürdigt hat.

Wir können aus der interessanten Monographie nur einzelne Daten herausheben: Anton Brus war zu Müglitz in Mähren im Jahre 1518 geboren. Die höheren Studien machte er in Prag, seine erste Thätigkeit entfaltete er als Feldprediger im Heere gegen die Türken. Dann ward er Pfarrer in Eger. In der einen wie in der anderen Stellung lenkte er die Augen seiner Vorgesetzten auf sich und so kam es, dass er 1552, erst 34 Jahre alt, Grossmeister des Kreuzherrenordens in Böhmen wurde. Er stieg in kürzester Zeit zu noch grösseren Ehren, ward geheimer Rath Ferdinands I., dann oberster Feldprediger, Beichtvater des Kaisers und endlich 1558 Bischof von Wien. In dieser Zeit war es, wo sich die Nothwendigkeit einer Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Prag immer dringender gestaltete. Der erste Erzbischof war Anton Brus. Er hat sein Amt mit unermüdlicher Ausdauer, mit Sanftmuth und Gerechtigkeit verwaltet. An den Verhandlungen des Concils von Trient hat er den regsten Antheil genommen; in Verbindung mit anderen Kirchenfürsten suchte er die Bewilligung der Communion unter beiden Gestalten zu erlangen. Er gedachte dadurch die Utraquisten zu gewinnen und dem Vordringen der protestantischen Lehre ein Ziel zu setzen. In seiner Diöcese wirkte er mit grossem Eifer für die Hebung der Kirchendisciplin und das sittliche Wohl der Gläubigen; gegen Häresien und Secten trat er strenge auf. Das diesbezügliche Material ist von Herrn Borovy sehr sorgfältig gesammelt, ausser einzelnen schon gedruckten urkundlichen Belegen hat er die reichen Schätze des Prager Domarchives benutzt. Auf Grundlage derselben wird über sein Verhältniss zum Olmützer Suffragan und zu anderen kirchlichen Persönlichkeiten in eingehender Weise gehandelt. Auch die Vorliebe des Erzbischofs für Kunst und Wissenschaft ist rühmend hervorgehoben. Er starb am 28. August 1580. Berühmte Männer wie Balbin, Pessina u. a. sprechen sich durchaus anerkennend über seine Wirksamkeit aus. Diesen Männern reiht sich in unseren Tagen Borovy an; er hat dem Manne, dessen Ziel es war, der katholischen Kirche in Böhmen zu neuer Blüthe zu verhelfen, ein schönes Denkmal gesetzt. *J. Ls.*

XXII.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig. Dunker und Humblodt 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

(Schluss. Vgl. *Archiv* Bd. 35. S. 67 ff.)

3. Hannover.

Wir haben das rücksichtlich der Bischofswahlen erzielte Ergebniss der zwischen der hannover'schen Regierung und dem hl. Stuhle gepflogenen Verhandlungen, wie es in Alin. XIII. der Bulle »Impensa« niedergelegt ist, bereits im ersten Theile dieser Abhandlung (*Archiv* Bd. 33. S. 157) wörtlich angeführt.

Darnach soll beim Eintritt jeder Sedisvacanz der hannover'schen Bischofsstühle das Capitel innerhalb Monatsfrist dem königlichen Ministerium die Liste der aus dem ganzen Klerus des Königreichs erwählten Candidaten vorlegen. Jeder dieser Candidaten muss zum mindesten 31 Jahre alt und von Geburt Hannoveraner sein, die Studien in der Theologie und im canonischen Recht rühmlich absolvirt, die Seelsorge oder das Amt eines Seminarprofessors mit Auszeichnung verwaltet oder in der kirchlichen Verwaltung sich hervorgethan haben, sich eines sehr guten Rufes erfreuen, der gesunden Lehre zugethan und von reinen Sitten sein.

Und wenn vielleicht irgend Einer dieser Candidaten der Regierung minder genehm wäre, so soll das Capitel ihn aus der Liste streichen, es muss jedoch *eine Anzahl* von Candidaten übrig bleiben, *welche ausreicht*, um daraus den neuen Bischof wählen zu können.

So der Inhalt der unter beiderseitigem Einverständniss zu Stande gekommenen und demnächst als Kirchengesetz unter staatlicher Zustimmung publicirten Bulle »Impensa.« Ein Breve ist zu dieser Bulle nicht erlassen, es ist also lediglich der Inhalt der Bulle massgeblich.

Bei der klaren Fassung der betreffenden Stelle kann ein Zweifel über Inhalt und Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht obwalten.

Die Bischofswahl ist darnach Sache des Capitels. Dasselbe hat — ohne irgend welche Mitwirkung der Regierung — binnen

Monatsfrist a die vacationis die Candidatenliste aufzustellen und einzureichen. Dass dies geschehe, kann also die Regierung vom Capitel fordern.

Auf die Liste hat das Capitel *die* aus dem Klerus des ganzen Königreiches zu wählenden, selbstverständlich also *sämmtliche* Candidaten zu setzen, welche es für die Wahl glaubt in Betracht ziehen zu können. *Dies ist Pflicht des Capitels.*

Diese Candidaten müssen die in der Bulle vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Auch darauf hat das Capitel zu achten und die Regierung kann es fordern.

Männer, welche im Besitze dieser Eigenschaften sind, können im Grunde genommen des Vertrauens einer weisen Regierung nicht unwürdig sein. Sollte gleichwohl Einer der Candidaten (ac si forte aliquis ex candidatis) der Regierung minus gratus sein, so muss er von der Liste gestrichen werden. Dies zu verlangen ist die Regierung nicht minder berechtigt. Sie darf dagegen ihr Streichungsrecht nicht soweit ausdehnen, dass eine zur Wahl ausreichende Zahl von Candidaten nicht mehr übrig bleiben würde. Das ist Pflicht der Regierung und das Capitel hat ein Recht, von der Regierung zu fordern, dass sie bei Ausübung ihrer Exclusive dieser Rücksicht gerecht werde.

Herr Dr. Friedberg ist indessen mit dem, was nach Inhalt der Bulle die Regierung an Rechten erhalten hat, nicht zufrieden, vielmehr vindicirt er derselben darüber hinaus die Befugniss, das Capitel bei der Aufstellung der Candidatenliste in der Art zu beeinflussen, dass dasselbe eine solche Zahl *genehmer* Candidaten auf die Liste setze, dass nach einer von der Regierung vorgenommenen Streichung die Wahl eines Genehmen möglich, die eines Missliebigen unmöglich sei. Es tritt also auch hier wieder das Bestreben hervor, für die Regierung eine Initiative und eine positive Einwirkung auf die Bischofswahl als *Recht* zu beanspruchen, und da ein Explicativ-Breve zur Bulle »Impensa« nicht ergangen ist, welches der Interpretationskunst des Herrn Friedberg Anknüpfungspunkte für eine, seinen fiscalischen Neigungen entsprechende Auslegung bieten könnte, so muss die *Tendenz* herhalten, welche die hannover'sche Regierung bei der vertragsmässigen Abmachung des hier in Rede stehenden Wahlmodus verfolgt hat.

Nun lässt sich ja nicht in Abrede stellen, dass diese Tendenz dahin gegangen ist, zu verhüten, dass keine der Regierung *misslie-bige* Person einen vacanten Bischofsstuhl besteige, auch kann ja wohl zugegeben werden, dass der hl. Stuhl dieser Tendenz bis zu

einem gewissen Punkte entgegengekommen ist; allein wir müssen bestreiten, dass dieses Entgegenkommen diejenige Linie überschritten habe, welche nach Wortlaut und Sinn der Bulle »Impensa« der Regierung als Marke für Maass und Umpfang ihrer Befugnisse bei den Bischofswahlen gesteckt ist.

Einen Einfluss auf die ursprüngliche Zusammenstellung der Candidatenliste der Regierung einräumen zu wollen, wie Friedberg behauptet, ist dem hl. Stuhle niemals eingefallen, vielmehr haben alle Repliken des Cardinal's Consalvi auf die Forderungen des hannoverschen Gesandten in dieser Beziehung die Tendenz verfolgt, das Maas dieser Forderung auf das Niveau herabzumindern, welches in der Bulle »Impensa« seinen Ausdruck gefunden hat, und der Gesandte hat sich schliesslich damit zufrieden gegeben, nicht aus Unwissenheit und Schlaffheit, wie Herr Friedberg in gewohnter Ueberhebung S. 395 behauptet, sondern weil er fest überzeugt war, dass ein Mehreres vom hl. Stuhle nicht zu erreichen sei. Daraus folgt aber, dass für die Beurtheilung der Befugnisse der hannover'schen Regierung bei den Bischofswahlen eine andere *rechtliche* Basis nicht besteht, als Alin. XIII. der Bulle »Impensa.« Diese Schlussfolgerung wird Herr Friedberg umsomehr als richtig anerkennen müssen, als er jeden wirklichen Beweis für weitergehende Zugeständnisse des hl. Stuhles schuldig geblieben ist. Denn wenn er auch S. 395 behauptet, die von der Regierung erstrebte Befugniss, die Zusammenstellung der Candidatenliste zu beeinflussen, sei von der Curie nicht bemängelt worden, *das beweise jedes Blatt der diplomatischen Verhandlungen*, so ist das doch selbstredend kein Beweis, sondern eine Phrase. Mag doch Herr Friedberg ein *bestimmtes* Blatt der diplomatischen Verhandlungen bezeichnen, wodurch bewiesen wird, dass der hannover'schen Regierung weitergehende Rechte in Bezug auf die Bischofswahlen eingeräumt sind, als in dem als Schlussergebniss der diplomatischen Verhandlungen sich darstellenden Wortlaute der Bulle.

Die Hauptfrage bezüglich auf die Befugnisse der Regierung bei den hannover'schen Bischofswahlen ist aber die, wie viel Candidaten von der Regierung unbeanstandet auf der Liste gelassen werden müssen, um der Bestimmung der Bulle: »reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat« gerecht zu werden.

»Mehr als einer jedenfalls,« gibt Friedberg zu, da ihm die Wortfassung der Stelle »*unicus ex Candidatis*, qui supersunt« denn doch nicht gestattet, einen einzigen für genügend zu erachten.

In der That handelt es sich um die Frage, ob die Regierung

mindestens drei Candidaten auf der Liste lassen müsse, um dem numerus sufficiens zu genügen oder ob zwei ausreichen.

Herr Dr. Friedberg entscheidet sich natürlich für die grösstmöglichste Beschränkung der capitularischen Wahlfreiheit, also für die letztere Alternative. Hören wir seine Gründe. Er sagt. S. 395:

»Am 13. September 1817 berichtete Ompteda seinem Hofe, dass er das landesherrliche Veto zu erlangen hoffe, und dieses dergestalt, dass der Landesherr vor der Wahl das Recht hat, von der präsentirten Liste der Candidaten . . . . . bis auf einen wegzustreichen.

Wenige Tage darauf war er in Folge einer Conferenz mit dem Bevollmächtigten der Curie, Msgr. Mazio in der Lage, seiner Regierung zu melden, dass der Wahlmodus vorgeschlagen sei, dem das von Genua erlassene Schreiben der Congregation de propaganda fide in Bezug auf die Wahl der irländischen Bischöfe zu Grunde zu liegen scheine. Darnach sollen vom Könige auf einer Seitens des Capitels eingereichten Candidatenliste die missliebigen Personen gestrichen werden mit dem Vorbehalte, dass die nöthige Zahl (also mindestens zwei)[1]) übrig bleibt, aus denen das Capitel zu wählen habe. So ist also die später Seitens der Curie beliebte »Formulirung dieses Modus »»numerus sufficiens ex quo novus Episcopus elegi valeat«« und dann mehr abgeschwächt: »»ita tamen ut supersint, ex quibus novus Episcopus eligi valeat«« zu verstehen.

Wir haben aber oben gesehen, dass die bewusste Zweideutigkeit dieser Fassung in Hannover Anstoss erregte, und dass man die Streichung des ganzen Passus verlangte.

Darauf erklärte Consalvi die Bedenken der Regierung für ungerechtfertigt und bemerkte ausdrücklich, dass es sich ja nicht um eine *reichliche*, sondern um eine *hinreichende* Zahl handle, die eine Wahl ermögliche.

Er verlangt dabei geradezu, *dass mehr als ein Candidat* auf der Liste stehen bleibe. Dazu kommt noch zum Ueberfluss, dass in keinem, bei den officiellen Verhandlungen gewechselten Actenstücke jemals die Wahl aus drei vom König auf der Liste zu belassenden Personen gefordert wird.«

Alles, was also Friedberg zur Rechtfertigung seiner Ansicht anzuführen weiss, beschränkt sich:

a) auf einen Bericht v. Ompteda's an seinen Hof vom 13. September 1817,

1) Sollte nicht die Parenthese, in welcher diese Worte stehen, bedeuten, dass letztere nur der Ausdruck der eigenen Meinung Omptedas sind?

b) auf einen weiteren Bericht Ompteda's über eine Aeusserung, die Monsgr. Mazio in einer Conferenz vom 4. October 1817 über den »numerus sufficiens« gethan haben soll,

c) auf eine Aeusserung Consalvi's in der Note an den hannover'schen Gesandten vom 27. Mai 1820.

Wir haben schon früher Gelegenheit gehabt, uns über dieses Beweismaterial zu äussern und darzuthun, dass damit nichts bewiesen werde; namentlich ist dies geschehen in unserer Abhandlung zur Kritik der Sybel'schen Schrift über die Bischofswahlen (*Archiv*, Band 30. S. 449 ff.), auch sind wir im ersten Abschnitt unseres gegenwärtigen Aufsatzes (*Archiv*, Bd. 33. S. 163) bereits andeutungsweise auf diesen Gegenstand zu sprechen gekommen. Indem wir uns daher auf unsere früheren Ausführungen, welche bisher nicht widerlegt sind, zurückbeziehen, glauben wir uns an dieser Stelle auf folgende Bemerkungen beschränken zu können.

Die obigen Berichte des hannover'schen Gesandten an seinen Hof sind selbstverständlich kein Beweis gegen den heiligen Stuhl, sie sind, da sie nicht mit authentischen Actenstücken des heiligen Stuhles selbst belegt sind, nichts weiter *als der Ausdruck der individuellen Auffassung, welche der hannover'sche Gesandte über Gegenstände gehabt hat, die zwischen ihm und Beamten des heiligen Stuhles in einer beiden Theilen fremden* (der französischen) *Sprache in vorberathenden Conferenzen besprochen worden sind.*

Der Bericht vom 13. September 1817 liegt überdies nicht einmal in einer, seinen vollständigen Sinn klar stellenden, sondern nur in einer verstümmelten Fassung vor, da er wie eine Andeutung Friedberg's S. 74 in der Anmerkung erkennen lässt, gerade an entscheidender Stelle vom Chiffrirbüreau nicht genau hat entziffert werden können. So weit er entziffert ist, enthält er nur eine Ansicht des Gesandten für seine Person, nicht ein Referat über Aeusserungen von Beamten des heiligen Stuhles [1]), er beweist also zu Gunsten der Friedberg'schen Meinung nicht das Mindeste.

---

1) v. Ompteda berichtet darin, dass die *Ernennung* zu den bischöfl. Sitzen unmöglich zu erlangen sei. »Zwei Auswege,« sagt er, »scheinen vorhanden. Entweder, dass der König sich darauf beschränken will, seinen Wunsch jedes Mal in Rom zu äussern, so wie in Preussen und Russland, wo dann bei der päpstlichen Ernennung in Rom die Berücksichtigung zu erwarten ist, oder, was besser scheint, das alte Wahlrecht der Capitel beizubehalten und zwar entweder mit Vorbehalt landesherrlicher Confirmation, welches aber auch durch förmliche Regulation vom päpstlichen Stuhle kaum zu erhalten sein dürfte, oder mit dem jure dandi exclusivam oder Veto, welches durchzusetzen ich nicht zweifle, und dieses dergestalt, dass der Landesherr vor der Wahl das Recht

Dasselbe gilt von dem Berichte v. Ompteda's über die Aeusserung Mazio's in der Conferenz vom 4. October 1817. Mazio war nicht *Bevollmächtigter* der Curie, wie Friedberg behauptet, sondern ein Beamter des Staatssecretariats, welchen Consalvi abgeordnet hatte, um mit dem hannover'schen Gesandten über den Gegenstand der zu treffenden Vereinbarung vorberathende Besprechungen zu halten. Eine solche vorberathende Besprechung diplomatischer Personen oder ihrer Gehilfen hat keinen *verpflichtenden Character.* Es ist zudem fraglich, ob v. Ompteda Herrn Mazio richtig verstanden hat. Das von ihm über die fragliche Unterredung aufgenommene Protocoll beweist, abgesehen von anderen Gründen, nichts, weil nicht einmal behauptet werden kann, dass es von Mazio unterschrieben ist. Eventuell steht nicht im Mindestens fest, dass Mazio autorisirt war, sich in Betreff des »numerus sufficiens« dahin auszusprechen, dass er schon vorhanden sei, wenn nur zwei Candidaten auf der Liste blieben.

Mit dergleichen Aktenstücken sollte ein Professor der Rechte doch in der That nicht erst debütiren, da schon der gesunde Verstand lehrt, dass sie für eine Beweisführung völlig werthlos sind.

Was sodann die Note Consalvi's vom 27. Mai 1820 anlangt, so haben wir oben (*Archiv*, Bd. 33. S. 158. 163.) darauf hingewiesen, dass ihr Inhalt einen, den heiligen Stuhl verpflichtenden Character nicht hat, weil sie in die Periode der *Concordatsverhandlungen* gehört und überdies nur eine Note verbale, nicht aber eine Note signée war. Was der Cardinal also darin über den »numerus sufficiens« sagt, kann höchstens als Ausdruck seiner persönlichen Ansicht betrachtet werden, nicht als Zugeständniss des heiligen Stuhles und wäre es als solches aufzufassen, so würde es durch den Abbruch der Concordatsverhandlungen bedeutungslos geworden sein, wie wir oben schon gezeigt haben. Wir können aber auch durchaus nicht finden, dass die Aeusserung Consalvi's in der Note vom 27. Mai 1820 der Ansicht Friedberg's das Wort redet. Es ist dem Cardinal gar nicht eingefallen, dem hannover'schen Gesandten zuzugestehen, die Regierung brauche nur zwei Candidaten auf der Liste zu lassen. Der Cardinal spricht an der fraglichen Stelle der gedachten Note zuerst *allgemein von dem Wesen einer Capitelswahl.*

hat, von der präsentirten Liste der Candidaten *so viel nicht etwa selbst bis auf einen zu streichen.* Vielleicht kann zum Veto auch noch das Empfehlungsrecht hinzugefügt werden.«

Man sieht also, der Bericht enthält Vorschläge, die v. Ompteda aus sich heraus macht und ist am Schluss unvollständig entziffert. Was kann ein solches Aktenstück gegen den hl. Stuhl beweisen?

»Nachdem der König von Hannover,« sagt er, »unter den beiden Projecten für die Besetzung der Bischofstühle dasjenige der Capitelswahl gewählt hat, ist es von absoluter Nothwendigkeit, *dass diese Capitelswahl, um nicht illusorisch zu sein auf mehr als ein Subject fallen könne.* Der Cardinal sagt also: eine Wahl ist illusorisch, wenn sie nicht auf mehr als einen Candidaten fallen kann. Er sagt aber nicht, *dass sie nicht illusorisch sein könne, wenn beim Listenverfahren der Landesherr nur zwei Candidaten unbeanstandet auf der Liste gelassen hat.* Das ist es aber gerade, worauf es hier ankommt.

Das Wahlrecht eines Capitels kann nur in der Weise ausgeübt werden, dass *jedes Mitglied seine Stimme abgibt und die absolute Majorität der Stimmen über das Ergebniss entscheidet.* Es muss also bei einer Capitelswahl, wenn sie nicht illusorisch sein soll, *jedes einzelne Mitglied in der Lage sein, unter Mehreren zu wählen, seine Wahl auf mehr als einen Candidaten richten zu können.* Das würde aber nur selten der Fall sein, wenn beim Listenverfahren nur zwei Candidaten unbeanstandet blieben. Denn setzen wir den Fall, und derselbe bildet die Regel, dass auf der dem Landesherrn eingereichten Liste auch ein Mitglied des Wahlcapitels selbst seinen Platz gefunden hätte und vom Landesherrn bei einer übrigens bis auf zwei Personen gestrichenen Liste nicht beanstandet worden wäre, so würde wenigstens dieses Capitelsmitglied, da es sich nicht selbst wählen darf, mit seiner Stimme auf nur *einen* Candidaten beschränkt und damit das ganze Wahlergebniss illusorisch sein. Noch klarer wird die Sache, wenn man annimmt, es seien von einer Wahlliste nur zwei Candidaten unbeanstandet geblieben, welche zugleich Mitglieder des Wahlcapitels wären. Diese zwei Mitglieder würden in ihrer Wahl ein Jeder auf den Andern beschränkt sein, also nicht wählen können, oder wenn sie wählen, nur eine Scheinwahl vornehmen und damit das Ergebniss illusorisch machen. Aber auch die übrigen Capitularen würden sich, wenn Jeder von ihnen nur unter Zweien zu wählen hätte, und zwar unter denselben zwei Personen, über Gebühr in der Auswahl beengt fühlen; denn selten liegt wohl die Sache so, dass zwei Candidaten von so eminenter Qualification sind, dass jedes einzige Capitelsmitglied in dem Einen oder Anderen derselben den Mann findet, den er für den Würdigsten und Geeignetsten erachtet, den bischöflichen Stuhl zu besteigen. Der Cardinal hat also, indem er den Satz aussprach, eine Wahl müsse, um nicht illusorisch zu sein, auf mehr als ein Subject fallen können, nicht zugleich dem Gedanken Ausdruck ge-



ben wollen oder können, dass der Landesherr eine ihm eingereichte Liste bis auf zwei Candidaten streichen dürfe, ohne die Wahlfreiheit des Capitels in einer, zu einem illusorischen Ergebnisse führenden Weise zu beschränken.

Ebendesshalb hat der Cardinal in dem zweiten Theile seiner hier in Rede stehenden Aeusserung:

„e per consequenza è di assoluta necessità che dopo data dal Governo la esclusione ai quei soggetti che possa credere meno meritevoli del suo gradimento rimanga nella nota, non sidirò un numero abondante ma un numero sufficiente onde il Capitolo abbia luogo di fare una scelta.«

Das ist aber dem Sinne nach ganz dasselbe, was in der Bulle gesagt ist, und somit fällt das ganze Kartenhaus, welches sich Herr Friedberg aus Aeusserungen, welche Beamte des heiligen Stuhles gelegentlich der Concordatsverhandlungen zum hannover'schen Gesandten gethan haben oder haben sollen, gebaut hat, in Nichts zusammen. Er hat daher nicht die mindeste Ursache, sich mit den von ihm in den reichhaltigen Acten des Cultusministeriums gemachten Entdeckungen zu brüsten und in anmassender Weise über Hirschel und v. Ketteler abzusprechen, deren Forschungen hinsichtlich der unter dem »numerus sufficiens« zu verstehenden Anzahl von unbeanstandeten Candidaten wenigstens in ihren Ergebnissen, zum Theil auch in ihren Gründen von uns als richtig anerkannt werden müssen.

Warum lässt denn Herr Friedberg unerwähnt, was Leist in seinem Commentar zu Consalvi's Ultimatum

Friedberg, Bd. II. S. 66. 67. *Archiv*, Bd. 33. S. 160

über den »numerus sufficiens« berichtet. Er sagt nämlich:

a) »Scheint mir das dem Landesherrn eingeräumte und von ihm vor Anstellung der Capitelswahl in Rücksicht der Wahlcandidaten auszuübende jus dandi excluvisam oder Veto durch die ganze Fassung des ersten Theiles des Artikels, besonders die Worte »ita tamen ut numerus sufficiens supersit, ex quo novus episcopus eligi valeat« zu sehr beschränkt, da, wenn z. B. sämmtliche, auf der Liste befindlichen Candidaten dem Landesherrn verwerflich erscheinen, ihm auch die Befugniss, sie alle auszustreichen, zustehen müsste, in welchem Falle das Domcapitel eine neue Liste von Wahlcandidaten dem Landesherrn zu überreichen verbunden sein würde, wozu dasselbe um so eher im Stande ist, wenn der in Hinsicht der auf die Liste zu setzenden Personen nachher von mir zu machende Vorschlag die Genehmigung des hohen königlichen Ministeriums erhalten sollte.

Es müssen daher die Worte »ita tamen u. s. w. weggestrichen werden, *zumal darüber leicht Streit entstehen könnte, ob z w e i oder wie die Curie glaubt, d r e i Personen auf der Liste stehen bleiben müssen.*«

Das Zeugniss Leist's ist ganz unanfechtbar und, wenn man so sagen darf, von doppelter Beweiskraft in diesem Punkte, da Leist bekanntlich dem Gesandten von Ompteda bei den Verhandlungen in Rom als canonistischer Beirath beigegeben war, in dieser Eigenschaft den Conferenzen beiwohnte und daher die Ansichten der Beamten des römischen Hofes genau kannte. Wenn er also in einem amtlichen Schriftstücke seiner Regierung sagt, dass die Curie annehme, *es müssten d r e i Candidaten auf der Liste unbeanstandet bleiben*, so darf man mit völliger Sicherheit annehmen, dass diese Ansicht auch wirklich von dem Cardinal-Staatssecretär und den sonst noch bei den Verhandlungen betheiligten Beamten des heiligen Stuhles in den Conferenzen vertreten und festgehalten worden ist und dass sie in der That die Ansicht der Curie über diesen Gegenstand war.

Bei dieser Sachlage ist es doch wirklich dreist, wenn Herr Friedberg sich Herrn v. Ketteler und Hirschel gegenüber noch auf's hohe Pferd setzt. Aber er hat vielleicht im Drange seiner vielen Geschäfte den Leist'schen Commentar zu Consalvi's Ultimatum nicht genau gelesen? Fast möchte man es glauben, dennoch ist dem nicht so. Denn im ersten Buche S. 81 seiner Schrift berichtet er selbst, dass Leist in dem gedachten Commentar der Regierung die Befugniss vindicire, alle Candidaten von der Liste entfernen zu dürfen, und betone, dass Zweifel über den »sufficiens numerus« entstehen könnten. Er hat also in der That den Bericht Leist's genau gelesen und die citirte Stelle im Context seiner Schrift nur verschwiegen in der Hoffnung, dass sich Niemand der Mühe unterziehen werde, die von ihm publicirten Actenstücke durchzulesen und mit dem Texte zu vergleichen.

Die Dreizahl ist übrigens auch in den mit Preussen und den oberrheinischen Staaten Seitens des apostolischen Stuhles gepflogenen Verhandlungen von den römischen Diplomaten stets festgehalten worden, wie dies aus dem Berichte Niebuhr's an die Preussische Regierung vom 11. August 1820 und aus der Note Consalvi's an die Gesandten der oberrheinischen Staaten vom 24. September 1819 erhellt, und wenn Friedberg die Bedeutung dieser Actenstücke durch die Behauptung abschwächen will, dass man nicht annehmen könne, dass der römische Hof in den Verhandlungen mit den verschiedenen

Staaten stets dieselben Principien aufgestellt habe und der Begriff des irischen Veto ein schwankender sei, so beweisen die auf Preussen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bezüglichen diplomatischen Actenstücke gerade im Gegentheil, dass man in Rom bezüglich auf das Listenverfahren bei den Capitelswahlen überall von demselben Gedanken und von gleichen Grundsätzen ausgegangen ist. Auch in späteren Entscheidungen hat der heilige Stuhl, wie wir gesehen haben, in Controversfällen die Dreizahl festgehalten. Dass dies ganz mit Recht geschehen ist, haben wir in unserer Kritik der Sybel'schen Schrift (*Archiv*, Band 30. S. 449 ff.) mit Bezug auf die allgemeinen Grundsätze des canonischen Rechts und unter Berücksichtigung der Wortfassung des einschlägigen Passus der Bulle »Impensa« des Näheren auseinandergesetzt.

Die Bulle »Impensa« sichert den Capiteln mit den Worten »Tunc vero capitulum ad *canonicam* electionem in Episcopum unius ex Candidatis qui supersunt, juxta consuetas formas procedet« *das canonische Wahlrecht* zu. Zum Wesen der canonischen Wahl gehört *die Freiheit der Wahl, das Recht unter den Würdigen und Geeigneten den Würdigsten und Geeignetsten zu wählen.* Einschränkungen dieser Wahlfreiheit sind strictissime zu erklären und gehen nicht weiter als der Wortlaut der Concession des heiligen Stuhles reicht. Die Wortfassung der Bulle »Impensa« im Punkte der Wahlen ergibt, dass der heilige Stuhl die freie Wahl der Capitel unter den ihrerseits auf die Liste gesetzten canonisch würdigen und geeigneten Candidaten so wenig als möglich hat einschränken wollen. Eine Einschränkung auf zwei vom Landesherrn nicht gestrichene Candidaten würde, um ein Capitel zu nöthigen, sich dieselbe gefallen zu lassen, einer besonderen Bestimmung des Papstes bedurft haben. Diese fehlt in der Bulle »Impensa“, ja der Papst hat nicht einmal eine Bestimmung *des* Inhalts für zulässig erachtet, dass es genüge, wenn drei Candidaten unbeanstandet von der Regierung auf der Liste belassen würden, eben weil es seine Absicht war, der Wahlfreiheit der Capitel *neben einer massvollen Exlusive* des Landesherrn den grösstmöglichsten Spielraum zu gestatten. Dass nach Ansicht der Mehrzahl der Canonisten eine Einschränkung der Wahl auf zwei Eligibiles, selbst wenn sie von einem geistlichen Oberen ausgeht, unstatthaft ist, haben wir a. a. O. ebenfalls dargethan, um so weniger darf ein protestantischer Fürst das ihm eingeräumte Recht, eine persona minus grata von der Wahl auszuschliessen, auf so viele Candidaten ausdehnen, dass den Wählern nur noch zwei Personen zur Auswahl übrig bleiben.

Herr Dr. Friedberg hat sich dann auch noch mit der Frage beschäftigt, wie viel Candidaten das Capitel auf die Liste setzen müsse, damit die Regierung von ihrem Streichungsrechte einen ergiebigen Gebrauch machen könne.

Er ist der Meinung, dass das Capitel, falls zwei Personen Seitens der Regierung auf der Liste belassen werden müssten, das Veto derselben durch den Vorschlag von nur zweien ganz, von dreien fast illusorisch machen könnte. Die Bulle gebe in dieser Beziehung keinen Anhaltspunkt, wohl aber erkläre die Note Consalvi's vom 27. Mai 1820, dass der Regierung 'die Befugniss beiwohne, zu streichen soggetti che possa credere meno meritevoli." Dieselbe Vertragsinterpretation nun, welche bei der Bulle dazu nöthige, mindestens zwei Candidaten stehen zu lassen, zwinge bei der der Bulle zu Grunde liegenden Note, das Capitel verpflichtet zu erklären, mindestens vier der Regierung zur Prüfung unterzubreiten.

Diese ganze Deduction ist willkührlich und unlogisch.

Das Capitel hat die Pflicht, *alle* Candidaten, die es mit den in der Bulle erwähnten Eigenschaften ausgestattet, also würdig und geeignet findet den vacanten Bischofsstuhl zu besteigen, auf die Liste zu setzen, wie gross ihre Zahl immer sein mag. Denn die Liste bildet die Grundlage des ganzen Wahlverfahrens, sie muss, wie wir schon an anderer Stelle gezeigt haben, von vornherein erschöpfend sein. Selbstredend können aber auch *nicht mehr* Personen auf die Liste gesetzt werden, als das Capitel innerhalb des begrenzten territorialen Bezirks, auf welchen die Auswahl beschränkt ist, deren mit den vorgeschriebenen Eigenschaften ausgestattet, auffinden kann. Wären ihrer so wenig vorhanden, dass entweder eine canonische Wahl überhaupt nicht mehr stattfinden könnte oder wenigstens die Aufstellung einer Liste mit mindestens drei Candidaten unmöglich wäre, so müsste pro hac vice entweder das Capitel mit der Regierung und dem heiligen Stuhle über eine territoriale Erweiterung des Kreises der Eligibiles verhandeln, oder die Provision wäre dem heiligen Stuhl zu überlassen, wobei es der Regierung freistehen würde, sich mit dem heiligen Stuhle über die Person des künftigen Bischofes zu verständigen.

Bei Fragen dieser Art darf man überhaupt die Sache nicht auf die Spitze treiben, weil sie *nicht streng juristicher* Natur sind, sondern in der praktischen Handhabung eine wohlwollende Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen erheischen. In Wirklichkeit wird wohl immer eine so grosse Zahl geeigneter Personen vorhanden und daher auch auf die Liste zu setzen sein, dass bei Ausübung

einer massvollen Exclusive Seitens der Regierung das Capitel dennoch eine canonische Wahl unter mehreren nicht gestrichenen Candidaten vollziehen kann. Die Regierung hat weder ein Recht noch auch nur eine Ursache, mit dem Capitel darüber zu rechten, dass die Zahl der Candidaten, die sie streichen kann mit der Zahl derer, die auf der Liste bleiben müssen, in einem *bestimmten mathematischen Verhältniss stehe.* Sie hat nur *das Recht* und *das Interesse*, falls unter den Candidaten etwa *irgend Einer* ihr minder genehm wäre, diesen zu streichen. Ein Rechtssatz aber, aus welchem über die Zahl der auf die Liste zu setzenden Candidaten ein Schluss zu ziehen wäre, existirt ebensowenig, wie eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Gegenstand.

Herr Dr. Friedberg sucht auch für die hannover'schen Bischofswahlen die Entsendung eines königlichen Wahlcommissarius der Regierung als ein Recht zu vindiciren.

Die Regierung soll befugt sein, auf die Zusammenstellung der Candidatenliste entweder durch einen Commissar oder sonstwie Einfluss auszuüben. Dies habe der Cardinal Consalvi für selbstverständlich erklärt. Auch soll keine Publication der stattgehabten Wahl stattfinden dürfen, bevor nicht der landesherrliche Commissar seine Genehmigung dazu ertheilt habe.

Auf Gründe für diese Behauptungen kommt es natürlich unserem Staatscanonisten nicht weiter an. Es versteht sich dies Alles von selbst und ist nothwendig, weil sonst die Regierung denjenigen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle nicht ausüben könnte, den sie nach Friedberg's Meinung eigentlich haben müsste, der ihr aber in der That nicht zusteht und nicht eingeräumt ist.

In der Bulle »Impensa« ist von der Befugniss der Regierung, einen landesherrlichen Commissarius zu den Bischofswahlen zu entsenden, auf die Zusammenstellung der Candidatenliste einen Einfluss auszuüben und die Publication des Wahlergebnisses von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, keine Rede. Was aber nicht in der Bulle steht, ist auch nicht Rechtens, mag Herr Friedberg sagen, was er will, und wenn dennoch die Regierung derartige Befugnisse sich beigelegt hat, so ist es *gegen* das vereinbarte Recht, also zu Unrecht geschehen.

Es ist auch unwahr, dass Consalvi der hannover'schen Regierung in dieser Hinsicht gelegentlich der diplomatischen Verhandlungen Zugeständnisse gemacht habe, welche über das Mass der in der Bulle festgesetzten Rechte hinausgehen. Im Gegentheile sagt

Leist in seinem schon erwähnten Commentar zu Consalvi's Ultimatum ausdrücklich [1]):

»Der Entwurf hat des landesherrlichen Commissarius bei Austellung der Wahl gar keine Erwähnung gethan, *welches nicht sowohl aus Versehen, als vielmehr absichtlich geschehen ist, da der päpstliche Commissarius in den Conferenzen sich dahin äusserte, dass durch die Intervention einer solchen Person die Wahlfreiheit der Capitel eine den Canones entgegenlaufende Beschränkung erleide.*«

Wenn dann Leist in seinem Commentar verlangt, die Regierung solle darauf bestehen, dass des landesherrlichen Commissarii in dem mit dem Papst abzuschliessenden Vertrage ausdrücklich gedacht werden müsse, wenn ferner in der That der hannover'sche Gesandte von Reder in der Note vom 16. Juli 1819 dieses Verlangen stellt und dennoch der Cardinal Consalvi in den foglj confidenziali, (*Friedberg*, Bd. II. S. 77.) dasselbe wiederholt ablehnt, so ist es doch wirklich eine sehr kühne Behauptung des Herrn Friedberg zu sagen, Consalvi habe es als selbstverständlich erklärt, dass die Regierung durch eine Commission *oder sonst wie* [2]) Einfluss auf die Aufstellung der Candidatenliste Seitens des Capitels auszuüben berechtigt sei. Das hat der Cardinal nirgends gethan. Ompteda selbst sagt in seinem Berichte an die Regierung über das Ultimatum Consalvi's [cf. *Friedberg* Bd. I. S. 80.]: alle seine Bemühungen bei Bestimmung des Wahlmodus die Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius im betreffenden Artikel andeuten zu lassen, seien vergeblich gewesen. Man bestehe in Rom mit Festigkeit darauf, dass im Tractat nichts weiter als »electio juxta formas canonicas« gesagt werden könne, dass die Kirche keinen *weltlichen* Einfluss bei einer solchen Handlung billige und dergl.

Allerdings *soll* nach Ompteda's Angabe Consalvi noch hinzugefügt haben, dass das Gouvernement wahrscheinlich die Mittel finden würde, um dem Wahlactus die gehörige, dem Landesherrn gefällige Förmlichkeit zu geben, allein damit hat er doch der Regierung kein *Recht der Beeinflussung* des Capitels zugestehen wollen, er hat ja überhaupt nur von einer *äusseren Förmlichkeit*, nicht von *materiellen Befugnissen* gesprochen und überdies genugsam zu erkennen gegeben, dass er zur Bewilligung einer derartigen *Befugniss*

1) *Friedberg*, Bd. II. S. 68.

2) Schon dieses »sonst wie« sieht nicht nach einer Aeusserung des Cardinal Consalvi aus, der sich wohl gehütet hat, durch solche vage Ausdrücke Rechte des hl. Stuhles zu vergeben.

an die Regierung nicht autorisirt sei. Mithin ist auch nichts bewilligt, wie denn auch jene Aeusserung Consalvi's in die erste Periode der diplomatischen Verhandlungen fällt, in welcher abschliessende und endgültige Abmachungen überhaupt nicht stattgefunden haben.

Seite 404 bemerkt Friedberg, dass bezüglich der *Form* der Wahl die Bulle auf das canonische Recht verweise. Dies ist richtig, die Bulle verweist aber nicht blos rücksichtlich der *Form* der Wahl auf das canonische Recht, sondern deutet mit den Worten:

> »Tunc vero capitulum ad *canonicam* electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supersunt, *juxta consuetas formae* procedet,«

genugsam an, dass auch in Bezug auf die materiellen Erfordernisse die Essentialien einer canonischen Wahl vorhanden sein müssen, da sonst der Ausdruck *canonica* bei electio nicht angebracht wäre.

Rücksictlich des Informativprocesses ist die Behauptung Friedbergs, dass die Regierung ein Recht habe, auf Anstellung desselben zu dringen (cf. S. 404.) unbegründet; es gilt vielmehr auch für Hannover das bezüglich der Anstellung des Informativprocesses für die preussischen Bischöfe Gesagte.

In Betreff der Consecration, der Kammertaxen, des Consecrationseides und des dem Landesherrn zu leistenden Treueides finden wir nichts zu bemerken.

Dass dem Bischof bei Leistung des letzteren Eides ein königliches Bestätigungspatent, die Zeichnung des von ihm zu führenden bischöflichen Wappens und die Schlüssel der bischöflichen Wohnung als Zeichen der Besitzübertragung ausgehändigt wurden, finden wir an sich überflüssig, es sind dies aber unwesentliche Externa, auf die wir kein erhebliches Gewicht legen. Bestätigen kann ja selbstredend ein weltlicher Fürst keinen Bischof in seiner geistlichen Würde, weil er kein Recht hat, eine solche Jemanden zu übertragen.

Die Wahrung der landesherrlichen jura circa sacra bei Aushändigung der römischen Bullen und Breven an den neuen Bischof steht im Widerspruch mit dem vertragsmässigen Recht. Die bekannten jura circa sacra konnten, so weit sie mit der Bulle »Impensa« unvereinbar waren, selbstverständlich nicht mehr anwendbar sein, so weit sie aber die Bulle nicht berührten, war deren Wahrung überflüssig.

Was die päpstlichen Reservationen anbelangt, so werden dieselben für die hannover'schen Bischofsstühle als beseitigt zu erachten sein, da der Ausdruck »Quotiescunque — vacaverit,« allerdings

nicht bezweifeln lässt, dass das Wahlrecht des Capitels in allen Erledigungsfällen Platz greifen soll.

In Betreff des Devolutionsrechtes bestimmt die Bulle »Impensa«:

> »Si vero aut Electio minime fuerit canonice peracta aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica Methodo valeat procedere.«

Diese Bestimmung setzt voraus, dass das Capitel innerhalb der gesetzmässigen (also dreimonatlichen) Devolutionsfrist eine Wahl wirklich vorgenommen hat, dieselbe aber entweder den canonischen Vorschriften nicht entspricht, oder auf eine Person gefallen ist, welche die in den heiligen Canones für einen Bischof vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt. Der dreimonatlichen Devolutionsfrist ist zwar an der erwähnten Stelle nicht ausdrücklich gedacht, sie besteht aber, wie Lambruschini in seiner oben citirten Note an den hannover'schen Gesandten vom 26. Februar 1842

(cf. *Friedberg*, B. 1. S. 279.)

treffend ausführt, nach gemeinem geistlichen Recht und die Bulle »Impensa« hat diese Vorschrift nicht aufgehoben, mithin gilt sie auch für die hannover'schen Bischofsstühle.

Wenn nun der Papst nach obiger Stelle der Bulle eine Neuwahl ex speciali gratia *nur* unter der Voraussetzung gestattet hat, dass innerhalb der dreimonatlichen Devolutionsfrist wirklich eine Wahl stattgefunden hat, aber entweder eine den canonischen Vorschriften nicht entsprechende, oder eine solche, aus welcher eine canonisch unqualificirte Person hervorgegangen ist, so folgt daraus per argumentum e contrario, dass

a) wenn eine Wahl innerhalb der Devolutionsfrist überhaupt nicht erfolgt ist,

b) wenn eine Wahl zwar erfolgt ist, aber erst nach Ablauf der dreimonatlichen Devolutionsfrist, solche aber den canonischen Vorschriften nicht entspricht oder auf eine canonisch unqualificirte Person gefallen ist,

der Papst berechtigt ist, von seinem Devolutionsrechte Gebrauch zu machen.

(cf. *Archiv*, Bd. 33. S. 99—104.)

Da die Bulle »Impensa« die Bestimmung enthält, dass das Capitel die Candidatenliste der Regierung innerhalb Monatsfrist einreichen solle, so entsteht zunächst die Frage, welche Folge es für

das Capitel habe, wenn es die Candidatenliste erst *nach* Ablauf der einmonatlichen Frist der Regierung vorlegt.

Dr. Friedberg sagt:

»Verstreicht der Monat fruchtlos, so devolvirt das Recht des Capitels auf den Papst. Freilich handelt es sich hier nur um das Recht der *Vorwahl*, welche keinen Bestandtheil der canonischen Electio bildet, da aber dieselbe als wesentliche Bedingung der wirklichen Wahl auftritt, so geht dem Capitel das ganze Wahlrecht verloren.«

Diese Behauptung ist eine durchaus willkührliche und haltlose. Das gemeine Recht kennt nur eine Devolution des wirklichen canonischen Wahlrechts und diese hat zur Voraussetzung den Ablauf des dreimonatlichen Tempus utile.

Die Bulle »Impensa« bestimmt nichts davon Abweichendes, ausser dass der Papst in den obenerwähnten beiden Fällen ex gratia auf Ausübung des Devolutionsrechtes zu Gunsten einer neuen Capitelswahl verzichtet. Die Frist von vier Wochen, innerhalb welcher das Capitel der Regierung die Liste vorlegen soll, ist gar keine Devolutionsfrist, sie ist den Capiteln nur Behufs möglichster Beschleunigung der Wahl vorgeschrieben, damit dieselbe bei den vorgeschriebenen Stadien, die sie zu durchlaufen hat, nicht über die Devolutionsfrist von drei Monaten hinaus verschleppt werde.

Ein directer Nachtheil ist also mit der Nichteinhaltung der einmonatlichen Frist für die Einreichung der Candidatenliste zunächst nicht verbunden. Das Capitel kann seine Liste auch nach Ablauf dieser Frist der Regierung noch vorlegen und wenn sonst innerhalb der noch übrig bleibenden zwei Monate das Wahlgeschäft zu Ende geführt wird, ist die Versäumung jener einmonatlichen Frist in Bezug auf das Devolutionsrecht des hl. Stuhles eine indifferente Sache.

Wie unhaltbar die entgegengesetzte Ansicht Friedberg's ist, ergibt sich nicht blos aus dem Mangel jeglicher Vorschrift der Bulle über diesen Punkt, sondern auch aus der Consequenz derselben, welche dazu führen würde, dass der Papst der Regierung eine Liste einzureichen hätte und diese gegen ihn das Streichungsrecht ausüben könnte.

Indem wir diese überaus naive Auffassung dem eigenen Nachdenken des grossen Canonisten Friedberg überlassen, wenden wir uns zu der weiter von ihm aufgeworfenen Frage:

»Was geschieht dann, wenn durch Schuld der Regierung auch die beiden anderen Monate verstreichen, ohne dass das

Capitel zur definitiven Wahl schreiten kann, indem sie dem Capitel die eingereichte Candidatenliste zu spät zurückschickt? In diesem Falle greift unseres Erachtens das Devolutionsrecht allerdings Platz, wie wir *Archiv* Bd. 33. S. 102. 103. bereits ausgeführt haben.

Herr Friedberg behauptet freilich wieder das Gegentheil, aber ohne jeden haltbaren Grund. Denn wenn er sagt, dem Capitel könne sein Wahlrecht durch die Willkühr der Regierung nicht entzogen werden, auch würde eine Culpa des Capitels erforderlich sein, um der Devolution Raum zu geben, so sind das Ansichten, welche gegenüber den feststehenden gemeinrechtlichen Regeln über den Eintritt des Devolutionsrechtes überhaupt nicht in Betracht kommen und selbst nicht einmal vom Standpunkte der Billigkeit Berücksichtigung verdienen, weil die Fürsorge für rechtzeitige Wiederbesetzung eines Bischofsstuhls eine so wichtige Pflicht des Oberhauptes der Kirche ist, dass dagegen die Rücksicht auf das Wahlrecht der Capitel in den Hintergrund treten muss.

Damit fällt aber auch die weitere Consequenz, welche Dr. Friedberg aus seiner Ansicht für den Fall zieht, dass bei Zurückgabe der Candidatenliste Seitens der Regierung die dreimonatliche Frist noch nicht *ganz* verstrichen sein sollte. Er meint nämlich, dass das Capitel dann die restirende Frist mit der Wahl nicht inne zu halten brauche. Dagegen werde von jetzt an, — von dem Augenblicke der Insinuation der zurückgesandten Liste an das Capitel, — die Wahlfrist zu beobachten sein, nur entstehe die Frage, ob dem Capitel jetzt noch volle drei Monate zuzugestehen seien, oder die Zeit von der Sedisvacanz bis zur Insinuation der Liste an die Regierung mit in Anrechnung gebracht werden müsse.

Diese Frage selbst beweist schon zur Genüge die rechtliche Haltlosigkeit des von Friedberg für Hannover aufgestellten Devolutionssystems, und die Antwort, die er sich selbst darauf gibt, ist nicht geeignet, der Sache einen besseren canonischen Anstrich zu verleihen. Die Antwort, sagt er, werde nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden ausfallen müssen. Sei die Vorwahl ganz in der Hand des Capitels, d. h. werde ihm nicht Seitens der Regierung der Termin zur Vorwahl bestimmt, so werde die letztere Ansicht gerechtfertigt sein und der Umstand, dass für die Vornahme der Vorwahl ein eigener Termin festgesetzt sei, nicht ins Gewicht fallen. Habe dagegen die Regierung die Befugniss wahrgenommen, den Tag der Vorwahl zu bestimmen, so gelte die Regel: »Agere non valenti non currit praescriptio.« Es werde dann der Tag der

Vorwahl den dies a quo bilden, von welchem an die drei Monate zu berechnen seien mit Hinzuzählung des Zeitraumes, welcher von der Insinuation der Liste an die Regierung bis zur Insinuation derselben wieder an das Capitel verflossen sei.

Diese Combinationen des Herrn Friedberg sind vielleicht sehr sinnreich, sie werden aber schwerlich im Stande sein, die allgemein geltenden, in einem öcumenischen Concil festgesetzten alten Grundsätze, wonach die Vacanz der Bisthümer, in denen die Wahl den Capiteln zusteht, nicht länger als drei Monate dauern darf und daher die Wahl, wenn die Frist nicht beobachtet worden, auf den heiligen Stuhl devolvirt wird, über den Haufen zu werfen.

Mit Friedberg sind wir darin einverstanden, dass durch die Einführung der preussischen Verfassungsurkunde in Hannover das Recht der Bulle »Impensa« keinerlei Veränderungen erfahren hat. Auch dagegen ist vom canonischen Standpunkte nichts zu erinnern, dass die Capitel bei Ausübung ihrer Wahl nicht mehr auf Hannoveraner beschränkt sind, sondern auf Angehörige des preussischen Staats überhaupt ihr Augenmerk richten dürfen. Je grösser die Wahlfreiheit, desto mehr entspricht sie den canonischen Vorschriften.

4.

Die Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz.

In Betreff der Feststellung des in den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz bei der Besetzung der Bischofsstühle geltenden Rechts können wir uns kurz fassen, da wir dasselbe in unserer Kritik der Sybel'schen Schrift über die Bischofswahlen (*Archiv* Bd. 31. S. 76 ff.) aus der Bulle »Ad dominici« und dem Breve »Re sacra« ausführlich entwickelt haben und nicht finden können, dass das, was wir dort als unsere juristische Ueberzeugung ausgesprochen haben, in der Friedberg'schen Schrift irgendwie widerlegt worden wäre.

Dr. Friedberg will, indem er auf die Entstehung der Bulle und des Breve durch völkerrechtlichen Vertrag hinweist und daran die von Herrn v. Schulte schon aufgestellte Behauptung knüpft, dass ihr Inhalt eben deshalb der Willkühr der beiderseitigen Contrahenten enthoben sei, für die Interpretation der genannten beiden Documente dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht wissen, die er bei Darlegung des preussischen Rechtes aufgestellt hat.

Auch wir können uns daher nur auf das berufen, was wir in dieser Beziehung oben bei Darstellung des preussischen Rechtes zur Kritik und Widerlegung seiner Anführungen gesagt haben.

Da der Inhalt der Bulle mit demjenigen der für Hannover erlassenen Bulle »Impensa« im Wesentlichen übereinstimmt, so verweist uns Herr Friedberg auf das über die letztere, namentlich bezüglich des Fortfallens der päpstlichen Reservationen, des Devolutionsrechtes, des »numerus sufficiens« von ihm Gesagte, wodurch wir gleichfalls der Mühe überhoben werden, auf diese Punkte hier nochmals zurückzukommen.

Aber einen wesentlichen Unterschied — gegen die Bestimmungen der hannover'schen Bulle — soll das Breve »Re sacra« begründen, weil durch dieses das preussische Recht, dass keine dem Landesherrn ungenehme Person zum Bischofe gewählt werden könne, für die oberrheinische Kirchenprovinz geltend geworden sei.

Wie es mit dieser Behauptung steht, ist aus dem historischen Theile unserer gegenwärtigen Abhandlung (*Archiv* Bd. 33. S. 164) ersichtlich.

Seine Hauptaufgabe in diesem Theile seiner Erörterung hat Herr Dr. Friedberg darein gesetzt, das Recht der Bulle und des Breve mit einander in die organische Verbindung zu bringen, welche den Contrahenten des Vertrages vorgeschwebt habe und der Natur der Sache entspreche. So sagt wenigstens er selbst, in Wahrheit ist indessen sein Bemühen darauf gerichtet, Bulle und Breve in *die* organische Verbindung mit einander zu bringen, welche ihm selbst vorschwebt und daraus ein Recht zu abstrahiren, welches weder den vertragsmässigen Abmachungen mit dem heiligen Stuhle, noch der Natur der Sache entspricht.

Herr Friedberg beginnt, anstatt einfach den Wortlaut von Bulle und Breve nebeneinander zu stellen und daraus, was Rechtens ist, zu abstrahiren, seine Erörterung mit zwei Prämissen, die er als unstreitig hinstellt, construirt daraus ein Rechtsystem der oberrheinischen Bischofswahlen und behauptet dann, das sei das, sich aus der organischen Verbindung von Bulle und Breve sich ergebende Recht.

»Fest steht auf alle Fälle,« sagt er, »einmal, das Capitel darf keine ungenehme Person zum Bischof wählen, und weiter, es muss der Regierung eine Candidatenliste einreichen, auf welcher die personae minus gratae Seitens der Regierung gestrichen werden und aus dem übrigbleibenden »»sufficiens numerus«« die canonische Wahl vorgenommen wird.

»Die Frage ist nun: ist das Capitel verpflichtet, ehe es seine Candidaten auf die Liste setzt, bei der Regierung directe Gefrage zu thun, ob sie ihr nicht ungenehm seien und darf es dann nur den Gebilligten auf die Liste setzen, oder aber hat das Capitel zu die-

sem Zweck die Liste zu benutzen und diese somit der Regierung so lange und so oft vorzulegen, bis eine hinreichende Zahl von genehmen Candidaten, also mindestens zwei stehen bleiben, unter denen die Wahl erfolgen kann. Die letztere Ansicht ist nur möglich, falls überhaupt das Capitel mehrere Mal eine Liste einreichen darf, während wenn ihm das nur einmal zu thun vergönnt ist, mit Nothwendigkeit der Information über die Meinung der Regierung nicht *durch* die Liste, sondern *vor* der Liste eingeholt werden muss.«

Nun steht aber nach Inhalt der Bulle und des Breve nur das fest, dass die Capitel bei der Wahl Solche in Betracht ziehen sollen, in Betreff derer die vor der feierlichen Wahl sich Gewissheit verschafft haben, dass sie ausser den canonischen Eigenschaften sich durch das Lob der Klugheit empfehlen, und dem Landesherrn nicht minder genehm seien und ebenso unzweifelhaft ist es, dass die Aufstellung der Candidatenliste der von der Bulle vorgeschriebene einzige und obligatorische Modus ist, wie die Capitel vom Landesherrn Information darüber einziehen sollen, ob vielleicht einer (si forte aliquis) der nach ihrer besten Ueberzeugung mit den vorgeschriebenen canonischen und sonstigen Eigenschaften versehenen Candidaten dem Landesherrn wieder genehm sei.

Was unter dem »*minder genehm sein*« zu verstehen ist, ergibt sich aus der oben (Bd. 33. S. 184 des *Archivs*) analysirten Note Somaglia's an den badischen Minister von Berstett vom 2. August 1826. »Personen, welche geeignet seien, eine Diöcese zu regieren, nicht allein mit jenem Geiste der Heiligkeit, welche die Bischöfe auszeichnen soll, sondern auch mit Weisheit, (dignos et idoneos ad Ecclesiam sancte sapienterque regendam) würden, meint der Cardinal, »ihren Fürsten überhaupt nicht ungenehm sein können. Solche Personen aber sollten die Capitel auf die Liste setzen. Wenn gleichwohl einer der auf der Liste stehenden Candidaten dem Landesherrn minder genehm sei, solle das Capitel auf geschehene Mittheilung Seitens des Landesherrn ihn von der Liste entfernen.

Das war der Sinn, in welchem der hl. Stuhl das sogenannte Ultimatum, (welches später in die Bulle »Ad dominici« überging) verstand und eben nur in diesem Sinne wurde das Explicativ-Breve »Resacra» verlangt und gegeben. Wenn Friedberg dagegen, wie oben angeführt wurde, behauptet, es stehe auf alle Fälle fest, das Capitel dürfe keine ungenehme Person zum Bischofe wählen, so wissen wir ja, dass er damit den Satz aufstellen will, der Landesherr habe ein absolutes Veto, könne alle vom Capitel zur Verwaltung der Diöcese in jeder Beziehung, auch was die nöthige Klug-

heit anlangt, für geeignet erachteten Candidaten nach Lust und Belieben ablehnen, um schliesslich dem Capitel die Wahl einer Person aufzunöthigen, welche ihm von seinem nichts weniger als katholisch-kirchlichen Standpunkte für den bischöflichen Stuhl passend erscheint.

Ebendesshalb können wir uns auch mit seiner obigen Prämisse nicht einverstanden erklären. Denn wenn auch feststeht, dass das Capitel eine persona minus grata nicht wählen soll, so steht doch keineswegs fest, dass dem Landesherrn die Befugniss eingeräumt sei, alle vom Capitel aufgestellten Candidaten nach Lust und Belieben als ungenehm zu bezeichnen, vielmehr ist ihm durch das obligatorische Listenverfahren und das den Capiteln auch bei dieser Form der Wahl zugesicherte Recht, eine canonische Wahl unter mehreren nicht gestrichenen Candidaten vornehmen zu können, eine Schranke gezogen, die er bei der Bezeichnung der auf der Liste stehenden Candidaten als minder genehm inne halten muss, falls er nicht darauf ausgehen will, eine canonische Wahl dem Capitel überhaupt unmöglich zu machen. —

Die Aufstellung der Liste ist aber lediglich Sache des Capitels, welches dabei mit aller Gewissenhaftigkeit in Befolgung des Breve »Re sacra,« aber auch in voller Freiheit und Unabhängigkeit von der Regierung vorzugehen hat.

Es ist daher entschieden falsch, wenn Herr Friedberg auszuführen sucht, das Capitel müsse, um sich über die Genehmheit der Person zu vergewissern, entweder *vor* Aufstellung der Liste eine Anfrage bei der Regierung thun, ob die Candidaten, die es auf die Liste zu setzen beabsichtigt, dem Landesherrn genehm seien und dürfe eben nur die Gebilligten auf die Liste setzen; oder es müsse die Liste der Regierung so lange und so oft vorlegen, bis eine hinreichende Zahl genehmer Candidaten, also mindestens zwei stehen bleiben unter denen die Wahl erfolgen könne. Beide Alternativen würden zu einer, dem canonischen, wie dem Rechte der Bulle und des Breve zuwiderlaufenden weltlichen Beeinflussung des Wahlgeschäftes und zu einer indirecten Designation der Person des künftigen Bischofs durch den Landesherrn führen; das aber ist es gerade, was, wie die diplomatischen Aktenstücke ergeben, den protestantischen Regierungen kirchlicherseits nicht hat zugestanden werden sollen und können, weil es mit dem Wesen einer canonischen Wahl unvereinbar ist.

Die Bulle »Ad dominici« kennt keine Liste *vor* der Liste, sondern nur *eine* Liste, *auch kein öfteres Einreichen* der *einen* Liste, sondern nur *ein einheitliches Listenverfahren*, welches in der Ein-

reichung der vom Capitel aufzustellenden, alle geeigneten und würdigen Candidaten umfassenden *einen* Liste und in der Befugniss des Landesherrn besteht, von den auf der Liste befindlichen Candidaten die wegen der in der Bulle von ihnen erforderten Eigenschaften an sich schon des Vertrauens des Landesherrn würdig sind, den oder die etwa minder genehmen dem Capitel zur Absetzung von der Liste zu bezeichnen, so jedoch, dass eine zur Vollziehung der canonischen Wahl hinreichende Zahl von Candidaten übrig bleibt. Damit ist das Vorverfahren geschlossen. »*Tunc* vero,« heisst es in der Bulle, »capitulum ad *canonicam* electionem in archiepiscopum vel episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet.«

Das ist das zur Ermittelung der personae minus gratae vorgeschriebene Verfahren und in weiterem Umfange, als es innerhalb dieser gegebenen Schranken möglich ist, steht dem Landesherrn eine Befugniss; Personen als minder genehm zu bezeichnen nicht zu, mag Herr Dr. Friedberg sagen, was er will.

Die Ansicht Friedberg's, dass die Aufstellung der Liste nicht einen integrirenden Theil des Wahlactes bilde und daher auch das Capitel nicht genöthigt sei, irgend welche canonische Form zu beobachten, ist ebensowohl unrichtig, als für die daraus gezogene Schlussfolgerung unerheblich. Aus der Fassung der betreffenden Bestimmung der Bulle, worin ausgesprochen ist, dass das Capitel dem Landesherrn von den Namen seiner Candidaten Kenntniss geben werde, in Verbindung mit dem Satze »Tunc vero capitulum ad canonicam electionem procedet,« ergibt sich allerdings, dass die Aufstellung der Liste nicht zum eigentlichen *canonischen* Wahlacte selbst gehört, sondern als eine praeelectio zu betrachten ist; allein es ist unrichtig, wenn Friedberg behauptet, dass das Capitel gar nicht genöthigt sei, dabei irgend welche canonische Formen zu beobachten. Denn wenn auch nicht die üblichen Formen der canonischen Wahl selbst dabei zu beobachten sind, so muss doch die Aufstellung der Liste unter Beobachtung derjenigen Formen erfolgen, welche das canonische Recht für die Fassung eines gültigen Capitelsbeschlusses vorschreibt, also mit absoluter Stimmenmehrheit.

Dass eine mit absoluter Stimmenmehrheit vom Capitel aufgestellte Liste durch einen anderweiten Majoritätsbeschluss allenfalls würde abgeändert werden können, soll nicht in Abrede gestellt werden, es kann das jedoch nur aus freier Initiative des Capitels und nur so lange geschehen, als der Landesherr sein Streichungsrecht noch nicht ausgeübt hat. Dem Landesherrn selbst steht ein Recht

nicht zu, eine von ihm über Gebühr gestrichene Liste dem Capitel zur *Ergänzung* oder *zur Aufstellung einer neuen Liste* zurückzugeben. Denn es ist ihm weder in der Bulle noch im Breve ein solches Recht eingeräumt, das gemeine Recht aber verbietet jede Beeinflussung der Wahl von Seiten der weltlichen Macht, und als eine Beeinflussung müsste es angesehen werden, wenn der Landesherr vom Capitel die Aufstellung einer anderen Candidatenliste verlangen wollte. Wir können uns daher, wie wir auch schon im ersten Theile dieser Abhandlung (*Archiv* Bd. 33. S. 165.) ausgeführt haben, mit Herrn Friedberg nicht darin einverstanden erklären, dass der protestantische Landesherr, um zu erzwingen, dass ein Bischof nach seinem Geschmacke gewählt werde, dem Capitel die über Gebühr gestrichene Liste zur Ergänzung, resp. Erneuerung so oft zurückstellen könne, als er Lust hat und bis es ihm gelungen ist, seinen *Willen durchzusetzen* 1).

---

1) Wenn bei der jetzigen Freiburger Vacanz eine neue Liste aufgestellt worden ist, so bedurfte es dazu, wie wir schon im *Archiv* Bd. 34. S. 138 bemerkt haben, einer ausdrücklichen *päpstlichen Indulgenz*, welche gewährt wurde, nicht etwa in Anerkennung des von der Regierung prätendirten masslosen Streichungsrechts, sondern nur, um der Regierung, falls sie den guten Willen habe, in friedliche Bahnen wieder einzulenken, eine goldene Brücke zu bauen. Wie dieses Entgegenkommen von Seiten der grossherzoglichen Regierung erwidert wurde, ergibt der nachstehende Sachverhalt:

Auf der Liste standen die Namen der Bischöfe Hefele und Haneberg, des Geistl. Rathes Dr. Alzog, des Domcapitulars Behrle und des Dr. Dieringer. — Bevor sich die grossherzogliche Regierung auf die Liste äusserte, erging an die genannten *Candidaten* das nachstehende, vom 19. September 1874 datirte Schreiben des Herrn Ministers Jolly:

»Ew. etc. beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen. Das Domcapitel der Metropolitankirche in Freiburg hat in die Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog in Gemässheit der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« vorgelegte Wahlliste der Candidaten für den Erzbischöfl. Stuhl auch Ew. etc. aufgenommen. — Es ist selbstverständlich Pflicht der grossherzoglichen Regierung, vor der definitiven Zulassung eines der genannten Candidaten sich darüber zu vergewissern, dass derselbe in seinem hohen und einflussreichen Amte bereit sein wird, alle Gesetze des Staates zu befolgen. Der zum Erzbischof Erwählte hat vor der staatlichen Anerkennung diese Verpflichtung durch einen Eid zu übernehmen, welcher lautet:

»»Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden und Allerhöchst Ihren Nachfolgern, sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. — Ferner verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in

Noch weniger können wir uns mit dem von Herrmann und neuerdings von Sybel aufgestellten System einer Vorliste, welches

meiner Diöcese oder anderswo Kunde erhalten sollte, solches Sr. Königl. Hoheit zu eröffnen.««

Ew. etc. wollen aus dem völlig unumschränkten und vorbehaltlosesten Wortlaut der eidlichen Betheuerung entnehmen, dass durch dieselbe der Schwörende sich bestimmt und feierlich verpflichtet, den Gesetzen und den rechtsgiltig erlassenen Anordnungen des Staates schlechthin Gehorsam zu leisten, ohne dass aus irgend welchen anderen Verhältnissen oder Beziehungen eine Einwendung oder Einschränkung abgeleitet werden könnte. Auf Grund dieser Mittheilungen erlaube ich mir, Ew. etc., sofern Sie geneigt sind, eine auf Sie fallende Wahl des Freiburger Domcapitels anzunehmen, ganz ergebenst zu bitten, mir eine Erklärung dahin zukommen zu lassen, dass Ew. etc. für den Fall, dass Sie zum Erzbischof von Freiburg gewählt werden, bereit sind, den staatlich vorgeschriebenen Eid zu leisten und demgemäss alle Gesetze des Landes und *des Reiches*, die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, denen das gleiche Recht, wie in unserem Staate zusteht, zu befolgen, Alles in dem oben näher entwickelten Sinne. Ew. etc. gestatten mir schliesslich noch die Bemerkung, dass ich denselben amtlichen Charakter, welchen dieses Schreiben hat, der gefälligen Antwort, welcher ich entgegensehen darf, beizulegen in der Lage sein werde. Genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung, mit welcher ich bin Ew. etc. ergebenster

gez. *Jolly*,
Grossherzogl. Bad. Staatsminister des Innern.«

Selbst wenn *materielle* Gewissensbedenken gegen den verlangten Eid nicht vorhanden wären, würde eine *bejahende* Antwort dieses Schreibens Seitens der *Wahlcandidaten* deren *canonische Unwürdigkeit* für das bischöfliche Amt zur Folge gehabt haben, weil darin eine, den canonischen Gesetzen zuwiderlaufende Mitwirkung Behufs Erlangung der erzbischöflichen Würde läge.

Das herauszufühlen, darf man von den modernen Culturkämpfern, welchen jeder Begriff von dem Wesen und der Würde des bischöflichen Amtes und sogar jede natürliche Empfindung für Schicklichkeit abhanden gekommen ist, freilich nicht erwarten. Für sie scheint das bischöfliche Amt noch unter der Linie eines Staats-Polizei-Postens zu stehen, sonst würden sie Anstand nehmen, einem künftigen Bischofe eine alte verrottete Eidesformel, die ihm eine Denunciantenrolle zumuthet, zur Annahme vorzulegen und ihm überdies noch Erklärungen abzuverlangen, durch welche er sich verpflichten soll, selbst solche Gesetze und staatliche Anordnungen zu befolgen, welche mit der zwischen den oberrheinischen Staaten und dem hl. Stuhl über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz getroffenen Uebereinkunft und mit seinen bischöflichen Pflichten im Widerspruch stehen.

Sämmtliche Candidaten erklärten daher Herrn Jolly, einen solchen vorbehaltlosen, unbeschränkten, ihre kirchliche und Gewissenspflicht verletzenden Eid nicht zusichern zu können. *Sie wurden darauf vom Grossherzog als minder genehm bezeichnet.* Dieser Vorgang ist von Wichtigkeit, insofern er als eine positive Antwort auf die Frage betrachtet werden muss, nach welchen Gründen die badische Regierung die Genehmheit eines Candidaten für

übrigens auf demselben Grundgedanken beruht, aber selbst von Friedberg für unzulässig erklärt wird, einverstanden erklären. Dieses System geht von dem Gedanken aus, dass das Domcapitel nur mit Hülfe der Regierung zur Aufstellung einer definitiven Wahlliste gelangen könne, indem der Landesherr darüber entscheiden müsse, ob die von dem Capitel auf die Liste zu setzenden Candidaten ihm genehm seien. Die Ansicht des Landesherrn soll also zunächst durch eine Vorliste event. wohl durch mehrere Vorlisten erforscht werden.

Ist auf diesem Wege eine genügende Zahl *genehmer* Personen ermittelt, so soll die Namensliste derselben dem Landesherrn nochmals vorgelegt werden und der letztere berechtigt sein, von den seinerseits schon für genehm erklärten Personen die minder genehmen bis auf zwei zu streichen, welche ihm die *genehmsten* sind und aus den solchergestalt *designirten* zwei landesherrlichen Candidaten soll denn das Capitel sich einen wählen dürfen.

Wie da noch von einer selbstständigen Initiative der Capitel, von der Möglichkeit, einen mit den nöthigen canonischen Erfordernissen ausgestatteten Candidaten durchzubringen; überhaupt von der Möglichkeit einer canonischen Wahl die Rede sein könnte, das zu ergründen müssen wir den Herrmanns und Sybels überlassen, nachdem sie selbst die Interpretationskunst Friedberg's im Stiche gelassen hat. Das aber möchten wir nur noch zum Schlusse bemerken, dass auch das in dem fortgesetzten Zurücksenden gestrichener Listen bestehende Friedberg'sche System viel eher einer wohlausgedachten Chicane, als einem, dem Ernste und der Würde eines so wichtigen Gegenstandes entsprechenden Akte ähnlich sieht, wesshalb wir an-

---

das Bischofsamt bemisst. Nur *der* Candidat, sagt sie durch Herrn Jolly, ist dem Landesherrn genehm, welcher alle Gesetze und Anordnungen des Staates, selbst wenn sie mit den Pflichten eines katholischen Bischofs, mit den Kirchengesetzen, mit den Dogmen im Widerspruch stehen, zu befolgen bereit ist und im Voraus erklärt, dass er dies, falls die Wahl auf ihn falle, durch einen feierlichen Eid versichern wolle.

Nach diesen Enthüllungen wird sich Jeder, welcher überhaupt nachdenken kann, Katholik oder Nichtkatholik, überzeugen müssen, dass die Vornahme einer Bischofswahl dem Domcapitel von Freiburg von Seiten der Regierung unmöglich gemacht ist.

Das Capitel hat daher die von ihm Seitens der Regierung verlangte Aufstellung einer neuen (III.) Liste verweigert, weil ein solcher Eid rechtlich und canonisch ungültig sei, die fragliche Zusicherung überhaupt von den *Candidaten* nicht verlangt werden könne, *keine Forderung der Wählbarkeit sei*, die Liste also nach Bulle und Breve von 1827 rechtlich nicht beanstandet erscheine. Dennoch beharrt Herr Jolly dabei, dass *die Candidaten* nicht genehm seien.

nehmen zu dürfen glauben, dass es ebenso wie die Herrmann-Sybel'sche Methode seine Verurtheilung schon in der Art seiner Begründung selbst trägt.

Eine besondere Schwierigkeit für das Exercitium der einen wie der andern Methode bietet übrigens, wie Friedberg selbst (S. 417) bemerkt, das Devolutionsrecht. »Denn,« sagt er, »die Frist zur Einreichung der Liste ist durch die Bulle auf einen Monat festgesetzt worden, und doch soll die Liste öfter und so oft eingereicht werden können und *müssen*, bis die Wahl eines der Regierung genehmen Bischofs möglich wird. »Muss das, so frägt er, Alles innerhalb des einen Monats erfolgen, wenn nicht das Devolutionsrecht in der vorhin bei Erörterung des hannover'schen Rechtes festgestellten Weise Platz greifen soll?« —

Freilich hilft sich Herr Friedberg über diese Schwierigkeit mit einem salto mortale hinweg.

»Sobald das Capitel die Liste eingereicht hat, bemerkt er, ist »es wegen aller weiteren Verzögerungen ohne Schuld, und eine »solche ist doch die Bedingung des Eintrittes des Devolutionsrechts. »Denn wenn die Regierung Personen für missliebig erklärt und da»mit das Capitel zur erneuten Einreichung der Liste nöthigt, so ist »das Capitel schuldlos, weil es nicht verpflichtet war, sich vor »der Einreichung der Liste über die Urtheile der Regierung zu in»formiren (dies passt freilich nicht auf die Herrmann'sche Ansicht). »Es erhellt demnach, dass die in der Bulle festgesetzte Frist sich »nur auf die Einreichung der Liste bezieht, nicht auf die Erledig»ung des ganzen Listenverfahrens, dass auch nicht einmal anzuneh»men ist, nach Zurückgabe der ersten Liste sei das Capitel bei der »Anfertigung der zweiten wiederum an die monatliche Frist gebun»den. Denn die Bulle, welche die Frist stellt, weiss von *mehrfacher* »Einreichung der Liste nichts, (Sehr richtig!) das ist eine nothwen»dige Consequenz des Breve und des in diesem niedergelegten »Principes.«

Oder vielmehr, möchten *wir* fortfahren, eine nothwendige Consequenz der verkehrten Auslegung, welche Dr. Friedberg dem Breve angedeihen lässt, indem er ein falsches Princip in dasselbe hineinträgt. — Wir sehen aber, welche ganz willkührliche, weder in der Bulle, noch im Breve begründeten Sätze diese Consequenz des Herrn Friedberg in ihrem weiteren Gefolge hat und fühlen uns demgemäss zu der Annahme versucht, dass das Friedberg'sche Recht der oberrheinischen Bischofswahlen keine schlagendere Verurtheilung erfah-

ren konnte, als dies durch Herrn Friedberg selbst in dem Passus über das fragliche Devolutionsrecht geschehen ist.

Freilich ist die Frist von vier Wochen innerhalb welcher die Liste von Seiten des Capitels dem Landesherrn eingereicht werden soll, wie schon im vorigen Abschnitt über das hannover'sche Recht auseinandergesetzt worden ist, keine Devolutionsfrist. Allein auch die wirkliche Devolutionsfrist von drei Monaten, innerhalb welcher das Capitel das Wahlgeschäft beendet haben muss, würde ja über dem Exercitium sowohl der Friedberg'schen als der Herrmann-Sybel'schen Wahlmethode (richtiger Wahlposse) ebenso gewiss fruchtlos verstreichen, wie die für Aufstellung der Liste vorgeschriebenen vier Wochen, ja es ist überhaupt nicht abzusehen, bis zu welchem Zeitpunkte man damit fertig werden könnte, da das Streichungsrecht, welches die genannten Staatscanonisten dem Landesherrn vindiciren, einer Schraube ohne Ende gleicht, die man nicht aufhören würde zu drehen, bis man von dem Capitel die von der Regierung positiv gewünschte Wahl erpresst hätte.

Indem wir das über den Consecrationseid und die Kammertaxen von Friedberg (S. 418) Gesagte, als zu Gegenbemerkungen nicht geeignet, übergehen, werfen wir noch einen Blick auf die in den staatlichen Fundationsinstrumenten der oberrheinischen Bisthümer und der landesherrlichen Verordnung der oberrheinischen Staaten vom 30. Januar 1830 enthaltenen kirchenpragmatischen Bestimmungen.

Den Inhalt der bezüglichen Bestimmungen hatten wir in unserer Schrift gegen Sybel (*Archiv* Bd. 31. S. 73 ff.) speciell angeführt. Er besteht in nichts weiter als in einer Reproduction der sogenannten Kirchenpragmatik in veränderter Form, zu deren Durchführung sich die oberrheinischen Regierungen unter einander durch besondere Staatsverträge (vom 7. October 1818, 8. Februar 1821 und 15. November 1827) verpflichtet hatten, und die sie ungeachtet der dem hl. Stuhle gegebenen Zusicherungen, *sie fallen lassen zu wollen*, dennoch hinterrücks in dem Bisthumsfundationsinstrumente, theilweise auch in der gedachten landesherrlichen Verordnung den Bischöfen und Domcapiteln der neu dotirten Diöcesen aufzudrängen suchten.

Wir haben a. a. O. dargethan, dass diese staatliche Vorschriften, soweit ihr Inhalt von dem, durch völkerrechtlichen Vertrag mit dem hl. Stuhle vereinbarten Bestimmungen der Bulle »Ad dominici« und das Breve »Re sacra« abweicht, *nichtig* und *für die katholische Kirche unverbindlich sind,* da die durch ihre Stipulation mit

Rom gebundenen Regierungen nicht etwas, diesen Negociationen Zuwiderlaufendes anordnen konnten.

Dr. Friedberg muss wenigstens innerlich derselben Ansicht sein, sonst würde er ja nicht nöthig haben, mit so viel Aufwand von Scharfsinn und geistiger Mühe das auf einem völkerrechtlichen Vertrage mit dem hl. Stuhle beruhende Recht der Bulle und des Breve zu ergründen, sondern sich mit der Berufung auf die Gesetzgebung der oberrheinischen Staaten haben begnügen können. Denn in der That enthalten die in den Bisthumsfundationsinstrumenten resp. in der landesherrlichen Verordnung niedergelegten staatlichen Vorschriften mit kurzen Worten das, was Herr Friedberg in Bulle und Breve gern hineininterpretiren möchte, aber nicht *kann*, eben weil Bulle und Breve einerseits und die Kirchenpragmatik andrerseits sich wechselseitig ausschliessen, mit einander absolut unverträglich sind.

Dass der Staat das Recht habe, die Bischofswahlen durch staatliche Vorschriften nach seinem Belieben zu regeln, darüber herrscht ja bei Herrn Friedberg wenigstens kein Zweifel. Wozu also noch das Weitere erörtern, was der hl. Stuhl mit Bulle und Breve habe feststellen wollen, wenn nicht Herr Friedberg von der Ansicht ausginge, dass wenigsten in dem Falle der Staat nicht befugt sei, mit seiner Gesetzgebung auf kirchlichem Gebiete nach Willkühr zu schalten, wenn er durch einen Vertrag mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche in Hinsicht auf das Maas seiner Rechte und Pflichten gebunden ist.

Dennoch kann sich Herr Dr. Friedberg nicht entschliessen, auch äusserlich die Consequenz seiner Rechtsansicht zu ziehen und die fraglichen staatskirchlichen Vorschriften der oberrheinischen Regierungen als das, was sie in der That sind, als recht- und wirkungslos zu bezeichnen. Er sagt im Gegentheil S. 418:

> »Wie wir oben gesehen haben, ist das oberrheinische Recht der Bischofswahlen aber auch durch eigene staatliche, auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende, gemeinsame und gleichlautende Vorchriften normirt gewesen,«

und nachdem er diese Vorschriften inhaltlich mitgetheilt, geht er S. 420 zu der Untersuchung über, was von denselben jetzt, nachdem inzwischen neue Staatskirchengesetze (die Maigesetze) gemacht worden sind, noch in Kraft sei.

Die Frage, ob die einzelnen Regierungen befugt gewesen seien, von den unter einander geschlossenen, obenerwähnten Staatsverträgen wieder abzugehen und die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Ländern einseitig abzuändern, glaubt Friedberg bejahen zu

können, und wir schliessen uns dieser Ansicht an, aber nur aus dem Grunde, weil wir meinen, dass diese Staatsverträge neben der Bulle »Ad dominici« und dem Breve »Re sacra« nicht fortbestehen durften und konnten.

Herr Dr. Friedberg sucht dagegen der fortdauernden Gültigkeit dieser alten staatskirchlichen Vorschriften thunlichst das Wort zu reden.

Da wir an unserem Theile dargethan haben, dass die Bestimmungen der Bisthumsfundationsurkunden und der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, so weit sie mit den Vorschriften der Bulle »Ad Dominici« und das Breve »Re sacra« nicht im Einklange stehen, für die katholische Kirche unwirksam und nichtig sind, so haben wir nicht nöthig, Herrn Friedberg auf das Gebiet seiner Erörterungen über die Frage zu folgen, was von diesen Bestimmungen nach Erlass der neuen Kirchengesetze in Baden vom 9. October 1860 und in Württemberg vom 25. Januar 1862 noch in Kraft ist. Wir halten auch diese neuen Staatskirchengesetze auf kirchlichem Gebiete für wirkungslos, weil sie im Widerspruche mit dem früher mit dem heiligen Stuhl geschlossenen Vertrage vom Staate einseitig erlassen sind, diesem aber ein Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten nicht zusteht. Insoweit hinsichtlich einzelner, von den erwähnten Gesetzen berührten Angelegenheiten ein modus vivendi mit den Bischöfen gefunden ist, mag es dabei einstweilen bewenden, der modus vivendi ist aber nur ein thatsächlicher, kein von dem Oberhaupte der Kirche anerkannter Rechtszustand.

Was die Befugnisse des Staates bei den Bischofswahlen anbelangt, so ist durch die neuen Staatskirchengesetze für Baden und Württemberg an dem Rechte der Bulle und des Breve nichts geändert. Dasselbe besteht nach wie vor als die einzig massgebliche Norm fort, neben welcher weder die Bestimmungen der alten Kirchenpragmatik, noch auch moderne staatskirchengesetzliche Vorschriften einen Platz finden können.

5.

Friedberg's Ergebnisse und Kritik des geltenden Rechtes.

Dr. Friedberg hat sich in einem fünften Capitel des dritten Buches seiner Schrift noch mit der Erörterung der Frage beschäftigt, *ob das von ihm dargestellte Recht der Bischofswahlen dem Staate ausreichende Garantieen gewähre.*

Dieser Erörterung hat er eine Betrachtung über die mit jener Frage nicht zu verwechselnde andere Frage vorausgeschickt, *ob dieses geltende Recht auch geeignet sei, dem Staate gute Bischöfe zu verschaffen. Gute* Bischöfe nämlich im Sinne und Geschmacke des

den Interessen der katholischen Kirche so freundlich gesinnten Herrn Friedberg.

Derselbe versteht darunter »Männer, die mit dem Priesterrocke nicht ihre Nationalität ausgezogen haben, welche die Beziehungen der katholischen Kirche zu anderen Glaubensgenossen im milderen Sinne auffassen, *die sich nicht vor jedem römischen Winde wiegen und beugen lassen*, *sondern mit Festigkeit des Charakters eine wissenschaftliche Selbstständigkeit verbinden.*«

Wer Herrn Friedbergs wahre Gesinnung gegen das seiner göttlichen Mission sich bewusste Priesterthum, seine Feindseligkeit gegen das innerste Wesen der katholischen Kirche, seinen Hass gegen das Papstthum als göttliche Institution nicht kennte, möchte sich vielleicht durch diese, einigermassen unklare und schwankende Begriffsbestimmung täuschen lassen und glauben, es liesse sich immerhin noch ein Wort der Verständigung mit ihm reden.

Wir haben aber genugsam Gelegenheit gehabt, uns mit ihm zu beschäftigen, um das, was er mit seiner Charakteristik »*guter Bischöfe*« eigentlich sagen will, genau herauszufinden. Auch tritt ja weiterhin seine Gesinnung immer klarer hervor.

Bischöfe nach dem Geschmacke Friedberg's »kann kein Recht der Bischofswahl schaffen. Sie müssen vom Staate grossgezogen werden.« Und dies ist nur möglich, wenn der Staat Sorge trägt, »dass die Bildung der jungen Geistlichen eine wissenschaftliche und »nationale ist, wenn er die Unabhängigkeit des niederen Klerus »sichert, in der Voraussetzung, dass ein selbstständiger Pfarrer auch »als Bischof Rom gegenüber unabhängigen Sinn bewahren werde, »wenn er endlich die Geistlichen und die Bischöfe jeder Zeit fühlen »lässt, dass sie niemals dem vom Staat erstrebten guten Einvernehmen mit der römischen Curie geopfert werden, sondern im Staate »die festen Wurzeln auch für ihre kirchliche Stellung finden.«

Die Erziehung des jungen Klerus wäre also Sache des Staates und der Geist, in welchem die Erziehung zu leiten, derjenige der Unbotmässigkeit gegen die geistlichen Oberen, der Geist der kirchlichen Rebellion. Sind das nicht Grundsätze, von denen selbst der Türke sich mit Verachtung abwenden würde?

Damit aber nicht genug, zieht Herr Friedberg überdies die Gelegenheit gleichsam mit Haaren herbei, der vollständigen Knebelung der katholischen Kirche durch den Staat in frecher Weise das Wort zu reden. Indem er nämlich sich selbst den Einwand macht, ob es jetzt nicht fast zu spät für den Staat sei, eine so grosse Aufgabe auf sich zu nehmen, und ob er nicht besser thue, anstatt fruchtlos

mit herbem Kampfe solchem Ziele nachzustreben, auf jede Einwirkung bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle zu verzichten und die Trennung von Kirche und Staat durch seine Gesetzgebung zu verwirklichen; indem er die Möglichkeit, dass der Episcopat noch selbstständig werden könne, nachdem er zu Gunsten des Papstes selbst abgedankt und im Concil sich zum Vicariat des Papstthums degradirt habe, in Frage stellt, verschafft er sich nur den entsprechenden Anlass, seinem staatskirchlichen Zelotismus in folgenden Worten Luft zu machen.

»Wir halten für unnöthig, hier noch einmal eine Lanze *gegen* die Trennung von Staat und Kirche zu brechen. Wir wissen, dass sie dem Staate kirchlichen Frieden und die von vielen ersehnte Ruhe bringen würde, aber die Ruhe des Kirchhofes. Denn in der That wäre es mit der Souveränität des Staates vorbei. Die Kirche würde, *auch staatlich nicht anerkannt*, einen Staat im Staate bilden, sie würde mit ihren unzähligen Fangarmen den Geist der Nation umfassen, ersticken, ertödten und mit ihm Alles, was wir als die höchsten Güter des bürgerlichen Lebens schätzen und achten. Mag man uns einwenden, *wir fürchten die Kirche*, *und wollen sie darum fesseln. Wir beabsichtigen nicht, das zu bestreiten.*

Aber gibt man einem gefährlichen Gegner die Hände frei, damit er sie zur Minirarbeit benutzen kann, so lange man noch im Stande ist, ihn mit der Waffe abzuhalten und zu bändigen. Das wäre eine kurzsichtige, eine thörichte Politik, die für die erträumte Ruhe der Väter den Frieden der Kinder opferte.

Und auch das Concil mit seinem Beschlusse kann uns in dieser Meinung nicht irre machen.

Der deutsche Episcopat war aus den hier geschilderten Ursachen schon längst zum willenlosen Spielballe der Curie geworden, ehe das Concil berufen wurde. Das Vaticanum hat nur *legalisirt* (sehr gut!) was factisch längst vorhanden war (die Infallibilität!) Aber ebenso werden auch *umgekehrt* die Bischöfe factisch die Selbstständigkeit erlangen und festhalten, wenn dieser die nothwendige Basis gegeben wird. Das Recht des Concils wird ein todter Buchstabe werden, falls der Staat die von uns gezeichnete Aufgabe gelöst haben wird.«

So weit Herr Friedberg. Wie nun aber, wenn Herr Friedberg sich als falscher Prophet erwiese? Wenn die Anstrengungen des Staates, die ihm von unserem Staatscanonisten zugedachte Aufgabe zu lösen, nicht den Erfolg hätten, das *Recht des Concils* zu einem todten Buchstaben zu machen? Wenn es nicht gelänge, den jungen

Klerus zu corrumpiren, rebellische Pfarrer und Bischöfe heranzuziehen? Wenn die katholischen Jünglinge, welche sich dem priesterlichen Berufe widmen wollen, mit Verachtung einer Erziehungsmethode den Rücken kehrten, deren Zweck wäre, sie zu willenlosen Werkzeugen in der Hand Derer zu machen, welche die katholische Kirche in Fesseln schlagen wollen? Wenn die Neigung zum Polizeidienst im Priesterstande geringer wäre, als dass der Staat auf eine Lösung der Friedberg'schen Aufgabe sich Rechnung machen dürfte?

Ja, Herr Friedberg hat Recht, die Kirche umfasst mit ihren Fangarmen den Geist der Nationen, aber sie erstickt und ertödtet ihn nicht, sondern macht ihn frei und nährt ihn mit der Wissenschaft und Wahrheit der göttlichen Lehre und darum haben die Friedberg's alle Ursache, die Kirche zu fürchten, ihr Fesseln zu bereiten. Wie armselig aber muss es um eine Wissenschaft bestellt sein, zu deren Koryphäen ein Friedberg gehört. Glaubt der Staat durch Befolgung der Rathschläge solcher Männer der Wissenschaft sein Heil zu fördern, so mag er es versuchen, die katholische Kirche, welche, wie Herr Friedberg sehr bezeichnend für seinen widerchristlichen Standpunkt sagt, dem Staate fast zweitausend Jahre getrotzt hat [1]), wird sich auch vor der neuheidnischen Theorie der modernen Staatsomnipotenz nicht beugen, sondern abwarten, bis die Rathschläge der gesunden Vernunft wieder williges Gehör finden.

Indem Dr. Friedberg nach dieser Excursion wieder zu der Frage zurückkehrt, ob das jetzt geltende Recht bezüglich der Besetzung der Bischofstühle für den Staat ausreichend sei, um aus guten Klerikern die besten Bischöfe zu machen, glaubt er diese Frage im Allgemeinen bejahen zu können. Er meint natürlich das jetzt geltende Recht, wie *er* dasselbe dargestellt hat, nicht wie es in Wirklichkeit besteht und auch dabei glaubt er noch verschiedene Momente im einschränkenden Sinne als wichtig hervorheben zu müssen.

Eines dieser Momente ist, dass nach seiner Meinung das hannover'sche Recht der Bischofswahlen nichts tauge, weil aus einer Liste von lauter möglicher Weise für den bischöflichen Stuhl nach Ansicht des Staates untauglichen Candidaten nie ein tauglicher Bischof hervorgehen könne.

Das ist freilich wahr, dass der Wahlmodus der Bulle »Impensa« ehrlich gehandhabt, nicht zur Wahl eines tauglichen Bi-

1) Da dieses Trotzen sich also auch auf die ersten christlichen Jahrhunderte bezieht, so macht Friedberg der katholischen Kirche allem Anschein auch daraus einen Vorwurf, dass sie ihre Mission dem *heidnischen* Staate gegenüber durchgeführt hat.

schofs im Sinne des Herrn Friedberg führen wird; denn Candidaten nach seinem Geschmacke wird keines der beiden hannover'schen Domcapitel jemals auf die Liste setzen, folglich auch nicht wählen. Die Dekatholisirung des Klerus müsste schon weit gediehen sein, wenn die Mehrzahl der Capitularen hinsichtlich ihrer Geistesrichtung Herrn Friedberg gleichen sollten. Wäre ein solcher Zustand möglich, so würde, falls die Wahl auf einen Candidaten dieser Richtung fiele, der Informationsprocess vielleicht gar nicht einmal nöthig sein, um den Papst zu bestimmen, den Gewählten die Bestätigung zu versagen.

Es lässt uns daher sehr ruhig, wenn Dr. Friedberg das Recht der Bischofswahlen in Hannover durch den Vorschlag zu verbessern trachtet, der Staat solle im Wege der Staatsgesetzgebung nachhelfend verordnen, dass eine nicht genehme Person niemals Bischof werden könne. Es wäre also eine Art von »Staatsbreve« zur Bulle »Impensa,« was Friedberg fordert. Damit soll sich der Staat, wie Friedberg meint, keines unerlaubten Eingriffes in die kirchliche Selbstständigkeit schuldig machen. Denn Rom selbst habe die Breven »Quod de fidelium« und »Re sacra« erlassen. Der Staat überschreite damit nicht die Grenzen seiner gesetzgeberischen Befugniss; denn er habe auf dieselbe zwar bezüglich der Bischofswahlen verzichtet, indem er diese zu dem Objecte eines mit der Curie geschlossenen Vertrages gemacht, aber er habe das letztere doch nur mit Aufrechthaltung seiner übrigens unveräusserlichen Hoheitsrechte gethan.

Wieder eine vortreffliche Moral und Logik. Wenn der Staat Hannover diese angeblichen Hoheitsrechte für unveräusserlich ansah, dann durfte er ja mit dem heiligen Stuhle über Gegenstände, die in den Bereich dieser Hoheitsrechte fielen, gar nicht pactiren. Hat er aber pactirt, so muss er auch halten, was abgemacht ist und kann eine etwaige Vertragsbrüchigkeit nicht mit Berufung auf die Hoheitsrechte bemänteln. Dem *heiligen Stuhle* gegenüber hat auch Hannover bezüglich des Inhaltes des der Bulle »Impensa« zu Grunde liegenden Vertrages nicht seine Hoheitsrechte gewahrt, das ist nur gelegentlich der staatlichen Publication der Bulle »Impensa« geschehen, und zwar ohne rechtlichen Effect in Bezug auf den Inhalt der Bulle. — Wie soll aber der Staat eine Verordnung, ähnlich dem Breve »Re sacra« an die Capitel erlassen können, da der Gegenstand dieser Verordnung ganz und gar auf *kirchlichem* Gebiete liegen würde. Die Exemplification auf den Erlass des Breve »Quod de fidelium« Seitens des apostolischen Stuhles passt doch hier nicht, da zwar der Papst als der Gesetzgeber auf kirchlichem Gebiete voll-

kommen berechtigst ist, den Domcapiteln Vorschriften über die Bischofswahl zu machen, nicht aber der Staat und überdies Staat und Kirche über den Inhalt des zu erlassenden Breve *vorher sich vereinigt hatten*, was bezüglich des Friedberg'schen Vorschlags selbstverständlich nicht geschehen soll.

Dieser Vorschlag directen Uebergreifens des Staates in kirchliches Gebiet kann daher Jemandem, der die Sache versteht, wohl kaum mehr als ein Lächeln abnöthigen.

Kaum anders steht es mit dem Vorschlage, wonach der Staat die Wahl einer ungenehmen Person zum Bischof indirect dadurch verhüten soll, dass er die grösste Sorge auf die Zusammensetzung der Domcapitel verwende. In dieser Beziehung findet Friedberg das geltende Recht nicht ausreichend.

»In den alten preussischen Provinzen,« sagt er, »nominirt kraft päpstlichen Indultes der König zu den Domherrnstellen im Januar, März, Mai, Juli, September, November in den übrigen Monaten der Bischof; in der oberrheinischen Kirchenprovinz alterniren Bischof und Capitel selbst in Besetzung der Canonicate, wobei durch das Breve »Diemquem vobis« vom 21. Mai 1827 dem Bischof zur Pflicht gemacht ist, keine persona minus grata zu ernennen. In Preussen und Hannover existirt eine solche Cautel nicht, am Oberrhein ist sie nicht ausreichend. Darum ist es nothwendig, den in dem preussischen Gesetz vom 11. Mai 1873 für die Seelsorgstellen ausgesprochenen Grundsatz auf die Capitelsstellen auszudehnen und auch hier zu verlangen, wie das ein in Baden der Kammer vorgelegter Gesetzentwurf auch thut, — dass die Domherrnwürde keiner Person übertragen werden kann, gegen deren Anstellung von der Staatsregierung ein Einspruch erhoben worden ist. Nur dass wir hier — wie bei Anwendung desselben Rechtssatzes auf die Bischofswahlen in den beiden ehemaligen hannover'schen Diöcesen — nicht wünschen, dass die Regierung sich über die Gründe des Widerspruchs zu verantworten habe. Denn es handelt sich bei diesen Aemtern um Requisite, deren Mangel nicht jedesmal im Beweisverfahren zu erhärten ist, es handelt sich um die Beurtheilung, welche die Regierung von der ganzen Persönlichkeit des Candidaten hat und welche die Befähigung und Tüchtigkeit derselben im Allgemeinen wohl anerkennen mag, sie aber doch für das wichtige, in Frage stehende Amt untauglich erachtet.«

Es soll also auch hier wieder der Staat als Gesetzgeber eingreifen, unbekümmert um das ihm fremde Terrain, unbekümmert um die mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Verträge, und Herr Fried-

berg meint, dass, wenn der Papst selbst dem subjectiven, uncontrollirbaren Urtheile des Monarchen in Preussen und am Ober-Rhein das Veto gegenüber der Bischofswahl zugestanden habe, wohl unbedenklich dasselbe Princip in Hannover und für die Capitelspfründen zur Anwendung kommen könne.

Nur nicht im Wege der *Staatsgesetzgebung*, antworten wir, nur nicht ein absolutes Veto, wie Friedberg vorschlägt.

Es ist merkwürdig, dass man am Schlusse des Friedberg'schen Werkes, nachdem also der Verfasser sich durch 430 Seiten bemüht hat, seine Auffassung von dem Rechte des Staates bei den Bischofswahlen historisch und dogmatisch als richtig zu beweisen, auf die Frage stösst, ob denn das Recht der Bischofswahlen auch wirklich so beschaffen sei, wie er, Friedberg, es behauptet habe. Klingt das nicht wie die Stimme des mahnenden Gewissens?

»Wie, *wenn unsere Gegner Recht hätten?*« frägt Herr Friedberg sich selbst.

Nun ja, sie haben auch Recht! Der Wortlaut der Circumscriptionsbullen und der Explicativ-Breven und der Inhalt der diplomatischen Verhandlungen, auf denen das Recht der Bullen und Breven als vertragsmässiger Grundlage beruht, beweisen auf das Klarste, dass das gute Recht auf Seiten der Kirche ist und immer gewesen ist. Gibt doch Friedberg selbst zu, dass die Normen über die Bichofswahlen von der Curie so formulirt seien (Wortlaut), dass Streit und Controverse möglich wurde, nicht etwa durch die Wortfassung der betreffenden Bestimmungen der Bullen und Breven, die an sich an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, sondern durch die mit dem, zwischen den Staaten und dem heiligen Stuhle vereinbarten Inhalte dieser Documente geradezu unvereinbare Tendenz der Regierungen, sich an das vereinbarte Recht nicht zu halten, sondern ihre Kirchenpragmatik auf dem Wege der Staatsgesetzgebung durchzuführen.

Dass die Regierungen den Inhalt ihrer Kirchenpragmatik, beziehungsweise ihres eigenen Staatskirchenrechts vom heiligen Stuhl sanctionirt haben wollten, ist richtig, ebenso gewiss ist aber, dass sie mit diesem Vorhaben auf den principiellsten Widerstand des heiligen Stuhles gestossen sind und sich zuletzt mit denjenigen Concessionen begnügt haben, die in den Bullen und Breven ihren Ausdruck gefunden haben, und zwar dies unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sie die Pragmatik hätten fallen lassen. Dessen ungeachtet behaupten zu wollen, wie Friedberg thut, nicht das, was nach Wortlaut und Sinn der Bullen und Breven sich als vereinbart

darstellt, sondern was die Regierungen nach ihren heimlich festgehaltenen Tendenzen als Concession des heiligen Stuhles erstrebt hätten, sei das vereinbarte Recht, und die Staaten wären, wenn der heilige Stuhl in Praxi das nicht anerkennen wolle, berechtigt, ihre Verträge mit demselben als nichtig zu betrachten, damit die ganze Dotation der Diöcese über den Haufen zu werfen und im Wege der Gesetzgebung die Verhältnisse der katholischen Kirche zu regeln, wie sie Lust hätten: das ist sicher das Tollste, was auf dem Wege der Interpretation zur Untergrabung von Recht und Gerechtigkeit seither geleistet worden ist.

Mögen die Staaten thun, was ihnen beliebt, dem Rathe des Herrn Friedberg folgen oder nicht. In dem Punkte aber würden sie sich täuschen, wenn sie mit Friedberg darauf rechnen wollten, dass mit Aufhebung der Circumscriptionsbullen der deutschen katholischen Kirche der Boden unter den Füssen entzogen werde, und dass eben darum Rom sich wohl hüten werde, dazu Anlass zu geben, falls es bei den Staaten auf ernste Energie, auf ein entschiedenes »Entweder — Oder« stiesse.

Die Brodkorbfrage steht für den heiligen Stuhl stets in zweiter Linie. Ob also die Staaten der Kirche die in den Circumscriptionsbullen ausgesetzte Dotation entziehen oder nicht, fällt für den heiligen Stuhl nicht ins Gewicht, wenn es sich darum handelt, Principien zu opfern. Hauptprincip der katholischen Kirche ist aber, dass sie in allen Angelegenheiten, welche in das Gebiet der ihr von Gott gestellten Aufgabe fallen, keine Souveränität über sich anerkennt, sich dem Staate nicht beugt; und zu diesen Angelegenheiten gehört die Besetzung der Bischofsstühle. Souverän auf ihrem Gebiete wird sie nach Zerstörung der jetzt vorhandenen äusseren Organisationen stets Mittel und Wege finden, neue Organisationen — auch ohne die Staaten — zu schaffen, welche für die Erfüllung ihrer Zwecke wenigstens nothdürftig ausreichen, bis bessere Zeiten ihr die Gelegenheit bieten, das mit Gewalt Zerstörte wieder aufzurichten.

Bezeichnend ist es, wenn Friedberg dem Staate nicht sowohl das *Recht*, als vielmehr die *Macht* zuerkennt, nach Zerreissung der Verträge mit dem heiligen Stuhl den Inhalt der Circumscriptionsbullen durch selbstständige Gesetzgebung festzustellen und damit zugleich das von ihm in Anspruch zu nehmende Mass von Befugnissen in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle. Dass der Staat ein *Recht* hierzu nicht habe, räumt also Friedberg selbst ein; ob er die *Macht* zu einer selbstständigen Gesetzgebung der angedeuteten

Art haben wird, das kann Friedberg nicht wissen, das ist allein Gott bekannt, von dem auch heute noch gilt, was im »Magnificat« so schön gesagt ist:

»Fecit potentiam in brachio suo,
Deposuit superbos mente cordis sui,
Deposuit potentes de sede et exaltabit humiles.«

Sehr unmotivirt ist daher die von Friedberg zur Schau getragene Zuversicht, womit er behauptet, der Staat könne dann — nach Erlass solcher Machtgesetze — ruhig abwarten, bis Rom des Protestirens müde, sich *der Majestät des staatlichen Gesetzes füge*; denn es frägt sich noch sehr, ob der Staat überhaupt in die Lage des *ruhigen Zuwartens* kommen würde, und die Beantwortung dieser Frage hängt nicht von der Befolgung der Dictate des Herrn Friedberg ab.

Was die Wahl des Capitelsvicars anlangt, so hatte Herr Friedberg gewünscht, dass dieselbe ebenfalls durch die staatliche Gesetzgebung geregelt und an dieselben Bedingungen geknüpft werde. Inzwischen ist das preussische Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 ergangen,

(cf. *Archiv*, Bd. 32. S. 395.),

welches, wenn es auch nicht nach den Vorschlägen unseres Staatscanonisten redigirt ist, doch wie wir annehmen dürfen, seinen Wünschen entsprechen, aber den Tag seiner Anwendung auf einen römisch-katholischen Capitelsvicar nicht erleben wird.

Friedberg hatte sich die Sache so ausgedacht: Es darf auch zum Capitelsvicar Niemand bestellt werden, welcher der Regierung ungenehm ist, und er darf nur so lange fungiren, bis der in den Gesetzen vorgeschriebenen Frist entsprechend ein Bischof gewählt ist. Kommt es nicht zur Wahl eines solchen, entweder weil das Capitel das Recht der Regierung missachtet, oder der Papst dasselbe *in gewohnter Weise* (sic!) bricht, dann soll der Staat dem letzteren die unausweichliche Alternative stellen: entweder Nachgiebigkeit der Curie auf Grund des *vertragsmässig* geltenden Rechts (ein solches besteht aber gar nicht bezüglich der Wahl der Capitelsvicare) oder Aufhebung des letzteren zugleich mit der Beseitigung des Capitels und der ganzen kirchlichen Organisation des Landes und einseitige staatliche Anordnung.

Nun — wir bekennen uns, wie schon angedeutet, als entschiedene Gegner des Gesetzes vom 20. Mai 1874, die Bemerkung können wir aber doch nicht unterdrücken, dass vom Standpunkte der Culturkämpfer betrachtet, dieses Gesetz im Vergleiche zu den när-

risch fanatischen Vorschlägen des Herrn Friedberg ein Specimen staatsmännischer Weisheit ist.

Seinem ganzen Werke hat Dr. Friedberg die Krone aufgesetzt mit den Schlussworten:

»Die Staaten haben erfahren, dass sie auch ohne kirchliche Circumscription ihrer Gebiete leben können (freilich in den Zeiten des Heidenthums!): möge denn die römische Kirche erproben, in wie weit *sie* es im Stande ist. *Vielleicht wird die Existenz des altkatholischen deutschen Bischofs schon genügen, Rom zur Besinnung zu bringen.*«

Wenn die katholische Kirche während ihres fast neunzehnhundertjährigen Bestehens keine anderen Gefahren zu bestehen gehabt hätte, als diejenige ist, die ihr etwa Herr Hubertus Reinkens bringen kann, so würde sie der felsenfesten Fundamente, die ihr der Herr gegeben hat, wahrlich nicht bedurft haben.

Wer ist Herr Reinkens im Vergleiche zum rechtmässigen Nachfolger des heiligen Petrus, den Christus selbst mit aller Gewalt ausgerüstet und zum Oberhaupte seiner Kirche gesetzt hat!

Das Friedberg'sche Werk über die Bischofswahlen enthält noch vier Anhänge, von welchen

Nr. I. die Besetzung der Bischofsstühle in Oesterreich,
» II. die altkatholische Bischofswahl,
» III. die Einrichtung der katholischen Feldpropstei,
» IV. die Besetzung der Bisthümer nach französischem Recht (Metz, Strassburg)

betrifft.

Zu einer eingehenden Besprechung bieten diese Anhänge keinen Anlass. Sie enthalten meist Historisches.

Berichtigen möchten wir indessen ad II. die Behauptung, das Dogma von der Infallibilität sei in Deutschland auf einen heftigen Widerstand gestossen, welcher sich immermehr vertieft und schliesslich zu einer eigenen altkatholischen Gemeindebildung geführt habe.

Wir unsererseits haben doch auch die sogenannte altkatholische Bewegung mit offenen Augen verfolgt und gesehen, welche Anstrengungen es die Agitatoren gekostet hat, die Sache einigermassen in Fluss zu bringen, aber von einer *Vertiefung* des von einigen hochmüthigen Professoren und einer Anzahl innerlich längst vom katholischen Glauben abgefallener Namenskatholiken ausgegangenen Widerstandes gegen das erwähnte Dogma haben wir bisher

durchaus nichts wahrnehmen können. Das katholische Volk kehrt dem ganzen Treiben der sogenannten Altkatholiken mit Entrüstung den Rücken, die ganze altkatholische Bewegung ist trotz aller daran verschwendeter Staatsgelder im Rückgange begriffen.

Was ad III. die Errichtung der preussischen Feldpropstei anlangt, so ist darüber und über das Disciplinarverfahren gegen den Feldpropst Namszanowski (*Archiv*, Bd. 32. S. 83—126 und S. 280 bis 348) eine ausführliche Abhandlung von einem preussischen Juristen veröffentlicht worden. Wir können uns darauf beziehen, bemerken indess, dass Friedberg in der Lage gewesen ist, von den diplomatischen Aktenstücken Einsicht zu nehmen, welche sich auf die Errichtung der Feldpropstei beziehen, wir wissen nicht, ob *mit* oder *ohne* Erlaubniss des Chefs des auswärtigen Amtes. Der Arnim-Paragraph des Strafrechtes spielte ja damals noch keine Rolle.

In dieser Beziehung ist es von Interesse, den Passus S. 453 457 der Friedberg'schen Schrift zu lesen.

In dem Anhange IV. gelangt Friedberg nach Vorausschickung einer historischen Entwickelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Bischofsstühle von Strassburg und Metz schliesslich wieder zu dem Vorschlage, das Recht des Staates Betreffs der Besetzung dieser Bischofsstühle *einseitig durch ein Staatsgesetz zu regeln.* Dergleichen Vorschläge sind ja ausserordentlich leicht gemacht, wenn man die Folgen davon nicht zu verantworten braucht.

Die Katholiken in Elsass-Lothringen und der heilige Stuhl werden einem etwaigen Gesetzgebungsversuche dieser Art ebenso ruhig entgegensehen, wie die Katholiken Preussens ruhig abwarten können, wie sich die gesetzgeberischen Thaten des »*Juristen*« Falk auf staatskirchlichem Gebiete für das Wohl des Staates bewähren werden.

XXIII.

Die französischen und amerikanischen Synoden über die Civilehe.

(Eichstätter Pastoral-Blatt 1875 Nr. 44. 45. 50. und 51.)

I. Die *Civilehe* beschäftigte selbstverständlich die Provinzial- und Diöcesan-Synoden jener Länder, in denen dieses Institut seit länger besteht, vor Allem die Kirche Frankreichs; denn in Frankreich wurde die Civilehe geboren.

Wir finden es nicht ohne Interesse für uns, zu wissen, welches Verhalten die französische Kirche gegenüber der Civilehe eingeschlagen und welche Vorschriften sie dessfalls auf ihren Synoden gegeben hat. Die Vorschriften dieser Synoden entnehmen wir aber meist dem 4. Bande der neuesten Concilien-Sammlung von Maria-Laach (Acta et decreta SS. Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi Brigoviae 1873).

Es ist natürlich zunächst *das sacramentale Wesen des Ehecontractes*, welches die Concilien hervorheben. Die ausführlichste Instruction darüber ist die des Provinzialconcils von Bordeaux v. J. 1868. Nachdem es (cap. VI.) ausgeführt hat, die Ehe sei ein Sacrament des N. B., fährt es fort:

Ex hoc autem dogmate aliqua non parvi momenti consectaria exoriuntur, a nobis indigitanda.

Sequitur scilicet sacramentum non esse aliquid accessorium aut accidentale contractui matrimonii jam formata superadditum, quandoquidem illud ipsum effectum est a Christo Jesu sacramentum, quod Deus instituit ab initio, legitimum nempe conjugium. Proinde etiam sequitur sacramentum non esse separabile a contractu matrimonii inter fideles inito: quam sententiam S. S. D. N. Pius Papa IX. hisce verbis expressit ac confirmavit: *Nemo ex catholicis*, inquit, *ignorat aut ignorare potest matrimonium esse vere et proprie unum ex septem sacramentis a Christo-Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse quin uno eodemque tempore sit sacramentum, . . . ac proinde a conjugali foedere sacramentum separari nunquam posse*[1]). Sententia autem opposita, hoc est, *matrimonii sacramentum non esse nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque matrimonium in una tantum*

1) Allocut. consistor. Pii Papae IX., 27. Sept. 1852.

nuptiali benedictione situm esse, per litteras apostolicas ejusdem Pontificis reprobata damnataque fuit[1]). Denique, in praelaudatis litteris ad Regem Sardiniae, idem Pontifex asserere non dubitat tanquam *doctrinam Ecclesiae Catholicae*, *sacramentum non esse qualitatem accidentalem contractui superadditam, sed de ipsa matrimonii essentia esse.*

Hinc non mirum quod sanctum illud connubium sibi tanquam proprium suique juris vindicet Ecclesia. Res enim sacrae ipsius sunt; etiamsi, velut templa manufacta, terrenae sint, consecratione tamen divinae. Ita est de matrimonio. Sive ergo spectetur Ecclesia tanquam suprema naturalis legis interpres (quod saepius nonnulli oblivisci videntur), sive ut sacramentorum custos et dispensatrix, *omnino spectat ad ipsius potestatem ea omnia decernere quae ad idem matrimonium (christianorum) quovis modo possunt pertinere*[2]): quod jam expressissimis verbis Pius Papa VI. declaraverat[3]). Ecclesiae igitur est tum stabilire impedimenta, quae nullum reddant matrimonium inter Christianos, tum cognoscere de eorumdem matrimonialibus causis, ideoque de separatione conjugum quoad thorum seu quoad cohabitationem[4]).

Sodann erläutert das Concil die Auffassung, welche die Gläubigen über das Verhältniss der vor dem Civilamte zu erledigenden Förmlichkeiten zur kirchlichen Ehe sich aneignen sollen. In dieser Beziehung sagt es:

Dum autem affirmamus et docemus ad Ecclesiam solam pertinere curam et regimen matrimonii, utpote contractus natura sua religiosi, et a Christo Jesu ad dignitatem sacramentalem elati, absit ut pseudopoliticis locum praebeamus calumniandi nos tanquam potestati saeculari quidquam detrahamus. Iterantes igitur monitum concilii nostri Burdigalensis[5]), observamus insuper mentem Eccle-

1) Damnatio Joann. Nuytz., Const. Pii IX. *Ad Apostolicae*, d. 22. Augusti 1851.

2) Allocut. consist. 27. Sept. 1852.

3) *Hinc fit ut ad solam Ecclesiam, cui tota de sacramentis est cura concredita, jus omne ac potestas pertineat suam adsignandi formam huic contractui, ad sublimiorem sacramenti dignitatem evecto.* Breve Pii VI. ad episc. Motulen. *Deessemus.* d. 30. Dec. 1784 [vel potius d. 16. Sept. 1788. Dies enim in his apostolicis literis adscriptus mutatus est ab auctore tempore, quo data est epistola Pii VI. ad Archiep. Mechliniensem, quod idem paulo post factum est in duabus constitutionibus Benedicti XIV.]

4) Trid. sess. 24. de matrim. can. 3. 4. 8; Litter. Apostol. d. 22. August. 1851 *Ad Apostolicae Sedis;* Allocut. consist. 27. Sept. 1852; Breve Pii VI. ad episc. Motulen.

5) Concil. Burdigal. 1850 Tit. III. c. VIII, 5.

siae semper fuisse ut christiani, quoad effectus civiles, civilibus legibus juxta temporum ac locorum exigentiam satisfacere possint. Idcirco pro regula habeatur illud quod, saeculo jam et amplius elapso, pronuntiabat Benedictus Papa XIV.[1], cujus postea auctoritas saepius ab ejus successoribus fuit invocata[2]: *Sciant catholici vestrae curae concrediti, quum civili magistratui matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se mere civilem exercere, quo suum erga leges et instituta principum obsequium ostendunt . . . Sciant nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se, neque coram Deo, neque coram Ecclesia, veros et legitimos conjuges fore. . . Erit porro officii vestri, . . . ea quam rerum circumstantiae vobis adhibendam suaserint circumspectione et cautela, omnes commonere, ut siquidem regionis consuetudini et terreni principis sanctionibus obtemperare coguntur, faciant illi quidem, sed religione salva, potioresque ducant sanctissimas Ecclesiae leges quibus fidelium matrimonia constringuntur. Illud praeterea vobis curandum est . . . ut, postquam Reipublicae morem illi gesserunt, non* [*diu*] *differant Ecclesiae legibus parere, et conjugale foedus juxta praescriptam a Tridentino normam rite et sancte inire*[3]).

Die allgemeine Instruction dieses Concils ist die Grundlage für die auf andern Concilien und Synoden sanctionirten Vorschriften.

Dazu gehört vor Allem die Anordnung von *Predigten* über das Sacrament der Ehe. Die statuta Leodiensia v. J. 1851 §. 213 schreiben in dieser Beziehung vor:

Parochi singulis annis, circa Epiphaniam, in una vel altera concione, caste et prudenter agant de sacramento Matrimonii, de impedimentis, tum impedientibus tum dirimentibus, saltem de maxime obviis et communiter in praxi occurrentibus, — doceant tempore clauso non modo solemnitates Matrimonii, sed ipsum etiam contractum in hac dioecesi prohiberi; hortentur parentes, ne ullo modo liberos ad Matrimonium generatim, vel cum certis personis cogant, sed persuasione tantum et rationibus ad consensum inducant; filios autem et filias vicissim moneant, non esse contemnenda in re tanti momenti parentum et seniorum sana consilia; — praemuniant omnes a vesano ubique hodiedum grassante errore, in collocandis filiis et filiabus, praeter bona fortunae, ad nihil aliud esse serio attenden-

---

1) Litter. Apostolic. *Redditae sunt Nobis.* d. 19. Januar 1748 [vel potius d. 17. Sept. 1746].

2) Litter. Apostolic. Pii Papae VI. ad episc. Gallic. *Laudabilem majorum suorum.* d. 26. Sept. 1791. — Epist. Pii Papae VIII. de 11. Juni 1808.

3) *Redditae sunt nobis,* §. 3. 4.

dum; dum certissimum est, animarum salutis pericula, propter quae mater Ecclesia graviter connubia fidelium cum haereticis prohibet, nec minora, nec pauciora esse in conjunctione cum personis, quae vel fidei catholicae aperte sunt infensae, vel quoad praecepta Dei et Ecclesiae maxime indifferentes. — Suadeant igitur tum parentibus tum filiis, ut in re tanti momenti semper habeant prae oculis exempla et monita, quae Spiritus Sanctus in historia patriarcharum, et praesertim Tobiae, omnibus praebuit, ut discant Deum ipsum orare ut ducem et consultorem, et timorem Domini thesaurum habere omnibus divitiis majorem.

Die Concilien befehlen weiter, dass die Gläubigen besonders auf die *Nullität* einer jeden Ehe, die nicht nach kirchlichen Gesetzen geschlossen ist, hingewiesen werden.

Das Provinzialconcil von *Albi* (1850) sagt darüber (decr. IX): »Parochis praecipiunt Patres Synodi Albiensis, ut de matrimonio, cujus sanctitas tantopere confert ad societatis bonum et salutem animarum, sacram doctrinam saepius ab Ecclesia traditam in memoriam fidelium revocent. Eos sedulo moneant cum *Gregorio XIV.* in Encyclica Augusti 1832: matrimonium rebus sacris adnumerari et Ecclesiae proinde subjici; praestitutas de ipso ejusdem Ecclesiae leges habendas esse ob oculos, eisque parendum sancte accurateque; ex quarum (legum) executione omnino pendet ejusdem connubii vis, robur ac justa consociatio; . . . infelices exitus habitura esse connubia, quae vel adversus Ecclesiae disciplinam, vel non propitiato prius Deo, vel solo aestu libidinis junguntur, quin de Sacramento ac de mysteriis, quae illo significantur, ulla teneat sponsos cogitatio.

Pastores igitur et alii quilibet, ad quos spectabit, Christi fidelibus eam doctrinam studeant ingerere, ut probe intelligant, omnes *illegitimum et prorsus nullum* esse quodcunque matrimonium in facie Ecclesiae non contractum; nec secus *ac concubinatus reos et peccatores publicos habendos* esse eos, qui coram solo magistratu civili contrahere praesumunt.«

Die Concilien verlangen daher, dass die Gläubigen, ehe sie zu den Civilstandsbeamten sich begeben, *zuvor* ihrem Pfarrer sich vorstellen sollen. Das genannte Concil von Albi fährt fort:

Quapropter (parochi) fideles conjugium imituros avertere satagant ab adeundo magistratu *ante* diem, qua sese Ecclesiae ministro sistere debent, ne forte, primo illo contractu inito, se connubio junctos haberent et ad veram matrimonii celebrationem procedere negligerent.

Dasselbe sagt das Concil von *Rouen* (1850) decret. XX.: Omnibus in memoriam revocent, conjunctionem mere civilem ad bonum conscientiae salutemque animarum nihil proficere, imo pro concubinatu merito habendam esse.

Ne matrimonium effectibus civilibus careat, serventur, quae lex coram magistratu fieri praecipit: curent tamen parochi ne praemature actus ille perficiatur.

Das Concil von Bordeaux (1850) bestimmt noch dringender, dass die Förmlichkeiten vor dem Civilstandsbeamten am gleichen Tage mit der kirchlichen Trauung stattfinden sollen.

Tit. III. cap. VII. num. 5: (Parochi) publicis et privatis monitionibus, omni ope et opera fideles avertant ab ineundo praemature et periculose actu illo civili *ante* diem, quo nuptiae coram Ecclesia sunt celebrandae.

Weiter verlangen die Concilien den Unterricht des Volkes über die Unauflösbarkeit einer kirchlich gültig eingegangenen Ehe, sowie über die kirchlichen Ehehindernisse.

Das Provinzialconcil zu *Aix* (1850) tit. VII. cap. 8. bemerkt: »Doceant parochi accurate populos — cum decretum Concilii Tridentini in Galliis promulgatum fuerit, matrimonia catholicorum apud nos inita coram civili tantum magistratu neque in ratione sacramenti neque in ratione vinculi sustineri aut ullo pacto valido reputari posse.«

»Matrimonium ex primaeva sua institutione et speciatim ob rationem sacramenti ipsi a Christo collatam, ita esse indissolubile, cum ratum simul et consummatum fuerit, ut nec a conjugibus ipsis nec ab ulla potestate humana dissolvi possit.«

»Cum plura exstent *impedimenta canonica*, quibus irrita vel illicita reddantur christianorum matrimonia, de his, *quantum prudentia permiserit*, doceant populum sibi commissum parochi.«

Das Provinzialconcil von *Toulouse* (1850) tit. III. cap. 1. num. 77. befiehlt, alljährlich die *Excommunication* zu verkünden wider alle, welche in einer blossen Civilehe dahin leben: Mandamus ac praecipimus sub excommunicationis poena omnibus, qui civili tantum matrimonio junguntur, ut quamprimum societatem suam canonico matrimonio ratam faciant. Fideles moneant parochi de hac censura quotannis dominica tertia Quadragesimali.

Es hat, namentlich in den volkreichen Städten Frankreichs seine Schwierigkeiten, die unkirchlichen Verbindungen zu entdecken oder die betreffenden Personen zur Aussöhnung mit der Kirche zu bewegen. Die christliche Liebe hat aber in Frankreich einen *Laien-*

verein hervorgerufen, der sich zur Aufgabe gemacht hat, solche Verbindungen aufzusuchen und statt des Priesters an ihrer Remedur zu arbeiten. Das genannte Concil empfiehlt diesen Verein mit den Worten: Patres Concilii fausta quaeque precantur eximiae laicorum societati, quae sub Patrocinio S. Francisci Regis tollendis hujusmodi scandalis Tolosae sese devovit, eam hortantur ad zelum ingeminandum et omnes ecclesiasticos monitos volunt ut fidenter ad eam recurrant eique vicissim occasione data operam libenter praestent.

Dieselbe Bruderschaft empfiehlt das Provinzialconcil von *Bordeaux* (1850) tit. VI. cap. 8. mit den Worten: Pari zelo, ubi res fieri poterit, in parochia promoveatur Societas dicta S. Francisci Regis, quâ procurante iis, qui concubinatu aut foedere tantum civili juncti sunt, comparantur gratuito omnia necessaria, ut verum in facie Ecclesiae valeant inire matrimonium.« Ebenso das Provinzialconcil von *Rheims* (1853) cap. XIV, 3. u. a.

Fast jedes Concil wiederholt, dass solche Personen, welche in einer blossen Civilehe leben, nicht *als Pathen* zugelassen werden dürfen.

Das Provinzialconcil von *Rheims* (1849) bestimmt: tit. V. cap. III. *de patrinis*: ad hoc munus non sunt admittendi ... qui civiliter contraxerunt et matrimonium coram Ecclesia inire nolunt. Ebenso die Concilien von *Tours* (1849) decr. XVI. cap. 1, 2. — von *Sens* (1850) tit. III. cap. 2. u. s. w.

Auch das *kirchliche Begräbniss* ist denjenigen zu versagen, welche in blosser Civilverbindung gelebt haben. Das Concil von *Albi* (tit. VI. decret. 4.) »de casibus in quibus deneganda est sepultura ecclesiastica« bestimmt: Deneganda est — concubinariis publicis, quales sunt civiliter tantum matrimonio juncti.

Die Führung der Civilstandsregister durch weltliche Beamte hat die Führung der *Kirchenbücher* nicht aufgehoben.

Die *Taufregister* haben nur eventuell um eine Rubrik mehr für den Fall, dass das Kind einer blossen Civilverbindung entsprossen ist. Das Concil von *Toulouse* (tit. III. num. 64.) bestimmt darüber: Accurate notentur nativitatis data et locus, infantis sexus et praenomina, et domicilia patris, matris et susceptorum; nec non matrimonium parentum canonicum *aut civile*.

Bezüglich der *Trauungsregister* schreibt es vor (ibid. num. 78.): Accurate teneantur regesta et in ipsis mentio fiat de anno, mense, die et loco celebrationis matrimonii, de bannorum proclamatione, *de contractu civili*, de impedimentorum sive dirimentium, sive prohibentium dispensatione, de delegatione sacerdoti concessa, si fuerit

necessaria; tandem de nomine, praenomine, qualitate et domicilio tam contrahentium quam adhibitorum testium.

Für *Mischehen* weisen die Concilien auf die allgemeinen Vorschriften zur Beobachtung hin z. B. das Concil von *Rheims* (1857) cap. 11.: Si hujus generis matrimonium efficaciter impediri nequeat illudque fieri permiserit Sedes Apostolica, partium consensum (alio non occurrente impedimento canonico) recipere poterit parochus, servatis tamen prius ejusdem Sedis praescriptionibus, et praesertim scripto ejurata promissione a parte acatholica permittendi educationem prolis utriusque sexus, tam forsan natae quam nasciturae, in religione catholica filiisque liberum catholicae religionis exercitium; sed contrahentes non possunt absque peccato mortali nec ante nec post matrimonium se sistere in templo coram ministro protestante, qui, cum non sit minister pure civilis, non potest matrimonio assistere nisi ut minister addictus sacris etc.

Das Bestehen einer Civilehegesetzgebung hindert nicht, dass die *Dispensen* ganz nach den geltenden kirchlichen Vorschriften besorgt werden.

Das Concil von *Toulouse* (1850) num. 74. schreibt vor: Pastores quam primum futuros sponsos moneant de iis omnibus, quae ab ipsis requirenda sunt, ut rite contrahere possint.

Cum impedimentum sive publicum sive occultum detegitur, ad Episcopum illico recurrendum est, ut de opportuno remedio citius provideatur. In inquisitionibus praescriptis circa naturam et gradum impedimenti ac veritatem rationum in supplici libello allatarum, omnes ad amussim serventur formalitates, quae ab Episcopo vel ab Officiali requirentur.

Das Concil von *Auch* (Auscitanum a. 1851) äussert sich über denselben Punkt also num. 99.: Ecclesia jure proprio impedimenta dirimentia constituere potest; haec autem ecclesiastica impedimenta solius Ecclesiae potestati subjiciuntur quoad abrogationem, extensionem, restrictionem et dispensationem.

Num. 101.: Si, obstante quodam *canonico* impedimento, aliquod matrimonium ineundem proponitur, res ordinarie Episcopo deferatur, qui perpensis causis vel ipse providebit, vel, si opus sit, ad dispensationem Apostolicam partes remittet. Tunc autem curet parochus, ne quid praetermittatur ex Ordinarii seu Officialis monitis, ne falsum aliquid subrepat, sive in supplici libello, sive in inquisitionibus faciendis, unde irrita fiat impetrata dispensatio.

Die *Ehesachen* gehören vor den kirchlichen Richter allein. Die Statuten der Diöcesansynode von *Lüttich* (1851) num. 217. sa-

gen in dieser Beziehung: Sciant confessarii, omnes causas matrimoniales spectare ad judicem ecclesiasticum. Hinc nec maritum nec uxorem, propria auctoritate separatos, ad sacramenta admittant, nisi prius ab Officialitate vel uterque vel pars innocens licentiam separationis obtinuerit.

Die Concilien bedrohen mit kirchlicher Strafe einen jeden, welcher in Dingen, welche vor den geistlichen Richter gehören, an den weltlichen Richter sich wendet.

Das Concil von *Lyon* (1850) bemerkt (dec. XII, 4.): Proinde damnandos judicamus eos, qui causas a judice ecclesiastico, in foro competenti judicandas aut judicatas, ad forum civile seu saeculare vel advocant vel advocandas pronuntiant vel advocatas defendunt; prohibemusque, et quidem sub poenis a jure latis, quin res ad forum ecclesiasticum pertinentes, coram saeculari judice seu ad forum quodlibet saeculare, sive ante sive post Episcopi judicium, deferantur.

Die Concilien verlangen vor Eingehung der Ehe den Empfang der heiligen Sacramente und tragen dem einsegnenden Pfarrer auf, darüber durch Abforderung der Zeugnisse sich zu vergewissern. Es ist das bei der Weigerung des einen Theiles nicht immer leicht. Desshalb wünschen sie, dass besonders hierin ein besonders kluges Verhalten eingehalten werde, um nicht die Sache zu verschlimmern. So sagt das Concil von *Albi* (1850) tit. V. decr. IX, 4.: Optandum certe quidem, ut omnes matrimonium inituri ad illud optime parati accedant, praevia Sacramenti Poenitentiae atque etiam SS. Eucharistiae receptione. Exigant igitur parochi afferri solitam confessionis attestationem. Caveant tamen ne, dum sunt de majori bono solliciti, occasionem in extremum malum labendi praebeant; et tanta se gerant prudentia, ut nunquam sponsi, quod imprimis vitandum est, omni religione abjecta, in publicum scandalum ruant.

Zum Schlusse wollen wir die betreffenden Stellen aus dem Breve des Papstes *Benedict* XIV. (*Redditae sunt*) vom 17. Sept. 1746 beifügen, in welchem die Frage über die Civilehe vom heiligen Stuhle zuerst behandelt worden ist, und auf welches alle seither ergangenen Erlasse der Päpste und der Concilien sich zurückführen lassen.

Exposuistis itaque Nobis non raro istic contingere, ut Catholici Matrimonium inter se contracturi Civilem adeant Magistratum aut Haereticum Ministellum, quibus se sistere legibus Patriae coguntur et coram illis mutuum exprimant in Conjugium consensum, quem tamen postea renovare coram legitimo Ministro Catholico et duobus Testibus, ut Tridentinum praecipit, aut omnino negligunt aut in

longum tempus differunt: interim verò, perindè ac si legitimi Conjuges jam forent, non dubitant omnem Conjugalem consuetudinem inter se habere. Quaesivistis deinde, quid de illo consensu sentiendum sit coram Civili Magistratu aut haeretico Ministello praestito: num scilicet satis fuerit ad perficiendum Matrimonium validum, saltem in ratione contractus, quog alter ex vobis affirmat, alter inficiatur; etsi ad sacramenti dignitatem non assurgat, quod nemo vestrum in quaestionem adducit; si enim res ita se haberet, uti primus existimat, subsequens inter consentientes copula, etiam ante renovatum coram Parocho Catholico consensum, omni flagitio vacaret et suscepta inde proles absque ulla dubitatione esset legitima reputanda.

Jam verò, ut postulatis vestris breviter simul et dilucidè respondeamus, unaque controversiam omnem judicio nostro praecidamus, sic habete: Ubicumque promulgatum et receptum sit Concilii Tridentini Decretum *Cap. 1. Sess. 24. de Reform. Matrim.*, ibi nulla prorsus atque in omni ratione irrita esse conjugia aliter quam coram alterutrius contrahentium legitimo Parocho aliove Sacerdote Parochi vices agente et duobus Testibus celebrata. Scimus profecto esse Theologos, qui in ipso Fidelium Matrimonio Contractum a Sacramento ita dividunt, ut illum omnino perfectum quandoque consistere credant, quin ad Sacramenti excellentiam pertingat; sed quidquid sit de hac opinione, quam Nos quidem nunc in medio relinquimus, ea certè, quod attinet ad rem praesentem, locum nullum sibi vindicare potest apud eos, quid Tridentina lege obstringuntur etenim qui praeter formam a se praescriptam Matrimonium contrahere attentant, eorum Tridentina Synodus non Sacramentum modo sed Contractum ipsum irritum dissertè pronunciat, atque ut ejus verbis utamur: *Eos ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos esse decernit.* Quare, cum inter Catholicos in istis Provinciis degentes et promulgatum et receptum jam fuerit illud Tridentini Decretum, quod ambo fatemini perspicuum est, Matrimonium ab ipsis invicem initum coram Civili Magistratu aut Acatholico Ministello et non item coram proprio alterutrius contrahentium Parocho et duobus Testibus, neque in ratione Contractus sustineri aut ullo pacto validum reputari posse. Neque verò rationes, propter quas valida pronunciavimus Matrimonia, quae aut ab haereticis inter se aut a Catholicis cum haereticis in istis foederatis Provinciis contrahuntur non servata forma Tridentini, aptari queunt Conjugiis inter se initis a Catholicis, quorum quilibet Tri-

dentini Decreto se obstrictum agnoscit ejusque se auctoritatem sequi profitetur.

Sciant itaque Catholici vestrae curae concrediti, cum Civili Magistratui aut haeretico Ministello Matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se merè civilem se exercere, quo suum erga Leges et Instituta Principum obsequium ostendunt: Caeterum tunc quidem nullum a se contrahi Matrimonium. Sciant, nisi coram Ministro Catholico et duobus Testibus nuptias celebraverint, nunquam se neque coram Deo neque coram Ecclesia veros et legitimos Conjuges fore: nec, se interim conjugalem inter se consuetudinem habuerint, eam gravi culpa carituram. Sciant denique, si qua ex hujusmodi conjunctione orietur soboles, eam utpote ex non legitima uxore natam in oculis Dei fore illegitimam et nisi conjuges consensum ex Ecclesiae praescripto renovaverint, illegitimam perpetuò futuram etiam in Ecclesiae foro.

Erit porro officii vestri, haec omnia, cum commoda se obtulerit occasio, atque ea, quam rerum circumstantiae vobis adhibendam suaserint, circumspectione et cautela, singulis explicare prolixius simulque omnes commonere, ut siquidem Regionis consuetudini et terreni Principis sanctionibus obtemperare coguntur, faciant illi quidem, sed Religione salva, potioresque ducant sanctissimas Ecclesiae leges, quibus fidelium Matrimonia constringuntur. Illud praeterea vobis curandum est, ne, etiamsi duo Catholici civilem illam ac merè politicam coram haereticis caeremoniam peregerint, nimirum inter se familiariter agant aut sub eodem tecto in communi habitent nisi se prius veris et legitimis nuptiis ex norma Tridentini alligaverint; quamquam enim ea familiaritas esse possit sine flagitio, flagitii certè periculo et suspicione non vacat: utrumque autem probis et benê moratis Christifidelibus cavendum est. Ad ejusmodi porro evitanda pericula, cognoscimus, consultius utique fore, ut Catholici, nonnisi Matrimonio jam antea in facie Ecclesiae inter se legitimè celebrato, ad illam explendam civilem Caeremoniam, saecularem Magistratum, seu Haereticum Ministellum adirent; sed quoniam ex vestris litteris deprehendimus, id non sine periculo et perturbationibus posse adimpleri, id saltem pro viribus satagite, ut, postquam Reipublicae moram illi gesserunt, non diù differant Ecclesiae legibus parere, ut conjugale foedus juxta praescriptam a Tridentino normam ritè et sanctè inire.

II. Die *Civilehe* besteht als ein staatliches Institut auch in verschiedenen Staaten von *Nordamerika* und in den Missionen von

Australien. Hier ist indess ihr Verhältniss zur kirchlichen Ehe grösstentheils ein anderes, weil an den wenigsten Orten Nordamerikas das tridentinische Ehegesetz verkündet worden ist, daher noch das vortridentinische Eherecht in Geltung steht. Dessenungeachtet nehmen die neueren nordamerikanischen Concilien auf die Ehe eine besondere Rücksicht und bestätigen durch ihre Decrete, dass die katholische Kirche überall dieselbe ist und ihren unabänderlichen Gesetzen überall den gleichen Nachdruck verleiht. Nachdem wir oben die Beschlüsse der französischen Synoden der Neuzeit vorgeführt haben, ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie mit ihnen die Concilien jenseits des Oceans übereinstimmen.

Vor Allem proclamiren sie die *Sacramentalität* der Ehe. Das vierte Provinzialconcil von *Quebec* v. J. 1868 cap. 12. beklagt die neueren Irrthümer bezüglich des übernatürlichen Charakters der Ehe mit den Worten der Allocution des Papstes Pius IX. v. 27. Sept. 1852 und proclamirt den dessfallsigen Satz des Syllabus, welcher die Ehescheidung durch die weltliche Gewalt verurtheilt.

Es wird auf diesen Concilien wiederholt, dass die Kirche die Macht habe, alle Anordnungen über die Ehe zu treffen, dass sie Gewalt habe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, dass alle Ehestreitigkeiten vor ihr Gericht gehören, auch jene, bei denen es sich blos um Trennung von Tisch und Bett handelt.

Das zweite Provinzialconcil von *Quebec* (1854) leitet seine dessfallsigen Verordnungen mit dem allgemeinen Satze ein: Cum adversus (matrimonii sacramentum) multi impii homines hujus saeculi insanientes non solum perperam de hoc venerabili sacramento senserint, sed de more suo, praetextu Evangelii, libertatem carnis introducentes, multa ab Ecclesiae catholicae sensu et ab Apostolorum temporibus probata consuetudine aliena scripto et verbo asseruerint non sine magna Christifidelium jactura, nos eorum temeritati cupientes occurrere, statuimus de sacramento matrimonii, quaecunque *Patres Tridentini summique Pontifices* decreverunt, in omnibus ac singulis hujus provinciae ecclesiis religiose observari.

Im Einzelnen erklärt dieses Concil, dass an jenen Orten, an welchen das tridentinische Ehegesetz promulgirt ist, jede Ehe, welche nicht vor Pfarrer und Zeugen eingegangen wurde, *ungiltig* sei (cap. 13. §. 5.): In locis, ubi jam publicatum est decretum *Tametsi*, moneantur fideles, eos, qui aliter quam praesente parocho et duobus testibus matrimonium contrahere attentabunt, ex hoc Concilii Tridentini decreto ad sic contrahendum omnino inhabiles, irritosque et nullos esse hujusmodi contractus.

Aber auch da, wo das Concil nicht publicirt ist, werden die Ehen, welche ohne Beisein des Priesters geschlossen werden, als sündhaft erklärt. Das erste Provinzialconcil von Australien (1844) cap. 13. sagt: Quamvis matrimonia clandestina valida sint iis in locis, ubi decretum Concilii Tridentini non fuit publicatum . . . ea tamen semper prohibuit et detestata est Ecclesia. Missionarios igitur monemus, ut fideles instruant de gravi peccato, quod committunt matrimonia clandestina ineundo.

Das zweite Provinzialconcil von *St. Louis* (1858) befiehlt, dass alle, welche blos vor der Civilbehörde eine Verbindung eingegangen haben, nur nach einer strengen und öffentlichen Zurechtweisung wieder zu den hl. Sacramenten zugelassen werden sollen: decret. IX.: ipsos conjuges, qui coram magistratu civili contraxerint, ad bonam frugem revertentes nonnisi post gravem eamque publicam reprehensionem ad sacramenta admittant parochi.

Jedoch sollen die Pfarrer die Gläubigen ermahnen, auch die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten, damit nicht aus der Umgehung derselben Unannehmlichkeiten erfolgen: Parochi moneant fideles de iis, quae lege saeculari praescripta sunt, ne matrimonium careat effectibus civilibus vel alia inde eveniant incommoda (II. Concil. *Quebec.* 1854 cap. XIII. §. 2).

Die Vorschriften über die *Proclamationen* sind in Nordamerika dieselben, wie bei uns. Das Plenarconcil von *Baltimore* (1852) erklärt diese Vorschriften als für alle nordamerikanischen Bisthümer in Kraft bestehend und will nur in den allerwichtigsten Fällen Dispense vom Aufgebote eintreten lassen (cap. XI.): Statuunt Patres in omnibus harum Provinciarum dioecesibus . . . banna matrimoniorum publicanda esse. Ordinarios vero hortantur, ut ne hac in re, nisi gravissimis de causis, dispensent.

Die religiösen Verhältnisse Nordamerikas mit ihrem bunten Sectenwesen erklären es, warum die nordamerikanische Kirche die *gemischten Ehen* mit ausserordentlicher Strenge behandelt. Obgleich ihre Giltigkeit nicht bestritten wird, auch wenn sie ohne Dispense eingegangen werden, so werden doch alle Mittel aufgeboten, von dem Abschlusse einer solchen Ehe zurückzuhalten.

Das zweite Plenarconcil von *Baltimore* (1866 §. 336) befiehlt jährlich wenigstens Eine Predigt gegen die Mischehen zu halten: Hortamur pastores, ut semel saltem in anno, tempore praesertim Adventus vel Quadragesimae, gravi sermone greges sibi commissos mala, quae ex iis (mixtis matrimoniis) pullulant, edoceant, simulque fidei pericula indicent, quae tum sponso Catholico, tum proli susci-

piendae imminent, gravissima ostendentes fuisse rationum momenta, quibus permota Christi Ecclesia id genus nuptias acriter semper vetuerit ac etiam num vetet.

Das erste Provinzialconcil von *Halifax* (1857) gibt cap. XVII. num. 2. den Seelsorgern die allgemeine Weisung: Semper et ubique in fidelibus provocent connubiorum mixtorum detestationem, quae propter innumera mala hinc obvenientia nullo non tempore abhorruit pia mater Ecclesia.

Der Abschluss einer Ehe nach akatholischem Ritus ist den Katholiken unter Censuren verboten: Moneant sacerdotes populos sibi commissos omnino prohibitum esse lege ecclesiastica, ne matrimonium sive inter se, sive cum acatholicis, coram sectarum ministris contrahant; quodsi id tentaverint, sciant se excommunicationem incurrere Sanctae Sedi reservatam. (Conc. provinc. II *Neo Aurelianens.* a. 1860 decr. V.)

Es werden Dispensen ertheilt, aber genau unter denselben Bedingungen, wie überall: Entfernung jeder Gefahr für den Glauben des katholischen Theiles, Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion u. a. Das Versprechen, diese Bedingungen zu erfüllen, muss unter Umständen mit einem Eide bekräftigt werden. Aber auch dann, wenn Dispense ertheilt ist, werden solche Ehen nicht eingesegnet und das Eheversprechen nicht in der Kirche abgenommen. Das vierte Provinzialconcil von *Baltimore* (1844) cap. I. sagt: Meminerint sacerdotes, pluribus summorum Pontificum decretis vetari, ne ullus sacer ritus fiat, vel vestis sacra adhibeatur, dum foedera hujusmodi (matrimonia mixta cum dispensatione Apostolica) ineuntur, quae neque intra Ecclesiam ineunda sunt.

Die grösste Gefahr für den Bestand der christlichen Ehe bietet in den amerikanischen Bisthümern die Leichtigkeit der Ehescheidung nach dem weltlichen Gesetze. Die Concilien wiederholen daher, dass eine christliche Ehe nur durch die kirchliche Gewalt könne getrennt werden. Das Plenarconcil von *Baltimore* (1866) sagt §. 326: Dolendum, eam animis plurimorum ex nostratibus insedisse opinionem, posse per legis civilis auctoritatem penitus abrumpi matrimonii vinculum, ita ut conjugibus hoc modo separatis ad novas liceat convolare nuptias. Quod quantum a veritate sit alienum, patet ex verbis Christi relatis. Hunc pessimum errorem damnaverat jam synodus Tridentina (sess. 24. can. 5. et 7.); verum crescente in dies hominum impurorum audacia, rursus in eam inclamavit Pius PP. IX., qui in Syllabum et hunc (errorem) referri voluit: *Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile et in variis ca-*

sibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest (prop. 67.) etc.

Es werden daher alle der Excommunication verfallen erklärt, welche auf Grund einer blos weltlichen Scheidungssentenz sich wieder verehelichen wollen: Cum lege divina vetitum sit homini separare, quos Deus conjunxit, monemus Episcopos, ut in suis synodis, sub poena excommunicationis *ipso facto*, prohibeant iis, qui divortio civili sejuncti sunt, ne ad nova transeant vota, legitimo vinculo posthabito (Concil *Baltimor.* V. a. 1843 dec. III.).

Als in Canada ein eigener weltlicher Gerichtshof für Ehescheidung in Antrag kam, erhoben sich die Väter des vierten Provinzialconcils von *Quebec* (1868) dagegen in folgendem Decrete: Non sine magno animi dolore seu potius horrore didicerunt Patres hujus provincialis Synodi, quosdam hujusce regionis legislatores nuperrime proposuisse ut constitueretur *curia divortii*, cujus munus esset divortium a vinculo pronuntiare propter causam adulterii. Praeterquam enim quod talis lex, quam Deus avertat! Dei omnipotentis et sapientissimi institutionis foret subversio et Ecclesia Christi jurium usurpatio, nemo ignorat, quot et quanta mala ex tali divortio dimanent, quae illud societati civili infensissimum reddunt. Sub spe enim divortii futuri matrimonia imprudenter contrahuntur; jurgia et, quod horret animus dicere, ipsa adulteria provocantur; vinculum caritatis inter familias irreconciliabili odio locum cedit; fortunae in discrimen ponuntur; tota societas scandalizatur. Quid tandem de miserrimis filiis fiet, quorum parentes divortium obtinuerunt? Das Concil erklärte darauf hin, kein Katholik könne mit gutem Gewissen für ein solches Gesetz stimmen, bei einem solchen Gerichtshofe eine Klage stellen, weder als Richter noch in sonst einer Eigenschaft dem Gerichtshofe angehören, höchstens gezwungen als Zeuge erscheinen.

Selbst dann, wenn auf Grund einer Nachricht vom Tode des einen Theiles der andere Theil sich wieder verehelichen will, ist ein *kirchlicher* Spruch erforderlich, um die neuen Sponsalien aufnehmen zu können: Constat itaque, antequam novae nuptiae licite iniri possint, requiri certam prioris conjugis mortis cognitionem, quae *non-nisi ab Ordinario*, omnibus bene perpensis probari jure debet. Concil. plenar. *Baltimor.* II. a. 1866. §. 328.

Wenn man die übrigen Bestimmungen der amerikanischen Concilien bezüglich der Ehe durchgeht, so findet man das erste Bestreben, in den einzelnen Diöcesen die volle Strenge und Genauigkeit der kirchlichen Vorschriften durchzusetzen, soweit es unter dortigen Verhältnissen möglich ist. Die Priester müssen Tauf-, Sterbe- und

Eheregister führen, und zwar nach der im römischen Rituale enthaltenen lateinischen Formel, und haben diese Bücher bei der Visitation dem Bischofe vorzuzeigen. Daraus sind auch die nothwendigen Zeugnisse bei Verehelichungen zu erheben.

Bei Mischehen in Amerika kann die Frage nach der Giltigkeit der Taufe auf Seite des akatholischen Theiles wichtig werden. In solchem Falle entscheidet das Ritual, welches bei einer Secte in Uebung ist. Enthält dieses die zur Taufe nothwendige Materie und Form, so wird die Taufe als giltig betrachtet, wenigstens in ordine ad matrimonium.

In dem Hirtenbriefe, welchen das zweite Plenarconcil zu *Baltimore* am 28. October 1866 an die Katholiken von Nordamerika erlassen hat, widmet es dem Sacramente der Ehe ein eigenes Capitel. Es erinnert die Gläubigen an alle Anstrengungen, welche die Kirche seit ihrem Bestande gemacht hat, um die Heiligkeit der Ehe zu schirmen, und an die Verdienste, welche sie sich dadurch auch um das Wohl des Staates erworben hat. Dann wenden sich die Väter verurtheilend gegen die Feinde der Kirche, welche in der Ehe nichts als einen Civilcontract sehen wollen, der desshalb auch den Bestimmungen der Civilgewalt unterliege, der nach Gutbefinden von dem einen oder anderen Theile könne wieder aufgelöst werden. Das Concil eifert mit allen Kräften gegen die hieraus entspringende successive Polygamie und beklagt das Unglück, welches dadurch herbeigeführt wird, den Verfall der guten Sitte und die Untergrabung der Fundamente der menschlichen Gesellschaft. Wenn es so viele unglückliche Ehen gebe, so sei daran Schuld die Gleichgiltigkeit gegen die kirchliche Ehegesetzgebung oder die Verachtung derselben, unter den Katholiken auch die Nachlässigkeit in Erfüllung der Pflichten, welche der christliche Ehestand auferlege. Denn, so schliesst das Concil: Neque satis est, leges Ecclesiae, quae ad matrimonium pertinent, observasse, ut Christiani, qui conjugalem statum inire volunt, officio suo plane satisfecisse putandi sint. Nam matrimonii sanctitas et, quae ex eo erga divinitus conditam societatem consequuntur, officia semper animis obversari debent. Morum integritas et amor ex meliore ac diuturniore ortus fonte, quam cupiditas: haec demum optima est praeparatio ad eum vitae statum, qui sola morte finitur, et ex quo tot ac tanta vel bona vel mala in tempus atque aeternitatem redundant.

So kämpft die Kirche allenthalben für die Heiligkeit der Ehe — und erwartet überall den Erfolg von der stricten Durchführung ihrer Gesetze.

XXIV.

Die katholische Kirche in Württemberg und Preussen.

Nach Anleitung des Buches des württemberg. Ministers Golther, „Der Staat und die kathol. Kirche in Württemberg."

Von Dr. *H. Bahlkamp.*

(Vergl. *Archiv* Bd. 6. 7. u. 8. und *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. S. 152 ff.)

Das vorbezeichnete Buch des Herrn Golther, welches bereits 1874 erschienen ist, hat namentlich in der Presse der sog. liberalen Partei grosse Anerkennung gefunden. Es wurde angesehen als eine Rechtfertigungsschrift der preussischen sog. Maigesetze und als die Darlegung der Behauptung, dass die katholische Kirche in Württemberg denselben Gesetzen wie in Preussen unterworfen sei. So viel mir bekannt, ist das Buch von katholischer Seite einer Besprechung noch nicht unterzogen worden[1]).

Ich hatte im vorigen Jahre anfänglich beabsichtigt, das Buch zu besprechen, diese Absicht aber, nachdem ich das Buch durchgelesen, aufgegeben. Jetzt scheint mir jedoch eine Besprechung angezeigt, weil nach dem Erscheinen der Schrift Reichenspergers, worin die bekannten Wege zur Verständigung zwischen Staat und Kirche angegeben werden, selbst von wohlwollend protestantischer Seite unter Bezugnahme auf das Golthersche Buch die Behauptung wiederholt werden könnte, dass noch ein anderer Weg in Württemberg mit Erfolg eingeschlagen worden sei und derselbe Weg in Preussen nicht zum Ziele gelange, weil die Curie es nicht wolle.

Dass dieses unrichtig ist, wird sich aus dem Folgenden ergeben. Es ist bekannt, dass das Zustandekommen des zwischen der Curie und der Krone Württemberg vereinbarten Concordates vom 8. April 1857 durch eine Kraftanstrengung der sog. liberalen Partei verhindert wurde. Die Krone sah sich veranlasst, dem anderen vertragschliessenden Theile zu erklären, wie sie sich ausser Stande sehe, gegenüber der abweichenden Meinung des Landes (richtiger des liberalerseits aufgehetzten protestantischen Volkes) an dem geschlossenen Concordate festzuhalten. Das System wechselte. Die Person des neuen Systems war der Herr Golther.

---

1) Neuerdings hat jedoch *Wenz* in seinem Buche über das placet reg. das Golther'sche Buch kritisirt.

Diesem wurde die Aufgabe, ein Gesetz zu entwerfen über das Verhältniss der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg. Das Gesetz wurde entworfen, berathen und beschlossen. Es erhielt unterm 30. Januar 1862 die allerhöchste Sanction und wurde gegengezeichnet von Golther.

Das obenbezeichnete Buch von Golther behandelt nun an der Hand des Gesetzes den Rechtszustand der katholischen Kirche in Württemberg. Hinzugefügt wird ein geschichtlicher Ueberblick über die Entwickelung des württembergischen Staates in Bezug auf seine kirchlichen Verhältnisse und in einer Einleitung die Ansicht des Verfassers über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche überhaupt dargelegt. Der Verfasser hat schon damals bei Vorlage des Gesetzes in der württembergischen Kammer und auch jetzt in seinem Buche wiederum gezeigt, dass er ein sog. »Culturkämpfer« *nicht* ist, vielmehr, wenn auch nicht frei von gewissen protestantischen Befangenheiten, doch seinen katholischen Mitbürgern Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Zu bedauern bleibt aber, dass die Ansichten des Verfassers über preussische Verhältnisse, wie es scheint, auf Grund ihm gewordener mangelhafter Informationen, der ganzen und vollen Wahrheit nicht überall entsprechen. Dies soll im Einzelnen nachgewiesen werden. Schon jetzt ist aber zu betonen, dass die preussischen sogenannten Maigesetze seit dem Erscheinen des Golther'schen Buches eine zahlreiche Nachkommenschaft erlebt haben, wodurch die Angaben des Verfassers von den Ereignissen überholt worden sind.

In der Einleitung finden wir die bekannten liberalen Axiome Da heisst es, dass das österreichische Concordat die Herrschaft des canonischen Rechts und damit (?!) die Unterwerfung des Staates unter die Macht der Kirche besiegelt habe. Trotzdem erklärt sich Verfasser einige Seiten weiter für das System der »Handreichung« zwischen Kirche und Staat. Er sagt wörtlich: »die Kirche soll nicht als gewöhnlicher Privatverein behandelt werden, sie soll vielmehr in der Stellung einer *bevorzugten öffentlich-rechtlichen Corporation* im Staate verbleiben.« Man sollte doch meinen, dass der Staat mit einer öffentlichen Corporation einen Vertrag schliessen könne, ebensogut wie mit Privatpersonen und Actienvereinen, und dass hier überall von einer Unterwerfung des einen Contrahenten unter den anderen mit Wahrheit nicht gesprochen werden könne. Grade im Pactiren liegt das gegenseitige Anerkenntniss der Rechtspersönlichkeit der Contrahenten.

Verfasser zählt in der Einleitung auf, dass ausser Preussen-

Deutschland, die Schweiz, Italien und Brasilien einen Kirchen-Conflict habe und fährt dann wörtlich fort:

»Dass an diesen zahlreichen Kirchenconflicten die neuesten vaticanischen Decrete einen wesentlichen Antheil haben, ist unzweifelhaft. Denn durch die Proclamirung des Dogmas der Infallibilität des Papstes sind alle die Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche, welche die Päpste ex cathedra d. h. als Lehrer aller Völker verkündet haben, Glaubenssätze für die Katholiken geworden. Ebenso ist damit die Abhängigkeit (!) der Bischöfe vom päpstlichen Stuhl kirchengesetzlich fixirt worden (sic!). Doch darf auf der anderen Seite nicht vergessen werden, dass die vaticanischen Decrete nur den Abschluss des curialistischen Systems enthalten, wie dasselbe seither schon thatsächlich von dem päpstlichen Stuhle, soweit es die Verhältnisse erlaubten, gehandhabt wurde. Jedenfalls ist durch jene Decrete volle Klarheit über die Ziele und die Tragweite dieses Systems gegeben und es ist nicht mehr möglich, über die Unvereinbarkeit der curialistischen Tendenzen mit der Souveränität des Staates sich Illusionen zu machen.«

Es verdient wirklich hervorgehoben zu werden, dass ein deutscher Staatsminister eines Landes, das zum erheblichen Bruchtheil aus Katholiken besteht, allen Ernstes behauptet, dass die vaticanischen Decrete zuerst die Abhängigkeit der Bischöfe vom Papste kirchengesetzlich normirt hätten. Der Herr Minister hat sich also nicht die Mühe gegeben, das erste beste Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts nachzuschlagen, um sich zu belehren über das, worüber er schrieb. Wie es mit den übrigen Behauptungen sich verhält, weis jeder Sachkundige ebensogut. Die Behauptung von der Unvereinbarkeit der Grundsätze der katholischen Kirche mit der Staatssouveränetät ist täglich zu lesen in den Tagesblättern der sogenannten liberalen Partei. Dass die glaubenslose Presse es nicht duldet, wenn über die Staatssouveränetät noch eine höhere Macht gestellt wird, wundert nicht mehr. Befremdlich ist es aber, wenn Jemand, der jede staatliche Macht und Gewalt nur als von Gottes Gnaden herrührend betrachtet, eine Auffassung zu negiren scheint, welche im Grunde nichts anderes als einfache Consequenz der »Gottesgnadenidee« ist.

Wie würde der Verfasser das Wort, welches doch auch in seiner protestantischen Bibel steht: „Du sollst Gott mehr gehorchen als dem Menschen« auffassen und bethätigen, wenn er, was Gott verhüten wolle, das Unglück haben sollte, Bürger eines Staates zu

sein, dessen Souveränetät in den Händen einer social-demokratischen Mehrheit sich befände?

Die Unfehlbarkeit muss noch einmal herhalten. Verfasser spricht nämlich über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu den Zeiten Innocenz IV. und Gregor VII. Er meint, es liesse sich nicht bestreiten, dass die *theokratischen* Anschauungen in damaliger Zeit eine gewisse historische Berechtigung gehabt hätten. Die katholische Kirche von heute werde sich hüten, die *Grundsätze* der genannten Päpste »*in ihrer vollen Schärfe*« herauszukehren. Und das muss sie nach Ansicht desselben Herrn Verfassers doch wohl gethan haben! Denn jetzt kommt wörtlich folgender Satz: »Dass aber im curialistischen System immer noch die Anklänge an das alte mittelalterlich-theokratische System sich erhalten haben, zeigt der — alle wesentlichen Principien des modernen Staatsrechts verdammende — Syllabus und das Unfehlbarkeitsdogma, das gerade in seinen Consequenzen die »*alten theokratischen Theorien*, als von unfehlbaren Päpsten ausgegangen, *sanctionirt.*« (S. 7.)

Wie kann eine kirchliche Gemeinschaft einen Grundsatz wohl in grösserer Schärfe hervorkehren, als indem sie ihn in einer Versammlung ihrer Vorsteher aufstellt.

Auf eine nochmalige Widerlegung dieser bereits von Berufeneren widerlegten Behauptungen lasse ich mich nicht ein. Ich gestatte mir aber dem Herrn Minister zu empfehlen, den Wortlaut sowohl des Syllabus als des Decreti Vaticani zu lesen.

Es darf nicht unterlassen werden noch eine andere protestantische Befangenheit des Verfassers zu erörtern. Sie alle zu kritisiren würde zu weit führen. Er bespricht nämlich die verschiedenen Systeme des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und erörtert auch das System des staatlichen Absolutismus, der unumschränkten Herrschaft des Staates über die Kirche, des Staatskirchenthums. Dieses System wird von dem Verfasser als den heutigen Verhältnissen nicht entsprechend bezeichnet. Derselbe führt als Beispiele der mit dem Staatskirchenthume zusammenhängenden Unduldsamkeit die Ketzerhinrichtungen in Ländern unter *katholischen* Fürsten an, vergisst aber von den Katholikenverfolgungen in Deutschland, Irrland und den Niederlanden zu sprechen, welche von protestantischen Fürsten ausgegangen sind. Zur Illustration der heutigen Zeit empfehle ich dem Verfasser die Theorie und Praxis des preussischen Culturkampfes und die Verfassung des protestantischen Königreiches Schweden zu studiren.

Von diesen protestantischen Befangenheiten abgesehen, hat der

Verfasser aber für einen im preussischen Culturkampfe Stehenden recht erfrischende Ansichten. So fixirt er die Stellung zwischen Staat und Kirche, wie sie nach seiner Auffassung von dem Gegenseitigkeitssystem sein soll, so gut, dass ich des Verfassers Worte selbst sprechen lassen möchte:

»Der Staat soll der Kirche seinen besonderen Schutz gewähren und es soll zwischen Beiden das Verhältniss gegenseitiger Handreichung zur Erfüllung ihrer beiderseitigen Culturaufgaben stattfinden. Dagegen soll nicht, wie bei dem früheren Staatskirchenthum, eine principlose Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen, des Weltlichen und Geistlichen stattfinden, vielmehr soll eine *Auseinandersetzung* zwischen dem staatlichen und kirchlichen Gebiete, eine *Gränzregulirung* zwischen beiden in dem Sinne stattfinden, dass zwar *die Selbstständigkeit der Kirche* auf ihrem *eigenthümlichen Lebensgebiete* anerkannt wird, dass also der Staat sich jeden Eingriff in die *inneren* kirchlichen Verhältnisse, jeder *positiven* Anordnung über Fragen des Dogmas, Cultus oder der kirchlichen Disciplin enthält, dass aber ebenso auch die Kirche sich keinerlei Uebergriffe in das bürgerliche Gebiet erlauben darf, und dass insofern, als dieselbe eine Corporation im Staate bildet, ihre Selbstständigkeit nur eine *relative,* durch das unveräusserliche (!) *Kirchenhoheitsrecht des Staates beschränkt* ist. Eben weil die Kirche zugleich eine äussere Stellung im Staate einnimmt, hat der Staat vermöge seiner Kirchenhoheit darüber zu wachen, dass die Kirche durch ihre Thätigkeitsäusserungen nicht die öffentliche Rechtsordnung und die staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen schädige. Ebenso ist sodann auch einleuchtend, dass, wenn der Staat der Kirche eine Reihe von wichtigen Vorrechten und die Stellung einer öffentlichen Corporation im Staate einräumt, er andererseits auch berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, zum Schutze der staatlichen und bürgerlichen Interessen Cautelen aufzustellen, die bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, der keinerlei Machtstellung im Staate zukommt, nicht erforderlich sein würden.«

Ich bin weit entfernt, diesen Standpunct als eine Musterauffassung über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche anzusehen, aber es ist doch erfreulich, zu sehen, wie ein Mann, den man nach den Schilderungen der sogenannten liberalen Presse für einen »Culturkämpfer« halten sollte, den preussischen »Culturkampf« mit seinen 1873er, 1874er und 1875er Gesetzen verurtheilt; denn wer wird zweifeln, dass der Herr Verfasser eine solche Verurtheilung hätte aussprechen müssen, wenn er seiner Auffassung treu bleiben

wollte? Wir werden sehen, wie der Verfasser es vermieden hat, über preussische Verhältnisse, wo sie ihm nicht zusagten, eine ungünstige, namentlich eine ausgesprochen scharfe Kritik zu üben. Verfasser erörtert in zwei Büchern die Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg bis zum Jahre 1848 und von da bis zum Jahre 1861. Dem Verfasser kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er bei dieser Darstellung sich allzu vertrauensselig an die Schriften des Herrn »Culturkämpfers« Friedberg angelehnt, namentlich zu sehr gestützt hat auf das von Dr. Rosner in diesem Archive auf seine Zuverlässigkeit gründlich geprüfte Buch »Der Staat und die Bischofswahlen.« Was Württembergische Verhältnisse betrifft, stand dem Verfasser Alles zu Gebote, und was ausserwürttembergische Verhältnisse betrifft, so würde ich vorsichtiger gewesen sein im Gebrauche des Buches eines Mannes, welcher die »Vernichtungsidee« für das einzig richtige Mittel der Behandlung der katholischen Kirche ausgegeben hat.

Das dritte Buch des Herrn Golther behandelt das jetzt geltende Recht gegenüber der katholischen Kirche in Württemberg.

Verfasser geht von der Anschauung aus, die s. g. Maigesetzgebung im Königreiche Preussen und das Königlich Württembergische Gesetz vom Jahre 1862 ständen insofern auf demselben Boden, als bei aller *Anerkennung der Autonomie der Kirche* auf dem innerkirchlichen Gebiete das staatliche Aufsichtsrecht, das Recht der s. g. Kirchenhoheit, von *beiden* Gesetzgebungen entschieden festgehalten und in seinen einzelnen Consequenzen zur Geltung gebracht werde. Diese Annahme ist, soweit sie sich auf die preussischen Gesetze bezieht, falsch. Gerade darin liegt *ein* wesentlicher Unterschied zwischen dem württembergischen Gesetz und den preussischen s. g. Maigesetzen, dass bei letzteren von einem autonomen Rechte der Kirche nicht mehr gesprochen werden kann, dass das württembergische Gesetz aber, wenn es auch bis an die Grenze, doch nicht über die Grenze geht. Eine höchst bedeutsame Verschiedenheit beider Gesetzgebungen besteht schon in der Art und Weise, wie sie zu Stande gekommen sind. Während die s. g Maigesetze trotz des Protestes sämmtlicher Bischöfe des Landes eine Veränderung des Rechtszustandes der katholischen Kirche gegen den Willen des ganzen katholischen Theiles der Landeseinwohner bezweckten und durchführten, war bei Vorlage des württembergischen Gesetzes aufrichtige Intention an massgebender Stelle, von *dem* Rechtszustande im Wesentlichen nicht abzuweichen, wie er durch die mit der Curie vereinbarte Convention festgestellt war. Die Katholiken Württembergs

würden es zwar für das Beste gehalten haben, wenn es bei der Convention sein Bewenden gehalten hätte, sie vertrauten aber zuversichtlich den *gerechten* Absichten ihres Königs! In diesem Vertrauen sind sie nicht getäuscht worden. Das württembergische Gesetz, dem auch die katholischen Abgeordneten in grosser Zahl ihre Zustimmung geben zu dürfen glaubten, würde zwar den Verhältnissen eines grossen Staates nicht entsprechen. Namentlich würde dasselbe nicht entsprechen den Verhältnissen, wie sie in Preussen bestehen. Der von dem süddeutschen wesentlich verschiedene norddeutsche Charakter kommt hierbei bedeutsam in Betracht. Der »preussische schneidige Staatssinn« würde es am wenigsten dulden, wenn in vielen Fällen der Minister anstatt blos befehlen zu können, sich bestreben müsste, ein Einvernehmen, und noch dazu mit einem Bischofe zu suchen. Dies hat sich noch in letzter Zeit so recht deutlich gezeigt bei Ausführung des neuen preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 mit Rechtskraft vom 1. October 1875. Dieses Gesetz verlangt in vielen Fällen, dass der Bischof in Gemeinschaft mit den höheren Provinzialbehörden, und diese mit dem Bischofe vorgehen. Es würde zu weit führen, wollte man darlegen, wie schwer dieses den Herren von der preussischen Verwaltung geworden, und welche Collisionen durch Ausserachtlassen dieser gesetzlichen Vorschriften hervorgerufen worden sind.

Das gegenseitige Einvernehmen zwischen Staat und Kirche, gegenseitige Werthschätzung zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden, Entgegenkommen und Handreichung beiderseits! Das ist die Grundlage des württembergischen Gesetzes. Wesentliche Unterschiede zwischen dem württembergischen Gesetze und den preussischen Gesetzen vom Mai 1873 sind vor Allem folgende und es ist gut, dies schon jetzt zur Illustration der Autonomie der katholischen Kirche Württembergs vorauszuschicken.

Der Papst ist für Württembergs Katholiken nicht für depossedirt oder abgesetzt erklärt, wie dies durch §. 1. des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 geschehen ist. Dritte Disciplinarinstanz in kirchlichen Angelegenheiten ist für Württemberg das bischöfliche Gericht in Augsburg auf Grund einer von der *römischen Curie getroffenen Anordnung.* Eine solche Einrichtung zu treffen, ist der Papst nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Der Staat hat in Württemberg nicht das Recht, einen Bischof oder anderen Kirchendiener abzusetzen, d. h. seiner kirchlichen Stellung verlustig zu erklären. In Württemberg kann die staatliche Behörde nicht ohne

Berufung eines Geistlichen gegen eine kirchliche Disciplinarentscheidung vorgehen. In Württemberg gibt es einen Staatsgerichtshof nicht, der über derartige und andere von Geistlichen vor ihn gebrachte Beschwerden in rein kirchlichen Angelegenheiten über die kirchlichen Vorgesetzten des Beschwerdeführers in höchster und letzter, also formell unfehlbarer, Instanz zu Gerichte sitzt.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass die zur Zeit des Erscheinens des Golther'schen Buches noch bestehenden, der katholischen Kirche günstigen, Artikel 15. 16. u. 18. der Verfassungsurkunde durch Gesetz vom *18. Juni* 1875 aufgehoben worden sind. Es würde schwer sein, zu sagen, welche Rechte jetzt gegenüber der katholischen Kirche in Preussen beständen, wenn nicht die s. g. Maigesetze mit ihren Nachfolgern da wären. Nach diesen Gesetzen ist es sehr leicht geworden, zu zeigen, welche Rechte die katholische Kirche Preussens *nicht* hat, Rechte, deren sie sich in Württemberg erfreut.

Im Artikel I. des württembergischen Gesetzes ist das s. g. landesherrliche Placet aufrecht erhalten worden. Ich muss gestehen, dass das System des landesherrlichen Placets in heutiger Zeit bei den unbeschränkbaren, einer Controlle nicht fähigen, Verkehrs- und Correspondenzmitteln eines Staates nicht würdig scheint, da es nicht angemessen ist, dass der Staat Ge- und Verbote gibt, welche er nicht aufrecht erhalten kann, und deren Uebertretung staatlich getroffene Einrichtungen ermöglichen. Die landesherrliche Placetirung ist aber gegenüber den preussischen kirchenpolitischen Gesetzen ein goldener Zustand. In Preussen ist durch Art. 16. der Verfassungs-Urkunde:

> »Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welcher alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,«

die Einführung des Placet unmöglich gemacht worden. Dieser Artikel ist, wie oben angeführt, aufgehoben. Die gesetzliche Einführung des Placets ist jetzt möglich. Dass dieselbe von der preussischen Regierung *jetzt* intendirt werde, ist aber nicht anzunehmen.

Das württembergische Placet ist übrigens, zumal bei vollem Einvernehmen zwischen Bischof und Regierung, nicht geeignet, den Verkehr zwischen den kirchlichen Behörden zu *hindern* [1]). Das Placet ist zwar eine, der katholischen Kirche unwürdige und von der-

1) Dass der Verkehr der Diöcesanen mit dem Bischofe und den kirchlichen Oberen nicht gehindert werden soll, bestimmt Art. 20. des Gesetzes vom 30. Januar 1862.

selben nur zur Verrichtung grösserer Uebel zu duldende, Einrichtung aber die Form; wie es speciell in Württemberg gesetzlich sanctionirt ist, dürfte wohl nicht die schärfste sein. Der Art. I. normirt, dass die Erlasse des Papstes nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen; es wird ferner unterschieden zwischen kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen und solchen, welche »in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen,« respective solcher, wodurch die Geistlichkeit und die Diöcesanen »zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz (!) in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt.« Die Ersteren sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung *zur Einsicht* mitzutheilen, die Letzteren dagegen unterliegen der *Genehmigung* des Staates. Es ist nicht bekannt, dass diese Bestimmungen des Art. 1. der bischöflichen Thätigkeit Schwierigkeiten jemals bereitet haben.

Was nun die Vorbildung und Erziehung des katholischen Klerus betrifft, so kommen in Betracht:

Artikel 11:

»Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der *Oberaufsicht* der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der *unmittelbaren* Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.«

Und aus Artikel 12. der zweite Absatz:

»Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Artikel 4, Absatz 1. des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschliessung missliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Falle vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.«

In demselben Betreff enthielt die Convention die folgenden Stipulationen in Artikel 8:

»Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini concilii de-

siderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati Ehingae, Rotvilae et Tubingae existent, haec observabuntur:

a. Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.

b. Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis aeque ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subjacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quandam necessariam vel magis opportunam judicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, *quod item pro sua parte nihil, nisi antea collatis cum Episcopo consiliis, mutabit.*

c. Episcopus institutorum eorundem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit: quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, nunquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.

d. Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.

e. Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscum conjuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.«

Die praktische Ausführung dieser Bestimmungen wird von einem Württemberger, wie folgt, geschildert:

Kann man schon in den Bestimmungen des Gesetzes eine wesentliche Verschiedenheit von denen der Convention nicht erkennen, so kommt des Weiteren in Betracht, dass in Folge der Verhandlungen, welche der hochselige Bischof v. Lipp hinsichtlich der Ausführung der Conventionsstipulationen mit der Königlichen Regierung führte, mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät »in Vollziehung« des Artikel VIII. a. bis d. der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine Ministerialverfügung vom 4. Mai 1859 betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convicten in Ehingen und Rottweil und eine weitere vom 12. October 1859, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelmstift in Tübingen erschienen, welche seiner Zeit dem heiligen Stuhl zur Kenntniss gebracht wurden und *ungeachtet Aufhebung der Convention in Kraft geblieben* sind. Hiernach werden die Gesuche um Aufnahme in die Convicte von der Regierung dem bischöflichen Ordinariat mitgetheilt und es werden die Candi-

daten, deren Gesuche das Ordinariat beanstandet, zur Aufnahmeprüfung nicht zugelassen.

Diese auf die scientivische Befähigung der Candidaten sich beziehende Prüfung wird von der Königlichen Oberstudienbehörde geleitet und mit einem bischöflichen Commissar beschickt.

Die Leitung der Convicte durch den Bischof betreffend, so hat dieser der Regierung »stets Gewissheit zu geben, dass die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte dem Zwecke der Gründung erhalten bleiben.« Zu diesem Zwecke macht er über jedes bedeutende Vorkommniss Anzeige, theilt die halbjährlichen Zustandsberichte mit summarischer Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen mit und bringt beabsichtigte Aenderungen in der Haus- und Disciplinarordnung, sowie in den Amtsinstructionen zur vorgängigen Kenntnissnahme.

Noch darf bemerkt werden, dass an dem mit den Convicten verbundenen katholischen Obergymnasien in Ehingen und Rottweil *katholische Priester* als Professoren angestellt sind, mit Ausnahme je eines katholischen Laien. Diese Priester haben die Staatsprüfung für Befähigung auf Professorate bestanden, wie denn in der Diöcese sorgsamst darauf gehalten wird, befähigte Priester für das höhere Lehramt heranzuziehen.

Nach Beendigung der theologischen Studien auf der Landesuniversität haben die Aspiranten des katholischen geistlichen Standes das s. g. academische Schlussexamen zu bestehen, welches vor der katholisch-theologischen Facultät abgehalten und mit einem Königlichen Commissar (Mitglied des Königlich katholischen Kirchenrathes) beschickt wird.

Um die Candidaten nicht zwei Prüfungen auf einander bestehen lassen zu müssen, benutzt der Bischof, welcher seinerseits eine eigene Prüfung abzuhalten nicht behindert wäre, gedachtes Schlussexamen aus freien Stücken je von Jahr zu Jahr auch zur Aufnahmeprüfung für das Priesterseminar in Rottenburg und entsendet dazu zwei bischöfliche Commissare. Der heilige Stuhl hat seiner Zeit gegen diese Einrichtung eine Erinnerung nicht gemacht. . . . . . .

Das eben gedachte Priesterseminar in Rottenburg steht unter *der freien Leitung des Bischofes.* Vor Ernennung eines Regens, Subregens und Repetenten am Priesterseminare ist bezüglich der staatlichen und bürgerlichen Qualification des zu Ernennenden Anfrage bei der Regierung zu stellen. . . . . .

In Rottenburg besteht eine Art Knabenseminar, welches sogar mit juristischer Persönlichkeit von der Regierung begabt wurde. In

dasselbe werden Schüler aufgenommen, welche die Untergymnasialklassen der öffentlichen Lateinschule in Rottenburg besuchen. Es wird durch besonders hierfür gemachte testamentarische Zuwendungen und durch freiwillige Beiträge der Diöcesangeistlichen unterhalten. Die Leitung steht — ohne jede Einmischung des Staates — dem Bischofe zu, welcher sie durch ein bestelltes Curatorium ausüben lässt.

Nach den preussischen s. g. Maigesetzen muss der katholische Theologe ein dreijähriges *theologisches* Universitätsstudium zurücklegen und sodann in einer wissenschaftlichen *Staats*prüfung eine allgemein wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der *Philosophie*, der *Geschichte* und der *deutschen Literatur* nachweisen. Auflagen und Erfordernisse, welche von einem Juristen und einem Mediciner nicht verlangt werden. Ein solches Staatsexamen besteht in Württemberg nicht. Den §. 27. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, »dass die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden werden könne, insofern die Einrichtung dieser Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Commissionen Behörden zustehe, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt würden,« scheint Herr Golther nicht für das zu nehmen, was er ist, nämlich für die zu Gunsten der *protestantischen* Candidaten des theologischen Lehramtes gemachte Ausnahme von den Maigesetzen. Derartige Behörden im Sinne des §. 27. bestanden für die katholischen Candidaten nicht und es ist nicht wahrscheinlich, dass Herr Falk sich beeilt haben würde, den Katholiken die Begünstigung dieses Paragraphen zu Theile werden zu lassen. In Württemberg also ein theologisches Examen, abgehalten von Theologen, nämlich den Mitgliedern der katholisch-theologischen Facultät, — in Preussen ein Staatsexamen über Philosophie, Geschichte und Literatur, abgehalten von Examinatoren, deren Religion nicht bestimmt ist, und auf deren Auswahl der kirchlichen Behörde nicht die geringste Einwirkung zusteht.

In Württemberg staatlich unterhaltene, der bischöflichen Leitung unterstehende Convicte, — in Preussen auf den Aussterbeetat gesetzte Knaben-Seminare und Convicte, welche zeitlebens der Staatsaufsicht unterworfen sind. Herr Golther erwähnt nur der Bestimmung des §. 14, wonach die bez. Institute auf den Aussterbeetat gesetzt worden sind.

Es verlohnt sich, diese gesetzliche Staatsaufsicht in Preussen einer näheren Würdigung zu unterziehen. Die *Haus-* und *Disciplinar*ordnung, und bei Knaben-Seminaren und Convicten, sowie bei

den in §. 6. näher bezeichneten Seminaren, welche das Universitätsstudium ersetzen sollen, auch der *Lehrplan* sind dem Oberpräsidenten vorzulegen. Diese letztere Behörde ernennt auch die Commissarien, welche diese Anstalten revidiren sollen. Dass diese Revisionscommissarien resp. der Oberpräsident auch Anordnungen treffen können, sagt das Gesetz zwar nicht; es bestimmt §. 13. jedoch:

> »Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen.«

Welche *Rechte dem Bischofe* zustehen, sagt das preussische Gesetz nicht!

Anders, wie wir gesehen haben, das württembergische Gesetz. Interessant ist, dass das an der Universität Tübingen für die Studirenden der katholischen Theologie bestehende, rühmlichst bekannte, Wilhelmsstift mit §. 7. des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 schwerlich in Einklang zu bringen ist.

Was nun die *Besetzung* der Kirchenämter betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass, während früher das Patronatsrecht dem Untergange geweiht war, jetzt die s. g. liberale Partei Preussens diesem Rechte durch Gesetz vom 21. Mai 1874 einen Inhalt gibt, neben dem ein bischöfliches Ernennungsrecht, also eine kirchliche Autonomie, nicht mehr bestehen kann. Nach diesem Gesetz ist in den dort vorgesehenen Fällen der Patron event. die Gemeinde befugt, das kirchliche Amt zu besetzen oder nach Befinden für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. Es ist nicht anzunehmen, dass solchen Grundsätzen gegenüber irgend ein katholischer Bischof »versöhnlich« sich zeigen würde.

Was das Einspracherecht des Staates bei Besetzung von Kirchenämtern anlangt, so ist zwischen Württemberg und Preussen ein erheblicherer, der katholischen Kirche ungünstigerer Unterschied, als man nach dem Buche des Herrn Golther glauben sollte. Nach Art. 4. des württembergischen Gesetzes können Kirchenämter nur an solche verliehen werden, »welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt worden.« Nach §. 16. des preussischen Gesetzes ist der Einspruch zulässig, »wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit ent-

gegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.« Die Praxis ist in Württemberg folgende. Der Bischof stellt in einem amtlichen Schreiben die betreffende Anfrage bei dem Vorstande des Königlich katholischen Kirchenrathes, welcher sofort rückantwortet. Der Königlich katholische Kirchenrath ist eine collegialisch eingerichtete Behörde, deren sämmtliche Mitglieder Katholiken sind. Der preussische Oberpräsident ist eine büreaukratisch eingerichtete Behörde; es werden überdies in neuester Zeit hierzu Männer genommen, welche nicht geeignet sind, den kirchlichen Behörden Vertrauen einzuflössen. Die Fassung des württembergischen Gesetzes ist zwar weiter als die des preussischen Gesetzes. Wichtig ist aber der Unterschied zwischen der Behörde, welche in Württemberg und derjenigen, welche in Preussen dieses Einspracherecht ausübt. Die Thatsachen beweisen es. Seit sechzehn Jahren, erklärt ein Landsmann des Herrn Golther, liegt zwischen dem Abgang der Anfrage und der Ankunft des Antwortschreibens eine Zeitlänge von nicht über sechs bis sieben Tagen. Innerhalb eben dieser Jahre ist nur ein Fall vorgekommen, dass die Regierung einen Competenten beanstandet und auch nur für den einzelnen Fall, da derselbe sehr bald darauf von einer anderen Competenzenliste nicht entfernt wurde. Zudem wird constatirt, dass eine Beanstandung eines Geistlichen wegen der theologischen Richtung niemals vorkam.

In dem Golther'schen Buche wird hervorgehoben, dass in Preussen gegen das geübte Einspracherecht dem Bischofe eine Beschwerde an den staatskirchlichen Gerichtshof zustehe und dieser Umstand wird von Golther als ein *Schutz* gegen willkührliche Gesetzeshandhabung hingestellt. Ob der Herr Verfasser nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse diese Ansicht aufrecht erhalten wird? Ich möchte es sehr bezweifeln. Wenn eine Staatsregierung solche Einrichtungen trifft, dass ein solcher »Schutz« nicht einmal gewünscht wird, und wenn die Bitte um Remedur im Nothfalle vor den Thron eines Königs gebracht werden kann, der durch Wort und That den Katholiken Wohlwollen und Gerechtigkeit gezeigt hat, so möchte dies ein wirksamerer Schutz sein, als derjenige ist, welchen der preussische staatskirchliche Gerichtshof nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach seiner Zusammensetzung geben kann. Uebrigens hat das württembergische Einspracherecht ohne Gerichtshof der Curie keine Bedenken verursacht. Denn durch Breve des heiligen Vaters vom 22. Juni 1857 wurde zu Art. IV. *der Convention* vorgeschrieben:

»(Episcopo competit,) beneficia omnia, exceptis iis, quae juri patronatus legitime aquisito subjacent, conferre«

atque in beneficiis a te libere deferendis *caveas* velimus, ne illa tribuas ecclesiasticis viris, qui ob graves rationes et facto innitentes, Gubernio circa res mere civiles et politicas *minus accepti* fuerint. Et quo facilius id noscere possis, quotiescunque aliquod vacaverit Beneficium, illorum nomina, qui Beneficium ipsum petierint, Regio Gubernio officiose significabis, ut intra breve spatium a te eodemque Gubernio statuendum tibi idem Gubernium indicare possit, si quidquam contra aliquem concurrentium notandum habeat.

Gesetz und Convention stehen also in dieser Beziehung im Einklange. Dass das württembergische Gesetz für den Unterlassungsfall Strafen nicht angedroht hat, wie das preussische Gesetz, und dass in Württemberg die Unterlassung nur den Mangel der staatlichen Anerkennung für den Ernannten im Gefolge hat, möchte ein nicht unerheblicher Unterschied sein, zumal wenn man die Erklärungen bedenkt, welche von zuständiger Seite zur Rechtfertigung der die Strafandrohungen enthaltenden Gesetzes-Vorlage abgegeben wurden.

Bezüglich der Disciplinargewalt der Kirche über ihre Diener erachtet Golther die Gesetzgebungen beider Länder principiell auf denselben Grundlagen ruhend und nur in einzelnen *Details* von einander abweichend. S. 337. Herr Golther meint, es könnten auch in Württemberg Verhältnisse eintreten, welche den preussischen Gesetzen ähnliche Maassregeln hervorzurufen geeignet wären. Ob Herr Golther zweifelt, dass den ähnlichen Maassregeln auch ein ähnlicher Culturkampf folgen würde? Es sind aber principielle Unterschiede da. In Württemberg führt selbst bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen das aus dem Landdechanten und dem Oberamtmann bestehende sogenannte gemeinschaftliche Oberamt die Voruntersuchung. In Preussen der staatliche Richter allein. In Württemberg ist die Staatsbehörde nur befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfeblungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen *staatlichen Geschäfte* abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen. Art. 5. In Preussen können »Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre *geistlichen Amtsverrichtungen* bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem (*geistlichen*) *Amte entlassen* werden. Die

Entlassung aus dem Amte hat die *rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des (geistlichen) Amtes*, Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.« In Württemberg ist dieses nicht möglich. Ob man diesen Mangel für einen Detailpunkt halten kann?

Ein anderer »Detailpunkt,« welcher in dem württembergischen Gesetz sich nicht findet, besteht darin, dass die Staatsbehörde *von Amtswegen* gegen eine Entscheidung der kirchlichen Disciplinarbehörde gegen einen Geistlichen Berufung an den staatskirchlichen Gerichtshof einlegen kann. Herr Golther schreibt, indem er die staatlichen Cautelen gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt behandelt, folgenden Satz. »Dass die Disciplin gegenüber den Kirchendienern, soweit es sich um die *kirchlichen* Functionen derselben handelt, der *Kirche* zukommt, bedarf keiner weiteren Ausführung.« Wie sich hiermit die »detailirten und eingreifenden Bestimmungen« in Einklang bringen lassen, kraft deren gegen den Willen seines Bischofs ein ab beneficio et officio suspendirter Curatgeistlicher oder ein verehelichter katholischer Pfarrer in seinem Pfarreinkommen geschützt wird, dürfte schwer einzusehen sein.

Bei Besprechung der Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen meint der Herr Verfasser die preussische Verf.-Urk. erwähne nichts von einem staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte. Es ist auffällig, dass des preussischen Gesetzes vom 11. März 1872 betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens keine Erwähnung geschieht. Man muss annehmen, dass dem Verfasser dies Gesetz nicht bekannt gewesen ist, zumal er hierbei betont, dass erst das Gesetz vom 5. April 1873 dem staatlichen Aufsichtsrechte *über die Kirche* entsprechenden Ausdruck gebe. In Württemberg kommt die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten *einschliesslich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher* dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zukommenden Aufsichtsrechts. Art. 13. In Preussen bestimmt die staatliche oft nichtkatholische Behörde die bez. Bücher. Dem nach Falk'scher Auffassung unartigen Ortsgeistlichen — und das ist die Regel — ist sogar das Betreten der Schulräume und vor Allem die Ertheilung des Religionsunterrichts strenge untersagt. Der Geistliche darf die Leitung des Religionsunterrichtes nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat verfolgt. Ministerial-Erlass v. 18. Februar 1876. Mit welchem Rechte dies geschehen, mag später besonders erörtert werden. In Württemberg können geistliche Orden und Congregationen, allerdings mit Genehmigung der Staatsregierung, eingeführt werden. In Preussen nicht. Art. 15. des württembergischen Gesetzes und das preussische Gesetz vom 31. Mai 1875. Was Herr Golther zur Rechtfertigung des Art. 15. sagt, ist eine Verurtheilung des preussischen Gesetzes. Zum Schluss vermag ich nicht zu verschweigen, dass Herr Golther durch das Breite seiner Ausführungen, seine vielfachen Wiederholungen und durch die mangelhafte Systematik seinem Buche sehr geschadet hat.

XXV.

Preuss. Ministerial- und Regierungs-Erlasse,

betr. Religionsunterricht und Gottesdienst der Volksschüler.

Aus dem Februarheft des »Centralblattes für die gesammte *Unterrichts-Verwaltung«* in Preussen theilen wir folgende Verfügungen im *Wortlaute* mit.

1. Unzulässigkeit einer Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten rücksichtlich der Religion.

Coblenz, den 2. December. Wie wir der Direction auf den Bericht vom 27. v. M. eröffnen, darf, da die kgl. Staatsregierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römischkatholischen von ihrem Standpunkte nicht anerkennt, eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inscriptionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden und sind die betreffenden Schüler fernerhin schlechtweg als »katholisch« aufzuführen.

An die Direction des Gymnasiums in N.

Abschrift erhält die Direction resp. das Rectorat zur Kenntnissnahme und Nachachtung. K. Provinzial-Schulcollegium.

An die Directionen resp. Rectorate der sämmtlichen Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen unseres Ressorts.

2. Beseitigung der nicht zu dem katholischen Schulgottesdienste gehörigen etc. Gebetseinlagen.

Berlin, den 3. November 1875. Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern celebrirten Schulmessen höherer Lehranstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das kgl. Provinzial-Schulcollegium auf die desfallsigen in dem »Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung« 1875, Seite 538 mitgetheilten Verfügungen der kgl. Regierung und des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster vom 1. bezw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, dass dasselbe in seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienst gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmässig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Anstalts-Directoren Bericht zu fordern.

Der Minister der geistl. etc. Angelegenheiten: *Falk.*

An die kgl. Provinzial-Schulcollegien zu N. N. etc.

3. *Katholische Gottesdienst-Ordnung für höhere Unterrichts-Anstalten bezw. Seminare. (Beichtzettel, Vorbereitung zur Beichte, kirchliche Aufzüge).*

Berlin, den 19. Januar 1876. Dem kgl. Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 9. Nov. v. J., dass eine Controle der Schüler, wie sie an dem Gymnasium in N. bezüglich der Theilnahme an den Sacramenten geübt wird, unstatthaft, und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem kgl. Provinzial-Schulcollegium betonte Nothwendigkeit äusserer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat, und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen. Was in meiner Verfügung vom 22. Oct. 1874 U. II. 5082 über die Frohnleichnamsprocession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge. Eine in mässigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet. Dass durch Abstellung der seither geübten äusseren Controle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich um so weniger anerkennen, als nach Wegfall dieses äusseren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüth der jungen Leute, welche ich seitens des Directors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können. Danach hat das kgl. Provinzial-Schulcollegium ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistl. etc. Angelegenheiten: *Falk.*

An das kgl. Provinzial-Schulcollegium zu N.

4. Der »Staats-Anzeiger« veröffentlichte nachstehenden *Erlass des Cultusministers:*

»Aus Anlass einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die kgl. Regierungen mittelst Verfügung vom 6. October v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlasst, welche in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1) Der schulplanmässige Religionsunterricht wird in der Volks-

schule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2) Die Ertheilung des Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3) Wo es bisher üblich war, den schulplanmässigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Kaplan) dergestalt zu theilen, dass ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, dass der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmässigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmässig entspricht.

Demgemäss sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Localschulinspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmässigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschliessen.

4) An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5) Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6) In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmässig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die kgl. Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7) Anlangend die *Leitung* des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, dass dieselbe nach Art. 24. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religions*gesellschaften* zustehen soll, dass jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26. daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, dass indess andererseits Nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein *einzelner* Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8) Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, dass er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluss ist gleichzeitig zur Kenntniss des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9) Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmässigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäss ertheilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10) Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird Nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine

Organe in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, dass er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Massgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre Nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 und §§. 13, 14, II. 11. A. L.-R.)

11) Durch den *kirchlichen Beicht- und Communionunterricht* darf der schulplanmässige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerken, dass jede Verkürzung des schulplanmässigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der kgl. Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmässige Ertheilung des *kirchlichen* Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zulässt, welche es ausschliesst, dass die betreffenden Kinder die von der *Schule* zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12) Die Benutzung des *Schullocals* zu dem sub 11. erwähnten *kirchlichen* Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der *Schul*unterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, dass er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmässigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die kgl. Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876. *Falk.*

An sämmtl. k. Regierungen der Provinzen Preusen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die k. Regierung zu Sigmaringen.

Etwas wesentlich Neues wird man in dieser Verfügung nicht mehr finden — es sind darin die schon vielfach besprochenen, dem *Geiste* der Verfassung nicht minder als einer gesunden *Pädagogik* zuwiderlaufenden Bestimmungen subsummirt, welche bereits von einzelnen Bezirksregierungen, insbesondere von denen zu Düsseldorf und Arnsberg getroffen worden sind.

5. Instruction der Köln. Regierung über die Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie über die Theilnahme der Schuljugend und der Lehrpersonen an kirchlichen Andachten und Aufzügen.

I. Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichts.

1) Der schulplanmässige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen ertheilt.

Derselbe untersteht wie jeder andere Zweig des Schulunterrichtes der *Aufsicht*, welche der Staat in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule zu üben hat.

Die Organe der staatlichen Schulaufsicht haben, wie das Recht, so die Pflicht, dem Religionsunterrichte in der Volksschule beizuwohnen und darüber zu wachen, dass derselbe stundenplanmässig und den ergangenen Bestimmungen entspreche und ertheilt werde und nichts enthalte, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten zuwiderläuft.

2) In *erster* Linie liegt die Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichtes den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dazu nachgewiesen haben.

3) Wo es bisher üblich war, den schulplanmässigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichen Stellvertreter so zu theilen, dass Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann dies auch ferner unter folgenden Voraussetzungen geschehen:

a. dass der betreffende Geistliche eine solche Stellung zum Staate einnimmt, dass seiner Zulassung zum Religionsunterrichte ein Bedenken nicht entgegensteht;

b. dass er den Schul-Verordnungen im Allgemeinen und speciell den hinsichtlich der Lehrbücher, der Aufstellung der Lehrpensa und der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Stufen und Klassen ergangenen Anordnungen pflichtmässig entspricht;

c. dass er bei Erkrankungs- oder Behinderungsfällen dem Schul-Dirigenten Anzeige macht, damit die erforderliche Stellvertretung rechtzeitig angeordnet werden kann.

4) Der schulplanmässige Religionsunterricht ist für jede Schule und Schulklasse in dem betreffenden Klassenzimmer separat, nach Massgabe des Stundenplanes, zu ertheilen. Die Vereinigung mehrerer Schulklassen bez. die Zusammenziehung mehrerer Schulen zur gemeinsamen Religionsstunde ist unstatthaft.

5) Die zur Leitung oder Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichtes zugelassenen Geistlichen sind bei Aufstellung der Lehrpläne für die Jahres- und Semestercurse durch die Schul-Dirigenten zur Mitwirkung aufzufordern, namentlich hinsichtlich der Wahl der zu behandelnden biblischen Stoffe und Katechismus-Abschnitte. Die abgehandelten Lehrstoffe sind ebenso wie bei den übrigen Lehrgegenständen in dem Fortschritts-Tagebuche *regelmässig einzutragen.*

6) Diejenigen Geistlichen, denen das Amt der Local-Schulaufsicht hat entzogen, resp. der Zutritt zur Schule hat untersagt werden müssen, können zur Betheiligung an dem schulplanmässigen Religionsunterrichte nicht zugelassen werden.

Ebenso müssen die diesen Pfarrern unterstellten Hülfsgeistlichen, Kapläne und Vicarien von der Betheiligung an dem Schulreligionsunterrichte allgemein ausgeschlossen bleiben. Wo die besonderen Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel erheischen oder rechtfertigen, sind diesbezügliche specielle Anträge an uns zu richten.

7) Wo es an Schulen, an denen eine Betheiligung von Geistlichen am Religionsunterrichte nicht stattfindet, vorübergehend an vorschriftsmässig geprüften Lehrern mangelt, haben die kgl. Kreis-Schul-Inspectoren unter Erwägung aller in dem einzelnen Falle in Betracht kommenden Verhältnisse ihre Vorschläge darüber, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts im betreffenden Falle übertragen werden soll, zur Entscheidung an uns einzureichen.

Wird an einer solchen Schule ein Theil des Religionsunterrichts von dem Ortsgeistlichen ertheilt, so bleibt es den Kreis-Schul-Inspectoren überlassen, entweder dem betreffenden Geistlichen für die Zeit der Stellenvacanz den gesammten Schul-Religionsunterricht, oder unter dessen Aufsicht einen Theil dem interimistischen Stellenverwalter zu übertragen.

8) Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Leh-

rer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schul-Aufsichtsbehörde.

9) Hinsichtlich der *schulplanmässigen Behandlung* des Religionsunterrichts sind folgende Gesichtspunkte massgebend.

a. Ausschliessliche *Form* des Unterrichts in der biblischen Geschichte ist das Vorerzählen des Lehrers und die Aneignung des Stoffes durch Wiederholung seitens der Schüler und vermittelst der Katechese.

b. Die Einführung eines besonderen Leitfadens oder Lehrbuches ist abhängig von der *Genehmigung* der staatlichen Aufsichtsbehörde. So lange diese Genehmigung nicht ertheilt, bez. so lange der Gebrauch eines besonderen biblischen Geschichtsbuches für den Schulunterricht nicht angeordnet ist, darf der Gebrauch eines Buches nicht geduldet werden.

c. Der Katechismusunterricht muss so eingerichtet sein, dass die Schulkinder nicht mit Memorirstoff überladen und dadurch unfähig gemacht werden, den Anforderungen der übrigen Lehrfächer zu genügen.

d. Lehrbücher bez. Katechismen, welche von der staatlichen Aufsichtsbehörde als unzulässig für den Schulgebrauch bezeichnet werden, dürfen dem schulplanmässigen Religionsunterrichte nicht weiter zu Grunde gelegt, noch in den Händen der Schüler belassen werden.

II. Die Leitung des schulplanmässigen Religionsunterrichtes.

1) In der *Regel* und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, ist der *gesetzlich* bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten.

Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu derselben zugelassen werden kann. Diese Zulassung muss *versagt* werden, sobald der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verbindet.

2) Wird an Stelle eines von der Leitung des Religionsunterrichtes ausgeschlossenen Geistlichen von der kirchlichen Oberbehörde ein anderer Delegirter bezeichnet, so kann dieser zur Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule zugelassen werden, sobald unserseits die Weisung dazu gegeben ist.

3) Der als Organ der betreffenden Religions-Gesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist, so lange ihm die Leitung des Religions-Unterrichtes in der Schule nicht untersagt worden, berechtigt, dem schulplanmässigen Religions-Unterrichte in den dafür angesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und so weit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäss ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

4) Durch diese Befugnisse wird in dem Rechte der Aufsicht, welches der *Staat* in Gemässheit des Schulaufsichts-Gesetzes in der oben sub I, 1 Alinea 2 bezeichneten Richtung durch seine Organe ausgeübt, nichts geändert.

III. Der kirchliche Beicht- und Communion-Unterricht (pfarramtlicher Religions-Unterricht).

Der katholische Religions-Unterricht zur Vorbereitung auf Beichte und Communion steht mit dem Schulunterrichte in keiner Verbindung, ist vielmehr rein *kirchlicher* Natur, und ist die Ertheilung desselben eine den gesetzmässig berufenen Geistlichen zustehende *geistliche Amtshandlung*, welche der staatlichen Schulaufsicht nicht unterworfen ist. Insoferne aber dieser Unterricht an Kinder ertheilt wird, die vermöge der Schulflichtigkeit die Schule *regelmässig* und *während der ganzen täglichen Schulzeit* zu besuchen verpflichtet sind, hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht zu fordern, dass jener Unterricht so eingerichtet werde, dass;

a. der *Schulunterricht* durch denselben nicht beeinträchtigt und verkürzt;

b. die *Schulordnung* nicht gestört und die Schuldisciplin nicht gefährdet werde.

Diese Forderungen schliessen die durch unsere Circular-Verfügung vom 27. April 1865 gegebene Verordnung, dass der fragliche Unterricht ausser der Schulzeit stattzufinden habe nothwendig ein.

Wo die örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel erheischen, behalten wir uns auf desfallsige motivirte Anträge nähere Entscheidung vor.

Die Benutzung der *Schullocalien* zu dem vorgedachten *kirch-*

lichen Unterrichte muss denjenigen Geistlichen welche von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmässigen Religions-Unterrichtes ausgeschlossen sind, versagt werden, so lange der gegründete Verdacht obwaltet, dass dieselben den fraglichen Unterricht zu anderen als rein kirchlichen Zwecken benutzen werden.

IV. Die Theilnahme der Schuljugend und der Lehrpersonen an kirchlichen Andachten und Aufzügen.

1) Wo es hergebracht ist, dem Schulunterrichte wöchentlich an einem oder zwei Tagen eine Schulmesse vorangehen zu lassen, ist darauf zu achten, dass der Unterricht stets pünktlich um 8 Uhr begonnen wird.

Wo der regelmässige Anfang des Unterrichts durch den Besuch der Schulmesse verhindert wird und eine Beseitigung des Hindernisses seitens des Ortspfarrers nicht zu erzielen ist, muss der Besuch der Schulmesse *eingestellt* werden.

2) Die Verpflichtung zum Besuche der Schulmesse ist auf die Lehrer und Lehrerinnen der *Oberstufe* und die *Kinder derselben Abtheilung* zu beschränken.

Kinder, die weiter als 15 Minuten von der Kirche entfernt wohnen, können gar nicht zum Besuche der Schulmesse verpflichtet werden.

Dispensationen, sowie zeitweises Aussetzen des Kirchenbesuches bleibt nach wie vor zulässig.

Für einzelne Tage können Klassenlehrer und Lehrerinnen, für längere Dauer die Local-Schulinspectoren dispensiren.

Letztere haben auch anzuordnen, wann in Anlass schlechter Witterung oder anderer Verhältnisse der Besuch zeitweilig einzustellen ist, jedoch haben sie von dieser Anordnung jedes Mal sofort dem Kreis-Schulinspector Anzeige zu machen.

3) Versäumnisse des Schulgottesdienstes unterliegen nur den Schuldisciplinarstrafen.

4) An denjenigen Schulen, an welchen eine Schulmesse in vorgedachtem Sinne nicht herkömmlich, bezw. nicht in ordnungsmässiger Weise eingerichtet ist, muss es dem Ermessen der Eltern anheimgestellt bleiben, ob sie ihre Kinder vor der Schule dem Gottesdienste wollen beiwohnen lassen oder nicht.

Die Local-Schulinspectoren haben, wie die Lehrer und Lehrerinnen, sich jeder Einwirkung in dieser Beziehung zu enthalten.

5) Verspätungen von Schulkindern in Folge eines nicht obligatorischen Kirchenbesuches sind wie jede andere unentschuldigte Verspätung zu behandeln.

6) Hinsichtlich des Kirchenbesuches der schulpflichtigen Kinder an den Sonn- und Feiertagen haben sich Lehrer und Lehrerinnen jeder directen oder indirecten Einwirkung zu enthalten, da an diesen Tagen das Kind der *Familie* angehört und diese allein für dessen religiöse Angewöhnung zu sorgen hat.

7) Ebenso ist die Vorbereitung der Schuljugend auf die Beichte, sowie deren Führung zum Empfange der hl. Sacramente nicht Sache der Schule, sondern der Eltern, resp. deren Stellvertreter und der Seelsorger. Aus diesem Grunde steht es den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, ihre respectiven Klassen zur Beichte zu führen oder zur Vorbereitung auf dieselbe zu versammeln, überhaupt solche Aufsichten und Uebungen vorzunehmen, welche ihnen die auf ihren Lehrberuf bezüglichen Verordnungen nicht ausdrücklich vorschreiben.

8) Die Betheiligung der Schulen an kirchlichen Andachten und Aufzügen *während* der Schulzeit ist von selbst ausgeschlossen.

9) Bezüglich der Andachten, Processionen und anderer Aufzüge, welche ausser der Schulzeit, bezw. an Sonn- und Feiertagen stattfinden, kann eine *Betheiligung*, bei welchen Schulen oder Schulklassen unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen als Corporationen auftreten, weder beansprucht noch geduldet werden. Hierdurch wird den einzelnen Lehrpersonen und den einzelnen Schulkindern nicht verwehrt, sich an solchen ausser der Schulzeit stattfindenden kirchlichen Begehungen zu betheiligen.

10) Für die Betheiligung an demonstrativen Aufzügen oder Begehungen mit *staatsfeindlicher Tendenz*, gleichviel zu welcher Zeit dieselben statthaben, bleiben Lehrer und Lehrerinnen jeder Zeit verantwortlich.

Gegenwärtige Instruction ist in gleicher Weise wie die Instruction vom 21. December 1874 dem Schultagebuch vorzuheften.

Köln, im März 1876. *Königliche Regierung.*

XXVI.

Literatur.

1. *Griechische Fragmente der vom russischen Metropoliten Joannes II. erlassenen canonischen Antworten (Otrywki g'receskago t'eksta kanoniczeskih otwêtow russkago mitropolita Joanna II.), als Beilage zum XXII. Bande der Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, veröffentlicht von A. Pawlow, St. Petersburg, 1873. 21. S. 8.*

Unter allen Denkmälern altrussischer Literatur sind wohl wenige so schwer verständlich, und haben sich wenige gegen alle Erläuterungskunst der Gelehrten so spröde erwiesen, als die vom russischen Metropoliten Joannes II. (1080—1088) auf die ihm vom Kiewer Mönch Jacob gestellten Fragen schriftlich erlassenen canonischen Antworten, die zwar in die meisten canonischen Bücher der Russen Eingang fanden, jedoch auch schon in den ältesten, uns bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften sich durch eine merkwürdige Entstellung des slavisch-russischen Textes bemerkbar machten. Um so grösser ist daher das Verdienst Pawłows, wenn er durch die Auffindung einiger Fragmente des griechischen Orginaltextes die bis jetzt bestandenen Schwierigkeiten wenigstens theilweise aus dem Wege räumte und zugleich den Beweis lieferte, dass 1) die canonischen Antworten des russischen Metropoliten Joannes II. (welche bis auf unsere Tage nur in einer slavisch-russischen Uebersetzung unter dem Titel [1]): Joanna mitropolita ruskago, narecenago prorokom Christa prawiło cerkownoje ot s'wjatyh knig w kratcê Jakowu zerunorizcu bekannt waren), ursprünglich in griechischer Sprache verfasst wurden, und dass somit 2) die in slavisch-russischer Uebersetzung vorhandenen Entstellungen auf Rechnung eines mit der Muttersprache des Metropoliten weniger vertrauten Interpreten zu bringen wären. Mit Rücksicht auf diesen letzeren Umstand ist es aber um so mehr zu bedauern, dass es dem Herausgeber dieser so wichtigen Fragmente nicht gelingen wollte, eine vollständige griechische Abschrift sämmtlicher canonischen Antworten des Metropoliten Joannes II. aufzufinden, und dass wir in Folge dessen in Betreff der keineswegs geringeren Hälfte derselben, insbesondere aber in Betreff der specifisch-russischen Bestimmungen dieses Metropoliten immer noch im Unklaren verbleiben müssen. So sind z. B. in beiden, vom Herausgeber benützten Handschriften zunächst alle die Bestimmungen des Metropoliten, welche auf ältere, mit den Grundsätzen christlicher Religion nicht mehr vereinbare slavisch-russische Volkszustände und auf ältere slavisch-russische Mythen Bezug nahmen, für welche aber die griechischen Abschreiber unmöglich das denselben von neueren

1) Diesen Titel entnahm ich aus einer im Besitze der Basilianer zu Lemberg sub Nr. 5. befindlichen Handschrift. —

Canonisten und Culturhistorikern entgegengebrachte Verständniss haben konnten, entweder ganz weggelassen oder wenigstens abgekürzt worden, wie dies aus dem vom Herausgeber mit ιε′ bezeichnete Fragmente, worin den Russsen die in dem griechischen Texte nicht mehr aufgenommene Anbetung der heidnischen Götter, Sümpfe und Ruinen verpönt wird, sehr deutlich hervorgeht. Von der Willkühr griechischer Abschreiber in der Behandlung dieses speciellen, russisch gefärbten Rechtsdenkmals zeugt in ähnlicher Weise auch dieser Umstand, dass z. B. in der Odessaer griech. Handschrift noch wenigstens zwei, auf russische Verhältnisse angewandte und vom Herrn Herausgeber mit ε′) und ιε′) bezeichnete Capitel in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten sind, während dem in der Venezianer Abschrift auch diese letzten Reste authentischen Textes, welche die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Fasten und anderer christlichen Pflichten, sowie die an den äussersten Grenzen des russischen Reiches, offenbar bei den nicht slavischen Unterthanen desselben, auch noch in jener Zeit gebräuchliche *Bigamie* mit strengen Strafen belegten, gänzlich unterdrückt wurden. Ihrem vollen Wortlaute nach ist von den zahlreichen specifisch-russischen Antworten des Metropoliten Joannes in beiden griechischen Abschriften nur die mit ιδ′ (vgl. S. 14. Col. I.) bezeichnete Satzung erhalten, insoferne die darin specificirten Bestimmungen, welche das Verheirathen russischer Fürstinen an Bekenner lateinischen Ritus missbilligten, sich auch auf griechische Prinzessinen anwenden liessen und in diesem Sinne also auch für griechische Abschreiber einen praktischen Werth haben mochten. Die betreffende Stelle lautet folgendermassen: Τὸ δὲ τὰς θυγατέρας τοῦ εὐγενεστάτου ἄρχοντος διδόναι νύμφας εἰς ἔθνη, τῶν ἀζύμων μεταλαμβάνοντα, ἀνάξιόν ἐστι καὶ λίαν ἀπρεπές. Εὐσεβὴς γὰρ ὢν Θεοῦ χάριτι καὶ ὀρθοδοξώτατος, εἰ τοιαῦτα ποιήσεται τὰ τῶν οἰκείων παίδων συνοικέσια, ἐκκλησιαστικῶς παιδευθήσεται.

Mit Bezug auf seine Aufgabe als Herausgeber entledigte sich Pawłow derselben in dieser Weise, dass er vor Allem in einer kurzen Einleitung (S. 1—4.) sich über die juridisch-historischen Eigenthümlichkeiten des von ihm entdeckten Denkmals verbreitete, sodann (S. 5—17.) die bis jetzt erhaltenen Fragmente griechischen Orginaltextes nach der vollständigeren Odessaer Abschrift, welche im Jahre 1756 zu Stande gebracht ist und nun in den Händen des Odessaer Archimandriten Eusthetius Wulisma sich befindet, in 18 Capiteln herausgab und erläuterte, daneben aber auch den durch viele Entstellungen verstümmelten slavisch-russischen Text folgen liess, den er aus der verhältnissmässig besten Handschrift des Czudower Klosters sub Nr. 4. und einigen anderen Handschriften des XIV—XVI. Jahrhunderts schöpfte, und den er überdies noch durch seine eigene, in neurussischer Sprache verfasste Uebersetzung vervollständigte. Auch hat der Verfasser alle griechische und slavische Varianten (die ersteren nach dem aus der Bibliothek der Nanier stammenden Venezianer Codex sub Nr. 128) sorgfältig gesammelt und den betreffenden Texten angehängt, sonstige Erörterungen dagegen, insbesondere aber die vom Metropoliten Joannes benützten und vom Herrn Herausge-

ber eruirten canonischen Quellen, sowie die darauf bezüglichen juridisch-historischen und philologischen Erörterungen in einigen Schlussanmerkungen (S. 17—21.) abgehandelt. Die andere, durch griechische Fragmente nicht belegte Hälfte der canonischen Antworten des Metropoliten Joannes II. hat Pawłow vorläufig noch nicht abdrucken lassen, und sind die Interessenten auf die beiden bis jetzt besorgten Ausgaben derselben, und zwar auf die von K. Katajdowic in seinen »Russischen Denkwürdigkeiten« (Russkija dostopanjatnosti, izdannyja pri obszszestwi istorii i drewnost'ej rossijskih, Moskwa, 1815) erschienene erste und auf die in Makariu's »Geschichte der russischen Kirche« (Istorija russkoj cerkwi, socz. Makaria, archiepiskopa charkowskago 6 Bde. (1868) ;1866.) II. Anm. 430 besorgte zweite Ausgabe zu verweisen. Der Berichterstatter schliesst mit dem Wunsche, es mögen die von einem der besten russischen Canonisten herausgegebenen Ἐρωτήματα ἐκκλησιαστικὰ πρὸς τὸν μητροπολίτην Ῥοσσίας sowohl ihm selbst als auch anderen Freunden des griechisch-orientalischen Kirchenrechts als Anregung zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete dienen, damit es ihren weiteren, gemeinschaftlich fortgesetzten Bemühungen gelingen werde, vielleicht auch die bis jetzt noch ausstehenden Theile dieses in vielen Beziehungen wichtigen Denkmals altrussischer Canonistik aufzufinden. Mögen überhaupt die russischen Canonisten auch allen andern, in gleichem Maase bemerkenswerthen Ueberresten altrussischen Kirchenrechtes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, um durch eine nach Thunlichkeit correcte, mit griechischen Originaltexten und beziehungsweise mit lateinischen Uebersetzungen versehene Ausgabe derselben endlich auch den nichtslavischen Rechtskennern sowohl die Mitarbeit als eine nach allen Seiten hin erschöpfende Mitforschung leichter zu machen.

Prof. Emil Kalusniacki zu Czernowitz.

2. *Monumenta Catholica pro indepedentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Collegit et edidit Augustinus de Roskovány, episcopus Nitriensis. Tomus IX. Supplementa ad Sec. IV—XVIII. complecteus. Nitriae 1875. XLVIII. et 838 pp.; Tom. X. 1875. Supplementa ad Sec. XIX. ab anno 1800—1868 complectens. XCII. et 1132 pp. Tom. XI. 1875. Momenta Sec. XIX. ab anno 1868—1874 complectens. XV. et 1032 pp. Tom. 1876. ulteriora Monumenta ab a. 1868—1874 item Supplementa ad priores undecim tomos, et Monumenta anni 1875 complectens. LXX. 2788 pp.*

3. *Romanus Pontifex tamquam Primas Ecclesiae et Princeps civilis e monumentis omnium seculorum demonstratus. Addita amplissima literatura. Auctore Augustino de Roskovány, episcopa Nitrinnsi. Tom. X. Supplementa et ulteriora Monumenta cum Literatura usque annum 1874 de Primatu complectens. Nitriae 1876. XXX. et 728 pp. Tom. XI. 1876. Supplementa et ulteriora Monumenta cum Literatura usque annum 1874 de Concilio Vaticano et Civili Principatu R. P. item Monumenta de Societate Jesu complectens XXIII. et 902 pp.*

(Diese sämmtlichen vorgenannten Werke des hochw. Bischofs

Roskovány erschienen im Commissionsverlag der Braumüller'schen Hofbuchhandlung zu Wien).

Kein Bischof ist fleissiger in der Verwaltung und namentlich der öfteren Visitation seiner ganzen Diöcese, als der greise doch noch immer rüstige und wie die vorliegenden Bände beweisen, literarisch noch immer sehr thätige Bischof Roskovány. Seine grossartigen zahlreichen Sammelwerke enthalten der Vollständigkeit halber auch viele anderswo bereits gedruckten wichtige Actenstücke, aber auch viele weniger zugängliche oder noch nirgends vorher gedruckten Stücke, zu deren Beschaffung und Veröffentlichung der gelehrte Bischof keine Mühe und Kosten scheute. Die kurz nach einander erschienenen Bände IX—XII. der Monumenta catholica führen die Zahl der mitunter sehr umfangreichen Actenstücke von der Zahl 1767 weiter bis zur Zahl 2668. Es sind Actenstücke aus den verschiedensten Ländern, welche sich auf das Verhältniss von Kirche und Staat beziehen. Die Bände XI. und XII. enthalten auch zahlreiche Actenstücke in Betreff des Vaticanischen Concils und über den staatskirchlichen Conflict im deutschen Reiche. Jedem Bande ist eine erläuternde Uebersicht des Inhalts der Actenstücke vorausgeschickt.

In den Bänden X. und XI. des Romanus Pontifex sind die Actenstücke und Denkschriften aus den verschiedenen Ländern wie auch die des Vaticanischen Concils in Betreff des päpstlichen Primates von der Zahl 2069 auf 2522 gebracht und die de civili principatu Romani Pontificis von 1188 auf 1243 und daran reihen sich 189 Actenstücke in Betreff der Jesuiten. Ausserdem enthalten die beiden Bände die reichhaltigsten Literatur-Zusammenstellungen, wobei auch Zeitschriften aller Länder und sogar Zeitungsartikel berücksichtigt werden. Es ist auch im Bd. XI. unter 1232 der Actenstücke pag. 311—314, »ex diariis publicis,« wie es am Schlusse heisst, eine angebliche Bulle Apostolicae Sedis Pius IX. vom Jahre 1873 betr. die Papstwahl abgedruckt, jedoch in der Einl. p. XXI. bemerkt, dass diese Bulle ihren Inhalt zwar theilweise aus älteren wirklichen päpstlichen Bullen geschöpft hat, im Uebrigen aber unecht ist. Es wurde mit dieser zuerst von der Kölnischen Zeitung veröffentlichten angeblichen Bulle Pius IX. die preussische Diplomatie von dem schlauen Verfertiger derselben getäuscht. (Vgl. darüber die Berliner Zeitung Germania 1873 von 7—14. und in den spätern Nummern).

4. ***Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? Von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Zweite Auflage. Mainz, Verlag v. Franz Kirchheim, 1876. 103 S. 8.***

Der hochw. Herr Bischof fasst den Inhalt seiner vorliegenden Schrift in der Einleitung (S. 4) in folgende Sätze zusammen: »Die neuen Gesetze [in Deutschland] stehen theils im Widerspruch mit dem katholischen Glauben; theils würden sie, wenn sie unter Mitwirkung der Bischöfe zur vollen Ausführung kämen, nothwendig in ihren Folgen zur allmäligen Auflösung der katholischen Kirche führen. Sie entspringen aus einer wesentlich protestantischen Anschauung;

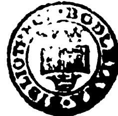
ihre volle Verwirklichung würde daher die katholische Kirche allmälig protestantisiren und die katholischen Länder protestantisch machen. Katholische Bischöfe können daher zur Ausführung derselben nicht mitwirken ohne die Kirche zu verwüsten, zu deren Hirten sie von Gott bestellt sind. Die vielen Leiden und Entbehrungen, welche daraus entspringen, muss das katholische Volk mit christlichem Starkmuth und mit vollem Vertrauen auf die endliche Hilfe Gottes ertragen, inzwischen aber durch treue Erfüllung aller Christenpflichten und durch Pflege des katholischen Lebens in der Familie ersetzen, was die Kirche auf dem Wege der geordneten Seelsorge nicht bieten kann.«

Die Schrift, in der diese Gedanken näher ausgeführt sind, verbindet mit einander, wie dies durchwegs in den Schriften des Bischofs von Ketteler der Fall ist, eine populäre Darstellung mit scharfsinniger Gründlichkeit.

Inhalt.

Berichtigungen: Im Bd. 34. des *Archivs* S. 367 ist bemerkt, es sei von Seiten Roms die Missbilligung eines dort erzählten Nachgebens des Herrn Bischofs von Eichstätt ausgesprochen worden. Die betreffende Sache ist von dem päpstlichen Nuntius zu München auf Darlegung und Anfrage des Bischofs nach Rom berichtet, von dort aber noch keine Antwort ertheilt worden. Dass unter den obwaltenden Verhältnissen und besonders wegen der Kürze der Zeit der Bischof thatsächlich nachgab, erklärte der Nuntius selbst für zulässig. In derselben Abhandlung muss es S. 368 S. 7 v. o. *V.* statt N. heissen und Z. 18 und 20 v. o. *Terna*vorschlag, S. 371 Z. 11 v. o. *ersteres* statt letzteres.

Im Bd. 35. S. 211 Z. 1 v. o. lese man: zu Wladimir (*nicht* in Wolhynien), S. 203 Z. 17 v. o. lese man: Belehrung desselben über die den Pfarrkindern obliegenden Pflichten.



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.



Sechs und dreissigster Band.

(Neuer Folge dreissigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1876.

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

I.

Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus nebst deren Motiven und Principien,

von *Otto Grashof,* Priester der Diöcese Hildesheim.

Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus beginnt erst mit der Zeit, als Constantin der christlichen Religion Duldung gewährte, sie bald darauf zur Staatsreligion erhob und die Kirche als solche anerkannte. Dem heidnischen Römerreiche und seiner Religion gegenüber konnte von einer solchen Duldung und Anerkennung keine Rede sein; wir treffen aus dieser Zeit nur solche kaiserliche Verordnungen, welche auf Unterdrückung und Ausrottung der neuen Religion hinzielten. Zwar gab es im Zeitalter der Verfolgungen auch Momente, in denen die Christen Ruhe genossen; indem einige Kaiser, sei es aus Gleichgültigkeit gegen die Regierungsgeschäfte und gegen den Staat, sei es aus Gutmüthigkeit, sei es, dass sie einem Religionseclecticismus huldigten, ihnen freie Ausübung ihrer Religion gestatteten, den Bau von Gotteshäusern erlaubten und sie sogar in ihren Ansprüchen auf Eigenthum begünstigten. So erzählt uns Lampridius folgenden Vorfall. Die Christen hatten unter der Regierung des Alexander Severus (222—235) sich in Rom einen Platz angeeignet und auf denselben ein Gotteshaus errichtet. Dagegen trat die Zunft der Garköche mit der Behauptung auf, der Platz gehöre ihnen, und sie gingen dieserhalb den Kaiser an. Doch entschied sich dieser für die Christen mit den Worten: »Es ist besser, dass, wenn auch auf was immer für eine Weise auf jenem Platze die Gottheit verehrt, als dass er den Garköchen überlassen wird[1]). — Ferner gestattete bereits vor Constantin Kaiser Gallienus den Christen nicht allein freie Ausübung ihrer Religion, sondern gebot auch, ihnen die Begräbnissplätze und Grundstücke, welche unter der Decianischen und Valerianischen Verfolgung ihnen entrissen waren, zurückzustellen[2]),

1) In Alex. Sever. 3.

2) *Eusebius* hist. eccl. VII, c. 13: . . . „καὶ ἄλλη τοῦ αὐτοῦ (des Gallienus) διάταξις φέρεται ἣν πρὸς ἑτέρους ἐπισκόπους πεποίηται, τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν ἐπιτρέπων χωρία.“

eine Verordnung, durch die er die christliche Genossenschaft, die Kirche, als *eine gesetzmässig bestehende Corporation* anerkannte, insofern nach römischen Gesetzen nur eine solche ein gemeinsames Gut besitzen konnte. Es ist nicht unmöglich, dass, wäre auf Galienus ein Constantin gefolgt, der das angefangene Werk fortsetzte, wir vielleicht schon mit Gallienus eine neue Aera in der Kirchengeschichte beginnen könnten.

Uebrigens entwickelte sich schon während der ersten drei Jahrhunderte das ganze kirchliche Leben in seiner vollen Eigenthümlichkeit, es entstanden zum guten Theile die Institute, es bildeten sich die Verhältnisse, welche durch die nachmaligen Gesetze der christlichen Kaiser ihre Bestätigung, Fortbildung, Umänderung oder auch ihre Aufhebung erfuhren. Das gilt besonders von dem *Vermögen* der Kirche und des Klerus; welches gerade in dieser Periode sich bildete und, wenn vom Staate confiscirt, sich stets wieder erneuerte; das gilt, wenn auch die anderen Arten von Immunitäten, da sie naturgemäss nur von den christlichen Kaisern aus Munificenz verliehen wurden, hier nicht in Betracht kommen, wenigstens *von dem privilegirten Gerichtsstande* des Klerus, eine Gerichtsbarkeit, die sich längst, ehe der Staat in Berührung mit der neuen Religion trat, eigenthümlich gestaltet hatte.

Ehe wir uns mit den kaiserlichen Gesetzen *über das Vermögen der Kirche und des Klerus*[1]), die wir hier besprechen wollen, befassen, müssen wir zuvor folgende Fragen kurz erledigen: Hat die Kirche ein Recht auf Vermögensbesitz? Wie ist die Kirche zu ihrem Besitze ursprünglich gekommen? Zu welchem Zwecke ward das Kirchenvermögen verwandt? In welchem Verhältnisse stand das Vermögen des Klerus zu dem der Kirche?

Das Recht der Kirche auf Vermögensbesitz ergibt sich zunächst aus der Nothwendigkeit. So wenig ein Staat existiren und seine Zwecke erfüllen kann, wenn ihm die entsprechenden Mittel zur Instandsetzung und Erhaltung der Staatsmaschinerie fehlen, so wenig kann die Kirche, dieser zweite Staat in der göttlichen Weltordnung für ihre Zwecke der zeitlichen Güter entrathen. Sie bedarf, analog dem irdischen Staate, eines steten Fond, aus dem die Kosten zum

1) Der Gegenstand ist *theilweise* behandelt von *Riffel*, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zw. Kirche und Staat, im I. Theil, Buch 1 und 2, Mainz 1836; ferner von *Braun*, das kirchl. Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian, Giessen 1860. Endlich vergl. den Aufsatz 2 im 2. Hefte der Tübinger Quartalschrift 1845. Ueberall kommt nur eine beschränkte Zahl von kaiserlichen Gesetzen zur Besprechung.

Bau der kirchlichen Gebäude und Anstalten, zum Unterhalte der Beamten, zur Ausübung des Cultus bestritten werden. Die Kirche, wenn auch kein Reich *von* dieser Welt, ist doch ein Reich *in* dieser Welt, und der Stifter dieses kirchlichen Reiches, obschon er selbst die Armuth übte und in gewissem Sinne von allen geübt wissen wollte, war dennoch so weit entfernt, für seine Stiftung vollständige Armuth zu fordern, dass er vielmehr selbst den ersten Grund legte zum kirchlichen Vermögen und damit der Kirche die allerhöchste Sanction zum Vermögenserwerbe ertheilte. Wir nehmen mit dem hl. Augustinus den Geldsäckel, den der Herr bei sich trug, um daraus seine und der Seinigen Bedürfnisse zu bestreiten (Joh. 4, 8.), als erste Begründung des kirchlichen Vermögens an. »Habebat,« sagt der hl. Augustinus [1]) »Dominus loculos et a fidelibus oblata conservans et suorum necessitatibus et aliis indigentibus tribuebat. *Tunc primum Ecclesiasticae pecuniae forma est instituta.*« Nehmen wir dazu die Mahnung Christi an die einzelnen, alles mit den Mitmenschen zu theilen, ein Wink, der nicht die Zerstörung des Eigenthums befahl, sondern nur den Erwerb und das Eigenthum für die kirchliche Verbindung andeutete, so sehen wir damit zugleich die Richtung angebahnt, in welcher der weitere Erwerb des kirchlichen Gutes vor sich ging, und allmählig eine kirchliche Domäne entstand. Es genügt, an Ap. 2, 44 f. zu erinnern. — Die Oblationen, die regelmässigen und ausserordentlichen Collecten, die in die aufgestellten Opferkasten (von *Cyprian*, de op. et eleem. c. 14. corban, von *Tertullian*, apolog. c. 39. arca, in den apostol. Constit. II, 36. corbona, in den Concilacten von Elvira concha genannt) geworfenen Beträge, die ansehnlichen Beiträge, die von reichen erlauchten Familien bei ihrem Uebertritte zum Christenthume gespendet wurden, bildeten manchmal recht ergiebige Quellen des kirchlichen Vermögens [2]).

Verwendet wurden die Gaben zunächst zur Beschaffung des zur Feier der hl. Geheimnisse Nothwendigen, zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Unterstützung der Armen. Erst dann, als das Einkommen stellenweise reicher wurde und mehr betrug, als die laufenden Bedürfnisse erheischten, dachte man neben der Unterstützung der Armen, deren Versorgung den grössten Theil des Vermögens in Anspruch nahm, an die Errichtung würdigerer Cultusstätten. Die Christen besassen von Anfang an gottesdienstliche Locale, aber, wie bekannt, mehr unter als über der Erde, und es muss hier darauf

1) Tractat. 62. in Joh. cf. c. 17. C. 12. Q. 1.

2) *Thomassin*, v. et n. eccl. discipl. III; lib. 1. c. 2. 8. 12 sqq.

hingewiesen werden, dass, im Ganzen und Grossen genommen, die Kirche bis zu Constantins Zeiten *verhältnissmässig* nur wenige Grundstücke und noch weniger auf diesen Grundstücken liegende Cultusgebäude[1]) besass. Die reichen zur Kirche übertretenden Römer, die zu frommen Zwecken grosse Beiträge zu spenden gedachten, waren durch die in früheren Verfolgungen gemachten Erfahrungen gewitzigt. Sie schenkten der Kirche nicht so sehr Häuser und liegende Grundstücke, als vielmehr baares Geld und Kostbarkeiten; sie veräusserten lieber die Immobilien und gaben den Ertrag der Kirche. Die Mobilien konnten dann bei neu ausbrechendem Sturm der Verfolgung leicht bei Seite geschafft, den Armen ausgetheilt[2]) und vor der Einverleibung in den staatlichen Fiscus gerettet werden.

Jenes Princip nun, welches man bei der ersten und ursprünglichen Stiftung des kirchlichen Fond im Auge gehabt hatte, das Princip, von dem Kirchenvermögen die Armen und Dürftigen der Gemeinde zu unterhalten und so den schreienden Gegensatz zu versöhnen und den tiefen Riss zu heilen, der zwischen den Vermögenden und dem Proletariate im heidnischen römischen Staate bestand, blieb auch in der Folgezeit massgebend. Alle die kirchlichen Einkünfte, dieser fiscus reipublicae Domini, wie ihn Augustinus bezeichnet, dienten vorwiegend dazu, alle Armen, Schwachen, Kranken Wittwen, Waisen, kurz alle Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen zu unterstützen[3]). *Hiermit stossen wir schon auf eine von jenen engen Beziehungen, in welcher die spätere kaiserliche Gesetzgebung über das Vermögen der Kirche zu den in den ersten christlichen Jahrhunderten in ihr ausgebildeten Verhältnissen steht,* indem nicht einmal, sondern wiederholt und von verschiedenen Kaisern und zwar schon von Constantin betont wird, dass, weil von dem Vermögen der Kirche und des Klerus die Armen und Dürftigen unterstützt würden, darum auch die Güter jener zu vermehren und von Lasten und Abgaben zu befreien seien[4]).

---

1) *Euseb.* h. e. VIII, 1 sqq. erzählt freilich von der Erbauung mancher Kirchen, allein das Kirchenbauen fand hauptsächlich nur statt in den paar ruhigen Jahren während der Regierungszeit des Gallienus; Aurelian culturkämpfte bekanntlich bereits wieder.

2) Vergl. die Martyreracten des hl. Laurentius.

3) *Ratzinger,* Kirchliche Armenpflege p. 37 ff.

4) »Pauperes,« sagt Constantin der Grosse, »ecclesiarum divitiis sustentari oportet.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 6. cf. XVI, 2, 10. 14. XIII, 1, 5. Cod. *Just.* I, 2, 12. I, 3, 24. sqq.

Wir haben jetzt, um uns das Verständniss der kaiserlichen Gesetze später wesentlich zu erleichtern, das Verhältniss zu prüfen, in welchem damals das Vermögen des Klerus zum kirchlichen Vermögen stand. Für die ersten »Kleriker« sorgte, wie wir bereits sahen, der Herr selbst durch Führung des Säckels. Als dann der Weltapostel seine Mission antrat, konnte er in Rücksicht darauf, dass er und seine Mitarbeiter alle ihre Zeit und ihre Kräfte dem Heile ihrer Mitmenschen opferten, mit Recht sagen: »Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.« (I Tim. 5, 18.) Dennoch wollte gerade der Apostel, welcher für das Recht des Klerus, vom Altare zu leben, mit Entschiedenheit eintrat, in seiner grossen Uneigennützigkeit von eben diesem Rechte keinen Gebrauch machen, und um niemanden zur Last zu fallen, verrichtete er in den wenigen Stunden, die ihm bei seinem Eifer, das Wort Gottes zu verkünden, übrig blieben, Handarbeit. Dieses Beispiel des Apostels bewog auch seine Schüler und fast durchgängig den Clerus in der apostolischen Zeit, nicht auf Kosten der Gemeinde, in der sie wirkten, zu leben, sondern durch Handarbeit sich den täglichen Unterhalt nebenbei zu erwerben, damit die etwa einkommenden Gaben ganz den Armen und Kranken zugewendet werden möchten. Immer aber konnten die Kleriker mit Recht auf Unterstützung Anspruch erheben, jedoch nur, wofern sie von Haus aus nicht begütert waren. Es werden gewiss einige Kleriker von Haus aus so viel Privatvermögen besessen haben, dass sie davon ihren Unterhalt bestreiten konnten. Alle diese mussten von ihrem Patrimonium leben; sie konnten und wollten auch — mit wenigen schlechten Ausnahmen, von denen freilich schon der Hirt des Hermas spricht [1]) — von dem Kirchengute nichts profitiren, da das gradezu ein Diebstahl am Eigenthume der Armen, Wittwen und Waisen gewesen wäre [2]). Oft mag freilich der Fall nicht vorgekommen sein, dass begüterte Männer zu Klerikern geweiht wurden; aus dem 38. Briefe Cyprians wenigstens geht hervor, dass gern Arme, *falls sie sonst die nöthigen Eigenschaften besassen*, zur Bekleidung der kirchlichen Aemter genommen wurden. Nun aber war es im Zeitalter der Verfolgungen zuweilen schwierig, dass Kleriker und zumal Bischöfe durch ihrer Hände Arbeit sich ernährten, einmal wegen der sich täglich anhäufenden geistigen Arbeit, sodann wegen der ihnen drohenden Gefahren, die sie zwangen, sich bald in dieses bald in jenes Versteck zu flüchten. Darum treten denn zu Zeiten

1) Lib. III. sim. IX, 26.
2) *Thom.* l. c. III, 3, 4.

in die Reihe der aus der kirchlichen Gemeindekasse Unterstützten in erster Linie mit die Kleriker. Immer galt das Gesammteinkommen der Kirche als ein patrimonium pauperum, als ein pauperum stipendium, als eine pauperum substantia, pauperum hereditas, als Armengut, an das auch der Klerus ein Anspruchsrecht hatte, aber nur insofern er arm war[1]). Wie eng das kirchliche Vermögen mit dem des Klerus verschmolzen war, geht am besten daraus hervor, dass die Begüterten bei ihrem Eintritte in den Klerus durchgängig ihr Vermögen der Kirche schenkten und in den allgemeinen kirchlichen Fond fliessen liessen, um dann für sich als Arme nur die Portion zu beanspruchen, welche von Haus aus arme Geistliche und Laien aus dem Kirchenvermögen erhielten. Sobald indessen ein Cleriker im Stande war, sich regelmässig seinen täglichen Unterhalt durch Handarbeit oder sonstige ehrbare Geschäfte zu verdienen, war er auf sich selbst angewiesen[2]), und die Unterstützung aus dem Kirchengute fiel fort oder blieb höchstens als Ergänzungsmittel für den Fall, dass der durch Arbeit oder Geschäfte erzielte Gewinn nicht ganz ausreichte.

Wir wenden uns nunmehr zunächst zu den kaiserlichen Gesetzen über den *Erwerb* von Kirchenvermögen und das Vermögen des Klerus.

Da in der Organisation der Kirche von selbst die Bildung eines gemeinsamen Vermögens herbeigeführt wurde, so musste der Staat, wenn er die christliche Religion als Staatsreligion anerkannt wissen wollte, auch die Einrichtung des kirchlichen Vermögens als nothwendig zum Bestehen der Kirche und zur Einreichung ihres Zweckes gelten lassen. Nicht genug! der Staat musste auch dieser berechtigten und privilegirten Kirche und ihren Errichtungen ein derartiges Bestehen sichern, wie es für das religiöse Beste seiner Bürger sich als erforderlich und zweckmässig erwies, er musste, soweit nicht das allgemeine Staatsleben darunter litt, auf Förderung und Vermehrung des Kirchengutes bedacht sein, musste sorgen, dass der nur durch Oblationen und Schenkungen von Privaten entstandene und unterhaltene, also auf sehr unsichern Füssen ruhende Kirchenfond einen festen Grundstock erhielt. Zugleich musste die Staatsregierung auch auf eine sorgenfreie Stellung der Diener dieser Kirche

1) *Thom.* l. c. III, 3, 26.

2) Conc. Carthag. v. I. 398. c. 51. *Thom.* l. c. cap. 8. 9. 10. Vergl. jedoch auch Can. Apost. 6, wo bereits vor einem ne quid nimis gewarnt wird: Episcopus vel presbyter vel diaconus *saeculares* curas non suscipiat . . .

Rücksicht nehmen, damit dieselben ungehindert und unbeschwert von Nahrungssorgen sich ihrem pflichtreichen Berufe widmen konnten.

1. Die Gesetze Kaiser Constantins.

In dem bekannten Mailänder Edicte vom Jahre 313 proclamirten die römischen Imperatoren Constantin und Licinius die Glaubens- und Gewissensfreiheit und verordneten sie weiter: »Hoc autem amplius in gratiam Christianorum decernimus, ut loca ipsorum, in quibus antehac convenire consueverant . . . . si qui aut a fisco nostro aut ab alio quopiam ea emisse visi fuerint, ipsis Christianis absque ulla pecunia et sine repetitione ulla superadjecti pretii incunctanter ac sine ulla ambage restituant, et si qui eadem loca dono acceperint, ut ea protinus Christianis reddant . . . . Et quoniam iidem Christiani non solum ea loca, in quibus convenire solebant, sed etiam alia possedisse noscuntur, quae non privatim ad singulos ipsorum sed ad jus corporis pertinerent, haec omnia . . . iisdem Christianis, hoc est cuilibet corpori et conventiculo ipsorum restitui jubebis (nämlich der Statthalter der Provinz.) . . . . Jubemus, ut si quae ex illis, quae ad catholicam Christianorum ecclesiam per singulas civitates aut in aliis locis petinebant, ea confestim illorum ecclesiis restitui facias; operam dabis, ut sive horti sive aedes seu quodcunque aliud ad jus earundem ecclesiarum pertinuerit, cuncta illis quantocius restituantur [1].« Die Christen, die christliche Körperschaft, die Kirche erhielt also alle Güter und Besitzungen, welche sie früher inne gehabt aber in der Verfolgung verloren hatte, zurück, sowohl vom Fiscus als von den Käufern solcher Güter, ohne dass die Käufer eine Entschädigung dafür von der Kirche zu fordern hätten; diese soll ihnen vielmehr, wie das Gesetz noch hinzufügt, aus der Staatskasse werden.

Vor allem legt sich hier die Frage nahe, ob ein rein politisches oder ein religiöses Interesse den Constantin zu seinem Verhalten gegenüber der Kirche bewogen habe. Es ist der psychologische Entwicklungsgang in Constantin, den wir zu erkennen suchen müssen an der Hand der hier orientirenden Ouellen [2]. Wenn wir bedenken, dass schon zur Zeit Diocletians die Zahl der Heiden und Christen fast gleich war, und dass dieserhalb jener Kaiser Bedenken trug, eine Verfolgung der Christen auszuschreiben, wenn wir sehen, wie

1) *Lactant.* de mortib. persecut. c. 48. — *Euseb.* h. 2. lib. X. c. 5.

2) *Euseb.* Vita Const. und Const. orat. ad Sanct. coet. — Theod. h. e. — *Lactant.* de m. p. c. 16.

Constantins Macht gerade durch den Sieg über die Thronrivalen, die besonders dem Heidenthum günstig waren, sich hob und in dem Grade wuchs, als er sich offener und entschiedener zu Gunsten der christlichen Religion erklärte, so könnten wir versucht sein, zu glauben, es habe bei ihm ein politisches Interesse vorgewaltet, sich für das Christenthum zu entscheiden, ohne dass man damit zu läugnen brauchte, es habe neben dieser politisch-planmässigen Entscheidung zu Gunsten der christlichen Sache auch sein Herz und Gefühl ein Wort mitgesprochen. Jedenfalls hat auf das Gemüth und die religiöse Denkungsweise Constantins jenes wunderbare Ereigniss vor der Schlacht gegen Maxentius eine entscheidende Wirkung ausgeübt [1]). Aber auch schon vorher haben manchfache Umstände dazu beigetragen, in dem Herzen Constantins einen Boden zu cultiviren, in dem später religiöses Interesse am Christenthum feste Wurzel schlug. Mag man auch die Einwirkung der Eltern auf die Gesinnungsentwicklung Constantins noch so gering anschlagen, da sein Vater, Constantius Chlorus, mehr einem Religionseclecticismus huldigte, welcher Christus den römischen Gottheiten zugesellte, und seine Mutter Helena nach des Eusebius Mittheilung [2]) erst durch ihren Sohn selbst zur Annahme der christlichen Religion bewogen wurde — Theodoret [3]) freilich behauptet das Gegentheil: — so ist doch der Einfluss der sehr toleranten und sanften Eltern auf das Gemüth des Sohnes nicht ganz wirkungslos geblieben, während andererseits das Verfolgungssystem, das er zu Nicomedien am Hofe des Diocletian und Galerius angewandt sah, auf sein Herz abschreckend wirkte [3]). Zudem kam Constantin nicht selten in engere Berührung mit Christen, und es lässt sich wohl erwarten, dass diese den Sohn des Cäsaren bei jeder Gelegenheit günstig zu stimmen suchten für ihre Religion, und nichts hindert uns, anzunehmen, es habe auch Constantin seinerseits mit einer gewissen Bewunderung und Hochachtung eine Religion betrachtet, deren Anhänger Menschen von Character, Männer von Ueberzeugung, treue Bürger des Staates und tapfere zuverlässige Krieger im Felde waren.

Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass bei Constantin mit dem politischen Interesse ein religiöses zum mindesten Hand in Hand ging beim Erlass seines ersten Gesetzes. Dazu kommt nun aber noch, dass Constantin sein erstes Edict mit seinem Mitkaiser Licinius erliess. Hätte einseitiges politisches Interesse, ängstliche politische Berechnung Constantin beherrscht, hätte er die Absicht ge-

---

1) *Euseb.* V. C. I, 28 sqq. — 2) V. C. III, c. 47. — 3) H. e. I, 18. — 4) *Euseb.* l. c. II, 49. —

habt, die neue Religion für sich in der Art auszubeuten, um durch ihre Anhänger sich die Alleinherrschaft zu erringen, so wäre nichts thörichter von ihm gewesen, als das Verdienst, das er durch seine Verordnung in den Augen der Christen sich erwarb, mit dem Licinius zu theilen. Wir dürfen nun aber das religiöse Moment, das sich um diese Zeit im Kaiser zeigt, auch nicht *über*schätzen; heidnische und christliche Elemente hielten sich noch geraume Zeit in ihm die Wage. Es wäre verkehrt, zu glauben und aus dem obigen ersten Vermögensgesetze schliessen zu wollen, Constantin habe seine ganzen und vollen Sympathieen *damals* bereits den Christen zugewendet. Sollten die Christen factisch die Früchte der Religionsduldung geniessen, wie sie das erste[1]) und zweite Toleranzedict aussprach, so war es nichts als eine Forderung der Gerechtigkeit, dass, wie der Kaiser den um ihres Glaubens willen Verbannten gestattete, aus dem Exile und aus den Bergwerken zurückzukehren, wie er die Kerker öffnete und die um des Glaubens willen Gefangenen freiliess, wie er den rechtmässigen Erben der für das Bekenntniss ihrer Religion Hingerichteten oder im Exil Verstorbenen das confiscirte Vermögen ihrer Eltern herausgab, dass er so auch der christlichen *Gesellschaft* alle ihre dem Fiscus anheimgefallenen Güter zurückstattete. Wenn Constantin weiter die zerstörten christlichen Kirchen aus Staatsmitteln wieder herzustellen und neue zu erbauen befahl, so beweist das auch noch nichts für seine etwaige grosse Vorliebe für das Christenthum, da er damals noch ebenso gewissenhaft für die Herstellung und Ausschmückung der heidnischen Tempel Sorge trug und an heidnischen Opfern selbst sich noch betheiligte.

Es ist nun gewiss, dass das vom Jahre 313 dem kirchlichen Vermögen in etwa aufhalf. Beträchtlich kann jedoch der Zuwachs nicht gewesen sein; denn was in früheren Zeiten confiscirt war, bestand meist aus Grundstücken, da Kostbarkeiten und baare Geldvorräthe bei eintretenden Verfolgungen von der Kirche sofort, um sie dem Staate nicht preiszugeben, an die Gemeindearmen vertheilt wurden. Aber gerade der Grundstücke, Häuser, Gärten, welche von den Gläubigen im Zeitalter der Verfolgungen der Kirche zugewiesen waren, zählten nur wenige und unbedeutende, eben weil man vor der öffentlichen Confiscation derselben bangte. Das war nun nach Erlass des Mailänder Edictes nicht mehr zu besorgen, und darum bot sich jetzt dem christlichen Wohlthätigkeitssinne ein weites Feld, der Kirche

1) Dieses erste Edict ist nicht auf uns gekommen; man kann sich über den Inhalt nur aus dem zweiten, welches das erste berichtigen sollte, orientiren. S. *Lactant.* l. c. c. 48.

günstigere Aussicht. Nicht allein, dass jetzt die Collecten reichlicher ausfielen, welche der Bischof veranstaltete, dass von den Gläubigen werthvollere Gaben auf den Altar gelegt wurden, jetzt kam die Kirche auch häufiger in den Besitz von bedeutenderen Immobilien, welche ihr als einer nun staatlich genehmigten Körperschaft geschenkt wurden. Das erste kaiserliche Edict hatte also nicht so sehr seine Bedeutung darin, dass es in rückwirkender Weise seine wohlthätigen Folgen auf den Vermögensstand der Kirche äusserte, sondern dass es *für die Zukunft* eine Vermehrung des Kirchengutes zumal an Liegenschaften gestattete.

Allein soviel ist klar, so lange die Kirche nicht die Fähigkeit hatte, testamentarisch Grundstücke zu erben und zu erwerben, so lange die Gesetzgebung[1]) über letztwillige Verfügungen in Kraft blieb, konnte auch jetzt der Erwerb von Liegenschaften für die Kirche noch nicht bedeutend sein, da doch immer nur einzelne Gläubige in ihrer Mildthätigkeit so weit gingen, dass sie bei Lebzeiten schon sich ihres Grundbesitzes zu Gunsten der Kirche begaben. Nur ein neues Gesetz, welches der Kirche ein *Privilegium* verlieh und darum schon auf *ein höheres Interesse* von Seiten des Gesetzgebers schliessen lässt, konnte der Kirche zu weiterem und reicherem Grunderwerb verhelfen. Dies Gesetz erschien bald.

Es war nämlich nicht gut denkbar, dass Constantin die anfangs eigenommene Mittelstellung zwischen Heidenthum und Christenthum auf die Dauer beibehalten konnte. Früher oder später musste er zu der Ueberzeugung kommen, dass beide unmöglich in *einem* Staate nebeneinander bestehen konnten; das eine schloss nothwendig das andere aus. Allmählig klärte sich auch das religiöse Bewusstsein bei Constantin, und wenn der Zersetzungsprocess zwischen den heidnischen und christlichen Elementen auch noch langsam vor sich ging, so ist doch schon jetzt zu sehen, wie seine christlichen Ideen tiefere Wurzeln schlugen und ihn der Kirche *günstiger* und *geneigter* stimmten. Dafür zeugt das im Jahre 321 erlassene Gesetz, welches die darin ausgesprochene Vergünstigung nicht etwa auch andern Religionsgenossenschaften zugestand, sondern nur der katholischen Kirche. Der Kaiser verordnete von Rom aus: »Es soll einem jeden freistehen, der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Kirche bei seinem Tode von seinen Gütern, was er will, zu hinterlassen, und es soll sein Ausspruch unanfechtbar sein. Denn nichts

---

1) Cod. *Just.* VI, tit. 24. lex 1—11; bes. lex 8: »*Collegium*, si nullo *speciali privilegio* subnixum est, hereditatem capere non posse dubium non est.«

ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen, nach dem sie ohnedies nichts mehr verfügen können, sich frei bewegen dürfen« u. s. w[1]).

Jeder also, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes, Männer, Frauen, Wittwen, Senatoren, Plebejer, Reiche weniger Bemittelte, natürlich die ausgenommen, denen eine Testisfreiheit überhaupt nie zustand und zustehen kann, alle können in ihrem Testamente der Kirche von ihrem Eigenthume vermachen, *der Kirche überhaupt*, nicht etwa nur der Kirche in Rom, wie man daraus wohl hat schliessen wollen, weil das Gesetz in Rom und an das römische Volk erlassen sei, sondern *allen Kirchen der katholischen Religion*, der katholischen Körperschaft, dem sanctissimo ac venerabili catholicae concilio, ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις, catholicis ecclesiis et Martyriis, wie die Kirche schon im Mailänder Edicte genannt war[2]). Ausdrücklich wurden von diesem Begriffe der Kirche jedoch die Häretiker und Schismatiker ausgeschlossen; ihnen sollte diese Begünstigung nicht zu Theil werden[3]). — Dieser *katholischen* Kirche nun kann jeder bonorum, quod optavit, testamentarisch hinterlassen. Damit ist genau angegeben, *was* der Kirche vererbt werden kann, und dieses *Was* war von Bedeutung für das kirchliche Vermögen. Von jetzt an tritt nämlich die Kirche reiche Erbschaften an, nicht nur an Geld, Kostbarkeiten und andern beweglichen Gütern, sondern an ansehnlichen Liegenschaften, so dass letztere von jetzt an den Grundstock des kirchlichen Vermögens bilden. — Auch den Zeitpunkt, in welchem zu Gunsten der Kirche verfügt werden kann, hat Constantin angegeben. Decedens kann jeder der Kirche, quod optavit, relinquere, womit nicht gesagt ist, dass der Testator erst im Augenblicke seines Scheidens seinen Wunsch und Willen kund thun darf; zu jeder Zeit konnte er diesen Wunsch aussprechen und niederschreiben. Genug, wenn er bei dem zu was immer für einer Zeit gefassten Entschlusse auch in seiner letzten Stunde blieb, der Kirche etwas zuzuwenden, so hatte dieser Wille, dieses Testament seine Gültigkeit.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass über diese Verfügung mancher römische Staatsmann bedenklich die Achseln zuckte wegen der Nachtheile, die sowohl den berechtigten Leibeserben, als auch dem

1) Cod. Theod. XVI, 2, 4: »Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo Catholicae venerabilique concilio decedens bonorum, quod optavit, relinquere. Non sint cassa judicia.« . . . .

2) *Euseb.* h. e. X, 5.

3) Cod. *Theod.* XVI, 5, 1 u. 2.

Staate daraus erwachsen konnte. Allein Constantin ging von dem Gedanken aus, es werde wohl niemand bei seinem Testamente die Pflichten und Rücksichten ausser Acht lassen, die er seinen Kindern und Angehörigen schuldete, denen vor allem eine sichere Existenz bereitet werden musste, damit nicht die ohnedies schon so grosse Zahl der Hülfsbedürftigen, die der Staat unterstützen musste, noch vergrössert werde. Sodann aber wusste der Kaiser gut genug, dass, wenn das Kirchengut, unbeschadet der zunächst berechtigten Erben, oder falls es solche nicht gab, vergrössert werde, dadurch *dem Staat in seiner Sorge für die Armen eine vielprocentige Erleichterung zu Theil würde*, da *das kirchliche Vermögen zuerst und zumeist als Armengut* angesehen wurde; erst wenn dieser Pflicht in ausgedehntester Weise genügt war, verwandte die Kirche die übrigen Mittel auf Kirchenbauten, Verschönerung der Paramente u. dergl. So ging der Nutzen, den Kirche und Staat aus diesem Gesetze zogen, Hand in Hand. Erst später litt wirklich letzterer durch die Schlechtigkeit einiger erbschleichender Kleriker Schaden in seinen Armen, wesshalb sich einige Kaiser, wie wir unten sehen werden, zur Aufhebung oder wenigstens zur Modificirung dieses Constantinischen Gesetzes veranlasst sahen [1]).

Trotzdem das kirchliche Vermögen durch die bereits gebotenen Vergünstigungen mannichfachen Zuwachs erhalten hatte, reichte es doch lange nicht hin, um die vielen Bedürfnisse zu decken welche sich bei der grossen Anzahl von Armen, Geistlichen wie Laien, herausstellten. Um einigermassen dem Mangel, der den Klerus drückte, abzuhelfen, kam zur glücklichen Stunde eine Verordnung Constantins, in welcher zum erstenmale von Seiten des Staates auf den Unterhalt des Klerus Rücksicht genommen wurde. Constantin schrieb nämlich an Cäcilian, Bischof von Carthago: »Quandoquidem placuit nobis, ut per omnes provincias Africae, Numidiae et utriusque Mauretaniae certis quibusdam *legitimae* [2]) et sanctissimae religionis Catholicae ministris ad sumptos necessarios aliquid praeberetur, litteras dedi ad Ursum . . . eique significavi, ut ter mille folles tuae Gravitati numerari curaret [3]). In den afrikanischen Provinzen scheint die Kirche am ärmsten gewesen zu sein; desshalb sollte hier nach Constantins Willen ein bestimmtes Quantum von Naturalien — ter mille folles — von dem Statthalter an den Bischof abgeliefert werden, der dann die Vertheilung an die bedürftigen Geistlichen vornahm. Die

1) S. Cod. *Theod.* XVI, 2, leges 20. 27. 28.

2) Damals machten sich in Afrika die donatistischen »Altkatholiken« breit.

3) *Euseb.* h. e. X, 6; cf. *Theod.*, h. e. I, 5.

durch obige Verordnung vom Staate geleistete Lieferung an die Geistlichkeit blieb nicht allein zu Constantins Lebzeiten, sondern auch unter seinen Söhnen fortbestehen. Erst unter der Regierung Julians werden wir auf ein Gesetz stossen, welches diese Lieferung einzustellen befahl.

Viel günstiger gestalteten sich die Aussichten für den Klerus durch das im Jahre 320 zu Rom an das Volk erlassene Gesetz Constantins de infirmandis poenis coelibatus et orbitatis [1]). Zum bessern Verständniss dieses Gesetzes schicken wir folgendes voraus. Gegen eine Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben, hatte Kaiser Octavian nach einem früher misslungenen Versuche das wichtige Julische Gesetz [2]) gegeben, welches später durch ein Gesetz unter den Consulen Papius und Poppäus [3]) noch einen Nachtrag erhielt. Hiernach sollte von einem gewissen Alter an jeder verheirathet gefunden werden; sonst war er weder aus einer Erbeinsetzung noch sonst aus einem Legate etwas zu erwerben befähigt, es sei denn, dass er noch binnen hundert Tagen heirathete. Octavian wollte dadurch dem durch die vielen und schweren Kriege an männlicher Bevölkerung sehr geschwächten Staate neue Kräfte für die Zukunft sichern und für die durch die Schlachten gerissenen Lücken eine Ergänzung schaffen. Diese durch die obigen Gesetze den Unverheiratheten gemachte Unmöglichkeit, eine Erbschaft oder ein Legat zu erwerben, diese »legum terrores,« hob Constantin auf und damit zugleich eine für den Klerus sehr ungerechte und nachtheilige Beschränkung [4]). Denn gerade der Klerus bestand schon in dieser Zeit meistens aus Ehelosen, die ein enthaltsames Leben nur aus höheren Rücksichten, um sich desto ausschliesslicher ihren geistlichen Pflichten widmen zu können, gewählt hatten. Was wäre aber ungerechter gewesen, als den Priestern einer vom Staate anerkannten kirchlichen Gesellschaft ein Recht vorzuenthalten, das im heidnischen Rom die vestalischen Jungfrauen in ausgedehn-

1) Cod. *Theod.* VIII, 16, 1. Im Cod. *Just.* VII, 58, 1. wird dies Gesetz Constantins Söhnen zugeschrieben. Eine Note im Cod. *Theod.* edit. *Hänel* bemerkt, vielleicht hätten die Söhne jenes Gesetz des Vaters, wie das zu geschehen pflege, mit denselben Worten bestätigt.

2) *Dio Cass.* LIV, 16. Hor. Epod. XVIII, 17 sqq.

3) *Dio Cass.* LVI, 1 sqq. Tac. Ann. III, 25.

4) »Qui jure veteri caelibes habebantur, imminentibus legum terroribus liberentur, atque ita vivant, ac si numero maritorum matrimonii foedere fulcirentur. *Sitque omnibus aequa conditio cappessendi* quod quisque mereatur; nec vero quisquam *orbus* habeatur *et proposita huic nomini damna non noceant*« . . . u. s. w. Also Constantins Gesetz.

testem Masse besessen hatten? Darum hielt Constantin es auch für seine Pflicht, jenes die Priester der katholischen Kirche beeinträchtigende Gesetz zu abrogiren. Nun geschah es besonders in Rom, wo stets ein religiös freigebiger Sinn herrschte, dass von reichen Familien, zumal wenn sie kinderlos waren, an Priester der Kirche reiche Schenkungen und Legate vermacht, dass, wenn nicht Pflichten gegen nahe Angehörige oder höhere Rücksichten es unmöglich machten, oder nachdem diesen Rechnung getragen war, der Klerus in den letztwilligen Verfügungen reichlich bedacht wurde. Davon profitirte natürlich nur wieder die Kirche; denn wenn ein Kleriker auf diese Weise sich plötzlich zum reichen Manne gemacht sah, so war er doch, mit geringen Ausnahmen, so weit entfernt, das plötzlich gewonnene Vermögen als sein Eigenthum zu betrachten, dass er es vielmehr als Kirchengut ansah, von dem nur ein Theil, und zwar der zum Lebensunterhalte nothwendige ihm zukam. Freilich kamen Klagen vor, dass die Geistlichen nicht allein *ihr* Vermögen, sondern auch das der Kirche, statt zur Unterstützung der Armen, vielmehr zur Bereicherung ihrer Verwandten missbrauchten, dass einzelne Bischöfe sich der Habsucht und des Nepotismus schuldig machten [1]), so zwar, dass wir schon in den sogenannten apostolischen Constitutionen eine Regel angegeben finden, in wieweit die Verwandtenunterstützung von Seite des Klerus statthaft sei [2]). Aber im allgemeinen war es doch die damals herrschende Ansicht, wozu das Beispiel ausgezeichneter Bischöfe, die für sich die Armuth wählten und alles den Armen gaben, das meiste beitrug, dass es schimpflich sei, wenn ein Geistlicher sein Vermögen als sein ausschliessliches und nicht vielmehr als Eigenthum der Kirche und der Armen ansah [3]). Von diesem Gesichtspunkte aus erschien das Gesetz Constantins wohl geeignet, nicht allein dem Mangel und einer drückenden Beschränkung des Klerus abzuhelfen, sondern zugleich dem *kirchlichen* Vermögen, wenn auch nur indirect, eine neue Quelle zu eröffnen.

Bis zum Jahre 323 hatten sich Constantin und Licinius noch immer in die Herrschaft des römischen Reiches getheilt. Allerdings fand zwischen beiden im Jahre 314 die blutige Schlacht bei Kibalia in Pannonien statt, in der Constantin siegte, allein es kam zu einem Vergleiche, auf den gestützt beide ihr Regiment fortführten, aber *in einer so verschiedenen Stellung zum Christenthume*, dass, da

1) *Sozom.* h. e. VIII, 7.

2) »Ne liceat propriis cognatis, quae Dei sunt, largiri; sin autem sunt pauperes, ut pauperibus suppeditet.« c. 37.

3) *Thom.* l. c. III, 3, 26.

dieses bei seiner welthistorischen Bedeutung sich keineswegs übersehen liess, schon dieserhalb eine dauernde friedliche Stellung zwischen den beiden Reichshälften und ihrer Häupter unmöglich behauptet werden konnte. Licinius hatte nie mit wahrem Interesse sich den Religionsangelegenheiten zugewandt, hatte nie Vorliebe für das Christenthum gefühlt, hatte nur durch seine Verbindung mit Constantin oder auch vielleicht durch den Einfluss seiner Gemahlin Constantia, der Schwester Constantins, bewogen, auch seinerseits das Mailänder Toleranzedict unterzeichnet; aber durch den im Jahre 314 erfolgten Bruch mit seinem Mitkaiser war sein Verhältniss zu diesem und damit zu den von Constantin begünstigten Christen ein anderes geworden, so dass in der einen Reichshälfte für die Christen wieder Zeiten, wenn auch nicht blutiger Verfolgung, so doch harter Zurücksetzung und Bedrängung eintraten [1]). War es zu verwundern, wenn dieserhalb die unter des Licinius Herrschaft stehenden Christen auf Constantin als auf einen rettenden Engel hinsahen, der in seinem Reiche den Christen so manche Vortheile gewährte, sie und ihre Kirche so freigebig unterstützte [2]), und wenn anderseits Constantin den christlichen Unterthanen des Licinius geneigtes Gehör schenkte, und dieserhalb ein immer spannenderes Verhältniss zwischen beiden Kaisern entstand? Dazu kam aber bei beiden vor allem das Streben nach Alleinherrschaft im römischen Reiche, jeder fürchtete den andern, jeder suchte sich des andern zu entledigen. Letzteres war der Grund, die Religion bot nur die Veranlassung zu dem nun ausbrechenden Kriege, der nicht eigentlich ein Religionskrieg war, obschon sich nicht leugnen lässt, dass vom Ausgange dieses Kampfes die Herrschaft der christlichen oder heidnischen Religion im Staate Rom abhing. Dieser Folge war man sich auch auf beiden Seiten wohl bewusst, und es ist der Ausgang dieses Kampfes für die subjective Stellung Constantins zum Christenthum und zur Kirche, für seine religiöse Denkungsart und Ueberzeugung von grosser Bedeutung gewesen. Licinius, welcher der Hülfe der Götter vertraute, wurde geschlagen, Constantin hoffend auf den Christengott blieb Sieger und ward damit Alleinherrscher im römischen Reiche. Wenn bisher Constantin neben den Begünstigungen, die er der christlichen Religion zu Theil werden liess, auch noch des heidnischen Cultus sich annahm [3]), wie das noch aus Gesetzen vom Jahre 321 hervorgeht, so spricht er nun seit dem Jahre seines Sieges über Lici-

1) *Euseb.* v. C. I, 51; h. e. X, 8; *Sorat.* h. e. I, 3.; cf. *Sozom.* h. e. I, 7.
2) *Socr.* l. c. I, 3. — 3) Co. *Theod.* XVI, 10, 1.

nius in den an seine neuen Unterthanen erlassenen Proclamationen[1]) es unumwunden aus, der Christengott sei der allein wahre, der allein zu verehrende, und desshalb wünsche er, alle seine Unterthanen möchten dem heidnischen Irrthume entsagen und Christen werden[2]).

Bei dieser nun durch und durch christlichen Gesinnung und Sprache, die wir keineswegs als christliche Modesprache, als absichtliche, selbstbewusste Heuchelei ansehen dürfen, sondern als entsprungen aus wirklich religiöser Ueberzeugung, werden wir es erklärlich finden, wenn wir nun auch sofort neuen Verordnungen begegnen, in denen der Kaiser neue Vergünstigungen der Kirche verleiht. Dahin gehört zunächst eine Verfügung, die uns Eusebius[3]) mittheilt, deren ersten Theil wir aber übergehen können, weil das hier Gesagte schon im Mailänder Edicte enthalten ist. Es heisst dann aber sofort weiter: . . . »Quodsi nullus cognatus supersit, wenn kein Verwandter, kein berechtigter Leibeserbe derer, die in der Verfolgung umgekommen oder ausgewandert sind, da ist, so soll das Vermögen aller dieser der Kirche zufallen.« Sodann befiehlt Constantin nochmal ausdrücklich, es solle der Kirche »omnia quae ad ecclesias recte visa fuerint pertinere, sive domus ac possessio sit, sive agri, sive horti seu quaecunque alia, nullo jure quod ad dominium pertinet imminuto, sed salvis omnibus atque integris manentibus« restituirt werden[4]); dessgleichen »loca illa, quae martyrum reliquiis honorata sunt et quae gloriosi illorum interitus memoriam servant[5]).«

Alle diese Verordnungen waren für die Vermehrung des kirchlichen Vermögens um so wirksamer, als mit der nunmehrigen raschen Ausdehnung des christlichen Glaubens im ganzen römischen Reiche zugleich das Bestreben des Kaisers verbunden war, aus Staatsmitteln für Errichtung von prächtigen Gotteshäusern und entsprechende Einrichtung im Innern derselben Sorge zu tragen[6]), also die Kirche selbst fast alle ihr zu Gebote stehende Mittel zur Unterstützung der Armen verwenden konnte.

Es ist nicht zu läugnen, dass Constantin durch die genannten Gesetze, sowie durch die reichen Schenkungen aus Staatsmitteln dem kirchlichen Vermögen erheblich aufgeholfen[7]) und in dieser Beziehung seinen Nachfolgern ein treffliches Beispiel zur Nachahmung gegeben hat. Zu bedauern ist nur, dass er, zumal in den letzten Jahren seiner Regierung sich unberufen in die *innern* Angelegenheiten der

---

1) *Euseb.* v. C. II, 48 sqq. — 2) *Euseb.* l. c. II, 56. — 3) V. C. II, 35 u. 36.
4) *Euseb.* l. c. II, 39. — 5) l. c. cap. 40.
6) L. c. II, 45; III, 25. 33. 41. 48. 50. Vergl. *Ciampinus*, de sacris aedificiis a Const. Mag. exstructis. — 7) l. c. IV, 43—45; 58—60.

Kirche mischte und in *dogmatischen* Fragen ein Wort mitsprechen zu müssen glaubte. Dieser Gegenstand nahm den Kaiser so in Anspruch, dass ihm nicht Zeit und Interesse genug blieb, wie früher, so auch fernerhin bis zum Ende für das äussere, zeitliche Wohl der Kirche zu sorgen. Und leider lenkte Constantin durch sein Bestreben, in den innern Angelegenheiten der Kirche, in den häretischen Streitigkeiten sein kaiserliches Wort zur Geltung zu bringen, nicht allein sich, sondern auch seine Söhne und Nachfolger auf eine Bahn, welche schliesslich zum Byzantinismus führend den Frieden und das Wohlergehen von Kirche und Staat gleichmässig gefährdete.

2. Die Gesetze der auf Constantin folgenden Kaiser bis auf Justinian.

Constantin starb im Jahre 337, kurz nachdem er durch die Taufe in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen war, und hinterliess das Reich seinen drei Söhnen Constantin, Constantius und Constanz. Doch schon im Jahre 353 sah sich Constantius nach dem Tode seiner beiden Brüder allein an der Spitze des Reiches. Es könnte auffallen, dass wir hier kein einziges Gesetz des Constantius zu verzeichnen haben, während wir bei der Frage über die Immunitäten mehrfach interessanten Verordnungen dieses Kaisers begegnen werden. Allein wir sehen hier die Richtigkeit der obigen Behauptung, dass, wenn die Kaiser erst ihre Thätigkeit auf das dogmatische Gebiet übertrugen, ihnen nicht viel Interesse mehr blieb für die Hebung und Förderung des Cultus und die Vermehrung der kirchlichen Mittel. Durch seine Einmischung in die arianischen Streitigkeiten fand sich Constantin veranlasst, sich eingehend mit der *Freiheit* der Kirche und des Klerus zu befassen, wie wir seiner Zeit sehen werden; für Hebung des Vermögens der einen wie des andern konnte er bei seiner antikatholischen Gesinnung nicht interessirt sein. Wir übergehen also seine Regierungszeit und kommen zu Julian, dem Vorkämpfer für die Wiedererweckung des Heidenthums. Julian suchte bekanntlich, durch eine dreihundertjährige geschichtliche Erfahrung über die Nutzlosigkeit belehrt, die Kirche mit Blut und Eisen zu vertilgen, auf feinere Weise dem Christenthume beizukommen. Das Programm des Professor Friedberg, die katholische Kirche dadurch unschädlich zu machen, dass man ihr die Adern unterbinde und sie so langsam und geräuschlos sich selbst verbluten lasse, ist gar nicht neu, es war schon das Programm des Kaisers Julian. Duldung nicht blos, sondern allseitige Begünstigung der von der katholischen Kirche abgefallenen Secten, um die Verwirrung innerhalb der Kirche mög-

lichst grosszuziehen, Ausschliessung der Christen vom Besuch der öffentlichen höheren Schulen, um ihnen später den Zugang zu Staatsämtern unmöglich zu machen, und andere culturkämpferische Mittel wurden nicht gescheut. Hierher gehören nun auch die kaiserlichen Massregeln in Bezug auf das kirchliche Vermögen. Wollte Julian das Christenthum auf die programmmässige Weise vernichten, dann musste er auch eine Quelle verstopfen, aus der immer neuer Lebensstoff der Kirche zuströmte, durch die besonders die Armen und Bedrängten zu ihr hingeführt wurden, weil sie der Gewalt der Liebe nicht widerstehen konnten, mit der die Kirche ihre Almosen austheilte; kurz, Julian musste der Kirche nach und nach ihr Vermögen zu entziehen suchen. So wenig nun sonst Julian von Natur wie aus Politik zu Gewaltmassregeln schritt, so zeigen sich doch einige uns überlieferte Fälle, wie er das Kirchengut selbst gewaltsam zu mindern und das heidnische Tempelgut sowohl, wie die Kirchen der Häretiker auf Kosten des katholischen Kirchenvermögens zu bereichern suchte. So befahl er z. B. der Kirche von Cyzikus und ihrem Bischofe Eleusius, sie sollten aus ihren Mitteln die Kirche der Novatianer binnen zwei Monaten wiederherstellen [1]). Christen, welche sich weigerten, vor dem Feldzuge Julians gegen die Perser am heidnischen Opfer theilzunehmen, wurden ihres Vermögens beraubt, wodurch gewiss den kirchlichen Einnahmen eine beträchtliche Einbusse erwuchs [2]). Im höchsten Grade rücksichtslos verfuhr Julian in Cäsarea. Alle Güter und Schätze der Kirche sowohl in Cäsarea selbst als in der Umgegend liess er durch Anwendung der Folter ausfindig machen und herbeibringen, und 300 Pfund römisch an Gold liess er sogleich dem Fiscus verfallen [3]). In seinem Hasse gegen das Christenthum und besonders gegen die christlichen Priester hob er auch die von Constantin getroffene Verfügung wieder auf [4]), wonach ein bestimmtes Quantum von Naturalien von der weltlichen Behörde zum Unterhalte des Klerus an die Bischöfe abgeliefert werden sollte [5]). Julian wollte auf alle Weise die Kirche und ihre Diener arm machen und sie so in die Unmöglichkeit versetzen, durch Almosen die Dürftigen zu gewinnen, gerade als wenn die Kirche kein anderes Mittel als dieses allermateriellste besässe, um die Völker für den katholischen Glauben zu gewinnen. Julian schien dies zu glauben, denn er sparte in seiner Opposition gegen das Christenthum kein

1) *Socrat.* h. e. III, 11; *Sozom.* V, 5.

2) *Socrat.* l. c. c. 13: »Magnam auri vim a Christianis extorquere constituit.«

3) *Sozom.* l. c. V, 4. 5. — 4) *Sozom.* ebendas. — 5) Siehe oben.

Geld, um Spitäler zu gründen, Armenlegate zu stiften[1]), kurz eine Armenpflege zu organisiren, welche den Beweis liefern sollte, wie wenig die Kirche im Vergleich zum heidnischen Staate Verständniss und Mittel habe, das sociale Elend zu mindern. Aber es fehlte jener staatlich organisirten Armenpflege das, was das geringe katholische Kirchencapitel tausendfältig verzinste, es fehlte ihr die katholische Liebe, und so sah Julian wie in allen seinen antichristlichen Bestrebungen, so auch hier seine Pläne vereitelt.

Glücklicherweise dauerte diese Sturm- und Drangperiode für die Kirche nicht lange; denn als Julian schon im Jahre 363 in einer Schlacht gegen die Perser gefallen war, folgte ihm Kaiser *Jovian*, der sofort verordnete, es solle der Kirche alles zurückgegeben werden, quidquid antea ad utilitatem atque honorem religionis nostrae a Constantino donatum sancitumve et postea Juliani temporibus ademptum esset[2]). Auch die von Julian aufgehobene Lieferung an den Klerus führte er sofort wieder ein, wenn auch anfangs nur in beschränkter Weise. Denn da in dieser Zeit eine grosse Hungersnoth hereinbrach, und die kaiserlichen Präfecten sich nicht im Stande sahen, der Lieferung im ganzen Umfange nachzukommen, so verordnete Jovian, es solle jetzt nur der dritte Theil, sobald jedoch der allgemeinen Hungersnoth gesteuert sei, die ganze Lieferung an die Kirche und ihre Diener geleistet werden[3]). Socrates stellt überhaupt der kirchlichen Gesinnung dieses Kaisers das schönste Zeugniss aus, wenn er von ihm sagt: »Res ecclesiasticae ad summam felicitatem perventurae erant, nisi repentina mors talem virum rei publicae subtraxisset (†. 364)[4]).

Aus ganz anderer, Kirche und Klerus weit ungünstigeren Gesinnung entsprungen *scheinen* die Gesetze seiner Nachfolger Valentinian I. und Theodosius I., welche Kaiser in den Verdacht kommen könnten, als hätten sie die Kirche und deren Diener in dem rechtmässigen Erwerbe von Gütern schmälern und beeinträchtigen wollen.

Der erste Theil des ersten[5]) der hierhergehörenden drei Gesetze betrifft das Verbot, dass Kleriker und solche, welche ohne zum Klerus zu gehören, Enthaltsamkeit gelobt haben, die Häuser von Wittwen und Waisen besuchen, um sich nicht Versuchungen auszusetzen oder Grund zu Argwohn und Aergerniss bei andern zu geben. Was für ein Aergerniss hier gemeint ist, werden wir sogleich sehen. Solche

---

1) *Sozom.* l. c. V, 16. — 2) *Sozom.* h. e. VI, 3. — 3) *Theod.* h. e. IV, 4. — 4) h. e. III, 26.

5) Cod. *Theod.* XVI, 2, 20: »Ecclesiastici« . . . (anno 370).

Clerici und Continentes sollen, wie der zweite Theil des Gesetzes vorschreibt, von Wittwen und Waisen weder Schenkungen annehmen noch in deren Testamente bedacht werden dürfen; alle derartigen von Wittwen und Waisen gemachten Geschenke und verordneten Legate sollen ungültig sein und dem Fiscus zufallen.

Zwei Jahre später wurden sodann zu den im vorigen Gesetze allgemein angeführten Clericis et Continentibus ausdrücklich noch die Bischöfe und gottgeweihten Jungfrauen hinzugefügt[1]). — In beiden Gesetzen waren aber immer nur die Kleriker in weiterem Sinne als passiv testamentsunfähig erklärt worden, nicht die Kirche, welche also nicht direct, sondern nur insofern Nachtheil am Vermögen erlitt, als neben unwürdigen auch edelgesinnte Kleriker keine Geschenke oder Legate annehmen durften, und diese dann vielfach wegen ihrer Dürftigkeit von dem Kirchenvermögen unterhalten werden mussten, auf dessen Mitgenuss sie als »Arme« Anspruch erheben konnten. Direct gegen die Erwerbsfähigkeit der *Kirche* schritt Theodosius I. ein im Jahre 390[2]). Nachdem der Kaiser zuerst eingeschärft, dass nur Frauen, welche ein Alter von 60 Jahren erreicht und Kinder hätten, nach Vorschrift des Apostels Diaconissen werden könnten, dass dann diese Diaconissen, wenn nöthig, ihren Kindern einen Vormund geben sollten zur Verwaltung des Vermögens, bestimmt er, in wieweit die Diaconissen *Eigenthums-* und *Verwaltungs*recht über ihr Vermögen haben. Zu dem Behufe wird unterschieden in Grundstücke, in die Einkünfte von diesen Grundstücken und in Geschmeide, Gold, Silber und sonstigen Werthsachen. In Betreff der ersteren, der Grundstücke, hat eine Diaconissin kein Veräusserungs- nicht einmal ein Verwaltungsrecht; beides hat sie aber in Betreff der Einkünfte von den Grundstücken; was die letzteren, die Werthgegenstände angeht, so hat sie das Recht der Verwaltung, nicht aber das der Veräusserung *sub Religionis defensione*, d. h. sie darf weder Kirchen, noch Kleriker damit beschenken, alles soll vielmehr unverkürzt den Kindern resp. den nächststehenden Verwandten zu Gute kommen. »Ac si quando,« heisst es dann weiter, »diem obierit, nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat haeredes.« Die Diaconissin darf auf ihrem Sterbebette keine Kirche, keinen Kleriker, keinen Armen zu Erben einsetzen; ist es doch geschehen, dass die eben Genannten durch einen Brief, ein Codicill, eine Schenkung oder ein Testament in den Besitz des Nachlasses

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 22: »Forma praecedentis« . . . (anno 372.)
2) Cod. *Theod.* XVI, 2, 27. Cfr. *Sozom.* h. e. VII, 16.

einer Diaconissin gekommen sind, sei es in Folge geheimer Absprechung oder Anwendung schlechter Mittel, so soll ihnen der Besitz nicht gelassen werden, sondern es sollen die rechtmässigen Erben sich derselben erfreuen, oder es soll bei deren Ermangelung der Fiscus eintreten.

Diese drei Gesetze in ihrer Characterisirung und in der ihrer Verfasser zusammenfassend müssen wir fragen, ob ein Verfahren, wodurch die von Constantin erlassenen günstigen Gesetze illusorisch gemacht wurden, gerechtfertigt sei, ob die Kaiser triftigen Grund hatten, an die Stelle jener freisinnigen Gesetze ein engherziges Verbot zu setzen, wodurch der Kirche wie dem Klerus eine empfindliche Einbusse an Einkommen erwuchs.

Constantin hatte bei seinen Verordnungen sich von dem Motiv leiten lassen, wie wir bereits andeuteten, der öffentlich anerkannten Kirche den Fortbestand dadurch mit zu sichern, dass er eine allgemeine Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche und des Klerus gestattete, und er hatte dabei darauf gerechnet, dass einerseits die Testirenden niemals höhere Pflichten etwa gegen Kinder oder nahe bedürftige Anverwandte vernachlässigen, und dass anderseits die Diener der Kirche selbst nie zu dem schändlichen Mittel greifen würden, um in ihrem oder vorgeblich im Interesse der Kirche eine Erbschaft zu erschleichen und die rechtmässigen Erben zu betrügen. Anfangs mochte alles gehen, wie Constantin erwartet hatte. Aber wann haben jemals nicht Menschen das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht, wann ist nicht auf der Welt und unter Menschen der edelste Zweck, die beste Absicht verkehrt, missachtet und selbst ins Niederträchtige verwandelt? Es gab damals Menschen, welche unter dem geistlichen Kleide eine eines Geistlichen unwürdige Gesinnung bargen, welche arglose Wittwen und Waisen, gutmüthige Matronen und sorglose Kinder zu bestimmen suchten, dass mit Uebergehung und zum Schaden der rechtmässigen Erben die Kirche oder dergleichen ehrlose Kleriker selbst mit reichen Schenkungen bedacht oder zu Erben eingesetzt wurden. Solche Erbschleichereien, wodurch verkommene Subjecte ihr eigenes oder das Kirchenvermögen, wie sie vorgaben, zu bereichern strebten, ein Verfahren, wodurch aber dem Staatseinkommen ein nicht unbedeutendes Minus erwuchs, da die bereits erlassenen Immunitätsgesetze zum Theil das Kirchenvermögen von Steuerabgaben befreit hatten, machten im Interesse des Staates eine Modificirung der früheren Gesetze nothwendig. *Die Abstellung dieser eingeschlichenen Missbräuche*, nicht etwa die böse Absicht, der Kirche oder dem Klerus am Vermögen zu schaden, bewog

die Kaiser zur Abfassung obiger Gesetze. Dass die Kirche in dem Verfahren keine Feindseligkeit sah, geht daraus hervor, dass das erste jener Gesetze in den Kirchen Roms öffentlich verlesen wurde zur grossen Beruhigung der Römer, weil gerade in der Stadt Rom laute Klagen über das verabscheuungswürdige Treiben einiger Kleriker ertönt waren. Der hl. Hieronymus fand es geradezu für nöthig, dass eine solche kaiserliche Verordnung erschien, er klagt die Gesetzgeber nicht an, er bedauert nur den tiefen Verfall eines Theiles des Klerus, der ein solches Verfahren nöthig mache[1]).

Vergleichen wir noch einen Augenblick die drei Gesetze der Kaiser mit einander, so finden wir, dass, obschon das Gesetz des Theodosius im allgemeinen denselben Character hat, wie das Valentinians, dennoch das Theodosianische stellenweise verschärft oder modificirt erscheint. Im Valentinians Gesetze werden als activ testamentsunfähig die Wittwen im allgemeinen, als passiv testamentsunfähig Bischöfe, Kleriker und Continentes angeführt, während in der Verordnung des Theodosius-einerseits besonders die Diaconissen, anderseits nicht blos die Kleriker, sondern auch die Kirchen und die Armen eingeschränkt werden. Ferner fiel dort der von den Klerikern beanspruchte oder schon in Besitz genommene Nachlass einer Wittwe sogleich an den Fiscus, hier wird erst den gerechten Ansprüchen rechtmässiger Erben Rechnung getragen, und erst, wenn diese fehlen, tritt der Fiscus als erbberechtigt ein. Der Grund zu dieser Theodosianischen Modificirung bezw. Verschärfung der Gesetze ist unschwer zu erkennen. Gerade auf die Diaconissen, welche wegen ihres nahen Verhältnisses, in dem sie zur Kirche und zum Klerus standen, leicht bewogen werden konnten, diesen durch Schenkungen oder Legate mehr oder weniger zuzuwenden, oder die sich ebendesshalb vielleicht gar dazu verpflichtet fühlten, hatten es schlechte und habsüchtige Geistliche abgesehen. Da es nun im vorigen Gesetze den Wittwen verboten war, Kleriker zu Erben einzusetzen, so bewogen letztere nur zu oft gutmüthige Matronen, der *Kirche* ihr Vermögen zu hinterlassen, mit Uebergehung naher Angehöriger oder gar der eigenen Kinder, die auf diese Weise um ihr Erbtheil schändlich betrogen wurden, während die eigene Mutter, durch falsche Vorstellungen berückt[2]), glauben möchte, sie thue damit vielleicht gar ein verdienstliches Werk. Daher sah sich Theodosius genöthigt, unter den als passiv Testamentsunfähigen auch *die Kirche* anzufüh-

1) Epist. 2. ad Nepot.

2) »Callida arte,« verfuhren solche Kleriker, »in fraudem venerabilis sanctionis,« wie Theodosius sich ausdrückt.

ren, weil diesen Namen schlechte Kleriker nur unterschoben, um dadurch selbst einen Löwenantheil von dem Raube zu bekommen. Dass der Kaiser sich damit nicht feindlich der Kirche gegenüberstellen wollte, beweist schon der Umstand, dass nach dem Gesetze auch die Armen nicht im Stande waren, eine Erbschaft von einer Diaconissin anzutreten, weil auch sie Erbschleicherei getrieben haben mochten. Es konnten ja zudem auch andere Wittwen, die Kinder hatten, aber nicht Diaconissen waren, der *Kirche* vor wie nach Schenkungen und Legate zuwenden, da solche Wittwen nicht so leicht versucht waren, ihren rechtmässigen Erben ungebührlich etwas zu entziehen. Im Gegentheile, für die kirchenfreundliche Gesinnung des Theodosius bürgt uns ein noch in demselben Jahre 390 erlassenes Gesetz, worin er den Diaconissen wieder gestattete, Sclaven, Hausgeräthe, kurz alle bewegliche Habe sowohl an Kleriker wie an Kirchen zu verschenken, aber *nur bei Lebzeiten*. Damit hob Theodosius zum Theil das vorige Gesetz in seiner Strenge auf; dasselbe ganz zu abrogiren und zuzulassen, dass auch liegende Gründe testamentarisch von den Diaconissen an Kirche und Kleriker vermacht werden konnten, schien den Interessen des Staates und der erbberechtigten Kinder damals noch zu sehr zuwider. Erst Marcian im Jahre 455 verstand sich dazu und stellte, wie wir sehen werden, das Gesetz Constantins in seiner ganzen Ausdehnung her.

Theodosius der Grosse, in dessen Hand die ganze römische Monarchie vereinigt gewesen war, theilte bei seinem Tode das Reich unter seine beiden Söhne so, dass Arcadius das Morgenland, Honorius das Abendland zufiel. Unter ihrer Regierung lag das Heidenthum bereits in den letzten Zügen, wenngleich von Arcadius noch wiederholte Erlasse gegen Ausübung des heidnischen Cultus gegeben werden mussten [1]). Allein was wurde nun nach Unterdrückung der heidnischen Religion aus den Cultusstätten, den Tempeln, die leer und öde und herrenlos dastanden, den Tempelgütern? Schon Constantius hatte den Weg gewiesen, der hier einzuschlagen sei, indem er bereits zu eigener Bereicherung die Tempel plünderte und deren Schätze einzog [2]). Aehnlich verfuhr nun Arcadius, der die Tempel abreisen und deren Materialien zu Staatsbauten, Brücken, Wasserleitungen u. s. w. verwenden liess [3]). Soweit ging Honorius anfangs nicht, er liess die Tempel nicht abreissen, sorgte für Erhaltung der

1) Cod. *Thod.* XVI, 10, 15. 23. 25.

2) Ueber die Verwendung derselben unter den ff. Kaisern s. Cod. *Theod.* XVI, 10. Paratitl. in fine.

3) Cod. *Theod.* XVI, 1, 36,

Kunstschätze in denselben und verwandte sie dann zu öffentlichem Gebrauche oder eigener Benutzung[1]. Hier ist es nun für uns von Interesse, zu erfahren, dass er bei dieser Verwendung heidnischer Tempel und ihrer Güter auch das kirchliche Vermögen bedachte. Bei dieser Gelegenheit soll denn auch Constantius nachträglich zu Ehren kommen, indem schon er eine in Alexandrien belegene öde und verlassene Stätte, auf welcher die Heiden ihre Mysterien zu feiern pflegten, der Kirche von Alexandrien schenkte[2]. Es mag sein, dass nach Constantius auch andere Kaiser, ja selbst Constantin schon, einzelne derartige Schenkungen an die Kirche vermachten; bestimmte *Gesetze* finden wir darüber nicht eher, als unter der Regierung des Honorius, der mehrfache Verordnungen der Art zu Gunsten der Kirche gegeben hat. Wir erfahren das aus seinem eigenen Munde, als er im Jahre 415 ganz allgemein befahl, es solle alles das, was durch *mehrfache Bestimmungen* seinerseits — multiplicibus constitutis — an heidnischem Tempelgut der Kirche zugewiesen sei, von der christlichen Kirche auch mit vollem Rechte in Anspruch genommen werden können — Christiana sibi merito religio vindicabit[3]. — Vielleicht waren die Ansprüche der Kirche daran von irgend einer Seite bestritten und das der Grund der allgemein gehaltenen kaiserlichen Verfügung.

Häufiger noch wurde in dieser Zeit, wenigstens soweit dabei das Interesse der Kirche in Betracht kommt, *gegen das Gemeindevermögen der Secten* von Seite der Staatsgewalt verfahren. Schon Kaiser Gratian hatte das Wohl der Kirche im Auge gehabt, als er im Jahre 377 den Donatisten, welche als »Altkatholiken« sich gewaltsam eine Anzahl katholischer Gotteshäuser angeeignet hatten, die Herausgabe der widerrechtlich in Besitz genommenen Kirchen anbefahl — . . . »ut ecclesias,« heisst es im Gesetze, »quas contra fidem retinerent, *Catholicae* (scil Ecclesiae) restituerint[4].« — Weiter ging Honorius, der durch drei Gesetze energisch gegen das Sectenwesen einschritt, und das Gemeindevermögen der Häretiker durchweg der Kirche als Eigenthum zuwies. In dem ersten Gesetze wird dies Verfahren gegen die Donatisten, Manichäer, Priscillianisten und gegen die Heiden in Anwendung gebracht, ihre Versammlungshäuser werden der Kirche überwiesen[5]. Hieran schliessen sich die beiden folgenden *ausschliesslich* gegen die Donatisten gerichteten Gesetze, nach welchen ihre Güter, Kirchen, Versammlungsplätze mit dem

1) Cod. *Theod.* XVI, 10. 18. — 2) *Socrat.* h. e. III, 2. — 3) Cod. *Theod.* XVI, 10, 20. — 4) Cod. *Theod.* XVI, 6, 2. — 5) Ebend. XVI, 5, 43. (anno 408).

Vermögen der katholischen Kirche vereinigt werden sollen[1]».... Ea loca,« heisst es z. B. lex 54, »in quibus dira superstitio (Donatistarum) nunc usque servata est, Catholicae venerabili Ecclesiae socientur.« Wenn es im Anfange des Gesetzes heisst: »Donatistas *atque* haereticos, so hat dies atque nach Ansicht des Comment. Gothòfred. hier explicativen Sinn, so dass also zu übersetzen wäre: »Die Dionatisten, diese Häretiker.«

Wie Honorius besonders gegen die Donatisten, so schritt *Theodosius* d. J. gegen die Montanisten ein, im Interesse des kirchlichen Vermögens. Er setzte die katholische Kirche nämlich in den Besitz sowohl der Tempel und Tempelstätten, als auch der Einkünfte derselben, also aller beweglichen und unbeweglichen Habe, soweit sie Eigenthum der montanistischen Gemeinde waren[2]). In der weiteren Folge erklärte dann Theodosius in Verbindung mit *Valentinian III.* in dem ausführlichsten Gesetze[3]), welches gegen die Häretiker zu Gunsten des Kirchenvermögens gegeben ist, noch einmal, die Häretiker sollten alle den Katholiken entrissene Kirchen diesen wieder herausgeben, ohne die Erlaubniss zu bekommen, sich neue bauen zu dürfen. Sehr beherzigenswerth sind die dem Gesetze beigegebenen Motive, gewissen Staatsregierungen zur Beachtung empfohlen! Die Kaiser, heisst es hier, hielten es für Unrecht, dass die Sectirer überhaupt Gotteshäuser besässen, *um so unerlaubter aber noch, dass sie Kirchen, welche die Rechtgläubigen erbaut und besessen hätten, Kirchen, in denen die wahre Lehre verkündigt wäre, länger im Besitze hätten, um in ihnen falsche Wahrheiten zu predigen und das Volk zu verführen*[4]). Damit ihnen dieses fernerhin erschwert werde, sollte schon jeder Versuch, neue häretische Gotteshäuser zu bauen, bestraft werden, indem sofort die katholische Kirche in den Besitz des Tempels mit allem Zubehör, allen Schenkungen trat und zwar nicht mehr blos, soweit derselbe Eigenthum einer häretischen Körperschaft war, worauf sich das vorige Gesetz beschränkte, sondern *auch das Eigenthum eines Einzelnen*, auf dessen Grund und Boden mit Erlaubniss oder Zulassung des Herrn gottesdienstliche häretische Handlungen vollzogen waren.

Auch heidnische Tempel schlug Theodosius d. J. zum katholischen Kirchenvermögen. Die in einem Gesetze vom Jahre 426[5])

1) Cod. *Theod.* leg. 52 u. 54. (a. 412 u. 414). — 2) Ebend. lex. 57. »Si quae« ... — 3) Ebend. lex 65: »Haereticorum.« ...

4) Wer denkt hier nicht an Vorgänge in Wiesbaden, Neisse und hundert anderen Orten in unsern Tagen!

5) Cod. *Theod.* XVI, 10, 25: »Cuncta Paganorum fana, templa, delubra u. s. w.«

anbefohlene Expiation, Reinigung der heidnischen Tempel und Heiligthümer und die Aufstellung des Kreuzzeichens sollte andeuten, dass diese Stätten nun dem Christengotte geweiht, dass diese Tempel jetzt zu christlichen Gotteshäusern umgewandelt werden sollten. Das war nichts Ungewöhnliches. Schon Theodosius I. hatte den Heliopolitanischen Tempel, ein ungeheures und sehr berühmtes Gebäude in ein christliches Gotteshaus umgewandelt und ebenso, nach Ausweis der Alexandrinischen Chronik vom Jahre 379 einen Tempel zu Damaskus. Auch Theodoret gibt an, die heidnischen Tempel seien entweder zerstört, oder sie selbst oder doch ihr Material zu christlichen Kirchen verwandt und zwar expiatione praecedenti, wie er beifügt.

Jetzt, nachdem ein Jahrhundert verflossen ist, seitdem die römischen Kaiser anfingen, sich um den Bestand des kirchlichen Vermögens zu kümmern, ist es der Mühe werth, zu untersuchen, bis zu welcher Höhe wohl das Kirchengut angewachsen sein kann. Hin und wieder glaubte man, es sei, seitdem auch die Tempel und Tempelgüter der Heiden und Häretiker eine Einnahmequelle für die Kirche bildeten, das Vermögen der Kirche ungeheuer gestiegen, nicht allein an Capitalien, Werthsachen und sonstigen Mobilien, sondern namentlich an Grundbesitz, so dass man wohl wähnte, es betrage dasselbe fast den zehnten Theil des gesammten liegenden Grundes im römischen Reiche. Wie z. B. Amminamus Marcellinus [1]) dachte, geht aus seinen eigenen Berichten hervor, in welchen er von ungeheuren Schätzen spricht, die in den Kirchen aufgehäuft sein müssten. Allein es ist klar, dass wir an der Hand eines Ammian keine genaue und wahrheitsgetreue Vorstellung von dem kirchlichen Vermögensstande uns machen können; denn einmal ist Amnian Heide und nicht angethan, durch unparteiische Darstellung ein richtiges Licht über die Sache zu verbreiten. Nach seinem Berichte standen die Tempel noch in alter Pracht, in all ihrem Reichthume, mit allen ihren Kostbarkeiten und Weihegeschenken, als die Habsucht der christlichen Kaiser sie plünderte oder der christlichen Religion sie überliess. Ferner schloss Ammian aus der Pracht und dem Aufwande, den er einzelne Bischöfe in ihren Pallästen und mit ihrem zahlreichen Gesinde entfalten sah [2]), auf übergrossen Reichthum in der Kirche überhaupt [3]). Wir haben schon an einer früheren Stelle

1) Rer. gestarum lib. XXIII, edit. Valesius. — 2) Ebend. c. 3.

3) Wenigstens in der römischen Kirche; Ammiamus stellt den Antistites quorundam provincialium auch ein ehrenhaftes Zeugniss aus, lobt an ihnen eine tenuitas edendi potandique pacissimmi, vilitas indumentorum etc.

bemerkt, wie leider manche Bischöfe und Kleriker ihr Amt missbrauchten, durch alle möglichen Schliche und Mittel sich Reichthum zu erwerben und ein ihrem Stande wenig Ehre machendes Leben führten. Das konnte in der That einen Heiden irre führen, konnte ihn glauben machen, dass, während früher die Christen und ihre Priester ein Leben der Armuth führten, sie nun durch den Zusammenfluss so mancher Quellen auf Kosten der Heiden und Häretiker im Ueberflusse schwelgten. Allein wenn man auch zugeben kann, dass durch die bisherigen Gesetze der römischen Kaiser dem Kirchenvermögen beträchtlich aufgeholfen war, so würde eine allzu hohe Taxe doch gewagt und oberflächlich erscheinen. Denn was einmal die *heidnischen* Tempel und Tempelgüter betrifft, so ist zu bedenken, dass die langwierigen Kriege innerhalb der Grenzen des römischen Reiches und die Einfälle der Barbaren, die ganze Provinzen in Wüsten umschufen, ihre Spuren auch an den Prachtbauten und Tempelfluren und noch mehr an den in den Hallen aufbewahrten Schätzen und Weihegeschenken zurückgelassen haben werden. Und was zur Zeit des Krieges Freund oder Feind nicht genommen hatte, verfiel unter den christlichen Kaisern gemeiniglich dem Fiscus[1]), floss in die Staatscasse und wurde zu öffentlichen Zwecken verausgabt. Ebenso ging es durchgehends mit den Tempeln: theilweise Zerstörung[2]), Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken[3]), oder zum Privatgebrauche der Kaiser[4]) war meistens ihr Los; längst nicht der grösste Theil erhielt die Bestimmung, wie es Papst Gregor der Grosse wünschte[5]), dass diese Tempel nämlich sämmtlich in christliche Gotteshäuser umgewandelt würden. Noch spärlicher floss die Quelle, welche dem Kirchengute entsprang aus der theilweisen Ueberlassung der Gemeindegüter und Kirchen der *Häretiker*. Wir sagen, aus der theilweisen; denn auch hier nahm der kaiserliche Fiscus wieder das Meiste[6]), und doch war das Ganze nicht sehr beträchtlich. Denn als zuerst der Kaiser Honorius das Kirchengut der Häretiker angriff, litten darunter besonders die Donatisten, aber deren ganzes Vermögen bestand so ziemlich nur aus geraubten und gewaltsam an sich gerissenen katholischen Kirchen und Kirchengute. Die übrigen Secten, deren Vermögen confiscirt wurde, waren stets zu arm und bedrückt gewesen, als dass sich etwas Erkleckliches hätte herausschlagen lassen.

Es war also trotz der mannichfach begünstigenden kaiserlichen

---

1) Cod. *Theod.* XVI, 10, 4. 12. — 2) Ebend. lex 16. — 3) Ebend. XV 1, 36; XVI, 10, 19. — 4) Ebend. lex 20. — 5) Epist. IX, 71.

6) Cod. *Theod.* XVI, 5, leges 3. 4. 8. 12. 21. 30.

Gesetze das Kirchenvermögen nicht so erstaunlich angewachsen, zumal wenn man die Einnahmen in Verhältniss bringt zu den nothwendig gewordenen Ausgaben. Man denke nur an die Zahl der im ungeheuren römischen Reiche lebenden Armen, die zum grössten Theile die Mildthätigkeit der Kirche in Anspruch nahmen, man denke nur an die jetzt nöthig gewordene Zahl der Kleriker, die auch zum guten Theile vom Kirchengute unterhalten werden mussten, man bedenke, wie die stets zunehmende Zahl der Gläubigen auch neue und grössere Kirchenbauten erforderlich machten. Zudem waren die heiligen Geräthe, die goldenen und silbernen Gefässe in dem Sturme der Verfolgung meist verloren gegangen, so dass sie neu ersetzt werden mussten. Ueberhaupt waren die Spuren der dreihundertjährigen Verfolgung, was die *materiellen* Interessen der Kirche betrifft, noch lange nicht zu verwischen, so sehr auch manche Kaiser sich bemühten, die den Kirchen und Gläubigen an ihrem Eigenthume verursachten Schäden gutzumachen.

Bei diesen Umständen begrüssen wir, um zu unserer Gesetzgebung zurückzukehren, es um so mehr als eine erfreuliche Erscheinung, wenn Kaiser *Marcian*, der Gemahl der edlen Pulcheria, die Beschränkungen, welche Valentinian und Theodosius der passiven Testamentsunfähigkeit der Kirche und ihrer Kleriker, wenngleich aus guter Absicht, gezogen hatten, im Jahre 455 wieder aufhob und das ehemalige Gesetz Constantins in seiner ganzen Ausdehnung herstellte Marcian, der, von seiner edlen und frommen Gemahlin Pulcheria geleitet, in allem das wahre Wohl der Kirche im Auge hatte, war überzeugt, dass im Ganzen und Grossen durch das der Kirche und dem Klerus geschenkte oder vererbte Geld und Gut der Menschheit Segen erwachse, da es grösstentheils zum Wohlthun und zur Unterstützung Nothleidender verwandt, und damit dem Staate eine bedeutende Last von den Schultern genommen werde. Der Nachtheil, der dem Staate aus einigen pflichtvergessenen Klerikern erwuchs, däuchte dem Kaiser doch zu gering im Vergleich zu dem Segen, den die weitaus grösste Mehrzahl der Geistlichen mit ihrem Vermögen an die Armen des Staates spendete. Dass den Marcian dieses Motiv bei seiner Gesetzgebung leitete, dafür zeugen seine eigenen Worte in einem im Jahre 454 erlassenen Gesetze: ». . . Et quia,« sagt der Kaiser, »humanitatis nostrae est, egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint, salaria etiam, quae sacros. ecclesiis in diversis speciebus de publico hactenus ministrata sunt, jubemus nunc quoque inconcussa et a nullo prorsus imminuta praes-

tari, liberalitatique huic promptissimae perpetuam tribuimus firmitatem[1]).«

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schritt also nun Marcian dazu, die Stellung des Klerus in Betreff des Vermögenserwerbes zu verbessern. Die nächste Veranlassung zu der kaiserlichen Verfügung gab das Testament einer reichen Frau Hypatia, welche einen Priester Anatolius zum Erben eingesetzt hatte, obschon es nach den bestehenden Gesetzen nicht erlaubt war. Marcian verfügte, dass, wenn eine Wittwe, Diaconissin, gottgeweihte Jungfrau u. s. w. durch Testament, Schenkung, Codicill, oder irgend ein Schriftstück, einer Kirche, einer den Martyrern geweihten Stätte, dem Klerus oder Ordenspersonen, sei es viel oder wenig, vermachen wollten, dieses volle und gesetzliche Gültigkeit habe[2]). In Folge dieser Verordnung werden gewiss wiederum manche Geschenke und Legate von frommen Frauen an Kirchen und Kleriker gekommen sein.

Erst jetzt, nachdem die Kleriker wieder im Stande waren, in den Besitz eines grösseren Vermögens durch Erbschaft oder Schenkung zu gelangen, gewann ein schon früher, im Jahre 434 von Theodosius d. J. erlassenes Gesetz[3]) erhöhte Bedeutung. Starben nämlich Personen aus geistlichem oder dem Ordensstande, gleichviel welchen Geschlechtes, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, und fanden sich keine rechtmässigen Erben vor, so fiel ihr Vermögen an die Kirche oder an das Kloster dem der resp. die Verstorbene bei Lebzeiten angehört hatte. Ausgenommen war nur ein solches Vermögen, auf welchem irgend welche Lasten hafteten, Renten abzutragen, besondere Steuern zu entrichten waren und dergleichen.

Bleiben wir indessen noch einen Augenblick bei Marcian stehen, wir finden noch eine Verordnung von ihm, in welcher er dem kirchlichen Vermögen seine Aufmerksamkeit schenkt aus dem oben angedeuteteten Grunde. Wenn nämlich testamentarisch *den Armen im allgemeinen* etwas vermacht war, so sollte dieses Vermächtniss nicht ungültig sein, weil ein bestimmtes Subject fehlte, sondern das Testament sollte zum Nutzen der Armen volle Gültigkeit haben[4]). Nehmen wir zu dieser Bestimmung das aus Cod. Just. I, 2, 12. oben

1) Cod. *Just.* I, 2, 12, § 2.

2) Novelle Marc. de testam. Clericor. III, 5. — Cod. *Just.* I, 2, 13: »Generali lege sancimus.« . . .

3) Cod. *Theod.* V, 3. de bonis Cleric. Cod. *Just.* I, 3, 20: »Si quis présbyter . . .«

4) Cod. *Justin.* I, 3, 24: »Id, quod pauperibus testamento vel codicillis relinquitur, non ut incertis personis relictum, evanescat, sed omnibus modis ratum firmumque consistat.«

angezogene Motiv, so unterliegt es keinem Zweifel, wem nach dem Willen des Kaisers *zunächst* die vererbte Summe zufallen sollte. Keinem andern, als der Kirche, eben weil diese gleichsam die Mutter und Versorgerin der Armen war.

Die nun folgenden Kaiser schenkten diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit, und ihre zahlreichen Gesetze, durch welche sie das Vermögen der Kirche und *der kirchlichen Anstalten* zu haben bemüht waren, erklären sich nur aus dem Umstande, dass die römischen Herrscher immer klarer zur Erkenntniss kamen, welche Sorge die Kirche durch die Verpflegung der Armen und Nothleidenden dem Staate abnahm. So bestätigten die Kaiser *Leo und Anthemius* nicht allein alle von ihren Vorgängern der Kirche und den aus ihr hervorgegangenen Anstalten — orphanotrophiis sive asceteriis, vel ecclesiis aut ptochotrophiis seu xenedochiis vel monasteriis — ertheilten Privilegien, omnia privilegia . . . firma illabataque in perpetuum custodire decernimus [1]; sondern sie suchten insbesondere noch das Vermögen der Klöster durch die Bestimmung zu heben, es sollten die Klöster, wenn eines der Mitglieder aus ihnen schiede, in dem Besitze der *gesammten beweglichen* Habe, welche jenes Mitglied zugebracht hatte, verbleiben, ohne Unterschied der Grösse des Betrages, »qui sua monasteria relinquunt, non recipiunt, quas attulerunt ad ea res mobiles, cujuscunque quantitatis sint, etiamsi non sint confecta monumentorum gesta super ipsis, auch wenn kein Protocoll darüber aufgenommen ist [2].«

Einen bedeutsamen Schritt weiter noch ging Kaiser *Zeno* in der Absicht, das Kirchengut zu heben, indem er ein Gesetz erliess, folgenden Inhaltes: »Si quis donaverit aliquam rem mobilem vel immobilem vel se moventem aut jus aliquod personae martyris aut prophetae aut angeli — einem Hause, einer Kirche, die einem Martyrer oder Engel geweiht ist — tanquam ipsi postea oratorium aedificaturus, et donationem insinuaverit apud quos necesse est, cogitur opus quamvis nondum inchoatum fuerit, perficere per se vel per haeredes, et perfecto operi dare ea, quae donatione continentur. Idem et in Xenedochiis et Nosocomiis et Ptochiis obtinet *licentia danda episcopis et oeconomis* [3] *convenire ipsos* [4].«

Diese letzten angeführten Gesetze führen uns zu einer ganz neuen Art der kaiserlichen Gesetzgebung in Bezug auf das Vermögen der Kirche und des Klerus, sie bilden gleichsam die Ouver-

1) Cod. *Just.* I, 3, 35. — 2) Ebend. lex 39.

3) Ueber die Oeconomen wird unten ausführlich gehandelt werden.

4) Cod. *Just.* I, 2, 15.

türe zu einer ganzen Reihe von Gesetzen Kaiser Justinians, zu dem wir im Folgenden übergehen werden. Es handelt sich hier besonders um die zwei Fragen: Wie ist es mit den oft ganz allgemein gehaltenen Legaten ad pias causas zu halten, wer ist erbberechtigter Eigenthümer? und dann: In wie weit ist das Vermögen des Klerus Eigenthum der Kirche?

3. Die Gesetze des Kaisers Justinian.

Aus der Regierungszeit Justinians stammt eine grosse Zahl »kirchenpolitischer« Gesetze. Orientiren wir uns zunächst ein wenig über die Persönlichkeit Justinians, dieses fruchtbarsten aller Gesetzgeber unter den römischen Imperatoren. Justin I. war kinderlos und nahm desshalb seine Schwester Vigilantia nebst deren Sohn Upranda, der dann den Namen Justinian erhielt, an seinen Hof. Dieses früher in der Bildung ganz vernachlässigte Kind erhielt jetzt die besten und berühmtesten Lehrer, lohnte aber auch durch staunenswerthe Fortschritte in fast allen Gebieten des Wissens die auf ihn verwandte Sorgfalt. Vielleicht ist dieser Umstand, dass Justinian erst in Unwissenheit aufgewachsen ist und später noch eine ausgezeichnete Bildung erhielt, der Grund, dass über sein Wissen und seine Gelehrsamkeit die entgegengesetztesten Urtheile gefällt wurden. Denn während er von der einen Seite ob seiner gediegenen Kenntnisse gefeiert wird, ist er von anderer Seite geradezu als ein stupider Mensch hingestellt worden, der nicht im Stande gewesen sei, zu lesen und zu schreiben. Eine gleich diametral entgegengesetzte Beurtheilung hat sein Character gefunden; den einen gilt er als das Muster eines tugendhaften Regenten, andere schildern ihn als einen in Lastern verkommenen Fürsten. Mitschuld an diesem auffälligen Controversurtheile trägt jedenfalls die Zweizüngigkeit des Historiographen Justinians, des Procopius, der über den Kaiser und dessen Regierung eine von Lob für den Fürsten überströmende officielle Geschichte schrieb. Nun wurde aber im 17. Jahrhundert in der vaticanischen Bibliothek eine historia arcana aufgefunden[1]), die eine ganz entgegengesetzte Beurtheilung Justinians bringt, die den Kaiser sowohl, wie die Kaiserin Theodora auf das allerschärfste mitnimmt. Nun, es sei dem, wie ihm wolle, für unsere Frage ist es wichtiger, dass wir uns von vornherein im allgemeinen über die Stellung Justinians zur Kirche klar werden, da wir dann um so leich-

1) Im Jahre 1624 zuerst herausgegeben.

ter die wahren Motive zu erkennen vermögen, aus denen seine »kirchenpolitischen« Gesetze hervorgegangen sind.

Hier müssen wir nun wohl unterscheiden zwischen der Einwirkung, die Justinian auf die *innere* und auf die *äussere* kirchliche Ordnung geübt hat. Was die erstere betrifft, so hatte, wie wir schon oben bemerkten, bereits Constantin seinen Nachfolgern ein böses Beispiel gegeben, indem er sich gegen Ende seiner Regierungszeit gern in die dogmatischen Fragen der Kirche mischte und so den Grund legte zu jenem Byzantinismus, der seine Fortbildung bereits durch Constantius in hohem Grade erhielt. Die nachfolgenden Kaiser, z. B. Zeno mit seinem Henotikon, legten auch eine besondere Vorliebe für die Behandlung und Entscheidung kirchlicher Dogmen an den Tag, so dass die Päpste sich oft genug veranlasst sahen, sie auf die Grenzen ihrer Macht aufmerksam zu machen. Alle Kaiser aber wurden in dieser ihrer Neigung weit übertroffen durch Justinian, den sein Eifer für Dogmatik sogar zu so gewaltsamen Schritten fortriss, dass Papst Agapet den Ausspruch über ihn that, er, der Papst, habe zu einem christlichen Kaiser zu kommen geglaubt, aber er finde einen Diocletian. In der That verdient Justinian ein so hartes Urtheil wegen seiner zeitweise gewaltthätigen Eingriffe in die innern Angelegenheiten der Kirche. Ganz anders muss sich unsere Beurtheilung gestalten rücksichtlich der Gesetze, die Justinian in Bezug auf das äussere Leben, die äussere Gestaltung und Wohlfahrt der Kirche gegeben hat. Wir wollen nun kein Gewicht darauf legen, wenn der Kaiser sich für den unbedingten Vorzug der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen ausspricht; das ist vielleicht eine seiner vielen zierlichen Redensarten, von denen seine Gesetze manchmal überfliessen. Aber Thatsache ist es, dass er manche Beschränkungen welche einzelne seiner Vorgänger, sowohl was die Vermögensfrage, als insonderheit was die Immunitäten betrifft, der Kirche und dem Klerus auferlegt hatten, wieder aufhob. Hiermit soll durchaus nicht gesagt sein, es habe dies Verfahren Justinians seinen Gund gehabt, in einer tief frommen und religiösen Gesinnung; der Kaiser scheint vielmehr hauptsächlich von der Anschauung ausgegangen zu sein, *es sei die äussere Wohlfahrt der Kirche*, ihre und ihrer Diener Begünstigung *ein Hauptmittel zur Förderung der öffentlichen Interessen überhaupt, zur Hebung des Staatswohles, zur Begründung des Glückes der kaiserlichen Unterthanen.* »Omnem semper adhibentes providentiam circa sanctissimas ecclesias,« sagt Justinian, »*per quas et nostrum imperium sustineri* et *communes res clementissimi Dei gratia muniri credidimus*, nec non et nostras et cetero-

rum animas studentes, salvari et eam ob rem solliciti assidue, ne commoda sanctissimarum ecclesiarum, in quacunque civitate sint constitutae, aliqua ratione minuantur . . . . existimavimus u. s. w.[1]).«

Nach dieser allgemeinen Characterisirung Justinians und seiner Gesetzgebung wenden wir uns den einzelnen Gesetzen selbst zu, die dieser Kaiser über das Vermögen der Kirche und des Klerus erlassen hat.

Das erste Gesetz, welches Justinian im Interesse des Kirchenvermögens erlies, im Jahre 528, ist uns zugleich ein trauriger Beweis für das habsüchtige Wesen einzelner Kleriker und Bischöfe in dieser Zeit. Was schon Cyprian[2]) beklagt, dass die Güter der Kirche einigen Bischöten zur Befriedigung ihrer Prachtliebe dienten, dass andere nach Reichthum haschten mit Vernachlässigung ihres erhabenen Berufes, ein Umstand, der schon das Concil von Antiochia[3]) nöthigte, eine scharfe Bestimmung zu treffen, derselbe Umstand scheint auch Justinian zum Erlassen eines hier bezüglichen Gesetzes bewogen zu haben. Trotz aller Vorsicht und Sorgfalt der Kirche in der Besetzung der bischöflichen Stühle gab es dennoch bischöfliche Sitze, deren Inhaber sich der Habsucht und des Nepotismus schuldig machten. Es war Gefahr vorhanden, dass solche schlechte Bischöfe und Kleriker, sei es aus geringem Interesse an der Kirche, und deren Vermögen, sei es, dass sie von habsüchtigen gierigen Verwandten dazu gedrängt wurden, nicht blos gegen die damals herrschende *Gewohnheit* ihr *Privat*vermögen, sondern gegen alles *Recht* auch ihr *Beneficial*vermögen bei ihrem Tode nicht der Kirche, sondern Verwandten oder sonst Nahestehenden vererbten. Dadurch musste offenbar die Kirche Schaden erleiden, den der Staat, welcher *bei seiner damaligen Stellung zur Kirche* für das Wohl derselben zu sorgen und jede Beeinträchtigung ihrer Interessen zu verhüten hatte, nicht dulden konnte. Daher erhob sich *mit der Kirche* zugleich die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung kirchlicher Sitte und kirchlichen Rechtes, dass wenigstens das *Beneficial*vermögen beim Tode des Beneficianten immer der Kirche zufallen sollte, das *Privat*vermögen aber dann, wenn keine rechtmässigen Erben da waren. Durch die erstere Verfügung sollte den Klerikern jeder Versuch ab-

1) Cod. *Just.* I, 3, 43. — 2) In der Schrift de lapsis und epist. 8.

3) Bei *Harduin* I, p. 603 f.: Die Priester und Diaconen sollen genau unterrichtet sein von dem, was der Kirche gehört; sollte der Bischof das Vermögen der Kirche ohne Wissen der Presbyter und Diaconen vertheilen, es sogar seinen Hausgenossen überlassen u. s. w., so soll er vor der Provinzialsynode Rechenschaft ablegen und Strafe zu gewärtigen haben.

geschnitten werden, sich oder ihre Verwandten auf unerlaubte Weise aus dem Kirchenvermögen zu bereichern; denn dies letztere selbst blieb ja immer wieder Erbe. Aber auch auf die andere Weise wurde das Kirchengut durch die Privathinterlassenschaft mancher Kleriker, denen durch Marcians begünstigendes Gesetz an Geschenken und Legaten nicht selten unversehens beträchtliche Summen und Grundstücke zufielen, und die dann häufig, ohne rechtmässige Erben zu haben, starben, um ein ansehnliches Stück vermehrt.

War nun bisher die testamenti facultas activa der Kleriker staatlich nicht angefochten, war dieselbe vielmehr durch Theodosius d. J., Leo und Anthemius[1]) genehmigt, so hielt es Justinian jetzt, wo die Kirche und in der Kirche der Staat[2]) durch das Treiben einzelner Bischöfe und Kleriker benachtheiligt wurde, an der Zeit, einzuschreiten und zwar gegen die einen wie gegen die anderen.

Nachdem der Kaiser gemahnt hat, nur solche Bischöfe[3]) zu wählen, qui purum habeant propositum et pecunias contemnant omnemque vitam suam ad clementissimum applicent Deum[4]), bestimmte er: »Convenit igitur, hujusmodi eligi et ordinari sacerdotes, quibus nec liberi sint nec nepotes; etenim vix fieri potest, ut vacans hujus quotidianae vitae curis, quas liberi creant parentibus maximas, omne studium omnemque cogitationem circa divinam liturgiam et res ecclesiasticas consumat. Nam cum quidam .... eis (scil. ecclesiis) omnes suas facultates afferant, et derelinquant, ut in pauperes et egentes et alias pios usus consumantur, indecens est, *episcopos* in suum illas aufferre lucrum aut in propriam sobolem et cognatos impendere ... *Has igitur ob causas prohibemus habentem natos aut nepotes ordinari episcopum*[5]).«

Wenn so die natürlichsten Erben fehlten, so war damit schon einigermassen das kirchliche Vermögen gegen Eingriffe einzelner Bischöfe, die vom Kirchen- oder was dasselbe ist vom Armengute ihre Anverwandten zu bereichern suchten, sichergestellt. Besser noch geschah das durch den gleich folgenden §. 2. desselben Gesetzes: »De his vero episcopis, qui nunc sunt vel futuri sunt, sancimus, nullo modo eos habere facultatem testandi vel donandi vel per aliam quamcunque excogitationem alienandi quid de rebus suis, quas, *post-*

1) Cod. *Just.* I, 3, 20. 34.

2) Man erinnere sich der oben angeführten kaiserlichen Worte in Cod. *Just.* I, 3, 43.

3) *Justinian* gebraucht im Eingange des Gesetzes freilich den allgem. Ausdruck sacerdotes, allein die Folge lässt erkennen, dass er *hier* besonders die *episcopi* im Auge hat.

4) Cod. *Just.* I, 3, 42. cf. lex 48. — 5) Ebend. §. 1.

quam facti fuerint episcopi, possiderint et acquisierint vel ex testamentis ... etc. exceptis dumtaxat his, quas ante episcopatum habuerunt ex quacunque causa vel quas post episcopatum a parentibus etc. ad ipsos pervenerunt perventuraeque sunt; quaecunque enim post ordinationem quacunque ex causa extra praefatas personas ad ipsos pervenerunt, *ea jubemus ad sanctissimam ecclesiam*, cujus episcopatum tenuerint, *pertinere* et ab ea vindicari et evinci, nulla alia persona potestatem habente, ex eo proprium quid aufferre lucrum[1]). Damit war für die Gegenwart und Zukunft dafür gesorgt, dass, wenn nun doch ein Bischof, auch ohne liberos ac nepotes zu haben, es versuchen sollte, von dem Kirchengute etwas an sich zu nehmen, dies bei seinem Tode wieder an die Kirche zurückfiel.

Das gegen die übrigen Kleriker zu Gunsten des Kirchengutes erlassene Gesetz[2]) motivirt Justinian folgendermassen. Das canonische Recht, sagt er, verbietet den Presbytern, Diaconen und Subdiaconen, nach ihrer Ordination eine Ehe einzugehen. Die kirchlichen Gesetze sollen aber ebensogut beachtet und befolgt werden, als die Staatsgesetze — sacros canones non minus, quam leges (d. h. die Staatsgesetze) valere nostrae volunt leges. Da wir nun sehen müssen, wie manche Kleriker das Kirchengebot hintansetzen, Frauen nehmen, und Kinder zeugen, so werden wir von Staatswegen dagegen einschreiten, gleich als wenn die Civilgesetze übertreten wären. — Es war aber auch zu fürchten, dass durch Geistliche, welche selbst nach ihrer Ordination noch Kinder zeugten, dem kirchlichen Vermögen insofern Nachtheil erwuchs, als dieselben ihre unehelichen Kinder, als welche sie von Kirche und Staat angesehen wurden, diese »ex incestis aut nefariis nuptiis natos,« wie sie im Gesetze genannt werden, von ihrem Beneficialvermögen, das doch nach kirchlicher Auffassung Kircheneigenthum war, bereicherten. Das wollte nun Justinian verhindern und erklärt desshalb, dass solche Kinder, qui ex hujusmodi inordinata constupratione nascuntur ... neque naturales aut nothi seu spurii intelligantur, sed *prorsus et undique prohibiti* et successionis genitorum indigni ac *ne donationem ab illis capere possunt*, neque hi, neque horum matres nec per interpositas quidem personas, sed *omnibus in hos collatis a patribus beneficiis ad sanctam ecclesiam*, ex qua sunt, qui talia deliquerunt, *revertentibus*: Quod enim sacri canones prohibent, id etiam nos per nostras abolemus leges.« Und um allen etwaigen Schlichen und Kniffen vorzubeugen, befiehlt Justinian noch weiter: »Si vero simulata quaedam obligatio sub

1) Cod. *Just.* §. 2. cf. Auth. ex Nov. 131 c. 13. — Cod. *Just.* I, 3, 50.
2) Cod. *Just.* I, 3, 45. anno 530.

specie mutui vel alterius contractus instrumenti fiat, quae obligatum faciat, eum, qui hujusmodi constuprationis particeps factus est, hanc etiam infirmam esse volumus, et talium rerum donationem non ad eam personam, in quam concepta sunt scripta, sed *ad sanctissimam ecclesiam pervenire.«* Aus diesem Gesetze ersehen wir deutlich, wie Justinian ein Interesse hatte, dass das materielle Wohl der Kirche gefördert werde; sonst würde er gewiss nicht ihr, sondern dem Fiscus Gelegenheit gegeben haben, aus den Fehltritten eines Klerikers pecuniären Nutzen zu ziehen.

Constantinopel war damals Weltstadt und wegen seiner politischen Bedeutung zum Range eines Patriarchates erhoben. Es ist erklärlich, dass bei der grossen Ausdehnung dieses Patriarchates, welches eine zahlreiche Menge Bischofsitze in sich begriff, sich oft in der Hauptstadt eine Anzahl von Bischöfen zusammenfand, welche die mannichfaltigsten Beweggründe hergeführt hatten. Im Laufe der Zeit gewann das Zureisen und Aufenthaltnehmen der Bischöfe und Geistlichen in der Stadt eine solche Ausdehnung, dass bei jeder Gelegenheit, wo es nothwendig schien, sofort eine sogenannte σύνοδος ἐνδημοῦσα abgehalten werden konnte; so viele Bischöfe weilten stets in Constantinopel. Dass dieses fortwährende Abhalten von endemusischen Synoden oder doch die vorhandene Möglichkeit, sie abzuhalten, der katholischen Kirche nicht immer und in jedem Falle in ihrem innerlichen Organismus zum Segen gereichte, darüber sind jedenfalls Zweifel erlaubt; man braucht nur daran zu denken, dass Constantinopel der Ort dieser Synoden und natürlich der dortige Partriarch Vorsitzender war; das erklärt es, wie man in Rom mit Recht zuweilen voll Besorgniss auf diese Synoden hinblickte. Wegen des Nutzens, den diese Versammlungen indessen auch wiederum schafften, hat die Kirche sich nicht dagegen geäussert. Kaiser Justinian fand jedoch, wenn auch durchaus nicht in der Abhaltung jener Synoden[1]), so doch in dem fortwährenden Zureisen der Bischöfe und Geistlichen nach Constantinopel anderes zu tadeln, so dass er sich veranlasst fand, ein förmliches »Reisegesetz« zu geben. Nachdem er versichert, wie er um des Staatswohles und seines und aller übrigen Seelenheiles willen die Erhaltung und Vermehrung des Kirchengutes wünsche, spricht er sich aus drei Gründen gegen die Reisen des Klerus nach Constantinopel aus: erstens, ne divinae liturgiae ex Deo amantissimorum sacerdotum absentia impediantur aut

1) Mehr wie einmal haben sie nicht blos den schismatischen Gelüsten einzelner Patriarchen, sondern auch dem byzantinisirenden Streben der Kaiser Vorschub geleistet.

non convenienter curentur — der Gottesdienst in der heimathlichen Kirche leidet darunter; zweitens, ne etiam sanctissimarum ecclesiarum consumantur res tam propter itinerum, quam etiam comeantium huc (nämlich in Constantinopel) sacerdotum et comitantium clericorum impensas, unde saepe et sub foenore accipiendi necessitas emergit, et ex ea re onus ad ipsas sanctissimas ecclesias venit — durch die Reisespeesen wird das Conto der Kirchencasse ungerechter Weise belastet; endlich drittens, simul etiam ne ecclesiasticarum rerum non convenienter procedat administratio per absentiae Deo amantiss. episcoporum tempus — die kirchliche Vermögensverwaltung kann dabei nicht glatt von Statten gehen. Aus diesen Gründen nun verfügt der Kaiser in dem an den Patriarchen Epiphanius gerichteten Gesetze[1]), es sollten die Bischöfe nicht ohne Erlaubniss von oben ihre Residenz verlassen und nach Constantinopel kommen; was sie vorzubringen haben oder begehren, sollen sie durch einen oder zwei fromme Kleriker ihrer Kirche besorgen lassen oder soll erledigt werden durch Vermittlung des Patriarchen selbst. Ist die persönliche Gegenwart der Bischöfe nöthig, wird man sie ersuchen zu kommen, absque vero tali divina jussione neminem proficisci concedimus. Uebertretern wird die kaiserliche Ungnade und Kirchenstrafe in Aussicht gestellt; Geldstrafen will der Kaiser nicht verhängen, ne pecuniaria poena inde (von den Bischöfen) ad sanctiss. ecclesias, quod inde evenerit damni, redundet, *quarum res ab omni deminutione liberas manere cupimus.*

Die bisherigen kaiserlichen Verordnungen waren eigentlich nur Prohibitivgesetze, Gesetze, durch welche verhindert werden sollte, dass das Kirchengut durch ungerechte Eingriffe, unnöthige leichtfertige Ausgaben Schaden erleide. Justinian erleichterte aber auch durch positive Bestimmungen den Erwerb von Vermögen für die Kirche, zunächst durch das Gesetz, dass eine Schenkung an eine Kirche, eine kirchliche Anstalt oder zu sonst einem frommen Zwecke, wenn sie die Summe oder den Werth von 500 Solidi nicht überstieg, ohne einen förmlichen gerichtlichen Act gemacht werden konnte, sie brauchte nicht insinuirt, nicht zu gerichtlichem Protocoll erklärt, nicht den actis intimirt zu werden, wie die verschiedenen Ausdrücke dafür lauten; nur wenn eine Schenkung die gedachte Summe überstieg, sollte ein solcher Act nothwendig sein[2]). Der Kaiser behielt sich jedoch wegen seiner Schenkungen volle Freiheit vor.

1 Cod. *Just.* I, 3, 43.

2) Ebend. I, 2, 19. (anno 529.) cf. VIII, 54, 34. (a. 529.) Nov. 52, c. 2. (a. 537.)

Im Anschlusse an dieses Gesetz sei auch eines Privilegiums erwähnt, welches Justinian der Kirche gewährt, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda competens discretio sit [1]). Hatte die Kirche oder eine kirchliche Anstalt Ansprüche auf Vermächtnisse, Schenkungen, Fideicommisse, Hypotheken u. s. w., so sollten dieselben erst nach hundert Jahren erlöschen. Waren der Kirche Grundstücke und Gerechtsame entzogen, in Bezug auf die sie klagbar wurden, so sollte dagegen auch nur eine hundertjährige Verjährung schützen. Später, um die hier einschlagenden Verordnungen gleich zusammenzustellen, wurde die hundertjährige Verjährungsfrist freilich auf eine vierzigjährige reducirt [2]), allein der *römischen* Kirche blieb das Vorrecht der hundertjährigen Verjährungsfrist — sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio vel privilegio. Bewegliche Sache der Kirche, die Mobilien, konnten indessen in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden [3]).

Wir lernten schon eine von den Kaisern Leo und Anthemius ausgegangene Verfügung kennen, welche festsetzte, wie es mit dem Vermögen derer zu halten sei, die ins Kloster eingetreten, dasselbe aber wieder verlassen hatten [4]). Justinian schenkt diesem Gegenstande im Interesse des kirchlichen Vermögens erhöhte Aufmerksamkeit. Zunächst erklärt auch er es als seinen Willen: »Si monachi aut clerici monasteria aut ecclesias relinquant atque mundani fiant, omne ipsorum jus ad monasterium aut ecclesiam pertinet [5]).« Eltern dürfen ihre Kinder, die sich gegen den elterlichen Willen, dem Priester- oder Ordensstande widmen, desshalb nicht enterben, sondern »necesse habento, *si testamentum condant*, quadrantem illis relinquere; sin autem hoc non fecerint, locus sit ab intestato [6]).« Sollten jedoch Eltern *testamentarisch* ihren geistlich gewordenen Kindern mehr zuzuwenden gedenken, heisst es in einem andern, diesen Gegenstand noch ausführlicher behandelnden Gesetze [7]), »sin et amplius voluerint eis largiri, hoc eorum voluntati concedimus.« Anders war es, wenn die Eltern ihren letzten Willen nicht kund gegeben hatten, dann gehörte alles ohne Weiteres dem Intestaterben. Ueberhaupt aber folgte sonst der Person, die in ein Kloster eintrat, ihr Vermögen unverzüglich nach, und das Dispositionsrecht über dasselbe ging an das Kloster über, gleichviel welchen Geschlechtes jene Person war. Doch machte das Gesetz einen Unterschied, ob die Person Kinder hatte oder nicht. Im letzteren Falle gehörte ihr Gesammt-

1) Cod. *Just.* I, 2, 23. — 2) Nov. 131. c. 6. cf. Nov. 111 c. 1.
3) Auth. Quas actiones ad Cod. *Just.* I, 2, 23. — 4) s. oben p. 32. — 5) Cod. *Just.* I, 3, 55, §. 1; 56, §. 2. — 6) Ebend. — 7) Cod. *Just.* I, 3, 56, §. 1.

vermögen einfach dem Kloster; im ersteren hatte sie sowohl vor, wie nach ihrem Eintritte ins Kloster das Dispositionsrecht über ihr Vermögen; was von demselben die Kinder nicht erhielten, fiel dem Kloster zu, ja einen Theil des Vermögens musste sie zurückbehalten, durfte ihn nicht ihren Kindern geben, sondern musste ihn dem Kloster zubringen. Starb eine Person im Kloster, bevor sie ihren Kindern das, was ihnen zukam, gegeben hatte, so durften diese Kinder das ihnen Gebührende beanspruchen und in Besitz nehmen, das Uebrige verblieb dem Kloster, filii legitimam percipient, reliqua substantia monasterio competente[1]).

Auch das Vermögen dessen, der beim Raube, bei der Entführung einer gottgeweihten Jungfrau oder Diaconissin mitgewirckt, fiel als Eigenthum dem Kloster oder der Kirche zu, welcher die Entführte angehört hatte. War die Entführte eine Diaconissin irgend einer Kirche, ohne dass sie in einem Kloster und dergleichen lebte und wohnte, so hatte sie aus dem, dem Räuber genommenen Vermögen den lebenslänglichen Niesbrauch, usufructum, dum superest, die Kirche aber ward Eigenthümerin desselben, ecclesia vero omnem proprietatem et plenam possesionem earundem rerum nostro habeat beneficio[2]).

Die angezogenen kaiserlichen Gesetze beweisen zur Genüge, dass die damalige Staatsregierung in den Klöstern nichts Staatsgefährliches, nichts Socialgefährliches erblickte, wohl aber dass sie die Klöster als Institute ansah, die dem Staate und seinen Armen und Bedrängten aller Art Hülfe und Trost gewährte, Institute, deren Lebensfähigkeit auf jede Weise gehoben und gefördert werden müsse. Es seien den Stürmern gegen Klöster und klösterliche Genossenschaften diese Justinianischen Gesetze zur angelegentlichen Beachtung empfohlen.

Wir kommen jetzt auf die Gesetze Justinians, in welchen es sich um die Testamente und Legate zu frommen Zwecken und deren Durchführung handelt.

Zuerst gibt der Kaiser seinen Willen zu erkennen, in welcher Weise gegen die testamentsseitig eingesetzten Erben, die sich etwa weigern sollten, eine vom Erblasser getroffene Verfügung zu Gunsten eines frommen Zweckes zur Ausführung zu bringen, zu verfahren sei[3]). In diesen Fällen soll sofort der Bischof auftreten, sancimus, confestim loci episcopos curiosos esse circa haec et postulare, ut illi omnia impleant (nämlich die Erben) secundum voluntatem defuncti.

1) Nov. 123, c. 38; cf. Nov. 5, 5; 76. praef. und c. 1.

2) Cod. *Just.* I, 3, 54. — 3) Cod. *Just.* I, 3, 46.

Zugleich werden vom Kaiser ganz genau die Zeiträume fixirt, innerhalb welcher der vom Erblasser ausgesprochene Wille bezüglich solcher milden Stiftungen vollzogen werden muss; beim Bau einer Kirche z. B. werden drei Jahre, eines Hospitals wird ein Jahr festgesetzt. War nach Ablauf dieser Frist der Erbe seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, so soll der Bischof dasjenige von ihm einfordern, was der Testator letztwillig zu frommen Zwecken ausgesetzt hatte, und der Bischof soll nun seinerseits den Bau der Kirche bezw. des Hospitales, Kranken- oder Waisenhauses und dergleichen oder die Auslösung der Gefangenen in die Hand nehmen. Damit geht aber auch das Verwaltungsrecht in Bezug auf die fromme Stiftung an die Bischöfe über, die Bischöfe haben die Verwaltungsbeamten der einzelnen Stiftungsgebäude zu ernennen und sollen die Erben, weil sie den letzten Willen nicht ausgeführt, an der Verwaltung hindern[1]). Ausserdem aber sollen die fructus et reditus et omnem legitimam accessionem von der ganzen Zeit, in welcher der Erbe seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, und zwar vom Todestage des Erblassers an, eingefordert werden[2]). Zugleich wurde aber auch der Fall vorgesehen, dass etwa Bischöfe, corrupti a scriptis haeredibus vel legatariis vel fideicommissariis[3]) ihre Pflicht vernachlässigten; dann sollen die Metropoliten der Provinz oder die Erzbischöfe, denen jene Diöcese untersteht, die Sache in die Hand nehmen, sie sollen inquirere et cogere, pium opus aut piam liberalitatem omnino impleri[4]). Sollten sich die bezüglichen Erben aber etwa der Execution von Seiten des Bischofs widersetzen, dann sollen sie zur Strafe das Doppelte der ursprünglichen Stiftung zu zahlen gezwungen sein[5]). Es könnte nun auch sein, dass nach der Verfügung des Erblassers die zu Gunsten des kirchlichen Vermögens ausgesetzten Legate u. s. w. von dem Erben erst bei dessen Tode ausgezahlt zu werden brauchen. Dann haben solche Erben die Pflicht, cum morientur ipsi, omnino ista implere. Sollten deren Erben die Ausführung irgendwie hindern oder verschieben wollen, so treten die genannten Bestimmungen in Kraft[6]). — Justinian sorgte auch für die Zukunft vor; er wollte nicht, dass die einer Kirche, einem Kloster, einer kirchlichen Anstalt u. s. w. vermachten und *jährlich* an dieselben zu zahlenden Legate dahin geändert würden, dass man die Ablösung dieser jährlichen Rente durch ein einmal zu zahlendes Baarcapital vornahm; war dies geschehen, so

1) Cod. *Just.* l. c. §. 1. — 2) Ebend. §. 4.

3) Auch die beiden letztgenannten, Legatare und Fideicommissare stellt der §. 5. unter das Gesetz.

4) §. 6. — 5) §. 7. — 6) §. 8.

sollte der Act ungültig sein, si qua fiat alienatio, et ipsa irrita sit. Und dabei sollte das Verjährungsrecht nie in Anwendung kommen, nulla temporis praescriptione opponenda. Justinian handelte darin sehr klug, er wollte nicht, wie er sagte, dass den augenblicklich Lebenden Ueberfluss zu Theil werde, die später Lebenden aber Mangel litten und das Nachsehen hätten, his quidem, qui aliqua parte temporis fuerint, esse pecuniarum copiam, his autem, qui futuri sunt, omnimodam relictorum privationem [1]).

Bereits im Jahre 454 hatte Marcian, wie wir gesehen [2]), ein Gesetz erlassen des Inhaltes, dass letztwillige Verfügungen in welchen die Armen im allgemeinen, in corpore zu Erben eingesetzt waren, rechtlich gültig sein sollten. Justinian beschäftigt sich mit diesem Gegenstande sehr eingehend und erlässt im Interesse des kirchlichen Vermögens neue begünstigende Verordnungen. »Si quis,« sagt ein Justinianisches Gesetz [3]), »ad declinandam legem Falcidiam, dum desiderat, totam suam substantiam pro redemptione captivorum relinquere eos ipsos captivos scripserit heredes, ne videatur, quasi *incertis* personis heredibus institutis judicium suum oppugnandum reliquisse, sancimus, ejusmodi et talem institutionem pietatis intuitu valere et non esse respuendam.« Hier handelt es sich um Testamente zu Gunsten der Auslösung von Gefangenen; sofort wird auch der Armen gedacht [4]): »Sed et si pauperes quidem scripserit heredes, et *non* inveniatur *certum* ptochotrophium vel *certae ecclesiae* pauperes, de quibus testator cogitaverit, sed sub *incerto* vocabulo pauperes fuerint heredes instituti, simili modo et hujusmodi institutionem valere decernimus.« Der Bischof und der Oeconomus sollen dann die zu Gunsten der Gefangenen eines Ortes ausgesetzte Erbschaft übernehmen, episcopus et oeconomus hereditatem suscipiant, und sollen dieselben, sive per annuos redditus sive per venditionem mobilium seu se moventium rerum sit, ganz omnimodo zur Auslösung der Gefangenen verwenden [5]). Das Gesetz gibt dann in §. 3. bis 7. ausführliche Bestimmungen über die Art der Verwaltung wie der Verwendung der zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen und Testamente und droht schliesslich mit dem göttlichen Zorne allen denen, welche nicht gewissenhaft die betreffenden Gelder verwendeten [6]). Wir werden bei dem Artikel »Verwaltung des kirchlichen Vermögens« auf dieses Gesetz zurückkommen müssen. Aber eine Bestimmung aus demselben ist hier noch zu besprechen. Es hiess schon Eingangs des Gesetzes: »ad declinandam legem Falcidiam,« und

1) §. 9. — 2) S. oben p. 27. — 3) Cod. *Just.* I, 3, 49. — 4) Ebend. §. 1. 5) §. 2. — 6) §. 8.

gerade hinsichtlich des Falcidischen Gesetzes wird von Justinian dem kirchlichen Vermögen ein wesentliches Privilegium zu Theil.

Die lex Falcidia befasste sich zum erstenmale mit den Legaten[1]; vorher hatte jeder Testator freie Hand sowohl nach Zahl wie nach Grösse der Legate. Vermöge dieser Freiheit waren nun nicht selten Erbschaften durch Legate derartig vermindert und erschöpft, dass die Erben für vortheilhaft hielten, die Erbschaft ganz auszuschlagen. Zur Regelung dieser Verhältnisse wurde zuerst die lex Furia[2]) gegeben, worin das Maximum eines Legates fixirt war, sodann, weil der Zweck dieser lex durch viele kleinere Legate leicht vereitelt werden konnte, die lex Voconia, welche bestimmte, es solle kein Legatar mehr erhalten dürfen, als dem Erben verbliebe nach Abzug sämmtlicher Legate. Da auch diese Verordnung das Testamentswesen nicht regelte, so erschien nun das Falcidische Gesetz, welches die Freiheit des Testirers dahin beschränkte, dass nach Abzug aller Schulden, gerichtlichen Kosten und anderer Ausgaben nur drei Viertheile der gesammten erblichen Masse zu Legaten ausgesetzt werden durften, ein Viertheil musste dem Erben unverkürzt und ungeschmälert bleiben, so dass nöthigenfalls der Erbe einem jeden Legatar einen verhältnissmässigen Abzug an jedem Legate machen konnte[3]). »Lex Falcidia jubet, non plus quam dodrantem totius patrimonii legari, ut omnimodo quadrans integer apud heredem remaneat[4]).«

Diese Abzüge nun, denen nach Falcidischem Gesetze fast alle Legate unterworfen wurden, sollten bei Vermächtnissen an Kirchen, an die Armen der Kirchen, an kirchliche Anstalten, zu Gunsten der Auslösung von Gefangenen, kurz bei Vermächtnissen ad pias causas wegfallen. »Si enim,« sagt der Kaiser, »propter hoc a speciali herede recessum est, ut non Falcidiae ratio inducatur, quomodo ferendum est hoc, *quod in sacrum venerit*, per Falcidiam vel aliam occasionem minui[5])?« Der Oeconomus der Kirche oder der Bischof soll darum auch sine Falcidiae ratione die Erbschaft den Armen u. s. w. zuwenden[6]).

Da schon mehrfach von Legaten behuf Auslösung von Gefangenen die Rede war, so möge gleich hier noch eines hierhergehörenden Gesetzes[7]) erwähnt werden. Justinian wollte, dass, wenn Kin-

---

1) a. 714 J. R. — 2) Cicer. in Verr. II, 1, 1, 43. — 3) Nov. 1, c. 2, Cod. *Just.* VI, 50, 3 sqq.

4) Gerade so bestimmte die lex Trebelliana hinsichtlich der mit Fideicommissen beschwerten Erbschaft. s. §. 4. Inst. II, 23.

5) l. 49. §. 2. Cod. *Just.* I, 3. — 6) Ebend. §. 6. — 7) Nov. 113, c. 3.

der und Verwandte eines Gefangenen dessen Loskaufung vernachlässigten, sie von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollten; das gesammte Vermögen fiel an die Kirche, damit diese es zum Loskauf von Gefangenen verwende. »Successio defertur ecclesiae . . . expendenda scilicet in captivorum redemptionem [1].«

In dem Gesetze »Si quis ad declinandam legem Falcidiam« hatte Justinian angegeben, wer erbberechtigtes Subject war in dem Falle, dass der Testator die Armen, die Gefangenen u. s. w. im allgemeinen zu Erben eingesetzt hatte. Erbberechtigt waren dann zunächst die Armen, die Gefangenen, die kirchlichen Anstalten des Ortes, in welchem der Testator gelebt hatte. Befanden sich an diesem Orte mehrere derartige Anstalten u. s. w., so sollte die Erbschaft derjenigen zukommen, qui pauperior esse dignoscitur. Hier war auch die richterliche Entscheidung verhältnissmässig noch leicht; denn der Testirer hatte in seinem letzten Willen wenigstens Andeutungen in genere gemacht, ob er entweder die Armen, oder die Gefangenen oder die in Kranken-, Waisenhäusern u. s. w. Lebenden bedacht wissen wollte. Sehr viel unsicherer und schwieriger war der Fall, in welchem jemand »unsern Herrn Jesum Christum« zum Erben einsetzte. Wer war denn da nur eigentlich erbberechtigtes Subject? Die Frage führte zu den mannichfachsten Differenzen, so dass Justinian durch Gesetz [2]) klar zu legen suchte, wer in solchem Falle als Eigenthumssubject im Testamente zu betrachten sei.

»Da wir sehen,« führt der Kaiser aus, »dass in manchen jüngst verfassten Testamenten Erbeinsetzungen stattgefunden haben der Art, dass jemand unsern Herrn Jesum Christum als Erben nennt, ohne ein heiliges Haus, eine Kirche und dergleichen namhaft zu machen, oder dass jemand unsern Herrn Jesum Christum und noch einen andern zu gleichen oder ungleichen Hälften erben lassen will, und da wir finden, dass in solchen Fällen eine grosse Unsicherheit entsteht zufolge der älteren Gesetze, so wollen wir dieses verbessern und folgendes anordnen. Wenn jemand unsern Herrn Jesum Christum zum Erben einsetzt, so soll die Kirche jener Stadt, oder jenes Dorfes oder jener Gegend, in welcher der Erblasser gestorben war, zum Erben eingesetzt sein, und der Oeconomus soll die Erbschaft einfordern. Hinsichtlich der Legate und Fideicommisse gilt dasselbe;

1) Die Gefangenen waren in jenen Zeiten, den Zeiten ewiger Kriege ein Gegenstand liebevollster Aufmerksamkeit von Seiten der Kirche. s. *Ratzinger*, kirchliche Armenpflege p. 84.

2) Cod. *Just.* I, 2, 26. cf. Nov. 131, cap. 9 sqq.

sie sollen den heiligen Kirchen zu Gute kommen, damit diese von denselben die Armen unterstützen. Ist einer von den Erzengeln oder Martyrern als Erbe namhaft gemacht, ohne dass ein heil. Haus genannt ist, so soll das in jener Stadt oder deren Nähe zur Ehre des Erzengels oder Martyrers errichtete Haus Erbe sein; befindet sich daselbst kein solches Haus, so sind die in der Metropole befindlichen *respectiven* Häuser erbberechtigt, in Ermangelung dieser die Kirchen jenes Ortes. Ueberhaupt haben die Kirchen das Vorrecht vor den andern heiligen Häusern, es müsste denn der Erblasser ausdrücklich anders bestimmt haben [1]). Hat der Testirer eine bestimmte Stätte nicht namhaft gemacht, und sind viele Tempel desselben Namens in jener Stadt oder deren Nähe, so erbt derjenige, welchen der Verstorbene häufig besucht und am meisten geliebt hat. Lässt sich ein solcher nicht nachweisen, so erbt der ärmste unter ihnen [2]).«

Hinsichtlich der an dieses Gesetz sich knüpfenden Controversfrage, wen denn nun eigentlich Justinian als Subject des Erbrechtes hinstelle, schliessen wir uns der Ansicht derer an, die meinen, Justinian habe nicht etwa die individuelle Kirchengemeinde, nicht die Corporation der zu einer bestimmten Kirche gehörenden Gläubigen, sondern die *einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute selbst* als Eigenthumssubject betrachtet. Der Zweck, die pia causa, also die Kranken-, die Armen-, die Waisenversorgung u. s. w. machte dieselben zu Trägern juristischer Persönlichkeiten, zu piis corporibus, und damit fähig, erbberechtigtes Subject zu werden.

Noch ein Punkt muss hier ins Auge gefasst werden, der Ausdruck »secundum veteres leges« im obigen Gesetze. Justinian sagt, er sehe eine grosse Unsicherheit enstehen zufolge den alten Gesetzen. Wahrscheinlich denkt der Kaiser hier namentlich an das oben [3]) besprochene Gesetz Constantins vom Jahre 321: »Habeat unusquisque . . .« durch welches die testamenti factio passiva der Kirche anerkannt, aber noch nicht das Nähere bestimmt war, wem das Erbobject zufallen solle für den Fall, dass das erbende Subject nur im allgemeinen, also etwa die Armen, die Kirche u. s. w. namhaft gemacht war. Wurden damals, als die Kirche verhältnissmässig noch klein war, nähere testamentliche Bestimmungen nicht so sehr vermisst, so doch jetzt, wo klarere, detaillirtere Weisungen geradezu nothwendig wurden, wie das, meint Justinian, ganz klar hervorgeht aus der herrschenden grossen Unsicherheit.

---

1) Cod. *Just.* l. c. §. 1. — 2) Ebend. §. 2. — 3) pag. 12.

Justinian legte seine Sorgfalt, mit der er für das Kirchengut eintrat noch auf andere Weise au den Tag. Es war nämlich vorgekommen, dass Personen, meist wohl aus edler Absicht, aber auch wohl, wie der Kaiser sagt, nominis causa, um sich vor der Welt einen Namen zu machen, aus eigenen Mitteln eine Kirche erbauten, diese dann aber nicht mit dem zur Unterhaltung des Gebäudes und des Cultus nothwendigen Capitale ausstatteten, so dass in Folge dessen das Gebäude später entweder unbenutzt bleiben oder die Kirche als solche aus ihren Mitteln das Nöthige auch für dieses neue Gebäude beschaffen musste. Um nun von vornherein jedem neu zu erbauenden kirchlichen Gebäude die zur Beschaffung der nothwendigen jährlichen Bedürfnisse erforderliche Summe, einen hinlänglichen Fond, ein auskömmliches Kirchencapital zu sichern, und um das allgemeine Kirchenvermögen von Belastung möglichst zu befreien, erliess Justinian ein Gesetz[1]) des Inhaltes, dass, wenn jemand eine neue Kirche bauen wolle, er vorher mit dem Bischofe sprechen und die Summe bestimmen müsse, welche er für die Lichter, für den heiligen Dienst, für Unterhaltung der Gebäude u. s. w. auszusetzen gedenke. »Sancimus, non aliter quempiam ecclesiam ex novo aedificare, priusquam loquatur ad Deo amabilem episcopum et definiat mensuram quam deputat et ad luminaria et ad sacrum ministerium et ad incorrumpendae domus custodiam et observantium alimenta.« Ist der den Bau Beabsichtigende im Besitze des hierzu erforderlichen Vermögens, so soll er zuvörderst eine Schenkungsurkunde darüber ausstellen, faciat prius donationem eorum, quae futura sunt, deputari, dann mag er zum Bau der Kirche schreiten. Kann er aber das Erforderliche nicht zahlen, so darf er auch nicht neu bauen; kann aber immerhin eine der vielen baufälligen Kirchen — multae enim et in hac regia civitate et in provinciis ecclesiae sunt, in quibus competenti quidem administratur modo, periculum vero ruinae patiuntur per vetustatem, aut etiam parvae constitutae sunt et inordinatae — restauriren lassen und soll in diesem Falle Erbauer eines Gotteshauses genannt werden, sic enim poterit et sacrae domus fabricator vocari.

In enger Verbindung mit diesem Gesetze steht auch das Verbot Justinians[2]), an die Kirche oder kirchliche Anstalten unfruchtbaren oder belasteten Besitz zu schenken oder zu verkaufen. »Quidam minus idonea praedia donaverunt sanctissimis ecclesiis aut venerabilibus domibus aut etiam vendiderunt tanquam idonea cum utique sterilia essent a principio ... Interdicimus, si foenea quaedam pos-

1) Novell. 67. c. 2. — 2) Nov. 7. c. 12.

sessio aut damnosa detur ecclesiis aut monasteriis aut xenodochiis aut nosocomiis aut aliis venerabilibus collegiis« . . . .

Mit diesen beiden kaiserlichen Verordnungen war die hinlängliche Dotirung jeder einzelnen von Privaten neu erbauten Kirche ausser Frage gestellt, die Restauration von ältern, zu kleinen oder baufällig gewordenen Gotteshäusern angebahnt und der eigentliche Besitzstand der Kirche fester und gesicherter geworden.

Aus den bisher angeführten Gesetzen Justinians haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass es diesem Kaiser ernstlich darum zu thun war, das kirchliche Vermögen zu heben und zu vermehren und etwaige Schädigungen desselben abzuwenden. Aus diesem Grunde halten wir aber auch dafür, man müsse den Worten Justinians Glauben schenken, mit denen er ein neues Gesetz motivirt, ein Gesetz, das auf den ersten Blick allerdings stark nach Culturkampf aussieht und um dessenwillen erlassen erscheint, damit die den Klerikern bislang gewährten mannichfachen Immunitäten nicht gar zu vielen Staatsbürgern zu Theil würden. Wie gesagt, wir legen dem Kaiser nicht ein so engherziges Motiv unter, sondern setzen in die allerhöchsteigene Motivirung zu folgendem Gesetze Glauben und Vertrauen. Justinian geht von einer allgemeinen Betrachtung aus: »Paene nihil immensum bonum est[1]), alles Uebertreiben ist nachtheilig. Sofort kommt er dann auf die ihm am Herzen liegende Sache. »Competens est, neque ordinationes, quae super reverendissimis clericis fiunt aut super rever. diaconissis, fieri tantas, *ut illorum expensis sanctissima ecclesia incidat in causam mutorum maximorum et paullatim ad novissimam inopiam deponatur.*« Es ist nicht billig, dass durch das Ertheilen zu vieler Ordinationen die Kirche, der eventuell die Sorge für die Ordinirten obliegt, pecuniären Nachtheil habe. Dem Kaiser ist zu Ohren gekommen, dass aus dem genannten Grunde z. B. die Hauptkirche Constantinopels stark verschuldet ist, faciens tam hypothecas quam pignorum dationes in optimis suis praediis rusticis et surburbanis. Das hat ihm Veranlassung gegeben, die früher bestandenen Verhältnisse einzusehen, und er hat gefunden, dass die Erbauer der Kirchen dieselben für Unterhaltung einer *bestimmten* Anzahl Presbyter, Diaconen, Subdiaconen, Lectoren, Cantoren, Ostiarier u. s. w. auch dotirt haben. Die Bischöfe aber sind auf Bittgesuche einiger hin zu ausserordentlich vielen Ordinationen geschritten, wodurch die Vermögensverhältnisse der Kirche zerrüttet wurden. Die Einnahmen der Kirche reichten zum Unterhalte so vieler Kleri-

1) Nov. III. Praef.

ker nicht aus, so dass zur Bestreitung der Ausgaben zum Leidwesen des Kaisers die besten Grundstücke der Kirche mit Hypotheken überlastet, Pfänder bestellt und höchst ungesetzliche Veräusserungen von Kirchengut vorgenommen wären. Und selbst diese unglücklichen Anleihen setzen die Kirche noch nicht in den Stand, alle ihre Diener zu ernähren. Hier muss, meint Justinian, Abhülfe geschafft werden, und darum erfolgt nun eine gesetzliche Verordnung, die aber keine rückwirkende Kraft haben soll; non enim, quod est, minuimus, sed de futuro providentes sancimus[1]).« Förderhin sollen nun an der Hauptkirche Constantinopels — es ist die herrliche Sophienkirche gemeint — nicht mehr denn 60 Presbyter, 100 Diaconen, diaconos masculos, 40 Frauen, quadraginta feminas, nämlich Diaconissen, 90 Subdiaconen, 110 Lectoren, 25 Cantoren und ausserdem noch 100 Ostiarier, im ganzen also 525 Kleriker Anstellung finden. Immerhin noch eine respectabele Zahl! Ueber diese Zahl hinaus soll nun aber der Bischof keine Ordination vornehmen[2]). Dieselbe Bestimmungen, über die ursprünglich vom Erbauer festgesetzte Zahl der Kleriker hinaus keinen zum Kleriker zu weihen, soll auch für alle anderen Kirchen gelten, sowohl für diejenigen, welche von der Hauptkirche expensas et emolumentum habent, als auch für die übrigen. Sollte ein Bischof dennoch weitere Ordinationen vornehmen, der Oeconomus die so gesetzwidrige Ordination aus dem kirchlichen Vermögen unterstützen und der Patriarch seine Zustimmung dazu ertheilen, so haben sie selbst mit eigenem Vermögen dafür einzustehen, de sua propria facultate praebeant expensum. Justinian will um jeden Preis verhindern, ut sanct. major ecclesia neque debitis subjiciatur, neque angustietur, neque perpetuo deficiat, sed semper abundet[3]).

Zugleich benutzte Justinian die Gelegenheit, aus der Ordination der Bischöfe und Kleriker der Kirche eine neue Einnahmequelle zu eröffnen. Während er nämlich den Klerikern jeglichen Grades verbot, für die empfangene Ordination dem Ordinans oder irgend einer andern Person etwas zu geben[4]), wollte er nicht nur nicht hindern, dass von dem Ordinirten *der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt* ein Geschenk gemacht wurde, sondern er ermuntert dazu im Interesse des Seelenheiles des Betreffenden, non solum non prohibe-

---

1) Nov. 3, c. 1, — 2) Ebend. §. 1.

3) Ebend. c. 2. cf. Nov. 8, woselbst Justinian sagt: »scimus enim, quantae ss. ecclesiae propter hanc ordinationem inopes factae sint.«

4) Nov. 123, c. 16.

mus hoc fieri, sed etiam magis invitamus eos, talia pro salute animae suae facere[1]).

Sehr angelegentlich sorgte der Kaiser, dass die Bischofswahlen in geordneter Weise vor sich gingen[2]). Handelte der consekrirende Bischof gegen das Gesetz, so wurde er auf ein Jahr vom Amte dispensirt, und *all sein Einkommen* während dieser Zeit, es mochte erworben sein auf was immer für eine Weise, *fiel an die Kirche*, deren Bischof er war. »Jubemus . . . . omnem ejus substantium quae quolibet tempore aut modo in ejus (episcopi, qui praesumpserit ordinare) dominium deducta est, propter culpam, quam fecit, dominio ecclesiae, cujuus episcopus est, vindicari[3]).«

Vor allem aber will Justinian darauf gehalten wissen, dass niemand auf einen Bischofsstuhl gelange durch Anwendung von Bestechung, ut nullus per suffragium auri aut aliarum rerum episcopus ordinetur. War Derartiges geschehen, so verfielen Geber und Nehmer und Vermittler, dantes et accipientes et mediatores eorum, in schwere Strafen secundum sacras scripturas et sanctas regulas. Das zur Bestechung dienende Geld kam der Kirche zu Gute, in welcher jener den Bischofstühle erstrebte, quod pro hac causa datum est, ecclesiae illi vindicetur, cujus voluit sacerdotium comparare. Hatte ein Laie dieserhalb etwas empfangen oder der Theilnahme sich schuldig gemacht, so hatte er der Kirche das Doppelte des Empfangenen zu zahlen. Selbst alle Bürgschaften, die in solchem Falle gestellt waren, omnem cautionem pro hoc quolibet modo expositam et pignorum vel fideijussorum dationem vel oblationem . . . . sed etiam aliud tantum, quantum professio continet, jede hier stipulirte Summe, exigatur, quod debet ecclesiae dari, sie soll eingetrieben und der Kirche gegeben werden[4]).

Mit diesen Gesetzen, die in sehr mannichfaltiger und verschiedener Weise das Vermögen der Kirche und des Klerus berühren, schliessen wir die Gesetzgebung Justinians und überhaupt die kaiserliche Gesetzgebung über den *Erwerb* des Kirchenvermögens, sowie über das Vermögen des Klerus. Der Verlauf der Darstellung wird gezeigt haben, in wie enger Beziehung das Vermögen der Kleriker zu dem der Kirche stand, wie also eine zusammengefasste Betrachtung beider Arten zweckmässig sich ergab. Ueberblicken wir nun noch einmal kurz die zur Sprache gekommenen Gesetze, so finden wir, wie dieselben anfangs aus den in der Kirche bestehenden Verhält-

1) Nov. 123, l. c. u. cap. 3, woselbst die Bischöfe dazu ermuntert werden.
2) Ebend. c. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 3) Ebend. c. 2. §. 1.

nissen ganz natürlich sich ergaben, wie dann aber allmählich die Kaiser weitergingen und Verordnungen erliessen, die, wenn sie auch nicht immer dauernde Gültigkeit erlangten oder theilweise wieder zurückgenommen wurden, doch mit Recht als solche angesehen werden können, welche aus der aufrichtigen und edlen Absicht gegeben wurden, das kirchliche Vermögen sicher zu stellen und zu vermehren. Einzig Julian, der enragirte Culturkämpfer im Interesse des Heidenthums, verfolgt das entgegengesetzte System und sucht Kirche und Klerikern die Vermögensquellen möglichst zu verstopfen. Aus der Regierungszeit aller übrigen Kaiser finden wir gemeiniglich nur dann Gesetze, welche dem Erwerbe des Kirchenvermögens oder dem des Klerus hinderlich sind, wenn die Kaiser andere gewichtige Interessen dadurch gefährdet glauben, nur dann sehen wir dem kirchlichen Wohlthätigkeitssinne der Gläubigen durch die Staatsgewalt Einhalt thun, wenn offenbar durch die Schuld einzelnerpflichtvergessener Kleriker der Staat sich in seinen Interessen zu sehr bedroht sah. Sonst hielten die Kaiser — und das ist das *Generalprincip*, das nicht genug betont werden kann — stets dafür, *es sei die Förderung des materiellen Wohles der Kirche und des Klerus gleichbedeutend mit der Förderung des Staatswohles, mit der Hebung des socialen Wohlstandes.* Was der Kirche durch den Staat zu Gute kam, gewann der Staat, indem er sich auf der einen Seite im Interesse der Kirche und deren Diener etwa eines Vortheiles, einer Einnahme begab, auf der andern Seite mehr als doppelt in seinen Armen und Dürftigen wieder, da gerade den Legionen der Armen und Nothleidenden im römischen Staate von Seiten der Kirche die liebevollste Aufmerksamkeit, die sorgfältigste Pflege, die reichlichste und nachhaltigste Unterstützung erwiesen wurde.

II.

Behandlung des Pfründevermögens in Klöstern und Stiftern im 14. Jahrhundert,

vom † Archivdirector Dr. *F. J. Mone* zu Karlsruhe.

Dieser Gegenstand gehört zur Pfründeverwaltung, betrifft aber meist die ausserordentlichen Fälle, wofür die gewöhnliche Verwaltung nicht ausreichte. Ich stelle daher einige Urkunden darüber hier zusammen, theils der Sache selbst wegen, theils um ein Seitenstück zur Behandlung der Privatvermögen mitzutheilen. Wie diese Verwaltung der Pfründen mit den Klosterregeln und den Stiftsstatuten zusammenhängen lässt sich im Allgemeinen nicht sagen.

1) *Anordnung über die Verköstigung des Abtes und der Mönche des Klosters Spanheim. 1313. Juni 24.*

Modernorum gesta necesse est litteris et testibus roborari, ut eo facilius ad futurorum memoriam deducantur. Nos igitur Wilcho abbas totusque conventus monasterii in Spanheim, ord. s. Bened. Mogunt. dyoc. presentibus nostris litteris confitemur publice protestando, quod inspecto et considerato statu nostri monasterii invenimus ipsum monasterium tatibus debitorum honeribus depressum, quod celeri remedio indigeret. accedente igitur consilio nobilis viri, domini Johannis comitis de Sponheim, tutoris nostri monasterrii, aliorumque amicorum et fidelium nostrorum consiliis mediantibus statuimus et ordinavimus, quod domino abbati, qui pro tempore fuerit, dabuntur quinquaginta maldra siliginis mensure Pinguensis et viginti maldra avene cumulate tresque carrate vini, pro media parte franci et pro media parte hunici, et quatuor plaustra feni dabuntur annis singulis, cessante contradictione quolibet, cum pullis provenientibus in villa Rudirsheim, quocumquae nomine censeantur. Ceteris fratribus in sacris existentibus cuilibet dabuntur sex maldra siliginis predicte mensure et una carrata vini hunici cum dimidia marca denariorum Coloniensium, tribus hallensibus pro denario conputatis, tali forma, quod maldra omnia et vina simul ponentur in unam domum et cellarium, et dehiis ministrabitur fratribus conmuniter, qui chorum frequentant et officia divinorum, si qui autem se ab hiis subtraxerint, eadem pre-

benda privabitur per abbatem secundum monasticam disciplinam. Item si de proventibus pullorum predictorum superexistentibus fratribus contigerit ministrari, quantum uni datur, domno abbati debet duplicari. Decernimus preterea, quod predictis omnibus distributis si quit de proventibus monasterii in blado, vino, feno et omnibus aliis qualitercunque provenientibus superfuerit, domnus abbas cum conventu et mediante consilio nobilis viri, domini nostri Johannis comitis supradicti unum monachum de conventu et unum castrensem de castro Sponheim eligent, qui ipsos superexistentes proventus conservabunt in usus et utilitatem nostri predicti monasterii convertendos. Hoc eciam adiecto, quod predicta ordinacio post lapsum duorum annorum a festo omnium sanctorum proximo veniente incipiet et inviolabiliter observabitur, ut est dictum. Recognoscimus eciam, quod sub debito bone fidei loco iuramenti prestite omnia premissa promittimus et promisimus irrevocabiliter observare ad tempora vite nostre. si quis autem nostrum contra predicta omnia vel aliquid premissorum unquam presumpserit attemptare, periurus censeri debet et bone fidei violator. Super quibus omnibus et singulis premissis presentes sigillis nostris abbatis et conventus una cum sigillo nobilis viri, domini nostri Johannis comitis predicti dedimus roboratas. Acta sunt hoc anno dom. M. CCC. XIII°. in festo s. Johannis baptiste.

Original zu Karlsruhe. Siegel 1) parabolisch in braunem Wachs sitzendender Abt mit Stab, Buch und Inful. Umschrift: † S. WILHELMI. DEI. GRATIA. ABBATIS. I. SPONHIM., 2) parabolisch in braunem Wachs, ebenfalls sitzender Abt wie im vorigen Siegel. Umschrift † S. CONVENTVS. SCI. MARTIN. IN. SPANHEIM. 3) Reitersiegel mit dem sponheimer Wappen auf dem Schilde und den Pferdedecken. Umschrift theilweis verletzt: . . . ANNIS. COMITIS. DE. SPA . . . IM. Die Urkunde ist durch einen Riss, schadhaft aber noch lesbar, sie steht auch im Sponheimer Cop. Buch B. f. 98. Die Abschrift hat Rudeszheim. Es ist Rüdesheim bei Kreuznach.

Trithem. im chron. Sponh. ad ann. 1309 sagt, dass Willicho ein Sohn des Grafen von Westerburg und Bruder der Gräfin von Sponheim gewesen sei. Das ist unrichtig, denn in einer Urkunde vom 23. Juni 1324 im Sponheimer Cop. B. F. 224 heisst es dass Ritter Wynant, Sohn des Friderich von Asselnheim, all sein Gut zu Gemünden verkauft habe »*myme lieben Bruder Wilchen dem apt* und dem Convent zu Spanheim.« Er war also aus dem Geschlechte von Asselheim bei Grünstadt.

2) Vertrag zwischen dem Prior und den Nonnen zu Vallendar über die Verwaltung der Einkünfte des Klosters. 1321 Jan. 14.

Nos Fredericus prior in Lonche[1]), Wernerus s. Castoris et magister Hartwicus s. Florini ecclesiarum in Confluentia scolastici notum esse volumus, quod cum inter Johannem priorem in Valinder ex una parte et magistram et conventum sanctimonialium ibidem ex altera super quibusdam rebus esset dissensio aliqualis, nos ob bonum pacis et concordie apud ipsum claustrum venientes composicionem de utriusque partis assensu ordinavimus in hunc modum: primo quod idem prior de cetero successive singulis ebdomadis unicuique moniali dicti monasterii dabit novem hallenses in augmentum sue prebende, et si aliqua pecunia obvenerit ipsi monasterio de casu prebendarum vacantium, illam idem prior recipiet et habebit in subsidium dandi dictos novem hallenses. et si de casu huiusmodi sibi nichil obvenerit, nichilominus eosdem hallenses ministrabit. Item cum ipse moniales habeant certam pensionem, scilicet triginta tria maldrorum annone, comparatam in terminis ville Poilche[2]), cum illa idem prior nichil habebit agere, sed cedet huismodi pensio ad pigtanciam personis monialium earundem. Item ordinatum est, quod curia sita in villa Velle[3]) cum suis attinenciis suberit amministracioni dicti prioris et ordinabit cum ea et eius fructibus, prout sibi utilitali dicti monasterii visum fuerit expedire. Item omnibus conputatis in diem presentem idem prior tenetur et recognovit seteneri dictis monialibus in ducentis marcis denariorum, tribus hallensibus pro denario quolibet conputatis, quas eis solvere promisit, quam primum vendita fuerint vina, que iacebant in dicto monasterio; et si aliquid ultra precium dicti vini restaret de dicto debito solvendo, illud solvet invindemiis proxime affuturis. Preterea ordinatum est, quod predicte ducente marce et alia pecunia seu debitum, quam vel quod ipse moniales haberent unde cunquecommuni (l. converti?) debebunt in annos et redditus (l. annuos redditus), et illi in perpetuum debent cedere ad pigtanciam[4]) monialibus ipsis ut in casu supra dicto, ut ob hoc eciam racione pigtanciarum huiusmodi deo fervencius serviant pro animabus illorum, a quibus premissa ipsis obvenerunt, deum diligencius exorando. In cuius rei testimonium sigilla nostra de utriusque partis voluntate et rogatu duximus apponenda. Et ego prior predictus recognosco, premissa omnia et singula sic esse et vera, et

1) Lonnig im Kreis Mayen. — 2) Polch in demselben Kreis. — 3) Vellen im Kreis Ahrweiler. — 4) für pictanciam, Pitanz. Pro consolatione seu pictancia nostrarum praebendarum 13 ob. *Böhmer* cod. Francof. 1, 373. S. auch Otterberger U. C. p. 228.

ea taliter esse ordinata, et promitto ea inviolabiliter observare et sigillum meum presentibus duxi apponendum in testimonium eorundem. Datum in crastino octavarum epyphanie domini anno eiusdem M⁰. ccc⁰. vicesimo primo.

Cop. Buch des Klosters Vallendar bei Coblenz zu Karlsruhe f. 14.

3) Vorladung zur etwaigen Einsprache gegen die Präsentation Gotzmanns von Montfort zu einem Canonicat in Oberwesel. 29. April 1322.

Datum per copiam sub sigillo dom. Everhardi canonici ecclesie s. Martini Wesaliensis executoris.

Decanus ecclesie s. Martini Wesaliensis discreto viro Everhardo suo concanonico salutem in domino. Cum ad vacantem canonicam et prebendam ex morte quondam dom. Winhardi canonici et prebendarii ecclesie nostre supradicte nobis Gozmannus filius Arnoldi de Montfort armigeri clericus per dom. Lampertum de Schoneburg strennuum militem et Lampertum eius filium, nepotem quondam dom. Merbodonis militis de Schoneburg, armigerorum, veros patronos ipsius ecclesie, ut asserunt, sit legitime presentatus, vobis in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandamus, quatinus omnes et singulos, qui sua crediderint interesse, super dictis canonia et prebenda publice et peremptorie citetis ad instanciam dicti Gozmanni, ut in ecclesia s. Martini predicta compareant feria sexta proxima post dominicam, qua cantatur Cantate domino (14. Mai) coram nobis ad procedentum in negocio presentacionis predicte, in quantum de jure fuerit procedendum, cum intimacione, quod sive venerint sive non, nos eorum absencia non obstante in dicta causa procedemus, in quantum de jure fuerit procedendum. R(*eddite*) l(*itteram*) sigill(*atam*) in signum executionis facte. Datum anno dom. M⁰. ccc⁰. XXII⁰. feria quinta post festum 6. Marci ewangeliste.

Orig. im gräflich Degenfeld- Schonburgischen Archiv zu Eijbach. Kleines parabolisches Siegel in braunem Wachs mit einem sitzenden Bischof. Umschrift RECTORI. VICA . . . . AT. D'. WESAL. . .

4) Vertrag des Erzbischofs Heinrich III. von Mainz mit der Stifts- und Klostergeistlichkeit in Betreff der von ihr geleisteten Subsidien. 1341. August 21.

Heinricus dei gracia sancte maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperij per permaniam archicancellarius, universis presentes li-

teras inspecturis salutem in domino sempiternam. Quia ecclesiarum et monasteriorum maguntinensium prelati, capitula et conventus consideratis gravibus et diversis expensis, quas precipue pro libertatibus, juribus et negocijs nostre ecclesie maguntinensis et pro communi civitatis et dyocesis maguntinensis comodo et honore, necnon gravibus, quibus dicta ecclesia nostro involuta, oneribus debitorum pensatis, ex mera liberalitate et promptitudine virtuosa, nobis per grate subvencionis subsidium succurrere decreverunt, propter quod nos viceversa eis condignis retribucionibus, quantum possumus respondere, ipsosque paterno affectu et favore, suis exigentibus meritis, graciose prosequi cupientes, promisimus et irrefragabiliter promittimus per hec scripta, necnon eciam alias eis promissa et concessa, quibusdam adiectis, ut subtangitur, tenore presencium innovandi animo confirmamus.

Primo, quod in nullum de ipsis clericis, aut ipsas ecclesias seu monasteria civitatis predicte suspensionis vel excommunicationis aut interdicti sentencias proferemus, iuris ordine pretermisso, nec eos vel eorum aliquem citabimus aut citari mandabimus, nisi ad certum locum et tutum, in literis nostre citacionis determinate expressum. Item, quod elecciones, ordinaciones et disposiciones dignitatum, personatuum et prelaturarum, officiorum, canonicatuum, prebendarum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum quorumcumque ad dictos prelatos seu capitula vel conventus communiter vel divisim pertinencium, ad presens vacantium, seu quas aut quos vel que vacare contingerit in futurum, nullum impedimentum per inhibicionem, reservacionem, decreti interposicionem vel per quamcumque viam aliam ex quacumque causa prestabimus, quominus in hac parte gaudeant libere iure iuris suo, sibique et ecclesijs ac monasterijs de huiusmodi dignitatibus, personatibus, prelaturis, officiis, canonicatibus, prebendis et alijs beneficijs ecclesiasticis, quocumque nomine censeantur, personis ydoneis, prout eis placuerit et visum fuerit expedire, per formam eleccionis vel alias, quocumque modo prossint, canonice providere. Item, quod non compellamus per choercicionem prelatos, canonicos et conventus, per mutacionibus consentire, nisi de consensibus omnium, quorum interest, processerint libera voluntate. Item, quod testamenta et ultimas voluntates eorum et ordinaciones bonorum suorum vel alicuius ipsorum, si que vel si quas in sanitate vel egritudini ipsi vel eorum aliquis, seu alicuius eorum manufideles electi vel in posterum eligendi fecerint de bonis ab eis vel aliquo eorumdem quocumque modo relictis, ratas et firmas tenere et habere promittimus et inviolabiliter observare, nec aliquid, quominus sorciatur effec-

tum in contrarium attemptare. Item, quod nichil de dignitatibus et personatibus et ecclesijs parrochialibus usque in hodiernum diem incorporatis, in civitate vel extra in dijocesi maguntinensi, racione subsidij vel contribucionis cuiuscumque nomine requiramus specialiter vel cum alijs communiter, aut recipiemus ab ipsis seu recipi volumus aut requiri, cum per contribucionem sive per subvencionem ecclesiarum maguntinensium communem satis oneratos reputemus eosdem. Item volumus presentium auctoritate mandare, quod canonici et persone ecclesiarum maguntinensicum et monasteriorum sancti Albani et sancti Jacobi extra muros maguntinenses de suis negocijs sigillandis sigillo sedis nostre nullum dent sallarium, nisi velint spontanca voluntate. Item, quod de bonis ecclesiarum et monasteriorum predictorum et de fundis et singulorum canonicorum et clericorum predictorum bonis sive pensionibus poventuris, cum bona huiusmodi, sive vina fuerint, sive bladum, vel alique res alie quecumque, per alveum Reni descendere vel ascendere contingerit quoquomodo vel aliis in locis, ubi jurisdiccionem habemus seu potestatem, nullum omnino recipiemus theolonium, nec recipi permittemus, dummodo negociandi causa non descendânt; nec ipsa bona per nos, seu ad cuiuscumque querelam vel procuracionem arrestabimus, vel mandabimus arrestari. neque scrotarijs dictis vulgariter winschrodere, vel aliquibus alys personis, que ad bona huiusmodi deducenda utiles vel necessarie fuerint, inhibicionem aliquam vel preceptum seu mandatum in contrarium faciemus, neque nullum impedimentum prestabimus quominus huiusmodi bona libere deducantur, nisi censualia forent, vel census neglectus fúisset debitus de eisdem. Item, quod in visitacione ecclesiarum maguntinensium contenti sumus summa pecunie ab antiquo procuracionis nomine persolute. Item volumus, ne clerus per laycos in dyocesi nostra pro rebus suis seu ecclesiasticis bonis adjudicia secularia protrahantur. Item volumus quod bona ecclesiarum et monasteriorum civitatis maguntinensis, que nunc tenent et hactenus tenuerunt, a precarijs seu sturis imponendis per nos seu . . officiatos nostros in territorijs nostris sint libera et soluta; set si aliqua inposterum acquisierint, talia, si sunt onerata, omni suo onere debent transire et de eis secundum consuetudinem terre disponi et observari. Et quia propter varias occupaciones, quibus cottidie involvimur, eciam de hijs, que ipsi gessimus vel egerimus, nos sepe fallit obliviò; ne igitur per aliqua, que forte nos facere vel alijs committere in genere vel in specie in futurum nos contingeret, vel fecisse seu commisisse hucusque appareret ad alicuius instanciam vel motu proprio, videremur in aliquo obviare vel obviasse premissis vel

eorum [1]) . . . . : ex nunc declaramus et omnibus tam presentibus quam futuris exponimus, hec ex nostra oblivione processisse et procedere; quare etiam huiusmodi que sic fieri vel mandari contingeret, vel facta seu mandata appareront et quicquid secutum extitit vel existit ex huiusmodi, nulla decernimus et omni vigore carere, ab omnibus quoque volumus impune non parere. Nulli ergo omnium hominum liceat, hanc paginam nostre concessionis seu gracie infringere vel ei quomodo libet ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, nostram indignacionem se noverit incursurum. Datum Eltavil anno domini M^mo^ CCC^mo^ quadragesimo primo, duodecimo kalendas mensis Septembris.

Cop. Buch des Stifts St. Peter zu Mainz, f. 53. in gleichzeitiger Abschrift.

Im Münchener Archiv befindet sich nach *Freyberg* reg. boic. 7, 319. diese Urkunde, aber mit dem Datum XII. kal. Octobris, also einen Monat später. Mit obigem Datum steht sie bei *Würdtwein* subs. nov. 5, 227. Warum ich sie auch mittheile, ergibt sich aus folgender Anmerkung.

Bei solchen Subsidien- oder Steuerforderungen vom Pfründenvermögen der Geistlichkeit sind zwei Dinge zu erforschen, worüber freilich selten eine Erläuterung gegeben wird, 1) die Grundsätze der Steueranlage, 2) die Wirkung derselben auf die Pfründen. Was den ersten Punkt betrifft, so sind obige Bestimmungen den umsichtigen Vorschriften nachgebildet, welche Papst Gregor IX. am 23. October 1274 zum Vollzug des Concilienbeschlusses zu Lyon erliess wodurch der Geistlichkeit ein Zehntel ihrer Einkünfte als Steuer auferlegt wurde, um die christliche Herrschaft in Palästina zu erhalten. Die Wirkung, welche obige Forderung hatte, lässt sich einigermassen bei der Stiftskirche von St. Peter zu Mainz nachweisen, die musste nämlich Schulden machen, um die Subsidien zu bezahlen (von 1337—1343). Angenommen, dass alle solche Schuldurkunden in dem Copialbuch des Stiftes eingetragen sind (was ich nicht erweisen kann), so stellt sich heraus, dass es zuerst 100 Kölner Rechnungsmarken, rückzahlbar auf kurzen zinslosen Termin entlieh. Da es auf diese Art nicht fortfahren konnte, so nahm es nach damaligem Brauche seine Zuflucht zu Leibrenten, zahlte sie aber nicht in Geld, sondern in Frucht, weil es keine Baarschaft hatte. So entlieh es in 6 Posten 587½ Pfund Heller (2768 fl. 15 kr.) und gab dafür 106 Malter Korn Leibrente, also nach dem Zinsfuss solcher Renten 10-Procent, wo-

1) Fehlt ein Wort ohne Lücke.

nach das Malter Korn zu 2 fl. 36 kr. gerechnet wurde, was von dem damaligen Mittelpreise zu 2 fl. 33 kr. (Bd. 10, 45) unbedeutend abweicht. Zu diesem nachtheiligen Vertrage wurde das Stift nur dadurch genöthigt, weil es nicht im Stande war, aufkündbare Kapitalien zu entleihen, denn in dem Maasse, als die Pfründen zu den Subsidien beitrugen, verminderte sich der Geldumlauf und wurde es schwierig, Baarschaften zu erhalten. Nach einer Urkunde von 1282 (Cop. B. f. 65) nahm das Stift von zwei Mansus zu Engelstadt, die auf Lebenszeit verliehen wurden, 24 Malter Korn jährlich Zinsfrucht, also für den gebauten Morgen $^3/_5$ Malter; erhöhte sich auch diese Quote im Jahre 1340 bis auf 1 Malter (Bd. 10, 268), so folgt daraus, dass dem Stifte zur Bezahlung der Leibrenten von 106 Maltern die Einkünfte von 106 Morgen Ackerfeld auf unbestimmte Zeit abgingen. Dies war die Wirkung der politischen Parteihändel des Erzbischofs Heinrich III. auf das Petersstift zu Mainz, und mehr oder weniger litten darunter auch die anderen Stifter und Pfründen des Erzbisthums.

5) Statut des Stifts Wimpfen über die Beitragspflicht seiner Mitglieder zu gemeinsamen Ausgaben. 1366. Juni 15.

In gotes namen, amen. Wir der dechan und daz capitel und die gesellen gemeinclichen dez styftes ze Wimpfen in dem tale veriehen offenlichen für uns unde alle unser nachkumen, oder [die] ümer nach uns kümen mögen, unde tun künt allen den, die disen brief ümer angesehen, lesen oder horn lesen, daz wir mit wolbedachtem mut unde gudem berat unde auch mit gudem veraintem villen unde willeküre durch bessers nüczes unde ewicliches frides willen unsers styftes über ain kümen sie unde uns auch verbindon unde verbunden haben mit disem briefe für uns unde alle unser nachkumen ewiclichen stet ze halten ellu ding, die hie nach geschriben sten an alle geverde.

1. Zu dem ersten, wer' ez, dass unser geistlicher vater der babest oder unser herr der byschof von Wrms ain stüre oder ain hilf von unserm stifte isch, die da gemeinlichen allle pfaffheit antref' unde auch ander vicarier in den andern styften, oder unser vorgenanter herre der byschof süss ein propin isch, die auch gemeinlichen alle pfaffheit antref' in dem bystum unde auch die vicarier gemeinlichen in den andern styften ze Wrms: so sollen wir die iczgenanten canoniken unde unser mit phrundener, die da gelichen tail mit uns nemen, geben die driu tail unde die vorgenannten gesellen und vicarier daz virde tail, an alle gewerde.

2. Wer' aber, daz die selbe icz genant sture, hilf oder schenke, beid von dem babest unde auch von unserm herren dem byschofe mit antref' alle alle pfaffheit unde die vicarier gemeinlichen in den andern egenanten styften, die uns dann geaischet wrde von unserm styften, beid von dem babest unde auch von unserm herren dem byschofe, die sollen wir die vorgenannten herren geben genczlichen unde gar an allen schaden unde hilfe der vorgenannten vicarier.

3. Gesche ez auch, daz ain nüwer byschof von Wrms her quem' zu sinem ersten male, also daz man in von rechtes wegen anphahen solte unde angegen gen mit dem heylgtum' und mit einer procession, unde besche dann it koste hin, die sollen wir die vorgenannten herren bezaln die driü tail unde die vicarier daz virde tail. unde sol auch die selbe kost beschehen mit küntlichem wissen unde gegenwertikeit der egenanten gesellen, an alle geverde.

4. Wer' auch, daz ain kaiser oder ain lantfogt oder sust ain herre, er wer' geistlich oder weltlich, mit gewalt her quem' und herburge bi uns hie haben wolte wider unserm willen, oder sust vor der stat lege, oder sust missbellungen oder unfride in dem lande wrde oder wer', da got vor sie, wie daz quem, daz wir davon wrden haben bezwnijeliche koste, unde die selben kost kümt oder quem an alle geverde an zehen phunt heller Winphener werunge unde nit dar über quem, die selben kost sollen wir die obgenannten herren aygentlichen geben genczlichen und gar an allen schaden und hilf der egenannten gesellen an alle geverde.

5. Wer' ez aber, daz die selb kost kumt oder quem' ungeverlichen über zehen phunt Winphener werunge, so sollen wir die egenanten herren gelten und bezaln der selben kost die driu tail unde die vorgenannten vicarier sollen dann die selben kost mit gelten genczlichen unde gar daz virde tail. unde sol auch die selbe kost allezit beschehen, ob ez also kümt oder quem', mit gudem küntlichem wissen unde willen der egenanten gesellen gemeinlichen, an alle geverde.

6. Gesche ez auch, daz der vorgenanten person ain oder me in unserm styfte bedrungen wrde mit bezwngelicher koste unzitlichen unde mit überignen gewalt um dann der andern ainer, oder die andern, unde die selbe kost auch redelichen wer' unde sie auch küntlichen unde redelichen gemachen und bewisen möchte, die sol man im widerlegen, alz dann zitlichen ist an alle geverde.

7. Wer' auch, daz wir die stat it büwen wolten mit graben, mit müern oder sust mit buwe oder mit behüten unde mit wachten,

wie daz sie oder quem', waz daz koste, dez sollen wir die dicke genannten herren geben die driü tail unde die vorgenannten gesellen daz virde tail, an alle geverde. und sol auch daz alle zit beschehen mit gutem wissen unde willen der vorgenannten vicarier gemeinlichen.

8. Auch is ze wissen um die kost, die da jerlichen beschiht von dez sendes wegen boten ze senden, die sellen wir die obgenanten herren geben die driü tail unde die gesellen das virde tail. unde um die kost der visitacion unde correction ains byschofs, die da gemeinliche beschiht hie in dem styfte, die sollen wir auch die obgenanten herren geben die driü tail unde die vicarier daz virde tail, unde sol die kost auche alle zit beschehen allu mál mit gudem willen unde wissen der vorgenannten gesellen gemeinlichen.

9. Gesche' aber ez, daz dehein von den canoniken, phründenern oder vicariern nit geb' oder geben wolte, ob ez also quem' uf daz ziel, alz dan benant wirt oder wrde sin portion, wie dicke daz besche von der kost wegen aller vorgeschriben artikuln, so sollen die oder der semner dez selben geltes vollen gewalt han, der selben person presencz ze verbiten an alle widerrede unde clage unde frevelkeit, so lange unde so vil, biz daz die selbe person ir portion bezalt genczlichen und gar an alle geverde.

10. Unde dez ze merre sicherheit und ewiger bestetunge aller dirre vorgeschriben dinge, so geloben wir der dechan unde daz capitel, phründener unde auch die gesellen gemeinlichen dez egenanten styftes mit gemeinen mut und gelübde für uns unde alle unser nachkumen, oder ümer nech uns kumen mogen, ellú vorgeschriben ding ewiclichen stet unde war ze halten, unde daz wir nach deheimer unserre nachkumen aller vorgeschrieben artikeln deheinen niemer wider rufen sol noch mag, unde auch weder kraft noch macht haben sol, sie wider ze rufen von deheiner lei sach wegen, wie sie dann genannt sin, an alle geverde.

Unde dez ze ainem warn urkunde und merre sicherheit aller vorgeschriben dinge, daz die stet, vest, war und unvergessen sin, so haben wir der dechan unde daz capitel gemeinlichen dez obgenanten styftes durch besser bestetunge unde gezeugniss willen unser und aller unserre nachkumen unser aygniu insigel unsers herren dez dechans unde dez capitels an disen brief gehenket.

Auch haben wir die obgenanten herren und vicarier gemeinlichen dez egenanten styftes durch merre sicherheit unde ewiger bestetunge willen unser und aller unserr nachkumen disen brief besigelt mit dez geistlichen gerichtes insigel ze Winphen in dem tale.

Dez bekennen wir der official in dem tale daz wir durch gemeinen bet willen beider parti der vorgenanten herren und vicarier unsers gerichtes insigel durch merre sicherheit unde gezugniss unde ewiger bestetunge willen aller vorgeschriben dinge an diesen brief gehenket haben, der geben wart, do man zalt von Cristes geburt druzehen hundert unde sehs unde sehsig jar, an sanct Vites dag des marteres.

Gleichzeitige Abschrift im jüngern Nekrolog des Stiftes in der Hofbibliothek zu Karlsruhe fol. 64. 65. Eine spätere, weniger genaue, steht in der Stuttgarter Hfbibl. Theol. et phil. Nr. 159. f. 386., der folgendes beigefügt ist:

Item in visitacione et correctione episcopi Wormaciensis hoc semper est in anno bisextili, tunc dabit nostra ecclesia in toto sine expensis visitatoris pro cathedratico 15 florenos, de quibus dabunt canonici et sex prebendarii tres partes et vicarii quartam partem.

III.

Aktenstücke über die Lage der katholischen Kirche im Kanton Genf seit dem Jahr 1873.

(Fortsetzung, vgl. *Archiv* Band 35. S. 246—286).

2. Berichte betreffend die Genfer Verfassungsgesetze.

(Aus dem Schweizer Bundesblatt. Jahrg. XXV. Band 3. S. 620 ff.)

a) Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Commission, betreffend die dem Verfassungsgesetze des Kantons Genf vom 19. Februar 1873 über den katholischen Cultus zu ertheilende eidgenössische Gewährleistung vom 19. Juli 1873.

Tit.!

Die Minderheit Ihrer Commission hat nach Kenntnissnahme von dem Ihrerer Ratification unterstellten Verfassungsgesetze sich sofort überzeugen müssen, dass dieses Gesetz, unter dem Vorwande, den katholischen Cultus im Kanton Genf zu reorganisiren, zum eigentlichen Zwecke hat, die Ernennung der Seelsorger der Pfarrgemeinden der Staatsbehörde in die Hände zu spielen, so dass dieselbe der geistlichen Behörde ganz entzogen wird; indem mit einem Federzuge der Art. 130 der gegenwärtigen Verfassung ausgemerzt wird, der diese Ernennung der gemeinsamen Action dieser beiden Behörden gewährleistet. Im Weitern erblickte sie darin die Errichtung eines katholischen Bisthums, dessen Bischof nur diejenigen Befugnisse haben wird, die ihm vom Staate zuerkannt oder die durch das bürgerliche Gesetz definirt sein werden.

Berufen, Ihnen über die Frage Bericht zu erstatten, ob diese neuen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung stehen, konnten wir in unserm Gewissen nur eine verneinende Antwort finden. Nicht nur sind diese Bestimmungen die offenbarste Verletzung des Art. 44, welcher die freie Ausübung des Gottesdienstes der christlichen Confessionen gewährleistet, sondern sie stehen überdies in evidentem Widerspruche mit dem Art. 2 des Verfassungsgesetzes von Genf vom 28. September 1868, welcher festsetzt:

»Die Freiheit der Culte ist im ganzen Umpfange des Kantonsgebiets gewährleistet.

»Alle Culte haben Anspruch auf gleichen Schutz von Seite

des Staates; sie sind gehalten, die allgemeinen Gesetze, sowie die Polizeiverordnung über die äussere Cultusausübung zu beobachten.«

Durch sie wird von Grund aus eine Situation umgestürzt, welche nicht nur auf der unverletzlichen Gewährleistung der Bundes- und der Kantonsverfassung, sondern zudem auf der Beachtung der Verträge beruht, denen der Kanton Genf seine Existenz verdankt.

Um die wahre Tragweite der den Genfer Katholiken zugesicherten Gewährleistung der Ausübung ihres Cultus zu würdigen, und um zu ermitteln, ob ein Cultus wie derjenige, um dessen Organisirung es sich handelt, dieser Garantie entspricht, sind wir, wie auch der Bundesrath in seiner Botschaft vom 2. December 1868, auf welche in derjenigen vom 18. Juni 1873 verwiesen wird, veranlasst, die Verträge zu prüfen, welche eingegangen wurden, als die katholischen Gemeinden von Savoyen losgetrennt und dem Gebiete der Genfer Republik einverleibt wurden, Verträge, welche die Rechte und die Lasten dieser Einverleibung festsetzen, welche die Grundlage der öffentlichen Freiheiten der einverleibten Bevölkerungen bilden, und welche in der Folge, wie wir nachweisen werden, ein Bestandtheil des constitutionellen Rechts des Kantons Genf wurden.

Oeffnen wir das Protocoll über die nachträglichen Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener Congresses, den Kanton Genf betreffend, vom 29. März 1815, so lesen wir darin (Art. 3):

»Weil anderseits Seine Majestät Sich nicht entschliessen können, zuzugeben, dass ein Theil Ihres Gebietes einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewissheit zu verschaffen, dass ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Cultus werden zu geniessen haben, und dass sie hinwieder auch selbst den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

»1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

»5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Cultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

»6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll

»auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibe-»halten werden, in Gemässheit der desshalb bereits auch durch die »eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. »Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

»7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katho-»lische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diöcesansprengel »der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbe-»halten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders verordnet wer-»den möchte.«

In Folge dieser Bestimmungen wurde unterm 16. März 1816 zwischen dem König von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf anderseits, ein unter dem Namen Turiner Vertrag bekannter Vertrag abgeschlossen. Derselbe bestätigt den Art. 3 des von uns soeben citirten Protocolls vom 29. März 1815 und fügt bei:

»Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das »Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen »die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar »sein.

»Und in Betracht, dass das erwähnte Protocoll im dritten Ar-»tikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: »es soll die katho-»»lische Religion in allen von Sr. Majestät dem König von Sardinien »»abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden »»auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt wer-»»den,« — so ist einverstanden, dass die am 29. März 1815 hin-»sichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landes-»theilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt »werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des hei-»ligen Stuhles darin abgeändert würde.«

Die Ratificationsurkunde vom 15. Juni 1816 ist in Ausdrücken abgefasst, welche laut die Gesinnung bezeugen, von welcher diejenigen beseelt waren, welche für die schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten:

»Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun durch Gegenwärtiges kund: Nachdem der am 16. März 1816 zu Turin unterzeichnete Vertrag zwischen etc. etc., . . . bekunden wir . . . dass der besagte Vertrag . . . . seinem ganzen Inhalte nach von der Schweiz und vom Kanton Genf angenommen worden ist. Wir erklären denselben für genehmigt und gutgeheissen, und versprechen, dass er getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll. Kraft dessen etc.«

Im Jahr 1847 nahm der Kanton Genf eine Revision seiner politischen Verfassungsbestimmungen vor. Die Stipulationen der Verträge wurden in die neue Charte aufgenommen, um sie unter die den Rechten und den Freiheiten der Bürger gebührende constitutionelle Gewährleistung zu stellen.

Diese Verfassung enthielt folgende Bestimmungen:

»Art. 10. Die Freiheit der Culte ist gewährleistet. Jeder derselben hat Anspruch auf den gleichen Schutz von Seite des Staates.

»Durch diese Freiheit darf den Verträgen, sowie den Bedingungen, welche in gegenwärtiger Verfassung die Ausübung der beiden vom Staate anerkannten salarirten Culte regeln, kein Abbruch geschehen. Alle Culte sind gehalten, sich nach den allgemeinen Gesetzen sowie den Polizeiverordnungen über ihre äussere Ausübung zu richten.

»Art. 129. Die Verfassung gewährleistet den Bürgern des Territoriums, welches durch den Pariser Vertrag vom 20. November 1815 und durch den Turiner Vertrag vom 16. März 1816 mit dem Kanton Genf verbunden worden, die Beibehaltung der freien Ausübung und die Unterhaltung des katholischen Cultus.

»Art. 134. Durch vorstehenden Artikel geschieht den Bestimmungen des Protocolls des Wiener Congresses vom 29. März 1815 keinerlei Abbruch; dieselben bleiben vielmehr in ihrem ganzen Umfange in Kraft, wie es im Art. 129 gesagt ist.«

Bald nachher jedoch suchte man den Katholiken begreiflich zu machen, dass es besser wäre, aus der Verfassung jede Gebietsunterscheidung, jede Rechtsungleichheit auszumerzen, welche, sei es aus den Verträgen, sei es aus einer Heimathverschiedenheit zwischen den Bürgern eines nämlichen Kantons herfliessen könnten. Man überredete sie, dass sie für sich in der allgemeinen Gewährleistung der gemeinen Rechte und der freien Institutionen von Genf bessere Garantien finden würden, als die aus den Verträgen geschöpften.

So haben denn die Katholiken, im Vertrauen auf die ihnen in dieser Weise kundgegebenen Gesinnungen, und nur ihrer Vaterlandsliebe Gehör gebend, keinen Anstand genommen, zu dem Verfassungsgesetze vom 28. September 1868 die Hand zu bieten, um, wie man damals sagte, zur Annährung von bis dahin durch verschiedene Interessen mehr oder weniger getrennten Bürgern und zur Constituirung der grossen Genfer Familie mitzuwirken.

Die Bestimmungen des Art. 10 der Verfassung von 1847 wurden beibehalten und im Art. 2 des neuen Gesetzes reproducirt,

nur entfernte man aus demselben das auf die Verträge Bezügliche. Allein es blieb wohl verstanden, und jeder gab zu, dass den Katholiken in Bezug auf ihren Cultus die Wohlthat der nämlichen Garantien verbleibe, dass diese Garantien eher verstärkt als abgeschwächt seien.

Diese Seite der Frage hatte in der That eine grosse Wichtigkeit und lenkte die ganze Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf sich, welcher erst nach gewonnener voller Ueberzeugung, dass die Katholiken unter der Herrschaft des Gesetzes von 28. September 1868 den nämlichen Schutz erlangen werden, wie unter derjenigen der Verträge, sich entschloss, der Bundesversammlung dessen Ratification zu beantragen.

Gestatten Sie uns, meine Herren, Ihnen hier einige Betrachtungen vorzubringen, an die sich diese hohe Behörde bei Stellung des genannten Antrages hielt. Sie dürften wohl geeignet sein, Ihnen die zu fassende Schlussnahme an die Hand zu geben.

Wie um uns begreiflich zu machen, wie viel daran gelegen ist, die Aufrechthaltung des Friedens unter den verschiedenen Confessionen in Genf zu sichern, und dass nicht ohne Grund die Verträge so sorgfältige Vorkehrungen hiefür träfen, macht uns der Bundesrath darauf aufmerksam, dass schon im Jahre 1823 der eidgenössische Vorort bei der Regierung von Genf, behufs Respectirung der Verträge, auf eine Reclamation von Sardinien hin interveniren musste, was mit Erfolg geschah.

Der Bundesrath anerkennt, dass die Actionsfreiheit der Kantone, selbst in Verfassungssachen, durch die internationalen Verträge beschränkt werden kann. Er anerkennt die Theorie nicht, derzufolge diese Verträge von der einen der Vertragsparteien willkührlich abgeändert werden könnten. Wenn für den Kanton Genf diesfällige Restrictionen seiner Souveränetätsrechte bestehen, so liegt dies an der reichlichen Compensation, die er durch die so bedeutende Ausdehnung seines Gebiets erlangte. Wenn die katholischen Bevölkerungen sich darein fanden, sich specieller an die in die neue Kantonsverfassung eingeschriebenen Rechte zu halten, so geschah es, um in ihrem Vaterlande, bei ihren eigenen Mitbürgern, in der Fülle ihrer politischen und religiösen Freiheiten, den nämlichen Schutz zu haben, wie denjenigen, den sie von einem auswärtigen Fürsten empfingen.

Noch mehr: Der Bundesrath constatirte, dass der Grosse Rath von Genf sehr einsichtig gehandelt habe, indem er den Katholiken die Versicherung ertheilte, dass durch dieses Gesetz in den Bezie-

hungen des Cultus zum Staate nichts geändert werde, da der Staat gegenüber den beiden Confessionen die nämlichen Verpflichtungen wie früher beibehalte. Damit war der Absicht des Königs von Sardinien ein volles Genüge gethan, welcher alle mögliche Vorsichtsmassregeln getroffen hatte, um seine ehemaligen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des calvinistischen Genf zu schützen. So spricht sich die Botschaft vom 2. December 1868 aus. Es war also wohl erlaubt, zu behaupten, dass die neue Verfassung des Kantons Genf dem annexirten Gebiete sogar mehr Garantien gewähre, als der König von Sardinien ihm zu sichern gedachte.

In diesem Sinne, meine Herren, ist die Genehmigung des Verfassungsgesetzes vom 28. September 1868 der Bundesversammlung vorgeschlagen worden und in diesem Sinne ist die Sanction desselben zu verstehen.

Der Art. 2 dieses Gesetzes, der in seiner vollen Gültigkeit aufrechterhalten ist, kann heute keine andere Tragweite und Bedeutung haben, als die im Jahr 1868 ihm zuerkannte. Lassen Sie uns nun die Frage an Sie stellen: Hat der Cultus, wie er nach den Ihnen soeben verlesenen Vorschriften der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 organisirt werden wird, noch irgend eine Aehnlichkeit mit demjenigen, der heute durch den Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 1868 gewährleistet ist? Ist dies nicht vielmehr eine Verstümmelung, eine vollständige Desorganisation dieses Cultus? Ist der neue Cultus nicht auf einen ganz entgegengesetzten Grundsatz basirt, geradezu eine Negation des bisherigen?

An die Stelle einer von der geistlichen Behörde, im Einvernehmen mit der staatlichen, gewählten Geistlichkeit wird ein solche treten, an deren Ernennung die geistliche Behörde keinen Theil mehr wird nehmen können, eine Geistlichkeit, welche keine andere Mission haben wird, als diejenige, die sie von der Mehrheit der Wähler empfangen wird. Statt eines Bisthums, dessen Organisation wesentlich dem heil. Stuhle zukommt, wird ein katholisches Bisthum errichtet werden, dessen Bischof lediglich von einer protestantischen Regierung abhängt, und das seine Machtbefugnisse nicht anders als nach dem Gutdünken dieser Regierung delegiren kann; ein katholisches Bisthum, dessen Bischof keine andere Befugnisse wird ausüben können, als diejenigen, welche ihm durch eine protestantische Mehrheit übertragen werden. Der Geistliche, der solche Bedingungen annehmen könnte, wird niemals etwas Anderes als der demüthige Diener des Staates sein. Es war demnach, wie uns scheint, durchaus unnöthig, im Gesetze noch besonders zu bestimmen, dieser Bi-

schof könne nicht auf kantonalem Gebiete residiren. Nein, meine Herren, eine so constituirende Kirche wird nie eine katholische Kirche sein können. Es ist diess nicht bloss eine Antastung der Freiheit des katholischen Cultus, nein: es ist einfach die Unterdrückung derselben.

Um die Anwendung des Gesetzes vom 19. Februar 1873 möglich zu machen, ohne in Widersprüche zu verfallen, genügte es nicht, nur die Art. 130 und 133 der Verfassung von 1847 zu abrogiren; man hätte auch noch den Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 28. September 1868 ausser Kraft setzen müssen, ein Artikel, welcher den Culten das Recht gewährleistet, den gleichen Staatsschutz zu verlangen, während das Gesetz vom 19. Februar 1873 dem Staate ein unbedingtes Recht gibt, sich dem katholischen Cultus zu imponiren, und der dahin geht, dass die Culte nur zur Nachachtung von allgemeinen Gesetzen gehalten seien, während das Gesetz vom 19. Februar 1873 Anspruch macht, den katholischen Cultus Ausnahmsgesetzen zu unterwerfen.

Ohne die Discussion wieder aufnehmen zu wollen, welche vor diesem Rathe über den Recurs der Solothurner Pastoralconferenz stattfand, können wir uns doch der Bemerkung nicht enthalten, dass man schon damals in Bezug auf die Ernennung der Seelsorger der katholischen Pfarrgemeinden nicht hinlänglich unterschieden hat zwischen dem Wahlrechte, welches die kirchliche Behörde bisweilen der bürgerlichen und selbst Privaten einräumt, und dem Rechte der Consecration, d. h. dem Rechte, dem Gewählten die Ermächtigung zu ertheilen, priesterliche Functionen auszuüben.

So lange der Staat nur bei der Wahl interveniren wollte, hat die Kirche sich stets zu dem herbeigelassen, was Zeit- und Ortsumstände zweckmässig erscheinen liessen. Sobald aber der Staat die Macht beansprucht, dem Gewählten von sich aus die Weihe zu ertheilen, d. h. die Einsegnung, welche die Seelsorge in sich schliesst, hat die Kirche widerstehen müssen. In diesem Punkt sind die Autoren über canonisches Recht einstimmig. Die Kirchengeschichte beweist diess.

Eine Grundregel der katholischen Kirche, eine Glaubenswahrheit ist, dass sie von ihrem göttlichen Stifter die Macht empfangen hat, seine Doctrin zu lehren, seine Sacramente zu ertheilen; dass diese Macht nur von dem Geistlichen ausgeübt werden kann, dem sie dieselbe verliehen hat und dass ihr allein diese Verleihung zukommt.

Es ist dies übrigens leicht begreiflich, wenn man bedenkt, dass

ein zum Wesen der katholischen Kirche gehörendes Unterscheidungsmerkmal eben die Einheit im Glauben ist, und dass diese Einheit nur möglich ist, wenn man die Lehre aus einer und derselben Quelle herfliessen lässt.

Allein warum die Vorschriften des canonischen Rechts betonen? Muss der durch Art. 44 der Bundesverfassung sanctionirte Grundsatz der Cultusfreiheit nicht alle Bürger gegen die Antastungen der Gewissensfreiheit, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schützen?

Es ist evident, dass in bürgerlichen oder politischen Fragen, welche alle Bürger gleich interessiren, welche ihnen die nämlichen Verpflichtungen auferlegen, welche ihre Freiheit im nämlichen Masse beschränken, das Gesetz entsprechend der Mehrheit ausfallen muss. In den auf den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts gegründeten Staaten kann dies nicht anders sein. Will man aber den nämlichen Grundsatz auf religiöse Fragen anwenden, so darf man nicht mehr von Gewissensfreiheit reden. Es wird geschehen, was in Genf geschah. Eine Mehrheit von Bürgern wird einer Minderheit Vorschriften dictiren, welche nur diese Minderheit angehen, Vorschriften, von denen die Mehrheit oft für sich selbst nichts wollen wird.

Gestatten Sie mir, meine Herren, anzuführen, was ein ausgezeichneter Publicist im Monat April abhin im Genfer Journal schrieb:

»Es ist möglich, dass in einem Augenblicke der Verblendung eine Mehrheit sich hinreissen lässt, die Garantien zu schwächen, die z. B. die Gewissensfreiheit umgeben. Thut sie es, so stimmt sie damit einfach für ihren Verfall und Ruin, denn es besteht zwischen den Nationen eine sehr regsame Concurrenz, welche einer einzelnen derselben nicht gestattet, einen einzigen Schritt rückwärts zu thun, ohne dass sie sofort ihre Vortheile und ihren Rang verliert. Der Sieg, d. h. der Friede, die Ehre und die Wohlfahrt gehören den Völkern, welche bei ihnen die grösste Summe geistiger und materieller Fortschritte zu verwirklichen wissen, indem sie doch dabei allen Formen der individuellen Freiheit die grösste Achtung zu Theil werden lassen.«

Dem nämlichen Gedankengange folgend, haben die Genfer Katholiken bei der Votirung des Gesetzes durch den Generalrath sich des Stimmens enthalten. Sie erklärten, einer protestantischen Mehrheit nicht das Recht zuerkennen zu können, ein Gesetz für die Katholiken, trotz den Katholiken und gegen die Katholiken zu erlassen. Sie wollen keinen anderen Cultus anerkennen, als denjenigen, der ih-

nen durch den Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 1868 gewährleistet ist, unter dessen Herrschaft sie stehen, und zwar in Gemässheit der Verträge. Wenn der Text des Art. 10 der Verfassung von 1847 modificirt wurde, so ist, wie wir nicht genug wiederholen können, verstanden worden, dass die Katholiken in dem im genannten Artikel formulirten gemeinen Rechte den nämlichen Schutz finden sollen, wie den durch die Verträge ihnen gewährten.

Die gleichen Motive werden in den vorliegenden Petitionen und besonders in der Adresse der Geistlichkeit von Genf angerufen. Dieselbe bittet Sie, meine Herren, zum Wohle des Vaterlandes und der Freiheit Aller, Einklang herzustellen zwischen dem Gewissen und dem Gesetze, durch Verwerfung des verfassungswidrigen Gesetzes vom 19. Februar 1873 und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verfassung. Sie betheuert ihre hingebende Gesinnung und verlangt nichts Anderes, als: der Kirche und dem Staate mit der nämlichen Loyalität dienen zu können und nicht in die peinliche Nothwendigkeit versetzt zu werden, dem Gesetze den Gehorsam zu versagen, um Gott zu gehorchen.

Wir können, meine Herren, diesen Bericht nicht schliessen, ohne Sie noch zu ersuchen, Ihre ganze Aufmerksamkeit den Folgen der von Ihnen zu fassenden Schlussnahme zu schenken. Wenn durch die Ereignisse, welche in neuerer Zeit Europa umgestaltet haben, das Ansehen der Verträge von 1815 bedeutend abgeschwächt worden ist, so wäre es gleichwohl nicht ohne Gefahr, wenn Sie Ihrerseits dieselben antasten liessen. In allen Fällen sind wir der Ehre der Schweiz, ihrer altbekannten Loyalität schuldig, dass die Hand, die sie den nachbarlichen Nationen darbietet, eine Hand sei, welche nie die geschworene Treue verletzt hat. Die Lage Genfs ist unverkennbar voll Schwierigkeiten. Wer kann alle Folgen voraussehen, die aus dem Ihnen behufs der Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung unterbreiteten Gesetze werden abgeleitet werden? Wir unsererseits können uns nicht enthalten, über die Zukunft der Katholiken dieses Kantons die ernstlichsten Befürchtungen zu hegen. Wir können es nicht genug bedauern, dass die behufs einer Vereinbarung gemachten Eröffnungen keine günstige Aufnahme gefunden haben; dass man, eitlen Empfindlichkeiten nachgebend und unbesiegliche Widerreden erhebend, in eine Bahn sich einliess, die nicht diejenige der Pacification ist.

Aus allen diesen Gründen hat die Minderheit Ihrer Commission, von der Erwägung ausgehend, dass das Verfassungsgesetz des Kan-

tons Genf vom 19. Februar 1872 mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht, die Ehre, Ihnen zu beantragen, demselben Ihre Ratification nicht zu ertheilen.

Bern, den 19. Juli 1873.

Der Berichterstatter der Minderheit der ständeräthlichen Commission:

Menoud.

b) Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Commission, betreffend eidgenössische Gewährleistung zweier genferischer Verfassungsgesetze vom 24. Juli 1873.

Tit.!

Gemäss Art. 6 der Bundesverfassung hat der Staatsrath des Kantons Genf dem Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung unterm 30. April 1873 zwei Gesetze, welche eine theilweise Abänderung der bestehenden Verfassung dieses Kantons enthalten, zur Genehmigung eingesandt, nämlich:

Das Verfassungsgesetz zur Modification von Capitel II. des Titels X. der Verfassung, betreffend den katholischen Cultus, und

das Verfassungsgesetz über die Betheiligung der Schweizerbürger aus anderen Kantonen bei den Gemeindewahlen.

Einsprachen gegen diese von der Mehrheit des Genfervolkes am 23. März 1873 angenommenen Gesetze sind beim Bundesrath nicht erhoben worden.

Der Bundesrath empfiehlt diese Gesetze zur Genehmigung, da sie einerseits Nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, und anderseits von der Mehrheit des Genfervolkes angenommen und revidirbar sind.

Erst der *Bundesversammlung* wurde mit *Umgebung des Bundesrathes* ein *Recurs* von einer Anzahl katholischer Genferbürger — auf dem Wege gesammelter Unterschriften — eingegeben, mit dem Ansuchen, dem ersten dieser beiden Verfassungsgesetze die Genehmigung zu verweigern, weil dasselbe incompatibel sei mit einer Reihe von Gesetzen und Verträgen, die Bundesversammlung aber sowohl Verträge und individuelle Rechte, als insbesondere die kantonale und Bundesverfassung zu schützen habe.

Was vorerst in *formeller* Beziehung die Umgehung des Bundesrathes betrifft, so ist dieselbe auf Pag. 9 des Mémoire à l'appui des recours, etc. folgendermassen begründet: »Si nous n'avons pas adressé d'abord ce recours au Conseil Fédéral, c'est que ce Conseil s'étant déjà constitué juge et partie dans la question religieuse sou-

levée dans le canton de Genvèe par l'expulsion arbitraire de Mgr. Mermillod, nous ne pouvions pas espérer qu'il l'examinât impartialement etc.«

Es characterisirt sich also diese Umgebung als Mangel an Vertrauen in die Gerechtigkeit und Einsicht unserer obersten Behörde, worüber wir kein Wort zu verlieren brauchen. Höchstens konnte es sich fragen, ob wir diesen Fehler gutmachen und den Recurs vorerst dem Bundesrathe zur Vernehmlassung zustellen sollten; allein die Commission glaubte, der h. Bundesrath würde ihr dafür wenig Dank wissen, und die Genehmigung der Genfer-Verfassung dadurch ohne Noth verschleppt. Im Uebrigen hat der h. Bundesrath seine Ansicht in dieser Angelegenheit schon zu wiederholten Malen klar und deutlich an den Tag gelegt, vor Allem in seiner *Botschaft vom 2. December 1868 über das Genfer Verfassungsgesetz betreffend Errichtung eines allgemeinen Spitals.*

Mit Bezug auf den materiellen Inhalt der Beschwerde mag es am Platze sein, in einem kurzen historischen Ueberblick die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Verfassungsgesetze zu beleuchten.

Im *Turiner Vertrage vom 16. März 1816* und zwar in Ausführung des nachträglichen *Wiener Protocolls vom 29. März 1815* wurden dem bis dahin wesentlich reformirten Kanton Genf neue katholische Kantonstheile durch Lostrennung derselben vom Königreiche Sardinien zugefügt, hauptsächlich im Interesse politischer Arrondirung der Grenzverhältnisse. Diese Lostrennung einzelner Gemeinden von Sardinien und deren Verschmelzung mit Genf wurde selbstverständlich an gewisse Bedingungen geknüpft, welche sämmtlich und ausschliesslich den Zweck hatten, die ehemaligen sardinischen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des damals nicht gerade durch Toleranz bekannten calvinistischen Genfs zu schützen (wie ähnliche schützende Bestimmungen übrigens auch z. B. in den Abtretungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel vorkommen). Der katholische Cultus, resp. dessen finanzielle Ermöglichung, und die Rechtsgleichheit der Bürger sollten also hiedurch den Neu-Genfern katholischer Religion, vertraglich gesichert werden. Es ist klar, dass in Folge dessen die Bewohner des von Savoyen losgetrennten Gebietes theilweise unter andern Gesetzen standen, als die Bewohner des übrigen Kantonstheils, ja dass sogar die Bürger derselben Confession (nämlich der katholischen) in Matrimonialsachen verschieden behandelt wurden. Dass dieser Dualismus eine beständige Quelle von Uebelständen und Reibungen aller Art sein musste, liegt auf der

Hand. (Im Jahr 1823 fand sogar eine Intervention des Vorortes zu Gunsten Sardiniens, behufs Vollziehung dieser Turiner-Verträge statt).

In der neuen *Genfer Verfassung vom Jahr 1847* stellte man sich noch rückhaltlos auf den Boden dieser Verträge, welche in Art. 134 ausdrücklich vorbehalten wurden; suchte aber einen neuen Modus vivendi zu finden, indem in Art. 130 Unterhandlungen mit der kirchlichen Oberbehörde in Aussicht genommen wurden, insbesondere für die Wahlen der Pfarrer etc., welche inzwischen vom Bischof zu treffen und vom Staatsrath zu genehmigen seien.

Erst durch das *Verfassungsgesetz vom 26. August 1868*, betreffend *Errichtung eines allgemeinen Spitals* wurde die bisherige *Basis* verlassen und ein neuer Zustand geschaffen. Es kann dieser Verfassungsbeschluss als eine Art *Compromiss* bezeichnet werden: Die Einen, Eigenthümer von sehr bedeutenden Fonds, zur Unterstützung bloss der Ihrigen bestimmt, verzichten auf ihr ausschliessliches Eigenthumsrecht und übergeben die Fonds der grossen nationalen Gemeinschaft. Die Andern besitzen Verträge, die ihnen Garantien und Protectionen eines fremden Souverains sichern, und verzichten darauf, indem sie bei völliger politischer und religiöser Freiheit und Gleichberechtigung ihren Schutz und ihre Garantie im eigenen Lande nunmehr voll und ganz finden. Beide Confessionen sollten vollständig gleichberechtigt sein, der katholische Cultus aber durch diese Vereinbarung nicht alterirt werden.

Damit war factisch der Turiner Vertrag dessen Intentionen nur in anderer Weise erfüllt wurden, dahingefallen, wie denn auch seither die andern Stipulationen (betreffend Schullehrer, Tempel etc.) nicht mehr berücksichtigt worden sind.

Gegen dieses durch Volksabstimmung sanctionirte Verfassungsgesetz wurde weder von den Paciscenten und Interessenten des Turiner Vertrages, noch von anderer Seite Einsprache erhoben und demselben durch die Bundesbehörden die Genehmigung ertheilt.

Die inzwischen immer schroffer werdenden Conflicte mit Rom, welche die in der Verfassung v. J. 1847 noch vorgesehene *Verständigung* mit der kirchlichen Oberbehörde zur factischen Unmöglichkeit machten, nöthigten nun den Staatsrath von Genf, *seinerseits* eine Lösung zu suchen, und das jetzt Ihrer Genehmigung unterbreitete und ebenfalls in aller Form Rechtens *vom Volk angenommene Verfassungsgesetz vom 23. März 1873* ist das *Resultat* jener angestrebten Lösung.

Der Inhalt der bisherigen Art. 130 und 133 wird im Wesentlichen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»Wahl und Abberufung der Pfarrer und Vicare durch die stimmberechtigten katholischen Bürger. Staatliche Anerkennung (resp. Zurückziehung derselben) des Diöcesanbischofs, dessen Sitz *nie* in Genf sein darf. Eintheilung der Pfarreien, Wahlmodus für die Geistlichen, Eidesleistung und übrige Organisation wird dem Gesetze vorbehalten.«

Nachdem das Genfer Volk seinerseits diese Verfassungsgesetze angenommen, wäre es auch ohne Recurs Aufgabe der Bundesversammlung, zu prüfen, ob dieselben den Bedingungen von Art. 6 der Bundesverfassung entsprechen. Da nun aber förmliche Einsprache gegen die nachgesuchte Genehmigung erhoben wurde, so ist insbesondere noch zu untersuchen, ob die von den Recurrenten angerufenen Bestimmungen der Bundes-, resp. Genfer Kantonal-Verfassung oder die, ähnliche Garantien enthaltenden, Staatsverträge *verletzt* seien oder nicht?

Beginnen wir mit dem in erster Linie von den Recurrenten citirten *Wiener Protocoll und Turiner Vertrag.* In seiner Botschaft vom Jahr 1868 hat sich der Bundesrath rund und voll dahin ausgesprochen, dass Verträge von der obersten schweizerischen Behörde niemals einseitig aufgehoben werden. Aber solche internationale staatsrechtliche Verträge müssen in ihrer geschichtlichen Bedeutung und mit Bezug auf die ihnen innewohnende Tendenz aufgefasst und beurtheilt werden. Vorerst kann die selbstständige staatliche Entwicklung durch solche Verträge nicht gehemmt werden; es genügt diesfalls unsere gegenwärtige Bundesverfassung und die Gestaltung Europas mit dem Inhalt der Pariser und Wiener Verträge von 1815 zu vergleichen. Sodann können solche internationale Verträge nicht nur durch gegenseitige Vereinbarung, sondern auch durch stillschweigenden gegenseitigen Consens und nicht weniger durch *Wegfall* des den Inhalt bildenden *Gegenstandes absolet* werden.

Was nun den in Frage liegenden Vertrag betrifft, so ist durch das Verfassungsgesetz vom Jahr 1868 die *Gleichberechtigung* der katholischen Genfer mit den reformirten hergestellt: die katholische Religion, ihr Cultus, die finanziellen Cultus*mittel*, die Rechtsgleichheit wurden durch die *kantonale Verfassung* in erster, durch die *Bundesverfassung* in zweiter Linie garantirt, und zwar auf eine Weise, welche wohl Vertrauen einflössen durfte; jedenfalls sind die katholischen Genfer gegen*wärtig* besser gestellt, als sie es seiner Zeit durch den Turiner Vertrag waren. Wenn daher je ein Vertrag,

so ist dieser Turiner Vertrag *gegenstandslos* geworden. Darum haben auch im Jahr 1868 die Paciscenten und Interessenten *nicht remonstrirt*; und erst *jetzt* wo in Folge der kirchlichen Streitigkeiten die Auffassungen über das, was im *katholischen Cultus essentiell* und was davon unabhängig und mehr *formeller* Natur sei, auseinandergehen, nimmt man an der gefundenen Lösung *Anstand* und greift auf das vor fünf Jahren *Unbeanstandete* zurück!

Wir haben also auch hier jetzt den überall auftretenden Conflict der katholischen Kirche vor uns, und die Untersuchung, ob Verfassungen und Verträge verletzt seien, spitzt sich in die Frage: ob durch die getroffene Regulirung der katholischen Verhältnisse in Genf die katholische Religion selbst, beziehungsweise ihr Cultus, verletzt sei?

Das für die Beantwortung massgebende Kriterium liegt in der Ausscheidung der rein dogmatischen und der organisatorischen oder constitutionellen Elemente; die erstern sind der Kirche, die letztern dem *Staate* als *Competenz* zuzuscheiden.

Die Mehrheit der Commission hält nun dafür, dass das genferische Verfassungsgesetz keinen Eingriff in das Wesen des katholischen Cultus enthält; denn was vorerst die *Wahl der Geistlichen durch das Volk* betrifft, so finden wir dieselben an vielen Orten der Schweiz. Im Kanton Appenzell I. Rh. besteht seit alter Zeit nicht nur Wählbarkeit, sondern auch *Wieder*wählbarkeit der Geistlichen durch das Volk. Und wenn behauptet werden wollte, es sei das ein specielles Privilegium des hl. Vaters, so ist doch anzunehmen, dass ein solches Privilegium nicht ein Eingriff in das Wesen des katholischen Cultus sein könne. Der Kantonsrath von Wallis wählt sogar den *Bischof*, und da wird wohl die Wahl der *Pfarrer* durch das Volk nicht gefährlicher erscheinen! Die *Abberufung* aber ist nur die natürliche Consequenz der *Wahl*; wo staatsrechtlich und kirchenrechtlich das Eine möglich ist, kann das Andere nicht *unzulässig* sein. Uebrigens, wie oben angedeutet, ist auch die Revocabilität uraltes schweizerisches Recht. Die Wahl und Abberufung der Geistlichen alterirt also die Glaubens- und Cultusfreiheit nicht; sie ist rein constitutioneller, dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes und Staates anheimfallender Natur.

Aehnlich verhält es sich mit dem von den Geistlichen verlangten *Eid der Treue* für Staat und Verfassung. Auch dieser Eid ist alten Rechtes. Im Mittelalter haben die Bischöfe, ohne mit Rom in Conflict zu kommen dem Staat den Eid der Treue geleistet. Zur Stunde geschieht dies noch vom Bischof von Basel. Aber noch

mehr: der Eid der Treue gegen den Staat, welcher von den Geistlichen verlangt wird, ist gerade die rechte Schranke für allfällige Conflicte zwischen dem Staat und der Kirche. Treue der Kirche in reinen Cultus- und Glaubenssachen; Treue dem Staat in organisatorischen und constitutionellen Dingen! M. a. W. »Dem Kaiser was des Kaisers, Gott was Gottes ist.« Will dieser Eid verweigert werden, so stellt sich die Kirche von vornherein feindlich zum Staate, auf einem Gebiete, das ihr *nicht* zukömmt, und es ist *gerade dann* diese Schranke um so nöthiger!

Dass endlich die Eintheilung der Pfarreien, der *Wahlmodus* u. dgl. rein organisatorisch, dem Staate zukommende Dinge sind, wird wohl nicht bestritten werden, so wenig als — so viel bekannt ist — die finanzielle Unterstützung der Genfer katholischen Kirche durch den Staatsrath als ungenügend oder mit Verträgen und Verfassung im Widerspruch stehend angegriffen wird.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass die recurrirten Verfassungsgesetze den katholischen Cultus nicht alteriren und daher auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Genfer Katholiken nicht gefährden. Ebensowenig werden die finanziellen und politischen Rechte der katholischen Genfer Bürger geschmälert; im Gegentheil sind dieselben durch die Genfer Verfassungsgesetze von 1847, 1868 und 1873 besser gestellt worden, als sie es vorher waren.

Wenn hienach weder von Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung noch der oft citirten Verträge (falls dieselben noch als zu Recht bestehend betrachtet werden sollten) die Rede sein kann, so bleibt nur noch *ein* Einwand der Beschwerdeführer zu erörtern übrig, nämlich die Behauptung, dass, weil die in Art. 130 der Genfer Verfassung v. J. 1847 vorgesehene Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde betreffend die Wahl der Geistlichen, nicht stattgefunden habe, das an die Stelle des Art. 130 tretende neue Verfassungsgesetz eine Verletzung jener Verfassung enthalte.

Mit Bezug hierauf ist Folgendes zu erwidern: Es lässt sich der Fall denken, dass in einem Verfassungsgesetze Bestimmungen aufgenommen werden, welche für die Ausführung einzelner Grundsätze oder für die Vornahme der Revision massgebende und bindende Vorschriften enthalten. Allein das ist in Art. 130 nicht der Fall. Es verweist derselbe (immerhin unter Vorbehalt der Ratification des Grossen Rathes) den *Modus* der Pfarrwahl und die Genehmigung solcher Wahlen allerdings auf eine gütliche Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde; stellt aber für die Zwischenzeit, resp. für den Fall, dass eine solche Verständigung *nicht*

zu Stande kommen sollte. Kraft des Selbstbestimmungsrechtes des Kantons Genf, einen bestimmten Modus procedendi auf, während ebensogut ein anderer hätte aufgestellt oder die Lösung der Gesetzgebung überwiesen werden können. Es bildet im Ferneren dieser Artikel einen abgekränzten Theil des Inhaltes der Verfassung, welcher nach Art. 6 c. so gut wie der ganzen Verfassung *revidirbar* sein muss.

Da nun die damals in Aussicht genommene Verständigung in Folge des inzwischen innerhalb der katholischen Kirche, und zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden, entstandenen Conflictes *unmöglich* geworden ist, hat das Genfer Volk nur von einem ihm verfassungsgemäss zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, indem es *unter Vornahme einer Partial-Revision der Verfassung*, den alten *Art. 130* durch einen *neuen Artikel* ersetzte, es darauf ankommen lassend, ob das *Volk* mit dieser Verfassungsrevision einverstanden sei oder nicht. Und in der That ist dies der Fall gewesen. Mit 9081 von 9232 gültigen Stimmen wurde fragliches Verfassungsgesetz angenommen, und wenn, wie behauptet wird, ein Theil der Bevölkerung sich wirklich der Abstimmung enthalten haben sollte, so ist das ihre Sache und kann hier nicht in Betracht fallen, sondern höchstens bedauert werden.

Uebrigens kann die Enthaltung nicht so gross gewesen sein, wenn man bedenkt, dass bei der Abstimmung über das Verfassungsgesetz von 1868, wo doch beide Parteien einverstanden waren, sich von 6770 anwesenden Bürgern 5110 für Annahme aussprachen; während dies Mal mehr als 9000 Stimmen abgegeben wurden.

Es fällt also auch dieser Einwurf dahin, und es kann, gestützt auf Art. 6 der Bundesverfassung und bei unparteiischer staatsrechtlicher Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse dem vom Genfer Volk angenommenen Verfassungsgesetze die Genehmigung *nicht verweigert werden*, welche Ansicht auch bereits im Ständerath mit grosser Mehrheit zur Geltung gekommen ist.

Wir geben allerdings zu, dass diejenigen unserer katholischen Miteidgenossen, welche das Wesen der katholischen Kirche hinsichtlich ihrer dogmatischen Constitution, und damit auch ihr Verhältniss zu Rom anders als wir, d. h. die staatliche Competenzen nicht anerkennend, auffassen, in diesen organisatorischen Regulirungen der gegenwärtigen Conflicte einen *Eingriff* in die Competenz ihrer Kirche und eine Beeinträchtigung ihres Glaubens erblicken; allein die Mehrheit des Schweizervolkes stellt sich in dieser Streitfrage nicht auf diesen Boden, sondern auf denjenigen, auf welchem auch dieser Ent-

scheid basirt ist, und welcher sich dadurch characterisirt, dass Alles was rein dogmatischer Natur ist, d. h. was die Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft, ausgeschieden und völlig der Kirche überlassen, und dagegen alles Organisatorische und Constitutionelle unbedingt der Hoheit des Staates untergeordnet wird, im Bewusstsein, dass nur eine solche Lösung des Conflictes die Unabhängigkeit und die fortschrittliche Entwicklung des Vaterlandes sichert.

Gestützt hierauf, beantragt die Mehrheit der Commission in Uebereinstimmung mit dem Ständerathe *Abweisung* der Beschwerde, welche gegen das die katholische Kirchen-Verhältnisse in Genf regulirende Verfassungsgesetz erhoben wurde.

Mit Bezug auf das zweite, die Betheiligung der Schweizerbürger aus andern Kantonen bei den Gemeindewahlen in Genf betreffende Verfasungsgesetz, welches nicht beanstandet wird, sieht sich die Commission zu keinen Bemerkungen veranlasst und beantragt einfach Zustimmung zum Antrage des Bundesrathes.

Bern, den 24. Juli 1873.

Namens der Mehrheit der nationalräthlichen Commission,

Der Berichterstatter:

Dr. *Römer*.

c) Bericht der Minderheit der Commission des Nationalraths über das Verfassungsgesetz von Genf vom 19. Februar 1873, betreffend den katholischen Cultus vom 26. Juli 1873.

Tit.!

Als Minderheit der Commission haben wir die Ehre in vorliegendem Berichte die Gründe auseinanderzusetzen, welche uns veranlasst haben, uns von der Mehrheit zu trennen.

Wir verhehlen uns nicht, Tit., die Schwierigkeit einer solchen Aufgabe; nicht etwa, weil unsere Sache — sie ist die Sache der Gewissensfreiheit und interessirt in der Schweiz mehr als eine Million Katholiken — unstichhaltig wäre, sondern weil sie in die confessionellen Fragen einschlägt, welche immer brennender Natur sind, die Leidenschaften der Menschen aufregen und bisweilen ihre Vernunft so verdunkeln, dass bei ihnen Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit und Wahrheit tritt.

Wenn es uns also, Tit., an Talent gebricht, eine so edle Sache so zu verfechten, wie sie es verdient, und wiewohl es nicht leicht ist, sich von einiger Vehemenz frei zu machen, die selbst bis zur Indignation sich versteigen kann angesichts der Uebertretung der hei-

ligsten Freiheiten und der unbestreitbarsten Menschenrechte, so werden wir uns doch bemühen, zum Leitsterne die Gelassenheit und Unparteilichkeit zu nehmen, welche bei allen Berathungen dieser hohen Versammlung walten sollen.

Das Genfer Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1873 verletzt in offenbarer Weise die Kantonsverfassung, die Bundesverfassung, die internationalen Verträge und die Rechte des Gewissens, wie wir nachzuweisen im Begriffe sind.

Zunächst also involvirt dieses Gesetz eine Verletzung der Verfassung des Kantons Genf, welche letztere durch den Art. 5 der Bundesverfassung gewährleistet erscheint.

Der Art. 130 der Genfer Verfassung von 1847 besagt nämlich: »Der Staatsrath ist, unter Vorbehalt der Ratification des Grossen Raths, beauftragt, mit der geistlichen Oberbehörde dasjenige zu regeln, was auf die von der Regierung zu ertheilende Genehmigung der Ernennung der Pfarrer und andern Pfründinhabern Bezug hat.«

Sind nun die Vorschriften dieses Artikels erfüllt worden? Befolgte man die von ihm auferlegten Formen, mittelst vorausgehender Verständigung mit der geistlichen Behörde? Nein! man fand es bequemer, ihnen auszuweichen, indem man die Frage umging und sodann die Aufhebung des Artikels beantragte; allein diese unlogische Verfahrungsweise ist in den Augen der Unparteiischen nicht statthaft.

Der Art. 2 des Genferischen Verfassungsgesetzes vom 26. August 1868 setzt fest: Die Cultusfreiheit ist im ganzen Umpfange des Kantonsgebietes gewährleistet.

Nun, meine Herren! Dieses Gesetz vom 19. Februar abhin, welches den Cultus einer Religion organisirt, ohne die Zustimmung derjenigen, welche dieser Religion angehören; welches diesem Cultus neue Formen auferlegt, die sie, die Religion, als ihrem Wesen und ihren Traditionen zuwiderlaufend verwirft; welches die Pfarrer ohne jede Mitwirkung der geistlichen Behörde und vielleicht selbst ausser ihrem Schosse wählen lässt; welches sie dem Bürgereide unterwirft, sie nach Belieben abberufbar macht; dieses Gesetz, welches mit dem heil. Stuhle bricht und als Bischof nur denjenigen anerkannt, der vom Staate anerkannt wird, und welches — bittere Ironie! — nach Anerkennung und Acceptirung desselben erklärt, dass er nicht im Kanton residiren dürfe; dieses Gesetz, mit einem Worte, welches die Organisation eines ganzen Cultus über den Haufen wirft, welches seine dogmatische Hierarchie zerbricht und ihn bis

zur Unkenntlichkeit entstellt; dieses Gesetz, meine Herren, sollte (wäre dies wohl möglich?) die durch die Verfassung von Genf gewährleistete Cultusfreiheit nicht verletzen? In diesem Falle erlauben wir uns die Frage: Was verstehen Sie unter Cultusfreiheit?

Der nämliche Art. 2 des Gesetzes von 1868 stellt ferner den Grundsatz auf: »Alle Culte sind gehalten, den *allgemeinen* Gesetzen nachzukommen.« Dasjenige aber, das man Ihnen vorschlägt, ist kein allgemeines Gesetz, sondern ein specielles und ausnahmsweises, das nur für eine Kategorie von Bürgern erlassen ist; ein Gesetz, dem die Protestanten, welche es votirt haben nicht unterworfen sind Dies ist eine weitere Verletzung der Kantonsverfassung.

Die Unterhaltung des katholischen Cultus ist durch den Art. 3 des nämlichen Gesetzes von 1868 und durch die Verträge gleich dem Cultus selbst gewährleistet. Von dieser Unterhaltung befreit man sich nun dadurch, dass die Katholiken, welche dem neuen Gesetze nicht beitreten, d. h. also welche nicht Apostate werden wollen, kein Anrecht mehr darauf haben sollen. Der officielle und schismatische Cultus wird allein die betreffenden Vorrechte geniessen. Es ist dies eine dritte Verletzung der Genfer Verfassung.

Das organische Gesetz, welches kürzlich im Grossen Rathe von Genf als Ergänzung des Verfassungsgesetzes, dessen Genehmigung man nun bei Ihnen nachsucht, erlassen wurde, schreibt vor: »Wähler sind alle katholischen Bürger, welche die organischen Formen des Cultus, wie sie durch das Verfassungsgesetz und durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt sind, annehmen.« Sie sehen nun, meine Herren Abgeordneten: Die unheilvollen Folgen des Ihnen unterbreiteten Gesetzes kommen sogar noch vor der Ratification desselben zum Vorschein, denn es erhellt aus dieser Bestimmung klar, dass die Katholiken, welche die von diesen nämlichen Gesetzen auferlegten organischen Formen nicht annehmen wollen, nicht Wähler sind und nicht der katholischen Religion angehören, wie sie vom Staate, der sich zum Reformator aufwirft, anerkannt wird. Und doch, wie wir bereits bemerkt haben, können die Katholiken so subversiven Gesetzen nicht beitreten, ohne ihrem Glauben zu entsagen. Ist das nicht ein Verfahren, welches nicht nur ein Schisma schafft und die bestehende Religion durch eine Staatsreligion ersetzt, sondern das auch in flagranter Weise die religiöse Freiheit antastet? Und dieses unerhörte Attentat sollte hoffen dürfen, sich sanctionirt zu sehen durch die eidgenössische gesetzgebende Behörde, welche die Wächterin aller individuellen Rechte sein soll?

Das sind, meine Herren, die traurigen Früchte der unzeitigen

und unstatthaften Einmischung der Civilgewalt in das religiöse Gebiet, welches ganz ausserhalb seiner Competenz und seiner Cognition liegt.

Ist es nicht in der That etwas Ausserordentliches, im 19. Jahrhundert den Grossen Rath eines der aufgeklärtesten Kantone der Schweiz über canonisches Recht, Theologie, Cultusfragen, Sacramente, Dogmen discutiren zu hören: zu sehen, wie er sich zu einem Concile aufwirft, vielleicht Ansprüche erhebt auf Unfehlbarkeit und gewaltige Anstrengungen macht, um eine Doctrin aufzustellen, welche niemand befolgen will und die gewiss auch er selbst nicht befolgen wird? Es wäre dies komisch, wenn es nicht schmerzlich wäre.

Wohlan, meine Herren!, man erlasse dieses Gesetz, man beraube uns unserer Tempel, man übergebe sie einigen Dissidenten, welche nichts Katholisches mehr haben als den Namen: und es werden diese Tempel veröden; die beeidigten Priester, Apostaten, (wenn sich vielleicht solche finden) werden sich ohne Getreue sehen; die Freiheit wird sich das Gesicht verschleiern, aber der zurückgedrängte Glaube wird im Innersten der Herzen Zuflucht nehmen und dort fester und unerschütterlicher als je herrschen. Man steige sogar herunter bis zur Verfolgung, um dem Staatscultus Anerkennung zu verschaffen, — von dem moralischen Zwange bis zum physischen ist nur ein Schritt, — so wird man doch nicht viele Adepten gewinnen. Aber man wird leider eine jener unseligen Epochen eröffnen, wo religiöse Kämpfe den Hass zwischen den Bürgern nähren, erbitterte, unversöhnliche und Kämpfe, deren trauriges Morgenroth wir bereits über unser geliebtes Vaterland sich erheben sehen; Kämpfe, bei denen diejenigen, welche fallen, sich stärker erheben, und wo die Schwächsten niemals besiegt sind.

Wir sagen zweitens: Das Genfer Gesetz vom 19. Februar 1873 ist auch eine Verletzung der Bundesverfassung, welche im Art. 44 erklärt, die freie Ausübung des Gottesdienstes der christlichen Confessionen sei in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet.

Es ist also unbestreitbar, dass kraft dem Bundesvertrage jede Confession das Recht hat, ihren Gottesdienst allein zu regeln, sich organische Gesetze zu geben, wie sie den Grundsätzen ihrer Institution entsprechen, und ohne Hilfe Anderer die ihr eigene Lebensweise festzusetzen.

Was macht man nun aber statt dessen? Sie sehen es, meine Herren, der Grosse Rath von Genf, die protestantische Mehrheit desselben dictirt der katholischen Bevölkerung Gesetze und drängt ihr eine Organisation auf, welche ihrem Glauben und ihren Sitten

zuwider ist; — und man sollte noch behaupten dürfen, die Bundesverfassung sei nicht offenbar übertreten!

Wenn etwa einem Kanton mit vorwiegend katholischer Bevölkerung einfiele, den reformirten Gottesdienst zu organisiren, — welcher Protestant würde dadurch nicht sein Gewissen empört fühlen, wie es nun das unserige ist angesichts dieser oppressiven Prätensionen? Würde man nicht schreien über Verletzung der Verfassung und unserer kostbarsten Freiheit, derjenigen nämlich, an das zu glauben, was wir als Wahrheit behaupten, und durch äussere Acte diesen Glauben nach unserm Belieben kundgeben zu können? Sollten wir in diesem Falle beauftragt sein, die Sache des Protestantismus zu vertheidigen, so würden wir es nicht minder eifrig thun, denn im Grunde handelt es sich nicht darum, ob mehr diese oder jene Religion in Frage sei, sondern es handelt sich einzig um den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Gewissens und der Cultusfreiheit, welche man an der Wurzel untergräbt.

Wir sagen im Weitern, dass auch die Verträge verletzt sind.

Als die sardinischen Gemeinden im Jahre 1815 von Savoyen losgetrennt wurden, um sie mit der Republik Genf zu vereinigen und sie der Ehre theilhaftig werden zu lassen, in die schweizerische Eidgenossenschaft einzutreten, nahmen die Wiener und Turiner Vertragsmächte die Bestimmung in das Protocoll auf, dass die in Bezug auf die katholische Religion bestehende Gesetze und Gebräuche aufrecht erhalten bleiben sollen. Folgendes sind die sachbezüglichen Textstellen dieser Verträge.

Im Protocolle des Wiener Congresses vom 29. März 1815 heisst es:

»Art. 3. Weil anderseits Se. Majestät Sich nicht entschliessen können, zuzugeben, dass ein Theil Ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von Ihnen abzutretenden Landes Gewissheit zu verschaffen, dass ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Cultus werden zu geniessen haben, und dass sie hinwieder auch selbst den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, wie die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf es bereits decretirt hatten. Der Seelsorger soll angemessen logirt und besoldet werden.

Der zwischen dem König von Sardinien einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf anderseits abgeschlossene Turiner Vertrag vom 16. März 1816 besagt:

»Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar sein.

Und in Betracht, dass das erwähnte Protocoll im dritten Artikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: »es soll die katholische Religion in allen von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt werden,« — so ist einverstanden, dass die am 29. März 1815 hinsichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen Stuhles darin abgeändert würde.«

Ist der Text dieser Verträge nicht ein ganz formeller? Wie man sieht, sind die savoyischen Gemeinden nur unter der ausdrücklichen Bedingung an Genf abgetreten worden, dass der katholische Cultus respectirt und so wie er in jenem Zeitpunkte war, aufrecht erhalten werde. Es liegt hier ein synallagmatischer Vertrag vor, dessen Uebertretung von Seite einer der vertragschliessenden Parteien schwere Complicationen hervorrufen könnte.

Die Magistrate von Genf haben bei Besitzergreifung der neuen Gemeinden geschworen, die Freiheit der katholischen Religion aufrechtzuhalten und zu beschützen, und sie erklärten es in ihrer Proclamation an ihre neuen Mitbürger, wir sollten sagen, Unterthanen, denn heute will man sie bis in das Forum ihres Gewissens hinein unterwerfen.

Auch später noch, bei einer Berathung des Staatsrathes, hat die Behörde von Genf diese Verträge und diese Verpflichtungen erwähnt, »als Richtschnur und Grundlage ihrer Pflichten.«

Gewiss kann man nicht behaupten, diese Verträge seien nicht gebrochen, da ja der Gesetzentwurf lauter Bestimmungen enthält, die mit den Stipulationen der ersten unvereinbar sind, und da er die Ausübung des Cultus einer Reform unterwirft, während die Beibehaltung desselben, wie er damals war, ausdrücklich gewährleistet.

worden ist. Uebrigens erklären alle annexirten Gemeinden sich durch diesen Entwurf verletzt, indem sie an der Hand dieser Verträge die Respectirung ihrer Rechte und eben dieser Verträge anrufen.

Man hat behauptet, so positive Bestimmungen seien durch das Verfassungsgesetz vom 26. August 1868 abrogirt. Allein Verträge sind zweiseitige Vereinbarungen, und es kommt nicht einer der Parteien zu, ohne die Zustimmung der andern davon zurückzutreten.

Noch mehr: Das Gesetz von 1868, weit entfernt, sie zu abrogiren, bekräftigt sie vielmehr, indem es die Rechte der Katholiken erweiternd interpretirt, wie dies die sachbezügliche Botschaft des Bundesraths vom 2. December 1868 beweist, indem sie sich wie folgt ausspricht:

»Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass durch das Wiener Protocoll und den Turiner Vertrag factisch, und wenigstens bis auf einen gewissen Punkt auch rechtlich, Beschränkungen der Staatshoheit von Genf herbeigeführt wurden. Diese Beschränkungen beschlagen verschiedene Theile der Gesetzgebung und Verwaltung, und haben unter Anderm die Folge, dass die Bewohner des von Savoyen losgetrennten Gebietes theilweise unter andern Gesetzen stehen, als die Bewohner des übrigen Kantonstheiles, ja, dass sogar die Bürger derselben Confession, nämlich der katholischen, in Matrimonialsachen verschieden behandelt werden. In dieser Ausscheidung eines kleinen Kantons gleichsam in zwei Gemeinwesen lag von jeher eine Quelle von vielen Uebelständen und Reibungen; es erhoben sich Anstände zwischen Staat und Kirche, welche sogar dahin führten, dass im Jahre 1823 der eidgenössische Vorort auf eine Beschwerde Sardiniens seine Verwendung zum Schutz der Verträge bei der Regierung von Genf mit Erfolg eintreten liess. Einerseits diese Abhängigkeit nach Aussen und andererseits die Ueberzeugung, dass ein verderblicher Partheigeist seine Nahrung in diesen Zuständen finde, haben schon längst auf die Wünschbarkeit der Aenderung solcher Zustände hingewiesen. Allein andererseits stand die Ueberzeugung entgegen, dass internationale Verträge nicht durch die Verfassung oder die Gesetze eines Landes einseitig geändert werden können, daher man sich selbst veranlasst fand, in der noch bestehenden Verfassung von 1847 diese Verträge als normgebend anzuführen, obwohl ihre Bestimmungen mit dem Geist und Wesen der Verfassung keineswegs in voller Harmonie stehen. Also nicht nur angenommen, sondern selbst zugegeben, was Niemand wird bestreiten wollen, dass diese Vertäge beschränkende Bestimmungen enthalten, welche mit

den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsverfassung nicht wohl vereinbar sind, so folgt hieraus noch nicht das Recht der einseitigen Abänderung. Es dürfte wohl kaum einen Staat geben, der nicht durch internationale Verträge in irgend einer Richtung beschränkt wäre.

»Bei solchen Beschränkungen darf man aber nicht nur das lästige im Auge haben und noch viel weniger den Nebenbegriff des Zwanges damit verbinden, denn sie sind durch freiwillige Zustimmung entstanden und gewöhnlich mit einer Compensation verbunden. Diese Compensation liegt für Genf und für die Schweiz in der Gebietsvergrösserung durch die ehemals savoyischen Gemeinden, und die Beschränkungen des Turiner Vertrags sind die Bedingungen, unter denen die Abtretung des Gebietes stattgefunden, Bedingungen, welche die Schweiz und Genf genehmigt haben.

»Wir haben es in unserer Stellung erachtet, diesfalls klar unsere Anschauungsweise auszusprechen; einerseits damit Niemand im Zweifel sei, wie der Bundesrath über internationale Verträge denkt, auch wenn sie in vielen Bestimmungen nicht gefallen, und andererseits, weil in diesen Verträgen uns Zusicherungen gegeben sind, die wir nicht preiszugeben gesonnen sind.

. . . .

»Es war nach unserer Ansicht vom Grossen Rathe sehr klug, dass er im Art. 3 des Gesetzes die Versicherung gab, dass gegenüber dem Staate nichts an der Stellung der Culte geändert werde, dass in diesem Punkte der gegenwärtige Zustand bleibe, indem der Staat seine Verpflichtungen gegenüber beiden Confessionen, wie bisher, beibehalten werde. Mit dieser Bestimmung ist eigentlich den Intentionen des Turiner Vertrages ein Genüge geleistet. Wenn man sich in die damaligen Zeitverhältnisse zurückversetzt, so wird man leicht begreifen, dass der König von Sardinien seine ehemaligen katholischen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des calvinistischen Genf schützen wollte.

. . . .

»Der Bundesrath erklärt nun von vornherein, dass er nicht der Theorie huldigt, dass völkerrechtliche Verträge durch einseitige Schlussnahmen einer Vertragspartei willkührlich abgeändert werden können.«

Einer so freimüthigen und klaren Grundsatzerklärung, welche gewiss dem damaligen Bundesrathe Ehre macht und die zugleich zeigt, wie scrupulös er die Verträge zu beobachten gedachte, wobei er die wahre Tragweite derselben, sowie des Gesetzes von 1868 an-

deutete, hätten wir, da diese Erklärung den Anstand siegreich entscheidet, nichts beizufügen, wenn es nicht in unserer Pflicht läge, noch diese Frage zu stellen: Ist der gegenwärtige Bundesrath auch gesonnen, die Verträge von Wien und Turin pünktlich zu beobachten, oder glaubt er, das Recht zu haben, sie mit den Füssen zu treten, vor den Augen ganz Europas, das seine Blicke auf uns heftet?

Bevor wir die Antwort der geehrten Magistrate hören, in welche wir alles Vertrauen gesetzt und denen wir die Sorge übertragen haben, unsere Rechte und unsere Freiheiten zu schützen, möge diese Antwort so oder anders ausfallen, wollen wir die unserige darüber abgeben.

Wenn die Verträge, welche das europäische Staatsrecht bilden, ungestraft zerrissen werden können, und leider hat man traurige Beispiele dieser Art erlebt, so ist unser nationales Gebäude bis in seine Grundfesten erschüttert und unsere Existenz nur eine unsichere mehr, entblösst von jeder Gewähr und schutzlos gegen das Recht des Stärkern. Wenn wir dagegen diese Verträge respectiren müssen, welche für die Schweiz ein Pfand der Selbständigkeit und des Friedens sind, so ist es uns unmöglich, dieses Genfer Gesetz, welches sie offen verletzt, zu genehmigen.

Bedenken wir also, meine Herren, bevor wir uns aussprechen, die gewichtigen Folgen unserer Schlussnahme und die Verpflichtungen, die wir eingingen, als wir Gott und dem Vaterlande den Eid leisteten.

Endlich behaupten wir, Tit., dass der Gesetzentwurf vom 19. Februar im Weitern eine Verletzung der Gewissensfreiheit und des Naturrechts involvirt.

Was gibt es Heiligeres und Unveräusserliches als das Recht, das wir von der Natur haben, überall die Wahrheit zu erforschen und ihr in freier Weise durch äussere Handlungen Ausdruck geben zu können, wenn wir glauben, sie in die innersten Falten unseres durch die Vernunft, die Erfahrung und die Geschichte erleuchteten Gewissens gefunden zu haben? Dieses gebieterische Bedürfnisss, dem, was wir fühlen, Ausdruck zu geben, ist der Ursprung aller Culte auf der Erde.

Wer darf also behaupten, ein Civilgesetz, und wäre es das beste der Welt und einstimmig erlassen, könne das Gewissen des Menschen regieren und dasselbe vor seinen Anforderungen beugen? Die raffinirteste Gewaltthätigkeit vermag nicht bis in dieses innerste Heiligthum zu dringen, um Störung und Verwirrung in dasselbe zu tragen. Keine Mehrheit wäre demnach im Stande, die Formen eines

Cultus vorzuschreiben, um die Beziehung zwischen dem Glauben und der Kundgebung desselben zu regeln, und dies noch um so weniger, wenn diese Mehrheit nicht den gleichen Religionsglauben hat, wie diejenigen, deren Doctrin sie zu organisiren prätendirt. Die Gerechtigkeit, der gesunde Verstand, die Schicklichkeit und die Vernunft würden dieser Mehrheit die vollständigste Enthaltung vorschreiben.

Die Fragen des gemeinen Rechts und des Naturrechts stehen *über* dem allgemeinen Stimmrecht und der Volkssouveränetät. Jedes Mal, wo hieran getastet wird, macht man einen Schritt der Anarchie zu.

Die Geistlichkeit hat einstimmig protestirt und erklärt, dass sie das Ihrer Genehmigung unterstellte Gesetz niemals annehmen könnte, weil es ein Schisma in der Kirche schafft; die Katholiken haben protestirt durch einen Recurs an die Bundesversammlung, durch zahlreiche Petitionen, durch die allgemeine Stimmenthaltung, die Maires und die Municipalräthe aller Gemeinden haben ebenfalls protestirt; alle der katholischen Religion treuen Abgeordneten werden ihrerseits in dieser Versammlung protestiren. Sind so viele Protestationen nicht ein lautes Zeugniss dafür, dass dieses unselige Gesetz dem katholischen Gewissen eine tiefe Wunde schlägt und dem öffentlichen Frieden von Genf gefährlich wird?

Was würde, wenn dasselbe unglücklicherweise ratificirt werden sollte, daraus werden? Dies ist leicht vorauszusehen. Die Geistlichkeit und Glaubensgetreuen werden, wie sie es Ihnen erklärt haben, sich diesem Gesetze nicht unterwerfen, denn sie könnten es nicht thun, ohne ihren Glauben abzuschwören, und wer sollte es wagen, sie hiezu zu zwingen? Als ganzes Resultat hätten wir alsdann: das Bedauern, unnöthigerweise die Gewissen verletzt, die religiösen Leidenschaften aufgeregt, die Grundgesetze des Vaterlandes überschritten, zwei internationale Verträge verletzt und durch diese Verletzung einen Vorgang geschaffen zu haben, welcher die Grundlage unserer nationalen Unabhängigkeit bedroht.

Wir wissen, meine Herren, dass wir vor einer protestantischen Mehrheit sprechen, was uns an die Erfolglosigkeit der von uns verfochtenen katholischen Grundsätze glauben lassen könnte. Doch nein, darin erblicken wir vielmehr ein Pfand des Heils, denn wir glauben an die rechtlichen und biedern Gesinnungen dieser Mehrheit. Wir glauben, dieselbe werde sich selbst sagen dass es ihr nicht zukomme, einen ihr fremden Cultus zu organisiren, eine Religion, die nicht die ihrige ist, zu reglementiren, ihr Gesetze aufzu-

erlegen, denen sie sich nicht fügen will; gleichwie unter den nämlichen Umständen auch die Katholiken es halten würden. Nein, nein, im Schosse des Rathes der Nation werden nicht diese unwürdigen Worte gebraucht werden, die im Grossen Rathe von Genf gesprochen worden: »Wir haben hier keine Rechtsfrage, sondern eine Mehrheitsfrage.«

Indessen ist es nicht unmöglich, dass wir aufrichtige Katholiken, uns diesfalls einer Illusion hingeben und dass wir im nächsten Augenblicke mit einem bitter enttäuschten Herzen diesen Saal verlassen werden. Wohlan, meine Herren! Diese Illusion ist uns theuer und wird erst vor der Wirklichkeit zerrinnen, denn es ist für uns süss, an die Freiheit zu glauben, deren Wiege die Schweiz so lange war, an diese Brüderlichkeit, welche unter den Bürgern des nämlichen Vaterlandes herrschen soll, welche trotz der Verschiedenheit ihrer politischen und religiösen Ansichten alle vor dem Feinde gleich sind. Es ist für uns süss, auch zu glauben an die gute Harmonie, welche zwischen den zwei Confessionen, beide Töchter des Christenthums und auch beide zum nämlichen Schutze und zu den nämlichen Freiheiten berechtigt, bestehen soll.

Desshalb also, Herr Präsident, meine Herren! im Namen der Genfer Verfassung und der Bundesverfassung, im Namen der Verträge, die uns binden, im Namen der Freiheit und des Gewissens, haben wir die Ehre, Ihnen zu beantragen, dem vom Grossen Rathe des Kantons Genf am 19. Februar 1873 erlassenen Verfassungsgesetze über den katholischen Cultus die eidgenössische Gewährleistung zu versagen.

Bern, den 26. Juli 1873.

Die Minderheit der Commission:
L. Gross, Nationalrath.

IV.

Das Schweizer Civilehe-Gesetz vom 23. Mai 1875, nebst der darauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 2. October 1874.

1. *Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 2. October 1874.*

(Schweiz. Bundesblatt XXVI. Jahrg. Bd. 3. Nr. 45. vom 17. October 1874.)

Tit.!

Der Gesetzentwurf, welchen wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, ist auf der einen Seite weniger ins Einzelne gehend, anderseits umfangreicher als andere Specialgesetze über diesen Gegenstand.

Der Grund, warum gerade diese Materien, welche der Entwurf enthält, in denselben aufgenommen und gerade in diesem Umfang behandelt wurden, liegt in der Art, wie der Bundesgesetzgebung ihre Aufgabe und Competenz durch die neue Bundesverfassung abgegrenzt ist.

Diese Aufgabe war in der Hauptsache: die Grundsätze durchzuführen, welche in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung zur Sicherung *des Rechtes zur Ehe* aufgestellt sind, unter welchen im Vordergrunde steht die Beseitigung der Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorschriften.

Gestatten Sie uns, in einem kurzen historischen Rückblik nachzuweisen, wie jene Hauptaufgabe zur Aufstellung der Grundsätze geführt hat, welche in dem vorliegenden Entwurf entwickelt sind.

Den ersten Anstoss in dieser Frage gaben einige reformirte Kirchenbehörden, welche in den Jahren 1858 bis 1862 einen »Entwurf eines Concordates, betreffend die Verehelichung von Brautleuten aus zwei verschiedenen Kantonen« ausarbeiteten und uns behufs weiterer Verfolgung der Sache übergaben. Dieser Entwurf beabsichtigte weiter nichts, als die zahllosen Schreibereien, welche bei Heirathen von Angehörigen verschiedener Kantone erforderlich sind, auf das Nothwendige zurückzuführen und einige Gleichförmigkeit in demselben zu erzielen.

Auch die Concordatsverhandlungen, welche hierauf unter dem Präsidium des eidgenössischen Justizdepartements von den Abgeordneten sämmtlicher eidgenössischer Stände geführt wurden und am 21. December 1866 zu einem Concordatsentwurfe führten, bewegten sich auf diesem Boden.

Als aber einige Kantonsregierungen und verschiedene Stimmen in der Presse darauf aufmerksam machten, dass eine blosse Vereinfachung der Formalitäten nicht genüge, und als vollends die eidgenössischen Räthe durch das Postulat vom 10. Juli 1867 den Bundesrath einluden, »ernstlich dahin zu wirken, dass die Frage betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimathkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde,« da nahm die Sache in der Conferenz eine entschiedenere Wendung, und das umsomehr, da man ziemlich allgemein der Ansicht war, dass wegen mangelnder Competenz des Bundes nur auf dem Wege des Concordats geholfen werden könne. Wirklich verständigte sich die Conferenz schon im December 1867 über einen neuen Concordatsentwurf, welcher dem Gesetzgebungsrecht der Kantone auch in materieller Beziehung wesentliche Concessionen zumuthete. Es sind dies folgende:

Vor Allem wurde unstatthaft erklärt, das Recht zur Eingehung der Ehen vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig zu machen, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

Ferner wurde das Maximum der von den Brautleuten zu beziehenden Taxen oder Einkaufsgelder auf die Summe von Fr. 30 reducirt.

Die Rückerstattung von Armensteuern, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind, wurde abgeschafft. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form geschlossene Ehe wurde gültig erklärt, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniss im Wege stand; sie durfte daher wegen Ausserachtlassung der in der Heimath des Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden, sondern war nach Vorweisung des Trauacts und Bezahlung der Einzugsgelder in das Civilstandsregister der Heimathgemeinde einzutragen.

Durch den Abschluss der Ehe sollte die Frau das Bürgerrecht

des Ehemannes erhalten; die Bürgerrechtszusicherungen und Bürgerrechtsentlassungen wurden fallen gelassen.

Vorehelich geborene Kinder erhielten durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

Dieser Concordatsentwurf wurde einzig von den Behörden des Kantons Bern ratificirt. Nicht, als ob sich von Seiten der andern Kantone besondere Opposition gegen dessen Inhalt geltend gemacht hätte; es waren wohl mehr die leidige Erfahrung, dass auf dem Concordatswege nichts für die ganze Schweiz Gültiges zu erreichen sei, und die Hoffnungen auf die im Jahr 1869 von Neuem in Angriff genommene Bundesrevision an dem Scheitern des Concordates Schuld.

Der Bundesrath, welcher den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten hatte und unterm 17. Juni 1870 auch vorlegte, schlug nun folgenden Eheartikel (Art. 43 a) vor:

»Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.

»Dasselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten, oder aus andern polizeilichen Gründen.

»Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

»Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

»Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.

»Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist ferner unzulässig.«

In diesen Anträgen erkennen wir sofort die Trümmer des gescheiterten Concordates wieder. Wir sehen aber auch, dass sich der Bundesrath mit den Forderungen des Concordates nicht begnügen wollte; dieselben erscheinen hier nur als die Consequenzen des an die Spitze des Eheartikels gestellten allgemeinen Satzes: »Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.«

Die Vorlage des Bundesrathes enthielt aber noch andere solche allgemeine Sätze, welche ebenfalls auf die Ehe Bezug haben:

Art. 44, 2. Alinea: »Niemand darf in der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.«

Art. 53, 2. Alinea: »Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Ehesachen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.«

Mochte auch der Bundesrath in seiner Botschaft erklären, dass nach der Annahme dieser Verfassungsartikel der Erlass weiterer Gesetze für den Bund nicht nothwendig sei, sondern das Eherecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleibe: im Grunde waren jetzt alle kantonalen Ehebeschränkungen in Frage gestellt.

Kein Wunder, dass bei den Revisionsverhandlungen in den Räthen einem Gesetze über die Civilstandsregister, ja von einer Minderheit auch der obligatorischen Civilehe gerufen wurde.

Die Anträge des Bundesrathes fanden fast unveränderte Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf vom 5. März 1872, nur das 3. Alinea des Art. 50 (Eheartikel) erhielt folgende Erweiterung:

»So lange nicht *die Bundesgesetzgebung* (Art. 55) *über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat,* soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Art. 55 aber machte die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht zur Bundessache.

Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 wurde bekanntlich von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen.

Gleichwohl reproducirte der Bundesrath in seinen neuen Anträgen vom 4. Juli 1873 wörtlich den Eheartikel vom 5. März 1872 und die Commissionen des Nationalrathes und des Ständerathes stimmten ihm bei. Auch der Nationalrath selbst nahm den Art. 50 (Eheartikel) unverändert an; als er aber Art. 55 (Rechtseinheit) behandelte, liess er die Unification der Gesammtheit des Civilrechts und namentlich des Eherechts fallen, und ebenso der Ständerath, was natürlich zur Folge hatte, dass das dritte Alinia des Art. 50 (Eheartikel) wieder die frühere Form erhielt:

»Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Trotz dieser Abschwächung des Lemma 3 des Eheartikels behält der Eingang desselben seine volle Kraft: das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Ja, es hat die Idee der Bundesgesetzgebung in Ehesachen überdies nach einer andern Richtung bedeutend an Terrain gewonnen. Bei Behandlung der kirchenpolitischen Fragen wurde nicht allein so

zu sagen widerspruchslos der vom Bundesrathe vorgeschlagene Satz angenommen: »Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden,« sondern es wurde demselben, um dem Bunde die Befugniss zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu wahren, noch der Zusatz beigefügt: »Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.« (Art. 53.)

Die Tragweite dieses Artikels war Niemanden verborgen. Schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 (S. 3) hatte der Bundesrath erklärt, dass derselbe über den Entwurf vom 5. März 1872 hinausgehe. »Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, *so muss die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig* gemacht werden. Wir halten dafür, dass bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Wir könnten nicht zugeben, dass diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine besondere Classe bilden, und dass die Ceremonien, zum Zwecke, den Civilvertrag perfect zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, dass für Alle dieselbe Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die *obligatorische Civilehe* aus. Wenn Alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiet gesondert werden muss, so geht es nicht an, dass der Priester einer Religion dem bürgerlichen Acte der Verehelichung seine gesetzliche Sanction verleihe. Der religiöse Act bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.«

Die durch die neue Verfassung geschaffene Situation ist also folgende:

Es ist ein Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes zu erlassen; in demselben ist für die Eheschliessung eine für Alle verbindliche gleiche Form: die obligatorische Civilehe, aufzustellen. Der Bund hat ferner das Recht zur Eingehung der Ehe überhaupt zu sichern, also dafür zu sorgen, dass dasselbe nicht durch kantonale Heirathsrequisite geschmälert werde.

In welcher Form er dieser letztern Forderung nachzukommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als absolut nothwendig, aber auch nicht als unzulässig erklären können, dass der Bund bei dieser Gelegenheit, wo er die Form der Eheschliessung gesetzlich normirt, auch die materiellen Heirathsrequisite bezeichnet, welche nach der neuen Verfassung noch zulässig sind.

Welche Stellung kommt aber unserm Gesetze zu gegenüber den beiden Ausnahmsgesetzen vom 3. December 1850 und 3. Fe-

bruar 1862, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der *gemischten Ehen* erlassen hat? Dasjenige vom 3. December 1850 betreffend die Schliessung der gemischten Ehen wird jedenfalls durch unser Gesetz überflüssig; dasjenige vom 3. Februar 1862, welches von der Trennung der gemischten Ehen handelt, sollte wohl auch dahinfallen, und es kann dahinfallen, wenn wir auch bezüglich der Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe die in der neuen Bundesverfassung liegenden Grundsätze consequent durchführen. Und dass dies mittelst desselben Gesetzes geschehen kann, welches die Schliessung der Ehe regelt, ist vom Nationalrathe bereits erklärt worden durch die am 24. Juni d. J. erfolgte Annahme der Motion des Herrn Haller und Genossen:

»Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung und der Trennung der Ehe festsetzt (Art. 49, 53 und 54 der Bundesverfassung).«

Nachdem wir hiermit die Materien bezeichnet haben, welche wir zu normiren, und zwar, wenn immer möglich, in Einem Gesetze zu normiren haben, wenden wir uns zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes selbst, um die Erwägungen, welche uns bei der Redaction geleitet haben, in Kürze darzulegen.

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—12. [*1—13 des Ges.*]

Von weltlichen Beamten geführte Civilstandsregister und obligatorische Civilehe sind eingeführt, in Frankreich, Belgien, Holland den linksrheinischen deutschen Provinzen nebst Frankfurt, England (hier nur weltliche Civilstandsbeamten neben kirchlicher Trauung, letztere durch erstere controlirt), Italien, Grossherzogthum Baden und Preussen, in der Schweiz in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt, St. Gallen (weltliche Civilstandsbeamte neben obligatorischer kirchlicher Ehe). Sollte man nicht glauben, es könne nach so vielen Vorgängen mit Leichtigkeit ein für die ganze Schweiz geltendes Gesetz über Civilstandsregister und Civilehe aufgestellt werden? Und doch ist dem durchaus nicht also, vielmehr hat die Aufstellung eines solchen Gesetzes für die ganze Schweiz mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wie in keinem der genannten Staaten und Kantone. Wir meinen nicht Schwierigkeiten, welche im confessionellen oder politischen Parteigeist ihren Ursprung haben, indem wir der Ueberzeugung leben, dass die Anerkennung des mit grosser Majorität ausgesprochenen Volkswillens der neuen Bundesverfassung in nicht geringerem Masse werde zu Gute kommen, wie derjenigen von 1848; wir meinen vielmehr jene Schwierigkeiten, welche nothwen-

diger Weise mit dem Umstande verbunden sind, dass neben der eidgenössischen Administration noch kantonale Behörde und zwar sehr ungleich organisirte, mit ungleichen Competenzen ausgerüstete kantonale Behörden bestehen, welche auf diesem Gebiete ebenfalls in ihrer Weise mitzuwirken haben.

Unsere Stellung beim Erlass eines solchen Gesetzes ist daher eine wesentlich andere als diejenige der genannten Länder und Kantone; am ehesten kann dieselbe verglichen werden mit derjenigen des deutschen Reichs, welcher, obgleich er schon am 19. Juni 1872 den Erlass eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister beschlossen hat, dennoch bis heute mit dieser Frage zu keinem Abschluss gelangen konnte.

Obschon die Bundesverfassung nicht allein die unzweifelhafte Competenz, sondern auch den Auftrag hat, die fragliche Materie gesetzlich zu regeln, so wird es ihr doch in manchem einzelnen Fall schwer werden, den in der Verfassung enthaltenen Grundsätzen einen erschöpfenden und genügenden Ausdruck zu geben, ohne dem Civilrecht oder dem Processverfahren des einen oder des andern Kantons zu nahe zu treten.

Wir werden daher, eben in Berücksichtigung der Competenzfrage und im Hinblicke auf die Vielgestaltigkeit unserer staatlichen und communalen Verhältnisse in der Schweiz, uns nicht erlauben, eingehendere Vorschriften aufzustellen über die Grösse der Civilstandsbeamtenkreise und die Art ihrer Abgrenzung, noch auch in Bezug auf die Wahl, die Besoldung und die Beaufsichtigung der Civilstandsbeamten und der in Abhaltungsfällen nöthigen Stellvertreter derselben, noch auch, wenigstens nicht bis in alle Einzelnheiten hinein, in Beziehung auf die Zahl der für die verschiedenen Behörden der Gemeinden oder des Staates nöthigen Copien und Auszüge, die Beweiskraft dieser Bücher und die Ersetzung der fehlenden Urkunden oder Daten, die Art und Weise, wie nach dem gesetzlichen Einschreibungstermin nachträgliche Eintragungen, Ergänzungen und Berichtigungen rechtsgültig anzubringen seien, die Zeugenfähigkeit, die Aufbewahrung der Acten u. s. w.

Dagegen liegt es ganz entschieden in unserer Aufgabe, vorzusorgen, dass von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an durchweg nicht nur alle den Civilstand betreffenden Eintragungen, sondern auch alle Auszüge von den in der Verfassung gewollten Beamten in einer gewissen Vollständigkeit gemacht werden, dass diese Beamten der ihnen anvertrauten wichtigen Functionen würdige Män-

ner seien, dass sie die Entschädigungen für ihre Bemühungen nicht in für das Publicum drückenden Sporteln, sondern hauptsächlich in einer fixen Besoldung finden sollen. Es musste ferner dafür gesorgt werden, dass trotz der den Kantonen zu gestattenden freien Bewegung in der Abgrenzung ihrer Kreise dieselben doch jeweilen den Bundesbehörden bekannt seien; es musste die Aufgabe der Civilstandsbeamten mit Rücksicht auf unsere schweizerischen Heimathsverhältnisse, ferner mit Berücksichtigung der dem Bunde obliegenden statistischen Arbeiten festgestellt werden, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass auch die Kantone und die Gemeinden, welche für die Besoldung aufzukommen haben, für ihre speciellen Zwecke noch weitergehende Anforderungen stellen können.

B. Besondere Vorschriften über die Führung der Geburtsregister Art. 13—17. [14—19 des Ges.].

Bekanntlich kennt die grosse Mehrheit der Kantone bis jetzt keine Geburtsangaben und Geburtsregister, sondern nur Taufangaben und Taufregister, welche letztere Einrichtung eine Menge von Uebelständen mit sich führte: sehr oft vorkommende Nichteinschreibung von Todtgebornen und ungetauft Verstorbenen, sowie von Kindern der Dissidenten, Einschreibungen der aus confessionellen Gründen in einer andern Gemeinde als in derjenigen des Geburtsorts Getauften in den Registern des Tauforts, unsichere und falsche Geburtsangabe in Folge des langen Aufschubs der Taufe.

Man darf nun von der neuen, von allem Confessionellen absehenden Einrichtung erwarten und fordern, dass sie diese Mängel beseitige und über alle in der Gemeinde vorkommende Geburten vollständig und genau Buch führe. Das ist auch der einzige Zweck unserer Anträge.

Dagegen kann es nicht unsere Aufgabe sein, alle diejenigen Fragen, welche in den kantonalen Vorschriften über Geburtsanzeigen (resp. Taufanzeigen) vorkommen mögen, zu beseitigen und durch einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Wir können dies schon desshalb nicht, weil diese Bestimmungen auf's Engste mit dem kantonalen Civilrecht zusammenhängen. Soll z. B. der Vater des unehelichen Kindes eingeschrieben und dem Kinde der Familienname und die Heimath des Vaters ertheilt werden? Dies ist nach der Gesetzgebung mehrerer Kantone geradezu unmöglich; nach der Gesetzgebung anderer Kantone ist es möglich, jedoch nur dann, wenn der Vater innerhalb eines bestimmten Termins das Kind freiwillig anerkennt; wieder andere Kantone gestatten, die sog. Brautkinder ohne

Weiteres als ehelich einzutragen. Die Bundesgesetzgebung hat keine Veranlassung, solche Gesetze entweder zu beseitigen oder sie auf die ganze Schweiz auszudehnen: sie lässt daher in ihren Vorschriften über die Civilstandsregister die civilrechtlichen Bestimmungen der Kantone fortbestehen. — Wir haben uns demnach darauf beschränkt, die Angaben zu bezeichnen, welche den Civilstandsbeamten behufs ihrer Eintragung zu machen sind, sowie auch der Personen, von welcher, und die Zeit, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat.

C. Besondere Vorschriften über die Führung der Todtenregister. Art. 18—22. [20—24 des Ges.]

Hier war zunächst festzusetzen, von wem, und innerhalb welchen Termins, die Todesanzeige zu machen sei. Gerne zwar würden wir auch vorschlagen, es solle z. B. in Frankreich und im Grossherzogthum Baden, keine Beerdigung in der Schweiz gestattet werden ohne vorhergegangene Todtenschau. Noch entschiedener würden wir es begrüssen, wenn, wie dies bereits in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf vorgeschrieben ist, die Leichenschau durch eine Medicinalperson vorgenommen werden müsste; doch, wir sind uns der Unmöglichkeit, in unserm oft auf lange Strecken von Aerzten entblössten Berglande solche Massregeln durchzuführen, wohl bewusst und enthalten uns eines dahin zielenden Vorschlages.

Aber die Minimalforderung glauben wir doch machen zu dürfen, dass ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vorgenommen werde ohne vorherige vollständige Anzeige des Todesfalls beim Civilstandsbeamten und Auswirkung der daherigen Bewilligung. Es gilt dies auch für die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat Todtgebornen und für die vor der Geburtsanzeige gestorbenen Lebendgebornen. Es ist wohl selbstverständlich, dass letztere sowohl im Geburts- als auch im Todtenregister einzutragen sind; es muss einmal deutlich zwischen diesen und den Todtgebornen unterschieden werden, damit eine Ausmittlung der Localitäten und Berufe, in welchen die Zahl der Todtgeburten eine besonders grosse ist, ermöglicht werden kann.

In Betreff dessen, was in die Register einzutragen sei, kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, einen einzigen Punkt ausgenommen: die *Todesursache*, welche bereits in mehreren Kantonen durchgehend eingetragen wird (Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. St. Gallen, Neuenburg).

Eine Ausdehnung dieser Massregel auf die ganze Schweiz wäre nicht allein für die medicinische Wissenschaft von grossem Nutzen, welche ein Interesse hat zu erfahren, wo gewisse, besonders viele Opfer verlangende Krankheiten, wie Lungenschwindsucht, Nervenfieber etc., vorzüglich ihren Sitz haben, wo aber nicht; sondern es wird mehr und mehr auch die Bundesadministration selbst sich mit diesen Fragen befassen müssen. Steht doch nach Art. 69 der neuen Bundesverfassung dem Bunde die »Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen« zu. Soll man ihm nicht auch die Möglichkeit verschaffen, die durch solche Epidemien in den verschiedenen Gegenden der Schweiz dahingerafften Menschenleben zu berechnen, überhaupt den Thatbestand zu constatiren?

Dieselbe Verfassung gibt aber in Art. 34 dem Bunde das fernere Recht, »Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.« Wenn diese Vorschrift nicht ein frommer Wunsch bleiben soll, so muss auf irgend eine Weise ausgemittelt werden, wie sich die verschiedenen Gewerbe und Gewerbestätten in Beziehung auf ihre Schädlichkeit zu einander verhalten, indem eine jede Specialuntersuchung gegen diese oder jene Fabrik eine gehässige Ausnahmsmassregel wäre, zu welcher man sich nur schwerlich entschliessen würde. Welche Aufschlüsse aber allgemeine sanitätsstatistische Nachweise über die zahllosen, durch blosse Nachlässigkeit und Schlendrian in der öffentlichen Gesundheitspolizei verursachten Verluste der Bevölkerung geben, und wie entsprechende gesetzgeberische und administrative Massnahmen diese Verluste und Leiden reduciren können, davon hat England in den letzten 26 Jahren ein der Kenntniss und Nachahmung würdiges Beispiel gegeben. Man erschrecke dabei nur nicht wegen statistischer Mehrarbeit: es soll den Kantonen keine solche erwachsen; unser Plan ist vielmehr der, den Kantonen noch eine Erleichterung zu verschaffen, indem wir die nach Art. 5, d, von den Civilstandsbeamten gegen Entschädigung zu liefernden statistischen Auszüge durch das eidgenössische statistische Büreau bearbeiten zu lassen gedenken.

D. Besondere Bestimmung über die Eheschliessung und die Führung der Heirathsregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen. Art. 23—26. [25—28 des Ges.].

Wir sind beim Haupt- und Mittelpunkt unseres Gesetzentwurfes angelangt. Denn um den willkührlich aufgestellten Ehehinder-

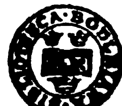
nissen ein Ende zu machen, wurde gleich das erste Mal, als diese Frage in der Bundesversammlung zur Sprache kam (Juli 1867), nach der eidgenössischen Intervention gerufen; um den Erlass eines Gesetzes zu ermöglichen, im December 1869 die *Bundesrevision* aufs neue an die Hand genommen und trotz eines nochmaligen Scheiterns derselben schliesslich zum Ziele geführt. Ein Fingerzeig, dass man hier nicht auf halbem Wege stehen bleiben darf.

Wie schon früher angedeutet, halten wir die Frage, ob wir uns mit den bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung begnügen oder auch durch ein Gesetz die Consequenzen derselben ziehen sollen, für eine offene. Das Letztere erscheint aber als das Zweckmässigere und dann ist hier der passende Anlass dazu.

Man wird nämlich mit der Interpretation, welche der Bundesrath hier aufstellt, entweder einverstanden oder nicht einverstanden sein. Ist man mit derselben einverstanden, so ist es wohl besser, sie zu codificiren, um eine consequente Durchführung ihrer Grundsätze zu sichern; ist man mit derselben nicht einverstanden, so ist es um so nothwendiger, eine andere Interpretation, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, aufzustellen, um Conflicte zwischen der Bundesgewalt und der kantonalen Gesetzgebung zu vermeiden. Unseres Erachtens lässt sich die Befugniss des Bundes, angesichts der Bestimmungen der Artikel 49, 53 und 54 der Bundesverfassung und namentlich des ersten Absatzes des letztangeführten Artikels 54, nicht anzweifeln, denn indem das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt, die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes als Sache der bürgerlichen Behörden erklärt und die diesfällige Gesetzgebung dem Bunde vorbehalten wird, muss dem Bunde auch das Recht zukommen, über die Bedingungen der Eingehung und Trennung der Ehe gesetzgeberische Vorschriften zu erlassen.

Wir gehen zu den Anträgen selbst über. Ihre grösste Bedeutung liegt nicht in den hier aufgenommenen, sondern in den weggelassenen, resp. ausgeschlossenen Heirathsrequisiten kirchlicher öconomischer und polizeilicher Natur. Da diese Requisite durch den klaren Wortlaut der Bundesverfassnng ausgeschlossen sind, so ist hierüber kein ferneres Wort nöthig. Auch damit wird man sich leicht einverstanden erklären können, dass eine Ehe nicht wegen einer frühern anderweitigen Verlobung eines der Brautleute gehindert werden kann, nachdem dieser Standpunkt so allgemein von den kantonalen Gesetzgebungen betreten worden ist.

Auch die Artikel 24—26 unseres Entwurfes reproduciren nur, was allgemein als selbstverständlich angesehen wird.



Die Discussion wird sich daher hauptsächlich mit den Artikeln 23 und 24 beschäftigen, in welchen versucht wird, bezüglich des Alters der Heirathsfähigkeit und Ehemündigkeit und bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade etwas Einheitliches aufzustellen, nicht um der formellen Einheit willen, sondern um diejenigen Bestimmungen auszuschliessen, welche als Hindernisse einer freien Eingehung der Ehe angesehen werden dürfen.

Bezüglich des Minimalalters haben wir uns an die von den Gesetzgebungen am meisten aufgestellte Vorschrift gehalten; wir geben zu, dass man noch tiefer gehen kann; wenn aber auch nach dieser Richtung die freie Entschliessung der Individuen gewahrt werden soll, so muss wenigstens eine Vorschrift bestehen, durch welche die Ehe in einem solchen Alter ausgeschlossen wird, in welchem der Wille von der Leitung Anderer noch gänzlich abhängig ist.

Wichtiger ist die Sicherung des freien Willens nach einer andern Seite hin. Man wird kaum bestreiten, dass das Abhängigmachen der Verehelichung von der Zustimmung der Eltern oder Grosseltern durch das Gesetz eine Ausdehnung erhalten kann, welche dem allerschwersten Ehehinderniss gleichkommt, und wir glauben, dass z. B. das geltende französische Civilgesetz in diesem Falle sich befindet. Es ist daher nothwendig und geboten, dem Art. 54, erstes Alinea der Bundesverfassung nach dieser Richtung hin eine Interpretation zu geben.

Ebensowenig wird man bestreiten, dass die Aufstellung verbotener Verwandtschaftsgrade nicht allein im canonischen Rechte, sondern auch in verschiedenen weltlichen Gesetzgebungen die Grenze des Nothwendigen weit überschreitet, und dass daher die Ehehindernisse dieser Art von Bundes wegen reducirt werden müssen, ungefähr in dem Grad, wie es von uns vorgeschlagen wird. Man kann freilich einwenden, dass sowohl nach dem canonischen Rechte, als auch den Gesetzen der meisten Kantone Dispensationen in einer solchen Ausdehnung möglich sind, dass schliesslich fast bloss noch die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten als absolut ausgeschlossen erscheinen; es ist aber klar, dass diese Art von Erleichterung, abgesehen davon, dass sie sich nicht in allen Kantonen vorfindet, den Reichen vor dem Armen, wohl auch den der Kirche Ergebenen vor dem Andersdenkenden in ungerechter Weise begünstigt, somit verwerflich ist. Wir müssen, wenn wir in dieser Sache etwas aufstellen wollen, für Alle dasselbe vorschreiben. Dispensationen widerstreiten hier, wie bei der Festsetzung des Heirathsalters, der Rechtsgleichheit.

Es ist vorauszusehen, dass unsere Vorschläge wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der verschiedenen Confessionen Anstoss erregen werden; man wird aber begreifen, dass ein Gesetz, welches für Alle, Gläubige und Ungläubige, für Katholiken und Protestanten da ist, sich nicht mehr den Vorschriften Einer Confession unterwerfen kann; das Gesetz verhindert übrigens Niemanden, auch denjenigen Vorschriften, welche seinem religiösen Bekenntnisse eigen sind, ebenfalls Genüge zu leisten.

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. Art. 28—40. [29—42 des Ges.]

Diese Förmlichkeiten werden nunmehr ungemein vereinfacht. Die Verlobten, welche eine Verkündung begehren, haben nur noch die nöthigen Ausweischriften über ihre Person, namentlich betreffend Alter und Civilstand, und, wenn sie das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die erforderliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beizubringen. Behufs der Verehelichung aber ist in der ganzen Schweiz Seitens schweizerischer Verlobten nichts Weiteres mehr nöthig als die Vorweisung der Verkündigungsscheine ihrer Wohnorte und ihrer Heimathgemeinden; die sog. Heirathsbewilligungen und Bürgerrechtszusicherungen, welche bisher von Gemeinden oder Regierungen ausgestellt wurden, fallen dahin. In Bezug auf die Art und Weise, wie Verkündung und Trauung selbst vorgenommen werden, schlagen wir Nichts anderes vor, als was anderwärts, wo die Civilehe bereits besteht, sich bewährt hat.

Man wird uns vielleicht fragen, warum wir auch nach dem Beispiel anderer Staaten (und des Kantons Neuenburg, c. c. Art. 103) nicht nur die Verkündung am Wohnort der Brautleute verlangen, sondern auch die Verkündung am Heimathorte?

Dies geschieht desshalb, weil die Schweiz, im Unterschied von jenen Staaten (z. B. Frankreich), ein erbliches Bürgerrecht hat, welches die Heimathgemeinden verpflichtet, alle Nachkommen eines ausgewanderten Bürgers im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen und zu unterstützen. Die Heimathgemeinden haben also ein Interesse, bei der Verehelichung eines Bürgers mitzuwirken; gerade diesem Interesse verdankt das Concordat vom 4. Juli 1820 (und 13. Juli 1821) seine Entstehung, in welchem zwanzig Kantone (darunter auch Neuenburg) sich gegenseitig die Zusicherung gaben, dass wenn Angehörige desselben Kantons oder verschiedener Kantone sich in einem andern, als dem eigenen wollen copuliren lassen, sie sowohl von dem Wohnort, als von der Heimath einen Verkündschein vorzu-

weisen haben. Diese Verkündung am Heimathorte hat nach Annahme der neuen Bundesverfassung durchaus nichts Bedenkliches für die Verlobten, sofern sie ihrem Alter und Civilstande, sowie ihren Verwandtschaftsverhältnissen nach das Recht zur Ehe haben, sie bietet aber in Beziehung auf diese Punkte Garantien gegen Gesetzwidrigkeiten; auch ist sie für die Verlobten selbst ein Mittel zur genauen Feststellung ihres Bürgerrechts.

Aus einem ähnlichen Grunde müssen die Verlobte, welche verschiedenen Ländern angehören oder in verschiedenen Ländern wohnen, auch den Heirathsgesetzen dieser verschiedenen Länder sich unterwerfen. Dies galt bisher selbst für die Angehörigen verschiedener Kantone; allein die Forderung wird hier bedeutungslos von dem Augenblicke an, wo in sämmtlichen Kantonen dieselben Requisite sowohl als Förmlichkeiten vorgeschrieben sind. Für die Bürger und Einwohner verschiedener Länder aber wird dieser Grundsatz in Geltung verbleiben müssen.

Freilich sagt Art. 54, drittes Alinea der Bundesverfassung: »Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Wir können aber nicht verlangen, dass auch das *Ausland* eine unter Missachtung seiner Gesetze in der Schweiz geschlossene Ehe eines Ausländers als solche anerkenne. Wenn wir z. B. zugeben, dass ein Franzose von 20 Jahren sich in der Schweiz ohne Einwilligung seiner Eltern verheirathet (was nach schweizerischem Gesetze möglich sein kann), so laufen wir Gefahr, einst in Frankreich diese Ehe nicht anerkannt und die schweizerische Mutter nebst Kindern nach der Schweiz zurückgewiesen zu sehen. Um Solches zu vermeiden, verlangen wir von dem Franzosen nicht nur die Erfüllung seines heimathlichen Gesetzes, sondern auch die Bescheinigung seiner Regierung, dass die von ihm zu schliessende Ehe in der Heimath werde anerkannt werden.

Ein Blick in die Gesetzgebung Frankreichs und der andern uns umgebenden Ländern wird uns beweisen, dass wir ob gerne oder ungerne, diesen Standpunkt einnehmen *müssen*.

Art. 170 des französischen Civilgesetzbuches sagt: »Eine im Auslande zwischen Franzosen und Fremden [z. B. Schweizern] eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der in dem Lande hergebrachten *Form* abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, dass die in dem Art. 63, in dem Titel: von den Civilstandsurkunden, vorgeschriebenen *Verkündungen* vorangegangen sind, und dass der Fran-

zose den in dem vorhergehenden Kapitel [von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen *Eigenschaften* und *Bedingungen*] enthaltenen Verfügungen nicht zuwidergehandelt hat.«

Nach Art. 100 des italienischen Civilgesetzbuches »ist die in der Fremde geschlossene Ehe zwischen Italienern, oder zwischen Italienern und Fremden (z. B. Schweizerinnen) gültig, wenn sie nach den in diesem Lande gebräuchlichen *Formen* geschlossen worden und der Bürger nicht den Bestimmungen in der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels dieses Titels [*Nothwendige Bedingungen* zur Eheschliessung] zuwider gehandelt hat.«

Das deutsche Reichsgesetz (vom 4. Mai 1870), betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, sagt: §. 3. »Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind den Beamten [diplomatischen Vertretern im Auslande] die zur Eingehung einer Ehe *nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.*«

§. 10. »Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.«

Ebenso kann aber auch der Schweizer im Auslande nicht mit Berufung auf Art. 54, 3. Alinea, die heimathliche Gesetzgebung ignoriren; er kann dies jedenfalls dann nicht, wenn die ausländische Gesetzgebung selbst ihn anweist, auch die Vorschriften des heimathlichen Gesetzes zu befolgen. Und dies thun z. B. die Gesetze unserer Nachbarstaaten ohne Ausnahme.

Art. 168 des französischen Civilehegesetzes schreibt vor: »Sind die Eheschliessenden, oder ist einer derselben in Betreff der Verheirathung unter der Gewalt eines Andern [hierunter sind nach Ministerialcircular vom 14. März 1831 auch die minderjährigen Fremden gemeint, welche bereits über 6 Monate in Frankreich wohnen], so müssen die Verkündungen ausserdem bei der Municipalität des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.«

Offenbar, um Eltern oder Vormündern Gelegenheit zu geben, das heimathliche Eherecht geltend zu machen.

Noch bestimmter sagt das italienische Civilehegesetz, Art. 102: »Die Fähigkeit des Fremden, zu heirathen, wird bestimmt *durch die Gesetze des Landes, welchem er angehört.*«

»Gleichwohl kann der Fremde *auch* den Hindernissen in der

zweiten Abtheilung des ersten Capitels dieses Titels [den italienischen Eheerfordernissen] unterworfen werden.«

Art. 103: »Der Fremde, welcher im Königreiche eine Ehe eingehen will, soll dem Civilstandsbeamten eine Erklärung der competenten Behörde des Landes, welchem er angehört, vorlegen, welche darthut, dass nach den Gesetzen, welchen er unterworfen ist, nichts der vorgesetzten Heirath entgegensteht.«

Nach §. 93 des Gesetzes über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen vom 21. December 1869 des Grossherzogthums Baden wird, »die *Fähigkeit des Fremden*, im Inlande eine Ehe zu schliessen, *durch die Gesetze seines Heimathlandes* bestimmt.«

Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 schreibt in Art. 39 vor: »Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Districtsverwaltung des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass *nach dem im Heimathlande des Mannes geltende Gesetze diese Eheschliessung zulässig ist* und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.«

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe. Art. 41—47. [43—57 des Ges.]

1. Scheidung.

Das canonische Recht gestattet keine gänzliche Scheidung vom Ehebande. Es verwirft daher auch die Wiederverehelichung Geschiedener, so lange der andere Ehegatte lebt und gestattet dem Geistlichen keine Mitwirkung bei derselben (dasselbe Verfahren beobachten einzelne protestantische Geistliche).

Die Bundesgesetzgebung hat vom Standpunkt der Glaubensfreiheit aus für den protestantischen Theil einer gemischten Ehe das Recht zur Trennung und Wiederverehelichung anerkannt und gesichert. Das betreffende Gesetz vom 3. Februar 1862, schon an sich ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Bürgern, wird durch seine Motivirung zu weitern Ausnahmsbestimmungen geführt, zu einem ausnahmsweisen Gerichtsstand (Art. 2), und zu einer Concession an die kantonale Gesetzgebung, wonach dem katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des andern Ehegatten untersagt werden kann (Art. 5), eine ganz zweckwidrige Concession, welche beweist, zu welchen Widersprüchen

das Nebeneinanderbestehen und die Verquikung geistlicher und weltlicher Ehegesetzgebung führen muss.

Eine rationale Lösung dieser Frage ist nur möglich bei gänzlicher Scheidung des Kirchlichen und Bürgerlichen in Ehesachen, wie sie unser Gesetz anstrebt.

Der Kirche muss das volle Recht gewahrt bleiben an dem schönen Satze festzuhalten, dass die Ehe ein Bündniss auf Lebenszeit sei und dass niemals durch Trennung und anderweitige Verehelichung des einen Ehegatten der Weg zur Aussöhnung der entzweiten Gemüther abgeschnitten werden dürfe, der Staat muss diese Lehre nicht nur gewähren lassen, er soll sich sogar Glück wünschen zu dem Bundesgenossen, welcher in diesem Geiste für die Heiligkeit des Ehebundes einsteht.

Auf der andern Seite aber soll er sich erinnern, dass die bürgerliche Gesetzgebung, und auch die Ehegesetzgebung gehört hieher, für die Anhänger aller Glaubensansichten dieselbe sein muss und dass ideale Anforderungen wie die obengenannten in Betreff der Ehe nicht durch die weltliche Gewalt, sondern nur in dem Falle durchgeführt werden können, wenn die entsprechende religiöse Ueberzeugung, welche er nicht vorschreiben kann, vorhanden ist. Er muss daher in seinen Vorschriften über die Ehescheidung, gleich wie in derjenigen über die Eheschliessung, von den Glaubensansichten der Betreffenden absehen, ihnen es überlassend, ob sie neben den bürgerlichen Gesetzen auch noch kirchliche anerkennen wollen.

Von diesem Standpunkte aus schlagen wir vor, das Ausnahmsgesetz vom 3. Februar 1862 in einer allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmung aufgehen zu lassen.

2. Die Nichtigerklärung.

Derselbe Standpunkt ist auch hier durchzuführen. Die kirchliche und überhaupt alle confessionelle Gesetzgebung muss alle Ehen zwischen verbotenen Verwandtschaftsgraden, soweit nicht Dispensation erhältlich ist, verpönen; an der weltlichen Gesetzgebung aber ist es, die Heiligkeit einer wirklichen Ehe zu wahren.

Von dem Bestreben geleitet, nicht ohne Noth von Amts wegen in die ehelichen Verhältnisse einzugreifen und Scandal zu erregen, schlagen wir vor, auch noch in Fällen wirklich unberechtigter Eheschliessung soweit möglich nicht von Amts wegen einzuschreiten, mit einziger Ausnahme des Falls wohlbewusster Umgehung des Gesetzes.

Als selbstverständlich dagegen sehen wir es an, dass die be-

theiligten Eheleute, denen ja auch das Mittel der Scheidung möglich ist, da klagend auftreten können, wo ihnen durch Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person Unrecht widerfahren ist.

Die Abschnitte F, G. und H. des Gesetzes scheinen uns so nothwendige Consequenzen der vorhergehenden zu sein, dass wir weitere Auseinandersetzungen über dieselben nicht für nöthig erachten.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. October 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

2. Schweizer Bundesgesetz vom 24. December 1874, resp. 23. Mai 1875 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.

1. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 53, 54 und 58, Satz 2. der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Weinmonat 1874,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Todtenregister,
Eheregister,

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden.

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Eintragungen welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen beziehungsweise der Trauungen.

b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimathortes, wenn diese Geburten, Sterbfälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimathberechtigt sind.

c. Die Eintragungen ähnlicher Mittheilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidung oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimathberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todten- und Eheregister.

d. Auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.

e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zuhanden der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien gegen ein durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. Die Eintragungen in die Civilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschliessender Numerirung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Civilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. Es darf in die Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Massgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine und sonstigen Civilstandsacten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protocolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen.

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei.

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife zu entrichten.

Art. 9. Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen.

Berichtigungen in den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, kann die kan-

tonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen.

Alle, die Berichtigung eines Civilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2. entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instructionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspectionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erforderniss einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspectionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und consularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen.

Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister.

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss inner drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnissanstalten u. s. w.) stattfin-

den, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers.

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b. Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes;

Für todtgeborne oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimath- und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausserehelich geboren ist;

d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimath- und Wohnort des Anzeigenden.

Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragungen erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragnng in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.) sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Anlass der Geburtsanzeige Seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet:

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten drei Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;
c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
d. die ihm beizulegenden Namen;
e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister.

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Person, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei.

Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Alinea 2, und Art. 15, letztes Alinea, finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine

Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten:

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;
b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimath, seinen Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), die Confession, Beruf und Civilstand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;
c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;
d. die Todesursache, wenn immer möglich, ärztlich bezeugt.

Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
b. das Geschlecht und muthmassliche Alter derselben;
c. die körperlichen Merkmale und besonderen Kennzeichen derselben;
d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;
e. die muthmassliche Todesursache.

Namen und Heimath des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als todt erklärte Verschollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimathortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Eheregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Recurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheirathet sind;
2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:
   a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung;
   b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Wittwen und geschiedene Frauen, dessgleichen Ehefrauen deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen.

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimathorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtscheine beider Brautleute;

b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so fasst der Civilstandsbeamte den Verkündungsact ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsact von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29. die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde

erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsact soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimathort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsact durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmässig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluss sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluss erfolgen, so theilt der Civilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniss zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder

wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschliessung auch von dem Civilstandsbeamten eines anderen Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlussalinea, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslocal und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

»N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?«

»N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?«

»Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.«

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreissig Tagen nach derselben die Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimath, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;
b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
d. das Datum der Verkündungen;
e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichniss der eingelegten Schriften;
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen;

B. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimath- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemanns angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Processes in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessene Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so

wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren *eines* der Ehegatten muss die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniss erhielt;
b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefen Ehrenkränkungen;
c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe:
d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniss eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weitere Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;

b. wenn die Frau schwanger geworden ist;

c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselben legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten im guten Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimathgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Civilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbusse bis auf 100 Franken.
2) Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung.

   Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Recurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:
1) Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. December 1850 (II, 130);
2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 (VII, 126);
3) das Concordat vom 8. Juli 1803 (und 9. Juli 1818);
4) das Concordat vom 4. Juli 1820;
5) das Concordat vom 6. Juli 1821;
6) das Concordat vom 14. August 1821;
7) das Concordat vom 11. Juli 1829;
8) das Concordat vom 15. Juli 1842;
9) das Concordat vom 1. Februar 1855;
10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden katonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Acten oder Copien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, Lit. a. dieses Gesetzes geforderten Geburtscheines treten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: *Köchlin.*
Der Protocollführer: *J. L. Lütscher.*

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: *L. Ruchonnet.*
Der Protocollführer: *Schiess.*

Im schweiz. Bundesblatt veröffentlicht am 30. Januar 1875; Einspruchsfrist: 29. April 1875.

Angenommen durch Volksabstimmung den 23. Mai 1875.

V.

Beschlüsse des österreichischen Abgeordnetenhauses,

wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Eherechtes abgeändert werden sollen (1876).

Der Abgeordnete Dr. Kopp stellte mit mehreren Genossen in der Sitzung des österreichischen Abgeordneten-Hauses am 21. Januar 1874 den Antrag, es möge für alle die Regelung der confessionellen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten ein Ausschuss gewählt und diesem Ausschusse der Auftrag ertheilt werden, nebst anderen Gesetzen auch ein Ehegesetz und ein Gesetz über die Führung der Civilstandsregister zu entwerfen und dem Hause vorzulegen. Es wurde vom Abgeordnetenhause ein sogenannter confessioneller Ausschuss gewählt. Dieser Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom Februar 1875, es sei ein das materielle und formelle Eherecht umfassendes Ehegesetz, unabhängig von den verschiedenen Religionsbekenntnissen der Staatsbürger zu verfassen. Zur Würdigung dieses Standpunktes, welcher die bürgerliche Anerkennung oder Duldung der verschiedenen auch in der Auffassung der Ehe von einander abweichenden Confessionen negirt und theilweise in innerste Gewissensfragen eingreift, verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen vom Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit, die wir schon im Jahre 1861 im Bd. 7. S. 35 ff. des *Archiv's* veröffentlichten. Der confessionelle Ausschuss des Abgeordneten-Hauses nahm auf Grundlage seines vorerwähnten Beschlusses den inzwischen von einem aus seiner Mitte gewählten Comité verfassten Entwurf eines Civilehegesetzes in Berathung. Dabei traten jedoch, wie wir dem unter dem 18. December 1875 erstatteten Berichte des Abgeordneten Dr. Weeber über den in der Ueberschrift unseres Artikels bezeichneten Gesetzentwurf (Nr. 242 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordneten-Hauses, 8. Session) entnehmen, derartige Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen und gegen die derzeitige Durchführung eines das materielle und formelle Eherecht umfassenden, von den confessionellen Verschiedenheiten der Staatsbürger ganz absehenden Ehegesetzes hervor, dass der Ausschuss in der Sitzung am 1. December 1875 den Beschluss fasste, ohne Prä-

judicirung der vorerwähnten Aufgabe sich derzeit darauf zu beschränken, dem hohen Abgeordneten-Hause einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung mehrerer das materielle Eherecht betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vorzulegen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 betrachtet die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag, hat aber einige aus katholischen Glaubenssätzen und Vorschriften des canonischen Rechtes hervorgegangene Bestimmungen festgehalten und mit Rücksicht auf die überwiegende katholische Bevölkerung auch auf nichtkatholische Glaubensgenossen rückwirken lassen. Ein Theil dieser Bestimmungen wurde bereits durch den Ministeralerlass vom 30. Januar 1849 betreffend kirchliche Verhältnisse der Akatholiken aufgehoben (Reichsgesetzblatt 1849 Nr. 107, vergl. *Archiv* VI. 429; X. 120; XII. 131; XVIII. 466; XXI. 468), sowie durch dies bürgerliche Ehegesetz vom 25. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 47, *Archiv* XX. 157), das Gesetz vom 31. December 1868 betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confession (Regierungsblatt 1869 Nr. 4.) und vom 9. April 1870 betreffend die Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche gehören. Jetzt sollen laut des vom Abgeordneten-Hause in den Sitzungen vom 1., 4., 8. und 10. Februar berathenen und beschlossenen Gesetzentwurfs auch die Artikel 63. 64. 111. 116. 125—136., 44—122. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches theils geändert, theils aufgehoben werden.

Die Artikel 63. und 64. des Allgemeinen bgl. Gesetzbuches lauten: §. 63.: »Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen.« §. 64.: »Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.«

Der vom Abgeordneten-Hause angenommene Gesetzentwurf bestimmt im Art. 1.: »Das im §. 63. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Ehehinderniss erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden« und im Art. 2.: »Der §. 64. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird aufgehoben.«

Abgelehnt wurde vom Abgeordneten-Hause der Antrag von Dr. Granitsch, E. Suess, Göllerich, Dr. Heilsberg, Sturm, Dinstl, Russ, Dr. Joseph Kopp, welcher dahin ging, an Stelle der vorstehenden

Artikel 1. und 2. einfach zu setzen: Art. 1. §§. 63. und 64. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden aufgehoben.

Der Art. 3. des vom Abgeordneten-Hause angenommenen Gesetzentwurfes lautet: »Der Schlusssatz des §. 111. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches des Inhaltes: »»Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war«« und die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S., und vom 17. Juli 1835, Nr. 61. J. G. S., werden aufgehoben.« Nach den beiden genannten Hofdecreten darf, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person verehelichen und kann ein Katholik daher niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt.

Um aber das s. g. Ehehinderniss des Katholicismus ganz aufzuheben, sollen nach den Beschlüssen des Abgeordneten-Hauses nicht blos der Schlusssatz des §. 111. des bgl. Gesetzbuches und die beiden genannten Hofdecrete aufgehoben, sondern auch der §. 116 des bgl. Gesetzbuches geändert werden. Der §. 115. des bgl. Gesetzbuches gestattet nicht katholischen christlichen Religionsverwandten »nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern,« und zählt sodann die Scheidungsgründe auf. Sodann bestimmt der §. 116. des bgl. Gesetzbuchs: »Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist.«

Der Art. 4. des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes lautet nun: »Der §. 116. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches tritt in seiner bisherigen Fassung ausser Wirksamkeit und hat künftig zu lauten: §. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.«

Ein Antrag des Baron Scharschmid dahin gehend, dass zu Vorstehendem noch der Zusatz gemacht werde: »Auch kann eine katholische Person, solange der von ihr getrennte Ehegatte lebt, keine giltige Ehe schliessen,« — fand nicht die nöthige Unterstützung.

Rücksichtlich der Juden enthält das allgemeine bgl. Gesetzbuch in den §§. 125. — einschliesslich 136. besondere auf den religiösen Anschauungen der Juden beruhende Bestimmungen rücksicht-

lich des Eherechtes, z. B. beschränkt §. 125. des bgl. Gesetzbuches bei den Juden das Ehehinderniss der Verwandtschaft in der Seitenlinie auf den dritten Grad, während der §. 65. des bgl. Gesetzbuches für Christen das Ehehinderniss der Verwandtschaft auch noch für Geschwisterkinder gelten lässt. In ähnlicher Weise gestattet der §. 135. des bgl. Gesetzbuches dem jüdischen Ehegatten seine Gattin wegen Ehebruchs durch Uebergabe des Scheidebriefes zu entlassen, während die Gattin wegen gleichen Fehltrittes ihres Gatten kein Recht auf die Trennung der Ehe hat. Da nun nach dem Art. 2. des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes künftig Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zulässig sein sollen, so bestimmte der Art. 5. desselben Gesetzentwurfes weiter: »Die Bestimmungen der §. 125. bis einschliesslich 136. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches finden nur dann Anwendung, wenn sich beide Ehegatten zur jüdischen Religion bekennen,« und daran reihte sich die weitere Bestimmung des Art. 6.: »Bei Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, wohl aber einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, finden die gesetzlichen Vorschriften der §§. 44. bis einschliesslich 122. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47. und des Gesetzes vom 31. December 1868 R. G. Bl. Nr. 4. *sinngemässe Anwendung* und es sind unter »»Festtagen«« auch der Sabbath, unter »»Seelsorgern«« auch die Rabbiner oder sonst zur Ausübung der kirchlichen Functionen berufenen Religionsdiener und unter »Pfarrbezirken« die Bezirke zu verstehen, für welche die vorgenannten Personen in der betreffenden Religionsgenossenschaft bestellt sind.«

»Hinsichtlich der Trennbarkeit dieser Ehen sind Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.«

Zur Motivirung dieses Art. 6. heisst es in dem Berichte des Abgeordneten Dr. *Weeber*: *Nichtkatholische* Religionsverwandte werden daher, auch wenn sie nicht der christlichen Religion angehören, die Trennung der Ehe aus den im §. 115. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches angeführten Gründen begehren können, indem diese Ehetrennungsgründe staatlicherseits anerkannt sind, und kein Grund vorliegt, dieselben für Bekenner einer nicht christlichen Religion zu erweitern oder zu beschränken. Die Beurtheilung der gemischten Ehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Eherechtes findet auch auf die Form der Eheschliessung volle Anwendung; denn solange der Staat die Seelsorger und sonstigen Religionsdiener als *Standesbeamte* für

die vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als *bürgerlicher Vertrag* erklärte Ehe belässt, ist kein Grund vorhanden, bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen diesfalls eine Ausnahme zu machen. Da gesetzlich gemäss §. 75. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4. auch bei confessionell gemischten Ehen die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger Eines der Brautleute zu erfolgen hat, so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, dies auch bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gelten zu lassen und zu gestatten, dass z. B. bei einer Ehe zwischen Christen und Juden der jüdische Rabbiner *in seiner Eigenschaft als vom Staate bestellter Standesbeamte* die feierliche Erklärung der Einwilligung entgegennimmt.«

Die beiden letzten Artikel des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes lauten, Art. 7.: »Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; dasselbe findet auch auf die bereits geschlossenen Ehen Anwendung.« Art. 8.: »Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Cultus beauftragt.«

Wir wollen uns hier nicht auf eine Kritik aller Bestimmungen des Gesetzentwurfes einlassen. Wir wollen nur aus der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 8. Februar aus der Specialberathung des Gesetzentwurfes einige Ausführungen des Berichterstatters Dr. *Weeber*, welche dem Wiener Universitätsprofessor und Hofcaplan Dr. Franz *Laurin* zu einer eigenen Broschüre [1]) Anlass gab, durch eine kurze Inhaltsangabe eben dieser treffenden Schrift beleuchten.

Dr. Weeber stellte in der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses unter Anderem *die* Behauptung auf, dass das im §. 63. des allgemeinen bürgerlichen Getzbuches erwähnte feierliche Gelübde der Ehelosigkeit nur solange binde, als jemand Mitglied des betreffenden Ordens bleibe und dass durch seinen Austritt auch nach *dem canonischen Rechte* das Ehehinderniss als erloschen zu betrachten sei. Zur Begründung dieser Behauptung berief sich Dr. Weeber auf drei Stellen, welche er angeblich einem Decrete Papste Benedict XIV. vom 21. März 1747 entnommen haben wollte. Ein Decret Bene-

1) Der vollständige Titel dieser Schrift lautet: Dr. Weeber und Canonisches Recht. Kritische Beleuchtung der Ausführungen des Berichterstatters Dr. *Weeber* über das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit in der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses in Wien am 8. Februar 1876. Von Dr. *Franz Laurin*, k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in Wien. Wien 1876. A. Hölder. IV und 24 S. 8.

dict's XIV. vom 21. März 1747 existirt allerdings, (Dr. Weeber bezeichnet es missverständlich als eine päpstliche Bulle), aber die drei Stellen, welche Dr. Weeber demselben entnommen haben wollte, finden sich nicht in demselben, sondern nur in dem bekannten Werke Papst Benedict's XIV. De synodo dioecesana lib. XIII c. 11. Nr. 29. Dort ist das Decret Benedict XIV. vom 21. März 1747, wodurch bloss entschieden wird, dass die von den Laienbrüdern (Conversi) des Cistercienser Ordens abgelegte Gelübde nicht als bloss *einfache*, was bis dahin mehrfach behauptet wurde, sondern als feierliche anzusehen seien, mitgetheilt und in den darauf folgendem Abschnitte des Werkes kommen die Stellen vor, auf welche sich Dr. Weeber bezog. Die Stellen stammen also aus keinem *apostolischen Decrete* dieses Papstes, sondern aus einem canonischen Werke desselben, das er lediglich als Privatgelehrter verfasst hat und das, so vortrefflich es in jeder Beziehung ist, dennoch und zwar, wie Benedict XIV. selbst in der Vorrede zur römischen Ausgabe seines Werkes vom Jahre 1755 ausdrücklich erklärte, einem päpstlichen oder apostolischen Decrete durchaus nicht gleichgestellt werden kann. Aber selbst in Benedict's Buche De synodo dioecesana finden sich die bezüglichen Stellen nur in einem ganz anderen Zusammenhange; Dr. Weeber hat Benedicts XIV. Ausführungen, welche ganz verschiedene Dinge betreffen, herausgegriffen und in einer ganz widersinnigen Verbindung vorgeführt. Dr. Weeber ist, wie Prof. Laurin treffend bemerkt, bei seiner Citation in ähnlicher Weise vorgegangen, wie wenn jemand beweisen wollte, in der heiligen Schrift werde den Gläubigen zur Pflicht gemacht, sich zu erhängen und zu diesem Behufe sagen würde: Denn es steht dort (Matthäus XXVII, 5): »Er (Judas) ging hin und erhenkte sich.« Und wiederum steht dort (Luc. 10. 37) geschrieben: »Geh' hin und thue desgleichen.«

In ähnlicher Weise hat es in vorliegendem Falle Herr Dr. Weeber gethan. Die *erste* der gedachten Stellen, wo es heisst, das mit der heiligen Weihe und der Ordensprofess verbundene *feierliche* Gelübde der Keuschheit bewirke, dass die von einer durch dasselbe gebundenen Person eingegangene Ehe ungültig sei, mit anderen Worten, das genannte feierliche Gelübde bilde ein trennendes Ehehinderniss (impedimentum matrimonii dirimens), — »Praecipuum hoc est solennis voti castitatis, quod sacro Ordini vel religiosae professioni est annexum, ut irritum reddat matrimonium, quod quisdam (quisquam?) audeat exinde contrahere,« — diese erste Stelle ist dem Passus entnommen, wo Papst Benedict XIV. von den *feierlichen* Gelübden spricht. Die *zweite* Stelle hingegen, wo gesagt wird, in den Privi-

legien aber, welche anlässlich der Bestätigung des Ordensinstitutes erflossen sind, sei die ausdrückliche Erklärung beigesetzt, dass die *vorgenannten Gelübde* den Gelobenden verbinde, solange er im Orden verbleibe, — »In privilegiis autem pro instituti confirmatione emanatis expressa inest declaratio, quod vota praedicta voventem obstringunt, quousque idem in religione permaneat,« sowie die *dritte* Stelle, wo in unmittelbarem Anschluss an die eben angeführte zweite Stelle betont wird, dass er (der Gelobende) aber von deren (der Gelübde) Verbindlichkeit sogleich frei werde, sobald er von seinen Oberen aus dem Orden entlassen worden sei, — »eorum autem vinculo exsolvatur statim ac a Superioribus e Societate dimissus fuerit,« — sind jenem Passus entlehnt, wo Papst Benedict XIV. von den *einfachen* Gelübden, namentlich denen des Ordens der *Gesellschaft Jesu* spricht, und wo er von denselben sagt, dass ihnen die den *feierlichen* Gelübden von Rechtswegen zukommende Wirksamkeit, namentlich die Eingehung der Ehe ungültig zu machen, vom Papste *Gregor XIII.* durch *besondere Verleihung* ertheilt worden ist, dass aber diese ihre Wirksamkeit, sowie ihre Verbindlichkeit überhaupt, nur so lange währt, als die betreffende Ordensperson im Orden der *Gesellschaft Jesu* verbleibt, und sogleich aufhört, sobald diese von den Ordensobern aus dem Orden entlassen wird; und dass somit eine von einer solchen Ordensperson, so lange sie dem Orden der *Gesellschaft Jesu* angehört, geschlossene Ehe ungültig hingegen die von ihr erst nachdem sie aus dem Orden rechtmässig entlassen ward, eingegangene Ehe rechtmässig und gültig ist.

VI.

Die Auseinandersetzung von Oesterreich und Russland bezüglich der Krakauer Bisthumsfonds. (1874).

(Aus dem Jahresbericht des Oesterr. Cult-Minister. über das Jahr 1874).

In Folgen der revolutionären Vorgänge in Galizien in den dreissiger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde der Krakauer Bischof Skorkowski von Krakau entfernt und in Troppau internirt. Bei den hierauf im Jahre 1835 abgehaltenen Teplitzer Conferenzen wurden zwischen der österreichischen und der russischen Regierung für den Fall der Nothwendigkeit der Einverleibung des Krakauer Gebietes in die österreichische Monarchie die Trennung des österreichischen und russischen Antheils der Diöcese Krakau verabredet und diesbezüglich in Punkt 4 des Protocolls vom 8. October 1835 Folgendes bestimmt:

»La diocèse de Cracovie continuera á être provisoirement administrée comme il est dans ce moment depuis l'éloignement de l'evêque Skorkowski. Les deux cours impériales se réservent de s'entendre lorsqu' une fois Cracovie aura été réunie aux états autrichiens sur les démarches à faire auprès du St. Siége pour obtenir la séparation définitive des parties de cette diocèse situées sur des territoires différents.«

Nachdem im Jahr 1846 die Einverleibung des Krakauer Gebietes in die österreichische Monarchie erfolgt war, wurde die Frage der Dismembration der Krakauer Diöcese wiederholt angeregt; es konnte jedoch über die näheren Modalitäten keine Einigung erzielt werden, bis endlich die nachfolgende Verfügung des Statthalters im Königreiche Polen vom 17. Februar (1. März) 1866 die Sache in rascheren Fluss brachte:

1. Bis zur Beendigung der Verhandlungen über die Dismembration respective über die Vertheilung der zur Krakauer Diöcese zugehörigen Fonds wurden alle im Königreiche Polen befindlichen Güter und Capitalien der Krakauer Geistlichkeit und der Krakauer geistlichen Institute »*immobilisirt*,« respective *deren Erträgnisse sequestrirt und den betreffenden Berechtigten vorenthalten.*

2. Im Falle als solche Capitalien wegen erfolgter Zurückzahlung von den Hypotheken gelöscht werden müssten, seien die einge-

gegangenen Capitalbeträge in der polnischen Bank zu deponiren und daselbst bis zur schliesslichen gegenseitigen Abrechnung zwischen den beiden Regierungen aufzubewahren.

Die nächste Folge dieses Vorgehens der russischen Regierung war, dass eine Anzahl kirchlicher Institute in Krakau in finanzielle Bedrängnisse gerieth, und dass, um denselben abzuhelfen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1867 den nothleidenden kirchlichen Instituten à conto der ihnen vorenthaltenen Revenüen Staatsvorschüsse bewilligt wurden, welche alljährlich ungefähr die Höhe von 28000 fl. erreichen.

Die Angelegenheit wurde einer in Warschau niedergesetzten internationalen Commission zur Berathung übergeben. In diesen Conferenzen war Oestreich zuerst durch den Generalconsul Grafen Ludolf, dann durch dessen Nachfolger Baron Brenner und durch den Finanzrath der Lemberger Finanzprocuratur Dr. Stanislaus Szlachtowski vertreten.

Die Berathung der Conferenzen, welche sich auf das Theilungsobject, den Theilungsmassstab und die Art der Abrechnung bezogen, zogen sich in die Länge, wurden im Jahre 1873 gänzlich abgebrochen und erst in neuester Zeit wieder aufgenommen. Sie führten endlich zu dem in Uebersetzung nachfolgenden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. April 1874 am 9./21. Juni 1874 in Warschau unterzeichneten Schluss-Protocoll.

Schluss-Protocoll.

Artikel I. Das gegenwärtige Schluss-Protocoll allein wird für die beiden hohen contrahirenden Theile verbindliche Kraft haben und die vorgängigen Protocolle sollen nur als vorbereitende Arbeit angesehen werden. *Artikel II.* Die k. und k. österreich-ungarische Regierung anerkennt die Rechte der kaiserlich russischen Regierung: 1. Auf die Summe von neunhundert dreissig Tausend, achthundert sieben und neunzig Rubel (930,897 Rubel) an Capital und Einkünften vom 1. Jänner 1848 bis 30. Juni 1874 für den der Diöcese Krakau zukommenden Antheil am Diöcesanvermögen der bestandenen Krakauer Diöcese; 2. auf die Summe von zweihundert fünf und dreissig Tausend achtzehn Rubel (235,018 Rubel) an Capital und Interessen vom 1. Jänner 1829 bis 30. Juni 1874, herrührend von den Gerichtsdepositen des zu Lublin bestandenen Landgerichtes, deren Rückstellung an die kaiserlich russische Regierung im Artikel XIV. der Wiener Convention vom 17./29. April 1828 vereinbart wurde. *Artikel III.* Von der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung wer-

den, Namens des Krakauer Klerus, der kaiserlich russischen Regierung für die äquiparirende Summe von einer Million hunderteinundvierzig Tausend fünfhundert und neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) alle im Königreiche Polen gelegenen und in der diesem Protocoll beigeschlossenen Liste verzeichneten unbeweglichen Güter des genannten Klerus in das volle Eigenthum abgetreten. Die gegenwärtige Vereinbarung wird der kaiserlich russischen Regierung bezüglich dieser unbeweglichen Güter als Rechtstitel dienen, um ihr Eigenthumsrecht in die Hypothekenbücher in Gemässheit der Gesetze des Landes eintragen zu lassen. *Artikel IV.* Da die im vorstehenden Artikel erwähnten unbeweglichen Güter in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und ihrem jetzigen Zustande durch gemeinsames Einverständniss der beiden hohen contrahirenden Theile in das Eigenthum der kaiserlich russischen Regierung übergehen, wird von denselben in der Folge eine Reclamation in Absicht auf die Beschaffenheit und den Zustand dieser Güter weder gegen die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung, noch gegen den Klerus von Krakau erhoben werden können. Andrerseits erklärt die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung diese liegenden Güter frei von jeder vorherigen Verbindlichkeit von Schulden und andern persönlichen Verpflichtungen, in die der Klerus von Krakau etwa Dritten gegenüber eingegangen wäre, und welche in diesem Falle der besagte Klerus zu tragen hätte, mit Ausnahme jedoch der Rechte und jener Erträgnisse die unbeweglichen Gütern entstammen, und welche zwischen dem Klerus von Krakau, deren früherem Eigenthümer, und dessen Pächtern rechtsgültig abgeschlossen wurden, Alle diese Verträge, sowie die von den Pächtern erlegten Cautionen, welche in der angeschlossenen Liste verzeichnet sind, werden von der k. und k. österreichisch-ungarischen der kaiserlich russischen Regierung innerhalb der Frist von sechs Wochen nach der Ratification des gegenwärtigen Protocolls übergeben werden, und die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich dagegen, die gedachten Verträge in ihrer vollen Integrität aufrecht zu erhalten. *Artikel V.* Alle Urkunden, Pläne oder Rechtstitel jeder Art, welche auf die im Artikel III. erwähnten unbeweglichen Güter Bezug haben und in den Archiven der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung oder in jenen des Klerus von Krakau sich befinden sollten, werden der kaiserlich russischen Regierung übergeben. *Artikel VI.* Nachdem die Erträgnisse der im Artikel III. erwähnten Liegenschaften von diesem Zeitpunkte unter die Verwaltung der kaiserlich russischen Regierung gestellt worden sind, kann auf Grundlage der Pachtverträge keine auf die Periode der Immobili-

sirung Bezug habende Reclamation irgend einer Art von den Pächtern der betreffenden unbeweglichen Güter weder gegen den Klerus von Krakau, noch gegen die k. und k. österreichisch ungarische Regierung und vice-versa erhoben werden. Demgemäss verpflichtet sich die kaiserlich russische Regierung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei den Gerichten des Königreiches Polen keiner derartigen Reclamation Folge gegeben werden könne. *Artikel VII.* Die kaiserlich russische Regierung erkennt als der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung gebührend: 1. Die Summe von einer Million hundert neunundvierzig Tausend fünfhundert neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) als Aequivalent der Gesammtheit der an Russland abgetretenen und in der dem Artikel III. des gegenwärtigen Protocolls angeschlossenen Liste specificirten unbeweglichen Güter. 2. Die Summe von dreihundert dreiundachtzig Tausend und vierundfünfzig Rubel (383,054 Rubel) Capital und Interessen vom 1. Jänner 1829 bis zum 30. Juni 1874, welche den von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung kraft des Artikels VII. der Wiener Convention am 17./29. April 1828 reklamirten Theil des westgalizischen Stiftungsfonds bildet. — *Artikel VIII.* Da die in den Artikeln II. und VII. des gegenwärtigen Protocolles enthaltenen Vereinbarungen anerkennen, dass einerseits Russland zukomme: a) als dessen Antheil am Diöcesanvermögen der vormaligen Diöcese von Krakau die Summe von neunhundert dreissig Tausendachthundert siebenundneunzig Rubel (930,897 Rubel) und b) für die Lubliner Gerichtsdepositen die Summe von zweihundert fünfunddreissig Tausend und achtzehn Rubel (235,018 Rubel); und dass andererseits Oesterreich-Ungarn zukommen: a) das Aequivalent für die im Artikel III. an Russland abgetretenen unbeweglichen Güter im Betrage von einer Million hundertneunundvierzig Tausend fünfhundert und neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) und b) für den Antheil Krakau's am Stiftungsfonde die Summe von dreihundert dreiundachtzig Tausend und vierundfünfzig Rubel (383,054 Rubel), so ergibt sich ein Ueberschuss zu Gunsten der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung im Betrage von dreihundert und sechsundsechzig Tausend sechshundert und achtundsechzig Rubel (366,668 Rubel). Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, diesen Ueberschuss der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung in Staatscredits-Billets innerhalb sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Schlussprotocolles zu übergeben. *Artikel IX.* Die kaiserlich russische Regierung macht sich ferner verbindlich, der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierungen binnen der im vorhergehenden

Artikel festgesetzten Frist zu übergeben: 1. Den Betrag von viermalhundert siebenundzwanzig Tausend vierhundert vierundsechsig Rubel 85 Kopeken (427,464 Rubel 85 Kopeken) in Staatscredit-Billets, als Aequivalent für die während der Immobilisirungszeit von den laut Artikel III. des gegenwärtigen Protocolles an Russland abgetretenen unbeweglichen Gütern gelaufenen Einkünfte, mit Inbegriff der Zinsen von dem, den Eigenthümern dieser Güter in Gemässheit der Bestimmung der kaiserlichen Ukase vom 19. Februar/2. März 1864 zuerkannten Entschädigungscapitale und 2. den Betrag von dreimalhundert vierundzwanzig Tausend neunhundert fünfundfünfzig Rubel 61 Kopeken (324,955 Rubel 61 Kopeken) in Liquidationsscheinen sammt deren Coupons, angefangen von jenem, welcher am 19. November und 1. December 1874 fällig wird, sowie in Staatscredit-Billets als Betrag des Capitals der vorerwähnten Entschädigung. Letzteres Capital, welches in seinem ganzen Betrage bei der Bank von Polen hinterlegt ist, wird der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung in dem Stande zu übergeben sein, in welchem es am Tage der Uebergabe in den Registern der Bank eingetragen sein wird. Hinsichtlich der Einkünfte der unbeweglichen Güter, mit Inbegriff der Zinsen des Entschädigungscapitals, deren Betrag durch gemeinsames Einverständniss der beiden hohen contrahirenden Theile mit der vorbezeichneten Gesammtsumme von viermal hundert sieben und sechzig Tausend vierhundert vierundsechzig Rubeln 85 Kopeken (427,464 Rubeln 85 Kopeken) festgesetzt worden ist, versteht es sich, dass die Zahlung derselben im Totalbetrage vorgenommen wird, ohne Rücksicht auf die Höhe der Pachtzinsrückstände, welche am Tage der Zahlung constatirt werden könnten. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung werden von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung Namens des Krakauer Klerus der kaiserlich russischen Regierung alle Rechte dieses letzten auf die Einhebung der in Rede stehenden Rückstände abgetreten und macht sich die erstgenannte Regierung verbindlich, in Zukunft keinerlei Reclamation aus Anlass der mit den vorbezeichneten Gütern während der Immobilisationszeit vorgenommenen Gebahrung zu erheben. — *Artikel X.* Da der Antheil Russlands am Diöcesan-Vermögen der vormaligen Diöcese Krakau durch die Artikel II. und VIII. des gegenwärtigen Schlussprotocolls festgestellt und liquidirt worden ist, so entsagt die kaiserlich russische Regierung allen ihren Rechten auf den in dem Gebiete Seiner k. und k. Apostolischen Majestät liegenden Theil dieses Vermögens, und verzichtet auf ihren Antheil an den Diöcesancapitalien der besagten Diö-

cese, welche im Königreiche hypothecirt, bei der polnischen Bank und in den Cassen der kaiserlichen Regierung hinterlegt sind, sowie auf ihren Antheil an den Liquidations-Scheinen, welche den, kraft Artikel III. des gegenwärtigen Protocolles an Russland abgetretenen Liegenschaften zuerkannt worden sind. Hievon sind jedoch ausgenommen die unbeweglichen Güter und Capitalien des Seminars von Kielce, welche in dem, der kaiserlich russischen Regierung zufallenden Antheile am Diöcesanvermögen inbegriffen sind. *Artikel XI.* Sogleich nach der Ratification des gegenwärtigen Protocolles wird die Immobilisation der Einkünfte der liegenden Güter und Capitalien des Klerus der vormaligen Diöcese Krakau aufgehoben und in Folge dessen werden alle administrativen und gerichtlichen Verfügungen, welche diese Massregel etwa hervorgerufen hat, zurückgezogen werden. *Artikel XII.* Alle Diöcesan- und sonstigen Capitalien sammt ihren Zinsen, in deren Genuss der Klerus von Krakau während der Immobilisationszeit sich befand, welche hypothekarisch angelegt, in der polnischen Bank und in den Cassen des kaiserlich russischen Staatsschatzes deponirt sind, und welche in den nachfolgenden Artikeln nicht besonders erwähnt wurden, werden vollständiges Eigenthum der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung. Die kaiserlich russische Regierung wird zur Einbringung der Rückstände, welche von den hypothecirten Capitalien während der Immobilisation allenfalls abgelaufen sind, ihren Beistand leisten. *Artikel XIII.* Die in der, dem gegenwärtigen Protocolle beigeschlossenen Liste specificirten Capitalien werden sammt den hievon für die ganze Dauer der Immobilisation entfallenen Zinsen der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung binnen sechs Wochen nach der Ratification des gegenwärtigen Schluss-Protocolles übergeben werden. Gleichzeitig wird die polnische Bank ermächtigt werden, binnen sechs Monaten nach der Ratification dieses Schluss-Protocolls der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung alle bei der Bank hinterlegten oben im Artikel XII. aufgeführten Capitalien sammt deren Interessen auszufolgen. Es versteht sich, dass hievon die Rückstände der bis zum Jahre 1867 von den Capitalien des Klerus erhobenen Steuern werden abgezogen werden. *Artikel XIV.* Nachdem die während der Immobilisation in der polnischen Bank angesammelten Erträgnisse der Liegenschaften und Capitalsinteressen jährlich 3% Zinsen getragen haben, so wird die Summe dieser letzteren zunächst zur Deckung der Depot- und Commissionsspesen verwendet werden, welche der polnischen Bank zur Zeit der Uebergabe der verschiedenen in dieser Bank hinterlegten und in den Artikeln X. und XII. des gegenwärtigen Protocolles an-

geführten Werthe an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung statutengemäss gebühren werden; der Rest der in Rede stehenden Summe wird inzwischen den beiden hiebei interessirten Regierungen getheilt werden wie folgt: nämlich $^3/_4$ werden der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung und $^1/_4$ der kaiserlich russischen Regierung zufallen. *Artikel XV.* Was die Competenzen betrifft, welche der russische Staatschatz dem Klerus von Krakau bis zur Immobilisirung ausgesetzt hatte und welche sich jährlich auf 3,840 Rubel 9 Kopeken beliefen, so wird die kaiserlich russische Regierung der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung in durch Verloosung zu amortisirenden Staatspapieren ein für allemal ein die jährlichen Interessen von 2,740 Rubel tragendes Capital übergeben, als den capitalisirten Betrag der an das Capitel und das Seminar von Krakau geleisteten Competenzen. Was die künftige Zahlung der sich auf 1,098 Rubel 51 Kopeken belaufenden, den übrigen religiösen Anstalten von Krakau verabfolgten Competenzen anbelangt, so wird die kaiserlich russische Regierung durch die Zurückstellung des dem Klerus von Krakau zukommenden Antheiles von Stiftungsfonds an die österreichisch-ungarische Regierung von dieser Verpflichtung befreit. Es versteht sich übrigens, dass die Rückstände aller Competenzen ohne Ausnahmen bis zum 20 Juni/1. Juli 1874 der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung vollständig übergeben werden. *Artikel XVI.* In Gemässheit einer der Immobilisirung der Revenuen des Klerus von Krakau vorangegangenen besonderen Verfügung der kaiserlich-russischen Regierung hatte dieser Klerus das Recht, eine jährliche Rente von 317 Rubel 48 Kopeken gegen dem zu beheben, dass in die Cassen des kaiserlichen Schatzes die diesem Klerus gehörenden »dowody likwidacyjne,« welche an Capital die Summe von 7,934 Rubel 10 Kopeken entsprechen, hinterlegt wurden. Da diese Rente dem Klerus während der Immobilisation nicht ausbezahlt wurde, so wird die kaiserlich russische Regierung die nöthigen Verfügungen treffen, damit der Rückstand dieser Rente dem besagten Klerus vollständig ausgezahlt und letztere ihm künftig regelmässig verabfolgt werde. *Artikel XVII.* Nachdem durch die im gegenwärtigen Protocolle vereinbarten Abmachungen, die aus den wechselseitigen Reclamationen der zwei hohen contrahirenden Theile bezüglich der Liegenschaften und Capitalien der früheren Diöcese von Krakau, des westgalizischen Stiftungsfondes und der Gerichtsdepositen des bestandenen Landgerichtes von Lublin stammenden Anrechnungen festgestellt und endgiltig liquidirt wurden, so kann kein irgendwie auf die vorerwähnten Reclamationen bezüglicher Anspruch gegen einen der

hohen contrahirenden Theile mehr erhoben werden, und würde er vorkommenden Falles als null und nichtig betrachtet werden. *Art. XVIII.* Um die Uebergabe der an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung kraft der gegenwärtigen internationalen Vereinbarung ihr zukommenden Beträge und Werthe zu bewerkstelligen, wird die kaiserlich russische Regierung entweder irgend ein Bank- oder sonstiges Institut, oder einen mit ihren Vollmachten versehenen Regierungsbeamten bezeichnen. Dem gegenüber und um in ihrem Namen die besagten Beträge und Werthe in Empfang zu nehmen, wird die k. k. österreichisch-ungarische Regierung ihrerseits einen ihrer Beamten, welcher mit genügenden Vollmachten versehen sein wird, namhaft machen. Die erwähnte Uebergabe der Summe und Werthe an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung wird in Warschau stattzufinden haben. *Artikel XIX.* Von den beiden hohen contrahirenden Theilen wird die im Artikel X. des am 21. April/ 3. Mai 1875 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen abgeschlossenen Vertrages stipulirte Garantie als auf die unbeweglichen Kirchengüter von was immer für einer Beschaffenheit sich nicht erstreckend angesehen, sie sind daher übereingekommen in ihren beiderseitigen Provinzen und Districten, welche das ehemalige Königreich Polen bildeten, ein Eigenthum dieser Art in der Folge nicht mehr zuzugeben. *Artikel XX.* Wenn nach Ratification des gegenwärtigen Protocolles sich auf dem Gebiete eines der beiden hohen contrahirenden Theile was immer für ein unbewegliches Gut fände, welches einem dem andern Theile unterstehenden Klerus gehören würde, und in den durch dieses Protocoll festgestellten Vereinbarungen nicht begriffen wäre, so wird dieses unbewegliche Gut in einem Zeitraume von drei Jahren, von der gedachten Ratification gerechnet, veräussert werden müssen. In der gleichen Weise wird mit den unbeweglichen Gütern vorgegangen werden, welche in der Folge dem fremden Klerus aus was immer für einem Rechtstitel zufallen sollte, und der für ihre obligatorische Veräusserung festgesetzte Termin von drei Jahren wird von dem Zeitpunkte ihrer Erwerbung durch den Klerus, oder von dem Tage, an welchem die Thatsache ihrer Erwerbung constatirt wird, gerechnet werden. *Artikel XXI.* Binnen sechs Wochen, oder wenn möglich früher, wird das gegenwärtige Schlussprotocoll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationen vorgenommen werden.

VII.

Oesterr. Minister.-Erlasse und gerichtliche Entscheidungen.

(Wiener Diöcesanblatt 1876 Nr. 6.)

1. Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1541, betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellung bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittelung der Competenz für die grösseren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für die Stifte und Klöster.

(Aus dem Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1876, Stück V, Nr. 6.)

Aus Anlass der von einem Statthalter gestellten Anfragen über die Behandlung der Bauauslagen bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Competenz für die grösseren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster (§. 4 der Verordnung vom 25. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 39) sind die nachfolgenden Weisungen erlassen worden:

Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich um Bauherstellung an den dem Beneficium, Stifte u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden oder um Bauherstellungen handelt, welche demselben aus dem Titel des Patronats oder einem anderen speciellen Rechtsitel obliegen.

Im ersteren Falle hat wiederum eine verschiedene Behandlung einzutreten, je nachdem es sich um Auslagen für die ordentliche Instandhaltung der Gebäude (sogenannte sarta tecta) oder um grössere Bauherstellung handelt (§. 9 vorletzter und letzter Absatz der citirten hierortigen Verordnung). Die Auslagen der ersten Art werden in der Regel nicht zur Einstellung geeignet sein, da bei Anwendung des in §. 8 der Verordnung vom 25. März 1875 bezeichneten Massstabes das Reineinkommen von den Gebäuden ermittelt wird, somit die Auslagen für Erhaltung der Gebäude bereits berücksichtigt sind. Nur in den Fällen, wo das Einkommen von Gebäuden überhaupt keinen Gegenstand der Fatirung bildet, also insbesondere in dem im §. 5, letztes Alinea bezeichneten Falle wird auch die Einstellung eines Pauschalbetrages für die Instandhaltung der Gebäude zuzulassen sein.

Ueber die Berechnung dieses Pauschalbetrages kann eine allgemeine Regel nicht wohl aufgestellt werden, und ist diesfalls lediglich auf die bisherigen Uebungen Bedacht zu nehmen; in Fällen, wo eine solche Uebung nicht besteht, ist nach Analogie des §. 6 der citirten Verordnung ein Durchschnitt aus den letzten sechs Jahren anzusetzen.

Insofern es sich dagegen um grössere Bauherstellung an den dem Beneficium u. s. w. eigenthümlichen Gebäude handelt, ist nach Analogie des letzten Alinea des §. 9 der citirten Verordnung nur die Aufrechnung des in dem betreffenden Jahre effectiv zu bestreitenden Aufwandes zuzulassen. Eine nach der Bemessung des Beitrages, beziehungsweise nach Richtigstellung des Einkommenbekenntnisses vorfallende Bauauslage dieser Art ist insoweit zu berücksichtigen, als sie auf das Ausmass des Religionsfondsbeitrages Einfluss hat; trifft diese Voraussetzung zu, so ist alsdann nach Massgabe der §. 33 und 34 der citirten Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Anzeige des Beitragspflichtigen der Religionsfondsbeitrag unter Berücksichtigung der neu hervorgekommenen Auslage richtig zu stellen. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Baulast in das Jahr fiel, für welches das Bekenntniss aufgestellt wurde, hier ist unter der gleichen Voraussetzung wie oben die Richtigstellung des Bekenntnisses zu Gunsten des Religionsfonds vorzunehmen und der hiernach entfallende Beitrag neu vorzuschreiben.

Was den zweiten Eingangs bezeichneten Fall, nämlich die aus dem Titel des Patronats oder einem anderen Rechtstitel obliegende Baupflicht anbelangt, so ist bei grösseren Bauherstellungen in Anwendung des §. 9 letztes Alinea ganz nach den eben angedeuteten Bestimmungen vorzugehen. Bei den Herstellungen für blosse Instandhaltung der Gebäude ist hingegen, soferne hiebei eines Baupflicht des Patrones überhaupt eintritt, die Aufrechnung eine entsprechenden nach §. 6 der Verordnung zu ermittelnden Betrages unbedingt zulässig.

2. Das Einsammeln von Almosen durch Abgesandte eines Mendikantenordens begründet nicht die Uebertretung der Landstreicherei. Zur Auslegung des §. 1 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 7 vom Jahre 1876.)

Dem Kapuziner-Convent in Fiume ist auf Grund des Gubernial-Rescriptes Fiume vom 13. März 1784 und des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1857

gestattet, durch seine Conventualen jährlich Almosen für das Kloster einsammeln zu lassen. Derselbe schickte daher, sowie in jedem Jahre, auch im Jahre 1874 den Ordensbruder Daniel Delac mit dem Knechte Franz Mandic nach Innerkrain aus, um bei den Gläubigen milde Gaben abzuholen. Diese Beiden wurden jedoch am 6. Juli durch die Gendarmerie zu dem k. k. Bezirksgerichte Laas gestellt und von diesem am 7. Juli nach §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl. zu je zwölfstündigem Arreste verurtheilt. Der Quardian brachte den Vorgang zur Kenntniss des Ministeriums des Innern, und in Folge der hierüber gepflogenen Erhebungen fand sich die k. k. Generalprocuratur veranlasst, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Laas einzubringen.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Freiherrn von Apfaltern bei dem k. k. Cassationshofe am 9. September d. J. stattfand, begründete der Generalprocurator-Stellvertreter Dr. von Liszt die Nichtigkeitsbeschwerde im wesentlichen wie folgt: »Der Kapuziner-Convent in Fiume besteht mit behördlicher Bewilligung und gehört daher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu den erlaubten Gesellschaften, welche im Verhältnisse gegen Andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen geniessen. So wenig man nun einzelnen Personen im Allgemeinen das Recht absprechen kann, sich an die Mildthätigkeit zu wenden, so wenig kann dieses Recht dem Kapuziner-Convente in Fiume streitig gemacht oder gar, wenn er dasselbe durch Mitglieder des Conventes ausübt, gegen die Letzteren im strafgerichtlichen Wege vorgegangen werden. Der Frater Daniel Delac und der Knecht Franz Mandic, welche im Auftrage des Ordens nach der bestehenden Uebung die jährlichen Beiträge an Geld und Naturalien von den Unterstützern des Klosters für dasselbe einsammelten, erscheinen daher, solange nicht der Thatbestand des §. 517 St.-G. vorliegt, keiner im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlung, und gewiss auch nicht der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl. bezeichneten Uebertretung schuldig, wegen welcher sie Beide von dem Bezirksgerichte Laas mit Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, zur zwölfstündigen Arreststrafe verurtheilt worden sind.

Dieses Urtheil enthält eine offenbare Verletzung des Gesetzes. Die Uebertretung des §. 1 des erwähnten Gesetzes fällt Demjenigen zur Last, »der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnorts geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze

oder redlich zu erwerben suche.« Um dieses Gesetz auf eine bestimmte Person anwenden zu können, muss erwiesen vorliegen: 1. dass dieselbe keinen bestimmten Wohnort besitzt oder ihn verlassen hat, 2. dass sie geschäftslos und arbeitslos herumzieht, 3. dass sie nachweislich die Mittel zum Unterhalte nicht besitzt, noch redlich zu erwerben sucht. Auf den Frater Daniel Delac und den Knecht Mandic trifft nicht ein einziges dieser drei Merkmale zu. Sie gehörten dem Kapuziner-Convente in Fiume an und hatten daher ihren bestimmten Wohnort. Ein Verlassen des Wohnortes kann in dem über Auftrag ihres Oberen erfolgten Herausgehen aus dem Kloster ebensowenig erkannt werden, als man irgend Jemanden, der eine mehrtägige Vergnügungsreise antritt, deswegen zumuthen darf, dass er seinen Wohnort aufgegeben habe. — Beide zogen auch nicht beschäftigungslos herum, sondern sie sammelten, in Gemässheit des erhaltenen Auftrages und der bestehenden Uebung, die Liebesgaben für den Orden ein. Nicht einmal dem Touristen, der zu seinem Vergnügen Berge besteigt und Wasserfälle aufsucht, oder dem Wallfahrer, der auszieht, um am Fusse eines Gnadenbildes seine Gebete zu verrichten, kann Beschäftigungslosigkeit im Sinne des erwähnten Gesetzes zur Last gelegt werden. Beide besassen endlich als Angehörige des Klosters die Mittel zu ihrem Unterhalte, denn es wurde von keiner Seite behauptet, dass der Kapuziner-Convent in Fiume seiner Verpflichtung, die Mitglieder und Dienstleute des Klosters zu erhalten, nicht nachgekommen sei.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes können daher Beide nicht als der erwähnten Uebertretung schuldig angesehen werden. Ebensowenig bietet aber die Tendenz des Gesetzes einen Anlass, sie wegen der besagten Uebertretung zu strafen. Der Inhalt des Gesetzes und die Motive zu demselben zeigen deutlich, dass es die Absicht der Gesetzgebung war, der namentlich auf dem Lande durch die Landstreicher arg gefährdeten öffentlichen Sicherheit einen ausgiebigen Schutz zu gewähren. Es dürfte aber Niemanden, und wohl auch dem Bezirksgerichte von Laas nicht eingefallen sein, die öffentliche Sicherheit durch das Absammeln von Geld und Naturalien von Seite des Fraters und seines Begleiters für bedroht zu halten.

Die Generalprocuratur stellt daher den Antrag, der hohe Cassationshof wolle erkennen: Es sei durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Laas das Gesetz verletzt worden, sohin aber dieses Urtheil aufzuheben und die beiden Verurtheilten von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung freiszuprechen.«

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Plenarentscheidung vom

9. September 1875, Z. 7559, durch das von dem k. k. Bezirksgerichte in Laas gegen Daniel Delac und Franz Mandic geschöpfte Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, sei das Gesetz verletzt worden. Dieses Urtheil werde sohin aufgehoben und die beiden Abgeurtheilten von der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl., bezeichneten Uebertretung nach §. 295, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen und nach §. 390 St.-P.-O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 R.-G.-Bl. besprochenen Uebertretung gegen polizeilich strafrechtliche Vorkehrungen macht sich nach dem Wortlaute des gedachten Paragraphen nur Derjenige schuldig, der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder redlich zu erwerben suche. — Diese wesentlichen Merkmale aber, welche das Gesetz zum Thatbestande der obbezeichneten Uebertretung in ihrer Gesammtheit anfordert, sind aus dem gegen den Frater Daniel Delac und den Knecht Franz Mandic erhobenen Thatbestande auch vereinzelt nicht vorgelegen. Denn es war dem Bezirksgerichte in Laas sicher nicht unbekannt, dass die Mendikantenorden zur Deckung der Subsistenz ihrer Conventualen nach den Ordensstatuten auch an die Sammlung milder Gaben gewiesen sind, und mit Bezug darauf hat sich der wegen Betteln angehaltene Daniel Delac vor Gericht dahin verantwortet, dass er dem Kapuziner-Convente in Fiume als Frater angehöre, vom Klosterquardian zur Sammlung milder Spenden in den Bezirk Laas abgeordnet, und dass ihm zu dem Ende auch der bei dem Convente bedienstete Knecht Franz Mandic als Träger beigegeben worden sei; dass er endlich eine schriftliche Legitimation nur aus dem Grunde nicht mitgenommen habe, weil er im Bezirke Laas ohnehin bereits gut bekannt sei. — Damit im Wesentlichen ganz übereinstimmend war auch die damalige Verantwortung des Knechtes Franz Mandic. Ueber diese Aussagen der beiden Angeklagten hat das Bezirksgericht in Laas weder durch Vernehmung der Bezirksinsassen die Personenidentität erhoben, noch mit einer einfachen Zuschrift an den Conventvorsteher die thatsächliche Bestätigung ihrer Angaben eingeholt, im Gegenstande keine weitere Erhebungen veranlasst. Es musste sohin die Glaubwürdigkeit obiger Verantwortung gar nicht bezweifelt und letztere als wahrheitsgetreu angesehen haben. — Bei dieser Sachlage aber waren die beiden Angeklagten durchaus nicht ohne bestimmten Wohnort, sondern hatten ihren bleibenden Aufent-

halt in dem Kloster des Kapuzines-Conventes in Fiume; sie haben auch im Sinne und Geiste des Gesetzes diesen Wohnort nicht verlassen, sondern nur auf ganz kurze Zeit — nur bis zur Verrichtung des von ihrem Klosterobern ihnen aufgetragenen Geschäftes sich aus demselben entfernt, und nicht geschäfts- und arbeitslos sind sie umhergezogen, sondern im Vollzuge eines bestimmten Geschäftes, in der Vornahme der für den Convent ihnen anbefohlenen Sammlung haben sie die Ortschaften des Laaser Bezirkes besucht; endlich hatten sie den ihrer Stellung angemessenen Unterhalt vom Kloster-Convente anzusprechen und daselbst gesichert, daher auch die Anforderung eines Nachweises weiterer Mittel entfiel. In dem wider die beiden Angeklagten vorgelegenen Thatbestande fehlen sohin alle wesentlichen Merkmale der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl., bezeichneten Uebertretung, daher sie nur mit einer offenbaren Verletzung des Gesetzes dieser Uebertretung schuldig erkannt wurden.

3. Durch die auf Anordnung des Pfarrers vorgenommene Verschiebung des einer Person gehörigen Kirchensitzes von dem bisherigen Platze auf einen andern wird eine Besitzstörung nicht begangen. (§. 2. poss. summ.)

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

A. benützte seit Jahren einen von ihm um den Preis von 6 fl. von B. erkauften, auf dem Chore der Pfarrkirche befindlichen Betstuhl während des Gottesdienstes zur Verrichtung seiner Andacht. Am 4. October 1874 fand derselbe den Platz auf welchem sonst sein Betstuhl stand, vergittert, den Betstuhl selbst aber an einem anderen Platz. A. hob nun den Betstuhl über das verschlossene Gitter auf den alten Platz und benützte ihn noch an diesem Tage. Am 5. October 1874 wurde der Betstuhl ohne Einwilligung des A. auf ausdrückliche mündliche Anordnung des Pfarrers C. wieder entfernt. A. erblickte in dieser Handlungsweise des Pfarrers eine Besitzstörung und belangte denselben bei dem k. k. Bezirksgerichte Kötschach. In der Einrede wird vom Geklagten C. darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Falle keineswegs um den Betstuhl, sondern vielmehr um den Platz handle, auf welchem derselbe stand. Die Plätze in einer Kirche seien aber kein Gegenstand eines privatrechtlichen Verkehres. Durch den auf dem Chore befindlich gewesenen Betstuhl des A. sei der Platz für Sänger und Musiker so eingeengt worden, dass sich die Entfernung desselben als nothwendig herausstellte.

Das k. k. Bezirksgericht Kötschach wies den Kläger mit sei-

ner Klage und dem darin gestellten Begehren in der Erwägung, dass nach §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Z. 12 R.-G.-Bl. nur Derjenige zur Besitzstörungsklage legitimirt erscheint, welcher im Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt oder dieses Rechtes widerredlich ensetzt wird: in der Erwägung, dass der Kläger durch den Ankauf eines auf dem Musikchore der Kirche gestandenen Betstuhles wohl in den Besitz dieses Stuhles, nicht aber auch des Platzes, auf dem sich derselbe befand, gekommen ist, weil der Platz in einem Gotteshause, welches zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, nach §. 311 a. b. G. B. kein Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres sein kann; in Erwägung, dass dem Geklagten in seiner Eigenschaft als Ortspfarrer die Handhabung der kirchen- und gottesdienstlichen Disciplin zusteht und seine Anordnung wegen Entfernung des fraglichen Betstuhles aus dem für die Musikfreunde gewidmeten Raume daher nicht als eine widerrechtliche Störung angesehen werden kann, und in endlicher Erwägung, dass der Pfarrer für seine Handlungen in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Civilrichter, sondern nur seinem Vorgesetzten verantwortlich ist — ab.

Auf den vom Kläger A. gegen diese Erledigung erhobenen Recurs bestätigte das k. k. Oberlandesgericht Graz die erstrichterliche Entscheidung, und auch der k. k. oberste Gerichtshof verwarf unterm 12. October 1875, Z. 10,956 den vom Kläger eingebrachten ausserordentlichen Revisionsrecurs mit Bezug auf die Gründe der unterm Gerichte und in der Erwägung, dass der Kläger im Besitze seines an der rechten Chorseite der Pfarrkirche in Kötschach gestandenen Betstuhles nur dadurch gestört sein will, weil ihm der Geklagte diesen Betstuhl an einen anderen Platz des Kirchenchores überstellen und dessen früheren Standort vergittern liess: dann in Erwägung, dass in einer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche die Bestimmung der Plätze, an welchen die einzelnen Betstühle mit Rücksicht auf den jeweiligen Kirchenbesuch und auf die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Functionen aufgestellt werden können und sollen, selbstverständlich nur den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben muss; in Erwägung sonach, dass die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht erwerben, daher auch aus einer vom Letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können . . .

4. Die Besorgung des Opfersammelns für die Kirche Seitens der Gemeindegenossen ist als »Leistung für Cultuszwecke« im Sinne des §. 55. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 anzusehen, und es hat daher bei Streitigkeiten darüber nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde zu entscheiden.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 8 v. Jahre 1876.)

Laut Auszuges aus dem Kirchenbuche der Curatie W. sind 52 Gutsbesitzer (darunter Johann T. als Besitzer des Voglergutes) in demselben verzeichnet, welche seit Jahren in einer bestimmten Reihenfolge in der Kirche die Sammlung vornehmen.

Im Jahre 1864 verlangte Johann T. die Bewilligung zur Auftheilung des Hofes und erklärte er schriftlich, dass er die auf dem Voglergute haftenden Lasten aufrecht erhalten und dass er die Gemeinde jeden allfälligen, aus seiner Gutsertheilung erwachsenden Schaden vergüten werde. Dieser Recurs wurde mit dem Verkaufsvertrage im Verfachbuche gerichtlich eingetragen.

Die Gemeindevorstehung W. beauftragte am 10. Februar 1875 den Johann T. unter Hinweisung auf den von ihm ausgestellten Revers und auf die bisherige Gepflogenheit, die Sammlungen in der Kirche für das Jahr 1875—1876 als hiezu verpflichtet vorzunehmen oder einen Sammler zu stellen. Als T. diesem Auftrage nicht nachkam, eröffnete die Gemeindevorstehung am 2. März 1875 demselben, dass sie für ihn nach den §§. 48, 54 und 55 der Gem.-Ordn. für Tirol einen Sammler aufgestellt und dass er die betreffenden Kosten per 18 fl. einzuzahlen habe.

Als nun Johann T. auch dieser Weisung nicht nachkam, erliess die Bezirkshauptmannschaft unterm 2. April 1875 über Einschreiten der Gemeinde den Auftrag an denselben, dass er den Betrag von 18 fl. auf Grund der rechtskräftigen Gemeindedecrete binnen 8 Tagen an die Gemeindevorstehung einzuzahlen habe; widrigen Falles werde die executive Einhebung sofort erfolgen.

Johann T. recurrirte an die Statthalterei, welche in Uebereinstimmung mit der einvernommenen Finanzprocuratur unterm 19. November 1875 folgendermassen entschied: »Ob nach Inhalt des Kirchenbuches die Hofbesitzer zur Kirchensammlung durch bestimmte Verpflichtungen verbunden seien, lasse sich nicht entnehmen, weil das Kirchenbuch nicht vorliege. Es sei anzunehmen, dass diese Verpflichtung auf altem Herkommen und in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit der Hofbesitzer zur kirchlichen Gemeinde

in W. beruhe. Desshalb und weil ein besonderer Rechtstitel zur gegenständlichen Verpflichtung nicht nachgewiesen erscheint, habe über diese Streitigkeit nach §. 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, ausschliesslich die politische Behörde zu entscheiden. Nachdem in vorliegender, den Wirkungskreis der Gemeinde nicht berührender Sache die Gemeinde als Instanz entschieden hat, so müsse die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und ferner erkannt werden, dass der Auftrag der Gemeinde vom 10. Februar 1875 ausser Kraft zu treten und keine Wirksamkeit zu äussern hat.«

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. Jänner 1876, Z. 55. dem Recurse der Gemeinde- und Kirchenvorstehung von W. gegen die Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

VIII.
Die Bewerbung um Antheilnahme an der s. g. Staatssubvention und die diese Subvention und mittelbar die künftige Congruaverbesserung betreffenden Verhandlungen in Oesterreich.

Das Linzer Diöcesanblatt 1876, Stück XI. enthält folgende Mittheilung:

Es scheint der göttlichen Vorsehung zu gefallen, von meinem und tausend treuen Priesterherzen einen Kummer fortzunehmen, der uns durch Jahre gedrückt hat: den Kummer wegen der s. g. Staatssubvention. Ich bin, wie schon aus der Rubrik zu entnehmen ist, heute in der Lage, unbeschadet der strengsten kirchlichen Grundsätze die ärmeren Seelsorgspriester der Diöcese zur Bewerbung um Antheilnahme an der s. g. Staatssubvention *einzuladen*, was ich seit der ersten Vertheilung einer solchen Subvention im Jahre 1872 — um das Wenigste zu sagen — *nicht* mehr gethan habe. Diese Wendung hat eine um so grössere Bedeutung, da zugleich die im Zuge befindliche Aufbesserung der Congrua einen anderen Charakter bekömmt, als sie zu bekommen schien, nämlich einen kirchlich correcten, dem zufolge sie ohn Verletzung des Gewissens wird angenommen werden können. . . .

1. Unter dem 18. April d. J. Z. 1153 Praes. erliess der Herr k. k. Statthalter folgende Note an das bischöfliche Ordinariat:

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (Nr. 159 des R.-G.-Bl.) ist mit Gesetz vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) für das Jahr 1876 zu Cap. 9. Minst. für Cultus und Unterricht Titel 9. ausserordentliches Erforderniss der Religionsfonde ein Nachtragscredit von 600,000 fl. bewilligt und die Regierung ermächtigt worden, aus diesem Credite jenen katholischen Seelsorgegeistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung der Bezüge zu gewähren.

Ich gebe mir die Ehre, das hochwürdige bischöfliche Ordinariat hievon in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. d. Mts. Z. 5530 mit dem Bemerken in die Kenntniss zu setzen, dass hinsichtlich der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen die in dieser Angelegenheit in früheren Jah-

ren . . . . erlassenen Weisungen massgebend sind . . . . ferner, dass bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller vornehmlich auf das nachweisbare Moment der grösseren oder geringeren Bedürftigkeit derselben Rücksicht zu nehmen und nicht ausser Acht zu lassen sein wird, dass diese Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundsätzen zu beantragen ist, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung zu bringen sein werden.

Im Falle das hochwürdige bischöfliche Ordinariat geneigt ist, sich bei der Vertheilung dieser Subvention zu betheiligen, wolle es gefällig sein, den katholischen Diöcesan-Seelsorge-Klerus hienach zu verständigen, damit er sich um Antheilnahme an derselben in der in den vorausgegangenen Jahren geübten Art zu bewerben in die Lage komme, wobei ich bemerke, dass von dem Gesammtcredite pr. 600,000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 18,000 fl. d. i. Achtzehn Tausend Gulden zur Verwendung kommen kann.

2. Ich beantwortete am 6. v. Mts. Z. 1906 wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 18. v. M. Z. 1153 Praes., betreffend die Mitwirkung des bischöflichen Ordinariates bei der Vertheilung des durch das Gesetz vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) bewilligten Nachtragscredites unter die ungenügend dotirten Seelsorgsgeistlichen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwiedern.

Bei der Vertheilung der s. g. Staatssubvention unter die gedachten Seelsorgsgeistlichen habe ich die Mitwirkung von dem Augenblicke an verweigert, als es sich herausstellte, dass diese Subvention, wenigstens in Oberösterreich, zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle. Die Gesetze vom 25. Mai 1868 und die seither auf dieselben gegründeten oder sonst in ihrem Geiste gegebenen Gesetze sind in vielen Punkten im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes und mit dem — vor dem Forum des Gewissens nach wie vor geltenden — Concordate vom Jahre 1855, und ich kann daher, ohne Verrath an meinem heiligen Amte zu üben, ein auf diese Gesetze gegründetes System nicht unterstützen.

Ich begrüsse die Mittheilung Euer Hochwohlgeboren mit Freuden, dass bei der nunmehrigen Vertheilung vornehmlich auf das nachweisbare Moment der grösseren oder geringeren Bedürftigkeit der Gesuchsteller Rücksicht zu nehmen sei, wie ich denn auch bis-

her auf massgebende Beachtung dieses Momentes mit dem Beisatze gedrungen habe, dass ich absehen wolle von dem Grade der kirchlichen Gesinnung bei den Petenten, wenn von Seite der weltlichen Gewalt abgesehen werde von dem Grade der staatsbürgerlichen. Im Einklange mit diesem Grundsatze und mit meiner mehrfach gestellten Forderung ist die weitere Eröffnung, dass die Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundsätzen zu beantragen sei, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung kommen müssen.

Wenn indessen die Bedenken gegen eine Mitwirkung bei der in Rede stehenden Vertheilung in Betreff der Auswahl der zu betheilenden *Personen* nunmehr glücklich beseitigt sind, so walten doch noch solche ob in Betreff des zu vertheilenden *Geldes*, und zwar um so mehr, als sich obiger Andeutung zufolge hiebei mittelbar über die definitive Erhöhung der Congrua, somit über einen bleibenden Zustand ausgesprochen werden soll.

Das Geld, das zur Vertheilung kommen, und später zur Erhöhung der Congrua dienen soll, hat seinen Ursprung im Gesetze vom 7. Mai 1874, betreffend die Beiträge zum Religionsfonde. Die Zulässigkeit einer Theilnahme an diesem Gelde, daher auch an der Vertheilung desselben, ist desswegen bedingt durch die Gerechtigkeit des Gesetzes selbst.

Dass aber dieses Gesetz ein gerechtes sei, kann leider nicht behauptet werden. Ich beehre mich das Stück X. meines Diöcesanblattes vom Jahre 1874 hier beizulegen, in welchem die Erklärungen des heil. Vaters und des österreichischen Episcopates über jene Regierungsvorlagen enthalten sind, die, mit mehreren, aber für die Kirche beinahe durchgängig nur ungünstigen Abänderungen, unter dem 7. Mai 1874 Gesetze wurden. Aus der Encyclika des heil. Vaters gehört hieher vornehmlich folgender Passus: Temporalium denique bonorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas, civile gubernium in potestatem suam erit redacturum, sibique jus et fas esse ducet *ea dividere, conferre et vectigalibus impositis sic extenuare*, ut misera, quae dabitur, possesio et usus non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.«

Aus der Erklärung des österreichischen Episcopates gehören hieher vorzüglich folgende Stellen:

„Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen

Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten."

„So lange der Religionsfond als das was er ist, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten die Bischöfe ihre Geistlichkeit und sich selbst verpflichtet, zu demselben Beiträge zu geben. Diese sind zwar von der Gewalt, die den Religionsfond aus eingezogenem Kirchenvermögen schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft des Fondes sehen sie in demselben eine verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Ansatze, in welchem die Verjährung für sie streitet, ist sie sehr mässig, und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben. Die Unterzeichneten haben die Verantwortlichkeit, welche der Besitz geistlicher Güter mit sich bringt, stets vor Augen, und kein Opfer wird ihnen zu gross sein, um über den pflichtmässigen Gebrauch des Anvertrauten sich vor Gottes Richterstuhl ausweisen zu können. Allein *sie vermögen nicht abzusehen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlichkeit eine einseitige Verfügung trifft*, und zwar eine Verfügung, welche für jedes Jahrzehent bis 12½ Percent" (das Gesetz änderte den Antrag in 10) „von dem Stammvermögen fordert. Der geistliche Besitz zahlt dieselben Abgaben wie der weltliche: überdies entrichtet auch jenes Kirchengut, welches ganz die Natur eines Fideicommisses hat, das Veränderungs-Gebührenäquivalent, dem die weltlichen Fideicommisse nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheilen, *wie kann denn noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein?* Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Joseph II. fortgerissen von einer Strömung, über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche."

Da nun einerseits die Betheiligung dürftiger Priester, resp. die Congrua-Erhöhung gering dotirter Seelsorgsposten, sehr erwünscht, anderseits die Mitwirkung des Ordinariates hiebei ohne competente Ermächtigung unzulässig ist, so wende ich mich unter Einem um solche Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den heil. Vater. Der heil. Vater ist kraft göttlicher Anordnung der

oberste Vorsteher der Kirche, daher auch der oberste Verwalter des gesammten Kirchenvermögens. Wenn er, wie ich hoffe, Verfügungen trifft, die mir eine Mitwirkung bei der Betheilung zulässig machen, werde ich gern mitwirken, während ich mich im entgegengesetzten Falle selbstverständlich von jeder Mitwirkung enthalten muss. Ich werde den heil. Vater auch bitten, dass er mir seine Entschliessung ehemöglich bekannt gebe, und sofort Euer Hochwohlgeboren das Weitere mittheilen. Genehmigen etc.

3. Der Inhalt des in diesem Schreiben erwähnten Gesuches an den heil. Vater von demselben Datum ist nachstehender:

Sanctissime Pater!

In arduo et gravis momenti negotio ad Sapientiam et Apostolicam Auctoritatem Sanctitatis Vestrae hisce recurro. Agitur de quaestione, an et quaetenus sacerdotes salva conscientia participare possint de pecuniis ex lege austriaca dd. 7. Maji 1874 oriundis, et si aliter non possint, an Sanctitas Vestra suprema Sua potestate efficere velit, ut possint.

Lex ista Sanctitati Vestrae nota praescribit contributiones Beneficiatorum et Communitatum regularium ad fundum religionis cum in finem praestandas, ut cultui divino provideatur, et praecipue dotatio normalis sacerdotum in cura animarum laborantium augeatur.

Eo tempore, quo disceptabatur in comitiis publicis de legibus, quae dende die 7. Maji 1874 in lucem prodierunt, die nimirum 7. Martii 1874, Sanctitas Vestra in Epistola Encyclica ad Antistites Austriaci Imperii inter alia scripsit: »Temporalium denique bonorum jactura, quae imminct, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas civile gubernium in suam potestatem erit redacturum, sibique jus et fas esse ducet ea dividere, conferre et *vectigalibus impositis sic extenuare*, ut misera quae dabitur possessio et usus non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.« His verbis Sanctitas Vestra plures dispositiones legis de exterioribus juris Ecclesiae rationibus, sed haud dubie etiam legem de istis contributionibus notavit.

Antistites vero Austriae in sua »Declaratione« dd. 20. Mart. 1874, quam Cardinales hujus Imperii die 26. ejusdem mensis et anni Sanctitati Vestrae substraverunt, de hac lege ita locuti sunt:

»Quamdiu fundus religionis agnoscitur tanquam id, quod est, nempe peculium Ecclesiae, Episcopi suum suique Cleri officium esse existimant ad eum praestare contributiones. Hae quidem a potestate,

quae fundum religionis ex publicatis bonis ecclesiasticis creavit, proprio Marte sunt definitae; ast ratione naturae ecclesiasticae fundi eas praestationes ad usus ecclesiasticos per praescriptionem sancitas habent. Hae praestationes in ea mensura, in qua praescriptio pro eis stat, sunt valde modicae et Episcopi parati fuissent eas competenter augere . . . ast non possunt perspicere, quo jure potestas civilis per se sola dispositionem facere possit de reditibus cleri, et quidem dispositionem, qua singulis decenniis 12½ centesimae usque partes« (in ipsa lege numerus iste ad 10 diminutus est) »bonorum fundamentalium exiguntur . . . Si potestas civilis sibi jus vindicat, reditus ecclesiasticos pro suo arbitrio onerandi impositis contributionibus, et has ad usus ecclesiasticos ipsi placitos distribuendi, quomodo tum adhuc sermo esse potest de agnitione juris proprietatis Ecclesiae? . . Nihilominus Expositio Motivorum loquitur de autonomia Ecclesiae.«

Antistites igitur Austriaci legem istam aperte declararunt injustam.

Si vero lex, quae a Beneficiatis et a familiis religiosis contributiones extorquet, non est justa, salva conscientia sacerdotes de ipsis contributionibus participare non posse videntur, nisi iste defectus competente potestate sanetur. Haec vero potestas non est nisi penes Romanum Pontificem, qui sicut in omnibus rebus ecclesiasticis jure divino est supremus Rector, ita et speciatim in temporalibus Ecclesiae bonis: etiam hic quodcunque ligaverit et solverit super terram, ligatum et solutum erit in coelis; id quod praxis etiam Sedis apostolicae confirmat.

Poterit igitur Sanctitas Vestra statuere, ut sacerdotes in cura animarum laborantes nimis tenuiter dotati juxta tenorem legis dd. 7. Maji 1874, licet non propter legem, sed vi dispensationis et ordinationis apostolicae, rite participare possint de istis contributionibus, quamdiu lex ipsa duraverit.

Decernat, quaeso, Sanctitas Vestra, super hac quaestione, quidquid voluerit; id quod decreverit, certe optimum erit.

Si mihi licet sententiam meam proferre, non dubito declarare, consultum mihi videri, ut Sanctitas Vestra hujusmodi dispensationem et ordinationem edat. Etenim

a) certum est, permultos sacerdotes in cura animarum constitutos post relutas decimas et alias cum exoneratione fundorum inductas mutationes, post-multiplicationem ingentem tributorum publicorum, ac crescente in dies pretio rerum ad vitam necessariarum summopere indigere dotationis augmento.

b) Certum porro est, me, quamdiu non habeo administrationem fundi religionis et studiorum, et quamdiu insuper longe majori parte dotationis episcopalis mihi debitae privatus existo, non posse illico his indigentiis occurrere, licet jam ab initio muneris mei fundum auxiliarem dioecesanum, et nuper fundum specialem pro juvandis sacerdotibus, non sine successu, creare coeperim, sed et aliis subsidiis opus esse ad hunc finem assequendum.

c) Certum etiam est, gravem conflictum inter me et Gubernium esse exoriturum, si in ista dotationis melioratione cooperationem detrectavero, vel omnino sacerdotibus ejus acceptationem prohibuero.

d) Paupertas meretrix. In casu talis detrectationis vel omnino prohibitionis in Clero dioecesano, utut generatim optimo, aliqui, fors non adeo pauci erunt, qui tamen participent. Sic unitas inter Episcopum et istos Sacerdotes, et unitas inter Sacerdotes dioeceseos dissolvetur, et inimicis Ecclesiae facile erit hac discordia in rem suam pessime abuti. Causam timendi eo magis habeo, quia tristis experientia me terret; etenim cum Gubernium inde ab aliquot annis ex aerario publico (ad onus tamen fundi religionis) pauperibus animarum curatoribus aliquam subventionem ministraret, non pauci, inter eos etiam bonae existimationis viri, hanc subventionem acceptarunt, licet scirent, Gubernium hac largitione .... (hier erwähnte ich den nach meiner im angeführten Schreiben an den Herrn Statthalter vom 6. v. Mts. ausgesprochenen Meinung mit der Subvention verbundenen politischen Zweck) et licet scirent, hanc acceptationem mihi valde displicere. Quando dotationes ipsae fuerint auctae, hoc periculum discordiae et simul corruptionis Cleri feliciter cessabit, quia officia, et non qualitates personarum in his officiis constitutarum respicientur.

Melioratio dotationum ex contributionibus praedictis anno proxime sequente locum habebit; anno currente ideo fieri non potest, quia earum mensura adhuc in multis casibus controversiis subjacet. Hoc praesente anno distributio istarum pecuniarum adhuc fit respectu personarum, non respectu locorum seu officiorum; promisit tamen Gubernium, se in hac distributione acturum secundum principia pro augmento dotationum ipsarum stabilita, et propterea quam maxime paupertatis sacerdotum rationem habiturum. Declaravi, me sub hac conditione cooperaturum in ista distributione, dummodo quoad acquisitionem pecuniarum distribuendarum Auctoritas Sedis Apostolicae suffragetur.

Gubernium urget, ut isthaec distributio mox instituatur, et

verosimiliter, si cooperari non possum, mox etiam sine me in ea procedet. Hinc humillime rogo, ut Sanctitas Vestra super hac mea supplicatione quantocyus decernere dignetur.

Superest, ut exponam, cur, cum causa communis omnium Episcoporum Austriae sit, non communis supplicatio ad pedes Sanctitatis Vestrae deponatur. Ratio est, quia conventus Episcoporum nunc non habetur, in praeteritis conventibus haec materia non tractabatur, et res adeo urgens est, ut sine periculo magni detrimenti differri non possit.

Illud adhuc commemoro, quod considerari possit, an participantes de istis contributionibus ab Auctoritate ecclesiastica non possint obligari, ut partem aliquam subsidiorum acceptorum resarciant iis, qui injuste contribuere coguntur, praesertim si hi ipsi per has contributiones nimis afflicti fuerint.

Provolutus ad pedes Sanctitatis Vestrae mihi gregique mihi concredito Apostolicam Benedictionem exoro.

4. Meine Zuschrift vom 6. Mai d. Js. Z. 1609 beantwortete der Herr Statthalter unter dem 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. mit Folgendem:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Indem ich die mit der geschätzten Zuschrift vom 6. Mai 1876 Z. 1906 ausgesprochene, eventuelle Mitwirkung bei der Vertheilung der pro 1876 bewilligten Staatssubvention für die bedürftige katholische Seelsorgegeistlichkeit vorerst zur Wissenschaft nehme, fühle ich mich jedoch zugleich verpflichtet, die den diessfälligen früheren Vertheilungen unterschobene Absicht, dass diese Subvention wenigstens in Oberösterreich zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle, oder gar benützt wurde, als den hohen Weisungen und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend, auf das Entschiedenste zurückzuweisen.

Wenn es Euer bischöflichen Gnaden im weiteren in sachlicher Beziehung noch für nothwendig erachteten, sich diessfalls um die Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den heiligen Vater zu wenden, so entzieht sich diess vollständig meiner Beurtheilung und meinem Einflusse, so wie ich auch keinen Anlass finde, im Grunde der bestehenden Gesetze in die hierbei vom kirchlichen Standpunkte aus entwickelten Ansichten und Folgerungen meritorisch einzugehen.

Um jedoch andererseits den mir zur Vorlage der Betheilungs-

Uebersicht hohen Orts gegebenen Termin genau einhalten zu können, sehe ich mich zugleich genöthigt, Euer bischöflichen Gnaden darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausschreibung zur Bewerbung so bald als thunlich und jedenfalls derartig erfolgen müsste, dass das bezügliche dortige Verzeichniss längstens am 1. Juli l. J. hier einlange.

5. Der heil. Vater erledigte mein Gesuch mit folgendem Schreiben vom 29. Mai 1876:

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Qui jam ab ineunte Martio anni 1874 injustitiam reprobavimus editae postea mense Maio legis, ausumque taxavimus laicae potestatis in ecclesiastica bona; deplorare nunc cogimur, praeter cetera detrimenta, quae jam tunc secutura praediximus, injuriam per illius legis exequutionem illatam Clericis ecclesiastico proventu gaudentibus, et objectam inde difficultatem inopibus, quibus per eorumdem proventuum resectionem consuli vellet. Equidem *Dominus ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere;* et aequissimum est omnino, ut *qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt edant, et qui altari deserviunt, cum altari participent:* Id tamen, ut rite perficiatur, opus est ecclesiastica auctoritate, et in casu, de quo agitur, Romani Pontificis, qui non solum beneficia conferre, sed etiam, uti generalis sacrorum bonorum administrator, beneficiis iisdem et religiosis domibus onera imponere potest in pauperioris Cleri sustentationem. At ubi a laica potestate omni juri destituta, legitimi ecclesiasticorum proventuum possesores immanibus gravantur tributis, si lex praeterea e redituum reliquiis subsidia decernat in pauperes eroganda Clericos, cum alinea ecclesiastica bona sic pro lubitu, transferantur in alios, patet, hujusmodi suppeditationes percipere non licere. Verum cum angustiae cleri ad inopiam redacti sit omnio prospiciendum, et res, quatenus extrinseco laborat illegitimae potestatis vitio, licita fieri possit Auctoritate Nostra; merito sane, Venerabilis Frater, negocium istud ad hanc Apostolicam Sedem detulisti, eius imploraturus opem: quod sane et a Coepiscopis tuis, qui in eodem casu versentur, factum iri non ambigimus. Itaque, consideratis adjunctis rerum et temporum, potestatem tibi facimus indulgendi Clericis, quibus subsidia decernentur, veniam ea percipiendi libere et licite. Ne tamen quis arbitretur illa sibi obvenire e saeculari auctoritate, neve, quod ad tempus conceditur in consuetudinem transire valeat et quamdam, veluti praescriptionem, inducere;

tuum erit Clericis ita adjutis praecipere, ut quotannis, vel quolibet biennio, eamdem a te veniam postulent, ac praeterea iisdem, atque etiam Gubernio significare, prudentiore qua censebis ratione, haec admitti subsidia, non ex lege sed ex auctoritatis ecclesiasticae benigna concessione. Id vero fieri ad graviora tantum mala vitanda, atque ut eorum conscientiae consulatur, qui jam subsidia istaec a Gubernio indicta percipiunt. Cum autem prudenter animadverteris, fieri posse, ut qui jam ingentibus gravantur tributis, non modo fructuosorum bonorum nomine, sed etiam carentium plane fenore, imo et sumptu indigentium, opprimantur praeterea irrogatione subsidii: poteris certe Clericis, quibus illa aliquanto largius decernentur, partem aliquam acceptae pecuniae repetere, apud te deponendam, ut, ratione habita illati singulis detrimenti, valeat a te, juxta aequitatis leges contribuentibus reddi. Ceterum, cum in valescente quotidie rerum difficultate copiosiore semper egeamus divino lumine supernaque virtute, haec tibi affatim adprecamur; caelestisque favoris auspicem esse cupimus Apostolicam Benedictionem, quam tibi, Venerabilis Frater, universaeque Dioecesi tuae praecipuae Nostrae benevolentiae pignus peramanter impertimus.

6. Auf den Eingang der Zuschrift des Herrn Statthalters vom 20. v. Mts. Z. 1413 antwortete ich am 5. d. Mts. Z. 2446 wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

In der verehrten Zuschrift vom 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. weisen Eure Hochwohlgeboren vorerst die den frühern Vertheilungen der Staatssubvention unterschobene Absicht, dass diese Subvention wenigstens in Oberösterreich zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle oder gar benützt wurde, als den hohen Weisungen und den thatsächlichen Verhältnissen wiedersprechend auf das Entschiedenste zurück.

Wie sehr ich von der Wahrheit meiner diessfälligen Behauptung im Schreiben an Hochdieselben vom 6. Mai d. J. Z. 1906 *überzeugt* war, mögen Hochdieselben bei meinem gewiss nicht zweifelhaften Wunsche, die Lage der armen Seelsorgspriester zu verbessern, aus dem Umstande schliessen, dass ich von dem Tage an, als mir die Art und Weise der ersten Vertheilung solcher Subventionen im Jahre 1872 bekannt wurde, jegliche Mitwirkung bei der Vertheilung derselben in den späteren Jahren verweigerte.

Ob diese Ueberzeugung eine *gerechtfertigte* war, wollen Euer Hochwohlgeboren unter Andern aus folgenden Momenten beurtheilen.

Es ist nicht nothwendig, die Begründung meiner Ueberzeugung hier wörtlich anzuführen; ich wies hin auf meine im Diöc.-Bl. pro 1873 S. 80 enthaltene Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht vom 29. März 1873 Z. 1433 und auf meine eben dort S. 82 angeführte Zuschrift an den Herrn Statthalter Baron Conrad vom 18. Juni 1872 Z. 2136, wo die gleiche Ansicht über den Mitzweck der Subvention ausgesprochen wurde, ohne dass diese Behauptung irgend eine Zurückweisung erfuhr; dann auf die im Diöcesanblatt pro 1875 St. V. mitgetheilte Verhandlung wegen der s. g. Staatssubvention, der zufolge der Herr Minister in meinem Antrag, dass ich bei den zu Betheilenden nicht auf den Grad der kirchlichen Gesinnung sehen wolle, und von Seite der Staatsregierung nicht auf jenen der staatsbürgerlichen gesehen werden möge, sondern lediglich die Bedürftigkeit den Ausschlag geben soll, nicht eingegangen ist; endlich auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 1. März d. J., wo der Herr Abgeordnete Dechant v. Pflügl und noch ein anderer Abgeordneter die gleiche Anschauung zum Ausdruck brachten, ohne dass von Seite der hohen Regierung den Rednern hierin entgegengetreten wurde.

7. Den Hauptinhalt der gedachten Zuschrift endlich beantwortete ich am heutigen Tage Z. 1619 in nachfolgender Weise:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Ich beehre mich Euere Hochwohlgeboren die in meinem Schreiben vom 5. d. Mts. Z. 2446 versprochene weitere Mittheilung über Hochdero sehr geschätzte Zuschrift vom 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. und beziehungsweise jene vom 18. April d. J. Z. 1153 Praes. zu machen.

Der heil. Vater hat mir auf das in meiner Zuschrift vom 6. v. Mts. Z. 1906 erwähnte Schreiben unter dem 29. desselben Monats eine Antwort gegeben, welche mir die Mitwirkung bei der Vertheilung der diesjährigen Staatssubvention und in Zukunft bei der beschlossenen Congruaverbesserung zu meinem grossen Troste möglich macht, indem er für diese Massregeln eine kirchliche Basis geschaffen hat.

Im Eingange seiner Antwort führt er aus den Gründen, die ich für die Bedenklichkeit der Vertheilungs- beziehungsweise Congruaerhöhungsmasse im Schreiben vom 6. Mai d. J. Z. 1906 geltend gemacht habe, den Satz aus, dass an und für sich eine Antheilnahme

an dieser Masse nicht erlaubt sei. Er sagt: »Qui jam ab ineunte Martio anni 1874 u. s. w. — ich führte da die Worte des päpstlichen Schreibens, wie sie oben aufscheinen an bis: percipere non licere.«

Dann sagte ich weiter: »Sofort macht er aber durch den Einsatz seiner rechtmässigen Autorität erlaubt, was an und für sich nicht erlaubt war; er sagt: »Verum cum angustiae u. s. w. und führte die Worte des heil. Vaters an bis: libere et licite.«

Dann fuhr ich fort: ».Alsdann ordnet er Vorsichten an, damit durch die Annahme der Unterstützung aus der besagten Masse die ächten Grundsätze nicht geschädigt werden. Er sagt: Ne tamen etc. und ich citirte das päpstliche Schreiben bis: indicta percipiunt.«

Weiter sagte ich: »Endlich gibt mir der heil. Vater die Facultät, von den mit Subvention oder mit Congruaverbesserung namhaft bedachten Priestern einen Theil dieser Bezüge zu dem Ende im Namen der kirchlichen Autorität abzufordern, um die durch die Religionsfondsbeiträge übermässig in Anspruch genommenen Contribuenten zu unterstützen. Es wird sich bald zeigen, wie nothwendig diese Massregel ist, da, wenn auch meines Wissens die Recurse dieser Contribuenten in Oberösterreich im Allgemeinen mit dankenswerther Rücksicht behandelt wurden, dennoch zu fürchten ist, dass einzelne Pfründen oder Klöster durch die neue Steuer überaus hart getroffen, oder sogar in ihrer Existenz gefährdet werden. Der heil. Vater sagt: Cum autem prudenter animadverteris,« und ich führte die Worte des heil. Vaters an bis: reddi.

Dann schloss ich wie folgt: »Indem sonach eine gerechte, kirchliche Basis für die Subvention, beziehungsweise Congruaverbesserung aus den Religionsfondsbeiträgen gefunden ist, kann ich in erwünschter Weise zur Ausführung dieser beiden Massregeln mitwirken, und ich erlasse desswegen unter Einem das Nöthige an den Diöcesanklerus, um die betreffenden Mitglieder desselben vor der Hand zur Bewerbung um die Subvention pro 1876 einzuladen; das Verzeichniss der Bewerber werde ich sofort ehethunlich Euren Hochwohlgeboren vorlegen.

Da übrigens der heil. Vater mir aufgegeben hat, der hohen Regierung den Standpunkt zu bezeichnen, von welchen aus er die Antheilnahme an dem durch die im Gesetze vom 7. Mai 1874 normirten Religionsfondsbeiträge aufgebrachten Gelde erlaubt nennet, so ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, diese meine Zuschrift oder

doch den einschlägigen Theil derselben dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht gefälligst zur Kenntniss zu bringen.

Genehmigen etc.

8. Auf Grund dieser Eröffnungen lade ich also die in der activen Seelsorge stehenden Priester, deren Einkommen dem Bedürfnisse nicht entspricht, hiemit ein, ein Bittgesuch um Betheiligung aus der sogenannten Staatssubvention an das bischöfliche Ordinariat, und zwar *ehethunlichst* (auf einen 50 kr. Stempel) längstens bis zum 25. d. Mts., einzureichen. Wie diese Gesuche einzurichten seien, wolle aus dem Diöcesan-Blatte pro 1872 Stück IX. entnommen werden.

Der oben angeführten Weisung des heil. Vaters gemäss setze ich übrigens fest, dass die Priester welche an der Congruaverbesserung, und bis zu der — etwa noch länger ausstehenden — Durchführung derselben an der s. g. Staatssubvention Theil nehmen wollen, jedes Jahr bis Mitte Jänner die Bewilligung des Ordinariates hiezu einholen sollen.

Wie es eine Forderung der Billigkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit sei, dass diejenigen Priester, die aus der in Rede stehenden Massa eine reichlichere Betheilung erhalten, davon etwas zurückgeben, wenn die Beitragenden zu sehr in Anspruch genommen werden, bedarf einer Erörterung nicht. Es passt hieher die Mahnung, die der Apostel den Christen in Corinth (II. Cor. 8) gibt, da er sie zum Almosen für die Christen in Palästina auffordert: »Denn nicht so, dass Andere Erleichterung, ihr aber Trübsal haben sollet; sondern dass Gleichheit sei. In der gegenwärtigen Zeit soll euer Ueberfluss ihrem Mangel abhelfen: damit auch ihr Ueberfluss eurem Mangel abhelfe, auf dass Gleichheit sei, wie geschrieben steht: Wer Vieles (sammelte), hatte nicht Ueberfluss, wer wenig hatte nicht Mangel.«

Das Mass der zurückzugebenden Beträge und die Modalitäten der Gebarung mit denselben können dermalen noch nicht festgesetzt werden, und wird erst eine Verfügung erfolgen, wenn nach weiterer Entwicklung der Sache zu einer solchen die nöthigen Grundlagen gegeben sind.

Linz, den 7. Juni 1876.

Franz Joseph m. p. Bischof.

IX.

Neuere kirchlich-politische Entscheidungen des preussischen Obertribunals[1]).

I. Ueber Collectenwesen.

Die Vorschriften über das Collectenwesen sind in der letzten Zeit vielfach Gegenstand der Aufmerksamkeit der Verwaltungs-Behörden, sowie der Entscheidung der Gerichte gewesen. Besondere Wichtigkeit haben die Anweisungen der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten an die Oberpräsidenten d. d. Berlin, 17. Juli 1875, worin unter Anschluss an den Circular-Erlass v. 25. September 1874 betreffend das Collectiren geistlicher Genossenschaften, und unter namentlicher Hervorhebung der Kirchen-Collecten, sowie der von Haus zu Haus bewirkten Einsammlung des Peterspfennigs die Polizei-Behörden zur »gleichmässigern und strengeren Handhabung der bestehenden Bestimmungen« aufgefordert werden. Die Beschwerden, welche dieser Erlass hervorgerufen hat, sind die Veranlassung zu einer von denselben Ministern in jüngster Zeit gegebenen nähern Erklärung desselben geworden. Auch hat die königliche Regierung zu Köln unterm 24. Februar d. J. eine neue, das Collectenwesen betreffende Polizei-Verordnung unter Aufhebung der früheren vom 26. August 1853 erlassen.

Die Gerichte haben wiederholt Gelegenheit gehabt, die vor ihr Forum gebrachten Beschuldigungen des unbefugten Collectirens zu verhandeln und darüber zu erkennen. In den meisten Fällen betrafen dieselben die Unterstützung von katholischen Geistlichen. Die ergangenen Urtheile der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte sind verschieden ausgefallen und weichen sehr von einander ab. Es wird daher von Interesse sein, drei Entscheidungen, welche das *Obertribunal* in jüngster Zeit über diese principiell wichtige Frage erlassen hat, kennen zu lernen.

1. Am 18. Juli 1875 machte der katholische Pfarrer zu Denklingen während der Frühmesse in der Kirche daselbst öffentlich bekannt, dass er in Folge des Gesetzes vom 22. April ej., betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, eine Entschädigung für das

1) Soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist, wurden die Entscheidungen entnommen aus: *Oppenhof.* Die Rechtsprechung des k. Obertribunals in Strafsachen.

Lesen der Frühmesse nicht mehr erhalte, und diese Messe, welche zu lesen er nicht verpflichtet sei, weiterhin nicht lesen werde, wenn er nicht von den Kirchenbesuchern durch freiwillige Gaben entschädigt werde; er werde fernerhin während jeder sonntäglichen Frühmesse einen Teller herumtragen lassen, um die Beiträge einzusammeln. In Folge dieser Erklärung ist dann der Küster am 18. und 25. Juli 1875 während der Frühmesse mit einem Teller bei den Kirchenbesuchern umhergegangen, und hat die Beiträge für den angegebenen Zweck eingesammelt, ohne dass hierzu eine Genehmigung eingeholt worden wäre.

Der Pfarrer, sowie der Küster wurden desshalb unter der Beschuldigung, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu milden Gaben öffentlich aufgefordert, beziehungsweise solche gesammelt zu haben, vor das Polizeigericht zu *Eckenhagen* gestellt. Dasselbe verurtheilte unterm 23. September 1875 auf Grund der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 einen jeden der beiden Beschuldigten, welche das vorerwähnte Factum einräumten, in eine Geldstrafe von sechs Mark.

Auf die Berufung der Beschuldigten sprach das Zuchtpolizeigericht zu *Bonn* durch Urtheil vom 18. November 1875 dieselben unter Reformation des polizeilichen Erkenntnisses von Strafe und Kosten frei. Gegen dieses freisprechende Urtheil legte der Oberprocurator zu Bonn den Cassations-Recurs ein, worauf das Obertribunal zu Berlin unterm 10. Februar 1876 seine Entscheidung erlassen hat. Durch dieselbe wird das *freisprechende* Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes *cassirt* und das *verurtheilende* Erkenntniss des Polizeirichters *bestätigt*. (Das polizeiliche sowohl wie das zuchtpolizeiliche Urtheil ist seinem ganzen Inhalte nach in der »Köln. Volksztg.« von 1875 Nr. 327 1. Bl. mitgetheilt worden.) Die Erwägungsgründe des Obertribunals, welche im Wesentlichen mit denen des Polizeirichters übereinstimmen, sind hauptsächlich folgende:

»In Erwägung, dass die Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 für alle Collecten, mit einziger Ausnahme der in Privatkreisen abgehaltenen, ferner für jede öffentliche Aufforderung zu milden, sowie für das Einsammeln dieser Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten oder durch persönliches Collectiren die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich erklärt, und im §. 4. demjenigen, der ohne solche Genehmigung Collecten veranstaltet oder abhält, zu milden Beiträgen öffentlich auffordert, solche Aufforderungen öffentlich verbreitet oder sich mit dem Einsammeln von Beiträgen befasst, Strafe androht;

»dass die Polizei-Verordnung sich auf alle öffentlichen Collecten und namentlich auch auf Kirchen-Collecten bezieht, welche letztere in den einleitenden Motiven derselben ausdrücklich hervorgehoben sind;

»dass es sich daher, ob die Zuchtpolizeikammer mit Recht den Bestimmungen der Verordnung die Anwendung auf den vorliegenden Fall versagt hat;

»dass zunächst davon auszugehen ist, dass die Erklärung des Pfarrers eine Aufforderung zu milden Beiträgen im Sinne der bezogenen Polizei-Verordnung enthielt, da die Kirchenbesucher zu Leistungen für den angegebenen Zweck rechtlich nicht verpflichtet waren, und sowohl das Geben überhaupt als namentlich die Höhe der Gabe auf der freien Liberalität des Einzelnen beruhte, — in dieser Beziehung auch darauf nichts ankommt, dass die Geber, wie das zuchtpolizeiliche Urtheil annimmt, an dem Fortbestehen der Frühmesse ein Interesse hatten, und dem Pfarrer eine Wohlthat zu erweisen nicht beabsichtigten;

»dass insbesondere nicht mit der Zuchtpolizeikammer in der erwähnten Erklärung die Forderung eines Honorars für die bestimmte Leistung gefunden werden kann, indem dieselbe weder auf ein bestimmtes Aequivalent, noch an bestimmte (verflichtete oder zu verpflichtende) Personen gerichtet war, vielmehr ganz allgemein den Kirchenbesucher zu freiwilligen Beiträgen für den fraglichen Zweck aufforderte, deren Ergebniss ohne Rücksicht auf den höheren oder niedern Betrag derselben dem Auffordernden ganz zukommen sollte;

»dass sodann auch die Annahme einem begründeten Zweifel nicht unterliegt, dass das auf Veranlassung des Pfarrers von dem Küster während des öffentlichen Gottesdienstes durch Umhergehen von Person zu Person bewirkte Einsammeln von Beiträgen unter die bezogenen Bestimmungen der Polizei-Ordnung fällt;

»dass es für die Anwendbarkeit der letztern auf den Zweck der einzelnen Collecten nicht ankommt;

»dass nach dem Vorstehenden die Zuchtpolizeikammer, wenn sie die Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 für den vorliegenden Fall nicht massgebend erachtete, diese Verordnung durch Nichtanwendung verletzt hat, das Urtheil derselben daher der Cassation unterliegt;

»In Erwägung zur Sache, dass nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Erkenntnisses, die von dem zweiten Richter nicht reprobirt ist, die Cassations-Verklagten eine Genehmigung zu der in Rede stehenden Aufforderung resp. Sammlung nicht nachgesucht

haben, gegen dieselben somit Strafbestimmung des §. 4 der bezogenen Polizei-Verordnung Anwendung findet, und daher ihre Berufung gegen das erstgenannte verurtheilende Erkenntniss zu verwerfen ist;

»Aus diesen Gründen *cassirt* das Obertribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 18. November 1875 etc.;

»verwirft sodann, in der Sache selbst erkennend, die von den Cassations-Verklagten gegen das Urtheil des königlichen Polizeigerichtes zu Eckenhagen vom 23. September 1875 eingelegte Berufung etc.« (Köln. V.-Z. 1876 Nr. 136. II. Bl.; Opp. Bd. 17 S. 105 ff.)

2. Der zweite Fall, welcher besonderes Interesse für die rechtsrheinischen bergischen Gegenden hat, wo vielfach in den katholischen Kirchen das sogenannte *Bannopfer* üblich ist, kam ebenfalls zunächst vor dem Polizeigericht zu Eckenhagen zur Verhandlung. In der dortigen Pfarrkirche wird seit langen Jahren an sieben hohen Festtagen im Jahre jenes Opfer theils durch Herumtragen eines Tellers bei den einzelnen Kirchenbesuchern, theils durch Rundgang um den Altar abgehalten. An dem vorhergehenden Sonntag wird die Sammlung von dem Pfarrer jedes Mal bekannt gemacht. Das öffentliche Ministerium nahm hieraus Veranlassung, 1. den Pfarrer und 2. den Küster vor das Polizeigericht vorladen zu lassen wegen der Beschuldigung, ohne höhere Genehmigung ad 1 zu milden Gaben öffentlich aufgefordert, ad 2 solche gesammelt zu haben. In der Sitzung vom 9. December 1875 sprach der Friedensrichter unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bannopfer seit langen Jahren stets in derselben Weise an sieben hohen Festtagen im Jahre abgehalten worden, und hierin bis in die allerjüngste Zeit keine Veränderung eingetreten sei, beide Beschuldigte von Strafe und Kosten *frei*. Gegen dieses Erkenntniss legte der Polizei-Anwalt Cassations-Recurs ein. Am 16. März 1876 erliess das Obertribunal zu Berlin sein Urtheil, wodurch der angemeldete Recurs *verworfen* und das freisprechende Urtheil des Polizeigerichtes aufrecht erhalten wird; das Obertribunal erwägt:

»dass die Freisprechung des beschuldigten Pfarrers aus dem Grunde gerechtfertigt erscheint, weil, wie der Polizeirichter thatsächlich festgestellt hat, das fragliche Bannopfer seit langen Zeiten stets in derselben Weise an sieben Festtagen im Jahre abgehalten worden, und hierin bis in die allerjüngste Zeit keine Veränderung eingetreten ist;

»dass nämlich nach §. 3 der Regierungsverordnung vom 26. August 1853 Personen, Vereine und Corporationen, welchen die Be-

fugniss, zu collectiren sowie zu Beiträgen aufzufordern, zusteht, für die einzelnen und wiederkehrenden Sammlungen einer besondern Genehmigung nicht bedürfen, nun aber zu den erwähnten Personen insbesondere auch Geistliche zu zählen sind, welche nach altem Herkommen zu bestimmten Zeiten in der Kirche, sei es für kirchliche Zwecke im eigentlichen Sinne, sei es für sich selbst, sogen. Opfer einsammeln oder einsammeln lassen, indem anzunehmen ist, dass ihnen hierzu zur Zeit des Erlasses der gedachten Verordnung die Befugniss zugestanden habe;

»dass es für die Frage dieser Befugniss des Beschuldigten auch rechtlich unerheblich erscheint, ob derselbe in einer von ihm im Jahre 1874 aufgestellten Berechnung des Pfarreinkommens den Ertrag dieser Collecte als einen Theil des Gehaltes nicht aufgestellt hat:

»In Erwägung endlich, dass aus dem gleichen Grunde auch der gegen die Freisprechung des beschuldigten Küsters gerichtete Cassations-Recurs sich als unbegründet darstellt;

»Aus diesen Gründen *verwirft* das königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, den Cassations-Recurs des Polizei-Anwaltes wider das Urtheil des königlichen Polizeigerichtes zu Eckenhagen vom 9. December 1875.« (Köln. V.-Z. ebend.)

3. Wenn für einen kirchlichen Beamten eine demselben bei seiner Anstellung zugesagte Leistung bei den Gemeindeangehörigen einzusammeln ist, so fällt dieses *nicht* unter den Begriff einer *Collecte* und unterliegt desshalb nicht den für das Collectiren von der zuständigen Staatsbehörde bestimmten Beschränkungen.

Erkenntniss des rheinischen Senats des Ob. Trib. v. 11. Mai 1876.

Der Küster *Boddenberg* wurde im October 1873 von dem Kirchenvorstande zu Frenz als Küster engagirt und ihm in dem Berufsbriefe für das tägliche Läuten, Sturmläuten etc. eine Naturalleistung von bestimmter Höhe, sog. *Kleppbrod*, zugesagt, welche er regelmässig von den Gemeindeangehörigen einzusammeln habe. Der Küster gab demzufolge der Wittwe S. regelmässig den Auftrag, das Kleppbrod einzusammeln, und die Gemeindeangehörigen gaben ihr auch regelmässig ihre Beiträge für den Küster. Gegen Ende des Jahres 1875 sammelte Frau S. im Auftrage des Küsters wiederum das Kleppbrod ein, und in Folge einer Denunciation wurde sowohl der Küster als auch die S. unter der Beschuldigung des *unbefugten Collectirens* vor das Polizeigericht zu *Düren* gestellt. Der Polizeirichter sprach jedoch die Beschuldigte frei. Gegen dieses Urtheil meldete der Polizeianwalt den Cassationsrecurs an, in dem er auf eine Verfügung der Aachener Regierung hinwies, worin unter An-

Anderem gesagt wird: »Collecten, welche von Haus zu Haus stattfinden, bedürfen *stets und ganz ausnahmslos* »soweit dieselben nicht nachweisbar auf ausdrücklicher landesherrlicher Bewilligung beruhen, der vorgängigen nur von dem Herrn Oberpräsidenten zu ertheilenden Genehmigung.« Das Obertribunal verwarf jedoch den eingelegten Cassationsrecurs, indem es in seinem Erkenntnisse ausführte: »Zum Begriffe einer Collecte gehört, dass Beiträge zu irgend einem bestimmten Zwecke von solchen Personen eingesammelt werden, *welche zu deren Gewährung keinerlei Verpflichtung haben*, bei welchen es sich also lediglich um freiwillige Gaben handeln kann, . . Es bedarf der Erörterung nicht, ob eine von dem Kirchenvorstande dem Küster in dem Berufsbriefe zugesagte Naturalleistung der Pfarreingesessenen den Character einer ordnungsmässigen Umlage auf den Verpflichteten hat, da die auf Grund des Berufsbriefes erfolgende *Gewährung* einer solchen Naturalleistung seitens der Pfarreingesessenen sich jedenfalls nicht als eine freiwillige Gabe im obigen Sinne darstellt und daher auch die Erhebung derselben seitens des dazu für berechtigt Erklärten, auch wenn sie durch Einsammeln von Haus zu Haus geschieht, als ein Collectiren im obigen Sinne nicht angesehen werden kann.« (Germania 1876 Nr. 131).

II. Die sogenannte altkatholische Gesellschaft betreffend.

Die Gemeinschaft der Altkatholiken fällt vom staatlichen Standpunkt aus unter den Begriff der katholischen! also einer christlichen Kirche im Sinne des St.-G.-B. §. 166. (Vgl. Opp. Bd. 14. S. 399; Bd. 15. S. 687). *Archiv* Bd. 30 S. 330 ff. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 435 ff. Note).

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Wissmann (Opp. Bd. 16. S. 537).

III. Ueber den sog. Kanzelparagraph (Lex Lutziana).

1. Ein Geistlicher, welcher in einer Kirche vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den Frieden gefährdenden Weise erörtert, verwirkt, auch wenn er nicht in Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge handelte, die Strafe des St.-G.-B. §. 130 a.

Erk. (Z. II.) v. 28. Januar 1875 c. Krebs (Opp. Bd. 16 S. 89 f.)

2. Das in §. 130 a. des d. R. St.-G.-B. vorgesehene Vergehen können Geistliche auch durch Verkündung von Erlassen ihrer Oberen begehen. Als Dolus genügt das Bewusstsein von dem den öffentlichen Frieden gefährdenden Inhalt des Erlasses.

Erk. (Z. II.) v. 10. Juni 1875 c. Caspari (Opp. Bd. 16. S. 443).

3. Die auf das Verhalten des Staates der Kirche gegenüber bezüglichen Massregeln sind Staatsangelegenheiten. — Gefährdung des

öffentlichen Friedens kann darin gefunden werden. Dass die fraglichen Erörterungen geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu gefährden. — Das Bewusstsein einer Gefährdung des öffentlichen Friedens enthält den erforderlichen Dolus. (St.-G.-B. §. 130 a.)

Anstiftung mehrerer Personen durch dieselbe Handlung begründet Theilnahme bezüglich aller in deren Folge begangenen strafbaren Handlungen in realer Concurenz und folgeweise Anwendung der Bestimmungen des §. 74 und 79 St.-G.-B.'s. (St.-G.-B. §. 48).

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Queren (Opp. Bd. 16. S. 478 f.)

4. Zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März, 1850 gehören nicht bloss die politischen sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten.

Versammlungen, welche zu kirchlichen und religiösen Zwecken stattfinden, sind desshalb grundsätzlich als solche zu betrachten, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden und den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterworfen, sofern die religiösen Vereine Corporationsrechte haben.

Erk. (V. II.) v. 11. Januar 1876 c. Haupt (Opp. Bd. 17. S. 14 ff.).

IV. Zeugnissverweigerung wegen Gewissensbedenken, wegen der Pflichten gegen einen geistlichen Oberen, wegen Gefahr sich sonst der Excommunication auszusetzen.

1. Die Pflicht, sich als Zeugen vernehmen zu lassen, wird durch Gewissensbedenken des zu Vernehmenden und durch seine Pflichten gegen einen (geistlichen) Oberen nicht ausgeschlossen.

(Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 20; Krim-Ord. §. 7. 312.)

Beschl. (I.) v. 16. Januar 1875 c. den Geistlichen Rath (Opp. Bd. 16. S. 53 f.).

2. Die Ablegung eines gerichtsseitig geforderten Zeugnisses kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, dass sich dadurch der zu Vernehmende der grossen Excommunication aussetzen würde.

(Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 20).

Beschl. (I.) v. 12. Februar 1875 c. den Geistlichen K. (Opp. Bd. 16. S. 124).

V. Die Grenzen kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel ist in seiner Anwendung nicht auf die Laien beschränkt, sondern leidet auch auf

Kirchendiener und Kirchenbeamte Anwendung (Ges. v. 12. Mai 1873; Ges. v. 13. Mai 1873).

Insoweit die Excommunication ein Verbot des bürgerlichen Verkehres mit Mitgliedern der Kirche in sich schliesst, gehört dieses Strafmittel nicht dem rein religiösen Gebiete an.

(Ges. v. 13. Mai 1873. §. 1. Abs. 1.).

Die Feststellung, dass ein zur Anwendung gebrachtes Zuchtmittel nicht dem rein religiösen Gebiete angehöre, rechtfertigt nicht ohne Weiteres die Anwendung des Strafgesetzes, solange nicht das Vorhandensein der beiden anderen Fälle der Zulässigkeit im Sinne des §. 1. Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 verneint ist.

(Ges. v. 3. Mai 1873. §. 1.).

Erk. (V. I.) vom 28. Januar 1876 c. Dr. F. (Opp. Bd. 17. S. 71 ff.).

VI. Hemmung der Functionen des Weihbischofs eines vom königlich preussischen Kirchengerichtshof »abgesetzten« Bischofs.

Die rechtliche Wirksamkeit der Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten unterliegt keinem Angriff vor den ordentlichen Gerichten.

(Ges. v. 12. Mai 1873. §. 35.)

Ein Weihbischof übt bischöfliche Rechte nur im Auftrag des Diöcesanbischofs aus. Seine Befugniss dazu, z. B. zu Firmungen überdauert daher die Amtsentlassung des Diöcesanbischofs nicht. Ueberhaupt dürfen im Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhls die gesammten mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte, sowohl die des ordo als die der jurisdictio, von Niemanden ausgeübt werden, solange nicht den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 genügt ist.

(Ges. v. 20. Mai 1875. §§. 1 und 4.) Erk. (Z. I) v. 4. Juni 1875 c. Janiszewski (Opp. Bd. 16. S. 427 ff.).

VII. Zur Anwendung der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874, betreffend Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir verweisen hier auf die bereits im Bd. 33. des *Archivs* S. 397 ff. zusammengestellten Entscheidungen des Obertribunals über 32 Streitfragen und ergänzen dieselben durch einige ältere und die seitdem ergangenen neuen Entscheidungen.

(Geistliches Amt und geistliche Amtshandlungen und Uebertragung solcher).

1. Geistliche, welche in Gemässheit der Landesgesetzgebung die Kirchenbücher als Civilstandsregister führen oder aus denselben

unter dem Kirchensiegel als Pfarrer etc. Auszüge ertheilen, üben ein öffentliches Amt aus. Thun sie dieses, obgleich ihnen das Pfarramt nicht in Gemässheit der geltenden Staatsgesetze übertragen ist, so verwirken sie nicht die Strafe eines Landesgesetzes (z. B. des Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1873), sondern die des deutschen Strafgesetzbuches §. 132: Entscheidung vom 10. Juni 1874 c. Sievers (Vgl. die Maigesetze . . in der Auffassung des Obertribunals Münster 1876 S. 64 f.).

2. Ein geistliches Amt ist kein »öffentliches Amt,« ein Geistlicher kein »Beamter« im Sinne des Strafgesetzbuchs. (Vgl. auch Entscheidung der 2. Abth. des Obertribunals vom 28. Mai 1874 c. Niessen, (Opp. Bd. 15. S. 335; *Archiv* Bd. 33. S. 397 ff. Nr. 2. 15. 27.) Das Gegentheil ist aber anzunehmen, insofern ein Geistlicher nach den Landesgesetzen zur Führung der Kirchenbücher als Civilstandsregister berufen ist.

Erk. des Obertribunals v. 12. November 1874 c. Kemper (S. 61 ff. der cit. Schr. die Maigesetze etc.).

3. Nicht jede geistliche Function, zu welcher die Priesterweihe befähigt, ist eine »Amtshandlung.« — Andrerseits ist eine solche auch nicht durch ein Handeln in einem Amte bedingt. Es genügt, wenn eine geistliche Handlung objectiv ihrem Wesen und ihrer äussern Erscheinung nach sich als Ausfluss der Ausübung eines geistlichen Amtes darstellt; dann ist nicht erforderlich, dass der Geistliche dabei auch subjectiv in Ausübung eines solchen Amts handle.

Die Vornahme einer geistlichen Handlung in einer einem Privaten gehörenden Kirche, in der Eigenschaft eines Privatgeistlichen des Letzteren kann als »Amtshandlung« angesehen werden, wenn sie nicht auf den häuslichen Kreis jenes Privaten beschränkt blieb, sondern in der Weise geschah, dass dem Publikum der Zutritt zur Kirche gestattet wurde, und dass durch sie das Bedürfniss desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung fand.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2.): Erk. (Z. 2.) v. 25. Februar 1875 c. Bispink (Opp. Bd. 16. S. 149 ff., Maigesetz etc. S. 7. 3 ff.).

4. Für die Beantwortung der Frage, ob das Lesen einer stillen Messe eine »geistliche Amtshandlung« sei, ist die Absicht des betreffenden Geistlichen nicht allein entscheidend es kommt vielmehr auch auf die Erscheinungsform dieser Function dem Publicum, besonders den Gemeindegliedern, gegenüber an.

(Ges. v. 11. Mai 1873 §. 23.) Erk. des Obertribunals (V. II.) v. 4. März 1875 c. Heyers. (Opp. Bd. 16. S. 184 f.; die Maige-

setze etc. S. 78.) Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 399. Nr. 19, die Maigesetze etc. S. 97; *Archiv* a. a. O. Nr. 21., ebendas. Nr. 23. 24., Maigesetze etc. S. 81; *Archiv* a. a. O. Nr. 15, 23; Maigesetze S. 77. und das Erk. v. 25. Februar 1875 c. Bispink unter dem hier vorhergehenden Nr. 3, Maigesetze S. 73.

5. Eine geistliche Function hat den Character einer »geistlichen Amtshandlung,« sobald sie objectiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmässig der Inhaber eines geistlichen Amtes das religiöse Bedürfniss der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt, sollte auch die Absicht des Geistlichen hierauf nicht gerichtet gewesen sein.

(Ges. v. 3. Mai 1873. §. 23. Vgl. das vorhergehende Erk. v. 4. März 1875).

– Die Strafbarkeit eines Geistlichen, welcher geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, ohne den im Gesetz vom 21. Mai 1874, Art. 2. geforderten Nachweis führen zu können, ist nicht dadurch bedingt, dass jene Amtshandlungen »in einem Amte« vorgenommen seien.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2.) Erk. (Z. II.) v. 6. April 1875 c. Feihen (Opp. Bd. 16. S. 267 ff.; die Maigesetze etc. S. 88 f.).

6. Die Wahrnehmung der Functionen eines geistlichen Amtes durch einen im Voraus bestellten Stellvertreter ist nicht durch eine neue der Anzeige bedürfende Anstellung oder Beauftragung bedingt.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 3. Vgl. das Erkennt. v. 8. October 1874 im Archiv Bd. 33. S. 398 f. Nr. 13.) Erk. des Obertribunals (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. und St. (Opp. Bd. 16. S. 337 f.; die Maigesetze S. 35 ff.)

7. Die Genehmigung der Anstellung eines Geistlichen ist, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte auch dann strafbar, wenn sie nicht auf die Uebertragung eines bestimmten Amtes gerichtet, sondern in der Form einer generellen Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen ertheilt war.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 22.) Erk. (V. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. (Opp. Bd. 16. S. 338 ff.; die Maigesetze etc. S. 31 ff.).

8. Die bischöfliche Verleihung einer Urkunde über den rechtlichen Besitz einer Pfarre an den bisherigen Administrator derselben enthält die Uebertragung eines geistlichen Amtes.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 1., 22): Erk. (Z. II.) v. 28. Mai 1875. c. Krementz. (Opp. Bd. 16. S. 397 f.; die Maigesetze etc. S. 33.)

9. Die Strafbarkeit eines Geistlichen aus Art. 2. des Gesetzes

vom 21. Mai 1874 hängt lediglich davon ab, dass er Amtshandlungen vornimmt, ohne den vorgeschriebenen Nachweis führen zu können. Die vorgenommenen Handlungen müssen sich objectiv als geistliche Amtshandlungen darstellen.

Erk. (Z. II.) v. 17. Juni 1875 c. Stracke (Opp. Bd. 16. S. 460 ff.; die Maigesetze etc. S. 90 f.)

10. Die Uebertragung der Vertretung durch vertragsmässige Annahme eines ständigen Amtsgehülfen von Seiten eines katholischen Pfarrers ist erst in der Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Approbation des geistlichen Oberen zu finden.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 23; Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2; A. L. R. II. 11. §. 510. 513.) Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Bak (Opp. Bd. 16. S. 465; die Maigesetze S. 34.).

11. Eine von einem Geistlichen, welcher den Nachweis gesetzlicher Berufung zu einem dazu ermächtigenden Amte nicht führen kann, gelesene stille Messe, ist nicht unter allen Umständen als geistliche Amtshandlung anzusehen. Ob es im Einzelfall anzunehmen sei, ist aber nicht blos nach der Absicht des Geistlichen, sondern nach der äusseren Art und Erscheinungsform des Messelesens zu beurtheilen.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2; Vgl. Opp. Bd. 15. S. 172, 353, 867.) Erk. (V. II.) v. 8. Juli 1875 c. Schneiders. (Opp. Bd. 16. S. 526 f.; die Maigesetze S. 79 f.).

12. Ob das Lesen einer stillen Messe als eine geistliche Amtshandlung anzusehen sei oder nicht, unterliegt selbst dann, wenn jenes in Gegenwart von Gemeindemitgliedern geschah, lediglich der thatsächlichen Beurtheilung des Instanzrichters.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 1—3. 23.; Ges. v. 21. Mai 1874).

Erk. (Z. II.) v. 7. October 1875 c. Feldmann (Opp. Bd. 16. S. 638 ff.; die Maigesetze S. 79).

13. In der Regel kann ein Kaplan aus eigenem Rechte die eigentlichen — pfarramtlichen — Handlungen (Taufen, Beerdigungen etc.) nicht vornehmen, vielmehr bedarf er dazu der Ermächtigung des Pfarrers.

(Ges. vom 21. Mai 1874. Art. 2.)

Erk. (V. II.) v. 28. October 1875 c. Brügge (Opp. Bd. 16. S. 698.)

14. Die Ertheilung einer approbatio pro cura Seitens eines geistlichen Oberen ist als die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes anzusehen. Der Geistliche, welcher auf Grund einer solchen Approbation geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne dass die Vorschriften der §§. 1—3. des Gesetzes v. 11. Mai 1873

beobachtet sind, verwirkt die Strafe des cit. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 23. (Vgl. Opp. Bd. 16. S. 339).

Erk. (V. II.) v. 21. October 1875 c. Gierse (Opp. B. 16. S. 679 ff.; die Maigesetze etc. S. 43.)

15. Die Strafbarkeit der Uebertragung eines geistlichen Amtes durch den geistlichen Oberen setzt das Bewusstsein voraus, dass sie eine solche sei, die unter das Strafgesetz falle.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §§. 15. 22.; Str.-G.-B. §. 59. [n. 6.]): Erk. (Z. II.) v. 25. November 1875 c. Giese. (Oppenh. Bd. 16. S. 754 f.).

16. Der Geistliche, welcher den Religionsunterricht an einer öffentlichen Volksschule ertheilt, übt — wenigstens im Gebiete des A. L. R.'s — ein öffentliches Amt aus (St. G. B. §. 132). Auch der in der Kirche abgehaltene Religionsunterricht kann nach den Umständen des Falles als Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule anzusehen sein.

Erk. v. 6. Januar 1876. c. Zarmba (Opp. Bd. 17. S. 10 ff.; Maiges. etc. S. 71.)

17. Die Amtshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Geistlichen unterliegen nicht nur der disciplinarischen Ahndung, sondern der strafgerichtlichen Verfolgung.

Beschluss des Obertr. v. 26. Januar 1876. c. P. (Maiges. etc. S. 83 f.; Opp. Bd. 17. S. 58 ff.)

18. Ein Gehülfe des Pfarrers, welcher geistliche Amtshandlungen an einer Pfarrkirche vornimmt, an der das Pfarramt selbst seit mehr als Jahresfrist erledigt ist, fällt nur dann unter die Vorschrift des §. 23. Abs. 2. Ges. v. 11. Mai 1873, wenn er diese Handlungen nicht kraft eigenen Rechts, sondern in Ausübung der Rechte des Pfarrers vornimmt.

Nach der Entwickelung, welche das canonische Recht seit den Beschlüssen des Tridentiner Concils über die Stellung der Pfarrgehülfen zum Pfarrer durch Gewohnheitsrecht und Diöcesanstatuten genommen hat, gibt es in manchen Diöcesen Kapläne oder sonstige Pfarrgehülfen, welche ein eigenes neben dem Pfarramte bestehendes kirchliches Amt bekleiden.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle ein Pfarrgehülfe ein derartiges Amt bekleidet oder lediglich als ein der Person des Pfarrers beigegebener Hülfsgeistlicher anzusehen ist, ist nicht der Umstand, dass er durch den Bischof ernannt worden, sondern die Beschaffenheit seiner Stelle entscheidend und hierbei insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines

besonderen beneficium mit der Stelle, sowie auf den Entwickelungsgang, welchen die Stellung der Hülfsgeistlichen im Allgemeinen nach Gewohnheitsrecht oder besonderen Statuten in der betreffenden Diöcese genommen hat, Gewicht zu legen.

Erk. des Obertr. v. 3. Februar 1876 c. Bresser (Maiges. etc. S. 49 ff.; Opp. Bd. 17. S. 82 ff.)

19. Das geistliche Amt ist als solches nicht unter den öffentlichen Aemtern des §. 132. St. G. B.'s begriffen. Auch der besondere Rechtszustand in dem ehemaligen Kurhessen berechtigt nicht zu einer entgegengesetzten Annahme. (St. G. B. §. 132.)

Erk. (Z. I.) v. 4. Februar 1876 c. R. (Opp. Bd. 17. S. 89 ff.; Maigesetze etc. S. 60.)

20. Die Vornahme einzelner Amtshandlungen eines Geistlichen in einer Nachbargemeinde fällt unter den Begriff einer Hülfsleistung, im Sinne des Art. 2. des Ges. v. 21. Mai 1874.

Erk. des Obertr. (V. I.) v. 16. Februar 1876 c. Rakowski (Maigesetze etc. S. 84 ff.; Oppenh. Bd. 17 S. 114).

21. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes seitens eines geistlichen Oberen ist nicht nur in der ausdrücklichen Ertheilung eines Auftrages, sondern auch in der stillschweigenden Genehmigung der freiwilligen Uebernahme einzelner Amtshandlungen zu finden, und eine derartige stillschweigende Uebertragung ist desshalb auch strafbar, wenn sie den maigesetzlichen Vorschriften widerspricht. Ebenso ist die den maigesetzlichen Vorschriften widersprechende Genehmigung einer Uebertragung strafbar, nicht nur wenn die Uebertragung durch einen berechtigten Dritten (Patron), sondern auch wenn sie durch einen Unberechtigten erfolgt. (Vgl. Germ. 1876 Nr. 148.)

Erk. des Obertr. (V. I.) vom 1. März 1876 c. Kopp. Frohms und Vogt (Maiges. etc. S. 30 ff.; Opph. Bd. 17. S. 152 ff.)

22. Das »Vicariiren« eines angestellten Geistlichen in benachbarten Amtsbezirken ist als »Stellvertretung oder Hülfsleistung« im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu erachten und bedarf demnach der staatlichen Genehmigung, widrigenfalls der betreffende Geistliche strafbar ist, gleichviel ob er mit Autorisation seines geistlichen Oberen, oder ohne eine solche vicariirte.

Erk. des Obertr. vom 1. März 1876. c. Kopp u. Gen. (Maiges. etc. S. 84.)

23. Das Spenden der Sterbesacramente gehört an sich zu den pfarramtlichen Handlungen und bedarf des Nachweises von Seiten des spendenden Geistlichen, dass ihm unter Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften ein selbstständiges Amt als Kaplan oder sonstiger Hülfsgeistlicher verliehen worden sei, mit welchem die Befugniss zur Vornahme jener Function — unabhängig von dem Auftrage des Pfarrers — verbunden ist.

Erk. des Obertr. vom 9. März 1876 (Maiges. etc. S. 83.)

24. Die Abhaltung von Hausandachten, bei welchen sich nur die Familienglieder unter Ausschluss aller anderen Personen und der Oeffentlichkeit betheiligen, fällt nicht unter den Begriff der »geistlichen Amtshandlungen.« (Ges. vom 21. Mai 1874. Art. 2.):

Erk. (Z. II.) v. 9. März 1876 c. Gierse (Oppenh. Bd. 17. S. 190. Vgl. ebend. Bd. 16. S. 149.).

25. Das Halten einer Predigt, das Verlesen eines päpstlichen Erlasses und die Erläuterung eines solchen in der Kirche von Seiten eines katholischen Geistlichen ist eine Handlung, welche sich unter allen Umständen als Ausfluss eines geistlichen Amtes darstellt und welche nur von einem vorschriftsmässig berufenen Geistlichen vorgenommen werden kann.

Erk. des Obertr. (Z. II.) v. 9. März 1876 c. Sievering (Maiges. etc. S. 82 f.; Opp. Bd. 17. S. 192.)

26. Nach canonischen Grundsätzen ist es statthaft, einem erkrankten Pfarrer einen mit der vollen Seelsorge ausgestatteten Stellvertreter zur Seite zu stellen, und diesem auch sofort für den dereinstigen Fall der Erledigung der Pfarrstelle die Administration dieser letzteren zu übertragen.

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Lüns, übereinstimmend mit Erk. des Obertr. vom 8. October 1874 c. Martin. Vergl. *Archiv* Bd. 33. S. 398 (Maiges. etc. S. 38 ff.).

27. Die in dem Geschäftskreis einer anderen geistlichen Stelle verrichteten Amtshandlungen eines rite angestellten Geistlichen, zu welchen derselbe in Folge eines alten Brauchs alljährlich zu einer bestimmten Zeit zugezogen war, sind als ein Aufluss seiner eigenen, ihn zufolge des Herkommens zu einer derartigen Hülfsleistung ermächtigenden Amtes zu erachten und fallen desshalb nicht unter die maigesetzlichen Strafbestimmungen.

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Graf und Gen. (Maiges. S. 86 ff.). (Man sehe auch den Artikel im Mainzer Journal 1876. Nr. 62: Verschiedene Entscheidungen in derselben Angelegenheit«).

28. Das Herüberbringen des Ciboriums aus einer Kirche in eine andere Kirche ist nicht als eine geistliche Amtshandlung anzusehen, wenn dasselbe nur in Befolgung einer desfallsigen Vorschrift der katholischen Kirche im Auftrage des Bischofs zum *Schutze* des Sanctissimum geschieht, mithin keineswegs eine den religiösen Bedürfnissen der Gemeindeglieder dienende gottesdienstliche Handlung ist.

Erk. des Ober-Trib. v. 6. April 1876 c. Richartz. (K. V. Z. 1876. Nr. 171. II. Bl.).

29. Unter einem »Coadjutor oder Cooperator« in einer katholischen Diöcese oder Pfarre ist rechtlich ein Hülfsgeistlicher zu verstehen, welcher den Bischof oder Pfarrer zu unterstützen hat und dessen Functionen, wenn nicht im einzelnen Falle die Bestellung auch über den Tod des zu vertretenden Pfarrers erfolgt ist, mit dem *Tode des Pfarrers* resp. Bischofs *erlischt.* Die vor Emanation der Maigesetze angestellten Coadjutoren oder Cooperatoren bedürfen daher nunmehr nach dem Tode des Bischofs oder Pfarrers, an dessen Seite sie gesetzt sind, zur ferneren Ausübung ihrer geistlichen Thätigkeit der *staatlichen Genehmigung.*

Erk. des Obertr. vom 18. Mai 1876 c. Kaplan Strickmann (Germania 1876, Nr. 128, 129).

X.

Zum preussischen Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875,

von Lic. Pfarrer *Augustin Swientek* in Czarnowanz.

In der Einleitung zu den Motiven des genannten Gesetzes werden die in der Bulle De salute animarum staatlicherseits übernommenen Verpflichtungen resp. Leistungen, welche in Folge der Säcularisation der reichen geistlichen Güter als rechtliche Gegenleistung zugesichert wurden und theilweise zur Sicherung auf Staats-Domänen (Waldungen) eingetragen werden sollten; dem Majestätsrecht gegenüber als nicht verbindlich erklärt, so dass dieses Majestätsrecht die genaue Befolgung *aller* Landesgesetze in sich schliesst und jede anderweitige Rechtskraft z. B. die eines Vertrages ausschliesst.

Wäre die versprochene Hypothecirung der Dotationen erfolgt, so hätte die Kirche den Ausfall jetzt nicht tragen dürfen. Nach §. 1. werden sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus *Staats*mitteln eingestellt. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter *dauernder* Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. Es lässt sich begreifen, wenn es demgemäss in den Motiven heisst: Der Staat ist ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, dass der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche *er selbst* bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Dieser Grundsatz bilde die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen.

Es ist aber schwer zu begreifen, wie z. B. Fundations-Gefälle, welche meistens ausdrücklich in den Fundations-Urkunden unter geistliche Verwaltung gestellt und von besonderen Verrichtungen an einer bestimmten Kirche abhängig gemacht sind, von diesem Gesetze betroffen werden. *Staats*leistungen sollen eingestellt werden, nicht Leistungen einzelner Bürger, welche durch besondere feierliche Ur-

kunden die Verwendung ihres Vermögens bestimmten und unter den Rechtsschutz des Staates stellten. Oft sind es sogar Bürger anderer Staaten. Das Majestäts-Recht verlangt vielmehr, dass das Vertrauen der Fundatoren gerechtfertigt und ihr Wille erfüllt werde. Die etwaige Nichtbeobachtung eines seinem Gewissen widerstrebenden Gesetzes verletzt beim Geistlichen ebensowenig die Majestäts-Treue wie beim Offizier, der das gesetzlich verbotene Duell annimmt.

Die sogenannten Staatsleistungen sind doch blos geringe Procente vom säcularisirten Kirchengut; sofern sie aber Fundationsgefälle sind, muss der Staat dafür sorgen, dass der Wille der Fundadatoren erfüllt werde. Ihr Recht kann nicht verjähren, nicht durch spätere Gesetze aufgehoben werden, so lange Gesetze keine rückwirkende Kraft haben. Wie sollte noch Jemand eine neue Fundation machen wollen, wenn solche Sperrungen erfolgen? In Preussen gibt es manche österreichische Fundation, z. B. die josephinischen Curatien. Als Schlesien an Preussen fiel, wurde die Verwaltung der von Kaiser Joseph für die ihres Kirchenguts entblössten Katholiken bestimmten Gelder, 200,000 fl., unter Aufsicht der geistlichen Behörde in Breslau gestellt. Mehrere geistliche Gehälter wurden von den Zinsen dieses Capitals gezahlt — auch diese sind jetzt eingestellt, falls nicht die von dem neuen Gesetz geforderte Gehorsams-Erklärung abgegeben ist. Es wird aber in derselben die *Befolgung aller* Gesetze, nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen verlangt, nicht etwa blos im Allgemeinen die Unterwerfung unter die Gesetze und Anerkennung derselben, welche nicht versagt wird. Die *staatsrechtliche* Gültigkeit der Gesetze bestreitet die Kirche nicht. Die Rechtsregel: Odia restringi, favores convenit ampliari, dass in zweifelhaften Fällen zu Gunsten des Besitzenden und Bedrohten entschieden würde und im Gesetze nur enthalten sei, was unter die Worte des Gesetzes fällt, scheint auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung zu finden. Der Staat fordert Leistungen von den geächteten Geistlichen, z. B. Berichtigung seiner neuen Standesregister u. s. w., er verweigert aber den von ihm in Anspruch Genommenen jede Leistung. Ein Beispiel möge genügen:

Der Pfarrer des Klosterdorfes Czarnowanz, in dem früher Klosterprobst und Ortspfarrer nur eine Person war, wurde nach der Säcularisation des sehr reichen Prämonstratenserklosters, nicht mit Land, welches damals wenig Werth hatte, sondern mit Geld dotirt, für diese Dotation aber zu hundert Messen jährlich verpflichtet, um Fundationen, deren Capitalien der Staat einzog, zu genügen. In Folge des Gesetzes wird nun das Geld verweigert, der Genuss von

Ländereien aber, welche jetzt grösseren Werth haben, bleibt ungestört. Die Geistlichen, welche in Land und also besser dotirt sind, behalten ihr Einkommen. Der Kirchenvorstand fordert von der für die Kirchenkasse bestimmten Dotation wenigstens so viel als zur Persolvirung der qu. Messen nöthig ist. Die Königliche Regierung zu Oppeln erwiedert unterm 17. August 1875: dass die in Folge des Gesetzes von der Einstellung der Staatsleistungen betroffenen Geistlichen *nicht behindert* sind (?), diejenigen geistlichen Verrichtungen vorzunehmen, welche sich als *Gegenleistungen* darstellen und dass auch die Wiederaufnahme der staatlichen Leistungen nach §. 6. des Gesetzes von dem Entschlusse der Geistlichen abhängig ist! — Ein Recurs beim Cultusminister hebt hervor, dass die Erfüllung der alten Fundationen nicht von einer zukünftigen schriftlichen Zusage eines unbedingten Gehorsams für alle Fälle, zu dem sich ein gewissenhafter Priester nicht entschliessen könne, abhängig sein dürfe. Die Ministerial-Antwort vom 5. April 1876 lautet: »dass durch das Gesetz alle *Leistungen* aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, ohne Rücksicht auf welchen Rechtstiteln sie beruhen und ob mit dem Bezuge derselben die Verpflichtung zu bestimmten geistlichen Verrichtungen verknüpft ist.« Fundationen also gelten als *Staatsmittel* und der Arbeiter ist seines Lohnes nicht werth! Wenigstens müsste doch für anderweitige Erfüllung der Fundationen gesorgt werden. Nun wird dem Pfarrer, der für die frühere, dem Fiscus geräumte grosse Prälaturwohnung, eine sehr mangelhafte, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde oblag, erhalten, diese letztere gewaltsam genommen. Die Schulgemeinde bietet in dem von ihr allein, mit alleiniger Hülfe der Kirchencollecte, erbauten Schulgebäude, in dem eine leere Wohnung steht, dem Ortspfarrer und Schulrevisor eine vorläufige Wohnung. Die Königliche Regierung verbietet unterm 26. Januar 1876 die Einräumung dieser Wohnung in einem Volksschulgebäude, dessen Benützung unter staatlicher *Aufsicht* stehe, als eine mit der Bedeutung des Gesetzes in Widerspruch stehende Massregel. Eine Beschwerde beim Cultusministerium beklagt eine solche Ausdehnung des Gesetzes auf ein Gebäude, zu dem der Staat keine Mittel beigetragen, während früher die Ortspfarrer sowohl die Schul- als Pfarrgebäude allein ohne Betheiligung des Volkes herstellten. Röppel's Zeitschrift, Jahrgang 1858, schreibt über Propst Scrabo in Czarnowanz: benefactor magnus, dass er nach Zerstörung fast der ganzen Gegend durch die Schweden, Alles nebst Kirche und Pfarrei neu baute, nicht mit Staatsmitteln Preussens. Eben so viel Neubauten vollendete im Anfange

des Jahrhunderts nach dem Zeugniss des Nekrologs im Martyrologium der letzte Prälat Herrmann Krusche, dessen Namen noch über der Thüre der Schule stand. Das Ministerium antwortete durch die Regierung, der Pfarrer hätte ja unterdessen in dem von ihm gepachteten Klostergebäude Wohnung gefunden, die Sache sei somit erledigt! —

Es lag indessen gerade daran, den Rechtsstandpunkt festzustellen. Der Rechtsweg ist durch das Competenzgesetz, welches die Klage gegen die Verwaltungsbehörden, welche ein Gesetz ausführen, nicht zulässt, abgeschnitten. So ist denn die Lage der Geistlichen eine bedauernswerthe; sollten sie auch nach Wunsch das Versprechen — Alles zu befolgen — geben, so droht doch der Paragraph: Wer die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft oder ihr zuwider handelt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

(In der Berliner Germania 1876 Nr. 128. findet man eine Reihe anderer Illustrationen zur unqualificirbaren Art der Ausführung des unqualificirbaren sog. Sperrgesetzes).

XI.

Zur Ausführung des preussischen Kirchenvermögens-Verwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875.

(Vgl. Archiv Bd. 34. S. 167 ff., Bd. 35. S. 161 ff.)

Erlass des preussischen Cultusministers v. 8. Mai 1876.

»Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. ergebenst, dass ich aus dem wieder beifolgenden Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 6. d. M. keine Veranlassung habe entnehmen können, in der von mir auf Grund des §. 60, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. in meinen Erlassen vom 7. December v. J. und 13. Januar d. J. getroffenen Anordnung, dass der eine der drei *Schlüssel zu der Kirchenkiste* nicht von dem Pfarrer oder dem Geistlichen, sondern von einem der Kirchen-Vorsteher in Verwahrung zu nehmen sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Die Nothwendigkeit dieser Anordnung ergab sich von selbst aus meinen früheren Erlassen vom 25. September (*Archiv* Bd. 35. S. 168 f.) und 15. November v. J.[1]), wonach der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher nach den jetzt massgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni v. J. nicht berechtigt ist, sich an den Geschäften der in §. 10. des Gesetzes bezeichneten Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung zu betheiligen. Hiernach würde es, da die Kirchenkiste zur Niederlegung der baaren Gelder, der geldwerthen Papiere, der Effecten und der sonst zu dem kirchlichen Vermögen gehöriegn Urkunden und Documente dient, ihre Verwaltung also einen wesent-

---

1) Es ist ohne Zweifel der Minister.-Erlass vom 15. November 1875, dessen Inhalt in dem nachfolgenden Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz angegeben ist: »Koblenz den 29. März 1876. In der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden unter dem 3. November v. J. erlassenen, die Ueberleitung der Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hand der neuen Kirchenvorstände betreffenden Verfügung, mit welcher ich mich nachträglich einverstanden erklärt habe, ist angeordnet worden (cfr. I. 2 litt. d. derselben), dass die drei Schlüssel der Kirchenkiste bis zu anderweitiger Anordnung von dem Vorsitzenden und dem Rendanten des neuen Kirchenvorstandes und von dem Pfarrezu bewahren seien. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat jedoch kürzlich Entscheidung dahin getroffen, dass der eine der drei Schlüssel zu der Kirchenkiste *nicht von dem Pfarrer* oder dem Geistlichen, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. sich mit der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung nicht befassen sollen, sondern von einem der Kirchenvorsteher in Verwahrung zu nehmen sei. Mit Rücksicht auf die gedachte, gemäss §. 60 l. c. ergangene Entscheidung muss daher, wie Ew. Erzbischöflichen Gnaden mitzutheilen ich mich ganz ergebenst beehre, die in Rede stehende Bestimmung für modificirt erachtet werden. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. An den Erzbischof von Köln, Herr Dr. Melchers.«

Man verbinde damit die gute Kritik dieses Erlasses in der Kölnischen Volkszeitung 1876. Nr. 111. I. Bl.

lichen Theil der Kassen- und Rechnungsführung bildet, einer weiteren Prüfung darüber, ob der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher nach den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen das Recht gehabt habe, den einen der drei Schlüssel zur Kirchenkiste in Verwahrung zu nehmen, überhaupt nicht bedürfen, weil diese ältere Bestimmungen gegenwärtig gesetzliche Gültigkeit nicht mehr haben. Aber auch indem man eine solche Prüfung anstellt, kommt man zu keinem andern Ergebnisse. Wenn der Art. 50. des Decretes vom 30. December 1809 anordnet: Chaque fabrique aure une caisse ou armoire fermant à trois clefs, dont une restera dans les mains du trésorier, l'autre dans celles du curé ou desservant, et la troisième dans celles président du bureau, so leuchtet ein, dass diese Anordnung gemäss §. 57, Absatz 1, und §. 59. des Gesetzes v. 20. Juni v. J. jedenfalls so weit aufgehoben ist, als sie vorschreibt, in wessen Händen sich die drei Schlüssel zur Kirchenkiste befinden solen. Denn nach der durch das bezeichnete Gesetz geregelten Organisation der Vermögens-Verwaltung gibt es weder einen Präsidenten des Kirchenmeister-Bureau's, noch einen Schatzmeister oder einen Hilfspfarrer in dem Kirchen-Vorstande, noch auch einen Pfarrer, welchem wie Art. 4. des obigen Decretes dies bestimmte, »la première place« in dem Verwalstungs-Organe zukäme. Dasselbe gilt, was das ehemalige Grossherzogthum Berg anbetrifft, von der Verordnung vom 10. September 1744 und den Bestimmungen des dem Decret vom 30. December 1809 nachgebildeten Decrets-Entwurf vom 24. Juli 1813, da auch die hier vorgesehenen Organe der Vermögens-Verwaltung gegenwärtig nicht mehr bestehen. Im Uebrigen ist den von der erzbischöflichen Behörde unter'm 16. Mai 1827 und 24. Nov. 1866 erlassenen Verfügungen eine entscheidende Bedeutung desshalb nicht beizulegen, da im §. 47. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. nur die gesetzlichen Verwaltungsnormen aufrecht erhalten sind, zu diesen aber die von den erzbischöflichen Behörden einseitig getroffenen Anordnungen ohne weiteres nicht gezählt werden können. Wenn endlich noch darauf hingewiesen wird, dass in der Kirchenkasse, den geltenden Vorschriften gemäss, auch die zu dem Pfarrvermögen gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Documente etc. aufbewahrt werden, so scheint übersehen zu sein, dass nach §. 3. Nr. 1. desselben Gesetzes auch die zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendienern bestimmten Vermögensstücke einen Theil des Kirchenvermögens bilden und daher nach §. 8. des Gesetzes ebenfalls der Verwaltung des Kirchen-Vorstandes unterliegen. Die Vorschrift in §. 8, Absatz 3, steht diesem nicht entgegen, da unter den dort bezeichneten Rechten der jeweiligen Inhaber nicht Verwaltungsrechte, sondern die dem Nutzniesser zustehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte an den Vermögensstücken gemeint sind.«

XII.

Preussisches Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke,

2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1) Zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;

6) zu der Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnissplätzen;

7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührtaxen;

8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten etc. ausserhalb der Kirchengebäude;

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;

9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte);

10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreissig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1) Leistungen, welche aus dem im §. 1. bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen.

2) Ansprüche des im §. 1. bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde

das Recht der Aufsicht ist, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Massregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§. 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in §. 5. sub 1. erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitferfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§. 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4, 5, 7 und 8. enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem können die zu Zwecken des im §. 1. bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Massregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinn-

gemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§. 10. Welche Staatsbehörden die in den §§. 2. bis 5. und 7. und 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§. 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§. 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1. bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1876 in Kraft.

§. 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XIII.

Tragweite der Vollmacht der Bischöfe zur Gewährung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf Grund der Quinquennalien.

(Aus dem Diöcesanblatte der Erzdiöcese Gran v. J. 1876 Nr. IV.)

Ordinarios vigore facultatum, quae quinquennales dicuntur, in multiplici consanguinitate et affinitate, intra tamen gradus in ipsa concessione expressos, dispensare posse ad effectum legitime contrahendi matrimonii, porro valere etiam dispensationem, informiter ut aiunt, concessam et expeditam, patet e subnexa declaratione, quam Congregatio S. Romanae et Universalis Inquisitionis edidit, decisive respondendo ad quaestiones, a Vicario Generali Archi-Episcopi S. Ludovici eatenus propositas. quarum, prout et ipsius declarationis tenor sequens est:

Beatissime Pater! Vic. Gen. Sti. Ludovici ante pedes S. V. provolutus solutionem sequentium dubiorum petit.

1. An in multiplici consanguinitate seu cum consanguineis, qui ex multiplici stipite invicem conjuncti sunt, Ordinarius dispensare possit juxta facultates a Sancta Sede impetratas tenoris sequentis: Dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici, et mixto tantum, et in 2, 3. et 4. mixtis non tamen in 2. solo quoad futura matrimonia atque: Dispensandi in utroque foro cum catholicis ejus jurisdictioni subjectis in matrimoniis sive contractis sive contrahendis super impedimento secundi gradus consanguinitatis vel affinitatis in linea transversali aequali, in centum casibus.

2. An in multiplici affinitate dispensare possit.

3. An dispensatio super impedimentis matrimonialibus ab Ordinario hujus regionis juxta consuetas facultates Apostolicas concessa, quamvis graviter illicita, tamen valida sit, quando data sit informis, propterea quod tenor facultatis a S. Sede delegatae, vel tempus ad quod expressa non sint, vel quia telegraphice paucis verbis vel oretenus tantum concessa sit.

Dubium hoc oritur ex omissione clausulae: alias nullae sunt, in facultatibus Ordinariis Americae nunc concessis; quae clausula olim in hujusmodi facultatibus expresse apposita fuerat.

Feria III. loca IV. die 15. Juni 1875.

In Congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita coram Emm. ac Revdm. DD. S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis supradictis dubiis et praehabito Voto DD. Consultorum: Iidem Emm. Revdm. DD. responderunt:

Ad Primum et Secundum: affirmative, scilicet declararunt — Episcopos, qui facultate gaudent quinquennali, dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici, et mixto tantum, et in 2., 3. et 4., non tamen in secundo solo, quoad futura matrimonia posse dispensare in 3. et 3. in 4. et 4., in 3. mixto cum 4., nec non in 3. et 4. cum 2. mixtis, sive gradus oriatur ex uno, sive ex multiplici stipite, facto verbo cum Sanctissimo.

Ad Tertium — Affirmative; dummodo reapse mulier rapta non fuerit, vel si rapta in potestate raptoris non existat. Clausulas vero servandas ad amussim esse; quantum tamen rerum, temporum locorumque adjuncta ferre possunt.

Eadem die ac feria.

Sanctissimus D. N. D. Pius Divina Providentia PP. IX. in audentia R. D., Adsesori S. Officii impertita, audita relatione ut supra, declarationem ab Emm. ac Revdm. DD. Cardinalibus factam confirmavit.

G. Pelami, S. Rom. et Univers. Inquisit. Notar.

XIV.

Das zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Protocoll vom 7. October 1874, betreffend die Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.

(Deutsches Reichsges. Bl. 1874 Nr. 24. ausgegeben am 26. October 1874.)

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preussen einerseits und von dem Präsidenten der französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 vorgesehenen Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Commissarien haben mitgetheilt, dass mittelst zweier Consistorialdecrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Curie die Bisthümer Strassburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiction eximirt erklärt hat;

dass die Curie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Strassburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, dass der Präsident der französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Decret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Consistorialdecrete innerhalb des französischen Gebiets angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmassregeln erlassen hat.

Demgemäss sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6. des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniss genommen und die Erklärung abgegeben, dass die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diöcese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Strassburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.

3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderliche Anordnung zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diöcesanbezirke sicher zu stellen.

4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pecuniären Interessen der in Folge der neuen Diöcesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11. der Zusatzconvention vom 11. December 1871 eingesetzten gemischten Commission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten October Eintausend achthundert vier und siebenzig.

Ledderhose. Gr. v. Wesdehlen. H. Duprez. Ad. Tardif.

XV.

Literatur.

1. *Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Constantin den Grossen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde bei der juristischen Facultät der Ruprechts-Carls-Universität zu Heidelberg vorgelegt im August 1875, von Heinrich Helle, Curatpriester. Paderborn 1876. VIII. und 58 S. 8.*

Diese Erstlings-Arbeit eines strebsamen jungen Geistlichen enthält eine kurze Begründung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Kirchenvermögens, erörtert sodann die Entstehung und Vermehrung, Verwendung und Verwaltung desselben bis zum fünften Jahrhundert und erörtert schliesslich die Frage nach dem Eigenthümer des Kirchenvermögens, wobei er sich im Resultate der Ansicht anschliesst, dass die einzelnen Kirchen und nicht die Gesammtkirche oder die Kirchengemeinden in der vorconstantinischen Zeit sowie auch von Constantin selbst als Rechtssubject des Kirchenvermögens betrachtet wurden.

2. *Katholische Studien. II. Jahrgang 3. Heft: Piemont's Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle im 18. Jahrhundert. Von Prof. Dr. J. Hergenröther. Würzburg 1876. Leo Woerl. 103 S. 8.*

– Auf Grund des vielen wichtigen durch piemontesische Schriftsteller in unserer Zeit zugänglich gewordenen Materials und der gelegentlichen Mittheilung und Erörterung älterer Canonisten gibt uns Prof. Joseph Hergenröther unter Vorausschickung des Wichtigsten aus der früheren Geschichte des sardinischen Königsgeschlechtes eine Darstellung der interessanten Verhandlungen des römischen Stuhles namentlich Benedict's XIV. mit den Herzögen Savoyens und Königen von Sardinien. Er schildert uns anschaulich verschiedene kirchenrechtliche Verhältnisse von Bedeutung, über welche verhandelt wurde und die Personen der Unterhändler. Nacheinander werden hier eingehend behandelt die kirchlich-politischen Verhältnisse unter Victor Amadeus III. (1665—1730), unter Carl Emmanuel III. (1730—1773) und daran schliesst sich noch ein Rückblick über die letzten hundert Jahre.

3. *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (Neue Fassung) nebst dem Reichsgesetz über die Presse etc. Textausgabe mit Anmerkungen von H. Rüdorff, Geh. Finanzrath zu Berlin. 8. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1876. XXVIII. und 212 S. in 32.*

Im März dieses Jahres, sogleich nach Publication der Abänderungen, die an dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch gemacht wurden (s. S. 6 f.), erschien die siebente und einen Monat später die vorliegende achte, wiederum etwas vermehrte und verbesserte Auflage der beliebten Rüdorff'schen Ausgabe, in welcher die Anmerkungen ausser kurzen Erläuterungen hauptsächlich Verweisungen auf die Rechtssprechung der obersten Gerichtshöfe enthalten.

4. *Die Maigesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 in der Auffassung des Obertribunals. Münster 1876. Theissing'sche Buchhandlung. 104 S. 8. (1 Mark).*

Ueber dieselben Gesetze brachte das *Archiv* bereits im Band 33. S. 397 ff. eine Zusammenstellung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über 32 Streitfragen aus dem Jahre 1874 und wurde dabei bezüglich der näheren Motivirung der Entscheidungen auf *Oppenhoff's* Rechtsprechung des preussischen Obertribunals in Strafsachen verwiesen. Die vorliegende praktisch und zweckmässig eingerichtete Schrift verfolgt denselben Zweck. Dieselbe stellt den Text des Gesetzes vom 21. Mai 1873 und der Declaration desselben durch Gesetz vom 21. Mai 1874 voran und lässt dann, indem es den Inhalt derselben unter sechs verschiedene Rubriken eintheilt, nach diesen Rubriken systematisirt die Entscheidungen des Obertribunals, meistens aber zugleich unter Beifügung des zu Grunde liegenden Falles und der hauptsächlichsten Motivirung folgen. Eilf im *Archiv* a. a. O. berücksichtigte Entscheidungen sind nicht mit aufgenommen worden, dagegen zwei andere vom Jahre 1874 und die des Jahres 1875 und vom Jahr 1876 bis zum 16. März sind in der Schrift mit enthalten. Gut würde es auch sein, wenn bei jedem Urtheile, so weit die für dessen Mittheilung zu Gebote gestandenen Quellen es ermöglichten, beigefügt worden wäre, ob es ein Urtheil des I. oder II. Senats, deren Entscheidungen sich mit unter widersprechen oder ein Plenarbeschluss sei, und wenn ausserdem auch jedesmal die Quelle, woher die Mittheilung entnommen wurde, beigefügt wäre, sei dieses nun Oppenhoffs von den Mitgliedern der General-Staatsanw. fortgesetzte Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen oder die Zeitung »Germania« oder eine andere Zeitschrift. (M. s. jetzt auch oben S. 160 ff.)

5. *Die Rechtsverhältnisse des Altenauer Fonds und der Englischen Fräulein in Mainz. Aktenmässig dargelegt von Dr. Christ. Moufang, Domcapitular. Mainz, Franz Kirchheim 1876. 24. S. 8.*

Nach dem neuen Hessischen Schulgesetze Art. 38. können Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden. In Mainz wollte aber der Bürgermeister den Englischen Fräulein auch sogar ihre private höhere Töchterschule mit Pensionat zerstören und denselben die ihnen von dem 1766 verstorbenen Caspar Altenauer für ewige Zeiten zugewandte Schulstiftung entziehen. Gewaltthätig hatte der Bürgermeister bereits von den Schulzimmern des Klosters für die öffentlichen städtischen Schulen Besitz ergriffen, als er auf die Inaussichtstellung einer dessfallsigen gerichtlichen Klage wieder einlenkte. Die genannte, gut juristisch gehaltene Schrift Dr. Moufang's enthält die Akten der Altenauer'schen Stiftung und dessen Geschichte mit dem Nachweiss des Rechtes, welches den Englischen Fräulein auf den Genuss dieser Stiftung und auf ungehinderte Fortführung ihrer höheren Töchterschule und ihres Pensionates zusteht.

6. *Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk in Deutschland in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von Dr. H. Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Daselbst 1876. Franz Kirchheim. 42 S. (Seperarat-Abdruck aus dem »Katholik«).*

Eine interessante Schilderung der Art und Weise, des Umfangs des religiösen Unterrichtes in jener Zeit und der literarischen Hilfsmittel für denselben. Schriftsteller und Synodalvorschriften des 15. Jahrhunderts bilden die Quellen, aus welchen der Verfasser seinen Stoff geschöpft hat.

7. *Schriften und Reden von Johannes Cardinal von Geissel, Erzbischof von Köln. Herausgegeben von K. Th. Dumont, Dr. der Theologie, Domcapitular etc. Band 4. Der Kaiserdom zu Speyer. 2. vermehrte Auflage. Köln 1876. J. P. Bachem. XXVIII u. 599 S. gr. 8. (9 M.)*

Diese vortreffliche, vor 50 Jahren zuerst erschienene Geschichte des Kaiserdomes zu Speyer ist in dieser neuen Ausgabe aus Remling's Geschichte der Bischöfe zu Speyer und anderen Quellen durch den Stiftsherrn Dr. Kessel zu Aachen an werthvollem historischem Material vielfach bereichert, ergänzt und verbessert worden. Das Buch enthält in der mannigfachsten Beziehung werthvolle histo-

rische Notizen, darunter auch viele kirchlich-politische Nachrichten und besonders solche über die Intoleranz der Protestanten gegenüber den Katholiken. Weniger als die vom Lit. Hdw. vermisste Kunstgeschichte des Speyerer Doms vermissen wir ein Sachregister, welches leicht und bequem das Auffinden und die Uebersicht der vielen Einzelnheiten vermittelt.

8. *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV edidit Aug. Potthast, Huxariensis, Westfalus. Opus ab academia literarum Berolinensi duplici praemio ornatum ejusque subsidiis liberalissime concessis editum. Fascic. XIII. plagula 239 ad 270, praefatio et plagula suppletiva (Carton) pro pag. 461—468. Berol., prost. in aedibus Rud. de Decker, prototypographi regii ab intimis. MDCCCLXXV. 4.*

Der Schluss des grossen werthvollen, zweibändigen Werkes, dessen früheren Hefte im Archiv schon besprochen wurden. Es enthält auf 2138 Seiten 26,662 Regesten aus dem Zeitraume von 106 Jahren von der Wahl Innocenz III. bis zum Tode Benedict's XI. Das Schlussheft (13) beschäftigt sich p. 1903—15 noch weiter mit Nicolaus IV., sodann p. 1915—22 mit Cölestin V., darauf p. 1923 bis 2024 mit dem grossen oft, besonders wieder in der neuesten Zeit sehr verläumdeten Bonifacius VIII. und endlich p. 2025—2038 mit Benedict XI. Daran schliessen sich p. 2041—2138 Addenda et Corrigenda, worunter besonders viele Nachträge für Innocenz III. Gregor IX. und Innocenz IV. und noch mehr für Honorius III. Ueber letzteren sind 556 neue Nummern beigefügt, die hauptsächlich aus *Pietro Pressutti*, i regesti de' Romani Pontefici etc. Osservazioni storico-critiche. Rom. 1874, entnommen sind. Pressutti's genannte Kritik des Potthast'schen Werkes macht demselben mit Unrecht zum Vorwurfe, dass derselbe ihm unzugänglich gebliebene Archive nicht auch benutzt hat. Pressutti hat eine eigene Arbeit über die päpstlichen Erlasse in Aussicht gestellt, wofür ihm das Vatican.-Archiv die Quellen liefern soll. Möge Pressutti seinen Stoff so gründlich und sorgfältig verarbeiten wie unser deutscher Gelehrter es gethan hat. Ein Verzeichniss der benutzten Bücher (p. 2139—2157) schliesst Potthast's verdienstliches Regestenwerk, auf dessen reichen Inhalt zurückzukommen uns öfter Gelegenheit geboten sein wird.

9. *Dionysius Petavius. Eine Leitung zur Gelehrtengeschichte des XVII. Jahrhunderts, von Dr. Franz Stanonik, Professor der Dogmatik. Festschrift der k. k. Universität Graz aus Anlass der Jahresfeier am 15. November 1875. Graz 1876. Verlag von Leuschner und Lubensky. 123 S. 4.*

Zu der Zeit, wo noch die Einhaltung eines Turnus unter den verschiedenen Facultäten bei der Rectorswahl vorgeschrieben war, beschlossen die Grazer Professoren die jährliche Herausgabe einer Festschrift, die ein Mitglied der Facultät verfassen solle, welcher der jeweilige Rector angehöre. Seitdem jener Turnus aufgehoben wurde, hat man in Graz, wie an anderen österreichischen Universitäten bei den Rectorswahlen die theologische Facultät übergangen. Bezüglich der jedesmaligen Festschrift hat man aber die Reihenfolge der Facultäten beibehalten, und so erhielten wir diesmal eine höchst gediegene Monographie von Professor Stanonik über einen berühmten Jesuiten, den gelehrten Petavius, einen Mann von vielseitigstem Wissen, der in allen humanistischen Studien erfolgreich thätig war, u. A. auch ein mit Recht gerühmtes chronologisches Lehrgebäude begründete, seine Hauptverdienste aber auf dem Gebiete der Theologie hat, wo er namentlich der Dogmengeschichte zuerst Bahn brach.

Stanonik's musterhafte Schrift, der noch eine weitere über Petavius als Theologen folgen soll, gibt uns ein anschauliches Bild nicht bloss von dem ganzen geistigen Entwickelungsgange des Petavius, sondern auch von den humanistischen und jansenistischen Bewegungen des 17. Jahrhunderts.

10. *Repetitorium der katholischen Theologie, von Heinrich Adams, Rector in Niederdrees bei Bonn. Bd. I. Dogmatik. Regensburg G. J. Manz VIII und 463 S. 8.*

Dieses Repetitorium soll in sieben Abtheilungen: 1. Dogmatik, 2. Moral, 3. Kirchenrecht, 4. Kirchengeschichte, 5. Pastoral, 6. Einleitung [?], 7. Liturgik enthalten, und jede Abtheilung soll aus einem circa 30 Bogen starken Bande bestehen. Die Dogmatik liegt vor und die Moral ist nach des Verfassers Versicherung druckfertig.

Die Bezeichnung des Werkes als Repetitorium erscheint uns nicht zutreffend. Besser würde dasselbe heissen: Katholische Theologie für Klerus und Volk. Durch einen solchen Titel würde der Character des Werkes, wie er in der vorliegenden Dogmatik hervortritt, bezeichnet sein. Das Buch ist frisch und anregend, klar und fasslich, ohne eigentlich gelehrten Apparat (sogar die griechischen Bezeichnungen sind lateinisch geschrieben, um sie in weiteren Kreisen lesbar zu machen), jedoch nicht ungründlich und unter Benutzung der besten einschlägigen Werke verfasst. Auch in der Polemik ist Herr Adams nicht ungeschickt. Vorzüglich bemüht er sich in seiner Dogmatik auch, die dogmatischen Grundlagen des Kirchenrechts darzustellen. So geht er namentlich näher ein auf das Verhältniss zwischen Ehecontract und Ehesacrament, den Unterschied und die Tragweite von jurisdictio und ordo, das Amt und die Einheit des regierenden corpus ecclesiae. *Vering.*

XVI.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräusserung des kirchlichen Vermögens

von *Otto Grashof*, Priester der Diöcese Hildesheim.

I. Die Verwaltung des Kirchengutes.

Die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte befand sich in der frühesten Zeit in den Händen der Apostel[1]), welche selbst schon andere geistliche Kräfte zur Hülfe nahmen[2]). Mit dem Hinscheiden der Apostel traten dann allgemein deren Nachfolger, die Bischöfe, an die Stelle, und es stand dazumal bereits practisch und gesetzlich fest, dass, wie den Aposteln, so den Bischöfen als ächten und wahren Nachfolgern der Apostel die Sorge für die Verwaltung des Kirchengutes zukomme[3]). »Dem Bischofe,« wie die Canones sich ausdrücken, »dem die weit kostbareren Seelen der Gläubigen anvertraut seien, gebühre um so mehr die Sorge für das zeitliche Gut — multo magis oportet eum (episcopum) curam pecuniarem gerere[4]).« Bei der rasch sich mehrenden Zahl von Gläubigen zogen die Bischöfe wiederum Diaconen zur Hülfeleistung heran, aber so, dass die Diaconen den Bischöfen gegenüber stets zur Rechnungsablage verpflichtet waren. Die Bischöfe selbst waren nicht verbunden, Rechenschaft über die Vermögensverwaltung abzulegen, sie wurden von niemanden controlirt, sie waren nur Gott allein im Gewissen verantwortlich[5]).

Wer will es nun auffallend finden, wenn unter allen damals amtirenden Bischöfen einige sich Vernachlässigungen in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu Schulden kommen liessen, wenn man einzelnen Inhabern bischöflicher Stühle bei der stets zunehmenden Zahl derselben geradezu Veruntreuungen nachsagte? Derartige Klagen wurden schon gehört, ehemal die Kaiser christlich waren, sie wurden auch laut in der Regierungszeit Constantins und seiner nächsten Nachfolger, aber Constantin so wenig, wie etwas später die Kaiser Jovian und Gratian, die doch das Kirchenvermögen durch ausdrückliche und feierliche Staatsgesetze beträchtlich gehoben hatten und desshalb am ersten berechtigt gewesen wären, ein Wort in die Verwaltung hineinzureden, erlaubten sich einen solchen Schritt, sondern sie überliessen die Administration des Kirchenvermögens ausschliesslich der Kirche selbst.

1) Apostelgesch. 4, 35. — 2) Ap. 6, 1 ff. — 3) *Thomass.* l. c. III, 1. c. 3. — 4) c. 25. Caus. XII, q. 1. — 5) Const. ap. VIII, 30.

Anders dachte und beschloss der morgenländische Kaiser *Valens* (634—378). Es ist bekannt, dass derselbe zeitweise starke culturkämpferische Anwandlungen hatte, die unter anderen zumal der grosse Athanasius erfahren musste. Kaiser Valens nun glaubte in den einlaufenden Klagen über die schlechte bischöfliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens hinreichende Motive gefunden zu haben zum Erlass eines Gesetzes, welches eine *staatliche Controle der bischöflichen Vermögensverwaltung* anordnete. Die Kirche meinte der Kaiser, sei verpflichtet, über ihre Vermögensverwaltung dem Staate Rechenschaft abzulegen und sich eine staatliche Revision ihrer Einnahmen und Ausgaben gefallen zu lassen. So der Gesetzentwurf. Wie verhielten sich die Bischöfe diesem Entwurfe gegenüber? War der Kaiser zum Erlass eines solchen Gesetzes berechtigt?

Kaum war die kaiserliche Absicht bekannt geworden, so erhob sich auch schon die Kirche dagegen unter lautem Proteste. Sie sah sich in ihrer Freiheit und Unabhängigkeit bedroht, sie betrachtete die kaiserliche Forderung geradezu als einen Eingriff in ihr natürliches und historisches und von den früheren Kaisern heilig gehaltenes und respectirtes Recht. Cyrill besonders, Patriarch von Alexandrien sprach sich einige Zeit nachher noch sehr scharf gegen derartige staatliche Uebergriffe in kirchlichen Angelegenheiten aus und behauptete, die Bischöfe seien in ihrem Gewissen nur Gott, unter keinen Umständen aber einer staatlichen Gewalt, einem weltlichen Machthaber Rechenschaft zu geben schuldig. Da Valens sah, wie entschieden die Kirche sich seinem Gesetzentwurfe gegenüberstellte, war er so vernünftig, ihn nie als förmliches Gesetz zu promulgiren, er ist niemals in die kaiserliche Gesetzsammlung aufgenommen.

Kaiser Valens hat in den Augen eines guten, gesinnungstüchtigen Liberalen unserer Tage natürlich einen unverzeihlichen Fehler begangen, dass er seinen Gesetzentwurf Entwurf sein und bleiben liess. Das heisst ja nichts anderes, als sich beugen vor der Hierarchie, als das Oberhoheitsrecht des Staates preisgeben, das heisst halb auf dem Wege nach Canossa sein! Wir wissen nicht, ob Valens aus Ueberzeugung oder aus Politik seine Absicht aufgegeben hat angesichts des passiven Widerstandes der Bischöfe; genug, es ist geschehen, das Gesetz kam nicht zu Stande. Die Frage ist jetzt die: Lag für den Staat eine Berechtigung oder gar eine nothwendige Pflicht vor, sich *unaufgefordert* und *ungerufen* in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einzumischen zufolge der lautgewordenen Klagen über die Administration Seitens einzelner Bischöfe? Die Frage muss entschieden verneint werden; denn die Kirche selbst hatte nicht blos

den Willen, sondern derzeit auch die Macht, Abhülfe dieser Uebelstände zu schaffen. Dazu wurden seit den Aposteltagen Synoden abgehalten, nicht allein, um in Sachen des Glaubens Entscheidungen zu treffen, sondern auch in Sachen der *Disciplin*. Wir wollen hier nur das Facit der Concilsentscheidungen hinsichtlich unseres Gegenstandes ziehen; es lautet: Jeder Bischof habe mit Sorgfalt darauf zu halten, dass das Kirchenvermögen cum timore et reverentia Dei verwaltet werde. Wenn man in Erwägung zieht, von welchem Gewichte und welcher Auctorität für die Glieder der Kirche die Aussprüche und Verordnungen der Concilien zu allen Zeiten gewesen sind, dann wird man zugeben, wie schon dieses Mittel trefflich im Stande war, gegenüber einzelnen eingerissenen Missbräuchen in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens Remedur zu schaffen. Indessen, es waren damals wildbewegte stürmische Zeiten innerhalb der Kirche, Zeiten, in welchen die auf den Synoden versammelten Väter nicht selten unter starkem Terrorismus zu leiden hatten, Zeiten, in welchen ein Dioscurus die Räubersynode zu Ephesus in Scene setzen konnte. Gerade über diesen Dioscurus, den Patriarchen von Alexandrien wurden Klagen über Klagen laut hinsichtlich seiner Verwaltung des Kirchengutes. Der Diacon Ischirios beschuldigte ihn gradezu der Veruntreuung, er habe das Getreide, welches der Kaiser den Kirchen von Libyen geschenkt, in Geld umgetauscht, um später das Getreide selbst zur Zeit der Noth zu einem höheren Preise verkaufen zu können. Ebenso war Bischof Ibas von Edessa nachlässiger Verwaltung des Kirchengutes und ungerechter Eingriffe in dasselbe angeschuldigt; er sollte die Gelder, die zur Auslösung christlicher Gefangener gesammelt waren, zu eigener und seiner Verwandten Bereicherung verwandt haben. Die Kirche, oder sagen wir richtiger die meisten Einzelkirchen, die einzelnen Diöcesen hatten aber auch hier schon *ihrerseits*, aus *eigenem* Antriebe eine Einrichtung getroffen zur Verhinderung etwaiger Unredlichkeiten und Veruntreuungen einzelner gewissenloser Bischöfe.

Wir kommen hiermit auf ein Institut, auf eine Art von Beamtenthum, von dem in der kaiserlichen Gesetzgebung zahllose Male die Rede ist. Es ist das Institut der *Oeconomen*, der *Vermögensverwalter*, der *Commissäre zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens*. Commissäre und Oeconomen, aber nicht nach Art gewisser Beamten in einem jetzt culturkämpfenden Königreiche, aufgestellt und gesandt und bevollmächtigt von der Staatsregierung, das Kirchengut in Verwaltung zu nehmen, mit der Motivirung, die unter der bischöflichen Verwaltung vorgekommenen Missbräuche erforderten das! Nichts

davon! Die Bischöfe selbst, niemand anders, sind die Schöpfer dieser Beamtengattung, die in einzelnen Kirchen schon frühe, nach und nach in vielen Kirchen und bald allgemein in allen eingeführt wurde. Der Gründe dazu waren mehr als einer. Zunächst wurde bei dem fort und fort anwachsenden Vermögen der Kirche die Verwaltung desselben täglich verwickelter und zeitraubender; die Bischöfe wurden dadurch von ihrem eigentlichen apostolischen Berufe mehr und mehr abgezogen. Chrysostomus beklagt sich geradezu, die Bischöfe würden durch die vielen äusseren Geschäfte, in die sie durch die Vermögensverwaltung verwickelt würden, zu dispensatores, caupones, procuratores publicanos et quaestores[1]). Wie Chrysostomus, so wünschten die meisten Bischöfe, in *gewissem Grade* dieser Last bei ihren vielen anderweitigen wichtigeren Arbeiten überhoben zu werden. Dazu kamen die vielen Verläumdungen gegen die Bischöfe, die zu keiner Zeit, heute nicht und damals nicht, ausbleiben. Es gab Missvergnügte genug, deren Habsucht bei Vertheilung der Gaben durch die Bischöfe nicht befriedigt wurde, die Verdächtigungen über Verdächtigungen gegen die Bischöfe, als seien sie gewissenlose, parteiische Verwalter des Kirchenvermögens, ausstreueten. Endlich aber auch die schon angeführte traurige Erscheinung, dass wirklich einige Bischöfe das in sie gesetzte Vertrauen täuschten und ungerecht verfuhren, aber dadurch bei dem weitaus grössten Theile des Episcopates Ekel und Abscheu erregten: alles das bewog die Bischöfe, um sich selbst ihr Amt zu erleichtern, um schlechtgesinnten wenigstens einen Zeugen, der in die Verwaltung des Kirchengutes Einblick hatte, zur Seite zu geben und auf diese Weise zugleich etwaigen Verläumdungen entgegentreten zu können, das Institut der Oeconomen, der aerarii zu gründen. Suchten auf diese Weise die Bischöfe einerseits die Last der Vermögensverwaltung auf andere Schultern zu legen, so durften sie auf der anderen Seite diesen Zweig der bisherigen bischöflichen Amtsthätigkeit nicht ganz vernachlässigen, mussten auch ferner wenigstens die *Oberaufsicht* sich vorbehalten und legten desshalb das Amt des Oeconomen in die Hände von Geistlichen ihrer Diöcese, die ihnen, als dem Ordinarius, so wie so schon untergeben waren.

Dass das Institut der *kirchlichen* Oeconomen schon früh in Uebung war, dafür sprechen Zeugnisse genug[2]); eine gesetzliche, d. h.

---

1) Homil 86. — 2) Vgl. die Synodalschreiben von Ephesus v. J. 431, von Gangra v. J. 330, den Ausspruch Gregors von Nazianz bei *Thomass.* l. c. III, 2. c. 1. Ferner s. Cod. *Theod.* lib. V. tit. 3. lex unic. v. J. 434: lib. IX. tit. 45, lex 3. v. J. 398.

kirchengesetzliche Fixirung erhielt diese Praxis auf dem allgemeinen Concil zu Chalcedon v. J. 451 durch den Canon 21[1]). So hat die Kirche Mittel und Wege zu finden gewusst, um etwaigen Ungehörigkeiten innerhalb der Verwaltung ihres Vermögens zu steuern, sie hat dessbalb auch jedes einseitige Sicheinmischen des Staates in dieselbe auf das entschiedenste sich verbeten. Aber dabei hat die Kirche gegen die Staatsregierung sich nicht vollständig abgesperrt, sie hat nicht gezögert, wenn es ihr nöthig oder auch nur zweckmässig schien, sich mit der Staatsgewalt in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich mit ihr, »*unter gegenseitigem zuvorigen Einvernehmen*« ihre Vermögensverwaltung zu ordnen.

Gerade von der Kirche selbst ist die erste Veranlassung ausgegangen, dass der Staat sich um die Verwaltung des Kirchengutes mit bekümmere. Schon die auf dem Concil zu Carthago i. J. 407 versammelten afrikanischen Väter hatten beschlossen, nicht blos Kleriker mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu betrauen, sondern auch Laien, weil letztere als Advocaten und Sachverständige oft besser, als Kleriker, geeignet waren, die zeitlichen Interessen der Kirche wahrzunehmen und, wenn nöthig, vor Gericht zu verfolgen. In diesem Sinne wandte sich die Synode an den Kaiser Honorius. »Placuit etiam,« so heisst es in den Concilsacten (can. 97), »ut petant ex nomine *provinciarum omnium* Legati perrecturi Vincentius et Fortunatianus a gloriosissimis Imperatoribus, ut dent facultatem, Defensores constituendi Scholasticos, qui in actu sunt vel in munere defensionis causarum, ut *more sacerdotem* provinciae iidem ipsi, qui defensionem ecclesiarum, quoties necessitas flagitaverit, vel ad obsistendum obrentibus vel ad necessaria suggerenda ingredi judicum secretaria.«

Auf diesen bischöflicherseits ausgesprochenen Wunsch hin erliess Honorius ein Gesetz, welches in die kaiserliche Gesetzsammmlung aufgenommen ist: » . . . . Ut, quaecunque de nobis ad ecclesiam tantum pertinentia specialiter fuerint impetrata, non per Coronatos sed ab *Advocatis eorum arbitratu* et judicibus innotescant et sortiantur effectum[2]).« An Stelle der Kleriker — Coronati, so ge-

---

1) »Quoniam in *quibusdam* ecclesiis, ut rumore comperimus, *praeter* oeconomos episcopi facultates ecclesiasticas tractant, placuit, *omnem* ecclesiam habentem episcopum habere oecononum de clero proprio, qui dispenset res eccles. secundum sententiam proprii episcopi, ita ut ecclesiae dispensatio *praeter testimonium non sit*, et ex hoc dispergantur eccles. facultates, et sacerdotio maledictionis derogatio procuretur.« s. bei *Thom.* l. c. III, 2, c. 1; bei *Harduin*, Collect. Concil. tom. II. p. 606. — 2) Cod. *Theod.* XVI., 2, 88.

nannt wegen der Tonsur, welche die Kleriker tragen — können Advocati, Rechtsgelehrte zu Verwaltern des Kirchengutes bestellt werden. Welche Stellung nahmen nun diese weltlichen Vermögensverwalter gegenüber den Bischöfen und den bischöflichen Rechten an der Verwaltung ein? Kaiser Honorius verfährt hier sehr weise, indem er zu obigem Gesetze den Zusatz macht: »Sacerdotes vero provinciae erunt solliciti, ne sub hac scilicet privilegii excusatione etiam contra eorum utilitatem aliquid his inferatur incommodum.« Die geistliche Behörde soll wachen, dass durch die weltlichen Verwalter das Kirchenvermögen nicht benachtheiligt werde, mit andern Worten: Honorius wünscht selbst, dass *die Bischöfe* vor wie nach die *Oberaufsicht* behalten; er glaubt, dass auch weltliche Commissäre fähig sein könnten, sich Ungerechtigkeiten zu erlauben, und dass unter der Aufsicht der Bischöfe das Vermögen der Kirche immer am sichersten sich befinde. Heutigen Tages ist man gewissen Orts der Ansicht, unter bischöflicher Verwaltung sei der Bestand des Kirchengutes am meisten gefährdet; wenn erst überall staatliche Commissäre und Oeconomen für die kirchliche Vermögensverwaltung ernannt seien, dann sei das Kirchenvermögen in einzig sicherer Hut!! Damals scheint es nicht lange gedauert zu haben, da machten Kirche wie Staat bereits nicht die besten Erfahrungen mit ihren *Laien*öconomen. Auf dem schon genannten Concil von Chalcedon, woselbst allen Bischöfen die Aufstellung von Oeconomen zur Pflicht gemacht wurde, ward die ausdrückliche Bestimmung getroffen, die Oeconomen seien zu wählen ἐκ τοῦ ἰδίου κλήρου κατὰ γνώμην τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου. Nirgends begegnet uns ein Anzeichen, als hätten die Kaiser durch diese kirchliche Verordnung sich in ihren Rechten irgendwie verletzt gefühlt. Die Kirche kannte seitdem und der Staat anerkannte nur *geistliche* Oeconomen.

Einmal wurde in jener ganzen Zeit noch der Versuch gemacht, die geistlichen Oeconomen zu veranlassen, dem Civilmagistrate die Rechnungen der Verwaltung vorzulegen. Dieser Versuch war aber nur ein localer, und zudem blieb es auch hier wiederum beim Versuche, der nie zur Ausführung kam. Wir erfahren die Thatsache aus einem Briefe des grossen Papstes Leo I. an Kaiser Marcian v. J. 455. Papst Leo nennt das vom Kaiser angestrebte Verfahren, wonach die geistlichen Oeconomen in der Stadt und im Patriarchate Constantinopel nicht vor der geistlichen, sondern vor der weltlichen Oberbehörde Rechnung ablegen sollen, ein neues Verfahren, ein Unrecht, eine ungerechte, willkührliche Verfügung und dringt in wie-

derholten Schreiben — prioribus litteris — in den Kaiser, eine solche Verordnung zurückzunehmen [1]). Kaiser Marcian schenkte auch den Vorstellungen des Papstes Gehör und stand von seinem Vorhaben ab.

Von nun an begegnen wir einer Reihe einschlägiger kaiserlicher Gesetze, welche durchaus das Beste der Kirche beweckten und zugleich stets die Selbstständigkeit und die Rechte der Kirche respectirten. Es gehören zunächst hierher einige Verordnungen der Kaiser Leo und Anthemius, die wir nur im Vorübergehen zu erwähnen brauchen, weil dieselben Gegenstände in der Gesetzgebung Justinians wiederholt und ausführlicher behandelt werden. Die beiden Kaiser beseitigten gewisse Pseudoöcomen, die in die Vermögensverwaltung hineinpfuschten gelegentlich solcher Fälle, in denen jemand bei seinem Tode eine Stiftung zu frommen Zwecken schuf, ohne einen Executor namhaft gemacht zu haben. Von nun an sollte jedesmal, wenn vom Erblasser kein Executor genannt war »persona non designata, vir reverendissimus Episcopus illius civitatis, ex qua testator oritur, habeat facultatem exigendi, quod hujus rei (scil. der pia causa) gratiâ fuerit derelictum [2]).«

Kaiser Justinian beschäftigt sich zuerst mit der Wahl der Oeconomen und schliesst sich dabei ganz der uns bereits bekannten Ansicht der Kirche an. Ein kaiserliches Gesetz v. J. 528 verfügt: »Ipsos quidem oeconomos cum judicio et diligenti discussione creari praecipimus, scientibus ipsis, quod singulis annis *ratione referent sanctissimo episcopo* suae administrationis.« Von Rechnungsablage gegenüber dem Civilmagistrate ist keine Rede mehr. Wohl aber zwingt die Staatsgewalt diejenigen Oeconomen, durch deren Schuld das Kirchengut Schaden gelitten hat, oder die sich durch Eingriffe in dasselbe bereichert haben, alles zurückzuerstatten, »quacunque in re videbuntur res ecclesiasticas minuisse vel laesisse vel proprium quaestum quaesisse, hoc ecclesiasticis rebus restituent.« Nöthigenfalls sollen selbst die Erben dazu noch angehalten werden [3]).

Justinian gibt dann weitere und ausführlichere Bestimmungen in dem von seinen Vorgängern bereits behandelten Falle. Immer

---

1) Der betreffende Theil des päpstlichen Schreibens lautet: »Illud etiam rationabiliter huic epistolae credidi copulandum, ut de eo, quod Pietatem Vestram prioribus petii litteris, deprecarer, ut *Oeconomos* Constantinopol. ecclesiae novo exemplo et praecipue Pietatis Vestrae temporibus a publicis judicibus non sinatis audiri et hanc quoque injuriam sacris removeatis ordinibus, sed rationes ecclesiae *secundum traditum morem sacerdotali examine* jubeatis inquiri.« Epist. 108 in der edit. Quesn; in dem ordo nov. epist. 37.

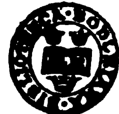
2) Cod. *Just.* I., 3, 28. — 3) Cod. *Just.* I., 3, 42. §. 5.

soll es der Bischof sein, in dessen Hände die Verwaltung alles dessen übergeht, was jemand pro redemptione captivorum aut alimentis pauperum u. s. w. in rebus mobilibus aut immobilibus sive semel sive annale reliquerit, si non nominatim testator dixerit, per quem oporteat fieri redemptionem captivorum etc.[1]).

Nun war es mehrfach vorgekommen, dass Erben sich saumselig oder gar geradezu abgeneigt zeigten, den letzten Willen des Testators, in dem die Kirche, kirchliche Anstalten, die Armen bedacht waren, auszuführen. In solchem Falle musste natürlich die kirchliche Verwaltung für ihr Recht eintreten und auf Vollziehung des Testamentes dringen. Dabei war dann aber hin und wieder ein zweiter Uebelstand eingetreten, indem nämlich die Verwalter des Kirchengutes, die Bischöfe, beziehungsweise die Oeconomen nicht immer das Interesse der Kirche wahrnahmen und, sei es aus Nachlässigkeit, sei es durch feile Bestechung bewogen, die Erben nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht anhielten. Die Kirche, die sich nicht im Stande sah, nöthigenfalls auch mit Gewalt ihre Interessen gegen gewissenlose Laien und Bischöfe zu verfechten, war in solchen Fällen auf den Beistand des Staates angewiesen, den dieser ihr auch durch scharfe Gesetze zu Theil werden liess. Wir können nur in gedrängter Kürze ihren Inhalt wiedergeben.

Weigert sich ein Erbe oder zeigt er sich saumselig in Erfüllung des Testamentes, so haben die Bischöfe als rechtmässige Verwalter des Kirchengutes auf Erfüllung zu dringen. Die weltliche Macht, die praesides provinciarum, stehen hinter den Bischöfen, um ihren Mahnungen den nöthigen Nachdruck zu geben[2]). Ist nun der Wille des Erblassers erfüllt, sind die kirchlichen Anstalten, etwa ein Armen-, Waisen-, Kranken-, Findelhaus, ein Hospital zur Aufnahme armer Fremden oder hülfsbedürftiger Greise u. dgl. aufgebaut, dann soll der Bischof als oberster Verweser designare et praeficere, qui haec administrent; die zum Bau Verpflichteten konnten ein Verwaltungsrecht in diesem Falle durchaus nicht beanspruchen[3]). Nur in dem Falle, wo der Erblasser selbst die Verwalter für die von ihm erbauten kirchlichen Anstalten bestimmt hatte, sollen die Bischöfe diesen die Administration überlassen, so jedoch, dass sie, die Bischöfe, selbst die Oberaufsicht behalten. »Illos (scil. die administratores piarum actionum) episcopi permittant habere administrationem, ipsi vero non administrent quidem, sed *administrationem illorum inspiciant aut observent*, et recte

1) Nov. 131, c. 11. cf. Cod. *Just.* I, 3, 49, §. 2 ff.
2) Cod. *Just.* I, 3, 46. — 3) Ebend. §. 1.



quidem habentem laudent, in quibusdam autem aliquid praetergredientem corrigant; pessima autem administratione facta etiam eos expellant *et alios instituant*[1]).« Hat ferner ein Testator die Wahl des Administrators seinem Erben überlassen, dieser aber dieselbe vernachlässigt, so wird sofort der Bischof Verweser und kann sich einen Oeconomen nach eigener Wahl bestellen[2]).

Durch diese und viele ähnliche verwandte Bestimmungen legte Justinian deutlich an den Tag, wen er für den rechtmässigen und zuverlässigsten Verwalter des der Kirche zugewendeten und zugehörigen Vermögens angesehen wissen wolle. Die Administration der kirchlichen- und Stiftungsgelder und Güter war nach seiner Ueberzeugung am sichersten in die Hand der Bischöfe gelegt. Ging doch der Kaiser sogar soweit, dass er wünschte, es möchten die Bischöfe die Controle auch über *Staats*einnahmen und über Leistungen *an den Staat* zugleich mit den Präfecten führen [3])!

Dabei übersah aber Justinian durchaus nicht jenen Uebelstand, dass einzelne Bischöfe in der Verwaltung des Kirchengutes sich gewissenlos benommen hatten. Selbst die Aufstellung von Oeconomen hatte dem Unwesen in dieser Zeit nicht überall mehr gesteuert, indem manchmal die Oeconomen den Muth nicht hatten, die Ungerechtigkeiten des Bischofs aufzudecken, ja manchmal Oeconomen und Bischöfe zu gemeinsamer Unredlichkeit sich die Hände reichten. Zunächst versuchte der Kaiser den Bestechungen ein Ende zu machen, durch welche einzelne Bischöfe sich hatten verleiten lassen, nicht auf die Auszahlung einer der Kirche testamentarisch vermachten Summe oder auf den Bau einer kirchlichen Anstalt von Seiten des Erben zu dringen, wozu sie als oberste Verwalter doch streng verpflichtet waren. »Si negligentes fuerint episcopi,« sagt Justinian, »id agere, forte gratia corrupti a scriptis heredibus vel legatariis vel fideicommissariis, licentia erit aut Metropolitano provinciae aut Archiepiscopo illius dioeceseos haec cognoscenti, inquirere et cogere pium opus aut piam liberalitatem omnimodo impleri [4]).«

Aber nicht allein, dass also der Erzbischof oder Patriarch in solchen Fällen die Verwaltung in die Hand nehmen soll, die pflichtvergessenen Bischöfe sollen auch nicht ungestraft bleiben, »sciente, qui haec neglexerit, episcopo, quod et ipse praeter imminentes e coelo poenas etiam imperialem motum super hujusmodi contemptu experietur [5]).«

---

1) Ebend. §. 3. cf. Nov. 131, c. 10. — 2) Ebend. §. 3. — 3) Cod. *Just.* I, 4, 26. — 4) Cod. *Just.* 1, 3, 46. §. 6. cf. Nov. 131, c. 11 in fin. — 5) Ebend. u. I, 49, §. 8.

Der Umstand, dass der Kaiser mit seinem Zorne und mit Verhängung weltlicher Strafen drohte, wirkte besonders mit zur Abschaffung des ärgerlichen Treibens einiger Bischöfe und Oeconomen, die complottmässig zu eigener Bereicherung ihr Verwaltungsamt übten. Ein gewisser Bischof Gaudentius z. B. hatte mehrere Jahre lang alle Einkünfte der bischöflichen Kirche für sich selbst aufgezehrt allen kirchlichen Gesetzen zum Hohne. In der Person eines Presbyters Onagrus stand der Verwaltung des Kirchengutes zwar nach bereits ergangener canonischer Verfügung ein Oeconom vor, allein dieser Onagrus, weit entfernt, sich der bischöflichen Willkür und Ungerechtigkeit zu widersetzen, scheint mit seinem Bischofe gleiches Spiel getrieben zu haben. Jetzt erhielt der Papst Simplicius von diesem ärgernissvollen Treiben Kunde und legte sofort dem pflichtvergessenen Bischofe auf, das geradezu gestohlene Kirchengut zu ersetzen, während er dem Presbyter Onagrus auftrug, sofort, bei Verlust seiner priesterlichen Würde die gesetzliche Vertheilung des Kirchengutes an die Armen u. s. w. vorzunehmen [1]). Wollte jetzt ein solch pflichtvergessener Bischof oder Oeconom daran denken, der Aufforderung von Seiten seines Metropoliten oder gar des Papstes selbst zu trotzen, so fiel ein solcher ungerechter Verwalter zudem der *weltlichen* Strafe anheim; denn wiederholt erklärt Justinian, was auch schon frühere Kaiser gethan hatten bei andern Gelegenheiten und Vorfällen [2]), dass die Kirchengesetze angesehen werden sollten, wie Staatsgesetze und dass die Uebertreter jener in derselben Weise und in demselben Masse strafbar sein sollten, wie die Frevler gegen diese. »Jubemus,« so heisst es am Schlusse eines schon angezogenen Gesetzes [3]), »eos, qui aliquid praetermisisse in suspicionem venerint, primum quidem ex Domini Dei judicio periculum ac deinde positas in hac lege poenas sustinere [4]).«

Ein solches Eingreifen der Staatsgewalt bei Gelegenheiten, in welchen die Zwangsmittel der Kirche vor der Hand sich unwirksam erwiesen, eine solche Hilfe und Stütze von Seiten des Staates in der Durchführung der kirchlichen Gesetze und Canones erkannte und nahm die Kirche dankbar an, und sie missbilligte es nicht, wenn von diesem Gesichtspunkte aus gegen geistliche Oeconomen

1) Epist. 3. Simpl. b. *Harduin* l. c. II. p. 804.

2) S. Cod. *Theod.* XVI, 6, 4; Cod. *Just.* I, 3, 42, §. 9. u. 11; 47, §. 1.

3) Cod. *Just.* I, 3, 42, §. 11.

4) Anderwärts sagt Justinian ausdrücklich, die Güter der Kirche sollten verwaltet werden secundum sacros canones et secundum nostras leges. Nov. 137. c. 4; Nov. 3. und 6. Praef. Was der Ausdruck besagen will, kann den übrigen Gesetzen Justinians gemäss keinen Augenblick zweifelhaft sein.

und selbst gegen Bischöfe, die sich gemeiner Betrügereien schuldig gemacht, nach vorhergegangenem kirchlichen Processe, weltliche Strafen erkannt wurden.

II. Die Gesetze über die Veräusserung von Kirchengut.

Wenn wir die Kirche im Interesse ihres Vermögens seit den ältesten Zeiten bestrebt sehen, die Verwaltung ihrer Güter nur der Hand der Bischöfe oder unter der Oberaufsicht dieser der Obhut von [geistlichen] Oeconomen anzuvertrauen, wenn wir bemerken, dass sie mit scharfen Augen auf die Haltung ihrer Canones, die sie zum Zwecke geregelter Verwaltung erlassen, achtete und sogar die Vermittlung und das thätige Eingreifen der Staatsgewalt da wünschte und beanspruchte, wo man ihren Gesetzen kein Gehör schenken wollte: so können wir erwarten, dass sie auch und zwar ganz besonders Gesetze aufgestellt habe, um das Kirchenvermögen bei seiner Bestimmung zu erhalten und leichtfertigen *Veräusserungen* desselben vorzubeugen. Und in der That, wir finden die Gesetzgebung der Kirche auch nach dieser Seite hin reichlich entwickelt. Die kirchlichen Canones untersagten strenge jede Art von Veräusserung kirchlichen Gutes, wenn nicht ein Fall dringendster Nothwendigkeit vorlag, wie z. B. Unterhalt der Armen zur Zeit einer Hungersnoth, Loskaufung von Gefangenen, Bezahlung von Kirchenschulden und dergleichen mehr, oder es musste eine etwaige Veräusserung der Kirche entschiedenen Vortheil bringen [1]). Allein es liegt auf der Hand, dass, wenn die die Verwaltung führenden Bischöfe und Oeconomen sich einmal Unredlichkeiten zu Schulden kommen liessen, wenn sie, statt die zu einer Zahlung an die Kirche Verpflichteten zur Ausführung zu zwingen, sich lieber bestechen liessen, wenn sie, anstatt die gesetzliche Theilung vorzunehmen, ihr oder ihrer Verwandten Vermögen durch Eingriffe in das Kirchengut zu vergrössern strebten, sich für solche gewissenlose Verwalter kein leichteres Mittel zur Befriedigung ihrer Habsucht bot, als eine geräuschlose Veräusserung kirchlichen Eigenthums, sobald sich dabei ein persönlich grösstmöglichster Nutzen herausschlagen liess. In der orientalischen Kirche ging man stellenweise mit schamloser offener Unredlichkeit zu Werke; die kirchlichen Verbote wurden ohne Scheu übertreten. Es war doch gewiss weit genug gekommen, wenn man sich nicht entblödete, Klöster zu verschenken, zu verkaufen oder zu vertauschen, Fälle, wie sie nicht selten, zumal in Aegypten vorkamen [2]).

1) c. 13. 15. 19. 20. 41. 49. 50. 52. 70. C. XII. q. 2.

2) Nov. 7. c 11; 120. c. 7.

Aber es brauchte nicht einmal in so grober und gemeiner Weise das Gut der Kirche verschleudert zu werden, auch in anderer Weise ward durch eingerissene Missbräuche das Vermögen der Kirche arg geschädigt.

Es war nämlich hier und da Sitte oder besser Unsitte geworden, dass man nicht mehr, wie es seit der Apostel Zeiten üblich gewesen, auch die Kleriker mit in die Zahl Derer aufnahm, die bei der allgemeinen Vertheilung die nöthigen Mittel zum Lebensunterhalte erhielten, sondern dass ihnen von den liegenden Gründen der Kirche zum ständigen Unterhalte ein Grundstück zugewiesen wurde. Dann ereignete es sich aber nicht selten, dass beim Tode eines solchen Klerikers dessen Erben auch das der Kirche gehörige Grundstück als Privateigenthum des Erblassers ansahen und beanspruchten und diesen ungerechtfertigten Anspruch mit Glück verfochten. So diente also das Kirchengut, dieses patrimonium pauperum, dieser fiscus reipublicae Domini, wie sich einst der heilige Augustinus trefflich ausgedrückt hatte, zur schmählichen Bereicherung Einzelner. Wir werden es nicht auffallend finden, wenn die Kaiser, um diesem und ähnlichem Unfuge, der nicht allein der Kirche, sondern auch dem Staate in seinen armen Bürgern den empfindlichsten Nachtheil zufügte, zu steuern, strenge Verordnungen erliessen. Die Kaiser hielten es, da die Gewissenlosigkeit selbst den Kirchenstrafen Trotz bot, mit Recht für ihre Pflicht, den Bestand eines Vermögens unverkürzt zu erhalten und sicher zu stellen, zu dem ihre Vorgänger so reichlich beigetragen, das sie selbst durch Spenden und Ertheilung von Privilegien gehoben, dessen Zinsen zu den edelsten Zwecken verwandt waren und zum gleichmässigen Nutzen der Kirche wie des Staates gedient hatten. Dass und wie ein Kaiser bei diesem Hinübergreifen in ein *an sich* rein kirchliches Gebiet zu weit gehen konnte, wird der Verlauf zeigen; ein staatliches Einschreiten überhaupt war nothwendig, geschah mit Einwilligung der Kirche, ward von ihr dankbar acceptirt, während die Ursachen, die solche Nothwendigkeit hervorriefen, zu beklagen sind.

Wir haben als das erste der hierher gehörigen Staatsgesetze das von den Kaisern Leo und Anthemius im Jahr 470 erlassene zu betrachten; dasselbe enthält bereits sehr detaillirte Bestimmungen. Zuerst wird dem Bischofe und dem Oeconomen, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, in der Haupt- und Residenzstadt Constantinopel das Recht abgesprochen, irgendwelche Liegenschaften oder unbewegliche Habe der Kirche nebst den darauf ansässigen und befindlichen Hörigen und Sclaven zu veräussern, möchte diese Ver-

äusserung unter einem Namen vor sich gehen sollen, wie immer sie wolle. Weder durch Tausch noch durch Verleihen, weder durch Verkauf noch durch Schenkung dürfen die Verwalter die res immobiles oder die auf diesen befindlichen coloni et mancipia der Kirche entziehen, und wenn auch der gesammte Klerus nebst Bischof und Oeconomen für die Veräusserung gestimmt hat, »nec si omnes cum religioso episcopo et oeconomo in earum possessionum alienationem consentiant. Ea enim,« so fügen die Kaiser als leitendes Motiv an, »quae ad beatissimae ecclesiae jura pertinent vel post hac forte pervenerint, tanquam ipsam sacrosanctam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, ut sicut ipsa religionis et fidei est mater perpetua, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum [1].« Die Kaiser begnügen sich aber nicht mit dem blossen Verbote, sondern sie setzen sofort für alle, welche an der genannten Veräusserung von Kirchengut theilnehmen, sie direct oder indirect begünstigen, die Strafe fest. Jeder, welcher der Kirche gehörige Grundstücke unter irgend einem Erwerbstitel — das Gesetz führt diese Titel nochmals einzeln auf — an sich gebracht hat, verliert nicht allein diese Grundstücke, sondern auch alle Früchte, die ihm etwa daraus bereits erwachsen sind; ausserdem hat er den Schaden zu gewärtigen, dass ihm für alle Anlagen, die er auf dem unerlaubterweise erworbenen Grundbesitze gemacht hat, nichts vergütet wird [2]. Die Oeconomen, welche eine Veräusserung irgend welcher Art veranlassen oder zu derselben ihre Zustimmung geben, gehen ihrer Stellung, ihres Amtes verlustig, und nicht allein das, auch müssen sie mit ihrem Vermögen für jeden der Kirche erwachsenen Nachtheil haften, so zwar, dass selbst ihre Nachkommen und Erben eventuell von der Kirche zur Schadloshaltung und Restitution angehalten werden können [3]. Selbst die Schreiber, welche derartige Veräusserungscontracte ausfertigen, entgehen ihrer Strafe nicht, sie gehen einer lebenslänglichen Verbannung entgegen [4]. Jeder Richter endlich, welcher solchen Vertrag, solchen gesetzwidrigen Contract aufsetzt und beglaubigt, verliert sein Amt und sein gesammtes Vermögen [5].

Jedoch wollen die Kaiser durch die vorgenannten Bestimmungen den Oeconomen nicht auch die Gelegenheit abschneiden, wenn durch eine zeitweilige Veräusserung von Kirchengut ein Gewinn für die Kirche selbst erzielt werden konnte. Aber nur sub cautelae observatione, *unter Verantwortlichkeit der Oeconomen* und unter *ge-*

1) Cod. *Just.* I, 2, 14. — 2) Ebend. §. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 4) Ebend. §. 3. — 5) Ebend. §. 4.

nauer Beobachtuug aller gegebenen Rechtsformen, sowohl was die Zeit einer Belehnung mit einem kirchlichen Grundstücke als was die dafür zu entrichtende Rente betraf, gestatteten die Imperatoren die Ueberlassung von Grundbesitz der Kirche zur Nutzniessung, so dass, wenn die gerichtlichen Formen nicht beobachtet waren, der ganze Act zum Schaden des Belehnten ungiltig war, »nisi hac conditione pacta inita fuerint, ea quoque decernimus non valere, sed possessionem ecclesiasticam tanquam nullo jure transscriptam in jure ipsius ac dominio permanere et ab ecclesiasticis oeconomis vindicari [1]).«

Wir deuteten oben schon an, dass in der *orientalischen* Kirche, die von Häresieen kläglich zerrissen war, der Unfug hinsichtlich der Veräusserung und Verschleuderung von Kirchengütern bei weitem am stärksten eingerissen war.

In Rücksicht darauf erschien das eben besprochene kaiserliche Gesetz gerade für die Stadt Constantinopel. Das folgende vom Kaiser Anastasius erlassene Gesetz zieht in seinen Kreis auch alle Kirchen und kirchlichen Anstalten, die zu dem Patriarchate von Constantinopel gehörten. Von dem eigentlichen Heerde hatte sich das Verderbniss bald weiter verbreitet. Darum befiehlt der Kaiser, dass auch die »aliae ecclesiae et monasteria et ptochia et xenodochia et orphanotrophia ejusdem civitatis (scil. Constantinop.) et confiniorum ejus et quae sub ordinatione episcopi ejusdem sunt,« . . . eine Veräussernng ihrer Güter, unter welchem Namen dieselbe auch geschehen möge, nur dann vornehmen dürfen, wenn sie dient und nöthig ist »ad liberationem debiti ex successione contracti, aut ad usus alios necessarios loco venerabili impendentes, aut ad aliam rem magis necessariam redimendam, aut ad imminentem venerabilis domus restaurationem [2]).«

Aber auch in diesen Fällen hat die Veräusserung nur Gültigkeit, wenn sie in actis manifestatur, wenn sie öffentlich, im Beisein weltlicher und geistlicher Oberbehörden vollzogen wird [3]). Es folgt dann wieder eine Reihe von Strafandrohungen für alle, welche gegenwärtiges Gesetz übertreten [4]). Ist nun eine Veräusserung von Kirchengut aus einem der angeführten Gründe nothwendig, so soll sie geschehen zunächst von *beweglicher* kirchlicher Habe, mit Ausnahme jedoch der hl. Gefässe. Erst wenn die res mobiles zu dem betreffenden Zwecke nicht ausreichen, dann dürfen auch Immobilien angegriffen werden [5]).

1) Cod. *Just.* §. 5. Das einzuschlagende rechtliche Verfahren findet sich genau angegeben Novelle 7, c. 3, 6. u. 7. u. Nov. 120, c. 6 §. 2.

2) Cod. *Just.* I, 2, 17, §. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 4) Ebend. §. 3. — 5) Ebend. §. 5.

Justinian gibt auch hier wiederum eine Fülle von bis ins Einzelnste gehenden Bestimmungen, vor der selbst Berlin mit seiner sehr erheblichen Productionskraft in Gesetzen verwandten Inhaltes weit zurücktreten muss. Wir werden uns kurz fassen, zumal viele Justinianische Gesetze nichts sind als eine Wiederholung der bereits characterisirten Leonischen und Anastasianischen Verordnungen, allenfalls mit dem Beiwerk einiger zierlicher rednerischer Floskeln [1]).

Zunächst verbietet Justinian jede Veräusserung von heiligen Gefässen, Gewändern und dergleichen, »sacratissima atque arcana vasa vel vestes ceteraque donaria, quae ad divinam religionem necessaria sunt [2]),« — Gegenstände, die Anastasius bereits geschont wissen wollte. Nur in dem Falle dürfen sie veräussert werden, wenn dadurch Gefangene losgekauft werden können, »quoniam non absurdum est, animas hominum quibuscunque vasis vel vestimentis praeferri.« Das war auch ganz der Grundsatz der Kirche. — Hat nun die Kirche Schulden, aber dabei *überflüssige* heilige Geräthe, so können diese zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben werden, damit die Immobilien der Kirche unversehrt bleiben. Um letzteres ist es dem Kaiser besonders zu thun; darum häufen sich hier seine Verordnungen. Es soll künftighin weder einem magistratus von Constantinopel noch einem oeconomus gestattet sein, wenn er in actu eine Immobilie der Kirche sei es eigenpersönlich oder durch eine Mittelsperson an sich gebracht hat, dieselbe zu besitzen; der Act ist ungültig, der unrechtmässige Besitzer verliert den Preis an die Kirche [3]). Auch die »Chartularii ecclesiae magnae« (nämlich in Constantinopel) sollen neque per intermediam personam rem *immobilem* ipsius per conductionem aut emphyteusin aut alium modum empfangen können [4]). Ueberhaupt aber soll eine Veräusserung eines kirchlichen Immobiles nie über einen Zeitraum von 20 Jahren stattfinden, eine Bestimmung, durch welche eo ipso jedes vollständige Abgeben inhibirt wurde [5]).

Weil nun der Terminus »Veräusserung« ein sehr dehnbarer, weiter ist, so sagt Justinian, er habe gerade ihn gewählt, alienationis autem nomen generalius ideo posuimus, um dadurch alle Species dieses generellen Begriffes, venditio, donatio, commutatio u. s. w. unmöglich zu machen [6]). Alle die Strafgesetze, die schon Kaiser Leo gegeben, sollen in Kraft bleiben, und damit sie jeder um so genauer

1) Vergl. Novelle 7, Praef. — 2) Cod. *Just.* I, 2, 21. Nov. 7, c. 8; 120, c. 10. — 3) Ebend. I, 2, 24, §. 2. — 4) Ebend. I, 2, 25. u. §. 2. — 5) Ebend. I, 2, 24, §. 3. — 6) Nov. 7, c. 1.

sich einpräge, so sollen die bezüglichen Bestimmungen in lateinischer Sprache so gut wie in griechischer gegeben werden »propter facilem interpretationem [1].« Aber es folgen noch neue ausführlichere, schärfere Strafbestimmungen. Kaiser Leo hatte hauptsächlich, wie Justinian sagt [2], nur die *Käufer* von Kirchengut mit Strafen bedacht; Justinian will jetzt dem *Verschenken* ein Ziel setzen, so dass jeder in Zukunft sich höflich solchem Anerbieten gegenüber bedanken wird. Denn der mit kirchlichem Eigenthum Beschenkte verliert nicht bloss das Geschenk, sondern von seinem eigenen ihm zugehörigen Besitzthume einen dem Geschenke an Werth gleich kommenden Theil, und zwar fällt das eine wie der andere derjenigen Kirche oder ehrwürdigen Anstalt zu, von der das Geschenk genommen war [3]. Wer auf dem Wege des *Tausches* von Kirchengut etwas erworben hatte, verlor nicht nur das, was eingetauscht, sondern auch was er dafür hingegeben hatte; das beiderseitige Tauschobject wurde Eigenthum der Kirche [4].

Wenn ein Gläubiger einer Kirche oder Anstalt Geld *geliehen* hatte gegen Hypothek auf ihre *Immobilien*, so verlor er dieses Geld an die Kirche oder Anstalt, der er es geliehen, wobei eine Klage nur gegen den Oeconomen, nicht gegen die Kirche anhängig gemacht werden konnte [5]. War jedoch eine Anleihe für die Kirche unumgänglich nothwendig, so konnte von den Vorstehern derselben eine *allgemeine* Hypothek errichtet werden, nie aber auf einzelnes Grundstück, speciale pignus [6].

Besonders scharf äussert sich der Kaiser über die schon erwähnte Unsitte »pessimum delictum factum et apud Alexandrinos et apud Aegyptios, jam autem et in aliis quibusdam imperii locis,« Klöster zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken. »Haec omnino de cetero fieri prohibemus nulli hominum permittentes hoc delinquere;« ein derartiger Act ist durchaus ungültig, und die schwersten Strafen sind darauf gesetzt. Der Kaiser will diese Stätten, in quibus altare collocatum est et sacrum exhibitum ministerium . . . sacris quippe lectis scripturis et sacrosancta et ineffabili communione tradita, heilig gehalten wissen [7].

Wie indessen schon frühere Kaiser eine Veräusserung von Kirchengut, selbst von Immobilien, für den Fall erlaubt hatten, dass sich dabei ein Gewinn für die Kirche herausstellte, so gestattete dies auch Justinian, aber nur unter Beobachtung folgenden Verfahrens: der Act musste nicht nur vor dem Bischofe des Ortes und dessen Klerus, sondern auch vor dem Metropoliten stattfinden, und anderseits, wenn

1) Nov. in fine — 2) Nov. 7. c. 5. — 3) Ebend. §. 1. — 4) Ebend. §. 2.
5) Nov. 7. c. 6. — 6) Ebend. §. 1. cf. Nov. 46, c. 1. — 7) Ebend. 11.

ein Metropolit in eigener Person oder durch seinen Oeconomen einen Verkauf machen wollte, so sollten zwei der ihm unterstehenden Bischöfe, die er wählen konnte, dem abzuschliessenden Handel beiwohnen und durch ihr Zeugniss be kräftigen[1]). Wer nun ein der Kirche oder einer frommen Stiftung gehörendes Immobil zum Niessbrauch zu erhalten wünscht, muss zuvörderst ein anderes Object von gleichem Werthe und Ertrage, als das zu empfangende hat, hingeben. Beides fällt sodann nach dem Tode des Usufructuars oder nach Beendigung des Usufructus als Eigenthum und zum Niessbrauch der betreffenden Kirche oder frommen Anstalt zu »utraque res integra et in dominium et in usum in eandem venerabilem domum perveniat[2]).«

Hier muss nun auch der Bestimmungen über die *Emphyteuse* gedacht werden, eine Art von Veräusserung, wie sie in jenen Zeiten in der Kirche sehr oft vorkam. Die Emphyteuse, ἐμφύτευσις, ist eine Verpachtung oder Vermiethung, der die Wirkung eines dinglichen Rechtes zukommt, sie ist ein dem Eigenthum nachstehendes, dingliches Recht. Bei den damaligen römischen Juristen war es eine offene Frage, ob der Emphyteuta, der Grundpächter, nicht als Eigenthümer anzusehen sei, eine Unsicherheit, der Kaiser Zeno durch den Erlass eines Gesetzes glaubte ein Ende machen zu müssen[3]). Gemäss der in Rom ausgebildeten Theorie über das emphyteutische Rechtsverhältniss ward durch die Bestellung der Emphyteuse weder der Emphyteuta bereichert wegen der zu machenden Leistungen an den eigentlichen Eigenthümer, noch erlitt dieser letztere auf diese Weise einen Verlust durch die dem Emphyteuta eingeräumte Benutzung. Diesen Punkt müssen wir festhalten; denn er erkärt uns, wie Kirche und andere ehrwürdige Häuser nach Staatsgesetzen *für immer* Emphyteusen *unter einander* eingehen konnten[4]), während doch sonst eine Veräusserung, welcher Art sie auch sein mochte, nur aus dringenden Gründen geschehen durfte.

Die Kirche hatte, nachdem sie zu Grundbesitz gelangt war, angefangen, Emphyteusen zu errichten, war aber dabei durch Nachlässigkeit und Unredlichkeit ihrer Verwalter zu Schaden gekommen. Justinian greift darum hier sehr entschieden ein. Vor allem ist jedesmal bei Errichtung kirchlicher Emphyteusen ein besonderer schriftlicher Vertrag nothwendig[5]). Eine Emphyteuse auf immer, emphyteusis in perpetuum extensa, war durchaus untersagt;

---

1) Nov. 67, c. 4. — 2) Nov. 120, c. 2. — 3) Cod. *Just.* IV, 66, 1. — 4) Nov. 123, c. 6. — 5) Nov. 7, c. 3; 120, c. 6.

sie durfte sich nur bis auf das dritte Glied in grader Linie erstrecken, ausserdem durfte nur mit dem sechsten Theile des ganzen Kircheneigenthums eine Veräusserung dieser Art vorgenommen werden [1]. Der von dem Emphyteuta zu entrichtende Canon soll stets ganz genau, cum omni veritate et subtilitate, bestimmt werden. Zahlte der Erblehnträger den Canon innerhalb zweier Jahre nicht, so ging ihm das Lehen verloren, ohne dass er für etwa darauf vorgenommene Meliorationen Anspruch auf Entschädigung erheben konnte [2]. War das Kirchengut durch die Schuld des Emphyteuta deteriorirt, so sollte dieser mit seinem eigenen Vermögen dafür haften und es in den früheren guten Zustand bringen; eventuell waren dazu noch die Nachkommen und Erben jenes anzuhalten [3]. Damit die Kirche sich in jedem Falle einer Deterioration ihres Eigenthumes schadlos halten könne, so sollte letzteres nur Reichen in Emphyteuse gegeben werden »solis locupletibus licet et oportet ecclesiasticas res in emphyteusin dare propter restitutionem aspectus [4].«

Die Emphyteuse nun, deren Objecte naturgemäss ursprünglich zunächst Grundstücke, die zur Agricultur dienten, waren, umfasste nach Justinianischem Gesetze das *gesammte Immobil*; sie erstreckte sich von nun an »non solum super constantibus domibus et suburbanis et hortis et agris, sed etiam super ruinis sive ex igne sive ex terrae motu sive ex qualibet alia causa ruina sit, sed etiam in iis, quae omnino destructa sunt et in pavimento jacent sive etiam in puris ruinis nullum aedificium habentibus neque materiam jacentem [5].« Alle diese Immobilien konnten aber, wie noch oft ausdrücklich wiederholt wird, nicht anders in Erbpacht gegeben werden, nisi in sola emphyteusi *temporali* und zwar nur usque ad duas succesiones oder wie es anderwärts gleichbedeutend heisst, in tribus personis. Nach dem Tode der dritten Person fällt das Gut stets an die Kirche zurück. Hätte jemand es auf ewige Zeiten, oder auf länger, als gesetzlich gestattet war, so verlor er dasselbe und musste ausserdem der Kirche lebenslänglich den stipulirten Canon entrichten »cadat ab emphyteusi . . . det autem continuo et post casum emphyteumatis, quantum futurus erat, solvere, si secundum legem subjisset emphyteusin [6].« Das schon früher angebene bei Veräusserungen stattfindende Verfahren musste auch hier beobachtet werden. Mit Rücksicht auf die

1) Nov. 7, Praef. und c. 1; 120, c. 1. Cod. *Just.* I, 2, 24, §. 3.

2) Nov. 120, c. 8. — 3) Nov. 7, c. 3, §. 2.

4) Cod. *Just.* I, 2, 24, §. 4. Andere das Kirchengut sichernde Gesetze s. Nov. 55, c. 1; 120, c 5. 6, §. 1. und zahlreiche weitere Stellen.

5) Nov. 7, c. 3, §. 2. — 6) Ebendas. u. c. 7.

nun etwa in Emphyteuse zu gebenden Ruinen ward als neue Bestimmung beigefügt, es solle die Veräusserung geschehen im Beisein des Klerus und unter Zuziehung von sachverständigen Bauleuten »duobus pro tempore primatibus mechanicis aut architectis una cum Deo amabilibus oeconomis et quinque reverend. presbyteris et duobus diaconis, praesente quoque Deo amabili episcopo [1]).«

Kirchen und Klöster konnten ihre Immobilien in Emphyteuse geben sowohl an Laien und an nicht geistliche Anstalten, als auch an sich gegenseitig, ad invicem [2]). Ebenso konnte ein Kleriker Emphyteuta der Besitzungen der Kirche werden, an welcher er angestellt war, aber nur mit Erlaubniss des Bischofes und Oeconomen [3]).

Man liest aus den Gesetzen Justinians heraus, dass es ihm darum zu thun war, nach allen Kräften das kirchliche Vermögen vor den ungerechten Händen gewissenloser Oeconomen sicher zu stellen. Daher auch wollte er die Gesetze seiner Vorgänger sowohl, wie seine eigenen räumlich weiter ausgedehnt wissen, nämlich nicht mehr blos auf die Kirche von Constantinopel und die Kirchen dieses Patriarchates, sondern auf *alle Kirchen und kirchliche Anstalten in seinem ganzen Reiche*. Ueberall waren Patriarchen, Bischöfe und andere Verwalter des Kirchengutes an die kaiserlichen Bestimmungen gebunden; — »dicimus autem et eos, qui in Oriente et in Illyrico, insuper et in Aegypto et in Lycaonia atque in Lycia et eos, qui in Africana provincia sunt, et complexive dicendo per omnes quaecunque nostrae sunt terrae, necnon in Occidente sunt Deo amabiles episcopos ab ipsa seniori Roma usque ad Oceanum consistentium ss. orthodoxarum ecclesiarum [4]).«

Die Kaiser handelten darin ganz correct, dass sie von dem Verbote der Veräusserung von Kirchengut dann eine Exception machten, wenn sich aus einer etwaigen Veräusserung für die Kirche ein Gewinn ziehen liess. Sicherung, beziehungsweise Förderung des kirchlichen Vermögens war ja der ausgesprochene Zweck aller kaiserlichen Gesetze. Es ist zu bedauern, dass Justinian, dessen sonstige hier einschlägige Gesetze nichts Anmassendes, nichts die Kirche Bevormundendes oder Verletzendes enthalten, *eine* Verordnung erliess, die wir als eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, die wir geradezu als ein Unrecht an der Kirche und ihrem Eigenthum bezeichnen müssen.

---

1) Nov. c. 3, §. 2. — 2) Im letzteren Falle gestatte das Gesetz die emphyteusis *perpetua*, weil hier natürlich keine Beeinträchtigung des kirchlichen Vermögens zu befürchten war. s. Nov. 55, c. 2.

3) Nov. 123, c. 6. — 4) Nov. 7, c. 1.

Der Kaiser bestimmte nämlich, dass auch dann so oft das *Staatswohl* es erheische, eine Veräusserung von Kirchengute vorgenommen werden könne. Der Staat soll, wenn er es für nöthig erachtet, von den Kirchen und kirchlichen Anstalten Immobilien beanspruchen dürfen »si qua communis commoditas est et ad utilitatem reipublicae respiciens et possessionem exigens talis alicujus immobilis rei, qualem proposuimus, hoc ei a ss. ecclesiis et aliis venerabilibus domibus et collegiis percipere licere,« allerdings gegen eine angemessene, sogar noble Entschädigung »undique sacris domibus indemnitate servata et *recompensanda re* eis ab eo, qui percepit, *aequa aut etiam majore*, quam data est.« Justinian führt nun recht erbauliche Gründe an, welche nach seiner Meinung ein solches Verfahren des Staates vollkommen rechtfertigen. »Warum,« fragt er, »sollte der Kaiser für ein der Kirche genommenes Gut nicht ein besseres geben können, er, dem Gott verliehen hat, so vieles zu besitzen, Herr über so vieles zu sein und besonders den Kirchen Geschenke machen zu können, denen ohne Mass zu schenken das beste Mass ist?« Kirche und Staat, meint Justinian dann weiter, Kirchenvermögen und Staatsvermögen unterschieden sich nicht viel von einander, da ja alle Habe, alles Vermögen der Kirche von der Freigebigkeit und Munificenz der Kaiser herrühre; »cum nec multum differant ab ulterutro sacerdotium et imperium et res sacrae a communibus et publicis, quando omnis ss. ecclesiis abundantia et status ex imperialibus munificentiis perpetuo praebeatur.« In diesen Worten kommt die *byzantinisirende* Ansicht Justinians, die bei ihm, wie bei den meisten griechischen Kaisern in den innern, dogmatischen Fragen der Kirche wiederholt in beklagenswerther Weise sich Luft machte, auch hier, auf dem Vermögensgebiete, einmal zum Durchbruche. Der Kaiser scheint ganz vergessen zu haben, was er sonst mehr als einmal versicherte, dass ein gewichtiger Unterschied zwischen dem jus sacrum und jus publicum bestehe. Wenn man dieses Justinianische Gesetz liest, so wird man unwillkürlich an das beliebte Wort aus der Reformationsperiode der neueren Geschichte erinnert, es sei das Kirchenvermögen ein von den Vorfahren hinterlegter Schatz, um in drohenden Lagen des Staates zu seiner Wohlfahrt verwendet zu werden. Wo diese und ähnliche Grundsätze gelten, da wird das gesammte kirchliche Vermögen über kurz oder lang jedesmal eine Beute eines in finanziellen Nöthen liegenden Ministeriums, oder es fliesst in die Tasche eines verschwenderischen Fürsten. Die Zusicherung einer »compensatio aequae aut etiam major« ist nie etwas werth; entweder, so zeigt es die Geschichte, ist sie überhaupt blos auf dem Papiere stehen ge-

blieben, oder man hat, wo man Millionen »um des dringenden Wohles des Staates willen« hinnahm, einige Hunderte zur Compensation verwandt, um zu gelegener Zeit auch diese noch einzubehalten! Justinian selbst, so glauben wir, mag es fern gelegen haben, jemals der Kirche an ihrem Vermögen Unrecht zu thun; er für seine Person wird, wofern das genannte Gesetz zu seiner Zeit in Kraft trat, die Kirche nicht blos entsprechend, sondern auch reichlich entschädigt haben, aber durch den Erlass einer solchen Verordnung hat er an der Kirche und ihrem Vermögen Willkür und Unrecht geübt. Spätere weniger billig denkende Kaiser fanden zudem in diesem Gesetze einen bequemen Ausgangspunkt zu weitern, das kirchliche Vermögen gefährdenden Gesetzen und Handlungen.

Fassen wir nun die verschiedenen Arten, wie die römischen Kaiser an der Frage über das Kirchenvermögen sich betheiligt haben, zusammen, so erweist sich dieser Antheil als ein sorgfältiges Streben nach *Mehrung und Wachsthum des Kirchengutes*, nach *Ueberwachung der Verwaltung* desselben zu dem Zwecke, dass die Kirche an ihrem Vermögen keinen Schaden leide. Damit kamen die Kaiser dem Wunsche der Kirche entgegen, der besonders daran gelegen war, dass die Staatsgewalt ihren mächtigen Arm einsetzte für den Fall, dass die canonischen Vorschriften freventlich übertreten wurden, wenn nur dabei die Imperatoren nicht zu weit gingen und Rechte verletzten, die die Kirche ausschliesslich beanspruchte und beanspruchen musste. Wir sind im Laufe unserer Darstellung hier und dort nun wohl solchen Verletzungen, sind ungerechten Eingriffen der Kaiser in die nur der Kirche zustehenden Rechte begegnet, allein im allgemeinen dürfen wir behaupten, dass die römischen Imperatoren in diesem Punkte ihre Aufgabe verstanden, dass sie ihre Pflichten gegen die Kirche erfüllt und die derselben gebührenden Rechten und Freiheiten respectirt haben. Die Kirche sah unter und in Folge der Gesetzgebung der römischen Kaiser ihr Vermögen gewaltig sich mehren, sie sah sich frei und ungehemmt in der Verwaltung desselben, sie sah ihre Güter geschützt und geschirmt gegenüber betrügerischen und gewaltsamen Eingriffen.

Jetzt ergibt sich nun von selbst die weitere Frage, ob, wenn die Kirche ihr Vermögen in derselben Weise besitzt und verwaltet, wie jede Privatperson ihr Eigenthum, dann nicht auch die Kirche mit diesem ihrem Vermögen in derselben Weise und in demselben Masse dem Staate verpflichtet sei, wie es der Einzelne mit seinem Besitze ist, mit anderen Worten, ob nicht die Staatsgewalt auf das Kirchengut dasselbe Recht hat, wie auf jeden andern Besitz in ih-

rem Gebiete, wenn es sich darum handelt, Steuern auszuschreiben, Abgaben zu erheben, zu gemeinnützigen Leistungen aufzufordern u. s. w. Die nächstliegende Antwort wird sein, dass die Kirche mit ihrem Vermögen ganz ebenso gehalten und angesehen wird, wie jeder Besitzende im Staate, so dass ihr ebenso wie jedem Besitzer die gemeinrechtlichen Prästationen zum allgemeinen Besten des Staates abgefordert werden. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist damit eine Ausnahme von dem stehenden Rechte gegeben, an Stelle des letzteren treten dann Vergünstigungen, Privilegien. Diese Seite in dem Verhältnisse des Staates zu dem kirchlichen Vermögen findet ihre Berücksichtigung am besten im Folgenden, wo von den *Immunitäten* zu sprechen ist.

XVII.

Herzoglich Gothaer Staatskirchenrecht [1]).

1. Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogthum Gotha,

(vom Jahre 1811) [2]).

I. Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinden und ihrer geistlichen Vorsteher zum Staate überhaupt.

1. Freie Uebung des Gottesdienstes.

Die römisch-katholische Confession wird im Staate frei geübt, ihr Gottesdienst darf öffentlich gehalten werden: jedoch haben sich die Confessionsverwandten in dessen Anordnungen nach den Polizeigesetzen zu richten, welche der Staat in Absicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung für nöthig finden wird.

2. Aufsicht über das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes.

Alles was das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes betrifft, wird vor der Hand der Fürsorge der Kirch-Gemeinde selbst überlassen, bis dieselbe einem Bischof untergeordnet sein wird, welchem sodann diese Aufsicht oblieget.

3. Interiministische Einrichtung, Wahl sowohl des Pfarrers als dessen Stellvertreters und deren Bestätigung.

Bis zu Ernennung eines Bischofs, an welchen die hiesige katholische Kirchen-Gemeinde sich zu halten angewiesen werden wird,

1) Vgl. dazu *Vering* Lehrbuch des Kirchenr. §. 37. Nr. IV. S. 143 ff.

2) Dieses hier zum ersten Male gedruckte Regulativ ist im Drucke gar nicht publicirt, sondern befindet sich nur in der urschriftlichen Ausfertigung im Archive der herzogl. Staatsregierung zu Gotha, von welcher es als Richtschnur für Beurtheilung und Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im dortigen Lande betrachtet wird. Das Regulativ trägt im Original kein Datum, das herzogl. Decret dagegen, durch welches dasselbe an das damalige (protestantische) Oberconsistorium zur Nachachtung und Vorlegung an die katholischen Glaubensgenossen hinausgegeben worden ist, trägt das Datum vom 23. August 1811. Das herzogl. Staatsministerium hatte die Freundschaft, auf das von Hrn. Rechtsanwalt Knauer zu Gotha für den Herausgeber dieses Werkes gütigst eingereichte Gesuch (schon im Jahre 1862) eine Abschrift in das Archiv mitzutheilen, deren Abdruck wegen Häufung des Stoffes seither immer unterblieben war.

bleibt derselben gestattet, den zur Besorgung des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Handlungen nöthigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter zu erwählen, und dem Landesherrn solchen in der Masse vorzuschlagen, dass in dem Falle, wo von der Anstellung eines Pfarres oder eines Stellvertreters oder Gehülfen desselben, seine Benennung mag sein, welche sie wolle, die Rede ist, zwei Subjecte präsentirt werden müssen, von welchen der Landesherr Eines auserwählt, ohne jedoch auch an diesen Vorschlag gebunden zu sein. Würde vielmehr der Fall eintreten, dass der Landesherr keines der beiden ihm präsentirten Subjecte annehmlich finden und solches zu bestätigen sich nicht bewogen finden könnte, so bleibt demselben vorbehalten, Selbst eine schickliche Person zum Pfarrer der katholischen Gemeinde auszuwählen, wofern er nicht der letztern zu einer nochmaligen Präsentirung zweier Subjecte zu gedachter Stelle Vergünstigung zu ertheilen Sich entschliessen wollte.

4. Fortsetzung.

Die erwählten und bestätigten Pfarrer sowohl, als die Stellvertreter derselben, sind mit Leistungen eines Verpflichtungs-Eides an den Landesherrn, nach der anliegenden Verpflichtungs-Formel sub A. bei dem Ober-Consistorio zu belegen. Bevor diese Verpflichtung stattgehabt hat, dürfen diese Personen sich irgend einer kirchlichen Verrichtung nicht anmassen.

5. Fernere interimistische Einrichtung.

Würde, ehe ein Bischof für die katholische Gemeinde ausgewählt und bestellt sein wird, der Fall vorkommen, dass die Gemeinde, oder deren Pfarrer, die persönliche Gegenwart oder sonstige unmittelbare Einwirkung eines Bischofs in Gegenständen des äusseren Cultus und der Verfassung der Kirchengemeine für nothwendig halte, so hat der Pfarrer oder die Gemeinde so oft ein solcher Fall eintritt, und bevor sie dieserhalb irgend einen Vorschritt thun, diesfallsige Anzeige bei der ihnen vorgesetzten Behörde zu erstatten, und die in dieser Rücksicht zu treffende Verfügung zu erwarten. Dagegen ist dem Pfarrer, und jedem einzelnen Gliede der katholischen Gemeinde, unbenommen, in Glaubens- und Gewissenssachen, sowie in allen Gegenständen, welche das Eigenthümliche des innern katholischen Cultus betreffen, so lange sie an einen Bischof nicht gewiesen sind, sich an einen von ihnen selbst auszuwählenden Bischof zu wenden, und dessen Belehrung sich zu erbitten.

6. Anordnung des öffentlichen und äussern Cultus.

Ausser den im vorigen §. gedachten ausserordentlichen Fällen, wo der persönlichen oder sonst unmittelbaren Einwirkung eines Bischofs auf vorhergegangene Anzeige statt gegeben werden dürfte, hat, so lange die katholische Gemeinde an einen Bischof nicht ausdrücklich gewiesen ist, der Pfarrer den öffentlichen Cultus einzurichten und anzuordnen, jedoch die diessfallsigen Einrichtungen nicht nur überhaupt so zu machen, dass solche mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen des Staates nicht in Widerspruch stehen, sondern auch insbesondere die zutreffenden Einrichtungen dem Ober-Consistorio zur Beurtheilung und Einholung der Herzoglichen Entschliessung vorzulegen.

7. Oeffentliches Kirchen-Gebet.

Auch ist bei Einrichtung des Cultus auf Verrichtung eines Kirchengebets, in welchen des Landesherrn und seines Hauses Erwähnung geschieht, Rücksicht zu nehmen, und hierzu das von dem Landesherrn vorzuschreibende Formular zu brauchen.

8. Aeussere Verfassung der Kirchen-Gemeinde.

So wie vor der Hand dem Pfarrer übrigens die Anordnungen des römisch-katholischen Cultus unter vorgedachten Bestimmungen, anheimgestellt bleiben, so hat hingegen derselbe, so wie überhaupt die katholischen Religionsverwandten in Ansehung der äussern Verfassung der Kirchen-Gemeinde weiter nicht, als im Obigem ausdrücklich nachgelassen worden ist, einzugreifen.

9. Verordnungen fremder Behörden an die Gemeindemitglieder.

Es darf daher in allen dergleichen der äussern Verfassung der Kirchengemeine angehenden Gegenständen schlechterdings keine Bulle, Rescript, Decret, Mandat, Provision, Signatur, noch irgend eine andere Ausfertigung des römischen Hofes, des Bischofs, des Pfarrers, oder einer anderen Person, wenn auch solche nur einzelne Privatpersonen betreffen sollten, angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirkung gesetzt werden, ohne dass der Landesherr solche eingesehen und autorisiret habe.

10. Fortsetzung.

Eben so wenig können Decrete fremder Synoden und selbst allgemeiner Concilien im Lande publicirt werden bevor die vom Landesherrn hierzu verordnete Behörde ihre Uebereinstimmung mit der

Verfassung des Staates und mit seinen sonstigen Gesetzen, ingleichen ob dabei die öffentliche Ruhe in irgend einer Rücksicht gefährdet sein möchte, untersucht und der Landesherr die zu erlassende Bekanntmachung autorisirt hat.

11. Fortsetzung.

Insbesondere darf bei den öffentlichen Unterrichtsstunden und Predigten Nichts, was nicht in unmittelbarer Beziehung auf Haltung des Gottesdienstes steht bekannt gemacht werden, wenn die Staatsbehörde solches nicht genehmigt.

12. Einwirkung fremder Behörden auf die Gemeinde.

Auch kann Niemand, er nenne sich Nuntius, Legat, Vicar apostolischer Commissarius, oder wie er immer wollte, ohne eine gleiche Autorisation von Seiten des Landesherrn, irgend eine Art des Ansehens oder einen wirkenden Einfluss auf die Unterthanen des Staates ausüben.

13. Versammlung der Kirchengemeinde unter sich oder mit anderen Gemeinden.

Keine allgemeine Zusammenkunft oder Concilium, keine Synode, keine Vereinigung mehrerer in- oder ausländischer Kirchen darf, ohne ausdrückliche vorhergegangene Genehmigung des Landesherrn, gehalten werden.

14. Gerichtsbarkeit über die bei der Kirchengemeinde angestellten Personen.

Die von dem Landesherrn für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde angeordnete Behörde hat Aufsicht zu führen, dass von Seiten der Kirchengemeinde und der derselben vorstehenden Pfarrer oder andern geistlichen Personen in ihrem Amte oder ausser demselben kein Missbrauch getrieben werde, welcher das Wohl des Staats, oder seiner Bürger gefährde, vorzüglich hat jene Behörde dahin zu achten, dass bei den kirchlichen Verhandlungen die Ehre der Bürger im Staate nicht angegriffen und verletzt, ihr Gewissen nicht blos aus Willkühr beunruhigt, oder sonst etwas vorgenommen werde, was ein öffentliches Aergerniss geben könnte. In allen solchen und ähnlichen Fällen hat die verordnete Behörde zur Ahndung, sowohl, als Abwendung des stattgehabten Missbrauchs die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

15. Bestimmung der Behörde.

Zu der Behörde bei welcher das, was die äussere Verfassung

der Kirche, die Verpflichtung der Geistlichen, die Anordnung ausserordentlicher Feste, die Erlaubniss zu Frühbeerdigungen, die Dispensationen vom Aufgebote oder dessen Zusammenziehung, die Erlaubniss zu auswärtigen Trauungen, der Ehescheidungsprocess, die Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sowie über die Führung der Kirchenbücher betrifft, verhandelt werden muss, wird das Ober-Consistorium zu Gotha bestimmt.

16. Gerichtsbarkeit in Beschwerden der Kirchengemeinden oder der dabei angestellten Personen gegen andere.

In allen Fällen, wo die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Confessionsverwandten, die Berechtigungen ihrer geistlichen Oberen und ihrer Kirchendiener, sowie auf irgend eine Weise, Freiheiten, Rechte und Besitzungen ihrer Kirche angegriffen und gefährdet werden, hat ebenfalls der Landesherr und die von ihm zu diesen Behuf beauftragte im vorigen §. namhaft gemachte Behörde das Erforderliche anzuordnen und Abhülfe zu verschaffen.

17. Kirchen-Vermögen.

Wenn die katholische Kirche zu einigem Vermögen und Eigenthum gelangen sollte, so hat dasselbe aller der Rechte und Privilegien zu geniessen, welche dem Vermögen der lutherischen Kirche in den Gesetzen beigelegt sind. Jedoch hat die katholische Gemeinde von der Verwaltung ihres Kirchen-Vermögens jedes Jahr der ihr vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde Rechenschaft zu geben, und daher wie alle andere Kirchen des Landes, die Rechnung zur Durchsicht einzusenden.

II. Verhältnisse der Kirchendiener insbesondere.

18. Aufenthalt des Pfarrers.

Jeder Pfarrer muss in seinem Kirchspiele sich aufhalten.

19. Wohnung.

Die Vorsteher der Gemeinde haben zu dem Ende dafür zu sorgen, dass dem Pfarrer eine schickliche Wohnung eingeräumt werde.

20. Behörde der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen.

In Ansehung aller Vorrichtungen des Pfarrers, welche den innern Cultus angehen ist, so lange derselbe dieserhalb nicht an einen Bischof gewiesen ist, sein Verhalten lediglich seinem eigenen

Gewissen überlassen, dagegen bleibt derselbe in Rücksicht der dem äussern Cultus und die äussere Kircheneinrichtungen angehenden Handlungen der Aufsicht der von dem Landesherrn hierzu verordneten Behörde unterworfen.

21. Aufsicht auf die Vicarien und Stellvertreter.

Die Vicarien und Stellvertreter besorgen ihre Dienste unter Aufsicht der Pfarrer selbst, welche letztere aber auch für der Erstern Person und Handlungen verantwortlich bleiben.

22. Befugniss zu geistlichen Verrichtungen.

Es darf überhaupt Niemand geistliche Verrichtungen vornehmen, wenn er nicht in irgend einer inländischen Diöcese zu solchen wirklich angestellt ist oder dazu mit Genehmigung des Landesherrn die besondere Erlaubniss erhalten hat.

23. Parochial-Verhältnisse.

Vor der Hand und bis sich erst noch mehrere katholische Parochien in den Herzoglich Gothaischen Landen gebildet haben, ist die Parochie der katholischen Glaubensgenossen der Stadt Gotha die einzige in derselben.

Wenn ein Bekenner einer andern Confession mit einem zu einer katholischen Parochie gehörigen Katholiken in Verbindung steht, so ist er dieserhalb keineswegs zu der Parochie des letztern zu zählen, sondern er bleibt ferner bei der Parochie zu welcher er für seine Person gehört. Ob nun wohl, nach dieser Regel der Lutheraner oder Reformirte, welcher mit einem Katholiken in einer entfernten oder nähern Verbindung steht, alle geistlichen Handlungen in der Parochie, wohin er ohne seine Verbindung mit den Katholiken gehören würde, verrichten zu lassen hat, so leidet dieses jedoch bei der Verbindung zweier Personen von verschiedenen Confessionen durch die Ehe eine Ausnahme.

In diesem Falle gehört nämlich:

1. Was die Schliessung der Ehe durch die Copulation betrifft, die Trauung dem Pfarrer, zu dessen Parochie sich der Bräutigam zu zählen hat, und es kann solche ohne Dispensation und ohne Entschädigung des Berechtigten Parochie, in einer andern Parochie nicht vorgenommen werden. Es darf jedoch die Trauung nicht eher geschehen, als bis von dem parocho des andern Theils ein Zeugniss des stattgehabten Aufgebots beigebracht worden ist.

2. Die Taufe der in einer solchen gemischten Ehe erzeugten

Kinder betreffend, ist nun die Gleichheit der verschiedenen Religionsparteien festzustellen folgendes zu beobachten.

In der Regel entscheidet die Parochie des Vaters und es ist in dieser die Taufe zu verrichten; es bleibt jedoch den Eltern nachgelassen, eine Vereinigung dahin zu treffen, dass die Söhne in der Parochie des Vaters, die Töchter in der Parochie der Mutter getauft werden, jedoch haben sie diese Abweichung von der Regel sogleich bei der Geburt des ersten Kindes zu erklären und kann solche in der Folge weder zum Vortheil der einen, noch der andern Parochie wieder aufgehoben werden. Hingegen steht es dem Vater nicht frei, der Parochie, in welcher die Taufe der Regel nach stattfinden muss, zum Vortheil einer andern Parochie zu entsagen, wenn nicht die erste dieserhalb vollkommen entschädiget wird.

3. Bei der Taufe unehelicher Kinder folgt das Kind jedesmal der Parochie der Mutter.

4. Auch ausser der Taufe folgen die Söhne ihrem Vater und die Töchter ihrer Mutter dergestalt, dass sie nicht nur überhaupt in deren Parochial-Verhältnisse treten und zu der Parochie, zu welcher jene gehören, gezogen werden, sondern dass auch in Ansehung ihrer Erziehung und des Religions-Unterrichts sie bei der Confession ihrer Eltern bleiben. Diese Regel leidet nur alsdann eine Ausnahme wenn die Eltern entweder bei Schliessung der Ehe, oder nachher durch ausdrückliche Verabredung und Verträge etwas Anderes dieserhalb festgesetzt haben. Jedoch muss jede solche Abänderung der obgedachten Regel, sie mag früher oder später erfolgen, jederzeit zeitig und sofort, wenn die Verabredung selbst stattgefunden hat, keineswegs aber erst dann, wenn ein hiernach zu entscheidender Fall eintritt, der vom Staate zur diesfallsigen Aufsicht verordneten Behörde angezeigt worden, indem ausserdem das Vorgeben einer solchen Abänderung vorkommenden Falls keine Berücksichtigung finden wird.

5. Sobald eine Person das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, ist es ihr an sich zwar unverwehrt, von der Kirche einer Confession zu der Kirche einer andern Confession überzutreten: jedoch ist in einem solchen Falle jederzeit eine förmliche Anzeige bei der verordneten Behörde noch ehe der Uebertritt selbst geschieht, erforderlich.

24. Parochial-Verhältnisse der ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden Katholiken.

Da die erste und wesentlichste Bestimmung einer jeden Parochie auf dem Wohnorte der dahin zählenden Personen beruht, und

nach diesen beurtheilt werden muss, wer zu einer Parochie gerechnet werden könne; so folgt hieraus von selbst, dass die ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen auch noch ferner derjenigen Parochie, in welcher sie ihren bestimmten Wohnort haben, so lange angehörig bleiben, als die katholischen Glaubensgenossen für diesen Ort nicht auch die pfarrlichen Rechte erlangt haben. Es haben daher auch dieselben die eigentlichen Parochial-Handlungen, als Taufe, Trauung, Begräbniss, lediglich in der Parochie ihres Wohnorts und von dem parocho derselben verrichten zu lassen. Da hingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur dem Gottesdienst der in der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen beizuwohnen und das Abendmahl daselbst zu geniessen, so wie ihre in der katholischen Glaubenslehre erzogenen Kinder zur Firmung daselbst zu stellen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst, bei Krankheits- oder andern als den obenerwähnten Prochial-Fällen des Beistandes eines im Lande gehörig angestellten Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

25. Einkünfte der Pfarrer.

Die Einkünfte der Pfarrer bestehen theils in festen Besoldungen theils in Oblationen. Die ersten sind ihnen von den Gemeinden dergestalt auszuwerfen, dass dieselben dem Landesherrn, wie solches auf eine genugthuende und sichere Weise geschehen sei, nachzuweisen haben; die Oblationen hat die Kirchengemeinde durch Uebereinkunft mit dem Pfarrer zu reguliren und das diesfalls entworfene Reglement vom Landesherrn bestätigen zu lassen.

26. Kleidung der geistlichen Personen.

Die geistlichen Personen haben sich bei Uebung der gottesdienstlichen Handlungen der herkömmlichen Kleidung zu bedienen; ausser ihren Amtsverrichtungen hingegen haben sie sonstige anständige und ihren Verhältnissen angemessene Kleidung von dunkler Farbe zu tragen, und dürfen die Pfarrer insbesondere sich hierbei keiner Auszeichnung, die nur den Bischöfen zukommen, anmassen.

III. Verrichtungen der gottesdienstlichen Handlungen selbst.

27. Liturgie und Katechismus.

Die Liturgie und der Katechismus, welche in den Kirchen der katholischen Confessions-Verwandten gebraucht werden sollen, müssen für alle Kirchen eine und dieselbe sein.

28. Bestätigung vom Staate.

Damit beurtheilt werden könne, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staats sich nicht in Widerspruch befinden, hat der Pfarrer solche dem Landesherrn zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

29. Oeffentliche ausserordentliche Gebete.

Wenn der Landesherr ausserordentliche Gebete vorschreibt, so sind solche in der katholischen Kirche ebenso, wie in der Lutherischen zu verrichten.

30. Feier von Festtagen ausser den Sonntagen.

Die katholische Gemeinde hat in der Regel, ausser den Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche auch in der lutherischen Kirche dieses Landes beibehalten worden sind, so wie hiernächst die von dem Landesherrn angeordneten allgemeinen Feste, in sofern sie der lutherischen Kirche nicht eigenthümlich sind, zu feiern. So wie daher die abgeschaffte Feier der dritten Feiertage auch in der katholischen Kirche nicht stattfinden darf, so hat sich hingegen dieselbe der Feier der Busstage, des Erndtefestes, oder andrer noch anzuordnenden ähnlicher Feste nicht zu entziehen. Nicht minder hat, so viel die der katholischen Kirche eigenthümlichen Feste betrifft, der Pfarrer ein Verzeichniss derjenigen, welche seine Gemeinde regelmässig zu feiern wünscht, bei dem Ober-Consistorio als der bestellten Behörde einzureichen, und diesfallsige Genehmigung zu erwarten.

31. Fortsetzung.

Ausser den in der vorgedachten Masse regulirten Festtagen darf auf keinerlei Veranlassung und Vorwandt irgend ein Festtag angesetzt und gefeiert werden, wenn solches nicht bei vorkommenden ausserordentlichen Fällen zuvor bei der vorgesetzten Behörde angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

32. Haus-Capellen und Privat-Bethäuser.

Haus-Capellen und Privat-Bethäuser oder Säle sind, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Landesherrn, um welche dermalen der Pfarrer nachzusuchen hat, nicht gestattet.

33. Gottesdienstliche Handlungen ausser den Kirchen.

Alle kirchlichen Handlungen und Ceremonien dürfen in der Regel nur in der dem katholischen Cultus gewidmeten Kirche ver-

richtet, und insbesondere ausser derselben keine öffentlichen Umgänge gehalten werden. Bei solchen gottesdienstlichen Verhandlungen aber, welche ihrer Natur nach ausserhalb dieser Kirche bewirkt werden müssen, wie bei Begräbnissen und bei Reichung des Abendmahls an Kranken der Fall ist, insbesondere aber bei der durch die letztere Veranlassung nothwendig werdenden Ueberbringung der Monstranz in die Wohnung des Kranken, haben die Pfarrer und die Glieder der katholischen Gemeinde Alles zu vermeiden, was den Bekennern einer andern Confession auffallend und anstössig sein, oder ein öffentliches Aergerniss nach sich ziehen könnte.

34. Ausschliessliche Bestimmung der Kirche für den katholischen Cultus.

Die zur Uebung des katholischen Cultus bestimmte Kirche kann nur für diesen, nicht zugleich für den Cultus einer andern Confession bestimmt werden. Ebenso kann aber auch die Kirche einer andern Confession nicht zugleich für den römisch-katholischen Cultus angewiesen werden.

35. Zusammenrufung der Gemeinde zum Gottesdienste.

Glocken zu gebrauchen ist der katholischen Kirchengemeinde, sowohl um dieselbe zu den sonn- und festtäglichen Versammlungen zusammen zu rufen, als auch bei Begräbnissen, wenn solche am Tage, und solenn stattfinden, verstattet. Zu andern Zwecken als diesen dürfen die Glocken, ohne ganz ausdrückliche Genehmigung der Polizei des Orts nicht gebraucht werden.

36. Verhalten gegen andere Confessionen bei den öffentlichen Vorträgen.

Bei allen Vorträgen haben die Priester jeder Aeusserung, welche mittelbar oder unmittelbar gegen eine andere vom Staat geduldete Confession gerichtet ist, sich zu enthalten.

IV. Verrichtung anderer Handlungen, welche dem Pfarrer aufgetragen sind, aber nicht unmittelbar auf den Gottesdienst Bezug haben.

37. A. Ehe. Voraussetzungen bei Schliessung einer Ehe.

Die priesterliche Einsegnung neuer Ehepaare kann nur dann statthaben, wenn von denselben alle nach den Gesetzen des Staats, welche sich in Ansehung der von dem Staate sanctionirten Eheververbote in der Landes-Ordnung und in Ansehung der übrigen Vorschriften in dem Ehemandate vom 21. September 1780 und dessen

Zusätzen befinden, zu Schliessung einer gültigen Ehe erforderliche Bedingungen dargethan worden. Nicht minder haben die Katholiken diejenigen Vorschriften, welche in den Landesgesetzen, sowohl wegen der Eheverbote, als wegen der Nothwendigkeit dreimaliger Proclamation, ingleichen dass die Trauungen an dem Wohnorte und in der Parochie des Bräutigams, und wenn dieser ein Ausländer ist, an dem Wohnorte der Braut geschehen müsse, ferner, dass sich keine Mannsperson vor erlangtem vierundzwanzigsten Jahre verheirathen dürfe, und alle andern ähnliche Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Sollte jedoch ein oder das andere Mitglied der Gemeinde glauben, in dem Falle zu sein, sich von der Befolgung eines oder des andern dieser Gesetze befreit zu sehen, so hat sich dasselbe, wegen diesfallsiger Dispensation bei der Behörde zu melden, und die nöthige Verfügung zu erwarten.

38. Ritual der Einsegnung.

Das Ritual der Einsegnung bleibt unter den im Vorhergehenden angegebenen Bestimmungen der Anordnung des Pfarrers unterworfen.

39. Ehescheidung.

Die Ehescheidung muss in der äussern Form vor den Behörden des Staates und nach dessen Gesetzen ausgewirkt werden. In wiefern sie von der Kirche anerkennt wird, bleibt dem Gewissen der Geschiedenen überlassen.

40. B. Kirchenbücher. Führung derselben.

Die Kirchenbücher hat der Pfarrer, oder der welcher hierzu dem Ober-Consistorio ausdrücklich namhaft gemacht und von ihm bestätigt wird, zu führen; der eine oder der andere sind auf diese Führung, insbesondere auf Beobachtung des diesfallsigen Regulativs vom 14. November 1808 ausdrücklich zu verpflichten. Nur die von dergleichen verpflichteten Personen geführten Bücher haben öffentlichen Glauben, wenn es auf daraus entlehnte Bescheinigung ankömmt.

41. C. Schulunterricht.

Die katholischen Confessionsverwandten sind an alle Vorschriften gebunden, welche in Ansehung des öffentlichen Schulunterrichts und der Besuchung der Academien überhaupt bestehen und deren Beobachtung vorausgesetzt wird, um die Fähigkeit zu Staats-Aemtern zu verlangen: Jedoch dürfen ihre Kinder nicht gezwungen

werden, in den öffentlichen Schulen dem für die Kinder der andern Confessionen ertheilten, positiven Religions-Unterrichte beizuwohnen. Ueberhaupt sind von diesen Vorschriften alle diejenigen ausgenommen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und es bleibt ihnen, eine andere Lehranstalt als das Gymnasium zu Gotha oder die Landes-Universität Jena zu besuchen, so lange unbeommen, als bei diesem Institute die erforderlichen Einrichtungen für solche Studirende welche sich dem geistlichen Stande widmen, nicht getroffen sein werden.

42. Einrichtung von Schulen für den katholischen Religions-Unterricht.

Wollen die katholischen Confessions-Verwandten eigene Schulen für den Religions-Unterricht ihrer Kinder errichten, so kann dieses unter Genehmigung des Ober-Consistorii — ohne diese jedoch auf keine Weise — geschehen. Die nächste Aufsicht über die Schulen führt alsdann der Pfarrer; die Ober-Aufsicht bleibt dem Ober-Consistorio.

2. Promemoria des hochwürdigsten Bischofs Dr. Franz Drepper von Paderborn vom 13. Juni 1853 zu dem herzoglich gothaischen Religionsedikt vom Jahre 1811.

I. Statt: »Regulativ für die kirchliche Verfassung etc.« müsste es eigentlich heissen: Regulativ für die äussern und rechtlichen Verhältnisse der römisch-katholischen Gemeinde im Herzogthume Gotha.

II. §. 1. und 2. müssten folgende Fassung haben:

§. 1. Die römisch-katholische Kirche hat im Staate freie Religionsübung; ihr Gottesdienst darf öffentlich gehalten werden; jedoch haben die Katholiken hinsichtlich der Anordnung ihres Gottesdienstes sich nach den Polizeigesetzen zu richten, welche der Staat in Absicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung für nothwendig finden wird.

§. 2. Alles, was das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes betrifft, hat der ordentliche Seelsorger der katholischen Gemeinde zu ordnen; und ist derselbe dabei selbstredend an die Satzungen und Vorschriften der katholischen Kirche überhaupt, und an die Anordnungen seines vorgesetzten Diöcesanbischofs insbesondere gebunden.

III. §. 3. wonach dem Herzoge zwei Subjecte von der Gemeinde zu der Pfarre präsentirt werden sollen, aus denen er einen zum Pfarrer ernennt, ist, weil der Herzog nicht dotator der Stelle ist, sondern

nur 75 Thlr. widerruflich per Jahr zuschiesst, dahin abzuändern, dass der Bischof ernennt, dem Herzoge jedoch concedirt, dass ein Pfarrer nur nach geschehener Zustimmung des Herzogs, ernannt werden soll.

IV. Der §. 4. soll in folgender Weise gefasst werden:

Die in vorstehender Weise ernannten Pfarrer sowohl als deren Stellvertreter haben dem Landesherrn vor einem von demselben zu bestimmenden Regierungs-Beamten vor dem Antritte ihres Amtes, den in der Anlage A. enthaltenen Verpflichtungseid zu leisten.

V. Was §. 5. und §. 6. anlangt, so wird verlangt, dass die Katholiken resp. der katholische Pfarrer in Gotha in Bezug auf ihre äusseren kirchlichen Verhältnisse nicht dem Consistorium, welches eine kirchliche Behörde der protestantischen Kirche sei, sondern der Landesregierung resp. dem Cultusminister untergeben sei.

VI. Das Gebet für den Landesherrn (§. 7.) soll nach dem Formulare, welches in der katholischen Kirche üblich ist (Allgemeines Gebet), und in der bei den Katholiken üblichen Weise geschehen.

VII. §. 9.—14. in der vorliegenden Form anzunehmen, ist theils unmöglich (Fastenhirtenbrief, Dispensen, die häufig das forum internum betreffen), theils überflüssig (§§. 12. und 13.), weil die genannten Eventualitäten nicht vorkommen oder durch den geleisteten Eid erledigt sind.

VIII. §. 15. Statt: *Consistorium* muss es heissen: *landesherrliche Behörde.*

Aussergewöhnliche religiöse Feierlichkeiten hat der Bischof anzuordnen.

Dispensation vom Aufgebote von weltlicher Seite gibt der Landesherr; die kirchliche Proclamation muss nach Kirchengesetzen dennoch geschehen oder in derselben vom Bischofe dispensirt werden.

Ehescheidung quoad thorum et mensam verfügt der Bischof; quoad vinculum nach katholischer Principien unerlaubt; Geschiedene aufs neue zu trauen, ist nicht erlaubt.

IX. In §. 16. statt Oberconsistorium, »landesherrliche Behörde« zu setzen.

X. Die Kirchenrechnung wird nach erfolgter kirchlicher Dechargirung der Landesbehörde zur Einsicht mitgetheilt (§. 17.)

§. 18. und §. 19. cessat.

XI. In Bezug auf §. 20. wird auf die Bemerkung §. 2. hingewiesen und ist demnach zu ändern. §. 21. cessat.

XII. Für §. 22. wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Es darf überhaupt Niemand geistliche Functionen vornehmen,

wenn er nicht zuvor seine Qualification und Berufung dem Pfarrer nachweiset, wobei zunächst der letztere verantwortlich bleibt.

XIII. Im §. 23. ist folgende Fassung vorgeschlagen:

Was die Schliessung der Ehe durch die Copulation angeht, so gehört die Trauung der Regel nach dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Bräutigam gehört und es kann dieselbe ohne Entschädigung des berechtigten Pfarrers in einer andern Parochie nicht vorgenommen werden. Es darf jedoch die Trauung nicht eher geschehen, bis von dem Pfarrer des andern Theiles das Zeugniss über die stattgehabten Aufgebote beigebracht ist. Was die Taufe und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe angeht, so haben die Eltern derselben das Recht, darüber unter sich durch Verträge zu bestimmen. Sind solche Verträge geschlossen, so sind sie rechtsgültig und massgebend. In Ermangelung derselben aber entscheidet in Beziehung auf Taufe und religiöse Erziehung der Kinder die Parochie des Vaters. Tritt durch Vereinbarung der Eltern eine Abweichung von dieser Regel ein, so ist dieselbe gleich bei der Taufe des ersten Kindes dem competenten Pfarrer mitzutheilen.

3. Bei der Taufe der unehelichen Kinder folgt das Kind jedesmal der Parochie der Mutter.

4. Sobald eine Person das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, ist es ihr unverwehrt, von einer Confession zu einer andern überzugehen, jedoch ist in einem solchen Falle jedesmal eine förmliche Anzeige bei dem competenten Pfarrer, noch ehe der Uebertritt selbst geschieht, erforderlich.

XIV. Der Pfarrzwang ist durch Artikel 16. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 aufgehoben und hat demnach die Gesetzgebung fast aller deutschen Regierungen denselben aufgegeben, so z. B. die Regierungen von Oesterreich (1. Juli 1849), Grossherzogthum Hessen (28. Juli 1827 und 25. September 1833), Baden (1. November 1840), Württemberg (12. September 1818), Hannover (28. September 1824), Bayern (26. Mai 1818), Sachsen (19. Februar 1827), Churhessen (30. Januar 1830), Weimar (7. October 1823); ebenso wird er in den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen Preussens nicht mehr gehandhabt.

Es wird folgende Fassung des §. 24. vorgeschlagen:

Da die in Gotha errichtete katholische Pfarrstelle dem gottesdienstlichen und seelsorglichen Bedürfnisse sämmtlicher Katholiken des Herzogthums dienen soll, so werden sowohl die in als ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen der ebengenannten Parochie zugewiesen und ist der Pfarrzwang, wel-

chem die ausserhalb der Residenz wohnenden Katholiken seither noch unterlagen, mit seinen Folgen aufgehoben.

XV. Statt des §. 25. ist folgende Fassung vorgeschlagen:

Wie das im §. 17. bemerkte Kirchenvermögen, so ist auch die Controlirung und Regulirung des Pfarreinkommens zunächst Sache der geistlichen Behörde. Doch ist die Landesbehörde von der Lage desselben durch Mittheilung der jedesmaligen periodischen Etats in Kenntniss zu setzen. Sollten Zuschüsse seitens der Kirchengemeinde nöthig werden, so ist das Verfahren folgendes:

1. Es werden aus den beitragspflichtigen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinde fünf Repräsentanten gewählt, welche in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Bedarfssummen ermitteln und über die zweckmässige Vertheilung derselben auf die Beitragspflichtigen Vorschläge machen.

2. Die bemerkten Vorschläge werden der geistlichen Behörde zur Prüfung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung und Festsetzung der Landesregierung zur Ertheilung des Exequatur vorgelegt.

Ist letzeres ertheilt, so werden die Beiträge durch einen vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der geistlichen Obern zu bestellenden Erheber und von den Säumigen auf Ersuchen des Kirchenvorstandes im Wege der Steuer-Execution eingezogen.

XVI. §. 26. ist als ganz zur Competenz der geistlichen Behörde gehörend, wegzulassen.

XVII. Wie zu §. 26, ebenso bei §. 27. Was die §. 28. erwähnte Liturgie, Katechismus, Ertheilung des Religionsunterrichtes betrifft, so ist dies allein Sache der geistlichen Behörde; dies ist auch durch die Gesetzgebung aller Staaten anerkannt.

§. 29 ist folgendermassen zu fassen:

Wenn der Landesherr ausserordentliche Gebete anordnet, so sind dieselben auch in der katholischen Kirche nach einem vom Bischofe zu bestimmenden Formulare abzuhalten.

XVIII. §. 30 wird folgendermassen gewünscht:

Die katholische Gemeinde in Gotha feiert ausser den Sonntagen und ausser einigen auf die folgenden Sonntage verlegte Festen, diejenigen besondere Festtage, welche in der Festordnung vom Jahre 1829 vom päpstlichen Stuhle vorgeschrieben sind, (diese werden namentlich angeführt). Wenn von dem Landesherrn ausserordentliche, alle Unterthanen berührende Feste angeordnet werden, so sind die Katholiken verpflichtet, dieselben nach dem Ritus ihrer Kirche ebenfalls zu feiern.

§. 31 lautet nunmehr: Ausser den in der vorgenannten Festordnung regulirten Festtagen bedarf etc.

XIX. §. 32 wäre zu formuliren:

Die Errichtung von bleibenden Hauscapellen oder Privatbethäusern kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht erfolgen. Dagegen steht es dem Pfarrer zu, priesterliche und seelsorgerliche Functionen in einem Privatlocale vorzunehmen, wenn ihm solches zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses Kranker oder schwächlicher Personen, welche die Kirche nicht besuchen können, in vorübergehender Weise nöthig scheint.

XX. §. 33. Die Monstranz wird nie zu Kranken getragen. Demnach muss es heissen: Bei solchen gottesdienstlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach ausserhalb der Kirche bewirkt werden müssen, wie bei Begräbnissen und Spendung der Sterbesacramente an Kranke der Fall ist, insbesondere aber bei der durch die letztere nothwendig werdenden Ueberbringung des hl. Abendmahles etc.

XXI. §. 34. ist von der Zeit zu verstehen, in welcher die Katholiken sich einer für den Cultus bestimmten Kirche erfreuen.

XXII. Nach dem Worte »*erstattet*« (§. 35.) dürfte hinzuzusetzen sein: *und zu dem in der katholischen Kirche üblichen Läuten der Betglocke.*

§. 36. wäre zu fassen: bei allen Vorträgen haben die Priester jeder Aeusserung, welche für eine andere vom Staate geduldete Confession beleidigend ist, sich zu enthalten.

XXIII. Zu §. 37. siehe das oben §. 15. und §. 23. Gesagte.

In §. 38. ist statt »Anordnung des *Pfarrers*« zu setzen: »Anordnung des *Diöcesanbischofs.*«

Zu §. 39 cf. die Bemerkungen zu §. 15. In kürzerer Fassung wäre zu bemerken, dass die priesterliche Einsegnung eines Ehepaares nur eben statthaben darf, wenn die nach den Gesetzen des Staates zur Schliessung einer gültigen Ehe erforderlichen Bedingungen und Requisite erfüllt und beigebracht sind.

Die Führung der Kirchenbücher (§. 40.) ist Sache des Pfarrers. Dieselbe zu beaufsichtigen ist ein Recht der geistlichen Behörde.

In §. 41. ist nach den Worten »*positiver* Religionsunterricht« zu setzen: *und biblische Geschichte.*

XXIV. In Rücksicht auf §. 42. siehe das zu §§. 5—6. Gesagte. Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht steht dem Diöcesanbischofe zu. Der Lehrer darf sein Amt nicht antreten, bis er über

seine Fähigkeiten und seine Mission zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch eine von der bischöflichen Behörde ausgestellte Urkunde sich legitimiren kann.

Anlage A.

Eidesformel des Pfarrers.

Sie sollen geloben und beschwören, dass Sie dem durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, N. Herzog zu Sachsen etc., unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wollen getreu, hold, gewärtig, den Landesgesetzen gehorsam sein, die landesherrlichen Rechte und Vortheile, soviel an Ihnen ist, befördern, sich auf keine diesen Rechten und Vortheilen und überhaupt der Ruhe des Staates entgegenstrebendes Verständniss oder auf eine diesfallsige Verbindung weder im In- noch Auslande einlassen und dazu beförderlich sein, auch wenn Sie in Erfahrung brächten, dass innerhalb Ihrer Parochie oder sonst Etwas, das jenen Beziehungen nachtheilig sein könnte, vorfiele und eingeleitet würde, dieses unverzüglich zur Wissenschaft der herzoglichen Landesregierung bringen, auch Sich überall und in Ihrem ganzen Wandel so verhalten, wie es einem treuen Unterthanen überhaupt und Ihnen in Ihrem geistlichen Amte insbesondere zukömmt und obliegt.

Eid.

Alles, was mir soeben vorgesagt und vorgelesen worden ist, und ich auch wohl verstanden habe, das will ich fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium.

XVIII.

Sachsen-Weimaer Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874.

Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. (Nr. 19. vom 10. Juli 1874).

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg etc. etc.

Nachdem Wir für nöthig erkannt, das Volksschulwesen des Grossherzogthums auf der bisherigen Grundlage in umfassender Weise neu zu ordnen und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend fortzubilden, verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

A. Die Elementarschule.

I. Die Schule.

§. 1. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlage sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§. 2. Unbedingt nothwendige Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen mit Zahlen und Raumgrössen,
Natur- und Erdkunde,
Geschichte,
Gesang,
Turnen und Zeichnen für Knaben.

Daneben nach Bedürfniss und Füglichkeit:

Obstbaumzucht für Knaben,
weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen.

§. 3. Der Unterricht soll das Fassungsvermögen der Kinder nicht übersteigen, die Schulzucht den väterlichen Charakter nicht verläugnen.

Ueber die jeweilige Einrichtung der Schulen, sowohl was den Unterrichtsplan (den allgemeinen wie den besonderen örtlichen) als was die Erziehungs- und Lehrmittel und die Schulzucht anbelangt, trifft die oberste Staatsbehörde für das Schulwesen Bestimmung.

Bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde das Recht der Mitwirkung zu, unter der entscheidenden Oberaufsicht des Staates.

§. 4. Jede Schule muss ein für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht. Die in dieser Beziehung zu erfüllende Bedingung schreibt die oberste Schulbehörde vor und macht sie im Wege der Verordnung bekannt.

Jedes Kind hat acht Jahre lang ununterbrochen die Volksschule zu besuchen.

Der Eintritt der Kinder erfolgt zu Ostern und zwar für diejenigen welche das sechste Lebensjahr bis dahin vollendet haben, oder bis Ende April vollenden werden.

Der Regel nach hat jedes Kind die Volksschule im Schulbezirke seines Aufenthaltsortes zu besuchen, jedoch bleibt auch der Besuch der Schule eines Nachbarortes, insoweit dessen Schulvorstand es genehmigt, nachgelassen.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von der Pflicht des achtjährigen Schulbesuchs kann nur insoweit eintreten, als entweder körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Theilnahme am Unterricht vorhanden ist oder anderweiter ausreichender Unterricht ertheilt wird. Und ebenso bleibt die Gestattung der Verschiebung oder Unterbrechung des oben bestimmten Zeitraums dann vorbehalten, wenn dringliche Ursachen vorliegen und die Abweichungen ohne Beeinträchtigung des wesentlichen Schulzweckes geschehen kann.

Andererseits bleibt aber auch die Verlängerung der Zeit der Schulpflichtigkeit bis zu einem Jahre über das regelmässige Mass hinaus im einzelnen Falle da vorbehalten, wo die Erfüllung des wesentlichen Schulzwecks dies erfordert.

§. 6. Die Ferien der Volksschule sollen im ganzen Schuljahre zusammen die Dauer von zehn Wochen haben. Die näheren Bestimmungen über die Schulferien trifft die oberste Schulbehörde.

§. 7. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Erzieher der im Grossherzogthum schulpflichtigen Kinder sind verpflichtet, dieselben zum regelmässigen Besuch der Schule anzuhalten.

Die Voraussetzungen, unter welchen Schulversäumnisse entschuldbar sind, bestimmt die oberste Schulbehörde.

§. 8. Ist ein Kind aus disciplinaren, polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen oder wegen geistiger Schwäche oder körperlicher Gebrechen vom Besuche der Volksschule auf längere Zeit oder überhaupt ausgeschlossen, so ist für anderweiten Unterricht im geeigneten Fall und in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§. 9. An Orten, wo besondere Confessionsschulen neben der allgemeinen Ortsschule bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder nach der Wahl und Bestimmung ihrer Eltern oder Erzieher entweder die Schule ihrer Confession oder der allgemeinen Ortsschule zu besuchen.

Zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Schule, die sie besuchen, sind die Kinder dann nicht verpflichtet, wenn in *ihrer* Confession kein Religionsunterricht an der Schule ertheilt wird. (cf. §. 47.)

Die neben der allgemeinen Ortsschule bestehenden besonderen Confessionsschulen haben den Charakter von Privat-Unterrichts-Anstalten.

§. 10. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche die geordneten Prüfungen bestanden haben oder sonst von der Oberschulbehörde für qualificirt erachtet werden.

Privatunterrichts-Anstalten und Fabrikschulen mit solcher Berechtigung bedürfen überhaupt der Genehmigung der obersten Schulbehörde und stehen unter der Aufsicht derselben. Die Genehmigung darf nur unter ausdrücklicher Anführung der Gründe versagt werden.

§. 11. Wenn die Eltern eines schulpflichtigen Kindes oder deren Stellvertreter ihre Verpflichtung in Bezug auf die Unterrichtung ihres Kindes in einer der in diesem Gesetze namhaft gemachten Richtungen versäumen, so sind dieselben, namentlich im Wiederholungsfalle, auf Antrag der Schulbehörde mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haftstrafe zu belegen.

Die beigezogenen Geldstrafen fallen der betreffenden Schulgemeinde zur Verwendung für Schulzwecke zu.

Im äussersten Falle kann auf Antrag der Schulbehörde die Erziehung den Eltern oderderen Stellvertretern durch das Vormundschaftsgericht ganz entzogen und einer andern Pflege anvertraut werden. (cf. §. 16. des Gesetzes über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen vom 27. März 1872.)

Die Zahl der von *einem* Lehrer zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 80 nicht übersteigen. Wird diese Zahl nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre überstiegen, so ist für die Errichtung einer zweiten Classe unter einem zweiten Lehrer und für die Herstellung der nöthigen Localitäten und Schuleinrichtungen zu sorgen.

Ein *zeitweiliger Nachlass* hierin kann von der obersten Schulbehörde nur unter besonderen Umständen, namentlich dann zugestanden werden, wenn die Gemeinde dürftig ist und der Lehrer zugleich durch besondere Anstrengung und Leistungsfähigkeit auch bei getheiltem Unterrichte die grosse Kinderzahl nach dem Urtheile der obersten Schulbehörde zu befriedigendem Schulziele zu bringen vermag.

Lehrern, welche zeitweilig durch gesteigerte Kraftanstrengung die Beanstandung der Errichtung einer zweiten Schule solchergestalt möglich machen, ist von der betreffenden Schulgemeinde eine von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden jährliche Extravergütung zu gewähren.

§. 13. Schulen, an denen wenigstens drei Lehrer in ebenso viel Classen thätig sind, können als gegliederte Schulen der Leitung des ersten Lehrers unterstellt werden, auf welchen alsdann zugleich die nächste Aufsicht über die ganze Schule übergeht. Ist die Zahl der Schulclassen so gross, dass nach dem Ermessen der obersten Schulbehörde diese Einrichtung nicht mehr genügt, so ist zur Anstellung eines Rectors zu schreiten.

II. Die Schullehrer.

§. 14. Die Ausbildung der Volksschullehrer des Grossherzogthums erfolgt auf den vom Staat zu diesem Zwecke errichteten und unterhaltenen Schullehrer-Seminarien und deren Vorbereitungsschulen.

Der obersten Schulbehörde bleibt jedoch vorbehalten, auch anderswo hinreichend ausgebildete Volksschullehrer, welche sich über ihre Qualification genügend auszuweisen vermögen, im Schuldienst anzustellen.

§. 15. Die Einrichtung und die Lehrziele dieser Seminare sind von der obersten Schulbehörde so zu bestimmen, dass die darin den künftigen Lehrern ertheilte theoretische und praktische Unterweisung dem Bedürfnisse der Volksschule entspricht.

§. 16. Der Seminarist, welcher nach vollendetem Schulcursus das Zeugniss der Reife erlangt hat, wird unter die Schulamts-Candidaten aufgenommen und ist verpflichtet, zunächst in provisorischer

Anstellung sich im Volksschuldienst des Grossherzogthums verwenden zu lassen.

Die in solcher provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit gilt als Vorbereitungsdienst.

§. 17. Nach dieser provisorischen Verwendung, die in der Regel zwei Jahre währt, und nach bestandenem zweiten Examen erfolgt die denfinitive Anstellung durch die oberste Schulbehörde mittelst Ministerial-Decrets.

Die Anstellung als Rector setzt in der Regel eine wohlbestandene besondere Rectorats-Prüfung voraus.

§. 18. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich auf eine andere Schulstelle versetzen zu lassen, sobald dies ohne Einbusse in seinem Diensteinkommen geschieht. Vor der Beschlussfassung hierüber ist der Lehrer und die betroffene Gemeinde zu hören.

§. 19. Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschliesslich des Turnunterrichtes, aber ausschliesslich des gegen besondere Vergütung zu ertheilenden Unterrichts in der Fortbildungsschule (§. 75), bei sich nöthig machender Vertretung eines andern Lehrers vorübergehend auch noch mehr Lehrstunden nach Anordnung der Schulbehörde zu halten, den vorgeschriebenen Lehrplan nicht ohne ausdrückliche Genehmigung dieser letzteren zu verändern, überhaupt die ihm von seine vorgesetzten Behörden ertheilten Weisungen zu befolgen, namentlich auch in der Handhabung der Disciplin und im Gebrauche der Strafmittel.

§. 20. Jeder Lehrer ist verpflichtet, auf seine stete Fortbildung bedacht zu sein und an den amtlichen Lehrer-Conferenzen und Lesezirkeln sich zu betheiligen.

Die Ertheilung von Privat-Unterricht, die Führung der Kirch- und Gemeinde-Rechnungen und die Besorgung der Gemeindeschreiberei ist dem Lehrer gestattet, so weit und so lange dies nach dem Urtheile seiner vorgesetzten Behörde ohne Nachtheil für seinen Schuldienst geschehen kann.

Zu anderen Nebengeschäften bedarf er der vorgängigen Erlaubniss seiner vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 22. Während der Krankheit oder sonstigen Behinderung eines Lehrers oder Rectors, sowie während der Vacanz einer solchen Stelle sind die übrigen Lehrer desselben Orts oder der Umgegend nach näherer Bestimmung und Anordnung der Bezirks-Schulbehörde zur stellvertretenden Aushilfe verpflichtet. Wenn die Zeit dieser Stellvertretung nicht länger als einen Monat währt, so ist sie unentgeldlich zu leisten. Erstreckt sie sich aber über diese Frist hinaus,

so ist sie nach den im Verordnungswege zu bestimmenden Sätzen zu vergüten.

§. 23. Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe zu übernehmen.

§. 24. Die dem Lehrer nach jedes Orts Herkommen obliegenden kirchlichen Functionen ist derselbe auch künftig zu verrichten verbunden. (cf. §. 34.) Dagegen ist er zu dem Glocken- und Uhrdienst, dem Gregorius- und Neujahrs-Singen, dem Gevatterbrieftragen, Hochzeitsbitten und Chorrock-Tragen nicht verpflichtet.

§. 25. Diejenigen Gemeinden, welche ohne Staatshilfe für die Besoldung ihrer Lehrer, einschliesslich der Alterszulagen, und die sonstigen Bedürfnisse ihrer Schule sorgen, haben das Recht der Anstellung ihrer Lehrer unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts der obersten Schulbehörde.

Dieses Anstellungsrecht wird durch den Orts-Schulvorstand ausgeübt. Zu der Wahl ist der Gemeinde eine vierwöchige Frist nachgelassen. Läuft diese Frist ohne Erklärung der Wahl von Seiten der Gemeinde ab, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte, bezüglich neu begründete Schulstelle.

In allen übrigen Gemeinden des Grossherzogthums werden die Schulstellen von der obersten Schulbehörde besetzt.

§. 26. Vor definitiver Anstellung eines Schullehrers wird der Schulvorstand auch der nicht mit Patronatsrecht versehenen Gemeinde mit seinen etwaigen Einwendungen gehört. Ueber den Werth derselben entscheidet die oberste Schulbehörde, unter Angabe der Gründe im Falle der Abwisung des Wiederspruchs der Gemeinde. Hat sich der Schulvorstand nicht binnen 4 Wochen vom Tage der an ihn gelangten Aufforderung an vernehmen lassen, so schreitet die oberste Schulbehörde auch ohne Gehör desselben mit der Stellbesetzung vor.

§. 27. Die Uebertragung von Kirchendiensten an den einzelnen Lehrer Seitens der obersten Schulbehörde kann nur mit Zustimmung des betreffenden Kirchgemeinde-Vorstandes, bezüglich der höheren kirchlichen Behörde geschehen.

Wo mit Rectorstellen noch kirchliche Functionen verbunden sind, ist dem Landesfürsten vorbehalten, deren Abtrennung anzuordnen, sobald dies im Interesse der kirchlichen oder Schulverwaltung angemessen erscheint. Solange diese Abtrennung nicht erfolgt ist, bleibt die Regulirung ihrer Gehalts-Verhältnisse in das Ermessen der Staatsregierung gestellt.

§. 28. Bei der mit einem Umzuge verbundenen ersten Anstel-

lung eines Lehrers wie bei der Versetzung desselben in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welcher er angestellt oder an welche er versetzt wird, für die Umzugskosten eine Vergütung von 60 Reichsmark an den definitiv angestellten und von 30 Reichsmark an den provisorisch verwendeten Lehrer zu gewähren, sofern sie nicht den Umzug in natura bewirkt. In Fälllen des Umzugs eines definitiv angestellten Lehrers, wo letzteres nicht thunlich ist und die wirklichen Umzugskosten den Betrag von 60 Reichsmark erheblich übersteigen, bleibt der obersten Schulbehörde vorbehalten, dem Lehrer aus der Volksschulcasse einen angemessenen Zuschuss zu bewilligen.

Ein Lehrer, welcher früher als sechs Jahre nach Uebernahme der Stelle dieselbe aus eigenem Antriebe wieder verlässt oder auf sein Ansuchen versetzt wird, hat auf Verlangen der Schulgemeinde die von dieser empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten. Wenn die oberste Schulbehörde einen Lehrer vor Ablauf von sechs Jahren aus anderen Gründen als auf Antrag des Lehrers oder der Gemeinde versetzt, bleibt eine billige Entschädigung der Gemeinde für die gehabten Umzugskosten aus der Volksschulclasse nach dem Ermessen der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§. 29. Die Berechnung des mit jeder Schulstelle verbundenen Diensteinkommens erfolgt nach der jedesmal neuesten Veranschlagung der einzelnen Besoldungstheile in der Besoldungstabelle. Etwaige von der Gemeinde dem Lehrer für seine Person über die eigentliche Stelldotation und die gesetzliche Minimal-Besoldung hinaus bewilligte Zuschüsse werden bei Berechnung der Alterszulagen wie der Pension und des Wartegeldes nicht mit in Betracht gezogen.

§. 30. Die vorhandenen, über die Minimal-Besoldung hinausgehenden Stelldotationen sollen in der Regel sowohl hinsichtlich der Gesammtbetrags als hinsichtlich der einzelnen Besoldungstheile unverändert bleiben; es dürfen jedoch zur billigen Ausgleichung oder Abstufung des Einkommens schon vorhandener oder neue zu begründender Schulstellen in einer und derselben Gemeinde bleibende Uebertragungen von einer Stelle auf eine andere durch Beschluss des Schulvorstandes mit Genehmigung der obersten Schulbehörde stattfinden, soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

§. 31. Ueber die den Lehrern zu gewährenden Minimal-Besoldungen und Alterszulagen trifft ein besonderes Gesetz Bestimmung.

In Bezug auf die Normirung der Minimal-Besoldungen und Alterszulagen sind sämmtliche Orte in classificirte und nichtclassi-

ficirte, die ersteren wiederum in drei Classen einzutheilen. Diese Eintheilung wird von der Staatsregierung auf Grund der seitherigen bewirkt. Es bleibt derselben jedoch vorbehalten, im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirks-Ausschusse nicht classificirte Orte unter die classificirten und umgekehrt classificirte unter die nicht classificirten zu versetzen und Versetzungen aus einer Classe in die andere vorzunehmen.

In den nichtclassificirten Orten ist dem Lehrer eine Dienst-Wohnung in Natur zu gewähren, welche nicht blos die nöthigen Wohnungs-, sondern auch die nöthigen Wirthschaftsräume, wie sie der mit der Stelle verbundenen Oeconomie entsprechen, zu erhalten hat. Ueber das Einzelne dieser Erfordernisse werden Vorschriften im Verwaltungswege ertheilt.

In den classifizirten Orten ist das Einkommen der einzelnen Stellen, mit welchen in der Regel (§. 30) die bisherigen Besoldungstheile verbnnden bleiben, durch Ortsstatute, welche der Bestätigung der obersten Schulbehörde unterliegen, in angemessener Abstufung festzustellen.

§. 32. Die Erträge vacanter Lehrerstellen, soweit sie nicht für die sogenannte Gnadenzeit und zur Bestreitung des Vicariats zu verwenden sind, wie die vacanten Mehrbeträge in den Fällen, wo noch nicht definitiv angestellten Lehrern oder wenn Lehrerinnen nicht das volle Stelleinkommen gewährt wird, fallen dem Wittwen-Fiscus der Schullehrer insoweit zu, als sie nicht in Zuschüssen aus Staatsmitteln bestehen.

§. 33. Der obersten Schulbehörde bleibt vorbehalten, Lehrern an solchen Orten deren Lage und Beschaffenheit ihnen besondere Entbehrungen und Schwierigkeiten bereiten, Localzulagen innerhalb der Grenzen der hierfür etatmässig zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen.

§. 34. Die Accidencien, welche einem Lehrer, der zugleich einen niederen Kirchendienst versieht, für diesen Dienst zufliessen, gelten als Nebeneinkommen, welches bei Berechnung der Lehrer-Besoldung, der Alterszulagen und der Pension nicht in Betracht kommt.

§. 35. Ein definitiv angestellter Lehrer, welcher entweder 40 Jahre lang in definitiver Anstellung gedient hat oder 70 Jahre alt oder wegen einer nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführten körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ein Recht darauf, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt zu werden. Unter

denselben Voraussetzungen hat aber auch die oberste Schulbehörde das Recht, ihn ohne sein Ansuchen in Ruhestand mit der gesetzlichen Pension zu versetzen.

Der Ruhegehalt der Lehrer wird nach denselben Grundsätzen bemessen, welche jeweilig für die Pensionen der Grossherzoglichen Staatsdiener gesetzlich gelten. Dabei ist jedoch der Besoldung auch die Alterszulage, ungeachtet ihrer Widerruflichkeit, soweit der Lehrer zur Zeit der Pensionirung sich thatsächlich im Genusse derselben befindet, hinzuzurechnen.

An den Pensionen der dermalen schon emeritirten Lehrer wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 36. Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren, wenn der pensionirte Lehrer ohne eingeholte Erlaubniss bleibend in andere öffentliche Dienste tritt.

§. 37. Will ein Lehrer aus dem Volksschuldienste des Grossherzogthums freiwillig ausscheiden, so kann er dies ohne vorherige Genehmigung der obersten Schulbehörde nur am Schlusse eines Schulhalbjahres und nur nach vorgängiger, mindestens dreimonatlicher Kündigung.

§. 38. Gegen den Lehrer, welcher sich grober Pflichtwidrigkeiten schuldig macht, oder Ordnungswidrigkeiten wiederholt begeht, tritt, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, das Besserungsverfahren ein, namentlich wenn er:

1) ohne den erforderlichen Urlaub sich von dem ihm angewiesenen Wohnorte entfernt und dabei seine Amtspflicht verabsäumt,
2) es an Fleiss und Pünktlichkeit bei der Vorbereitung zum Unterricht und bei dem Unterricht selbst fehlen lässt,
3) ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden oder achtungswidrig gegen seine Vorgesetzten sich benimmt,
4) unverträglich in dienstlicher Beziehung ist,
5) die amtliche Stellung zu eigennützigen Zwecken missbraucht,
6) die Schuljugend hart oder unangemessen behandelt,
7) der Trunk- oder Spielsucht fröhnt, leichtsinnig Schulden macht, mit übel berüchtigten Personen oder an unpassenden Orten verkehrt, oder sonst in unwürdiger, seine berufliche Wirksamkeit beeinträchtigender Weise sich benimmt.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einem von dem Bezirksschulamte nach vorgängiger Feststellung der beschwerenden Handlungen zu ertheilenden *schriftlichen Vorhalte und Verweise* und

einer Bedrohung mit zeitweiliger Amtsenthebung und Gehaltsentziehung bis zu drei Monaten, falls keine Besserung eintritt.

Dieser Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn nach Ertheilung desselben drei Jahre verflossen sind, ohne dass der Lehrer von Neuem Anlass zur Unfriedenheit gegeben hat.

Werden dagegen wider denselben innerhalb dieses Zeitraums neue derartige Beschwerden erhoben, so ist nach vorgängiger Feststellung des Thatbestandes über die bereits angedrohte zeitweilige Amtsenthebung oder Ertheilung eines Verweises Beschluss zu fassen, und zugleich der *zweite Vorhalt*, ebenfalls schriftlich, zu ertheilen und zwar dieser mit der Androhung bleibender Dienstentlassung bei nicht eintretender Besserung. Dieser zweite Vorhalt sowie die zeitweilige Amtsenthebung wird nach Gehör des Lehrers von der obersten Schulbehörde verfügt und eröffnet.

Bleibt auch dieser zweite Vorhalt ohne Wirkung, so kann von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Lehrers die bleibende Dienstentlassung verfügt werden.

§. 39. *Ohne vorausgegangenes Besserungsverfahren* kann Dienstentlassung von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Lehrers und Feststellung des Thatbestandes verfügt werden, wenn der Lehrer

a) zu Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Monaten strafrechtlich verurtheilt wird, oder

b) fleischlich sich vergeht, sonst unzüchtig sich benimmt, oder gar die Schuljugend unzüchtig behandelt, oder sonst eine Handlung begeht, welche eine Fortsetzung seiner amtlichen Wirksamkeit unmöglich macht.

§. 40. Gegen die von der obersten Schulbehörde verfügte Dienstentlassung steht dem Lehrer Recurs an die Entscheidung des Grossherzogs im Gesammt-Ministerium binnen zehn Tagen zu. Neben diesem Recurse steht dem Lehrer alternativ binnen gleicher ausschliesslicher, nicht erstreckbarer Frist Provocation auf gerichtliche Entscheidung zu, welchen Falls der Staatsanwalt unter Mittheilung der betreffenden Akten beauftragt wird, den entsprechenden Antrag nach dem Beschlusse der obersten Schulbehörde auf Dienstentlassung bei dem zuständigen Kreisgerichte zu stellen, dieses aber den Lehrer über die Anschuldigungspunkte zu vernehmen, alle erforderlichen Erörterungen anzustellen und nach Massgabe dieses Gesetzes zu entscheiden hat, ob dem Antrage stattzugeben sei oder nicht.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen Berufung an das Appellationsgericht zu, welches in zweiter und letzter Instanz erkennt.

Mit der Dienstentlassung hört der Bezug des Diensteinkommens, sowie der Anspruch auf Pension und die Mitgliedschaft am Lehrer-Wittwen-Fiscus auf.

§. 41. *Dienstentsetzung* tritt unbedingt ein, wenn gegen einen Lehrer wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter richterlich erkannt wird.

§. 42. Ob während der gegen einen Lehrer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung dessen vorläufige Amts-Suspension zu verfügen sei, bleibt dem Ermessen der obersten Schulbehörde überlassen.

§. 43. Abgesehen von den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen der Unwürdigkeit oder Dienstuntauglichkeit, welche Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Pensionirung zur Folge haben, können Lehrer auch zur Disposition gestellt, d. h. ihres Amtes unter Belassung von $^4/_5$ ihres bisherigen Diensteinkommens dann enthoben werden, wenn sie entweder

1) in Folge veränderter Schuleinrichtung entbehrlich oder
2) durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschliessende, Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung ihrer Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist, oder wenn es
3) sonst aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst erforderlich erscheint.

In Betreff des Verfahrens bei der Stellung eines Lehrers zur Disposition, in Betreff des Beginns und Aufhörens des Wartegeldes und in Betreff der sonstigen Rechtsverhältnisse, namentlich auch der Wiederverwendung des zur Disposition gestellten Lehrers gelten dieselben Grundsätze, welche in Betreff der Stellung eines wirklichen Staatsdieners zur Disposition gesetzliche Geltung haben.

Das Diensteinkommen des Lehrers wird bei Feststellung des Wartegeldes ebenso berechnet wie bei Feststellung der Pension (cfr. §. 35).

§. 44. Der Unterricht in der Volksschule, namentlich für die drei ersten Schuljahre kann auch einer Lehrerin übertragen werden, über deren hinreichende Vorbildung genügender Ausweis vorliegt. Das Urtheil über diesen Ausweis, wie die Beschlussfassung über die Verwendung der Lehrerin selbst, steht der obersten Schulbehörde zu.

Die Bedingungen ihrer Anstellung dagegen werden in jedem einzelnen Falle durch einen vom Schulvorstand mit der Lehrerin ab-

zuschliessende und von der obersten Schulbehörde zu genehmigende Vertrag festgestellt.

III. Die Schulgemeinde.

§. 45. Jede politische Gemeinde bildet für sich allein oder mit anderen politischen Gemeinden zusammen eine Schulgemeinde. Ueber die Bildung und Trennung zusammengesetzter Schulgemeinden — Einschulungen und Ausschulungen — beschliesst der Landesfürst mit Zustimmung der darüber zu hörenden betheiligten Gemeinden. Die von den Gemeinden versagte Zustimmung kann von den betreffenden Bezirk-Ausschüssen ergänzt werden.

§. 46. Ueber die Einziehung bestehender, wie über die Gründung neuer Schulen und Schulclassen nach dem hervortretenden Bedürfnisse und der gesetzlichen Regel (cfr. §. 12.) entscheidet die oberste Schulbehörde.

§. 47. Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa Kirchcassen oder andere Institute oder Personen zufolge eines Privatrechtstitels beitragspflichtig sind, zunächst den Schulgemeinden ob.

Diese Pflicht der Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung einer Volksschule für die in ihrer Mitte wohnenden schulpflichtigen Kinder erstreckt sich jedoch nur auf *eine* — wenn auch nach der Bestimmung des §. 12 mehrclassige — Schule ohne Unterschied der Confession der einzelnen Kinder.

Gehören Kinder verschiedener Confession der Ortsschule an, so kann von der obersten Schulbehörde nach Vernehmung der betreffenden kirchlichen Behörden auch ein mehrfacher Religionsunterricht an derselben Schule angeordnet werden.

§. 48. Die Leistungspflicht der Schulgemeinden in Bezug auf die Volksschule umfasst namentlich folgende Leistungen: sie hat zu sorgen:

1) für die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Schulhäuser und Lehrerwohnungen nach Vorschrift der obersten Schulbehörde, sowie für die Erhaltung der zu den Schulstellen gehörigen Grundstücke;
2) für die Deckung der Umzugs- und Einführungskosten der Lehrer nach Massgabe des §. 28.;
3) für die Aufbringung der gesetzlichen Minimal-Besoldungen der Lehrer, insoweit nicht bereits höhere Besoldungen von ihnen erbracht werden, ingleichen der Besoldungen der Lehrerinnen;

4) für die Schuleinrichtungen, sowie für die Reinigung und Heizung der Schulstuben;
5) für die Lehrmittel derjenigen Kinder, deren Eltern oder Erzieher sie aus Dürftigkeit nicht anzuschaffen vermögen:
6) für die etwaigen Kosten eines gesonderten Unterrichts, falls die Familie des abgesonderten Kindes dieselbe nicht aufzubringen vermag;
7) für die Aufbringung der Extra-Vergütung für den Lehrer im Falle des §. 12;
8) für die Aufbringung der Kosten der Stellvertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer nach Massgabe des §. 22.
9) für die Pension der in Ruhestand versetzten und für das Wartegeld der zur Disposition gestellten Lehrer in Gestalt einer aversionellen auf Mark abwärts abgerundeten Leistung von 4 Procent der bei der Bemessung der Pension in Betracht kommenden Schul-Besoldungen von Seiten der Schulgemeinde an die Volksschulcasse.

§. 49. Die für die Schule ihres Bezirks erforderlichen Mittel werden von der einzelnen Gemeinde ebenso aufgebracht, wie andere Gemeindelasten.

In Betreff des Schulgeldes gelten folgende Bestimmungen:
1) die Einführung eines Schulgeldes da, wo gegenwärtig keines erhoben wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des bestehenden Schulgeldes erfolgt durch ein Ortsstatut, das der Bestätigung der obersten Schulbehörde bedarf;
2) das Schulgeld ist nur von denjenigen Kindern zu entrichten, welche die Schule wirklich besuchen;
3) es muss von der Gemeinde eincassirt werden;
4) die Kinder der an derselben Schule thätigen Lehrer, sowie die Zöglinge der Waisenanstalt sind frei von Schulgeldentrichtung;
5) so lange eine Gemeinde kein angemessenes Schulgeld erhebt, hat sie keinen Anspruch auf Staats-Zuschuss zur Ergänzung der gesetzlichen Minimal-Dotation ihrer Schulstellen.

§. 50. Bei Bildung einer zusammengesetzten Schulgemeinde trifft über die Vertheilung der Schullasten unter die einzelnen Gemeinden, aus denen sie besteht, die oberste Schulbehörde, mit Ausschluss des Rechtswegs, Entscheidung nach Vernehmung des betreffenden Bezirks-Ausschusses.

Bei dieser obersten Entscheidung, welcher zunächst der Versuch der eigenen Einigung der betreffenden Gemeinden vorauszugehen hat, wird, unter billiger Berücksichtigung des Herkommens, die Seelenzahl und das Einkommen nach der Aufstellung für die Staatssteuer, der Besitz der Schule im Orte und die grössere oder geringere Entfernung von demselben in Betracht kommen.

In gleicher Weise kann die Vertheilung der Schullasten bei bereits bestehenden zusammengesetzten Schulgemeinden von der obersten Schulbehörde nach Vernehmung des Bezirks-Ausschusses abgeändert werden.

§. 51. Bei Trennung einer zusammengesetzten Schulgemeinde erfolgt die finanzielle Auseinandersetzung der dieselbe bildenden einzelnen Gemeinden, dafern sich diese nicht freiwillig in anderer Weise einigen, gleichfalls, und zwar mit Ausschluss des Rechtswegs, nach Bestimmung der obersten Schulbehörde, nachdem dieselbe den Bezirks-Ausschuss darüber vernommen hat.

§. 52. Die einzelne Ortsschule wird in ihren rechtlichen Beziehungen durch den Schulvorstand vertreten.

Der Schulvorstand ist zugleich die unterste Schulbehörde.

§. 53. Der Schulvorstand besteht

1) in *einfachen* Schulgemeinden:

a. aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter,

b. aus dem oder den Geistlichen des Orts, in deren Confession Unterricht in der Volksschule ertheilt wird; — wo mehr Geistliche je einer solchen Confession am Orte sind, bestimmt die oberste Schulbehörde denjenigen von ihnen, welcher dem Schulvorstande angehören soll;

c. aus dem Schullehrer, — wo mehrere an einer Schule angestellt sind, aus dem ersten derselben —, wo gegliederte Schulen mit wenigstens fünf Lehrern bestehen, aus dem Leiter jeder Schule und einem von dem Lehrer-Collegium jährlich zu wählenden weiteren Lehrer dieser Schule;

d. aus soviel vom Gemeinderathe, oder — wo ein solcher nicht besteht — von der Gemeindeversammlung aus ihrer resp. Mitte jährlich gewählten Schulverordneten, als andere Mitglieder (a. b. c.) im Schulvorstande sich befinden.

In classificirten Orten I. Classe sind mindestens sechs Schulverordnete aus dem Gemeinderathe jährlich zu wählen.

2) In *zusammengesetzten* Schulgemeinden treten den vorstehend unter 1, a. b. c. und d. bezeichneten Mitgliedern aus der

Muttergemeinde noch die Bürgermeister der eingeschulten Gemeinden und deren Stellvertreter zu einem zusammengesetzten Schulvorstande hinzu. Wo aber eine Gemeinde es verlangt und die Rücksicht auf Ausgleichung einer auffallenden Ungleichheit des Stimmenverhältnisses gegenüber dem Beitragsverhältnisse bei Aufbringung der Schullasten es erfordert, soll eine veränderte Vertretung der Gemeinden im Schulvorstande mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses von der obersten Schulbehörde angeordnet werden.

§. 54. Der Schulvorstand ist betraut mit der *Aufsicht über die Ortsschule*, vorbehältlich der an gegliederten Schulen vom ersten Lehrer oder Rector zu führenden nächsten Aufsicht, und mit der *Fürsorge für die Interessen derselben in allen Beziehungen*, sowohl was die äusseren als was die inneren Verhältnisse betrifft.

Er bereitet die Vorlagen für die vorgesetzte Schulbehörde vor und führt die Beschlüsse derselben aus.

Er verwaltet und vertritt das Schulvermögen.

§. 55. Was insbesondere die Verwaltung des Schulvermögens und die Verfügung über dasselbe betrifft, so hat der Schulvorstand dieselben Rechten und Pflichten, welche in anderen Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorstand, bezüglich der Gemeinderath und die Gemeindeversammlung, nach Vorschrift der Gemeindeordnung haben, jedoch in solchen Fällen, welche eine Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt haben, nur innerhalb der Grenzen des von dem Schulvorstande jährlich aufzustellenden und von dem Gemeinderathe, bezüglich von der Gemeindeversammlung, genehmigten Etats. Nur wo es sich um Errichtung von Ortsstatuten, um die Veräusserung von Grundstücken, welche der Schule gehören, oder von diesen gleichstehenden Gerechtigkeiten, um den Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern und anderen Grundstücken zum Besten der Schule, um die Aufnahme eines Darlehens oder um Bewilligung einer Besoldungs-Erhöhung für den Lehrer über das gesetzliche Mass hinaus, oder um andere in dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben handelt, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Zu solchen Verhandlungen des Gemeinderathes sind auch die Geistlichen und Schullehrer, welche im Schulvorstande sitzen, zuzuziehen und nehmen an denselben mit berathender Stimme Theil.

Zur Errichtung von Ortsstatuten, zur Veräusserung von Grundstücken oder ihnen gleichstehenden Gerechtigkeiten, zum Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern oder anderen Grundstücken

zum Besten der Schule bedarf es überdies noch der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§. 56. Die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit von dem Schulvorstande oder andern Schulbehörden gefassten Beschlüsse sind, auch insofern sie eine Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt haben, für letztern massgebend und von der Gemeindebehörde auszuführen.

§. 57. Wird vom Schulvorstande oder vom Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, die Nothwendigkeit einer von der competenten Schulbehörde angeordneten Ausgabe für Schulzwecke bestritten oder verweigert, so hat die Schulbehörde das Recht, das durch die Gemeindeordnung für den Fall der Verweigerung nothwendiger Gemeindeausgaben Seitens der Gemeinde geordneten Verfahren beim Bezirks-Ausschusse einzuleiten. Die über die Nothwendigkeit einer Gemeindeausgabe für Schulzwecke von der obersten Schulbehörde ausgesprochene Entscheidung ist massgebend.

§. 58. Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Bürgermeister, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Schulvorstandes, bereitet die Berathungsgegenstände für denselben vor und sorgt für den geordneten Geschäftsgang in demselben, namentlich auch für die ordnungsmässige Erstattung der Berichte an die vorgesetzte Schulbehörde und für die Erledigung der sonstigen Geschäftsaufgaben des Schulvorstandes.

An Berathungen und Beschlussfassungen, welche die Person oder das persönliche Interesse des Schullehrers berühren, nimmt dieser letztere keinen Theil.

§. 59. Der Schulvorstand ist befugt, einzelne Verwaltungsangelegenheiten einzelnen seiner Mitglieder zur besonderen Besorgung — immer jedoch unter Wahrung der eigenen Aufsichtspflicht — zu übertragen.

Die ihm nach §. 54 zugewiesene Aufsicht über die Ortsschule *muss* der Schulvorstand unter obigem Vorbehalte an eines seiner Mitglieder übertragen. Diese Wahl findet auf drei Jahre statt; scheidet das für diese Aufsicht gewählte Mitglied früher aus, so muss eine Neuwahl erfolgen. Sollte der Schulvorstand die Wahl unterlassen oder sollte das erwählte Mitglied sich nach dem Urtheile des Schulamtes und nach der Ansicht der obersten Schulbehörde als unfähig zur Ausführung der ihm übertragenen Aufsicht erweisen, so ist die oberste Schulbehörde berechtigt, unter Anführung der Gründe für den einzelnen Fall ein anderes Mitglied des Schulvorstandes mit der Führung dieser Aufsicht auf so lange zu beauftragen, als

die Functionen des von dem Schulvorstande gewählten, von der obersten Schulbehörde zurückgewiesenen Mitgliedes gedauert haben würden.

Das mit der Aufsicht über die Ortsschule beauftragte Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, dem Schullehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen.

§. 60. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verhandlungen und den Geschäftsgang bei den Gemeinderäthen sind auch für die Schulvorstände massgebend, soweit im Vorstehenden nicht etwas Anderes geordnet ist.

IV. Der Staat.

§. 61. Der Staat ordnet und überwacht, unterstützt und ergänzt die Pflege der Volksschulen Seitens der Gemeinden; ersteres durch Führung der Oberaufsicht über das ganze Volksschulwesen und durch Bestimmung seiner Einrichtung in allen Stücken, letzteres durch Darbietung nöthiger Zuschüsse und Beihülfen.

§. 62. Die finanzielle Beihülfe des Staates besteht darin, dass aus Staatsmitteln

1) da, wo die Gemeinden nach dem Ausspruche des Bezirks-Ausschusses zu dürftig sind, um die Last selbst und allein tragen zu können,
   a) die Lehrer-Besoldung bis auf den gesetzlichen Minimalbetrag erhöht,
   b) die Kosten des gesonderten Unterrichts eines Kindes (§§. 8, 48 Z. 6),
   c) die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer (§§. 22, 48 Z. 8) getragen, sowie
   d) zum Neubau und zur Repératur der Schulhäuser und Schullehrer-Wohnungen innerhalb der Grenzen der dazu verfassungsmässig bewilligten Mittel Unterstützungen gewährt werden;
2) zur Erreichung der gesetzlichen Alterszulagen der Lehrer dasjenige zugeschossen wird, was die Stelldotationen noch ungedeckt lassen;
3) den Lehrern an besonders entbehrungsreichen Orten Localzulagen innerhalb der Grenzen der dafür verfassungsmässig bewilligten Mittel (cf. §. 33) gewährt;
4) die gesetzlichen Pensionen und Wartegelder der Lehrer — gegen Empfangnahme des gesetzlichen Zuschusses der Gemeinden von den Stelldotationen (§. 48) — bestritten und

5) zur Gewährung von Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Volksschullehrer diejenigen Zuschüsse geleistet werden, welche neben den sonstigen Einnahmequellen des Lehrerwittwenfiscus verfassungsmässig verwilligt werden.

§. 63. Das dem Schulvorstande der Gemeinde zunächst übergeordnete Organ des Staats zur Beaufsichtigung und Ordnung des Volksschulwesens ist einerseits

1) der Schul-Inspector als technischer Beamter für die Beaufsichtigung der Lehrer in ihrem Leben und Wirken, der Schuleinrichtung und des Schulunterrichts in dem ihm von der obersten Schulbehörde zugewiesenen Bezirke;

andrerseits

2) das Schulamt, welches aus dem betreffenden Bezirks-Director und dem zuständigen Schul-Inspector gebildet wird, und die Aufsicht über die äusseren (Verwaltungs- und Disciplinar-) Angelegenheiten der Schulen und der Lehrer des Bezirks führt.

§. 64. Der Schul-Inspector muss:

1) die Schulen seines Bezirks von Zeit zu Zeit visitiren und die dabei oder auf sonstigem Wege zu seiner Kenntniss kommenden Mängel des Unterrichtswesens entweder — soweit dies thunlich — selbst alsbald abstellen oder höheren Orts zur Anzeige und Abstellung bringen. Er hat vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:
   a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ertheilten Instructionen und sonstigen Anordnungen in Betreff der Schuleinrichtungen,
   b. auf die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstands,
   c. auf den Fleiss und das Verhalten der Lehrer, ihre Lehrmethode und die Fortschritte der Kinder, die Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit, die in der Schule herrscht,
   d. auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren Nebenbeschäftigung,
   e. auf die äusseren Bedürfnisse der Schule und das Verhalten der Gemeinde ihren desfallsigen Pflichten gegenüber.
2) Der Schul-Inspector hat die Lehr- und Stundenpläne der Schulen seines Bezirks entsprechend den bestehenden allgemeinen Vorschriften festzustellen,
3) die einstweilige Verwaltung erledigter Stellen, der Lehrer sei gestorben oder erkrankt oder sonst behindert, zu ordnen,

4) über Urlaubsgesuche der Lehrer, sofern sie mehr als drei und weniger als vierzehn Tage zum Gegenstande haben, Entschliessung zu fassen,

5) die der Entwickelung des Schulwesens und der Fortbildung der Lehrer dienenden Conferenzen zu veranstalten und zu leiten,

6) die Privatschulen seines Bezirks zu beaufsichtigen.

§. 65. Jeder Schul-Inspector hat am Jahresschlusse einen eingehenden Bericht über den Befund der abgehaltenen Schulvisitationen und über den Zustand der Schulen seines Bezirks überhaupt zu erstatten und darin die zur Hebung bestehender Uebelstände als nöthig erscheinenden Massnahmen in Vorschlag zu bringen.

§. 66. Dem Schulamte liegen — bezüglich unbeschadet der Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses (§. 62) — ob:

1) die Sorge für die Ausführung der Gesetze und Anordnungen in Bezug auf die äusseren Angelegenheiten der Schulen,

2) alle Geschäfte, welche die Anstellung, disciplinarische Behandlung und Bestrafung, Dispositionsstellung, Pensionirung, Entlassung und Absetzung eines Lehrers mit sich bringt;

3) die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, über die Schullocalitäten und Schuleinrichtungen, über die Vermögensangelegenheiten der Schulstellen, mit Einschluss der Feststellung der Schulbesoldungs-Tabellen, über die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungspflichten;

4) die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln und Erstattung sonst erforderter Gutachten.

§. 67. Oberste Schulbehörde ist das Staats-Ministerium, Departement des Cultus. Ihm steht die oberste Leitung des gesammten Volksschulwesens im Grossherzogthum in allen Beziehungen und nach allen Richtungen, die oberste Anordnungen alles dessen, was zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig oder diensam ist, und die endgiltige Entscheidung aller in der Verwaltung des Volksschulwesens erhobenen Fragen zu.

Auch auf die katholischen Volksschulen des Grossherzogthums leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, namentlich auch was die Ernennung und Wirksamkeit der Schul-Inspectoren und die Zusammensetzung und Competenz der Schulämter betrifft. Nur hinsichtlich des Geschäftsverkehres zwischen den Schul-Inspec-

toren und Schulämtern der katholischen Schulen einerseits und der obersten Schulbehörde (dem Staats-Ministerium) andererseits verbleibt es dabei, dass dieser Geschäftsverkehr durch die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen vermittelt wird.

Die Mitwirkung des Landesfürsten ist in den Fällen erforderlich in welchen das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt.

B. Die Fortbildungsschulen.

§. 68. Aufgabe der Fortbildungsschulen ist, die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen zu befestigen und in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise förderlich für das bürgerliche Leben sind, weiter zu bilden.

§. 69. In jedem Schulbezirke ist eine Fortbildungsschule zu errichten, welche die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmässigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist. Der obersten Schulbehörde bleibt nachgelassen, nach Gehör des Bezirks-Ausschusses von dieser Verpflichtung zu dispensiren.

§. 70. Der Unterricht wird, mindestens während der Wintermonate, wöchentlich zweimal ertheilt.

Der Schulvorstand ist berechtigt, denselben, sei es während des ganzen Jahres oder nur während eines Theils desselben, mit Erhöhung des Lehrziels zu erweitern, jedoch höchstens nur bis zu sechs Stunden wöchentlich.

§. 71. Wird eine Fortbildungsschule mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen, oder handelswissenschaftlichen Bildungs-Anstalt verbunden, so muss Sorge dafür getragen werden, dass denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem *allgemeinen* Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht darin zu Theil werde.

§. 72. Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben auf zwei Jahre erstrecken.

§. 73. In besonderen Fällen darf der Schulvorstand vom Besuche der Fortbildungsschule ausnahmsweise dispensiren.

§. 74. Die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule hebt etwa entgegenstehende privatrechtliche Verpflichtungen auf.

§. 75. Die im Schulbezirke angestellten Volksschullehrer oder Lehrerinnen sind auf Verlangen des Schulvorstandes auch zur Unterrichtsertheilung in der Fortbildungsschule verpflichtet. Sie beziehen dafür ein besonderes, zunächst zwischen ihnen und dem Schulvorstande zu vereinbarendes, eventuell von der obersten Schulbehörde festzustellendes Honorar. Dieses Honorar bildet keinen Theil ihres eigentlichen Diensteinkommens.

§. 76. Die Unterhaltung der Fortbildungsschule liegt der Schulgemeinde ob, sowohl was das Honorar des Lehrers oder der Lehrerin, als auch was die Erhaltung, die Verheizung und Reinhaltung der Schulstube und die Beschaffung der Lehrmittel betrifft.

Auch zur Deckung der Kosten der Fortbildungsschule darf die Gemeinde ein Schulgeld erheben.

§. 77. Denjenigen Schulgemeinden, welche wegen grosser Dürftigkeit von dem betreffenden Bezirks-Ausschusse dazu empfohlen werden, wird auch zu diesen Schulaufwänden eine angemessene Beihülfe aus der Volksschulcasse gewährt.

§. 78. Die Aufsicht über Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden, welche die einfache Volksschule zu beaufsichtigen haben, und in demselben Instanzenzuge ob.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht der Kinder, über die Pflichten der Eltern und Erzieher in Bezug auf die Erfüllung dieser Schulpflicht der Kinder, sowie über die Bestrafung der Versäumniss dieser Pflichten finden auch auf den Besuch der Fortbildungsschule analoge Anwendung.

§. 79. Die Bestimmungen unter 4. und 5. des Patents vom 28. Februar 1817, über die Verbesserungen des Landschulwesens, Abgaben bei Trauungen und Kindtaufen betreffend,

das Gesetz vom 1. Juni 1848 über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen, Zehnten und anderen Abgaben,

das Gesetz vom 3. November 1848 über die Verheizung der Schulstuben und

das Gesetz vom 29. März 1873 über die executivische Beitreibung des Schulgeldes u. s. w. bleiben in Kraft.

Alle übrigen, das Volksschulwesen betreffenden Gesetze sind aufgehoben.

§. 80. Uebergangs-Bestimmung.

Bei Ausführung des §. 63. ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zur Anstellung besonderer Schul-Inspectoren als technische Mit-

glieder des Schulamtes neben dem Bezirks-Director zunächst die seitherigen Schul-Ephoren weiter fungiren zu lassen.

§. 81. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Grossherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Juni 1874 [1]).

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Gross.

1) Mit dem *Gesetze* über das Volksschulwesen im Grossherzogthum Sachsen wurde in demselben Reg.-Bl. zugleich ein weiteres Gesetz vom 24. Juni 1874 zur Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer publicirt.

XIX.

Akten zum kirchlich-politischen Schulconflict in Preussen (1876.)

1. Preussischer Cult.-Min.-Erlass vom 8. Mai 1876, betreffend die Benutzung von Schullocalen für den Beicht- und Communionunterricht.

Der k. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., dass nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmässigen katholischen Religions-Unterrichts und den Volksschulen durch meine Circularverfügung vom 18. Februar d. J. Nr. III. 1025. (*Archiv* Bd. 35. S. 464 ff.) in ordnungsmässiger Weise gesichert ist, nicht in meiner Absicht liegen kann, darüber hinaus die Ertheilung des *kirchlichen* Beicht- und Communionunterrichts in anderer Weise zu beschränken, als dies in der beregten Verfügung geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zwecke nur unter den in Nr. 12. daselbst angegebenen Voraussetzungen generell versagt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Falk.

2. In Sachen des *Religionsunterrichtes* haben die Pfarrer aus der *Diöcese Paderborn* an den hochwürdigsten Bischof Dr. Konrad Martin folgendes Schreiben gerichtet.

Am 28. Juni 1876.

Hochwürdigster Bischof!

Euer bischöfliche Gnaden sind nun schon Monate lang von der Diöcese entfernt, zu deren Hirten Sie Gott bestellt hat. Ihr Herz, welches der von Gott Ihnen anvertrauten Diöcese bis zum letzten Hauche Ihres Lebens gehört, muss schmerzlich bewegt sein im Anblick der Gefahren, welche dem katholischen Character unserer Schulen drohen. Wir wollen Euer bischöflichen Gnaden die Klagen, die wir zu führen uns berechtigt halten, im Einzelnen nicht wiederholen: die Thatsachen sprechen ja auch für sich laut genug.

Für Einen Punkt aber, der erst jetzt in seiner ganzen bedrohlichen Schärfe uns entgegentritt, erlauben wir uns, Euer bischöflichen Gnaden Aufmerksamkeit zu erbitten.

Es ist ein, auch von der königlichen Staatsregierung anerkannter Grundsatz, dass Niemand zur Ertheilung des Religions-Unter-

richts zugelassen werden darf, der nicht in irgend einer Weise vorher den Auftrag oder doch die Zustimmung der Kirche erhalten hat. So lange die staatlichen und kirchlichen Autoritäten rücksichtlich der Herbeiführung des gegenseitigen Einverständnisses principiell einig waren, konnte der Ausdruck dieses Einverständnisses nur untergeordnete Bedeutung beanspruchen. Danach ist es denn auch erklärlich, dass in den preussischen Diöcesen die Ertheilung der sogenannten »*kirchlichen Sendung*« unter verschiedenen Formen stattfand. Für die Diöcesen Münster und Paderborn ist diese Angelegenheit durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 9. August 1858 dahin geregelt, dass die förmliche Ertheilung der kirchlichen Sendung als die Vorbedingung für die Einführung in das Schulamt bezeichnet wird. Als das geringste Mass der der Kirche zugestandenen Betheiligung erscheint die von Commissaren des Staates und der Kirche gemeinsam abzuhaltende Prüfung der Schulamts-Candidaten. Die königliche Staatsregierung hat wiederholt und in der bindendsten Form anerkannt, dass damit die Basis gegeben sei, auf welcher die nöthige Vereinbarung anzustreben sei.

Inzwischen ist durch die schmerzlichen Ereignisse, welche die Thätigkeit der von Gott gesetzten Oberhirten in den Diöcesen Münster und Paderborn gehemmt haben, jede Betheiligung bei den Prüfungen der Schulamts-Candidaten in den gedachten Diöcesen unmöglich gemacht. Die Lehrer treten demnach von jetzt an in das Schulamt ein, ohne irgend einen Auftrag oder auch nur eine Billigung von Seiten der Kirche nachweisen zu können.

Die königliche Staatsregierung hat auch ihrerseits diesen unverkennbaren Nothstand beklagt; sie wird aber nach der augenblicklichen Lage der Gesetzgebung kein Mittel zur Hand haben, um denselben zu beseitigen. Für uns wird der Nothstand um so gefährlicher, als die Verwaltungsbehörden in neuester Zeit rücksichtlich der *Leitung* des Religions-Unterrichtes Grundsätze befolgen, welche das Recht der Kirche auf diese Leitung und damit ein verfassungsmässiges Recht der katholischen Bewohner des preussischen Staates nach unserer Ueberzeugung in Frage stellen müssen.

Auf den Religionsunterricht in den königlichen Seminaren ist in denjenigen Diöcesen, welche keinen staatlich anerkannten Bischof haben, der Kirche jeder Einfluss genommen. Einer nicht unbedeutenden Anzahl von Pfarrern ist die Leitung des Religions-Unterrichtes in ihren Pfarreien geradezu untersagt. Principiell aber beansprucht die Staatsregieruug das Recht, jeden Priester von der Leitung des Religions-Unterrichtes auszuschliessen, dessen Verhalten sie

mit dem *jeweiligen* Staats-Interesse nicht in Einklang bringen zu können glaubt.

Das ist, hochwürdigster Bischof! eine Lage, deren ruhige Hinnahme nur mit der Vernichtung jeder Selbständigkeit der katholischen Kirche abschliessen kann. Zwar können wir der grossen Mehrzahl unserer Lehrer und Lehrerinnen vor Gott und der Welt das ehrende Zeugniss geben, dass sie alles thun, was in ihren Kräften steht, um die ihnen anvertrauten Kinder für Gott und die Kirche zu erziehen. Dieselben erwerben sich gerechten, mit jedem Tage steigenden Anspruch auf den Dank der katholischen Eltern, auf den Dank unserer heiligen Kirche, der sie mit inniger Liebe ergeben sind, und auf den Lohn, den der Herr der Kirche Seinen treuen Dienern zugesichert hat. So freudig wir dieses aussprechen, sind wir doch nicht im Stande, wegen dieser in den *Personen* gründenden augenblicklichen günstigen Lage von der *principiellen* Regelung einer Angelegenheit absehen zu dürfen, von welcher die Zukunft der Kirche in unserm Vaterlande abhängt.

Wir erachten uns zunächst für verpflichtet, der Staatsregierung das Recht zu bestreiten, dass sie *einseitig*, ohne jede Theilnahme der Kirche, zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes den Auftrag ertheilen dürfe. Wir sind entschlossen, jedes gesetzlich erlaubte Mittel zu gebrauchen, um die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen, welche keine kirchliche Sendung nachweisen können, zu hindern. Damit wollen wir aber nicht sagen, dass wir solchen Lehrern die Ertheilung des Religionsunterrichts geradezu unmöglich machen werden: wir sind vielmehr gern bereit, auch unserseits zur Herbeiführung eines Verhaltens beizutragen, welches Lehrer und Schule möglichst schont. Wir halten uns nämlich für berechtigt, während der Dauer des jetzigen Nothstandes den neu eintretenden Lehrern die Erlaubniss zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in unseren Pfarreien zu geben, sofern die betreffenden Lehrer sich uns gegenüber verpflichten, in treuem, engem Anschlusse an die kirchlichen Vorschriften den Religionsunterricht zu ertheilen. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass auch die Staatsregierung ein derartiges vermittelndes Verhalten nicht missbilligen oder hindern wird.

Sofern aber ein Lehrer sich weigern möchte, die verlangte Zusage zu geben, oder *wenn er sich des ihm geschenkten Vertrauens thatsächlich unwürdig machen sollte:* so würden wir, — wenn auch mit schwerem Herzen — uns entschliessen müssen, zur Versagung der kirchlichen Gnadenmittel unsere Zuflucht zu nehmen. Gleich-

zeitig aber würden wir bei unsern Gemeinden darauf dringen, dass sie durch alle Instanzen der staatlichen Verwaltung den Antrag auf Entsendung eines *auch kirchlich qualificirten Lehrers* führen möchten.

Von der Richtigkeit der hier ausgesprochenen Grundsätze glauben wir überzeugt sein zu dürfen. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass wir die entsprechende, vielleicht folgenschwere Handlungsweise nicht eintreten lassen, ehe wir durch oberhirtliche Entscheidung vergewissert sind, dass uns dabei die kirchliche Bewilligung zur Seite steht. Die Natur der in Rede stehenden Angelegenheit verlangt aber, dass wir von der autoriativen Entscheidung unsern Gemeinden offen und rückhaltslos Kenntniss geben. Dieser Umstand verbietet uns, Euer bischöflichen Gnaden Entscheidung zu erbitten. Wir würden bei der augenblicklichen Lage unserer Gesetzgebung durch den offenen Gebrauch eines von Euer bischöflichen Gnaden ausgehenden Mandats Sie selbst und uns Gefahren aussetzen, deren Vermeidung uns als Pflicht erscheint, weil sie ohne Schädigung der kirchlichen Interessen möglich ist.

Von einer andern Stelle aber kann zu uns mit dem Gewichte göttlicher Autorität gesprochen werden. *Der Papst als das Oberhaupt der Kirche*, als der Statthalter Christi auf Erden, kann durch keine Macht der Welt gehindert werden, zu uns zu reden. Indem wir seine Entscheidung zur Sache anrufen, wollen wir gleichzeitig das offene Bekenntniss unserer Glaubensüberzeugung ablegen: dass es der apostolische Stuhl ist, von dem wir in letzter Instanz die Entscheidung über unser Verhalten in allen kirchlichen Angelegenheiten erbitten und annehmen. Nichts soll uns hindern, offen auszusprechen: Wenn der heilige Vater, wenn unser in aller Noth glorreich regierender, heissgeliebter Papst Pius IX. zu uns redet, so verehren wir, der ganzen feindlichen Welt zum Trotze, in seinem Ausspruche den Ausspruch Jesu Christi. Wir bitten heute nur um ein Wort, das uns sagt, ob unser nach den angeführten Grundsätzen einzurichtendes Verhalten dem Geiste der Kirche entspricht.

Genehmigen Sie, hochwürdigster Bischof! die Versicherung der innigsten Verehrung und Liebe, womit wir verharren.

Euer bischöflichen Gnaden treugehorsamste Pfarrer.

(Folgen die Unterschriften.)

3. Die in dem vorstehenden Schreiben ausgesprochenen Grundsätze erhielten die förmliche kirchliche Anerkennung in einem an den hochwürdigsten Bischof Dr. Conrad Martin gerichteten *Breve Sr.*

Heiligkeit vom 31. Juli 1876. Der auf die Paderborner Angelegenheit bezügliche Theil lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

Papst Pius IX.

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischer Segen.

Wenn nach dem Ausspruch des Apostels seit den ältesten Zeiten Jene, die durch den Glauben Gerechtigkeit wirkten, geprüft worden sind und das Schwerste erduldeten, umherirrten in Mangel, bedrängt und misshandelt, dann darfst Du, ehrwürdiger Bruder, in der That dich freuen, weil in deinem Schicksal das Bild der Gerechten sich ausprägt, und zwar jener, welche die Freilassung nicht annahmen, um eine herrliche Auferstehung zu erlangen. Darum wünschen wir dir vielmehr Glück zu deinem Loose, als dass Wir es betrauern, und dies um so mehr, weil du durch solchen Starkmuth nicht blos deine und deines Amtes Würde wahrest, sondern auch für das Heil der dir anvertrauten Heerde Sorge zu tragen fortfährst. Wir freuen Uns aber, dass du reichliche Früchte hiervon erntest in der Treue und Liebe deines Klerus und deines Volkes, sowie in jener Freudigkeit, mit welcher sie die Bedrängnisse ertragen und die Reinheit ihres Glaubens und die Bewahrung der Einheit über alles setzen. Ein herrliches Zeugniss dafür sehen Wir in der Besorgniss, von welcher dein Klerus mit dir für die Erziehung der Jugend erfüllt ist, und in dem von ihm gefassten und von dir gebilligten Plan, wonach die von der weltlichen Gewalt einseitig angestellten Lehrer angehalten werden sollen, ihren Gehorsam gegen die Kirche zu beweisen und die gesunde Lehre durch Wort und Beispiel vorzutragen. Freilich bedarf es einer mehr als gewöhnlichen Kraft um dieses auszuführen, und nicht geringerer Festigkeit, um die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden; allein Gott, der diesen Plan eingegeben, wird ohne Zweifel auch die nothwendige Kraft verleihen, ihn durchzuführen . . . . .

Empfange unterdess den apostolischen Segen, den Wir als Unterpfand der göttlichen Huld und als Zeichen Unseres vorzüglichen Wohlwollens dir, ehrwürdiger Bruder, und deinem ganzen Klerus und Volk voll Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 31. Juli 1876, im 31. Jahre Unseres Pontificates.

Pius IX., Papst.

4. Auch die *sämmtlichen* Pfarrer der neunzehn Decanate des *Bisthums Münster* — mit Ausnahme von *zwei* Pfarrern, haben im Juli und August 1876 mit vollster Einmüthigkeit in *Bezug auf*

die Nothwendigkeit der missio canonica für Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Adresse vereinbart, welche zunächst, wie die kirchliche Ordnung es erfordert, an den hochwürdigsten *Bischof* gerichtet ist und sodann an den hl. *Vater* soll übermittelt werden. Der Wortaut der Adresse ist folgender:

»*Hochwürdigster Bischof!*
Gnädiger Herr!

Die Pfarrer der Diöcese Münster sind in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zu Ew. Bischöfl. Gnaden in der Verbannung ihre Zuflucht zu nehmen und Ehrerbietigst eine Angelegenheit vorzutragen, welche das innerste Leben der Diöcese berührt und von den weitragendsten Folgen für die Zukunft des Landes werden kann. Wir übergeben vorliegendes Schreiben den öffentlichen Blättern, mit dem Wunsche, dass es dadurch zur Kenntniss Euer Bischöfl. Gnaden gelangen möge, und in der Hoffnung zugleich, dass es die Zustimmung unseres geliebten Oberhirten finden, Seine Gutheissung erhalten werde.

Ew. Bischöfl. Gnaden sind die Verordnungen bekannt, welche von der königlichen Regierung in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes erlassen wurden. Diesen gemäss wurde der schulplanmässige Unterricht den Geistlichen untersagt und den Lehrern resp. Lehrerinnen übertragen. Mit geringen Ausnahmen sind sämmtliche Pfarrer der Schulinspection enthoben, und ist ihnen sogar verboten, die Schule zu betreten. Bischöfliche Commissare, welche früher bei den Schlussprüfungen in Lehrer-Seminarien zugegen waren, um wenigstens in etwa die Candidaten des Lehramtes kennen zu lernen und von ihrer Befähigung namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht, sich zu überzeugen, existiren nicht mehr. Was aber vor Allem schwer ins Gewicht fällt und von unberechenbaren Folgen für die Zukunft ist, — der Staat betrachtet die Lehrer und Lehrerinnen, welche ihr Examen bestanden und vom Staate angestellt sind, damit auch zugleich als berechtigt und bevollmächtigt, den Religionsunterricht zu ertheilen. Von der Nothwendigkeit einer kirchlichen Sendung ist gänzlich Abstand genommen, die missio canonica ist aufgehoben, und dies wurde wesentlich die Ursache, dass abermals und aller Orten die Sache des Religionsunterrichts in die ernstlichste Erwägung gezogen wurde.

Wenngleich im gegenwärtigen Augenblick die Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen noch im Besitze der missio canonica sich befindet, und zur Ehre des Lehrerstandes sei es gesagt — treu und

gewissenhaft in Bezug auf Ertheilung des Religionsunterrichtes ihre Pflicht erfüllt, so liegt der Zeitpunkt nicht fern, wo eine stetig sich mehrende Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen ohne kirchliche Sendung angestellt wird und in die peinliche Lage sich versetzt sieht, entweder den Religionsunterricht ohne Bevollmächtigung seitens der rechtmässigen geistlichen Behörde zu ertheilen, oder sogar auf die Stelle zu verzichten.

Was die *principielle* Seite dieser Angelegenheit betrifft, so sind wir durch Aufhebung der missio canonica für den Lehrstand einer Thatsache gegenüber gestellt, welche mit der katholischen Lehre und Auffassung in geradem Widerspruche steht.

Freilich ist wiederholt seitens der Staatsregierung ausdrücklich betont worden, der Staat wolle durch die gesammte neue Gesetzgebung in das innere Glaubensleben nicht übergreifen; aber leider geschieht dieses durch Aufhebung der missio canonica nicht minder, als durch die Maigesetze, und tritt dieses um so sichtbarer hervor, da der Staat auch bereits über die Katechismen verfügt, bestehende abschafft, neue ohne kirchliche Approbation einführt.

Man mag zugeben, dass derartige Uebergriffe vielfach in Unkenntniss katholischer Verhältnisse ihren Grund haben, aber dies entbindet nicht im Mindesten die Hirten der Gemeinden der Pflicht, den principiellen katholischen Standpunkt unerschütterlich und beharrlich im Auge zu behalten und die gesammte Handlungsweise darnach zu bemessen.

Christus hat in seiner Kirche ein *Lehramt* gegründet. Träger dieses Amtes, d. h. der aus demselben hervorgehenden *Lehrpflicht* und *Lehrgewalt*, sind zunächst und unmittelbar der Papst und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel; alle Anderen aber können nur insofern an dieser amtlichen Lehrgewalt Theil nehmen, als sie von den unmittelbaren Trägern derselben ihre Sendung erhalten haben. Der Priester — trotz der Standesgnade, die er durch die Weihe auch für das Lehramt erhält — lehrt nicht aus eigener Vollmacht; er muss durch einen Willensakt des Bischofes in die von Christus absteigende Kette der Glaubenslehrer eingefügt sein. Um so mehr bedarf der *Laie*, welcher nur als Gehilfe des Geistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichtes aufzufassen ist, der kirchlichen Sendung. Weder das Mass seiner Kenntnisse noch die Anstellung seitens des Staates ist der Grund einer Berechtigung, den Religionsunterricht zu ertheilen, sondern seine Eingliederung in den Organismus des von Christus gestifteten Lehramtes, und diese *kann* und *darf* nur bei solchen Lehrern vollzogen werden, welche einerseits

hinreichende Kenntniss haben und andrerseits durch Glauben und Sitte den Lehren und Vorschriften der Kirche entsprechen.

Das ist die katholische Lehre.

Ein Lehrer also, welcher sich unterfinge, ohne kirchliche Sendung den Religionsunterricht zu ertheilen, würde sein Gewissen schwer verletzen; eine Gemeinde aber, welcher ein solcher Religionslehrer aufgedrängt würde, könnte ihn als katholischen Lehrer nicht anerkennen und desshalb auch ihre Kinder ihm nicht anvertrauen.

An dieser Auffassung hat immer und überall die Kirche festgehalten. Die tausendjährige Geschichte unseres Bisthums ist Zeuge davon. Sämmtliche Verordnungen, welche im Laufe der Jahrhunderte von den Bischöfen unseres Landes in Bezug auf die Schulen erlassen wurden, namentlich aber die constitutio Bernhardina und die Münsterische Schulordnung sprechen sich in diesem Sinne aus.

Die Aufhebung der missio canonica ist daher nicht nur ein Eingriff in die Lehre und Auffassung der katholischen Kirche, sondern auch zugleich ein Bruch mit der tausendjährigen Geschichte unseres Landes.

Daraus erklärt sich die Erscheinung, dass in den Conflicten über die Schule, welche seit dem Jahre 1817 wiederholt in unserem Bisthume zwischen der Regierug und der bischöflichen Behörde auftauchten und in den vierziger Jahren zu der Höhe sich steigerten, dass ganze Gemeinden solche Lehrer, welche einseitig vom Staate angestellt waren, zurückgewiesen und trotz aller Strafen ihre Kinder nicht schickten, unerschütterlich an der Nothwendigkeit der missio canonica festgehalten wurde.

Der letzte ernste Conflict endete damit, dass ein Compromiss geschlossen wurde, wonach bei Anstellung eines Lehrers zuerst der Bischof solle befragt werden, ob gegen den Lehrer in religiöser oder moralischer Beziehung etwas einzuwenden sei; sodann solle die Anstellung seitens der Regierung erfolgen und gleichzeitig vom Bischof die missio canonica ertheilt werden. Die Anstellungsurkunde und die missio canonica wurden von dem Pfarrer in Gegenwart des Schulvorstandes dem betroffenden Lehrer überreicht und legte bei Einführung in sein Amt der Lehrer den Staatseid und das Glaubensbekenntniss ab. So war die bisherige Praxis, und dadurch war dem Staat sowohl als der Kirche Gerechtigkeit geschehen, zumal ausserdem festgestellt wurde, dass bischöfliche Commissarien bei Abhaltung der Schlussprüfungen in den Lehrerseminarien zugegen sein sollten.

Unter gegenwärtigen Umständen befinden sich *Pfarrer*, *Lehrer* und *Gemeinden* in einer sehr schwierigen Lage. Sie sehen sich, um es einfach auszudrücken, hingestellt zwischen eine Massregel der Regierung und ihr Gewissen. Wir befürchten neue Verwicklungen, grosse Verwirrung im Lande, und wünschen von Herzen im Interesse des Friedens eine Vermittlung.

Die Staatsregierung scheint theilweise selber die Schwierigkeit der Lage gefühlt zu haben, und nach den Aeusserungen des Regierungscommissars in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses will man alle Mittel versuchen, um Geistliche zu finden, welche auf *neutralem* Boden stehen und als katholische Commissare bei den Schulprüfungen der Lehrer zugegen sein sollen. Aber bedürfen denn diese nicht der kirchlichen Sendung? Kann ein katholischer Geistlicher eine solche Stellung übernehmen, ohne vom Bischofe autorisirt zu sein? Würde er, wenn er ohne die Autorisation fungirte, das Vertrauen der Bevölkerung haben? Und was ist denn doch unter dem *neutralen* Boden zu verstehen? — — —

Wie ferner verlautet und an einzelenen Stellen bereits ausgeführt ist, sollen in den verschiedenen Decanaten Geistliche ermittelt werden, welche den Anforderungen der Regierung entsprechen, und diese sollen dann bevollmächtigt werden, den schulplanmässigen Religionsunterricht wieder zu übernehmen, während die abgesetzten Pfarrer von der Schule sollen ausgeschlossen bleiben.

Gewiss wäre nichts wünschenswerther, als dass die Geistlichen den schulplanmässigen Unterricht in den Schulen wieder aufnehmen könnten. Aber wir fragen: Kann ein Geistlicher die Bedingungen annehmen, welche die Regierung gestellt hat? — Einmal sollen alle der Schulinspection enthobenen Pfarrer vom Religionsunterricht in der Schule ausgeschlossen bleiben und die Schule nicht betreten; der eigentliche Religionslehrer der Gemeinde also, der die letzte Verantwortung für die Reinheit der Lehre und die Erziehung trägt, ist beseitigt. Man sucht nunmehr die Religionslehrer, welche den Wünschen der Regierung entsprechen, wesentlich unter den Hilfsgeistlichen, aber unter welchen Bedingungen? »Sie sollen *allen* ressortmässigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der *Lehrbücher*, der *Vertheilung des Unterrichtsstoffes* und der *Schulzucht* entsprechen. Wegen Uebernahme eines Theiles des Religionsunterrichtes sollen sie mit den betreffenden Schulvorständen sich ins Einvernehmen setzen und diese werden vom Kreisschulinspector mit Weisung versehen werden.« Hiedurch ist die kirchliche Ordnung völlig aufgehoben. Nicht die Regierung, sondern

der Bischof sendet die Hilfsgeistlichen als Religionslehrer in die Gemeinde; der Hilfsgeistliche lehrt unter Aufsicht und nach Anordnung des Pfarrers. An Stelle des Bischofs ist die Regierung, an Stelle des Pfarrers der Schulinspector und der Schulvorstand getreten, der möglicherweise geradezu kirchenfeindlich sein kann. Auf diese Anordnung eingehen, hiesse beitragen zur Zerstörung der kirchlichen Ordnung. Kann aber ferner ein Geistlicher auf die andere Bedingung eingehen, sich *allen* ressortmässigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde d. h. der Regierung, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes und der Schulzucht zu unterwerfen? Wer bestimmt über die Lehrbücher, Katechismus, biblische Geschichte? Nur der Bischof. Nimmer können wir auf diesem Gebiete der Regierung ein Recht zugestehen. Wer trifft die näheren Anordnungen für den Religionsunterricht in der Gemeinde, wer führt die Aufsicht? Ein Pfarrer. Ein Priester, welcher gewissenhaft an der kirchlichen Ordnung festhalten will, kann auf das Anerbieten der Regierung nicht eingehen. Wir können in diesem scheinbar einleitenden Vorgehen der Regierung nichts anderes erkennen, als den Versuch, die Staatsschule durch allmälige Gewinnung von Staatsgeistlichen weiter auszubauen. Das Resultat ist nicht zweifelhaft. Die Reihe der Täuschungen, denen die Regierung sich hingibt, wird sich um eine neue vermehren, und die peinliche Lage ist dieselbe geblieben. —

Bei so verwickelter Lage der Dinge erlauben sich die unterzeichneten Pfarrer der Diöcese einen anderen Vermittelungsvorschlag Ehrerbietigst vorzulegen:

»Es möge nämlich der betreffende Pfarrer berechtigt sein, während der Dauer des jetzigen Nothstandes den neu eintretenden Lehrern resp. Lehrerinnen die Ermächtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu ertheilen, sofern der Lehrer sich dem Pfarrer gegenüber verpflichtet, in treuem und gewissenhaftem Anschluss an die Lehren und Vorschriften der katholischen Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen und zum Unterricht der Bücher sich zu bedienen, welche mit der kirchlichen Approbation versehen und vom Bischofe als Lehrbücher für die Diöcese bestimmt sind.

»Sollte aber ein Lehrer sich weigern, die verlangte Zusage zu geben, so würden wir, wenngleich mit schwerem Herzen, die kirchliche Gemeinschaft mit ihm abbrechen und die kirchlichen Gnadenmitteln ihm versagen müssen; die Gemeinde aber würde durch alle Instanzen hindurch die Anstellung eines Lehrers be-

antragen müssen, welcher durch kirchliche Sendung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes berechtigt ist.«

Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Vermittlungsvorschlag nicht zur Geltung und Ausführung gelangen kann, ohne dass uns die kirchliche Billigung und Bestätigung zur Seite steht.

Ew. Bischöfl. Gnaden Entscheidung und Mandat zu erbitten würde bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nur Verwicklungen herbeiführen und uns sowohl als Ew. Bischöflichen Gnaden neuen Schwierigkeiten aussetzen.

Doch sind wir unbehindert, die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche anzurufen. Wir appelliren als gehorsame Söhne der Kirche an unsere höchste geistliche Autorität, an unsern hl. Vater Pius IX. und unterwerfen uns in kindlicher Ehrfurcht Seinem Urtheil, in dem festen und zuversichtlichen Vertrauen, dass die Weisheit Sr. Heiligkeit beschliessen werde, was zum wahren Heile unserer Diöcese dient.

In Verehrung und Liebe
Ew. Bischöfl. Gnaden
Gehorsamste Diener.«

XX.

Erlasse preuss. Regierungsbehörden betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens.

1. Die königliche *Regierung zu Koblenz* hat in Betreff der *Revision der Kirchenrechnungen* von 1875 nachstehende wichtige *Circularverfügung* erlassen. Mit Rüchsicht darauf, dass die Prüfung, ob die Rechnung etatsmässig geführt sei, nur auf die Zeit vom 1. October bis 31. December 1875 sich beziehen kann und dass diese Prüfung nicht möglich ist, wenn für diese Zeit nicht ein besonderer Etat gemäss den §§. 11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. aufgestellt war, kann, wie man der »Köln. Volksztg.« berichtet, die Auffassung der königlichen Regierung, dass, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, von einer Prüfung der Jahresrechnung auch pro IV. Quartal 1875 abzusehen ist, nur als vollkommen richtig anerkannt werden. Dies gilt auch für diejenigen Pfarreien, wo der neue Kirchenvorstand bereits mit dem 1. October v. J. in Function getreten ist; denn so weit die Rechnung von dem frühern Rendanten aufgestellt ist, unterliegt sie ohnehin nicht der Revision des Regierungspräsidenten. Die obengedachte Verfügung lautet:

Koblenz, 22. Mai 1876.

In dem anliegenden Berichte vom 18. d. hat der königliche Regierungspräsident zu Trier angefragt, ob er die Prüfung der Rechnungen der katholischen Kirchengemeinden aus dem Jahre 1875 auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. vorzunehmen habe.

Die in letzterem Gesetze vorgeschriebene Staatsaufsicht kann meines Erachtens sich nur auf *die* Vermögensverwaltung, welche von den *neuen* kirchlichen Organen besorgt worden ist, beziehen. Die durch den genannten §. 54 vorgesehene Prüfung dürfte sich daher blos auf diejenige Rechnung zu erstrecken haben, welche von dem gemäss §. 10 l. c. gewählten Rendanten geführt worden ist und seitens des Letzteren dem Kirchenvorstande vorgelegt werden muss. Ich glaube mich daher dahin aussprechen zu sollen, dass lediglich die Rechnung, welche die Verwaltung des letzten Quartals des vergangenen Jahres betrifft, der Prüfung des Regierungspräsidenten unterworfen werden kann, dass dieselbe mit Rücksicht auf die impera-

tive Fassung des §. 54 dieser Prüfung auch unterworfen werden muss. Bei der Erörterung der Frage, ob die Verwaltung *etatsmässig* geführt worden, wird der für das Jahr 1874 festgestellte Etat zu Grunde zu legen sein, es müssten denn die neuen kirchlichen Organe in der durch die §§. 11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. vorgeschriebenen Weise einen besonderen Etat für *ihre* Verwaltungszeit aufgestellt haben.

Sollten Kirchenvorstände, wie vielfach geschehen ist, erst *nach* Ablauf des Jahres 1875 constituirt worden sein, so würde nach dem Vorstehenden die fragliche Thätigkeit des Regierungspräsidenten wegfallen.

Ew. Excellenz gestatte ich mir gehorsamst um geneigten Bescheid zu bitten, ob Hochdieselben meiner Ansicht beitreten.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez. *v. Bardeleben.*

An den kgl. Staats- und Minister der geistlichen Angelegenheiten Herrn Dr. *Falk* Excellenz zu Berlin.

Koblenz, 22. Juni 1876.

Abschrift erhält das königliche Landrathsamt mit dem Bemerken, dass der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sich mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen einverstanden erklärt hat.

Da übrigens eine Rechnung pro IV. Quartal 1875 nur in so weit geprüft werden kann, als für dasselbe Quartal eine besondere Rechnung überhaupt geführt und ein besonderer Etat festgestellt worden war, so ergiebt sich hieraus, dass von einer Prüfung der Jahresrechnungen pro 1875 allgemein abzusehen ist, in so fern nicht in einem einzelnen Falle jene beiden Voraussetzungen ausnahmsweise zutreffen sollten.

Das königliche Landrathsamt wolle — mit vorläufiger Ausserachtlassung der sogenannten bischöflichen Pfarreien, Kapellengemeinden etc. — feststellen, bei welchen Pfarrgemeinden jene Voraussetzungen etwa zutreffen, dieselben zur Einreichung des Voranschlages nebst Rechnung pro IV. Quartal 1875 an uns auffordern und gleichzeitig uns innerhalb sechs Wochen namhaft machen.

Event. sehen wir innerhalb derselben Frist einer Vacantanzeige entgegen.

Abdrücke für die Herren Bürgermeister sind beigefügt.

Königliches Regierungspräsidium, gez. *Sack.*

An sämmtliche königliche Landrathsämter des Bezirkes.

2. Den *Kirchenvorständen in Köln* ist durch den Oberbürgermeister das folgende *Schreiben des königlichen Regierungspräsidenten* zugestellt worden:

»Köln, den 15. Juli 1876.

Nachdem der Erzbischof von Köln, Dr. Melchers, durch Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus seinem bisherigen Amte entlassen worden ist, kommt der §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden in so weit in Anwendung, als von jetzt ab die nach §. 32 des Gesetzes und nach den Artikeln 2, 13 und 14 der Wahlordnung von dem Bischofe im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu treffenden Entscheidungen von mir allein zu treffen sind. In vorkommenden Fällen ist hiernach zu verfahren, wovon ich die Kirchenvorstände in Kenntniss zu setzen ersuche.

Der Regierungspräsident, gez. *v. Bernuth.*

An den Oberbürgermeister Dr. Becker hier.«

Die »Köln. V.-Z.« begleitete dieses Schreiben mit folgenden Bemerkungen:

»Der §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hat folgenden Wortlaut: »*Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte* in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden *ruhen*, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, *oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist.* Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften des Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf *die betreffende Staatsbehörde* über.« Daraus, dass der königliche Regierungspräsident zu Köln erklärt, die nach §. 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und Art. 2, 13 und 14 der Wahlordnung von dem Bischofe im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu treffenden Entscheidungen nach erfolgter »staatlicher Absetzung« des Herrn Erzbischofes seien von ihm (dem Regierungspräsidenten) allein zu treffen, geht mit Sicherheit hervor, dass die königliche Staatsregierung von ihrer bisherigen Interpretation des oben citirten §. 58, nach welcher in den Diöcesen staatlich abgesetzter Bischöfe die den letzteren auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über Vermögensverwaltung etc. zustehenden Befugnisse auf den *Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung* übergehen sollten, *zurückgekommen* ist. Sie adoptirt nun-

mehr die allein richtige Auslegung jenes Paragraphen, wonach in Diöcesen, in welchen das bischöfliche Amt nicht in »*gesetzmässiger*« Weise besetzt oder verwaltet ist (weil der Bischof staatlich »abgesetzt« ist und das Domcapitel die Wahl eines Capitelvicars verweigert hat) in den Fällen, in welchen den Bestimmungen des Gesetzes nach die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit einer Staatsbehörde eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, die betreffende (zur Mitwirkung in dem bezüglichen Falle berufene) Staatsbehörde (in §. 32 und Art. 2, 13 und 14 der Wahlordnung der *Regierungspräsident*) die Anordnung oder Entscheidung *allein* trifft (§. 58 Abs. 3), sämmtliche der bischöflichen Behörde in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse aber *ruhen* (§. 58 Abs. 1), der *Staatscommissar* also in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden *gar keine Rechte* auszuüben befugt ist.«

3. Aus der Diöcese *Münster* publicirte die »Germania« 1876, nachstehendes *Aktenstück*, welches, wie es scheint, allen dem königl. Staatscommissar zu Münster »unterstellten« Kirchenvorständen der Münster'schen Diöcese zugegangen ist:

»Münster, 10. August 1876.

Der königl. Commissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Münster.

Den Kirchenvorstand veranlasse ich, mir binnen vier Wochen zur Einsicht und Prüfung einzureichen.

1. Das *Inventar* des gesammten Vermögens dortiger Kirchengemeinde, insbesondere des Vermögens: a) der Kirche; b) der Pfarre; c) der Küsterei; d) der etwa zugehörigen Stiftungen (§§. 3. 11. Gesetz vom 20. Juni 1875).

2. Den *Voranschlag* (Etat, Budget) für 1876 in 2 Exemplaren nebst Erläuterungen, Kostenanschlägen für Bauten, und sonstigem etwaigen Zubehör.

Zur Verhütung von Verzögerungen bemerke ich Folgendes:

Zu 1. Da das Inventar die Grundlage der gesammten Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes ist, so wird vorausgesetzt, dass dasselbe durch den Herrn Vorsitzenden und das rechnungsführende Vorstandsmitglied (Rendant) mit besonderer Sorgfalt aufgestellt, und alsdann auf seine Vollständigkeit durch alle Vorstandsmitglieder geprüft ist.

Zum Nachweise dessen bedarf das Inventar am Schlusse der Bescheinigung, dass dasselbe durch den genannten Kirchenvorstand

geprüft und dabei richtig und vollständig befunden ist, und zwar unter der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder, sowie unter Beifügung des Amtssiegels.

Zu 2. Der Voranschlag muss vom Kirchenvorstande und von der Gemeindevertretung (§. 21. Nr. 12) unterschrieben sein.

Ein etwaiger, vor dem 1. October 1875 durch den früheren Kirchenvorstand aufgestellter Voranschlag für 1876 ist, wenngleich durch die bischöfliche Behörde genehmigt, doch nur dann massgebend, wenn *nach* dem 1. October 1875 der jetzige Kirchenvorstand nebst der Gemeindevertretung jenen Voranschlag durch besonderen Beschluss für 1876 angenommen und vollzogen, auch die Kirchenaufsichtsbehörde denselben nochmals genehmigt hat.

Sollten einzelne Kirchenvorstände etwa die Vermögensverwaltung etatswidrig oder gar ohne einen gehörig festgestellten Etat führen, so würde sich jedes einzelne Vorstandsmitglied verantwortlich machen.

Zum 1. November 1876 wolle der Kirchenvorstand den Voranschlag für 1877 nebst dem oben bezeichneten Zubehör mir einreichen.

gez. *Gedike*, Regierungsrath.

An
den Kirchenvorstand zu N. N.
Zu Händen des Vorsitzenden N. N.«

Unter Nr. 2 haben wir eine Verfügung des Regierungspräsidenten *v. Bernuth* aus *Köln* mitgetheilt, wonach derselbe auf Grund des §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 alle zutreffenden Entscheidungen *sich allein* vorbehält, und woraus, wie die »Germania« 1876, Nr. 187, bemerkte, hervorgeht, dass die dortige kgl. Regierung von ihrer *bisherigen* Interpretation des citirten §. 58, nach welcher in den Diöcesen staatlich »abgesetzter« Bischöfe die den Letztern auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni v. J. über die Vermögensverwaltung u. s. w. zustehenden Befugnisse auf den »*Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung*« übergehen *sollten*, *zurückgekommen* ist. Der Staatscommissar für die Diöcese *Münster* dagegen, Herr *Gedike*, scheint, nach dem obigen Erlasse zu schliessen, die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten von Köln *nicht* zu theilen, sich vielmehr *selbst* als die vorgesetzte Kirchenbehörde zu betrachten. In dieser Beziehung theilt er ja allerdings auch die Ansicht des Herrn Cultusministers, der nach einem im »Staatsanzeiger« unterm 29. Januar d. J. erlassenen Bescheide den »königlichen Commissarius« ausdrücklich als zu den im §. 58 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angeführten Staatsbehörden gehörig bezeichnet hat;

ja er theilt sogar die Ansicht der Majorität des Abgeordnetenhauses, welche über die den gegentheiligen Standpunkt vertretenden Petitionen s. Z. zur Tagesordnung übergegangen ist; aber er hat doch eben nicht Recht. Da indess die Bischöfe in anderen Diöcesen die Correspondenz mit dem Staatscommissarius *unter Vorbehalt der kirchlichen Rechte* freigegeben, so dürfte dies auch in der Diöcese Münster der Fall sein, und desshalb können unseres Erachtens die Kirchenvorstände unter gedachtem Vorbehalt mit dem Commissarius in Verbindung treten. Jedenfalls hat aber dieser kein Recht, sich den Vorbehalt zu verbieten, oder gar, wie es Herr v. Schuckmann in Breslau gegenüber dem Kirchenvorstande zu Grottkau beliebte, unter Androhung von *Ordnungsstrafen* »dergleichen ungehöriges Beiwerk« zu untersagen. Wir haben bisher auch noch von *keinem* Staatscommissar gehört, dass er sich derartige Proteste verboten hätte; ihm kann es gewiss genügen, wenn die Kirchenvorstände ihrerseits *thatsächlich* das Nöthige zum Vollzuge des Gesetzes beitragen. Hat doch selbst der »königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« in dem gegen den Herrn Erzbischof von Köln erlassenen »Absetzungs«-erkenntniss die charakteristische Aeusserung gethan:

»*Selbst unter Festhaltung seines Standpunktes, jede Anerkennung der Gesetze zu vermeiden*, würde es dem Angeschuldigten, von dem bis zu dem Gesetze vom Mai 1874 eine ausdrückliche Anerkennung der Gesetze nicht gefordert wurde, ein Leichtes gewesen sein, diese Anzeige [betreffs der Besetzung der Pfarrstellen] an den Oberpräsidenten *in einer Weise* zu machen, in welcher seinem *Standpunkte der Nichtanerkennung nicht präjudicirt* wurde, und welche ihn doch in den Stand setzte, nach Ablauf der Einspruchsfrist eine nicht anfechtbare Ernennung vorzunehmen. Aber nicht nur haben die leicht vorauszusehenden Leiden der Pfarreien und der Priester den Angeschuldigten nicht bewogen, in dieser für ihn unverfänglichen milden Weise vorzugehen, sondern er hat auch in der Angelegenheit der Succursal-Pfarreien, in welcher ihn die obersten Staatsbehörden darüber vergewisserten, dass in den meisten, wenn nicht in allen Fällen bezüglich der gegenwärtigen Inhaber der Stellen ein Einspruch nicht erfolgen würde, rücksichtslos die weit hinüber angebotene Hand der Milde zurückgewiesen.«

Auch das Kirchenvermögensgesetz gestattet den Kirchenvorständen »in einer Weise« mit dem Staatscommissar zu correspondiren, in welcher dem »Standpunkte der Nichtanerkennung nicht präjudicirt« werde — ganz abgesehen davon, dass hier der Fall noch anders liegt als bei den Maigesetzen.

4. In Nr. 189 fügt die »Germania« dem Vorstehenden noch folgende Mittheilungen hinzu:

Herr Regierungsrath *Gedike* fordert von den Kirchenvorständen der Diöcese Münster nicht allein die Vorlage des Etats, sondern auch des *Inventars*, und zwar des nach §. 11 des Gemeindekirchenvermögensgesetzes zu führenden Inventars, welches nach §. 3 desselben Gesetzes auch die *Beneficialgüter* umfasst [1]). Es erinnert diese Forderung daran, dass auch die »*staatliche Aufsichtsbehörde*« in Münster einmal Lust gespürt hat, von dem gemäss §. 11 aufgestellten *Inventar* Einsicht zu nehmen. Unter dem 26. Januar 1876 erging folgendes Schreiben an die Kirchenvorstände:

»Den Kirchenvorstand veranlasse ich, gleichzeitig mit dem Etat für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auch das die Grundlage desselben bildende nach §. 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 aufzustellende Inventar mit einzureichen. Der Regierungs-Vicepräsident. gez. *Delius*.

Gegen diese Verfügung — welche sich schon dadurch, dass die Forderung nicht mit einem Paragraphen des Gesetzes motivirt ist, als verdächtig erwies — wurde unterm 31. Januar 1876 seitens des bischöflichen Generalvicariats beim Oberpräsidenten remonstrirt. Die bezüglichen Stellen der Eingaben lauten:

Vor Allem aber muss ich Ew. Excellenz Aufmerksamkeit darauf hinzulenken mir gestatten, dass in der Verfügung des Herrn Regierungsvicepräsidenten vom 14. Januar N. 120 Pr. des §. 8 des Gesetzes ganz unerwähnt geblieben und dadurch, sowie durch die Fassung jener Verfügung den Kirchenvorständen die Vermuthung nahe gelegt wird, als wenn die Etats und Kirchenrechnungen auch das Pfarr- und sonstige Pfründenvermögen (das Beneficialvermögen) zu umfassen hätten.

Im dritten Absatze des vorgedachten Paragraphen wird geradezu das Gegentheil ausgesprochen und in den Motiven zu demselben auch ausdrücklich erklärt, dass die Verwaltungsbefugniss des Kirchenvorstandes ihre *natürliche* Beschränkung finde in den Rechten der jeweiligen Inhaber solcher Vermögensstücke, welche zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen (§. 3. Nr. 1).

Auch hat der Berichterstatter Professor Dr. Gneist bei der Be-

1) Die in der Presse zum Ausdruck gekommene Ansicht, dass das *Inventar* sich *nicht* auf das Pfarr- und sonstige Beneficialvermögen zu erstrecken habe, ist irrig. Nach §. 8. und §. 11. hat das Inventar das *ganze* im §. 3. aufgezählte Vermögen zu umfassen. Etwas Anderes ist es mit den *Etats* und *Jahresrechnungen*.

rathung des §. 8 im Plenum darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz eine erhebliche Tragweite habe. »Er bestätigt nämlich, fährt der Berichterstatter wörtlich fort, »den status quo des Pfarrvermögens, bestätigt dem Pfarrer die Naturalverwaltungs- und Nutzungsrechte, die er bisher hat, lässt also stehen die umfangreichen Abschnitte des Landrechtes und der parallelen Gesetze über das Pfarrvermögen, ausser etwa in ein paar Punkten, die später durch Specialbestimmungen des Gesetzes modificirt werden (Stenogr. Ber. S. 1474).«

Und der Abgeordnete Windthorst (Meppen) constatirte (l. c. S. 1624), wie Absatz 3 des §. 8 dahin zu verstehen sei, »dass die Beneficialgüter, die Pfründen, soweit der jeweilige Inhaber in Frage ist, durch die sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise haben alterirt werden sollen. Von den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, auf welche Herr Gneist verweist, kommen hier vorzugsweise die §§. 772 und 778 Thl. II, Tit. XI. in Betracht. Nach dem ersteren müssen die zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Gütern und Einkünfte von dem Kirchenvermögen wohl unterschieden werden, und der andere Paragraph vindicirt den Pfarrern, welchen die übrigen Beneficiaten in dieser Hinsicht gleichstehen, ausdrücklich das Recht der *Verwaltung* und des Niessbrauches.

Nach Vorstehendem beschränkt sich die Verwaltungsbefugniss der Kirchenvorstände bezüglich der Beneficialgüter, wenn die Pfründen besetzt, wenn »Stelleninhaber« vorhanden sind, auf die im Absatz 2, §. 8 hervorgehobene Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung, also namentlich bei allen Akten der Substanzveränderung, nach Massgabe der hierüber sich verhaltenden landrechtlichen Bestimmungen. Dieses folgt auch aus dem Wesen und Begriff des Niessbrauchrechtes und ist in den landrechtlichen Bestimmungen überall festgehalten, z. B. §. 779, 780, 782, 799, 800, 814, 815, 823, 831, Th. II, Tit. XI. Die mehr erwähnten Verfügungen des Herrn Regierungsvicepräsidenten vom 14. d. M. erscheinen demgemäss, damit Missverständnisse vermieden werden, einer Declaration bedürftig, welche herbeizuführen, Ew. Excellenz ich ganz ergebenst ersuche.

Durch die oben schon erwähnte Verfügung vom 24. d. hat der Herr Regierungsvicepräsident auch die Einsendung des Inventars von den Kirchenvorständen verlangt. Nach meinem Ermessen bietet das Gesetz vom 20. Juni v. J. für die Berechtigung dieser Forderung keine Anhaltspunkte, und kann ich desshalb die Kirchenvor-

stände nicht für verpflichtet halten, der Requisition Folge zu geben. Der §. 11 verpflichtet dieselben zur Errichtung und Fortführung eines Inventars, nicht aber zur Mittheilung desselben an die staatliche Aufsichtsbehörde. Auch ist von einer solchen Verpflichtung in dem Abschnitte VIII. des Gesetzes, wo die Aufsichtsrechte des Staates specialisirt und präcisirt werden, nirgends die Rede. Die Berechtigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, d. i. in diesem Falle des Regierungspräsidenten, zur Einsichtnahme des Etats und zur Prüfung der Jahresrechnung ist daselbst in den §§. 52 und 54 bestimmt ausgesprochen. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Ermächtigung zur Einforderung des Inventars zu ertheilen, so hätte es an dieser Stelle geschehen müssen und würde sicher nicht unterblieben sein.

In der Folge hat die staatliche Aufsichtsbehörde von der Einforderung des *Inventárs* Abstand genommen und auch *nicht* monirt, dass die eingesandten Etats sich *nicht* über die Verwaltung des Pfarrvermögens erstreckten. Der Herr »Commissarius« erneuert nun diese Forderungen, aber auf andererer Grundlage. Nicht die *staatliche* Aufsichtsbehörde, sondern die *kirchliche*, welche er nach dem »Gesetze« vom 20. Mai 1874 zu repräsentiren glaubt, soll Einsicht von dem Etat und dem Inventar haben und zwar auf Grund der vor und neben dem Gesetze vom 20. Juni bestehenden herkömmlichen bischöflichen Aufsichtsrechte. Die Kirchenvorstände in der Diöcese Münster werden keinesfalls geneigt sein, der *bischöflichen Behörde* das Recht zu bestreiten, *alle* Aktenstücke der Vermögensverwaltung der Gemeinden einzusehen und zu prüfen. Es ist unnütz, dem Herrn Gedike beweisen zu wollen, dass er die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs *nicht* haben könne, da er sich natürlich auf das »Gesetz« vom 20. Mai 1874 steift. Es wird also die Entscheidung des Bischofs vermuthlich dahin ausfallen, dass man, zur Vermeidung grösserer Nachtheile für die kirchliche Vermögensverwaltung, *unter Protest* die Wünsche des Herrn Gedike befriedigen möge.

XXI.
Die staatliche Uebertragung eines Kirchenamts.

von Dr. *Heinrich Maas*, Erzbisch. Officialatsrath.

Facta loquntur: die Vorgänge bei der staatlichen Besetzung der Pfarrei Balg sprechen so laut, dass es zu deren Beurtheilung nur einer Darstellung derselben und der in dieser Frage massgebenden Rechtssätze bedarf.

I. Das Patronatsrecht unterliegt als ein jus spirituali annexum, als ein von der Kirche verliehenes jus singulare der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit (*Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 485.) Daraus folgt, dass es »kein landesherrliches Patronatrecht und noch weniger ein staatliches Verleihungsrecht der Pfründen auf Grund der Landeshoheit, der landesherrlichen (Staats-) Aemterhoheit oder auf Grund der Säcularisation gibt.« (*Vering*[1]) a. a. O. S. 448.)

Das von der kirchlichen Autorität constituirte oder anerkannte Präsentationsrecht ist diejenige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen, wodurch dem zur Verleihung des Beneficiums berechtigten Kirchenobern Seitens des Patrons ein taugliches Subject mit der Wirkung vorgeschlagen wird, dass wenn dasselbe (der Präsentirte) nach kirchlichem Urtheile als im Besitz der erforderlichen Eigenschaften befunden wird, diesem das Beneficium verliehen werden muss. (*Vering*, a. a. O. S. 492. 543. *Craisson*, jus can. II. 19.)

Während also der Präsentirte durch die Präsentation den berührten bedingten Anspruch ein jus ad rem auf den Besitz der Pfründe erwirbt, kann er das Beneficium und Officium nur durch die bischöfliche Einsetzung auf die Pfründe erhalten. (*Vering*, a. a. O. S. 749 ff.) Jede andere Uebertragung eines Beneficium ist rechtsungültig. Die Annahme eines solchen ohne die Zustimmung des Bischofs, ohne die kirchliche Institution zieht für den betreffenden Geistlichen ipso facto, also ohne einer ausdrücklichen nominellen kirchlichen Sentenz zu bedürfen, die Excommunication nach sich.

---

1) Daraus geht hervor, dass die in diesem Lehrbuch S. 487 enthaltene Bemerkung über das jus patronatus regium ecclesiasticum in der badischen Kammer falsch verstanden und unzulässig mit der staatlichen Verleihung der Beneficien verwechselt wurde.

Gemäss der dogmatischen Bestimmung Conc. Trid. sess. 23. c. IV. und can. 7. kann die Staatsregierung ohne Verletzung des katholischen Glaubens keinem Geistlichen ein Kirchenamt übertragen. Kraft Art. 18. des III. bad. Organisations-Edicts, der hierdurch anerkannten Bestimmungen des Artikel 5, §. 48. Inst. Pac. Osn. §. 63. R. D. H. und §. 18. der bad. Verfassung ist die freie kath. Religionsübung und sind diese Rechtssätze des Kirchenrechts als Norm bei der Besetzung der katholischen Pfründen in Baden anerkannt. Das ist überdies durch die specielle badische Gesetzgebung bestätigt.

Durch §. 34. der kurbadischen katholischen Kirchencommissionsordnung ist verfügt: »dass Niemand in den Besitz einer Pfründe sich einschleiche, der nicht zuvor: gegen den Bischof seine Schuldigkeit beobachte. Jeder Präsentirte muss seinen erhaltenen bischöflichen Investiturbrief dem Kirchenvogt vorweisen, welcher den Befehl zu erlassen hat, ihn in den Genuss der Pfründe zu setzen.« Obgleich das I. badische Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 (wie wir gesehen widerrechtlich) den s. g. allgemeinen landesherrlichen Patronat constituirte, erkannte dasselbe die Erforderlichkeit der kirchlichen Institution zur Erwerbung eines Kirchenamtes mit den Worten an: »Rechtmässige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche« (des Kirchenrechts) »verbreiten mag, sind ... Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen ... Ermächtigung zur Amtsführung« (kirchliche Institution) für jene »befähigt erkannten Candidaten, welche zur eigenen Führung eines Kirchenamts von der Behörde ernannt« (d. h. präsentirt) sind. Das badische Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom 24. März 1808 verfügt: »§. 12. Würde von der Kirchenobrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen, so hat der Lehenherr von der Zeit an, wo eine Stelle ihm diese Entschliessung bekannt macht, einen weiteren Monat zur Verbesserung seiner Ernennung.«

Das badische Staatskirchenrecht vor 1860 räumte also dem Patron (Lehenherrn) nur das kirchenrechtliche Präsentations-, dem Kirchenobern aber das Verleihungsrecht der Pfründen, das Recht den Präsentirten zu rejiciren, ihm nach canonischer Sentenz das Beneficium und Officium zu versagen, ein. Im letzteren Falle stand auch nach der berührten badischen Bestimmung dem Patron das jus variandi zu. Das wird auch in der Begründung des Gesetzes vom 9. October 1860 anerkannt mit den Worten:

»Das landesherrliche Ernennungsrecht enthält seinem Wesen nach wenig mehr als ein landesherrliches Patronatsrecht« also nicht die Befugniss ein Kirchenamt zu verleihen. »Neben dem Grundsatz des §. 7. konnte ein solches allgemeines landesherrliches Patronat ebensowenig festgehalten werden, als ein Recht der Staatsgewalt, die Kirchenämter zu verleihen, sich begründen lässt.«

Während also nicht blos die rechtliche Unhaltbarkeit einer staatlichen Verleihung, sondern auch der auf die staatliche Aemterhoheit sich stützenden staatlichen Präsentation, der Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen als eines staatlichen Rechts anerkannt wurde, garantirte der cit. §. 7 die Selbstständigkeit der Kirche bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Im §. 8. dieses Gesetzes von 1860 wird die Verleihung der Kirchenämter als eine kirchliche nach dem Kirchenrecht also zu regelnde Angelegenheit mit den Worten erklärt: »Die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnisse.«

Dass weder durch diese Bestimmung noch durch den §. 17. dieses Gesetzes das landesherrliche Präsentationsrecht auf andere als auf kirchenrechtliche Titel existent oder gestützt werden könne, nur innerhalb der Grenzen dieses Rechts ausgeübt, also keineswegs zum staatlichen (Kirchen-) Aemterhoheitsrecht ausgedehnt und die kirchliche Pfründeverleihung dadurch absorbirt werden dürfe, ist in der erwähnten Begründung der Regierung zu diesen §§. mit den Worten ausgesprochen: »im zweiten Theil des §. 8. ist das Patronat als eine Befugniss, welche auf Privatrechtstitel sich gründet, aufrecht erhalten. Daneben musste der sonstigen, auf öffentlichen Titeln beruhenden Rechte der Krone gedacht werden, wohin namentlich die nach der Bulle ad dom. greg. custod. von 1827 der Staatsgewalt eingeräumten Rechte hinsichtlich der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhls gehören.«

Die transitorische Bestimmung dieses Gesetzes (§. 17.) besagte: »Die landesherrlichen Patronate .. bleiben in ihrer *bisherigen* Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.« In der Begründung zu diesem §. heisst es: »Es ist die Absicht der Regierung die landesherrlichen Patronatrechte (in) Vereinbarung mit der Kirchengewalt so zu ordnen, wie die Convention mit dem päpstlichen Stuhle die Regelung getroffen hat,« also gemäss den hiebei zur Anwendung gekommenen Bestimmungen des Kirchenrechts. »Bis inzwischen diese Ordnung getroffen ist, müssen

die bisherigen Gerechtsame und Verordnungen einstweilen aufrecht erhalten werden.«

Diese Ordnung wurde durch die Vereinbarung zwischen der badischen Regierung und dem Erzbishof vom 10. November 1859 und 18. März 1861 resp. durch die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1861 getroffen. Hierdurch sowie durch die im Einvernehmen mit der Regierung [1]) erlassene Erzbischöfl. Verordnung vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen (abgedruckt in den officiellen Aktenstücken eben die Kirchenfrage in Baden Freiburg 1869, Heft VI. S. 150 ff.) ist festgesetzt dass:

1. der cit. §. 17. des Gesetzes vom 9. October 1860, also »die bisherigen staatlichen Gerechtsame und Verordnungen über die Besetzung der Pfründen« aufgehoben bleiben,

2. dass aber auch hiernach ein staatliches Verleihungsrecht der Pfründen nie existirte,

3. dass die Begründung, die rechtliche Existenz und die Ausübung des Präsentationsrechts wie überhaupt die Besetzung der Pfründen »nach den Bestimmungen des Kirchenrechts« zu normiren sei,

4. dass der Grossherzog lediglich das im Kirchenrecht normirte Präsentationsrecht auf die in der Vereinbarung als Höchst-Seiner Präsentation unterstehend anerkannten Pfründen auszuüben berechtigt ist,

5. dass, wie es in der Vereinbarung vom 10. November 1859 und im §. 15. der cit. Verordnung vom 30. November 1861 heisst, der Präsentirte erst durch die kirchliche Institution »mit dem Tage der geschehenen Investitur in den Pfründegenuss tritt, ein jus in re an der Pfründe erwirbt.«

Diesen Rechtssätzen widerspricht das Vorgehen der Regierung bei der Besetzung der katholischen Pfarrei Balg. Bei der nun folgenden Darstellung desselben enthalten wir uns einer Besprechung der Verhandlungen der II. Kammer über die Interpellation der katholischen Fraction bezüglich der rechtswidrigen staatlichen Besetzung der Pfarrei Balg, der gesetzwidrigen Hemmung der kirchlich verordneten Pastoration und des staatlichen Zwanges zum Besuch der staatspfarrlichen Religionsunterrichts, sowie über die Pe-

---

1) *Friedberg*, Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogthum Baden (Leipzig 1871.) S. 18 ff. weist nach, dass obige Verordnung vereinbart ist.

tition der Katholiken von Balg »wegen Kränkung verfassungsmässiger Gerechtsame [1]).«

Die katholische Abgeordneten haben bei dieser Verhandlung das oben dargestellte Recht der Kirche gegenüber dem unten geschilderten, damit nicht im Einklang stehenden Einschreiten der Regierung gründlich vertheidigt. Sie haben nachgewiesen, dass die nachstehenden Einwendungen der Regierung, um die von derselben und den Abgeordneten Lamey, Kiefer und Schmidt in den Vordergrund geschobenen Behauptungen unbegründet resp. unerheblich seien, dass also durch das Vorgehen der Regierung in das innere Leben der Kirche, in die Gewissens- und persönliche Freiheit der Katholiken ein ungesetzlicher Eingriff geschehen sei. Die Vertreter und Vertheidiger der Regierung haben bei diesen Debatten wesentlich nur die Behauptung und Anschauung wiederholt, welche wir in dem nachstehenden Auszug aus den betreffenden Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat wieder finden.

II. Während wir aus diesen Gründen uns auf die Darlegung des Inhalts dieser officiellen Correspondenz, beschränken, scheiden wir auch hieraus sowohl die Geschichte des Verhaltens des präsentirten Priesters Glattfelder als nachstehende rechtlich irrelevante Momente aus.

1) Priester Glattfelder, der ausser Verwendung in der Seelsorge als sog. Tischtitulant in Offenburg lebte, erwirkte trotz des bischöflichen Verbots Dispens von der Staatsprüfung und competirte alsdann, wie er behauptete, auf Aufforderung der Regierung, aber nach Umfluss der Bewerbungsfrist um die Pfarrei Balg. Er wurde durch höchste Entschliessung des Grossherzogs aus dem Staatsministerium vom 10. Juni 1875 auf die Pfarrei Balg präsentirt, und ihm »anheim gegeben, die kirchliche Amtseinsetzung zu erwirken.« Das Ministerium theilte am 12. Juni diese Entschliessung dem Erbischöflichen Capitelsvicariat unter dem Anfügen mit: da letztere Behörde auf die Anfrage über Glattfelder vom 18. März, monirt am 21. April 1875 nichts erwiedert habe, so werde nach »§. 8. der Erzbischöflichen Verordnung vom 30. November 1861 angenommen, dass gegen die Präsentation des Emil Glattfelder auf die Pfarrei Balg Seitens der Kirchenbehörde nichts zu erinnern sei.«

1) cf. Carlsruher Zeitung vom 26. Februar 1876 und Bericht der Petitionscommission über die obenerwähnte »Vorstellung einer Anzahl Bürger der Gemeinde Balg, erstattet von dem Abgeordneten Schmidt.« Beilage zum Protocoll der 48. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 26. Mai 1876.

Im Art. 6. der Vereinbarung vom 13. März 1861 über die Pfründebesetzung lautet die hier einschlagende Bestimmung: »Die Regierung gibt ihre Geneigtheit zu erkennen, die Liste der Bewerber um die Pfründen landesfürstlicher Präsentation in der Regel dem Erzb. Ordinariat vor der Präsentation mitzutheilen, damit sich Dasselbe über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern gutächtlich äussere.« Die von der Regierung angerufene Verfügung (§. 8. der cit. Verordnung von 1861) gehört nicht hierher, denn diese handelt von dem Einsprachsrecht der Regierung bei der Besetzung der Pfründen freier Collatur und knüpft dessen Geltendmachung an eine Präclusivfrist, während die oben erwähnte, hier allein massgebende Norm kein eigentliches Recht des Bischofs und desshalb keine Rechtspflicht, sondern eine res merae facultatis des Bischofs, demnach auch ohne Präclusivtermin statuirt.

2. Ebenso unerheblich wie diese Einrede der Regierung gegen die auf die Präsentation erfolgte kirchliche Sentenz (welch letztere uncanonisch mit jenem der Präsentation vorhergehenden bischöflichen Gutachten verwechselt wird) ist die weitere, dass diese bezüglich der kirchlichen Institution ergangene, sowie das unten zu berührende kirchliche Disciplinarerkenntniss nicht rechtswirksam sei, weil denselben die gemäss §. 16. des Gesetzes vom 9. October 1860 erforderliche Vollzugsreiferklärung der Staatsregierung fehle und nicht ertheilt werde.

Am 17. Juni 1875 theilte das Capitelsvicariat dem Ministerium die auf die berührte Präsentation ergangene kirchliche Sentenz mit. Da die im §. 4. der cit. Erzb. Verordnung von 1861 fixirte Anmeldungsfrist vor der Bewerbung Glattfelders um die Pfarrei Balg abgelaufen gewesen, diesem Competenten resp. Präsentirten das »nur durch päpstliche Dispens zu hebende Hinderniss der unehelichen Geburt entgegen stehe,« die Ertheilung derselben »bei dem seitherigen den priesterlichen Pflichten nicht entsprechenden Benehmen desselben, welches das Vertrauen nicht hegen lasse, dass Glattfeldermit erspriesslichem Erfolg einer Pfarrei vorstehen,« aber nicht empfohlen werden könne; so werde diesem Präsentirten die kirchliche Institution auf die Pfarrei Balg versagt. Diese Sentenz wurde gleichzeitig auch dem Präsentirten eröffnet.

Der berührte §. 16. des Ges. v. 9. Oct. 1860 und die Strafbestimmung des Art. 3, §. 16a. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 verlangen die Vollzugsreiferklärung der Staatsbehörde nur für solche kirchliche Erkenntnisse, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen vollzogen werden. Sowohl diese kirchliche Sentenz, als das kirchliche Disciplinarerkenntniss,

welches dem Glattfelder die fernere Uebertragung kirchlicher Functionen versagt, entziehen demselben seine bürgerliche Freiheit, oder einen Gegenstand des Besitzes oder Einkommens nicht. Wie erwähnt, hat der Präsentirte nur dann ein existentes Recht auf die Pfründe, wenn die Bedingung seiner Tauglichkeit durch die kirchliche Sentenz über die Institution eintritt. Wird letztere ihm versagt, deficirt also die Bedingung, so hat er kein Vermögensrecht an der Pfründe, die betreffende kirchliche Sentenz entzieht ihm also auch solches nicht. Sie versagt ihm lediglich die *Uebertragung* rein kirchlicher Befugnisse, deren Verleihung also auch Verwerfung eines untauglichen Präsentirten der Kirche selbständig, gemäss §. 7. und 8. des citirten Gesetzes von 1860 und der oben erwähnten Vereinbarung von 1861 zusteht.

3. Ehe der Kirchenbehörde die Dispensertheilung vom Staatsexamen oder die Bewerbung des Glattfelder um eine Pfründe bekannt war, wurde derselbe in Disciplinaruntersuchung genommen. Da diese, weil Glattfelder wegen der an mehreren Orten begangenen Vergehen beschuldigt war, resp. Zeugen, die in verschiedenen Theilen des Landes domicilirten, zu vernehmen waren, als die berührte Anfrage der Regierung im März und April 1875 erfolgte, noch nicht geschlossen war, die Kirchenbehörde sich aber ihr Gutachten über die Person desselben bis dahin reserviren wollte; so erfolgte solches vor der 2—3 Monate hierauf ergangenen Präsentation nicht. Es ist ja bekannt, dass die Regierung in andern Fällen nicht blos die canonische Frist zur Ausübung des Präsentationsrechts oft fruchtlos verstreichen lässt, und dass sie ebenso die zur Ausübung ihres berührten Vetos gesetzte Frist nicht einhält, ohne dass der Bischof im ersteren Falle von dem jus devolutionis Gebrauch macht, im letzteren die verspätete Erinnerung der Regierung unberücksichtigt lässt.

Das am 8. Juli 1875 gegen Glattfelder erlassene kirchliche Disciplinarerkenntniss erklärt denselben wegen fortgesetzter gehässiger, unkirchlicher Ausfälle gegen die Lehren, Vorschriften und Vorgesetzten der Kirche, wegen Umgangs mit kirchenfeindlichen Personen, wegen nicht vorschriftsgemässer Verrichtung seiner kirchlichen Functionen und fortgesetzten Besuchs von Wirthshäusern, als unfähig zur Verwendung in der Pastoration, bis er durch ein priesterliches Verhalten des zur erspriesslichen Ausübung derselben erforderlichen Vertrauens seiner kirchlichen Obern sich würdig gezeigt haben wird.

Dieses Erkenntniss ist, wie man sieht, nach der kirchlichen Sentenz über die kirchliche Institution erlassen worden, und steht desshalb, sowie seiner Natur gemäss mit diesem, also mit der hier

vorliegenden Frage in gar keinem rechtlichen Zusammenhange. Die hieraus, resp. aus dessen angeblicher Unbegründetheit abgeleitete Einwendung der Regierung gegen die hier in Frage stehende Sentenz erscheint desshalb als unerheblich.

4. In noch höherm Grade ist dies mit der Vermuthung der Regierung der Fall, dass »der entscheidende Grund« der Rejection die Dispenseinholung vom Staatsexamen sei. In keinem der hier in Frage stehenden kirchlichen Urtheile ist dieser Umstand auch nur mit einer Silbe erwähnt. De intimis non judicat praetor. Quod non est in actis, non est in mundo. Die auf dieser also durchaus unbegründeten Vermuthung gestützte Behauptung der Regierung, dass die fragliche kirchliche Sentenz dem cit. Strafgesetze von 1874 zuwider erlassen sei, erscheint also auch als unerheblich.

III. Die gegen den Inhalt der in Rede stehenden kirchlichen Sentenz von der Regierung erhobenen Beschwerden erscheinen indessen gleichfalls als nicht begründet. Sie anerkannte, dass die Bewerbungsfrist verstrichen sei mit dem Anfügen, dass wenn sie »von diesem Einwand rechtzeitig (!) Mittheilung erhalten haben würde, sie keinen Anstand genommen hätte, zur Beseitigung des Einwands eine Wiederholung des Ausschreibens der Pfarrei Balg zu verlangen.« Da für diese Mittheilung der Kirchenbehörde keine Frist gesetzt ist, sie überdies *sofort* nach geschehener Präsentation erfolgte, also rechtzeitig; so kann dieser Entscheidungsgrund der fraglichen kirchlichen Sentenz von der Regierung, im Hinblick auf die cit., von ihr selbst als rechtsgiltig angerufene vereinbarte Verordnung nicht mit Recht angefochten werden.

Die von derselben gegen den zweiten Entscheidungsgrund erhobenen Bedenken sind rechtlich unstichhaltig. »Nachdem zur Priesterweihe dem Glattfelder a defectu natalium Dispens ertheilt worden sei, bedürfe er keiner weiteren zur Erlangung eines Beneficium curatum.« Diese ist hiezu aber allerdings auch für einen mit Dispens von diesem Defect geweihten Priester zur Erlangung einer Curatpfründe erforderlich (*Schulte*, System S. 318, c. 1, lib. 1, Tit. 11. in VI, c. 7. 20. X. de elect.). Der Umstand, dass dieser Priester früher als zur »cura animarum befähigt erachtet wurde,« dass er die admissio ad curam erhielt, kann die hier erforderliche kirchliche Uebertragung das Officium nicht ersetzen. Die Regierung verwechselte hier die facultas, die admissio mit der zur Erlangung einer Pfarrei erforderlichen speciellen Institutio autorizabilis dem actuellen Recht. Sie erkannte selbst, dass Glattfelder auf die Pfarrei Balg nicht passe, er also die Eigen-

schaften nicht besitze, welche zur Empfehlung, resp. Ertheilung der fraglichen Dispens zur kirchlichen Institution erforderlich sind.

Wenn so die kirchliche Rejection der Präsentirten formell wie materiell begründet erscheint, so konnte auf der Uebertragung dieser Pfarrei an den Präsentirten rechtlich nicht bestanden werden; dieses um so weniger, weil die fragliche kirchliche Sentenz die Rechtskraft beschritten hat. Weder der Präsentirte, noch die Regierung haben hiegegen ein rechtlich zulässiges Rechtsmittel ergriffen. Ebenso wenig hat die Regierung den ihr von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen rechtlichen Ausweg betreten, einen andern Geistlichen zu präsentiren.

Als das Erzb. Capitelsvicariat auf der Rejection des Präsentirten bestand, weil dadurch »kein Recht verletzt, sondern nur seine Pflicht erfüllt sei, die Reinerhaltung der Seelsorge, die Selbständigkeit der Kirche zu wahren und die kirchliche Institution nicht der Entscheidung der Staatsregierung zu unterstellen,« erfolgte die Staatsministerialentschliessung vom 4. November 1875 dahin: »Die Weigerung des Erzb. Capitelsvicariats, dem Glattfelder die kirchliche Einsetzung auf die Pfarrei Balg zu ertheilen, sei für ungerechtfertigt zu erklären und Pfarrer Glattfelder in den Bezug des Einkommens der Pfarrei Balg einzusetzen.« Das Ministerium des Innern »übertrug das Kirchenamt« Balg diesem Priester durch Erlass vom 8. November 1875, und erklärte dem Erzb. Capitelsvicariat: »dass eine Missachtung von Recht und Gesetz darin erblickt werden müsse, dass Wohldasselbe der kirchlichen Autorität die Stellung einer Entscheidungsinstanz über landesherrliche Rechte beilegen will, indem der Vollzug einer landesherrlichen Ernennung lediglich von der canonisch rechtskräftigen Entschliessung der Kirchenbehörde abhängig gemacht werden will. Das Capitelsvicariat werde aufgefordert, dem Pfarrer Glattfelder die kirchliche Einsetzung in die Pfarrei Balg nunmehr zu ertheilen, seine fortgesetzte Renitenz aufzugeben.«

Am 11. November 1875 erwiederte das Erzb. Capitelsvicariat, »dass nach katholischem Glauben und positivem Recht nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Autorität die Lehre der Heilswahrheiten, die Spendung der Sacramente, die Leitung der Seelsorge, also die Uebertragung der Kirchenämter anvertraut sei.« Auch die badischen Bestimmungen vor 1860 hätten (wie wir oben gesehen haben) die »oberste Entscheidung der Kirchenbehörden über die (ja hier lediglich in Frage stehende) Zulassung oder Verwerfung von Geistlichen zu Kirchenämtern anerkannt.« Wenn also auch, wie nicht der Fall, die Vereinbarung von 1861 Seitens der Kirche ge-

brochen, und wie noch weniger der Fall, dadurch die Regierung berechtigt wäre, in einem Fall solche als aufgehoben, sonst aber allgemein sie als bestehend zu erklären, so würde doch die Kirche über die fragliche Institution zu entscheiden ebenso berechtigt sein, als die Staatsregierung auch nach der älteren badischen Gesetzgebung unbefugt ist, eine Pfründe oder gar ein Kirchenamt zu übertragen. Der §. 17. des Gesetzes vom 9. October 1860 [1]) ist seinem Zweck und Wortlaut gemäss eine transitorische, seit der Vereinbarung von 1861 aufgehobene Bestimmung, welche überdies, wenn sie noch bestehen, nur den status quo ante aufrecht erhalten, also die kirchliche Jurisdiction, die Kirchenämterverleihung nicht als der Staatsgewalt unterstehend erklären würde. Gemäss dem §. 7. und 8. des cit. Gesetzes von 1860 steht aber die Verleihung der Kirchenämter und die Jurisdiction hierüber, wie wir oben gesehen haben, lediglich der Kirchen-, nicht aber der Staatsgewalt zu.

Trotzdem rescribirte das Ministerium des Innern am 4. December 1875 an das Bezirksamt Baden: »Durch die landesherrliche Ernennung des Pfarrers Glattfelder auf die Pfarrei Balg sei die Bestellung Schäfers als Pfarrverweser hinfällig geworden, und sei derselbe zur Ausübung irgend welcher pfarrlicher Functionen, auch der Ertheilung des Religionsunterrichts nicht weiter befugt.« Wenn dieser vom Bischof rechtmässig bestellte Seelsorger noch weiter pastorire, so sei derselbe »mittels polizeilichen Zwangs daran zu hindern, d. h. über jeden Sonn- und katholischen Feiertag in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Ebenso bei jedem Todes- oder Geburtsfall in Balg für die Dauer von 48 Stunden.«

Zugleich theilte das Ministerium dem Erzb. Capitelsvicariat mit, dass diesem von ihm bestellten Pfarrverweser der Gehalt (entgegen §. 13 ff. der Vereinbarung von 1861) gesperrt werde. Glattfelder habe »das Einkommen der Pfarrpfründe Balg zu beziehen und als der allein rechtmässige Inhaber des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts zu gelten. Das Gesetz von 1860 unterstelle das Erkennungsrecht des Landesherrn nicht den canonischen Bestimmungen und behalte die Regelung des Besetzungsrechts der Regierung vor (?). Die rechtliche Wirksamkeit des Regierungsakts der landesherrlichen Ernennung könne nicht von der Entschliessung einer der staatlichen Autorität unterworfenen Person oder Behörde, oder einer auswärtigen Person oder Behörde abhängig sein.«

1) »Die landesherrlichen Patronate bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit bis im Wege der Verordnung (Vereinbarung) ihre *Aufhebung* in Vollzug gesetzt wird.«

Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat hatte schon früher der Regierung und dem Priester Glattfelder eröffnet, dass derselbe durch Annahme dieser Pfründe aus Laienhand und ohne kirchliche Institution der Excommunication verfallen sei. Als einzig rechtmässiger Pastor für die Pfarrei Balg hat die Kirchenbehörde vor wie nach den berührten Pfarrverweser Schäfer erklärt. Die Katholiken von Balg lassen sich auch nur von diesem pastoriren, d. h. sie besuchen seinen in der Nähe von Balg abgehaltenen Gottesdienst und lassen ihre Abgestorbenen civiliter beerdigen. Den intrusus meiden sie.

Am 16. December 1875 erwiederte das Capitelsvicariat dem Ministerium, es handle sich nicht um die Präsentation, sondern um die kirchliche Institution, um die Verleihung des Kirchenamts, welche der Jurisdiction der Kirche untersteht. »Die staatliche Uebertragung eines katholischen Kirchenamts verletze die Grundprincipien des Christenthums, des Rechts und der Freiheit, wornach Staat und Kirche zwei selbständige Organismen seien.« Das fragliche kirchliche Rechtsverhältniss unterstehe nach bestehendem Recht und der cit. Vereinbarung den Normen des Kirchenrechts, der selbständigen Entscheidung der kirchlichen Instanzen. Die factisch verfügte Sistirung der kirchlichen Functionen oder staatliche Leitung des Religionsunterrichts verstosse nicht blos gegen das jeder Secte eingeräumte Toleranzrecht, (§. 25. I. bad. Const. Ed.[1]) sondern gegen die verfassungsmässige Religionsfreiheit, gegen die berührte Vereinbarung, §. 1, 3, 7, 12. des cit. Gesetzes von 1860 und gegen die in §. 6, 7. und 27. des Schulgesetzes von 1868[2]) bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung der Kirche und den Eltern garantirte Freiheit.

---

1) »Jedem . . *geduldeten* Bürger bleibt die Hausandacht, das Recht mit seiner Familie auch andern Glaubensgenossen des Orts zu *Religionsübungen zu vereinigen*, seine Kinder mit *Hauslehrern seines Glaubens* zu versehen, an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen.«

2) »§. 7. Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. §. 6, 27. Der Religionsunterricht wird durch die betr. Kirchen besorgt und überwacht. Die von der Kirche als befähigt erklärte Lehrer« der betr. Confession, also nicht Excommunicirte, sind zu dessen Ertheilung befugt.

XXI.

Oesterreichische Cultus-Ministerial-Erlasse (1873—1874.)

1. Cultusministerialerlass vom 20. Februar 1873 Z. 2199 über die Frage: welche Messeinkünfte nicht in die Congrua eingerechnet werden sollen?

(Lemberger Metropolit. Curr. 1873 S. 14.)

Ueber die unter dem 3. Februar 1873, Z. 54767 behufs der Ausführung der Vorschrift vom 29. December 1851 Z. 169, wonach bei künftig zu errichtenden Messstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua der Seelsorger und die Dotation der Mendikanten nicht einzurechnen ist, gestellte Anfrage, in welchem Zeitpunkte eine Messenstiftung als errichtet anzusehen sei? beehre ich mich Euer Excellenz Nachstehendes zu eröffnen.

Die bei einer Kirche oder bei einem kirchlichen Institute angeordnete Stiftung muss dann als errichtet angesehen werden, wenn die betreffende Anordnung des Stifters von der hiezu competenten Kirchenbehörde angenommen, somit von dieser Behörde die Zusage gegeben ist, dass die von dem Stifter getroffene Verfügung durch die Bestifteten vollständig und genau in Erfüllung kommen werde.

Bei kirchlichen Stiftungen älteren Ursprungs muss die kirchenbehördliche Annahme der Stiftung, wenngleich dieselbe durch eine gesetzlicher Weise ausgefertigte Fundationsurkunde nicht nachweisbar ist, aus der Thatsache gefolgert werden, dass die bestifteten kirchlichen Personen oder Institute in dem fortwährenden Genusse der Stiftungsemolumente gestanden sind, in dem diese Tathsache zu der Annahme berechtigt, dass die betreffenden Personen und Institute die Verpflichtung zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten übernommen haben, und diese Uebernahme von der competenten Kirchenbehörde gebilligt worden ist.

Hiermit sind die erforderlichen Anhaltspunkte geboten, welche bei der Anwendung der Eingangs bezogenen Vorschriften massgebend zu sein haben.

2. Cultusministerialerlass vom 12. Februar 1874 Z. 1551, die Beschränkung des den Eigenthümern der früher fiscalischen und Fondsgütern zustehenden Präsentationsrechtes betreffend.

(Aus der Lemberger römisch-katholischen Metrop.-Curr. 1874.)

Die k. k. Statthalterei theilte Uns die Abschrift des an das gr. katholische Ordinariat in Przemyśl unter dem 13. März 1874, Z. 9418 gerichteten Rescripts folgenden Inhalts mit:

»Ueber die vom hochwürdigsten gr. katholischen bischöflichen Ordinariate Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht unterm 17. Jänner l. J. vorgelegte Frage, ob die Annahme mehrerer Laienpatrone in Galizien gegründet sei, dass durch die a. h. Entschliessung vom 22. Juli 1866 (Staats-Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1866, Z. 6235 C. U.) betreffend den Vorgang bei der Besetzung kirchlicher Pfründen des Laienpatronates in Galizien und in der Bukowina die auf der a. h. Entschliessung vom 24. October 1818 beruhende Verfügung, wonach jene, die Staats- oder öffentliche Fonds-Güter seit dem Erlasse dieser Verfügung an sich gebracht haben, bei der Uebung des Präsentationsrechtes für kirchliche Pfründen des an solchen Gütern haftenden Patronates an die Vorschlags-Terna des betreffenden bischöflichen Ordinariates gebunden sind, ausser Wirksamkeit getreten sei, hat Seine Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 12. Februar l. J. Z. 1551 Folgendes bedeutet:

Die a. h. Entschliessung vom 22. Juli 1866 war bekanntlich durch die Einwendungen hervorgerufen, welche die Laienpatrone in Galizien gegen die Vorschrift vom 6. März 1847 geltend machten, indem sie vermeinten, dass diese Vorschrift, die das Präsentations-Recht sämmtlicher Laienpatrone für alle in Galizien und Bukowina erledigten Pfründen auf die Ordinariats-Terna beschränkte, gegen die allgemeine gesetzliche Norm verstosse, wornach es den Laienpatronen unbenommen ist, aus sämmtlichen von dem bischöflichen Ordinariate als geeignet und würdig erkannten Bewerbern die Wahl zu treffen. Keineswegs aber war es beabsichtigt in der Beschränkung der Uebung des Präsentationsrechtes für jene Pfründen eine Aenderung herbeizuführen die im Patronate ehemaliger Staats- und öffentlicher Fonds unterstehen, welche durch Vertrag in das Eigenthum von Privaten mit der durch die a. h. Entschliessung vom 24. October 1818 angeordneten Bedingung übergegangen sind, dass die jeweiligen Besitzer solcher Güter bei der Besetzung der Pfründen des an den-

selben haftenden Patronates auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt sein sollen.

So lange demnach in gesetzlichem Wege nicht etwas Anderes festgesetzt wird, muss es hinsichtlich der Uebung des Präsentationsrechtes für die zuletzt erwähnten Pfründen bei der angedeuteten vertragsmässigen Beschränkung um so mehr verbleiben, als es keinem Gesetze widerstreitet, die Uebung des in Rede stehenden Rechtes durch einen nichts Unerlaubtes stipulirenden Vertrag zu begrenzen.

Hiervon wird das hochwürdigste gr. katholische bischöfliche Ordinariat im Grunde obbezogenen h. Ministerial-Erlasses in Kenntniss gesetzt.«

3. Cultus-Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1874, Z. 1702.

Seine Excellenz der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Februar 1874, Z. 1702 eröffnet, dass Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern sich verehelichen wollen, sich in Gemässheit der bestehenden Gesetze bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schliessen, auszuweisen haben.

Zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Ehewerber italienischer Staatsangehörigkeit erscheinen ausschliesslich die Civilstandsbeamten berechtigt und verpflichtet und haben dieselben diesbezüglich seitens des königl. italienischen Justiz- und Cultusministeriums die entsprechende Weisung bereits erhalten.

Als Civilstandsbeamten sind nach dem k. Decrete vom 15. November 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen. Eine Delegirung unterliegt der Bestätigung des k. Procurators.

Die k. italienische Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt.

4. Oesterreichischer Cultus-Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1874, Z. 311, an alle Landeschefs, zur Durchführung des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. betr. die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Es wurde durch diesen Präsidialerlass folgende allgemeine Vollzugsvorschrift erlassen:

Zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874

R.-G.-Bl. Nr. 50 über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Nachfolgendes zu eröffnen:

Das bezeichnete Gesetz hat die Gesammtheit der Verhältnisse zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt zum Gegenstande ohne für jedes einzelne dieser Verhältnisse ausdrücklich besondere Vorschriften aufzustellen. Insoweit daher für irgend einen Fall Detailvorschriften bestehen, welche weder dem Wortlaute noch den Grundsätzen der neuen Legislation widerstreiten, sind derartige Vorschriften auch fernerhin zur Richtschnur zu nehmen.

Dessgleichen sind hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche in dem Gesetze selbst Special-Normen vorbehalten wurden (§§. 30, 31, 32, 37, 43) vorläufig die bestehenden Vorschriften insoweit zu befolgen, als dieselben nicht in einzelnen Punkten ausdrücklich abgeändert wurden (§. 32).

Hinsichtlich der Durchführung der einzelnen neuen Bestimmungen habe ich vom Standpunkte der Centralleitung nur folgendes zu bemerken:

1. Die Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen, hinsichtlich derer der Regierung das Präsentations-, Nominations- oder Bestätigungsrecht zusteht, ist nach den bisher geltenden Vorschriften vorzugehen und haben dieselben insbesondere auch bei Besetzung derjenigen kirchlichen Aemter und Pfründen Anwendung zu finden, für welche die Staatsgewalt nach §. 4, Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai zu präsentiren hat. Behufs Durchführung der eben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen haben Eure Hochwohlgeboren die Besetzungsverhältnisse bei allen aus öffentlichen Mitteln subventionirten Pfründen, welche bisher die Diöcesanbischöfe *frei* zu verleihen hatten, genau zu prüfen und mir ein Verzeichniss derjenigen vorzulegen, bei denen die Bestimmung des §. 4, Absatz 2. zur Anwendung gelangt.

2. Bei Ausführung der Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes ist zur Richtschnur zu nehmen, dass der Regierung vor Allem daran gelegen sein muss, solche Priester von kirchlichen Aemtern und Pfründen fernzuhalten, welche uneingedenk ihres erhabenen Berufes, der sie über politische Parteien stellen sollte, nachweisbar in politischen Angelegenheiten agitiren und die durch ihre kirchliche Stellung gebotenen Mittel im Dienste des Parteitreibens missbrauchen. Selbstverständlich kann auch der katholische Priester seine politische Ueberzeugung hegen und dieselbe bescheiden und anständig zum Ausdrucke bringen, allein von der Befangenheit und Leidenschaft des Parteigetriebes muss er sich unter allen Umständen frei halten.

Nicht minder ist wie auf das staatsbürgerliche auch auf das moralische Verhalten der Candidaten für kirchliche Aemter und Pfründen zu achten.

Bei Anstellung der im letzten Absatze des §. 2. bezeichneten geistlichen Personen hat das Verfahren des §. 6. nach dessen Wortlaut nicht zur Anwendung zu kommen, da jedoch auch hinsichtlich dieser Personen die Anforderungen des §. 2. bestehen, werden Eure Hochwohlgeboren sich in zweifelhaften Fällen von der gesetzlichen Qualification dieser Geistlichen zu überzeugen und gegen die Verwendung eines nicht Qualificirten Einsprache zu erheben haben.

In Fällen der Besetzung von Canonicaten oder von solchen kirchlichen Aemtern und Pfründen, welche nicht blos die Eigenschaft einer Pfarrpfründe haben, ersuche ich Eure Hochwohlgeboren die allfälligen Einwendungen gegen die zur Verleihung namhaft gemachte Person dem Bischofe erst nach Einholung der Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht mitzutheilen.

Selbstverständlich sind derartige Verhandlungen so zu beschleunigen, dass die im §. 6 erwähnte dreissigtägige Frist nicht verabsäumt werde.

3. Hinsichtlich der Modalitäten, unter denen das im §. 7. normirte Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Behörden, dann der Pfarrgemeinden und Kirchenpatrone bei Einführung der kirchlichen Functionäre in die mit ihren Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte vor sich gehen soll, ist sofort das Einvernehmen mit den Bischöfen zu pflegen und das Resultat desselben zur hierortigen Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat es hinsichtlich der Installations-Akte bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

4. Von dem in §. 8, Absatz 2. der Staatsverwaltung eingeräumten Rechte, die Entfernung eines Seelsorgers von der Ausübung seines kirchlichen Amtes zu verlangen, wird erst dann Gebrauch zu machen sein, wenn das Verschulden des betreffenden Geistlichen durch ein ordentliches Verfahren, insbesondere durch genaue Erhebung des gravirenden Thatbestandes genügend constatirt erscheint. Die Akten über die geschlossene Procedur sind in jedem Falle dem Ministerium vorzulegen und ist das Verlangen um die Entfernung von der Ausübung des Amtes erst dann zu stellen, wenn Euer Hochwohlgeboren von Seite dieses Ministeriums die Mittheilung zugekommen ist, dass dies zu geschehen habe.

Auch zu einer nach dem letzten Absatze des §. 8. nöthigen

Verfügung ist, abgesehen von dringenden Fällen, die Genehmigung des Ministers einzuholen.

5. Von den bischöflichen Erlassen, welche nach §. 16. zur Kenntnissnahme mitzutheilen sind, werden auch in Hinkunft je vier Exemplare ohne Verzug dem hierortigen Ministerium vorzulegen sein.

6. Hinsichtlich der Ertheilung der in §. 20 vorgesehenen staatlichen Genehmigung verbleibt es bei den bisherigen Competenzen.

7. Auf die Durchführung der im zweiten Absatze des §. 21. getroffenen Bestimmung ist bei einem verfallenden Pfründenwechsel von *Amtswegen* Bedacht zu nehmen.

8. Alle Anträge auf eine nach §. 54. in Aussicht genommene Verfügung über kirchliche Vermögens-Ueberschüsse sind dem Ministerium vorzulegen.

9. Um vielfachen Klagen der Bevölkerung gerecht zu werden, haben Eure Hochwohlgeboren sofort in Erwägung zu ziehen, ob die im dortigen Verwaltungsgebiete in Kraft stehenden Stoltaxordnungen nicht einer Abänderung bedürfen. Anträge, welche Euer Hochwohlgeboren diesbezüglich nach Einvernehmung des Ordinariats zu stellen finden, sind mir zur Schlussfassung nach §. 24. des Gesetzes vorzulegen.

10. Bei Anwendung des §. 27. werden Euer Hochwohlgeboren sich gegenwärtig zu halten haben, dass es nicht Sache der Staatsbehörden ist, selbst nach kirchlichen Vorschriften Recht zu sprechen, und dass daher die Bestimmung des §. 27, wonach die mit dem staatlichen Arm zu vollziehenden kirchlichen Erkenntnisse nicht den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widersprechen dürfen, nur auf eine zweifellose Verletzung dieser Vorschriften, nicht hingegen auf solche Fälle zu beziehen ist, in denen nur eine verschieden mögliche Auslegung der kirchlichen Normen u. dgl. in Frage steht. Es versteht sich weiters von selbst, dass auch gegen die zufolge des §. 27. ergehenden Verfügungen der Unterbehörden die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen.

11. Insofern sich in den Euer Hochwohlgeboren unterstehenden Verwaltungsgebiete weltliche Corporationen finden, auf welche die Bestimmung des §. 59, Absatz 2, Anwendung leidet, haben Eure Hochwohlgeboren hierüber vorher zu berichten.

Hiermit sind die Bemerkungen erschöpft, zu welchen mir die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen dermalen Anlass geben. Euer Hochwohlgeboren werden gewiss nicht verkennen, wie sehr das neue Gesetz die Aufgaben der staatlichen Cultusverwaltung erleichtert, indem es, an die bestehenden factischen Verhältnisse anknüpfend,

für die administrative Wirksamkeit in staatlich-kirchlichen Dingen deutliche gesetzliche Grundlagen schafft und so Manches, was bisher nur auf schwankendem Herkommen oder allgemeinen politischen Erwägungen beruhte, auf präcise Voraussetzungen stellt. Ich spreche die Erwartung aus, dass das neue Gesetz zur Befestigung des guten Einvernehmens und erspriesslichen Zusammenwirkens der staatlichen und kirchlichen Behörden beitragen werde. Je deutlicher die zwischen beiden Gewalten gezogene Grenze hervortritt, desto leichter wird es sein, sich in einzelnen Fällen über dieselbe zu verständigen, zumal es der österreichischen Staatsgewalt ferne liegt, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Werth legt. Euer Hochwohlgeboren werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn Sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstossen. Eure Hochwohlgeboren werden insbesondere in allen Fällen, in denen das Gesetz vom 7. Mai l. J. das Einvernehmen oder Einverständniss mit den kirchlichen Behörden fordert, dieselben rechtzeitig anzugehen, die einlangenden Aeusserungen wohl zu beachten und den kirchlichen Bedürfnissen und Wünschen soweit zu entsprechen haben, als es die öffentlichen Rücksichten gestatten.

Auf der anderen Seite werden Eure Hochwohlgeboren dafür zu sorgen wissen, dass dem Gesetze überall genau entsprochen, das betheiligte öffentliche Interesse sorgfältig wahrgenommen und jeder Missachtung der Gesetze mit Entschiedenheit begegnet werde. Die Mehrzahl der österreichischen Kirchenvorsteher hat nie verkannt, dass, welches auch die Ueberzeugung des Einzelnen sein mag, das Gesetz von Allen den gleichen Gehorsam fordert. Ich bin des festen Vertrauens, dass sich diese Anschauung immer mehr zur allgemeinen gestalten werde.

Wien, am 22. Mai 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Stremayr.

5. Cultus-Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1874, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1814, (R. G. Bl. Nr. 51), betr. Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Rel.-Fond.

Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai l. J. sanktionirte Gesetz wegen Regelung der Religionsfondsbeiträge (Reg.-Bl. Nr. 51) bestimmt in § 4, Absatz 1:

»Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.«

Weiteres bestimmt dieses Gesetz in §. 5:

»Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.«

Aus diesen gesetzlichen *Bestimmungen* ergibt sich die Nothwendigkeit, mit den Ordinariaten das Einvernehmen darüber zu pflegen, welcher Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen als die von dem Religionsfondsbeitrage freizulassende kirchliche Competenz anzunehmen sei.

Indem ich daher Euer Hochwohlgeboren ersuche, dieses Einvernehmen *sofort* einzuleiten, bemerke ich zugleich, dass die von den Ordinariaten zu bezeichnenden Ziffern sich nicht auf die *einzelnen* kirchlichen Functionäre, sondern generell auf die in der Diöcese vorkommenden *Categorien* derselben zu beziehen haben (z. B. Canonici der Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Capitel, Pfarrer und die bei den Pfarren sistemisirten Cooperatoren, Localcuraten, Verweser incorporirter Pfarren und ihre Hilfsgeistlichen, Conventualen der verschiedenen in der Diöcese vorhandenen kirchlichen Orden u. s. w.)

Weiters bemerke ich, dass es sich vorläufig nur um Feststellung des von dem Religionsfondsbeitrage freizulassenden, nicht auch um Bestimmung jenes Einkommens handelt, welches den geistlichen Personen zur Deckung ihres standesmässigen Unterhaltes vom Staate garantirt, daher auch bei Abgang anderer Einnahmsquellen aus öffentlichen Mitteln ergänzt wird (»congrua«).

Die definitive Feststellung dieses letzteren Einkommens wird erst nach einigen Erfahrungen über den Erfolg des neuen Gesetzes vorgenommen werden können, da dieses letztere ja eben den Zweck verfolgt, eine Erhöhung der Congrua der Seelsorgegeistlichkeit möglich zu machen. Immerhin aber kann schon jetzt mit den Ordinariaten auch über die Ziffer, auf welche nach ihrem Erachten die

Congrua für die einzelnen Categorien der geistlichen Personen zu erhöhen wäre, das Einvernehmen gepflogen und hierbei auch erörtert werden, ob die nach §. 4. und 5. des neuen Gesetzes zu fixirenden Ziffern mit der Congrua in obigem Sinne zusammenfallen sollen oder nicht, und in letzterem Falle, welche Gründe für die Unterscheidung angegeben, und welche Ziffern schon für den einen und anderen Betrag vorgeschlagen werden könnten.

Zugleich werden die Ordinariate darauf aufmerksam zu machen sein, dass sie behufs Feststellung der im §. 5. des Gesetzes erwähnten Ziffern die Aeusserungen und Anträge der betheiligten regulären Communitäten und weltgeistlichen Corporationen entgegen zu nehmen haben werden. Bei dem Umstande, als das in Frage stehende Gesetz schon mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit treten soll, muss ich Eure Hochwohlgeboren ersuchen, mir die Ordinariatsanträge, begleitet von dem eigenen Gutachten Eurer Hochwohlgeboren, bis längstens 15. Juli vorzulegen.

Aus demselben Grunde thunlichster Beschleunigung der Durchführungsmassregeln ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister Eure Hochwohlgeboren zugleich durch die Finanz-Landesbehörde sofort jene die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes betreffenden Fassionen und Amts-Akten beischaffen zu lassen, auf Grund welcher nach §. 2. und 14. des Gesetzes vom 7. Mai l. J., R.-G.-Bl. Nr. 51, die Bemessung der Religionsfondsbeiträge zu erfolgen hat.

Genehmigen Eure Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Wien, am 30. Mai 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr.

XXIII.

De Missa Conventuali,

auctore *Ferdinando Valerio Ballay*, O. S. B., vicario generali archiabbatis Montis Pannoniae.

Missa in sua spectata essentia, quatenus incruentum est novae legis sacrificium, una dumtaxat est, et semper eadem, neque ut genus quoddam ullas sub se complectitur species; at spectato externo ritu et caeremoniis accidentalibus, quae in ea celebranda adhibentur, varie distingui solet, diversasque sortitur denominationes. Sic occurrit.

I. Missa *Solemnis*, et simpliciter *cantata*. *Solemnis* ea dicitur, quae assistentibus ministris sacris cum incensatione cantuque, et generatim cum omni apporatu per rubricas praescripto peragitur. Apparatus hic exterior pro facultate ecclesiarum, locorum item ac temporum ratione, major minorve esse potest citra dispendium solemnitatis: at ministri sacri, qui celebrantem stipent, deesse numquam possunt, quin missa cesset esse solemnis; »alia enim vox et cantus non faciunt missam solemnem, sed assistentia diaconi et subdiaconi,« inquit De Nicollis[1]), citato sacrae Congregationis vitibus praepositae decreto 18. Nov. 1684. — Missa simpliciter *cantata* est, quam sacerdos cum cantu quidem, sed sine ministris sacris, et plerumque etiam sine thurificatione solus perficit. Haec tardius in usum venit, et hodiedum Romae, licet interdicta non sit, vix alibi frequentatur, quam in ecclesiis regularium, ubi pro missa quotidiana conventuali celebratur[2]). Huc tamen referri neutiquam possunt missae illae, quas sacerdos continue ac demissa voce absolvit, musicorum choro interim varios cantus figuratos intonante.

II. Missa *publica* et *privata*. — Missa *publica*, ut observat Cardinalis Bona[3]), appellata est non a loco cum olim in cryptis abditisque locis celebravetur; sed a conventu populi circumstantis, offerentis et communicantis. Hujusmodi missa, teste Walafrido Stra-

1) Praxis canonica. Salisb. 1728. tom. 1. pag. 111.

2) *Nilles*, Quaestiones in jus liturgic. v. *Archiv* für kath. Kirchenrecht. tom. I. pag. 333.

3) Rev. liturgic. lib. 1. c. 13. n. 3.

bone [1]), *legitima* audiebat; dicta quoque fuit *collecta* vel *synaxis*, quod ad offerendum atque communicandum multitudo fidelium colligeretur [2]). Quare inter missam solemnem et publicam aetate prisca non aliud fere videtur intercessisse discrimen, quam quod solemnis etiam sine populi frequentia potuerit fieri, publica vero numquam. Sane s. Gregorius M. in compluribus epistolis [3]) episcopos quosdam redarguit, quod cathedras suas in ecclesiis monasteriorum sacris operaturi collocassent, prohibetque illic missas publicas agi, non aliam utique ob causam, quam ne confluentibus promiscue fidelibus monachi distraherentur, et a contemplatione divinarum rerum avocarentur: ipsis tamen monachis integrum semper fuisse, exclusis saecularibus missam solemniter decantare, antiquissima ritualia docent. — Missa vero *privata* aut *peculiaris* antiquitus ea dicebatur, quae praeter publicam eodem die ac loco offerebatur. Cum missa publica dominicis festisve diebus certa praestituta hora celebranda fuerit, ne fidelium cuiquam occasio esset eidem sese subducendi, lege cautum fuit, ne in eadem paroecia citra curatoris animarum annutum missa privata sive peculiaris a quoquam haberetur, ut constat e can. 52. D. 1. *de consecrat.*, qui sic praecipit: »Et hoc attendendum est, ut missae peculiares, quae per dies solemnes a sacerdotibus fiunt, non ita in publico fiant, ut propter eas populus a publicis missarum solemnibus, quae hora tertia canonica fiunt, abstrahatur.« — Hodie privatae missae nomine venit, quae a solo sacerdote, inserviente unico ministro, absque cantu legitur, nullo habito respectu, praesentes-ne sint alii, an non.

III. Missa *conventualis* et *parochialis*. — Postquam lapsu temporum frequens illa desiit communio christianorum, mos sensim invaluit cantandi missam sollemnem non solum diebus dominicis et festivis, ac in diebus stationum sive in pervigiliis majorum festivitatum, sicut apostolica traditio, et primi secundique saeculi usus ferebat; sed singulis etiam diebus, sola parasceves die excepta. Quo praecise tempore sacrum quotidianum ac solemne ubique coeperit frequentari, non satis constat. Jam initio saeculi quinti in ecclesia Toletana id obtinuisse, patet e concilii Toletani I. can. 5. »Presbyter, vel diaconus, vel subdiaconus, vel quilibet ecclesiae deputatus clericus, si intra civitatem, vel in loco, in quo ecclesia est, aut castello, aut

1) De reb. eccles. c. 22.

2) *Du Cange*, Glossar. med. et infim. latinit. v. *Collecta*.

6) Lib. 3. epis. 43. lib. 5. ep. 46. lib. 7. indict. 1. ep. 6. indict 2. ep. 72. lib. 8. ep. 3. Idem vetuit Concil. lateran. sub Calixto II. c. 11. et Innocent. III. lib. 2. regest. 14. ep. 18.

vico, aut villa, ad ecclesiam ad officium quotidianum non accesserit, clericus non habeatur.« Quo canone missam solemnem respici, tum inde liquet, quod obvie notum sit, nomine officii, missam cumprimis solemnem, usu loquendi ecclesiastico, comprehendi; tum etiam inde, quod omnis ordinis clerici, ad illud convenire jubeantur. Ceterum ex antiquis sacramentorum libris, et ex vitualibus monachorum manifestum est, octavo saeculo morem hunc ubivis fere locorum fuisse receptum; atque hic idem mos usque hodie in omnibus ecclesiis cathedralibus et collegiatis observatur [1]). Est igitur missa *conventualis*, quam rubricae etiam *principalem* vocant, quae in omnibus ecclesiis metropolitanis, cathedralibus et collegiatis quotidie solemniter celebranda est, inde sic nuncupata, quod ad eam omnes, qui praebendae aut quovis alio titulo ad persolvendum in choro divinum officium obstricti sunt, *convenire* teneantur. — Missa *parochialis* est, quam parochi, et quicumque animarum curam exercent, singulis diebus festivis, iis etiam, qui pro foro externo abrogati sunt, populo sibi credito applicare obligantur. — Nos hoc loca de missa conventuali agere intendimus, de qua sequentia veniunt observanda.

1. Missam conventualem in cathedralibus et collegiatis ecclesiis quotidie canendam, in genere pro earumdem benefactoribus debere applicari, rerum liturgicarum tractatores universim tradunt; signanter Benedictus XIV. obligationem hanc illustraturus, vetustae illius consuetudinis excitat memoriam, quâ in singulis ecclesiis accurata servabatur series omnium et singulorum, quorum liberalitate unaquaeque aucta fuerat, eorumque nomina sacris diptychis consignata erant, ut pro iis tum preces funderentur, tum etiam missa sacrificium offerretur; quam ob causam etiam praedictus catalogus in plerisque ecclesiis ob oculos presbyteri celebrantis apponi consuevit [2]). Cum igitur missa conventualis pro benefactoribus generatim offerenda sit, ultro sequitur, consuetudinem contrariam quantumvis immemorabilem, huic obligatione haud derogare; adeoque menti institutoque ecclesiae non fieri satis, si missa conventualis celebretur pro aliquibus benefactoribus, aut plane pro aliquo peculiari legato vel stipendio accepto; neque etiam si aliquae interdum pro benefactoribus preces fiant, aut anniversarias statis diebus sacrificia pro illis offerantur; non item si canonicus simul sit parochus, et diebus festis eamdem missam pro populo ac pro benefactoribus suae ecclesiae appli-

1) *Bona*, l. c. cap. 18. n. 4.
2) Constit. *Cum semper oblatos*. §. 14.

cet: nam in hoc casu tenetur ipse missam conventualem pro benefactoribus generatim applicáre, et alium arcessere sacerdotem qui pro populo celebret. Si ecclesia cathedralis aut collegiata admodum sit pauper, et distributiones nimis exiguae, congregatio concilii interpellato interdum veniam facit, ut applicatio missae conventualis pro benefactoribus ad dies dumtaxat festos restringatur[1]).

2. Obligatio, quae ecclesiis cathedralibus et collegiatis incumbit, canendi quotidie pro benefactoribus missam solemnen seu conventualem, *gravis* est, et sub mortali urget. Ita Garzias, de sacerdotio tr. 3. difficult. 2. dub. 2. n. 1. affirmans sententiam hanc esse communem; Leander, de sacram. tom. 2. tr. 8. disp. 5. qu. 8. Diana, par. 10. tr. 12. resol. 40. Verricelli, in quaestion. mor. tr. 8. qu. 30. n. 1. Idque, ut verbis utar Quarti[2]), inde potissimum licet arguere, »quia in praedictis ecclessis vi fundationis est obligatio celebrandi quotidie divina officia, videlicet publice et in choro; in quem finem instituta sunt beneficia, ut canonicatus, praebendae, distributiones et similes proventus in substentationem ministrorum: sed nomine divinorum officiorum comprehenditur etiam missa solemnis et cum cantu, ut patet ex capitulo *Dolentes*, de celebrat. missar, et capitulo *Cum creatura.* codem titulo, in quibus est sermo de missa solemni: ergo sicut in praedictis ecclesiis est obligatio sub peccato mortali cantandi officium in choro: ita pariter cantandi missam. Immo missa solemnis nedum comprehenditur nomine divinorum officiorum, sed est primo intenta, et finis ad quem diriguntur horae canonicae in choro, quae ut dispositiones ordinantur ad missam.« Atque haec ratio est, cur sacrorum Rituum Congregatio editis pluribus decretis edixerit: »Missam conventualem de officio occurrenti debere celebrari etiam iis diebus, quibus canonici vel ex devotione, vel pro defuncti, cantant aliam missam; alias non lucrari distributiones quotidianas; nec sufficere missam in aurora lectam de officio occurrenti.« In Urbinaten. 25. jun. 1611. cr. 4. jul. 1615[3]). Item: missam conventualem numquam omitti debere, licet aliae sint missae votivae celebrandae ex fundatione. In Burgen. 16. maji 1626. — In Januxn. 16. jan. 1627. — In Popien. 6. jan. 1627. — In Nucerima 16. febr. 1630. — In Salernitana 5. febr. 1639[4]); omnem-

1) *Bened. XIV.* l. c. et Instit. eccles. 107. §. 2.

2) Rubricae Missalis rom. commentariis illustratae, par. 1. tit. 3. dub. 1.

3) Apud *Gardellini*, Decreta authent. Congregationis s. R. ed. 3. Romae 1856. n. 441.

4) *Gardell.* n. 631. — n. 670. — n. 671. n. 851. — n. 1123.

que contrariam abrogatam esse consuetudinem. In Urbis S. Mariae ad Martyres 18. jun. 1689 [1]). —

Quaestio heic sese offert expedienda: num regulares quoque obligentur missam conventualem quotidie decantare? Qua in re nonnihil divergentes reperio auctorum sententias. Sunt, qui putent ecclesiarum collegiatarum nomine venire etiam conventuales; regularium; ac proinde quod de collegiatis lege dispositum est, acque pertinere ad conventuales, nec, nisi mendicantes, arbitrantur ab hac obligatione immunes. Inter hos Carolus Guyet [2]) mentem suam sit explicat: »Existimo ego regulares ecclesias tam monachorum s. Benedicti, quam, canonicorum s. Augustini, aliosque ejusmodi hac lege comprehendi; tum quia plures in iis sacerdotes quotidie celebrant, quod rubrica potissimum intendisse videtur; tum quia ad hoc fundatae fuerunt aeque ac saeculares, ut in iis divinum perinde atque in illis perageretur officium, prout fere semper declaratur in chartis fundationum, (quae causa eadem est ob quam beneficiorum et ipsae vationem habent) videturque ipsa divini officii decantatio, summum ac praecipuum esse canonici et monastici ordinis munus; quod proinde a regularibus illis, quibus sua cordi est perfectio, pari, saltem in majoribus abbatiis seu congre gationibus, atque in cathedralibus ipsis cultu apparatuque obiri consuevit . . . . De mendicantium vero ecclesiis par non est omnino ratio« etc. Quod idem verbis paulo aliis in ferius repetens ait [3]): »An collegiatarum ecclesiarum nomine comprehendantur etiam regulares? non negat Gavantus, sed obligationem ad missam conventualem, sicut et ad horas canonicas, iis tantum inesse ait, vi regulae, et consuetudinis interpretantis regulam, non autem lege ecclesiatica; quod etsi facile concesserim, saltem de ecclesiis mendicantum, existimo tamen de ecclesiis abbatialibus seu conventualibus tam monachorum, quam canonicorum regularium idem esse sentiendum, quod ad praesentem, questionem attinet, ac de cathedralibus et collegiatis; tum quiaperinde sunt ad divinum officium celebrandum fundatae, et institutae . . . immo et aliquae illarum, sunt aeque celebres ac numerosae; tum quia talis consuetudo in multis recepta est, nec nisi recenti admodum usu contrarium inducitur.« — Ast alii, iique longe plurimi non mendicantes tantum, sed regulares universim omnes ad missam conventualem minime obstringi affirmant. Sic Quartus [4]): »Probabilius est,

1) *Gardell.* n. 3188. Conf. etiam Barbosa, de canonicis c. 34. n. 203, item ejusd. Summa apostolic. decision. collectam. 477.

2) Heortologia, sive de festis propriis locor. et eccles. lib. 3. c. 30. qu. 3.

3) Ibid. lib. 4. c. 21. qu. 6. — 4) Rubr. missalis rom. par. 1. tit. 3. dub. 4.

inquit, in ecclesiis regularium nullam esse obligationem cantandi missam, neque diebus ferialibus, neque dominicis et festivis. Probatur. Obligatio cantandi missam praesente choro, seu cum assistentia canonicorum etc., oritur ex fundatione beneficiorum in eum finem: ergo ubi non sunt beneficia, non est obligatio. — Dein regulares non tenentur ad hujusmodi onera, nisi ex vi regulae quam profitentur: ergo solum tenentur cantare missam sub peccato mortali, quando regula id praecipit; sed communiter regulae religionum id non praecipiunt; ergo. Ita Peyrinus, de privil. com. 3. c. 1. n. 19. Gavantus, part. 3. tit. 11. n. 4. et Diana, par. 3. tr. 2. resol. 8.« -- Cavalieri vero [1]), non dissimulata opinionum discrepantia, in hunc loquitur sensum: Cum decreta s. Congregationis Concilii signanter 17. mart. et 9. jun. 1714. omnesque aliae sanctiones et rubricae cathedralibus dumtaxat et collegiatis ecclesiis imponant obligationem celebrandi et opplicandi pro benefactoribus quotidie missam conventualem: sequitur, quascumque alias ecclesias lege conventualium missarum non esse adstrictas. Existimant quidem nonnulli, regulares quoque ecclesias nomine collegiatarum comprehendi; alii vero distinguunt: et monachorum ac canonicorum regularium ecclesias, quas instar collegiatarum spectari volunt, obligant; mendicantium vero liberant. Et mendicantium quidem ecclesias tum a celebratione, tum ab applicatione missae conventualis liberas esse, indubium est; in quibus quippe nec vi fundationis, nec alicuius beneficii, neque emolumenti aut stipendii canonicum celebratur officium, cujus pars et complementum censetur missa conventualis; sed solum vi suarum constitutionum et laudabilis consuetudinis. Solum itaque ad conventualem missam, ejusdemque applicationem censeri queunt adstrictae, quatenus et prout per constitutiones et consuetudinem fovent demandatae: non novi autem ex mendicantibus religionem aliquam, cujus constitutiones aut consuetudo in rigoroso praecepto constituant celebrationem missae conventualis, aut hujus applicationem obligent benefactoribus in genere. Rationes ejusmodi aeque fere afficiunt monachorum et canonicorum regularium ecclesias, quas a jure communi ad conventualem missamnon esse adstrictas, ostendit facile decretum S. R. C. 4. maji 1686 in una canonic. regul. Lateran. quod ad canonicos regulares directum, dum ultra missam de Requiem, imponit onus conventualis de die, hanc conditionem adjicit: *Quatenus adsit obligatio cantandi.* Neque itaque ecclesiae hujusmodi universim adstrictae sunt ad missam conventualem; et ea conditio: *quatenus* etc.

---

1) Opera omnia liturgic. tom. 3. c. 8. decret. 7. n. 2. et 3.

dumtaxat evincit, earumdem aliquas teneri posse vi particularium legum, consuetudinis et instituti, non vero ratione alicujus universalis legis. E recentioribus De Herdt, vestigia premens Cavalieri, rem sic proponit[1]: »An, et in quibus ecclesiis datur obligatio quotidie celebrandi (missam convent.)? Affirmative, scilicet in ecclesiis cathedralibus, et collegiatis: quidam hanc obligationem extendunt etiam ad ecclesias regularium; . . . alii existimant ecclesias monachorum et canonicorum regularium esse obligatas, non vero illas mendicantium; alii autem censent, regularium ecclesias ad missam quotidianam seu conventualem non esse adstrictas ex jure communi, sed tantum ex propriis constitutionibus, aut laudabili consuetudine.« — Sed quod mihi certam ingerit persuasionem: regulares ad missam conventualem non teneri, illud est, quod Benedictus XIV. etsi saepius in hoc argumento versetur, ac copiose de obligatione missae conventualis disserat; nusquam regularium faciat mentionem; quis enim credat id praetermissurum fuisse doctissimum Pontificem, qui tam accurate atque ad ultimum usque apicem omnia, quae pertractat, enucleare, solet, si autumasset regulares quoque ad missam conventualem obligari? Quare si in ecclesiis regularium conventualis quotidie canitur aut legitur, (quod profecto integrum illis esse, nemo controvertit), id non e juris praescripto, sed vèl e sponte introducta pia consuetudine, vel e speciali fundatione, aliove titulo repetendum est; idque inde etiam manifestum est, quod applicatio ejusmodi missarum, — quantum quidem mihi observare licuit, — non fiat pro benefactoribus in genere; sed ad intentionem fundatorum, et pro specialibus monasterii benefactoribus.

3. Nonnumquam plures eodem die missae conventuales sunt canendae. Quid hac in parte votum sit, non clarius neque melius exponi posse reor, quam proferendo doctrinam Benedicti XIV., quae sic habet[2]: »Praeter missam conventualem quotidie celebrandam, rubricae secundam, ac tertiam pariter missam conventualem praecipiunt, quae certis anni diebus contingant. Si officium novem lectionum fiat in quadragesimae, rogationum, quatuor temporum ac vigiliarum feriis, tunc duo sacra conventualia jubentur, unum nempe pro celebritate diei post tertiam, alterum pro feria post nonam. Si inter octavam Corporis Christi pervigilium accidat, etiam duo sacra statuenda sunt, primum nempe de octava, alterum de pervigilio. Quodsi novem lectionum officium judicatur in pervigilio ascensionis,

---

1) Sacrae liturgiae praxis ed. 3. Lovan. 1855. tom. 1. pag. 13.
2) Instit. eccles. 107. §. 2.



tria sacra conventualia facienda sunt, primum de sancto illius diei post tertiam, alterum de pervigilio post sextam, tertium de rogationibus post nonam. Primo die cujusvis mensis, non tamen in adventu Domini, in quadragesima et paschali tempore, nisi contingat officium duplex aut semiduplex, missa defunctorum pro conventuali sufficitur, ut animae sacerdotum et aliorum, qui bene meriti fuerunt, expientur. At si prima die mensis festum simplex obveniat, aut feria quae propriam sibi missam deposcat, aut si repetenda sic missa de dominica praecedenti, nec alia dies per hebdomadam ad illam repetendam statui possit: tunc in ecclesiis cathedralibus et collegiatis duo sacra conventualia, nempe pro defunctis, ac de festo simplici, vel feria celebrantur. Die poriter commemorationis omnium defunctorum habentur duo sacra conventualia, de octava Sanctorum omnium, ac pro fidelibus defunctis. Haec a rubricis praescribuntur. Quartus rectores ecclesiarum monet curam maximam impendere, ut ipsae diligenter observentur: Clericatus autem ostendit, nullam contrariam consuetdinem, nullum tam grave negotium afferi posse, ut ipsae rubricae negligantur. Id pariter fuse demonstrat P. Meratus.«

Quod applicationem attinet, dum plures eodem die celebrantur missae conventuales, idem Pontifex docet[1]): »Declaratum numquam fuisse, utrum plures missae conventuales, quae aliquando a rubricis uno die statuuntur, omnes pro benefacientibus, an una tantum celebrari et applicari debeat.« Sapienter tamen alibi notat[2]): »Laudandos et confirmandos esse, quotquot sponte sua secundam aut tertiam conventualem missam pro benefactoribus in genere applicant; qui vero idem agunt ex vi consuetdinis in ipsorum ecclesia vigentis, iis imperandum, ut in ea consuetudine perseverent. Ubi vero id usu receptum non invenitur, liberam omnino secundae tertiaeque missae conventualis applicationem celebrantibus relinquendam esse, dummodo in commemoratione pro defunctis, ecclesiae benefactorum in genere non obliviscantur.«

Porro obligationem celebrandi duas missas conventuales, quoties id rubricae praescribunt, esse gravissimam, multis ostendit Gavantus[3]), adducto etiam decreto s. Caroli Borromaei in concilio provinciali IV. edito in haec verba: »Quibus diebus ex missalis romani rubricarum praescripto in ecclesiis cathedralibus et collegiatis duas missas conventuales celebrari oportet, eae ambae canantur: quod si capitulum praestare omiserit neglexeritoe, non solum illius

---

1) Loc. cit. — 2) Constit. *Cum semper oblatos.* §. 22.

3) Thesaurus ss. rituum. part. 3. tit. 11. n. 7.

diei, in quo huic muneri defuerit, verum etiam alterius diei distributionibus mulctetur.« »Idcirco, ut S. R. C. pronuntiavit[1]), si ex rubricae praescripto duae missae conventuales cantandae sint, altera omitti nequit sub praetextu insufficientiae temporis, ob alias missas votivas ex fundatione cantandas; et satius est votivas legere, quam alteram ex conventualibus.«

4. Ex proxime allegato, aliisque non paucis decretis S. R. Congregationis manifestum est, quotiescumque duarum aut trium missarum conventualem obligatio emergit, eas, quotquot fuerint, semper esse cantandas; ita in specie declaravit S. R. C. in Urbevetana Praeemin. 3. aug. 1737. »Si plures ex rubricae praescripto celebrandoe sint in cathedrali, omnes celebrari debent cum cantu, nec licet alteram ad modum privatae legere[2]).« Hinc est, quod auctores quoque propemodum omnes in asserenda in culcandaque hac obligatione consentientes sint. Ipse Quarti[3]), quamquam putet eam non stringere sub gravi: probationem nihilominus affirmat sententiam, quae docet, consulendum omnino esse, ut quoad ejus fieri poterit, duae missae canantur juxta praescriptum rubricae. At Gavantus[4]) cumulatis pluribus, iisque gravissimis rationum momentis, nulli locum relinquit dubio, diebus per rubricas designatis utramque missam conventualem cum cantu esse celebrandam. Ceterum si canonici tam exiguo sint numero, ut oneri huic responderie non valeant, S. R. Congregatio facultatem quandoque tribuit ut e duobus missis altera legi possit. Sic ad expositionem episcopi Ortani, canonicos civitatis Castellanae et Ortanae ab obligatione duas missas canendi, cum id rubricae praescribunt, relevari petentis ob penuriam canonicorum dictarum cathedralium, censuit concedendum: »quod contatâ missâ conventuali de festo, altera missa recitetur sine cantu, cum interventu tamen omnium canonicorum.« In Ortana 5. jul. 1631[5]).

5. Missam conventualem debere esse de die, et secundum ordinem officii, est communis omnium sententia, et probatur cumprimis ex cap. 11. X. de celebrat. missar. (III. 41), quo diserte praecipitur, ut *pro festo vel feria secundum temporum congruentiam* missarum solemnia conventualiter celebrentur.« Ex verbo autem *mandamus*, quo in hac decretali Honorius III. utitur, infert Bonacina[6]): obligationem esse strictissimam, ut missa conventualis semper cum officio concordet, quod et declaravit. S. R. Congregatio 25. jun. 1612.

---

1) In Wilnen. 22. dec. 1753. ap. *Gardellini* n. 4237. ad 10. et 11.

2) Apud *Gardell.* n. 4062. — 3) Loc. cit. tit. 3. ub. 3. — 4) Loc. cit.

5) Apud *Gardell.* n. 919. — 6) De legib. disp. 1. qu. 1. punct. 7. §. 4. n. 7.

decernens, teneri canonicos ad cantandam missam de die, ut participes sint distrubutionum [1]). Unde Begnadellius [2]) Bassus non dubitat dicere: missas conventuales cathedralium et collegiatarum, cum sint solemnes, concordare debere cum officio, et quidem sub mortali; quia hae missae aequiparantur horis canonicis, quae recitantur in choro, et illarum sunt quasi finis. — Missa igitur conventualis semper sit conformis officio diei oportet; nisi pro hac missa praescribatur, aut permittatur votiva juxta rubric. general. tit. 4. vel pro defunctis juxta tit. 5.

6. Denique quod tempus concernit celebrandi missam conventualem: solemnis est iste usus ubique ecclesiarum ab omni aevo receptus, ut missa conventualis in choro semper post aliquam divini officii horam continenti cantu celebretur; et quidem juxta rubricas generales Missalis tit. 15. n. 2. in festis duplicibus et semiduplicibus, in dominicis et infra octavas post tertiam; in festis simplicibus et feriis per annum, post sextam; in adventu, quadragesima, quatuor temporibus, etiam infra octavam pentecostes, et vigiliis quae junantur, post nonam; cujus instituti rationes causaequae explicatae legi possunt apud Gavantum. — Quo ordine canendae sint plures missae conventuales, dum eas rubricae praescribunt, ex Benedicti XIV. loco, quem supra n. 3. exscripsimus, perspicuum est. Quam accurate ad praestituti temporis normam celebratio missae conventualis exigi debeat, facile intelliget, qui noverit a S. R. Congregatione iterato fuisse ingeminatum: missas tam conventuales quam pro defunctis cantandas esse horis a rubrica missalis romani statutis, nec valere consuetudinem contrariam etsi immemorabilem. Ita in Polana 9. maji 1739. — In Imolen. 7. jul. 1759. — In Venusina 9. aug. 1760 [3]).

Et haec quidem sufficere videntur ad ea, quae missam conventualem attinent, rite intelligenda: liceat interim nonnulla adhuc partim anacephaleosis, partim scholiorum instar subnectere.

1. »Conventualis missa debet semper concordare cum officio.« inquit Gavantus [4]).

2. In omnibus ac singulis ecclesiis cathedralibus, collegiatis et conventualibus debet sub gravi praecepto missa de officio diei quotidie offerri. Id enim universalis totius ecclesiae consuetudo, quae juxta communem doctorum sententiam vim habet legis, deposcit im-

1) *Gavant.* par. 1. tit. 5. sub p.
2) Bibliotheec. juris canon. tom. 3. pag. 148. sub. 4.
3) Apud *Gardellini* n. 4086. — n. 4277. — n. 4293.
4) Part. 1. tit. 5. sub p.

peratque[1]). Hac obligatione comprehendi ecclesias regularium sub nomine conventualium, passim docent auctores[2]); immo comprehendi etiam ecclesias monialium probat Tamburinus[3]).

3. Missa officio correspondens, quae in cathedralibus et collegiatis ecclesiis stata hora solemniter celebratur, et pro benefactoribus in genere applicatur, *proprie* ac *stricte* conventualis audit, quam nullo praetextu fas est praetermittere.

4. Occurrente festo in die jejunii, duae missae conventuales ex praescripto rubricarum sunt cantandae, dummodo sufficiens adsit sacerdotum numerus. Quot autem in specie requirantur sacerdotes, ut haec obligatio urgeat, auctores dissident. Pellizzarius decem requirit; Guyeto numerus iste videtur paulo latior, cum multae sint collegiatae, in quibus ne decem quidem sunt canonici, quos tamen nemo ab hac obligatione eximit; putat proin sufficere septem; Peyrinus tres, Quartus denique numerum, qui ternarium superat, censet esse competentem, utpote qui etiam ad constituendem chorum sufficiat, quemadmodum ex communi sententia docet Diana[4]).

5. Missa, quae in ecclesiis regularium, secundum ordinem officii, nomine conventus quotidie offertur, sed non applicatur pro benefactoribus in genere, pariter conventualis, quamquam *minus proprie* dicitur. Ultrum haec, aut quando per rubricas duae praescribuntur, utraque cantanda sic a regularibus? valde fluctuant auctorum sententiae. Negat Gavantus[5]). — Quartus[6]) postquam probasset non esse obligationem cantandi duas missas in ecclesiis regularium, subjicit: »curandum tamen, ut dictae missae privatim dicantur.« Lezana vero sic ait[7]): »Circa regulares specialiter notandum, quod eorum ecclesiae videntur obligatae ad cantantum duas missas in feriis quadragesimae, quatuor temporum, rogationum et vigiliarum, etiamsi duplex vel semiduplex festum, vel octava in eis occurrat. Unam videlicet de festo, alteram de feria. Declarationes enim s. Congregationis, in quibus id praecipi videtur, generales quoad omnes ecclesias orbis sunt. Verum quidem est, quod si in talibus de-

---

1) Ita *Sotus* in IV. dist. 3. qu. 2. art. 1. *Suarez*, in 3. part. 3. disp. 80. sect. 2. *Laymann* de sacrif. c. 3. n. 5.

2) *Rodriguez*, Quaestion. regular. tom. 1. qu. 43. art. 14. *Castaldus* in Praxi caerem. lib. 2. sect. 6. c. 2.

3) De jure abbatissar. disp. 16.

4) Par. 2. in tract. de horis canon. resol. 31.

5) Par. 3. tit. 11. n. 12. — 6) Par. 1. tit. 3. dub. 4.

7) Summa Quaestion. regul. tom. 4. verb. Missa. n. 49.

clarationibus solum esset sermo de ecclesiis cathredralibus aut collegiatis, illis non comprehenderentur ecclesiae regulares, que proprie loquendo solum dicuntur conventuales, et nonnisi improprie, et solum quoad favorabilia . . . Notandum etiam, probabile esse sufficere, quod in ecclesiis regularium una dictarum missarum cantetur, et alia recitetur; quia nec decreta s. Congregationis aliud petunt, nec id est in praxi receptum.« — At his obstare videtur decretum S. R. Congregationis Hispanae; in hoc enim decreto ad dubium propositum: an in die s. Marcis, ac in tribus feriis rogationum teneantur regulares cantare missam convent. De rogationibus, seu potius de feria currente cum commemoratione rogationum, cum regulares non teneantur ad duas missas eadem die? declaravit s. Congregatio 16. febr. 1781: »In duplicibus primae et secundae classis canendas esse duas missas; in reliquis dilata [1]).« Hoc idem decretum confirmavit ac servandum edixit in Valentina seu Ordinis eremitarum s. Augustini 19. sept. 1801 [2]) — Quapropter attentis iis, quae jam superius de hac quaestione annotavi, sic statuendum arbitror: regulares ad missam conventualem proprie dictam jure communi haud obligari, unde quae circa hanc ecclesiis cathedralibus et collegiatis injunguntur, ad illos non pertinere: at vero obligantur ad celebrandam quotidie missam de officio diei, quin eam pro benefactoribus in genere applicare, aut cantare teneantur. Quodsi autem vi constitutionum suarum aut specialis obligationis missam, quam ipsi conventualem vocant, quotidie cantare teneantur, praescripto rubricarum sese conforment est necesse.

6. Juxta doxtrinam Quarti [3]), rectores ecclesiarum in quibus nulla est obligatio cantandi missas, curare debent, ut diebus illis, quibus rubricae missas votivas permittunt, una saltem de die et secundum ordinem officiii celebretur.

7. Affirmat idem [4]), in illis ecclesiis, in quibus non cantantur duae missae, ut rubrica praescribit, sed unica tantum de festo: omnino expedire, ut altera missa, saltem privata, dicatur de feria, ut quoad ejus fieri potest, servetur rubrica. Consequentur in illis ecclesiis, in quibus non solent cantari missae, dicenda erit duplex missa conventualis, utraque privata absque commemoratione alterius in altera. Ita Castaldus in Praxi caerem. lib. 2. sect. 6. c. 3. n. 21. ubi etiam ait, quod in illis ecclesiis, in quibus una tantum celebratur missa, in praedicto casu missa conventualis celebrari debeat

1) Apud *Gardell.* n. 4401. — 2) Apud eumd. n. 4478. — 3) Par. 1. tit. 4. dub. 9. — 4) Par. 1. tit. 3. dub. 3.

de Sancto cum commemoratione feriae; ubi enim plures quotidie celebrant sacerdotes, rubrica est observanda.

Non mihi temperare possum, quin coronidis instar adjiciam verba Quarti, quibus discrimen inter solemnem et privatam missam explicat; proposita nempe quaestione: in quo praesertim differat missa solemnis a privata? respondet: »requiri primo ad missam solemnem tot clericos seu personas ecclesiasticas, quae sufficiunt ad constituendum chorum; quia missa cantari debet respondente choro. Secundo requiruntur plures ministri principalis celebrantis, videlicet diaconus et subdiaconus; vel si non suppetat eorum copia, cantari potest cum uno ministro, qui praeter solitas functiones cantet epistolam, et deinde ipse celebrans cantet evangelium. Ita Suarez, tom. 3. in tert. part. disp. 87. sect. Castaldus in Praxi caerem. lib. 2. sect. 5. c. 3.« —

XXIV.
Erwirbt der Patron der Mutterkirche das Patronatsrecht an dem von derselben dismembrirten neuen Gotteshause?

cf. *S. C. Trid.* S. 14. (c. 13.) de Ref.; S. 21. (c. 4.) de Ref.

Von Domcapitular *v. Oberkamp* in München.

Zunahme der Bevölkerung und vermehrte Verkehrsmittel führen zu Veränderungen in der Bedeutung der Wohnsitze und nicht selten zur Nothwendigkeit von Pfarrdismembrationen.

In jedem dieser Fälle entsteht die Frage um das Besetzungsrecht der neuen Pfründe; eine Frage, welche heutzutage um so wichtiger, wenn die Mutterkirche einem Patronatsrechte unterstellt ist. — In einem der verbreitetsten Lehrbücher[1]) begegnen wir der Bemerkung, dass dem Patron der ecclesia matrix in allen Fällen auch ein Präsentations- oder Nominationsrecht bei dem neu entstandenen Beneficium erwachse. Als Rechtsquelle dieses Satzes wird eine Decretale P. Alexanders III. angeführt[2]).:

---

1) *Permaneder*, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts etc. herausgegeben von *Dr. J. Silbernagl*. Landshut 1865, §. 235, S. 393:

»Bei Theilung *einer* Patronatspfründe *erwirbt der Patron* auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat; je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wurde. c. 3. de eccl. aedif. III. 48.«|

Schulte dagegen (System, §. 55): »*Dem Pfarrer der ecclesia matrix* verbleibt das Präsentationsrecht der Curatie des neuen Beneficiums, welches Recht er jedoch, wenn er ein taugliches Subject zu präsentiren unterlässt oder die Theilung verhindern will, ohne Zuständigkeit der Appellation, verliert, so dass der Bischof frei instituirt.«

2) *L. III. Decretal.* (de ecclesiis aedificandis vel reparandis.) *48, 3.* Propter nimiam distantiam ecclesiae potest nova ecclesia in ipsius parochia aedificari, et certa Portio de antiqua sibi deputari. Alexander III. Eboracensi Archiep. Ad audientiam nostram noveris pervenisse quod villa quae dicitur H. tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare ut in tempore hiemali quum pluviae inundant, non possint parochiani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur in reditibus abundare quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere . . . mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem, sublato appellat. obstaculo, ad praesentationem *rectoris* ecclesiae majoris cum canonico *fundatoris* assensu instituas, ad sustentationem suam ejusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor

Wie die richtige Auslegung eines Schrifttextes den gewissenhaften Anschluss an die kirchliche Ueberlieferung erfordert: ebenso

---

pro facultate loci matrici ecclesiae servetur quod quidam fieri posse videtur, *quum ejusdem villae dominus viginti acras terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre.* Si vero persona matricis ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit, vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas.

Innoc. IV. (Sinibaldi Fieschi, Kanzler der röm. Kirche dann Papst 1243) in seinem *vor* der Glossa verfassten Commentar schreibt in c. *ad audientiam ad* v. »*Fundatoris,*« »et ambo *sunt* patroni, matrix ecclesiae propter dotem quia redditibus ejus debitis dotatur ecclesia; fundator propter fundationem et quia pro parte dotat; unde est, quod ex dotatione plures esse possunt patroni, similiter ex fundatione.«

Glossa ad v. Ad audientiam. Primo ponit facti narrationem. Secundo provisionem: ibi »quia igitur« quae primo providet quando rector consentit. Secundo quando dissentit: ibi »si vero.« Ab. *sicu. Casus.* Quaedam villa tantum distabat a parochiali ecclesia, quod tempore hiemali sine magna difficultate parochiani ipsam ecclesiam adire non poterant. Unde congruo tempore non poterant divinis officiis interesse. *Unde dominus illius villae petiit ut ibi posset ecclesiam construere, quam dotare volebat,* et *major ecclesia intantum abundabat,* quod nullum vel modicum praejudicium propter hoc fieret eidem sine obventione illius villae. Unde mandat papa dioecesano quatenus si ita est, ecclesiam ibi aedificet et in ea sacerdotem instituat *ad praesentationem rectoris* majoris ecclesiae cum assensu patroni, perceptorum *obventiones illius villae:* provideat tamen, ut competens honor secundum facultatem illius loci ecclesiae matrici servetur quod satis fieri potest, cum dominus ejusdem villae XX. acras terrae illi ecclesiae assignare velit. Si autem rector matricis ecclesiae opus illud volluerit impedire, vel presbyterum idoneum distulerit praesentare, archiepiscopus nihilominus idem opus fieri faciat et presbyterum instituat . . ad *v. Praesentationem rectoris* . . . . quare praesentatio non spectat principaliter ad patronum: (ut 5. de jure patr. per totum). Potest dici: quod ideo spectat ad majorem ecclesiam, quia in ejus praejudicium fundatur alia, in ipsius parochia, unde quasi quadam compensatione praesentat cum assensu patroni: et hoc providit Papa forte de consensu patroni. Vel potest dici, quod patronus tantum eliget et praesentabit electum rectori majoris ecclesiae qui illum postea episcopo praesentabit. (arg. 24. dist. quando.) Sed primum verius videtur. Sed quid si patronus non concordat cum illo rectore? Nisi justam causam contradictionis ostendat, non nocet. *Vel dic, quod ambo sunt patroni* et ambo debent similiter eligere quia de bonis utriusque dotatur ecclesia et presbyterum praesentabunt archiepiscopo. — ad *v. Obventiones* wird die verschiedene Auslegung erörtert: ob hierunter der eigentliche Zehent mit zu verstehen sei? diesen habe nur der Papst von der ecclesia matrix trennen können; oder ob es sich nur handle de aliis oblationibus, z. B. mortuariis et consimilibus. Würde der Papst den Zehent haben trennen wollen, hätte er denselben ausdrücklich genannt (?).

Pirhing, S. J. Jus. can. L. III. Tit. 48. §. 2. (Quaenam praeter legitim. causam, conditiones necessario requirantur ad constituendam novam eccles.)

erheischt die canonistische Hermeneutik, dass man bei den zu erklärenden Texten die allgemeinen Rechtsprincipien sich vergegenwär-

5⁰. Requiritur ut in erectione novae parochiae jus praesentandi sacerdotem in illa reservetur illis quibus de jure debetur, videlicet in primis ei qui illam ex propriis bonis fundavit et sufficienter dotatur si talis reperiatur. Si vero nova ecclesia fuit fundata ex reditibus ecclesiae antiquae, jus praesentandi ad rectorem ejusdem pertinebit ut patet ex s. cit. c. »Ad aud.« Ita tamen ut etiam fundator ecclesiae novae qui fundum dedit, simul sit patronus ejusdem ex causa fundationis etc. . . . quodsi *ecclesia . . . matrix nihil contulit ex propriis reditibus, non acquirit jus patronatus in ecclesia nova tum quia in nullo jure probatur etc. tum quia jus patronatus non acquiritur nisi ex fundat., vel constructione, vel dotatione ex receptissima omnium sententia.* Sed ecclesia matrix ex eo quod nova *ecclesia constituatur* intra limites Parochiae ipsius, non dat fundum.

Fagnani, Commentaria in III. L. D. c. »ad audientiam.« . . . Similiter si nova ecclesia dotata fuerit ex redditibus ad matricem ecclesiam pertinentibus, planum erit jus praesentandi sacerdotem pertinere ad rectorem matricis ecclesiae, ut probat haec littera ibi »ad praesent.« *Joh. Andr. . . Abbas* (Pan.) quia testatur hanc opinionem communiter tueri atque ita secundum eos *duo erunt patroni parochialis noviter erectae,* videlicet ecclesia matrix . . . et fundator ex causa fundationis si tantummodo fundum dedit . . . . . et dotis residuum, *sicut in casu hujus decretalis* dominus villae etc.

(*Abbas Panorm.* ergeht sich weitläufig darüber, dass die Ecclesia Matrix welche nicht mit dotirt, auch kein Patronatsrecht anzusprechen habe.)

Schmalzgrueber, ad h. tit. n. 28. Vel eccles. nova constructa est in fundo et ex proventib. matricis ecclesiae aedificata aut dotata, vel sumptus ad hoc suggessit alterius aut aliorum liberalitas. Si primum, jus patr. pertinebit ad rectorem matr. ecclesiae; si secundum . . . illi tribuendum est qui eam fundavit, construxit, dotavit. Abb. in c. »ad audientiam.« . . *Teste Fagnani Respondit s. Congreg. Concilii.* Ratio est quia. . . jus patronatus ex tribus *solum* causis fund., dot., construct. acquiritur. *Reiffenstuel,* ibid. n. 17. bemerkt nach *Fagnani*: Nec dicitur ecclesiam antiquam fundare novam ex eo qd. futurae oblationes de parte eidem decedant et accedant novae.

Leurenius For. E. III. tit. 48. q. 998. Quaenam praeter justam causam ad erectionem novae ecclesiae requirantur conditiones: 4⁰. ut jus patr. seu jus praesentandi rectorem novae ecclesiae reservetur matrici seu ejus rectori, (non tamen ejus consanguineis) juxta c. ad audient. — Si tamen ex propriis reditibus contulit in exstructionem vel dotationem novae parochiae; hanc enim conditionem supponit cit. c. ad aud. et quidem cumulative tantum cum eo qui fundum (quam matrix non praestat eo ipso quod nova construatur intra limites illius) ad hoc concessit vel partem dotis. — Secus, si nihil ad hoc contulit; cum jus patronatus juxta communem non nisi ex fundatione, constructione vel dotatione congrue competat; sed reservatur illis qui haec vel unum ex his praestiterunt. (*Qu.* 996. Requiritur *consensus patroni veteris ecclesiae* saltem si nova ecclesia parochialis dotanda sit de reditibus dotatae ab eo ecclesiae matricis — quamvis, cum necessitaspostulat aedificationem, ad hanc eo invito procedi possit. — Doch von einem für ihn, den Patron der alten Kirche, erwachsenden Patro-

tige, welche die betreffende Materie beherrschen und deren in der Regel dogmatischer Ursprung oder Zusammenhang im rechtsgeschichtlichen Verlauf nur entfaltet und fortgebildet worden ist.

Derartige Principien sind die Rechtsvermuthung für die freie Disposition des Bischofs über alle Kirchenämter seines Sprengels; die Unabhängigkeit dieses *jus spirituale* nach allen Seiten hin, dessen *annexum temporale* allein durch das positive Recht determinirt und Beschränkungen unterworfen wird.

Aber auch diese Beschränkungen sind strictae probationis, weil, wiederum nach einer allgemeinen Rechtsregel, das accessorium dem principale folgt, dies principale aber unbedingt in den Händen des Bischofes ruht. —

Zu dem einen Schlüssel, welchen die *Principien* darbieten, hat man denjenigen der *historischen Thatsachen*, die genaue Kenntniss des »*Casus*« hinzu zu nehmen, auf welchen die zu interpretirende Gesetzesstelle oder richterliche Entscheidung sich bezieht.

Lässt man sich nun die Mühe nicht verdriessen, den Rechtsfall der in Frage kommenden Decretale P. Alexanders III. »ad audientiam« in der Glossa nachzulesen, so erfährt man dass ein Schlossgutsbesitzer die Erbauung einer neuen Kirche angeregt und deren völlige Dotirung zugleich versprochen hat. Man erinnert sich nun, dass das Patronatsrecht, obgleich ein Ab- und Ausbruch aus dem vollen Rechte des Ordinarius, doch keineswegs eine gratia *ab homine*, von Seite des Bischofs, sondern eine gratia *à lege* ist; dass man das Patronatsrecht ipso facto durch die Erfüllung *einer* der drei bekannten Bedingungen erwirbt und behaupten kann, so lange man nicht ausdrücklich und förmlich darauf verzichtet hat. *Der Verfasser der Decretale muss also das Patronatsrecht des Stifters der neuen Kirche als unzweifelhaft bestehend voraussetzen; nur dieser Gutsherr, der die neue Kirche dotirt, kann mithin in diesem Texte gemeint sein*, wenn von einem Patrone die Rede ist und in der That unverständlich wird es, wie ein anderer Ausleger hier für ein Patronatsrecht des Patrons der ecclesia matrix einen Anhaltspunkt hat

---

nats- oder Präsentationsrecht an der neuen Kirche ist nirgends die Rede, weil er dieser gegenüber weder fundator, noch constructor, noch dotator ist.

Wenn *Host.* († 1271) in seiner Erklärung dieser Decretale von der Einstimmigkeit der allegirtn Lehrer abweicht, so ist dies wohl verständlich, weil er als Zeitgenosse zwar des Verfassers der Glossa ordin., aber nicht, wie dieser, in Italien geschrieben hat; während der *Letztere* (Bernh. de Botone † 1266 in Bologna) *die Darlegung des richtigen Sinnes im Commentar Innocens' IV. (die oben wiedergegeben). vor Augen hatte.* —

finden können. Um so ungerechtfertigter ist diese Interpretation, als nirgend die mindeste Andeutung gegeben ist, ob die ecclesia matrix überhaupt einem Patronat untersteht oder nicht vielmehr frei conferirt wird? Besteht aber hierüber Ungewissheit, so ist die Freiheit der ecclesia matrix nicht blos mit gleichem, sondern besseren Rechte anzunehmen, weil die Präsumtion für diese Freiheit der Pfründen streitet und der Beweis des Gegentheils liegt Dem ob, der es behauptet oder eine Consequenz daraus ziehen will.

Mithin ist fraglicher Text schlechthin nur dann verständlich, wenn in dem erwähnten Patron der *ecclesia filia neviter erecta der Erbauer und Dotator derselben* erkannt wird; von einem Mitpatronat oder Nominationsrechte eines zweiten Patronus, desjenigen der ecclesia matrix, steht nirgends eine Silbe.

Erwägt man endlich, was nie unterlassen werden darf, *unter welchem Titel* unsere Decretale aufgenommen ist: »De ecclesisis aedif.,« so bemerkt man sogleich, welches deren Hauptintention sei; nämlich den Neubau von Kirchen und die Neuerrichtung von Pfarreien zu begünstigen. Die ganze Tendenz geht auf Bestimmung; ja Nöthigung des Rectors der ecclesia matrix, dass er die Dismembrirung eines neuen Pfarrsprengels weder direct noch indirect erschwere; dass er vielmehr bereitwillig dazu mitwirke. Desshalb, wie von dem Gesichtspunkte natürlicher Gerechtigkeit dahin gewiesen, denkt nun der Gesetzgeber darauf, wie jener Rector und die Mutterkirche selbst für ihre Verluste einigermassen entschädigt werden könnten? — Dieses geschieht. Das eigentliche Patronatsrecht des Dotator kann und darf ihm aber nicht genommen werden; also wird nur ein gewisser, an sich geringfügiger Theil von demselben ausgebrochen. Bei getheiltem Patronatrecht ist, nach der Natur der Sache, die *Nominatio, die Wahl der Person*, der wichtigere entscheidende Antheil; die Vorstellung des Benannten, *Präsentation,* an den Bischof das minder wichtige Ehrenrecht.

Demnach muss das Nominationsrecht, das werthvollere, dem dotirenden Patron verbleiben; die Vorstellung des Benannten wird dem Rector der ecclesia matrix eingeräumt. —

Eine entgegengesetzte Auslegung im Sinne des eingangserwähnten Lehrbuchs, würde zu der gänzlich unzulässigen Folgerung gelangen müssen, dass ausser dotatio, aedificatio, fundatio es noch einen *vierten* Erwerbstitel des Patronatsrechtes gebe: nämlich die *Dismembration einer* Pfründe aus einer *andern; ohne dass eine neue selbstständige Wohlthat dieses neue Privilegium veranlasst* oder gerechfertigt hätte. Und dieses vierten Entstehungstitels des jus patr. wäre, merkwürdiger Weise, im Titel des Gesetzbuches »de jure patronatus« mit keinem Worte gedacht; sondern er wäre nur durch eine Entscheidung über die Verpflichtung eines rector ecclesiae, eine Dismembration sich gefallen lassen zu müssen, bei einer fremdartigen Materie beiläufig erwähnt, gleichsam in das System mit eingeschwärzt?!

Diesen Unzulässigkeiten gegenüber liegt die Wahrheit ganz einfach so, dass aus der Dotation eines Beneficiums, *ganzen oder*

theilweisen, pro rata dieser Betheiligung an dem Zustandekommen des guten Werkes (beneficium): ein Patronatsrecht, beziehungsweise ein Mitanspruch auf solches entsteht, und dass also im Casus der Decretale »ad audientiam,« das Patronatsrecht zwischen dem dotator und aedificator der neuen Kirche und dem dabei in Mitleidenschaft gezogenen Rector ecclesiae matricis getheilt wird. Dieser Mitanspruch kann auch für letzteres Rechtssubject, das beneficium rectoris der ecclesia matrix, durch Verschulden des zeitweiligen Beneficiaten keineswegs verloren gehen. Er für sich allein vermöchte das zur Substanz der Pfründe gehörige und aus derselben gewissermassen erwachsene Recht weder aufzugeben noch zu verscherzen. Die Renitenz gegen die Dismembration hat nur, zu seiner *persönlichen* Strafe, die Folge, dass er bei der ersten Pfründebesetzung von der Mitwirkung ausgeschlossen bleiben soll.

Die in unserer Decretale beobachteten Grundsätze auf einen Fall anwendend, in dem aus einer *königlichen Patronatspfründe* eine *Dismembration* in der Art stattfindet, dass die Rente der neuen Pfarrei *zum grösseren Theile* aus verschiedenen, dinglichen und persönlichen Rechten *der ecclesia matrix* entnommen wird, zum weit *geringeren Theil* aber aus »*Rentenüberschüssen katholischer Stiftungen* der Diöcese,« — *ohne jede neue Wohlthat von Seite des Patrons der ecclesia matrix*, (d. i. vom Staate); gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

1. *Der Patron der ecclesia matrix muss* über die Dismembration *gehört werden*; *ebenso* wie der Rector der Kirche aus deren Sprengel dismembrirt wird; vor Allem, weil das eigene, materielle Interesse des Patronus (und des Rectors) durch Werthminderung der alten Pfründe dabei betheiligt sein kann und das Gesetz es desshalb ausdrücklich vorschreibt.

Aber ein Titel auf ein *zweites*, ganzes oder getheiltes, Patronatsrecht an der neuen Pfründe entsteht nicht für den Patron der alten Pfründe und Mutterkirche.

2. Die ecclesia matrix beziehungsweise deren Rector besitzt, wegen des grösseren Theiles der Dotation, überwiegende Ansprüche auf das Patronatsrecht; der Rector ecclesiae matricis hätte daher zu *nominiren* und jenes Rechtssubject, welches den geringeren Beitrag leistet, hätte zu *präsentiren*. Da es nun aber für dieses letztere Rechtsubject, nämlich die »Vermöglichen Stiftungen« und deren Rentenüberschüsse, keinen andern kirchlich-rechtmässigen Vertreter gibt als den *Ordinarius*, so wäre, unter Zustimmung des Rectors jener Mutterkirche, deren Patronatsrecht etwa so zu limitiren, dass von demselben Rector eine Liste von drei Candidaten auszustellen, und einer der Nominirten vom Ordinarius auszuwählen wäre.

Es könnte aber auch der Rector der ecclesia matrix im ersten und zweiten Falle unbedingt präsentiren; in jedem dritten Fall dagegen das freie Collationsrecht des Bischofs vorbehalten bleiben.

XXV.

Decretum s. Poenitent.-Roman. d. 4. August 1876.

Super societate sic dicta catholica Italica cujus sit, revindicare jura ad populum Christianum atque in specie ad cives Romanos pertinentia.

(Voce della Verità d. 9. August. 1876.)

Eme et Rme Domine.

Nonnulli Sacerdotes Confessarii in Alma Urbe humiliter exponunt, hoc tempore per eam circumferri quoddam folium continens programma typis impressum cum adnexis schedis associationis, quo fideles sollicitantur adhaerendum cuidam Societati in eum finem institutae vel instituendae, ut quandocumque Apostolica Sedes vacaverit, populus romanus concurrat in Summi Pontificis electione. Societati nomen inditum est — *Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispecie al popolo romano.* — Qui autem huic Societati dant nomen declarare expresse debent, prout ex schedarum forma, se assentire doctrinis in programmate enunciatis, et obbligationem coram duobus testibus contrahunt, se operam daturos, ut tales doctrinae propagentur, et Societas ipsa dilatetur. Itaque accedentibus (Deo opitulante gratia ad Sacramentalem Confessionem iis, qui hujus pravae societatis promotores extiterunt, vel qui subscripserunt, caeterisque adhaerentibus et fautoribus, prefati Confessarii, ut eos rite absolvere valeant, programmatis et schedarum exemplum S. Poenitentiariae expendendum remittunt, et sequentium dubiorum solutionem expostulant.

1. An omnes et singuli praedictae Societati nomen dantes, vel eam promoventes, aut ei quomodocumque faventes, vel adhaerentes Excommunicationis majoris poenam ipso facto incurrant?

2. Et quatenus *affirmative* an hujsmodi Excommunicatie sit Romano Pontifici reservata?

Sacra Poenitentiaria attentis omnibus expositis, et inspecta natura ac fine huiusmodi Societatis: facta premissorum relatione Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. et eodem SSmo. Domino approbante, ad proposita dubia respondet ut sequitur:

Ad primum Affirmative.

Ad secundum. Incurri excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 4. Augusti 1876.

R. Card. Monaco pro P. M.
Hip. Can. Palombi S. P. Secr.

XXVI.
Literatur.

1. *Gladstone, Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue, Uebersetzung von Dr. M. Lossen. Nördlingen, Beck. 1875.*
2. *Manning, Erzbischof von Westminster, Die vaticanischen Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen, Uebersetzung von Graf von Hompesch-Bollheim. Mainz, Kirchheim. 1875.*
3. *P. Newman, Ist die katholische Kirche staatsgefährlich? Offener Brief an den Herzog von Norfolk. Freiburg, Herder. 1875.*
4. *Gladstone, Vaticanismus. Eine Antwort auf Erwiderungen und Vorwürfe. Nördlingen, Beck. 1875.*

Im October 1874 äusserte der frühere englische Premierminister Gladstone in einem kleineren Aufsatze einer Zeitschrift: Es werde niemals möglich sein, das englische Volk zu romanisiren, »da Rom an die Stelle seines stolzen Rühmens »semper eadem« zu sein, eine Politik des Zwanges und des Wechsels im Glauben gesetzt hat; da es alle verrosteten Werkzeuge, die man gern ausser Gebrauch gekommen dachte, wieder aufpolirt und von Neuem zur Schau gestellt hat; da Niemand mehr römischer Convertit werden kann, ohne auf seine sittliche und geistige Freiheit zu verzichten, und ohne seine staatliche Treue und Pflicht der Gnade eines Andern preiszugeben, und da es ebenso den modernen Geist, wie die alte Geschichte von sich gestossen hat.« Der Widerspruch, den diese Worte hervorriefen, veranlasste Gladstone zu der ersten der obengenannten Schriften, welche die Rechtfertigung der obigen vier Sätze enthalten sollte. Der Widerspruch wurde dadurch nur noch stärker; Gladstone selbst zählte später nicht weniger als 21 Entgegnungen auf, die zum Theil ansehnliche Broschüren bilden, und mit diesen war die Zahl der Erwiderungen noch nicht abgeschlossen. Es mag jetzt, nachdem die Bewegung ihr Ende erreicht, angemessen sein, im »*Archive*« wenigstens die kirchenrechtlichen Materien anzugeben, welche in der ganzen Controverse zur Erörterung kamen. Sie finden sich freilich vielfach mit theologischen, politischen, geschichtlichen und selbst persönlichen Erörterungen vermischt; theils forderte es so die Natur des Gegenstandes, theils die Person des Schriftstellers, theils endlich die angenommene Manier, kurze und gelegentlich hingeworfene Sätze später der Reihe nach zur These von langen Auseinandersetzungen zu machen. Indessen hat doch der Geist der Ordnung und der einfachen, sachlichen Discussion besonders in der Schrift des Card. Manning, diese Mängel vielfach weniger bemerklich gemacht.

1. Die erste Schrift von Gladstone: »*Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue*« sollte eigentlich die umständliche Begründung der oben angeführten vier Sätze bringen; die vollen Phrasen derselben zeigen sich aber zum Theil sehr ungeeignet für eine eingehende Discussion. Als die verrosteten Werkzeuge, die wieder aufpolirt seien, werden eine Anzahl von Sätzen des Syllabus aufgeführt, und zum Belege dafür, dass ein Convertit jetzt seiner sittlichen und geistlichen Freiheit verlustig gehe, wird auf den Gegensatz zwischen einer Reihenfolge von Erklärungen der apostolischen Vicare und Bischöfe in Irland und England 1825 und den Erklärungen des Vaticanums hingewiesen. Mit Ausnahme dieses für Engländer besonders pikanten Punktes enthält die Gladstone'sche Schrift nichts für das Kirchenrecht Bedeutendes, was nicht schon anderswo öfter und wohl auch eindringlicher gesagt worden wäre. Die politischen und theologischen Reflexionen Gladstone's bleiben hier ausser Betracht. Ein der deutschen Uebersetzung beigegebener Anhang enthält eine Reihe von Erklärungen für und wider Gladstone.

2. Unter diesen Erklärungen waren jedenfalls die, welche der bald darauf zur Cardinalswürde erhobene Erzbischof von Westminster *Edw. Manning* sofort veröffentlichte, von ganz besonderer Bedeutung. Diese Gegenthesen wurden in immer grösseren Broschüren ebenfalls wieder erläutert und begründet.

Die Thesen dieser Schrift lauten nun, wie folgt:

1) Dass die vaticanischen Decrete in keiner Weise die Verpflichtungen oder die Bedingungen der Unterthanentreue geändert haben. Das wird durch Mittheilungen über die Verhandlungen auf dem Concil begründet; das Concil habe über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat gar nichts bestimmen wollen.

2) Die Unterthanentreue der Katholiken ist ebenso ungetheilt, wie die aller Christen und aller jener, welche das göttliche oder das Moralgesetz anerkennen. Die Unterthanentreue keines Menschen ist ungetheilter Natur, vielmehr ist die Unterthanentreue aller jener, die an Gott glauben, oder ihrem Gewissen folgen, in diesem Sinne getheilt. Nur in diesem Sinne, und in keinem andern, kann in Wahrheit gesagt werden, dass die Unterthanentreue der Katholiken getheilt sei. Die Unterthanentreue jedes christlichen Mannes in England ist die Folge seines Gewissens und des göttlichen Gesetzes getheilter Natur, und die Unterthanentreue der Katholiken ist nicht mehr, noch weniger begrenzt. Diese Erklärungen unterscheiden sich durch ihre Präcision bedeutend von den Gladstone'schen. Von den Ausführungen über dieselben sind ganz besonders interessant jene über den Zweck der Kirche und des Staates, über die daraus sich ergebende höhere Stellung der Kirche die sogenannte »indirecte« Gewalt des Papstes in »weltlichen« Dingen, die Bulle: »Unam Sanctam« und die Anwendbarkeit der »indirecten Gewalt« in der Gegenwart, besonders nach der bekannten Erklärung Pius' IX. Durch diese sehr klar gehaltenen Erörterungen musste die Gladstonische Aufstellung schon wesentlich erschüttert werden. Manning geht dann zur Offen-

sive über durch die Begründung des Satzes, dass alle heutigen Conflicte durch Veränderungen, nicht von Seite der katholischen Kirche, viel weniger noch durch das Vaticanische Concil, sondern von Seite der weltlichen Gewalten, und zwar in Folge einer systematischen Verschwörung gegen den heiligen Stuhl hervorgerufen worden seien, und dass durch diese Aenderungen und Conflicte die bürgerlichen Gewalten ihren eigenen Bestand zerstören. An diese jedenfalls nicht *kirchenrechtlichen* Auseinandersetzungen schliesst sich eine Darlegung der Gründe der Definition der Infallibilität und einer eingehenden Erklärung des Dogmas. Die Schrift enthält eine Menge Material, sie macht aber durch die klare scharfe Angabe der Hauptpunkte und die Art der Beweisführung nicht den Eindruck des Ueberfüllten und Verwirrenden, wie er sich manchmal bei der

3) Newman'schen Schrift aufdrängt. Der Gang derselben ist im Ganzen der nämliche, wie jener der eben besprochenen Schrift. Zuerst wird durch eine Untersuchung über die »alte« und die »päpstliche Kirche« der Vorwurf des Wechsels im Glauben und der Verfassung zurückgewiesen, wobei viele Notizen über die politische Stellung des Papstes im Mittelalter mit einfliessen. Am besten scheinen uns die Abschnitte über die »getheilte Unterthanenpflicht,« die Natur und die Grenzen des Gehorsams gegen den Papst, und die Freiheit des Gewissens zu sein. Daran schliessen sich ausführliche Erörterungen über die Encyclica von 1864 und den Syllabus. Newman kommt bezüglich desselben im Ganzen und bezüglich vieler einzelner Sätze zu Resultaten, welche die Bedeutung des Aktenstückes sehr herabmindern. In dieser Beweisführung liegt die Eigenthümlichkeit der Schrift, die zum Schlusse wie die Manning'sche auf die theologische Erörterung über das Vaticanum und die Definition der Unfehlbarkeit eingeht.

4) Gladstone sah sich veranlasst, auf die zahlreichen Gegenschriften zu antworten. Er that es in einer neuen Broschüre: »*Vaticanismus.*« War die erste schon nicht sine ira geschrieben, so die zweite noch weniger; gleichwohl scheint uns mehr Studium auf sie verwandt als auf die erste Schrift. Das gilt namentlich von den Abschnitten, in welchen er die Newman'schen Ausführungen über den Syllabus zu bekämpfen sucht. Beachtenswerth ist diese Zusammenstellung der Gegenbemerkungen immerhin, ebenso wie die gegen Manning und Newman gerichtete Ausführung über die Erklärungen der englischen und irischen Würdenträger, besonders in den Jahren 1825 und 1826, Gladstone hält übrigens alle seine Behauptungen fest und glaubt sie sogar noch schärfer aussprechen müssen.

Gleichzeitig mit dieser Broschüre gab er eine Zusammenstellung von *Auszügen aus den Reden Pius IX.* heraus; diese Schrift hat indessen so sehr den Charakter des Pamphlets, dass sie keine Besprechung verdient. Entgegnungen von katholischer Seite sind unseres Wissens nicht mehr erfolgt, wie es scheint, weil das agitatorische Auftreten Gladstone's auch auf anglikanischer Seite nicht viel Lob erndtete; und weil die öffentliche Aufmerksamkeit sich bald auf die

Bill gegen die Ritualisten innerhalb der anglikanischen Kirche richtete.

Zwei kleine Schriften:

5. »*Die Kirche betrachtet mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Streitfragen und die Bedürfnisse unserer Zeit von einem Amerikaner* (Freiburg Herder 1875) und:

6. »*Anglikanismus, Altkatholicismus und die Vereinigung der christlichen Episcopalkirchen, von C. Tondini* (Mainz Kirchheim 1875) enthalten keine besonderen canonistischen Ausführungen, man müsste denn Tondini's gegen Reinkens gerichtete und aus Silbernagl entnommene Notizen über die Besetzung der Bischofsstühle in den orientalischen schismatischen Kirchen hierher zählen wollen.

Dr. Arcadius Strackovicz.

7. *Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bisthum Rottenburg v. Adolph v. Vogt, Syndicus des bisch. Ordn. in Rottenburg. Schwäb. Gemünd. G. Schmid 1876. VII. u. 828 S. 8.*

Die vorliegende Sammlung tritt an Stelle der seit lange vergriffenen vom Jahre 1863 und deren Neuer Folge vom Jahre 1870, umfasst jetzt aber nicht bloss die kirchlichen, sondern auch die staatlichen Verordnungen nebst anderem für den Geistlichen Wissenswerthen. Columnenüberschriften und ein ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch der nach alphabetischer Folge der Materien geordneten werthvollen über die gegenwärtigen kirchlichen und staatskirchlichen Verhältnisse Württembergs aktenmässig belehrenden Sammlung.

8. *Sach- und Nachschlageregister zu den kirchlichen Verordnungsblättern für die Seckauer Diöcese vom Jahre 1823 bis Juli 1875, insoweit sie zum Amtsverkehr nothwendig sind nach Materien alphabethisch geordnet, von Anton Griessl, Chorvicar und Domcaplan, Graz 1875. Vereinsdruckerei, 124 S. 4.*

Dieses sehr zweckmässig eingerichtete Register enthält je neben einer bedruckten eine unbedruckte Seite. Auf der ersteren ist in alphabetischer Folge eine ausführliche Inhaltsangabe der Diöcesancurrenden aus dem Zeitraum von 32 Jahren unter columnenweiser Beifügung des Jahrs und der Nr. und Seite der Diöcesan-Erlasse. Auf den unbedruckten Seiten ist ein leerer Raum mit denselben Rubriken für Beifügung des Inhalts künftiger neuer Erlasse. Eine ähnliche Art von Registern würde sich auch für die Verordnungs-Blätter anderer Diöcesen empfehlen.

9. *Sacerdotium et imperium seu jus publicum civile ecclesiasticum auctore Salvatore Pallottini, s. theol. Doctore et in Romana curia advocato 2. Tomi Romae ex typhographia Polyglotta S. C. de Prop. Fide. 1875.*

Ein canonistisches Werk ist dieses Buch, dessen 1. Bd. 489, und dessen 2. 714 Seiten zählt, nicht, ein dogmatisches, ein apolo-

getisches, ein kirchengeschtliches, ein kunsthistorisches auch nicht, und doch bietet es in allen diesen Richtungen, bald in der einen, bald in der andern etwas, aber das Alles durcheinander und trotz der vielen Worte und der ersichtlich vielseitigen Belesenheit des Verfassers ohne Gründlichkeit und Tiefe. Trotz mancher guter Ideen und einzelner besseren Ausführungen ist das Ganze ein abschreckendes Chaos. Sollte man in Rom einmal eine neue s. congregatio confusionis creiren, so dürfte sich der Verfasser zum Präfecten derselben empfehlen.

10. *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von Professor Dr. J. Hergenröther. Bd. I. Abth. 1. Freiburg. B. Herder 1876, (Theol. Biblioth. VIII.) VIII und 480 S. gr. 8.* (*6 Mark.*)

Wir registriren hier einstweilen bloss das Erscheinen der 1. Abtheilung dieses werthvollen Werkes, dessen Resultate auf vielseitigen selbständigen Forschungen beruhen. Die 1. Abtheilung reicht bis in den Anfang des Mittelalters. Die 2. Abtheilung, welche bis auf Bonifacius VIII. reichen soll, wird in Kurzem erscheinen und werden wir dann auf den Inhalt des 1. Bandes näher eingehen. Das Werk ist auf drei Bände berechnet, von denen der dritte die Quellen und Literaturnachweise, sowie die Andeutungen einer historischen Begründung, wo diese dem Verfasser geboten schien enthalten sollen. Es würde aber doch für den Leser bequem gewesen sein, wenn solche Nachweise und Ausführungen sogleich dem Texte am Fusse der Seite in Anmerkungen beigegeben wären, weil man künftig um der Belege und Begründung willen von dem einen Bande zum andern greifen muss.

11. *Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil, sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, von Dr. Fr. Vering, Dritte Abtheilung (Schluss.) Freiburg. Herder 1876 gr. 8.*

Das vom Herausgeber des *Archivs* verfasste Sr. Eminenz dem Cardinal-Primas Joh. Simor von Ungarn gewidmete Lehrbuch des Kirchenrechts liegt endlich vollständig vor (beinahe 52 Bogen stark, wovon 785 S. Text.) Es ist darin ausser dem katholischen Kirchenrechte auch das protestantische dargestellt, letzteres theils desshalb, um dem academischen Bedürfnisse an den deutschen Universitäten zu entsprechen, theils um den katholischen Kirchenrechtsgrundsätzen die Abweichungen und Verschiedenheiten der Protestanten gegenüber zu stellen und dadurch die Einsicht zu erleichtern, wo und wie man, namentlich in neuester Zeit, vielfach der katholischen Kirche protestantische Kirchenrechtsgrundsätze aufzuzwingen gesucht hat.

Die ältere Quellengeschichte, welche in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts einen ungebührlich grossen Raum einnimmt, habe ich zwar ausführlich genug und durchaus dem neuesten Standpunkte der Forschungen entsprechend, jedoch kürzer und gedrängter dargestellt. Kürzer habe ich auch die Entwickelung der kirchlich-politischen Verhältnisse des Mittelalters gehalten, weil dieselben in der Kirchengeschichte wie auch in der deutschen Rechtsgeschichte näher abgehandelt werden. Dagegen habe ich die staatskirchlichen

Verhältnisse in den einzelnen Ländern vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis zur Gegenwart sehr eingehend und actenmässig dargelegt, und hier zum ersten Male ein Gesammtbild gegeben, welches in seinen Einzelheiten auch vieles ganz Neue bietet.

Vollständiger als dieses sonst irgendwo geschehen, ist ferner das Vaticanische Concil berücksichtigt worden; es sind bei den einzelnen Materien auch die Anträge, die dort gestellt wurden, und die Entwürfe von Erlassen desselben, auch die von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission entworfenen verzeichnet und ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt worden.

Mein Hauptbestreben ging dahin, das Werk den practischen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend einzurichten. Bloss historische Fragen habe ich nur berührt, soweit sie an sich besonders bedeutend oder für die Gegenwart noch von Wichtigkeit sind. Den practisch wichtigen und den die Gegenwart bewegenden kirchenrechtlichen Fragen habe ich das Hauptaugenmerk zugewendet, und sind in Folge dessen auch manche sonst in Kirchenrechtslehrbüchern nicht berücksichtigte Fragen, z. B. die Lehre von dem Eide auf die Staatsverfassung, von der Dissimulation der Nichtigkeit einer Ehe u. a. m. von mir mit abgehandelt worden. Abgesehen von der zur allseitigen Orientirung nöthig erschienenen Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse, die ich von der des allgemeinen Kirchenrechts möglichst trennte, — habe ich im Texte in gedrängter Form eine fassliche Uebersicht des zu Erlernenden und in den Anmerkungen kürzere oder, wo es nöthig schien, längere Begründungen und Ausführungen gegeben.

Die Literaturangaben nicht unnöthig zu häufen, war in dem Plane der »Theologischen Bibliothek,« der auch dieses Kirchenrecht eingereiht ist, ausdrücklich vorgezeichnet. Nur da, wo der Gegenstand eine erschöpfende Gegenüberstellung der verschiedenen Meinunnen verlangte oder die Quelle einer Mittheilung oder der Beleg für eine Behauptung zu verzeichnen war, habe ich keinerlei Literaturangabe unterlassen, während ich dort, wo es sich bloss um eine allgemeine Orientirung in Betreff der Literatur handelte, nur die zu diesem Zwecke ausgewählte Literatur angemerkt habe.

Das Erscheinen der Schlusslieferung des vorliegenden Werkes hat sich leider verzögert, theils weil dem Verfasser andere dringende Arbeiten (die Bearbeitung der vierten Auflage seines Römischen Privatrechts, die Besorgung der lateinischen Ausgabe von *Philipps* Lehrbuch des Kirchenrechts u. A.) dazwischen kamen, theils weil derselbe den Ort seiner Lehr- und schriftstellerischen Thätigkeit von Heidelberg inzwischen an die ferne Grenze des Orients, an die neue k. k. österreichische Franz-Josefs-Universität nach Czernowitz verlegte.

Um das Buch doch möglichst auf dem neuesten Stande der Dinge zu halten, ist für Preussen ein Carton (statt der früheren Seiten 117, 118 jetzt sechs neue Seiten, deren vier letzte als S. 118 a—d bezeichnet sind) beigegeben, wodurch die dortigen staatskirchlichen Verhältnisse bis zum Herbst 1876 fortgeführt sind. Ausserdem sind am Schlusse des Buches vor dem ausführlichen Sachregis-

ter beinahe 7 Seiten Zusätze und Berichtigungen angehängt und ist deren Hauptinhalt in dem Sachregister mit aufgenommen.

Manche willkommene Berichtigung verdanke ich der gütigen Mittheilung mir bekannter und unbekannter Freunde, die mir dieselben theils in öffentlichen Blättern, theils in besonderen Zuschriften zukommen liessen. Abgesehen von zahlreichen mich in meiner Arbeit ermunternden Privatbriefen und einigen zwanzig anerkennenden Besprechungen der ersten und zweiten Lieferung meines Kirchenrechts in Zeitungen und Zeitschriften, sind auch von zwei Seiten sehr heftig gegen mich eifernde Kritiken der ersten Lieferung meines Kirchenrechts losgelassen, nämlich von einem mir vorher in keiner Weise bekannten, wie es scheint noch jungem Manne, Phillip Zorn, in der Münchener »Kritischen Ueberschau« 1874 Heft 4, S. 584 f. und in der »Allgemeinen Zeitung« 1874 Nr. 302 Beil., und sodann in Form und Ausdruck ähnlich von Prof. Dr. *Hinschius* zu Berlin in der »Jenaer Literaturzeitung« 1874 Nr. 51. (Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 384.) Diese heftigen Vorwürfe reduciren sich darauf, dass der Verfasser das katholische Kirchenrecht katholisch dargestellt hat, ebenso wie er das protestantische Kirchenrecht protestantisch darstellte, und dass er nur da eine entschiedene Abwehr übte, wo nicht katholische canonistische Schriftsteller das katholisch-kirchliche Gebiet anders zu gestalten sich bemühten, als wie es nach der katholischen Lehre, d. h. nach der des Papstes und der römisch-katholischen Bischöfe ist. Ein Vorwurf würde dann begründet sein, wenn der Verfasser den Leistungen von protestantischen und sogenannten altkatholischen Canonisten nicht oder nicht genügend gerecht würde, dieselben absichtlich zu ignoriren oder zu verdunkeln suchte. Dieses ist aber im ganzen Buche nirgends der Fall. Eine »Verunglimpfung von Persönlichkeiten« würde dann vorliegen, wenn die Schilderung der Meinungen, Bestrebungen und Handlungen von Personen eine unwahre oder entstellte wäre. Jedoch die Richtigkeit meiner auf den Thatsachen und den beigegebenen Belegen beruhenden Darstellung vermögen und versuchen meine Gegner nicht zu bestreiten. Wenn aber gewisse Bestrebungen nicht das rechte Licht vertragen können, vielmehr durch deren Aufdeckung und Nachweis kund wird, wie man von gewissen Seiten in der Gegenwart die Wissenschaft des Kirchenrechts missbraucht und wirklich in hohem Grade erniedrigt, so ist das der Herren eigene Schuld. Der Wahrheit überall die Ehre zu geben, ist und war stets mein Bestreben. Sollte ich unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse, die jetzt die katholische Kirche in Deutschland heimsuchen, vielleicht gegen meinen Willen bei der Darstellung der gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse mitunter schärfere Ausdrücke gewählt haben, so sind dieselben blosser Ausfluss des verletzten Rechtsgefühls und der Verletzung der heiligsten Ueberzeugungen. Ob ich auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse da, wo ich mir ein Urtheil auszusprechen erlaubte, zu weit ging oder nur die Dinge bei ihrem richtigen Namen nannte, darüber möge der geneigte Leser selbst urtheilen.

Vering.

XXVII.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens.

Von *Otto Grashof*, Priester der Diöcese Hildesheim.

Constantin I. gab, nachdem er im Jahre 313 der Kirche ihr Eigenthum zurückgegeben hatte, schon im Jahre 315 das erste Immunitätsgesetz [1]) zu Gunsten der Kirche, indem er bestimmte, es sollten ausser den Privatbesitzungen des kaiserlichen Hauses und den Häusern zweier anderer Männer auch die Güter der katholischen Kirche *von allen Steuern und Abgaben* frei sein. Constantin beschenkte sodann die Kirche auch mit Grundstücken und Gebäuden, und im Jahre 321 erliess er ein Gesetz, durch welches die passive Testamentsfähigkeit der Kirche ausgesprochen, und für dieselbe ein reicherer Erwerb von Grundbesitz angebahnt wurde.

Eine so weit gehende Immunität, wie sie in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochen ist, eine Befreiung von *allen* Abgaben rücksichtlich der kirchlichen Güter hat kein anderer Kaiser wieder gewährt, wenigstens nicht der *gesammten* Kirche [2]). Mit Rücksicht darauf, dass der Erlass dieses Gesetzes noch in eine Zeit fällt, in der Constantin durchaus noch nicht *alle* seine Sympathien *ausschliesslich* dem Christenthum zuwandte, hat man gemeint, der Kaiser habe lediglich der Zeitverhältnisse wegen, damit die in Armuth befindliche Kirche gewissermassen etwas lebensfähiger werde, seine Bestimmungen getroffen, aus eigentlichem Wohlwollen für die Kirche sei es nicht geschehen. Die Ansicht hat etwas für sich, obschon wir lieber glauben, man solle das eine Motiv festhalten, das andere aber nicht auschliessen. Beide sind hier in Rechnung zu ziehen: es war *mehr Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse*, auf die augenblickliche Lage, die den Kaiser zur Gewährung jener wichtigen Immunität bestimmte, wenn wir den *Moment des Erlasses* im Auge haben, es war aber auch *Interesse*, *lebhaftes Wohlwollen für die*

1) »Praeter privatas res nostras et *ecclesias catholicas* et domum ... nemo ex nostra jussione praecipuis emolumentis familiaris juvetur substantiae« ... Cod. *Theod.* XI, 1, 1. cf. *Thomass.* l. c. III, 1, cap. 33.

2) Ein paar *Einzel*kirchen erhielten von späteren Kaisern, wie unten sich zeigen wird, ein ähnliches Privileg.

Kirche, da Constantin das einmal ertheilte Privileg *nicht wieder einzog*, auch dann nicht, als die ersten bitteren Nothjahre der Kirche vorüber waren, und ihr Vermögensstand sich bedeutend günstiger gestaltete. Es ist nämlich nicht zu läugnen, dass in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren der Constantinischen Regierungszeit das Vermögen der Kirche, wie an Geld und Kostbarkeiten, so auch an Liegenschaften sich zusehends gemehrt hatte. Nun ergab sich aber daraus, dass fortwährend fromme und reiche römische Familien zu Gunsten der Kirche sich grösserer oder geringerer Theile ihrer Grundstücke entäusserten, als nothwendige Folge, dass nach dem Erlasse des Constantinischen Immunitätsgesetzes die Staatseinnahme gegen früher eine erheblich kleinere wurde. Mag immerhin der Gütercomplex des Einzelnen durch solche Geschenke und Vermächtnisse nicht oft bedeutend verringert und dadurch von dem *Einzelnen* nur ein kleines Minus-Einkommen der Staatscasse erwachsen sein, aber dieses kleine Minus von je vielen verursacht und zusammengenommen mag einen erklecklichen Ausschlag gegeben haben, so dass der Staat sich gegen früher in nicht geringem Nachtheile sah. Dieser letztere war nur zu heben entweder durch höhere Besteuerung der Privatgüter oder durch Aufhebung unseres Immunitätsgesetzes resp. durch eine, wenn auch nur theilweise Besteuerung des Kirchengutes. Ersteres wäre indessen unbillig gewesen, und zu letzterem mochte Constantin sich nicht verstehen, und dass er sich nicht dazu verstand, spricht uns für das *reine Wohlwollen* des Kaisers für die Kirche, aus dem er das Gesetz, wenn auch nicht gegeben, doch während seiner ganzen Regierungszeit aufrecht erhalten hat.

Die eben ausgeführten Gedanken sollten uns zugleich über die Handlungsweise des Nachfolgers Constantins, über das Verfahren des Kaisers Constantius orientiren. Da nämlich *Constantius* ein neues, weniger günstiges Immunitätsgesetz für die Kirche erliess, so könnte man bei der notorischen Zurücksetzung der katholischen Kirche Seitens dieses Kaisers hinter die arianische Secte versucht sein, zu glauben, als hätte lediglich eine gewisse Abgeneigtheit gegen die katholische Kirche dem Constantius eingegeben, das von seinem Vater der Kirche ertheilte Privileg einzuschränken. Wir wollen dem Kaiser derartige Gedanken durchaus nicht ganz absprechen, aber bei der Kritik des gleich folgenden Gesetzes muss vom rechtlichen Standpunkte ausgegangen werden.

Nach einer Verfügung des Constantius vom Jahre 630 sollte die Kirche fernerhin nur von den *aussergewöhnlichen* Abgaben und Leistungen frei bleiben, die *regelmässigen canonischen* Abgaben, die

gewöhnliche Landsteuer musste sie von da ab wieder entrichten [1]. — Was zunächst die im Gesetze angeführte Synode zu Rimini betrifft so beschränken wir uns hier, weil wir den 2. und 3. Theil vorliegenden Gesetzes bei den Immunitäten des Klerus ausführlicher behandeln müssen, wobei jener Synode gedacht werden wird, darauf, zu bemerken, dass in Rimini auch die Frage über die Immunitäten der Kirche und des Klerus besprochen, und ein *Bittgesuch* an den Kaiser Constantius abgegangen war, in welchem das Privilegium einer *vollen uneingeschränkten* Steuerfreiheit, also einer Befreiung auch von den *regelmässigen* Abgaben nachgesucht wurde. Ein solches Bittgesuch hätte keinen rechten Sinn, wenn nicht bereits vor dem Jahre 359 — in diesem Jahre fand die Doppesynode zu Riminni und Seleucia statt — die von Constantin gewährte ausserordentliche Bevorrechtigung aufgehört hätte. Wann dieses geschehen, ist mit Sicherheit nicht anzugeben; dass aber Constantius und nicht etwa schon sein Vater Constantin der Kirche jenes Privileg genommen, das beweisen uns die Worte des Ersteren, mit denen er das Bittgesuch der Synode von Rimini einfach abweist: »quod *nostra* videtur dudum sanctio repulisse.« Wir besitzen leider diese schon dudum gegebene sanctio nicht mehr und erfahren ihre Existenz nur aus obigem Gesetze.

Nach Constantius folgte Julian der Apostat. Dieser nahm der Kirche einfach jede Begünstigung, jedes Vorrecht, auch die bislang von ihr genossene Immunität von den *aussergewöhnlichen* Lasten und Abgaben sollte aufhören. »Omnia,» so bestimmte Julian, »quae consuetudo vel dispositio nostra amplectitur, hoc est cursum publicum, translationes, itinerum sollicitudines ceteraque similia *cuncti possessores* implere *pariter* compellantur [2].« Diese einem *jeden* Besitzer jegliche Immunität absprechende Bestimmung Julians steht nicht allein; sie ist, wie sie hier vorliegt, nur ein Glied einer fortlaufenden Kette von Gesetzen [3]), die alle darauf berechnet sind, den Staat, das heidnische Staatswesen wieder zu heben auf Kosten aller derer, welchen Privilegien irgend welcher Art ertheilt waren. Zu diesen Privilegirten gehörte aber zuerst und zumeist die katholische Kirche, sie litt desshalb auch zuerst und zumeist unter dem neuen

1) »In Ariminensi Synodo super ecclesiarum et clericorum privilegiis tractatu habito usque eo dispositio progressa est, ut juga, quae videntur ad *ecclesiam* pertinere, a publica functione cessarent inquietudine desistente, quod *nostra* videtur *dudum* sanctio repulisse.« . . . Cod. *Theod.* XVI, 2, 15.

2) Cod. *Theod.* XI, 16, 10. — 3) Cod. *Theod.* X, 3, 1; XII, 1, 50; XIII, 1, 4; etc.

Gesetze. Betrachten wir, nebenbei bemerkt, hier wiederum die feine, geräuschlose Art und Weise, mit der Julian den Culturkampf gegen die katholische Kirche führte!

Die Kirche hatte nicht lange unter der ihr aufgebührdeten Last zu leiden. Zwar sind wir nicht im Klaren darüber, ob oder inwieweit Kaiser Jovian das vor Julian bestehende Verhältniss hergestellt habe, da wir keinen Gesetzestext von ihm besitzen, vielmehr nur eine allgemeine Kunde von seinen Reformen durch Sozomenus[1]) gewinnen; auch aus dem ganz allgemein gehaltenen Edicte des Kaisers Valens[2]) vermögen wir nicht abzunehmen, ob er die vor Julian aufgestellten Gesetze billigte und beibehielt oder nicht; jedenfalls wurde das drückende Verhältniss, in dem die Kirche zu den Staatsleistungen gestanden hatte, zum guten Theile durch Kaiser *Theodosius* I. ihr erleichtert. Er verordnete nämlich im Jahre 382, es solle die Kirche *befreit sein von der Leistung der munera sordida*, oder richtiger gesagt, es solle ihr diese von Julian genommene Freiheit zurückgegeben werden »vetusto more durante[3]).« Zugleich werden die Leistungen, die Theodosius zu den muneribus sordidis gerechnet und von denen er die Kirche befreit wissen will, einzeln aufgeführt. Es gehörten dazu:

1. Pollinis conficiendi cura, Anfertigung von Staubmehl.
2. Panis excoctio, Brodbacken.
3. Pistrini obsequium, Mahlen des Getreides.
4. Paraveredorum et Parangiarum praebitio, Leistung von Militärfuhren auf Haupt- und Nebenstrassen.
5. Operarum et artificum diversorum praebitio, Gestellung von Lohnarbeitern und Handwerkern.
6. Calcis coquendae obsequia, Kalklöschen.
7. Adjumenta, scil. carpenta, vehicula, juncturas, vecturas materiis etc. subvehendis, Stellung von Trainfuhrwerk.
8. Materia, lignorum et tabulatorum praebitio, Lieferung von Balken, Holz und Latten.
9. Carbonis praebitio, Lieferung von Kohlen.
10. Publicarum vel sacrarum aedium construendarum cura seu sollicitudo, Verpflichtung zum Bau öffentlicher oder heiliger Gebäude.

---

1) »Ecclesiis . . . *immunitates restituit* et quidquid antea ad utilitatem atque honorem religionis nostrae a Constantino ejusque liberis donatum sancitumve et postea Juliani temporibus ademptum fuerat.« H. e. VI. 3.

2) Cod. *Theod.* XI, 16, 11. — 3) Cod. *Theod.* XI, 16, 15.

12. Viarum et pontium constructionis sollicitudo, Betheiligung an Weg- und Brückenbau.
13. Capituli et Temonis necessitas, Zahlung von Ersatzgeldern für Recruten.
14. Sumptuum praebitio seu collatio Legatis et Allectis, Beitragung zu den Reisekosten für kaiserliche Gesandte und für vom Kaiser Berufene.

Dasselbe Gesetz, welches Theodosius für die östliche Reichshälfte erlassen hatte, gab *Valentinian II.* im Jahre 390 für das Abendland; hier waren gleichfalls die munera sordida, von deren Leistung die Kirche frei bleiben sollte, namentlich aufgeführt, »ne in occulto lateat, quae sit munerum enumeratio sordidorum [1].« Keiner der beiden Herrscher verstand sich jedoch dazu, der Kirche auch die von Julian aufgebürdeten *ausserordentlichen* Abgaben wieder zu erlassen; diese »extraordinariae collationes« sollte jeder ohne Ausnahme zahlen [2]. Wir können uns über eine solche Bestimmung nicht wundern Angesichts der häufigen und heftigen Angriffe, welche die Barbaren der Zeit auf das römische Reich unternahmen. Der Staat bedurfte zur Abwehr dieser Angriffe grosser und ausserordentlicher Hülfsmittel und konnte darum niemandem in solch bedrängten Zeiten eine Befreiung aussergewöhnlicher Abgaben zugestehen. Die Kirche hat es niemals für unbillig erachtet, wenn auch sie alsdann mit zur Besteuerung herangezogen wurde, sie hat keinen Augenblick gezögert, in solchen Zeiten allgemeiner Noth, wo es sich ja um ihren und ihrer Angehörigen Fortbestand und Wohlergehen ebensogut, wie um das des Staates handelte, wo ihr Besitzthum nicht minder, wie das der weltlichen Macht in Gefahr stand, gerne von ihrem Vermögen nach Kräften zur gemeinschaftlichen Abwehr der Feinde beizutragen. Den Vorwurf der *Staatsfeindlichkeit* verdiente damals die Kirche ebensowenig wie heute; er traf sie aber *damals* auch nicht, ausgenommen unter der *neuheidnischen* Julianischen Regierung.

Dank der energischen Hand des Theodosius traten am Abende seines Lebens ruhigere Tage für das unter seinem Scepter geeinigte römische Reich ein, von dessen Regierung er leider zu früh abgerufen wurde. Seine Söhne Honorius und Arcadius vermochten nun aber wenigstens die Herrschaft in einem nach aussen ziemlich gesicher-

1) Cod. *Theod.* XI, 16, 18.

2) »Sane rerum extraordinariarum munus *ab omnibus omnino* Magnificentia tua (nämlich der Präfect Hyparius) sciat esse poscendum, nec posthac aut petitionem aut usurpationem cuiquam meminerit profuturam.«

ten Reiche anzutreten, womit sich zugleich für die Kirche etwas erfreulichere Aussichten eröffneten. Wir dürfen von Honorius, den wir bereits als einen der katholischen Kirche wohlwollenden Herrscher kennen gelernt haben, hoffen, es werde der Kirche die lästige Verpflichtung, an den ausserordentlichen Abgaben sich zu betheiligen, abnehmen und den unter Constantius geschaffenen, aber seit 30 Jahren gestörten Zustand wiederherstellen.

Wir haben aus der Regierungszeit des Honorius eine ganze Reihe von Gesetzen, die sich mit den Immunitäten der Kirche befassen. Die ersten Gesetze [1]) sind mehr allgemein gehalten: Honorius will, dass die von seinen Vorgängern der Kirche verliehenen Privilegien aufrecht erhalten bleiben; ja, nach seiner Ansicht müssten *derartige der Kirche gewährte Vorrechte eher vermehrt als vermindert werden.* Wer es wagen sollte, die kirchlichen Immunitäten anzutasten, verfällt der gesetzlichen Strafe [2]). In einem folgenden Gesetze werden rücksichtlich der *römischen* Kirche schon genauere Bestimmungen gegeben; Honorius will, dass die römische Kirche (d. h. hier im engen Sinne genommen) frei sei sowohl von den muneribus sordidis als auch *extraordinariis.* »Privilegia venerabilis ecclesiae, quae Divi principes contulerunt, imminui non oportet, quae circa *urbis Romae episcopum* observatio intemerata custodiet, ita ut nihil *extraordinarii muneris ecclesia vel sordidae functionis* agnoscat [3]).« — Wenn wir nun sofort einem neuen Gesetze begegnen, welches ebenfalls die Strafen festsetzt für solche, welche die Immunitätsrechte der Kirche zu schmälern sich unterfangen sollten, so bedarf das einer Erklärung. Der Kaiser sagt: »Si ecclesiae venerabilis privilegiae cujusquam fuerint vel temeritate violata vel dissimulatione neglecta, commissum quinque librarum auri, sicut etiam prius constitutum est — eine nicht zu entdeckende Bestimmung, wenn nicht etwa das obige Gesetz mit seiner allgemeinen Strafan-

---

1) Das erste Gesetz datirt vom Jahre 395: »Quaecunque a parentibus nostris diversis sunt statuta temporibus, manere inviolata atque incorrupta *circa sacrosanctas ecclesias* praecipimus; *nihil igitur a privilegiis immutetur,* quia temporibus nostris *addi potius* Reverentiae (scil. ecclesiasticae) cupimus, quam ex his, quae olim praestita sunt, immutari.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 29.

2) So im 2. Gesetze vom Jahre 397: . . . »Privilegia igitur, quae olim Reverentia religionis obtinuit, mutilari, *sub poenae etiam interminatione* prohibemus.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 30.

3) Cod. *Theod.* XI, 16, 21. Ein ganz ähnlich lautendes Gesetz, das sich aber auch blos auf die römische Kirche zu beziehen scheint, ist die

drohung gemeint ist —, condemnatione plectatur [1]).« Man könnte aus dem Umstande, dass die Beobachtnng und Durchführung kaiserlicher, die Kirche begünstigender Verordnungen durch förmliche Strafgesetze eingeschärft und erzwungen werden musste, schliessen wollen, als sei damals bereits »der allgemeine Zeitgeist,« »die allgemeine Stimme« gegen irgend welche Begünstigung und Bevorzugung der Kirche gewesen, als habe das »gebildete Publicum« nicht erst im neuen deutschen Kaiserreiche, sondern bereits im alten römischen Kaiserreiche für eine Abschaffung aller kirchlichen Privilegien votirt. Dem ist nicht so. Honorius glaubte nicht desshalb seinen Immunitätsgesetzen zu Gunsten der Kirche durch Strafandrohungen allgemeine Geltung verschaffen zu müssen, weil man *überhaupt* der Kirche und ihren Immunitäten sich feindselig zeigte, sondern weil Häretiker und Sectirer sich nicht an die kaiserlichen Verordnungen hielten, der Kirche ihre Privilegien, deren sie sich selbst nicht erfreuten, missgönnten und nicht selten sie im Genusse derselben störten. Das Gesetz selbst sagt es, dass seine Spitze gegen niemand anders, als gegen die genannten Häretiker sich richte: »Si quid igitur contra ecclesias vel Clericos per obreptionem *vel ab haereticis vel ab hujuscemodi hominibus* fuerit contra leges impetratum, hujus sanctionis auctoritate damnetur.« Honorius hat auch hier, wie schon früher, hauptsächlich die »donatistischen Altkatholiken« im Auge; er wusste recht wohl, dass von dieser Sorte Menschen der Staat im Nothfall keine Hülfe zu erwarten habe, daher er sie auch keiner Privilegien werth hielt; ihre Neidausbrüche gegen die privilegirte katholische Kirche hat er kräftig geahndet [2]).

Mit Uebergehung anderer nichts Neues enthaltender Verfügungen [3]) beschäftigen wir uns mit dem letzten hierhergehörigen Gesetze des Honorius vom Jahre 412 [4]). Es wird in demselben mehr *im einzelnen* das Verhältniss bestimmt, in dem die Kirche mit ih-

---

lex 22. ebendaselbst: »Privilegia venerabilis Ecclesia imminui non patimur ita ut nihil *extraordinarii muneris* Ecclesiae *vel sordidae functionis* agnoscant.«

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 34.

2) Ein späteres Gesetz drohte mit Deportation, nicht mehr blos mit Geldstrafen. Cod. *Theod.* XVI, 2, 40.

3) Cod. *Theod.* XVI, 2, 38.

4) Cod. *Theod.* XVI, 2, 40: »Placet, rationabilis consilii tenore perpenso destricta moderatione praescibere, a quibus specialiter necessitatibus Ecclesiae urbium singularium habentur immunes. Prima quippe illius usurpationis contumelia depellenda est, *ne praedia usibus coelestium secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur.*

ren Leistungen und Abgaben für die Zukunft zum Staate stehen soll. Um etwaige Missdeutungen und Missverständnisse in den Begriffen munera extraordinaria et sordida vorzubeugen, werden diese termini etwas specialisirt. Die Kirche soll von folgenden Leistungen und Abgaben verschont bleiben: Herstellung von Brücken, Verbesserung und Fahrbarmachung von Wegen, von der Verpflichtung ferner, die kaiserlichen Gesandten und Beamten auf Reisen zu befördern, Fuhren oder Vorspann zu stellen, um entweder Fourage für das Heer zu befördern oder um das öffentliche Getreide aus entlegenen Provinzen des Reiches herbeischaffen zu helfen, kurz von allem, was sich unter den Begriff »Frohndienste, Frohnzinsen« subsummiren liess. *Nicht* aber soll die Kirche befreit sein von den *regelmässigen* Abgaben, die »canonica illatio« soll sie leisten, »quod adventiciae necessitatis sarcina repentina depoposcerit.«

Unter Honorius war die Lage der Kirche jedenfalls eine recht günstige zu nennen, wenn auch der Umfang der von Constantin I. gewährten Immunitäten nicht erreicht war. Letzteres konnte und wollte die Kirche auch gar nicht verlangen, sie beanspruchte es nicht, dass ein in ihren drückendsten Verhältnissen ihr verliehenes Privileg auf immer aufrecht erhalten bleibe, auch dann, nachdem ihre Situation eine ganz andere, wesentlich bessere geworden. *Die Kirche wollte gerne dem Kaiser geben, was des Kaisers ist*, und sie hat, wenn das Vaterland in Noth war, zu allen Zeiten Opfer zu bringen gewusst, oft grössere, als man ihr abverlangte. So auch in jenen kriegerischen Zeiten. Dafür aber trat die Kirche auch für ihre Vermögens*rechte* auf, sie berief sich auf die Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit, mit der sie die ihr abgeforderten Steuern zahle, und Ambrosius rief dem Kaiser Valentinian II., der über katholische Kirchen und deren Vermögen zu Gunsten der Arianer zu disponiren gedachte, mit Erfolg zu: »*Steuern* mögen sie nehmen, ja auch die Güter, *jedoch dann auch für die Armen sorgen;* aber *die Kirche ist Gottes Sache und steht dem Kaiser nicht zur Verfügung.* Ich darf dem Tempel Gottes, den ich zum Bewachen und nicht zum Verrathen empfangen habe, nichts entziehen [1]).«

Theodosius II., Herrscher im oströmischen Reiche, anerkannte gleichfalls die Befreiung der Kirche von den muneribus sordidis im allgemeinen, er verband jedoch damit nicht den weitgehenden Be-

1) Die Sprache der deutschen Bischöfe von heute, die sich entschlossen weigern, auch nur das Geringste vom Kirchengut an eine von der katholischen Kirche abgefallene Secte auszuliefern, ist also schon *vor anderthalbtausend Jahren* geredet.

griff seiner Vorgänger! Er war nämlich der Ansicht, Brücken- und Strassenbau seien nicht zu den niedrigen Lasten zu rechnen und dieserhalb die Kirche davon nicht zu dispensiren[1]). — Uebrigens zeigte sich dieser Kaiser bei anderer Gelegenheit der Kirche gegenüber sehr wohlwollend und freigebig. So stellte er z. B. für die Kirche von Thessalonich die alte Immunität selbst von den *ordentlichen* Abgaben her. Nachdem er nämlich durch ein Gesetz die allgemeine Steuerpflicht in Erinnerung gebracht hat, macht er zugleich den Zusatz: »Sacrosancta Thessalonicensis ecclesia civitatis excepta.« Sofort fügt er aber noch weiter bei: »ita tamen, ut aperte sciat propriae tantum modo capitationis modum *beneficio mei Numinis* sublevandum, nec externorum gravamine tributorum Rempublicam ecclesiastici nominis abusione laedendam[2]).« Also nur für die Kirche von Thessalonich und nur kraft eines *besonderen* kaiserlichen Privilegs soll ein solcher Abgabenerlass eintreten. Warum nun gerade die genannte Kirche sich dieser Immunität zu erfreuen gehabt, dafür lassen sich leicht Gründe ermitteln. Thessalonich[3]) war die Hauptstadt von Illyrien und nicht allein als Reichsstadt von grosser Bedeutung, so dass sie mit den bedeutendsten Städten des römischen Reiches sich messen konnte, sondern auch als Metropole von ganz Macedonien in hohem Ansehen bei der gesammten Kirche, sie war die μήτηρ πάσης Μακεδονίας, die vom Weltapostel zwei Sendschreiben aufzuweisen hatte, sie war also eine *apostolische* Kirche, in metropoli urbe fundata, deren Bischof primas totius Illyrici war und stets derartig im Ansehen stand, dass wir bis heute einen genauen und vollständigen Catalogus aller alten dortigen Bischöfe besitzen[4]). Dazu kam nun aber, dass wahrscheinlich die Kirche von Thessalonich unter den fortwährenden Einfällen der Barbaren am schwersten mit gelitten hatte, somit am ersten einer aussergewöhnlichen Immunität, auch von den *regelmässigen* Abgaben, bedürftig war.

Wir müssen auch auf die Form achten, in der Theodosius seine Vergünstigung ausspricht; er thut es auf eine Weise, die verbin-

---

1) »Absit, ut nos instructionem viae publicae et pontium stratarumque operam, titulis magnorum principum dedicatam, inter sordida munera numeremus. Igitur ad instructiones reparationesque itinerum pontiumque nullum genus hominum nulliusque dignitatis ac venerationis meritis cessare oportet. *Domos* etiam divinas ac venerandas ecclesias tam laudabili titulo libenter adscribimus,« . . . Cod. *Theod.* XV, 3, 6.

2) Ebend. XI, 1, 33. — 3) Heute Salonichi, das jüngst in den orientalischen Wirren vielgenannte.

4) Baronius gibt denselben a Constantini Magni temporibus.

dern soll, dass diese Immunität zum Nachtheile des Staates nicht auch auf andere Kirchen oder gar auf Privatgüter ausgedehnt werde, indem man diese als Eigenthum der Kirche von Thessalonich bezeichnete. Die Begünstigung soll sich nur auf die tributa ecclesiae (scil. Thessalonicensis) beziehen, nicht auch auf die tributa externorum, d. h. auf nichts, was nicht Gut der Kirche von Thessalonich ist. Aus der Vorsicht, mit welcher Theodosius zu Werke geht, müssen wir schliessen, dass Betrügereien, wie die genannte, hin und wieder vorgekommen waren, und die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt erregt hatten. Wir werden kein Unrecht begehen, wenn wir unsern Verdacht unter andern auch auf den Bischof von Thessalonich werfen, als habe derselbe sich mit daran betheiligt, unter dem Namen seiner Kirche seine eigene und auch anderer Besitzungen und Güter, als gehörten sie der Kirche von Thessalonich, an der dieser zustehenden Immunität Theil nehmen zu lassen. Bereits drei Jahre vor dem Erlasse des Gesetzes, das wir hier besprechen, hatte Theodosius d. J. Veranlassung nehmen zu müssen geglaubt, an Philippus, den Präfecten von Illyrien, folgende Weisung ergehen zu lassen: »Omni invocatione cessante, vetustatem et canones pristinos ecclesiasticos, qui nunc usque tenuerunt, per omnes Illyrici provincias servari praecipimus [1]).« Diese Worte deuten auf ungeordnete Zustände auf Einführung von Neuerungen in der Kirche von Thessalonich hin, und Gothofredus macht in seinem Commentar darauf aufmerksam, es habe der Bischof dieser Stadt nicht im besten Rufe gestanden, so dass die Staatsgewalt sich veranlasst sah, ihn gewissermassen unter Controle des Bischofs von Constantinopel zu stellen. »Si quid dubietatis,« so schreibt Theodosius weiter an den Illyrischen Präfecten, »emerserit, id oportet, non absque scientia viri reverendissimi sacrosanctae legis Antistitis urbis Constantinopolitanae, quae Romae veteris praerogativa laetatur, conventui sacerdotali sanctoque judicio reservari.« So ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass, wenn derselbe Kaiser drei Jahre später der Kirche von Thessalonich jene uns bekannte Immunität verleiht, aber mit der auffälligen Clausel »nec externorum gravamine tributorum Rempublicam ecclesiastici nominis abusione laedendam,« er unter andern dabei auch den Bischof jener Stadt im Auge gehabt habe, als könnte dieser gewillt sein, das *der Kirche* verliehene Privileg auch für sich und zum Nutzen anderer Privaten auszubeuten. Mag indessen der Verdacht gegen diesen Bischof begründet oder unbegründet sein, ganz zweifelsohne hatte eine derartige Ausbeutung von, *einer bestimmten Kirche* gewähr-

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 45. (anno 421.)

ten Immunitäten zu Gunsten auch anderer oder Privater vor kaum einem Jahrzehend in den Kirchen von Constantinopel und Alexandrien stattgefunden, wie aus einer bündigen Erklärung des Kaisers Theodosius vom Jahre 415 hervorgeht, in welcher der Präfect Aurelian seine Instructionen empfängt [1]).

Uebrigens legte Theodosius II. noch wiederholt Beweise seines Wohlwollens gegen die Kirche an den Tag. So gewährte er dieselbe volle Immunität, auch von den gewöhnlichen, canonischen Abgaben, wie der Kirche von Thessalonich, auch der von Aphrodisium in Carien. Hier bekleidete Cyrus die bischöfliche Würde, derselbe, welcher auf der allgemeinen Synode zu Ephesus als hauptsächlicher Gegner der nestorianischen Häresie und Eiferer für die katholische Lehre aufgetreten war, so dass man vermuthete, auf des Cyrus Betreiben besonders habe Theodosius den Nestorius zum Exile verurtheilt. Der Kaiser anerkannte das Verdienst, das sich der Bischof Cyrus um die wahre katholische Lehre gegeben, und um dieser Anerkennung Ausdruck zu geben, sprach er der Kirche von Aphrodisium die Immunität auch von den *ordentlichen* Abgaben zu [2]).

Während Theodosius II. noch immer im Oriente herrschte (408—450), war im Abendlande Honorius im Jahre 423 gestorben, und sein Tod hatte zur Folge, dass ein gewisser Johannes den Thron usurpirte und die Herrschaft über Italien an sich riss; Illyrien und Afrika jedoch vermochte er nicht zu gewinnen, da der Statthalter Bonifacius diese Länder der Kaiserin Placidia und Valentinian III. erhielt. Der Ursurpator Johannes nun, ein Arianer, hatte den katholischen Kirchen alle Vorrechte und Privilegien, die ihnen von den früheren Kaisern eingeräumt waren, entrissen, lebte jedoch nur kurze Zeit, nachdem er sich auf den Thron geschwungen, da er im Kampfe gegen den von Theodosius II. unterstützten Valentinian fiel. Valen-

1) . . . »Quidquid autem in tempus usque dispositionis habitae auro illustri decessore Sublimitatis tuae Ecclesiae venerabiles, id est Constantinopolitana atque Alexandrina, possedisse deteguntur, id pro intuitu religionis, ab his praecipimus firmiter retineri, *sub ea videlicet sorte, ut in futurum functiones omnes. quas Metrocomiae debent et publici vici* pro antiqua capitationis professione debent, *sciant proculdubio subeundas.*« . . . . Cod. *Theod.* XI, 24, 6.

2) Praeteritis, utcunque impetrata, in suo statu manentibus, quoniam munificentiam principalem nefas est revocari, in posterum, *excepto Cyro, Reverendiss. Afrodiscensium civitatis episcopo, cujus tanta sunt merita,* ut etiam contra generalem hujuscemodi sanctionem *speciali beneficio perfrui non vetetur,* quicunque . . . partem quintam pro annis singulis solvere compellantur.« (anno 436). Cod. *Theod.* XI, 1, 37,

tinian III, oder, wie wir wohl richtiger sagen müssen, dessen Mutter Placidia, da der junge Kaiser erst ein Kind von sieben Jahren war, erliess nun sofort im Jahre 425 zwei Gesetze, in welchen die der Kirche durch die früheren kaiserlichen Gesetze verliehenen Privilegien aufrecht erhalten wurden. Baronius, der diese Gesetze in seinen Annalen angeführt, lässt schon das erste[1]) derselben aus dem Grunde entstanden sein, damit der Kirche die durch den Usurpator Johannes entrissenen Rechte und Immunitäten wieder verliehen würden. Auch *Riffel*, l. c. pag. 156 schliesst sich der Ansicht des Baronius an. Indessen kann zu *diesem* Gesetze das Verfahren des Johannes nicht wohl Veranlassung gegeben haben: denn es ist zu beachten, dass die kaiserliche Verordnung an den Proconsul von Afrika adressirt ist und sich nur auf die afrikanische Kirche bezieht. Afrika war aber, wie bereits bemerkt, nie unter der Botmässigkeit des Johannes[2]), folglich konnten auch die kirchenfeindlichen Bestimmungen dieses Tyrannen in Afrika nie zur Geltung kommen. Es waren vielmehr wiederum die Umtriebe der damals in Afrika dominirenden Häretiker, besonders der mehrfach genannten Donatisten, welche die kaiserliche Regierung bewogen, die Immunitäten der katholischen Kirche gesetzlich zu sichern. Dieses Motiv scheint um so mehr das wahrere, als in demselben Jahre 425 sehr strenge Staatsgesetze[3]) gegen die Häretiker erlassen wurden.

Anders ist es mit dem in demselben Jahre erlassenen zweiten Gesetze Valentinians: »Privilegia ecclesiarum *omnium*, quae saeculo nostro Tyrannus (Johannes) *inviderat*, prona devotione revocamus, scilicet ut quiquid a Divis Principibus constitutum est, vel quae singuli quique antistites pro causis ecclesiasticis impetrarant, sub poena sacrilegii jugi solidata aeternitate serventur[4]).« Hier ist eine Zurückerstattung der Privilegien für *alle* Kirchen angeordnet, welche durch des Johannes Missgunst (inviderat) ihre Vorrechte verloren hatten.

Die Kirche war jetzt wieder in den status quo ante, nämlich wie zur Zeit des Constantius, versetzt, so zwar, dass sie sich befreit sah, sowohl von den *ausserordentlichen* Steuern, wie von den *niedrigen Lasten*. Diese letzteren indessen, die munera sordida, nah-

1) »Privilegia praeteritarum legum, ecclesiae sive clericis delata, serventur.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 46.

2) Das geht klar aus dem Berichte Prospers hervor: »Superioribus consulibus Johannes, dum Africam, quam Bonifacius obtinebat, bello reposcit, ad defensionem sui infirmior factus est.« Ganz ähnlich berichtet auch Olympiodorus.

3) Cod. *Theod.* XVI, 5, 63 und 64. — 4) Cod. *Theod.* XVI, 2, 47.

men die gesetzgeberische Thätigkeit Valentinians III. noch etwas in Anspruch. Wir sind bereits zweimal, in den Gesetzen 15. und 18. Cod. Theod. XI, 16, einer amtlichen Erklärung über den Umfang des Begriffes »niedrige Lasten« begegnet, allein jeder Kaiser wahrte sich das Recht, allerhöchst nach eigenem Ermessen diesem terminus weitere oder engere Grenzen zu ziehen. So auch Valentinian: »Wir befehlen, dass *niemand* der Lieferung von Fuhren, Transporten und Wagen oder andern derartigen Leistungen sich entziehe, und dass zur Erleichterung der Reise unserer Hoheit die Bewohner aller Orten, durch welche wir unsern Weg nehmen, uns die herkömmlichen Dienste leisten sollen, *wenn auch die Besitzungen den hochheiligen Kirchen gehören*[1]).« Durch diese Verordnung will der Kaiser durchaus nicht der Kirche schlechthin die Pflicht zur Leistung der munera sordida aufbürden. Achten wir auf den Ausdruck »ad felicissimam expeditionem.« Das Wort expeditio hat augenscheinlich die Bedeutung: kaiserliche Reise, zum Zwecke einer Unternehmung gegen Feinde des Reiches. In Zeiten aber, wo die Barbaren die Grenzen des römischen Reiches aufs äusserste bedrohten, war es nothwendig alle ertheilten Privilegien einzuschränken und zu den Leistungen, die der Krieg erforderte, alle unterschiedslos anzuhalten, wie z. B. zu den angariis und parangariis und plaustris, zur Erbauung ferner von Mauern und Schutzwehren, zur Lieferung von Proviant u. dergl. m.[2]). Leistungen wie die genannten, welche Theodosius I. und Honorius unzweifelhaft unter die munera sordida gerechnet hatten, zählte Valentinian auch gar nicht darunter. Er meinte, die Uebernahme solcher Leistungen, wie Verpflegung der Soldaten, die Fabrikation von Waffen, die Herstellung von Befestigungsmauern, das Herbeischaffen von Proviant und Fourage sei durchaus nichts Entehrendes, hier lägen gar keine munera sordida vor, solche Arbeiten seien vielmehr ehrenvoll, auch für die Kirche, da durch dieselben das Reich vertheidigt und geschützt und der Glanz desselben vermehrt werde. »*An forte contumeliosum putandum est*,« argumentirt der Kaiser[3]), »inventum contra rationem nomen munerum sordidorum, quo instauratio militum virorum, quo armarum fabricatio, quo murorum refectio, quo apparatus annonae, quo reliqua opera, per

1) »Neminem ab angariis vel parangariis vel plaustris vel quolibet munere excusari praecipimus, cum ad felicissimam expeditionem nostri Numinis omnium provincialium per loca, qua iter arripimus, debeant solita nobis ministeria exhiberi, licet ad sacrosanctas ecclesias possesiones pertineant.« (anno 440). Cod. *Theod.* I, 2, 11.

2) Cod. *Theod.* XI, 17, 4; 15, 2; Cod. *Just.* X, 27, 2.

3) Leg. Nov. *Theod.* tit. 21.

quae ad spendorem reipublicae distinctionis pervenitur, prava appellatione censentur, sine quibus nullus maximarum rerum procedit eventus, quorum adminiculo statum pariter ac decus tuemur imperii?« . . .

Ebensowenig wie Valentinian durch diese beiden Verordnungen die Kirche den niedrigen Lasten überhaupt unterworfen wissen wollte, sondern nur meinte, es könne in den genannten Fällen von solchen gar nicht die Rede sein, ebensowenig wollte auch *Justinian* die von seinen Vorgängern der Kirche verliehenen Immunität *von Zahlung ausserordentlicher Abgaben und Uebernahme niedriger Lasten* aufheben, wenn er sich der genannten Ansicht Valentinians anschloss und ein in diesem Sinne gehaltenes Gesetz[1]) erliess. Dasselbe trägt vielmehr die Bürgschaft für Aufrechthaltung der der Kirche verliehenen Immunitäten an der Spitze:

»Wir verordnen, dass den Besitzungen aller hl. Kirchen und der übrigen frommen Stiftungen weder niedrige Dienste noch ausserordentliche Auflagen aufgebürdet werden sollen.« Dann heisst es aber weiter: »Wenn jedoch die Nothwendigkeit eines Strassenbaues, einer Erbauung oder Ausbesserung von Brücken eintritt, so sollen nach Art der übrigen Grundbesitzer auch die heiligen Kirchen und die ehrwürdigen Anstalten ein solches Werk verrichten, *wenn sie nämlich in dem Bezirke derjenigen Stadt eine Besitzung haben, in welcher ein solches Werk ausgeführt wird.*« Dieser letztere Zusatz ist von Bedeutung für die Kirche; denn damit wurde nicht mehr so allgemein und ausgedehnt die Verpflichtung der Kirche ausgesprochen, wie es Valentinian III. gethan hatte.

Rücksichtlich der *Abgaben* erliess Justinian noch zwei weitere der Kirche zu Gute kommende Immunitätsgesetze. In beiden[2])

1) »Ad haec sancimus, omnium sanctarum ecclesiarum et venerabilium domorum possesiones *neque sordidas functiones neque extraordinarias descriptiones* sustinere. Si tamen itineris sternendi aut pontium aedificii vel reparationis opus fuerit, ad instar aliorum possessorum hujusmodi opus *et s. ecclesias et venerab. domos* complere, dum sub illa possident civitate, sub qua tale fit opus.« Nov. *Just.* 131, c. 5.

2) »Sancimus, res ad venerabiles ecclesias vel xenones, vel monasteria vel orphanotrophia . . . vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicunque curiali liberalitate sive inter vivos sive mortis causa sive in ultimis voluntatibus habita a *lucrativorum* inscriptionibus liberas immunesque esse, lege scil., quae super hujusmodi inscriptionibus posita est . . . *in parte ecclesiastica* vel alium domorum, quae hujusmodi piis consortiis deputatae sunt, vigorem suum, *pietatis intuitu*, mitigante.« Cod. *Just.* I, 2, 22. Nov. *Just.* 131, c. 5.

verordnete er, dass, wenn einer Kirche oder frommen Stiftung aus Freigebigkeit, sei es bei Lebzeiten oder letztwillig von irgend einem Curialen Gegenstände geschenkt würden, diese von der *Erwerbsteuer* frei sein sollten. »Denn warum sollte nicht,« fragt der Kaiser, »ein Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Dingen gemacht, und der himmlischen Liebe ein besonderes Vorrecht eingeräumt werden — cur enim non faciamus discrimen inter res divinas et humanas? et quare non competens praerogativa coelesti favori conservetur?«

Betrachten wir nun die von den römischen Imperatoren über die Immunität der Kirche rücksichtlich ihres Vermögens gegebenen Gesetze in einem Gesammtüberblicke, so gelangen wir, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, wie sie in aussergewöhnlichen Zeiten oder in Folge besonderer Umstände, sei es zum Vortheil, sei es zum Nachtheil der Kirche, vorkamen, zu folgendem Resultate: Die Kirchengüter waren der *gewöhnlichen*, *ordentlichen Besteuerung* unterworfen, es mussten die canonischen Abgaben vom kirchlichen Grundbesitze sogut, wie von allen andern liegenden Gründen entrichtet werden. Dagegen hatte die Kirche von ihrem Grund und Boden in der Regel keine ausserordentlichen Steuern zu zahlen und ebensowenig die im allgemeinen auf demselben lastenden niedrigen Dienste zu leisten; *sowohl von den Extraordinariis als von den muneribus sordidis* genoss die Kirche eine Immunität.

Wenn die römischenHerrscher durchgehends in dieser Art das Verhältniss des Staates zum kirchlichen Vermögen feststellten, wenn sie neben einer gewissen Verpflichtung, welche die Kirche hinsichtlich ihres Vermögens gegenüber dem Staate zu übernehmen hatte, auch gewisse Vorrechte ihr zustanden, deren weltliche Besitzer sich nicht erfreuten, wenn sie also eine Ausnahme von den bestehenden Rechten zu Gunsten der Kirche schufen, so erscheinen die durch diese Ausnahmen gebotenen Immunitäten zwar immer als ein Ausfluss kaiserlicher Gnade, als ein Privilegium, aber als ein solches, das gewissermassen den Character der Naturgemässheit, der Nothwendigkeit an sich trug, wenn anders die Kirche mit ihrem Vermögen die Zwecke erfüllen sollte, zu deren Verfolgung das Kirchengut überhaupt da war. Wir kennen diese Zwecke; sie waren an erster Stelle Unterstützung der Armen und Bedürftigen, Aufhülfe und Verbesserung der heruntergekommenen socialen Verhältnisse. Nun, was folgte daraus für den Staat, wenn er dem kirchlichen Vermögen Immunitäten wie die angeführten verlieh? Wir haben hier nur eine bereits früher gegebene Antwort zu wiederholen: Von den verliehenen Immunitäten zog der Staat in der Unmasse der Armen und Nothleidenden den eigentlichen Nutzen; er verlor oder verzichtete nur scheinbar auf eine Einnahmequelle; im Grunde verlor er nicht; denn die Kirche kam ihrer Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen nur *auf eine andere ihr viel würdigere Art und Weise* und so aber auch im reichlichsten Masse nach.

XXVIII.

Akten über die Errichtung des Bisthums Luxemburg (1870—1873)[1].

(Aus dem Kirchlichen Anzeiger für die Diöcese Luxemburg. 1870, Nr. 1—13.)

PIUS PP. IX.

1. Ad perpetuam rei memoriam.

In hac Beati Petri Cathedra sublimi veluti in specula, arcano divinae Providentiae consilio, nullis quidem nostris meritis, collocati, ea praestare quacumque ope possumus, maturamus, quae catholico nomini bene prospere feliciterque evenire prospexerimus. Itaque simul ac relatum Nobis fuit, Catholicae Fidei in Magno Luxemburgensi Ducatu admodum profuturum, si Vicariatus Apostolicus inibi jamdiu constitutus, iisdem servatis limitibus in proprie dictam Dioecesim, huic Apostolicae Sedi immediate subjectam, erigeretur, Nos in id curus cogitationesque Nostras intendimus, singulisque sedulo perpensis, Consistoriale Decretum, ab omnibus interim habendum perinde ac si in id Litterae Apostolicae sive in forma Brevis, sive sub plumbo de more fuissent per Apostolicam Cancellariam expeditae, ea de re expediri mandavimus. At enim cum Venerabilis Frater Nicolaus Adames Episcopus Alicarnassensis et Vicarius Apostolicus in memorato Ducatu, enixe postulaverit, ut nova Luxemburgensis Ecclesia non secus ac Vicariatus antea existens, caeteraeque Episcopales Ecclesiae in Hollandia erectae sub directione et dependentia maneret Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Fidei Propagandae negotiis praepositorum, Nos ad rem iterum animum appulimus, atque attente consideratis omnibus rationum momentis, quae ab Alicarnassensi Episcopo adductae sunt, motu proprio, certa scientia, deque Apostolicae potestatis Nostrae plenitudine, haec, quae infra scripta, sunt, decrevimus. — I. — Vicariatum Apostolicum Luxemburgensem usque adhuc extantem omnino suppressum atque extinctum declaramus. — II. — Civitatem Luxemburgensem in Magno ejusdem nominis Ducatu ad Episcopalis Civitatis

1) Vergl. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 222 ff. S. 786.

titulum, honorum et privilegium sicuti ceterae Episcopales Civitates in Hollandia evehimus, eamque pro uno ejusdem nominis Ordinario Pastore residentiam statuimus, adsignamus. — III. — Ecclesiam, quae inibi praestat, sub titulo Beatae Mariae Virginis Consolatricis Afflictorum, quae satis apta, decora et opportuna dignoscitur, retenta sui prisci nominis invocatione nec non Paroecialitate, quam habet, ad Episcopalem Ecclesiam efferimus, cum omnibus honoribus, juribus, privilegiis, quibus ex jure communi ceterae Episcopales Ecclesiae in Hollandia nuperrime erectae utuntur, fruuntur. — IV. — Inibi igitur Cathedra constituatur, et Sedes Episcopalis pro uno adsciscendo Ordinario Episcopo Luxemburgensi, cum omnibus item honoribus, juribus ac privilegiis, quibus ex communi jure et legitima consuetudine in Hollandiae Regno caeteri novissimi Episcopi potiuntur. — V. — Delegato Apostolico haec ad exequenda infra designando committimus, ut capitulum Canonicorum, caeterorumque, qui Ecclesiae Cathedralis servitio debent esse mancipati erigat, instituat, juxta normam sacri Concilii Tridentini, Apostolicarum Constitutionum, necnon aliarum in Hollandia Cathedralium novissime erectarum. — VI. — Idem Delegatus tum Cathedralis Ecclesiae servitium, cum insignia hujusmodi Luxemburgensis Capituli Cathedralis, tum alia omnia, quae necessaria sunt ad hanc rem rite juxta Sacros Canones conficiendam, ad normam etiam aliarum in Hollandia mox erectarum Cathedralium constituat, decernat. — VII. — Cum vero in Civitate Luxemburgensi jam extet Clericorum Seminarium, idcirco Delegatus Apostolicus omnia similiter statuat, declaret, quae ad Episcopale Seminarium constituendum necessaria dignoscuntur, juxta Sacrorum Conciliorum praesertim Tridentini, et Apostolicarum Constitutionum sanctiones. — VIII. — Nova haec sic erecta et constituta Episcopalis Sedes Luxemburgensis iisdem omnino Dioecesanis limitibus contineatur, quibus antea sub Apostolico mox suppresso Vicariatu sepiebatur, reservata tamen Nobis et Sanctae huic Sedi Apostolicae facultate, alteram quandocunque instituendi totius Dioecesis circumscriptionem. — IX. — Porro volumus, mandamus, praecipimus, ut Luxemburgensis Episcopatus Sanctae huic Sedi Apotolicae sit immediate subjectus, ita tamen, ut sub dependentia Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum manere pergat. — X. — Tandem Apostolicum ad haec munia exequenda Delegatum statuimus, deputamus dilectumfilium Angelum Bianchi, Nostrum et Sanctae hujus Sedis apud Hollandiae Aulam Internuntium, eique idcirco omnes et singulas facultates necessarias, et opportunas tribuimus ac impertimus; facta eidem venia al-

teram personam in Ecclesiatica dignitate, constitutam subdelegandi. Ipse vero, ac subdelegata persona teneantur, post tres menses ab exequutione confecta, omnia acta, quae in id lata fuerint, ad memoratam Venerabilium Fratrum Congregationem negotiis Propagandae Fidei praepositam transmittere, adjecta Charta topographica hujus novae sic erectae Dioeceseos Luxemburgensis. Haec volumus, statuimus, edicimus decernentes praesentes Nostras Litteras firmas, validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortire et obtinere, ac illis ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios, et delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores judicari et definire debere irritumque et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri recol. mem. super Divisione Materiar. aliisque Apostolicis ac in Universalibus Provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non dicti Vicariatus Luxemburgensis etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, caeterisque contrariis quibuscumque. Item volumus, ut praesentium Litterarum transumptis sive exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus si forent exhibitae et ostensae.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVII. Septembris MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimo quinto.

L. S. (Sig.) N. Card. *Paracciani Clarelli.*

2. *Venerabili Fratri Nicolao Adames, Episcopo Alicarnassensi in partibus infidelium et Vicario Apostolico Luxemburgensi.*

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Apostolatus officium, meritis licet imparibus, Nobis ex alto commissum quo Ecclesiarum omnium divina dispositione praesidemus, utiliter exequi, adjuvante Domino, cupientes, solliciti corde reddimur et solertes, ut quum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores praeficere studeamus, qui Populum suae curae creditum sciant non solum doctrina verbi, sed

etiam exemplo boni operis informare commissasques ibi Ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant, auctore Domino, salubriter regere et feliciter gubernare. Dudum siquidem provisionem Ecclesiarum omnium tunc vacantium et in posterum vacaturarum ordinationi et provisioni Nostrae reservavimus, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Postmodum vero Vicariatu Apostolico, in Magno Ducatu Luxemburgensi jampridem constituto, iisdem servatis limitibus, in proprie dictam Dioecesim, Sanctae huic Apostolicae Sedi immediate subjectam, a Nobis erecto, Nos ad novae istius Sedis provisionem celerem, atque felicem, in qua nemo praeter Nos, se potest, poteritve immiscere, decreto et reservatione obsistentibus hujusmodi, paterno et sollicito studio intendentes, post deliberationem, quam de praeficiendo eidem Ecclesiae personam utilem, atque fructuosam cum VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus negotiis Propagandae Fidei praepositis habuimus diligentem, demum ad te, Venerabilis Frater, qui Vicarii Apostolici munus in ipso Magno Ducatu Luxemburgensi, summa cum laude functus es, oculos mentis Nostrae convertimus. Quae cum ita sint, a vinculo, quo Alicarnassensi isti Ecclesiae adstrictus detineris, ex Apostolicae Potestatis Nostrae plenitudine, te, Venerabilis Frater, tenore praesentium solventes, nec non ab quibusvis excommunicationis et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis quovis modo, vel quavis de causa latis, si quas forte incurreris, hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutum fore censentes, de eorumdem VV. FF. NN. consilio, auctoritate Nostra Apostolica, ad novam Sedem Luxemburgensem transferimus, teque eidem in Episcopum praeficimus et Pastorem, curam, regimen, et administrationem ejusdem Ecclesiae tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, in Illo qui dat gratias et largitur dona confisi, quod, dirigente Domino actus tuos, praedicta Ecclesia Luxemburgensis per tuae circumspectionis industriam et studium utiliter ac prospere dirigatur, grataque in ipsis spiritualibus ac temporalibus incrementa suscipiat. Jugum igitur Dni tuis impositum humeris prompta devotione animi amplectens curam administrationem praedictas ita studeas fideliter prudenterque exercere, ut Ecclesia praedicta gaudeat se provido gubernatori et fructuoso administratori esse concreditam, tuque, praeter aeternae retributionis praemium, Nostram quoque et Sanctae hujus Sedis uberius exinde consequi merearis benedictionem et gratiam. Non obstantibus Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis, ge-

neralibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, necnon, quatenus opus sit, dictae Alicarnassensis Ecclesiae, etiam juramento, Confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud s. Petrum, sub Annulo Piscatoris die XXX. Septembris MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimo Quinto.

L. S. (Sig.) N. Card. *Parraciani Clarelli.*

3. Nos ANGELUS BIANCHI,

Protonotarius Apostolicus SS. DD. NN. Pii, divina Providentia Papae IX., ac S. Sedis Apostolicae apud Serenissimum et potentissimum Gulielmum III. Neerlandiae regem internuntius Clero et Populo Magni Ducatus Luxemburgensis.

Salutem in Domino sempiternam.

Quod jamdiu in votis vestris erat, nempe ut in florenti Magno Ducatu Luxemburgensi, qui separatim a Neerlandici Regni provinciis civili regimini Serenissimi Neerlandiae Regis subjicitur, et cujus administratio ecclesiastica a pluribus annis per Vicarium Apostolicum a. S. Sede deputatum fuit gesta, Episcopalis Sedes erigeretur, id tandem contigisse nobis compertum est. Sanctissimus enim DD. NN. Pius, divina Providentia Papa IX. qui restituta feliciter jam anno 1853 in ipso Neerlandiae Regno hierarchia ecclesiastica, Vos pariter et Vestram regionem Episcopalis Ordinariae Sedis et Regiminis decore et beneficio dotare, pro Sua erga Vos pastorali sollicitudine, maxime peroptabat, existimavit venisse tempus, quo res tanti momenti ad effectum deduci possit in majorem animarum vestrarum utilitatem aptioremque apud vos rei catholicae procurationem. Eo igitur id post maturam deliberationem volente, die vigesima Junii proxime elapsi Consistoriale Decretum editum est, ab omnibus interim perinde habendum ac si in id Litterae Apostolicae sub forma Brevis vel sub plumbo fuissent expeditae, quo Sanctitas Sua, motu proprio, deque Sua certa scientia et de Suae Apostolicae potestatis plenitudine, Luxemburgensem Vicariatum Apostolicum usque adhuc exstantem omnino suppressum atque extinctum declaravit, ac dein Civitatem Luxemburgensem ad Episcopalem Civitatem atque ad residentiam pro uno ejusdem nominis Ordinario Pastore, Ecclesiam vero quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Afflictorum, retenta sui prisci nominis invocatione sua-

que paroecialitate, ad Episcopalem Ecclesiam, in qua esse debeat Cathedra et sedes enuntiati Episcopi Luxemburgensis, evexit juxta normam caeterarum Civitatum, Ecclesiarum et Sedium Episcopalium nuperime in ipso Neerlandiae Regno erectarum, assignando novae ita erectae Sedi Episcopali Luxemburgensi eosdem dioecesanos limites quibus antea Vicariatus Apostolicus ejusdem nominis mox suppressus sepiebatur.

Haec autem omnia et alia in dicto Constitoriali Decreto statuta et sancita voluit dein Sanctitas Sua etiam in Apostolicis Litteris sub forma Brevis edicere et enucleatius definire, quarum Litterarum tenor est sequens: (*Omnia ut Nr. 1.*)

Nos itaque mandatis hisce Pontificiis obsequentes atque delegatione Apostolica Nobis commissa utentes, praefatas Apostolicas Litteras vobis notas facimus, praecipientes ut omnia et singula in eis statuta ab omnibus, quorum interest, religiose admittantur, et observentur.

Notum ergo sit et ab omnibus firmum habeatur Civitatem Luxemburgensem, et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo B. V. Mariae Consolatricis Afflictorum in Episcopales respective Civitatem et Ecclesiam atque in ista Sedem Episcopalis Praesulis pro uno deinceps Episcopo Luxemburgensi erectas et institutas esse, huicque sic erectae Sedi Episcopali, quae S. Apostolicae Sedi immediate subjecta erit sub depenbentia tamen S. Congregationis de Propaganda Fide, eosdem dioecesanos limites assignari ac antea sub Apostolico mox suppresso Vicariatu, salvo tamen jure S. Sedis alteram quandocumque totius Dioeceseos circumscriptionem instituendi, quemadmodum haec omnia in memoratis Litteris Apostolicis decernuntur. Igitur ultra civitatem ipsam Luxemburgensem cum suis Ecclesiis parochialibus vel succursalibus, Dioecesis Luxemburgensis constabit ex caeteris bis centum quadraginta duabus paroeciis seu locis vulgo noncupatis: Alzingen, Bartringen, Contern, Fentingen, Hamm, Hesperingen, Hollerich, Hostert, Itzig Merl, Mutfort, Niederanven, Oetringen, Sandweiler, Schüttringen, Siebenbrunnen, Steinsel cum Heisdorf et Hunsdorf, Strassen, Walferdingen, Weimerskirch cum Dommeldingen, Bettemburg cum Livingen, Aspelt, Beles, Bivingen, Differdingen, Düdelingen, Ehleringen, Ehlingen, Esch, Frisingen, Hellingen, Kayl cum Tetingen, Leudlingen, Limpach, Monnerich, Niederkorn, Noertzingen, Oberkorn, Petingen, Reckingen, Rodingen, Rollingen, Roeser cum Peppingen, Rümelingen, Sassenheim, Schifflingen, Steinbrücken cum Berchem, Zolwer, Betzdorf, Beidweiler, Burglinster, Eschweiler, Flaxweiler, Gostingen cum Bayern, Junglinster cum

Gonderingen et Godbringen, Mensdorf, Olingen, Rodenborn, Rodt, Clerf cum Eselborn, Asselborn, Boegen cum Heisdorf, Boxhorn, Doeningen cum Stockem, Heinerscheid cum Fischbach, Helzingen cum Hoffelt, Holler cum Binsfeld, Hüpperdingen, Lieler, Lullingen, Marnach cum Roder, Munshausen cum Buchholtz et Neidhausen, Niederbesslingen cum Huldingen et Oberbesslingen, Trotten, Ulflingen cum Büwisch, Weicherdingen, Weiswampach cum Beyler-Leythum, Wilwerdingen, Diekirch cum Ingeldorf et Tandel, Bastendorf, Bettendorf, Brandenburg, cum Landscheid, Burscheid, Eppeldorf, Erpeldingen, Ettelbrück, Gilsdorf, Medernach cum Ermsdorf, Michelau cum Lipperscheid, Moestroff, Niederschieren, Oberfeulen cum Niederfeulen, Obermertzig cum Niedermertzig et Michelbuch, Reisdorf cum Klein-Reisdorf, Schlindermanderscheid, Stegen, Welscheid cum Bürden, Echternach, Bech, Befort, Berdorf, Born, Christnach, Consdorf cum Breidweiler, Hemsthal cum Alttrier, Herborn, Mompach, Moersdorf, Osweiler, Rosport cum Girster-Klause, Steinheim, Waldbillig, Grevenmacher, Berburg, Biver, Ehnen, Lellig, Machthum, Manternach, Mertert, Niederdonven, Wasserbillig, Wormeldingen cum Oberwormeldingen, Koerich cum Goetzingen et Kap, Bettingen, Dippach Eischen, Fingig, Garnich cum Dalheim et Hivingen, Hagen cum Steinfort, Hobscheid Holzem, Kahler, Kehlen, cum Olm, Keispelt, Kopstal, Küntzig, Mamer, Niederkerschen, Nospelt cum Rodt, Oberkerschen cum Linger, Siebenborn cum Calmus, Sprinkingen cum Schuweiler, Mersch cum Beringen et Reckingen, necnon Rollingen, atque Schoenfels, Berg, Bissen, Blascheid cum Eisenborn, Boevingen, Buschdorf cum Bruch, Cruchten, Fels, Fischbach, Greisch, Heffingen, Lintgen cum Gosseldingen, Lorentzweiler cum Bofferdingen, Meysemburg cum Angelsberg, Moesdorf cum Pettingen, Nommern cum Schrondweiler, Saeul cum Schwebach, Tüntingen cum Ansemburg et Hollenfels, Ospern cum Niederpallen, Arsdorf cum Neunhausen, Beckerich cum Loevelingen, Bettborn, Bondorf, Buschrodt, Colpach cum Klein-Elcherodt, Ell, Elwingen cum Noerdingen, Ewerlingen cum Schandel, Folscheid cum Hostert, Grosbous cum Dellen, Holz, Oberpallen, Perl, Rambruch, Redingen cum Nagem, Rindschleiden cum Kuborn et Grevels, Rodt cum Lannen, Useldingen cum Rippweiler, Vichten, Wahl, Wolfingen, Remich, Bech-Klein-Macher, Bous, Bürmeringen, Canach, Dalheim, Ellingen, Elwingen, Greiveldingen, Lenningen, Mondorf, Remerschen, Schengen, Schwebsingen, Stadtbredimus, Syren, Trintingen, Waldbredimus, Weiler zum Thurm, Wellenstein, Vianden cum S. Nicolao et Biwels, Consthum cum Holsthum, Fouhren cum Bettel, Hoscheid cum Dickt, Hosingen cum Dorscheid, Merscheid cum Weiler, Bodera-

hausen, Stolzemburg, Untereisenbach, Wahlhausen, Niederwiltz cum Winseler, Bauschleiden cum Baschleiden, Berle, Beweno, Brachtenbach, Dahl cum Nocher, Derenbach, Dunckerodt, Esch, Eschdorf, Eschweiler, Goesdorf cum Buchholz, Harlingen, Heiderscheid cum Heiderscheidter-Grund et Merscheid, Insenbarn, Kaundorf cum Buderscheid, Kautenbach, Knaphoscheid, Merkholz, Niederwampach, Noertingen, Oberwampach cum Allerborn, Oberwiltz, Pintsch cum Drauffelt necnon Enscheringen, Lellingenque et Siebenaller, Soller, Syr, Tadler-Ringel, Tardchamps. — Declaramus igitur supra memoratam Civitatem et singulas paroecias et loca praedicta eorumque incolas utriusque sexus praefatae Ecclesiae Episcopali Luxemburgensi ejusque Praesuli pro suis Civitate, territorio, Dioecesi, Clero saeculari ac utriusque sexus regulari, salvis tamen Regularium in quantum sint, exemptionibus, nec non populo, in perpetuum assignari et in spiritualibus subjici.

Et cum jam in Constitorio secreto die vigesima septima Junii proxime elapsi habito Summus Pontifex ad memoratam Ecclesiam, ut ipsa celeriter proprio Ordinario Pastore provideretur, dignatus sit promovere et in primum ejusdem Episcopum praeconizare R. P. D. Nicolaum Adames usque adhuc Vicariatus Apostolici mox supressi providum et fructuosum administratorem, transferendo eum ab Ecclesia Halicarnassensi i. p. i., cui obstrictus erat, ideo officio simul et gaudio sibi ducent omnes in praedictis civitate et loci permanentes eumdem Praesulem, cujus zelum paternum jam perspectum habent, imposterum tanquam proprium Episcopum agnoscere et revereri ejusque salutaribus mandatis ac monitis promptiori et alacriori in dies animo intendere. Quoniam vero Sanctitas Sua Nobis committi voluit, ut Capitulum Canonicorum caeterorumque qui Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis servitio debent esse mancipati, erigamus atque constituamus, ac insuper, ut tum Ecclesiae cathedralis servitium tum insignia ipsius Capituli, tum alia omnia in hac re necessaria constituamus ad tramites SS. Canonum et ad normam Ecclesiarum Cathedralium nuper in Hollandia erectarum, praeterea, ut, relate ad Seminarium Clericorum Luxemburgi jam existens omnia statuamus et declaremus quae ad Episcopale Seminarium constituendum necessaria dignoscuntur juxta ecclesiasticas Sanctiones, ideo Nos, utentes facultate Nobis simul facta aliam personam in dignitate ecclesiastica constitutam subdelegandi, deque prudentia, dexteritate et scientia memorati Episcopi R. P. D. Nicolas Adames plene confisi, eumdem subdelegandum ducimus et per praesentes subdelegamus ad illa omnia junta normas tum in memoratis

Apostolicis Litteris tum infra traditas, atque ex subdelegata sibi Apostolica auctoritate, exequenda, imposito ei onere, post duos menses ab expleta executione, omnia acta, quas in id tulerit, ad Nos mittendi, ut Nos eadem ad S. Sedem tempore debito transmittere possimus.

Capitulum autem Canonicorum Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis, cujus igitur erectio praefato Episcopo committitur, ut primum institutum fuerit, omnibus fruetur juribus omnibusque tenebitur oneribus quae Cathedralis cujuscumque Capituli ex communi SS. Canonum jure propria sunt. Quare quoties deinde contigerit, ut Ecclesia Luxemburgensis ex Pastore suo viduetur, et nemo sit cui ejusdem administratio a S. Sede fuerit demandata, pertinebit ad Capitulum in illa institutum, ut Dioeceseos procurationem prospiciat per deputationem Vicarii Capitularis, atque ad eum modum qui communi SS. Canonum jure et ex Tridentini Concilii decreto praescriptus est.

Constabit porro Capitulum Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis ex una tantum dignitate cum titulo Praepositi, et octo canonicis. Prima vice Capitulares omnes, comprehensa dignitate, per Episcopum supra deputatum libere eligentur; imposterum vero nominatio fiet juxta methodum pro Capitulis Cathedralium Ecclesiarum Neerlandiae nuperrime erectarum a. S. Sede concessam, quam proinde laudatus Episcopus in actis latius exponere et declarare curabit.

Cum autem Canonicales praebendae modo desint, et Canonici designandi curae animarum, juventutis institutioni, aliisque muniis pro Religionis bono, attento etiam sat mediocri Sacerdotum numero, vacare debeant, ideo, usquedum a S. Sede aliter disponatur, Capitulares ab onere residendi penes Cathedralem et sacra officia persolvendi eximentur uti in Neerlandia, ita tamen ut laudatus Episcopus in suo erectionis decreto curet de nonnullis diebus infra annum (semel saltem in mense quolibet) designandis, in quibus Canonici Chorum adire, atque officia peragere teneantur, utque etiam apud Episcopum advocati congregentur praesertim pro negotiis, circa quae ex sacris Canonibus Capituli sententia est perquirenda. Quoad istos vero et alios extraordinarios conventus Capituli, administrationem tum spiritualem tum temporalem cathedralis Ecclesiae, constitutionem Canonici Theologi et Poenitentiarii, eaedem valebunt normae et a praefato deputato Praesule enucleatae definientur, quae pro Capitulis Neerlandiae per decretum S. Congregationis de Propaganda Fide die decima septima Julii 1858 datum a Summo Pontifice probatae et sancitae fuerunt. Pariter insignia Canonicorum ea erunt quae per Rescriptum ejusdem S. Congregationis die 1. Junii 1862 quibusdam Hollandiae Capitulis a SS. Patre concessa fuere.

De caetero, postquam haec omnia rite ordinata fuerint, curare debebit idem Praesul, vel ejus in Sede Luxemburgensi successor, ut capitulum Luxemburgense sua peculiaria statuta, ad tramites SS. Canonum et praedictarum normarum condita, habeat.

Haec Nos ex delegata Apostolica auctoritate, declaramus, decernimus et committimus, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Harum autem Nostrarum Litterarum tria exemplaria confici jussimus, quorum unum ad S. Congregationem Constitorialem aterum ad S. Congregationem negotiis Propagandae Fidei praepositam mittimus, aliud tandem in archivo Ecclesiae Episcopalis Luxemburgensis asservari mandamus.

Datum Hagae Comitum die septima Novembris S. Willibrordo sacra, anno millesimo octingentesimo septuagesimo, Pontificatus SS. DD. NN. Pii Papae IX. anno XXV.

L. S. (sig.) *Angelus Bianchi*, Int. et Deleg. Apostolicus.
(sig.) *Marcellinus Vuillemin*, Secretarius.

Vorstehendes Schreiben wurde in deutscher Uebersetzung am letzten Sonntag des Januar 1870 zufolge bischöflicher Anordnung von den Kanzeln verlesen.

5. *Nicolaus Adames, Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Luxemburgensis, Solio Pontificio Assistens, Omnibus praesentes Nostras Litteras lecturis vel legi audituris*

Salutem in Domino.

Pretiosa sanctorum Patrum scripta et antiquitatis monumenta plenissime testificantur, a christianae Religionis exordio, sub Episcopo cujuslibet ecclesiae Presbyteros in necessaria dependentia, quam sola haeresis non cognovit, positos fuisse illi in sacro ministerio socios et cooperatores; ipsum eorum consilio et juvamine res ecclesiasticas gessisse, sacrosancta fidelibus sacramenta dispensasse, caeteraque muneris sui officia peregisse. Ex hoc avito presbyterorum coetu ortum duxit *Canonicorum Collegium,* in praesens omni Ecclesiae Cathedrali episcopali connexum, cujus juxta s. Concilium Tridentinum praecipuae partes sunt: *ad conservandam augendamque disciplinam ecclesiasticam pietate proecellere, aliisque exemplo esse; Episcopum opere et officio juvare, eidemque celebranti aut alia Pontificalia exercenti assistere et inservire; in choro ad psallendum instituto hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte devoteque laudare, atque ea morum integritate pollere, ut merito Ecclesiae Senatus dici possit* [1]).

1) Conc. Trident. Sess. XXIV. de Ref.

Supremus omnium Episcoporum, Prebyterorum et fidelium Pastor, Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. pro Sua ergo nos pastorali sollicitudine, votis Cleri populique obsecundans Luxemburgensis, Consistoriali Decreto die 20. Junii anni proxime elapsi dato et per Litteras Apostolicas die 27. mensis Septembris ejusdem anni aperto, motu proprio et ex plenitudine Apostolicae potestatis Nos et nostram regionem Episcopalis Ordinariae Sedis et Regiminis decore et beneficio dotare dignatus est, erigendo Civitatem Luxemburgensem et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Civitatem Luxemburgensem et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Afflictorum, in Episcopales respective Civitatem et Ecclesiam, atque instituendo in ista Sedem episcopalis Praesulis pro uno deinceps Episcopo Luxemburgensi, juxta normam caeterarum Civitatum, Ecclesiarum et Sedium episcopalium nuperrime in ipso Neerlandiae regno erectarum.

Sanctitas Sua per easdem supra memoratas Litteras Apostolicas commisit Reverendissimo Angelo Bianchi, Protonotario Apostolico et S. Sedis apud Hollandiae Aulam Internuntio, omnes et singulas facultates necessarius et opportunas ad exequenda munia, ad erectionem, constitutionem Capituli Canonicorum caeterorumque qui Ecclesiae Nostrae Cathedralis servitio debent mancipari, ad insignia ipsius Capituli et alia in hac re necessaria spectantia, facta eidem venia, alteram personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi. Praelaudatus vero Reverendissimus Internuntius Apostolicus, litteris Hagae Comitum die 7. mensis Novembris proxime elapsi, s. Willibrordo sacra, Nosmetipsos subdelegare dignatus est, ad illa omnia perficienda juxta normam s. Concilii Tridentini, Apostolicarum Constitutionum necnon aliorum in Hollandiae Ecclesiis cathedralibus novissime erectorum Capitulorum.

Nos igitur hac concessa Nobis potestate subdelegata utentes per praesentes litteras nomine S. Domini Nostri Pii divina Providentia Papae IX. in Cathedrali Nostra Ecclesia erigimus et constituimus Capitulum unius Dignitatis seu Praepositi et octo Canonicorum non comprehenso eo, qui dignitate Praepositi insignis erit, quique et ipse canonicatum obtinebit. Eidem vero Capitulo sic constituto conferimus eadem potestate omnia jura, et imponimus omnia onera, quae Cathedralis cujuscunque Capituli ex communi ss. Canonum jure propria sunt, salvis tamen omnibus et singulis, quae pro Capitulis Neerlandiae per Decretum s. Congregationis de Propaganda

Fide de 17. Julii 1858 datum a Summo Pontifice probata et sancita fuerunt, necnon iis, quae per Rescriptum ejusdem s. Congregationis die 1. Junii 1862 circa insignia Canonicorum quibusdam Hollandiae Capitulis Sanctissimus Pater concessit.

Prima vice Nos ipsi omnes Capitulares, comprehensa Dignitate, libere eligimus; imposterum autem Canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris vacaturi a Sancta Sede Apostolica conferentur. In reliquis sex mensibus alternis nominatio fiet vel libere per Episcopum vel per Capitulum ea tamen ratione, ut tres ecclesiastici viri semel, iterum, vel tertio exhibeantur, ut idoneus et undequaque commendatus ab eodem canonicus instituatur: aliter electio libere ad Episcopum pertineat. Praeter Dignitatem, Praepositi titulo ditatam, constituendi sunt canonicus Theologus et Poenitentiarius, qui prima vice a Nobis, absque concursu eliguntur; in posterioribus autem eorumdem electionibus ad ss. Canonum tramites perficienda erit.

Quoties contigerit, ut Ecclesia Luxemburgensis Pastore suo viduetur, et nemo sit, cui ejusdem administratio a S. Sede fuerit demandata, pertinebit ad Capitulum in illa institutum, ut Dioeceseos procurationi prospiciat per deputationem Vicarii Capitularis, atque ad eum modum, qui communi ss. canonum jure et ex s. Tridentini Concilii Decreto praescriptus est.

Integrum administrationis tum temporalis tum spiritualis Cathedralis Ecclesiae jus apud Episcopum manet, donec Apostolica Sedes aliter provideat.

Cum autem canonicales praebendae modo desint et canonici designandi curae animarum, juventutis institutioni aliisque muniis pro Religionis bono, attento etiam mediocri sacerdotum numero, vacare debeant, ideo, usquedum a S. Sede aliter disponatur, Capitulares ab onere residendi penes Cathedralem et sacra officia persolvendi eximuntur, uti in Neerlandia, ita tamen, ut Canonici semel in mense diebus ulterius designandis, chorum adeant, atque divina officia peragant, utque etiam apud Episcopum advocati congregentur praesertim pro negotiis, circa quae ex sacris canonibus Capituli sententia est perquirenda. Quoad extraordinarios vero Conventus Capituli, hi cogi nequeunt, nisi de consensu Episcopi, et in iisdem conventibus capitularibus, etiamsi de re spectante ad Capitulum agatur, Episcopo liberum erit, per se vel per Generalem suum Vicarium intervenire, salvis tamen canonicis praescriptionibus. Authenticum autem capitularium omnium actorum exemplar Episcopo quamprimum tradendum erit.

Cum congruum admodum sit, ut qui iu Ecclesiae Senatum, Consiliarios Episcopi ac praecipuos ejusdem Adjutores pro Dioeceseos administratione assumuntur, aliqua etiam ratione distinguantur, Canonici, nulla habita ratione gradus, supra superpelliceum induant mozettam nigram ab intus investitam serico rosacei coloris aut purpurei, sic ut fimbriae ejusmodi coloris foris pateant; itemque nodi et scissurae quibus nodi interuntur.

Haec omnia et singula Sanctissimi D. Nostri Pii PP. IX. nomine et Auctoritate Apostolica acta et perfecta in perpetuum valitura jubemus et mandamus.

Ex eadem potestate Nobis subdelegata tenore praesentium primos canonicos Capituli Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis eligimus, constituimus et nominamus plurimum Reverendos Dominos:

1. *J. M. Föhr*, Cap. ad hon. S. Pii IX. et Praesidem Semin. cleric. Luxemb.

   Pl. R. D. *Bern. Ambrosy*, Decanus-Parochus ad s. Michaelem Luxemburgi, et consiliarius noster synodalis, canonicatum oblatum propter infirmitatem recusavit.

2. *J. Majerus*, Parochum-Decanum in Mersch.
3. *J. Engling*, olim Professorem Philosophiae.
4. *Nic. Schmit*, Professorem s. Scripturae. } in Semin. cler. Luxemb.
5. *Bern. Weeber*, Professorem Theologiae moral. } in Semin. cler. Luxemb.
6. *Leon. Sühs*, Professorem Juris canonici } in Semin. cler. Luxemb.
7. *Theod. Schloeffer*, Parochum-Decanum in Clerf.
8. *Joan. Bapt. Bech*, Parochum in Mertert.
9. *Nic. Wies*, Institutorem doctrinae christianae in Athenaeo Luxemb.

Eadem pariter potestate Apostolica conferimus et assignamus Dignitatem Praepositi pl. R. D. *Joanni Michaeli Föhr*, Officium Canonici Theologie pl. R. D. *Bernado Weber*, Officium Canonici Poenitentiarii pl. R. D. *Nicolao Wies*, supra nominatis. Die a Nobis determinanda Praepositus caeterique Canonici in Ecclesia Cathedrali Luxemburgensi convenient, ut, servatis, singuli in realem, corporalem et pacificam possessionem Dignitatis et canonicatus introducansimulque injungimus, ut juxta praescriptum s. Concilii Tridentini (Sess. XXIV. cap. 12. de Ref.) a die adeptae possessionis ad minus intra duos menses in manibus Nostris orthodoxae suae fidei publicam faciant professionem et in Romanae Ecclesiae obedientia se permansuros spondeant et jurent.

Datum Luxemburgi die 19. Martii 1871 sub sigillo Nostro et cum manus propriae subscriptione.

L. S. (Sig.) † *Nicolaus*, Episc. Luxemb.

6. Projet de Loi ayant pour objet la création d'un évêché.

1. Rapport adressé au Conseil d'État..

Luxembourg, le 12. décembre 1872.

Monsieur le Président,

Le Grand-Duché de Luxembourg forme un vicariat apostolique depuis qu'il est séparé du diocèse de Namur; il a été constitué comme tel par Bref de Sa Sainteté Grégoire XVI. du 2. juin 1840, dont les dispositions ont été approuvées par arrêté royal grand-ducal du 13. juillet suivant.

Le vicariat apostolique est considéré comme un établissement anormal de l'église; il est érigé dans les pays non-catholiques qui se trouvent en état de mission. L'administration épiscopale est celle des pays catholiques et y prévaut portout; elle est introduite de plus en plus dans les autres, tels que les Pays-Bas, l'Angleterre. Le Gouvernement a donc cru devoir arrêter le projet de loi que j'ai l'honneur de soumettre au Conseil d'État et qui a pour objet d'autoriser l'érection du Grand-Duché en évêché.

Cette mesure, réclamée depuis longtemps, entrait dans les vues des Gouvernements précédents; elle a eu l'approbation des représentants du pays; elle aurait été réalisée déjà, si elle n'avait pas dû entraîner pour l'État des obligations qu'il ne s'agit plus de lui imposer aujourd'hui.

Je crois devoir rappeler brièvement les actes et les faits qui justifient la proposition que je viens d'émettre.

Les négociations pour la conclusion d'un concordat eurent naturellement pour principal objet le réglement de la position du chef du clergé. Le Gouvernement luxembourgeois, qui avait d'abord hésité sur le titre d'évêque à lui attribuer, admit bientôt ce titre; dans le projet de concordat qu'il arrêta en 1858, il adopta des dispositions d'après lesquelles de Grand-Duché était constitué en évêché, l'évêque était nommé par le Saint-Père, jouissait d'un traitement de 10,000 fr. outre l'indemnité de voyage, et avait pour l'assister un vicaire général au traitement de 2500 fr., un chapitre et provisoirement quatre conseiller sayant droit chacun à une indemnité de 500 fr.; je ne parle pas des attributions assez étendues qui lui étaient en même temps conférées. Une entente ne put avoir lieu à cause des prétentions qu'élevait la Cour de Rome. Dès 1859, le Gouvernement accéda à la proposition que le caractère épiscopal fut attribué au vicaire apostolique en attendant la conclusion du concordat. Un

Bref du 26. mars 1863, en élevant M. Adames du rang de provicaire apostolique à celui de vicaire apostoliqluie, conféra égaleme mentla dignité d'évêque d'Halicarnasse. Il fut reconnu comme vicaire apostolique et évêque d'Halicarnasse en vertu d'un arrêté r. g.-d. du 11. août 1863, et remplit depuis sa nomination jusqu'à ce jour les fonctions épiscopales dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Le Gouvernement luxembourgeois, dès qu'il connut les intentions de la Cour de Rome d'élever M. Adames á la dignité d'évêque, fit des propositions pour faire constituer le Grand-Duché comme évêché, même avant la conclusion du concordat. Ses propositions sont contenues dans une dépêche du 26. mars 1863, adressée au ministre des Pays-Bas à Rome. Elles reproduisent celles du projet de concordat de 1858 que j'ai rappelées plus haut, avec cette différence que le traitement de l'évêque est porté à 7000 fr. seulement au lieu de 10,000 fr., et que sa nomination aurait lieu avec le consentement de Gouvernement. Ces ouvertures n'eurent pas de suite, parce que la Cour de Rome éleva comme condition de son assentiment, des exigences qui ne purent être admises. Il est donc certain que le Gouvernement luxembourgeois n'a pas cessé de poursuivre de ses voeux la création d'un évêche de Luxembourg. Ce qui suit fera voir que la représentation du paysétait d'accord avec lui.

Lorsque le projet de concordat arrêté en 1858 fut soumis à la Cour de Rome, celle-ci refusa de continuer les négociations, si cet acte une fois signé devait être soumis à l'approbation de l'Assemblée des États; elle demanda, conformément à la dépêche de M. Duchatel du 14. septembre 1858, »que le Gouvernement luxembourgeois fît connaître les négociations préliminaires qui avaient eu lieu à La Haye, les dernières propositions qu'il avait faites à Rome, ses intentions ultérieures, et fit préciser par les États jusqu'à quelles limites il était, autorisé à aller; afin qu'en se tenant strictement aux prescriptions des États, le Gouvernement n'eût plus besoin de soumettre le concordat à leur sanction et que l'affaire pût être conduite à bonne fin.«

Le Gouvernement soumit la question soulevée à l'Assemblée des États, qui se constitua en comité secret pour entendre les explications qui lui furent données sur la situation des négociations. Deux séances à huis clos furent consacrées à l'affaire, les 9. et 17. décembre 1858; il est incontestable, d'après les procès-verbaux de ces séances, que l'Assemblée eut connaissance, conformément au désir manifesté par la Cour de Rome, du projet de concordat arrêté par le Gouvernement luxembourgeois, et qu'elle n'avait aucune ob-

jection à faire contre les dispositions qu'il renfermait. Depuis lors, l'Assemblée des États a continué à insister sur la conclusion du concordat, dont elle connaissait les termes, et a ainsi fait voir qu'elle persistait à admettre le point qui en fait la base: l'établissement d'un évêché à Luxembourg.

Le Conseil d'État a de son côté reconnu dans son avis 22. août 1870 que la création d'un évêché à Luxembourg n'avait rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Souverain; je pense donc que cette mesure ne peut guère rencontrer d'objection en principe. Le Gouvernement a cru devoir d'autant moins hésiter à la proposer que l'État n'assume aucun des engagements qui lui étaient imposés par le projet concordat de 1858 ou par les propositions de 1863, et que la prestation de serment qui est exigée de l'évêque constitue une garantie à laquelle on a toujours attaché de l'importance. Un arrangement n'a pas eu lieu relativement à l'intervention du Gouvernement dans la nomination de l'évêque; le projet de loi renferme une disposition qui semble faire disparaître tous les inconvénients qu'on pouvait craindre à ce sujet; elle porte qu'en cas de remplacement de l'évêque, le nouveau titulaire ne pourra jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain; de cette manière les justes désirs de l'autorité civile semblent beaucoup moins pouvoir être méconnus que si un accord était interveuu dans les termes de la disposition de l'art. 4 du project de concordat de 1858.

Il a semblé qu'il convenait d'introduire dans la loi une disposition concernant le traitement de l'évêque afin qu'aucun doute ne subsistât sur ce point. Le traitement resterait le même que celui accordé jusqu'à présent au vicaire apostolique par la loi du 3. février 1865, sauf qu'il serait augmenté comme celui des autres fonctionnaires.

Je crois, que le projet de loi, s'il est adopté, résout d'une manière satisfaisante une question qui a souvent fait naître des difficultés et des divisions.

Parmi les pièces que j'ai l'honneur de communiquer au Conseil d'État se trouve la dépêche par laquelle le nonce du Saint-Père à La Haye donne des explications sur les motifs qui ont déterminé Sa Sainteté à ériger le Grand-Duché en évêché.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

2. Avant-projet.

Nous GUILLAUME III, etc., etc., etc.

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1.

Le Gouvernement est autorisé à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, sous la condition:

1. Qu'aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclésiastique, et que leurs droits et obligations continueront a être réglés par les dispositions en vigueur;

2. Que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints Évangiles de Dieu, ainsi qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, mon légitime Souverain, et à ses successeurs. Je jure et je promets ausi de n'avoir aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit contraire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rapport suspect, soit au dedans, soit au dehors du territoire du Grand-Duché, et si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'État, de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Le traitement de l'évêque est fixé à . . . .

Art. 2.

Dans le cas de remplacement de l'évêque, le nouveau titulaire ne peut jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain.

Mandons et ordonnons etc.

7. 3. Avis du Conseil d'État.

Par dépêche du 12 de ce mois, M. le Ministre d'État a appelé le Conseil d'État à délibérer sur un projet de loi ayant pour objet d'autoriser le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché et à déterminer les conditions sous lesquelles ce consentement pourra être donné.

Il y a une question préalable qui domine tout le projet de loi, c'est celle de savoir s'il faut préférer pour l'administration de l'eglise catholique dans le Grand-Duché la forme hiérarchique d'un évêché à celle d'un vicariat apostolique.

Le Conseil a déjà touché cette question dans son avis délibéré le 22. août 1870; il a émis l'opinion que la création d'un évêché n'a au fond et en principe rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Souverain.

Après avoir délibéré plus spécialement sur la même question, le Conseil d'État n'hésite pas à reconnaître que la forme hiérarchique de l'évêché doit être préférée pour l'organisation de l'église catholique dans le Grand-Duché à celle d'un vicariat apostolique.

L'évêché est la forme hiérarchique régulière et normale; les vicariats apostoliques ne sont établis que dans les pays où l'église catholique existe à l'état de mission, et là où les populations catholiques sont disséminées parmi celles en majorité d'un culte dissident.

Dans l'évêché l'évêque et les membres du clergé sont placés sous l'autorité du droit canon et participent des garanties que ce droit renferme; dans le vicariat apostolique le vicaire apostolique relève d'une congrégation établie à Rome et il est *ad nutum* du Pape.

Le vicaire apostolique, à moins qu'il ne soit revêtu de la dignité d'un évêque *in partibus*, manque de différents pouvoirs essentiels; il ne peut pas ordonner des prêtres, il ne peut pas consacrer les églises, il ne peut pas même, sans autorisation particulière, administrer le sacrement de la confirmation.

Lorsque par suite d'événements politiques, le Grand-Duché a dû être séparé de l'évêché de Namur, l'on conçoit qu'il y avait des difficultés à entrer en négociations avec le Saint-Siége pour l'établissement d'un évêché, surtout puisque le Saint-Siége n'aurait sans doute pas consenti à un tel établissement, sans qu'il ait obtenu des concessions sous la forme d'un concordat, l'adoption d'un vicariat apostolique était donc absolument commandée par les circonstances du moment.

Aujourd'hui que la création d'un évêché peut se réaliser sans que le pouvoir civil ait à faire des concessions quelconques vis-à-vis de la Cour de Rome, et sans même qu'il en résulte une charge spéciale pour le budget de l'État, le Gouvernement agira bien en prêtant son concours à une oeuvre qui n'a d'autre but que d'assurer à l'église catholique dans le Grand-Duché un régime normal et stable, parfaitement approprié à ses besoins, et qu'elle paraît en droit de réclamer comme église d'un pays parfaitement indépendant et renfermant une population presque entièrement catholique.

Le Conseil d'État se plaît à constater, au vu des documents qui lui ont été communiqués, que nos Gouvernements qui se sont succédés dans les derniers temps, se sont placés, pour ce qui concerne la question de l'organisation de l'église catholique dans le Grand-Duché, au point de vue qui vient d'être développé. A cet

égard il convient de citer le passage qui suit d'une dépêche que M. le baron de Tornaco a adressée, à la date du 16. mars 1865, à M. le comte Duchatel, ministre de notre Souverain près du Saint-Siége.

»Le Gouvernement grand-ducal — porte la dépêche — aime à »considérer la nomination proposée (celle de M. Adames à la dig»nité d'évêque *in partibus*) comme un acheminement vers une me»sure plus importante. En effet, dans la situation où se trouvent »les négociations avec la Cour de Rome, la conclusion définitive d'un »concordat peut encore subir des retards prolongés et imprévus. Dans »ces circonstances le Gouvernement s'est vivement préoccupé de l'é»tat provisoire et anormal dans lequel se trouvent l'administration »et l'organisation de l'Eglise catholique dans le Grand-Duché, par »suite de la création faite en 1840 et maintenue jusqu'à ce jour »d'un vicariat apostolique. Désireux de voir cesser cette position »irrégulière et doter le pays des avantages d'une organisation et »d'une hiérarchie ecclésiastiques fixes et durables, le Gouverne»ment ne serait pas éloigné d'accéder à une proposition qui tendrait »à ériger le Grand-Duché en évêché à l'instar de ceux du Royaume »des Pays-Bas.«

Le Conseil d'État se plaît encore à constater, au vu des dits documents, que Sa Majesté le Roi Grand-Duc, dans Sa haute sollicitude pour les intérêts de ses sujets catholiques du Grand-Duché, a daigné déclarer au Représentant du Saint-Siége à La Haye que »l'érection du Luxembourg en évêché ne »pourrait que Lui être agréable, puisqu'elle est dans le voeu du clergé et de ses populations.«

Le Conseil d'État, dans son avis délibéré le 22 août 1870, tout en se prononçant favorablement en principe et au fond pour l'établissement d'un évêché, a émis l'avis qu'il n'y avait lieu de reconnaître d'aucune manière l'établissement de l'évêché qui a eu lieu par le Saint Père, jusqu'à ce que la Cour de Rome ait donné une explication officielle sur sa portée réelle et sans que certaines garanties ne fussent obtenues.

L'explication officielle demandée par le Conseil d'État a été donnée dans la dépêche du Représentant du Saint-Siége à La Haye, qui porte la date du 27. septembre dernier et qui est jointe au dossier.

Le projet de loi soumis aux délibérations du Conseil détermine les conditions spéciales qui doivent former les garanties auxquelles la reconnaissance de l'évêché doit être subordonnée.

Ces conditions sont les suivantes:

1. »Aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité »ecclésiastique, et les droits et obligations continueront à être réglés par les dispositions en vigueur.«

Le Conseil d'État n'a pas d'obervations à présenter à l'encontre de cette disposition, qui est conforme à l'article 119 de la Constitution. Il est bien entendu que les dispositions des lois en vigueur dans le Grand-Duché qui règlent en général la condition juridique des évêchés, seront applicables au nouvel évêché à créer.

2. L'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa »Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, mon lé»gitime Souverain, et à ses successeurs. Je jure et je promets aussi »de n'avoir aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit contraire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rap»port suspect, soit au dedans, soit au dehors du Grand-Duché, et »si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'État, »de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Le Conseil d'État, dans son avis délibéré le 22. août 1870, avait énoncé parmi les conditions auxquelles la reconnaissance de l'évêché devait être subordonnée, celle que l'évêque prêtât serment au Souverain.

Par l'adoption de la disposition précitée, cette condition sera donc remplie.

La formule du serment est, en substance, celle établie par l'article 6 du concordat de 1801; une pareille formule avait été admise sans discussion aucune lors des négociations que le Gouvernement grand-ducal avait engagées en 1858 avec la Cour de Rome pour la conclusion d'un concordat; dans sa depêche du 27. septembre dernier, l'Internonce du Saint Père à La Haye se déclare autorisé à l'admettre comme ayant déjà été convenue antérieurement entre le Saint-Siége et le Gouvernement grand-ducal; la formule du serment dont il s'agit a donc pour ainsi dire un caractére contractuel.

Il doit être bien entendu que quant au serment tel qu'il est proposé, il n'a été admis par le Conseil que comme la reproduction d'une ancienne formule impliquant nécessairement la promesse à l'obéissance à la Constitution, le Souverain constitutionnel du Grand-Duché résumant l'ensemble des dispositions légales qui régissent l'État.

3. En cas de remplacement de l'évêque, »le nouveau titulaire

»ne peut jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été le Sou»verain«.

Parmi les garanties dont le Conseil d'État avait recommandé l'adoption dans son avis délibéré le 22. août dernier, il se trouve celle qu'aucun étranger ne pourra être nommé évêque.

C'est un point qu'il convient de régler par une disposition à comprendre dans la loi proposée.

Le Conseil d'État est encore d'avis que la disposition projetée, suivant laquelle l'évêque ne jouira d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain, est incomplète. Il propose de remplacer l'art. 3 du projet par la disposition suivante:

»Le siége épiscopal ne peut être occupé que par un Luxem»bourgeois. — La nomination d'un évêque n'aura d'effet vis-à-vis »de l'autorité civile qu'après qu'il aura été agréé par le Souverain.«

Le projet de loi soumis aux délibérations du Conseil renferme finalement une disposition qui a pour objet de fixer le traitement de l'évêque. Cette disposition se justifie parfaitement. La loi du 9. février 1865, qui fixe le traitement du vicaire apostolique, est en effet une loi qui a un caractére tout-à-fait personnel; le traitement n'a été déterminé par cette loi que pour le titulaire actuel du vicariat apostolique; il convient donc de fixer d'une maniére générale le traitement du chef du culte catholique.

La loi du 3. février 1865 a porté le traitement du titulaire actuel du vicariat apostolique, y compris le traitement de curé de l'église Notre-Dame, à 6000 fr. par an. Une indemnité de 2800 fr. lui a été allouée en outre pour frais de bureau et de tournées.

Le projet de loi soumis au Conseil n'émarge pas le chiffre du traitement qui doit être alloué à l'évêque.

Dans sa dépêche du 12 de ce mois, M. le Ministre d'État dit que le traitement resterait le même que celui accordé jusp'à présent au vicaire apostolique par la loi du 3 février 1865, sauf qu'il serait augmenté comme celui des autres fonctionnaires.

Le Conseil d'État estime que les fonctions de curé de Notre-Dame étant distinctes de celles d'évêque, il paraît convenir qu'elles soient remplies par un titulaire spécial et il serait donc juste de ne pas comprendre dans le traitement de l'évêque celui de curé de Notre-Dame.

L'évêque occupant une position hiérarchique trés-élevée et étant obligé à des dépenses diverses à raison de cette position, il y aurait lieu d'y avoir égard pour la fixation de son traitement, qui ne devrait pas être inférieur à 7000 francs.

Le chiffre de frais de bureau et de tournées à allouer à l'évêque resterait le même que celui fixé par la loi du 3 février 1865 pour le vicaire apostolique.

Ainsi délibéré en séance plénière le 20. décembre 1872.

Le Président,
Ed. Thilges.

Le Secrétaire,
P.-A. Thibeau.

Avis séparé.

Le projet de loi ayant pour objet l'érection du Grand-Duche en évêché ne parle pas du chapitre de l'évêché.

Cependant l'évêque doit être assisté d'un conseil, c'est une des nécessités de l'institution et par conséquent aussi une suite de l'érection projetée.

Ce conseil, composé de prêtres expérimentes et émérites, sera une garantie aussi bien pour le clergé du Grand-Duché que pour la bonne administration du diocèse.

Dans l'avis délibéré le 7. décembre dernier sur le projet de majoration des traitements des fonctionnaires publics, le Conseil d'État a exprimé l'opinion que tout service rendu dans un intérêt public doit être rétribué.

Ce principe appliqué à l'institution du chapitre de l'évêché, demande qu'il soit accordé aux membres de ce corps des frais de déplacement et d'assistance.

Une somme globale modérée 2000 fr. serait à mettre annuellement à la disposition de l'évêque, pour être répartie entre les dits membres à titre d'indemnité pour frais de voyage et pour jetons de présence.

Ainsi déposé, en conformité de l'art. 32 du règlement d'ordre intérieur du 14 décembre 1866, en la séance du Conseil du 20. décembre 1872.

Le Président,
Ed. Thilges.

Le Secrétaire,
P.-A. Thibeau.

8. 4. Rapport au Prince-Lieutenant.

Luxembourg, le 31. décembre 1872.

Monseigneur,

Je prends la respectueuse liberté de demander à Votre Altesse Royale l'autorisation de soumettre à la Chambre des députés un projet de loi concernant l'érection du Grand-Duché en évêché. Cet projet de loi qui est conforme à l'avis du Conseil d'État, ne paraît pas pouvoir faire l'objet d'une objection fondée.

La demande que le Grand-Duché fût constitué en évêché, a plusieurs fois été formée par les Gouvernements précédents, sans doute parce qu'on a reconnu que ladministration épiscopale est le régime des pays catholiques et doit être préférée pour ce motif à celle d'un vicaire apostolique. Les précédents sont donc favorables à la mesure proposée.

Le projet de loi ne fait d'ailleurs aucune concession comme condition de la création de l'évêché de Luxembourg. Bien au contraire, il ne renferme que des dispositions qui tendent à maintenir les droits de l'autorité civile. En effet, la législation qui règle les rapports de l'Église et de l'État est maintenue; l'évêque prête le serment qui avait été adopté par un projet de concordat arrêté en 1858 par le Gouvernement, il doit être Luxembourgeois et sa nomination ne produit aucun effet vis-à-vis de l'autorité civile qu'après avoir été agréée par le Souverain. Il faut ajouter que l'établissement de l'evêché n'est la cause d'aucune nouvelle charge; l'évêque conserverait en effet le traitement fixé pour le vicaire apostolique; ce traitement serait seulement augmenté dans la même proportion que celui des fonctionnaires.

J'ai donc lieu d'espérer que Votre Altesse Royale daignera m'accorder l'autorisation sollicitée.

Je suis etc.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

9. 5. Projet de loi.

Nous *Guillaume III*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1.

Le Gouvernement est autorisé à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché sous la condition,

1. Qu'aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclesiastique, et que leurs droits et leurs obligations continuent à être réglés par les dispositions en vigueur;

2. Que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints-Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa

»Majesté le Roi, Grand-Duc de Luxembourg, mon légitime Souve-
»rain, et à ses successeurs. Je jure et je promets aussi de n'avoir
»aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit con-
»traire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rapport
»suspect, soit au dedans, soit au dehors du territoire du Grand-
»Duché, et si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de
»l'État, de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Art. 2.

Le traitement de l'évêque est fixé à . . . .

Art. 3.

Le siége épiscopal ne peut être occupé que par un Luxembourgeois.

La nomination d'un évêque n'aura d'effet vis-à-vis de l'autorité civile qu'après qu'elle aura été agréée par le Souverain.

Mandons et ordonnons etc.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est autorisé à présenter le projet de loi qui précède à la Chambre des députés.

Walferdange, le 1. janvier 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,
Henri, Prince des Pays-Bas.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

10. Rapport de la Section Centrale sur le Projet de loi ayant pour objet la Création d'un Évêché Présente en séance de Mardi, 18. Mars 1873, par M. le député Paul Eyschen.

Pour bien apprécier le caractère et la portée du projet de loi soumis à nos délibérations, il convient de rappeler succinctement les diverses phases qu'ont traversées les négociations entre le Gouvernement grand-ducal et la Cour de Rome au sujet de l'érection d'un Évêché à Luxembourg. A cet effet nous croyons utile de placer également sous les yeux de la Chambre quelques extraits des principales pièces qui nous ont été communiquées.

Depuis l'établissement du vicariat apostolique de Luxembourg, en 1840, les divers Gouvernements grand-ducaux n'ont cessé de faire des efforts pour voir disparaître l'état anormal dans lequel se trouve chez nous l'Église catholique. On espéra obtenir un règlement

définitif et complet de nos affaires ecclésiastiques a moyen d'un concordat à conclure avec la Cour de Rome, mais il a été impossible d'établir une entente entre les deux Pouvoirs. De longues et pénibles négociations ont rempli les années que nous avons traversées et tous les efforts des parties n'ont eu pour résultat que des provoquer de part et d'autre une espèce de lassitude et de découragement, et d'amener la conviction qu'un arrangement définitif sur tous les rapports existant entre l'Église et l'État n'est guère encore à espérer dans les premières années.

Il y a cependant certains points sur lesquels on a réussi à se mettre d'accord. Le plus important de ces objets est celui de la transformation du vicariat apostolique en évêché.

L'idée d'établir un évêché dans le Grand-Duché ne reçut point au commencement, de la part du Gouvernement et de la Chambre, un accueil favorable. Les divers projets de concordat émanant du Gouvernement depuis 1840 à 1854 rejetèrent cette mesure.

Le premier système qu'on lui opposa était celui d'une annexion du Luxembourg à un évêché étranger, à celui de Trèves. C'était le mode le plus économique et il paraissait au Conseil du Gouvernement d'avant 1848 présenter de grandes garanties sous le rapport de l'éducation et de l'instruction du clergé. Cette manière de voir fut abandonnée, parce qu'elle repugnait trop à une grande partie de la population et au clergé entier.

On essaya ensuite de combiner la forme administrative du vicariat apostolique avec un état régulier et définitif des autres affaires ecclésiastiques. On craignait alors que s'il y avait un évêché, l'autorité civile aurait de la peine à lutter contre le pouvoir spirituel, organisé d'une manière aussi forte. D'autre part, les charges résultant de la nouvelle organisation paraissaient trop onéreuses.

Cette appréciation se maintint jusqu'en 1854, où l'érection d'un siége épiscopal à Luxembourg fut admise en principe par le Gouvernement grand-ducal. Dans une dépêche du 21. juillet 1854 à Sa Majesté le Roi Grand-Duc, il reconnut qu'on ne pourrait conserver la forme du vicariat apostolique et de l'état de mission, qui étaient une véritable anomalie dans un des plus anciens pays catholiques. Les principales considérations invoquées dans cette pièce sont que cet état des choses laissait trop d'incertitude sur le statut personnel du clergé des divers grades et qu'il y aurait des difficultés à obtenir du Saint-Siége une organisation analogue à celle des vicariats apostoliques des colonies françaises, qui ressemblent sous divers rapports aux évêchés. Depuis lors la création de l'évêché sous cer-

taines conditions fut une des clauses admises par tous les Gouvernements.

En 1857, le Gouvernement admit encore en principe que, suos certaines restrictions, la nomination de l'évêque appartiendrait au Saint-Père. Ce droit devait être inscrit dans l'article 7 du projet de concordat élaboré par le Gouvernement.

Il résulte explications fournies par Mgr. Vecchioti que le Saint-Père avait consenti à ce que, par une note verbale, faisant suite ou partie du concordat, il soit donné au Gouvernement l'assurance »que »dans le choix de l'évêque le Saint-Siége fera attention à ce que »par de graves raisons politiques et fondées sur des faits, il ne soit »pas désagréable à Sa Majesté.« C'est ainsi qu'il fut admis entre parties, que »si le Saint-Père avait l'intention d'appeler par exemple »un étranger au siége épiscopal, le Gouvernement pourrait s'y op»poser, par le motif qu'un étranger ne pourrait pas être reconnu évêque.«

Voici encore quelques dispositions du projet définitif de concordat, élaboré par le Gouvernement de 1858:

»Art. 2. — Sa Sainteté érigera la ville de Luxembourg en »siége épiscopal, relevant directement du Saint-Siége, dont le dio»cèse comprendra tout le Grand-Duché.

»Art. 4. — L'église cathédrale de Luxembourg aura un col»lége de chanoines, d'après la norme des saints canons. L'évêque nommera les chanoines d'après le prescrit des canons.

»Art. 8. — Cet article prévoit le serment de fidélité tel qu'il »est libellé dans le projet de loi actuel.

»Art. 9. — Les communications mutuelles de l'évêque, du »clergé et des fidèles avec le Saint-Siége, dans les affaires ecclé»siastiques, seront libres. De même l'évêque communiquera libre»ment avec le clergé et les fidèles.

»En conséquence, les instructions et ordonnances de l'évêque, »ainsi que celles du synode diocésain, du concile provincial et du »Saint-Siége, relatives aux affaires ecclésiastiques, seront publiées »sans inspection ou approbation préables du Gouvernement.

»Art. 10. — L'évêque nommera et choisira librement, d'après »la forme des saints canons, son vicaire général pour les choses spirituelles.

»Art. 11. — L'évêque exercera de même librement toutes les »attributions qui lui compétent pour l'administration du diocèse, soit »par disposition, soit par déclaration des saints canons, conformément »à la discipline de l'Église actuelle, approuvée par le Saint-Siége.

»Art. 14. — Le Gouvernement luxembourgeois assignera pour »les besoins de l'évêque, du clergé et du culte, des revenus suffisants »stables et indépendants.

»Article additionnel proposé par le Gouvernement: — Les trai»tement du clergé devant, d'après la Constitution du Grand-Duché, »être fixés par la loi, le Gouvernement proposera à l'Assemblée des »États un projet de loi, tendant à allouer:

»1. A l'évêque, un traitement annuel de 10,000 francs, et »pour frais de voyage et de séjour une indemnité annuelle de 2,000 francs;

»2. au vicaire général, un traitement annuel de 2,500 francs;

»3. au secrétaire de l'évêque, un traitement annuel de 1,800 »francs;

»4. au sous-secrétaire, un traitement annuel de 1,200 francs;

»5. à chacun des conseillers ecclésiastiques de l'évêque, une »indemnité annuelle de 500 francs.«

Ce projet de concordat, pas plus que ses devanciers, ne reçut l'assentiment de la Cour de Rome, et les contre-propositions de cette dernière étaient également de nature à ne pouvoir être acceptées par le Gouvernement grand-ducal. Néanmoins les negociations continuèrent activement. On s'entendait encore sur la manière dont l'Assemblée des États devait donner son adhésion à la convention à conclure et sur d'autres points de moindre importance. Mais comme il était à prévoir qu'un accord parfait sur toutes les clauses du concordat ne pouvait alors être obtenu, le Saint-Siége exprima le 4 mai 1859 le désir d'accorder provisoirement au Provicaire apostolique en fonctions le caractère épiscopal, afin qu'il pût remplir les charges incombant à cette dignité, comme par exemple l'ordination des prêtres, la confirmation, etc. Le Gouvernement n'y apporta pas d'obstacle. Le 16. mars 1861 le Gouvernement fut informé que la Cour de Rome avait le projet de nommer Mgr. Adamus évêque *in partibus*, mais que cette mesure ne changerait rien, absolument rien, à l'état des choses existantes. Cette assurance fut répétée dans une dépêche du comte Duchâtel en date du 3. mars 1863. Le 16. mars de la même année la nomination de Mgr. Adames comme évêque *in partibus* fut annoncée au consistoire secret du Pape et le 16. août suivant le Gouvernement grand-ducal reconnut cet acte.

Dans une dépêche du 16. mars 1863 notre Gouvernement prit l'initiative pour demander l'érection du Grand-Duché de Luxembourg en évêché avant la conclusion du concordat définitif. A cette occasion il s'exprima de la manière suivante:

»Dans la situation où se trouvent les négociations avec la Cour »de Rome, la conclusion définitive d'un concordat peut encore subir »des retards prolongés et imprévus. Dans ces circonstances, le Gou»vernement s'est récemment préoccupé de l'état provisoire et anor»mal dans lequel se trouvent l'administration et l'organisation de »l'Église catholique dans le Grand-Duché, par suite de la création »faite en 1840 et maintenue jusqu'à ce jour, d'un vicariat apostoli»que. Désireux de voir cesser cette position irrégulière et doter le »pays des avantages d'une organisation et d'une hiérarchie ecclésias»tique fixes et durables, le Gouvernement ne serait pas éloigné d'ac»céder à une proposition qui tend à ériger le Grand-Duché en »évêché à l'instar de ceux de Pays-Bas. Il y a lieu de penser qu'une »proposition conçue dans le sens indiqué rentre parfaitement dans »les vues du Saint-Père, et dans ce sens elle devra sans doute ame»ner une entente ultérieure entre le Gouvernement grand-ducal et »la Cour de Rome, au sujet de sa mise à exécution.«

Il fut répondu à ces ouvertures le 22. avril 1863, »que le »Saint-Siége avait pris en due considération l'office du 25. mars, »par lequel le Gouvernement grand-ducal demande l'érection en dio»cèse du vicariat apostolique de Luxembourg; que la Cour Ponti»ficale aimant à en conclure que l'érection d'un nouveau diocèse sera »un préliminaire à un système plus étendu des affaires ecclléstiasti»ques dans le Grand-Duché, ne faisait aucune difficulté de donner »suite à la demande susmentionnée; que cependant les motifs qui »qui déterminèrent le Saint-Siége à faire des commissions particu»lières aux siéges épiscopaux en Hollande, ne pourraient s'appli»quer au nouveau siége à ériger dans le Luxembourg, pays entière»ment catholique; qu'il serait donc nécessaire que le Saint-Siége et »le Gouvernement grand-ducal s'entendissent préalablement afin de »fixer l'organisation du siége épiscopal.

»Cette entente se rapporterait au mode d'après lequel on pour»voirait à une position convenable de l'évêque, du chapitre, du sé»minaire et de la cour épiscopale, comme aux moyens d'assurer au »prélat cette juste liberté d'action dont il doit jouir, sans se trouver »en conflit avec des dispositions administratives qui, par hasard, »pourraient lui être opposées.«

Le Gouvernement répondit le 20. mars 1864 dans une dépêche à M. le comte Duchâtel en ces termes:

»Le Gouvernement grand-ducal a examiné avec sollicitude les »différents points qui doivent former entre le Gouvernement grand-

»ducal et le Saint-Siége l'objet d'un accord préalable, qui précé»dera la mise à exécution du projet déjà agréé, de l'rion du étce »Grand-Duché de Luxembourg en évêché. Le Gouvernement a la »satisfaction de pouvoir vous communiquer aujourd'hui le résultat »de ses délibérations, en osant se flatter de l'espoir que les propo»sitions qu'il a formulées pour servir de base à l'arrangement à in»tervenir, trouveront un accueil favorable près de la Cour Pontificale; »vous voudrez bien remarquer, M. le comte, que ces propositions ré»pondent d'abord à tous les points signalés dans le *Memoria* de la »Cour de Rome, et qu'elles ne sont en définitive que la reproduction »plus ou moins fidèle de dispositions du projet de concordat, à l'é»gard desquelles les négociations ont déjà établi un accord entre »le Gouvernement grand-ducal et le Saint-Siége, ainsi que cela »résulte du dernier projet déjà proposé par le Gouvernement grand»ducal.«

Les vues du Gouvernement grand-ducal se résumaient ainsi:

1. La nomination de l'évêque appartiendrait au Saint-Siége, mais Sa Sainteté consentirait à soumettre le choix à faire à l'agréation préalable de Sa Majesté de Roi Grand-Duc; avant de commencer l'exercice de ses fonctions épiscopales, l'évêque prêterait devant Sa Majesté le Roi Grand-Duc le serment de fidélité.

Les traitements de tous les membres du clergé devant, d'après la Constitution du Grand-Duché, être fixés par la loi, le Gouvernement proposerait à l'Assemblée des États un projet de loi, tendant à allouer à l'évêque un traitement annuel de 7000 fr., indépendamment de frais de voyage et de séjour à fixer ultérieurement.

Une habitation particulière et convenable étant déjà affectée au logement du chef du clergé catholique, le Gouvernement n'aurait à assumer sous ce rapport aucune nouvelle obligation.

2. L'institution d'un collége de chanoines serait reconnue en principe, mais le Saint-Siége consentirait à ce que la creation du chapitre fût remise à dix ans.

Si, à l'expiration de ce délai, cette création éprouvait encore des difficultés, les parties contractantes conviendraient d'un délai ultérieur.

En attendant la création du chapitre, le conseil de l'évêque serait formé par quatre conseillers choisis par lui parmi les prêtres du diocèse.

3. Le Gouvernement du Grand-Duché continuerait à faire en faveur du séminairo de Luxembourg les sacrifices qu'il fait actuellement et qui sont assurés et fixés par des crédits portés au budget

des dépenses permanentes, à savoir 11,783 fr. pour le directeur et les professeurs et 4200 fr. pour des bourses élèves nécessiteux du séminaire.

4. Le secrétaire et le sous-secrétaire de l'évêque jouiraient du traitement dont sont actuellement en jouissance le premier et le second secrétaire du vicaire apostolique.

Le Gouvernement allouerait en outre aux conseillers ecclésiastiques de lévêque des frais de voyage et de séjour.

5. Pour ce qui concerne les rapports entre l'Église et l'État, il ne serait rien changé à l'état actuel des choses; on maintiendrait la situation présente telle qu'elle se trouve établie par la législation qui existe de fait dans le Grand-Duché. Le maintien du *statu quo* impliquerait donc entre autres la liberté assurée à l'évêque de communiquer avec le clergé et avec le Saint-Siége et la dispense du placet pour les mandements.

Si la Cour de Rome était disposée à négocier sur les bases ci-dessus indiquées, le Gouvernement grad-ducal s'empresserait de déléguer la personne qui serait munie des pouvoirs nécessaires pour arrêter et signer avec le cardinal-secrétaire d'État l'arrangement définitif.

Le 6. mai 1864, la Cour pontificale adhéra en principe aux ouvertures faites par le Gouvernement pour l'érection du Grand-Duché en évêché. Elle ajouta cependant qu'en donnant suite à un tel projet, on n'arriverait qu'à faire cesser en partie l'état provisoire de l'administration ecclésiastique du Grand-Duché, et elle insista sur ses désirs réitérés pour la conclusion définitive d'un concordat réglant complétement toutes les affaires religieuses du pays.

A cette occasion le Duchâtel (v. sa lettre du 16. mai 1864) informa le Gouvernement que la Cour de Rome demanderait sans doute une rédaction plus claire de l'art. 5. des propositions, qui pouvait faire naître de sérieuses difficultés. C'est la disposition qui déclare que la législation, existant de fait dans le Grand-Duché, continuerait à régler les rapports de l'Église et de l'État. Ce fut l'interprétation donnée à cet article qui amena la rupture des négociations. Voici comment le Gouvernement exprima sa pensée:

»Le Gouvernement grand-ducal ne se dissimule nullement les dif»ficultés auxquelles peut donner lieu cette proposition. Vous n'ignorez »pas, Monsieur le comte, que la législation du Grand-Duché, con»cernant les rapports entre l'État et lÉglise, n'est pas établie d'une »manière qui écarte tout doute et toute incertitude. Un point est »certain pour tout le monde, c'est qu'au moins jusqu'en 1830 le

»Grand-Duché a été placé sous le régime des concordats de 1801 »et de 1827, et que des lois nombreuses, régissant le culte et »promulguées depuis la conclusion du concordat de 1801 jusqu'à »cette époque de 1830, sont basées sur ces deux conventions. Mais »à partir de 1830 des doutes se sont élevés au sujet de la législa»tion réglant les rapports entre l'État et l'Église et aujourd'hui deux »opinions divergentes se trouvent en présence. Les uns, s'appuyant sur »le fait de la révolution belge, sur l'acte de reprise de possession du »Grand-Duché par Sa Majesté le Roi Grand-Duc, en date du 11. »juin 1839, et sur l'érection du Grand-Duché en vicariat apostoli»que, décrétée en 1840, soutiennent que l'Église et le clergé dans »le Grand-Duché, au moins dans le plat pays, sont légalement sou»mis au régime établi par la Constitution belge, régime qui abolit »plusieurs dispositions essentielles des concordats. Les autres con»sidèrent encore aujord'hui les concordats de 1801 et de 1827, ainsi »que la législation qui s'y rattache, comme ayant force de loi dans »le Grand-Duché. Cette dernière opinion a été défendue avec énergie »au sein de l'Assemblée des États. Chaque fois que les représen»tants du pays ont eu à se prononcer sur cette question, ils se sont »déclarés non seulement en faveur de la force légale des concordats »de 1801 et 1827, mais encore en faveur des principes consacrés par »ces conventions. Le Gouvernement grand-ducal, après de mûres dé»libérations, a acquis la conviction que les concordats de 1801 et »1827 n'ont été abrogés dans le Grand-Duché par aucune disposition »légale, mais qu'ils peuvent avoir été modifiés dans celles de leurs »dispositions qui sont inconciliables avec la Constitution actuelle du »Grand-Duché. Cela s'appliquerait notamment à la dispense du placet »pour les mandements épiscopaux et à la faculté assurée au chef du »clergé de correspondre avec Rome et ses supérieurs. Les conven»tions susdites étant en vigueur, le Gouvernement considérerait en »conséquence l'érection du Grand-Duché en évêché comme une exé»cution de l'art. 2 du concordat de 1801. Le Gouvernement désirer»ait donc qu'il fût reconnu qu'en attendant la conclusion du nouveau »concordat qui se négocie, les rapports entre l'État et l'Église de»vaient être réglés d'après les dispositions des concordats de 1801 »et de 1827, pour autant qu'il n'y aurait pas été dérogé par la Con»stitution actulle du Grand-Duché ou par l'une ou l'autre des quatre »premières propositions.«

Le Gouvernement ajouta que si son interprétation rencontrait des difficultés auprès de la Cour de Rome, il préférerait renoncer au

projet d'ériger le Grand-Duché en évêché et reprendre immédiatement les négociations d'un nouveau concordat.

Suivant dépêche de M. Duchâtel du 25. septembre 1864, la Cour de Rome répondit que »mue par le vif désir de procurer le »plus promptement possible à la population luxembourgeoise les pré»cieux avantages qui doivent résulter pour elle de l'érection du »Grand-Duché en évêché, elle était tout disposée à consentir qu'en »attendant la conclusion du nouveau concordat qui se négocie, les »rapports entre l'Église et l'État fussent réglés d'après les disposi»tions des concordats de 1801 et 1827, pour autant qu'il n'y avait »pas été dérogé par la Constitution actuelle du Grand-Duché ou par »l'une ou l'autre des quatre premières conditions faites par le Gou»vernement grand-ducal, mais sous la condition bien entendu, que »le Gouvernement grand-ducal déclarerait:

»a) que les articles organiques ajoutés au concordat de 1801 n'y seront pas compris;

»b) que toutes les lois qui ne seraient pas conformes aux lois »de l'Église seraient considérées comme abrogées jusqu'à la conclu»sion du concordat, en d'autres termes que jusqu'à ce moment elles »ne seront pas mises à execution.«

Le Saint-Siége déclarait être forcé à faire cette demande, parce qu'il n'avait jamais reconnu les articles organiques ajoutés par la France au concordat de 1801 et qu'il avait protesté contre ces articles à chaque circonstance.

Cette dépêche du 25. septembre 1864 est la dernière qui fut échangée entre lex deux Gouvernements. Les négociations pour l'érection de l'évêché n'ont amené aucun résultat et celles pour la conclusion du concordat ne furent pas non plus reprises. Cet état se maintint durant sept années.

Le 23. juin 1870, Mgr. Adames, vicaire apostolique, fit connaître à M. le Ministre d'État, président du Gouvernement, l'intention de la Cour Pontificale d'élever le vicariat apostolique en évêché. Voici le texte de cette dépêche:

»Je prends la trés-respectueuse liberté d'informer Votre Excel»lence que je viens d'apprendre qu'en suite d'une nouvelle demande »de tout le clergé luxembourgeois, notre Saint-Père aurait l'intention »d'élever notre vicariat apostolique en évêché de Luxembourg, comme »il le fit autrefois pour les vicariats apostoliques des Pays-Bas. »Cette mesure, si elle aura lieu, n'amènera pas de changements dans »les relations actuellement existantes entre lé Gouvernement grand»ducal et le chef ecclésiastique. Celui-ci ne fera que changer de titre,

»et l'état provisoire et exceptionnel de son administration, tel qu'il »existe dans les pays de mission, sera seulement converti en un état »définitif et régulier, tel qu'il existe dans tous les pays catholiques. »Les négociations pendantes pour la conclusion d'un concordat ne »seraient pas rompues par cet acte du Souverain-Pontife, mais elles »pourront être reprises lorsque les circonstances du temps s'y prê»teront mieux; que maitenant ce serait donc uniquement pour le »bien spirituel de la population catholique du Grand-Duché et pour »régulariser enfin l'état provisoire de son administration ecclésiasti»que, que, d'après ce que je viens d'apprendre, notre Saint-Père au»rait l'intention de prendre la mesure question.«

La résolution du Saint-Siége fut exécutée au consistoire du 28. juin. Un bref apostolique, daté de Rome le 27. septembre 1870, constate la création de l'évêché de Luxembourg, et un autre du 30. septembre nomma Mgr. Adames premier évêque du nouveau siége épiscopal.

M. le Ministre d'État était disposé d'agir comme on l'avait fait lorsque Mgr. Adames a été nommé évêque *in partibus*, c'est-à-dire de donner acte à ce dernier de sa communication avec la réserve que l'érection de l'évêché de Luxembourg ne changerait rien aux rapports existants entre l'Église et l'État, et n'entraînerait pas de nouvelles obligations pour ce dernier.

Le Conseil d'État émit le 2. août 1870 un avis contraire. »On »ne peut méconnaître, disait-il, que le procédé de la Cour de Rome »crée une situation assez difficile, surtout en l'absence d'une noti»fication officielle sur les motifs qui l'ont guidée et ses intentions »réelles quant à la portée de la mesure.

»Ce procédé est même en contradiction avec les déclarations »formelles émanées jusqu'ici de la chancellerie de Rome, qui a tou»jours subordonné la création de l'évêché de Luxembourg à une en»tente préalable avec le Gouvernement sur l'organisation de cette in»stitution, et même sur les bases fondamentales le l'administration »du culte, ainsi qu'il appert de la dernière communication faite au »Gouvernement par le comte Duchâtel, sous la date du 25. septem»bre 1864. Pourquoi la Cour de Rome a-t-elle tout à coup changé »de système et prend-elle, à elle seule, une résolution, après six an»nées d'abandon de la négociation et même en opposition avec le »voeu que le Gouvernement lui avait fait manifester le 18. août »1864, à savoir qu'il préférerait voir les choses rester *in statu quo*, »si elle ne reconnaissait pas la force et vigueur du concordat de 1801 »et de celui de 1827, reconnaissance que, suivant la communication

»de M. Duchâtel du 25. septembre 1864, elle n'a voulu donner que »sous la condition que les articles organiques 1801 seraient considé»rés sans valeur et que le Gouvernement déclarerait, en outre, que »toutes les lois qui ne sont pas conformes aux lois de l'Église se»raient considérées comme abrogées, c'est-à-dire qu'elles ne seraient »plus mises en exécution, en attendant la conclusion d'un concordat. »Après six années d'interruption des négociations, les vues et les in»tentions du Gouvernement du Grand-Duché pouvaient s'être modi»fiées, tout aussi bien sur la question fondamentale de la création »d'un évêché, qu'en ce qui concerne le choix de la personne de l'é»vêque, et la Cour de Rome, sans avertissement aucun, crée l'évêché »et nomme l'évêque. La Cour de Rome s'est-elle donc basée sur des »principes autres que ceux qu'elle était disposée à admettre en 1864, »se croit-elle en droit de faire des évêchés et de nommer les évê»ques comme bon lui semble? Ce serait mettre à l'écart non seu»lement les concordats, mais toutes les normes suivies depuis des »siècles dans ce pays. Et pourtant la Cour de Rome avait accueilli »favorablement les cinq conditions que le Gouvernement avait posées »comme bases de la création de l'évêché, et notamment celle de »nommer évêque une personne agréable à Sa Majesté. On ne peut »s'expliquer la manière de procéder adoptée par la Cour de Rome, »en l'absence d'une déclaration officielle de sa part.

»D'après les déclarations du nouvel évêque, il ne s'agirait que »d'un changement de titre et de la transformation d'un état provisoire en »état définitif. On ne saurait admettre cette explication. Qu'est-ce qu'il »y aura à l'avenir? Un évêché au lieu d'un vicariat apostolique, une »organisation épiscopale au lieu d'une mission, l'état normal au lieu »de l'état anormal, le définitif au lieu du provisoire. Or, la créa»tion de cet évêché et la nomination de cet évêque sont des points »principaux de l'organisation définitive du culte qui, d'après l'art. »22 de la Constitution, doivent faire l'objet de conventions avec le »Saint-Siége. Si l'on peut admettre sans difficulté que M. Adames »aurait été agréé par Sa Majesté comme évêque de Luxemburg, il »n'en est pas moins vrai qu'il est aujourd'hui investi de ce titre »sans qu'il conste que sa nomination ait été l'objet d'une communi»cation préalable. Et s'il venait à disparaître demain, le Pape nom»merait-il son successeur comme il l'a nommé lui-même? L'affir»mative est la conséquence logique de la mesure qui vient d'être »décrétée. Si en 1870 le Pape a pu nommer l'évêque de Luxem»bourg selon sa pure volonté, pourquoi ne le pourrait-il pas en »1871 ou plus tard, sans s'enquérir du désir du Souverain?

»En présence de la manière dont la mesure en question a été »prise tout à fait en dehors du Gouvernement, sans avertissement »préalable officiel et en temps opportun, sauf la simple annonce »officieuse faite de Rome par M. le vicaire apostolique, M. Adames, »sous la date du 23. juin, c'est-à-dire cinq jours avant la procla»mation faite par le Pape en consistoire, en absence de toute autre »explication de la Cour de Rome, et en présence de l'exécution de »la mesure en question, proclamée par le nouvel évêque dans une »lettre pastorale, le Gouvernement doit prendre une mesure qui sau»vegarde les droits de la Couronne et du pays.

»Quant à la nature de cette mesure, le Conseil estime que la »création de l'évêché et le choix du titulaire n'ayant au fond et en »principe rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Sou»verain, il n'y a pas lieu de recourir à une espèce de protestation »formelle, quoique celle-ci serait bien fondée.

»Mais le Conseil estime en même temps qu'il n'échet pas de »donner acte sous réserve à M. Adames, ainsi que le propose M. le »Ministre d'État, d'abord parce que M. Adames n'a pas qualité pour »recevoir cet acte qui devrait être porté plus haut, et que M. Ada»mes n'a fait conster d'aucun mandat spécial qu'il aurait eu de faire »une notification au Gouvernement. En second lieu, *donner acte* »de la mesure, ce serait la reconnaître tacitement; les réserves à »à faire seraient, au moins en ce que l'acte entraîne comme consé»quence nécessaire, à considérer comme protestation *actus de contra»rio*; la réserve ne pouvant défaire ni l'évêché ni la nomination de »l'évêque, faits sans le concours du Souverain, et qui sont des par»ties essentielles d'une organisation définitive des affaires du culte, »où ce concours était requis d'après les concordats existants.

»Le Conseil d'État estime dès lors qu'il y a lieu de ne don»ner aucun acte et de ne reconnaître d'aucune manière la mesure »prise, *jusqu'à ce que la Cour de Rome ait donné une explication »officielle sur sa portée réelle et accordé les garanties jugées indis»pensables*, parmi lesquelles le Conseil range, avant tout, le principe »qu'il ne pourra être nommé aucun évêque *sans l'agrément du Sou»verain*, ni aucun évêque *étranger*, et que le titulaire *soit tenu au »serment de fidélité au Souverain;* qu'en attendant, le Gouverne»ment doit considérer l'état de mission subsistant quant à lui, ce »qui facilitera, sans l'intervention de la Chambre, l'emploi des cré»dits destinés aux dépenses du culte.«

Dans une dépêche du 30. octobre, Mgr. Adames communiqua au Gouvernement les brefs apostoliques des 27. et 30. septembre.

Il répéta, à cette occassion, que cet acte de la suprême juridiction spirituelle du Souverain Pontife n'amenait pas de changements dans les relations actuellement existantes entre le Gouvernement grand-ducal et le Chef ecclésiastique. Celui-ci ne fait que changer de titre, et l'état provisoire et exceptionnel de son administration, tel qu'il existe dans les pays de mission, est seulement converti en un état définitif et régulier, tel qu'il existe dans tous les pays catholiques. Il ajouta que par cet acte posé uniquement pour le bien spirituel de la population catholique du pays, les négociations pendantes pour la conclusion d'un concordat n'étaient pas rompues; mais qu'elles pouvaient être continuées lorsque les circonstances du temps s'y prêteront mieux que maintenant.

La notification officielle ainsi que les déclarations désirées par le Conseil d'État eurent lieu par dépêche du 27. septembre 1872. Mgr. Bianchi, internonce apostolique près Sa Majesté le Roi Grand-Duc, chargé de ces devoirs, déclara, entre autres, que »l'acte du »Saint-Siége n'avait eu d'autre but que le bien spirituel de la po»pulation catholique du Grand-Duché et qu'il ne portait, du reste, »aucun changement dans les relations existantes entre le Gouverne»ment grand-ducal et le Chef ecclésiastique du Grand-Duché. Cet »acte, continua-t-il, qui se renferme sur le terrain ecclésiastique, »n'empêche et n'empêchera en aucune manière de continuer ou de »reprendre des négociations pour la conclusion d'un concordat, »ou d'une convention pour régler les affaires dont un accord des »deux pouvoirs serait nécessaire. Enfin, il ajouta qu'en attendant et pour donner un gage de ses sentiments et de ses intentions »toutes amicales pour la personne de Sa Majesté le Roi Grand-Duc, »le Saint-Père autorisait Mgr. Adames à prêter le serment de fidé»lité déjà convenu antérieurement.«

Suite du Rapport de la section centrale sur le projet de loi ayant pour objet la création d'un évêché, présenté en séance de Mardi, 18. mars 1873, par M. le député Paul Eyschen.

Le 12. décembre, le Gouvernement saisit le Conseil d'État du projet de loi soumis à nos délibérations. Cette fois le Conseil donna un avis favorable aux intentions du Gouvernement. Comme ces pièces ont déjà antérieurement été imprimées et communiquées, nous croyons pouvoir, pour le moment, les passer sous silence.

Lors de la discussion générale du projet de loi, un membre de la section a émis l'avis qu'il y avait avant tout lieu d'examiner, si

par l'érection de l'évêché en dehors de la participation du pouvoir civil, la Cour de Rome n'avait posé un acte illégal et contraire à la législation qui règle dans le pays la situation de l'Église catholique. Pour le cas où cette question serait résolue affirmativement, l'honorable membre propose de surseoir à tout examen du projet jusqu'à ce que le Saint-Siége ait rétabli les choses dans leur état antérieur. Discuter la loi dans de pareilles circonstances, dit-il, ce serait consacrer une illégalité.

L'acte posé par la Cour pontificale aurait, d'après l'honorable membre, violé les art. 2 et 17 du concordat conclu entre le Gouvernement français et Sa Sainteté Pie VII, le 7. septembre 1801, ainsi que les art. 1 et 2 de la loi organique publiée en France à la suite de cette convention. Voici ces diverses dispositions:

»Art. 2. — Il sera fait par le Saint-Siége, de concert avec le Gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.«

»Art. 17. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier consul ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention.«

»Art. 1. — Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.«

»Art. 2. — Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique ou représentant de toute autre dénomination ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane.«

Dans l'opinion de l'honorable membre, le concordat et la loi organique ont encore force de loi dans le pays. L'état provisoire créé par la publication de la Constitution belge dans le plat pays avait abrogé le concordat et la loi organique, mais par le traité de Londres du 19. avril 1839, l'ancienne législation a revécu en vertu du droit postliminaire. Aux termes de l'art. 23 de ce traité, il n'y a que les jugements, les actes de l'état civil et les actes notariés qui ont été maintenus dans leur force et vigueur.

La plupart de nos hommes d'État ont partagé cette opinion.

Lors de la discussion de la Constitution de 1848, le rapporteur a déclaré que l'art. 127 avait été introduit pour qu'on ne puisse tirer des autres articles la supposition que l'abrogation des

concordats antérieurs serait reconnue. Nos Gouvernements, notament ceux de 1848 et 1865, ont avec plusieurs deputés soutenu cette doctrine.

Or, si les affaires ecclésiastiques sont soumises à ce régime, l'érection d'un nouveau diocèse ne pourrait être faite que de concert avec le Gouvernement.

Comme Sa Majesté le Roi Grand-Duc ne professe pas le culte catholique, la nomination aux fonctions d'évêque devait être précédée d'une nouvelle convention. Les deux brefs des 27. et 30. septembre 1872 auraient dû avant leur publication être soumis à l'approbation du Gouvernement, laquelle était encore nécessaire pour l'installation de l'évêque par Mgr. Bianchi.

Un autre membre de la section a déclaré se joindre à la proposition d'ajourner la discussion du projet jusqu'à ce que le chef de l'Église ait retiré les décisions prises unilatéralement par lui en 1870. Il a motivé ses conclusions a peu près de la manière suivante: En admettant même que le concordat de 1801 et les articles organiques n'aient plus force obligatoire dans le pays, ce sont nos principes constitutionnels qui ont été violés par la Cour de Rome.

L'art. 22 de la Constitution dispose ainsi: »L'intervention de »l'État dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le »mode de nomination et de révocation des autres ministres des cul»tes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs »supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de »l'Église avec l'État font l'objet de conventions à soumettre à la »Chambre des députés pour les dispositions qui nécessitent son in»tervention.«

L'art. 119 dit en outre: »En attendant la conclusion des conventions prévues à l'art 22, les dispositions actuelles relatives aux cultes restent en vigueur.«

Il en résulte que le système de la séparation complète de l'Église et de l'État n'a pas été adopté dans le Grand-Duché; c'est au contraire le régime des concordats que notre pacte fondamental a introduit dans le pays. L'Église n'y est donc pas entièrement libre, comme en Belgique par exemple. Le culte catholique est salarié et protégé par l'État; dès lors, l'acte posé par le Saint-Père, sans l'accord préalable du Gouvernement grand-ducal, a été contraire aux termes et à l'esprit de la Constitution.

A l'encontre de la proposition de demander le retrait des actes posés par la Cour de Rome en 1870, on a fait entre autres les observations suivantes: La législation concernant les rapports entre

l'État et l'Église présente beaucoup d'incertitude. C'est surtout le point de savoir, si le concordat et les articles organiques sont abrogés dans tout ou partie du pays, qui est douteux et a toujours éte vivement controversé.

Au sein de la section centrale également les avis ont été partagés sur cette question.

Les honorables membres qui ont soutenu que les lois avaient perdu leur force obligatoire, ont principalement invoqué à l'appui de leur opinion l'art. 16 de la Constitution belge, les art. 7 et 12 de l'arrêté de reprise de possession du 11. juin 1839 et le fait de la formation d'un vicariat apostolique dans le pays. En déclarant que l'État n'avait aucun droit d'intervenir dans la nomination des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, la Constitution belge abolissait virtuellement en 1830 les concordats antérieurs. Le plat pays a vécu sous cette législation jusqu'en 1839. En reprenant possesion du Grand-Duché en vertu du traité de Londres du 19. avril, le Souverain décréta en termes explicites »que tout ce qui »concernait le clergé, les églises et le service divin, restait entière»ment dans l'état du jour de la prise de possession;« ce n'est que »pour l'administration de la justice qu'on devait suivre le fond des »codes, lois et arrêtés subsistant dans la ville de Luxembourg.« Ces expressions doivent faire admettre que tout ce qui concerne l'existence du clergé, son agréation par l'État, sa hiérarchie, ses rapports avec ses supérieurs, etc., a été maintenu dans le *statu quo*.

L'empire du concordat cessa d'ailleurs dans la ville de Luxembourg dès 1833. Le vicariat apostolique, c'est-à-dire l'état de mission, y fut alors établi du consentement du pouvoir civil. La même mesure fut décrétée en 1840 pour le pays *extra muros*. Or, la mission, c'est l'administration spirituelle directe du Saint-Père, s'exerçant par son délégué, et cet état de chose semble être incompatible avec l'existence du concordat de l'an X.

Enfin les dispositions les plus importantes de la législation de 1801 n'ont plus été exécutées dans le pays depuis 1830. Le Gouvernement n'est pas intervenu dans la nomination des curés. Il n'a pas exigé le serment des ecclésiastiques de second ordre. Il n'a pas mis d'entraves à la liberté du chef du clergé de correspondre avec Rome et avec ses supérieurs. Il n'a pas subordonné à son agréation préalable la publication des bulles de la Cour de Rome et des mandements du chef du clergé. Enfin l'exercice de l'appel comme d'abus semble également impossible sous la législation actuelle.

Une opinion intermédiaire admettait que le concordat existait encore pour la ville de Luxembourg, mais qu'il était abrogé pour le plat pays.

Quelque soit maintenant le système auquel on croira devoir s'arrêter, on ne peut disconvenir que la question doit être envisagée comme très-douteuse.

Plusieurs Gouvernements et même la Constituante l'ont considérée comme telle. Les tribunaux ne lui ont jusqu'à ce jour donné aucune solution. Dès lors, il semblerait téméraire de se prononcer catégoriquement sur ce point et d'infliger à la Cour pontificale un blâme pour avoir transgressé des prescriptions dont l'existence légale est contestée par de sérieux arguments. Il n'y a donc pas non plus lieu d'examiner si les faits ont été réellement contraires à cette législation.

Pour voir si la mesure prise unilatéralement par le Saint-Siége était contraire à nos principes constitutionnels, il ne faut pas oublier comment ces actes ont été amenés, ni quelle en a été la véritable portée. Depuis nombre d'années déjà l'établissement d'un évêché à Luxembourg était arrêté en principe entre le Saint-Siége et le Gouvernement grand-ducal. Les deux Pouvoirs étaient complètement d'accord sur l'opportunité de cette création. Seulement on ne pouvait parvenir à s'entendre sur les conditions attachées à cet acte. La Cour de Rome demanda que l'État reconnût expressément la non-existence des articles organiques, et consentît à l'abrogation de toutes les lois contraires aux droits de l'Église. Elle demanda en outre que l'évêché fût convenablement doté. En établissant unilatéralement un siége épiscopal à Luxembourg, le chef de l'Église devait donc croire que cet acte n'était pas contraire aux voeux du pays, et il renonçait en même temps aux conditions qu'il voulait y attacher en 1865. L'Église se soumettait sans réserve aux lois existantes, ainsi qu'aux prescriptions du droit commun, même pour le cas où les autorités judiciaires auraient admis que le concordat et les articles organiques continuaient encore à régir le pays.

Dans son avis du 22. août 1870, le Conseil d'État avait fait observer que le changement n'avait pas été notifié dans les formes usitées, et que la Cour de Rome n'avait pas donné d'éclaircissements sur les conséquences que devaient entraîner ces actes. La dépêche de Mgr. Bianchi du 27. septembre 1872 est venue remplir cette lacune. Elle répéta les déclarations contenues dans les dépêches écrites par Mgr. Adames. L'acte du Saint-Père se renfermait, d'après lui, aussi sur le terrain purement ecclésiastique, et aucun change-

ment n'était introduit dans les rapports existants entre les deux Pouvoirs. Le chef du culte n'était pas changé, il recevait seulement un autre titre et d'autres pouvoirs ecclésiastiques. L'acte du Saint-Père n'exerçait donc d'influence que dans la sphère purement spirituelle. Il ne devait avoir aucun effet sur le terrain des rapports civils. On ne peut donc comprendre comment la Constitution et les lois civiles auraient pu être violées.

Ces divers motifs ont amené la majorité de la section à résoudre négativement la question préalable posée par les deux honorables membres et à déclarer qu'il y avait lieu d'examiner le projet de loi soumis par le Gouvernement.

Un membre de la section a alors proposé de rejeter la loi, parce que l'art. 17 du concordat de 1801 prévoyait une convention au sujet de la nomination des évêques, convention qui n'avait pas encore eu lieu. Cet article dispose en effet que si le Souverain du pays n'est pas catholique, une nouvelle convention réglera la question de la nomination aux évêchés.

Cette opinion fut rejetée par les considérations déjà antérieurement développées.

On fit encore observer que la présente loi avait précisément pour but d'amener une entente des deux Pouvoirs sur la question, et de créer une espèce de convention sur le mode d'après lequel le siége épiscopal de Luxembourg devra étra occupé. La loi ainsi que les actes posés par la Cour de Rome constateront l'accord les deux parties et leurs conditions, et auront le même effet qu'un concordat partiel. C'est en définitive une espèce de transaction sur d'anciennes difficultés, et dès lors il n'y a pas lieu de réclamer encore au préalable une autre convention.

La section centrale passe ensuite à la discussion des différents articles du projet.

Art. 1. — Le projet de loi pour but a) d'autoriser le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, et b) de déterminer les conditions sous lesquelles ce consentement pourra être accordé.

Il ne saurait être douteux que pour l'organisation de l'Église catholique la forme hiérachique de l'évêche ne soit sous tous les rapports préférable à celle du vicariat apostolique. Ce dernier est un état exceptionnel et provisoire créé pour les pays des missions. C'est le Pape lui-même qui en est le chef ecclésiastique direct. Il exerce son pouvoir par un délégué, qui est révocable au gré du mandant.

Dans son administration le vicaire apostolique n'est entouré d'aucun conseil, et comme il relève de la congrégation *de propaganda fide*, son action n'est restreinte que par la teneur de ses pouvoirs apostoliques. L'évêché au contraire est l'institution régulière de l'Église, c'est un état définitif et permanent. L'évêque, une fois installé, ne peut être révoqué contre son gré par le Saint-Siége que dans les cas et suivant les formes prévus par les lois canoniques. L'administration de l'évêque est limitée par un conseil composé, d'au moins neuf membres du clergé, dont l'avis et souvent même le consentement sont requis pour les actes importants. Le clergé dans cette organisation trouve les garanties que lui accorde le droit canon dans les autres pays.

La Chambre est appelée à examiner si l'État doit donner son concours à cette dernière organisation. Comme il ne s'agit que d'assurer dans le Grand-Duché à l'Église catholique une institution stable et normale qui soit en parfaite concordance avec l'état politique du pays comme puissance autonome et indépendante la question semble devoir être résolue affirmativement pour le cas où il n'y a pas à craindre que les droits ou les intérêts de l'État en reçoivent une atteinte.

Or, la section a pu constater que le projet de la création de l'évêché peut se réaliser sans que le pouvoir civil ait des concessions quelconques à faire vis-à-vis de la Cour de Rome et sans même qu'il en résulte une charge spéciale pour le budget de l'État. Elle est danc d'aris que l'État peut consentir à la création du nouveau diocèse, mais elle pense avec le Gouvernement qu'il y a lieu de saisir l'occasion que présentera la reconnaissance de l'évêché, pour rattacher au mode de nomination certaines conditions propres à sauvegarder dans une sage mesure les intérêts du pouvoir civil.

Le §. 1. de l'art. 1. déclare que par le nouvel état des choses aucun changement ne doit être apporté aux rapports existants entre l'autorité civile et l'autorité ecclesiastique, et que leurs droits et leurs obligations continueront à être réglés par les dispositions en vigueur.

A l'occasion de cet article un membre demande quelles sont les lois qui en ce moment régissent la matière et, afin d'écarter toute équivoque, il propose d'ajouter au N. 1. du §. 1. les mots »et notamment par la loi du 18 germinal, an X.«

La section n'a pas cru pouvoir se rallier à cet amendement.

Le point de savoir, si la législatiou de l'an X qui se compose du concordat et des articles organiques, est encore en vigueur dans

le Grand-Duché, est une pure question de droit positif dont il convient de réserver la décision aux tribunaux, les interprètes naturels de la loi. Qu'arriverait-il d'ailleurs si la législature décrétait unilatéralement que le concordat de 1801 continue à régir le pays? Le pouvoir judiciaire ne pourrait-il pas le lendemain de cette déclaration décider le contraire? Le concordat est une convention bilatérale qui, une fois éteinte, ne peut revivre sans le consentement des deux parties. Dans le cas où la justice admettrait que les évènements de 1830 à 1840 ont abrogé la convention intervenue entre Pie VII. et le premier consul, il n'est pas au pouvoir des autorités civiles de donner une nouvelle existence à cette convention, sans l'adhésion de la Cour de Rome.

L'utilité pratique de l'amendement ne semble d'ailleurs pas être très-grande en tant qu'il ferait revivre le concordat. Les points les plus importants de ce contrat et qui ont encore de l'actualité, se trouvent insérés dans le projet soumis à notre appréciation. Il n'y a que deux dispositions tombées en désuétude que la proposition rescusciterait, c'est l'art. 10 qui dit que le choix des curés-doyens ne peut tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement, et l'art. 7 qui assujettit les doyens au serment de fidélité à prêter par les évêques.

Quant aux articles organiques, il ne saurait être douteux que les principales dispositions en ont été abrogées par des lois postérieures ou sont également tombées en désuétude. Beaucoup de ces articles n'ont d'ailleurs plus aucune valeur pour l'autorité civile. Il est même douteux que l'adoption de l'amendement tel qu'il est proposé, puisse, réellement faire revivre plusieurs dispositions des plus importantes de la loi organique.

Voici quelques-uns des principaux de la loi organique, en tant qu'elle régit les rapports généraux de l'Église catholique avec les droits et la police de l'État:

»Art. 1. — Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, signature servant de provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.«

»Art. 2. — Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ou se prévalant de toute autre dénomination, ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'Église gallicane.«

»Art. 3. — Les décrets des synodes étrangers, même ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France avant que le Gouvernement en ait examiné la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la république française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intéresser la tranquillité publique.«

Ces trois articles se rattachaient aux anciennes libertés de l'Église gallicane. Protecteur de la doctrine et de la discipline des cultes reconnus, l'État ne permettait pas que leurs règles fussent changées ou modifiées sans son autorisation. Or, ce système est-il bien conforme aux idées modernes et à l'indépendance des cultes proclamée par la Constitution (Art. 19.)? Cette nécessité d'une autorisation préalable pour la publication des bulles et des décrets, comment la concilier avec les principes de la liberté de manifester ses opinions et de la liberté de la presse qui écarte toute mesure préventive (Art. 24 de la Constitution.)? Enfin, l'utilité pratique de ces mesures n'a-t-elle pas toujours été très-douteuse?

Une autre disposition importante de la loi organique se trouvait dans l'art. 3, qui déclare qu'il y aura recours au Conseil d'État dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois ou règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'Église gallicane, et toute entreprise qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience et dégénérer contre eux oppression, injure ou scandale.

L'appel comme d'abus était donc un recours à la puissance temporelle contre la violation des saints canons ou de la loi, commise par un ministre du culte dans l'exercice de ses fonctions ou par un fonctionnaire portant atteinte à l'exercice public du culte ou à la liberté de ses ministres. Il avait son fondement dans les deux maximes suivantes: »Le Roi est exécuteur et protecteur des saints canons, et il a la puissance de faire des lois et ordonnances concernant la police extérieure de l'Église.« Cette dernière considération seule a conservé sa valeur dans le droit moderne. Mais le remède qu'on croyait trouver dans l'appel comme d'abus ne répondait pas au but qu'on en attendait. Le Conseil d'État, saisi du recours, n'avait pour ainsi dire aucune action efficace. Il devait se borner à déclarer qu'il y avait eu ou non abus. Pour toute sanction de sa décision, il pouvait dans quelques cas joindre à sa déclaration des

injonctions ou certaines peines administratives, telle que la suppression de l'écrit abusif. S'il y avait délit, il pouvait aussi renvoyer devant l'autorité compétente. Cette juridiction n'était donc guère appelée à rendre de bien grand services.

L'institution a complétement disparu de notre législation, et jusqu'à ce jour on ne semble pas avoir éprouvé le besoin de la faire ressusciter. La simple proclamation de l'existence des articles organiques ne saurait d'ailleurs la faire revivre. La juridiction exceptionnelle, appelée à connaître des appellations comme d'abus, le Conseil d'État, avait cessé d'exister dans le pays, et lors de sa reconstitution cette attribution exceptionnelle ne lui a pas été rendue. (*Voir la loi du 16. janvier 1866.*) Pour introduire de nouveau l'appel comme d'abus, il faudrait plus que l'amendement produit; une loi nouvelle attribuant au Conseil d'État juridiction spéciale à cet effet deviendrait nécessaire.

On se demande d'ailleurs, avec raison, pourquoi les lois pénales ordinaires ne suffiraient pas à l'avenir, comme elles ont suffi jusqu'à présent, à réprimer tous les véritables abus de ministre des cultes?

D'autres articles de la loi organique, comme, par exemple, ceux qui prescrivent qu'il n'y aura qu'une seule liturgie et un seul catéchisme pour toute l'Église de France, que l'évêque ne peut sortir du diocèse sans la permission du Gouvernement, que tous les ecclésiastiques seront habillés à la Française et en noir, etc., n'ont certes plus de raison d'être aujourd'hui.

Enfin, il y a certains articles qui ont toujours été observés dans le pays. Ce sont, entre autres, ceux qui disposent qu'aucune partie du territoire ne saurait être érigée en cure ou paroisse sans l'assentiment du Gouvernement, que l'autorisation de ce dernier est nécessaire pour la validité des fondations faites en faveur de l'exercice du culte, etc., etc.

En dehors de ces derniers articles diverses autres dispositions légales régissent chez nous les affaires ecclésiastiques, ainsi que les rapports de l'Église et de l'État. Ce sont principalement les principes généraux qui sont proclamés par les articles 18, 21, 22 et 109 de la Constitution. Les délits commis par les ministres des cultes dans l'exercice de leur pouvoir, comme par exemple les critiques dirigées en chaire contre l'autorité publique, sont punis par les art. 199 à 206 du Code pénal, modifiés en partie par la loi sur la presse. L'influence dont jouit l'Église sur l'enseignement public est déterminée dans la loi du 26. juillet 1843. L'art. 26 de la Constitution soumet l'établissement des congrégations à l'agréation du pouvoir lé-

gislatif. L'administration des biens de l'Église est régie entre autres par le décret du 30. décembre 1809 sur les fabriques et la loi du 6. novembre 1813.

Dans ces circonstances, il a semblé à la section centrale qu'on devait et qu'on pouvait sans hésitation rejeter la proposition de proclamer dans la loi que le concordat et les articles organiques ont encore force de loi dans le pays.

Le vote de la présente loi ne préjugera d'ailleurs en rien la question de savoir, s'il y a lieu d'édicter de nouvelles lois de police ou autres pour atteindre le but que se propose l'honorable rédacteur de l'amendement, et alors cette nouvelle législation pourra mieux s'approprier à la situation particulière du pays et à la Constitution qui nous régit.

La section préfère donc que la situation de fait telle qu'elle a été créée par la position particulière dans laquelle le pays s'est trouvé, soit provisoirement maintenue jusqu'à ce que, par un concordat complet ou une loi nouvelle et spéciale, les rapports entre l'Église et l'État soit définitivement réglés. C'est ainsi d'ailleurs qu'avait procédé la Constitution de 1848, laquelle a été votée à l'unanimité de ses membres.

Une autre condition à laquelle le projet de loi soumet l'érection de l'évêché, consiste à demander au futur évêque la prestation du serment de fidélité, prévu par le §. 2. de l'art. 1.

Un membre proposa d'exiger le serment d'obéissance à la Constitution.

La section a admis la rédaction proposée par le Gouvernement, laquelle est empruntée en substance à l'art. 6 du concordat de 1801. Cette formule a été maintenue en France malgré tous les changements politiques et sous tous les régimes que ce pays a traversés. On l'y a toujours entendue en ce sens qu'elle impliquait la promesse d'obéissance à la Constitution, à laquelle, d'ailleurs, tous les citoyens sont soumis. Il va sans dire que la prestation du serment aura dans notre pays la même signification.

Ce libellé avait toujours été proposé par les divers Gouvernements luxembourgeois, et il a l'avantage d'être admis par la Cour de Rome. Comme il présente des garanties suffisantes, il n'y a pas lieu d'entamer encore une fois des négociations pour en obtenir le changement.

L'art. 2 du projet de loi est appelé à fixer le chiffre du traitement à allouer au futur évêque.

Dans sa dépêche adressée au Conseil d'État le Gouvernement

avait proposé de maintenir le traitement actuel du vicaire apostolique, tel qu'il est déterminé par la loi du 3. février 1865, sauf à l'augmenter à l'instar de celui des autres fonctionnaires. Comme le chiffre ainsi majoré n'était pas indiqué dans le projet, la section a prié le Gouvernement de lui faire à ce sujet des propositions définitives. M. le Ministre d'État a pensé qu'on pouvait allouer un traitement minimum de 6,400 francs, avec une augmentation biennale de 100 francs pendant 10 ans, ainsi que cela est proposé pour les fonctionnaires en général.

Le Conseil d'État propose un traitement fixe de 7,000 francs.

La section admet le principe du traitement invariable tout en réduisant le chiffre à 6500 fr. Elle a pensé qu'on ne pouvait assimiler l'office de l'évêque à l'emploi d'un veritable fonctionnaire. Le système des augmentations successives ne saurait être appliqué au traitement du chef ecclésiastique sans de sérieux inconvénients. Par exemple, l'art. 3 du projet de loi général pour la majoration des traitements disposant que l'augmentation biennale ne peut être accordée qu'après une délibération du Gouvernement, constatant les bons et loyaux services du fontionnaire.

Le chiffre de 6500 fr. proposé par la section centrale ne peut paraître exagéré, quand on se rappelle que le traitement actuel du vicaire apostolique est de 6000 fr., qu'avant 1840 il était de 8000, et que les projets de concordat élaborés par nos Gouvernements le portaient à 7000 et à 10,000 francs.

Les autres dispositions de la loi du 3. fevrier 1865 sont maintenues.

Un avis séparé du Conseil d'État propose d'accorder annuellement une somme globale de 2000 fr. à titre d'indemnité pour frais de voyage et de jetons de présence aux membres du chapitre. Ni le Gouvernement, ni les sections n'ont reproduit cette proposition. La section centrale n'a dès lors pas cru devoir s'en occuper.

La 3. section avait proposé d'affecter dès-à-présent à la dotation de l'évêché la somme de 5291 fr., payée annuellement à titre de pension à Mgr. Laurent, conformément à la loi du 18. décembre 1855, et ce dès que cette pension viendrait à être éteinte. Le but de la proposition est le suivant: Par le §. 2. de la loi prémentionnée, cette pension serait supprimée en cas que le pensionnaire accepterait un office lui procurant un revenu équivalent à 6347 fr. Jusqu'à ce jour cette éventualité ne s'est pas encore réalisée. Les rédacteurs de l'amendement espèrent que l'avantange que procurerait cette disposition au nouvel évêché, aurait pour effet d'engager Mgr. Lau-

rent à accepter plus facilement d'autres fonctions et à renoncer peut-être en faveur du nouveau diocèse à la pension que lui paye le Grand-Duche.

Cette proposition a été rejetée par deux voix contre deux et une abstention.

On a fait observer que le résultat qu'on espère obtenir par cet amendement paraît très-problématique; qu'en tout cas la proposition a quelque chose d'insolite en ce qu'elle aurait pour effet de créer en faveur de l'évêché une dotation purement éventuelle. Si réellement il y a lieu de subventionner en ce moment l'évêché, il semble qu'on ne devrait pas faire dépendre l'exécution de ce projet de circonstances plus ou moins incertaines. Si, au contraire, le besoin d'une nouvelle dotation ne se fait pas sentir, on ne comprend pas le motif pour lequel on ferait dès-à-présent déjà une allocation, même purement conditionnelle.

L'art. 3 du projet a également été admis par la section centrale.

Cet article dispose que la nomination aux fonctions d'évêque n'aura d'effet vis-à-vis de l'autorité civile que lorsqu'elle aura été agréée par le Souverain.

On s'est un instant demandé s'il ne convenait pas de faire dépendre l'effet de l'agréation *préalable* du chef de l'État. La section ne s'est cependant pas arrêtée à cette idée. Comme en 1857 déjà la Cour de Rome avait promis de s'entendre au préalable avec Sa Majesté sur le choix de l'évêque à nommer, mais avait énergiquement résisté à mettre cette clause dans le concordat, la section a cru ne pas devoir insister ce point. Elle pense que l'article tel qu'il est libellé dans le projet aura pour effet d'amener forcément entre les deux Pouvoirs, déjà avant la nomination aux fonctions épiscopales, un échange d'observations sur les divers candidats et un accord écartant toutes difficultés ultérieures. Car, en n'obtenant pas une entente préalable sur le choix du titulaire, la Cour de Rome risquerait, en cas de non-agréation, de faire perdre à l'Église les avantages dont elle jouit dans le Grand-Duché. Non seulement l'évêque non agréé par le Souverain ne jouirait des émoluments pécuniaires attachés à ces fonctions, mais par exemple toutes les nominations qu'il ferait des membres du culte seraient sans effet vis-à-vis de l'autorité civile, en sorte que les curés ainsi nommés ne toucheraient pas de traitement. L'Église perdrait encore une grande partie de l'influence que les lois lui accordent sur l'enseignement, en ce

que l'évêque non agréé ne pourrait siéger à la Commission d'instruction, etc.

C'est avec cette interprétation que la section centrale a cru pouvoir sans hésitation adopter également le dernier article du projet de loi.

Ainsi délibéré le mars 1873.

Le Rapporteur,
Paul Eyschen.

Le Président,
F. De Blochausen.

Die Kammerdebatten über das Gesetzproject, die officielle Anerkennung der Errichtung eines Bisthums zu Luxemburg betreffend begannen am 28. März. Gegen die Gesetzvorlage sprachen die Herren *A. Brasseur*, *K. Simons* und *N. Metz*; das Project haben vertheidigt Hr. *Paul Eyschen* und der Staatsminister Hr. *E. Servais*.

Am 3. April wurden die Debatten geschlossen, das Gesetz votirt und von den 27 gegenwärtigen Mitgliedern mit 21 Stimmen gegen 6 angenommen.

Für den Gesetzentwurf stimmten die HH. *Berger*, *v. Blochausen*, *Collart*, *Conzemius*, *Eyschen*, *Faber*, *Föhr*, *Hamelius*, *Hess*, *Jacques*, *Knaff*, *Macher*, *Mertens*, *Peskatore*, *Risch*, *Schmit*, *B. Servais*, *J. Servais*, *Toutsch*, *Velter*, *de Wacquant*.

Gegen den Gesetzentwurf stimmten die HH. *André*, *Brasseur*, *Fischer*, *Metz*, *Pauly* und *Simons*.

Hr. *Lessel* enthielt sich der Abstimmung.

Nachträglich erklärten die HH. *De Muyser* und *de la Fontaine*, sie würden, wenn sie bei der Abstimmung zugegen gewesen wären, ebenfalls für die Gesetzvorlage gestimmt haben.

Im »Memorial« vom 6. Mai 1873 wurde *das Gesetz promulgirt*. Es lautet:

11. Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Orianien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg etc. etc. etc.

Nach Anhörung unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 2. April 1873 und derjenigen des Staatsrathes vom 18. des nämlichen Monats, gemäss welchem eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt in die Errichtung des Gross-

herzogthums zum Bisthum unter nachstehenden Bedingungen einzuwilligen.

1. Dass an den zwischen der Staats- und der Kirchengewalt bestehenden Beziehungen keine Veränderung stattfinde und dass die beiderseitigen Rechte und Pflichten fortan durch die zur Zeit geltenden Bestimmungen geregelt bleiben;

2. Dass der Bischof folgenden Eid leiste:

»Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien, wie »es sich einem Bischof geziemt, Seiner Majestät dem König-Gross»herzog von Luxemburg, meinem rechtmässigen Souverän und des»sen Nachfolgern Gehorsam und Treue zu wahren. Ich schwöre und »gelobe desgleichen, kein Verständniss zu pflegen und keiner Be»rathschlagung beizuwohnen, welche der öffentlichen Ruhe zuwider »sind, sowie auch keine verdächtige Beziehung, weder innerhalb »noch ausserhalb des Grossherzoglichen Gebietes zu unterhalten, und »falls ich vernehme, dass ich etwas zum Nachtheile des Staates »zettele, nichts zu versäumen eine solche Gefahr abzuwenden.

Art. 2.

Das Gehalt des Bischofs ist auf sechstausend fünfhundert Franken festgestellt.

Art. 3.

Der bischöfliche Stuhl darf nur durch einen Luxemburger besetzt werden.

Die Ernennung eines Bischofs hat der Staatsbehörde gegenüber nur Wirksamkeit nach erfolgter souveräner Bestätigung.

Befehlen und verordnen, dass dieses Gesetz ins »Memorial« eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag, den 30. April 1873.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
(gez.) *L. J. E. Servais.*

Für den König Grossherzog,
Dessen Statthalter im Grossherzogthum,
(gez.) *Heinrich*, Prinz der Niederlande.

12. Königl.-Grossh. Beschluss v. 23. Juni 1873, wodurch das Bisthum Luxemburg anerkannt wird.

Wir *Wilhelm III.*, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg etc., etc.;

Arrêté r.-g.-d. du 23. juin 1873, portant reconnaissance de l'évêché de Luxembourg.

Nous *Guillaume III*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc.;

Nach Einsicht des Breve Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. vom 27. September 1870, betreffend die Errichtung eines Bisthums Luxemburg an Stelle eines Apostolischen Vicariates;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. April 1873, wodurch die Regierung ermächtigt wird in die Errichtung des Grossherzogthums zum Bisthum unter den Bedingungen einzuwilligen:

1. dass an den zwischen der Staats- und der Kirchengewalt bestehenden Beziehungen keine Veränderung stattfinde, und dass die beiderseitigen Rechte und Pflichten fortan durch die zur Zeit geltenden Bestimmungen geregelt bleiben;

2. dass der Bischof folgenden Eid leiste:

»Ich schwöre und gelobe auf »Gottes heilige Evangelien, wie »es sich einem Bischof geziemt, »Seiner Majestät dem König, Gross- »herzog von Luxemburg, meinem »rechtmässigen Souverän und des- »sen Nachfolgern Gehorsam und »Treue zu wahren. Ich schwöre »und gelobe desgleichen, kein Ver- »ständniss zu pflegen und keiner »Berathschlagung beizuwohnen, »welche der öffentlichen Ruhe zu- »wider sind, sowie auch keine ver- »dächtige Beziehung, weder inner- »halb noch ausserhalb des Gross- »herzoglichen Gebietes zu unter- »halten, und falls ich vernehme, »dass sich etwas zum Nachtheile »des Staates zettele, nichts zu

Vu le bref de Sa Sainteté le Pape Pie IX, en date du 27. septembre 1870, relatif à l'établissement d'un évêché de Luxembourg, qui remplacera le vicariat apostolique;

Vu la loi du 30. avril 1873, qui autorise le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, sous les conditions:

1. qu'aucun changement ne sera apporté aux relations existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclésiastique et que leurs droits et leurs obligations continuant à être réglés par les dispositions en vigueur;

2. que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les »Saints Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de »garder obéissance et fidélité à »Sa Majesté le Roi, Grand-Duc »de Luxembourg, mon légitime »Souverain, et à ses successeurs. »Je jure et je promets aussi de »n'avoir aucune intelligence et de »n'assister à aucun conseil qui »soit contraire à la tranquillité »publique et de n'entretenir aucun »rapport suspect, soit au dedans, »soit au dehors du territoire du »Grand-Duché, et si j'apprends »qu'il se trame quelque chose au »préjudice de l'État, de ne rien »omettre pour écarter un pareil »danger;«

»verabsäumen eine solche Gefahr »abzuwenden;«

Nach Anhörung unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der Conseilsberathung der Regierung;

Haben beschlossen und beschliessen:

Art. 1.

Das Bisthum Luxemburg ist anerkannt unter den durch das Gesetz vom 30. April 1873 aufgestellten Bedingungen.

Art. 2.

Die Diöcese Luxemburg begreift das ganze Territorium des Grossherzogthums.

Die Liebfrauenkirche ist zur Kathedralkirche erhoben, behält jedoch ihren Character als Pfarrkirche bei, vorbehaltlich nöthigen Falles das gegenseitige Civil-Verhältniss beider Anstalten anderweitig zu regeln.

Art. 3.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Juni 1873.

Für den König-Grossherzog:
Dessen Statthalter
im Grossherzogthum,
Heinrich, Prinz der Niederlande.
Der Staatsminister,
Präsid. der Regierung,
L. J. E. Servais.

Vu l'avis du Conseil d'État;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

L'évêché de Luxembourg est reconnu sous les conditions déterminées par la loi du 30. avril 1873.

Art. 2.

Le diocèse de Luxembourg comprend tout le territoire du Grand-Duché.

L'église de Notre-Dame est érigée en cathédrale et conserve néanmoins le caractère d'église paroissiale, sauf à régler ultérieurement les rapports civils entre les deux établissements, s'il y a lieu.

Art. 3.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 23. juin 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,
Henri, Prinze des Pays-Bas.
Le Ministre d'État,
Président du Gouv.,
L.-J.-E. *Servais.*

13. Königl.-Grossh. Beschluss v. 23. Juni 1873, wodurch Hr. Adames als Bischof von Luxemburg bestätigt wird.

Wir *Wilhelm III.* von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nasssau, Grossherzog von Luxemburg etc. etc. etc.;

Nach Einsicht des unter Datum vom 30. September 1870 erfolgten Apostolischen Breve, wodurch Seine Heiligkeit Papst Pius IX. den Apostolischen Vicar von Luxemburg, Bischof von Halikarnassus, Hrn. Nicolaus *Adames* zur Würde eines Bischofs von Luxemburg erhoben hat;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. April 1873 und des Art. 109 der Verfassung;

Nach Einsicht des Gutachtens Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der Conseilsberathung der Regierung;

Haben beschlossen und beschliessen:

Art. 1.

Hr. Nicolaus *Adames* ist als Bischof von Luxemburg bestätigt. Derselbe wird den durch das Gesetz vom 30. April 1873 vorgeschriebenen Eid in Unsere Hände oder in die Hände Unseres Staatsministers, den wir zu diesem Zwecke delegiren, leisten.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Juni 1873.

Für den König-Grossherzog:
Dessen Statthalter
im Grossherzogthum,
Heinrich, Prinz der Niederlande.
Der Staatsminister,
Präsid. der Regierung,
L. J. E. Servais.

Arrêté royal grand-ducal du 23. juin 1873, portant agréation de M. Adames comme évêque de Luxembourg.

Nous *Guillaume III.*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc.,

Vu le Bref apostolique délivré sous la date du 30. septembre 1870, par lequel Sa Sainteté le Pape Pie IX. a élevé à la dignité d'évêque de Luxembourg M. Nicolas *Adames*, vicaire apostolique de Luxembourg et évêque d'Halicarnasse;

Vu la loi du 30. avril 1873 et l'art. 109 de la Constitution;

Vu l'avis du Conseil d'État;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération du Gouvernement en conseil,

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

M. Nicolas *Adames*, est agréé comme évêque de Luxembourg. Il prêtera entre Nos mains ou entre celles de Notre Ministre d'État que Nous déléguons à cet effet, le serment prévu par la loi du 30. avril 1873.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 23. juin 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,
Henri, Prince des Pays-Bas.
Le Ministre d'État,
Président du Gouv.,
L.-J.-E. *Servais.*

XXIX.

Wann bewirken litterae dimissoriae ad quemcumque Episcopum die Excorporation aus einem Sprengel?

Von Domcapitular *von Oberkamp* in München.

„Ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.
(c. 1. dist. 72.)

Der organische Leib der Kirche kann an keiner seiner übernatürlich oder natürlich begründeten Lebensbedingungen verletzt werden, ohne *überall* Störungen zu erfahren. Anomalien ihres *natürlich*-geschichtlichen Bestandes wirken mittelbar auf ihre *übernatürlichen* und zur Unveränderlichkeit bestimmten Lebensfunctionen. Diese Wirkung selbst beweist erfahrungsmässig die innere Wahrheit und Nothwendigkeit auch in Dem, was man, ausserhalb der Kirche stehend, für rein menschlich im Sinne beliebiger Modificirbarkeit halten möchte. In der Art zufälliges ist nichts an ihr; sondern Alles göttlich und menschlich zugleich, wie ihr Stifter und Haupt. —

Diese Bemerkungen treffen unter Anderm auch die Uebelstände, welche aus der Abwesenheit des *Beneficialsystems* in vielen und grossen Kirchenprovinzen sich ergeben; wo dasselbe theils durch die Revolution zerstört, theils wegen der Ungunst der Verhältnisse niemals eigentlich aufgebaut worden ist.

Kleriker, welche keine Beneficien in canonischem Sinne besitzen, entschliessen sich leicht, Posten und Diöcesen zu wechseln; und Bischöfe, deren Sprengel weder genügende Incuratbeneficien, noch andere Institute zur Versorgung gealterter Priester, noch Demeritenhäuser oder zahlreiche und wohlhabende Klöster aufweisen können, sind versucht, jede Gelegenheit erwünscht zu finden, um der Sorge und Verantwortung für minderbrauchbare Priester sich zu entschlagen.

Welcher Jurisdiction ist also ein Kleriker unterstellt, wo hat derjenige väterlichen Schutz und Obsorge zu finden, welcher Entlassbriefe »ad quemcumque« von seinem Ordinarius erhalten hat, ohne noch ausdrücklich oder stillschweigend von einem andern aufgenommen worden zu sein?

Vergeblich haben wir in den meisten neuern Hand- und Lehrbüchern nach der Beantwortung dieser Frage uns umgesehen. Nur

in *Craisson's* Manuale totius jur. can. (Pictavii 1875) Tom. I. p. 539. finden wir die bündige Erklärung: »Hujusmodi litterae (litterae excorporationis Exeats; olim »formatae« dicebantur) non operantur excorporationem à propria dioecesi nisi excorporatus consentiat; ita enim se habet c. 1. dist. 72: »Episcopus subjecto sibi sacer»doti vel alii clerico nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat, »ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.«

Item necesse est ut excorporatus ab alio Episcopo recipiatur, alioquin esset pariter in hoc casu sicut *ovis perdita aut errans.* Quandonam vero censeatur admissus in aliena dioecesi, vide id expensum à D. *Bouix* in collect. »Revue des sciences ecclesiastiques, n. 25, 20. janv. 1862. p. 37. etc.«

Dieser Spur sind wir zunächst gefolgt und erachten die in Bezug genommene nicht Jedermann zugängliche Abhandlung [1]) des ausgezeichneten französischen Canonisten für wichtig genug, um deren wesentlichen Inhalt hier anzuführen.

Der erste, einleitende Abschnitt erläutert die zweifache Bedeutung des Ausdruckes »litterae dimissoriae« (neben der dritten synonimen mit »Apostoli,« im gemeinen und canonischen Processverfahren.) Nach den Gesetzesstellen can. 1. dist. 72. und dist. 73, dann c. 1. und 2. Decretal. (de clericis peregrinis) I, 22; c. 5. Decretal. (de cler. non residentib. III. 4. c. glossa;) c. 8. Decretal. (de offic. archidiac. I. 23.) und c. 10. sess. 7. des h. Conc. v. Trident unterscheide man die *Genehmigung der Auswanderung* (litt. dimissoriae), durch die der Kleriker: »dimittitur et absolvitur à potestate Episcopi perhibeturque hunc in finem clerico peregrinaturo testimonium de moribus, vita et ordinibus illius, quaeque etiam *formatae* dicuntur [2]);« von der urkundlichen *Erlaubniss, die Weihen von einem fremden Bischofe empfangen zu dürfen:* »porro hae litterae . . . dimissoriae vocantur uti et *reverendae.*«

Die ersteren, »quia sunt species alienationis,« können nur vom Bischof selbst, nicht sede vacante ertheilt werden.

Von den hier wiedergegebenen Aussprüchen der Autoren: *Van Espen,* scripta omnia T. III. p. 543. ed. Lovan. 1753; *Leurenius,* forum benef. vol. ult. tractatu de Archidiacone, qu. 656; und forum

1) *De l'Exeat* ou des conditions requises pour qu'un Ecclesiastique soit excorperé d'un diocèse et incorperè dans un autre.

2) *Berardi,* Commentaria. III. p. 1. c. 1. »Graviter aciterque in id incumbi oportet ut Episcopi dimissorias litteras *non indefinite* concedant sed ad certa tantum loca profecturis ne alias veniat clericos non tantum a dioecesibus in alias migrare, sed etiam quasi peregrinantium more vitam in incerta sede traducere.« *(Wohl zu beherzigende Worte!)*

eccles. T. I. qu. 571; *Fagnani*, ad cap. Signif., de Officio Archid. n. 2 et 3. und *Pignatelli*, T. X. consult. 158. n. 37. ist nur derjenige des zuletzt genannten belangreicher, indem er den Dimissorien ausdrücklich die Wirkung beilegt: »ex ipsorum (der entlassenden Bischöfe nämlich) clericorum catalogo expuncti, *alieno inscribebantur.*«

Der zweite Theil der Abhandlung beschäftigt sich mit folgenden Thesen:

1. Der Bischof kann keinen Priester aus seiner Diöcese excorporiren ohne dessen Zustimmung[1]). Dieser Satz wird auf die oben bereits angeführte Stelle des Decretes gestützt, welche noch eine Verstärkung in der Glossa finden solle, lautend: »dixerat supra magister, clericum sine commendalibus litteris sui episcopi non esse recipiendum: nunc ostendit quod Episcopus non debet eas dare nisi instanter rogatus.« »*Ab ipso*« — »*scilicet qui eas habere desiderat* et postulat, sicut cum quis transit in familiam alterius, ut ff. de adoptione, lege 2.«

Was dem fraglichen Canon an formeller Sanction abgeht, werde ersetzt durch die Macht, welche in der Natur der Verhältnisse selbst liegt. »Ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur« sei nur der Ausdruck eines natürlichen Gesetzss, dem niemals derogirt werden könne.

»Clericos vagos et acephalos magno odio semper habuit Ecclesia. Concilium Moguntinum c. 22: De clericis vagis seu acephalis, id est, de his qui sunt sine capite, nec in servitio domini nostri, nec sub Episcopo, nec sub abbate, sed sine canonica et regulari vita degentes . . . praecipimus ut Episcopi sine ulla mora eos sub custodia distringant.« (*Gonzalez Tellez*, ad cap. 5. Tit. de Cleric. non resident.)

Selbst das Uebereinkommen des entlassenden Bischofs mit einem andern Ordinarius, der den zu dimittirenden Kleriker aufnehmen wollte, würde ohne die *freiwillige Zustimmung dieser letztern* unwirksam sein.

2. Die Zustimmung oder die Bitte des zu Entlassenden genügt nicht, um die Excorporation wirksam zu machen, wenn nicht ein Bischof in die oberhirtlichen Rechte und Pflichten desjenigen nachzufolgen bereit ist, welcher jenen dimittirt. — Zur Erläuterung dieses Satzes vergleicht der Verfasser die Dimissorien mit der Schen-

---

1) Aber auch den Austritt nicht verwehren, »nisi habeant (clerici) in titulum beneficium requirentia residentiam.« cf. *Pirhing* in l. I. Decret. T. 22.

kungsurkunde über ein unbewegliches Eigenthum, die ohne Acceptation des Beschenkten keinerlei rechtlichen Erfolg zu äussern vermöchte.

3. Die Aufnahme eines Klerikers von Seite eines fremden Bischofs kann nicht blos mittels einer ausdrücklichen Erklärung geschehen, sondern auch durch Collation eines (eigentlichen) Beneficiums mit welchem die Residenzpflicht verbunden ist. — Als eine förmliche Erklärung genüge die Aeusserung: »Das Exeat (vom früheren Ordinarius vollzogen) wird angenommen.« (Nämlich durch den acceptirenden, bisher fremden Bischof.)

Bei Darstellung der factischen Aufnahme durch Pfründecollation legt der Verfasser das Prädicat »perpétuel« dem »Beneficium« bei, indem er letzteren Terminus nicht im eigentlichen Sinne nimmt sondern von den französischen Verhältnissen zu reden sich bewusst ist.

Dass ein Beneficium *ohne* Residenzpflicht in einer *fremden* Diöcese, ebenso wie die Weihen, von einem *fremden* Bischofe servatis serv. ohne Veränderung an dem früheren Jurisdictionsverband, angenommen werden können, bestätigt u. A. Garcias, de Beneficiis II. c. 4. n. 1. et sq.

4. Die Verleihung eines Beneficiums ohne Residenzpflicht; oder die Uebertragung »ad nutum« eines mit Residenzpflicht verbundenen Kirchenamtes (»beneficii« im weitern Sinne), *oder irgend einer andern Function berechtiget* **nicht** *zur Schlussfolgerung, dass der verleihende Ordinarius das »Exeat« für den beliehenen Kleriker angenommen, noch dass dieser aus seinem bisherigen Sprengel rechtlich entlassen und einem andern incorporirt sei.*

Der erste der hier vorgesehenen Fälle ist für *Frankreich* insofern ohne practische Bedeutung, als es dort, ausser den bischöflichen Stühlen, nur Canonicate und Cantonalpfarrpfründen gibt, welchen die dingliche Eigenschaft oder die Inamovibilität des Besitzers beigelegt wird. Der zweite Fall behauptet dagegen sowohl in Frankreich als in Deutschland seine Wichtigkeit und darf nach seiner rechtlichen Natur nicht aus dem Auge verloren werden. Wenn in Frankreich die Ernennung eines Exdiöcesanen auf eine s. g. »Succursalpfarrei« die Einverleibung in die Diöcese ipso jure nicht mit sich bringt; so gilt dasselbe von den norddeutschen Priestern, die in süddeutschen Bisthümern, oder von den europäischen Priestern die in überseeischen Missionssprengeln ohne förmliche Aufnahmserklärung, sei es selbst als *Pfarrvicare* oder Professoren, *ad nutum*, angestellt werden.

5. *Verlangt ein Bischof, bevor er einen fremden Kleriker in seinen Sprengel aufnimmt oder ihn ordinirt, eine eigentliche Entlassungsurkunde; setzt aber* auf Grund einer solchen, den Namen *des bisher fremden Klerikers dem Catalog seines Klerus* (ohne Vorbehalt) *bei*, so *scheint dies* Verfahren *gleichbedeutend mit ausdrücklicher Annahme des Exeat;* mit dem Austritt des Betreffenden *aus seiner früheren und dessen Eintritt in eine andere Diöcese.*

Bouix macht hier darauf aufmerksam, wie leicht und wünschenswerth zugleich es sein würde, durch den Inhalt der Dimissorien selbst jedem Zweifel über ihre Wirksamkeit vorzubeugen; wenn man denselben z. B. die Causel beifügte, dass der fremde Bischof die Cession der ihm vom dimittirenden Ordinarius angetragenen Rechte und Pflichten *ausdrücklich* und *schriftlich* anzunehmen habe.

6. *Es gibt Fälle, in welchen ein Kleriker ohne Zustimmung des Ordinarius seine Diöcese verlassen kann, indem er zugleich unter die Jurisdiction eines andern tritt.* Dahin gehört die Ordensprofess; die Annahme eines *mit Residenzpflicht* verbundenen Beneficiums in einer fremden Diöcese, von Seite eines bisher *unbepfründeten* Klerikers. Ein bepfründeter bedarf der Dimissorien, könnte aber diese nöthigenfalls richterlich erzwingen. —

Der treffliche *Bouix* beschliesst seine gelehrte Abhandlung, denselben Gedanken wiederholend, welchen er vorausgeschickt: er habe über die vorwürfige, in Frankreich und anderwärts heutzutage öfter verhandelte Frage weder eine bestimmte Lehrmeinung der Schule noch eine Gesetzesstelle ausfindig machen können, um eine Sentenz *genügend* zu begründen.

Wir glauben eine Vermuthung wenigstens aussprechen zu dürfen, wesshalb *Bouix* die von ihm unter Nr. 2. gegebene Solution nicht mit grösserer Bestimmtheit hervorgehoben und ausgeführt hat.

Der Text des Canon 1. dist. 72. »Episcopus subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico, nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat: ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur,« scheint nur die freie Zustimmung des Subjicirten zu erfordern, um aus seinem Subjections-Verhältniss entlassen werden zu können und es ist aus demselben, so wie er lautet, schlechterdings nicht einzusehen, wie *dadurch* das Vorhandensein der vagen und herrenlosen Geistlichen abgewandt werden soll: »ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.«

Der fragende Blick findet aber die beruhigende Lösung in der Glossa, welche ad v. »Episcopus« lautet: »»Nisi ab ipso«

scilicet [1]) *qui eum* habere desiderat et postulat: sicut cum quis transit in familiam alterius: ut ff. de ado. L. II. s. Dist. 70. c. 2.«

Während die Worte *ab ipso* schlechthin überflüssig oder doch nicht Veranlassung zu einer erklärenden Glossa sein würden, wenn sie nur aussagten, dass derjenige, welcher die Dimissorien erbitten soll, eben der zu dimittirende Priester sei; so enthalten sie einen im Canon selbst *sonst gar nicht angedeuteten neuen Gedanken*, *so bald ipse qui postulat der Ordinarius ist, »qui eum i. e. sacerdotem habere desiderat.«*

Der Glossator versichert also, dass ein Bischof nur dann für seinen Diöcesanpriester Entlassbriefe ausstellen dürfe, wenn ein anderer Bischof denselben unter seine Jurisdiction aufnehmen zu wollen erklärt hat. Für diesen Sinn der Glossa oder vielmehr für die sachliche Richtigkeit ihres Inhalts spricht nicht blos die angefügte Parallele der Arrogation, aus dem Civilrechte, welche die Zustimmung des aus seiner Gewalt entlassenden leiblichen Vaters und des in eine bisher fremde Familie Aufnehmenden erheischt [2]), sondern *der Gedankengang der Distinction.* Nachdem *hier* die Entlassung durch die anderwärts dargebotene Aufnahme bedingt wird, schreibt der *folgende* Canon vor, dass die Aufnahme oder Promotion eines fremden Klerikers von der Concession seines bisherigen Bischofs abhängig sei.

Diese klare und bestimmte Bestätigung seiner Ansicht konnte aber *Bouix* nicht in der Glossa entdecken, wenn in dem ihm vorliegenden Exemplar zu lesen war, wie sein Citat p. 34 der »Revue des sciences ecclesiastiques« v. 1862 lautet: »ad v. nisi ab ipso: Scilicet *qui eas* habere desiderat et postulat sicut etc.«

Aus einer solchen Erklärung war allerdings nichts für den Sinn des Canon's, kein Aufschluss über dessen Verständniss in der Schule zu gewinnen; ja der Nachsatz »*sicut* cum quis transit in familiam alterius« blieb oder wurde dunkel; das »*sicut*« gänzlich ungerechtfertigt.

---

1) Unerheblich ist die Abweichung, dass statt *scilicet* in den ältesten Codicib. blos s. steht, da dieses erweislich in denselben Druckorten bald durch scz. (Strassburg. Codex n. 1484) bald durch i., (Venedig 1479), bald durch *scilicet* (Venedig. 1500) ersetzt wurde.

2) L. 2. D. de adopt. (I. 7.) Arrogatio — quia et is qui adoptat rogatur, . . . id est interrogatur an velit eum quem adoptaturus sit, justum sibi filium esse. So auch in der Gl. zu Dist. 70. c. 2. »in qua ecclesia quilibet titulatus est, in ea *perpetuo* . . (i. e. dum vivit . . . filius enim non debet esse temporalis nec heres.) perseveret.

Sollte an der fraglichen Stelle ein Druckfehler mit unterlaufen, so ist dies nicht bei dem uns vorliegenden Abdrucke der Fall (Lugduni. apud Hugonem etc. 1548), welcher mit den ältesten Ausgaben von Strassburg v. 1471 und 1472; jener von Mainz 1472; Venedig 1474, Rom 1476, aber auch mit der Pariser Ausgabe von 1612 übereinstimmt.

Könnte endlich noch ein Zweifel über die wahre Willensmeinung des Gesetzes oder der Glossatoren obwalten, so wird er vollständig, wie wir glauben, beseitigt durch den Text des Synodalbeschlusses, welchem Gratian seinen Canon entlehnt hat:

»*Ep. subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico*, *nisi ab alio postulatus dimissorias non faciat, ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur: sed per consensum unius in alterius inveniatur ovili.* Et ne falsae ut verae credantur et verae ut falsae suspiciantur, universalis pontificis aut imperialis vel metropolitani bulla eas roborari oportet. Synod. Roman. Eug. P. II. a. 826. c. XVIII. bei *Mansi*, Ed. venet. 1769. Bd. 4. Wiederholt in dem Concil. P. Leo's IV. v. J. 853, ohne den Zwischensatz: »ne ovis« bis »ovili.«

Allerdings sind die römischen Synoden v. J. 826 u. 853 keine öcumenischen Concilien und die Aufnahme einer ihrer Bestimmungen in die Sammlung Gratians nicht genügend, um sie sofort einem geschriebenen allgemeinen Kirchengesetze gleich zu achten. Aber feststeht dennoch: 1) dass dieser Canon als Ausdruck des geltenden Rechtes von den Glossatoren betrachtet worden ist; 2) dass der Sinn der in einem wesentlichen Puncte den Text ergänzenden Glossa mit der geschichtlichen Quelle übereinstimmt, aus welcher der Canon geschöpft ist; also der historisch-richtige ist. *Dass* 3) *die Wirksamkeit der litt. dimissoriae eines Bischofs auf die Entlassung eines Klerikers aus dem Subjectionsverhältnisse zu ihm*, *bedingt ist durch die Acceptation der Jurisdiction über denselben durch einen andern Ordinarius, beruht* demnach *nicht blos auf* der Natur der Sache oder *dem natürlichen Rechte, sondern auf der Auslegung und dem Zeugniss der Glossa zu dem c. 1. der dist. 72. des Decrets.* 4) Eine Entscheidung römischer Congregationen der spätern Zeit, welche *Entgegengesetzes* ausspräche, ist uns nicht bekannt; wohl aber gibt es solche, die das Princip der Glosse zum c. 1. d. 72. stillschweigend vorauszusetzen scheinen.

XXX.

De transitu regularium,

auctore *Ferdinando Valerio Ballay*, O. S. B. vicario generali archiabbatis Montis Pannoniae.

Nomine transitus hoc loco venit viri regularis ab ordine monasterioque, cui per sacram professionem obnoxius est, ad alium ordinem atque aliud monasterium sive ejusdem, sive diversi instituti commigratio eo fine, ut rupto priori vinculo, isthic deinceps vitae religiosae officiis defungatur. De hoc jam transitu quaeritur: an licitus sit? Prioribus quidem ecclesiae saeculis illicitum fuisse, non pauca docent. Sic s. Gregorius M. prohibuit, »ne monacho de monasterio in monasterium temere migrare liceat, . . . sed si hoc praesumpserit, monasterio, in quo ab initio conversatus est, sub abbatis sui regula competenti coercitione reddatur [1]).« Concilium vero Anglicanam I., ut refert venerabilis Beda [2]), decrevit: »Ut monachi non migrent de loco ad locum, hoc est, de monasterio ad monasterium, nisi per dimissionem proprii abbatis; sed in ea permaneant obedientia, quam tempore suae conversionis promiserunt.« Et Concilium Nicaenum II. can. 22.: »Monachus vel sanctimonialis non relinquat suam habitationem, et discedat ad aliam: »si autem id contigerit, ipsum ut hospitem recipi est necessarium, non tamen sine voluntate praepositi sui recipiatur [3]).« His interim non obstantibus dicendum: transitum ad strictiorem religionem jure communi esse permissum; nam ut Joan. Petrus Gibert recte observat [4]): nullus exstat textus nec in corpore juris, nec in concilio Tridentino, quo ejusmodi transitus *absolute* vetetur; quod quidem adeo verum est, ut justa suppetente ratione, transitus in iis etiam ordinibus concedatur, qui speciale habent indultum, ne alumni ipsorum ad alios ordines transire queant, ut liquet ex c. 18. X. de regular. et transeunt. (III. 31.) Ordines autem, qui hac de re privilegium in corpore

1) c. 5. X. de regularib. et transeunt. (III. 31.)

2) Hist. eccles. lib. 4. c. 5.

3) Conf. *Gonzalez*, Commentaria perpetua in decretal. Greg. IX. tom. 3. tit. 31. cap. 5.

4) Corpus juris can. per regulas naturali ordine digestas expositi tom. 3. tit. 14. sect. 5. reg. 1.

juris clausum habent, sunt: ordo canonicorum regularium (c. 1. 2. 3. C. XIX. qu. 3. et c. 12. X. *de aetate et qualit.* I. 14.), Cisterciensium, (c. 7. X. *de regul. et transeunt.* III. 31:) Templariorum et hospitalariorum (c. 18. *ibid.*) nec non mendicantium (c. *Viam ambitiosae* 1. *de regul. et trans.* III. 8. in Extravag. comm.)

Ceterum ut transitus ad strictioris quoque observantiae religionem licitus sit, sequentes requiruntur conditiones: a) ut fiat sincero studio et zelo perfectioris vitae; ideo transiens tenetur causam exprimere suo praelato, et hic eam ponderare; in casu autem controversiae, requirendum est indicium superioris ipsius praelati regularis, nempe sacrae Congregationis. b) Ut cum humilitate a superiore monasterii deserendi licentia petita sit. c) Ut ex transitu prima religio jacturam seu laesionem non capiat. — Insuper sacra Congregatio Concilii in decreto de apostatis et ejectis, jussu Urbani VIII. edito, §. 3. statuit, ut nullus permittatur ad arctiorem transire, nisi prius praelato regulari legitime constiterit, religionem illam paratam esse recipere eum, qui hujusmodi licentiam petit; aliter superior praesumens facere, incurrit eo ipso poenam privationis vocis activae et passivae, et inhabilitatem ad alia, cujus dispensatio reservatur Papae [1]: Si cui, dum requisitae adsint conditiones, a praelato transeundi venia negetur: »talis, ut verbis utar Innocentii III., postquam a praelato suo transeundi licentiam postulaverit, ex lege privata (quae publicae praejudicat) absolutus, libere potest strictioris vitae propositum adimplere, non obstante proterva indiscreti contradictione praelati [2].« Hinc auctores, quos nominatim appellat Gonzalez [3], magno consensu docent, licere religiosis majoris perfectionis desiderio animatis ad strictiorem transire religionem, petitâ, quamvis non obtentâ praelati licentiâ.

Alia autem quaestio haec est: num quod licet, expediat quoque, id est, an deserta, cui quis hactenus adscriptus erat religione, transire ad aliam, utile sit ac dignum laude? Consultâ gravissimorum aeque ac piissimorum virorum hac de re sententiâ, facile deprehendimus, transitum ab iis vehementer improbari disuaderique. S. enim Basilius Constitutionum monasticarum capite 21 totus in eo est, ut ostendat »eum, qui semel fraternitati spirituali alligatus est, ab iis, quibus ascitus est, nullo modo resecari ac separiari posse.«

1) *Jac. Pignatelli*, Consult. Canonic. tom. 1. consult. 39.
2) Cit. c. 18. X. de regular. et transeunt. (III. 31).
3) Loc. cit. ad c. 18. X. de regul. et trans.

Idem cap. 33. monet praepositos: »ne simpliciter et inconsiderate desciscentes fratres admittant; hoc enim summa confusio est, dissolutioque et eversio spiritualis operis[1].« — Nesterotes autem abbas apud Cassianum Collationum libro 14. c. 5. ait: »Hoc unicuique utile ac conveniens est, ut secundum propositum quod elegit, sive gratiam, quam accepit, summo studio ac diligentia ad operis arrepti perfectionem pervenire festinet: et aliorum quidem laudans admiransque virtutes, nequaquam a sua, quam semel elegit professione discedat[2].« S. vero Bernardus, qui quaestionem hanc saepius attingit, suam de illa mentem in libro de praecepto et dispensatione cap. 16. copiosius declarans sic loquitur: »A bono, quod semel quis voverit, descendere non licere, et ad hoc mutare locum, quem sibi quisque delegerit, et cui se sua voluntate et voce firmaverit, omnino non consulo . . . . Forte velit aliquis de Cluniacensibus institutis ad Cisterciensium sese stringere paupertatem, eligens prae illis, nimirum consuetudinibus, magis Regulae puritatem. Si me consulit, non consulo, si non sane id abbatis sui usurparit assensu. Quamobrem? Primo propter scandalum ipsorum quos deserit. Deinde quia certa pro dubiis relinquere tutum non est; forsitan enim haec tenere potest, illud non poterit. Tertio suspectam habeo levitatem, qua id saepe, quod facile volumus antequam probemus, experti jam nolumus, uno prope momento idipsum et cupientes et respuentes, tam leviter quam et irrationabiliter. Quales utique non paucos frequenter experimur, quia una vix hora in una voluntate durantes, aura levitatis impulsi, vagi et instabiles hac et illac velut ebrii nutant; mutantque pro experimento judicium, imo sine judicio fluctuantes et tumultuantes, tot de se consilia praesumunt, quot loca revisunt; semper quod non habent cupientes, et quod habent fastidientes[3].« Unicum tantum Doctor mellifluus excipit casum, quo transitum nedum probat, verum etiam commendat: dum videlicet aliquis inter ea versatur adjuncta, quae conversionem morum, ceterarumque per professionem susceptarum obligationum exsecutionem impossibilem reddunt: »Si haec, inquit, ibidem pro improbitate atque irreligiositate cohabitantium obtineri forte nequiverint: duce spiritu libertatis transire indubitanter suadeo ad locum alium, ubi non impediatur homo reddere Deo vota sua, quae distinxerunt labia sua[4].« Attamen vel in hoc etiam casu excusandum eum putat, qui transeundi licentia non

---

1) Opp. tom. 3. col. 1394. et 1422 ed. Migne.
2) Opp. tom. 1. col. 959. ed. Migne.
3) Opp. tom. 1. col. 886. ed. Migne. — 4) Ibid.

utitur; ait enim: »Si quis ad Regulae cupiat transire puritatem, sed propter scandalum non audeat, aut certe etiam ob certam corporis infirmitatem; puto quia non peccat, dum tamen in suo studeat loco sobrie, et juste, et pie conversari. Nam si quae ex more monasterii minus forte districte quam Regula constituisse videtur, observare compellitur, excusabit hoc forsitan aut illa caritas, qua cunctatur migrare ad melius propter scandalum, . . . aut illa humilitas, qua propriae conscius infirmitatis, se reputat imperfectum [1]). Qua de re S. Thomas Aquinas ita sentit: »Transire de religione ad religionem, nisi propter magnam necessitatem, non est laudabile: tum quia ex hoc plerumque scandalizantur illi, qui relinquuntur, tum etiam quia facilius proficit aliquis in religione, quam consuevit, quam in illa, quam non consuevit ceteris paribus [2]). Quid igitur mirum, post tot sanctos doctores spectatissimis quibusvis canonistis eamdem de transitu insedisse persuasionem. Unum omnium loco juvat appellare Laurentium de Peyrinis in haec verba disserentem: »Vere maximum est levitatis et instabilitatis, ne dicam ingratitudinis indicium priorem matrem, cujus ubera sucta sunt, deserere, cum praesertim nulla sit tam relaxata religio, quae viros, et multos exemplari vita, religiosis moribus et sanctitate refertos non nutriat, ut experientia constat; non nego tamen, quod una plures quam alia non alat, sed hoc nihil facit; nam decet religiosum exempla perfectionis non a multis, sed ab uno vel paucis expetere [3]). Et haec quidem satis osteudunt, opinor, transitum ab uno religione ad aliam, etsi jure permissum, minime expedire.

Si quis nihilominus justam videatur habere causam transeundi, quaeritur: penes quem resideat jus veniam ejus rei concedendi? Lucius Ferraris existimat [4]): regulares professos non posse ad aliam religionem etiam strictiorem transire sine licentia Sedis apostolicae. At vero minus accurate haec ita *absolute* a Lucio asseruntur; nam ut Card. de Luca [5]), et post illum Card. Petra [6]) observant, dispositio juris in citato saepius c. 18. X. de regularibus et transeuntibus (III. 31.) contenta, qua licentia conceditur ad strictiorum transeundi ordinem, revocata neutiquam est. Quare ut proposita quaestio rite expediatur, opus est distinctione: Sermo enim est de transitu vel ad strictiorem, vel aequalem, vel laxiorem reli-

1) Epist. 7. n. 19. Opp. tom. 1. col. 104. dictae ed.

2) 2. 2. qu. 189. art. 8. — 3) Subditus, praelatus et formul. tom. 1. qu. 1. c. 24. §. 2.

4) Prompta biblioth. v. *transitus* n. 1. — 5) Discurs. 37. n. 3. item disc. 38. n. 35. — 6) Tom. 4. in constit. 1. *Benedicti XIII.* n. 28.

gionem. Licentiam autem transitus ad *strictiorem* a praelato dari posse, e superioribus manifestum est, e quibus patet, si praelatus petitam humiliter licentiam injuste neget, ea etiam non obtenta liberam esse transeundi facultatem. Ceterum attendendae semper sunt peculiares cujusvis ordinis constitutiones, quae nefors transitum certis constringant limitibus. Sic canonicus regularis transiturus »patris, totiusque congregationis permissionem habeat« est necesse [1]). Religiosus etiam ordinis mendicantis, si in ordinem non mendicantium, exceptis Carthusianis, transive velit, speciali sedis apostolicae indiget licentia [2]). Transitus vero ad *aequalem* de jure communi fieri pariter potest ex sola licentia superiorum *cum justa causa*. Nam talis transitus a jure non est prohibitus, et concilium Tridentinum sessione 25. de regularibus cap. 19. nihil novi circa hoc induxit, cum solum prohibuerit transitum ad laxiorem religionem; adeoque non est ratio, cur fiere non possit ex licentia superioris regularis concurrente justa causa [3]). — Si vero agatur de transitu ad *laxiorem*, in diversa abeunt auctores. Tamburinus [4]) affirmat: abbates et praelatos inferiores, justa causa interveniente, posse religiosis sibi subditis licentiam ad laxiorem religionem transeundi indulgere; et hanc sententiam, quam etiam Franciscus Pellizzar [5]) defendit, *communissimam* dicit Sanchez, et *practice probabilem* Suarez [6]). At vero sententiam hanc pluribus refellit Card. Petra [7]), omni hac in re auctoritate soli Pontifici Romano vindicata. Et sane cum concilium Tridentinum expresse decreverit: »Nemo regularis, cujuscumque facultatis vigore transferatur ad laxiorem religionem:« quis ambigat, omne praelatis praecisum esse jus hoc in negotio quicquam concedendi? — Praetermittere heic non possum, quin levitatem, aut potius ἀνακριβείαν Fransisci Pellizzar paucis perstringam. Citat is loco indicato Laurentium de Peyrinis, qui vestigiis insistens aliorum asserat: *probabilius* esse, quod etiam praelatus regularit possit dispensare, etsi facilis sit aditus ad Papam; cum tamen memoratus auctor in hunc sensum loquatur: concedere facultatem transeundi ad laxiorem cum legitima causa, est probabile, posse etiam praelatum religionis . . . Ceterum *probabilius* videtur hanc licentiam transeundi *solum summum Pontificem* posse concedere [8]).

1) c. 3. C. XIX. qu. 3.

2) c. Viam ambitiosae 1. de regular. et trans. III. 8. in Extrav. comm.

3) Ita *Bouix*, Tract. jure regular. tom. 2. pag. 527. secutus Card. Petra tom. 4. in Constit. 8. Eugenii IV. n. 12 sq.

4) De jure abbat. tom. 3. disp. 8. qu. 5. n. 7.

5) In decalog. lib. 6. c. 7. n. 53. — 6) De relig. tom. 4. tract. 8. lib. 3. c. 11. n. 20. — 7) L. c. n. 19 sq. — 8) Loc. supra cit.



Quisquis autem regularis professus relicto ordine suo transgreditur ad alium sive strictiorem, sive laxiorem, aut etiam ab una familia in aliam ejusdem ordinis: debet novum subire annum probationis, novamque emittere professionem; cujus rationem luculenter explicat Fagnanus his verbis: »Dum concilium (Tridentinum sess. 25. de regular. cap. 15.) decernit, necessario esse praemittendum annum probationis ad professionem emittendam in quacumque religione, et adjectis aliis verbis universalibus ac repetitis; perinde est ac si sanxisset, id esse observandum in quacumque religione, sive illa sit laxior, sive strictior, et sive alterius, sive ejusdem ordinis, in quocumque casu tam ingredientium, quam transeuntium . . . Praeterea ut religiosus unius religionis fiat religiosus alterius, requiritur, ut canonice transferatur c. 32. de praebend. in 6. III. 4. Sed canonice non transfertur absque nova professione; ergo religiosus unius religionis fieri non potest religiosus alterius, absque nova professione, et per consequens absque novo anno probationis, qui ad professionis validitatem exigitur, tam de jure communi in ordinibus mendicantium c. 2. et c. 3. de regular. in 6. III. 14. quam generaliter in omnibus e decreto concilii in dicto paulo ante cap. 15. sess. 25. de regular.[1])« Idem Fagnanus[2]) refert, responsum a s. Congregatione Concilii fuisse: transeuntem de licentia sedis Apostolicae ad laxiorem religionem etiam ejusdem ordinis, teneri in secunda religione novum annum probationis peragere. Deinde, ut advertit Joannes de Lezana[3]), etiamsi religiones censeantur caedem ratione regulae et fundatoris: tamen simpliciter sunt diversae, quia habent diversas austeritates, vel adminus diversum vivendi modum; atque ita necessarius est novus novitiatus, tum ad illa experienda, tum ad hoc, ut religio ipsa experiatur mores et conditiones admittendorum ad illam.«

Atenim insolitum haud est, ut transeuntes non invento quod quaerebant, ad priorem quam deseruerunt religionem redire postulent; quaeritur ergo: num integrum illis sit reverti? atque num religio prior eos recipere teneatur? Qua in quaestione solvenda principii instar tenendum est: »Professionem esse, quae incorporat religioni irrevocabiliter.« ut decidit Rota romana[4]). Quare si in secunda religione novitiatu expleto, emissa sit professio, omnem reditum praeclusum esse, per se patet; at vero professione non emissa, si tran-

1) Comment. in secund. part. libri 3. decretal. ad cap. *Ad apostolicam* de regul. n 52—54.

2) Ibid. n. 67. — 3) Summa quaestion. regular. vol. 1. part. 1. c. 22. n. 16. — 4) In recent. decis. 115. n. 7. part. 2.

siens quamcumque ob causam, e religione ad quam transgressus est, egrediatur, aut ab ea dimittatur, non tantum potest, sed et obligatur sub poena excommunicationis redire ad priorem, (utpote cui semper adhuc vinculo professionis est adstrictus), et haec illum recipere. Ita uno veluti ore docent auctores omnes, quorum nonnullos, ad majorem argumento praesenti conciliandam claritatem ac firmitudinem, in medium producere liceat. Agmen ducat Franciscus Suarez, cujus haec est sententia[1]: »Si translatus, et in alio ordine jam receptus in illo nolit, vel non possit perseverare, vel profiteri; teneri postquam ab illo egreditur ad religionem suam sine mora reverti, cujus ratio manifesta est, quia ille semper manet religiosus prioris religionis, et solum concessum est ei esse extra obedientiam ejus, ut posset aliam religionem probare; ergo eo ipso quod ab alia deficit, tenetur ex vi suorum votorum ad propriam religionem redire . . . Dubitari autem hic solet, an teneatur prior religio sic redeuntem admittere, quod tractat Sylvester verbo *Religio* 4. qu. 5. et affirmative respondet, estque res manifesta, quia nemo potest a religione expelli sine causa sufficiente; ille autem qui ex legitima facultate voluit ad aliam religionem transire, non dedit causam ut expellatur postea, quia in alia receptus non est, vel in ea non perseveravit: ergo debet recipi, quin potius addo esse cogendum et ad hoc teneri praelatum religionis, quia nec religio, nec ipse religiosus possunt in hoc cedere juri suo, quia esset contra bonos mores, et contra obligationem professionis, quatenus Deo principaliter fit. Idque confirmat cap. *Abbates*. 18. qu. 2. Et idem satis indicant Pius IV. et Pius V. in dicto indulto, quatenus dicunt hos religiosos teneri ad reditum, et excommunicant tam ipsos in mora existentes, quam illos recipientes, vel eis auxilium, consilium vel favorem praestantes. Nam haec omnia supponunt ex parte etiam religionis esse obligationem illos suscipiendi.« — Paulus Laymann ait[2]: »Qui proposito vitae austerioris, aut ex justa dispensatione ad aliam religionem transire cupit, et non recipitur, vel receptus iterum ante professionem egreditur, is ad suum ordinem reverti ac recipi debet, sicuti docet Sylvester verbo *Religio* 4. qu. 5. Miranda tom. 1. qu. 31. art. 18. et seq. Ratio est: quia non simpliciter ex ordine dimissus fuit, sed sub conditione aut modo, ut aliam religionem ingrediatur ac profiteatur: ergo hoc non secuto debet redire ac recipi ad suum ordinem.« — Ascanius Tamburinus haec habet[3]: »Teneri superio-

1) De virtute et stat. relig. tom 4. tr. 8. lib. 3. c. 12. n. 30.

2) Theolog. Moral. tom. 4. tract. 5. c. 6. n. 11. ed. Monachie 1626.

3) De jure abbat. tom. 3. disp. 7. qu. 1. n. 20.

rem recipere religiosum . . . si ante emissam professionem in secunda religione, reverti vult ad priorem, eo quod rigorem strictioris sustinere nequit, et quia poenituit. Ratio est: quia licentia transeundi et renuntiatio prioris religionis facta fuit ex causa, qua non secuta, nullus etiam sequitur effectus. Quod etiam docent Miranda, tom. 1. Manual. praelat. art. 18. Rosella, verb. *Religio*, 4. n. 9. Sylvester, eod. verbo. 4. qu. 5. Idem dicendum est de religioso, qui injuste transivit a sua in aliam religionem.« — Joannes de Lezana: »Religiosus, inquit[1]), qui legitime ad aliam religionem transivit, si ante professionem velit redire ad priorem religionem, est in illa admittendus; cum adhuc maneat cum vinculo professionis factae in religione a qua discessit, sitque membrum illius . . . Idem dico, etiam si injuste aut illegitime ad aliam religionem transivit, propter eamdem, imo majorem rationem.« — Ferdinandus de Castro Palao, proposita quaestione: An Societas, ex cujus licentia carthusiam, vel aliam religionem ingressus es, teneatur te redeuntem recipere? ita prosequitur[2]): Breviter respondeo, si professionem fecisti, nec teneri, nec posse; quia ea professione Socisstatis professio exstincta fuit. At si ante professionem factam redeas, omnino obligata est te recipere, quia verus religiosus Societatis es, a qua non es absolute dimissus . . . sed dimissus solum, ut aliam religionem probes. Qua probata et repulsa ad pristinam obligaris sub poena excommunicationis reservatae redire. Ergo ipsa religio obligationem habet te recipiendi. Adde, Societatem non cessisse, nec cedere potuisse jure te gubernandi, alendi, et retinendi, nisi sub conditione quod in alia religione profitearis. Ergo te non profitente, cessat facultas data, et obligatur te redeuntem recipere, et nolentem revocare. . . . Verum si nulla requisita licentia, vel ea subreptitie et fraudulenter obtenta religionem strictiorem vel laxiorem ingrediaris, cum ille ingressus nullus sit, teneris sine mora ad pristinam religionem redire, eaque religio obligata est te admittere, juxta cap. fin. de regularibus.« — Audiatur adhuc Hyacinthus Donatus, qui rem ita expedit[3]): »Transiens in secundam religionem, si revertatur iterum ad primam, an debeat recipi et admitti ad jura primaeva? Sylvester verb. *Religio*, 4. qu. 5. Tabiena, eod. verb. n. 24. in fin. Miranda, tom. 1. Manual. qu. 31. art. 18. Sanchez, ad Decalog. lib. 6. c. 7. Bonacina, de claus. qu. 2. punct. 9. §. 1. n. 2. Bordon. resolut. 29. qu. 16. n. 57. respondent affirmative, si fiat iste regressus

1) Summa quaestion. regular. vol. 1. par 1, c. 22. n. 88.
2) Operis moral. part. 3. tract. 16. disp. 4. punct. 26, §. 6. n. 4.
3) Rerum regularium praxis resolutoria, tom. 1. part. 2. tract. 5. qu. 52.

professione non sequuta. Tum quia professus numquam desinit esse monachus primae suae religionis, nisi per professionem rite factam in secunda; quia sola professio rite facta transfert professum de uno statu in alium statum irrevocabiliter. Tum etiam quia licentia petita vel concessa etiam simpliciter et absolute, est ex causa et conditione, nempe valide profitendi: cessante autem causa, ob quam fuit petita vel concessa, et conditione non adimpleta, cessat tam petitio quam concessio licentiae, adeo ut censeatur non licentiatus nec dimissus . . . Et sicut religio potest cogi ad hoc, ut recipiat apostatas et fugitivos sui ordinis; multo plus eos, qui transierunt ad arctiorem, a qua recedunt, vel quia poenitet ivisse, vel quia austeritates sufferre non possunt, aut quavis alia causa, adeo ut non cogantur renovitiare, nec profiteri de novo, quia hujusmodi revertentium mores noti sunt, et professiones eorum non sunt disruptae.«

Haec sunt, quae de transitu regularium dicenda occurrebant; e quibus simul clarum est, reducem, qui legitime transivit, nec poenae ulli esse obnoxium, neque, ut nuper quidam in sermone familiari perperam arbitrabatur, ad subeundum denuo probationis annum cogi posse aut debere.

Post haec supervacaneum videtur peculiari discussioni subjicere quaestionem: num regularis, qui per dispensationem pontificiam ad statum clerici saecularis translatus est, ad suum postliminio, citra impedimentum, redire possit ordinem, hicque recipere illum teneatur? Stante namque principio in superioribus exposito: »professionem esse, quae religioni incorporat *irrevocabiliter*;« ultro consequitur, nulla dispensatione pontificia, quantumvis ea ampla sit et liberalis, vinculum professionis penitus dissolvi. Salvum illud in sua essentia persistit, nec nisi in rebus accidentalibus relaxatur; quod sane ex ipsis rescriptis apostolicis, quibus ejusmodi dispensationes conceduntur, luculentissime patet; semper enim in illis hae similesque adhibentur phrases: concedi indultum »manendi extra claustra in habitu presbyteri saecularis, ita tamen, ut substantialia votorum suae religiosae professionis observet, signum habitus ordinis sui interius defferat« etc. Numquid haec alio tendunt, quam ut praecaveatur, ne dispensatus umquam opinetur, se charactere et officiis hominis regularis exsolutum esse, neve in illo aliquando factae Deo sponsionis conscientia oblitteretur? Falluntur itaque non parum, qui existimant regularem impetrata ad statum cleri saecularis transeundi facultate, ita omnem exuere monachum, ut nulla plane retineat

conditionis prioris vestigia. Manet is religiosus sui ordinis in habitu etiam presbyteri saecularis, omnium essentialium ex solemni professione ortarum obligationum reus, ubicumque degat locorum; neque ordo suo in illum jure excidit; atque adeo non modo integrum est dispensato redire: verum ut id faciat, vehementer etiam consulendum; ordo autem reducem, tamquam alumnum suum admittere, pristinoque restituere loco tenetur.

Unicus est casus, in quo nexus omnis cum religione abrumpitur, nempe probata, et per judicis sententiam pronuntiata professionis invaliditas; quia in hoc casu mutuum, quod contrahi videbatur vinculum, jam ab origine nullum fuit; ac propterea nec taliter professus ullum habet jus redeundi, nec religio revertentem obligatur recipere; aut certe admissus, novum habet probationis annum subeundum, novamque emittendam professionem.

XXXI.

Die freiwillige Trennung von Eheleuten.

(Aus dem Pastoralblatte der Diöcese Eichstätt.)

Es scheinon sich selbst unter dem Landvolke die Fälle zu mehren (und die Zeitverhältnisse machen es sehr begreiflich), dass Eheleute das eheliche Zusammenleben aufgeben und zwar nach eigenem Ermessen, aus verschiedenen ihr Zusammenleben erschwerenden Gründen und ohne eine Entscheidung des kirchlichen Richters anrufen zu wollen. Sie bringen dadurch den Seelsorger in manche Verlegenheit und stiften ausserdem viel Aergerniss in der Gemeinde. Es ist daher schon mehrmal die Anfrage gestellt worden, wie mit solchen Personen zu verfahren sei, ob sie unter allen Umständen und selbst mit Kirchenstrafen angehalten werden sollen, die richterliche Entscheidung zu suchen, oder ob es auch Gründe gebe, sie einstweilen ihrem Willen zu überlassen?

Es ist nun bei Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen die Vorbemerkung zu machen, dass eine Entscheidung des kirchlichen Richters in solchen Fällen nicht von jener *unbedingten* Nothwendigkeit ist, wie dann, wenn es sich um die *Lösung vom Bande* handeln würde. Im letzteren Falle vernichtet der Richter die geschlossene Ehe überhaupt, in ersteren constatirt er nur, dass die Ehe zwar giltig, aber das Zusammenleben der Eheleute ohne Gefahr der Seele oder des Leibes für immer oder für einige Zeit unmöglich sei. Es können nun die Verhältnisse so liegen, dass diese Gefahr von selbst offen vor Augen steht, und dann bedarf es weniger einer richterlichen Constatirung. Es können aber die Verhältnisse der Art gestaltet sein, dass nur durch richterliche Anerkennung der Scheidungsgründe die Aergernisse, welche aus einer nicht hinreichend motivirten Trennung entstanden sind oder entstehen könnten verhütet werden. Im Allgemeinen aber wird immerhin die Nothwendigkeit vorhanden sein, in jedem Falle die Dazwischenkunft des kirchlichen Richters früher oder später anzurufen, damit eine so wichtige Sache nicht der Willkür oder der Leichtfertigkeit der Einzelnen vollkommen überlassen bleibe.

Dadurch wird die Frage genauer dahin gestellt: Ist der Pfarrer verpflichtet, so oft ihm eine Trennung von Eheleuten bekannt

wird, dieselben alsbald zur Wiedervereinigung oder zur Klage beim geistlichen Gerichte anzuhalten, oder kann er eine Zeit lang zuwarten?

Stellen wir die Fälle voran, in welcher der eine Theil wirklich das Recht hat, ohne vorgängiges kirchliches Urtheil vom andern sich zu trennen.

Dahin gehört zuerst das adulterium des einen Ehetheiles, welches den Grund zu einer separatio perpetua quoad torum et mensam bildet. Ist die Schuld des einen Theiles eine *öffentliche*, so hat der unschuldige Theil das Recht, sich propria auctoritate vom Schuldigen zu trennen, und kann der Pfarrer oder Beichtvater denselben nicht zurückhalten, wenn er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Er wird ihn nur erinnern, für seinen Scheidungsgrund im Interesse der Ordnung eine kirchliche Sentenz zu erholen. Jedoch ermahnen kann er den unschuldigen Theil, dem schuldigen zu verzeihen, namentlich wenn die fortgesetzte Trennung dem letzteren mehr Anlass gibt, die Sünde fortzusetzen als sein Leben zu bessern.

Ist der Ehebruch ein geheimer, so kann der unschuldige Theil wohl auch auf dasselbe Recht der Trennung propria auctoriate Anspruch machen, allein da in diesem Falle Rücksichten auf die öffentliche Ehre der Familie, des schuldigen Theiles, der Kinder u. dgl. zu machen sind, so ist wohl zu untersuchen, ob nicht *die Pflicht* für ihn vorhanden sei, sein strenges Recht zum Opfer zu bringen. Ist diese Pflicht vorhanden, so hat der Seelsorger Alles aufzubieten, die Trennung zu verhindern, oder, falls sie geschehen, dieselbe wieder aufzuheben, nicht aber kann er die Aufhebung durch Androhung kirchlicher Strafe erzwingen wollen.

Es versteht sich von selbst, dass bezüglich der Thatsachen des geschehenen Ehebruches die Regel eintreffen muss, welche der heilige Liguori angibt: Non sufficit, de hoc aliquam habere probabilitatem, sed requiritur, ut adsit talis praesumtio, quae fundet moralem certitudinem.

Ein zweiter Fall, in welchem der eine Ehetheil vom andern sich trennen darf, auch ohne vorher einen kirchlichen Richterspruch abzuwarten, ist die apostasia vel haeresis alterius partis, in wieferne dieselbe eine Gefahr für das Seelenheil des unschuldigen Theiles involvirt. Diese Trennung hört jedoch mit der Rückkehr des Schuldigen zum Glauben auf (Instruct. past. Eysett. pag. 371.)

Auch bei Gefahr des Lebens und der Gesundheit, welche durch grobe und fortgesetzte Misshandlung und Drohung (saevitia), durch eine Art von unerträglicher Verfolgung herbeigeführt wird, gestat-

tet die Pastoralinstruction, *sobald Gefahr auf Verzug ist*, die Trennung des verfolgten Ehetheiles, ohne vorhergegangenes Urtheil des kirchlichen Richters. Dieser wird immerhin noch angerufen werden müssen, und hat der Pfarrer den beleidigten Theil dahin zu verweisen; aber weil die beschriebene Art der Misshandlung gewöhnlich evident und dem Urtheile der öffentlichen Meinung verfallen ist, kann der Seelsorger die vorgängige Trennung bestehen lassen.

Indessen sind es weniger die bisher genannten Fälle, welche den Seelsorger zweifelhaft machen, als jene, in denen die Schuld eine beiderseitige ist und das Quantum sich nicht so leicht vertheilen lässt. Es ist oft schwer bis auf die letzten Ursachen eines häuslichen Zwistes zurückzukommen, der oft spät erst zu Tage tritt. Hier ist die Leidenschaftlichkeit des einen Gatten, welche Ungeduld und immer steigende Erbitterung auf Seite des andern hervorruft. Dort ist eine Ehe, wie heutzutage so manche, geschlossen worden ohne gegenseitige Liebe und Zuneigung, lediglich aus zeitlichen Interessen oder auf Drängen der Eltern und Verwandten. Derlei Eheleute standen von Anfang an nur äusserlich sich nahe; ihre innere Entfremdung wird immer stärker, sie fühlen sich unglücklich, sie quälen Andere und sich selbst mit Klagen und Vorwürfen, es artet ihr Leben in einen stillen Krieg aus, ihr gegenseitiges Benehmen wird immer unleidlicher, und eines Tages verschwindet der eine Theil vom Schauplatz. Der Seelsorger wie die Verwandten bemühen sich, die Ordnung wieder herzustellen, oft ohne nachhaltigen, öfter ohne allen Erfolg. Die Unglücklichen bleiben getrennt und leben in der Trennung fort, versichernd, das Beisammensein sei ihnen unmöglich geworden. Weil der Zwist solange geheim geblieben, ist als äusserer greifbarer Anlass nur eine hie und da geringfügige Ursache der Trennung erkennbar.

Was hat hier der Beichtvater zu thun? Er wird unterscheiden müssen, ob solche Eheleute bezüglich der Gründe ihrer Trennung und deren Berechtigung nicht selbst zweifelhaft sind, dann ob sie in ihrer feindseligen Stimmung beharren. In diesen Fällen wird er sie als der Lossprechung unwürdig anzusehen haben. Sind sie dagegen bona fide, und hat der eine Theil sein möglichstes gethan, um sich dem andern wieder zu nähern, und sind seine Schritte und Gesinnungen öffentlich bekannt, so kann Nachsicht gegen ihn geübt werden. In der Regel wird indess auf beide Theile eingewirkt, und geschehen auch Versuche von beiden Theilen, wieder friedlich beisammen zu leben. Allein diese Versuche führen nicht zum Ziele wegen der beiderseitigen Abneigung, die immer wieder auftaucht und

zu Zank und Hader führt. Ist die Lage so, stehen keine schlimmeren Folgen zu befürchten für die Kinder oder für die Moralität der Getrennten, so kann sich der Beichtvater entschliessen, das factisch gewordene Verhältniss zu dulden, natürlich nicht ohne Ermahnungen der Pönitenten, zur besseren Gesinnung zurückzukehren.

Für den Pfarrer bleibt eine solche Ehe immer ein wunder Fleck in der Gemeinde. Er wird daher jede Gelegenheit ergreifen, für die Wiedervereinigung der Getrennten thätig zu sein. Sind die Gründe, wesshalb sich die Eheleute getrennt haben, evident und öffentlich bekannt, so kann er eine Zeit lang zuwarten, ob nicht seine und die Bemühungen Anderer Erfolg haben. Dann aber erhole er sich Rath bei der kirchlichen Oberbehörde, welche entweder die Einleitung des Processes verfügen oder bis der eine Theil selbst klagbar wird, einen modus vivendi anordnen kann.

Sind die Gründe nicht evident oder nicht öffentlich bekannt, so ist — an und für sich — die Entscheidung des kirchlichen Richters nothwendig, damit der Pfarrer die Trennung als *erlaubt erklären* kann, ehe sie factisch geschehen ist.

Ob aber, wenn diese Trennung schon geschehen, sofort die gerichtliche Klage gestellt, oder der weggegangene Theil zur Rückkehr gezwungen werden solle, bis die richterliche Entscheidung erfolgt ist, wird vom Urtheil des Pfarrers abhängen, der zu beherzigen hat einmal, ob nicht die Anregung der Klage die Rückkehr erschweren, dann ob nicht eine erzwungene Rückkehr eine zweite und schärfere Trennung nach sich ziehen dürfte? Muss er diese Frage unter den gegebenen Verhältnissen bejahen, so mag er die Trennung noch länger dulden, namentlich, wenn die Gründe derselben nach und nach bekannt werden.

Es kommt auch vor, dass der eine Ehetheil lediglich aus Eigensinn, ohne legitimen Grund, und gegen den ausgesprochenen Willen des andern sich trennt. Solche sind natürlich unbedingt zur Rückkehr anzuhalten und der Lossprechung so lange unwürdig, bis sie sich zur Rückkehr bereit finden.

XXXII.
Das Patronatsrecht des Patrons der Mutterkirche an dem von der letzteren dismembrirten Gotteshause.

Eine Antikritik von Prof. Dr. *Isidor Silbernagl* zu München.

Herr Domcapitular *von Oberkamp*, polemisirt in einem Artikel des *Archivs* (Bd. XXXVI. S. 307 f.) gegen die Behauptung Permaneder's, dass bei Theilung einer Patronatspfründe der Patron auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat erwerbe, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wurde. Bei dieser Polemik geht er nun von der Ansicht aus, als habe sich Permaneder für seine Behauptung auf das unmittelbar vorher citirte cap. 3. de eccl. aedif. X. III, 48. bezogen, ja in dem Artikel (l. c. S. 307, Anm. 1.) wird geradezu diese Decretale der Behauptung Permaneder's beigefügt, *als ob sie Permaneder hierfür wirklich citirt hätte*, *was gänzlich unrichtig ist.* Nur auf solche Weise konnte die Behauptung Schulte's, die sich auf den in der erwähnten Decretale entschiedenen Fall bezieht, der Behauptung Permaneder's entgegengestellt werden. Es konnte sich aber auch Permaneder auf diese Decretale gar nicht berufen, weil hier von der Theilung einer *Patronatspfründe* durchaus nicht die Rede ist, wie Herr *von Oberkamp* selbst in longum et latum nachweist. Damit fällt von selbst die weitere Schlussfolgerung, dass es nach Permaneder noch einen vierten Erwerbstitel des Patronatsrechtes gebe, nämlich die Dismembratio einer Pfründe aus einer andern, in sich zusammen.

Herr *von Oberkamp* unterscheidet ferner zwischen divisio und dismembratio nicht, obschon bei seiner Erörterung diese Unterscheidung von Belang gewesen wäre. Wenn nun bei Theilung einer Patronatspfründe die neue abgetheilte aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wird, so erscheint doch gewiss der Patron der Stammpfründe auch als Dotator der neuen Pfründe, und auf diese *Dotation* als eine ordentlichen Erwerbsart des Patronatsrechtes gründet Permaneder seine Behauptung, wie sich das aus dem Wortlaute ergibt.

XXXIII.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadter Verordnung v. J. 1872, betreffend die katholisch-kirchlichen Verhältnisse[1]).

§. 1. Dem Bischof von Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction über die Katholiken des Fürstenthums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden, wie solche den katholischen Bischöfen des Königsreichs Preussen zustehen und obliegen.

§. 2. Dem Bischof von Paderborn wird insbesondere die Befugniss eingeräumt, in unserer Residenz eine ständige katholische Seelsorgerstelle zu errichten. Der vom Bischof ausgewählte Seelsorger ist jederzeit vor der Einweisung in sein Amt uns zur Genehmigung zu benennen. Wir werden diese Genehmigung nur aus wichtigen staatlichen Gründen versagen. Der gedachte Seelsorger übt die cura animarum über sämmtliche in der Oberherrschaft lebende Katholiken, versieht alle pfarramtlichen Handlungen bei denselben mit Ausnahme der Führung der Kirchenbücher und bezieht die Stolgebühren. Doch soll den gegenwärtig im Amte befindlichen evangelischen Pfarrern der Anspruch auf die in ihrer Parochie vorkommenden Stolgebühren ad dies muneris vorbehalten bleiben. Die auf der Gemeindegesetzgebung beruhenden Abgaben werden hierdurch nicht berührt. Taufen, Trauungen und Sterbfälle sind dem evangelischen Pfarrer, in dessen Parochie der Fall vorkommt, zur Eintragung in das Kirchenbuch unverzüglich anzumelden, und erhält letzterer für die Eintragung die betreffenden Gebühren. Dies fällt fort, sobald sich eine selbständige katholische Gemeinde mit unserer Genehmigung constituirt haben wird.

§. 3. Der katholische Seelsorger, resp. Pfarrer besorgt auch den Religionsunterricht der katholischen Elementar-Schulkinder. Auch behalten wir uns vor, die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen katholischen Elementarschule, wenn hierzu das Bedürfniss nachgewiesen ist, zu ertheilen und dem katholischen Seelsorger, resp. Pfarrer nachdem derselbe vor einer inländischen oder königlich preussischen Prüfungscommission seine diesfallsige Qualification haben wird, den gesammten Elementarunterricht der katholischen Schulkinder bis zur Bestellung eines besonderen katholischen Elementarlehrers zu übertragen.

---

1) Die Frankfurter Zeitung und die protestantische Kirchenzeitung theilten diese Verordnung mit ohne das Datum, welches auch wir nicht zu ermitteln vermochten. Der angeblich unter der Aegide des katholischen Staatsministers *Bentrub* und des ebenfalls katholischen Hofmarschalls von *Humbrecht* erlassene Verordnung gingen Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn voraus.

XXXIV.

Circular des italienischen Justizministers vom 22. Sept. 1876,

an die Generalprocuratoren über das sogenannte Placet in Betreff der Bischöfe.

Aus *Rom*, 31. October schreibt man der Germania 1876, Beilage zu Nr. 253. Der *Justizminister* Mancini hat folgendes *Circular* an die Generalprocuratoren erlassen, welches die heutigen officiösen Organe publiciren:

»*Rom*, 22. September 1876. Nach der umfassenden Discussion, welche in der Deputirtenkammer in den ersten Tagen des Mai 1875, in Betreff der Kirchenpolitik stattfand, glaube ich, dass es nicht nöthig sei, Ihnen die Gründe anzugeben, aus denen ich der Ansicht bin, dass die Acte und Anstellungen der Bischöfe, welche nicht officiell anerkannt sind, nicht mit dem Placet versehen werden dürfen, ausgenommen die Regierung würde in Anbetracht der Umstände und besonderer Nothwendigkeit, welche im Interesse der Bevölkerung vorhanden sein können, es anders ermessen. In Folge dieses Princips habe ich mich schon seit dem Beginn meiner Administration enthalten, die Allerhöchsten Entschliessungen in allen jenen Fällen einzuholen, in denen, dem königlichen Decrete Nr. 320 vom 25. Juni 1871 gemäss, die Generalprocuratoren nicht ermächtigt sind, auf Verlangen das Placet zu bewilligen, und hierüber ans Ministerium berichten müssen. Nun aber, um einen Zusammenhang in das System zu bringen und, um dem Principe vollständige Geltung zu verschaffen, lade ich die Herren ein, sich gänzlich zu enthalten, Anordnungen jener Bischöfe, welche nicht gesorgt haben, die officielle Anerkennung zu erhalten, anzunehmen und das Placet zu ertheilen, wenn dieselben auch zur Competenz der Generalprocuratoren nach dem citirten Decrete gehören, und ferner in jedem Monate dem Ministerio ein Verzeichniss der präsentirten Anstellungen, auf die keine Rücksicht genommen werden konnte, zu unterlegen. Zu gleicher Zeit bitte ich die Herren, in jenen speciellen Fällen dem Ministerio Anzeige machen und dessen Entschliessung abwarten zu wollen, welche durch ausserordentliche Umstände schleunig irgend eine aussergewöhnliche Anordnung des Ministeriums, vorzüglich vom Gesichtspunkte dringender localer Bedürfnisse der Bevölkerung aus, verlangen. Ich behalte mir vor, den Generalöconomaten (Kirchengüterverwaltungen) Instructionen zu geben, damit in jedem Falle der Pfarrgemeindedienst gesichert sei. Der Minister *Mancini*.«

Es ist dies ein bedeutender weiterer Schritt im Kampfe gegen die Kirche.

XXXV.

Oesterreichische staatskirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Circular-Verordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 4. Mai 1876 Z. 4757/178 VI., betreffend organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger und Vorschriften für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr.

(Mitgetheilt im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. St. XIV. vom J. 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. die nachfolgenden »*Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger*« sammt der damit im Zusammenhange stehenden »*Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr*« a. g. zu genehmigen.

Dazu wird bekannt gegeben:

1. Die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger werden nur *im Kriegsfalle* zur activen Dienstleistung in der Landwehr oder im Heere einberufen und haben *vom Tage* ihres Einrückens angefangen Anspruch auf die nach den Gebühren-Vorschriften ihrer Charge entsprechenden Gebühren.

In diesem Falle müssen sie mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen sein.

2. Dieselben sind in Strafsachen von dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben (Gesetz vom 23. Mai 1871) angefangen, den Militär-Gesetzen und den bezüglichen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

3. Im *Frieden* sind sie, obwohl der Civil-Jurisdiction unterstehend, zur Beobachtung der Landwehr-Evidenz-Vorschriften, daher auch zum Erscheinen beim Offiziers-Rapport verpflichtet, (§. 53 Wehrgesetz und Circular-Verordnung vom 16. October 1875, Nr. 12706/395 VI.)

4. Der Austritt der Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger aus dem Landwehr- (Landesschützen-) Verbande hat nach beendeter Wehrpflicht, wenn sie die Bitte zum freiwilligen Weiterdienen nicht stellen, *sofort* zu erfolgen und werden die Austretenden von dem Ministerium für Landesvertheidigung mit Austritts-Certificaten betheilt.

5. Im Falle ihrer Entlassung aus der Seelsorge oder nach Aufgeben des geistlichen Berufes finden auf sie die gleichen Vorschriften, wie für Landwehr-Offiziere, Anwendung.

5. Die im Kriegsfalle erforderlichen Feld-Kapellen oder die an deren Stelle unumgänglichen nothwendigen Kirchen-Paramente werden nach einer besonderen Vorschrift auf Rechnung des Aerars beigestellt.

7. Rücksichtlich der Stola-Gebühren finden für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im *Kriegsfalle* die bezüglichen Vorschriften des stehenden Heeres, im *Frieden* dagegen die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

8. Mit diesem Landwehr-Verordnungsblatte werden alle Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger betheilt, welche dasselbe nach ihrem Austritte oder ihrer Entlassung aus der Landwehr-Seelsorge an die zuständige Evidenz-Behörde abzuführen haben.

Horst m. p.

Organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger.

I. Zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen sind im Frieden die Civil-Geistlichkeit und nur im Kriegsfalle die Geistlichkeit des Heeres und der Landwehr (Landesschützen) berufen (§. 25. W. G.)

II. Im letzteren Falle wird der Seelsorgedienst ausgeübt:

a) über die der katholischen Kirche, des lateinischen oder griechischen Ritus, oder der griechisch-orientalischen Kirche angehörigen Landwehr-Personen durch katholische, beziehungsweise griechisch-orientalische Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne und nur subsidiarisch durch die betreffenden Militär-Seelsorger des Heeres;

b) über die evangelischen und israelitischen Glaubensgenossen durch den bei der mobilen Armee aufgestellten evangelischen Feldprediger, beziehungsweise Rabbiner des Heeres (X. und XI.).

III. Die auf Grund des §. 25. W. G. in die Liste der Militär-Seelsorger aufgenommenen Landwehr-Personen des geistlichen Standes bilden einen eigenen Concretual-Status mit der Gruppenbezeichnung »Landwehr- (Landesschützen-) Geistlichkeit« und rangiren unter sich, gleich den Militär-Kaplänen II. Classe des Heeres, in der IX. Diäten-Classe.

IV. Dieselben werden im Kriegsfalle nach Bedarf zur Dienstleistung einberufen und kommen in Verwendung:

a) als Kapläne bei den Landwehr-Brigaden;
b) im Bedarfsfalle als Curaten bei den Feld- und stabilen Spitälern;
c) als Feld-Kapläne bei den Tiroler Landesschützen-Bataillons, eventuell
d) als Aushilfs-Geistliche, beziehungsweise Prediger oder Rabbiner bei der Armee im Felde.

V. Die Ernennung und Eintheilung der Landwehr-Seelsorger erfolgt mit Berücksichtigung der sprachlichen und confessionellen Verhältnisse der Landwehr-Truppe im Einvernehmen mit dem apostolischen Feld-Vicariate des Heeres durch das Ministerium für Landes-Vertheidigung.

VI. Dieselben haben während der Dauer ihrer Activirung Anspruch auf dieselben Gebühren, wie die Militär-Kapläne II. Classe des Heeres und treten nach Aufhören des Activitäts-Verhältnisses in die Civil-Seelsorge zurück.

VII. Die activirten Landwehr-Geistlichen sind bei Ausübung des Seelsorger-Dienstes an die bezüglichen Dienstes-Vorschriften des Heeres gebunden und in nichtseelsorgerlicher Beziehung den ihnen nach der Ordre de Bataille vorgesetzten Commandanten des Heeres oder der Landwehr untergeordnet.

VIII. Die den Brigaden zugewiesenen Landwehr-Kapläne sind auch Hilfsorgane der Truppen-Divisions-Commanden und werden auf dem Marsche dem Truppen-Divisions-Stabe angeschlossen.

IX. Das bleibend in Wien aufgestellte apostolische Feldvicariat des Heeres ist im Kriegsfalle auch für die Landwehr die oberste militär-geistliche Behörde und wird dieser in Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes der unmittelbare Verkehr mit der activirten Landwehr-Geistlichkeit gestattet.

X. Sobald eine Armee auf den Kriegsfuss versetzt wird, hat der für dieselbe *vom Heere beigestellte* Feldsuperior auch die geistlichen Angelegenheiten über die zur mobilen Armee eingetheilten, der katholischen Religion angehörigen Landwehr-Personen zu besorgen, die Seelsorgedienste der Landwehr-Brigade-, Landesschützen-Bataillons- und Spitals-Seelsorger zu überwachen und die geistlichen Angelegenheiten der Armee-Angehörigen griechisch-orientalischer Religion zu vermitteln.

XI. Bei jeder mobilen Armee ist überdies noch ein evangelischer Feldprediger und ein Rabbiner mit der Dependenz vom Armee-Commando aufgestellt, welche vom Heere beigestellt werden und den

bezüglichen Seelsorgedienst auch über die zur Armee gehörigen Landwehr-Personen zu versehen haben.

XII. Die der Armee als Aushilfs-Geistliche allenfalls zugewiesenen Landwehr-Seelsorger finden dort ihre entsprechende Dienstverwendung (IV. lit. d.)

Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr- (Landesschützen-) Matrikeln.

I. Abschnitt.

Ueber die Führung der Matrikeln im Allgemeinen.

§. 1. Die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln über Landwehr-Personen, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus demselben obliegen im *Frieden* den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civil-Matrikeln bestimmten Personen.

Sobald jedoch die Mobilmachung der Landwehr eintritt, sind die in der Landwehr sich ergebenden Matrikel-Fälle von den Militär-Pfarrern des Heeres und den bei den stabilen oder Feldspitälern aufgestellten Militär-Curaten oder in dieser Eigenschaft in Verwendung kommenden Landwehr-Kapläne, so wie von den griechisch-orientalischen, evangelischen und israelitischen Seelsorgern in ihre bezüglichen Matrikeln einzutragen.

§. 2. Für den Kriegsfall werden die Landwehr- (Landesschützen-) Bataillone und Escadronen, nach der beiliegenden Uebersicht dem Militär-Pfarrer jener Militär-Territorial-Behörde zugewiesen, aus deren Bereiche sich die betreffenden Bataillone oder Escadronen ergänzen.

§. 3. Die Militär-Pfarrer haben für die ihnen zugewiesene Landwehr- (Landesschützen- Bataillone und Escadrone eigene Matrikel-Protocolle (a conto aerarii) anzulegen und übertragen in diese die in den eingesendeten Matrikel-Duplicaten und Ternionen der Spitals-Curaten, Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger (welche unter Abschnitt II. und IV. behandelt werden) verzeichneten, nach §. 2. in ihren Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikel-Scheine.

Die vorangeführten Ternione hat der Militär-Pfarrer einen Monat nach deren Empfang mit den Matrikel-Duplicaten über die von ihm selbst vorgenommenen Functionen (§. 5. lit a) dem apostolischen Feld-Vicariate vorzulegen, wo dieselben als Orginal-Matrikeln zur Verwahrung kommen.

§. 4. Bei im Kriege vorkommenden Eheschliessungen von Land-

wehr-Personen, so wie auch bei Behandlung der Trauungs-Matrikel-Scheine und der an die Parteien nicht zurückerfolgenden Trauungs- oder Heiraths-Documente ist sich nach der bezüglichen Heeresvorschrift zu benehmen.

§. 5. Für die Evidenz der Matrikel-Fälle ist in nachstehender Weise vorzusorgen:

a) kommen derlei Fälle am Amtssitze eines Militär-Pfarrers vor, so sind dieselben bei ihm rechtzeitig anzumelden; er nimmt die kirchliche Function vor, trägt den Vollzug derselben in sein Pfarr-Protocoll und im Falle ihm dies nach §. 2. zukommt, auch in das Protocoll des betreffenden Truppen-Körpers ein und stellt den Matrikel-Extract dem letzteren zum Grundbuchs-Belege, beziehungsweise Behandlung nach Absatz b) zu.

Wurden hingegen die Functionen von dazu berufenen Militär-Curaten oder einem zur Versehung des Seelsorge-Dienstes in einer Garnison bestimmten Militär- oder Landwehr-Geistlichen vorgenommen, so ist sich bezüglich der Einsendung des Matrikel-Extractes von Seite der Truppenkörper an den zuständigen (§. 2.) Militär-Pfarrer ebenfalls in der Weise zu benehmen, welche im nachfolgenden Absatze b. bezeichnet ist.

b) Hat sich der Fall auswärts ergeben, so ist der Matrikel-Extract vom betreffenden Truppenkörper dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) zu übermitteln, welcher denselben in das beihabende Protocoll aufzunehmen hat.

Nach bewirkter Protocollirung macht der Militär-Pfarrer das Nummero und Folium der Matrikel auf dem Extracte ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper zum weiteren Amtsgebrauche zurück.

§. 6. Von den Todtenscheinen darf Seitens der Rechnungs-Kanzlei kein Gebrauch gemacht werden, so lange nicht vom betreffenden Militär-Pfarrer (§. 2) unter Beisetzung des Nummero und Folium des Sterbebuches, mit dessen eigenhändiger Unterschrift die erfolgte Protocollirung in dorso bestätigt ist, und haben die Landwehr-Controls-Behörden ihr Augenmerk darauf zu richten, dass diese Bestimmung genau beobachtet werde.

§. 7. Nach dem Vorausgesagten ergibt sich, dass die Landwehr-Behörden und Truppen-Commandanten, sowie die einzelnen Personen um die Ausfolgung von Matrikel-Scheinen über die während der Dauer der Mobilisirung vorgekommenen Matrikel-Fälle sich an den zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zu wenden haben.

§. 8. Wenn in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikel-

Fälle eintreten, bei welchem Civil-Matrikel-Führer fungiren, so sind diese Fälle zwar in den betreffenden Civil-Matrikeln einzutragen, von diesen Matrikel-Führern aber im Wege der Landwehr-Evidenthaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden (§. 5. lit. b).

II. Abschnitt.

Ueber die Obliegenheiten der Landwehr-Brigade- und der Landesschützen-Bataillons-Kapläne, dann der evangelischen Militär-Prediger und der Armee-Rabbiner in Betreff der Matrikel-Führung.

§. 9. Den im Kriege activirten römisch- und griechisch-katholischen Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kapläne werden keine eigenen Matrikeln beigegeben.

Dieselben haben die vorgenommenen geistlichen Functionen für die Landwehr (Landesschützen) und für das Heer auf separaten, je nach Bedarf, in Ternionen gefassten Matrikel-Bögen aufzunehmen, dieselben mit dem ersten Tage eines jeden Monates eigenhändig zu fertigen, das Amts-Siegel beizudrücken und auf der letzten Seite das alphabethische Namens-Verzeichniss beizusetzen, dann diese Matrikel-Bögen, oder falls keine Function sich ergeben hätte, den negativen Bericht dem Feld-Superior einzusenden. Ausserdem haben dieselben nach jeder vorgenommenen Function die Matrikel-Extracte in der erforderlichen Anzahl von Parien auszufertigen, eines derselben dem zuständigen Militär-Pfarrer am Schlusse des Monats mittelst Amts-Bericht einzusenden und die übrigen sogleich dem Militär (Landwehr-) Stations-Commando oder bei Sterbefällen dem Commandanten des etwa in Loco befindlichen Truppen-Spitals zu übergeben. Dieser, beziehungsweise das Stations-Commando hat selbe zu bestätigen und dann ohne Verzug der betreffenden Truppe oder Heeresanstalt (Landwehr-Behörde) zur weiteren vorschriftsmässigen Behandlung zuzustellen.

§. 10. Die Militär-Seelsorger der griechisch-orientalischen Confession und die Militär-Prediger des Heeres haben die über Landwehr-Personen vollzogenen Matrikel-Acte in ihre Matrikeln einzutragen und die bezüglichen Exoffo-Matrikel-Extracte an den zuständigen Truppenkörper (Heeres-Anstalt oder Landwehr-Behörde) einzusenden, welcher dieselben, so wie auch die Personen mosaischen Glaubens betreffenden Matrikel-Scheine an die Armee-Intendanz (Militär-Abtheilung) einzusenden hat.

Ein gleicher Vorgang ist auch bezüglich der von Civil-Seel-

sorgern dieser Glaubens-Bekenntnisse und von Rabbinern einlangenden Matrikel-Extracte einzuhalten.

Von der Armee-Intendanz werden die besagten Documente an den im Armee-Hauptquartier befindlichen Feld-Superior, beziehungsweise den evangelischen Militär-Prediger oder Rabbiner geleitet, welche dieselben in ihre Kirchenbücher einzutragen, und sodann in geeigneter Weise dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) zuzustellen haben.

Von diesem ist hinsichtlich solcher Matrikel-Extracte der am Schlusse des §. 5. bezeichneten Vorgang zu beobachten.

Nach beendetem Feldzuge kommen die Matrikeln sammt dem Amts-Siegel an das apostolische Feld-Vicariat abzuführen.

III. Abschnitt.

Ueber die Obliegenheit des Feld-Superiors bezüglich der Matrikel-Führung im Kriege.

§. 11. Der Feld-Superior erhält keine Matrikeln, weil die ihm unterstehende Militär- (Landwehr-) Geistlichkeit die Matrikel-Ternione, wie aus dem hervorgehenden Abschnitte II. erhellet an ihn einzusenden verpflichtet ist.

Er übermittelt dieselben, nach Truppen-Körpern und Armee-Anstalten (für die Landwehr nach Landwehr-Commando-Bezirken) geordnet, dem apostolischen Feld-Vicariate, welches sie dem nach §. 2. zuständigen Militär-Pfarrer zur Protocollirung und weiteren vorgeschrieben Behandlung übergeben wird.

Die von dem Feld-Superior selbst vorgenommenen Functionen wird derselbe auf die für die Kapläne vorgeschriebene Weise (§. 9.) ersichtlich machen und die bezüglichen Matrikel-Ternione dem Ausweise über die an das apostolische Feld-Vicariat einzusendenden Ternione der Militär- (Landwehr-) Geistlichkeit beischliessen.

IV. Abschnitt.

Ueber die Matrikel-Führung bei den Feld-Spitälern.

§. 12. Bei eintretender Mobilisirung wird den zu den Feld-Spitälern bestimmt werdenden Curaten oder den als solche in Verwendung kommenden Landwehr- (Landesschützen-) Kaplänen, die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, deren erster Einband auf Rechnung des Aerars zu bewirken ist, vom apostolischen Feld-Vicariate zugestellt. Später etwa nöthige Buchbinder-Arbeiten sind von dem Feld-Spitale aus dem Schreibspesen-Pauschale zu bestreiten.

Nach Auffassung des Spitals ist die Matrikel, von dem Curaten, beziehungsweise Landwehr- (Landeschützen-) Kaplan und vom Spitals-Commandanten gefertigt, durch den Ersteren allsogleich an das apostolische Feld-Vicariat zurückzustellen, welches dieselbe in Aufbewahrung zu nehmen hat.

Die beim Spitale sich ergebenden geistlichen Functionen hat der Feld-Spitals-Curat (Landwehr-Kaplan) gleich nach deren Vornahme einzutragen.

Hiezu sind ihm die nöthigen Behelfs-Documente, als: der ärztlich bestätigte Kopfzettel und allenfalls die vom Verstorbenen ins Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein etc. etc. unverweilt zu übergeben.

Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitals-Commandant zu beheben, und das Resultat dem Spitals-Seelsorger wegen Ergänzung und Richtigstellung der Matrikel mitzutheilen.

Die Matrikel-Extracte sind von Spitals-Curaten (Landwehr-Kaplan) in der im letzten Absatze des §. 9. ausgeführten Weise zu behandeln.

V. Abschnitt.

Ueber die Matrikel-Führung, betreff der vor dem Feinde Gebliebenen oder in der Kriegs-Gefangenschaft Verstorbenen.

§. 13. Um während eines Feldzuges die vollständige und urkundliche Verlässigkeit der Sterb-Matrikel, welche einerseits behufs der richtigen Standes-Führung und anderseits zur Wahrung der bürgerlichen Rechte der Hinterbliebenen, so wie zur Erleichterung der Geltendmachung dieser Rechte von höchster Wichtigkeit ist — durch einen gleichförmigen geregelten und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorgang zu erzielen, sind nach jeder Schlacht und nach jedem Gefechte, sobald es thunlich ist, von den Compagnien, Escadronen und sonstigen Unterabtheilungen mittelst einer von dem Commandanten und zwei Augenzeugen gefertigten Eingabe die Geblieben dem vorgesetzten Truppen-Commando namhaft zu machen, welches die gesammelten Eingaben ohne Verzug an die Armee-Intendanz behufs der Zustellung an den Feld-Superior einzusenden hat.

Vermisste und sonst Abgängige, deren wirklich erfolgter Tod auf dem Schlachtfelde nicht ausser allen Zweifel gestellt ist, dürfen in diese Eingabe keinfalls eingetragen werden.

Der Feld-Superior protocollirt die Gebliebenen in seinen Matrikel-Ternionen nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestim-

mungen und sendet die Eingaben nach geschehener Ersichtlichmachung der bewirkten Protocollirung an das apostolische Feld-Vicariat, welches dieselben den zuständigen Pfarrern (§. 2.) zustellt.

Der Militär-Pfarrer nimmt die Gebliebenen in seine Sterb-Protocolle auf und übermittelt die Eingabe, nach beigesetzter Bestätigung ihrer Eintragung in das zuständige Register, an die betreffenden Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungs-Behörden.

Diese Behörden haben die bei Vergleich des Grundbuches mit der Eingabe sich allenfalls als mangelnd oder unrichtig darstellenden Daten dem Militär-Pfarrer behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel bekannt zu geben und sodann die mehrerwähnten Verlust-Eingaben zum Grundbuchs-Belege zurückzubehalten.

§. 14. Bezüglich der in der Kriegs-Gefangenschaft und in den feindlichen Spitälern Verstorbenen ist bei der Uebergabe der Todten-Scheine an den zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) von den Truppen-Körpern (Landwehr-Behörden) stets das richtig gestellte Nationale des mit Tod Abgegangenen ersichtlich zu machen oder der Grundbuchs-Extract beizulegen.

VI. Abschnitt.

Von den Amtssiegeln der Landwehr- (Landesschützen-) Geistlichkeit.

§. 15. Die Amtssiegel der Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger enthalten den kaiserlichen Reichs-Adler mit der Umschrift:

Für die Brigade-Kapläne:

»K. k. Landwehr- (Landesschützen-) Brigade-Seelsorge.

Für die Feld-Kapläne der Tiroler Landesschützen-Bataillone:

»K. k. Landesschützen-Bataillons-Seelsorge.«

Die Amtssiegel für die als Feldspitals-Curaten in Verwendung kommenden Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne werden diesen bei Errichtung der Feld-Spitäler vom apostolischen Feld-Vicariate, welches dieselben in Verwahrung hat, ausgehändiget werden und kommen bei Auffassung der Heilanstalt mit den geistlichen Protocollen von dem Curaten (Landwehr-Kaplan) gegen Empfangs-Bestätigung an das apostolische Feld-Vicariat zurückzustellen.

Die Amtssiegel für die Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne werden auf Rechnung des Aerars beigestellt, im Ministerium für Landesvertheidigung aufbewahrt und erst im Bedarffalle hinausgegeben.

Dieselben sind, wenn sie aus der Verwendung kommen, dem apostolischen Feld-Vicariate zur Aufbewahrung zu übergeben.

Uebersicht der Landwehr- (Landesschützen-) Truppenkörper, welche im Kriegs-Falle behufs der Matrikel-Führung nachstehenden Militär-Pfarrern des Heeres zugewiesen werden.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Wien, Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 8 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 1 und 2 wird dem Militärpfarrer zu Wien zugewiesen.

Der Landwehr-Commando Bezirk Brünn, Landwehr-Bataillone Nr. 9 bis inclusive 19 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 3 und 4 wird dem Militärpfarrer zu *Brünn* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Graz, Landwehr-Bataillone Nr. 20 bis inclusive 27, dann Nr. 72, 73, 74, und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 5 und 6 wird dem Militärpfarrer zu *Graz* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Prag, Landwehr-Bataillone Nr. 28 bis inclusive 51 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 7 bis inclusive 12 wird dem Militär-Pfarrer zu *Prag* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Lemberg, Landwehr-Bataillone Nr. 52 bis inclusive 71, dann Nr. 75 bis inclusive 78, und die Landwehr-Uhlanen-Escadronen Nr. 1 bis inclusive 13 wird dem Militärpfarrer zu *Lemberg* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Zara, Landwehr-Bataillone Nr. 79 und 80 und die Abtheilung der berittenen Schützen wird dem Militärpfarrer zu *Zara* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Innsbruck, Landeschützen-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 10 und die Landesschützen zu Pferd wird dem Militärpfarrer zu *Innsbruck* zugewiesen.

Anmerkung. Die nicht zum Stande der obengenannten Truppenkörper gehörigen Personen und die ausserdem im Kriegs-Falle zur Aufstellung gelangenden Landwehr-Truppen-Abtheilungen werden dem Militär-Pfarrer jenes Landwehr-Commando-Bezirkes zugewiesen, in dessen Bereiche sie in Evidenz geführt beziehungsweise errichtet werden.

2. Frlass des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1876, Z. 7686. in Betreff der Obliegenheit der Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr in Gemässheit der organischen Bestimmungen für die Landwehr-Seelsorger und der Vorschrift für die Matrikelführung in der Landwehr.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 37. v. J. 1876.)

Das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 13. vom 24. Mai 1876 enthält die Circular-Verordnung vom 4. Mai 1876, Z. 4757

VI. (vergl. Diöcesanblatt ex 1876 pag. 167), mit welcher das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1876 allergnädigst genehmigten »Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Sellsorger« sammt der damit im Zusammenhange stehenden »Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr« kundgemacht.

Insoferne in dieser Kundmachung auch der Obliegenheit gedacht wird, welche die Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, die Aufmerksamkeit der k. k. Landesstelle auf folgende Punkte zu lenken:

Nach Punkt 7. der Circular-Verordnung findet rücksichtlich der Stola-Gebühren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

Nach Artikel I. der organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen.

Demgemäss obliegt nach §. 1. der Vorschrift über die Landwehr-Matriken die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken über Landwehrpersonen, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civilmatriken bestimmten Personen und beginnt die diessfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr.

Wenn aber in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikenfälle eintreten, bei welchen Civilmatrikenführer fungiren, so sind nach §. 8. dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Civilmatriken einzutragen, von diesen Matrikenführer aber entsprechende Matriken-Extracte im Wege der Landwehr-Evidenzhaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden.

Hiernach sind die unterstehenden Behörden und Matrikenführer zu belehren

3. Die Anordnung der kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 45, dass Israeliten das mit dem Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für eine Pfarre nicht ausüben können, ist durch Art. 14. des Staatsgrundgesetzes v. 24. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 nicht hinfällig geworden.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 31 v. J. 1876.)

Das Patronat bezüglich der Kirche und der Pfarre in D. steht den vier Dominien Ober-Dom, Nieder-Dom, Ober-Tosch und

Nieder-Tosch. Die jeweiligen Besitzer dieser vier Güter üben das Präsentationsrecht für die Pfarre in D. per turnum aus. Die Reihe, auf die gegenwärtig erledigte Pfarre in D. zu präsentiren, kam auf den Gutsbesitzer von Nieder-Dom, L. K. Da derselbe israelitischen Glaubensbekenntnisses ist, so wurde ihm dieses Recht Seitens des fürstbischöflichen General-Vicariates in Teschen streitig gemacht. L. K. bat daher die Bezirkshauptmannschaft in T. um Anerkennung des ihm in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer von Nieder-Dom und als (Mit-) Patron der Kirche und Pfründe in D. zustehenden Präsentationsrechtes auf die Pfarre in D.

In Gemässheit des §. 33. Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wurde Bittsteller von der Bezirkshauptmannschaft unterm 17. März 1876, Z. 3257. auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage, wem das Pfründenpatronat zukommt, handelt. Die Bezirkshauptmannschaft ging nämlich von der Ansicht aus, dass es sich hier nicht um die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt oder nicht, in welch letzterem Falle das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintreten würde (Absatz 1. des §. 33.), sondern um die Frage, ob das Pfründenpatronat, beziehungsweise das demselben anklebende Präsentationsrecht dem L. K. oder dem Fürstbischof zukommt (Absatz 2 des §. 33), handelt, dass somit die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt, nicht streitig ist und nur in Frage steht, wem das Pfründepatronat und beziehungsweise das damit verbundene Präsentationsrecht zusteht.

Ueber den von L. K. gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurs, in welchem derselbe die Comptenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieses Streites aus dem Absatz 1. des §. 33. ableitet und hervorhebt, dass es sich hier um die Frage handelt, »ob das israelitische Glaubensbekenntniss einen österreichischen Staatsbürger von der Ausübung des Präsentationsrechtes ausschliesst oder nicht,« hat die Landesregierung mit dem Erlasse vom 31. März 1876, Z. 2747, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, »weil es sich in dem vorliegenden Falle keineswegs um die Frage, wem das Patronat bezüglich der Kirche und Pfarre in D. zukomme, sondern um die bestrittene Frage handelt, ob L. K. als Israelit das mit dem ihm zukommenden Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für die Pfarre in D. ausüben darf oder nicht.« Gleichzeitig hat die Landesregierung diese Frage verneint und dem Recurrenten die Berechtigung zur Ausübung des in Rede stehenden Präsentationsrechtes nicht zuerkannt, »weil derselbe

israelitischer Religion ist und gemäss der nach §. 32. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch immer in Kraft stehenden kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) in dem Falle, wo das Patronat einem Israeliten zusteht, die Ausübung der Patronatsrechte auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Israeliten suspendirt ist.«

In der Ministerialrecurse bestreitet L. K. die Giltigkeit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860, indem er behauptet, dass diese Verordnung mit dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) im Widerspruche steht, daher nach dem Staatsgrundgesetze »lex posterior priori« diese Verordnung durch das letztere Gesetz aufgehoben ist. Recurrent stützt sein Recht zur Ausübung des Präsentationsrechtes auf dieses Staatsgrundgesetz und begründet dies damit, dass das Patronats- und das Präsentationsrecht in die Kategorie der durch den Artikel 14. des bezogenen Staatsgrundgesetzes geschützten, vom Glaubensbekenntnisse des Besitzers unabhängigen bürgerlichen und politischen Rechte gehört und als ein solches vom allg. bgl. Gesetzbuch (§. 1471.) anerkannt und berücksichtiget ist. Recurrent behauptet, dass die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes ganz unabhängig von der Confession des Berechtigten ist, und dass, wenn die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1860 noch zu Recht bestehen würde, ihm auch die Ausübung des Patronatsrechtes, verweigert werden müsste, was jedoch bis nun nicht erfolgte, im Gegentheile sein Patronatsrecht von den gerichtlichen, politischen und geistlichen Behörden wiederholt anerkannt worden ist.

Mit dem Erlasse vom 28. Mai 1876, Zahl 6534 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht dem Ministerialrecurse des L. K. in dem Anbetrachte keine Folge gegeben, »dass der §. 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, auf den sich der Beschwerdeführer hauptsächlich stützt, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, indem das Patronatsrecht als ein Inbegriff von Befugnissen zu gewissen kirchlichen Acten und von Ansprüchen auf bestimmte kirchliche Ehrenrechte, obschon der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung vielfach berücksichtiget, als bürgerliches oder politisches Recht im Sinne dieses Etatsgrundgesetzes nicht aufgefasst werden kann, und sonach die kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) zu den Vorschriften gehört, welche nach §. 32. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) bis zur gesetzlichen Regelung der Patronatsverhältnisse in Geltung zu bleiben haben.«

(In demselben Sinne entschied am 20. Nov. 1876 der Verw. G. H. vgl. Vaterland Nr. 324.)

4. Aus dem Staatsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 70 vom Jahre 1876.)

Artikel 8. In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, respective Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer andern als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

5. Zur Erläuterung der Vorschriften über die Legalisirung und Einsendung der für Ausländer auszufolgenden Matrikenscheine.

Laut der Currende Nr. 11. vom Jahre 1876 des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums der Diöcese St. Pölten hat die k. k. nieder-österreichische Statthalterei in Betreff der Legalisirung und Einsendung der auf Grund des Staatsvertrages vom 7. December 1875 für Schweizer Staatsangehörige auszufolgenden Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine über eine Anfrage des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates der Diöcese St. Pölten unter dem 2. August 1876 Zahl 21271 Nachstehendes eröffnet:

»Nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz unter dem 7. December 1875 abgeschlossenen und im Reichsgesetzblatte sub Nr. 70 ex 1876 kundgemachten Staatsvertrage Artikel 8. richtet sich die Art und Weise der Legalisirung der über Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle österreich-ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Unterthanen aus den Kirchenbüchern und Standesregistern auszufertigende Scheine nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ausfertigung erfolgt.«

»Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Oesterreich die für das Ausland bestimmten Urkunden und insbesondere die Auszüge aus den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern zu geschehen hat, wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. März 1805 Z. 5167/381, welches mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1854 Z. 32911/2256 ausdrücklich als noch in Kraft bestehend repulizirt wurde, im allgemeinen festgestellt.«

»Ausserdem sind in einer Reihe von Staatsverträgen für die Unterthanen bestimmter Staaten betreffende Ausfertigungen besondere Legalisirungsvorschriften enthalten.«

»Nach der bezogenen allgemeinen Vorschrift, mit welcher die besonderen Bestimmungen der einzelnen Staatsverträge, welche *Legalisirungen* zum Gegenstande haben, übereinstimmen, hat die Legalisirung *aller* Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine durch die *Ortsobrigkeit* zu geschehen und die Authentisirung der Ortsobrigkeit wieder durch die Landesstelle legalisirt zu werden.«

»Unter der *Ortsobrigkeit* ist derzeit die *politische Bezirksbehörde* zu verstehen.«

»Nur hinsichtlich der *Todtenscheine italienischer* Unterthanen hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. September 1872, Z. 15548 angeordnet, dass demselben die Legalisirungsclausel durch *Consistorium* und Landesstelle beigesetzt werde.«

»Was nun die *Art der Einsendung* anbelangt, so dürfte es sich nach dem Vorstehenden empfehlen, die Matrikenauszüge, welche Italiener *nicht* betreffen, *im Wege der politischen Bezirksbehörde*, die *italienische* Staatsangehörige betreffenden *Todtenscheine* aber *im Wege des bischöflichen Ordinariats* an die k. k. Statthalterei zu leiten.«

6. *Frage der Staatsbürgerschaftsfolge der gerichtlich geschiedenen Ehefrau.*

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 36 v. J. 1876.)

Die aus Anlass des Einwanderungsgesuches des Joseph R., aus preussisch Schlesien von der n.-ö. Statthalterei gestellte Anfrage, ob

sich die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Genannnten auch auf dessen geschiedene Ehegattin erstrecke, wurde vom Ministerium des Innern ddo. 19. Februar 1876, Z. 531 dahin beantwortet, »dass die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt«

Weiteres kam folgender Fall vor:

Dorothea H. ist die Ehegattin des aus Nienburg in Hannover gebürtigen Otto H., welcher in den Sechziger Jahren aus Deutschland nach Oesterreich übersiedelte, in der Gemeinde J. bei Wien die Realität Nr. 27 besass und eine Färberei betrieb, endlich über sein Einschreiten von der n.-ö. Statthalterei unterm 18. Juni 1870 die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert erhielt und nach Beibringung der heimathlichen Entlassung am 20. Juli 1870 den Eid als österreichischer Staatsbürger abgelegt hat.

Das Einschreiten des Otto H. um die österreichische Staatsbürgerschaft bezog sich nur auf seine Person und seine fünf Kinder, weil seine Ehe mit Dorothea H. schon früher, nämlich im J. 1869 im Einverständnisse beider Theile gerichtlich geschieden worden ist.

Aus Anlass der Aufnahme der Dorothea H. in das Rochusspital zu P. im März 1874 kam deren Heimath und Staatsbürgerschaft in Frage.

Die Gemeinde J. anerkannte ihre Zuständigkeit nicht, indem sie behauptete, dass die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und in den Gemeindeverband von J. sich auf die schon damals von ihrem Manne geschiedene Ehegattin nicht erstreckt habe.

Der Magistrat in Nienberg bestritt aber das Factum der wirklichen Trennung der Ehe durch Scheidung und anerkannte die Dorothea H. gleichfalls nicht als Angehörige.

Dieselbe Anschauung vertrat das kaiserlich deutsche auswärtige Amt, an welches sich durch Vermittelung des Ministeriums des Aeussern gewendet wurde. In der Verbal-Note ddo. Berlin 25. Jänner 1876 wird erklärt, dass das deutsche auswärtige Amt die Frau Dorothea H., geborene O., als preussische Staatsangehörige nicht anerkennen könne, weil die Voraussetzung, dass die Genannte zur Zeit der Aufnahme des Otto H. in den österreichischen Staatsverband von demselben schon gerichtlich geschieden gewesen sei, nicht zutreffe, und das auswärtige Amt vielmehr aus den Verhandlungsacten die Ansicht geschöpt habe dass Dorothea H. als eine geschiedene Ehefrau nicht zu betrachten sei. Bei diesen Verhandlungen habe es sich zunächst nur um Herausgabe von Vermögens-

stücken und vorläufige Trennung von Tisch und Bett gehandelt, während es zu einer wirklichen Trennung der Ehe quoad vinculum noch nicht gekommen sei. Denn in der Vergleichsurkunde ddo. 15. Jänner 1869, welche vor dem Bezirksgerichte in der Rechtssache der Dorothea H. contra Otto H. pcto. »Herausgabe von Effecten, einverständlicher Scheidung von Tisch und Bett und Alimente« aufgenommen wurde, haben sich beide Theile im Punkte 5 vorbehalten: Die Klage auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung einzubringen. Es folge hieraus, dass das k. k. Bezirksgericht in dem über diese Vergleichsurkunde ergangenen Bescheide vom 15. Jänner 1869, womit die Scheidung bewilligt wurde, nicht die Trennung quoad vinculum, sondern nur die einverständliche thatsächliche Scheidung von Tisch und Bett gemeint habe. In der That sei die Klage auf Trennung der Ehe, welche später am 15. Februar 1874 eingebracht wurde, nicht fortgesetzt worden, indem bei der Tagsatzung am 19. März 1874 kein Theil erschien. Die deutsche Regierung war sonach der Ansicht, dass Dorothea H. im Jahre 1870 von ihrem Manne noch nicht geschieden war, wenn sie auch getrennt von ihm lebte, und dass sie daher noch sein Heimathrecht theilt, weil nur Auflösung des Ehebandes (Trennung quoad vinculum), nicht aber ein blosses einverständliches Getrenntleben der Ehegatten über das staatsrechtliche Verhältniss entscheide.

Diese Verbal-Note übermachte das Ministerium des Aeussern der n.-ö. Statthalterei, welche an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage stellte, ob sich der mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, dass sich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Fremden auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf akatholische Ehen beziehe, id est, ob auch bei Akatholiken schon die Scheidung obige Wirkung nach sich ziehe oder erst die wirkliche Trennung der Ehe. (§. 115 allg. bgl. G.-B.)

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Mai 1876, Z. 6359 der Statthalterei in Wien eröffnet, »dass der mit seinem Erlasse vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, wornach die Verleihung des Staatsbürgerrechts an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf Akatholiken Anwendung zu finden hat.

Anmerkung des Einsenders:

Zur näheren Beleuchtung der Frage wollen wir die rücksichtlich derselben in juristischen Kreisen herrschenden sich gegenüber stehenden Ansichten hier kurz skizzirt anführen.

Die eine Ansicht lautet, wie folgt:

Mit Rücksicht auf die §§. 92, 103. bis 110. allg. bgl. G.-B., dann Hofdecret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 J. G. S. müsse angenommen werden, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Fremden sich auch auf dessen gerichtlich geschiedene Ehefrau erstrecke, und dass daher die seit 25. Jänner 1869 von ihrem Gatten Otto H. geschiedene Dorothea H. durch die im Jahre 1870 Ersterem verliehene Staatsbürgerschaft gleichfalls österreichische Staatsbürgerin geworden sei; denn, da die Scheidung von Tisch und Bett nur die eheliche Gemeinschaft aufhebt, sonst aber alle Wirkungen der Ehe, also auch die, dass die Frau die Rechte des Standes ihres Mannes geniesst, bestehen lässt, so ist Dorothea H. durch Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ihren Mann österreichische Staatsbürgerin geworden. Es ist hiebei nach österreichischem Rechte ganz ohne Einfluss, ob die gerichtliche Scheidung eine einverständliche war oder nicht, und welcher christlichen Confession die Ehegattin angehört. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus §. 110. allg. bgl. G.-B., nach welchem es geschiedenen Ehegatten jederzeit freisteht, sich wieder zu vereinigen. Ein möglicherweise vorübergehender, ohne jede behördliche Mitwirkung zu behebender Zustand kann für die Staatsbürgerschaft wohl nicht entscheidend sein. Allerdings lasse sich nicht verhehlen, dass die dargelegte Natur des civilrechtlichen Verhältnisses in den Bestimmungen des Heimathgesetzes nicht zum consequenten Ausdrucke gelangt ist. Allein obige Auffassung steht auch mit dem Heimathsgesetze vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 in keinem unlösbaren Widerspruche. Es scheint nämlich, dass nicht der §. 11. dieses Gesetzes bezüglich der Dorothea H. anzuwenden ist, weil dieser davon spricht, welche Wirkungen eine Veränderung in den Heimathrechten des Mannes auf die der Frau habe, und diese Gesetzesstelle nur von inländischen Heimathsrechten handeln kann, indem sie doch nicht in Bestimmungen des internationalen Rechtes einzugehen hatte.

Dieser Ansicht entgegen wird die nachstehende, die Ministerial-Entscheidung vertheidigende Meinung vertreten:

Der §. 92. des allg. bgl. G.-B. kann auf geschiedene Frauen nicht volle Anwendung haben, indem er in seinem zweiten Satz auch von Pflichten der Ehegattin spricht, von welchen bei geschiedenen Frauen keine Rede sein kann. Ebenso ist auch die Berufung auf den §. 110. allg. bgl. G.-B. nicht zutreffend, weil nach demselben die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, wenn sie von rechtlicher Wirkung

sein soll, gerichtlich angezeigt werden muss, daher nicht gesagt werden kann, dass die Scheidung ein ohne jede behördliche Mitwirkung behebbarer Zustand sei, und es wohl ganz natürlich und leicht begreifleich ist, dass durch eine solche Wiedervereinigung als ein neu hinzukommendes Factum auch die Rechtslage der wiedervereinigten Gattin sich ändert und sie dadurch des Staatsbürgerschaftsrechtes ihres Mannes theilhaftig wird. Das Staatsbürgerrecht ist ein selbstständiges öffentliches Recht, welches die Rechte und Pflichten gegenüber der Gesammtheit des Staates umfasst und daher nach staatspolitischen Grundsätzen zu behandeln ist, nicht aber als reines Privatrecht nur nach dem lediglich die Privatrechte und Pflichten der Einwohner eines Staates unter sich bestimmenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche oder gar nur nach den eherechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 1. Theil des allg. bgl. G.-B. beurtheilt werden kann. Auch aus dem Hofdecrete vom 23. Februar 1833, wornach die österreichische Staatsbürgerschaft von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben wird, folgt für die Entscheidung der vorliegenden Frage nichts, weil die Dorothea H. nicht einen Oesterreicher, sondern einen Hannoveraner geheirathet und weil sich die später erfolgte Einbürgerung des Letzteren nicht auf seine damals schon gerichtlich geschiedene Ehefrau erstreckt hat. Wenngleich zugegeben werden muss, dass die Bestimmungen des allg. bgl. G.-B. zur zweifellosen Entscheidung der Frage nicht ausreichen, so scheint doch der §. 11. des Heimathgesetzes vom Jahre 1863, wornach bei einer Veränderung in dem Heimathrechte die gerichtlich geschiedene Ehefrau dem Ehemanne *nicht* folgt, die Ansicht, dass dieselbe Ehefrau in die Staatsbürgerschaft nachfolge, schlagend zu widerlegen, weil sie zu einem unlösbaren Widerspruche mit dieser Gesetzbestimmung führt. Denn, wenn die gerichtlich geschiedene Ehefrau eines Ausländers dadurch, dass ihrem Manne das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen wird, dieses Recht erwirbt, so muss sie des Heimathrechtes ihres Mannes in jener Gemeinde theilhaft werden, in welcher er zuständig wird. Ein Widerspruch ist es nun, wenn man die gerichtlich geschiedene Gattin eines Mannes, welcher in einer österreichischen Gemeinde durch Aufnahme in den Heimathsverband das Heimathsrecht erlangt, nach §. 11. des Heimathgesetzes diesem neubegründeten Heimathrechte ihres Gatten nicht folgen lässt, *falls ihm das Staatsbürgerrecht durch die Geburt eigen ist;* wenn man sie dagegen folgen lässt, *falls ihm das Staatsbürgerrecht verliehen worden.* Die blosse Verschiedenheit der Rechtsquelle der Staatsbürgerschaft in dem einen und andern Falle vermag die Verschiedenheit der Entscheidung nicht zu motiviren.

XXXVI.

Ein Erlass des Erzbischofs von Köln und ein solcher rheinischer Bürgermeister über Ausübung geistlicher Functionen und Aemter.

1. Das »Mainzer Journal« veröffentlichte folgendes Schreiben des Hochwürdigsten Erzbischofs Dr. *Paulus Melchers* von Köln: »Ew. Hochwürden erwiedere ich auf die gefl. Anfrage vom 1. d. M., dass es keinem Priester gestattet ist, den ihm von seinem Bischof angewiesenen Wirkungskreis zu verlassen ohne dessen Erlaubniss, oder irgend ein Amt oder Officium und namentlich auch das eines Local- oder Kreis-Schulinspectors oder eines Directors oder Lehrers an einem Schullehrer-Seminar oder einer ähnlichen Anstalt oder eine Militär- oder Strafanstalts-Seelsorgestelle ohne ausdrücklichen Consens des Bischofs zu übernehmen. Es ist dieses nicht nur durch die allgemeinen kirchlichen Vorschriften und insbesondere durch das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860 verboten, sondern noch durch den bischöflichen Collectiv-Erlass d. d. Fulda den 11. April 1872 in Beziehung auf die Uebernahme von Schul-Inspectionsstellen namentlich eingeschärft worden. Ganz vorzugsweise ist es in der gegenwärtigen Zeit des Conflictes zwischen Staat und Kirche *nothwendig*, dass diese kirchlichen Vorschriften mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit pünktlich befolgt werden, wesshalb die Herren Dechanten und Pfarrer über deren Beobachtung zu wachen haben und nicht zulassen dürfen, dass Priester, welche denselben zuwiderhandeln, kirchliche Functionen verrichten, bevor sie den Consens des Bischofs oder des apostolischen Stuhles erhalten und vorgelegt haben. Ew. Hochwürden ersuche ich, den Inhalt des Obigen auch Ihren Herren Confratres mittheilen zu wollen. Gruss und Segen im Herrn!

Am 8. September 1876.«

2. Vom Rheine 2. October 1876 meldete die Germania: Man liest fast täglich in den Blättern verschiedener Gegenden, dass Geistliche, die schon vor Erlass der Maigesetze angestellt waren, wenn sie an andern Orten bei Besuchen, zur Aushilfe und dergl. eine hl. Messe lesen, eine Predigt halten, im Beichtstuhl einmal aushelfen, dafür zur Anklage gezogen [Vergl. in der Germ. die Artikel über den Process des Herrn Weihbischofs von Posen] und gar häufig verurtheilt

werden. Nun lese man nachstehende Zuschrift, die vielen Pfarrern hiesiger Gegend von *amtlicher* Seite, ohne vorherige Anfrage, zugestellt worden ist. Wie reimt sich die zu den bis heute stattfindenden Verurtheilungen?

»Copia.

Bürgermeisteramt X.

Bezüglich der Grenze der Zulässigkeit geistlicher Amtsfunctionen *ist höheren Orts* ausgesprochen:

a. Die Vornahme *einzelner* Amtshandlungen in einer *vacanten* Pfarrei *durch einen gesetzmässig angestellten Pfarrer* ist nicht strafbar. Es kommt *nicht* darauf an, dass dies der *Nachbar*-Pfarrer sei, sondern darauf, dass der aushelfende Geistliche selbst *gesetzmässig angestellt* sei, und dass die Hilfsleistung nicht den Character einer auch nur zeitweisen Vertretung annehme;

b. Auch bei *besetzten Pfarreien* sind Substitutionen *gesetzlich angestellter* Geistlichen zu einzelnen Amtshandlungen, z. B. einer Predigt, gestattet; nur darf die Thätigkeit sich nicht als die Uebertragung einer Stellvertretung oder Hilfsleistung darstellen.

c. Das Lesen einer stillen Messe ist einem nicht gesetzlich qualificirten Geistlichen verboten, wenn dasselbe den Character einer geistlichen Amtshandlung hat, also z. B. in Gegenwart der Gemeindeangehörigen geschieht.

X., Datum, 1876. gez. Der Bürgermeister.«

XXXVII.

Weitere Akten über die Schulfrage in Preussen.

1. Auf das Schreiben, welches die Pfarrer der 19 Decanate des Bisthums Münster mit der Bitte um Entscheidung in Betreff der Nothwendigkeit der missio canonica für Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an den heiligen Vater richteten, erfolgte eine Antwort, aus welcher der »Westphälische Merkur« unter dem 16. October 1876 folgende hauptsächlichste Punkte mittheilte:

1. Lehrer und Lehrerinnen, welche Religionsunterricht ertheilen, müssen durch kirchliche Sendung, die s. g. missio canonica, dazu ermächtigt sein. 2. Die missio canonica wird, so lange die gegenwärtigen Zustände andauern, vom Ortspfarrer und zwar mündlich ertheilt. 3. Die missio canonica kann nur solchen Lehrer und Lehrerinnen ertheilt werden, welche das Versprechen geben, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen, und die zugleich durch ihren Lebenswandel Garantie bieten, dass sie solches wirklich thun werden. 4. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche ohne missio canonica und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht ertheilen, sind nach vorgängiger Warnung von den hl. Sacramenten auszuschliessen. 5. Lehrern und Lehrerinnen, welche früher die missio canonica erhalten haben, später aber durch ihr Verhalten an den Tag legen, dass sie die erforderliche Garantie nicht mehr bieten, muss dieselbe wieder entzogen werden. 6. Der vom Bischof eingeführte resp. gutgeheissene Katechismus darf ohne Zustimmung des Bischofs nicht entfernt und durch einen anderen ersetzt werden. 7. Kein Geistlicher darf von der Regierung die Stelle eines Schul-Inspectors oder irgend ein anderes Amt ohne vorgängige Erlaubniss des Bischofs annehmen.« Im Anschluss daran sagt der »Merkur:« »Die Pfarrer des Bisthums Münster sind sich bewusst, nach ihrem Gewissen gehandelt, im Interesse des Friedens einen modus vivendi angebahnt und die Eltern über die katholische Erziehung ihrer Kinder beruhigt zu haben. Hoffentlich wird sich die Regierung diesen friedlichen Bestrebungen zum Besten der Schule nicht widersetzen. Einen anderen Weg gibt es für die Katholiken des Bisthums nicht.« (Vgl. »Köln. Volksztg. 1876 Nr. 287. II. Bl.).

2. Die »Germania« 1876. Nr. 239 entnahm der »Schles. Volksztg.« zur Frage über die missio canonica Folgendes:

»Auf Grund eines Erlasses unseres Herrn Fürst-Bischofs vom 12. Juni 1873 hat das fürstbischöfliche Generalvicariatsamt unter dem 20. Juni 1873 (cf. Verordnungen Nr. 202 V.), soweit die Ertheilung des Religionsunterrichtes resp. die Mitwirkung bei demselben durch die Lehrer und die »hierzu erforderliche kirchliche Mission in Frage kommt, die Pfarrer beauftragt: 1) Die Erledigung sämmtlicher Lehrerstellen, sei es, dass diese durch Tod, Resignation oder Enthebung bewirkt worden, demselben baldigst anzuzeigen. 2) Dasselbe zu thun, sobald durch Berufung eines neuen Lehrers die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist, und für diesen die kirchliche Mission nachzusuchen.

Diese Verordnung hat das Vicariatamt unter dem 18. Juni 1874 (cf. Verordnungen Nr. 207 IV.) dahin declarirt, dass die Pfarrer auch für Schuladjuvanten, sofern dieselben beim Religionsunterricht mitwirken, die kirchliche Mission bei demselben nachzusuchen haben. Daraus geht unzweifelhaft hervor:

1) Dass die Kirche, um Conflicte zu vermeiden, bemüht gewesen, auf die schonendste Weise ihre Rechte zu wahren, indem sie niemand anders, als die Pfarrer, beauftragte, die missio canonica für die Lehrer zum Religionsunterricht nachzusuchen;

2) dass in unserer Diöcese die bei den Seminarprüfungen fungirenden bischöflichen Commissarien nicht berechtigt sind, die missio canonica zu ertheilen;

3) dass in dem preussischen Bisthumsantheile unserer Diöcese seit dem 12. October 1875, an welchem Tage der Herr Fürstbischof die sämmtlichen bischöflichen Behörden des preussischen Bisthumsantheils aufgelöst hat, kein Lehrer, welcher von genanntem Tage ab ist angestellt worden, die missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichts besitze. —

Wie hat nun die königliche Regierung der missio canonica gegenüber, die nach katholischem Dogma unbedingt zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nothwendig ist, sich gestellt?

Die folgenden zwei Verordnungen der königlichen Regierung zu Oppeln geben Aufschluss:

Oppeln, den 18. August 1873.

Der Localschulinspector der Schule zu N. N. hat uns ein Schreiben Euer p. p. vom 11. d. M. an den neu an die Schule berufenen Adjuvanten N. N. eingesandt, in welchem Euer p. p. mittheilen, dass das fürstbischöfliche Generalvicariatamt dem Adjuvanten

in Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Religionsunterricht die missio canonica ertheilt habe. Zugleich haben Sie den Adjuvanten aufgefordert, das Tridentinische Glaubensbekenntniss abzulegen und demselben bemerklich gemacht, dass er ohne Ablegung des Bekenntnisses den Religionsunterricht in der Schule nicht ertheilen dürfe.

Zur Vermeidung von Conflicten sehen wir uns veranlasst, Euer p. p. darauf hinzuweisen, dass Sie, da Sie nicht mehr Localschulinspector sind, nicht befugt sind zu bestimmen, ob und in welcher Weise der von uns als Schulaufsichtsbehörde berufene und mit einem kirchlichen Amte nicht betraute Adjuvant in der Schule Unterricht zu ertheilen hat. Wenn er gewillt ist, Ihrer Aufforderung als Seelsorger zu entsprechen und das Tridentinische Glaubensbekenntniss vor Ihnen zu erneuern, so ist dies eine Angelegenheit, welche sich unserer Einwirkung entzieht. In keinem Falle aber können wir dulden, dass die Ertheilung des Unterrichts in der Schule von der missio canonica der kirchlichen Behörde, oder von der Ablegung des Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht wird. (§. 10. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai c., Nr. 4.) Der Religionsunterricht in den öffentlichen Elementarschulen gehört zu den ein Ganzes bildenden Lehrgegenständen der Elementarschule; die katholischen Lehrer werden auf den Seminarien ordnungsmässig für die Ertheilung des Unterrichts in einem jeden dieser Lehrgegenstände vorbereitet und nach bestandener Prüfung für qualificirt zum Amte eines Elementarlehrers erklärt. Es bedarf hiernach in keiner Weise zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule, welcher selbstverständlich als solcher nach Art. 24. der Verfassung von der kirchlichen Behörde geleitet wird, einer besonderen kirchlichen Mission für den vom Staate berufenen Lehrer oder der Erfüllung irgend welcher sonstiger von der kirchlichen Behörde gestellter Bedingungen.

An Herrn Pfarrer N. N. zu N. N.

Oppeln den 2. November 1874.

Abschrift erhalten Euer p. p. aus Veranlassung eines neuerlichst zu unserer Kenntniss gelangten Versuchs, die Ertheilung des Religionsunterrichts anhängig zu machen von der missio canonica und der Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses seitens der Lehrer, zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen, wie die Seelsorger nicht für berechtigt erachtet werden können, dem Lehrer in Bezug auf sein Amt Verpflichtungen aufzuerlegen, insbesondere an denselben das Verlangen zu stellen, dass er sich der Ertheilung des

Religionsunterrichtes erst unterziehe, nachdem er zuvor das Tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt habe.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspectoren.

K. A. X. 1216 b.

Also: um Conflicte zu vermeiden, wird das Recht der Kirche, die missio canonica zum Religionsunterricht zu ertheilen, ein Recht, das sich auf das katholische Dogma stützt, nicht anerkannt. Wie muss doch das Recht der Kirche, den Religionsunterricht in der Schule nach Art. 24. der Verfassung zu leiten, aussehen, um in den Rahmen der obigen Verordnung zu passen?

Ist da überhaupt noch etwas von einem anerkannten Recht vorhanden? Bei solcher Sachlage muss der Klerus des Bisthums Breslau, gleich dem der übrigen Diöcesen, *baldigst Stellung nehmen.*

Es ist wohl selbstverständlich, fügt die Germania hinzu, dass die »Stellung« dieselbe sein wird, wie die, welche der Klerus der Paderborner und Münsterschen Diöcese eingenommen hat, und dass ihm dann auf einem nicht mehr ungewöhnlichen Wege derselbe Bescheid wie dem der beiden genannten Diöcesen (Vergl. »Germ. Nr. 179 und Nr. 238) werden wird. Uebrigens haben, officiöse Correspondenzen bereits darauf schliessen lassen, dass die *Central*regierung in *Berlin* in der beregten Frage *nicht* so denkt, wie die *Bezirks*regierung in *Oppeln.*

3. Ueber denselben Gegenstand hat die königliche Regierung zu Breslau unter dem 25. October 1876 folgende *Verfügung* erlassen:

»Sowohl aus dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, als aus der allgemeinen Verfügung des Herrn Cultusminister vom 15. October 1872 geht klar hervor, dass der von der Staatsbehörde angeordnete *schulplanmässige* Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule, und zwar gleichviel ob er durch die vom Staate berufene Lehrer oder durch zugelassene kirchliche Organe ertheilt wird, lediglich der *staatlichen* Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Die Elementarschullehrer erlangen dadurch, dass sie ihre Qualification für das Lehramt *überhaupt* nachweisen, auch die Befugniss zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule. Trotzdem haben, wie zu unserer Kenntniss gelangt ist, neuerlich katholische Geistliche von den unsererseits zum Lehramt überhaupt und damit auch zum schulplanmässigen Religionsunterricht berufenen und dafür qualificirten Lehrern gefordert, dass sie vor Ausübung dieser Befugniss vor dem Geistlichen des tridentinische Glaubensbekenntniss

erneuern und den Nachweis einer sogenannten missio canonica führen. Ein solcher Versuch, das *Tridentinum* — *dessen kirchliche Bedeutung staatlicherseits durchaus unberührt bleibt*, [?] — oder andere kirchliche Gelöbnisse mit dem staatlichen Lehramte der öffentlichen Volksschullehrer in ein vorbedingendes Verhältniss setzen zu wollen, ist ein unstatthafter Uebergriff. — Insoweit die Diener der katholischen Kirche hierbei *nur* in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Lehrer in Betracht kommen, gibt uns das beschriebene Verfahren zu der Erklärung Veranlassung, dass das von der Kirchenbehörde aufgestellte Verlangen völlig einflusslos [!] ist auf die Berechtigung zur Ausübung der mit dem Lehramt verbundenen, vom Staate dem Lehrer übertragenen Pflichten, und dass wir diejenigen Lehrer, welche sich dem Ansinnen der Kirchenbehörde nicht fügen, gegen die illegalen Prätensionen derselben zu schützen wissen werden. Wir werden falls Kirchendiener über die öffentlichen Lehrer desshalb kirchliche Strafen verhängen sollten, weil dieselben, ohne das tridentinische Glaubensbekenntniss zu erneuern, oder andere kirchliche Gelöbnisse abzulegen und ohne den Nachweis einer sogenannten missio canonica zu führen, Religionsunterricht ertheilen, pflichtmässig dafür Sorge tragen, dass die schuldigen Kirchendiener gemäss §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 — resp. §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, sofern es sich um Lehrer handelt, die zugleich Küster sind, — wegen ihres gesetzwidrigen Verhaltens bestraft werden. [So!]

Ganz ungehörig und auch disciplinarisch zu ahnden ist jedoch das vorgedachte Verlangen, wenn es von einem *Organe der Schulaufsichtsbehörde* ausgeht, wenn ein katholischer Local- oder Kreisschulinspector vor der Vereidigung des Lehrers die Erfüllung der mehrerwähnten, ungesetzlichen Bedingungen fordert. Die Vereidigung des Lehrers geschieht behufs Einführung in das *Lehramt* und soll, um diesen Gesichtspunkt auch äusserlich zur Anerkennung zu bringen, gemäss unserer Circularverfügung vom 18. September d. J. im Schulzimmer stattfinden. Der Local- oder Kreisschulinspector fungirt bei dem Akte der Vertheidigung nur als *Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde*, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass er die ihm aus diesem Auftragsverhältniss erwachsende Pflichten *aufs Gröblichste* verletzt, wenn er die Erfüllung illegaler, von der Auftraggeberin ausdrücklich gemissbilligten Bedingungen von dem Lehrer fordert.

In jedem Berichte über die Einführung resp. Vertheidigung katholischer Elementarschullehrer durch katholische Local- oder Kreisschulinspectoren ist künftig pflichtmässig zu versichern, dass die

Einführung resp. Vereidigung im Sinne dieses Erlasses erfolgt sei. Desgleichen erwarten wir Anzeige, falls es zur Cognition der Herren Landräthe und Kreisschulinspectoren gelangen sollte, dass über einen Lehrer wegen der Weigerung, eine sogenannte missio canonica, Erneuerung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses, oder sonstige kirchliche Gelöbnisse als Vorbedingungen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes anzuerkennen, kirchliche Strafen verhängt worden.«

Einer derartigen Verfügung gegenüber meinte die Germania, war es an der Zeit, dass die katholische *Geistlichkeit* Schlesiens in derselben Weise vorging, wie die der Diöcesen Münster und Paderborn. Ein katholischer Geistlicher ist nach diesem Erlass für die Zukunft als Local- oder Kreis-Schulinspector unmöglich geworden, wenn er nicht mit seinem Gewissen in Widerspruch gerathen will. Wie übrigens die Behauptung, »die kirchliche Bedeutung des Tridentinum bleibe staatlicherseits durchaus unberührt,« mit der obigen Verfügung vereinigt werden kann, ist uns unerfindlich. Was die angedrohte Bestrafung wegen »gesetzwidrigen Verhaltens,« d. h. wegen Verhängung der kirchlichen Censuren über jene Lehrer, die *ohne* missio canonica Religionsunterricht ertheilen sollten, betrifft, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die bereits ergangenen Erkenntnisse gegen den Herrn Fürstbischof Dr. Förster, Weihbischof Janiszewski, Propst Chmielinski in Sarne u. s. w.: sämmtliche endeten mit *Freisprechung.* Nach diesen Antecedentien ist die kühne Androhung der sicheren Strafe mindestens noch sehr *zweifelhaft.* Das Verhalten der *Eltern* und ihrer Kinder gegenüber den Lehrern ohne missio canonica wird jedenfalls ein solches sein, wie gegenüber den »Staatspfarrern« deren Kirchen leer stehen. Wir erinnern hier noch an das Verhalten der Katholiken zu *Erpel*; sie haben durch ihr geschlossenes Vorgehen erreicht, dass der von Messenich in jene Gemeinde versetzte »altkatholische« Lehrer Philippsen laut einer Verfügung der Regierung zu Koblenz den römisch-katholischen Kindern Erpels *keinen* Religionsunterricht mehr ertheilen darf.

4. Die Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn richteten nach dem »Wph. Merkur« folgende Eingabe, betreffend den katholischen *Religionsunterricht.*

An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Excelenz zu Berlin.

Im Einverständnisse mit Ew. Excellenz haben die königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf der Mehr-

zahl der katholischen Pfarrer in den Diöcesen Münster und Paderborn mit der sogenannten Local-Schulinspection auch die Leitung des schulplanmässigen Religionsunterrichts in den Schulen der betreffenden Pfarreien untersagt. Die von Ew. Excellenz anderweit ergangenen amtlichen Kundgebungen berechtigen ausserdem zu der Annahme, dass die königliche Staatsregierung sich ganz allgemein die Befugniss beilegt, rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes, auch ohne vorgängige Zustimmung der rechtmässigen Vertreter der kirchlichen Autorität, endgültige Anordnungen zu treffen. Das von Ew. Excellenz in Anspruch genommene und von den gedachten Bezirksregierungen zur Ausführung gebrachte Recht, bestimmten Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichtes zu untersagen und anderen zu übertragen, kann nur als ein Ausfluss jener beanspruchten allgemeinen Befugniss betrachtet werden.

Die unterzeichneten Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn halten sich im Gewissen verpflichtet, Ew. Excellenz mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit voller Entschiedenheit zu erklären, dass sie die königliche Staatsregierung nicht für berechtigt halten können, einseitig über Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes Verfügungen zu erlassen; dass sie insbesondere der Staatsregierung die Befugniss nicht zuerkennen dürfen, von der Leitung des Religionsunterrichtes Pfarrer zu entfernen, welchen die Kirche durch den zuständigen Bischof diese Leitung übertragen hat.

Die katholische Kirche muss als Grundbedingung für ihre, in Preussen zudem staatlich ausdrücklich anerkannte Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäss der von ihr behaupteten göttlichen Sendung Jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen Unterricht begehrt. In welcher Ausdehnung und unter welchen äussern Umständen die Kirche dieses Recht ausübt, entzieht sich ebenso jeder staatlichen Einwirkung, wie dem Staate eine Beeinflussung des sachlichen Inhalts der Religionslehre schlechtweg versagt bleiben muss.

Ew. Excellenz haben geglaubt, den zuletzt ausgesprochenen Grundsatz dahin beschränken zu dürfen: »Dass die erwähnte Einwirkung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur in so fern nicht zustehe, als die Religionslehre nichts enthalten dürfe, was den bürgerlichen und staatbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.« Ew. Excellenz werden aber nicht verkennen können, dass diese Beschränkung die Freiheit des Religionsunterrichtes im Princip aufhebt. Es liegt der denkbar schärfste Widerspruch in der von der Kirche aufgestellten

Grundlehre und dem von Ew. Excellenz beanspruchten Beaufsichtigungssrechte. Die Kirche behauptet, dass der ganze Inhalt ihrer Religionslehre göttliche Offenbarung im strengsten Sinne des Wortes sei; dass ferner diese Offenbarung, um sie rein und unverfälscht zu erhalten, derart unter den directen allerhöchsten Schutz Gottes gestellt sei, dass die Möglichkeit einer Verirrung der kirchlichen Organe in der Verkündigung der Lehre ausgeschlossen bleibt.

Ew. Excellenz wollen dagegen staatlichen Organen die Befugniss beilegen, zu ermessen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Excellenz die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichtes aufheben.

Ew. Excellenz müssen überdies aus dem Umstande, dass die römisch-katholische Kirche mit ihrer Lehre in Deutschland und in Preussen seit Jahrhunderten anerkannt ist, schliessen, dass die Religionslehre dieser Kirche nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Sofern aber Ew. Excellenz gegentheiliger Meinung sein sollten, würde Ihnen obliegen, unter Erbringung des Beweises für die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche die Ausweisung derselben bei den gesetzgebenden Factoren in verfassungsmässiger Weise zu beantragen. Eine fortgesetzte präventiv-polizeiliche Beaufsichtigung und Beeinflussung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes dagegen, wie Ew. Excellenz sie jetzt beanspruchen, steht schon mit dem Anerkenntniss der Kirche in Preussen im Widerspruch und verbietet sich desshalb nach jeder Richtung von selbst. Gegen einen immerhin möglichen Missbrauch des Amtes von Seiten des angestellten Religionslehrers muss der Staat sich durch das Strafgesetz schützen. Ew. Excellenz haben diesen Standpunkt mit möglichster Präcision gegenüber der Ertheilung des Religionsunterrichtes für den Empfang der Sacramente der Busse und des Altars eingenommen und diesen Unterricht als rein kirchliche Amtshandlung bezeichnet.

Dem schulplanmässigen Religionsunterrichte gegenüber nehmen Ew. Excellenz für den Staat weitere Rechte in Anspruch. Hochdieselben behaupten: »die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule falle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, dass

der Geistliche selbständig Religionsunterricht in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe.«

Ew. Excellenz mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier versuchte Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnen. Der von Ew. Excellenz betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr einfachen Grunde, dass es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu ertheilen, als eine selbstverständliche, mit der staatlich zugelassenen Existenz auch staatlich garantirte Befugniss in voller Uebung war und von Niemanden bestritten wurde.

Rücksichtlich der *Leitung* des Religionsunterrichts halten Ew. Excellenz die Regierung »nicht minder für befugt, wie berufen, jedem mit dieser Leitung befassten Geistlichen den Zutritt zu dem Unterrichte zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.«

Dagegen erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, dass der Pfarrer *kraft seines Amtes* verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass diejenigen, welche innerhalb seiner Gemeinde Religionsunterricht ertheilen, die *rechte Lehre* verkünden. Den Pfarrer in der Erfüllung dieser seiner *Amtspflicht* hindern, heisst denselben theilweise seines Amtes thatsächlich entsetzen. Ausserdem steht unseres Erachtens die von Ew. Excellenz vertretene Auffassung in geradem Widerspruche mit dem Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde. Zwar haben Ew. Excellenz diesen Einwand mit der Behauptung entkräften zu können geglaubt: dass die Verfassungs-Urkunde der Kirche weitergehende Befugnisse nicht eingeräumt habe; dass aber ausserdem die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für sich allein formelles Recht nicht gewähren.

Ew. Excellenz werden der Ueberzeugung sich nicht verschliessen können, *dass es lediglich den gesetzgebenden Factoren zusteht*, mit Gesetzkraft auszusprechen, welche Erklärung der bezüglichen Artikel dem Wort und Geist der Verfassungs-Urkunde entspricht. Sofern Ew. Excellenz geneigt sein möchten, einer ministeriellen Erklärung in dem vorliegenden Falle gleiche Geltung beizulegen, würden wir Ihrer Auslegung den Ausspruch des Herrn Ministers von Ladenberg gegenüberstellen, welcher erklärte: »dass die »*Leitung*« des Religionsunterrichtes alles in sich schliesse, was in dieser Beziehung von den Religions-Gesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auch *auf eigenes Besorgen* auszudehnen.«

Nach unserer Ueberzeugung entspricht diese dem Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde gegebene Erklärung nicht bloss dem Wortlaute, sondern auch dem aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels sich ergebenden Sinne desselben. Sie entspricht ferner der Natur der Sache und der bisherigen Uebung, welche einseitig im Wege der Verwaltung abzuändern nach Lage der Gesetzgebung unzulässig erscheint.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen die unterzeichneten Pfarrer sich erlauben, Ew. Excellenz daran zu erinnern, dass der Religionsunterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstand nur unter Zustimmung der Kirche werden konnte. Wenn ein Staat den Versuch machen wollte, den Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der Kirche oder gegen den Willen derselben als obligatorischen Lehrgegenstand festzuhalten, so würde die Kirche sofort in Erwägung ziehen müssen, ob sie nicht den katholischen Lehrern die Ertheilung, den Gläubigen aber die Benutzung eines solchen rein staatlichen Religionsunterrichtes als sündhaft zu verbieten hätte. Einem derartigen kirchlichen Verbote würde keine Staatsregierung ohne Glaubenszwang, würde insbesondere die königlich preussiche Staatsregierung nicht ohne Verletzung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde entgegentreten können.

In der Ueberzeugung, nur das zu verlangen, was uns nach göttlichem und menschlichem Rechte zusteht, nehmen wir hiernach also für uns die Befugniss in Anspruch: »in unseren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach unserer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entschliessung *selbst zu ertheilen.*

So lange ferner der römisch-katholische Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule bleibt, müssen wir das Recht beanspruchen: »die vom Staate zum Unterrichte an die Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen, als unsere Gehülfen mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, dass sie fähig und bereit sind, die römisch-katholische Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern.

Nicht minder müssen wir als unveräusserliches Recht fordern: »dass uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Oberen uns dieselbe belassen.«

Ew. Excellenz aber bitten wir, geleitet von dem Wunsche,

dem Gebiete des Schulwesens einen Conflict der bedenklichsten Art fernzuhalten:

Hochdieselben wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben.

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, als wir annehmen zu müssen glauben, dass wir bei Ew. Excellenz demselben Wunsche begegnen, welcher uns die Bitte dictirt hat.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Excellenz gehorsamste:

Römisch-katholische Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn.

Münster, 16. October 1876.

(Folgen die Unterschriften der Pfarrer sämmtlicher Decanate bis auf zwei, aus welchen die Unterschriften nicht frühzeitig genug eingegangen waren.)

Paderborn, 16. October 1876.

(Folgen die Unterschriften der Pfarrer sämmtlicher Decanate.)

5. Eine an den Cultusminister gerichtete Beschwerde gegen Beibehaltung der protestantischen Lesebücher hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Mittheilung des »Staats-Anzeigers vom 25. Mai cr. haben Ew. Excellenz angeordnet, dass solche Schul-Lesebücher, welche einen einseitig confessionellen Character tragen, aus dem Unterrichtsgebrauche baldmöglichst, jedenfalls aber bis zum 1. April 1878 entfernt werden müssen.

An Stelle der beseitigten Lesebücher werden für die evangelischen Schulen von Ew. Excellenz besonders empfohlen: die Lesebücher von Bock, von Büttner, von Wetzel, Menges, Richter, von Preuss und Vetter, von Haupt und Scharlach, von Keck und Johansen, vom hannover'schen Lehrerverein, vom hessischen Lehrerverein, von Schneider, von Jütting und Weber.

Die vorstehend aufgeführten Lesebücher enthalten aber sämmtlich religions-geschichtliche Aufsätze, welche geeignet sind, die Katholiken auf das tiefste zu verletzen.

In mehr oder minder scharfer Ausführung behaupten die gedachten Lesebücher:

1. dass das Papstthum das Resultat stolzen Strebens von Seiten des römischen Bischofes sei;

2. dass die Herrschaft der Päpste über die abendländische Christenheit eine lange, schmachvolle Zeit für unser deutsches Vaterland herbeigerufen habe;

3. dass die ganze verderbliche Macht des Papstthums lange Jahre auf unserem theuern deutschen Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker gebracht habe;

4. dass der Papst als Statthalter Christi auf Erden behauptet habe: als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlten;

5. dass in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, dass man sich Befreiung von Sündenstrafen durch Geld erkaufen können;

6. dass die Kirche lehre: im heiligen Abendmahle dürften nur die Geistlichen Beides, Leib und Blut des Herrn empfangen;

7. dass die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei;

8. dass die Kirche lehre: die heilige Schrift sei den Gläubigen vorzuenthalten;

9. dass Luther's Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe.

Ew. Excellenz werden anerkennen müssen, dass die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als wenn das Papstthum, welches nach der Kirchenlehre eine göttliche Institution ist, eine für Deutschland verderbliche Macht genannt wird.

Ew. Excellenz können ferner durch Revision der katholischen Volksschulen in Preussen ohne Mühe feststellen lassen, dass die katholische Kirche niemals gelehrt hat, auch nicht lehren kann: man könne um Geld oder Geldeswerth Sündenvergebung erkaufen.

Eben so leicht wird die wahre katholische Lehre von der heiligen Messe und Communion festgestellt werden können.

Auch werden Ew. Excellenz sich die Ueberzeugung zu verschaffen im Stande sein, dass die Katholiken — gleichviel, welcher Gesellschaftsclassen und welchem Alter sie angehören — in den erwähnten Behauptungen der evangelischen Schul-Lesebücher grobe Entstellungen der Kirchenlehre erblicken, welche lediglich in der absoluten Unkenntniss katholischen Lebens zwar nicht eine Entschuldigung, wohl aber eine Erklärung finden.

Ausserdem enthalten die gedachten Lesebücher über den geschichtlichen Verlauf der Reformation und der an diese sich anlehnenden politischen Ereignisse vielfach Aufsätze, welche von katholischen Schriftstellern unter Vorlage eines bedeutenden Beweismaterials geradezu als verleumderische Angriffe auf die Kirche bezeichnet werden.

Die Katholiken in Preussen haben diesen Angriffen auf die

Lehre und das Leben der Kirche bislang besondere Aufmerksamkeit nicht zugewendet, dessbalb auch entsprechende Anträge auf hemmendes Einschreiten der Staatsregierung nicht gestellt: die Berechtigung derartige Anträge anzubringen, wird aber keinem Katholiken, und noch weniger einem katholischen Priester bestritten werden können.

Die am 4. c. in *Unna* versammelt gewesenen Pfarrer aus den Diöcesen Münster und Paderborn hielten dafür, dass es gerade jetzt angezeigt sei, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf den beklagten Uebelstand zu richten. Ew. Excellenz haben verordnet, dass aus den Schul-Lesebüchern hinfüro »alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könne.« Die erwähnten Pfarrer glaubten, dass bei der Evidenz der Thatsache eine nähere Beweisführung, wie sehr die Katholiken durch die protestantischen Lesebücher sich verletzt fühlen müssen, nicht erforderlich sei. Unter dieser Voraussetzung konnten die Pfarrer einen hinreichenden Grund für die Beibehaltung der Lesebücher bis zum 1. April 1878 nicht auffinden. Die *mögliche* Einwendung, dass sofort andere, bessere Lesebücher nicht geboten werden könnten, müsste um deswillen hinfällig erscheinen, weil derselbe Umstand die in den katholischen Volksschulen Westfalens eingeführten Lesebücher vor sofortiger Entfernung nicht zu schützen vermochte.

Die mehr erwähnten Pfarrer haben demnach unter nachträglicher Zustimmung des grössten Theiles der Pfarrer beider westfälischen Diöcesen die Unterzeichneten beauftragt, bei Ew. Excellenz den zur Sache erforderlichen Antrag zu stellen. Demnach erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, Ew. Excellenz zu bitten:

Hochdieselben wollen geneigtest anordnen, dass diejenigen Schul-Lesebücher welche für Katholiken schwerverletzende Lesestücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich bei dem Unterrichts-Gebrauche entzogen werden.

Um den Einwand abzuschneiden, als seien wir zur Anbringung eines solchen Antrages Namens einer Anzahl ungenannter Pfarrer nicht legitimirt, erlauben wir uns, Ew. Excellenz gehorsamst zu erklären:

dass wir den obigen Antrag auch im eigenen Namen als Katholiken als Priester und als Pfarrer gestellt haben und stellen.

Münster, den 18. October 1876.

Kappen, Stadtdechant in Münster. *Klein*, Domcapitular in Paderborn. *Schulte*, Pfarrer in Erwitte.

»Wir fügen,« sagt der »Westf. Merkur,« »dem Abdrucke der vorstehenden Aktenstücke heute nur die Versicherung bei, dass das katholische Volk mit tiefem Danke von diesem neuen Beweise echt priesterlicher Freimüthigkeit und wahrer Hirtentreue Kenntniss nehmen wird. Der hochwürdige Klerus mag sich überzeugt halten, dass die Schaaren des katholischen Volkes stets dahin folgen werden, wohin der Erlöser der Welt sie durch den Mund seiner Diener und Stellvertreter ruft.

Der »Liboriusbote« theilte aus Paderborn 6. November mit, dass der hochw. Bischof Martin seine vollste Befriedigung über die neuesten Schritte, welche der Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn zur Wahrung des Rechtes auf Ertheilung des Religionsunterrichtes gethan, ausgesprochen habe. Die an den Minister Herrn Falk gerichteten Eingaben haben den »ungetheilten Beifall« des Herrn Bischofes gefunden. Es habe demselben zu hohem Troste gereicht, zu erfahren, wie treu und fest der Paderborner, in Gemeinschaft mit dem Münster'schen Klerus, die Rechte der Kirche Gottes vertheidigt.

[Die Antworten des Cultus-Ministers Dr. Falk vom 8. und 9. November 1876 auf die vorstehenden Eingaben nebst einem Schreiben des Erzbischofs Paulus von Köln vom 26. Juni 1876 über die Katechismusfrage bringt das Archiv im folgenden Hefte.]

6. Die Düsseldorfer Regierung erliess unter dem 1. August 1876 eine »Instruction über die Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen, sowie über die Theilnahme der Schuljugend und des Lehrerpersonals am katholischen Gottesdienste, an kirchlichen Andachten und Feierlichkeiten.« Die 4 Folioseiten derselben handeln 1. von der Ertheilung, 2. von der Leitung des schulplanmässigen katholischen Religionsunterrichtes, 3. von dem kirchlichen Beicht- und Communionunterricht, 4. von der Betheiligung der Jugend an kirchlichen Festen und Aufzügen.

Ad 1. heisst es unter Anderem: »Der schulplanmässige k. Religionsunterricht wird von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen ertheilt. Derselbe untersteht, wie jeder andere Zweig des Schulunterrichtes der Aufsicht, welche der Staat in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule zu üben hat. Die Organe der staatlichen Schulaufsicht haben wie das Recht, so die Pflicht, dem Religionsunterricht in der Volksschule beizuwohnen und darüber zu wachen, dass derselbe stundenplanmässig und nach den von der

Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt wird. Eine Einwirkung auf den *sachlichen* Inhalt der Religionslehre steht dessen Organen in soweit zu, als die Religionslehre nicht enthalten darf, *was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen* Pflichten zuwiderläuft. In erster Linie liegt die Ertheilung den Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dazu nachgewiesen haben. Wo der Pfarrer oder dessen Stellvertreter den schulplanmässigen Katechismusunterricht bisher übernommen hat, kann dies auch ferner geschehen, wenn

a) der betreffende Geistliche eine solche Stellung zum Staate nimmt, dass seiner Zulassung zum Religionsunterrichte ein Bedenken nicht entgegensteht;

b) dass er den Schulordnungen im Allgemeinen und speciell den Betreffs der Lehrbücher, der Aufstellungen der Pensa etc. etc. ergangenen Anordnungen pflichtmässig entspricht;

c) dass er bei Erkrankung oder Behinderungsfällen dem Schuldirigenten Anzeige macht, damit die erforderliche Stellvertretung rechtzeitig angeordnet werden kann.

Die abgehandelten Lehrstoffe sind von den betreffenden Geistlichen in dem Fortschrittstagebuch *regelmässig einzutragen.* Diejenigen Geistlichen, denen das Amt als Localschulinspector hat entzogen resp. der Zutritt zu den Schulen hat untersagt werden müssen, können zur Betheiligung an dem schulplanmässigen Religionsunterricht nicht zugelassen werden.

Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes *entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.«*

Im Weiteren heisst es: II. *Leitung des schulplanmässigen katholischen Religionsunterrichtes.*

1. In der Regel und so lange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, ist der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten.

Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu derselben zugelassen werden kann. Diese Zulassung muss versagt werden, sobald der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verbindet.

2. Wird an Stelle eines von der Leitung des Religionsunterrichtes ausgeschlossenen Geistlichen von der kirchlichen Oberbehörde

ein anderer Delegirter bezeichnet, so kann dieser zur Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zugelassen werden, sobald unserseits die Weisung gegeben ist

3. Der als Organ der betreffenden Religions-Gesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist, so lange ihm die Leitung des Religionsunterrichtes in der Schule nicht untersagt worden, berechtigt, dem schulplanmässigen Religionsunterrichte in den dafür angesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, so weit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäss ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

4. Durch diese Befugnisse wird in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat in Gemässheit des Schulaufsichts-Gesetzes in der oben unter I. 1. Alinea 2 bezeichneten Richtung durch seine Organe ausübt, nichts geändert.

III. *Kirchlicher Beicht- und Communionunterricht.*

Der katholische Religionsunterricht zur Vorbereitung auf Beicht und Communion steht mit dem Unterricht in den Volksschulen in keiner Verbindung, ist vielmehr rein kirchlicher Natur, und die Ertheilung desselben ist eine dem gesetzmässig berufenen Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, welche der staatlichen Schulaufsicht *nicht* unterworfen ist.

Nur in so fern dieser Unterricht Kindern ertheilt wird, welche im schulpflichtigen Alter stehen, und nach den geltenden Bestimmungen zum Besuch der Volksschulen verpflichtet sind, liegt es der Schulaufsichtsbehörde ob, Vorsorge zu treffen, dass dem Unterricht in den Volksschulen durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht kein Eintrag geschehe.

Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu beachten:

1. Der planmässige Unterricht in den Volksschulen darf durch den erwähnten kirchlichen Unterricht nicht beeinträchtigt oder gekürzt werden, so weit nicht die durch unsere Circular-Verfügungen vom 8. März 1875 (I. V. B. 856) und vom 10. März cr. (I. V. B. 1399) auf Anordnungen des Hrn. Ministers nachgegebene Vergünstigung Platz greift.

Die letztere geht vorbehaltlich solcher Abänderungen, welche

durch besondere Localverhältnisse geboten erscheinen, dahin, dass Kinder, welche das *zwölfte* Lebensjahr zurückgelegt haben, an vier Wochentagen, Mittwoch und Samstag einschliesslich, die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags zum Besuch des Communionunterrichtes freigegeben werden kann, und dass ausserdem denjenigen Schulkindern des bezeichneten Alters, welche noch einen längeren Weg zurückzulegen haben, um zum Pfarrort zu gelangen, die hierzu erforderliche Zeit von der auf 10—11 Uhr der betreffenden Tage fallenden Schulstunde freigegeben werden soll.

2. Durch den gedachten kirchlichen Unterricht darf die Schulordnung auch in anderer Weise nicht gestört, und weder die Schul-Disciplin noch das sanitätliche Interesse der betheiligten Schuljugend beeinträchtigt werden.

Daher darf dieser Unterricht nicht auf Tagesstunden verlegt werden, deren Wahl entweder eine Ueberbürdung mit ohne längere Unterbrechung aufeinander folgenden Unterrichtsstunden, oder die Entziehung der Hauptmahlzeit zur gewohnten Zeit für die betheiligten Kinder zur Folge haben würde.

Als solche unzulässige Stunden müssen wir, nach Einsicht der auf unsere Circular-Verfügung vom 19. März cr. erstatteten Berichte der Herrn Kreis-Schulinspectoren, die nachstehend genannten bezeichnen: a. Die Stunde von sieben bis acht Uhr Morgens an Schultagen, b. die Stunde von zwölf bis ein Uhr Nachmittags.

Wo nach den erwähnten Berichten bisher zu dieser Zeit kirchlicher Religionsunterricht ertheilt worden ist, haben die Herren Kreis-Schulinspectoren und Landräthe durch Benehmen mit den betreffenden Herren Ortspfarrern auf eine geeignete Verlegung der kirchlichen Religionsstunden hinzuwirken und erforderlichen Falls durch Specialbericht unser Einschreiten nachzusuchen.

3. Die Benutzung der Schullocalien zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichtes ist von der Schulaufsichtsbehörde dann zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch eine solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleiden würde, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, dass er den kirchlichen Unterricht an die Stelle des schulplanmässigen Unterrichts zu setzen die Absicht habe.

Ad 4. werden die Bestimmungen einer früheren Verfügung fast wörtlich wiederholt.

XXXVIII.
Zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preussen[1]).

1. Der »Köln. Volksztg.« 1876, Nr. 269. I. Bl. schreibt man aus Berlin 28. September: Wie wir vernehmen, hat der gesammte Episcopat der katholischen Kirche in Preussen beim königlichen Ministerium in Berlin zu Gunsten der durch das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen schwer beeinträchtigten Rechte der Kirche rechtliche *Verwahrung* eingelegt, mit dem Bemerken, dass die durch das Gesetz Betroffenen in ähnlicher Weise, wie solches dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betreffend die Vermögensverwaltung in den katholiscben Pfarrgemeinden gegenüber im vorigen Jahre geschehen ist, sich genöthigt sehen würden, zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni c. in so fern mitzuwirken, als dieses zur Abwendung der durch das Gesetz für den Fall der Renitenz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint. Beiläufig mag bemerkt werden, dass das Gesetz vom 7. Juni c., welches am 1. October d. J. in Kraft treten wird, sich nicht nur auf das für katholische Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmte, sondern auch auf alles Vermögen der zu kirchlichen, wohlthätigen Schulzwecken bestimmten, und unter Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds bezieht, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden. Damit ist also die *gesammte Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirche in Preussen* in allen Beziehungen der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt,

1) Es erschienen inzwischen bereits zwei Werke, welche die gegenwärtige preussische staatskirchliche Kirchenvermögens-Verwaltung an der Hand der betreffenden Gesetze und Verordnungen darstellen: 1. ein »Handbuch der gesammten Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden von *H. Vanedesch*« (Düsseldorf, Deiters 1876, Preis 3 Mark.); 2. ein vom Standpunkte der preussischen Bischöfe ausgehendes gut juristisch erläuterndes praktisches Werk »Die Verwaltung des Kirchenvermögens nach Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der preussischen Rheinprovinz und namentlich der Erzdiöcese Köln von Dr. *Ludolf Heinrich*« (Köln, Bachem 1876, mit Sachregister VIII u. 172 S. 8.; Preis 2 Mark.)

und die Freiheit und Unabhängigkeit, welche die Verfassung vom Jahre 1850 der katholischen Kirche in Betreff der Vermögens-Verwaltung gänzlich beseitigt. [Im nächsten Hefte des Archivs folgt der Wortlaut der bischöflichen Proteste.]

2. Auch der Cardinal-Erzbischof von Posen-Gnesen Graf *Ledochowski* hat ein vom Krakauer »Czas« unter dem 6. October 1876 in polnischer Sprache mitgetheiltes aus Albano vom 23. September datirtes Schriftstück an das preussische Staatsministerium gerichtet, worin er sich der rechtlichen Verwahrung anschliesst, welche die übrigen preussischen Bischöfe wegen des Ges. vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen an das Ministerium gerichtet haben. Auch der Pariser »Monde« veröffentlichte bald darauf den Protest des Cardinal-Erzbischofs. Se. Eminenz spricht sich in demselben dahin aus, dass durch das genannte Gesetz die Befugnisse des Staates zu sehr ausgedehnt werden, während von den Rechten der Kirche das Gegentheil behauptet werden könne. Der Staat habe sich dem Kirchenvermögen gegenüber ebenso zu verhalten, wie bezüglich des Privateigenthums, und nicht in der Weise, wie er sich dem Vermögen von Minderjährigen gegenüber stellt. Wie die Herren Bischöfe gegen das Vermögens-Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 protestirt hätten, so erachte Se. Eminenz es ebenfalls für seine Pflicht gegen das in Rede stehende Gesetz Verwahrung einzulegen. Zum Schlusse sagt der Cardinal: »Obgleich ich wenig Hoffnung habe, dass das Staatsministerium der Vorstellung der Bischöfe ein geeignetes Ohr leihen und ihre berechtigten Wünsche erfüllen wird, so bin ich doch gezwungen, diesen Protest und meine Verwahrung an das hohe Staatsministerium zu richten, weil dies die Pflicht meines bischöflichen Amtes erfordert, sowie auch desshalb, weil ich weiss, dass es eine Gewalt gibt, die höher ist, als die menschliche Gewalt, welche jederzeit den Protesten der Kirche die Weihe einer unüberwindlichen Kraft ertheilt.« (Vgl. Germania 1876 Nr. 231 u. Beil. zu Nr. 237.)

3. Der preussische Reichsanzeiger vom 1. October brachte folgende Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 10. des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen

Diöcesen vom 7. Juni 1876, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umpfang der Monarchie, wie folgt:

Artikel 1. Die in den §§. 2. bis 5., 7. und 8. des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren

bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2. Nr. 3.),

bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift (§. 2. Nr. 3.),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2. Nr. 5.),

bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (§. 2. Nr. 6.);

2) von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in den Fällen des §. 4. Absatz 2;

3) von der Oberrechnungskammer in den Fällen des §. 7. Absatz 2.;

4) von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§. 2., 4. und 7., sowie in den Fällen der §§. 3, 5. und 8.

In den Fällen des §. 5. entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2. Die im §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden welche im Artikel 1. für die Fälle der §§. 4. 5., 7. und 8. bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des §. 4. Absatz 2 und des §. 7. Absatz 2 von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3. Den verwaltenden Organen steht gegen Verfügungen

des Oberpräsidenten — Artikel 1. Nr. 4. und Artikel 2. — die Berufung zu und zwar

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1876.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

4. Die sämmtlichen Kirchenvorstände der Decanate Bonn und Hersel haben gleichmässig gegen das Vorgehen der Regierung, wodurch die seit mehr als 70 Jahren im ruhigen und ungestörten Genuss der betreffenden Pfarrer verbliebenen *Pfarr-Dotalgüter* mit Beschlag belegt wurden, *Protest* erhoben und diesen unter Zugrundelegung eines Rechtsgutachtens des Kronsyndicus und geheimen Justizraths Prof. Dr. Bauerband zu Bonn an die Bürgermeister gelangen lassen. Der Protest hat folgenden Wortlaut:

»Die in jüngster in vielen katholischen Pfarreien von den betreffenden Ortsbürgermeistern den betreffenden Pfarrern und Kirchenvorständen amtlich angezeigte, oder in der Form protocollischer Verhandlungen bekundete sogenannte Beschlagnahme der Pfarrdotationsgüter hat zur Einholung des Gutachtens eines nach unserer Meinung dazu befähigten, auch regierungsseitig als solcher anerkannten Rechtsverständigen über den rechtlichen Grund oder Ungrund, sowie über gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Massregel Veranlassung gegeben.

Den darin anliegend ausgeführten Gründen unsrerseits beipflichtend, protestiren wir zugleich gegen die supponirte Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. April 1875 auf die den Gegenstand des französisch kaiserlichen Decretes vom 7. März 1806 (cf. Präfecturacten des Roer-Departements, Jahrg. 1806, S. 470) bildenden Vermögensobjecte, indem wir die Eigenschaft derselben *als Staatsgut* und die uns daran nach dem gedachten Decrete zustehenden dinglichen Rechte als *Leistungen aus Staatsmitteln* förmlich und feierlich bestreiten, vielmehr die fortdauernde Qualität derselben als eines jeder Einwirkung des Staatsfiscus gänzlich entzogenen Kirchengutes behaupten,

und vor allem weiteren Einschreiten der Staatsverwaltungsbehörde die Entscheidung des unabhängigen, keiner anderen Autorität, als jener des Gesetzes unterworfenen Richteramts verlangen und bis dahin die versuchte Beschlagnahme als rechtlich wirkungslos betrachten.

Der Kirchenvorstand: N.«

Das oben angezogene Rechtsgutachten hat folgenden Wortlaut:

»Das Gesetz vom 22. April 1875 (Gesetzsammlung S. 194, ausgegeben Berlin den 26. ejus.) betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen bestimmt in §. 1. wörtlich:

»In den Erzdiöcesen Köln etc. werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.«

Der mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Minister der geistlichen Angelegenheiten behauptet, dass dasselbe auch auf die Nutzung derjenigen Güter Anwendung finde, welche vor der französischen Herrschaft, als zur Dotation des katholischen Pfarramtes gehörig, in den vier Departementen des linken Rheinufers durch Consularbeschluss vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802 — unter die Hand der Nation gestellt, in deren Fortgenuss aber die betreffenden Pfarrer und Deservienten durch kaiserliches Decret vom 7. März 1806 gehandhabt worden. Gestützt auf diese Behauptung sind in jüngster Zeit auf Anordnung des muthmasslich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten handelnden Oberpräsidenten der Rheinprovinz in mehreren Pfarreien der Diöcese die sogenannten Pfarrdotationsgüter durch die betreffenden Ortsbürgermeister in sogenannten Beschlag genommen, d. h. Befehle erlassen worden, durch deren Vollziehung die betreffenden Pfarrer resp. Kirchenvorstände in dem ferneren Fortgenusse der in Rede stehenden Pfarrdotationsgüter gehindert werden sollen.

Diese, mit der Androhung eventueller Gewaltanwendung verbundene Massregel erscheint indess meines Dafürhaltens rechtlich durchaus unbegründet. Sie beruht unverkennbar auf der Voraussetzung, dass die fraglichen Güter zu den Staatsdomänen gehörig, somit Staatseigenthum und die den betreffenden Pfarrern bisher zugestandenen Nutzungen derselben, *Leistungen aus Staatsmitteln* seien, und auf der ferneren Annahme, dass der mit der Vollziehung des die Einstellung derartiger Leistungen befehlenden Gesetzes beauftragte Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt sei, den Wieder-

sprüchen der betreffenden Pfründner und Kirchenvorstände ungeachtet, die Vorfrage: ob die in Rede stehenden Güter Staatseigenthum, und das den Pfarrern bis dahin zugestandene Recht der Nutzniessung derselben eine Leistung aus Staatsmitteln sei, endgültig und zwar im Sinne seiner einseitigen, andererseits bestrittenen Rechtsansicht zu entscheiden.

Jene Voraussetzung ist aber unhaltbar und die letztgedachte Annahme mit dem Wesen eines Rechtsstaates, wozu auch Preussen zu gehören gerühmt wird, unvereinbar.

Anlangend nämlich zuvörderst die durch das Gesetz vom 22. April 1875 befohlene Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, so ist dieselbe jedenfalls stricte zu interpretiren, mithin nur dann anwendbar, wenn den betreffenden Bisthümern, Instituten oder Geistlichen bis dahin irgend eine materielle Beihilfe aus Staatsmitteln, d. h. aus einem dem Staate zugehörenden, oder doch zu dessen freier Verfügung stehenden Vermögen, zu gewähren war. Durch die Worte »*Leistungen aus Staatsmitteln*« sollte — wie die Motive des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzes besagten — jeder Zweifel darüber abgeschnitten werden, dass der Einstellung nicht nur baare Besoldungen und Zuschüsse, sondern auch alle sonstige materielle Beihilfen unterliegen, welche der Staat zu den angegebenen Zwecken — (aus seinen eigenen Mitteln) bisher gewährt hat. Die gedachten Motive fügen nun zwar noch hinzu: »Insbesondere fallen darunter also auch alle Naturalprästationen in Getreide und Holz, ferner die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten,« und höchst wahrscheinlich ist es gerade dieser letzbezogene Passus der Erläuterung, wodurch die Ausdehnung des Gesetzes auf den einzustellenden Fortgenuss der in Rede stehenden Pfarr-Dotalgüter begründet werden soll. Dem steht aber der klare, keiner mehrfachen Auslegung, viel weniger einer Ausdehnung empfängliche Wortlaut des Gesetzes »Leistungen aus Staatsmitteln« entgegen, sofern nicht bewiesen werden kann oder zugestanden wird, dass die quaest. Güter zu den *Staatsdomänen* gehören, und eben desshalb die bisherige Einräumung ihrer Nutzungen an die betreffenden Pfarrer als eine Leistung aus Staatsmitteln zu betrachten sei. Darin besteht also beim Widerspruche der betreffenden Pfarrer und Kirchenvorstände und dem bisherigen 70jährigen Besitzstande die eigentliche Controverse, welche als eine präjudicielle *Eigenthumsfrage* nur durch die gesetzgebende oder durch keine andere Autorität, als jener des Gesetzes unterworfenen richterlichen Gewalt entschieden werden kann.

Die fraglichen Güter waren vor der fremdherrlichen Gesetzge-

bung unzweifelhaft Kirchengüter im weiteren, oder Pfründevermögen im engeren Sinne, und fielen demnach unter die Bestimmungen des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802, wodurch bekanntlich in den vier Departementen des linken Rheinufers alle den Pfarrern zugehörige (d. h. zur Dotation des Pfarramtes gehörige) Gütern unter die Hand der französischen Nation gestellt wurden »sont mis sous la main de la nation.« Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Worte kann man vielleicht verschiedener Meinung sein, so viel aber ist gewiss und unbestritten, dass dadurch dem Staatsfiscus die Befugniss eingeräumt werden sollte, über die fraglichen Güter ganz nach Gutdünken der Staatsregierung zu disponiren. Allerdings war es dabei hauptsächlich auf Verbesserung des Staatseinkommens durch Confiscation abgesehen und es wurde daher auch schon frühzeitig zur Veräusserung der confiscirten Güter geschritten, jedoch blieben einzelne der unter die Hand der Nation gestellten Realitäten, sei es, weil sie dem Staate verheimlicht wurden, oder aus anderen Gründen, Jahre lang unveräussert, und dahin gehörten auch insbesondere hin und wider einzelne sog. Pfarrdotationsgüter. Die den Pfarrern und Deservienten bewilligten Staatsgehälter waren so kärglich bemessen, dass das Verlangen nach Vermehrung ihres Einkommens vielfach laut geworden, und eben dadurch fand sich der Kaiser veranlasst, durch Decret vom 7. März 1806 zu verfügen.

> »Les curés et desservans du diocese d'Aix-la-Chapelle sont maintenus dans la jouissance des biens non aliénés qui servaient ci-devant à la dotation des curés et succursales de ce diocese de la même manière qu'ils en ont joui précédement.«

Der Wortlaut dieser Verfügung des damals fast unbeschränkten Gebieters gestattet nun aber nicht den mindesten Zweifel, dass die Staatsregierung bis dahin von der ihr als Organ oder Vertreterin der Nation durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial X ertheilten Befugniss in Betreff der in Rede stehenden Güter noch keinen Gebrauch gemacht, vielmehr alles in dem früheren Zustande belassen hatte, indem nämlich in entgegengesetztem Falle von einer Handhabung in der jouissance eben dieser Güter und zwar in der früheren Art und Weise nicht hatte die Rede sein können. Einer ausdrücklichen Erklärung darüber, wer dann als Eigenthümer eben dieser Güter zu betrachten sei, bedurfte es nicht, wenn die Benutzung oder der Nutzvertrag derselben in der nämlichen Art und Weise, wie früher, d. h. den jedesmaligen Pfründnern zugesichert ward, was nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikel 610 des B. G. B. nicht durch Con-

stituirung eines von der Proprietät im engeren Sinne bleibend getrennten usus fructus geschehen konnte. Wenn daher die Staatsregierung ohne ausdrückliche Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht, welches sie sich nach dem Consularbeschlusse vom 20. Prairial X. hätte zuwenden können, sich der jouissance der qu. Güter zu Gunsten der betreffenden Pfründner für alle Zeiten begab, so verzichtete sie eben damit stillschweigend auf das nach Artikel 544 des G. B. zum Wesen des Eigenthums gehörige Recht, über diese Güter auf die unbeschränkteste Weise zu schalten, und es blieb ihr demnach nur noch das Recht übrig, die bleibende Verwendung desselben zu dem vorbezeichneten Zwecke und die Conservation ihrer Substanz zu überwachen, auch im Falle des Missbrauchs oder der Unmöglichkeit fernerer Zweckerfüllung die Privaten in favorum fisci zu erwirken. Das solchergestalt determinirte Recht kann aber unter den Begriff eines Staatsgutes, aus welchem die Mittel zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zu gewähren, sicherlich nicht subsumirt wird.

In diesem Sinne ist denn auch das vorgedachte kaiserliche Decret vom 7. März 1806 bisher immer und überall verstanden worden, indem nämlich die darin bezeichneten Güter »qui servaient ci-devant à la dotation des curés et succursales« und in deren jouissance die jedesmaligen Pfarrer und Deservienten, und zwar de la manière qu'ils ont joui précédement manutirt worden, nicht nur in den betreffenden Katastern, sondern auch in den sogenannten Lagerbüchern überall mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung als Kirchengüter eingetragen sind, während in den Registern der Staatsdomänenverwaltung davon gar keine Erwähnung enthalten ist.

Hiernach entbehrt die Voraussetzung, dass das Gesetz vom 22. April 1875 betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln auch auf die in Rede stehenden sogenannten Pfarrdotationsgüter anwendbar sei, jedes rechtlichen Grundes: jedenfalls haben die betreffenden Herren Pfarrer und Kirchenvorstände das Recht und die Pflicht, eine solche Ausdehnung des gedachten Gesetzes mit aller Energie zu bestreiten. Geschieht dies, so liegt eine *präjudicielle Eigenthumsfrage* vor, worüber weder der mit der Ausführung des Ganzen beauftragte Herr Minister, noch irgend eine ihm untergeordnete Verwaltungsbehörde, sondern in einem Rechtsstaate, wozu auch Preussen zu gehören sich rühmt, nur die keiner anderen Autorität als jener des Gesetzes unterworfenen unabhängigen Gerichte endgültig zu entscheiden haben. Selbst eine sogenannte Beschlagnahme insofern darunter eine mit Androhung von Strafe oder der Anwendung von Zwangsmitteln verbundene Verhinderung des ferneren Ge-

nussrechtes verstanden wird, erscheint meines Dafürhaltens in dem gegebenen Falle durchaus unzulässig und aller rechtlichen Wirkung entbehrend. Handelt es sich von einer wirklichen Leistung aus Staatsmitteln im grammatischen Sinne des Wortes »*Leistung*« (Erfüllung eines persönlichen Forderungsrechtes) so würde allerdings der Staatsfiscus, aus dessen Mitteln dieselbe zu effectuiren wäre, sich rein passiv und abwehrend verhalten, und seinen Organen jede fernere Leistung zu verbieten wohl befugt und verpflichtet sein und es würden alsdann die betreffenden Geistlichen, wenn sie glaubten, dass ihnen Unrecht geschehe, in der Lage sein, ihr Recht klagend zu verfolgen; da aber der Staatsfiscus von ihnen gar nicht in Anspruch genommen, vielmehr nur die Handhabung des de facto seit mehr als 70 Jahren fortbestehenden Zustandes als ein Recht prätendirt wird, so kann auch der Staatsfiscus, als angreifender Theil, ohne Verletzung unzweifelhafter Grundsätze, sich nicht eigenmächtig vermeintliches Recht zu verschaffen, befugt sein. Sollte etwa im Verlaufe des über die Vorfrage erhobenen zur gerichtlichen Cognition gehörigen Streites eine conservatorische Massregel nöthig oder doch zur Wahrung der fiscalischen Rechte zweckmässig erscheinen, so würde dennoch die Anordnung derselben nicht einseitig von der dabei betheiligten Verwaltungsbehörde, sondern von der in der eigentlichen Streifrage ausschliesslich zur Entscheidung befugten Gerichtsbehörde zu treffen sein.

Bonn, 4. October 1876.

M. S.
Dr. *Bauerband.*

5. Wie die »liberale« Elberf. Ztg. aus Düsseldorf, 31. October hörte, stiess die von der k. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 eingeleitete *Einziehung* der Pfarrdotalgüter an vielen Stellen auf Schwierigkeiten. Es sollen nur diejenigen Pfarrdotalgüter zur Einziehung gelangen, welche anfänglich von der französischen Regierung eingezogen worden, später aber in Gemässheit des Decrets vom 7. März 1806 den Nutzniessern constituirt worden sind. Für manche Pfarrgemeinden ist es nun sehr schwierig, zu ermitteln, welche von den Pfarrdotalgütern in diese Kategorie gehören. Die Akten des k. Staatsarchivs geben meist nur ungenügenden Aufschluss, die Kataster lassen ebenfalls vielfach im Stich, so dass wohl noch Wochen vergehen werden, ehe die angeordnete Einziehung allenthalben zur Durchführung gebracht werden kann. (Vgl. Germania 1876, Nr. 251.)

6. Von Seiten verschiedener Landräthe am Niederrhein ergingen im Wege der Bürgermeistereien an die Pächter zur Pfarrdotation gehöriger Grundstücke, Verbote den Pachtzins an die Pfarrer selbst auszuzahlen; die Pachtzinse sollten nun vielmehr an die politischen Steuercasssen entrichtet werden. Sehr richtig bemerkten dagegen die Köln. Blätter 1876, Nr. 251 II. Blatt:

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 betr. die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden wurde die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten neu geregelt und zu diesem Zwecke zwei Organe, der Kirchen-Vorstand und die Gemeindevertretung, mit verschiedenen Befugnissen eingesetzt. Die Thätigkeit des Kirchen-Vorstandes umfasst gemäss §. 8. Al. 1 des cit. Gesetzes die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und gehören nach §. 3., n. 1 zu diesem Vermögen auch die Pfarrdotationsgüter. Auf Grund der bezogenen Gesetzesstellen glauben nun Manche annehmen zu müssen, dass die Verpachtung jener Güter Sache des *Kirchen-Vorstandes* und nicht mehr wie früher des jeweiligen Pfarr-Inhabers sei. Dem ist aber nicht so.

Die Aufgabe, welche man sich bei Ausarbeitung jenes Gesetzes gestellt, ist keineswegs die gewesen, materielles Recht zu schaffen, wie dies auch bei der ersten Berathung desselben im Abgeordnetenhause seitens des Regierungs-Commissars hervorgehoben wurde. Das Gesetz sollte lediglich organisatorisch sein; es sollten Organe geschaffen werden, welche die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zu besorgen hätten. Schaffte dieses Gesetz aber kein materielles Recht, so konnte durch dasselbe auch ein zu Gunsten eines Dritten an dem kirchlichen Vermögen bestehendes materielles Recht in keiner Weise alterirt, und die Verwaltung desselben dem Kirchen-Vorstande daher nur insoweit übertragen werden, als dadurch die an jenem Vermögen dinglich Berechtigten nicht beeinträchtigt wurden.

Durch Artikel 6. des Decretes vom 6. November 1813 ist nun den jeweiligen *Pfarr-Inhabern* an den sämmtlichen zu ihrer Dotation bestimmten Vermögensstücken das Niessbrauchsrecht eingeräumt. Der *Pfarr-Inhaber* hat demnach nach a. 578 c. c., unter der Verpflichtung, die Substanz zu erhalten, das vollständige Gebrauchs- und Nutzungsrecht an jenen Grundstücken und ist somit *allein* berechtigt, dieselben zu benutzen oder zu *verpachten* (arg. a. 595 c. c. und a. 8 ff. des Decrets vom 6. Nov. 1813.)

Dieses dingliche Recht des Pfarr-Inhabers konnte daher durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 in keiner Weise beeinträchtigt oder

geschmälert werden, wesshalb auch die Verwaltungsbefugniss des Kirchenvorstandes an den zur Besoldung der Geistlichen bestimmten Vermögensstücke durch §. 8. Al. 3 des cit. Gesetzes, in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse, insoweit beschränkt wird, als dadurch die Rechte der jeweiligen Inhaber berührt werden.

Die Verwaltungsbefugniss des Kirchen-Vorstandes bezüglich dieser Vermögensstücke tritt erst dann in vollem Umpfange ein, wenn ein Niessbrauchberechtigter, ein Pfarr-Inhaber, nicht vorhanden ist.

7. Die genannte Köln. Volksztg. hat im Jahre 1876 in Nr. 184, I. Bl. und nochmals in Nr. 305 I. Bl. nachgewiesen, dass ein preussischer Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung nicht die Befugniss hat, Ordnungsstrafen anzudrohen oder festzusetzen und zum Beweise unter Anderem auf ein Rescript des preussischen Cultusministers vom 29. Januar 1876 hingewiesen.

8. Die Beilage zu Nr. 252 der Germania 1876 entnahm dem »Schlesischen Kirchenblatt« folgende Notiz:

»Wie uns mitgetheilt wird, ist vor kurzer Zeit eine *Aufforderung* seitens des *Landeshauptmanns* von Schlesien an die Herren *Erzpriester* ergangen, über die in ihren Archipresbyteriaten vorhandenen *kirchlichen Stiftungen* zu Schul- und Armenzwecken zu berichten. Das Ansuchen wird damit motivirt, dass eine frühere, durch die königliche Behörde veranlasste Aufstellung sehr mangelhaft sei. Wie wir hören, sind die Herren Erzpriester aus naheliegenden Gründen *nicht* gesonnen diesem Ansuchen Folge zu geben.«

Wahrscheinlich von officiöser Seite ist die »Schles. Ztg.« in den Stand gesetzt, Folgendes zu obiger Notiz zu bemerken:

»Der Herr Landeshauptmann von Schlesien hat die Absicht, ein Verzeichniss *sämmtlicher* in der Provinz existirenden milden Stiftungen, corporativen Vereine und Anstalten für wohlthätige und andere Zwecke zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Es sind desshalb die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände in der ganzen Provinz veranlasst worden, eine Nachweisung der in ihren Ortschaften vorhandenen, den bezeichneten Zwecken dienenden Stiftungen, Vereine und Anstalten nach einem besonderen Schema [1]) aufzustellen

1) Das Schema umfasst folgende Punkte: Sitz und Namen der Stiftung; Name des Stifters; Datum der Stiftsurkunde, des Stiftungstatuts und der landesherrlichen Genehmigung; Zweck der Stiftung; ursprüngliches Vermögen (Kapital bezw. Grundbesitz nach Grösse und Ertrag;) jetziges Vermögen (Kapital bezw. Grundbesitz); Verwendung der Zinsen resp. Erträge letzter Verwaltungsbericht; Verwaltung resp. Vertretung und Aufsichtsbehörde.

und bis zum 11. November d. J. einzureichen event. negativ zu berichten. Bei diesen Nachweisen handelt es sich jedoch nicht bloss um milde Stiftungen, welche in Vermächtnissen von Kapitalien, Werthen oder Grundbesitz bestehen, deren Zinsertrag oder Nutzniessung fortdauernd zu einem wohlthätigen, bildenden oder religiösen Zwecke bestimmt sind, sondern auch um Familienstiftungen und Stiftungen zu allerlei anderweitigen nützlichen Zwecken, und sollen daher auch diese in die Nachweisungen mit aufgenommen werden. Wollen die Herren Erzpriester nun die Ausführung dieser im provinciellen [?] Interesse unternommenen dankenswerthen statistischen Arbeit erschweren, indem sie die gewünschte Auskunft über kirchliche Stiftungen zu Schul- und Armenzwecken verweigern, so beweisen sie lediglich dass die Neigung zur Opposition, in der sie noch durch das »Schles. Kirchenbl.« bestärkt werden, den Herren Klerikern das Verständniss des Werthes solcher Nachweisungen erschwert.«

Die Herren Kleriker besitzen zum Wenigsten ein eben so grosses »Verständniss des Werthes solcher Nachweisungen,« wie die staatlichen Organe, aber sie wittern hinter dieser »dankenswerthen statistischen Arbeit« jedenfalls etwas mehr oder etwas Anderes als ein bloss »provincielles Interesse;« mancher derselben mag gar an »*Säcularisation*« dieser *kirchlichen* Stiftungen denken — darum wohl diese »Neigung zur Opposition,« wie sich die »Schles. Ztg.« auszudrücken beliebt.

9. Der »Preuss. Reichs- und Staatsanzeiger« meldete unterm 28. October:

»Nach einem Circularerlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 16. October 1876 steht eine Entscheidung darüber, ob der von dem Patron oder einem anderen Berechtigten auf Grund des §. 39. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ernannten *Kirchen-Vorsteher* die in den §§. 27. bis 29. vorgeschriebene Wählbarkeit besitzt oder nicht, dem Kirchen-Vorstande überhaupt nicht zu, da diesem die Prüfung der Legitimation eines ernannten Kirchen-Vorstehers in dem Gesetze oder in der zu demselben gehörigen Wahlordnung nicht übertragen ist. Vielmehr würde in einem solchen Falle die etwa erforderliche Anordnung von Amtswegen zu treffen sein. Wenn daher ein von dem Patron der Kirche zum Kirchen-Vorsteher Ernannter die in dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, so ist die im §. 31. vorgesehene Einführung auch des ernannten Kirchen-Vorstehers und dessen Verpflichtung, welche in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 29. Juni v. J. dem Vorsitzenden des Kirchen-Vorstandes

obliegt, unweigerlich zu vollziehen und der Weigerung des Vorsitzenden, nöthigenfalls im Wege administrativen Zwanges durch die gesetzlich zulässigen Executivmittel, nachdrücklich entgegenzutreten, vorbehaltlich weiteren Einschreitens gegen denselben auf Grund des §. 37. Nr. 2. des Gesetzes. Bei der Prüfung der Wählbarkeit eines ernannten Kirchen-Vorstehers oder bei dem eventuell im Executivwege herbeizuführenden Eintritt desselben in den Kirchenvorstand die bischöfliche Behörde unter Concurrenz der staatlichen Aufsichtsbehörde zu betheiligen, erscheint weder erforderlich, noch auch zulässig, da die bischöfliche Behörde nach §. 47. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. nur die ihr gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat, solche aber der bischöflichen Behörde in Bezug auf die Prüfung der Legitimation des ernannten Kirchen-Vorstehers und seinen Eintritt in den Kirchen-Vorstand weder in dem Allgemeinen Landrechte, noch auch in jenem Gesetze oder in der Wahlordnung, welche überhaupt nur auf die gewählten Kirchen-Vorsteher sich bezieht, übertragen sind. Dagegen hat der nach §. 60. Absatz 1. des Gesetzes mit der Ausführung desselben beauftragte Minister der geistlichen Angelegenheiten ebenso sehr das Recht, wie die Pflicht, für die ordnungsmässige Zusammensetzung des Kirchen-Vorstandes durch Zulassung auch des ernannten Kirchen-Vorstehers Sorge zu tragen und durch seine Organe einen in dieser Beziehung seitens der Betheiligten etwa geltend gemachten Widerstand erforderlichen Falls im Zwangswege zu beseitigen.«

Nach demselben Reichsanzeiger hat der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Minister des Innern genehmigt, dass in den Fällen, wo in Folge der Erledigung katholischer geistlicher Aemter eine *Beschlagnahme des Kirchenbuchs und des Kirchensiegels* stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, sowohl Kirchenbuch wie Kirchensiegel an den betreffenden Kreis-*Landrath* abgegeben werden, welcher als Commissarius der Regierung Beides zu asserviren und auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu ertheilen hat. Anträge auf Ausstellungen von Attesten aus Kirchenbüchern vacanter katholischer Parochien sind daher fortan an das Landrathsamt des Kreises, in welchem die Pfarrkirche belegen ist, zu richten.

10. Die »Köln. Volsztg.« 1876, Nr. 296. I. Bl. berichtete unter dem 26. October:

Den hiesigen katholischen Kirchen-Vorständen ist dieser Tage

folgender an das königliche Regierungs-Präsidium zu Breslau gerichtete Erlass des Herrn Cultusministers Falk vom 18. September 1876 durch das Ober-Bürgermeistereiamt im Auftrage des Regierungs-Präsidenten zur Kenntnissnahme und *Nachachtung* mitgetheilt worden.

»*Berlin*, den 18. September 1876.

»Nach der Stellung des §. 34. in dem Abschnitt III. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. kann es, wie ich dem königlichen Regierungs-Präsidium auf den gefälligen Bericht vom 1. d. M. erwiedere, nicht zweifelhaft sein, dass auch in dem Falle der Wahl eines Ersatzmannes durch die Gemeindevertretung das Wahlverfahren sich gemäss §. 30. nach der einen Theil des Gesetzes bildenden Wahlordnung bestimmt.

»Selbstverständlich hat aber in diesem Falle nicht der Kirchen-Vorstand (Artikel 1.) die Wahl anzuordnen, indem dieselbe vielmehr in einer Sitzung der Gemeidevertretung zu erfolgen hat, zu welcher die Einladung (Artikel 3.) nach Vorschrift des §. 24. zu erlassen ist.

»Dagegen liegt kein Grund vor, in einem solchen Falle von der Aufstellung der Wahlliste etc. (Artikel 1. und 2.) abzusehen, da, wenn auch der Kreis der Wahlberechtigten feststeht, die Liste doch zugleich für die Beurtheilung der Wählbarkeit nach §. 27. von Bedeutung ist.

»Der Wahlvorstand (Artikel 4.) wird aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und aus vier Beisitzern gebildet, welche derselbe aus der Mitte der Versammlung zu berufen hat.

»Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach Artikel 5. bis 13., woraus auch folgt, dass die Wahl eines Ersatzmannes durch Acclamation gesetzlich nicht zulässig ist.

»Dem königlichen Regierungs-Präsidium überlasse ich es, hiernach den vorliegenden Specialfall zu ordnen, und demgemäss auch in künftigen Fällen der Art zu verfahren.

(gez.) *Falk.*

»An das königliche Regierungs-Präsidium zu Breslau.

Die Kirchenvorstände werden vor allem zu prüfen haben, als was dieser Ministerial-Erlass aufzufassen ist; ob er eine von der gesetzlich dazu berufenen Behörde ausgegangene, sie bindende allgemeine Verfügung, oder eine von der competenten Behörde getroffene Entscheidung eines Specialfalles, oder endlich eine blosse Meinungsäusserung des Herrn Cultusministers darstellt. Schon seiner Form nach erscheint der Erlass *nicht* als eine allgemeine Verfügung, und der Eingang, sowie der Schluss desselben lassen unzweideutig erken-

nen, dass es sich lediglich um eine Antwort auf einen bezüglich eines Specialfalles erstatteten Bericht handelt. Der Cultusminister erscheint aber auch nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Erlasse einer derartigen allgemeinen Verfügung in keiner Weise befugt. Der §. 60. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 bestimmt zwar: »der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt;« allein es ist ohne weiteres klar, dass der fragliche Erlass nicht in den Rahmen der dem Cultusminister durch diese Bestimmung gegebenen Befugnisse passt. Der §. 60. legt ihm lediglich die Pflicht auf, diejenigen administrativen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, um es auszuführen. An dem Gesetze selbst und der einen integrirenden Theil desselben bildenden Wahlordnung kann das Cultusministerium auch nicht das mindeste ändern, und eben so wenig steht ihm zu, etwa über den Sinn des Gesetzes auftauchende Zweifel im Wege allgemein verbindlicher Verfügungen zu beseitigen. Das Recht der authentischen Interpretation steht *nur* dem Gesetzgeber zu.

Der in Rede stehende Ministerial-Erlass kann also weder seiner Form noch seinem Inhalte nach als eine allgemein verbindliche Verfügung aufgefasst werden, und es ist daher weiter zu prüfen, ob er eine von der competenten Behörde getroffene Entscheidung eines Specialfalles enthält.

Die Fälle, in welchen dem Cultusminister eine Entscheidung über Angelegenheiten der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zusteht, sind folgende:

Gemäss der Verordnung vom 27. September 1875 ist dem Cultusminister die Ausübung des im §. 50. Nr. 1., 2., 4. und 5. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen staatlichen Aufsichtsrechtes übertragen. Demgemäss bedürfen die Beschlüsse des Kirchen-Vorstandes und der Gemeindevertretung der Genehmigung des Cultusministers 1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sofern der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder der dinglichen Belastung von 10,000 Mark übersteigt; 2. bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3. Bei dem Bau neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 4. bei der Anlegung von Begräbnissplätzen.

Uebrigens liegt offenbar keiner dieser Fälle vor. Nach Artikel 2. derselben Verordnung steht dem Cultusminister und dem Minister des Innern die Entscheidung über die von dem Kirchen-Vorstande gegen die Verfügung des Oberpräsidenten betreffs Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude etwa erhobene Berufung zu. Auch dieser Fall liegt nicht vor. Gemäss §. 43. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 steht dem Cultusminister die Entscheidung zu über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten bezüglich der von ihnen nach dem Gesetze in gegenseitigem Einvernehmen zu tref-

fenden Anordnungen und Entscheidungen. Als Anordnungen, welche von der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden können, sind im Gesetze aufgeführt: in §. 35. der Fortfall der Gemeindevertretung; in §. 38. die Auflösung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung wegen Pflichtvernachlässigung, und §. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung. Keiner dieser Fälle liegt vor, und da das Gesetz andere Bestimmungen, durch welche dem Cultusminister ein Entscheidungsrecht übertragen wird, nicht enthält, so ist der hier fragliche Ministerial-Erlass nicht als eine von der *competenten* Behörde ausgegangene Entscheidung eines Specialfalles anzuerkennen. Er kann daher nur als eine Meinungsäusserung des Herrn Cultusministers aufgefasst werden, nach welcher die Kirchenvorstände sich nur insoweit zu richten haben, als sie begründet erscheint.

Dass die dem Gesetze vom 20. Juni 1875 beiliegende Wahlordnung einen integrirenden Theil des Gesetzes bildet, kann nicht bezweifelt werden, und da weder im Gesetze noch in der Wahlordnung etwas Gegentheiliges bestimmt ist, so erscheint die Wahlordnung auch für das Verfahren bei der Wahl der Ersatzmänner durch die Gemeindevertretung als massgebend, obgleich die Wahlordnung offenbar *nur* die ordentlichen, durch die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen im Auge hat. Aus letzterm Umstande folgt nur, dass bei den Ersatzwahlen durch die Gemeindevertretung diejenigen Bestimmungen der Wahlordnungen ausser Betracht zu lassen sind, deren Anwendung der Natur der Sache und der ratio legis widersprechen würde. Als eine solche Bestimmung kann aber der Artikel 1. der Wahlordnung wonach der Kirchenvorstand die Wahl anzuordnen hat, nicht betrachtet werden.

Dieser Punkt ist jedoch von untergeordnetem Interesse; wichtiger ist die Frage, ob bei den durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen die Aufstellung und Offenlegung der Wählerliste erforderlich ist. In volkreichen Städten ist die Aufstellung solcher Wahllisten mit sehr grossen Schwierigkeiten und erheblichen Kosten verbunden, weil unter den wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern in Folge Ab- und Zugangs ein fortwährender Wechsel stattfindet. Ueberdies wird in grösseren Städten die Nothwendigkeit von Ersatzwahlen ziemlich oft wiederkehren. So wurden z. B. in einer hiesigen Pfarrgemeinde binnen weniger als einem Jahre drei Ersatzwahlen zu verschiedenen Zeiten nothwendig. Die jedesmalige Aufstellung und Offenlegung einer Wählerliste würde einen verhältnissmässig grossen Theil der Revenuen der Kirche absorbirt, und überdies die Vollziehung der Wahlen bedeutend und für die Geschäftsführung störend gezögert haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist aber die Aufstellung der Wahlliste bei den Ersatzwahlen nicht als erforderlich zu erachten. Der in dem Ministerial-Erlass für die Nothwendigkeit der Aufstellung der Wahlliste angeführte Grund, die Liste sei für die Beurtheilung der Wählbarkeit nach §. 27. von Bedeutung, ist durchaus hin-

fällig. Der citirte §. 27. bestimmt: »Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26. von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.«

Um wählbar zu sein, muss man also 1. wahlberechtigt, 2. dreissig Jahre alt und 3. durch einen der in §. 26. angeführten Gründe von der Ausübung des Wahlrechtes nicht ausgeschlossen sein. Nun knüpft aber der §. 25., welcher die Bedingungen der Wahlberechtigung aufzählt, das Wahlrecht keineswegs an die Aufnahme in die Wahlliste, und ebensowenig enthält der §. 26. die Bestimmung, dass derjenige von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sei, dessen Namen nicht in der Wahlliste stehe. Daraus folgt mit Nothwendigkeit dass zur Wählbarkeit die Aufnahme in die Wahlliste nicht erforderlich ist. Freilich kann derjenige Wahlberechtigte, dessen Namen nicht in die Wahlliste eingetragen ist, nach der Natur der Sache — ausdrücklich ist es nirgendwo bestimmt — an der einzelnen Wahl, für welche die Wahlliste aufgestellt ist, nicht activ theilnehmen, weil es ihm an der dazu erforderlichen Legitimation fehlt, als welche allein die Aufnahme in die Liste zu betrachten ist. Allein seine Wahlberechtigung im Allgemeinen tangirt dies nicht, und er kann ohne Zweifel bei der Wahl gewählt werden. Wenn der Gesetzgeber dies nicht gewollt hätte, so durfte im §. 27. nicht gesagt werden: »Wählbar sind etc. etc., sofern sie nicht *nach* §. 26. von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind,« sondern: »sofern sie nicht von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.«

Für die Beurtheilung der Wählbarkeit ist demnach die Wahlliste ohne alle Bedeutung; sie hat lediglich und allein bei den allgemeinen, durch sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder vorzunehmenden Wahlen als Legitimation der Wähler zu dienen. Bei den von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen bedarf es selbstverständlich einer solcher Legitimation der Wähler nicht, da eben nur die Mitglieder der Gemeindevertretung zu wählen haben.

11. Die »Germania« vom 31. October 1876, Nr. 250 berichtete:

Der §. 35. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens legt den Aufsichtsbehörden die Befugniss bei, von der Bildung einer Gemeindevertretung Abstand zu nehmen, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht. Die Art der Zusammenberufung und das Erforderniss der Mehrheit war von den Aufsichtsbehörden verschieden interpretirt. Während die Einen die Zusammenberufung durch Ankündigung von der Kanzel und die Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten für genügend erklärte, verlangte die andere, dass der Wahltermin durch Aushang bekannt gemacht werde und dass die Mehrheit der Wahlberechtigten im Wahltermin wirklich erscheine und dem Fortfalle der Gemeindevertretung nicht widerspreche. Der Herr Cultusminister hat nun gegenwärtig dem Streite ein Ende gemacht, und entschieden, dass es genüge, wenn der Wahltermin von der Kanzel be-

kannt gemacht würde, obgleich auch eine Zusammenberufung durch Aushang nicht ausgeschlossen sei, und wenn die Mehrzahl der erschienenen Wahlberechtigten dem Fortfalle der Gemeindevertretung nicht widerspreche.

12. Der *Erfurter* Regierungspräsident forderte auf Grund des §. 11. des Kirchenvermögensgesetzes von den *Kirchen-Vorständen* der katholischen Gemeinde im dortigen Regierungsbezirk die Einsendung des Inventars zur Einsicht. Zu den Rechnungen verlangte er auch die von dem preussischen Regierungs-Commissär zu Paderborn erlassenen Verfügungen statt dieselben vom Herrn Himly selbst zu requiriren oder sich auf dessen »Verordnungsblatt« zu abonniren.

13. Aus *Nassau* 22. August 1876 schrieb man der »Deutschen Reichsztg.«: Im vollen Gegensatz zu dem Erlass der Kgl. Regierung in Trier hat unser Herr *Regierungspräsident* in Ausführung des Gesetzes über die katholische Vermögens-Verwaltung verordnet, dass bis zum 1. October d. J. ausser den Budgets für 1876 auch die Rechnungen der kirchlichen Fonds vom Jahre 1875 einzureichen sind bei den Kgl. Verwaltungsämtern, die sie nach bestimmten Gesichtspunkten prüfen, dann dieselben dem betreffenden Landrathsamte, und dieses der Regierung zur Einsichtnahme unterbreiten. Zur Orientirung werden sogar die abgeschlossenen Rechnungen für 1874 in Abschrift verlangt, indess die Kgl. Regierung in Trier nur die Budgets für 1876 und die Rechnungen vom 1. October 1875 an verlangt, wenn um diese Zeit der neugewählte Kirchen-Vorstand schon in Function getreten war und eine besondere Rechnungsablage vom 1. October 1875 an fertig gestellt hat. Diese Anordnung unseres Herrn Regierungspräsidenten ladet den Kirchengemeinden neue Ausgaben auf, indem auch die Regierung eine Abschrift zu den Acten zurückbehalten will, indess nach bisherigem Usus die bischöfliche Rechnungsrevision das Original in der dortigen Repositur zurückbehielt, die Abschrift der Local-Kirchenrepositur zuging, und die dritte neu zu fertigende Abschrift der Regierungsrepositur jetzt verbleiben muss. Welches die Gesichtspunkte sind, nach welchen der Verwaltungsbeamte, der das betreffende Gesetz gar nicht kennt, die Rechnungen vorprüfen soll, ist nicht gesagt. Jedenfalls sind es nicht reine Zahlenrechnungspunkte. Nach Eingang unserer früheren so vortrefflichen Rechnungskammer müssen die Gemeinderechnungen, zu deren Erledigung zahlreiche, besonders gut honorirte Revisoren engagirt worden sind, schon lange auf Erledigung warten.«

14. In Köln erliess der »Commissar der erzbischöflichen Vermögensverwaltung der katholischen Pfarreien,« Herr Regierungsrath Schuppe (vgl. Köln. Volksztg. Nr. 253. I. Bl.), ähnlich wie Gedicke zu Münster und Himly zu Paderborn (vgl. *Archiv* Bd. 36. S. 268 ff.) unter dem 8. September 1876 an mehrere Kirchen-Vorstände eine Verfügung, welche auf der Anschauung beruht, die erzbischöflichen Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Vermögens der

katholischen Pfarrkirchen seien auf ihn übergegangen. In einem *Bescheide des Cultusministers Falk vom 29. Januar 1876*, auf die Eingaben verschiedener Kirchen-Vorstände der Diöcese Paderborn, welche gegen das Auftreten des dortigen Staatscommissärs Himly Beschwerde geführt, findet jenes Vorgehen die folgende Motivirung:

»Bereits in den Motiven zum §. 44. und §. 45. des Entwurfes eines Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden war ausdrücklich darauf hingewiesen,

»dass wo das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135.) zur Anwendung komme, die auf die Vermögens-Verwaltung in den Gemeinden bezüglichen Verwaltungs-Befugnisse des Bischofes von dem dort näher bezeichneten Staats-Commissar wahrzunehmen seien.«

»Nach der Auffassung der Motive der Regierungsvorlage würde es daher der Bestimmung im §. 58., Absatz 3. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. (G.-S. S. 241.) überhaupt nicht bedurft haben, um es für gerechtfertigt zu halten, dass bei der Ausübung der in dem Gesetze der bischöflichen Behörde eingeräumten Befugnisse an die Stelle dieser Behörde der auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1874 ernannte Commissar zu treten habe.

»Dass dies aber die Absicht auch des Gesetzes ist, hat bei den Landtags-Verhandlungen über dasselbe unzweideutigen Ausdruck gefunden. Ausweislich der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Seite 1520, hat der Regierungs-Commissar bei der Berathung des §. 58. zur Beseitigung jedes Zweifels darüber, ob unter dem Ausdruck »Staatsbehörde« im Absatz 3. der Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung mitverstanden werden könne, die Erklärung abgegeben:

»dass auch der Verwaltungs-Commissar nach den ihm im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 beigelegten Befugnissen unter dem Ausdruck »Staatsbehörde« zu verstehen sei.«

»Diese Erklärung hat unmittelbar darauf durch die Bemerkung des Berichterstatters,«

»dass in der Hauptsache keine Differenz vorhanden sei,«

»dessen Zustimmung erfahren, ohne dass von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Wenn der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit zugleich anheimgestellt hat, ob vielleicht eine etwas präcisere Fassung des einen oder des andern Wortes in §. 58. für nöthig zu erachten sein möchte, so hat dieser Vorbehalt dadurch seine Erledigung gefunden, dass durch Annahme eines Amendements im Absatz 1. des §. 58. hinter dem Worte »besetzt« der Zusatz »oder verwaltet« eingeschaltet worden ist, wie dies auch der von dem Regierungs-Commissar gegebenen Interpretation dieser Bestimmung entsprach. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1520, 1633, 1635.) Dagegen ist im Uebrigen eine Aenderung in der Wortfassung des §. 58. nicht für erforderlich erachtet. Wenn daher im Absatz 3. des §. 58. bestimmt ist:

»dass die den bischöflichen Behörden zustehende Befugnisse in

den dort bezeichneten Fällen, d. h. so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist, auf die betreffende Staatsbehörde übergehen sollen,«

»so kann es nach diesen Vorgängen nicht zweifelhaft sein, dass zu den hier gemeinten Staatsbehörden auch der Commissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung, welche im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungs-Vermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art ausdrücklich übertragen ist.«

»Hiedurch widerlegt sich zugleich die Annahme, als ob die vorstehenden Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 durch das Gesetz vom 20. Juni v. J. in Wegfall gekommen seien. Die Vorschriften beider Gesetze bestehen vielmehr neben einander, und es ist daher auch die Meinung unbegründet, dass die in Rede stehende bischöflichen Befugnisse nicht von dem Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung, sondern von der im §. 55. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. gedachten und durch die Verordnung vom 27. September v. J. (G.-S. S. 571.) im Einzelnen näher bezeichneten staatlichen Aufsichts-Behörde auszuüben seien. Dass letzteres nicht der Fall ist, hat ebenfalls bereits bei den Landtags-Verhandlungen durch die ohne Widerspruch gebliebene Erklärung des Regierungs-Commissars seinen klaren Ausdruck erfahren. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1520.) Die in dem Gesetze und der allegirten Verordnung für jeden einzelnen Fall bestimmte Staatsbehörde und der Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung werden vielmehr jeder für sich, oder, soweit das Gesetz es vorschreibt, im Einvernehmen mit einander die ihnen zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen haben, ohne dass bei sachgemässer Behandlung der Geschäfte die Besorgniss begründet wäre, es möchte die Ausführung des Gesetzes erschwert werden, wenn bei derselben zwei staatliche Organe mitzuwirken haben.«

Die Unrichtigkeit dieser Falk, Gedicke, Himly'schen und nunmehr auch Schuppe'schen Anschauung ist in der oben S. 551 in der Note erwähnten Schrift von Dr. *L. Heinrich* (vgl. den Auszug in der Köln. Volksztg. Nr. 259, I. Bl.) gründlich widerlegt worden. Wir brauchen nur zu constatiren, dass der Herr Minister auf eine Erklärung der doch allein entscheidenden Ausdrücke des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (§. 58. Absatz 1. und 3.), welche der ministeriellen Auffassung durchaus entgegenstehen gar nicht eingeht und sich einzig stützt auf eine Stelle der Motive des Regierungs-Commissars und eine was ihre Tragweite betrifft wenig bestimmte Bemerkung des Berichterstatters über den Entwurf des Gesetzes. Auch der Köln. Regierungs-Präsident von Bernuth erkannte an (vgl. *Archiv* Bd. 36. S. 267.), dass durch §. 58. des cit. Gesetzes vom 20. Juni 1875 die Bestimmungen des §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874, soweit es sich um die Vermögens-Verwaltung in den Kirchengemeinden handelt, aufgehoben sind und dass nach der staatlichen Absetzung

eines Bischofs die Befugnisse, welche die bischöfliche Behörde nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten zu üben hat, ruhen, resp. von dem Regierungs-Präsidenten allein die betreffenden Rechte auszuüben und desshalb die bezüglichen Anträge der Kirchenvorstände ausschliesslich an diesen zu richten sind.

15. Aus Westfalen 21. August 1876 wurde der Köln. Volksztg. berichtet:

»§. 1. des Gesetzes vom 22. April 1875, wonach »sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt« werden, wurde bisher von der Regierung dahin ausgelegt, dass auch die vom Staate an die Kirche zu leistenden Beiträge zur Abhaltung von *gestifteten Messen* u. s. w. einzubehalten seien. Derartige Fundationen bestehen an der Pfarrkirche zu F. in grosser Zahl, da der Staat durch die Säcularisation des dortigen Stiftes die Verpflichtung zur Auszahlung der Geldbeträge für die vom Stifte fundirten sogenannten Memorien, Sacraments- und Roratemessen übernommen hatte. Durch Einbehaltung jener Gelder wurde der Zweck jener Stiftungen unmöglich gemacht; es wurden ferner nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Pfarrkirche, sowie die niederen Kirchenbeamten in ihrem Einkommen geschädigt. Die Letzteren richteten daher, gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes, welcher nur von »Bisthümern,« den »zu denselben gehörigen Instituten« und »Geistlichen« redet, durch den Kirchen-Vorstand die Forderung an die Regierung, dass ihnen die auf sie entfallenden Beträge ausgezahlt werden sollten. Es wurde daraufhin die Regierungshauptcasse zu Münster angewiesen, nicht allein jene den *niederen Kirchendienern* gebührenden Zahlungen zu leisten, sondern fortan die ganze Summe, die zur Abhaltung der fundirten Aemter u. s. w. jährlich bestimmt ist, wieder *weiter zu zahlen* und die bisher *einbehaltenen Gelder zu überweisen.* Damit ist also die Regierung von der bisherigen eingangs erwähnten Gesetzesanwendung abgegangen und hat so anerkannt, dass die zur Abhaltung von gestifteten Messen und Aemtern jährlich zu zahlenden Staatsleistungen nicht von den Bestimmungen des Sperrgesetzes vom 22. April 1875 betroffen werden.«

16. Von Merheim im Landkreis Köln 26. October wurde aber der Bonner »Deutschen Reichsztg.« Folgendes berichtet:

»Der hiesige *Kirchenvorstand* hat beantragt, es möge gestattet werden, dass die *Stiftungsmessen* von einem gesetzmässig angestellten Geistlichen in der hiesigen Pfarrkirche gelesen werden dürften, da den Verwandten der Stifter viele Zeit verloren gehen würde, um nach einem anderen Orte zu gehen, wenn die Stiftungsmessen anderswo gehalten würden, und der Küster seines Antheils an den Erträgen der Stiftung in diesem Falle beraubt werden würde. (Ich bemerke, dass die Pfarre durch den Tod des Pfarrers seit $1^1/_4$ Jahr verwaist ist und auch keinen Kaplan oder Vicar hat.) Von Seiten der könig-

lichen Regierung ist geantwortet worden, dass sie sich *nicht* für ermächtigt halte, die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen und es Sache der betreffenden Geistlichen sei, sich so zu verhalten, dass sie dem Strafrichter keinen Anlass geben, gegen sie einzuschreiten, dass es aber *von Seiten der Verwaltung als zulässig erachtet werde*, *wenn von einem gesetzlich angestellten Nachbarpfarrer einzelne Amtshandlungen vorgenommen würden*, *so lange diese Handlungen sich nur nicht als eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amte characterisirten.*

17. Der Köln. Volksztg. Nr. 202. I. Bl. vom 24. Juli 1876 entnehmen wir:

Nach Absatz 2. des §. 1. des Gesetzes über das Kostenwesen in *Auseinandersetzungssachen* vom 24. Juni 1875 haben die betheiligten *Kirchen*, *Pfarren*, *Küstereien* und *Schulen* die auf sie fallenden *Kostenbeiträge* nur in so weit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmässigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Niessbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist. Hiernach sind die vorgenannten Institute in dem angegebenen Umfange von der Kostenpflicht gesetzlich befreit. Folgeweise ist, nach einem Circular-Erlass des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wenn seitens der in Rede stehenden Institute auf Grund des allegirten Gesetzes Kosten bezahlt worden sind, zur Rückzahlung der letzteren in Folge eines nachträglich beigebrachten *Armuthszeugnisses* die Genehmigung des Ministers nicht mehr erforderlich.

XXXIX.

Literatur.

1. *Dogmatische Theologie von Dr. J. B. Heinrich II. Bd. 2. Abth. Mainz, Franz Kirchheim 1876. (S. 305—560.)*

Ueber die früheren Theile dieses hervorragenden Werkes vgl. in *Archiv* Bd. 35. S. 384 f. Die vorliegende 2. Abth. des 2. Bandes fährt fort in der Behandlung durchweg zugleich kirchenrechtlicher Materien, handelt nämlich ausführlich und gründlich von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes und den Beweisen dafür aus der heiligen Schrift und der Tradition, unter Widerlegung der dagegen vorgebrachten Scheingründe und geht dann ebenso eingehend auf die Lehren der allgemeinen Concilien, die Verfassung und die Glaubensdecrete derselben ein. Die Abtheilung bricht mitten in der Lehre von den Particularconcilien und der römischen Congregationen ab. Der Schluss des 2. Bandes soll in Kurzem erscheinen.

2. *Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Von Dr. Friedrich Maassen, o. ö. Professor des röm. und can. Rechts an der Wiener Universität etc. Gratz 1876, Leuschner und Lubensky, IV. und 471 S. 8.*

Professor Maassen hat in der Vorrede dieser seiner »Bekenntnissschrift« dieselbe bereits selbst recensirt, indem er sich von einem Freunde sagen liess, er werde es Keinem recht machen. Die bedeutenderen Blätter katholischer Richtung haben alsbald umfassende Auszüge aus der schön geschriebenen und sehr schön ausgestatteten Schrift mitgetheilt und ihre Uebereinstimmung mit den meisten Capiteln zugleich kundgegeben, allerdings auch die Nichtübereinstimmung mit dem Inhalte einiger Capitel. Die Nichtübereinstimmung wurde katholischerseits namentlich hervorgehoben bezüglich der Abschnitte über Gewissensfreiheit und über Kirche und Staat im Mittelalter, bei welchem letzteren Maassen immer an das Schreckbild der »Zwangskirche« denkt, sowie in Betreff der Bedenken Maassens gegen das unfehlbare Lehramt des Papstes. Dagegen durchweg erklärten die Tagesblätter katholischer Richtung ihre Anerkennung dem Inhalte der Capitel über die Freiheit der Kirche, über den heidnischen Staatsabsolutismus, grösstentheils zu dem über die sogenannte Reformation (S. 234 ff.), über die Fürstenallmacht und die katholische Kirche (eine Characteristik der Bestrebungen Kaiser Joseph's II.) über die Aufhebung des österreichischen Concordates und zu dem streng verdammenden Urtheil über den sogenannten Culturkampf. Blätter anderer Richtung haben den ihnen grösstentheils sehr unbequemen Inhalt der interessanten Schrift, aus welcher ersichtlich die volle Ueberzeugung des Verfassers spricht, ignorirt.

Sorgfältig ignorirt werden auch die dem »Culturkampfe« abholden Schriften in den oberflächlichen und ungenauen, kurzen Einleitungen zu der dürftigen Sammlung von

3. *Zorn (a. o. Professor zu Bern.) Die wichtigsten kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens. Nördlingen, C. H. Beck 1876. V und 190 S. 8.*

4. *Vier Jahre Culturkampf. Von Dr. Ferdinand Schröder. Frankfurt a. M. Zimmer 1876.*

Es mehren sich unter den Protestanten bedeutende Stimmen, welche sich gegen den »Culturkampf« aussprechen. Im Frühjahre vorigen Jahres erfolgte eine scharfe Verurtheilung desselben in dem Werke des Professors *Geffcken* in Strassburg im Elsass: »Staat und Kirche, in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt« (Berlin 1875). Das in der Ueberschrift genannte Schriftchen von Schröder bildet das 5. Heft in einem Broschüren-Cyclus protestantischer Gelehrter über brennende Zeit- und religiöse Fragen, welche unter der Direction des badischen Oberkirchenraths *Dr. Mühlhäusser* und Professor *Dr. Geffcken* erscheinen. Die Schrift Schröders liegt uns selbst noch nicht vor, aber die »Köln. Volksztg.« brachte bereits in Nr. 258, I. Bl. vom 18. September 1876 eine längere Inhaltsangabe und die »Germania« 1876, Nr. 254, reproducirte eine kurze Inhaltsangabe aus der »A. Ev.-Luth. K.-Z.« mit dem Bemerken, dass dem Verfasser in vielen Dingen eine richtige Auffassung des Katholicismus abgehe, dass aber dessen Urtheil über den »Culturkampf« eben desshalb, weil es von einem Gegner der katholischen Kirche ausgehe, um so grössere Beweiskraft habe. Der »Culturkampf« werde, heisst es in der genannten Broschüre, auf eine solche Weise geführt, dass die »positiv gesinnten evangelischen Kreise« trotz ihrer »Antipathie gegen den Ultramontanismus« mit den »Culturkämpfern« nicht gemeinsame Sache machen könnten. Von den so oft genannten *angeblichen Gründen für Entstehung des »Culturkampfes«* ist nach dem Verfasser *kein einziger* im Stande ihn zu *erklären*, weder die vaticanischen Concilien, noch die Bildung der Centrumsfraction; auch würde man dem Fürsten Bismarck Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, die »Herstellung der Gefolgeschaft der Liberalen« sei für ihn Grund gewesen, den »Culturkampf« in Scene zu setzen. Eine *unmittelbar nöthigende* Ursache zu dem so offenen Beginn der Feindseligkeit sei bis jetzt nicht zu entdecken gewesen. Man hätte zum offenen Bruch, wie es scheinen wolle, einen günstigeren Anlass abwarten können, ohne der Ehre etwas zu vergeben. Fällig unvorbereitet auf die möglichen Eventualitäten habe sich das Ministerium *Falk* in den Kampf gestürzt, indem es sich von den Gelehrten, die sich ihm zu seinen Zwecken darboten oder die er sich ausgesucht habe, alles Dasjenige habe zusammenstellen lassen, was irgendwo einmal verordnet worden, um die Kirche in der Freiheit und Selbständigkeit ihrer Action zu beschränken und zu lähmen. Solche Zusammenstellungen schienen die Rüstkammer Falk's zu sein; die Motive zu den Maigesetzen brächten Einiges

der Art ziemlich unvermittelt bei. In den grössten inneren Widersprüchen habe sich darum der Minister bewegt vom Schulaufsichtsgesetz an bis zur Simultanschule. Das System, auf welchem die Gesetze seit 1878 beruhten, sei das dem Christenthum ganz fremde der *Staatsomnipotenz*. Zu welchen Consequenzen dieser Grundsatz der Staatsomnipotenz führe, sei aus der Aeusserung ersichtlich, zu welcher sich ein Vertreter der Staatsregierung habe hinreissen lassen: *dass Gründe der Moralität hinter dem zurückstehen müssten, was die heutigen Verhältnisse als zweckmässig und nothwendig bezeichneten.* Die Wirkungen des »Culturkampfes« findet der Verfasser als gleich traurig und besorglich. Gestärkt seien vor Allem die kirchenfeindlichen Mächte, gestärkt sei die katholische Kirche, indem sich Priester, Bischöfe und Gemeinden enger zusammengeschlossen hätten. Schwächer dagegen geworden sei die evangelische Kirche, abhängig sei dieselbe dermalen von der Generalsynode, in welcher die grossstädtischen Intelligenzen vorwögen, von denen ein heilsamer Einfluss nicht zu erwarten sei; zudem müsse die Generalsynode darauf sehen, was dem Staate beliebe; der Oberkirchenrath sei ganz beeinflusst von der Regierung; das Staatsoberhaupt, welches zugleich Kirchenoberhaupt, sei getrennt von der Kirche durch das Zwischenglied, den Staatsminister; dieser sei dem Landtage verantwortlich und letzterer sei von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig. Endlich fragt der Verfasser, ob denn der Staat stärker geworden sei in Folge des »Culturkampfes«? Er verneint es; ein Staat könne nicht stark genannt sein, der mit einem Drittel seiner Unterthanen im Krieg lebe. (Man verbinde damit auch die vortreffliche Rede des Chef-Redacteurs der »Germania« und Reichstagsabgeordneten Majunke auf der im September 1876 zu München abgehaltenen katholischen Generalversammlung, welche in der Beilage zu Nr. 240 der »Germania« abgedruckt ist).

Ein nicht uninteressantes in seinem Inhalte ziemlich mannigfaltiges und darum weniger übersichtliches kirchen-politisches Schriftchen erschien von einem sehr ehrenwerthen Altbayern u. d. T.:

5. *»Das Ganze-Sammeln.« Signalruf an die bayerischen Patrioten von einem Reservisten. Würzburg bei Leo Wörl 1876. 48 S. 8.*

Die Schrift fordert ein rückhaltloses Eintreten für das höchste Gut des Volkes, für das Christenthum, und kritisirt scharf an der Hand von Thatsachen das Verhalten der sogenannten patriotischen bayerischen Kammermajorität, gibt eine Aufzählung des Eingriffe des Ministers *Lutz* und seiner Vorgänger in das kirchliche Gebiet. Vollständig stimmen wir dem Verfasser bei, wenn er die Nichtigerklärung des bayerischen Concordats durch den heiligen Stuhl fordert wegen »physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Erfüllung, welche nach Naturrecht und Moral ein anerkannter Aufhebungsgrund jedes Vertrages sei.« Das Schriftchen zeigt im Einzelnen, wie das bayerische Concordat von der bayerischen Regierung allmählig fast ganz beseitigt ist, und wie die förmliche Abolirung des Concordats daher kaum etwas vorfände, was der Kirche noch zu rauben wäre. —

6. *Die Bedeutung des Beweises durch Indicien in dem kirchlichen Gerichtsverfahren, insbesondere in dem Strafverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Vermuthungen. Inaugural-Dissertation von Dr. jur. Felix Prosch. Breslau, Aderholz 1876, IX und 155. S. 8*

Diese gründliche und umfassende Doctor-Dissertation gibt im 1. Theile eine ausführliche Entwikelung des Begriffes der Indicien, der Präsumtionen und Fictionen. In dem 2. specielleren Theile wird das kirchliche Verfahren und der Indicienbeweis im Allgemeinen und im Besonderen eingehend geschildert und historisch bis zum speculum des Durantis eingehend geschildert. In dem Anhang sind noch die Meinungen einiger bedeutenden Canonisten der späteren Zeit über die Beweiskraft der Indicien wiedergegeben. Die Darstellung dieser Erstlingsschrift ist im Ganzen gewandt und hat sich der Verfasser auch tüchtig in der Literatur umgesehen.

7. *Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus Presbyteris S. J. E. Domo B. V. M. sine labe conceptae ad lacum. Tomus secundus. Acta et Decreta s. conciliorum, quae ab episcopis rituum orientalium ab a. 1682 usque ad a. 1789 indeque ad a. 1869, sunt celebrata. Accedunt Decreta Romana de ritibus orientalibus. Friburgi Brisgoviae, sumtibus Herder 1876, VI u. 684. pp Dimid. in 4.*

Von der werthvollen Sammlung der neueren Concilien, welche die Jesuiten im Kloster Maria-Laach begannen und nun im Exil in Holland fortsetzen, liegen jetzt 4 Bände vor, so dass jetzt nur noch die Bände 5. und 6. fehlen. Die zuerst erschienenen Bände 1. 4. 3. wurden im Archiv bereits des Näheren gewürdigt. Der vorliegende kürzlich erschienene Band 2. ist vom Pater *Gerhard Schneemann* bevorwortet, welcher hauptsächlich die Herausgabe desselben besorgte. Den Hauptinhalt dieses Bandes bilden die Akten und Decrete der ruthenischen Provincialsynode zu Zamość v. J. 1720 und der armenischen Synode auf dem Berge Libanon v. J. 1736. Daran reihen sich eine Menge Erlasse des Papstes und der Curialbehörden über das Kirchenrecht der unirten Orientalen, sowie auch noch einige kürzere Concilien nämlich ein armenisches in Bzommar v. J. 1868, eine maronitische Synode v. J. 1818 und ein Patriarchalconcil der Gräco-Melchiten v. J. 1812 und ein solches v. J. 1835. In diesen Synoden, namentlich in beiden ersteren sind fast alle Fragen des Kirchenrechts der unirten Orientalen abgehandelt. Zahlreiche Literaturnachweise darunter manche weniger bekannten sind zur Erläuterung beigegeben und am Schlusse ist eine sehr objectiv gehaltene Erörterung der verwickelten Frage über den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus beigefügt. Manche wunden Punkte, namentlich in Betreff der schismatischen Tendenzen, die gegenwärtig bei mehreren orientalischen Riten die Oberhand zu gewinnen drohen, sind kaum erkennbar nur durch vorsichtige Hinweise angedeutet. Ausführliche Quellen-, Sach- und Personen-Register erleichtern den Gebrauch des reichhaltigen mit äusserster Sorgfalt gesammelten und geordneten Werkes.

Vering.

Inhalt.

Berichtigungen: Im Band 35. des Archivs S. 215. Z. 5 von unten lese man: *Freundlichkeit* statt Freundschaft. Ebendas. Z. 4 von unten lese man: Herausgeber dieser Zeitschrift gütigst. Ebendas. Z. 3 von unten lese man: Abschrift für das Archiv. Die S. 231 abgedruckte Anlage A. gehört auf S. 226 vor das dort mitgetheilte Promemoria. (Die betreffenden Bogen des Archivs waren während einer Reise des Herausgebers gedruckt, ohne dass derselbe Correcturbogen erhalten hatte.) S. 288. Z. 19 von oben lese man: 1. *Bei* Besetzung:

